B 390358

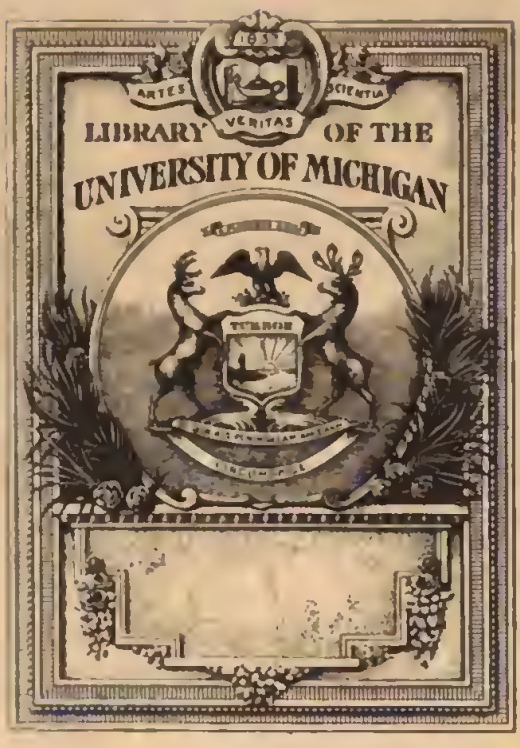
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunundsechzigster Band.

Wien, 1887.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

Lit. Com.
Nijhoff
3.4 - 29
13108

Inhalt des neunundsechzigsten Bandes.

Ueber das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. Von Dr. H. R. von Zeissberg 1

Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts. Nach archivalischen Quellen von Dr. Eduard Rosenthal 51

Handel nnd Verkehr in Ungarn und Polen nm die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag znr Geschichte der österreichischen Commerzialpolitik von Dr. August Fournier 317

ÜBER DAS

RECHTSVERFAHREN RUDOLFS VON HABSBURG

GEGEN

OTTOKAR VON BÖHMEN.

VON

Dr. H. R. von ZEISSBERG.

Einleitung.

Obgleich der Conflict zwischen Rudolf von Habsburg und Ottokar von Böhmen zuletzt nicht auf dem Wege des Rechtes, sondern mit dem Schwerte entschieden wurde, so hat doch das Rechtsverfahren, welches jener Entscheidung vorausging, seit jeher das Interesse der Geschichts- und Rechtsforschung in so hohem Masse erregt, dass die monographische Untersuchung desselben durchaus gerechtfertigt erscheint, dies um so mehr, als gerade in der so unbefriedigenden Ueberlieferung ein unwillkürlicher Antrieb liegt, die verhandenen Lücken durch entsprechende Combinationen auszufüllen und zu ergänzen.

Eine Monographie dieser Art ist die jüngst erschienene Abhandlung von Dr. Max Plischke: ‚Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen', Bonn 1885, welche zugleich den Anlass zu dem nachstehenden Versuche abgab, der sich von einer kritischen Würdigung jener Monographie allmälig selbst zu einer solchen erweitert hat, nur mit dem Unterschiede, dass Manches von dem, was Plischke und dessen Vorgänger bereits umständlich und, wie es scheinen will, in erschöpfender Weise erörtert haben, hier nur in Kürze angedeutet wurde, und blos da, wo es galt, eine von den bisherigen Ansichten mehr minder abweichende Meinung zu begründen, ein längeres Verweilen geboten schien.

Man darf es als ein Hauptverdienst der Arbeit Plischke's betrachten, dass derselbe die beiden Momente, welche bei dem Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen in Betracht kommen, die österreichische Angelegenheit und die Lehensfrage schärfer auseinander hält, als dies bisher geschehen ist. Mit Recht geht er hiebei von den Vorgängen des Nürnberger Reichstages (11. November 1274) aus, da durch die hier gefällten Sprüche der Fürsten die Grundlage für das weitere Verfahren gegen den Böhmenkönig gewonnen worden ist. Dabei ist es nun aber bezeichnend und als solches schon von Plischke erkannt worden, dass die Form des gefällten Rechtsspruches in beiden Fällen nicht die gleiche war.

Auf die Frage nämlich, die König Rudolf an das unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen constituirte Fürstengericht stellte, was bezüglich der seit den Tagen Kaiser Friedrichs II. dem Reiche gewaltsam entrissenen Reichsgüter zu geschehen habe, erhielt er die Antwort, dass er diese Gebiete einziehen und im Falle des Widerstandes mit Gewalt dem Reiche zu seinen Rechten verhelfen möge.

So wie in diesem Falle Rudolf die Entscheidung in Form einer allgemeinen Rechtssentenz provocirt hatte, so wurde ihm auch auf die zweite an die Fürstenversammlung gerichtete Frage, was nämlich Rechtens sei in Bezug auf den König von Böhmen, der Jahr und Tag seit seiner Krönung habe verstreichen lassen, ohne die Belehnung mit seinen Lehen (‚*feoda sua*') nachzusuchen, zunächst die allgemein gehaltene Antwort zu Theil, dass, wer immer ohne echte Noth (‚*sine causa legitima*'), sei es aus Nachlässigkeit (‚*negligentia*') oder aus Ungehorsam (‚*contumacia*'), binnen Jahr und Tag sein Lehen nicht muthe, nach Ablauf dieser Frist all seiner Lehen verlustig gehe. Erst auf die weitere (dritte) Frage Rudolfs, wie man gegen den König von Böhmen vorzugehen habe, bei welchem eben ‚*contumacia*' vorliege, entschieden die Fürsten, dass derselbe von dem Pfalzgrafen vorzuladen sei, um sich vor demselben über die Klage des Königs auf Ungehorsam (‚*super contumacia*') endgiltig (‚*peremptorie*') zu verantworten.

Es fällt auf, dass man es sonach in der ersten von dem Könige aufgeworfenen Frage bei einer allgemein gehaltenen Entscheidung bewenden liess, während man der auf die zweite Frage ertheilten allgemeinen Entscheidung sofort die

specielle Anwendung auf den König von Böhmen gab und dass König Rudolf mit jener ersten Entscheidung sich zufrieden stellte. Auch Plischke ist dies aufgefallen, nur dass die Art, in der er die Verschiedenheit des Vorgehens in dem einen und in dem anderen Falle zu erklären sucht, kaum befriedigen kann. Zwar gibt auch Plischke zu, dass man bei der ersten Sentenz, obgleich sie zunächst gegen Niemanden persönlich sich richtet, doch ‚in erster Linie an die österreichischen und kärntnerischen Länder zu denken hat'. Wenn er aber hinzufügt, dass in dem gegen Ottokar eröffneten Processverfahren dieser Satz vorläufig unberücksichtigt geblieben sei, und an einer späteren Stelle (S. 25) bemerkt: ‚Wir glauben nachweisen zu können, dass die österreichische Frage nicht im rechtlichen Processe, sondern in Verhandlungen mit dem Papste erörtert worden ist,' so ist diese Behauptung nur insoferne richtig, als die österreichische Frage nach dem Nürnberger Tage nicht mehr den Gegenstand eines reichsrechtlichen Verfahrens bildete und auch nicht bilden konnte, da die Entscheidung hierüber auf dem genannten Reichstage bereits endgiltig erfolgt war. Die erste Entscheidung genügte eben in ihrer Allgemeinheit vollständig, um dem Könige auch in dem speciellen Falle vollkommen freie Hand zur Einforderung der dem Reiche abhanden gekommenen Reichsgüter zu geben, da es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen konnte, dass Ottokar dem Reiche einen Theil seiner Länder entfremdet hatte, dass also in dieser Hinsicht gegen ihn nach der durch die erste Entscheidung der Fürsten aufgestellten Regel zu verfahren sei. Dass dieses Verfahren zunächst nicht zur Anwendung kam, hatte nicht etwa darin seinen Grund, dass Rudolf zu einem directen Einschreiten noch nicht hinlänglich befugt gewesen wäre, sondern lediglich darin, dass sich hier weiterhin Alles zu einer Machtfrage gestaltete, deren Lösung von den dazu erforderlichen Hilfsmitteln abhing. Man liess es daher fürs Erste bei jenem allgemein gefassten Beschlusse bewenden, und erst später — nach Abschluss des Lehensprocesses, wie es scheint — ging man auch hier einen Schritt weiter, indem man (siehe unten) dem Böhmenkönige die von ihm angemassten Reichslande nun auch ausdrücklich entzog.

Ganz anders hingegen in dem zweiten Falle. Die allgemeine Sentenz in der Lehensfrage gestattete eine Anwendung

auf Ottokar nicht in dem Sinne, dass nun sofort auch in diesem Falle gegen ihn entschieden werden konnte. Hier musste vielmehr der Weg des Lehensprocesses betreten werden, aus dessen Verlaufe sich erst die Verurtheilung Ottokars und als Resultat derselben die Aberkennung der Reichslehen ergeben konnte.

Es ist bekannt, dass Ottokar von dem Pfalzgrafen auf den 23. Januar 1275 nach Würzburg vorgeladen wurde, dass, als er hier nicht erschien, ihm ein weiterer Tag nach Augsburg gesetzt wurde, und dass er endlich auch von dem Tage zu Augsburg fernblieb und statt seiner dahin den Bischof Wernhard von Seckau sandte, nicht um sich dem Urtheilsspruche der Fürsten zu unterwerfen, sondern um neuerdings, wie schon zuvor dem Papste gegenüber, die Rechtmässigkeit der Wahl Rudolfs und damit zugleich die Rechtmässigkeit des wider ihn eingeleiteten Lehensprocesses anzufechten.

Dieser herkömmlichen Darstellung gemäss wäre der Tag zu Augsburg (15. Mai 1275) die zweite Ladung gewesen und, da wir von einer weiteren Ladung nichts vernehmen, Ottokar überhaupt nur zweimal vorgeladen worden. Dem steht jedoch eine andere Ansicht gegenüber, der zufolge Rudolf den Böhmenkönig dreimal vorgeladen hätte. Für diese Ansicht lässt sich vor Allem geltend machen, dass die dreimalige Ladung als die rechtmässige Form im Lehensprocesse ausdrücklich bezeichnet wird, und dass das Streben Rudolfs und der Fürsten, wie jener einmal ausdrücklich bemerkt,[1] dahin gerichtet war, in dieser Angelegenheit die strengsten Formen des Rechtes zu beobachten. Es liesse sich dagegen auch nicht geltend machen, dass Ottokar nach Würzburg ‚peremptorisch' vorgeladen worden ist, da diese Form der Ladung keineswegs in dem Sinne zu fassen ist, als wenn damit bereits im ersten Termin ein endgiltiges Urtheil über die strittige Frage in Aussicht gestellt werden sollte.[2] Man braucht nicht, um drei

[1] So sagt Rudolf bei Gerbert, Cod. Epist. II, 10, p. 173: *‚Super diffidatione regis Bohemiae, ut scripsisti, consultius existimantes, ut magis congrui temporis oportunitate captata, quando uidelicet contra eum definitiva fuerit prolata sententia, ut processus omnino calumnia careat, ipsa diffidatio celebretur.'*

[2] Vergleiche, was Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter II, 217, darüber bemerkt.

Ladungen Ottokars auszurechnen, seine Zuflucht zu dem Auskunftsmittel zu nehmen, dass bereits der Nürnberger Tag als erster Termin zu betrachten sei, eine Ansicht, die Plischke (S. 19) ebenso mit guten Gründen widerlegt,[1] als die Vermuthung, dass dem Tage zu Augsburg noch ein weiterer Termin gefolgt sei. Vielmehr könnte man sich hiefür auf die Nachrichten berufen, welche uns bezüglich eines in den ersten Regierungsjahren Rudolfs abgehaltenen oder doch angesetzten Hoftages zu Speier vorliegen. Zwar die Angabe Johanns von Victring von einem Reichstage zu Speier, der 1274 abgehalten worden und auf welchem, wie der Zusammenhang bei ihm lehrt, die erste Ladung nach Nürnberg erfolgt sein soll, so dass der Tag zu Würzburg als zweiter Termin, jener zu Augsburg als dritter zu betrachten wäre und letzterer als solcher *(curia tertia)* auch ausdrücklich bezeichnet wird, findet in anderen Quellen und in dem Itinerar des Königs keine Stütze.[2] Dass aber in Rudolfs erster Regierungszeit ein Reichstag zu Speier stattfand oder wenigstens angesetzt war, der zwischen die bekannten Hoftage von Würzburg und Augsburg fiel, wird von einer der besten Geschichtsquellen jener Zeit, von der völlig gleichzeitigen sächsischen Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[3] aus-

[1] Wohl kommt hier die räthselhafte Formel CLXXIX im Formelbuche des Heinricus Italicus (herausgegeben von Joh. Voigt, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXIX. Bd., S. 166) mit der Ueberschrift des Wiener Codex: *‚Romanorum rex dat regi Boemie assecurationem veniendi ad eum et redeundi cum omnibus suis hominibus'* und dem Datum: *‚Nurenberg, pridie Kal. Sept.'* in Betracht. Allein selbst wenn dieser Geleitsbrief wirklich für den Hoftag zu Nürnberg vom November 1274 ausgestellt worden sein sollte, so ist derselbe nicht als gerichtliche Ladung zu betrachten, sondern eben nur ein Geleitsbrief, der nicht zu Gunsten Ottokars, sondern einer andern Persönlichkeit (W.) ausgestellt ist, in der man, da Ottokars Sohn Wenzel damals noch unmündig war, vielleicht den Bischof Wernhard von Seckau vermuthen dürfte, wenn dem nicht der Ausdruck: *‚filio carissimo'* im Wege stünde.

[2] Von Neueren nimmt einen Reichstag zu Speier, doch 1273, der von dem unten zu erwähnenden zweiten Reichstage daselbst zu unterscheiden wäre, K. Lamprecht, Entstehung der Willebriefe (Forsch. zur deutschen Gesch. XXI, S. 15) an. Vereinzelt stehende Nachricht von einem Reichstage zu Frankfurt 1274 in der Continuatio Altahensis ad h. a. Mon. Germ. SS. XVII, 408.

[3] Mon. Germ. historica. Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt Tom. II, 287. Vgl. auch G. Waitz, Eine Fortsetzung d. Sachsenchronik (Forsch. z. deutsch. Gesch. IV, S. 602) und v. d. Ropp, Erzb. Werner v. Mainz, Beilage, S. 144.

drücklich gemeldet. Und eben diese Angabe wird auch durch das Itinerar Rudolfs unterstützt, demzufolge (B. 519) der König am 12. und 13. März 1275 zu Speier urkundete. Es fällt dieser Aufenthalt Rudolfs zu Speier so ziemlich in die Mitte zwischen den ersten — 23. Januar — und den angeblich zweiten Termin — 15. Mai — welch letzterer ohnedies unter der Voraussetzung, dass er der zweite war, von jenem weit abliegt. Dennoch hat sich Plischke mit vollem Rechte für eine blos zweimalige Ladung entschieden, nur dass die von ihm dafür geltend gemachten Gründe nicht befriedigen können. Denn, wenn Plischke (S. 20) behauptet, dass die Fassung der Aldersbacher und der gleichlautenden Salzburger Annalen keinen sicheren Schluss auf ihre Zählung der Reichstage gestattet, wohl aber die Baseler Annalen und die Annales Ottokariani, so ist von dieser Behauptung gerade das Gegentheil der Fall. Die Baseler Annalen[1] kommen hier gar nicht in Betracht, da dieselben allerdings melden, dass Rudolf den Böhmenkönig zu Nürnberg und dann wieder (*‚secundario'*) zu Würzburg vorgeladen habe, hingegen die folgenden Tage zu Speier und Augsburg nicht erwähnen und somit nicht erkennen lassen, auf Grund der wievielten — der zweiten oder einer nachfolgenden dritten — Ladung der Augsburger Reichstag anberaumt worden sei. Und ebenso wenig Gewicht kann man den Annales Ottokariani[2] beilegen, welche zum Jahre 1276 in zusammenfassender Weise von den dem Ausbruche des offenen Krieges vorausgegangenen Verhandlungen berichten, wobei sich ihre Ungenauigkeit daran erkennen lässt, dass sie der beiden Ladungen erst nach der Sendung des Burggrafen von Nürnberg an Ottokar gedenken. Hingegen lassen gerade die Salzburger[3] und in wörtlicher Uebereinstimmung mit denselben

---

[1] Mon. Germ. SS. XVII, p. 197—198, ad a. 1274 und 1275.

[2] Mon. Germ. SS. IX, p. 190, ad a. 1276.

[3] Mon. Germ. SS. IX, p. 800. Ann. S. Petri Salisburg. 1274: *‚Dominus Rudolfus rex Rom. indixit principibus, se curiam apud Nurenberch in festo beati Martini celebraturum, mandans omnibus principibus ut illuc venirent et se maiestati imperatorie presentarent. Ubi cum convenisset magna multitudo principum et aliorum, rex Bohemie et H. dux Bawarie se presentare non curauerunt. Quare per sententiam principum indicta fuit alia apud Erbipolim celebranda.'* — 1275: *‚Rege Ruodolfo cum pluribus principibus, comitibus et magnatibus Erbipolim veniente rex Bohemie et dux Heinricus*

die Aldersbacher Annalen keinen Zweifel darüber bestehen, dass zwischen dem Würzburger und dem Augsburger Tage keine Ladung erfolgt sei, dass also im Ganzen nur zwei Ladungen anzunehmen sind. Wir haben somit zwischen den Salzburger Annalen und jener sächsischen Quelle zu wählen, und diese Wahl kann keinen Augenblick lang zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, mit welcher Spannung man gerade in Salzbnrg dem Verlaufe des grossen Conflictes folgte, und dass die sächsische Quelle ebenfalls nur zwei Ladungen, jene von Nürnberg und jene von Würzburg kennt, von den Verhandlungen des Tages zu Speier aber völlig schweigt, so dass es überhaupt fraglich ist, ob derselbe anch wirklich zu Stande kam.

Fragen wir nnn aber, was in dem Falle geschah, dass, wie dies Ottokar that, der Beklagte der Ladung nicht Folge leistete und dass auch sein Bevollmächtigter — in diesem Falle der Bischof von Seckau — eine *‚legitima causa‘* für das Nichterscheinen seines Auftraggebers nicht beizubringen im Stande war, so ertheilt uns darauf unter Andern die vielbesprochene Gelenhäuser Urkunde[1] über den Lehensprocess gegen Heinrich den Löwen genügenden Aufschluss. In diesem Falle wurde der Nichterschienene als *‚contumax‘* verurtheilt und demselben die Reichslehen sofort aberkannt. Dasselbe war nun auch ohne Zweifel in Augsburg der Fall.

Hiermit hatte der Lehensprocess wider Ottokar seinen Abschluss gefunden. Da das Object desselben nach den einer anderen Deutung kaum fähigen Beschlüssen des Augsburger Reichstages jene Länder waren, die der Beklagte vom Reiche zu Lehen trug, das ist Böhmen und Mähren, das Object sich aber im Laufe des Processes nicht änderte, so liegt auf der Hand, dass auch das Endurtheil des Lehensprocesses sich nur auf diese Länder beziehen konnte. Es wäre indess immerhin möglich, dass ausserdem zu Augsburg auch noch ein anderer

---

Bawarie comparere non curaverunt. Sententialiter igitur principibus curia indicitur Auguste celebranda circa solstitium, ubi conuenerunt . . .‘

[1] Vergleiche vor Allem L. Weiland, Der Process gegen Heinrich den Löwen (Forsch. zur deutschen Gesch. VII, S. 175 ff.); G. Waitz, Ueber den Bericht der Gelenhäuser Urkunde von der Verurtheilung Heinrichs des Löwen (ebenda X, S. 151 ff.), und J. Ficker, Ueber das Verfahren gegen Heinrich den Löwen nach dem Berichte der Gelenhäuser Urkunde (ebenda XI, S. 301 ff.).

auf die österreichischen Länder bezüglicher Beschluss gefasst wurde, wie ihn die Fortsetzung der sächsischen Weltchronik mit den Worten: *‚da wart deme von Beheim daz lant abgeteilt, da daz riche recht zu hatte‘* anzudeuten scheint, wofür sich auch der Inhalt der Botschaft des Burggrafen von Nürnberg, von der später zu handeln sein wird, geltend machen liesse. Mit der ersten Augsburger Sentenz und deren von uns versuchten Deutung würde dies nicht gerade im Widerspruche stehen. Was damals als allgemeiner Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden war, dem wäre eben jetzt erst die specielle Anwendung auf den Böhmenkönig gegeben worden. Aber selbst wenn man der Angabe des Fortsetzers der sächsischen Weltchronik, deren übliche Deutung in der That nicht ganz zweifellos ist, kein Gewicht in dieser Beziehung beilegen wollte, so reicht doch die Tragweite des die entfremdeten Reichsgüter betreffenden Nürnberger Beschlusses vollkommen aus, die Ansicht Plischke's zu widerlegen, wonach die österreichische Frage in dem gegen Ottokar eröffneten Processverfahren vorläufig unberücksichtigt geblieben und nur in Verhandlungen mit dem Papste erörtert worden wäre. Denn immerhin war eigentlich schon auf dem Nürnberger Tage über die österreichische Frage die endgiltige Entscheidung, wenigstens indirect, erfolgt.

Wie gesagt, war, was das Streitobject anlangt, das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen zu Augsburg zu definitivem Abschlusse gelangt. Sowohl die Reichslehen als auch die österreichischen Länder waren dem Böhmenkönige aberkannt worden. Allein aus dem Friedensinstrumente von 1276 ersehen wir, dass sich das Rechtsverfahren auch auf die Person Ottokars erstreckte, der eben damals unter Anderen aus der über ihn ausgesprochenen Acht gelöst wurde. Da nun aber der Lehensprocess als solcher die Achtverhängung nicht kennt, so erhebt sich die Frage, wann und weshalb der Böhmenkönig in diese Strafe verfiel.

Dass die Acht nicht etwa auf dem Tage zu Augsburg über Ottokar verhängt worden sei, geht, wie bereits Kopp richtig bemerkt hat, aus der bekannten Urkunde Rudolfs über die bairische Kurstimme vom 15. Mai 1275 hervor, deren Wortlaut mit einer derartigen Annahme unvereinbar ist. Statt dessen waltete bis vor Kurzem die Ansicht vor, dass Ottokars

Aechtung am 24. Juni 1276 erfolgt sei, da dieses Datum in dem Landfrieden für die österreichischen Länder vom 3. December 1276 als Beginn des ‚*bellum publicum*' (vgl. dazu den analogen Ausdruck ‚*expedicio publica*' im Baumgartener Formelbuche, S. 280) bezeichnet wird. Allein man hat hier die Begriffe ‚*diffidatio*' und ‚*proscriptio*' vermengt, und es ist dem gegenüber Plischke's Verdienst, den Nachweis geliefert zu haben, dass Ottokar vielmehr schon zur Zeit des von ihm mit vieler Wahrscheinlichkeit in den Sommer oder spätestens vor October 1275 verlegten Briefes Rudolfs an den Herzog Heinrich von Baiern (Gerbert II, 13) als ‚offenbarer Feind des Reiches' in die Acht verfallen war, dass aber anderseits dieselbe erst nach dem 29. Mai 1275, das ist dem an diesem Tage abgeschlossenen Frieden zwischen Ottokar und dem Erzbischofe von Salzburg, verhängt sein kann.

Minderen Beifall verdient Plischke's Ansicht, dass die Acht über Ottokar wegen der gewaltsamen Eingriffe in die Rechte der Salzburger Kirche erfolgt sei. Wohl darf man zugeben, dass Ottokars Benehmen gegen die Salzburger Kirche einem Friedensbruche gleichkam, der die Acht zur Folge haben konnte. Nicht minderes Gewicht liesse sich vielleicht auch auf den Umstand legen, dass hier eine Verletzung ‚der Kirchen Gottes' vorlag, welche, wie unter Anderm aus der Gelenhäuser Urkunde hervorgeht, gleichfalls die Reichsacht nach sich zog. Allein dass die Aechtung Ottokars gerade die Folge des Conflictes mit der Salzburger Kirche gewesen sein müsse, ist doch nur eine Hypothese, der es an jeder directen Bestätigung seitens der Quellen fehlt und die sich lediglich auf ein zeitliches Nacheinander gemäss der Schlussfolgerung: ‚*post hoc, ergo propter hoc*' stützt. Abgesehen davon, dass eine derartige Schlussfolgerung nicht zwingende Kraft besitzt, kommt hiebei doch Alles auf die Frage nach dem Verlaufe jenes Salzburger Kirchenstreites an, bezüglich deren sich die Ansichten Plischke's und Busson's[1] gegenüberstehen.

Bekanntlich schöpfen wir, abgesehen von den von Rudolf selbst dem Erzbischofe von Salzburg und den Bischöfen von Passau und Regensburg ausgestellten Urkunden von Hagenau,

---

[1] Busson, Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276 (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, LXV. Bd., S. 255 ff.).

ddo. 4. August 1274, dann der von demselben am 23. November 1274 zu Nürnberg dem Erzbischofe Friedrich ertheilten weiteren Urkunde, endlich dem Prager Vertrage vom 29. Mai 1275 zwischen Ottokar und dem genannten Erzbischofe, unsere Kenntniss der Salzburger Vorgänge aus einer Reihe von undatirten Schreiben — der Correspondenz zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem römischen Könige aus dieser Zeit — bezüglich deren Aufeinanderfolge eben die Ansichten von Plischke und Busson auseinander gehen. Es sind dies vor Allem die Briefe bei Bodmann S. 13 (Nr. XIII), S. 14 (Nr. XIV), S. 15 (Nr. XV), S. 16 (Nr. XVI) und S. 136 (Nr. IX). Die Meinungsverschiedenheit der beiden genannten Autoren dreht sich hauptsächlich um die Briefe Bodmann S. 15 (Nr. XV) und Bodmann S. 136 (Nr. IX). Während nämlich bezüglich der Abfassungszeit der drei übrigen Briefe ihre Ansichten nur in unerheblicher Weise von einander differiren — so setzt Plischke Nr. XIV in den Januar 1275, Busson nach dem 15. Februar 1275, Plischke Nr. XIII in den Februar 1275, Busson in den Winter 1274 75 und setzen Beide Nr. XVI vor den 29. Mai 1275 an — gehen bezüglich jener beiden Briefe die Meinungen der genannten Forscher insoferne auseinander, als Busson beide Briefe S. 15 (Nr. XV) und S. 136 (Nr. IX) noch vor den 29. Mai 1275, das ist vor den Prager Vertrag ansetzt, während nach Plischke der Brief Bodmann S. 136 (Nr. IX) bald nach dem 29. Mai 1275, der Brief Bodmann S. 15 (Nr. XV) hingegen erst zu Ende des Jahres 1275 entstanden wäre.

Die Differenz der Ansichten über die Abfassungszeit der beiden zuletzt genannten Briefe ist aber für unseren Zweck von nicht geringer Tragweite. Denn sind jene beiden Briefe erst nach dem Maivertrage geschrieben worden, so konnten die in denselben ausgesprochenen — in diesem Falle neuerlichen — Anschuldigungen des Erzbischofs gegen Ottokar und die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen immerhin das Substrat zur Aechtung des Böhmenkönigs abgeben, dies umsomehr, als dem Maivertrage, wie wir auch sonst wissen, sofort eine neue Entfremdung der beiden streitenden Parteien auf dem Fusse gefolgt ist. Sind aber jene beiden Briefe noch vor dem Maivertrage geschrieben worden, so hatten die in denselben ausgesprochenen Beschwerden und die den letzteren

entsprechenden Thatsachen eben in jenem Maivertrage ihre vorläufige Erledigung gefunden, eine Thatsache, die selbst durch die neuerlichen Zerwürfnisse des Erzbischofs mit dem Böhmenkönig nicht erheblich berührt worden sein wird, da sich, wie Busson überzeugend dargethan hat, in der Folge — selbst noch im Jahre 1276 — das Verhältniss Ottokars nicht gerade zu Friedrich von Walchen, aber doch zur Salzburger Kirche und deren Suffraganen ganz leidlich gestaltet hat. Jedenfalls lag — in diesem Falle — in den Salzburger Verhältnissen kein unmittelbarer Anlass zu sofortigem Einschreiten gegen Ottokar und zu dessen Aechtung vor.

Alles hängt also von der richtigen Datirung jener beiden Briefe, Alles von der Entscheidung der Frage ab, ob jene beiden Briefe vor oder nach dem Maivertrage von 1275 entstanden sind. Wir gestehen von vorneherein, dass sich hier blos der Wahrscheinlichkeitsbeweis führen lässt, dass aber die grössere Wahrscheinlichkeit für Busson's Ansicht spricht. Was nämlich den Brief S. 15 (Nr. XV) bei Bodmann betrifft, so vermag Plischke für seine Ansicht, dass derselbe erst zu Ende des Jahres 1275 geschrieben sei, nichts als den in dem Briefe erwähnten Aufenthalt Ottokars in Oesterreich geltend zu machen, von dem er annimmt, dass er deshalb erst in die zweite Hälfte des Jahres fallen könne, weil der Burggraf von Nürnberg Ottokar zu Wien antraf, und zwar ‚Ende Juni', eine Zeitangabe, die selbst nur auf blosser Vermuthung beruht und einen früheren Aufenthalt Ottokars in Oesterreich keineswegs ausschliesst.[1] Und wenn im Vergleich zu den früheren Schreiben des Erzbischofs an König Rudolf das vorliegende den Fortschritt, den die böhmischen Waffen gemacht haben, erkennen lässt, so ist daraus auch nicht mit Plischke zu folgern, dass dies Schreiben erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1275, sondern nur dass dieser Brief erst nach den übrigen erwähnten Briefen bei Bodmann entstanden ist.

Ganz entschieden auf eine frühere Entstehungszeit unseres Briefes weist die Stelle desselben: ‚*Ad partes Styriae missus est novus capitaneus quidam potens Bohemiae, ad hoc specialiter sicut didicimus, ut de terra viventium nos evellat.*'

[1] So urkundet nach Lorenz, Deutsche Gesch. I, 484, Ottokar am 26. Januar 1275 zu Wien.

Mit Recht bezieht Bussen diese Stelle auf den bekannten Milota von Dieditz, der als Hauptmann von Steiermark am 26. Januar 1275 zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, so wie es denn auch einer unbefangenen Vergleichung der Briefe Bodmann S. 15 (Nr. XV) und Bodmann S. 136 (Nr. IX) nicht entgehen kann, dass der in dem letzteren erwähnte ‚*capitaneus Styriae*', der ‚*nomine regis predicti ecclesiae Saltzburgensis praedia fora ciuitates et villas exercitu congregato iuvasit hostiliter*' und den Plischke selbst (S. 66) auf Mileta bezieht, identisch mit jenem in Bodmann S. 15 (Nr. XV) erwähnten ‚*novus capitaneus*' ist, von dem es heisst: ‚*ad partes Styriae missus . . . quidam potens*' etc. (siehe oben). Und wenn im ‚Nachtrage' zu seiner Abhandlung Plischke dagegen bemerkt, dass unter dem ‚*novus capitaneus*' schwerlich Milota gedacht werden kann, der damals längst den Oberbefehl in Steiermark führte, so ist dies ein Kreisbeweis, der lediglich auf der fälschlich angenommenen späteren Datirungszeit des Briefes beruht. Zwar meint Plischke diese auch durch die weitere Stelle des Briefes: ‚*Oportet vos manum ad fortia mittere, et sententias vestras non tam jure quam facto iuvare*' stützen zu können, indem er gegen Busson, der (S. 281, Anm. 1) diese ‚Sentenzen' auf die Sprüche des Nürnberger Tages vom November 1274, vielleicht auch sehen auf die des Würzburger Tages vom 23. Januar 1275 bezogen wissen will, einwendet, dass eine Sentenz gegen Ottokar weder zu Nürnberg, noch zu Würzburg, sondern erst zu Augsburg am 15. Mai gefällt worden sei, dass daher für die Abfassungszeit des Schreibens als Terminus a quo frühestens der 15. Mai, wahrscheinlicher noch, da der Erzbischof von mehreren Sentenzen redet, die seiner Meinung nach im Juli erfolgte Aechtung zu betrachten sei. Allein auch diese Schlussfolgerung Plischke's ist zu verwerfen, da zwar eine sogenannte ‚definitive' Sentenz in Ottokars Angelegenheit vor dem 15. Mai 1275 nicht oder doch nur — indirect zu Nürnberg — bezüglich der österreichischen Frage gefällt werden war, immerhin aber mehrere Sentenzen, welche sich auf ihn bezogen und jene definitive Sentenz vorbereiteten. So heisst es zum Beispiel bezüglich der Antworten auf jene Fragen, die Rudolf zu Nürnberg an den Pfalzgrafen richtete, wiederholt: ‚*expetiit primo sententialiter diffiniri . . . Et sententiatum est . . . Secundo petiit rex sententiari . . . et sententiatum est . . .*

Tercio petiit rex sententiari . . . et sententia fuit lata . . .'[1] Und ebenso heisst es in den Salzburger Annalen 1274: ‚*rex Bohemie et Heinricus dux Bawarie se presentare non curaverunt. Quare per sententiam principum indicta fuit alia apud Erbipolim celebranda.*' Und als Ottokar auch zu Würzburg nicht erschien, da heisst es in den Aldersbacher Annalen: ‚*sententialiter . . . a principibus curia indicitur Auguste celebranda.*'

Aber auch die Erwähnung der Grafen von Görz, denen der Erzbischof in Bodmann S. 15 (Nr. XV) bei dem Angriffsplane gegen Ottokar eine Hauptrolle zuweist, kann nicht die spätere Abfassungszeit dieses Schreibens beweisen. Denn wohl ist, wie Plischke zur Unterstützung seiner Ansicht hervorhebt, die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Grafen von Görz-Tirol und Friedrich von Salzburg erst am 9. Januar 1276 einem Schiedsgerichte übertragen worden. Hingegen war, wie aus einer bisher übersehenen Stelle jener Fortsetzung der Sachsenchronik[2] hervorgeht, Rudolfs Sohn Albrecht seit dem Würzburger Reichstage Meinhards Schwiegersohn, und Meinhard selbst fand sich im Mai 1275 auf dem Hoftage zu Augsburg ein, wo Rudolf die Streitigkeiten des Görzers mit dem ebenfalls erschienenen Bischofe Heinrich von Trient gütlich verglich,[3] und mehr bedurfte es sicherlich nicht, um den Erzbischof zu veranlassen, bereits in einem um die Zeit des Augsburger Tages oder schon früher geschriebenen Briefe auch die Görzer Grafen in seine politischen Combinationen hereinzuziehen.

Ist also kein Grund vorhanden, den Brief Bodmann S. 15 (Nr. XV) erst an das Ende des Jahres 1275 zu rücken, ist derselbe vielmehr ohne Zweifel in den ersten Monaten jenes Jahres entstanden, so ist Aehnliches von Bodmann S. 136 (Nr. IX)

---

[1] Mon. Germ. Legg. II, 399.

[2] ‚*Darnach*' — der Zusammenhang lehrt, dass der Fürstentag zu Nürnborg gemeint ist — ‚*quam och sines*' (Rudolfs) *sones wiff des greven tochter von Tyroll zu huz. Der konig machede da* — zu Würzburg — ‚*vil knapfen ridderen.*' ‚*Quam . . . zu huz*' bedeutet nach Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, sub voce: *hûs:* heiraten. Möglich wäre nach dem Zusammenhange immerhin, dass der Chronist hiebei schon den Nürnberger Tag im Auge hat. Jedenfalls findet aber hierin Huber's (Oesterr. Gesch. I, 599, Anm. 1) ausgesprochene Vermuthung, dass die Ehe Albrechts mit Meinhards Tochter schon vor dem 15. Februar 1275 stattgefunden haben dürfte, volle Bestätigung.

[3] Lorenz, II, 125.

zu bemerken, den Plischke bald nach dem Prager Vertrage, Busson kurz vor demselben ansetzt. Einen positiven Beweis für seine Behauptung vermag auch hier Plischke nicht zu liefern. Denn als einen solchen wird man es doch nicht gelten lassen können, wenn Plischke sagt: ‚Es scheint undenkbar, dass diese in grossartigem Massstabe ausgeführten Feindseligkeiten' — nämlich die in dem Briefe des Erzbischofs erwähnten — ‚der Zeit vor dem 29. Mai 1275 angehören. Muss auch zugestanden werden, dass Ottokar alle Ursache hatte, in der Prager Urkunde für die von böhmischer Seite begangenen Feindseligkeiten eine möglichst gelinde Bezeichnung zu wählen, so würden doch Vorgänge so ernster Natur, wie sie der vorliegende Brief entrollt, die dort gebrauchten Wendungen nimmermehr rechtfertigen.' ‚Zudem glauben wir,' fährt Plischke fort, ‚mit Recht einen Hinweis auf den in Prag misslungenen Ausgleichsversuch nicht nur in den Anfangszeilen des Briefes, wo von Lockungen Ottokars die Rede ist, sondern noch mehr in den Schlussworten zu finden, worin Friedrich erwähnt, wie es ihm trotz aller Erniedrigung nicht geglückt sei, von Ottokar Frieden oder wenigstens einen Waffenstillstand bewilligt zu erhalten; nicht anders als um den Preis des Verrathes an Kaiser und Reich sei derselbe käuflich gewesen.' Ich glaube indess, dass ein unbefangenes Auge aus diesem Briefe gerade das Entgegengesetzte lesen wird. Unmöglich konnte doch Erzbischof Friedrich in einem unmittelbar nach dem Prager Vertrage an König Rudolf gerichteten Schreiben behaupten, dass er allen Verlockungen des Böhmen widerstanden, dass er keinen Frieden, nicht einmal einen Waffenstillstand von diesem habe erlangen können. Hätte es in diesem Falle nicht viel näher gelegen, den Vertrag zu erwähnen, wie ja der Erzbischof in einem kurz zuvor an Rudolf gerichteten Schreiben, Bodmann S. 16 (Nr. XVI), nicht Anstand genommen hatte, diesen auf eine derartige Eventualität vorzubereiten — *‚nolentes trahimur ad cumulum nostrae verecundiae post offensas innumerabiles praedicti regis praesentiam personaliter accedamus'* — und sodann die Umstände anzudeuten, die den erneuten Bruch zur Folge hatten? Von all' dem in Bodmann S. 136 (Nr. IX) kein Wort; ein Zeichen, dass der Brief vor dem Maivertrage, ja wahrscheinlich sogar schon vor dem Briefe Bodmann S. 16 (Nr. XVI) entstanden ist, da hier die Festigkeit des Erzbischofs schon

so weit gebrochen erscheint, dass er sich zu einer Reise zu seinem verhassten Gegner bequemen will, eine Eventualität, welche Bodmann S. 136 noch keineswegs in Aussicht stellt. Wenigstens sind zur Zeit, in die Bodmann S. 136 fällt, alle Versuche, einen Frieden oder Waffenstillstand zu erlangen, noch gescheitert, während Bodmann S. 16 das Bevorstehen derartiger Verhandlungen bereits andeutet.

Es fällt also auch Bodmann S. 136 (Nr. IX) noch vor den Prager Vertrag. Da das gleiche von allen anderen Briefen Erzbischof Friedrichs gilt, da der Prager Vertrag zwar nicht zur Ausführung kam, im Ganzen aber, wie gesagt, das Verhältniss Ottokars zur Salzburger Kirche ein ganz leidliches geworden zu sein scheint, wie denn auch in den folgenden Briefen — und dazu möchten wir auch Gerbert l. II, Nr. 55, S. 131 (= Lambacher, Oesterr. Interregn., Anh. S. 86, Nr. 54) rechnen[1] — der Erzbischof fortwährend König Rudolf um schleunige Hilfe angeht, aber neue, concrete Thatsachen einer fortgesetzten Bedrängniss durch Ottokar nicht anzuführen vermag, so erscheint uns die Salzburger Angelegenheit als eine Sache, die zwar für die Aechtung des Böhmenkönigs neben anderen Momenten in Betracht gekommen, aber für sich allein kaum ausschlaggebend gewesen sein wird.

Es ist daher immerhin gestattet, die Frage aufzuwerfen, ob nicht vielleicht sonst ein Vergehen vorlag, welches den Anlass zur Aechtung Ottokars bieten konnte. In dieser Hinsicht wird man im Allgemeinen bemerken dürfen, dass der Lehensprocess als solcher allerdings das Achtsverfahren nicht kennt,

[1] Busson S. 267 setzt diesen Brief in den Sommer 1274, Gerbert in den September 1276. Letzteres ist entschieden zu spät, ersteres zu früh. Denn wenn der Erzbischof meint, was in diesem Sommer versäumt sei, werde sich schwerlich wieder einbringen lassen, so kann darunter nicht wohl der Sommer des Jahres 1274 verstanden sein, da damals das Rechtsverfahren gegen Ottokar noch nicht einmal eingeleitet war und vor Abschluss desselben kaum an einen Krieg gegen ihn gedacht werden konnte. Es steht mit jener Zeitbestimmung auch in Widerspruch, dass Erzbischof Friedrich noch später — Winter 1274—1275 — das Anerbieten Rudolfs (Baumgartener Formelbuch S. 280, Nr. 68 = Stobbe 251), ihm Hilfe zuzusenden, vorläufig ablehnt (Bodmann S. 13, Nr. XIII), da er mit Besatzungstruppen für seine festen Plätze hinlänglich versehen sei. Es wird also jene Stelle im Briefe Gerbert l. II, Nr. 55 sich auf den Sommer 1275 beziehen.

dass aber trotzdem an Lehensprocesse sich die Aechtung anschliessen konnte und in der Regel wohl auch angeschlossen hat, sobald zu der verletzten Lehenspflicht ein anderes Vergehen trat, welches an sich zwar nicht in den Bereich des Lehensverfahrens fiel, aber mit der Lehensfrage in irgend einem Zusammenhange der Ursache oder Wirkung stand und daher ausser der Lehensentziehung noch eine anderweitige Ahndung bedingte. So wird man in vielen Fällen sehen in der Weigerung, den ergangenen Ladungen Folge zu leisten, nicht nur das Indiz des Ungehorsams — *‚contumacia‘* — gegen den Lehensherrn,[1] sondern auch das der Verletzung — *‚contemptus‘* — der königlichen Majestät erblickt und eben deshalb die Acht verhängt haben.

Was speciell Ottokar betrifft, so wird zwar gegen ihn dies letztere nicht geltend gemacht werden sein und ebenso wenig wird man als Grund der Aechtung etwa das unehrerbietige Auftreten des Bischofs von Seckau auf dem Augsburger Tage ansehen dürfen, da ja noch nach dem Augsburger Tage, wie Plischke mit Recht hervorhebt, der Erzbischof von Salzburg zu Prag (29. Mai 1275) einen Vertrag mit Ottokar einging und auch Rudolf nicht sofort jeden Verkehr mit dem Böhmenkönige abbrach, sondern vielmehr noch nach dem Augsburger Tage den Burggrafen Friedrich von Nürnberg an ihn sandte.

Es fällt auf, dass Plischke die Sendung des Burggrafen von Nürnberg an Ottokar nicht einer eingehenderen Würdigung unterzieht,[2] obgleich doch dieselbe mit dem vorhergehenden Rechtsverfahren auf das Engste zusammenhängt und der Erfolg dieser Sendung, die in gewissem Sinne als ein Ultimatum anzusehen ist, von entscheidendster Bedeutung für den ganzen weiteren Verlauf der Dinge werden musste. Wir sind über diese Sendung leider nur unvollkommen unterrichtet. Abgesehen von den Annales Otakariani,[3] welche die Sendung erst in das Jahr 1276 versetzen, ohne indess den Burggrafen von Nürnberg zu nennen, kommen hier nur der österreichische Reimchronist Ottokar Cap. CXIII ff. und Johann von Victring[4] in Betracht, zwei spätere Quellen also, von denen überdies dieser aus jenem geschöpft hat. Es ist dies um so beklagenswerther, als die

[1] Franklin a. a. O. II, 362.

[2] Am eingehendsten Lorenz, Deutsche Geschichte, II, 88 ff.

[3] Mon. Germ. SS. IX, 190.

[4] Böhmer, Fontes I, 305.

Erzählung in diesen beiden Quellen völlig zeitlos ist und nur gesagt wird, dass sich König Rudolf nach dem Augsburger Reichstage nach Ulm begeben und von da aus den Burggrafen an Ottokar abgesandt habe.

Da nun aber ein Aufenthalt Rudolfs zu Ulm für das Jahr 1275 nicht nachzuweisen ist, so hat man die chronologische Voraussetzung der Reimchronik zumeist verworfen und die Sendung des Burggrafen an Ottokar entweder schon in das Jahr 1274 oder erst in das Jahr 1276 verlegt, sei es, dass man sie mit dem Reichstage zu Nürnberg in Verbindung bringt und — so Franklin — in jenem *‚vir ingenuus‘*, der nach den dortigen Beschlüssen Ottokar die erste Ladung überbringen sollte, den Burggrafen wieder erkennt, sei es, dass man sich auf den für den 21. Juli des Jahres 1276 (B. 262) nachgewiesenen Aufenthalt Rudolfs zu Ulm beruft und den Burggrafen als Ueberbringer des Ultimatums an den Böhmenkönig betrachtet. Allein weder die eine noch die andere Ansicht dürfte richtig sein: die eine nicht, weil es sich zu Nürnberg nur um eine einfache Ladung an Ottokar handeln konnte, während die hier in Betracht kommende Sendung des Burggrafen von einer viel grösseren Tragweite war; die andere nicht, weil im Jahre 1276 Ottokar bereits geächtet war und durch diesen Umstand die Gesandtschaft an ihn ausgeschlossen erscheint. Wir werden daher an dem Jahre 1275 festhalten müssen, für das noch andere Momente sprechen, so namentlich, wenn es sich erweisen lassen sollte, dass die Aechtung mit der missglückten Sendung des Burggrafen in causalem Zusammenhange steht. In dieser Beziehung kommen wesentlich zwei Dinge in Betracht: welches war der Inhalt der Botschaft, die der Burggraf dem Böhmenkönige zu überbringen hatte, und wie lautete der Bescheid, den Ottokar dem Gesandten des römischen Königs ertheilte? Da besteht nun in den Angaben der genannten Quellen insoferne ein Unterschied, als nach den Annales Otakariani Rudolf seinen Gegner blos zur Zurückerstattung der dem Reiche entfremdeten Länder, nämlich Steiermark, Oesterreich, Kärnten, Portenau, Fioletum(?) und Friaul auffordern liess, während nach der Reimchronik die Botschaft zwar ebenfalls dahin geht:

‚Daz er wider tet
Durch frewndschaft und durch mynne

Also waz er het inne
Daz gehört zu dem reich
Als Steyr und Oesterreich
Daz het er an urlaub,
Daz er dem reich daz wider gäb
Ane pit und ane twal'

zugleich aber mit den Worten:

‚Des mant man in zu dem ersten mal.
Auch entpot er im, er wer verdampt
In urtail aller der ambt,
Der er von dem reich jach,
Darumb daz man in nicht sach
Dieselben ambt diem.'

angedeutet wird, dass an Ottokar eine weitere Forderung erging, die sich, nach der Ansicht des Reimchronisten, auf das Schenkenamt bezog, dessen sich Ottokar ebenfalls begeben sollte, da er desselben bisher nicht gewaltet habe, Johann von Victring aber, der hier unzweifelhaft die Reimchronik vor sich hatte, wohl mit Recht vielmehr auf Böhmen und Mähren bezieht, deren Ottokar durch Fürstenspruch *‚propter contemptum et contumaciam'* verlustig geworden sei. Dass diese Deutung die richtige ist, geht übrigens auch aus den Worten hervor, die der Reimchronist dem Burggrafen in den Mund legt, und in denen ausser der Forderung, die österreichischen Länder auszuliefern, der Vorwurf gegen Ottokar erhoben wird, dass er seine Lande und seine Krone bisher nicht vom Reiche (zu Lehen) empfangen habe, sowie auch aus der Antwort, die Ottokar dem Gesandten Rudolfs ertheilt. Und in der That entsprach dieser doppelte Inhalt der Botschaft des Burggrafen vollkommen der Lage der Dinge. Jetzt, nach Abschluss des Lehensprocesses, handelte es sich vor Allem darum, den Böhmenkönig von dem Ergebnisse desselben in Kenntniss zu setzen oder vielmehr ihn aufzufordern, die ihm aberkannten Reichslehen Böhmen und Mähren herauszugeben. Das bildete ohne Zweifel den eigentlichen Zweck der Sendung des Burggrafen nach Wien, wo damals Ottokar weilte. Hieran musste sich aber ebenso zweifellos auch die Aufforderung knüpfen, die dem Reiche entfremdeten Länder auszuliefern, nur dass hier die lediglich durch den Reim

bedingten Worte des Reimchronisten: *‚Des mant man in zu dem ersten mal‘* nicht etwa in dem Sinne einer ersten Ladung zu verstehen sind, da es in dieser ausserhalb des Lehensrechtes gelegenen Frage keiner formellen Ladung bedurfte.

Was nun die Antwort des Böhmenkönigs betrifft, so wird man den Angaben der verschiedenen Quellen allerdings kein allzugrosses Gewicht beilegen dürfen, da dieselben durchaus das Gepräge rhetorischer Ausschmückung an sich tragen, wie denn Johann von Victring, der sonst an dieser Stelle die Reimchronik benützte, bezeichnend genug, gerade bezüglich der Rede des Böhmenkönigs seiner eigenen Phantasie freien Lauf und in dieselbe sogar eine Sentenz seines Lieblingsautors Seneca einfliessen lässt. Immerhin aber geht aus den von einander unabhängigen Darstellungen der Annales Otakariani und der Reimchronik zur Genüge hervor, dass die Antwort des Böhmenkönigs nicht nur eine der Sache nach ablehnende, sondern auch eine der Form nach für den römischen König ungemein verletzende war. Unter diesen Umständen und angesichts der Thatsache, dass von da an sowohl Rudolf, als auch der Papst jeden Verkehr mit Ottokar abbrachen, sind wir wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass nunmehr die Acht über Ottokar ausgesprochen wurde, in die er bereits im Sommer oder spätestens vor October 1275 verfallen erscheint.

Der hier angenommene Zusammenhang der Aechtung Ottokars mit der erfolglosen Sendung des Burggrafen von Nürnberg würde sich zu voller Gewissheit erheben, falls sich nachweisen liesse, dass das Schreiben bei Gerbert II, 19 wirklich von Rudolf an Ottokar gerichtet ist. *‚Si vestra littera,‘* heisst es in diesem kurzen Absagebriefe, *‚de pectoris integri puteo processisset, super odibili negotio perfidiae manus non arguisset innocuas, nec necasset pungitivae suspicionis aculeo cor fidele. Sed quia frequenter fit, quod tamen in vobis locum habere non arbitror, ut quod quis de se sentit, de alio suspicetur, contra tam hostilis injectionis insultus patientiae scuto me protego, temperantiae armatura praecinctus ac munitus. Revera non credebam haec pati de aemulo, nec convicia tam enormia praestolabar ab hoste, praesertim cum multo graviores iniurias, si recolitis, ante haec tempora tolerarim a vobis. Ut autem irreprehensibilis innocentiae meae in publicum prodeat integritas, per N. vobis credidi satisfactum. Quod utique, cum effectu careat optato, vobis aliter fieri demandavi.‘*

Eine blosse Stylübung kann dieser Brief nicht sein; nicht nur wegen der Anspielung auf gewisse Vorgänge, sondern namentlich auch deshalb, weil letztere nur dunkel angedeutet, nicht, wie dies im Charakter einer Schularbeit liegen würde, näher ausgeführt sind. Die angedeuteten Vorgänge gleich Gerbert aber gerade auf die Sendung des Burggrafen von Nürnberg an Ottokar zu beziehen, dazu finde ich mich durch die Worte der Einleitung des Briefes bewogen, deren Verständniss indess erst durch das nähere Eingehen auf die Correspondenz Ottokars mit dem Papste ermöglicht wird.

Wenn die österreichische Frage nach Reichsrecht durch die erste der drei Nürnberger Sentenzen der Entscheidung näher geführt, vielleicht entschieden wurde, so gingen doch daneben auch politische Verhandlungen über dieselbe einher. Dabei kann es uns gewiss nicht Wunder nehmen, dass vor Allem der Papst Gregor X. auch die österreichische Frage, und zwar lange schon vor jenen Beschlüssen in den Kreis der Friedensbemühungen zog, die das Gelingen seines Lieblingswerkes, das Zustandekommen des Kreuzzuges, fördern sollten. Um so mehr musste sich der Papst veranlasst fühlen, gerade in der österreichischen Frage die Rolle des Schiedsrichters oder des Vermittlers zu übernehmen, als, wie er wohl richtig erkannte, vor Allem diese es war, um derentwillen Ottokar dem Könige Rudolf beharrlich die Anerkennung versagte. Den Ausgangspunkt für die Verhandlungen des Papstes mit Ottokar bildete denn auch gerade das Königthum Rudolfs, gegen dessen Wahl Ottokar, was in den neueren Darstellungen nicht entschieden genug hervorgehoben wird, was sich aber aus dem betreffenden Schreiben des Böhmenkönigs an den Papst (Dolliner, Cod. epistolaris Primislai Ottocari II, p. 17) mit aller Deutlichkeit ergibt, an den römischen Stuhl appellirt hatte.[1] Erst im Zusammenhange mit dieser kam an der Curie auch die österreichische Frage zur Sprache. Und zwar findet sich die

[1] *‚principes Alemannie, quibus potestas est Cesares eligendi . . . concorditer in quendam comitem minus idoneum, solemnibus nostris nunciis, quos Wrancenuurt, ubi celebrari debebat eleccio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus, euidenter uota sua direxerunt et eundem in grauamen Imperii nostrumque preiudicium, postquam solemniter appellauimus ad sedem apostolicam, sacri diadematis insignieruut maiestate.‘*

erste Andeutung derselben in jenem undatirten Schreiben (Potthast 29838; Boczek IV, 129; Emler Nr. 890), in welchem der Papst, ohne es geradezu auszusprechen, doch durch den Hinweis darauf, dass das Concil nach einer Entscheidung in der Frage des erledigten Imperiums dränge, Ottokar auf die bevorstehende Anerkennung Rudolfs vorzubereiten sucht und im Hinblick darauf ihn ermahnt, der hierin für ihn gelegenen Gefahr durch einen weisen Entschluss zuvorzukommen. Von der österreichischen Frage ist in dem Schreiben des Papstes wohl nicht die Rede; aber sie bildete den Inhalt einer besonderen Weisung, mit der der Papst die von dem Concil heimkehrenden Bischöfe (Bruno) von Olmütz und (Wernhard) von Seckau versah, und auf die Gregor den Böhmenkönig verweist. Und zwar scheint diese Weisung blos mündlich erfolgt zu sein, wie denn auch in der Folge der Papst es sorgfältig vermied, in dieser Angelegenheit ein auf das Meritorische eingehendes Schreiben an Ottokar zu richten, offenbar, um sich in dem angestrebten Werke der Vermittelung volle Freiheit der Action zu wahren.

Den Inhalt der Weisung selbst können wir aus dem Schreiben erschliessen, welches Bruno von Olmütz am 12. Juli 1274 von Prag aus an den Papst über den Erfolg seiner Sendung richtete. (Boczek IV, 130; Emler Nr. 892.) Denn Bruno findet es nothwendig, um sich über den offenbaren Misserfolg seiner Mission dem Papste gegenüber zu rechtfertigen, in jenes Schreiben den Inhalt der Ansprache aufzunehmen, die er aus diesem Anlasse an Ottokar richtete und die er diesem zugleich auch schriftlich überreichte. Wir erfahren nun aus dieser Ansprache, dass sich Bruno dem Papste gegenüber hatte eidlich verpflichten müssen, den König zu überreden, dass er sich der Anordnung des Papstes *(‚ordinationi domini papae')* unterwerfe. Wenigstens Bruno fasste die Anordnung des Papstes in der Art auf, dass derselben zufolge die Sache ganz und gar der Entscheidung des apostolischen Stuhles anheimfallen sollte. Denn unter den Beweggründen, durch die er auf den König einzuwirken sucht, hebt er besonders hervor, dass Ottokar sich dem bereits in Aussicht stehenden Processverfahren Rudolfs und dem Spruche der ihm abgeneigten Reichsfürsten am sichersten werde entziehen können, wenn er die Sache der Entscheidung des Papstes anheim stelle. *(‚Tertia causa est, quod cum iam impetamini ab electo super terris vestris, et oporteat judices*

esse aliquos huius causae, valde periculosum esset vobis coram principibus litigare, quorum sententias videtur quod evadere competentius non possitis, nisi per submissionem causae domino papae factam.') Dass sich ferner die geforderte Unterwerfung Ottokars unter die Anordnung des Papstes gerade auf die Länderfrage erstrecken sollte, wird in dem Briefe Brunos an einer anderen Stelle *(‚De submissione siquidem terrarum suarum mihi commiseratis talentum paternitati uestrae unicum referendum')* ausdrücklich gesagt. Ja es werden unter diesen Ländern im weiteren Verlaufe des Schreibens Oesterreich und Steiermark namentlich genannt. Es ist bekannt, und auch diese Nachricht verdanken wir dem vorliegenden Briefe, dass Ottokar sich zunächst gegenüber Bruno von Olmütz bereit erklärte, ohne dass dazu eine specielle Aufforderung des Papstes an ihn ergangen war, nach Ablauf von vier Jahren einen Kreuzzug mit Aufgebot der Mittel aller seiner Länder *(‚de omnibus terris suis')* zu unternehmen. Zugleich ist es aber bezeichnend und für den weiteren Verlauf dieser ganzen Angelegenheit von entscheidender Bedeutung, dass er schon jetzt *(‚nihilominus in instanti')* sich ‚der Gnade' *(‚gratiae')* des Papstes in der Art unterwarf *(‚se submittens')*, dass dieser erst nach dem vollbrachten Kreuzzuge und seiner Rückkehr und alsdann auf Grund einer richterlichen Entscheidung über seine Besitzrechte in dieser Angelegenheit vorgehe *(‚ut post peregrinationis suae reditum et tunc cognoscendis jurium suorum meritis secundum deum et honestatem in negotio procedatis eodem')*.

Soweit die Anerbietungen Ottokars, an die sich die Erörterung des subjectiven Standpunktes schliesst, den Bischof Bruno in dieser Angelegenheit einnimmt. Er empfiehlt dem Papste, auf die Vorschläge Ottokars einzugehen, indem er sich bemüht, alle die Vortheile ins hellste Licht zu setzen, die sich aus der Annahme jenes Anerbietens seitens des Papstes ergeben müssten. Zugleich deutet er aber auch einen andern Weg der Verständigung an: *‚non per modum arbitrii'*, meint er, *‚sed per modum amicabilem'*, werde es vielleicht möglich sein, noch vor dem Ende des Kreuzzuges die Streitfrage einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Ausdrücklich bezeichnet er den Magister Gregor und den Bruder Humbertus als jene Persönlichkeiten, die von päpstlicher Seite sich mit Aussicht auf Erfolg diesem Werke friedlicher Verständigung würden unterziehen können.

Die Tendenz der Vorschläge Ottokars liegt auf der Hand. Es handelt sich zunächst um eine Vertagung der Sache — vielleicht *in infinitum* — wenn nämlich der Kreuzzug nicht zu Stande kommt. Aber nicht nur darum war es Ottokar zu thun, Zeit zu gewinnen; sein Vorschlag sollte zugleich ausgesprochenermassen dazu dienen, den bereits zum Hauptschlage ausholenden Arm des römischen Königs zu lähmen, die Entscheidung der Sache durch einen drohenden Rechtsspruch der Fürsten unmöglich zu machen. Ausdrücklich führt Bruno unter den Argumenten, durch die er den Böhmenkönig für den Vorschlag des Papstes zu gewinnen sucht, auch jenes an, dass, so lange diese Unterwerfung unter die Entscheidung des Papstes bestehe, weder der Erwählte, noch sonst irgend Jemand ihm etwas würde anhaben können. Das blieb auch weiterhin der Standpunkt Ottokars, und wir werden noch in der Folge sehen, dass Ottokar es dem Könige Rudolf zum Vorwurfe machte, dass er unbekümmert um die seinerseits dem Papste anheimgestellte Entscheidung und um die dadurch bei der Curie anhängig gemachte Sache aus eigenem Rechte die Entscheidung der Fürsten des Reiches eingeholt hat.

Was den Papst betrifft, so hatte er wohl, soweit wir dem Briefe Bruno's hierin zu folgen berechtigt sind, anfangs die Entscheidung der Sache für sich selbst in Anspruch genommen, was uns, so lange die Anerkennung Rudolfs nicht erfolgt war, so lange es also nach der Anschauung der Curie keinen rechtmässigen römischen König gab, dem es zukam, selbst die Rechte des Reiches geltend zu machen, nicht befremden kann. Allein einerseits hatte der Papst von Ottokar die unbedingte Unterwerfung verlangt, während dieselbe nunmehr seitens Ottokars an verschiedene Bedingungen geknüpft wurde, andererseits trat mit der erfolgten Anerkennung Rudolfs als König eine Wendung ein, die auch den Papst zu einer veränderten Stellung zur österreichischen Frage bewog.

Wohl gleichzeitig mit jenem Berichte Bruno's ging auch ein Schreiben Ottokars an den Papst ab, das bisher leider nicht vorgefunden ist, und dessen Inhalt wir nur aus dem undatirten Antwortschreiben des Papstes (Potthast 20906; Emler, Nr. 891; Raynaldi, Ann. ad a. 1273, §. 37) erschliessen können, das, da es die Erwiderung auf einen Brief vom 12. Juli ist, das nächste päpstliche Schreiben aber vom 26. September

datirt, zwischen dem 12. Juli und dem 26. September, also vermuthlich im August entstanden ist. Darnach hatte Ottokar Boten — aus späteren Briefen [1] erfahren wir, dass dies die Capellane Magister Theodorich und Magister Witilo waren — und Briefe an den Papst gesendet und durch dieselben sich sowohl zur Kreuzfahrt bereit erklärt, als auch über den Streit mit König Rudolf ausgesprochen, nur dass wir leider über den näheren Inhalt dessen, was Ottokar in letzterer Hinsicht dem Papste mittheilen liess, nichts erfahren, während wir auf den ersteren Punkt erst später in anderem Zusammenhang zurückkommen werden.

Der Papst spricht nun in dem erwähnten Briefe (Potthast 20906) seine Freude über den Entschluss Ottokars, das Kreuz zu nehmen, aus und ermahnt ihn, sich hievon nicht durch widrige Einflüsterungen abbringen zu lassen. Den Streit mit Rudolf berührt der Papst auch hier nur kurz. Er werde, heisst es, ihm nächstens ausführlicher eröffnen, was ihm in dieser Sache förderlich dünke; einstweilen verweist er ihn auf dasjenige, was die heimkehrenden böhmischen Gesandten ihm mündlich zu überbringen hätten.[2] Den Inhalt dieses mündlichen Auftrages

---

[1] Emler Nr. 946, 947.

[2] *‚Ceterum super sedatione discordiae de qua celsitudini tuae alias scripsimus, et tu etiam respondisti, cito quod expedire credimus, curabimus plenius intimare; et nihilominus nuntii tui, latores presentium, interim aliqua referent viva voce.‘* Da der Brief Gregors X. vom 26. September 1274 (Emler 905) mit den Worten beginnt: *‚Ad occurendum discordiae, quae inter te et carissimum in Chr. filium Rudolfum ... sui aliqua indicia minabatur, iam secundo tibi scripsisse meminimus, et novissime nos tibi cito insinuaturos expressimus, quid circa hoc expediens putaremus, mandavimus etiam interim per nuntios tuos exponi, quod ...‘*, so kann kein Zweifel darüber walten, dass Emler 891, der sich auf die gleiche Angelegenheit bezieht, dem Briefe 905 unmittelbar vorhergeht, demnach in der Reihe der auf den Streit Ottokars mit Rudolf bezüglichen päpstlichen Briefe eben als der zweite zu betrachten und zwischen den 12. Juli und den 26. September, wahrscheinlich aber wegen der mittlerweile hin- und herreisenden Boten in den August 1274 zu setzen ist, wie dies auch Potthast thut (ca. 15. bis 20. August). Auf diesen Brief 891 und nicht auf 890 ist die in dem Briefe Ottokars an Alfons von Castilien (Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. VI, 426), enthaltene Stelle: *‚Noveritis etiam, quod idem summus pontifex ad nostram maiestatem remisit nuncios monens, quin eciam nobis instanter suadens, ut cum predicto electo pacis et concordie inire federa deberemus; super quo eidem electo*

aber erfahren wir aus dem neuerlichen Schreiben, das der Papst am 26. September 1274 (Potthast 20929; Boczek IV, 133; Emler 905) an Ottokar richtete. Darnach hatte der Papst unter wiederholtem Hinweis auf die, namentlich durch die Lage des heiligen Landes unaufschiebbar gewordene und von dem Concil dringend verlangte *‚ordinatio imperii'* Ottokar nochmals aufgefordert, sich unverzüglich mit König Rudolf über alle Streitpunkte — *‚ad tollendas causas et occasiones dictae discordiae'* — *‚per communes amicos'* zu vertragen. Der Papst liess also die frühere Forderung einer Unterwerfung der Sache unter seinen Ausspruch fallen, woferne nicht auch letztere nur in dem Sinne zu verstehen gewesen war, dass der Papst es sich vorbehalte, die Form einer Verständigung zwischen Ottokar und Rudolf zu bestimmen. Jetzt eignete sich der Papst den Vorschlag Bruno's an, indem er blos einer freundlichen Verständigung das Wort redete. Gewiss aber ist auf diesen veränderten Standpunkt des Papstes in unserer Frage auch die Anerkennung Rudolfs nicht ohne Einfluss gewesen, die zur Zeit jener den Gesandten Ottokars mitgegebenen neuen Weisung bereits so gut wie beschlossene Sache war. War einmal Rudolf auch von der Curie als König anerkannt, dann konnte der Papst nicht füglich die Entscheidung in einer Frage für sich in Anspruch nehmen, deren rechtsgiltige Lösung lediglich dem Könige und dem Reiche zustand. Das hat denn auch der Papst, wie sein weiteres Geharen zeigt, vollständig anerkannt und sich daher weiterhin auf die Position des Vermittlers zurückgezogen.

An demselben Tage — 26. September 1274 — an welchem der Papst Rudolf von Habsburg von seiner erfolgten Anerkennung als König verständigte (Potthast 20929), setzte er auch Ottokar hievon in Kenntniss (Potthast 20930; Boczek IV, 133; Emler Nr. 905), indem er ihn neuerdings ermahnte, sich mit Rudolf *‚per communes amicos'* zu vergleichen, auf

nuncios transmisit similiter speciales, consulens igitur et cum instancia ipsum inducens, ut nobiscum debeat omnimodis concordare.' Denn, da die letzte Sitzung des Lyoner Concils am 17. Juli 1274 stattfand, konnte Ottokar erst, nachdem er davon Kenntniss erhalten hatte, das ist frühestens im August das *‚concilium apud Lugdunum'* als *‚noviter celebratum'* bezeichnen, nicht aber ‚in den ersten Tagen des Juli', wie Ulanowski a. a. O. annimmt, indem er die entgegenstehenden Bedenken leichthin abweist.

dass das Unheil eines Krieges vermieden werde und Rudolf, den er zugleich aufgefordert habe, sich zum Empfang der Kaiserkrone bereit zu halten, dies Ziel, unterstützt von ihm, erreiche und Beide gemeinsam an die Förderung der Christenheit und dem christlichen Glauben erspriesslicher Unternehmungen schreiten und dadurch zeitlichen und ewigen Ruhm ernten könnten.

Der nächste Brief, den Gregor X. an Ottokar richtete, ist aus Lyon vom 13. December 1274 datirt (Potthast 20963; Boczek IV, 136; Emler Nr. 919). Zum richtigen Verständnisse desselben ist zu bemerken, dass dieser Brief, seinen Eingangsworten zufolge,[1] als Antwort auf ein mittlerweile eingelangtes, uns leider nicht erhaltenes Schreiben Ottokars zu betrachten ist. Allein dieses Schreiben Ottokars war nicht etwa die Antwort auf den Brief des Papstes vom 26. September, den Ottokar vielmehr bisher unbeantwortet gelassen hatte, wie man daraus ersieht, dass der Papst blos die — übrigens einen leisen Tadel involvirende — Vermuthung ausspricht, dass der Böhmenkönig denselben mittlerweile werde erhalten haben: ‚*insertum missis pluries ad magnificentiam tuam nostris exhortationibus memoramur, ut cum carissimo in Christo filio Rudolfo rege . . . . cui, sicut directae ad te super hoc, prout verisimiliter credimus, iam apostolicae literae pertulerunt, de fratrum nostrorum consilio fauere constanter pro status publici quiete decrevimus vota tua in concordiae unitate copulata concurrerent*'. Daher wiederholt der Papst in dem Briefe vom 13. December in wenigen Worten den wesentlichen Inhalt jenes Schreibens vom 26. September und erneuert auf das Dringendste die Mahnung an Ottokar, zu einer friedlichen Verständigung mit Rudolf die Hand zu bieten, demselben keine Verlegenheiten zu bereiten, insbesondere keine Truppen nach Italien zu senden und sich in keine Bünd-

[1] *Quamvis devotionem regiam a tuis majoribus in te continuatione laudabili propagatam missarum naper literarum, ne se nimis in sui laudes auctoris forte diffunderent brevi compendio textura meminerit, mentemque nostram circa illam succincti sermonis breviloquio excitarit, nostra tamen et apostolicae sedis attentio frequenti eam latius meditatione recensens, ipsamque grata nimiram censura dijudicans, delectabili repetitione commemorat et in ipsius grata memoria multipliciter delectatur.*' Es scheint also Ottokars Schreiben in einem ziemlich kühlen Tone abgefasst gewesen zu sein, ein diplomatischer Fehler, den das spätere Schreiben des Böhmenkönigs (Emler Nr. 946) wieder gut zu machen sucht.

nisse gegen denselben mit den Italienern[1] einzulassen, da der apostolische Stuhl dies nicht mit Gleichmuth würde hinnehmen können. Nur darin scheint ein Unterschied gegenüber dem jüngsten Schreiben des Papstes an Ottokar zu liegen, dass neben der Verständigung *‚per communes amicos'* noch die Möglichkeit einer anderen Form des Ausgleiches — *‚aut aliter, prout ex alto promtius concedetur'* — angedeutet wird.

Da auch jetzt der Böhmenkönig über die erfolgte päpstliche Anerkennung Rudolfs und den darauf Bezug nehmenden Brief des Papstes sich in tiefes Schweigen hüllte, so richtete der letztere, wie es scheint zu Anfang (Februar)[2] des Jahres 1275, ein neues Schreiben (Potthast 21030; Boczek IV, 141; Emler, Nr. 992) an Ottokar, das bereits einen strengeren Ton anschlägt, als dies in der bisherigen Correspondenz der Fall gewesen war. ‚Es kann,' heisst es unter Anderem, ‚bei der Prüfung der Handlungsweise des genannten Königs (Rudolf) Deiner Einsicht nicht entgehen, dass, da die Hand Gottes seit seinem Beginne ihm sich gnädig erwiesen hat und man in Folge seiner glücklichen Regierung auch eine gedeihliche Reform des Reiches von ihm erwartet, Du, wenn Du nicht abstehen wirst, ihn daran zu hindern, den Anschein gewinnen wirst, Dich den Beschlüssen Gottes zu widersetzen und nicht ohne grossen Nachtheil hartnäckig der Reform des Reiches zu widerstreben.' Daher die abermalige Mahnung an Ottokar, wenn schon nicht aus einem anderen Grunde, so aus Menschlichkeit, um dem Blutvergiessen vorzubeugen, das sich sonst ohne Zweifel aus seinem Streite mit Rudolf ergeben müsse, sich mit diesem zu verständigen und die Vorbereitungen zur beabsichtigten Krönung des Letzteren nicht zu hindern, was die Curie nicht würde dulden können, sondern zu fördern.

Als dieser Brief geschrieben wurde, war im Reiche selbst der Process gegen Ottokar bereits längst eingeleitet worden. Die einfache Betrachtung der chronologischen Reihenfolge der Ereignisse lehrt, dass Rudolf nur den Zeitpunkt seiner Anerkennung durch den Papst (26. September 1274) abgewartet hatte,

[1] Ueber Ottokars Umtriebe in Italien vergleiche vor Allem Ulanowski, Neues urkundliches Material zur Geschichte Ottokars II. von Böhmen, in Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. VI, 421 ff.

[2] Lorenz II, 80, Anm. 1 setzt ihn nach dem 15. Februar 1275 an. Potthast nimmt an: 1. bis 13. April, was wol zu spät ist.

um auf dem ersten Reichstage, den er abhielt und dessen Eröffnung wohl vorzüglich auch deshalb so lange war verzögert worden (11. November 1274), mit jener Anklage gegen Ottokar hervorzutreten und jene Rechtssprüche zu provociren, die erst jetzt nach keiner Seite hin angefochten werden konnten. Wir finden denn auch nirgends, dass der Papst sich gegen die Giltigkeit jenes Rechtsverfahrens ausgesprochen, oder dass er auch nur im Entferntesten diesen Vorgang als einen Eingriff in eine Sache, deren Entscheidung er sich selbst vorbehalten, bezeichnet hätte. Von der Lehensfrage ist dies selbstverständlich; aber auch die österreichische Frage betrachtete der Papst, wie wir sahen, fortan als eine Angelegenheit, bezüglich deren er nicht mehr die Entscheidung selbst in Anspruch nahm, sondern nur eine friedliche Verständigung *‚per amicos aut aliter‘* herbeizuführen suchte. Mit dem Rechtsverfahren gegen Ottokar hat diese Vermittelung nichts zu schaffen oder doch nur insoferne, als der Augsburger Spruch Rudolf freie Hand liess, welche Mittel er ergreifen wolle, um das Reich wieder in den Besitz der ihm durch Ottokar entfremdeten Gebiete zu setzen.

Es ist hier der Platz, um die Frage zu erörtern, wann Rudolf sich bereit erklärt hat, den Streit mit Ottokar der päpstlichen Entscheidung zu unterwerfen. Der Papst selbst deutet nämlich in den an Ottokar gerichteten Schreiben wiederholt (26. September 1274, 13. December 1274 und Anfang des Jahres 1275) an, dass er in dieser Hinsicht es auch an Mahnungen gegenüber König Rudolf nicht habe fehlen lassen. Nun liegt uns zwar kein derartiges Schreiben des Papstes an Rudolf, wohl aber, und zwar sowohl bei Gerbert 23, S. 63 und Bodmann S. 134, als auch in der *summa curiae regis* (bei Stobbe Nr. 106) und im Baumgartener Formelbuche S. 372 ein Schreiben Rudolfs vor, in welchem dieser *‚controversiam inter nos et ipsum* (das ist Ottokar), *que pro bonis imperii vertitur occupatis ab ipso, fideliter apostolice ordinacioni et equitati‘* anheimstellt. Es erhebt sich nun die Frage, wann dies von Seiten Rudolfs geschah. Dass der Brief nicht in das Jahr 1276 fallen könne, hat gegen Lorenz bereits Plischke S. 36 dargethan. Er selbst setzt ihn nach der erfolgten Anerkennung Rudolfs durch den Papst und vor das Schreiben Gregors vom 2. Mai 1275, von welchem unten zu sprechen sein wird.

Indem er ferner in den in dem Briefe erwähnten Gesandten Rudolfs an den Papst den Erzbischof Werner von Mainz, den Protonotar Heinrich und den Minoritenbruder Heinrich zu erkennen glaubt, welch' letztere im September nach Lyon gingen und dem Könige von dort die päpstliche Anerkennungsbulle überbrachten, meint Plischke, dass unser Schreiben bald darnach, wohl noch vor Ablauf des Jahres 1274 entstanden sei.

Dass unser Brief wirklich erst einige Zeit nach dem Regierungsantritte Rudolfs geschrieben ist, geht aus jener Stelle hervor, an welcher der König erklärt, dass: *‚in omnibus arduis et diversis, que postmodum'* — seit seiner Wahl — *‚nobis occurrere, negociis nichil penitus aggredi libuit, nichil prorsus, ut decuit, attemptare voluimus, nisi vestra pridem quam semper fuimus prestolati erudicione salutifera informati'*. Eine nähere Zeitbestimmung würde sich erzielen lassen, wenn wir im Stande wären, den nur in der *‚Summa curie regis'* enthaltenen Passus des Schreibens: *‚precipue super nunciorum Ungarie et Boemie reg. legacionibus nobis propositis et oblationibus editis'* auf ein bestimmtes Ereigniss zu beziehen. Nun sind wir zwar über die Verhandlungen Rudolfs mit Ungarn ziemlich gut unterrichtet, böhmischerseits hingegen ist uns für die hier in Betracht kommende Zeit nur eine Gesandtschaft an Rudolf von Habsburg überliefert — die Sendung des Bischofs Wernhard von Seckau, der sich im Mai 1275 auf dem Reichstage zu Augsburg einfand. Diese Sendung kann aber in jenem Briefe Rudolfs nicht gemeint sein, da das, wie es scheint, auf Letzteren bereits Bezug nehmende päpstliche Schreiben vom 2. Mai 1275 datirt. Allein es ist uns in dem einen der beiden Briefe, welche, wie wir unten sehen werden, Ottokar am 9. März 1275 an den Papst richtete, die Spur einer zweiten Gesandtschaft, die vom böhmischen Hofe an Rudolf in der schwebenden Angelegenheit abging, erhalten. Ausdrücklich wird hier erwähnt, dass Rudolf von Habsburg von dem Bischofe Bruno von Olmütz, der sich hierzu vom Papste ermächtigt hielt oder es zu sein wenigstens behauptete, aufgefordert worden sei, sich seinen Anordnungen zu fügen. Es wäre immerhin denkbar, dass diese Aufforderung zugleich im Namen des Böhmenkönigs erging und dass sich hieran eine Gesandtschaft von Seiten des Letzteren schloss. Da Bruno von dieser an Rudolf ergangenen Aufforderung in seinem Schreiben vom 12. Juli 1274 an den Papst noch nichts

erwähnt, die Curie erst später auf den von Bruno ihr an die Hand gegebenen Vorschlag einer Vermittelung *‚per communes amicos‘* einging und dadurch, freilich ohne es zu wollen, Bruno erst die Handhabe gab, sich selbst zum angeblich von ihr dazu ausersehenen Schiedsrichter aufzuwerfen, so kann, unter der Voraussetzung, dass Rudolfs Brief auf diese Verhandlungen Bezug nimmt, der Brief selbst erst darnach, d. i. nach dem 12. Juli 1274 entstanden sein.

Allein auch abgesehen von solchen immerhin unsicheren Vermuthungen, darf man mit Sicherheit behaupten, dass Rudolfs Schreiben an den Papst erst nach erfolgter Anerkennung seiner königlichen Würde durch die Curie entstanden ist. Und zwar nicht nur aus den schon von Plischke geltend gemachten Gründen, und nicht nur, weil die Parallelisirung der Wahl des Papstes mit jener Rudolfs, wie sie in der Arrenga enthalten ist, für die Zeit vor der erfolgten päpstlichen Anerkennung ziemlich unpassend erscheint, sondern noch aus einem andern Grunde. In dem schon citirten päpstlichen Schreiben vom 26. September an Ottokar wird nämlich allerdings gesagt, dass Gregor X. auch Rudolf aufgefordert habe, sich mit Ottokar *‚per communes amicos‘* zu verständigen *(‚cui etiam idem suggerimus et suggessimus‘)* und so wie schon früher (vergleiche den Brief Ottokars an Alfons von Castilien in den Mitth. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. VI, 426) der Papst das Gleiche gethan, so heisst es noch in dem Schreiben Gregors X. an Ottokar vom 13. December 1274 *‚apud quem etiam super hoc non omisimus hactenus nec omittere intendimus debite persuasionis officium‘*. Aber erst in dem päpstlichen Schreiben aus dem Anfange des Jahres 1275 lesen wir: *‚quem similiter ad hoc efficacibus inductionibus exhortamur‘* und endlich wird in dem schon von Plischke citirten Schreiben des Papstes vom 2. Mai 1275 gesagt, dass Rudolf *‚missis ad hoc persuasionibus nostris inductus, nobis nuper suas litteras destinarit, quarum inspecto tenore speramus ipsum de dicta concordia nostris beneplacitis pariturum.‘* Darnach kann die Unterwerfung von Seiten Rudolfs erst zu Ende des Jahres 1274 oder zu Anfang des Jahres 1275 erfolgt sein. Ja nach dem Wortlaute des päpstlichen Schreibens vom 2. Mai 1275 müssten wir sogar annehmen, dass die formelle Erklärung Rudolfs erst kürzlich eingelaufen sei, während sich die Ausdrücke des zu Anfang des Jahres 1275 erlassenen päpstlichen Schreibens viel-

leicht nur auf eine vorläufige Bereitwilligkeitserklärung Rudolfs bezogen. Die in dem Schreiben Rudolfs erwähnten Gesandten könnten ebenso wie mit den von Plischke vermutheten auch mit jenen identisch sein, die des Papstes Schreiben vom 15. Februar 1275 (Potthast 20992) an Rudolf überbrachten, nämlich mit Bruder H. vom Minoritenorden, Lesemeister zu Mainz, B. magister ord. s. Johannis Hierosol. per Alemanniam und Magister A.; oder auch mit Rudolfs Kanzler, dem Herzoge von Teck — vergleiche die Sigle T. in Rudolfs Schreiben — und dem neuerwählten Bischofe von Basel, die Rudolf um Weihnachten 1274 nach Lyon gesendet hat (vergl. Lorenz, Deutsche Gesch. II, S. 57). Jedenfalls ist die Erklärung Rudolfs erst erfolgt, nachdem ihm bereits der Nürnberger Fürstenspruch eine gewisse Freiheit in Bezug auf die Behandlung der österreichischen Frage eingeräumt hatte. Freilich könnte es auffallend erscheinen, dass Rudolf, der mit jenem Nürnberger Spruche zugleich auch die Pflicht übernahm, die österreichischen Länder an das Reich wieder zurückzubringen, sich anderseits bereit erklärt, die Entscheidung über diese Frage in die Hände des Papstes zu legen. Allein liegt uns auch die betreffende Aufforderung des Papstes an Rudolf nicht mehr vor, so ist doch gewiss, dass dieselbe nicht anders gelautet haben kann als jene an Ottokar, der zufolge, wie wir sahen, der Papst nicht das Richteramt in dieser Sache in Anspruch nahm, sondern nur eine friedliche Verständigung herbeizuführen versuchte. Und eben desshalb wird man auch der Erklärung Rudolfs trotz ihres scheinbar weitergehenden Wortlautes doch nicht einen Sinn unterlegen dürfen, der weiter als das, was der Papst wünschte, ging.

Ganz anders freilich als wir und wie wir glauben die Curie, hat man die Sache jederzeit am böhmischen Hofe betrachtet. Nichts ist in dieser Hinsicht bezeichnender als die beiden grossen Schreiben, welche Ottokar am 9. März 1275 an den Papst gerichtet hat. Von diesen bezieht sich das erste auf den Kreuzzug, das zweite speciell auf die österreichische Frage.

Wie wir sahen, hatte einst Ottokar gleichzeitig mit dem Berichte Brunos seinerseits Briefe und Boten an den Papst gesendet. Die Boten waren, wie aus den zwei Briefen vom 9. März 1275 hervorgeht, die beiden königlichen Capellane Magister Theodorich und Magister Witilo gewesen. Dürfen wir der Darstellung Ottokars in diesem Punkte Glauben schenken,

so hatten sie dem Papste nicht nur die mündliche Mittheilung von dessen Bereitwilligkeit, einen Kreuzzug zu unternehmen, zu machen, sondern zugleich Brief und Siegel ihres Königs darüber zu übergeben.

Die Uebergabe der betreffenden Urkunde war indess damals noch nicht erfolgt, sei es, dass — je nachdem man die betreffende Stelle deuten mag[1] — die Gesandten Ottokars an der Curie aus eigenem Antriebe, sei es, dass sie auf einen ihnen ertheilten Rathschlag ihr Vorhaben fallen gelassen hatten. Wahrscheinlich ist das letztere, da der Papst in dem Schreiben an Ottokar, das er den rückkehrenden Gesandten mitgab, zwar im allgemeinen seine Freude über dessen beabsichtigte Kreuzfahrt aussprach, im Uebrigen aber den Böhmenkönig auf die dessen Boten mitgegebenen mündlichen Eröffnungen verwies,[2] von welch' letzteren wir nur vermuthen können, dass sie Ottokar zum Fallenlassen der an den angekündigten Kreuzzug geknüpften Bedingungen zu bewegen suchten. Ottokar hatte seither sowohl diesen Brief, als auch das demselben vorangegangene Notificationsschreiben über die erfolgte Anerkennung Rudolfs, gleich den beiden folgenden Zuschriften des Papstes unbeantwortet gelassen. So sind denn die beiden Schreiben Ottokars vom 9. März 1275 als Antwort auf die drei erstgenannten Schreiben des Papstes anzusehen, während von dem vierten Briefe Gregors X. (Emler, Nr. 992) es allerdings zweifelhaft bleibt, ob derselbe damals bereits an Ottokar gelangt war, da diesem, wie es scheint, noch nicht bekannt war, dass, wie dies in dem letzterflossenen Schreiben des Papstes angedeutet wird, sein Gegner Rudolf sich wenigstens im Allgemeinen bereit gefunden hatte, die Streitfrage der Vermittelung der Curie anheimzugeben. Unmittelbar aber knüpfen Ottokars Briefe vom 9. Mai an jene mündlichen Mittheilungen an, die der Papst dem Könige durch dessen Boten Witilo und Theodorich zwischen dem 26. September und dem 13. December 1274 hatte überbringen lassen.[3]

---

[1] *‚Licet consilio extranee habito per eos in curia hoc fuerit praepeditum.'* Emler, Nr. 946. Vgl. Chmel, Habsburg. Excurse in Sitzungsber. der Wiener Acad. der Wissensch., XI, 229, der aber die Stelle nicht sicher zu deuten vermag.

[2] Emler, Nr. 891: *‚nihilominus nuntii tui, latores praesentium, interim aliqua referent viva voce.'*

[3] Siehe oben Emler, Nr. 891. Auf den Schlusspassus dieses päpstlichen Schreibens bezieht sich Emler Nr. 947: *‚Sanctitatis vestrae litterae nobis et venerab.*

Der Umstand, dass uns einerseits die Briefe des Papstes an Ottokar für diese Zeit und diese Angelegenheit lückenlos vorliegen, dass anderseits die Briefe Ottokars vom 9. März 1275 als Antwort auf die vor fast einem halben Jahre an ihn gerichteten Briefe des Papstes, namentlich den zuletzt erwähnten zu betrachten sind, verdient mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben zu werden, da uns erst diese nicht wegzuläugnende Thatsache den Schlüssel zu einem richtigen Verständnisse der Briefe Ottokars vom 9. März gewährt.[1]

Von diesen enthält der erste (Emler, Nr. 946) nunmehr die früher, wie es scheint, vom Papste nicht angenommene feierliche und förmliche Erklärung des Böhmenkönigs, sich der Kreuzfahrt unter den von Bruno einst angegebenen Bedingungen zu unterziehen. Ottokar erklärt sich vor Allem bereit, jenen sechsjährigen Frieden beobachten zu wollen, den der Papst auf dem Concil der gesammten Christenheit zum Behufe des Kreuzzuges anbefohlen und verkündigt hat. Er erklärt sich ferner bereit, die Kreuzfahrt nach Ablauf von vier Jahren anzutreten und auf derselben so lange wie irgend ein anderer christlicher König auszuharren. Dagegen verlangt er

patri domino B. Olomucensi episcopo novissime destinatae per dilectos capellanos nostros magistros Wittilonem et Theodricum in finali clausula continebant, quod iidem nostri nuntii quasdam nobis proponerent ministerio vivae vocis.'

[1] Der Ansicht von Lorenz, Deutsche Gesch. II, 82, Anm. 1, der nur das eine, auf den Kreuzzug bezügliche Schreiben gelten lässt, das andere als blosse Stylübung ansieht, kann ich nicht beistimmen. Wird diese Ansicht schon dadurch widerlegt, dass Palacky, Italien. Reise S. 45, beide Briefe als ‚*ex originali*' geschöpft verzeichnet, so kommt hinzu, dass auf die in dem beanständeten Schreiben enthaltene, den Zehent betreffende Stelle das päpstliche Antwortschreiben vom 2. Mai ausdrücklich Bezug nimmt und im Schlussspassus bereits auf das, was Ottokar für den Fall thun werde, wenn der Papst auf seine Vorschläge nicht eingehe, in einer Weise vorbereitet wird, die dem, was er später wirklich thut, vollkommen entspricht. Die in dem Schreiben enthaltenen Widersprüche mit den Thatsachen hat Lorenz mit gewohntem Scharfblicke hervorgehoben. Aber diese Widersprüche sind, wie wir im Texte unserer Darstellung zu zeigen unternommen, auf jene politischen Absichten zurückzuführen, von denen sich die Kanzlei Ottokars bei der Abfassung dieses merkwürdigen Schreibens bestimmen liess und für die sie den Papst zu gewinnen suchte. Manch gute Bemerkung findet man bei Chmel a. a. O., XI, 230, der nur von der vorgefassten Meinung, dass Ottokar bereits das Majus besessen habe, beeinflusst wird.

für diese Zeit den ruhigen, von Niemandem angefochtenen Besitz von Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, der Mark und Eger, die er als seine Länder *(‚terris nostris‘)* bezeichnet und zu deren Besitz er subjectiv *(‚bonam fidem‘)* und objectiv *(‚iustum habemus titulum‘)* berechtigt sei, um mit Hilfe derselben seinem Vorhaben desto leichter und geziemender nachkommen zu können. Er fordert daher, dass auch Rudolf, dem Grafen von Habsburg, dem von einigen wahlberechtigten Fürsten, nicht aber von ihm, der ebenfalls das Recht zur Theilnahme an der Wahl besitze, zum römischen Könige Erwählten, aufgetragen werde, jenen Frieden zu beobachten, auf dass nicht etwa durch den Ausbruch eines Krieges zwischen ihm und jenem das heilige Vorhaben Verzögerung erleide. Dagegen erklärt er sich schon jetzt bereit, sich in dem Streite mit Rudolf über jene Länder dem Ausspruche des Papstes zu unterwerfen, doch so, dass erst nach seiner Rückkehr vom Kreuzzuge und auf Grund sorgfältiger Prüfung der betreffenden Urkunden und Privilegien der Spruch gefällt werde und nur unter der Voraussetzung, dass sich auch Rudolf ganz in der gleichen Weise dem Ausspruche des Papstes unterwerfe, während im entgegengesetzten Falle die vorliegende Unterwerfung *(‚submissio‘)* als ungiltig zu betrachten sei und dann die Schuld nicht ihm, sondern jenem beigemessen werden müsse. Er verspricht hingegen schon jetzt, die Entscheidung, die der Papst, nachdem er sich über die Rechtsfrage vollkommen unterrichtet, fällen werde, genehm halten zu wollen und bittet, dass diese Entscheidung, falls er selbst auf dem Kreuzzuge sterben würde — sei es in Erfüllung seines Berufes oder sonst irgend eines natürlichen oder unnatürlichen Todes — auch seinen Kindern zu gute kommen möge.

Fast noch wichtiger ist für unsere Zwecke der zweite Brief, den Ottokar an demselben Tage (9. März) an den Papst richtete (Emler, Nr. 947), da uns derselbe einen ungeahnten Einblick in das politische Treiben des Böhmenkönigs und seiner Umgebung gewährt. Berührt es uns schon eigenartig, dass, nachdem seither, wie wir sahen, fast ein halbes Jahr verflossen und mindestens ein neues Schreiben des Papstes (vom 13. December 1274) in Böhmen eingetroffen war, der Brief Gregors, für dessen Beantwortung das vorliegende Schreiben Ottokars gelten soll, als *‚sanctitatis vestrae literae . . . novissime destinatae‘*

bezeichnet wird, so ist es noch auffallender, dass der Inhalt jener mündlichen Eröffnungen, welche Witilo und Theodorich Ottokar im Namen Gregors zu machen hatten, durchaus nicht zu dem stimmen will, was der Papst selbst als deren Inhalt bezeichnete. Während nämlich der Papst (vergl. Emler, Nr. 905) Ottokar durch seine Gesandten hatte ermahnen lassen, in Anbetracht der bevorstehenden Entscheidung über das Imperium nicht länger zu zögern, sondern sich mit Rudolf über die strittigen Fragen *‚per communes amicos‘* zu vergleichen, wird in Ottokars Schreiben die Sache so dargestellt, als hätte der Papst sowohl ihm als Rudolf aufgetragen, sich bezüglich ihres Streites den Anordnungen des Bischofs von Olmütz zu unterwerfen. Ist es nun schon in hohem Grade zweifelhaft, dass der Papst die *‚per communes amicos‘* anzubahnende *‚concordia‘* in dem Sinne sollte verstanden haben, dass er sich die Ernennung des Bischofes von Olmütz als alleinigen Schiedsrichters in dieser Sache vorbehielt, so muss die weitere Darstellung, derzufolge zwar Ottokar der Aufforderung des Bischofes, sich seiner Anordnung zu fügen, Folge geleistet, Rudolf dagegen, von demselben Bischofe aufgefordert *(‚requisitus‘)*, während dieses Requisitionsverfahren in Schwebe war — *‚pendente negotio sub requisitionis pendulo‘* — zu Nürnberg das bekannte Rechtsverfahren eingeleitet habe, in dem allerbedenklichsten Lichte erscheinen. Nicht als ob an den Thatsachen selbst, die hier mitgetheilt werden, gezweifelt werden sollte. Es ist ja immerhin denkbar, dass der Papst den Bischof von Olmütz für den geeigneten Mann ansah, um als Vermittler zwischen den beiden Königen zu fungiren, obgleich man nach dem Ausdruck der päpstlichen Schreiben, in denen immer von *amici communes* im Plural die Rede ist, eher vermuthen sollte, dass Gregor Bruno zunächst nur als den Vertrauensmann Ottokars angesehen habe, während ein solcher für Rudolf erst dann bestellt werden sollte, wenn auch von dessen Seite die Unterwerfung unter den Ausspruch des päpstlichen Schiedsgerichtes vorlag. Und auch das ist wohl möglich, dass Bruno von Olmütz, an den ja der Papst ebenso wie an Ottokar ein Schreiben gerichtet hatte, mit Rudolf über die von dem Papste angeregte Art der Verständigung in Verhandlungen trat. Gewiss aber lag es dem Papste ferne, den Bischof Bruno dem König Rudolf einfach als Schiedsmann zu octroyiren, da er ja vielmehr noch nach der an den

Olmützer ergangenen Weisung es sich zur Aufgabe setzt, auch Rudolf zur Annahme jener Form der Verständigung zu bewegen, ein Bemühen, das erst später, nicht vor Ende des Jahres 1274, von Erfolg gekrönt war. Vor Rudolfs Unterwerfung unter die Anordnung des Papstes konnte aber von einem Rechtsverfahren seitens der Curie in dieser Sache nicht die Rede und wie das Bemühen des Papstes, konnte auch jenes des Bischofes Bruno nur darauf gerichtet sein, Rudolf zur Annahme jener Vorschläge zu bewegen. Da nun die Unterwerfung Rudolfs, wie wir sahen, frühestens zu Ende des Jahres 1274 erfolgte, so ist es eine freilich im Interesse Ottokars gelegene Entstellung des Thatbestandes, wenn in dem zweiten Schreiben des Böhmenkönigs vom 9. März 1275 Rudolf der Vorwurf gemacht wird, er habe, statt sich nun auch seinerseits der Anordnung des Olmützer Bischofes zu fügen, während also das päpstliche Requisitionsverfahren bereits im Zuge war, die Sache vielmehr vor das Reichsgericht gezogen, gleichsam als wäre zur Zeit des letzteren — des Augsburger Tages — bereits ein förmlicher Process an der päpstlichen Curie anhängig gewesen. Aber den Thatsachen entspricht diese Behauptung so wenig, dass der Papst vielmehr noch in dem letzten Schreiben, das er am 22. Juli 1275 an Ottokar richtete, ausdrücklich betont, dass Rudolf von der Curie niemals vorgeladen worden sei. Und so wie hier, so zeigt auch an anderen Stellen der Brief König Ottokars das Bestreben, den wahren Sachverhalt in durchaus parteiischem Sinne zu entstellen, so wenn Rudolf der Vorwurf gemacht wird, er, der offenbare und öffentliche Feind Böhmens, sei Kläger und Richter in eigener Sache gewesen, da doch Rudolf, gerade um Einwürfen dieser Art zu begegnen, zu Augsburg die Frage aufgeworfen hatte, wer im Falle eines Streites zwischen dem Reichsoberhaupte und einem Reichsfürsten als Richter zu gelten habe und ihm als solcher der Pfalzgraf bei Rhein bezeichnet worden war, dessen Unbefangenheit freilich Ottokar ebenso wie jene des Burggrafen von Nürnberg verdächtigt. Und ebenso sonderbar nimmt es sich aus, wenn Ottokar sich, um sein Recht auf die strittigen Länder darzuthun, unter Anderem auf Urkunden römischer Kaiser und Könige beruft, worunter höchstens das *Privilegium minus*, das aber durch seine Ehescheidung den letzten Rest von Rechtskraft für ihn verloren hatte, und der Lehensbrief Richards von

Cornwallis gemeint sein können. Uebrigens bittet auch in diesem Schreiben Ottokar den Papst, dafür Sorge zu tragen, dass während des Kreuzzuges Rudolf von einem Angriffe auf seine Länder abgehalten werden möge, sowie für die sechs Jahre des der Christenheit anbefohlenen Friedens und während seiner eigenen Abwesenheit auf dem Zuge seiner Gemahlin, seinen Kindern, allen seinen Ländern und Unterthanen volle Sicherheit zu gewähren. Endlich ersucht er den Papst, ihm zur Förderung der beabsichtigten Kreuzfahrt den Zehnten des Clerus in seinem Reiche (‚*regni*') und seinen Fürstenthümern (‚*et principatuum nostrorum*', worunter die österreichischen Länder zu verstehen sind) und in allen Herzogthümern Polens einzuräumen.

Ottokar sendete mit diesem Schreiben an den Papst den Prager Domherrn Magister Theodorich, seinen Capellan, dem er die Vollmacht ertheilte, alles in jenen Briefen Enthaltene in seine Seele zu beschwören, falls der Papst dazu seine Zustimmung gebe. ‚Andernfalls', so schliesst der zweite Brief des Königs, ‚würden wir, wenn auch nur ungerne, genöthigt sein — es sei dies jedoch mit der Euch schuldigen Ehrerbietung vermeldet — zu den geeigneten Rechts- und Hilfsmitteln unsere Zuflucht zu nehmen': ‚*habere oportebit recursum ad remedia competentia iuri nostro et subsidia oportuna*'.

Wie wenig nun aber der Standpunkt Ottokars jenem des Papstes entsprach, wie gerechtfertigt daher das Misstrauen in die von Ottokar gegebene Schilderung des Verlaufes der ganzen Angelegenheit ist, lehrt das kurze Schreiben, durch welches Gregor X. am 2. Mai 1275 (Emler, Nr. 958, Potthast 21033; Boczek IV, 151, Nr. 107) die Aufträge Theodorichs und die Briefe Ottokars erwiderte. Bezüglich der mit König Rudolf zu erzielenden Verständigung heisst es, dass die Briefe Ottokars nichts Neues enthielten, sondern nur mit anderen Worten das, was schon in den früheren Briefen enthalten gewesen sei, wiederholten. Er selbst — der Papst — könne daher nur auf seine so oft ausgesprochene Mahnung zurückkommen, dass der Böhmenkönig jene Verständigung auf das Eifrigste betreiben und zu diesem Zwecke einige dazu geeignete Männer so rasch als möglich an ihn senden möge, um mit diesen und mit König Rudolf, der hoffentlich demnächst selbst an die Curie kommen werde, über die zu erzielende Eintracht zu verhandeln und sie alsdann mit ihm (Ottokar) auch wirklich zu Stande zu bringen,

wozu umsomehr Hoffnung vorhanden sei, als Rudolf, durch die an ihn ergangenen Mahnungen veranlasst, kürzlich Briefe an die Curie gesendet habo, deren Inhalt erwarten lasse, dass er sich den Anordnungen des Papstes in dieser Angelegenheit fügen werde. Was den Kirchenzehent betreffe, so habe er (der Papst) dessen Einsammlung in Ottokars Reiche weder Rudolf noch sonst irgend Jemandem zugestanden, sondern was nach den Bestimmungen des Lyoner Concils allen übrigon Königen bewilligt worden sei, nämlich, dass jeder König, der persönlich sich der Kreuzfahrt unterziehe, zu diesem Behufe den Zehent in seinen Landen — *in terris suis* — erheben dürfe, das solle weder Rudolf noch ihm versagt sein. ‚Aber die Gesetze des Reiches,' fährt der Papst fort, ‚wollen wir nicht ändern und dem geltenden Herkommen keinen Eintrag thun; daher ist es weder unsere Absicht, noch würde es unserem Amte geziemen, dem genannten Könige (Rudolf) zu verbieten, dass er zugleich mit seinem Rechto die Rechte des Reiches geltend mache. Doch hoffen wir zu Gott, dass, wenn du dich unseren Ermahnungen fügst, zwischen dir und jenem Könige der erwünschte Friede zu Stande kommen und so jeder Anlass zum Streite schwinden wird, auf dass Ihr Euch, Du und Jener, in der Einheit des Friedens verbunden, sowohl in der Sache des heiligen Landes als in allen übrigen Dingen wechselseitig fördern und unterstützen werdet.' (‚*Sed nec imperii leges immutare intendimus aut ipsius consuetudinibus derogare; propter quod nec expedit nec nostrum deceret officium regi eidem interdicere quo minus suo jure jura ejusdem imperii prosequatur. Verum speramus in domino*' etc.)

Ausdruck und Zusammenhang lassen es zweifelhaft, wie jene auf das Imperium bezügliche Stelle zu verstehen ist. Immerhin wäre es möglich, dass die Stelle nicht, wie dies gewöhnlich geschieht, allgemein zu fassen und auf die eigentliche Streitfrage zwischen Ottokar und Rudolf zu heziehen ist, sondern dass sie sich zunächst nur auf den von Ottokar heanspruchten Zehnten allor seiner Ländor hezieht, unter denen sich Gebiete befanden, über welche selbst und daher auch über die dortigen Zehnten von Rechtswegen nicht Ottokar, sondern Rudolf und dem Reiche die Verfügung zustand. Allein selbst im Falle, dass diese Stelle im engeren Sinne, in ihrer Anwendung auf den speciellen Fall der Zehentfrage zu deuten

sein sollte, so ist dieselbe doch in eine so allgemeine Form gekleidet, dass sie Ottokar deutlich genug zu verstehen gab, welche Stellung der Papst auch in der österreichischen Frage einzunehmen gedenke.

Ottokar hat dies auch sofort richtig erkannt. Es war jetzt für ihn der Fall eingetreten, auf welchen der Schlusspassus seines zweiten Schreibens vom 9. Mai bereits Bezug nimmt, der Fall, für welchen er bereits im Voraus erklärt hatte, dass er seine Zuflucht zu weiteren Rechts- und materiellen Hilfsmitteln nehmen werde. Leider ist uns das Schreiben, welches nunmehr Ottokar an die Curie richtete, nicht erhalten, und der Inhalt desselben lässt sich nur aus jenem Schreiben erschliessen, das der Papst von Beaucaire (Bellicadri) aus am 22. Juli 1275 an Ottokar richtete.[1]

‚Was', so lautet das überaus merkwürdige Schreiben, ‚was hat jene Ergebenheit, von der Du so oft betheuertest, dass dieselbe von Deinen Vorfahren Dir eingepflanzt sei, zu zerstören, was Deine königliche Umsicht von den Pfaden der Vernunft so sehr abzubringen vermocht, dass Du Dich zu dem, was Du uns durch Deine Briefe melden liessest, versteigen konntest? Wir vermögen uns nicht genug darüber zu verwundern, da Du ja keinen Grund dazu hattest, wenngleich Du freilich einen recht leichtfertigen Vorwand zu erdichten scheinest. Denn was für eine Ursache des Verdachtes hatte der Sohn gegenüber dem Vater, der ihn zum Frieden einlud, um für sein Heil besorgt, auf seinen Vortheil bedacht zu sein, um seinem Schaden vorzubeugen, ihm und den Seinigen Frieden zu schaffen und zu erhalten? Was war es sonst, was Du aus allen Briefen, die wir an Dich in der Sache unseres in Gott geliebten Sohnes Rudolf, des erlauchten Königs der Römer, richteten, entnehmen konntest? Was für einen dem entgegengesetzten oder davon verschiedenen Sinn vermagst Du, wenn man nicht geflissentlich denselben eine verkehrte Deutung gibt, aus ihnen abzuleiten? Hast Du es vielleicht übel aufgenommen, wie aus der Behauptung Deines Boten hervorzugehen scheint, dass wir in einigen jener Briefe es als unsern Vorsatz bezeichneten, dem Rechte *(‚justitiae')* jenes Königs unsern Beistand zu leihen? Wahrlich! hättest Du den Sinn des Wortes erfasst, so würde dies Deinen Geist nicht

[1] Boczek IV, 157; Emler, Nr. 974; Potthast 21055.

beunruhigt haben. Denn da die Gerechtigkeit Jedem sein Recht widerfahren lässt, wird, indem man dem Rechte jedes der beiden streitenden Theile zu Hilfe kommt, gerade dadurch einem jeden sein Recht gewahrt. Was lag also Unrechtes in jener Bemerknng? Was für ein Anlass zu Verdacht *(‚quae in his suspicionis occasio?')*, was für ein Grund zu appelliren *(‚quae appellandi causa?')*, zumal von dem, der, da er Stellvertreter des höchsten Richters ist, auf Erden Niemanden über sich hat? Verlangt die Appellation nicht eine Steigerung *(‚numquid non appellatio gradum exigit?')*, so dass man nicht an einen Gleichgestellten appelliren kann, sondern der sich beschwert Fühlende von dem niederen an den höheren zu appelliren hat? Was enthält dieses Dein oder vielmehr, wie wir mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, Deiner Rathgeber übel berathenes Beginnen ausser Schuldbewusstsein *(‚nisi culpam')*? Was Anderes beweist es als eine überaus kühne Anmassung und einen bemerkenswerthen und Deiner ganz unwürdigen Mangel an Ergebenheit, der Deiner oberwähnten Betheuerung widerspricht? Gewiss, mein geliebtester Sohn, enthält all dies Stoff zu vielfacher Erregung. Aber da die Liebe den Freund, auch wenn sie verletzt wird, nicht zu verlassen pflegt, so übt all dies auf unser Herz keinen Eindruck. Denn wir umfassen Deine Person so sehr mit den Banden fester Liebe, dass all das Erwähnte, von dem wir noch immer glauben, dass es der Leichtfertigkeit oder Bosheit Anderer zuzuschreiben sei, so lange wir nicht vernommen haben werden, dass jenes von Dir mit Vorsatz gesagt sei, uns nicht zu berühren und zu beunruhigen vermag. Daher haben wir, obgleich uns dies vorzüglich in Anbetracht Deiner missfiel, da dadurch, wenn es allgemein bekannt werden würde, Dein Ruf schaden leiden müsste, dennoch Deinen Boten hierüber geduldig im Conclave vernommen und waren bereit, auch öffentlich ihn anzuhören; doch ist er selbst von dem Verlangen einer öffentlichen Audienz abgestanden, in kluger Erwägung des Umstandes, dass wir infolge der Beurlaubung und Abwesenheit vieler unserer Brüder das Gerichtsverfahren *(‚forum judiciale')* auf so lange suspendirt haben, bis wir wieder im Kirchenstaate *(‚in terra ecclesiae')* mit unserer ganzen Curie residiren werden, zumal eine derartige Audienz ohnedies keinen Erfolg haben könnte, da der andere Theil nicht anwesend und nicht einmal vorgeladen ist. Kehre also, erhabener Fürst, bei Dir selbst

ein, tritt ein in das Gemach der Vernunft und nach den Eingebungen ihrer ruhigen Erwägung folge der reinen Absicht Deines Vaters. Denn wir werden, so lange nicht durch hartnäckiges Bestehen darauf offenbar ist, dass das, was unbesonnener Weise geschehen, mit Absicht geschehen sei, nicht abstehen von unserm Beginnen, sondern auf der Verhandlung einer Verständigung zwischen Dir und dem genannten Könige unter Führung des Urhebers alles Friedens so erfolgreich bestehen, dass durch die Macht dessen, der dies vermag, nicht allein Dir und dem genannten König die Fluthen des Friedens zuströmen, sondern dem ganzen Reiche *(imperium)* des Friedens Sanftmuth zulächeln wird.'

Um das Schreiben des Papstes und den Schritt, den Ottokar gethan, richtig zu würdigen, müssen wir uns nochmals vergegenwärtigen, dass dieser einst gegen die Wahl Rudolfs an den Papst appellirt und schon in dem Briefe vom 9. März 1275 noch weitere Schritte in dieser Richtung in Aussicht gestellt hat. Aus dem soeben citirten Briefe des Papstes geht nun hervor, dass Ottokar neuerdings eine Appellation eingelegt hatte, wie es scheint, nicht etwa ausdrücklich an ein allgemeines Concil, wohl aber ohne Bezeichnung einer höheren Instanz gegen das vom Papst in Anspruch genommene Werk der Vermittelung, indem er zugleich diesen Schritt durch den Vorwurf der *suspicio*, d. i. des Verdachtes gegen die Unbefangenheit Gregors zu rechtfertigen versucht haben wird. Mehr als dies lässt sich schwerlich dem Schreiben des Letzteren abgewinnen, das trotz des erregten Tones nicht als Absagebrief der Curie an Ottokar zu betrachten ist, letzterem vielmehr die Pforte friedlicher Auseinandersetzung offen hält, indem sich Gregor den Anschein gibt, als glaube er, dass jener Schritt nicht aus der innern Ueberzeugung Ottokars hervorgegangen, sondern dieser nur von seiner Umgebung übel berathen sei. Wenn trotzdem gerade mit diesem Briefe die Correspondenz der Curie mit Ottokar abbricht, so ist dies als die Folge eines neuen uns unbekannten Zwischenfalles anzusehen, sei es, dass Ottokar in einem neuen Schreiben an den Papst auf seinem soeben gekennzeichneten Standpunkte beharrte, oder dass dazu die bald darauf erfolgte Aechtung Ottokars den Anlass gab.

Dies führt uns noch einmal zur Aechtung Ottokars und speciell zu jenem Schreiben zurück, in welchem wir den Ab-

sagebrief Rudolfs an Ottokar erkennen zu müssen glaubten. So dunkel auch der Wortlaut dieses Briefes ist, so scheint doch ein gewisser Zusammenhang zwischen demselben und dem päpstlichen Schreiben vom 22. Juli zu bestehen. Wie gegen den Papst, so scheint Ottokar auch gegen Rudolf den Vorwurf der ‚*suspicio*' erhoben zu haben. Vermuthlich fielen beide Briefe Ottokars, der an den Papst und der an Rudolf, in dieselbe Zeit, womit ein neuer Anhaltspunkt für die Zeit der Aechtung des Böhmenkönigs sich ergeben würde, die demnach in den Vorsommer des Jahres 1275 zu setzen wäre.

Bekanntlich vermuthete Lorenz,[1] dass die Aechtung Ottokars am 24. Juni 1276 erfolgt sei, da Rudolf den Beginn des Krieges von diesem Tage datirt. Diese Vermuthung, der sich auch Huber[2] anschliesst, wird durch die oben berührte Thatsache widerlegt, dass Ottokar bereits im Sommer oder doch im Herbst des Jahres 1275 der Reichsacht verfallen erscheint. Gleichwohl wäre es immerhin möglich, dass jenem 24. Juni 1276 eine gewisse Bedeutung auch für die Aechtung Ottokars zukommt. Dürfte man annehmen, dass es zunächst nur die sogenannte provisorische, lösliche Acht war, in die Ottokar fiel,[3] welche dem Schuldigen noch die Möglichkeit bot, sich binnen Jahr und Tag von ihren Rechtsnachtheilen zu befreien, und erst dann, wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht dem Gerichte stellte, in die definitive, die Oberacht überging, so liesse sich vermuthen, dass es der 24. Juni 1276 gewesen sei, an welchem diese letztere für Ottokar in Rechtskraft trat, nachdem am 24. Juni 1275 die einfache Acht über ihn verhängt worden war, ein Datum, mit welchem sich die jedenfalls bald nach dem Augsburger Reichstage erfolgte Sendung des Burggrafen von Nürnberg an Ottokar und die erste Erwähnung der Acht bestens in Einklang bringen liesse.

Hier haben wir schliesslich noch von den Verfügungen zu sprechen, welche König Rudolf zur Zeit des Processverfahrens gegen Ottokar in Bezug auf Kärnten getroffen hat.

---

[1] Deutsche Gesch. II, 136.

[2] Oesterr. Gesch. II, 598.

[3] Wie dies neuerdings auch Busson (Mittheil. des Instituts für österr. Geschichtsforschung VII, 674) anzunehmen geneigt ist.

Unsere Kenntniss dieser Vorgänge verdanken wir drei Urkunden König Rudolfs, die Kleinmayrn[1] nur in kurzem Auszuge mitgetheilt hat und von denen seither die beiden wichtigsten nach den in den Salzburger Kammerbüchern enthaltenen Copien veröffentlicht worden sind, die zweite sich überdies in dem von Kaltenbrunner veröffentlichten Fragmente eines Formelbuches König Rudolfs I. in abgekürzter Form vorfindet. Die Urkunden, um die es sich hier handelt, sind folgende: 1. B. 157, ddo. Nürnberg, 27. Februar 1275;[2] 2. B. 229, ddo. Nürnberg, 22. Januar 1276[3] und 3. ddo. Passau, 24. September 1276. Hiezu gesellen sich die eigenthümlichen Nachrichten Johanns von Victring, der gerade in den auf Kärnten bezüglichen Angaben erhöhte Beachtung verdient.

Johann von Victring[4] erzählt, dass sich der Bruder des letzten Herzoges von Kärnten aus dem Hause Sponheim, der einstige Erzbischof von Salzburg, dann Patriarch von Aquileja, Philipp, auf dem Nürnberger Reichstage eingefunden habe und daselbst von Rudolf mit Kärnten und Krain belehnt worden sei. Nicht gerade der Zeitpunkt der Belehnung, aber die Thatsache selbst findet ihre Bestätigung durch die erste der erwähnten Urkunden Rudolfs, die an alle Grafen, Barone, Edle, Ministerialen und Vasallen in Kärnten gerichtet ist und zu deren Kenntniss bringt, dass Rudolf in Anbetracht der Treue des Herzogs Philipp von Kärnten, seines geliebtesten Fürsten, gegen ihn und das Reich, diesem alle Länder, Besitzungen, Leute, Güter, Rechte und Lehen, die er von Rechtswegen vom Reiche innehaben soll — *‚omnes terras, possessiones, homines, predia, iura et feoda, quae predictus dux de iure debet ab imperio possidere‘* — aus königlicher Machtvollkommenheit — *‚de liberalitate regia‘* — verlieben — *‚duximus porrigenda‘* — und ihn feierlich damit investirt habe — *‚ipsumque solempniter investivimus · de eisdem‘*. — Rudolf fordert daher die Bewohner jener Lande auf, dem genannten Herzoge als seinem und des

[1] Iuvavia 380.

[2] Gedruckt bei Böhmer, Acta imperii selecta 323, Nr. 403.

[3] Gedruckt bei Böhmer l. c., 326, Nr. 408; darnach bei Emler, Reg. Bohem. et Mor., II, 1182, Nr. 2704; bereits zuvor von Chmel in den Wiener Jahrbüchern CIX, 253 und als Formel bei Kaltenbrunner im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, LV, 255.

[4] Böhmer, Fontes I, 303.

römischen Reiches Fürsten in all den oben berührten Rechten und Besitzungen — *‚super universis et singulis quae pertinent ad premissa‘* — zu gehorchen und thatkräftigen Beistand zu leisten.

Dieser Umstand, sowie die weitere Thatsache, dass in der bekannten Urkunde Rudolfs über die bairische Kurstimme ddo. 15. Mai 1275 Philipp unter den Zeugen als Herzog von Kärnten aufgeführt ist, ist auf den ersten Blick in zweifacher Hinsicht geeignet, Befremden zu erregen. Erstens, weil zwar der Nürnberger Spruch vom 11. November 1274 Rudolf in Bezug auf die Wiedergewinnung, nicht aber in Bezug auf die Wiederverleihung der dem Reiche abhanden gekommenen Gebiete die entsprechende Vollmacht ertheilt hatte. Zweitens aber, weil Rudolf durch jene Verfügung sich die Hände in einer Weise band, dass er in der Folge sich den Anordnungen des Papstes doch nur mit Ausschluss Kärntens zu unterwerfen im Stande gewesen sein würde, eine Einschränkung, von der in dem vermuthlich erst später verfassten Unterwerfungsschreiben Rudolfs nicht die Rede ist. Es müssen daher wohl sehr triftige Gründe vorhanden gewesen sein, die Rudolf bestimmen mochten, bezüglich Kärntens schon jetzt eine Verfügung zu treffen, oder es muss die Verfügung von der Art gewesen sein, dass sie Rudolf auch fernerhin in der Freiheit seiner Entschlüsse nicht beengte und über seine gesetzlichen Befugnisse nicht hinausging.

In der That scheint hier ein Zusammenwirken beider Gesichtspunkte stattgefunden zu haben. In ersterer Hinsicht dürften politische und rechtliche Erwägungen ausschlaggebend gewesen sein. Für Rudolf war es sicherlich von grossem politischen Werthe, wenn es ihm gelang, in dem südöstlichen Theile der ottokarischen Länder sich eines Anhanges unter Denjenigen zu versichern, die der Herrschaft des Böhmenkönigs abgeneigt, dem letzten Sprössling des alten sponheimischen Herzogshauses, dem ‚Erben Kärntens‘, wie er sich auf seinem Siegel nannte (wie er denn sogar eine Zeit lang als Ottokars Landeshauptmann daselbst erscheint), zugethan waren, und deren Zahl gerade während der Zeit der böhmischen Occupation in ständiger Zunahme begriffen gewesen sein wird. Dazu kam vielleicht noch ein Gesichtspunkt des Rechtes. Die kärntnerische unterschied sich dadurch von der speciellen österreichischen Frage, dass hier kein erbberechtigter Sprössling

des alten babenbergischen Hauses mehr vorhanden war, dort hingegen immerhin die Ansprüche Philipps als Bruder des letzten sponheimischen Herzogs in Betracht gezogen werden mussten. Irren wir nicht, so war es bei jener Verfügung vom 27. Februar 1275 und der vorausgegangenen Belehnung Philipps die Absicht Rudolfs, den Rechtszustand in Kärnten wieder auf den Fuss zurückzuversetzen, auf dem sich derselbe vor dem Podiebrader Vertrage oder bei Ulrichs von Kärnten Tode befunden hatte. Rudolf belehnte Philipp mit all den Besitzungen und Rechten, die ihm von Rechtswegen vom Reiche zustanden. Es war damit über den Besitz des Herzogthumes Kärnten keineswegs entschieden. Rudolf that nur, wozu er berechtigt war, indem er Philipp verlieh, was diesem von Reichswegen zukam. Wie weit diese Rechte Philipps in Kärnten reichen sollten, namentlich, wie weit dieselben in der Urkunde König Wilhelms vom 21. März 1249[1] und in den Verträgen, die er einst mit seinem Bruder Ulrich geschlossen hatte,[2] begründet sein mochten, blieb, obschon Philipp bereits jetzt als Herzog von Kärnten und als Reichsfürst bezeichnet wird, dennoch späteren Entscheidungen vorbehalten. Von einer Belehnung mit dem Herzogthum Kärnten ist in unserer Urkunde nicht die Rede und konnte auch nicht die Rede sein, da diese der willebrieflichen Zustimmung der Kurfürsten bedurfte, wie man aus den späteren Belehnungsurkunden, betreffend Oesterreich und Steiermark, zu Gunsten der Söhne Rudolfs und betreffend Kärnten zu Gunsten Meinhards ersieht. Und auch dem Papste gegenüber behielt Rudolf trotz jener Verfügung freie Hand, da dieselbe über das Herzogthum keine definitive Entscheidung traf.

Auch die Bewohner von Kärnten und Philipp selbst scheinen jene Verfügung nicht als eine definitive angesehen zu haben. Nur so erklärt es sich, dass im folgenden Jahre (1276) am königlichen Hofe erst ein förmliches Rechtsverfahren eingeleitet wurde, welches die kärntnerische Frage um einen weiteren Schritt förderte. Im Königsgerichte, dem Rudolf zu Nürnberg am 15. Januar 1276 vorsass, trat Philipp durch den Mund des Bischofes von Würzburg — so erzählt die zweite

[1] Wiener Jahrbücher der Literatur. Bd. 108, S. 158.

[2] A. Huber, Oesterr. Geschichte I, 547.

Urkunde — mit der Klage gegen den Böhmenkönig auf, dass dieser ihn einst bei seiner Anwesenheit an dessen Hofe gezwungen habe, gewisse Verträge einzugehen, die ihm beschwerlich seien und zum Nachtheile gereichten. Hierauf erfolgte im Königsgerichte die Umfrage, ob diese Verträge zwingende Kraft besässen. Der Spruch lautete dahin, dass der König jene Verträge für nichtig zu erklären habe. In der vorliegenden Urkunde nun werden von Rudolf eben jene Verträge für null und nichtig und für den Herzog Philipp als in keiner Weise verbindlich erklärt.

Die dritte Urkunde endlich datirt aus der Zeit, da Rudolf seinen Kriegszug wider Ottokar bereits eröffnet hatte. Sie ist gleich der ersten an die Grafen, Edlen, Ministerialen und Vasallen Kärntens und Krains gerichtet, welche neuerdings zum Gehorsam gegen Philipp, den Herzog von Kärnten angewiesen werden, welcher seinerseits allen Denen Amnestie gewährt, die sich fortan unterwerfen würden.[1]

Die kärntnerische Frage führt uns noch einmal zum Ausgangspunkte dieser Abhandlung zurück. Denn wenn irgend etwas, so ist es die kärntnerische Frage, welche uns in der eingangs ausgesprochenen Ansicht über die Tragweite der Beschlüsse des Nürnberger Tages bestärkt. Ohne die Annahme, dass sich Rudolf hiezu befugt gehalten habe, bleiben dessen Verfügungen über Kärnten unverständlich. Die Befugniss lag aber eben darin, dass man bei der die abhanden gekommenen Reichsgüter betreffenden Nürnberger Sentenz trotz ihrer allgemeinen Fassung doch gerade die österreichischen Länder im Auge hatte. Die nächste Anwendung fand dieser Beschluss

---

[1] Die Urkunde (fol. LXXIII, pag. 111 des 6. Bandes der Salzburger Kammerbücher, H.-, H.- und St.-A.) lautet: *‚Rvdolfus dei gratia Romanorum rex semper Augustus, Universis comitibus, nobilibus, ministerialibus et vasallis per Carinthyam et Carn. constitutis dilectis fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Ad vniversitatis uestre noticiam tenore presencium volumus pervenire quod de bona voluntate et consensu nostro procedit, ut vos universi et singuli illustri Phylippo duci Carinth. pareatis ac intendatis fideliter et devote. Ad quod etiam faciendum vos allectis nostris precibus et exhortacionibus invitamus. Ceterum nosse vos volumus quod omnes qui a predicti ducis gracia aliquando seclusi fuerint ad pristine gracie sinum per ipsum ducem favorabiliter sunt recepti, dummodo tamen iidem per debite subiecionis reverenciam prefati domini beneplacitis sint conformes. Datum in castris Patauí VIII. Kal. Octobr. indicione IIII. regni vero nostri anno tercio.‘*

auf Kärnten, wohl deshalb, weil Ottokar sich für dieses Land auf keinen ihm vom Reiche irgendwie übertragenen Rechtstitel berufen konnte, während ein solcher für Oesterreich und Steiermark wenigstens in dem Belehnungsbriefe König Richards vorlag, der freilich ebenfalls nicht vollgiltig war und als solcher auch schon damals nicht gegolten haben dürfte. Wenn dem gegenüber Plischke (S. 43) die Bedeutung des Actes vom 27. Februar 1275 zu einer blossen Weiterverleihung ohne vorausgegangene richterliche Aberkennung des Lehens abzuschwächen sucht, so hat er übersehen, dass Ottokar mit Kärnten nie belehnt worden ist, dass die Aberkennung eines Lehens, das er rechtlich nie besessen hatte, auch nicht rechtlich erfolgen konnte und also auch in diesem Sinne nicht erfolgt ist, weshalb denn auch Ottokar in der Urkunde vom 27. Februar 1275 nicht einmal genannt wird. Wohl aber sprach die Nürnberger Sentenz deutlich genug dem Könige das Recht zu, ja sie legte ihm die Verpflichtung auf, die dem Reiche abhanden gekommenen Güter an dasselbe zurückzubringen. Die Weiterverleihung Kärntens an Philipp ging allerdings über diese Pflicht hinaus. Sie war blos ein geschickter Schachzug, bei dem die Zukunft zeigen musste, ob die Figur, die Rudolf momentan so treffliche Dienste leistete, sich auch in der Folge werde auf dem Spielbrette behaupten können.

DIE

BEHÖRDENORGANISATION

KAISER FERDINANDS I.

DAS VORBILD DER VERWALTUNGSORGANISATION
IN DEN DEUTSCHEN TERRITORIEN.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DES VERWALTUNGSRECHTS.

NACH ARCHIVALISCHEN QUELLEN

VON

Dr. EDUARD ROSENTHAL

A. O. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT JENA.

Vorwort.

Vorstudien zu einer Geschichte des deutschen Behördenwesens liessen mich bald erkennen, dass für die Lösung dieser Aufgabe noch eine Reihe von Specialarbeiten erforderlich sei, welche das Behördenwesen einzelner Territorien zum Gegenstande hätten.

Eingehende, der bairischen Behördengeschichte gewidmete Studien in den Münchner Archiven überzeugten mich, dass das Vorbild der österreichischen Verwaltungsreformen hier intensiver, als man glaubte, nachgeahmt wurde. Ich wandte mich den österreichischen Archiven zu, um die Verwaltungsorganisation Maximilians I. und Ferdinands I. zu studiren, die auffallender Weise bisher noch keine monographische Behandlung erfahren hatte.

Noch bevor ich die Früchte dieser archivalischen Forschung publiciren konnte, erschien: S. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., Leipzig 1886. Wenn ich nun auch mit der Art der Behandlung, welche Adler seinem Thema angedeihen liess, vielfach nicht einverstanden war, so schien es mir doch nicht angezeigt, nunmehr noch eine auf dem gleichen Material sich aufbauende Arbeit über dasselbe Thema dem Publicum vorzulegen, nachdem Adler mit bewundernswürdigem Fleisse das gesammte Material des lang vernachlässigten Gegenstandes gesammelt und verarbeitet und damit wirklich eine fühlbare Lücke in der Literatur ausgefüllt hat.

Ich beschränke mich daher darauf, im Nachfolgenden die Behördenorganisation Ferdinands I. in Kürze darzustellen, und werde dabei die Verwaltungsreform Maximilians nur berücksichtigen, soweit dies der historische Zusammenhang erfordert.

Der Arbeit liegt zum grossen Theil urkundliches Material zu Grunde, welches ich der grossen Liberalität folgender Archive danke:

K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Archiv des k. und k. Reichs-Finanzministeriums, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien, sowie k. k. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck.

Alle Herren Vorstände und Beamte dieser Archive haben mit ausserordentlicher Liebenswürdigkeit diese meine Studien ermöglicht und gefördert. Insbesondere fühle ich mich verpflichtet den Herren Geheimrath Ritter von Arneth, Dr. Gustav Winter, Felgel, E. v. Ratky und Dr. Fellner in Wien, sowie den Herren Dr. David. v. Schönherr und Dr. Redlich zu Innsbruck meinen wärmsten Dank an dieser Stelle abzustatten.

Die Arbeit beschränkt sich auf die Darstellung der Organisation der Central- und Mittelbehörden, weil diese allein dem Amtsorganismus des übrigen Deutschlands zum Vorbilde diente.

Leider konnte ich in manchen Abschnitten nach dem Stande des Materials nicht mehr als eine Skizze liefern. Ausführlicher konnte und musste ich dagegen die Abschnitte über die Finanzbehörden (Hofkammer und Raitkammer) behandeln. Es schien dies nothwendig, weil in der Ordnung der Finanzbehörden der Schwerpunkt der österreichischen Verwaltungsreform lag, und weil es hier darauf ankam, unter Berücksichtigung der historischen Anknüpfungs- und Vergleichungpunkte in das Detail der formellen Ordnung der Staatswirthschaft einzugehen, um die hervorragende Bedeutung der Organisation dieses hochentwickelten Zweiges der Verwaltung in die richtige Beleuchtung zu setzen.

Auf die materielle Verwaltung ging ich nur insoweit ein, als dies zum Verständniss der formellen Organisation erforderlich erschien. Hoffentlich findet die Geschichte der Verwaltung und des Verwaltungsrechtes Oesterreichs bald einen competenten Bearbeiter.

In den Beilagen kommen einige bisher nicht publicirte Behördeinstructionen zum Abdruck.

Jena, September 1886.

E. R.

Die Centralbehörden.

1. Der Hofrath.

Die Geschichte des Hofraths der österreichischen Erblande kann ein hervorragendes rechtsgeschichtliches Interesse in Anspruch nehmen, weil sie zugleich über die Entwicklungsstadien des Reichshofraths Aufschluss gewährt.

Die Einrichtung eines Raths, welcher den Landesherrn in der Regierung des Landes und in der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zu unterstützen berufen war, ist in Oesterreich zurückzuführen auf Kaiser Ottokar.[1] Die Zahl der Mitglieder des Raths war eine schwankende. Sie wurden aus den Herren und Rittern des Landes gewählt und mussten die gewissenhafte Erfüllung ihrer Functionen als consiliarii ducis eidlich gelohen.[2]

Zu einer förmlichen Organisation dieser Räthe kam es auch in den folgenden Jahrhunderten nicht. Sie wurden aber in derselben Weise zur Formirung des herzoglichen Hofgerichts[3] verwendet, wie aus den Räthen des Königs das königl. Kammergericht hervorgegangen zu sein scheint.[4] Denn auch am Hofe des Königs hatte sich eine nach aussen als königl. Rath hervortretende Regierungsbehörde gebildet, welche aber wie der herzogliche Rath der collegialen Organisation entbehrte[5] und

---

[1] Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1886, S. 267.

[2] Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich (in den Sitzungsber. d. phil.-hist. Classe d. kais. Akad. d. Wissensch., CII. Bd., I. Hälfte, S. 253 f., 1883). Seit dem Landfrieden 1251 werden diese Rathgeber des Herzogs häufig erwähnt.

[3] Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 96, 99.

[4] Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Weimar 1869, I., S. 341.

[5] Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs (Separatabdruck aus den Sitzungsber. d. phil.-hist. Classe d. kais. Akad. d. Wissensch., XLIX. Bd., S. 22).

keineswegs eine fest bestimmte Anzahl von Mitgliedern umfasste. Dieser Rath, welcher unter Friedrich III. offenbar auch die Geschäfte der Landesregierung besorgte, war in seiner jeweiligen Zusammensetzung und Functionirung ganz von dem Belieben des Kaisers abhängig. Erst Maximilian hat die schwankenden Verhältnisse dieser höchsten Behörde in eine feste, dauernde Form durch organische Verordnungen gebracht.

Nachdem durch die Beschlüsse des Reichstags zu Worms 1495, durch die Art der Constituirung des Reichskammergerichts ein Sieg des ständischen Princips über das monarchische erfochten war, musste Max daran denken, diesen Hieb zu pariren. Sein Streben musste dahin gehen, diesem ständischen Gerichtshof einen rein kaiserlichen entgegenzustellen, denn seine ‚Obrigkeit' sollte auch nach den Wormser Beschlüssen unversehrt bleiben. So sehen wir Maximilian 1497 beschäftigt, die Organisation der Centralstelle ins Werk zu setzen.[1] Durch die Hofordnung vom 20. December 1497, eingeführt am 13. Februar 1498,[2] wurde das Gebäude der Behördenverfassung gekrönt, ein Hofrath geschaffen, welcher als höchste kaiserliche Gerichts- und Regierungsbehörde seine Zuständigkeit nicht nur auf das Reich, sondern auch auf die Erblande erstreckte. Gleichzeitig ward auch die Hofkammer als oberste Finanzbehörde geschaffen.

Angeregt wurde Maximilian offenbar zu seinen Verwaltungsreformplänen durch seine Bekanntschaft mit der vortrefflichen Organisation der flandrisch-burgundischen Länder.[3] Da

---

[1] Sein Fernbleiben vom Reichstage zu Worms 1497 entschuldigte er in Freiburg damit, ‚er habe in seinen Erblanden ein löblich Regiment aufrichten müssen'. Vgl. Ulmann, S. 528 f., auch S. 582.

[2] Ulmann, S. 825, contra Luschin v. Ebengrenth, S. 278.

[3] Das französische Königthum hatte sich in seinem conseil (vgl. Ancoc, Le conseil d'état, Paris 1876, p. 28 ss.; Pardessus, p. 142 ss.) oder grand conseil ein Werkzeug geschaffen zur Bekämpfung der Feudalgewalten. Schon im 13. Jahrhundert ist dieser conseil du roi vollständig organisirt, die gesammte Regierungsgewalt des Königs erscheint in ihm concentrirt, in allen Justiz- und Regierungsangelegenheiten wird er vom Monarchen consultirt. Im 14. Jahrhundert lösen sich aus diesem Rathe besondere Organe für die Justiz und das Finanzwesen, das Parlament und die Rechnungskammer.

König Johann von Frankreich belehnte seinen Sohn Philipp den Kühnen mit dem Herzogthum Burgund (1363), zu welchem dieser durch seine Heirat mit Margaretha von Flandern noch deren Besitzungen hinzu erwarb (1384). In Burgund fand er bereits ein höchstes conseil

diese aber vorzugsweise für die Finanzverwaltung als Vorbild diente, so wird in dem Abschnitte über die Hofkammer im Zusammenhange von dieser Nachahmung die Rede sein.

Was speciell den Hofrath anbelangt, so haben wir dessen Organisation unter Maximilian nicht sowohl als eine Neuschöpfung, denn als eine Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte zu betrachten. Es war nur eine weitere Etappe in der organischen Entwicklung des landesherrlichen Rathes. Diesem wurde eine neue Bahn gewiesen. Der Hofrath wurde jetzt eine ständige Behörde von bestimmter Mitgliederzahl und mit umgrenzter Competenz und als solche collegialiter organisirt.

Drei Fundamentalprincipien wurden durch diese Behördeneinrichtung von Maximilian verwirklicht und damit eine gewichtige Grundlage des modernen Staatsgebäudes gelegt.

Das Princip der Centralisation war von eminenter politischer Tragweite. In den Centralbehörden waren Organe geschaffen, welche ihren Wirkungskreis auf die Gesammtheit der unter dem Scepter des Königs vereinigten Erbländer (und das Reich) erstreckten. Dadurch war ein wirksames Mittel im Dienste der Einheitspolitik geboten. Durch die einheitliche Verwaltung der Centralbehörde wurden die Verschiedenheiten der Verfassung der einzelnen Theile der Monarchie, soweit solche bestanden, immer mehr verwischt. Indem dieselben Verwaltungsgrundsätze gleichmässig auf diese Anwendung fanden, bildete sich ein einheitliches Verwaltungsrecht, und so ward der Verschmelzungsprocess der verschiedenen Bestandtheile der Erbmonarchie wesentlich befördert. Sodann wurde nach dem Vorbilde der Gerichte das Princip der Ständigkeit und der Collegialität bei der Verfassung der Central- und Mittelbehörden zur An-

---

vor. (Vgl. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt a. M. 1849, II., S. 407.) In Flandern errichtete er gleich 1385 eine chambre du conseil und eine chambre des comptes. (Gachard, S. 4 ff.) Philipp der Gute errichtete eine höchste Regierungs- und Gerichtsbehörde mit collegialer Verfassung für alle burgundischen Länder und hat damit ein erfolgreiches Centralisationsmittel geschaffen. Als nun Karl der Kühne 1473 diesem grand conseil zu Mecheln einen festen Sitz angewiesen und auch die Finanzverwaltung im französischen Sinne weiter ausgebildet hatte, waren die burgundisch-flandrischen Einrichtungen vollständig denen Frankreichs entsprechend organisirt. In diesem Zustande lernte Max diese Institutionen als Gemahl Marias von Burgund kennen.

wendung gebracht. In dem Collegialsystem erblickte man eine Bürgschaft des Rechtsschutzes, einer Gleichmässigkeit und Unparteilichkeit der Verwaltung,[1] wie ja auch durch dasselbe eine gewisse Stetigkeit und Tradition der Geschäftsführung und eine starke Controle ermöglicht wurde.[2] Endlich wurde der Finanzdienst als selbständiger Verwaltungszweig auf eigene Füsse gestellt und aus dem Rahmen der übrigen Verwaltung losgelöst.

Damit war der Grundsatz der Arbeitstheilung auf das Erfolgreichste in das System des Behördenwesens eingeführt, der im Laufe der Zeit immer weitere Verbreitung fand.

Durch die Maximilianischen Verwaltungsreformen war der moderne Berufsbeamtenstand begründet worden, der immer tiefere Wurzel fasste. Durch die kluge Verwendung tüchtiger und angesehener Adeliger in den neugeschaffenen Behörden, die übrigens ihre Pforten Leuten geringer wie vornehmer Herkunft öffneten, war der Adel mit den neuen Zuständen ausgesöhnt und der Regierung vielfach Einfluss auf die Landstände erschlossen.[3] Natürlich macht auch die Aufnahme des juristischen Elementes in die Behörden immer grössere Fortschritte. Im Hofrath und in den Regierungen, in allen sich mit der Rechtspflege beschäftigenden Collegien werden stets einige Doctores juris angestellt, der Kanzlerposten und das Amt des Kammerprocurators ausschliesslich Rechtsgelehrten anvertraut.[4]

Die Competenz des dem jeweiligen Hoflager folgenden Hofraths Maximilians ist nur ganz[5] im Allgemeinen bestimmt,

---

[1] H. Schulze, Lehrb. d. deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, I., S. 292.

[2] Schmoller, Die Epochen der preussischen Finanzpolitik (Holtzendorff-Brentano, Jahrb. d. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Leipzig 1877, I., S. 44).

[3] Luschin v. Ebengreuth, Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrhundert, in Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, XXIII., S. 4, weist darauf hin, dass der Herrendienst in der Werthschätzung der Adeligen steige, welche sich gerne dem Staatsdienste widmen.

[4] Auch unter den Eingebornen fehlte es nicht an brauchbaren Candidaten, da eine stattliche Anzahl Oesterreicher sich auf den Universitäten dem Rechtsstudium gewidmet hatte. Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten (Blätter des Vereines für Landeskunde Niederösterreichs, 1880 ff.).

[5] Als Motiv für die Errichtung des Hofraths wird angegeben: ‚daz den partheien so bisher manig tausend von den regirungen hie und wider gezogen sein und iuen selbst zuvor an uns gros cost, une, spot, unlost

er ist zuständig für alle ‚Händel, Sachen und Geschäfte, die künftig vom heil. Reiche deutscher Nation, gemeiner Christenheit oder von unseren erblichen Fürstenthümern und Landen herfliessen, ferner für Sachen, welche den Hof und dessen Verwandte betreffen.' Dieser Hofrath[1] war als ein Collegium gedacht, in welchem die Fäden der Gesammtregierung zusammenliefen. Von diesem Einen Mittelpunkt aus wurde die Leitung aller Regierungsgeschäfte, die Ueberwachung der untergeordneten Behörden geführt, auch die Hofkammer, obwohl sie Central-Finanzbehörde war, stand doch in einem Subordinationsverhältnisse zum Hofrath.

Nichts dürfte überzeugender die Nothwendigkeit einer rechtsgeschichtlichen Detailforschung über das deutsche Behördenwesen darthun als der Umstand, dass man bis in die neueste Zeit ganz allgemein[2] in den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte die Anfänge des Reichshofraths in das Jahr 1501 setzte, während das Organisationsdecret[3] vom 21. April 1501,[4] welches man hierbei im Auge hatte, überhaupt nur die Einrichtung niederösterreichischer Behörden zum Gegenstand hat, also auch nur handelt von der Einsetzung eines Hofraths für die niederösterreichischen Lande. Er war als Oberbehörde des gleichzeitig gebildeten Landesregiments gedacht, welchem die Aufsicht über die niederösterreichischen Behörden (Hofgericht, Hof- und Hauskammer) übertragen war. Bei der Dürftigkeit des Behördenapparats im alten deutschen Reiche erscheint es geradezu unbegreiflich, dass die Anfänge eines auch für die Reichsjustizverfassung so wichtigen Organs, wie es der Reichshofrath war, in so tiefes Dunkel gehüllt waren.

Ein wechselvolles Schicksal hatte dieses Hofrathscollegium. Wie so viele andere Versuche Maximilians wurde auch diese

---

gemacht haben, vermitteu bleiben . . .' (Hofordnung, 13. December 1497, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Entwurf.)

[1] Ueber die Organisation und die ferneren Schicksale des Hofraths vgl. Ulmann, S. 825; Adler, S. 43 ff.

[2] Zum ersten Male verändert von G. Meyer in der 2. Aufl. seines Lehrb. d. deutschen Staatsrechtes 1885, S. 63 (auf Grund der Forschungen Luschins v. Ebengreuth, S. 276 f. und Ulmanns, S. 823 ff.). Vgl. jetzt auch Siegel, Rechtsgeschichte, S. 225.

[3] Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, abgedruckt bei Harpprecht, Staatsarchiv des Reichskammergerichts, II., S. 423 ff.

[4] Vgl. über dasselbe Luschin v. Ebengreuth, S. 279 f.

Schöpfung nicht mit dauernder Energie festgehalten. Zu einer permanenten Behörde konnte er sich nicht entwickeln und keine continuirliche Thätigkeit entfalten. Zwar lassen sich vereinzelt die Spuren einer Functionirung des Hofraths verfolgen, aber nirgends zeigt sich ein Beleg für eine Reorganisation desselben unter Maximilian auf Grundlage der Verordnung von 1497.

Erst am Ende seines Lebens,[1] auf dem Innsbrucker Ausschusslandtag 1518 trat der Kaiser dem Projecte der Einsetzung eines collegial organisirten Hofraths näher.[2] Zum ersten Male waren die Stände aller deutschen Länder der österreichischen Monarchie zur gemeinschaftlichen Berathung der Landesangelegenheiten versammelt. Die Einführung guter Ordnung und Regiments wurde von ihnen als das Allheilmittel ihrer vielen Beschwerden vom Kaiser gefordert.[3] Der Einfluss der Stände ist in Folge der Geldnoth des Kaisers ein ungeheurer, er macht sich nicht nur bei der Einrichtung, sondern auch bei der Besetzung der Behörden geltend. Nachdem die kaiserliche Proposition von dem Plane der Einrichtung eines Hofraths den Ausschüssen Kenntniss gegeben hatte, antworten diese sofort mit positiven Vorschlägen über Zusammensetzung und Zuständigkeit des Hofraths und der Regierungen.[4] Sie motiviren diese Vorschläge mit dem loyalen Hinweise auf die übermenschliche Arbeitsüberhäufung des Kaisers. Damit ihre kaiserliche Majestät durch die gemeinen täglich vorfallenden Handlungen ferner nicht mehr belästigt werde, soll die Bürde dieser täglich vorfallenden Handlungen auf den Hofrath und die Regenten geladen werden, so dass sich der Kaiser ungestört der Regierung des Reiches und der Erblande und der Beschirmung des Glaubens widmen könne.

---

[1] Durch ein Ausschreiben vom 9. September 1517 hat er die Absicht bekundet, ‚uns und unsern lieben Sun Ferdinand auf seine Zukunft' eine Ordnung aller Officien und Aemter und sonderlich einen steten Hofrath mit Hilfe der Stände anfzurichten. Vgl. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand I., Wien 1858, VIII., S. 19.

[2] Zeibig, Der Ausschusslandtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518 (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XIII., S. 219).

[3] ‚wievil und was daran gelegen, das ain grosser tayll irer ohligen und beschwerungen damit gewenndt wurdt' (Zeibig, S. 225).

[4] Zeibig, S. 227 f., 234. Die Vertheilung der 18 Räthe u. s. f. auf das Reich und die einzelnen Ländergruppen, wie sie dann im Libell publicirt wurde.

Da der Kaiser mit den Vorschlägen der Ausschüsse im Allgemeinen einverstanden war, ordnete er im Innsbrucker Libell[1] die Aufrichtung eines permanenten Hofraths an, der allzeit bei ihm oder in seiner Nähe sich aufhalten sollte. Gebildet wurde er aus 18 Räthen, von welchen fünf aus dem Reiche (Adelige und Doctoren), je einer aus jedem der fünf niederösterreichischen Länder, zwei aus der Grafschaft Tirol und zwei aus den vorderösterreichischen Ländern gewählt wurden.[2] Dazu kamen noch ein Hofmeister, ein Marschall, ein Kanzler und ein Schatzmeister. Es war ein Zugeständniss von ungeheurer Tragweite an die Stände, wenn Maximilian sich herbeiliess, die Räthe nur mit der Stände Zustimmung[3] zu ernennen.[4] Das Amtsreorganisationsrecht der Krone wurde hier einer starken Beschränkung unterworfen und der rein landesherrliche Charakter der Behörde durch das ständische Präsentationsrecht wesentlich modificirt.

Die angeführten Personen bildeten ein abgeschlossenes Collegium, ihnen waren die laufenden Hofrathsgeschäfte übertragen. Gleichsam als ausserordentliche Hofräthe fungirten die Räthe von Haus aus, deren es in Oesterreich wie in anderen Territorien viele gab. Von dem Besuche der täglichen Hofrathssitzungen waren sie befreit; sie waren nur verpflichtet, den vom Kaiser persönlich präsidirten Berathungen beizuwohnen oder solchen, bei welchen Angelegenheiten zur Verhandlung standen, in denen sie grössere Erfahrung als die übrigen ordinari Hofräthe besassen.[5] Die Competenz der neugeschaffenen Control-

[1] 24. Mai 1518 abgedruckt in: Lands-Hand-Vest des Hertzogthumbs Steyer, Grätz 1697, S. 51 f.

[2] Die Räthe, welche an dauernden Dienstleistungen am Hofe verhindert waren, konnten durch andere aus ihren Ländern im halbjährigen Turnus abgelöst werden.

[3] Die österreichischen Hofrathsmitglieder wurden gleich in Innsbruck von den Ausschüssen gewählt. Da die Räthe aus dem Reiche erst auf dem nahen Reichstage zu Augsburg gewählt werden konnten, wollte der Kaiser provisorisch fünf andere Personen ernennen, damit der Hofrath unverzüglich seine Thätigkeit beginnen könnte. Vgl. Zeibig, S. 277, 280.

[4] ‚alles treffentlich Erber verstendig und gebern Landtleuth, die Wir auch jetzo mit willen und wissen der Ausschüss gestimpt und fürgenommen haben' (Innsbr. Libell a. a. O.).

[5] ‚Dann unser Hanssräth halben, der Wir an aller Orten vil haben, die sollen hinfüro nit täglich, sonder allein zu zeiten, wann Wir Persönlich in Hofrath gehen mit uns oder wann Wir sie zu zeiten in unsern geschäfften, der sie etwo mehr, dann unser Ordinarij Hofräth underricht haben wurden,

behörde war eine allgemeine; sie fungierte nicht nur als höchstes Regierungscollegium des Kaisers, sondern auch als dessen oberster Gerichtshof, denn auch nach Errichtung des Reichskammergerichts stieg die Zahl der an den königl. Hef gebrachten Processe derart, dass Max auf den Kölner Reichstag 1512 vom Reiche acht Räthe für seinen Hofrath verlangte.[1] Alle Sachen, ausgenommen die hervorragend wichtigen und geheimen, wurden im Plenum verhandelt, insbesondere alle ‚Parteihändel, die betreffen Justiciam und Beschwerungen oder Forderung zu unserem Kammergut oder Fürderung oder Gnaden und Gaben', also nicht nur zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten, sondern auch der Verwaltungsbeschwerden war der Hofrath competent. Natürlich musste man bei einer so generell bemessenen Zuständigkeit auf eine allzustarke Inanspruchnahme des Collegiums durch die Parteien gefasst sein. Darum war es dringend nöthig, die Einhaltung des Instanzenzuges zu betonen, so dass erst nach Erschöpfung desselben für den Hofrath die Möglichkeit gegeben war, sich mit der Sache zu befassen. Hatten die Parteien sich mit Umgehung der Regierungen oder der Gerichte und Obrigkeiten gleich an die Centralstelle gewandt, so mussten sie von dieser an die zuständige erste oder zweite Instanz zurückverwiesen werden. Nur dann war es dem Hofrath gestattet, auch bei vorliegender Umgehung der unteren Instanzen sich auf eine Behandlung der von den Parteien eingereichten Klagen oder Beschwerden einzulassen, wenn diese gegen die Regierungen, Obrigkeiten oder Gerichte wegen ihrer Amtsverwaltung gerichtet waren. Dann war selbstredend die Competenz der diesen vorgesetzten Centralstelle gegeben.

Der Hofrath war jetzt auf eigene Füsse gestellt und hatte ein auch von der Person des Kaisers unabhängigeres Dasein als sein Vorgänger 1498. Nicht nur berathende und begutachtende Behörde war er jetzt, sondern mit definitiver Entscheidungsgewalt ausgerüstet. Nur sehr wichtige und dringliche Angelegenheiten, besonders aber Gnaden- und Gabenbewilligungen bedurften der kaiserlichen Genehmigung.

---

schicken, darein gehen und sonst stetigs soll der Hofrath allein durch die berürten 18 geordent Räth gehandelt haben (a. a. O. 51ᵛ).

[1] Herchenhahn, Geschichte des k. Reichshofraths, Mannheim 1792, I., S. 499.

Von der im Laufe der Verhandlungen[1] hervorgetretenen Absicht einer sehr weitgehenden Competenzerweiterung auf das finanzielle Gebiet scheint man wieder abgegangen zu sein,[2] wohl auch aus dem Grunde, weil zur Erledigung der Geschäfte in diesem Umfange auch das bewilligte Personal nicht ausgereicht haben würde. Zudem konnten die Finanzgeschäfte durch die Finanzbeamten am Hofe und durch die Innsbrucker Raitkammer erledigt werden. Dem Hofrath als allgemeiner Centralbehörde war aber doch die Möglichkeit gegeben, sich auch mit Angelegenheiten finanzieller Natur zu befassen, soweit hierzu ein Bedürfniss vorlag. In dem Schatzmeister hatte das Collegium einen Sachverständigen als ständiges Mitglied, welches sich von selbst zum Referenten in Finanzfragen eignete.

Das Verlangen der Ausschüsse, die Hofräthe aus dem deutschen Reiche von den Berathungen der österreichischen Angelegenheiten auszuschliessen und diese nur durch die erbländischen Mitglieder vornehmen zu lassen, wurde von Max abgelehnt mit der Begründung, dass Oesterreich doch auch zum Reich gehöre.[3] Mit dieser Zurückweisung einer Sonderung nach Materien in Rücksicht auf ihre Provenienz war der Charakter des Hofraths als einer einheitlichen Central-Reichs- und Central-Landesbehörde festgestellt. Dass die Reichssachen nur als ein Anhang der erbländischen betrachtet wurden, ist bei der Zusammensetzung des Hofraths leicht begreiflich, ‚wo eine erdrückende Mehrheit österreichischer Landsassen neben wenigen Reichsverordneten zur Entscheidung von Reichsangelegenheiten berufen waren'.[4] Allerdings ist zu erwägen, dass die geringe Zahl der Räthe aus dem Reiche darin ihre Erklärung findet, dass weitaus die grösste Zahl der vom Hofrathe zu bewältigenden Angelegenheiten Parteisachen gewesen sein dürften, für diese aber im Reichskammergerichte vom Reiche ein Organ geschaffen war, während der Löwenantheil an Arbeit durch das aus den Erblanden einlaufende Material wird gebildet worden sein. Immerhin bleibt es eine auffallende Erscheinung, dass der

[1] Zeibig, S. 273.

[2] Das Fehlen der einschlägigen Stelle über die finanzielle Zuständigkeit aus den Verhandlungen im Innsbrucker Libell lässt sich kaum anders erklären.

[3] Zeibig, S. 228, 273.

[4] Ulmann, S. 835.

Kaiser bei Gründung dieser doch auch als Reichshofrath geplanten Behörde nur im Einvernehmen mit den österreichischen Ständen handelte, ohne sich im Geringsten um die Anschauungen des zuständigen Organs, des Reichstags, zu kümmern.

Der schwächste Punkt der Organisation lag in dem Mangel eines festen Sitzes des Hofraths, welcher dem wechselnden Hoflager folgen sollte, ein Mangel, der allerdings auch dem Ferdinandeischen Hofrath anfangs anhaftete. So lange er nicht behoben war, erschien eine befriedigende und erfolgreiche Amtsgebahrung nicht möglich. Mit wahrem Feuereifer betrieb der Kaiser das sofortige Inslebentreten des Hofraths. Noch in Innsbruck sollte derselbe gleichsam probeweise seine Wirksamkeit beginnen[1] und gleich seine erste Sitzung halten.[2] Dazu kam es nun nicht. Anfangs 1519 hatte Max die von den Ländern angezeigten und bewilligten Räthe zu sich nach Wels und dann, als er auf das Krankenlager geworfen war, nach Linz beschieden;[3] da machte der unerbittliche Tod seinem reichbewegten, rastlosen Leben ein Ende. So nahe am Ziel musste das grossartig angelegte Organisationswerk scheitern, das mit heissen Hoffnungen ersehnte und unter schweren Kämpfen der Interessengegensätze erzeugte. Hatte nun auch so das an organisatorischen Ideen reiche Talent des ritterlichen Kaisers keine greifbaren Resultate zurückgelassen, sein Wirken ist dennoch nicht ohne jeden praktischen Erfolg gewesen. Seinem Enkel Ferdinand war es beschieden, seine Ideen zu dauernden Institutionen zu gestalten. Und so findet auch auf die Verwaltungsreformen Maximilians voll und ganz Anwendung der Ausspruch Ranke's:[4] ‚Es gibt überall in dem Staate wie in den Wissenschaften vermittelnde Thätigkeiten, die das Neue zwar noch nicht zu Stande bringen, aber nach Kräften vorbereiten.'

---

[1] Sie sollten eine oder zwei Sitzungen ‚zu prob Investitur des hoffrats' halten (Zeibig, S. 284).

[2] Zu diesem Behufe mussten die Ausschüsse provisorisch neun verordnen, bis die andern, die gewählt werden sollen, ankommen (Zeibig, S. 280).

[3] In Herberstein's Aufzeichnung (Senckenberg, Sammlung ungedruckter und rarer Schriften, Frankfurt 1759), S. 31 findet sich die Liste des zum Hofrathe designirten Personals.

[4] Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 5. Aufl., Leipzig 1873, I., S. 237.

Derjenige, der das von Maximilian Vorbereitete wirklich zu Stande brachte, war sein Enkel Ferdinand. Er hat jene Gestaltung des Behördewesens im Staatsleben dauernd eingeführt, deren Grundformen sich trotz aller Veränderungen im Einzelnen bis in unsere Zeit erhalten haben.

Die ersten Jahre nach dem Tode Maximilians waren angefüllt von der Gährung der ständischen Bewegung über das Regiment in Niederösterreich. Ferdinand wandte daher, nachdem er die Zügel der Regierung in den österreichischen Erblanden ergriffen hatte, seine Sorgfalt der Organisation der niederösterreichischen Regierung zu, welche unter der Bezeichnung eines niederösterreichischen Hofraths ihres Amtes waltete. Zur Einsetzung einer österreichischen Centralbehörde konnte es ursprünglich nicht kommen, da Ferdinand durch den Theilungsvertrag mit seinem Bruder Karl V. 1521 (28. April) nur die fünf niederösterreichischen Länder[1] als Erbportion erhalten und erst durch die definitive Theilung des folgenden Jahres[2] Tirol und Vorderösterreich dazu erworben hatte. Jetzt war überhaupt erst die territoriale Grundlage für eine österreichische Centralbehörde geschaffen. Erst gegen Ende des Jahres 1526 schritt Erzherzog Ferdinand dazu, eine solche ins Leben zu rufen. ‚Wir sind entschlossen,' heisst es in einem Decret vom 14. December 1526,[3] ‚an unserem Hof einen stattlichen Hofrath von geschickten Personen, dazu wir etliche unserer Landleute zu gebrauchen gedenken, aufzurichten.'

Ganz nach dem Modus des Innsbrucker Libells soll das Collegium aus Angehörigen der verschiedenen Landestheile zusammengesetzt werden, denn die Regierung zu Innsbruck wird in dem Decret aufgefordert, drei geschickte Personen vom Adel aus den vorderen Landen vorzuschlagen, aus denen dann der Erzherzog einen seinem Gefallen nach nehmen würde. Ferdinand war also nicht gewillt, gleich seinem Grossvater den

---

[1] Unter Niederösterreich wird entsprechend der von Maximilian eingeführten Terminologie Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain verstanden, unter Oberösterreich die Grafschaft Tirol nebst den vorderösterreichischen Landen (das sind die habsburgischen Herrschaften im Breisgau, im Oberelsass, Bregenz, Bludenz, Feldkirch u. s. w.).

[2] Brüssel, 7. Februar 1522. Vgl. v. Buchholtz, I., S. 154 ff.

[3] Innsbr. Statth.-Archiv (Bevelchbuch von der k. Maj. 1523—1526, S. 457).

Ständen einen massgebenden Einfluss auf die Constituirung dieser Behörde zu gestatten. Eifersüchtig wachte er auf sein landesherrliches Amtshoheitsrecht und war nicht gesonnen, den rein landesfürstlichen Charakter der Behörde preiszugeben.

Man geht nicht fehl, wenn man den Beginn der Thätigkeit dieser neugeschaffenen österreichischen Centralstelle in den Anfang des Jahres 1527 setzt, denn in der Kanzleiordnung vom 1. Jänner 1527 geschieht des Hofraths schon Erwähnung als einer Behörde, in welcher der Kanzler zu functioniren hat. Ausserdem stammt aus dieser Zeit auch der Erlass,[1] durch welchen Ferdinand den Regierungen zu Wien und Innsbruck untersagt, fernerhin den Titel ‚Hofrath' zu führen.

Die älteste Hofrathsordnung ist leider nicht erhalten, dagegen gewährt einen Einblick in die Organisation und die Aufgaben des Hofraths die Kanzleiordnung vom 12. Februar 1528.[2] Nach dieser ist der Hofrath zur Entscheidung aller Justitiam betreffenden Parteisachen, sie seien aus dem Reich oder den Erblanden, keine ausgenommen, berufen.

Er erscheint also als höchster ständiger Gerichtshof für das Reich und die Erblande — er wird einmal kurzweg Parteienrath[3] genannt — der täglich Vor- und Nachmittags Sitzungen abhalten soll, damit die aus weiter Ferne dem Hoflager nachreisenden Parteien in ihren Rechtssachen rasch gefördert würden. Ueber die Organisation des Hofraths gibt erst die Instruction für die Hofämter vom 1. Jänner 1537[4] eingehenden Aufschluss. Nach dieser ist das Collegium zusammengesetzt aus den Inhabern der obersten Hofämter, fünf Räthen aus den niederösterreichischen, zwei aus den oberösterreichischen Ländern und vier aus dem Reiche. Ursprünglich scheint der Plan bestanden zu haben, auch die Königreiche Ungarn und Böhmen dieser Centralstelle zu unterwerfen und je vier Räthe aus diesen

[1] 20. Jänner 1527 (Innsbr. Statth.-Archiv, Bevelchbuch 1527, S. 10).

[2] Siehe den Abschnitt über die Hofkanzlei.

[3] ‚dass an unserm Hoflager ein steter Parteienrath in guter Ordnung und zu rechter Weil und Zeit alle Tag Morgen vor dem Essen und nach Tisch etliche Stunden nach Gelegenheit der Händel gehalten werde'.

[4] ‚Der röm. kun. maj. Ordnung und Instruction derselben hoher und nider hofembter' (Archiv des Ministeriums des Innern, I., F 1). Das Hofämterwesen ist auch nach burgundischem Vorbilde geordnet. Vgl. E. Löning, Verwaltungsrecht, S. 41 und v. Meiller, Geschichte der obersten Hofämter in Oesterreich in Zeitschrift ‚Adler', 1871, S. 24.

beiden Ländern in dieselbe aufzunehmen.[1] Man liess aber diesen Plan wieder fallen, denn auch die Hofrathsordnung 1541 kennt nur die oben angegebene Zusammensetzung, also mit Ausschluss böhmischer und ungarischer Räthe.

Ferdinand wagte es doch noch nicht, die beiden neuerworbenen Königreiche ihrer seit Alters her bestehenden höchsten Landesstellen zu berauben. Seine Centralisationspolitik verlangte es nicht gebieterisch, dass auch Böhmen und Ungarn in jurisdictioneller Beziehung dem Hofrath unterworfen wurden, da andere neugeschaffene Centralstellen, wie sich ergeben wird, ihre Competenz auch auf diese Königreiche erstreckten und so vollwirksame Werkzeuge seiner Centralisationsbestrebungen wurden. Da diese nicht so unmittelbar den ganzen Amtskreis der höchsten böhmischen und ungarischen Landesstellen vernichteten, sondern nur einzelne Zweige, für deren Verwaltung es bis dahin noch keine speciellen Behörden gegeben hatte, fast unvermerkt diesen entzogen, stiess ihre Einrichtung nicht auf energischen Widerstand. Ganz anders würde es beim Hofrath gewesen sein, dessen Competenz sich nahezu vollständig mit der der Landesstellen gedeckt hätte. Hier aber, wo eine Competenzerstreckung des Hofraths nur hätte durchgesetzt werden können durch Beseitigung altbewährter heimischer Institutionen, schien es dem das Verhältniss von Mittel und Zweck klug abwägenden Politiker angezeigt, nicht ohne Noth eine heftige Opposition der Böhmen und Ungarn um die Erhaltung ihrer alten höchsten Landesstelle anzufachen. In beiden Königreichen

[1] Eine vermuthlich aus dem Jahre 1537 stammende Besoldungstabelle enthält nämlich folgende Zusammensetzung des Hofraths: drei Räthe vom Reich (ein Graf, ein Herr, ein Ritter), vier Räthe aus Böhmen (zwei Herren, zwei Ritter), vier Räthe aus Ungarn, fünf aus den niederösterreichischen, zwei aus den oberösterreichischen Landen, deren Stand dem Belieben des Königs überlassen wird, nur sollen unter ihnen Grafen, Herren und Adelige sein. Die Rangordnung unter den Räthen war nach der Hofämterinstruction 1537 folgende: oberste Hofbeamte, Prälaten, Grafen, Freiherren, Herren, Ritter, Doctores und Edelleute (nach dem Innsbr. Libell 1518 war der Stand der Hofräthe für die Höhe der Besoldung massgebend). Dass die oben erwähnte Zusammensetzung nur Entwurf geblieben, beweist nicht nur die Hofrathsordnung von 1541, sondern auch die Hofstatus von 1543—1546 und 1554 (edirt von Oberleitner und Firnhaber im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XXII., S. 224 und XXVI., S. 13) zeigen das Hofrathscollegium weder der Zahl, noch den Ständen nach in dieser Weise gebildet.

bestanden seit langer Zeit höchste Landessenate (Hofrath),[1] deren Mitglieder sich in Abwesenheit des Königs um dessen Vertreter gruppirten und als oberste Regierungsbehörde und als höchster Gerichtshof die Verwaltung Böhmens,[2] beziehungsweise Ungarns[3] führten und die Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen des betreffenden Landes in höchster Instanz entschieden.

So war denn Maximilians Plan endlich verwirklicht und ein Hofrath nach den Grundzügen des Innsbrucker Libells aufgerichtet, indem die Ernennung der Mitglieder des Collegiums erfolgte unter Berücksichtigung der einzelnen Ländercomplexe, deren Regierung der Hofrath zu führen berufen war. Mit Peinlichkeit ward über die Einheitlichkeit der Behörde gewacht, dass nicht etwa entsprechend dem ständischen Verlangen 1518 die einzelnen Räthe nur als Vertreter ihres Heimatslandes betrachtet, von der Berathung der aus anderen Landestheilen einlaufenden Materien ausgeschlossen blieben.

‚Wir wollen nicht,' erklärte Ferdinand,[4] ‚dass der Lande halber hierin Unterschied gehalten werde, dann wir sie des Orts nit als Gesandte der Lande, sondern als unsere Räthe und Diener haben.' Bündig deutet hier der König seine Centralisationstendenz an. Ein allmäliges Zusammenwachsen der

---

[1] Bidermann, Geschichte der österr. Gesammtstaatsidee, Innsbruck 1867, I., S. 22, 78.

[2] Vgl. P. Stransky, Staat von Böhmen, übersetzt von Cornova, Prag 1803, VII., S. 342 ff. Unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers versammelten sich die höchsten Würdenträger des Königreichs (ob. Burggraf, ob. Landhofmeister, Landeskämmerer, Landrichter, Landschreiber und Landesunterkämmerer), auch alle Grossen des Königreichs konnten erscheinen. Bald trat das Collegium als grösserer, bald als engerer Senat zusammen, je nach den zu behandelnden Gegenständen. Die 1577 errichtete böhmische Statthalterei war nur ein Ausschuss dieses Senats.

[3] Vgl. Fessler, Die Geschichte der Ungarn, Leipzig 1824, Th. VIII, S. 43 ff. Unter dem Vorsitze des Statthalters, welcher zugleich judex curiae war, wurde 1535 ein Statthaltereirath, bestehend aus dem Grosskanzler, dem Reichscapitan und 14 Räthen aus dem Prälaten- und Magnatenstand als oberste Regierungsbehörde gebildet, welchen auf Verlangen der Stände noch sechs aus den ungarischen und einer aus der slavonischen Adelsgesammtheit zur Verwaltung der Rechtssachen beigesellt wurden. In der Reichshofrathsordnung 1559 wird dann ausdrücklich von einem böhmischen und einem ungarischen Hofrathe gesprochen, im Gegensatze zum österreichischen und Reichshofrath.

[4] Hofämterinstruction von 1537.

verschiedenartigen seinem Scepter unterworfenen Ländercomplexe strebte er an. Kein Mittel erschien wirksamer, diesen Verschmelzungsprocess zu fördern, als die Centralisation der Regierungsgeschäfte in Einer Spitze, in einer Behörde, in welcher die heterogenen Bestandtheile der Monarchie ausser im König ihren gemeinsamen Mittelpunkt anzuerkennen hätten.

Aus der erwähnten Hofämterinstruction ergibt sich, dass der Hofrath nicht nur als höchster Gerichtshof des deutschen Reichs (neben dem Reichskammergerichte) und Oesterreichs gedacht war, sondern dass er auch als oberste Regierungsbehörde mit fast unbegrenzter Competenz fungiren sollte. Die Leitung der gesammten inneren und auswärtigen Politik sollte sich in diesem Collegium concentriren, alle schwierigen Fragen insbesondere auf dem Gebiete der äusseren Politik — ‚wie mit frembden potentaten zu practiciern sei, wie frombden practiken furkomen mag werdon', — hier zur Berathung kommen, kurz Alles, was sich als Ausfluss königlicher und fürstlicher Hoheit ergäbe, hier in Entscheidungen oder Gutachten erledigt werden. Dies war ausdrücklich als Generalclausel für die Zuständigkeit festgesetzt,[1] da man absichtlich davon Umgang genommen hatte, eine ins Einzelne gehende Competenzregulirung vorzunehmen. Man hielt es mit Recht für unstatthaft, alle eventuell Entscheidung erheischenden Fragen, deren Auftauchen auch von der jeweiligen politischen Constellation abhängig war, im voraus zu bestimmen — ‚in ansehung das die anzal causarum status unergründlich'.[2]

---

[1] Die Hofrathsordnung von 1541 sagt deshalb auch: ‚zu betrachten . . . und je allwegen in friedlichen und kriegszeiten die notturft ervordern will, darinnen wir unsern hofräten dhain ausgedrugkten hevelh geben, in ansehung das die anzahl causarum statns unergruntlich'.

[2] In der Hofämterinstruction von 1537 heisst es betreffs der Hofräthe: ‚Nemblich sollen dieselben sondern bevolch haben täglich, man halt rath oder nit, zusamen komen, all kunftig hoch, schwer und gehaim sachen und geferlichaiten zubewegen und furzekomen, das ist, wie mit frembden potentaten zu practiciern sei, wie fromden practiken furkomen mag werden, auch die beschwerlich zerruttung und zuefäll abzulainen sei und alles das zu erhaltung unser kuniglichen und furstlichen hochait, land und leut aufnemen mit kunftiger fursehung zu guetem raichen mag und albegen in handlungen und guthedunken diser artiel kan nit wol genueg notturftig ausgefuert werden in ansehung das die anzahl causarum status unergrundlich fursehung nach gelegenhait der zeit leuff, der potentaten und frembder

Dieselbe Stelle, welche die Amtssphäre des Hofraths in solcher Allgemeinheit regelt, kehrt fast wörtlich wieder in der ‚Ordnung und Instruction, nach welcher unser kuniglicher hofrath gehalten worden soll'[1] vom 1. Januar 1541. Selbstredend wird auch in dieser Instruction der Hofrath als eine schon bestehende Behörde erwähnt, und es ist nur die Rede von einer den Bedürfnissen entsprechenden Vermehrung des Personals mit tüchtigen Räthen aus dem Reiche, den niederösterreichischen und oberösterreichischen Ländern. Der Hofrath hatte keinen ständigen Sitz, er folgte dem Hofe des Königs. Ferdinand hatte Wien noch nicht zur Haupt- und Residenzstadt erhoben.[2] Der oberste Hofmarschall hatte als Haupt (‚vorgeer')[3] des Hofraths an jedem Orte,[4] an welchem das königliche Hoflager für längere Zeit seinen Sitz aufgeschlagen hatte, Sorge zu tragen für die Instandhaltung eines für die Hofrathssitzungen geeigneten Raumes entweder in der Herberge des Königs oder in einem andern Hause — ‚damit solicher unser hofrate jeder zeit uns zu eern und reputation ansehenlich gehalten werd . .' Präsident des Hofraths ist der oberste Hofmarschall,[5] welcher zugleich Mit-

volker natieuen practiken zu bedenken hat, und es soll in unserm beioder abwesen in solchen rate niemant komen, er werde dann sonderlich darein verordent oder erfordert'.

[1] Archiv des Ministeriums des Innern, auf Pergament mit Ferdinands eigenhändiger Unterschrift (Spuren des abgerissenen Siegels), die Unterschrift des Kanzlers fehlt.

[2] Bidermann, S. 23.

[3] So hiess auch derjenige der Kurfürsten, welcher beim Reichsregiment (1500) stets persönlich anwesend sein und zuerst votiren musste. Vgl. Siegel, Rechtsgeschichte, S. 238.

[4] Nach der Kanzleiordnung von 1528 war dies Aufgabe des obersten Kanzlers.

[5] Er hatte zu den einzelnen Sitzungen einzuladen und den Personen, welche keine schriftliche Ausfertigung erhielten, mündlich die Hofrathsbeschlüsse zu eröffnen. Dem obersten Hofmarschall stand auch die Jurisdictionsgewalt über das Hofgesinde zu. Alle Klagen gegen dasselbe waren bei ihm anzubringen, und ihm blieb es anheimgegeben, bei schweren Fällen einige der Hofräthe sich beizugesellen, um mit diesen sich als Gericht zu constituiren. Räthe und Adelige vom Hofe, welche in eine Criminaluntersuchung verwickelt waren, hatten ihm das Gelübde ritterlichen Gefängnisses oder das Versprechen der Nichtentweichung zu geben (Hofämterinstruction von 1537). Gegen die Urtheile des Hofmarschalls war das Rechtsmittel der Supplicatien und Revision zum Reichshofrath zulässig. Die Reichshofrathsordnung vom 3. Juli 1617 besagt, dass ‚es darbey nochmahlen wie es von alters Herkommen verbleiben' soll (Uffenbach, S. 25).

glied des geheimen Raths war. Während 1527 noch der Kanzler allein als Haupt des Collegiums hervortrat, welcher nicht nur über die zur Berathung kommenden Gegenstände Vortrag zu erstatten,[1] sondern auch die Abstimmung zu leiten und das Ergebniss derselben zu fixiren hatte, erscheint nach der Kanzleiordnung von 1528 schon der Hofmarschall mit den Präsidialfunctionen betraut, denn er ist es, der allerdings nach Anzeige des Kanzlers die Einladung zur Sitzung ergehen lässt und in derselben Umfrage vornimmt, ohne dass bei dieser die Stand- oder Landangehörigkeit der Räthe berücksichtigt wurde.[2] An Stelle des Königs, den er im Vorsitze vertrat, hatte er die erste Session im Collegium; bei seiner Verhinderung wurde einer der Hofräthe mit der Wahrnehmung der Präsidialgeschäfte betraut.

Ueber die jurisdictionelle Function des Hofrathes gibt die Ordnung von 1541 ausführlich Aufschluss. Ihm werden überwiesen alle Justitia- und Parteisachen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Gebiet der Finanzen und des Kammerguts einschlagen, weil für solche die Hofkammer, resp. die Landeskammern und Regierungen zuständig waren. Beschleunigung der Rechtspflege war das Ziel, welchem Ferdinand zustrebte. Damit die armen Leute, welche aus Noth oder Einfalt dem Könige aus weiter Ferne, aus dem Reiche und den Erblanden nachreisten, durch rasche Erledigung ihrer Rechtssachen gefördert und nicht durch Verschleppung zu langem Aufenthalt und unnöthigen Kosten veranlasst würden, musste der Hofrath täglich nach dem Kirchengang Sitzung halten. Aber nicht nur Promptheit, sondern auch Gewissenhaftigkeit in Handhabung der Justiz wünschte der König gewahrt zu wissen. Es wird deshalb den Hofräthen eingeschärft, dass sie an des Königs statt und in seinem Namen Recht sprechen, dass sie die ihnen unterbreiteten Sachen nicht übereilen, sondern mit höchstem Fleiss hören, berathschlagen und entscheiden — ‚und gemainlich in allen handlungen meniglichem gleichs götlichs rechtens und abschids, auch förderlicher abfertigung aus unserm hofrat oder wo not, bei uns treulich verhelfen'. Um einer Geschäftsüberhäufung vorzubeugen, ward der Hofrath angewiesen, strenge Beobachtung des Instanzenzuges im Auge zu

[1] 1528 wurde bestimmt, dass der Parteiensecretär nach Anzeige des obersten Kanzlers die Sachen im Hofrathe vorbringen sollte.

[2] Hofrathsordnung von 1541.

halten und die Processe, welche die Parteien mit Umgehung der in erster Instanz zuständigen Behörde[1] an ihn gebracht haben, an die zuständige Obrigkeit zu verweisen, ausgenommen wenn die Klage gegen die ordentliche Obrigkeit selbst (Gericht oder Regierung) in Bezug auf ihr Amt gerichtet war. Diese Competenzschranke war jedoch keine unumstössliche, denn es blieb dem Hofrath vorbehalten, aus beweglichen Ursachen jede zu seiner Cognition gebrachte Sache auch bei Nichteinhaltung des Instanzenzuges zu erledigen.

Durch die Organisation des Hofraths wurde der Cabinetsjustiz des Königs in keiner Weise vorgegriffen; sie wurde im Gegentheil im Sinne der Maximilianeischen Ordnung 1497 zur verfassungsmässigen Anerkennung gebracht, indem unter gewissen Voraussetzungen ein Rechtsstreit dem König mit gutachtlicher Aeusserung zur freien unbeschränkten Entscheidung vorgelegt werden musste. Dies war der Fall: 1. wenn eine Einigung unter den Räthen nicht erzielt werden konnte,[2] oder 2. wenn die Sache ‚so hochwichtig, tapfer und ansehnlich' erschien, dass die Hofräthe selbst es für gerathen hielten, die Entscheidung des Königs einzuholen.

Ueber eine solche Sache wurde durch den Secretär oder je nach Lage der Sache durch den Hofmarschall und einige Räthe dem König Bericht erstattet,[3] der dann nach eigenem Ermessen eine Entscheidung traf.

Hier sind also schon jene Elemente[4] gegeben, welche als sogenanntes votum ad imperatorem in den späteren Reichs-

[1] ‚ir nachst ordenlich obrigkait und gericht, auch unser furgesetzt landfurstliche regierungen'.

[2] Also wenn Stimmengleichheit oder nur eine geringe Majorität vorhanden war, da im Allgemeinen das Majoritätsprincip anerkannt wurde.

[3] Nach der Reichshofrathsordnung von 1559 sollen die ausser dem Präsidenten sich zum Kaiser begebenden Räthe namentlich die Referenten der betreffenden Sache sein.

[4] Dieses sogenannte votum ad imperatorem war ein Rückschritt gegenüber der Bestimmung der Kanzleiordnung von 1528, dass, falls in grossen Sachen die Rathschläge gespalten seien oder sonst von denselben geredet würde, dass man keine endlichen Rathschläge wohl und verständiglich in der ersten Umfrage vernehmen möchte, die andere Umfrage geschehen und der Marschall mit einer Stimme das Mehrere machen soll. Hierin war der Stichentscheid des Marschalls zur Anerkennung gebracht nicht nur für den Fall der Stimmengleichheit, sondern auch dann, wenn nicht eine ausgesprochene Majorität für eine Ansicht constatirt werden konnte.

hofrathsordnungen anerkannt wurden.[1] Durch dieses Institut wurde aber das Fundament des Gebäudes der Reichsjustizverfassung gefördert, denn die Reformen unter Max, insbesondere die Gründung des Reichskammergerichts waren hervorgerufen durch den Wunsch der Stände, eine Jurisdiction des Kaisers in eigener Person auszuschliessen und ihn in seiner Machtvollkommenheit bezüglich der Besetzung dieses Gerichts zu beschränken.[2] So ist es verständlich, dass die Reichsstände später wiederholt die Beseitigung dieses votum ad imperatorem forderten; es gelang ihnen jedoch nicht, etwas Anderes als eine nähere Regelung des Verfahrens bei Erstattung dieses Gutachtens erlangen zu können.

In diesem Institut des votum ad imperatorem tritt so schon sehr früh der Charakter des Reichshofraths als eines persönlichen Gerichts des Kaisers[3] hervor gegenüber dem einer persönlichen Einwirkung des Kaisers entrückten Reichskammergericht, mit welchem er concurrirend die höchste Gerichtsbarkeit im Reiche ausübte. Scharf kam dies zum Ausdruck in der Ordnung, welche Ferdinand III. (1654)[4] dem Reichshofrath gab: ‚Unser k. Reichshofrat, dessen obristes Haupt allein wir und ein jeder römischer Kaiser selbst ist.' Auch sonst zeigte sich die Abstammung des Reichshofraths vom alten kais. Hofgericht in manchen eine innige Verbindung des Reichshofraths mit der Person des Kaisers bekundenden Vorschriften.[5]

War der Hofrath nun auch vornehmlich höchster Gerichtshof des Reiches (neben dem Reichskammergericht) und

[1] Fast mit den gleichen Worten wie die Ordnung von 1541 hat die Reichshofrathsordnung von 1559 (abgedruckt bei Uffenbach, Vom kays. Reichs-Hoff-Rath, Wien und Prag 1700, Mant. I., S. 8) dieses Institut geregelt, ausführlicher die Reichshofrathsordnung von 1654, tit. V, §. 18 ff. (Uffenbach, a. a. O. S. 67).

[2] Vgl. Stobbe, Reichskammergericht und Reichsgericht, Leipzig 1878, S. 36.

[3] Der Kaiser hatte nur in allen anderen Fällen, wo die Voraussetzungen dieses votum ad imperatorem fehlten, auf die Ausübung der persönlichen Jurisdictionsgewalt verzichtet.

[4] Uffenbach, S. 51.

[5] So wurden die Eingaben der Parteien an die Person des Kaisers gerichtet und die Rescripte wurden als vom Kaiser persönlich abgefasst behandelt. Ferner wurde der Reichshofrath beim Tode eines jeden Kaisers aufgelöst und die Reichshofrathskanzlei bis zur Wiederbesetzung des kaiserlichen Thrones geschlossen.

der Erblande, so blieb er doch die oberste Regierungsbehörde für diese Gebiete. Die Leitung der äusseren Politik und die Ueberwachung der gesammten Verwaltung blieb ihm anvertraut, und zwar fast mit denselben Worten wie 1537, nur dass die Instruction 1541 die Competenz als höchstes Regierungscolleg für das Reich schärfer betont — ‚und gemainlich alles das embsiglich zu betrachten, das zu erhaltung und friedlicher regierung gemainer christenhait, des h. reichs, auch unser kunigl. und furstl. hochait, land und leut aufnemen, frumen und wolfart raichen mag'. In allen diesen Regierungsangelegenheiten wird aber dem Hofrath keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stellung eingeräumt. Es wird ihm auferlegt, ein schriftliches Gutachten auf Grund seiner collegialen Berathung für den König abzufassen. Dieser behielt sich dann ‚sein freies Entscheidungsrecht vor. So war also diese Centralstelle nach jeglicher Richtung von der Person des Königs abhängig.

Zur vollständigen Trennung der Geschäfte des Reiches von denen der Erblande konnte Ferdinand erst schreiten, nachdem er an Stelle seines Bruders die Kaiserkrone erlangt hatte (24. März 1558). Kaum ein Jahr nach der Kaiserkrönung errichtete er das Reichshofrathscollegium unter Benützung der Hofrathsordnung von 1541.

Wir müssen etwas ausholen, um die letzten Stadien der Vorgeschichte der ersten Reichshofrathsordnung zu skizziren.

Ferdinand war schon vor seiner Erwählung zum römischen Könige der Stellvertretor Karls V. während seiner Abwesenheit in den allgemeinen deutschen Angelegenheiten, ‚sein anderes Ich',[1] darum konnte er auch zur Erledigung der Geschäfte des Reiches besondere Räthe in seinen Hofrath aus dem Reich organisch einfügen. Immerhin war es aber nur ein Theil der Reichsangelegenheiten, die ihm von seinem Bruder überlassen wurden, und dieser, wenn auch viel in Anspruch genommen durch die grossen Händel der europäischen Politik, musste sich doch auch wieder den Pflichten seines kaiserlichen Amtes widmen. Einzelne Hofräthe umgaben ihn wie seine Vorgänger auf dem kaiserlichen Throne, welche ihn auch bei Erledigung der das Reich berührenden Regierungsgeschäfte unterstützten

[1] Vgl. Maurenbrecher, Ferdinand I. (Allgemeine deutsche Biographie), VI., S. 634 ff.

und vornehmlich die Ausfertigung der kaiserlichen Erlässe besorgten. Zur Bildung eines förmlichen Collegiums konnte es bei dem ständigen Wechsel des Hoflagers nicht leicht kommen. Eine Vereinigung mehrerer Hofräthe zu gemeinschaftlichem Handeln fand nur statt in gerichtlichen Angelegenheiten. Von solchen Hofrathssitzungen behufs Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten wird wiederholt berichtet. Eine innige Wechselwirkung bestand zwischen der Thätigkeit des Hofraths und des Reichskammergerichts, indem stets in den Zeiten, in welchen letzteres inactiv war,[1] die Parteien ihre Processe an den kaiserlichen Hof brachten, wo sie der Kaiser durch seine Hofräthe entscheiden liess.[2] Zu diesem Behufe verstärkte der Kaiser die Zahl seiner Hofräthe durch Mitglieder des eingegangenen Reichskammergerichts.[3] Solche Sitzungen des kaiserlichen Hofraths fanden zumeist statt im Anschlusse an die Reichstage,[4] und es wurden zu diesen auch Grafen, Herren und Gelehrte, die gerade auf dem Reichstage anwesend waren, beigezogen, obwohl sie nicht zu den kaiserlichen Hofräthen gehörten. Es waren aber nicht nur Geschäfte gerichtlicher Natur, welche diesen Hofräthen überwiesen waren, sondern es dürften auch die Grundzüge der Leitung der Reichspolitik nach aussen und innen Gegenstand der Berathung der kaiserlichen Hofräthe gebildet haben.[5]

Der unmittelbare Anstoss zu einer collegialen Organisation des Reichshofraths wurde wohl durch die von den prote-

---

[1] Herchenhahn, I., S. 521, 525.

[2] Der Hofrath machte die Annahme weitanssehender Rechtssachen sogar von der Nichtfunctionirung des Kammergerichts insoferne abhängig, indem er sich erst mit solchen befasste, wenn ein Stillstand am Kammergericht eingetreten war. Die Ladungen wurden sowohl vor den Hofrath als das Kammergericht erlassen in der Form: ‚Vor unserm kaiserl. Kammergericht, oder wenn dasselbe in bestimmter Zeit noch nicht in seinem Gang wäre, vor Uns, unserm Hofe zu Augsburg oder wo Wir alsdann seyn werden', zu erscheinen. Vgl. Harpprecht, VI., S. 6.

[3] Harpprecht, V., S. 34.

[4] Zum Beispiel 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg, 1550 auf dem zu Augsburg. Vgl. Herchenhahn, I., S. 515, 525.

[5] Zum Beispiel das von Ranke a. a. O., VI., S. 136 veröffentlichte Gutachten ‚des kaiserl. Staatsraths' über das gegen die Lutheraner einzuschlagende Verfahren (Reichstag zu Augsburg 1530) verdankt wohl auch solchen Berathungen seine Entstehung.

stautischen Stäuden 1552 zu Passau übergebenen ‚gravamina' gegeben. Diese beriefen sich darauf, dass der Vernunft nach jedes Reich am besten durch Angehörige des betreffenden Volkes regiert werde, welche die Verhältnisse der Unterthanen am besten kennen und bei diesen das grösste Vertrauen geniessen; dagegen werde die Regierung des deutschen Reiches zuwider dem bei der Wahl gegebenen Versprechen des Kaisers durch Ausländer regiert, was zu gressen Unzukömmlichkeiten führe.[1] Im Passauer Vertrage wurde den Stäuden die Abstellung dieser gegen die spanischen Räthe gerichteten Beschwerden auf dem nächsten Reichstage zugesagt. Der kaiserliche Hofrath, welcher des Reiches und der Stände Sachen berathe und erledige, soll stattlich mit deutschen Räthen besetzt, die deutschen Sachen durch Deutsche gehandelt werden.[2] Auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 mahnten sodann die Stände Ferdinand an die zu Passau ertheilte Zusage und baten um Befürwortung der ständischen Bitten bei seinem kaiserlichen Bruder, ‚dass der Kaiser seinen Hofrath mit deutschen, erfahrenen, geschickten, redlichen und tauglichen Personen besetzen und erhalten, dann auch einen ansehnlichen deutschen Präsidenten, durch welchen die Stände und Unterthanen, auch Gemeinden des Reiches Obliegen Ihrer Majestät nach Nothdurft angebracht, referirt, erledigt, auch die Bescheide und Decreta den Ansuchenden förderlich gegeben werden'. Ferdinand versprach diese Bitte seinem Bruder befürwortend zu übermitteln. Da aber Karl V. sich schon damals mit der Absicht der Abdankung trug, blieb

---

[1] ‚— so ist doch am Tag, dass solchem (Versprechen) zuwider, die Regierung der Reichs-Sachen . . . nun etlich Jahr hero in niemand anders, denn allein fremder Leute, die der Teutschen Nation und Zung, auch des Reichs, und zuvorderst der Teutschen Sachen und Gelegenheit, nicht genugsam bericht, Händen gestanden und noch stehet. Daraus dann, über das, dass es den Ständen, so der fremden Sprachen unkündig, sich mit ihnen zu bereden, oder ihre Sachen bey ihnen auszurichten, ganz schwer, auch sonst allerley Unrichtigkeit, unbequeme Bescheid, Missverstand, Verzug und andere Nachtheil erfolgen.'

[2] Dies Erforderniss der deutschen Reichsangehörigkeit für das Reichshofrathspersonal wurde noch nicht in der Ordnung von 1559, sondern erst 1617 ausdrücklich betont: ‚Personen, so im Reich Teutscher Nation und desselbigen 10 Creisen, unausgeschlossen unser Nied. & Ob. Oesterr. Landen gebohrn & erzogen' (Uffenbach, S. 21).

es Ferdinand überlassen, alshald nach seiner Kaiserkrönung eine Reform in diesem Sinne durchzuführen.

Er knüpfte sie an die Ordnung, welche er seinem königlichen Hofrathe 1541 gegeben hatte, und die Reichshofrathsordnung,[1] welche er am 3. April 1559 zu Augsburg publicirte, stimmt in weitaus den meisten Theilen mit dieser Vorlage wörtlich überein.[2]

Wie 1541 wird auch 1559 der Hofrath nicht als Neuschöpfung behandelt, sondern mit den gleichen Worten ausgedrückt, dass der bisherige Hofrath nur verstärkt werden soll, und zwar auch jetzt nicht ausschliesslich durch Personal aus dem Reiche, sondern auch aus den österreichischen Erblanden.[3] An der Spitze des Collegiums stand nicht mehr der Hofmarschall, sondern es wurde ein besonderer Hofrathspräsident ernannt mit den gleichen Functionen, wie sie früher der Hofmarschall versehen hatte.[4] Neu ist die Bestimmung, dass, wenn der Kaiser auf einem Reichstage in seinem Reichshofrathe — einzig an dieser Stelle kommt diese Bezeichnung vor — einen Fürsten gebrauchen wolle, der Hofrathspräsident diesem den Vorsitz und die übrigen Präsidialfunctionen für die Dauer seiner Anwesenheit in der Sitzung abzutreten habe. Die Zahl der Räthe wird nicht bestimmt. Als ein Mitglied wird jetzt eingeführt der

[1] Eine kurze Inhaltsangabe findet sich bei Herchenhahn, I., S. 541 ff.

[2] Wo 1541 von einem königlichen Hofrathe die Rede ist, wird 1559 stets von einem kaiserlichen gesprochen. Der Ausdruck ‚Reichshofrath' wird nur an einer einzigen Stelle gebraucht. Selbst die Einleitung ist gleichlautend in beiden Ordnungen.

[3] ‚So haben wir bis anheer zu furdrung und verrichtung der justicia und parteiensachen unsern kuniglichen [kayserl.] hofrate erhalten, welichen wir auch hinfuran gleichermassen erhalten und der notturft nach mit noch mer ansehenlichen, erbarn, frommen, geschickten und gelerten personen aus dem reich und unsern n. & ob. ö. landen ersetzen und all justici- & partheien händl (ausserhalb deren, so vinanzsachen und unser chamerguet [1559: Cammergericht] belangen) fur beruerten unsern hofrate zu erledigen remittiern & weisen wellen.' Die Veränderung ‚Cammergericht' (1559) statt ‚Chamerguet' (1541) beruht offenbar nur auf einem Schreibfehler, denn auch Rudolfs II. Reichshofraths-Instruction hat (tit. V bei Uffenbach, S. 14) ‚Cammer-Gut'.

[4] Carl Graf zu Zollern, des Reichs Erbkämmerer, ward 1559 zum Präsidenten des Reichshofraths ernannt. Der Stellvertreter des Präsidenten, welcher nach der Ordnung von 1541 durch den Kaiser ernannt wurde, ward jetzt vom Ersteren selbst aus der Zahl der Räthe bestellt.

Vicekanzler, obwohl keinerlei Functionen desselben erwähnt werden, welche in einem ausschliesslichen Zusammenhange mit dem Reichshofrath stünden. Er hat den gesammten an den Kaiser gerichteten Einlauf, ausgenommen die zu eigenen Händen stehenden, zu eröffnen und je nach dem Inhalte an den Reichshofrath, die ungarischen, böhmischen, österreichischen Hof- und Kammerräthe zu vertheilen. Hieraus ersieht man, dass neben dem Reichshofrath ein speciell österreichischer Hofrath sich forterhalten hat.

Im Ganzen prägt die Reichshofrathsordnung von 1559 dem Collegium den Charakter eines höchsten Reichsgerichtshofs auf, ohne dass im Wesentlichen eine bedeutsame Aenderung gegenüber den Anordnungen von 1541 getroffen worden wäre. Natürlich werden manche Momente neu geregelt, die vorher noch nicht normirt waren.[1] Die meisten Modificationen sind ohne einschneidende Bedeutung und viele der neu hinzugefügten Bestimmungen sind rein reglementarischer Natur, besonders solche, welche das Verfahren normiren,[2] manche nur mehr ins Detail

[1] Betreffs der das Kammergut und die Justitia berührenden Processe blieb weitere Anordnung vorbehalten. — Als Richtschnur für die Reihenfolge der Verhandlungen diente, dass zuerst die eigenen Sachen des Kaisers, dann die keinen Verzug erleidenden Sachen, darnach die Angelegenheiten der Witwen, Waisen und armen Leute und endlich die übrigen Parteisachen nach den Einlaufsterminen zur Beratbung kommen sollen.

[2] Die Umfrage soll wechseln zwischen den Laien und den Gelehrten im Collegium. Diese sollen die Abstimmung eröffnen in den das beil. Reich betreffenden Justizsachen, jene in Staats-, Landes- und anderen Sachen. — Die Ordnung in der Abstimmung darf nicht gestört werden, Keiner dem Andern ins Wort fallen. Ueberflüssige Wiederholungen sind zu vermeiden. Räthen, welche die verlesenen Schriftstücke zum Studium mit nach Hause nehmen wollen oder sich bei schwierigen Fragen Bedenkzeit zur Abgabe ihres Votums erbitten, soll dies vom Präsidenten nicht abgeschlagen werden. — Wenn die Parteien einzelne Hofräthe ausserhalb des Raths ansprechen, dürfen sie dieselben wohl mit allgemeinen Redensarten, dass die Sachen nach Billigkeit erledigt werden u. s. w., hinhalten, aber ihnen nicht ihre Stimme versprechen oder Rath ertheilen über die Einrichtung und Verbesserung ihrer Schriftsätze. Auch sollen sie, wenn eine Partei ungünstigen Bescheid erlangt hat, sich nicht für ihre Person mit Worten oder Geberden schön machen wollen oder ihre Collegen beschuldigen; ebenso sollen sie sich hüten, sich allein eines günstigen Bescheids zu berühmen. Jeder Hofrath soll eine Abschrift dieser Ordnung haben, welche quartaliter durch einen Secretär verlesen werden muss. Auf der Hofrathstafel müssen stets ein Exemplar der goldenen Bulle,

gehende Ausführungen schon früher betonter Grundsätze. Um so mehr muss es auffallen, dass jetzt lediglich der jurisdictionellen Thätigkeit des Collegiums gedacht wird und der Charakter einer höchsten Regierungsbehörde nirgends hervortritt. Jener aus der Instruction von 1537 übernommene Absatz der Ordnung von 1541,[1] welcher namentlich die Fragen der auswärtigen Politik dem Hofrath zur Berathung überwies, fehlt 1559 gänzlich. Wahrscheinlich wollte der Kaiser solche Materien künftighin nicht mehr in einem starkbesetzten Collegium, sondern nur mit wenigen geheimen Räthen berathschlagen. Befremden muss es aber immerhin, dass der Charakter als Regierungsbehörde auch an keiner anderen Stelle der Reichshofrathsordnung betont wird. Und doch lässt sich nicht annehmen, dass jene Zweige der Regierung wie Lehen, Privilegien u. s. w., welche in späteren Ordnungen ausdrücklich als zur Competenz des Reichshofraths gehörig angeführt wurden, nicht schon unter Ferdinand I. in den Geschäftskreis des Reichshofraths fielen. Die späteren Reichshofrathsordnungen waren überhaupt viel ausführlicher als ihre Vorgängerin von 1559, sie wollten nicht die gegebenen Grundlagen umgestalten, sondern die überlieferten Vorschriften mit erläuternden Zusätzen versehen.[2]

So war denn auch diese Schöpfung Ferdinands eine dauernde. Die von ihm entworfenen und ausgeführten Grundzüge geben der künftigen Gestaltung eines der wichtigsten Organe der Regierung des deutschen Reichs Ziel und Richtung. Seine Ordnung von 1559 bildet den Rahmen, innerhalb dessen sich die Entwicklung des Reichshofraths[3] vollzieht. Auf dieser Basis erhält er sich als ein kräftiges Bollwerk kaiserlicher Macht bis zum Untergang des alten deutschen Reichs.

Landfrieden und anderer Reichsgesetze und auch andere Rechtsbücher, deren man in zweifelhaften Handlungen nicht entbehren kann, liegen; sie sollen dem kaiserlichen Hoflager nachgeführt werden.

[1] Siehe S. 74.

[2] Vgl. zum Beispiel Eingang zur Reichshofrathsordnung des Kaisers Mathias von 1617 (Uffenbach, S. 21). Diese ist auch in Titel eingetheilt, hat also eine gewisse systematische Gliederung, während die von 1559 einer solchen entbehrt, wie die Conception dieser letzteren überhaupt viel zu wünschen übrig lässt.

[3] Ueber diese gibt Aufschluss F. C. Moser, Pragmatische Geschichte und Erläuterung der kaiserlichen Reichshofrathsordnung, Frankfurt und Leipzig 1751 f. (2 Bde.).

2. Der geheime Rath.

Die Entstehung des geheimen Rathscollegiums entzieht sich in ihren Anfangsstadien unserer Kenntniss. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass das Bedürfniss des Herrschers, sich über die wichtigsten Regierungsgeschäfte mit einigen wenigen besonders vertrauenswürdigen Räthen zu berathschlagen, dazu führte, einige angesehene Hofräthe mit diesem Vertrauen des Monarchen zu beehren, namentlich in solchen Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach weniger zur collegialen Berathung in einem grösseren Kreise geeignet erschienen, auch darum, weil an ihrer Geheimhaltung viel gelegen war. Schon in früher Zeit finden wir an den Höfen des deutschen Königs und der Landesherren solche geheime oder heimliche Räthe,[1] mit welchen intime Regierungsfragen besprochen wurden. Wie der souveräne Wille des Herrschers überhaupt im Mittelalter solchen Verhältnissen der Regierungsgewalt ein persönliches Gepräge verlieh und die im Flusse befindlichen Verhältnisse sich erst allmälig zu einer festen Gestalt durcharangen, so ist auch das geheime Rathscollegium das Product einer mehrhundertjährigen Entwicklung. Als besondere Behörde — einzelne Räthe gab es ja zu allen Zeiten — hat es sich erst aus dem Kreise der Hofräthe herauskrystallisirt. In Oesterreich lassen sich die ersten Spuren des geheimen Raths zurückverfolgen bis in die Zeiten Friedrichs III. Dem Enea Silvio, welcher vermöge seiner Stellung am Hofe dieses Kaisers uns am ehesten über die Einrichtungen an demselben unterrichten konnte, danken wir die erste Kunde von den Anfangsstadien der Entwicklung des geheimen Raths. Nach dessen Schilderung[2] zog sich der Kaiser mit einigen wenigen der am Hofe versammelten Räthe, welche

[1] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1875, VI., S. 292 f.

[2] Aeneas Sylvius, Historia Friderici III. (Boeler), Argentorati 1582, p. 102: ‚Tres tantum viri apud Caesarem auditi sunt, qui plus caeteris sapere putabantur ... Cum his enim Caesar in abditas cameras sese reducere solitus erat resque cunctas eorum consilio gerere: sive quod eos prae ceteris prudentiores existimavit, sive quod fidem eorum solidiorem credidit ...‘ und an anderen Stellen. Ueber die Bedeutung dieser sogenannten Geschichte Friedrichs III., die als Denkwürdigkeiten dieser Zeit ihren Werth behalten, da Sylvius als ein Mithandelnder schildert, vergleiche jetzt v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, München und Leipzig 1885, S. 38.

sich durch ihre Klugheit auszeichneten oder deren Vertrauenswürdigkeit er besonders hoch schätzte, zurück, um mit ihnen Staatsangelegenheiten von hervorragender Wichtigkeit zu berathschlagen. Dieser Zustand hat sich auch unter Maximilian nicht geändert trotz der Organisation des Hofraths und der sehr weitgehenden Competenz, welche die Instruction demselben einräumte. Denn es gab eine Reihe von Angelegenheiten, vornehmlich auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, welche sich, wie erwähnt, ihrer Natur nach überhaupt nicht zur Berathung in einem grossen Collegium eigneten. Solche Fragen erwog dann der König mit einigen Räthen, wie Serntein, P. von Lichtenstein, Lang, Eitelfritz von Zollern, Villinger[1] u. A., deren Einfluss auf den König den Zeitgenossen grosses Aergerniss erregte. Die Kategorie der geheimen Sachen bildet auch jetzt eine Specialgruppe unter den allgemeinen Regierungsangelegenheiten.[2] Zu einer festen Organisation des geheimen Raths waren die Verhältnisse aber noch nicht gediehen. Das Innsbrucker Libell von 1518 fixirt auch nur den bisherigen Rechtszustand, bekundet aber doch darin einen Fortschritt im Entwicklungsprocess des geheimen Raths, dass nun zum ersten Male in einem grundlegenden Organisationsstatut die Gattung der geheimen Sachen ausdrücklich von der Competenz des Hofraths eximirt wird. Dieser soll, so wird hier bestimmt, Parteisachen, Gnaden u. s. w. handeln, ausserhalb unserer aygnen gehaimen grossen sachen'. Diese sind also von den Plenarberathungen ausgeschlossen und werden nur mit einigen dieser Hofräthe berathen,[3] doch steht es natürlich im Belieben des Kaisers, auch solche wichtige und bedeutende Angelegenheiten im Plenum behandeln zu lassen.[4] Von einer förmlichen Zusammensetzung des geheimen Raths ist also hier noch nicht die Rede. Es liegt aber auf der Hand, dass die bevorzugten Hofräthe, welche

[1] Eine Charakterik dieser Räthe und ihres Einflusses giht Ulmann, S. 804 ff.

[2] So heisst es in der Schatzmeisterordnung für Villinger von 1514 (abgedruckt bei Adler, S. 548): ‚als ... V. lange zeither in unsern trefflichen gehaymen Tewtschen Waelschen und Niderlendischen sachen und geschaefften ...'

[3] Vgl. Zeibig, S. 228.

[4] ‚Zu dem das auch zu unserm gefallen steht unser geheim gross sachen je zu zeiten mit den Hofräthen oder etlichen anss jnen zu berathschlagen' (Innsbrucker Libell).

regelmässig zur Erledigung der geheimen grossen Sachen herangezogen wurden, sich bald als die geheimen Räthe aus dem Gros der Hofräthe heraus zu einem besonderen Collegium abgeschlossen haben. Hier waren also die triebkräftigen Keime gegeben, aus welchen sich die Institution des geheimen Raths entwickeln konnte. Es war nur ein Schritt hiezu erforderlich und diesen machte Ferdinand.

Das Jahr der Errichtung des geheimen Raths lässt sich nicht fixiren. Wahrscheinlich wurde er zugleich mit dem Hofrath ins Leben gerufen, denn die Kanzleiordnung von 1527 regelt in gleicher Weise die Thätigkeit des Kanzlers im geheimen Rath und im Hofrath.[1] Bei beiden Behörden soll er das zur Berathung kommende Material vorlegen und die Stimmen sammeln. Auch die Kanzleiordnung von 1527 erwähnt in gleicher Weise Hofrath und geheimen Rath, so dass an einer festen Organisation beider Behörden nicht gezweifelt werden kann.

Ein Organisationsstatut, eine Instruction für den geheimen Rath ist aus der ganzen Regierungszeit Ferdinands nicht erhalten. Ob eine solche überhaupt existirte, steht nicht fest. Möglich, dass, wie der geheime Rath als ein ‚Ausbruch' aus dem Hofrath[2] betrachtet wurde, aus welchem er sich herauskrystallisirt hatte, auch die für diesen erlassene Instruction auf ihn Anwendung fand, denn die in den Instructionen von 1537 und 1541 dem Hofrathe zugewiesene Aufgabe der Erledigung der in das Gebiet der auswärtigen Politik fallenden Geschäfte gehört offenbar zu den vorzugsweise zum geheimen Rath ressortirenden Gegenständen. Der Kreis dieser Materien grenzte sich ab nach

[1] ‚Erstlich soll ain ansehenlicher verstendiger, vertrauter, geschickter und fromer canzler sein, der soll im rate, es sei bei k. maj. in dem gehaimen rate oder im hefrat die merern stimb collegieren und zusamen merken, materi proponieren, auch all snpplication durch ine oder wem er des bevilht nnd sonst keins andern hant furbracht werden, es sei bei k. maj. oder in den reten' (Kanzleiordnung von 1527).

[2] Die ähnlichen Verhältnisse und die gleichwirkenden Kräfte zeigen auch in anderen Staaten denselben Entwicklungsgang der Absonderung der vertrautesten aus dem Gros der Räthe, z. B. in Frankreich, wo sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts aus dem conseil du roi ein secretius consilium abgezweigt hatte. Unter dieser Bezeichnung werden diejenigen Mitglieder zusammengefasst, mit welchen der König solche delicate Fragen, die er nicht dans son plein conseil erörtern wollte, berathschlagte. Vgl. Pardessus, Essai historique sur l'organisation judiciaire, Paris 1851, p. 147.

dem im Innsbrucker Libell betonten Gesichtspunkte der geheimen und hervorragend wichtigen Sachen. Eine schärfere Umgrenzung war nicht erforderlich, da die Verwaltungspraxis den Umkreis dieser Geheimrathsgeschäfte genauer festgestellt haben dürfte und der Kanzler durch seine Geschäftsgewandtheit und Erfahrung in der Lage war, diejenigen Schriftstücke des Einlaufs, welche ihrem Inhalte nach zum Geschäftskreis des geheimen Raths gehörten, auszuscheiden und an diesen auszutheilen. Dass auch ungeachtet der traditionell oder instructionsmässig festgesetzten Amtssphäre der persönliche Wille und das Vertrauen des Herrschers hier ein massgebender Factor blieben und die Grenze derselben bald enger, bald weiter rückten, bedarf bei einer Institution, welche, aus dem Vertrauen des Monarchen herausgewachsen, denselben in den höchsten Regierungsgeschäften zu berathen und zu unterstützen berufen war, keiner Erklärung. Den Kernpunkt der Geheimrathsfunctionen bildeten aber die Angelegenheiten der auswärtigen Politik, die Beziehungen zu den fremden Staaten und insbesondere die Verhandlungen über Krieg und Frieden.[1] Dazu kamen dann die Materien von hervorragender Wichtigkeit aus allen Ressorts, Alles, was die Räthe vorzubringen für gut fanden, auch wenn es seiner Natur nach vor das Forum einer anderen Behörde, z. B. der Hofkammer oder des Hofkriegsraths gehörte. Alles, das Bedeutendste und das Unbedeutendste[2] konnte in diesem Organ zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte in den verschiedensten Beziehungen zur Berathung kommen, sobald der Monarch ein Interesse

[1] Schon zur Zeit Ferdinands war die Competenz des Collegiums bestimmt in der vom venetianischen Botschafter Caraffa 1628 geschilderten Weise (ed. Müller im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XXIII., S. 295): Il Consiglio Secreto, che in altre parti si chiama di Stato è quello dal quale dipendono tutte l'importanti risolutioni. Ordina e comanda tutto quello, che riguarda lo Stato, la pace, il governo, gl'interessi della Camera. Modera tutte le attioni de gli altri, e tratta e discute tutto quello, che qualunque Ministro delibera . . . Die Competenz des geheimen Raths Ferdinands dürfte vollständig übereingestimmt haben mit jener des conseil d'état Karls V., welchen dieser in den Niederlanden hatte. Derselbe behandelte ‚les grandes et principales affaires et celles qui concernaient l'état, conduite et gouvernement du pays, c'ést-à-dire les affaires de la guerre et de la paix et les demélées avec les puissances étrangères'. (Vgl. De Nény, Mémoires historiques et politiques sur les Pays-Bas autrichiens, Amsterdam 1785, II., p. 82).

[2] Zum Beispiel Petitionen von Privatpersonen.

daran hatte, die Ansicht seiner vertrautesten Räthe über eine Sache zu hören. Fehlt uns so auch eine Grundlage für eine scharfe Umgrenzung der Amtsgewalt, so lässt doch ein vergleichender Blick auf die Competenz des geheimen Raths in anderen Staaten, sowie die Berichte zeitgenössischer Beobachter keinem Zweifel Raum, dass oben der Kernpunkt seines Amtskreises richtig beschrieben wurde, denn die Angelegenheiten, für welche Specialbehörden existirten, wurden doch nur ausnahmsweise in den geheimen Rath gebracht. Der geheime Rath war die angesehenste, allen übrigen vorgesetzte Behörde, hatte aber nur berathende Befugnisse. Im Hofstatus nehmen deshalb auch die geheimen Räthe die erste Stelle ein, vor den Hof- und den Hofkammerräthen. Die Zahl derselben wechselte, je nachdem das Vertrauen Ferdinands einer grösseren oder geringeren Anzahl von Personen zutheil wurde. Er selbst dürfte wohl oft persönlich in den Sitzungen präsidirt[1] haben, während in seiner Abwesenheit der oberste Hofmeistor[2] als das dem Range nach hervorragendste Mitglied die Präsidialfunctionen versah.[3] An Bedeutung und Einfluss überragte der Kanzler alle übrigen Geheimräthe,[4] denn seine Thätigkeit, von der bereits

[1] Nur eine Person, der oberste Kanzler Bernhard, Bischof von Trient (1538 entlassen), kommt zwischen 1535 und 1537 wiederholt als Präsident des geheimen Raths vor. Nach ihm wurde diese Präsidentenwürde nicht mehr verliehen.

[2] Ueber die Entwicklung der Stellung des Hofmeisters im kaiserlichen Rath vgl. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteru Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 89 ff. Die Bemerkung S. 110, dass mit dem Hinscheiden Maximilians der Wirksamkeit des Hofmeisters im Rathe überhaupt ein Ende bereitet worden sei, trifft aber nicht zu.

[3] Der oberste Hofmeister wurde nach der Hofämter-Instruction von 1537 als die oberste Person am Hofe und als Repräsentant des Königs in seiner Abwesenheit in den Räthen, bei anderen Fürsten und in anderen Regierungshandlungen betrachtet. Es soll, heisst es hier, ‚in den Räthen' offnen Verhören und Sessionen oder sonst Handlungen von unsertwegen, wo das uns persönlich zu thun nicht gelegen sein will, unser Kanzler oder der Hofmeister Red und Antwort geben und thun . . .'

[4] Als Geheimräthe werden aufgeführt 1543—1546: oberster Hofmeister H. Hofmann, Vicekanzler Dr. Jonas, böhmischer Kanzler Graf H. von Planen, Hofmarschall H. Trautson, Freiherr zu Sprechenstain; 1554 kommt noch Dr. G. Gienger zu den vorigen. In dem Schlussbericht des Venetianers Navigiero von seiner Gesandtschaft bei Kaiser Ferdinand charakterisirt er die einzelnen geheimen Räthe. Er sagt u. A.: jetzt hat Se. Majestät allein Hofmann als Rathgeber und Herrn Gienger, aber

gehandelt wurde, insbesondere der Vortrag über die zur Discussion gelangenden Gegenstände gestattete ihm eine tiefgreifende Einwirkung auf den Gang der Berathungen und Entscheidungen. Auch der oberste Hofmarschall und der böhmische Kanzler (Graf von Plauen) kommt unter den geheimen Räthen regelmässig vor. Hofmeister, Hofmarschall und Kanzler waren offenbar kraft ihres Amtes schon Mitglieder des geheimen Raths. Die Söhne des Königs werden auch als solche genannt.[1]

So sind wir gerade bei der wichtigsten aller Behörden von den Quellen im Stiche gelassen. Nichtsdestoweniger dürfte diese kurze Skizze[2] genügen, um ein Bild von der Bedeutung und Wirksamkeit dieser Centralstelle zu gewinnen, welche nach Durchführung des Princips der Arbeitstheilung in der Verwaltung durch die Einrichtung von Specialbehörden die Aufgabe hatte, alle Ressorts in einem Brennpunkte zu sammeln. Nur so war es möglich, Ueberblick über das Ganze der Regierung und Verwaltung

---

Hofmann ist Alles in Allem' (Buchholtz, VI., S. 495; vgl. Bidermann, S. 63).

[1] In dem Berichte des venetianischen Botschafters J. Michele von 1564, edirt von Fiedler in: Fontes rerum Austriacarum, Band XXX, S. 248 heisst es: ‚Di molti conseglieri adunque, che havea in tempo mio l'Impre. quelli che intervenivano insieme con li figlioli di Sua Mtà. nel conseglio secreto, ò di stato, come dicono che è il più importante, si ristringevano in sei, che li altri consiglieri, ò fussero del conseglio Anlico ò fussero di quello della camera, dove si tratta di cose dependenti da danari solamente, et dalle entrate Regie, ò di quello della guerra, ò di quello d'Ongaria non erano considerati, ne stimati più che tanto.'

1563 berichtete G. Michele über den geheimen Rath wie folgt (a. a. O., S. 213): ‚Il Conseglio principale è quello che si dimanda secreto, nel quale Sua Maestà tratta le cose più importanti di stato et ogn' altra cosa, ne mai si tiene se non alla presenza sua.' Es kommen in denselben die Söhne des Kaisers und vier Räthe: der Marschall, der oberste Kanzler von Böhmen, Dr. Gienger und Vicekanzler Dr. Seld, von welchem er in der Charakterisirung der Räthe sagt, dass er in Reichsangelegenheiten ‚è quasi solo, che fà il tutto'.

[2] Ich bin mir vollkommen bewusst, dass diese Ausführungen höchst ungenügend sind. Allein trotz des freundlichsten Entgegenkommens der Herren Archivbeamten war es nicht möglich, auf die Geschichte des Geheimrathes unter Ferdinand bezügliches Material zu finden. Es ist dringend zu wünschen, dass diese Behörde bald ihren eigenen Geschichtsschreiber findet. Für eine solche Monographie dürften sich noch manche historische Notizen mosaikartig verwerthen lassen, welche im Rahmen dieser Darstelluog der Collegialbehörden-Verfassung überhaupt keinen Platz finden konnten.

gegenüber der Specialisirung staatlicher Functionen zu behalten und zu verhüten, dass das Nebeneinander verschiedener Centralbehörden durch einseitige Betonung des Ressortstandpunktes zu einer Schädigung des Staatsganzen führte, und zu erreichen, dass Hemmungen und Reibungen des vielgestaltigen Behördenapparates durch die einheitliche Leitung des gesammten Staatswesens seitens des geheimen Raths hintangehalten wurden. In ihm war wie im Monarchen eine Centralstelle geschaffen, welche die Einheit der Monarchie verkörperte, welche regulirend eingriff in alle Zweige staatlicher Thätigkeit, welche ihre Wirksamkeit auf alle Theile der Monarchie unterschiedslos erstreckte.

Offenbar hatte der geheime Rath selbst nach Gründung des Reichshofraths den Kaiser auch in Reichsangelegenheiten zu berathen, denn der Hauptkreis seiner Thätigkeit bestand ja in Erledigung von Geschäften der auswärtigen Politik. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet waren die Reichsangelegenheiten ein für die Leitung der österreichischen Hauspolitik entscheidender Factor, und es war natürlich, dass der Kaiser mit denjenigen seiner Räthe, welche ihm am vertrauenswürdigsten erschienen, über diese für seine Regierung wichtigsten Angelegenheiten Berathung pflog. Die geheimen Räthe konnten, was die Reichshofrathsordnung von 1617 ausdrücklich anerkannte, stets den Sitzungen des Reichshofraths beiwohnen und diesem sogar als vorgesetzte Stelle Befehle ertheilen.[1]

Die Stände hatten bei Berathung des Concepts dieser Ordnung erinnert, ob nicht eine vollständige Ausschliessung der geheimen Räthe vom Reichshofrath einzuführen wäre.[2] Die Reichshofrathsordnung von 1654 fixirte die Zahl der Mitglieder des Reichshofraths auf 18 und entsprach dem Wunsche auf Ausschliessung der geheimen Räthe[3] vom Reichshofrath.

---

[1] ‚Da auch unser Geheime Räth solchen unsern Hoff-Rath besuchen, oder sonst von unsert wegen demselben was anzeigen & befelchen würden, solle unser Praesident ... dieselben, darunter auch unsern Reichs-Vice-Cantzler, als der dess Ertz Cantzlers Stelle vertritt, mit geziemendem Respect, wie vorher gebräuchlich gewesen, in Acht nehmen und unsere Reichs-Hoff-Räthe dasselbe nicht weniger zu thun sich befleissen' (Uffenbach a. a. O., S. 22).

[2] Correspondenztag zu Nürnberg von 1615. Vgl. F. C. Moser, Geschichte des Reichshofrathes, I., S. 616.

[3] Baiern monirte 1641, dass Einer oft mit seinen Sollicitationen wegen negotia imperii beim Reichshofrath an den Hof-, Kriegs- oder geheimen

Excurs.

Bei dem Zusammenhange, in welchem die Anfänge des geheimen Raths in den deutschen Territorien mit dem Ferdinandeischen Vorbilde stehen, dürften nachstehende zum grössten Theile aus archivalischen Quellen stammende Notizen einiges Interesse erregen.

In Baiern entzieht sich das erste Entwicklungsstadium des geheimen Raths ebenfalls unserer Kenntniss. Ein ähnlicher Bildungsprocess wie in Oesterreich kann auch hier angenommen werden. Einzelne geheime Räthe kommen früher vor,[1] zu einem Collegium dürfte der geheime Rath aber erst im achten Decennium[2] des 16. Jahrhunderts formirt worden sein.[3] Der Zusammenhang mit dem Hofrath bleibt auch hier gewahrt, d. h. der geheime Rath ist nichts Anderes als ein Ausschuss des Hofraths, welcher für seinen Amtskreis, z. B. die Geschäfte der auswärtigen Politik, ein selbstständiges Colleg bildet; die geheimen Räthe sind im Uebrigen verpflichtet, an den Sitzungen des Hofraths theilzunehmen.

Ueber Bildung und Bedeutung des geheimen Raths in der Pfalz gewährt Aufschluss die Kanzleiordnung[4] des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm (ungefähr 1557). In dem Abschnitt über die geheime Kanzlei erklärt der Pfalzgraf, dass er aus der Mitte des Hofmeisters, Kanzlers und Vicekanzlers und anderer bestellter Räthe ‚sonderbare vertraute Personen erwählen wolle',

---

Rath verwiesen würde, und beantragte deshalb, den Kaiser zu bitten, die Reichssachen beim Reichshofrathe vor als nach zu lassen. (Vgl. F. C. Moser, II., S. 9.)

[1] Neudegger, Geschichte der baierischen Archive, München 1881, S. 4, versetzt die collegiale Formirung des geheimen Rathes in die Regierungsepoche Wilhelms V. (seit 1579), nachdem Albrecht V. nur einzelne ‚geheime Räthe' um sich versammelt hatte.

[2] So erklärt Herzog Wilhelm V. in einem Antwortschreiben auf die Landtagsbeschwerden von 1583, dass er die Posten — es handelt sich um Ersparungen — nicht für sich selbst, sondern mit Rath und Gutachten ‚dero gehaimen räth und fürnemsten officier' gehandelt habe. (Beschreibung des Landtages von 1583, Manuscript im königl. Kreisarchiv München.)

[3] Eine Eidesformel des Secretärs des geheimen Rathes ist vom 23. Februar 1585 datirt. (Königl. geheimes Hausarchiv zu München, Nr. 1712 E n. 1.) Er ist dem geheimen Rathe zugeordnet, hat in demselben nur auf Erfordern zu erscheinen, sonst ist er im Hofrathe thätig.

[4] Copie im grossherzoglich badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe, dessen Benützung mir mit dankenswerther Liberalität gestattet ward.

deren Raths er nach Gelegenheit einer und der anderen Sache gebrauchen werde.[1] Es zeigt sich hier also in auffallender Weise derselbe Entwicklungsgang, welchen wir oben für Oesterreich annahmen. Der Kreis der diesen geheimen Räthen anvertrauten Geschäfte erstreckte sich hier auf die eigenen Sachen des Fürsten und die wichtigsten Staatsangelegenheiten, also namentlich auf die Fragen der auswärtigen Politik.[2]

Auch für das, was wir oben andeuteten, findet sich hier eine Bestätigung, für die Befugniss des Herrschers, Alles, was ihm gut scheint, vor das Forum seines geheimen Raths zu ziehen — ‚wie auch all dasjenige, so wir geheim zu halten befehlen werden, zu solcher unserer gebeimen canzlei soll gezogen werden'.

Zu fester collegialer Formation war aber die Entwicklung noch nicht gediehen. Wenn auch an einer Stelle von ‚anderen unseren gebeimen Räthen' gesprochen wird, so war doch der Kreis derselben so wenig fest abgeschlossen, dass sich der Pfalzgraf vorbehielt, diejenigen geheimen Räthe zu bezeichnen, welche zu einer bestimmten Sitzung berufen werden sollen.[3] Das zeigt, dass wir es noch mit den Anfängen dieser Institution zu thun haben.

Auch in Württemberg entwickelte sich das geheime Rathscollegium aus der allgemeinen Regierungsbehörde, dem sogenannten Oberrathe, indem wichtige einheimische oder auswärtige Angelegenheiten, Reichs-, Kreis-, Kriegs- oder Landessachen, bei denen die Publicität schaden konnte, nicht im Plenum

[1] ‚Diejenigen', heisst es weiter, ‚so wir dergestalt in geheimen Sachen indifferenter zu Rathe ziehen, sollen nicht allein alle Momente derselben mit Fleiss ponderiren und uns ihre Meinung ohne Passion, Forcht oder Sehen rund und aufrichtig anzeigen und auch Andern das, so wir ihnen anvertrauen, nicht communiciren.'

[2] ‚Zu solcher unsrer gehaimen Canzlei sollen unsre eignen Sachen und dann wichtige geheime uniones Einigungen, Werbungen, communicationes Correspondentien, so wir mit ausländischen Potentaten, derselben Räthen und Dienern, mit Verwandten, Eltern . . ., auch andern unsern vertrauten Freunden, Räthen und Dienern bisher gehabt, gepflogen und noch künftig haben, wie auch all dasjenige, so wir geheim zu halten befehlen werden, gezogen werden.'

[3] ‚Wenn wir in geheimen und wichtigen Sachen etwas zu berathschlagen brauchen, soll er (geheimer Secretär) sich bei uns jeder Zeit, wer zu solcher deliberation gezogen werden soll, Bescheid erholen, diese unserm Kanzler oder Vicekanzler anzeigen, der dann den Räthen ansagen lässt und die Sache proponiren soll.'

des Oberraths berathen, sondern nur von einigen der einflussreichsten Mitglieder dieses Collegiums erledigt wurden.[1] Diese, der Landeshofmeister, Kanzler, Vicekanzler und noch einer der gelehrten Räthe traten nur im Bedarfsfalle zur gesonderten Berathung zusammen, ohne dass regelmässige Sitzungstage anberaumt wurden. Es sind also jetzt nur die ersten Keime einer selbstständigen Collegialbildung gegeben, ohne dass diese schon feste Formen hätte erlangen können. Erst durch das Testament Herzog Christophs vom 18. October 1568[2] wurde eine festere Zusammenschliessung dieser vier geheimen Räthe, welche auch während der vormundschaftlichen Regierung die wichtigsten Staatssachen zu bearbeiten hatten, angebahnt. Schon 1569 erscheint das Collegium formirt,[3] dem ein besonderer (‚läuffiger') Secretär beigegeben wurde. Das kaum entstandene Collegium wurde aber bald wieder beseitigt und seine Mitglieder in den Oberrath zurückgedrängt. Spittler[4] hat uns die einzelnen Stadien dieser durch die Hofpartei herbeigeführten Rückbildung ebenso wie die einzelnen Momente, welche zur Reorganisation führten, anschaulich geschildert. Wichtige politische Angelegenheiten wie die Gründung der Union schienen schon im Anfange des 17. Jahrhunderts zu einer Wiederaufrichtung des geheimen Raths zu führen, aber erst die durch den Tod des Herzogs Johann Friedrich 1628 nothwendig gewordene vormundschaftliche Regierung gab den Anstoss zur Bestellung eines geheimen Regiments- und Curatelraths.[5] Die segensreiche Wirksamkeit desselben erfreute sich solcher Anerkennung seitens der Stände, dass auf ihren Wunsch der Landtagsabschied vom 14. Mai

[1] v. Spittler, Geschichte des württembergischen geheimen Rathscollegiums in seinen sämmtlichen Werken, herausgegeben von Wächter, Stuttgart und Tübingen 1837, XIII., S. 279 ff., besonders S. 287 f.

[2] ‚Und nachdem in obgemeldten Reservatis die fürnehmsten, wichtigsten und dazu die geheimesten Artickel dieses Fürsteuthumbs geistlicher und weltlicher Sachen begriffen, welche Wir in Unsern Lebzeiten in hoher Geheimniss gehalten und allein sonder vertrauten und dazu bestellten geöffnet, derwegen ist an Irer der Vormünder Liebden unser . . . etc. etc.' (v. Spittler a. a. O., S. 288).

[3] In einem Beamtenverzeichnisse von 1569 werden die vier obbezeichneten Beamten an erster Stelle unter der Rubrik ‚In dem Geheimen Rath' aufgeführt. Vgl. v. Spittler a. a. O., S. 294, 297.

[4] S. 299 ff.

[5] Er wurde aus dem Landhofmeister, dem Vicekanzler und zwei gelehrten Oberräthen bestellt. Vgl. v. Spittler a. a. O., S. 332.

1629 die Existenz eines geheimen Rathscollegiums für alle Zeiten sichert. Dieses wurde dadurch ein verfassungsmässig gewährleistetes Glied des württembergischen Behördenorganismus.[1] Das Organisationsrecht der Krone fand an dieser Behörde, auf deren Existenz die Landstände ein Recht hatten, eine Schranke. Neu war, dass das geheime Rathscollegium nicht nur auf den Nutzen der Herrschaft, sondern auch der Landschaft verpflichtet werden sollte.[2] Die Competenz[3] des geheimen Raths wurde geregelt durch die neunte Kanzleiordnung von 1660, welche überhaupt erst die Verfassung des Collegiums feststellte.

Nicht anders wie in den übrigen Territorien zeigt sich der Entwicklungsgang des geheimen Raths im Kurfürstenthum Sachsen. Auch hier ist dieses Collegium aus dem Schoosse des Hofraths (der Regierung) hervorgegangen. In der Regimentsordnung von 1548 bestimmte Kurfürst Moriz zwei der Hofräthe neben dem Hofmeister ‚zu unseren eigenen und geheimen Sachen', wahrte aber den Zusammenhang dieser drei durch das besondere Vertrauen des Landesherrn ausgezeichneten Räthe mit dem Hofrathscollegium, welchem sie angehörten, durch die Anordnung, dass, wenn so wichtige Sachen zur Entscheidung vorlägen, dass sie mehrerer Leute Raths bedürftig, sie solche den anderen Hofräthen zur Berathschlagung übergeben sollten.[4]

Ein weiterer Schritt in der Richtung der Abschliessung des geheimen Rathscollegiums erfolgte unter Kurfürst August, dessen Raths- und Kanzleiordnung vom 21. März 1556 schon einige geheime Räthe auf kurfürstlichen Befehl ausserhalb des gemeinen Raths zu Berathungen in einem besonderen Local

[1] H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I., S. 290 betont mit Recht, dass in Württemberg am frühesten constitutionelle Gedanken einwirkten.

[2] v. Spittler a. a O., S. 337.

[3] Der geheime Rath soll namentlich die hohen Reichsregalia und alle dem Herzog als einem Reichsfürsten zustehenden Rechte verwalten, den Nutzen des Herzogs und seines Hauses, sowie der Kammerintraden, und endlich die Aufrechterhaltung der Landtagsabschiede überwachen. Er ist die höchste Centralstelle, welcher alle übrigen Collegien untergeordnet sind. Vgl. Fricker und v. Gessler, Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869, S. 104.

[4] Kanzleiordnungen von 1500—1683, Nr. 10061 im königl. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Ich danke an dieser Stelle dem Herrn Director und den Herren Beamten dieses Archivs für ihre freundliche Unterstützung.

zusammentreten lässt.[1] Hier sind alle Keime zur collegialen Verfassung gegeben, es fehlt nur die Stetigkeit, die Regelmässigkeit der Sitzungen, denn bis jetzt bedarf es immer noch eines ausdrücklichen Befehls des Kurfürsten, um die Activität der geheimen Räthe zu veranlassen. Am 15. April 1574 erfolgte die Formirung des geheimen Raths zu einem eigenen Collegium. Leider ist die an diesem Tage erlassene Instruction nicht mehr vorhanden,[2] dagegen sind aber die Protokolle der geheimen Rathsverhandlungen[3] in stattlicher Anzahl erhalten, welche die Amtswirksamkeit des geheimen Raths dieser Behörde in den übrigen Territorien analog erscheinen lassen.[4]

Eine auffallende Aehnlichkeit weist der weitere Entwicklungsgang mit dem des württembergischen geheimen Raths auf, indem hier wie dort eine Rückbildung eintritt. Christian I. zieht nämlich 1589 die geheimen und Hofräthe wieder in einen Rath zusammen.[5] Welche Motive für diese Wiederaufhebung der collegialen Verfassung des geheimen Rathes vorlagen, ist

---

[1] ‚Da wir aber etzlichen unsern geheimhten Rethen je zu Zeiten befehlen werden, etzliche Sachen, Schriften und Händel ausserhalb des gemeinen Raths zu handeln und zu berathschlagen, das soll in des H. v. P's. Gemach fürgenommen werden.'

[2] Ein eigener Unstern waltete über den ersten Instructionen für den geheimen Rath in den deutschen Staaten. Trotz eingehender Recherchen in den Archiven zu Wien, München und Dresden gelang es nicht, eine geheime Rathsinstruction aus dem 16. Jahrhundert aufzufinden.

[3] ‚Bedenken des geheimen Raths' von 1574—1589 (Nr. 10048—10053 ibid.).

[4] Die Raths- und Kanzleiordnung vom 28. Mai 1586 sagt hierüber unter der Rubrik: ‚Was für Sachen und Briefe vor unsre geheime Räte vermöge unsrer ihnen zugestellten Instruction gehörig': ‚Durch unsre geheimen Räthe sollen alle kaiserlichen, königlichen, auch churfürstlichen und fürstlichen Briefe, so nicht die Justiciam oder Sachen, die wir andern unsern Dienern insonderheit befohlen, desgleichen die Instructiones auf Reichs-, Deputations-, Kreis- und dergleichen Versammlungen und Zusammenschickungen der Kurfürsten und Fürsten; item die Landsgrenzen und Sachen, darinnen die Landräthe beschrieben werden, kaiserliche Commissionssachen, der rechtliche Process der Mannsfeldischen Sequestrationsgrafen und ihren Gläubigern, Kammergerichtssachen, Canonicate und geistliche Lehen, Legationes, so wir abfertigen, Bestellung der Akademien und Schulen, Superintendenten und Professoren, auch der beiden Hofgerichte und Schöppenstühle zu Leipzig und Wittenberg, fremder Gesandten Abfertigung und andre unsre vertraute Sachen, so wir ihnen befehlen, verrichtet werden.'

[5] Nachtrag zur Kanzleiordnung von 1587, ddo. 1. Juni 1589.

mir nicht bekannt. Natürlich dauerte die Nothwendigkeit, vertraute und geheime Sachen der Plenarberathung der Regierung zu entziehen, fort. Deshalb musste der Kanzler über den Einlauf solcher zur Kategorie der geheimen Sachen gehörigen Angelegenheiten dem Kurfürsten Bericht erstatten und sich Bescheid erholen, wer zur Berathung neben ihm zu gebrauchen sei.[1] An Stelle des permanenten Collegiums trat also eine Zusammensetzung ad hoc aus dem Kreise der Hofräthe. Es war also nichts Anderes wie eine Commission der Regierung, welche jedesmal für solche vertraute Sachen gebildet wurde. Darauf, dass diese von den übrigen zur Behandlung in pleno geeigneten Geschäften getrennt blieben, wurde strenge gesehen, denn sie sollten auch in derselben Stube, ‚so bisher unsere geheimen Räthe inne gehabt, erledigt werden'. Man unterband also die Existenz des geheimen Raths und schraubte die Verhältnisse einfach auf den Zustand von 1556 zurück.

Nicht lange dauerte diese Reaction, denn nach dem Tode Christians I. stellten der Administrator Friedrich Wilhelm und Kurfürst Christian II. das geheime Rathscollegium wieder auf dem alten Fusse her. Die collegiale Verfassung des geheimen Raths erhielt und festigte sich immer mehr, und dieses geheime Consilium blieb die höchste Centralbehörde, für dessen unversehrten Bestand sich auch die Stände lebhaft interessirten, so dass ihnen 1705 ausdrücklich zugesichert wurde, dass die Bundessachen stets vor dem gesammten geheimen Consilium tractirt werden sollten.

Diese wenigen Bemerkungen über die Anfangsstadien der Organisation des geheimen Raths in den grösseren deutschen Territorien dürften darthun, dass die hochwichtigen politischen Fragen, welche im Zeitalter der Reformation an den Territorialfürstenstand herantraten, den Anstoss zur Gründung des geheimen Raths gaben. In solcher gährender Zeit, wo der kirchenpolitische Streit die Fürsten in einen ernsten Kampf um Dasein und Macht ihres Staatswesens verwickelte, tauchten eine Fülle von Fragen auf, die ebenso gründliche Berathung als strenge

[1] ‚Und weil billig bei uns steht, wen wir zu unseren vertrauten Sachen nach Gelegenheit derselben verordnen wollen und wir uns hierin aus Ursachen, dass wir nicht wissen, was für Händel künftig vorfallen mögen, itzo nicht resolviren können, so wollen wir auf unsers Kanzlers Anregen . . .'

Geheimhaltung erheischten, die also nicht einer grösseren Collegialbehörde (Hofrath) unterbreitet werden durften. Ergab sich so aus den gleichartigen politischen Verhältnissen überall ein ähnlicher Entwicklungsprocess, so wurde Ziel und Richtung desselben doch bestimmt durch die Institution im Staate des Kaisers, welche aus denselben Verhältnissen hervorgegangen und den gleichen Zweck zu erfüllen berufen war. Die Ausgestaltung und collegiale Verfassung des geheimen Raths der Fürsten wurde nach dem Vorbilde des geheimen Rathscollegiums des Kaisers eingerichtet. In allen grösseren Staaten wurde im 16. und 17. Jahrhundert[1] die hierarchische Gliederung des Behördensystems gekrönt durch den geheimen Rath als höchste Centralstelle, welcher alle Behörden des Landes unterstellt wurden. Dieser geheime Rath ist der Vorläufer unseres Staatsraths und des Gesammtministeriums, hatte daneben aber vorzugsweise die heute dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und dem des fürstlichen Hauses übertragenen Functionen zu versehen.

3. Die Hofkanzlei.

Die Darstellung der Verhältnisse der Hofkanzlei kann nicht das ganze technische Detail des Kanzleiwesens in ihren Kreis ziehen, sie muss sich begnügen, die Stellung der Kanzlei oder besser des Kanzlers im Organismus des neuen Behördenwesens aufzuzeigen.

Als seit dem 15. Jahrhundert sich das Schreibwesen in der Verwaltung der deutschen Territorien und Städte immer mehr verbreitet hatte, war mit diesem Schriftthum das wesentlichste Werkzeug des modernen Beamtenstandes geschaffen, denn auf ihm beruht, wie mit Recht betont wurde,[2] zum grossen Theil die moderne Verwaltung. Mit diesem Ueberhandnehmen des Schreiberwesens ging dann natürlich die steigende Bedeutung des Kanzleramts, das sich zum einflussreichsten in der Regierung aufgeschwungen hatte, Hand in Hand.

Der Wirkungskreis der österreichischen Hofkanzlei ist nur scharf erkennbar, wenn man ihre Verbindung und Trennung von den Kanzleigeschäften des Reiches ins Auge fasst.

[1] Der brandenburgische geheime Rath wurde 1604 errichtet.

[2] Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe, Strassburg 1875, S. 72.

Der Reichskanzler Berthold von Mainz, die Seele der Reichsreformen unter Maximilian I.,[1] suchte bald auf der ihm eigenen Domäne bessernd einzugreifen, und so brachte schon das Jahr 1494 eine Ordnung der königlichen Kanzlei,[2] welche ihn zum Verfasser hat. Maximilian selbst schritt dann 1498 zur Erlassung einer Reichskanzleiordnung,[3] auf die wir hier eingehen, da sie bisher noch nicht beachtet wurde.[4] Sie regelt im Gegensatz zur Kanzleiordnung Bertholds nicht die inneren Verhältnisse und die Geschäftsordnung detaillirt, sondern sie bezweckt mehr eine Competenzabgrenzung der römischen und der österreichischen Kanzlei, um den aus der bisherigen Vermischung dem heil. Reiche und den Erblanden entstandenen Nachtheil für die Zukunft zu verhüten — ‚als bisher in unsern canzleien baide römisch und auch oosterreichisch hendel und sachen undereinander vermischt und ausgegangen'. Ein Hauptgrundsatz der neuen Ordnung war: Es sollen ‚dheinerlai brieve von unsern als röm. königs wegen in das h. reich geschrieben werden dann in unsor römischen canzlei'. Dann, und das wird zur Motivirung hervorgehoben, werden sie in derselben registrirt und so dem Vorstand, dem Erzkanzler, die Möglichkeit gewährt, sich stets über alle Geschäfte des Reichs zu orientiren, um gegebenen Falls über auftauchende Zweifel Auskunft geben zu können. Man geht nicht fehl, wenn man den Erlass dieser Anordnung auf Bertholds Anregung zurückführt, dessen Eifer für die Anbahnung von Reformen in der Reichsverwaltung sich in der Tendenz einer schärferen Sonderung der erbländischen von den Reichsgeschäften bewegte. Alle Urkunden fürs Reich, die vom Erzkanzler oder dem Unterkanzler unterzeichnet werden

[1] Vgl. über ihn Ulmann, S. 294 ff. und S. 293 über die Kanzleiordnung von 1494.

[2] Ueber den Kampf um das Reichskanzleramt in der deutschen Geschichte vgl. O. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland (Drei Bücher Geschichte und Politik, Berlin 1879, S. 52 ff.).

[3] ‚Ordenung der römischen reichscanzlei durch kunig M. furgenomen d. d. Mömpelgard, Mittwoch nach n. l. Frauentag zu nativitatis nach Christi Geburt 1498.' Diese, sowie die Kanzleiordnung vom 3. October 1494 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv), hat mir Herr Haus- und Staatsarchivar Dr. G. Winter mit grösster Liebenswürdigkeit in der von ihm zur Edition hergerichteten Abschrift zur Benützung überlassen.

[4] Auch Adler hat sie merkwürdiger Weise übersehen und handelt nur von der als Ausfluss des Reichsraths von 1495 geplanten Reichskanzlei.

mussten,[1] durften nur mit den beiden Reichssiegeln[2] und mit keinem anderen gefertigt werden, während die Besiegelung der österreichischen und burgundischen wieder mit besonderen Siegeln und Secret zu erfolgen hatte. Strenge Bewahrung des Amtsgeheimnisses war dem Kanzleipersonal eingeschärft, auch vor Bestechung ward es eindringlich verwarnt. Ueber die Mannigfaltigkeit der in der Kanzlei zur Erledigung kommenden Arbeiten[3] gibt die Kanzleiordnung Aufschluss. Da auch Gegenstände finanzieller Natur in dieser gefertigt wurden, ward den Taxatoren ans Herz gelegt darüber zu wachen, dass kein Schuldbrief, keine Quittung und keine Geld oder Finanz betreffende Urkunde hinausgehe ohne Wissen oder Geschäfte derer, so über das Geld gesetzt seien. In der späteren Fassung wird auf die diesbezüglichen Vorschriften der Hofkammerordnung hingewiesen.

Auch der Organisation der österreichischen Hofkanzlei widmete Max seine Aufmerksamkeit.[4] Ihr Vorstand ist der Hof-

[1] Berthold beschwert sich in einem Schreiben an den König energisch über das nicht gehaltene Abkommen, da ihm Briefe des Königs ohne seine Snbscription vorgekommen seien. Vgl. Ulmann, S. 293.

[2] ‚Unser gross sigel, so . . . unser neve von Meintz itz praucht, nnd das missifsigl.' Der Erzkanzler allein hatte die Schlüssel zum Lädl, in welchem diese Reichssiegel aufbewahrt wurden. Das Personal der Kanzlei bestand aus Secretarien, Registrator, Taxator, Schreibern und Dienern, welche sowohl dem König als dem Erzkanzler Treue und Gehorsam gelobten. Für sich und die Besoldung des Personals bezog der Erzkanzler jährlich 80.000 fl. rh. Hierfür waren ihm alle Gefälle an Taxen u. s. w. aus der Reichskammergerichts-Kanzlei angewiesen, so dass er den etwaigen Ueberschuss dem König abzuliefern hatte, während ihm ein Mindererlös von der Hofkammer ersetzt wurde.

[3] ‚Item, der kun. mt. nnd alle andere nottige sachen der man gedechtnns haben muss, sonderlich die versigelt verschreibung, es sei umb dinst, pflege, lehen, gabe, provision, leibgeding, verzeihnng, privilegien, bestettigung, presentatz, nominatz, wapenbrief nnd dergleichen sachen so auss seiner mt. selbs person nnd bevelh vlissen auch instrnction umb merglich sachen, so man den botschaften je zu zeiten anhenkt vleissiglich und trewlich zu verwaren. — item, alle provision, aufgenomen diner, rete und amptleutb mit vleis in ein sonder register zu zeichen; desgleichen ein sunder register zu haben, darin die tagsatzung, auch die geleith, landschuldigung oder passbrief oder wie lang die geben sein, verzeichnet. — Und sel auch alweg einer auss den schreibern verordent werden der an die tagsatznng mane, damit man ordnung geben moge die partheien zu horen oder wie sich gebnrt zu fertigen.'

[4] Vgl. Adler, S. 48 ff. und die daselbst S. 511 abgedruckte Instruction für den Hofkanzler (1497 ad 1498), auf die hier verwiesen werden muss.

kanzler, welcher zugleich als Mitglied des Hofraths fungirt. Der Einlauf gelangt an ihn und er erstattet dem Hofrath über denselben Bericht oder lässt ihn durch einen Secretär verlesen. Er kann nicht selbstständige Befehle in der Kanzlei fertigen lassen, sondern nur auf Befehl des Königs oder Beschluss des Hofraths. Alle Ausfertigungen der Kanzlei bedürfen seiner Unterschrift, welche die Legalität derselben verbürgt. Bei seinem Amtseide haftet er dafür, dass kein Brief, Geschäft oder Verschreibung der Schatzkammerordnung oder der Länder Freiheiten und Gewohnheiten zuwiderlaufend ausgefertigt werde. Er hat auch darüber zu wachen, dass kein Erlass mit Umgehung der zuständigen Mittelbehörden (Regierung der Ländergruppen) sich direct an deren Unterbeamte wende. Eine selbstständige obrigkeitliche Entscheidungsgewalt war dem Hofkanzler nicht verliehen, seine Wirksamkeit erstreckte sich auf die Controle, dass die Ausfertigungen der Kanzlei einerseits den Befehlen des Königs, beziehungsweise des Hofraths entsprechen, und dass ihr Inhalt anderseits im Einklange stehe mit den allgemeinen gesetzlichen Normen und dem anerkannten Gewohnheitsrechte.[1]

Eine vollständige Trennung der Kanzleigeschäfte Oesterreichs und des Reichs liess sich nicht scharf durchführen. Am Ende der Maximilianischen Epoche spiegelt das Innsbrucker Libell den Zustand der Dinge ab. Der österreichische Kanzler war jetzt mit der Verwaltung der Kanzlei des Reiches und der Erbmonarchie betraut, d. h. es gab nur eine Kanzlei, welche in drei Abtheilungen zerfiel,[2] für das Reich, für die niederösterreichischen und für die oberösterreichischen Lande.[3] Jeder derselben

[1] Auch das mit dem Kanzleiwesen in Verbindung stehende Archivwesen wurde zuerst unter Max in zweckentsprechender Weise geordnet. Vgl. Schönherr, Die Archive in Tirol (Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erforschung der Kunst- und historischen Denkmäler, Neue Folge XI., S. 45 ff.).

[2] In den Ausschussverhandlungen ward die Einrichtung zweier Kanzleien, einer römischen und einer erbländischen, beantragt. Beide Kanzleien, mit getrennter Registratur, sollten dem Hofkanzler unterstellt sein. Vgl. Zeibig, S. 228.

[3] ‚Unser Cantzley sollen und wöllen wir bestellen, das Unser Cantzler beyde dess Reichs und der Oesterreichischen Land sachen unterhanden haben, dazu drey geschickt redlich Secretarien als Verwalter . . . der einem die Reichischen, dem andern die Nider Oesterreichischen und dem dritten die Ober Oesterreichischen sachen zu Expediern und zufertigen‘ (Steyr. Landhandf., S. 52).

stand ein Secretär vor, welchem eine Anzahl von Schreibern unterstellt war; in jeder Abtheilung wurden nur die das betreffende Land berührenden Urkunden ausgefertigt und expedirt.[1]

Als Ferdinand seine Aufmerksamkeit der Kanzlei widmete, führte er die Reorganisation nicht nach so einfachen Grundsätzen durch. Viel verwickelter ward jetzt die Eintheilung in verschiedene Secretariate, zu den territorialen Gesichtspunkten der Eintheilung kamen noch sachliche hinzu. Die Reichssachen traten in den Hintergrund, wenn sie auch des kaiserlichen Statthalteramts halben,[2] welches Ferdinand für seinen kaiserlichen Bruder führte, berücksichtigt werden mussten. Auch jetzt bildete der Hofkanzler[3] die Spitze der Hofkanzlei. Als ihr Chef trug er die volle Verantwortlichkeit für die gesammte Amtsführung des Kanzleipersonals. Alle in der Kanzlei gefertigten Urkunden und Schreiben bedurften deshalb seiner Unterschrift, bevor die des Herrschers erholt wurde.[4] Hierauf erfolgte erst die Besieglung derselben.

Die Kanzlei zerfiel in mehrere Abtheilungen,[5] an deren Spitze je ein Secretär[6] stand. Ein Secretär besorgte die Ex-

---

[1] Für jede Abtheilung gab es auch ein besonderes Siegel. Vgl. über dieso verschiedenen Siegel a. a. O., S. 53. Für des Kaisers eigene und geheime Händel wurde ausserdem die erforderliche Zahl von Secretären angestellt.

[2] Auf dem Reichstage zu Worms von 1521 wurde Ferdinand von Karl V. zum Statthalter des Reichsregiments ernannt. Vgl. v. Bucholtz a. a. O, I., S. 135.

[3] Eine Ordnung der Kanzlei bildet einen Bestandtheil des kaiserlichen Hofstaats vom 1. Jannar 1527 (Staatsarchiv Wien). Ich konnte eine mir von Herrn Archivar Dr. Winter freundlichst überlassene Abschrift benützen. Eine ausführliche Kanzleiordnung, ddo. Gran, 12. Februar 1528, befindet sich in einer Abschrift aus dem 17. Jahrhundert im Archiv des Ministeriums des Innern (1 ex 1528 n. ö.).

[4] Ueber die Ausfertigungsformeln vergleiche v. Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente . . . 1493—1564 in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Graz 1882, XVIII., S. 130 ff.

[5] ‚Dieweil wir,‘ sagt die Kanzleiordnung von 1528, ‚von Gott mit vielen trefflichen Königreichen, Fürstenthümern und Landen begabt sind, die unterschiedliche Regierungen haben, von denen aus, desgleichen des kaiserlichen Statthalteramts aus dem römischen Reich täglich Sachen, dieselben zu erledigen zukommen, auf die förderlich Bescheid folgen muss . . . ., damit nun solches richtiger, schleuniger und mit der wenigsten Beschwerung beschehe, wollen wir derselbon unsrer Land Sachen unterschiedlich durch unsre verordnetou Secretari handeln lassen.‘

[6] Diesem waren Copisten und Ingrossisten unterstellt. Ferner gehörte noch ein Taxator und Registrator zum Kanzleipersonal.

peditien der Reichsbändel und der Sachen aus den ober- und verderösterreichischen Landen (auch aus Württemberg, dem schwäbischen Bund und der Eidgenossenschaft), ein anderer die niederösterreichischen Sachen. Diese territoriale Eintheilung war aber keine durchschlagende, denn alle aus diesen Ländern einlaufenden Parteihändel wurden nicht durch diese beiden, sondern durch einen dritten Secretär erledigt, welchem alle Parteisachen, so Justitiam betreffen, sie seien aus dem Reich oder den Erblanden, ausschliesslich übertragen waren, damit so eine rasche Abfertigung der armen Parteien ermöglicht würde. Ferner war je ein Secretär für die französischen, burgundischen und zwei für die spanischen Angelegenheiten und ebenso ein böhmischer und ein ungarischer Secretär[1] angestellt. Später war dann ein ungarischer Vicekanzler und ein böhmischer Vicekanzler mit einem Stellvertreter zur Erledigung der ungarischen und böhmischen Angelegenheiten in der Hofkanzlei thätig. Ausserdem ist noch ein lateinischer Secretär vorhanden, der alle in lateinischer Sprache abzufassenden Schriftstücke, gleichviel welches Land sie berührten, fertigt, also ein dritter Gesichtspunkt für die Theilung der Kanzleigeschäfte. Vollständig getrennt von der Hofkanzlei war die Kanzlei der Hofkammer, welche nur in Verbindung mit dieser stand.

Diese Organisation der Hofkanzlei[2] erhielt sich während der ganzen Ferdinandeischen Epoche.[3] Man hat in dieser Hofkanzlei ‚eine Art Ministerium des Innern' erblickt.[4] Darin liegt eine starke Ueberschätzung der Bedeutung dieser Stelle. Es fehlte ihr die Möglichkeit einer sachlichen Einwirkung auf die Erledigung der Staatsgeschäfte, sie hatte weder Berathungsbefugniss noch Entscheidungsgewalt. Ihre Aufgabe bestand einzig und allein in der formell technischen Fertigung der von anderen

[1] Vergleiche über diese Bidermann, S. 12 f., 64 f.

[2] Unter dem Befehle des Kanzlers stand auch der Postmeister, welcher ihm alle einlaufenden Postsendungen zu überantworten hat. Er darf auch ohne Wissen des Kanzlers keine Post abgehen lassen. Der Kanzler führt die Aufsicht über die Posten, verordnet, wo sie liegen, damit sie in schlechten Sachen nicht gebraucht und sonst nicht unordentlich gehalten werden.

[3] Vergleiche die früher erwähnten Hofstaatsverzeichnisse.

[4] v. Krones a. a. O., S. 131.

Organen[1] der Staatsgewalt gefassten Beschlüsse. Sie war nichts Anderes als das Schreiborgan des Monarchen,[2] des geheimen Raths und des Hofraths, also Cabinetssecretariat und Kanzlei der beiden Behörden.[3] Nur die Hofkammer besass damals ihr eigenes Bureau, eine Folge der Sonderung des Finanzwesens von den übrigen Verwaltungsgebieten, während heute jeder Behörde eine besondere Kanzlei beigegeben ist. In dieser Centralisierung aller schriftlichen Ausfertigungen der höchsten Regierungs- und Justizbehörden in der Hofkanzlei lag aber gerade die politische Bedeutung derselben, indem hier ein neuer Mittelpunkt gegeben war für die heterogenen Bestandtheile der Ferdinandeischen Länder. Mehr noch als die Hofkanzlei war es ihr Vorstand, der oberste Hofkanzler,[4] in welchem sich die ganze Geschäftsführung concentrirte und der in seiner Person in gewissem Sinne die Einheit der Monarchie repräsentirte. Wenn auch factisch sein Einfluss ein sehr grosser war, indem der ganze Geschäftsverkehr durch seine Hand ging, der gesammte Einlauf durch ihn an die zuständige Stelle übermittelt wurde und der gesammte Auslauf seiner Unterschrift zur Giltigkeit bedurfte, so lag der Schwerpunkt seines Amtes nicht in der Kanzlei, sondern im geheimen Rath und im Hofrath. Als Mitglied dieser Behörden konnte er das ganze Gewicht seiner Stellung als eines der einflussreichsten Rathgeber der Krone zur Geltung bringen. In der Eigenschaft als Mitglied

[1] ‚Und welhe supplication durch ine nit furbracht werden, soll canzler ausserhalb kuniglicher maiestat selbs bevelh keinen brief darauf nit ausgeen lassen oder fertigen' (Kanzleiordnung von 1527, wiederholt 1528).

[2] Den Ausfertigungen, welche aus der Entschliessung des Monarchen allein hervorgingen, entsprach die Ausfertigungsformel: ‚Ad mandatum serenissimi principis (archiducis)', später ‚regis' und ‚imperatoris proprium'. Die Form für die den Beschlüssen des geheimen Rathes und des Hofrathes entstammenden Ausfertigungen war: ‚Ad mandatum serenissimi domini principis (regis, imperatoris) in consilio'. Vgl. v. Kroues a. a. O., S. 130 f.

[3] ‚Was aber in unserm geheimen oder dem Hofrath beschlossen wird,' sagt die Kanzleiordnung von 1528, ‚das soll jeder Zeit nach Gelegenheit der Sachen, soviel möglich ist, fürderlich in unsrer Kanzlei durch die Secretäre und Kanzleischreiber gefertigt und jeder Brief, ehe er uns fürgebracht wird, durch den Kanzler übersehen und mit seiner Hand unterschrieben werden.'

[4] Diesen Titel gab ihm erst die Kanzleiordnung von 1528; in der von 1527 ward er einfach ‚Kanzler' genannt.

dieser Behörden nahm er theil an der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, hier konnte er materiell einwirken auf die Leitung der Staatsgeschäfte, in der bureaumässig organisirten Hofkanzlei, die ihm unterstellt war, hatte er nur die formell richtige schriftliche Ausführung der Entscheidungen des Monarchen und der Beschlüsse dieser beiden Behörden zu überwachen. Durch seine Unterschrift unter den in der Kanzlei ausgestellten Urkunden und Briefen übernahm er nur die Verantwortung für die sachliche Uebereinstimmung des Inhalts dieser Urkunden mit den Beschlüssen der zur Fassung solcher berufenen Organe,[1] also die Garantie dafür, dass die Kanzlei nicht willkürlich ändernd in die Entscheidungen dieser Träger der Staatsgewalt eingriff, sondern nur als deren Werkzeug ihren Befehlen Folge leistete. Diese Verantwortlichkeit[2] trug der Kanzler aber einzig und allein seinem Herrn, dem Monarchen gegenüber.

Die Gefahr einer vollständigen Vermischung der österreichischen Hofkanzlei mit der Reichskanzlei lag nahe erst dann, als Ferdinand die Kaiserwürde erlangt hatte. Er suchte dieser Gefahr vorzubeugen durch eine auf dem Reichstag zu Augsburg 1559 erlassene Reichskanzleiordnung.[3] In derselben wurde das

[1] Diese Aufgabe ward ihm wesentlich erleichtert durch die aus der Maximilianischen Kanzleiverfassung von Ferdinand wenigstens für die wichtigen Sachen übernommene Vorschrift (1528), dass die schriftlichen Ausfertigungen der Hofrathsbeschlüsse vor dem Hofmarschall oder seinem Vertreter und wenigstens drei Räthen, welche bei der Beschlussfassung anwesend gewesen, abgehört würden und erst, falls sie den gefassten Rathschlägen gemäss, dem Kanzler zur Unterschrift vorgelegt werden sollten.

[2] Diese Verantwortlichkeit cessirte, auch wenn Urkunden aus der Kammerkanzlei mit dem grossen ihm anvertrauten Siegel versehen wurden. ‚Wiewohl,' sagt die Kanzleiordnung von 1528, ‚in unsrer Hofkanzlei täglich viele Briefe unter unserm Titel gefertigt werden, von denselben Sachen unser obrister Kanzler kein Wissen hat, so wollen wir doch, dass alle Briefe, so mit dem grossen Siegel zu fertigen sind, wenn ihm die durch den Kammerkanzleitaxator fürbracht werden und die sie durch unsern Schatzmeistergeneral unterschrieben sein, mit demselben unserm grossen Siegel besiegeln lassen, darum er gegen uns oder gegen jemand Andern keine fernere Verantwortung haben soll.'

[3] Ihr Inhalt ist ersichtlich aus einem Schreiben Maximilians II. an den Reichskanzler vom 3. Januar 1565, welches in einer Abschrift des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs vorliegt. Dagegen ist die von Uffenbach (Mant. III., S. 3 ff.) publicirte Reichshofkanzleiordnung Ferdinands I. von 1559 nicht diesem, sondern Maximilian II. zuzuschreiben, wie aus

Princip der Trennung der Angelegenheiten des Reiches und der Erblande anerkannt und namentlich betont, dass die Königreiche Ungarn und Böhmen wie bisher auch fernerhin ihr besonderes Personal und besonderen Raum haben, da ihre Sachen mit der Reichskanzlei oder Expedition nichts zu thun hätten. Aber auch die österreichischen Handlungen sollten ihre eigenen Secretäre und Expeditionen in abgesonderten Zimmern haben. Die Trennung war hier aber keine vollständige, denn Taxator, Registrator und Kanzleischreiber durften sowohl in der Reichs- als in der österreichischen Hofkanzlei gebraucht werden. Dies sollte geschehen, um grössere Unkosten zu ersparen, da nach dem Standorte des kaiserlichen Hoflagers bald die aus dem Reiche, bald die aus den Erblanden einlaufenden Sachen überwogen.

An der Spitze der Reichskanzlei stand der Reichsvicekanzler, welcher die Geschäfte derselben leitete und den Einlauf an die zuständige Stelle übermittelte. Er, der berathende Minister des Kaisers in Reichssachen, wurde nicht von diesem, sondern vom Erzkanzler des Reiches, dem Kurfürsten von Mainz ernannt — darauf hatte sich die Thätigkeit des Erzkanzlers ausserhalb des Reiches beschränkt. Diese Anomalie frommte weder der kaiserlichen Autorität, noch den Interessen des Reiches, denn weder den Ständen noch dem Kaiser gegenüber besass der Vicekanzler eine kräftige Gewalt.[1]

So war also am Ende der Regierungszeit Ferdinands im Allgemeinen dasselbe Princip der Trennung der Reichskanzlei von der österreichischen Hofkanzlei zur Anerkennung gebracht, welches schon die Kanzleiordnungen aus dem Anfange der Maximilianischen Epoche beherrscht hatte.

4. Die Hofkammer.

Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem der Zustand des Finanzwesens mit der gedeihlichen Entwicklung des Staates steht, ergibt sich von selbst die hervorragende Bedeutung der Organisation der Finanzverwaltung nicht nur für die Staatswirthschaft, sondern für den Staat überhaupt. Von eminenter Trag-

neueren Gründen mit Bestimmtheit zu constatiren ist. Zudem ist sie bei Uffenbach selbst von 1570 datirt und von Maximilian II. unterzeichnet, stimmt auch fast wörtlich mit der (a. a. O., S. 16 ff.) veröffentlichten Reichshofkanzleiordnung vom 12. November 1570.

[1] Vgl. Lorenz a. a. O., S. 84.

weite für den Entwicklungsprocess des modernen Staates erscheint daher jene Centralisation des Finanzdienstes, welche Kaiser Maximilian ins Leben rief. Weit über Oesterreichs Grenzen hinaus ragt die Wirkung der grossartigen Organisationsversuche und Pläne des Kaisers, nicht nur weil der von ihm geschaffene Verwaltungskörper auch dem dürftigen Beamtenapparat des Reichs neue Kräfte zuführte, nein, es handelt sich hier um Institutionen, die vorbildlich für die Verfassung der deutschen Territorien wurden. Was Maximilian auf diesem Gebiete angeregt und geschaffen hat, wurde von ihm zwar nicht mit zäher Consequenz festgehalten und mit starrer Energie ausgebaut, aber die Keime, die er ausgestreut, waren hinlänglich triebkräftig, so dass sein Enkel Ferdinand sie ausgestalten konnte, um auf dem von seinem grossen Ahnherrn gelegten Fundament den festgefügten Bau eines modernen Behördensystems aufzuführen, welches sich als ein machtvoller Factor erwies für die Anbahnung des Gesammtstaates, für die engere staatliche Zusammenschliessung der seinem Scepter unterworfenen, nur lose verbundenen Ländercomplexe. Der nach einem genial durchdachten Plane construirte Organismus bildete die Basis der bis in unsere Zeit fortdauernden Finanzbehörden. Von der österreichischen Erbmonarchie wanderten diese Institutionen hinaus in die deutschen Territorien[1] und gaben hier den Anstoss zu ähnlichen, den concreten staatlichen Bedürfnissen angepassten Bildungen.

Wie auf dem Gebiete des Privatrechts im Laufe des 16. Jahrhunderts die Reception des römischen Rechts zum Abschluss kam, so vollzog sich im 16. und 17. Jahrhundert auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine Reception fremder Einrichtungen, welcher die Forschung bislang noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat, und doch müsste die Klarlegung dieses Receptionsprocesses im Einzelnen nicht geringes Interesse erregen. Wie reizvoll müsste sich eine Schilderung gestalten, die den merkwürdigen Wanderzug verfolgen würde, welchen jene Organisation zurücklegte, seitdem das erstarkende Königthum der Capetinger

[1] Obwohl Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1844) IV., S. 370 schon vor mehr als 40 Jahren auf die österreichische Behördenorganisation als auf das Vorbild der deutschen Behörden hingewiesen hatte, wurde dieselbe erst in neuester Zeit zum Gegenstande specieller Forschung gemacht.

durch umfassende Centralisationen seine absolute Gewalt begründete durch Niederkämpfung der entgegenstehenden Mächte des Feudalismus, und die sodann darlegte, wie diese französischen Einrichtungen auf niederländisch-burgundischen Boden[1] verpflanzt wurden und von da ihren Wanderzug in die habsburgische Monarchie und dann weiter in die deutschen Territorien fortsetzten.

Für das Verständniss der Verwaltungsgeschichte Europas ist die Kenntniss der Entwicklung der französischen Verwaltungsorganisation nothwendige Voraussetzung. Je mehr sich die Forschung der Aufhellung des Entwicklungsprocesses der Verwaltung zuwendet, um so mehr wird allenthalben dieser französische Einfluss ans Licht treten.

So hat neuerdings L. von Stein[2] die Aufmerksamkeit der Fachgenossen auf die Publication einer Ordonnance des Grafen von Savoyen ‚sur le faict des comptes' vom Jahre 1351 gelenkt, in welcher so ausführliche Normen über das Rechnungswesen (der camera computorum), über die Aufgaben und Competenzen der einzelnen Rechnungsführer aufgestellt sind, dass sie nach Stein's Meinung unseren heutigen an Genauigkeit und Klarheit wenig nachgeben.

Gewiss haben wir es auch hier mit einer Nachbildung der Institutionen des benachbarten Frankreichs zu thun.[3] Er-

---

[1] Der zur Thronfolge in Flandern berufene Philipp der Kühne war am französischen Hofe erzogen und kannte deshalb die Organisationen desselben. Er errichtete nach diesem Muster Behörden in Flandern, wie sie in Burgund schon bestanden. Da er dieselbe Organisation wie in Paris und Dijon einführen wollte, liess er von jeder dieser Kammern je einen Rath zur Einrichtung kommen. Gachard, Inventaires des archives des chambres des comptes, Bruxelles 1837, I., p. 3, 5. Die der Urkundenedition vorausgeschickte Notice historique sur les anciennes chambres des comptes de la Belgique gibt ein anschauliches Bild der Entwicklung dieser bewunderungswürdigen Behördeneinrichtung. Auf ihr ruhen auch die Ausführungen Adler's, S. 15 ff.

[2] Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert in Schanz, Finanzarchiv, I., S. 8. Es ist die Abhandlung von Cesare Nani in den Mem. d. Reale Accad. delle Scienze di Torino, t. XXXIV, über die Statuti dell'anno 1379 di Amadeo VI, Grafen von Savoyen, ‚I primi statuti sopra la camera dei conti nella monarchia di Savoia', in welcher sich auch die Ordonnance von 1351 befindet.

[3] Dass in Savoyen eine Nachahmung der Institutionen der französischen Könige stattgefunden hat, erwähnt bezüglich der Theilung des supremo

wähnung mag hier noch der Umstand finden, dass nach Gneist's[1] Ausführung die Wanderung des normannischen Echiquier[2] mit Wilhelm dem Eroberer nach England wahrscheinlich ist,[3] so dass also das englische Schatzamt (Exchequer) nach den Einrichtungen der Normandie gebildet worden wäre.[4] Durch seine Vermählung mit Maria von Burgund lernte Maximilian die vortrefflichen Verwaltungseinrichtungen dieses blühenden Landes kennen,[5] und als er nach dem Tode Friedrichs III. zur Regierung über die habsburgische Monarchie berufen worden war, setzte er alsbald eine umfassende Verwaltungsreform in seinen Erbländern ins Werk und nahm hierbei die reich gegliederten, bewundernswürdigen Behördeneinrichtungen des Staates Karls des Kühnen zum Vorbild.[6] Dem staatsmännischen Ansehen des ritterlichen Kaisers kann es keinen Abbruch thun, dass diese Institutionen in Anlehnung an die erprobten Verwaltungseinrichtungen fremder Länder, den heimischen historischen Verhältnissen angepasst, ins Leben gerufen wurden, denn es ist nicht die Aufgabe eines genialen Staatsmannes, mit freier Schöpfungskraft neue Gebilde zu erzeugen, deren Lebensfähigkeit sich erst noch zu bewähren hätte; nicht das Originelle, das Zweckmässige hat er anzustreben. Das Verständniss des Politikers für die realen Bedürfnisse des Staatslebens wird sich gerade darin bekunden, dass er nicht nach abstracten Principien neue Institutionen ins Dasein ruft, sondern

consiglio in zwei Behörden (durch den Grafen Odoardo) Pertile, Storia del diritto italiano, Padova 1880, II., p. 299.

[1] Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 177.

[2] Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, S. 156.

[3] Gneist a. a. O., S. 179 f., führt für die Uebertragung aus der Normandie das Zeugniss des Dialogus de Scaccario an: ‚ab ipsa regni Conquisitione per Regem Wilhelmum facta coepisse dicitur sumpta tamen ipsius ratione a Scaecario transmarino' (Dialogus I, 4), sowie die romanische Terminologie des Exchequer.

[4] Ueber das Echiquier, das höchste Gericht und die oberste Verwaltungsbehörde der Normandie, vgl. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankfurt a. M. 1849, II., S. 408 f.

[5] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, S. 275.

[6] E. Löning (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 40) hat dies mit dankenswerthem Hinweise auf Gachard u. A. besonders betont.

die vorhandenen Elemente [1] weiter entwickelt oder unter Berücksichtigung der Eigenart des heimischen Staatswesens dessen Einrichtungen umgestaltet, indem er gute ausländische Institutionen auf heimischen Boden verpflanzt und so die praktischen Erfahrungen anderer Länder für die Reformen im eigenen Territorium verwerthet. Maximilians Individualität war wie geschaffen zu solchem Werke, denn als ein echtes Kind der Renaissance [2] liebte er es, fremdartige Vorstellungen in sich aufzunehmen, suchte aber jede zu bewältigen. Wie jede Reception, soferne sie sich nicht gewaltsam und unter Missachtung der nationalen Eigenthümlichkeiten vollzieht, als ein Culturfortschritt zu begrüssen ist, so ist auch diese Aufnahme altfranzösischer Einrichtungen als eine dem deutschen Staatsleben heilsame Massnahme zu betrachten. Sie übermittelte uns das Product einer mehrhundertjährigen Culturarbeit eines Volkes, das dank seiner glücklicheren politischen Entwicklung auch seine Verwaltung auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht hatte. Wenn sich auch nach dieser Richtung hin das Wort Sohm's [3] bestätigt, dass Deutschland das Land der Reception gewesen und dass neben Italien auch Frankreich eine Grossmacht für die deutsche Rechtsgeschichte sei, so hat man keinen Grund, selbst vom nationalen Standpunkte aus, dies zu beklagen. Denn ‚durch die geistige Verarbeitung des fremden Stoffes und die Verbindung, in welche derselbe mit dem ursprünglich Eigenen gebracht wird, entsteht ein nationales Gut, nicht minder national wie das in der Abgeschlossenheit der Vorzeit Geschaffene'. [4] Aber auch daran darf erinnert werden, dass in Frankreich nur jene Keime einer centralisirenden Amtsverfassung zur Entwicklung gebracht wurden, welche Karl der Grosse dereinst in seiner Universalmonarchie, zu der auch Deutschland gehörte, ausgestreut hat.

[1] In der hochentwickelten Verwaltung, welche Max beim Antritt seiner Regierung in Tirol (vgl. über diese Adler, S. 311 ff.) antraf, fanden sich schätzbare Elemente für die Ausbildung des Verwaltungskörpers, deshalb wurde Tirol Ausgangspunkt der Reformen.

[2] Golhein, Politische und religiöse Volksbewegung vor der Reformation, Breslau 1878, S. 54.

[3] Fränkisches Recht und römisches Recht (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abtheilung, Weimar 1880, I., S. 83 ff.).

[4] Mulher, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft (römisches und canonisches Recht), Jena 1876, S. 34 ff.

Es ist ein glänzendes Blatt, welches Maximilian seinem strahlenden Ruhmeskranze durch die erwähnten Reformen eingefügt hat.[1] Er war nicht nur der österreichische Fürst, welcher so die verschiedenen lose zusammenhängenden Theile zu einem einheitlichen Staate zu vereinigen versuchte,[2] auch um den modernen Staat hat er sich das grösste Verdient erworben, indem er die Grundlage für eine gesunde, entwicklungsfähige Verwaltung geschaffen hat.

Mit der Erweiterung der Aufgaben des Staates wuchsen auch die Anforderungen, die an seine finanzielle Leistungskraft gestellt wurden. Die Nothwendigkeit einer Regelung des Staatshaushalts machte sich geltend. Diese führte zu einer Loslösung der Finanzverwaltung von der gesammten Administration des Landes, mit welcher sie bis jetzt verknüpft war, und seit dem 14. Jahrhundert bildeten sich in den deutschen Territorien besondere Organe der Finanzverwaltung aus. Während früher der Kämmerer am Hofe des Landesherrn neben anderen Angelegenheiten auch solche finanzieller Natur besorgen musste,[3] hatte der Kammermeister später die ausschliessliche Leitung des Einnahmen- und Ausgabenwesens eines Landes übernommen. Ueber die Obliegenheiten des Kammermeisters in Oesterreich sind wir nicht näher unterrichtet, doch dürfte der Geschäftskreis desselben sich mit dem des Kammermeisters anderer Länder gedeckt haben.

Erst Maximilian griff reformirend ein und ernannte noch bei Lebzeiten seines Vaters einen Schatzmeister-General für die Leitung des Finanzwesens des heiligen römischen Reiches und seiner Erblande (August 1491),[4] welchem er im darauffolgenden Jahre einen ‚obersten Aufseher und Gegenschreiber für Oesterreich ob und unter der Enns und für Gmunden' beiordnete.[5]

---

[1] Ulmann erwarb sich ein grosses Verdienst, indem er in seinem Werke: Kaiser Maximilian I., Stuttgart 1884, I., S. 822 ff., in lichtvoller Weise auch diese Seite der Thätigkeit des Kaisers gewürdigt hat.

[2] Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Rectoralsrede, Innsbruck 1884, S. 6.

[3] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1876, VII., S. 311; 1878, VIII., 221.

[4] Die Bestallungsurkunde abgedruckt bei Adler, S. 507 ff.: ‚ine zue unserm general schatzmeister allenthalben in dem heil. Reiche und unsern furstentumben und landen'.

[5] Birk-Lichnowsky, Regesten zur Geschichte des Hauses Habsburg, Wien 1844, VIII. und 1821.

Der Titel weist offenbar auf das niederländische Vorbild hin.[1] Schon eine der ersten Regierungshandlungen des Königs in den Erblanden bahnt, wie man sieht, jene Verwaltungsreformen an, die ihn durch alle Verwicklungen der auswärtigen Politik bis an sein Lebensende so stark in Anspruch nahmen.

Dieser erste Verwaltungsact ist von grosser Tragweite darum, weil sich in ihm eine Erstarkung des modernen Staatsgedankens kundgibt. Die Finanzverwaltung, die sich früher zumeist in den Händen von Hofbeamten, besonders in denen des Kammermeisters[2] und auch des Hofmeisters befand, wird auf eigene Füsse gestellt und einem hiezu besonders ernannten Staatsbeamten anvertraut. Eine analoge Entwicklung lässt sich auch in anderen Ländern nachweisen, es sei hier namentlich an Frankreich[3] erinnert.

Die weitere Ausbildung der Finanzbehörden vollzog sich auf dem Wege der Specialisirung. Der Kreis der Staatsaufgaben erweitert sich intensiv und extensiv. Während bisher alle Aufgaben von einer Behörde, dem Regiment (Statthalter und Räthen) bewältigt werden konnten, macht sich allmälig das Bedürfniss einer Abzweigung einzelner Aufgaben geltend. Bei der grossen Bedeutung der Finanzen ist es dieser Zweig der Verwaltung, welcher zuerst verselbstständigt wird, eine Verselbstständigung, welche in der Errichtung besonderer Finanzbehörden zum Ausdruck kommt, geradezu aus dem Schoosse der alten (einzigen) Regierungsbehörde hervor, indem aus dem Kreise der Regimentsmitglieder vermuthlich diejenigen, welche am besten hiezu qualificirt waren, ausschieden und mit anderen zu der neuen Finanzbehörde ernannt wurden.

Diese Lostrennung der Finanzen von der Gesammtverwaltung bildet den Grundzug der Maximilianischen Verwaltungs-

---

[1] Ein Beamter mit diesem Titel war dort nicht bekannt, aber es gab einen Receveur général des finances und trésoriers. Dagegen hatte die französische Chambre des comptes trois généraux trésoriers de France, eine Amtsbezeichnung, welche der österreichischen entspricht.

[2] Vgl. über die Functionen des brandenburgischen Kammermeisters Isaacsohn, Geschichte des preussischen Beamtenthums, Berlin 1874, I., S. 9 f. Auch in kleinen Territorien war die Stellung des Kammermeisters die gleiche. Vgl. z. B. E. Löning, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 39.

[3] M. C. Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration en France, Paris 1848, I., p. 334.

politik. Uebrigens drängt die Macht der Verhältnisse auf eine solche Errichtung von Finanzbehörden hin, und wie gleichmässig die neu auftretenden staatlichen Bedürfnisse in dieser Weise zur Geltung kamen, zeigt sich in den analogen Vorgängen bei allen Culturvölkern. Ueberall bemerken wir den gleichen auf dem Principe der Arbeitstheilung beruhenden Entwicklungsprocess der allmäligen Differenzirung der Behörden. In Frankreich hatte sich die alte curia regis in drei Sectionen für die Erledigung allgemeiner Regierungsangelegenheiten, für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und für die Administration des Finanzwesens getheilt. Diese Sectionen wurden nach und nach selbstständige Behörden,[1] die seit dem 13. Jahrhundert als Conseil du roi, Parlement und Chambre des comptes[2] segensreich in die Geschicke ihres Landes eingriffen. — In Flandern wiederholte sich der nämliche Process; 1409 zweigt Herzog Johann von der Chambre du conseil die Chambre des comptes ab, die von nun an zwei selbstständige Behörden[3] bildeten. Auch in England entwickelte sich aus der alten Curia regis das Schatzamt und das Hofgericht.[4]

Maximilian hat nun bei der Loslösung der Finanzgeschäfte von der übrigen Staatsverwaltung das Realsystem in beschränktem Umfange zur Anerkennung gebracht, gleichzeitig damit aber auch das Centralisationsprincip in den Organismus der deutschen Verwaltung fest eingefügt.

Ihre Realisirung fanden diese Verwaltungsmaximen auf finanziellem Gebiete in der allgemeinen österreichischen Schatzkammer[5] zu Innsbruck, welcher die Finanzverwaltung aller Erbländer übertragen ward, mehr noch durch die Gründung der

---

[1] Pardessus, Essai historique sur l'organisation judiciaire, Paris 1851, p. 133 s.

[2] Unter Philipp dem Schönen bildeten die gens des comptes, ohne deshalb ihre Eigenschaft als Bestandtheil des Parlaments zu verlieren, eine besondere Kammer, chambre des deniers (camera denariorum), die aber 1319 eine unabhängige Organisation als chambre des comptes (camera computorum) erhielt und sich nach und nach vollständig vom Conseil d'Etat trennte. Vgl. R. Dareste, La justice administrative en France, Paris 1862, p. 8.

[3] Gachard, p. 7.

[4] Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 179, 228 f.

[5] Vgl. über sie Adler, S. 349 ff.

Hofkammer (1498),[1] die gleichzeitig mit dem Hofrathe ins Leben trat, nachdem die Schatzkammer in ihrer bisherigen Gestalt sich nicht als lebensfähig bewährt hatte. Das gesammte Finanzwesen der Erblande und des Reiches sollte in der Hofkammer concentrirt erscheinen. Alle Einnahmen liefen hier zusammen, wie auch die Ueberwachung der Ausgaben durch die Hofkammer bethätigt wurde. Die Erhaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalt, die Verhütung von Deficits war ihr zur Aufgabe gesetzt. Die Behörde war gegründet worden, um Ordnung in den zerrütteten Hof- und Staatshaushalt zu bringen. Mit ernstem Eifer war der König ans Werk gegangen, und es erscheint von der grössten Tragweite, dass Max behufs Erreichung des gesteckten Zieles in weiser Selbstbeschränkung sich selbst die Hände band und keine Geldanweisung zu unterschreiben versprach, die nicht in der angeordneten Form von der Hofkammer ausgestellt worden war. Wir erkennen hier die Anfänge des modernen finanziellen Anweisungsrechtes. Leider war diese im Interesse eines geordneten Haushalts unentbehrliche Selbstbeschränkung des Königs nicht von langer Dauer, er zerriss bald die Fesseln, die er im Augenblick kluger Voraussicht sich selbst angelegt hatte.

Der Hofkammer, welche ebenso wie der Hofrath und die Hofkanzlei dem jeweiligen Hoflager des Königs folgte, ward die Innsbrucker Schatzkammer untergeordnet. Diese war jetzt wesentlich umgestaltet worden.[2] Wenn sie auch mit der Verwaltung des Kammerguts in der österreichischen Monarchie betraut blieb, so lag ihre Hauptbedeutung in der ihr zugewiesenen Function einer Centralcontrolstelle, einer Rechnungsrevisionsbehörde, vergleichbar unseren heutigen Oberrechnungskammern. Dass auf ihre Organisation die chambre des comptes von Einfluss war, unterliegt keinem Zweifel.

In dieser Eigenschaft als Controlbehörde erstreckte sie ihre Competenz auch auf die niederösterreichischen Länder, selbst

---

[1] Die Hofkammerordnung ist bei Lünig, Codex Germaniae diplom., Frankfurt und Leipzig 1732, I., S. 474 ff. gedruckt. Ueber die Geschichte und Organisation der Hofkammer vgl. Adler, S. 71 ff.

[2] ‚Ordnung der Schatzcamer zu Ynnsprugg' (Eritag vor St. Valentin 1498), war also unter dem gleichen Datum wie die Hofkammerinstruction erlassen. Abschrift im Wiener Staatsarchiv abgedruckt bei Adler, S. 515 ff.

nachdem sie Ende 1499 in eine Raitkammer verwandelt ward,[1] aber nicht lange, denn seit 1500 sinkt sie zu einer oberösterreichischen Behörde herab.[2] Ueberall bietet sich uns dasselbe Schauspiel genial entworfener Organisationen, die aber mangels eines sie mit zäher Energie und Folgerichtigkeit leitenden Willens entweder bald dahinsiechen oder im raschen Wechsel die mannigfaltigsten Veränderungen ihres örtlichen und sachlichen Wirkungskreises erleiden. Auch die Hofkammer entging diesem Schicksale nicht. Die mit hohem, weitblickenden politischen Sinne concipirte Schöpfung entfaltet nur wenige Jahre eine volle Wirksamkeit, schon 1507 ist Maximilian genöthigt, an eine Reorganisation zu denken, ‚als jetzt eine gute Zeit her unsere voraufgerichtete Hofkammerordnung in Ruhe gestanden ist'.[3] Von einer continuirlichen Thätigkeit der wiederaufgerichteten Hofkammer ist aber jedenfalls seit 1511 keine Rede mehr. Zwar hatte des Kaisers ruheloser Organisationstrieb auch der Finanzverwaltung wiederholt seine thatkräftige Aufmerksamkeit geschenkt, das Schatzmeisteramt reorganisirt (1512), die Buchhaltung umfassend geregelt (1514), aber von der Existenz eines besondern Hofkammercollegiums haben wir seit 1514 bis zu des Kaisers Tod kein quellenmässiges Zeugniss, und es ist wahrscheinlich, dass die Functionen der Hofkammer mit denen des Hofraths verbunden waren, also eine Reaction, welche die Dinge wieder auf jenen Punkt zurückführt, auf welchem sie sich befanden, als der jugendliche König seine verheissungsvollen Verwaltungsreformen in Angriff nahm.

Als daher Maximilian von dem Innsbrucker Gesammtlandtage 1518 Hilfe in seiner Geldbedrängniss, insbesondere Auslösung des versetzten Kammergutes verlangt, stellen die Stände die Forderung der Einrichtung einer Hofkammer[4] mit bleibendem Sitze in den Erblanden auf. Dieser sei sämmtliches Einkommen zu unterstellen und Vicedome und andere Amtleute haben vor ihr jährlich Rechnung zu legen. Der

---

[1] Regimentsordnung, heil. Weihnachtsabend von 1499 bei Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen (Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, V., S. 163).

[2] Adler, S. 382; vgl. aber auch S. 419 ff.

[3] Adler, S. 127 ff., stellt den Gang der Weiterentwicklung ausführlich dar.

[4] Aus einem Schatzmeister, vier erbländischen Räthen, einem Kammerschreiber und einem Buchhalter bestehend. Zeibig, S. 229.

Kaiser lehnt dies Begehren der Stände rundweg ab, indem er auf die gute Ordnung seines Schatz- und Kammermeisteramtes bei Hof hinweist. Er verspricht noch die Zutheilung eines Gegenschreibers zu diesen Organen und die Errichtung einer ordentlichen Registratur, vermag aber das Bedürfniss nach Gründung einer Hofkammer nicht einzusehen, denn es habe ‚bisher mer das gelt dann dy ordnung geprochen, das man bisher nit ordnung hat halten mugen'.[1] Die Stände vermögen ihre Forderung nicht durchzusetzen, sie halten nicht einmal ihre Wünsche bezüglich der Schatz- und Kammermeisterämter aufrecht,[2] nachdem der Kaiser auf die vor drei Jahren für diese Aemter erlassene gute Ordnung verwiesen und auseinandergesetzt hatte, dass die Unordnung des Kammergutes nicht diesen Organen, sondern den Kriegsläufen, wegen welcher die Ordnung nicht leicht hätte eingehalten werden können, zur Last falle.[3] Mit der Erklärung, dass, wenn Frieden im Lande herrsche, die Aemter ihre Schuldigkeit thun würden, beruhigten sich die Ausschüsse. In den Verhandlungen erklärte Maximilian, dass die 18 Hofräthe nicht nur die Justiz- und Parteisachen, sondern auch aller ‚hawshaben und hoffhalten' des Kaisers verhandeln, den Voranschlag für Staat und Hof entwerfen, ‚alle finanz ubungen und forderungen contentirn und abschaiden, auch nach K. Mt. beschaid die ausgab und underhalltung ordinari und extraordinari auff K. M. auch Irer Mt. tochter hoff durch den Cammermeister und Einnemergeneral verordnen,' sollen.[4]

In dieser Ausführlichkeit fand die finanzielle Competenzerweiterung zwar keine Aufnahme in den Innsbrucker Landtagsabschied, man begnügte sich mit der Entscheidung, die ‚Forderung zu unserem Kammergut' unter den Aufgaben des Hofraths hervorzuheben, aber es kann nicht bezweifelt werden, dass, nachdem auch der Kammermeister seine Stellung im Hofrathspersonal findet, Maximilian am Ende seiner Regierung die rückläufige Bahn ganz durchmessen und selbst das Hauptwerk seines Lebens, jene rationelle Verwaltungsorganisation, in wesentlichen Punkten durchlöchert hatte, indem er das Princip der Centralisirung des Finanzwesens in einer Collegialbehörde selbst hart-

[1] Zeibig, S. 273 f.
[2] Zeibig, S. 298.
[3] Zeibig, S. 296.
[4] Zeibig, S. 273.

näckig bekämpfte. Allerdings eine höchste Regierungsbehörde ward wieder collegialiter organisirt, der Hofrath; er vereinigte aber wieder die Ausübung aller Hoheitsrechte des Monarchen in seiner Hand wie ehedem der landesfürstliche Rath.

Als Ferdinand I. die Regierung der österreichischen Erblande antrat, fehlte es also an einer Centralfinanzbehörde. Nicht sogleich, aber bald schuf er einen solchen Mittelpunkt für die Finanzverwaltung seiner Länder. Die Errichtung der Hofkammer[1] fällt in den Anfang des Jahres 1527. Es fand also wohl gleichzeitig eine Organisation der Centralbehörden: des Hofraths, der Hofkanzlei und der Hofkammer statt. In der Hofstaatsordnung vom 1. Januar 1527 (in dem Abschnitte über die Ordnung der Kanzlei) begegnet schon eine Sonderung der Finanzgeschäfte von den übrigen, indem angeordnet wird, dass die Befehle oder Supplicationen, welche Kammersachen berühren, gewöhnlich vom Kanzler dem Schatzmeister zugestellt werden sollen, damit dieser sie kaiserlicher Majestät oder im Hofkammerrathe vorbringe. Dieser war also schon formirt und trat vermuthlich gleichzeitig mit dieser Ordnung in Wirksamkeit. Sie stellt sich dar als eine hochpolitische That von grösster Bedeutung, denn sie trat ins Leben erst, nachdem Böhmen und Ungarn der Herrschergewalt Ferdinands unterworfen waren, und war gedacht als ein wirkungsvolles Bindemittel für die Verschmelzung der verschiedenen alten und neuerworbenen Länder. Auch sie sollte wie die übrigen Centralbehörden ein wichtiges Instrument der Einheitspolitik werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus war es von unschätzbarem Werthe für die Realisirung der österreichischen Gesammtstaatsidee, dass in der Hofkammer die Einheit der Finanzverwaltung des ganzen Reiches verkörpert war, und dass auch die böhmische und ungarische Kammer in derselben ihr Haupt anerkennen musste. Das wurde freilich nicht ohne Kämpfe durchgesetzt. Als beispielsweise die böhmischen Stände verlangten, dass der König in böhmischen Angelegenheiten nur auf einheimische Räthe angewiesen sein sollte, machte Ferdinand mit Erfolg hiegegen Opposition, indem er den Ständen auseinandersetzte, dass es Sachen gebe, welche gerade so in Böhmen wie in

[1] In einem Erlasse ddo. Prag, 27. Mai 1527 wird die Errichtung der Hofkammer als ‚jüngsthin' erfolgt bezeichnet. Vgl. Bidermann, S. 16.

anderen seinen Ländern vorkommen, wie Verwaltung der Bergwerke, Regalien, der königlichen Kammer u. s. w. und dieselben dann am besten gemeinschaftlich verwaltet werden könnten.[1] Dem Könige wurde die Verwendung fremder Räthe in Regalien gestattet, nachdem er die Stände darauf hingewiesen hatte, wie unzweckmässig es sei, wenn sie einer Gesammtverwaltung der ihm in Böhmen und in anderen Ländern zustehenden Regalien widersprechen würden, indem dann auch die Böhmen aus dem königlichen Rathe ausgeschlossen würden, wenn der König zu grösseren Ehren gelangen sollte.[2]

Die durch die Noth der Türkenkriege hervorgerufenen Geldverlegenheiten zwangen Ferdinand, dem zerrütteten Kammergut seine Aufmerksamkeit zu widmen. Wie jede Errichtung oder Reorganisation einer Finanzbehörde aus solchem Bestreben hervorgeht, das Finanzwesen zu fördern durch das specielle Organ, das sich diesem ausschliesslich zu widmen hat, so weist auch die Hofkammerordnung darauf hin, dass die Erschöpfung des Kammerguts die Veranlassung gegeben habe, auf Mittel und Wege zur Ordnung desselben zu sinnen, wie aber dieses landesväterliche Streben durch die beständigen kriegerischen Ereignisse in den Hintergrund gedrängt worden und dies ‚die Verhinderung gebracht, dass wir uns', wie der Eingang der Hofkammerordnung von 1537 sagt, ‚in keine beständige oder fruchtbare Ordnung, dazu wir jedesmal begierig und geneigt gewesen, begeben haben können'. Auf die frühere Hofkammer wird kein Bezug genommen, sondern nur darauf hingewiesen, dass die am 1. Januar 1537 erlassene Hofordnung als einen Hauptpunkt die ordentliche Verwaltung und Mehrung des Kammerguts bezeichne. Alle Erwägungen hierüber hätten aber kein wirksameres Mittel zur Erreichung des Zweckes erkennen lassen als die Errichtung einer ordentlichen Kammer am Hofe, welche mit trefflichen Räthen und geschicktem Personale zu besetzen und mit entsprechenden Ordnungen zu versehen sei. Die Hofkammerinstruction wurde am 1. September 1537 zu Prag erlassen.[3] Sie

[1] Rezek, Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen, Prag 1878, S. 136.

[2] Rezek a. a. O.

[3] Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Das Exemplar ist ohne Unterschrift und Siegel. Die Instruction ist aber wohl in dieser Fassung vollzogen worden, denn ein gleichlautendes corrigirtes Concept findet sich ebenfalls in den Acten.

muss die Grundlage der Darstellung bilden, da die zehn Jahre früher erlassene Instruction nicht mehr erhalten ist. Da auf die Vorgängerin in der Instruction von 1537 kein Bezug genommen wird, auch sonst wenig Hinweise auf die Thätigkeit der alten Hofkammer vorhanden sind, die Errichtung der Hofkammer jetzt als eine Neuschöpfung und nicht als Reorganisation behandelt wird, so ist es wahrscheinlich, dass die alte Hofkammer durch die Bedrängniss der Türkennoth bald nach ihrer Errichtung zu traurigem Stillstande verurtheilt wurde.

An der Spitze der als Collegium constituirten Hofkammer steht als Rath und Superintendent[1] der Hochmeister des St. Georgiordens, W. Prandtner, dem vier Räthe[2] beigegeben sind. Das Unterpersonal setzt sich zusammen aus zwei Hofkammersecretarien mit der erforderlichen Anzahl von Kanzleischreibern, einem Hofzahlmeister und einem Registrator (zugleich Taxator).[3] Um die Mitglieder der Hofkammer ausschliesslich dem Interesse ihres Landesherrn zu sichern, war ihnen untersagt, ohne dessen Wissen von irgend einem anderen Fürsten oder einer Stadt Provision oder Dienstgeld anzunehmen,[4] auch an Handelsgesellschaften durften sie sich nicht betheiligen, Handel und Gewerbe nicht betreiben.[5] Dagegen war die Bewirthschaftung der pfleg- und bestandweise verliehenen Herrschaften, welche fremden Fürsten gehörten, ebenso wie die Betheiligung an Bergwerken gestattet. Selbstverständlich konnten sie aber an der Beschluss-

[1] Dieser Amtstitel, welcher, allerdings nicht zur Bezeichnung der Präsidentenwürde, schon in der Hofkammerordnung von 1498 vorkommt, ist offenbar den burgundischen Einrichtungen entlehnt.

[2] Einer der Räthe, M. Meichsner, ist zugleich Vicedom von Steier.

[3] Die Hofkammerkanzlei blieb stets vollständig getrennt von der allgemeinen Hofkanzlei.

[4] Steht im Einklange mit einer Bestimmung des Innsbrucker Libells. Vgl. Zeibig, S. 314.

[5] Auf dem Innsbrucker Ausschusstage von 1518 hatten die Stände eine dahinzielende Forderung aufgestellt. Der Kaiser verstand sich aber nur zur Aufstellung des Verbotes, dass ein Amtmann, der kaiserliche Güter einzunehmen und zu verrechnen habe, damit kein Gewerbe treiben dürfe; aber was er sonst ‚Gewerb treibt K. Mt. dem Land und Leuten an Schaden', das glaubte er nicht verbieten zu können (Zeibig, S. 314). Das Innsbrucker Libell präcisirt dies Verbot auf Münze und Gewerbe, ‚so uns an unserm Silber- und Kupferkauf oder im andern Wege zum Nachtheil dienen möchten'. Siehe Landhandvest des Hertzogthumbs Steyer, Grätz 1697, S. 52.

fassung über derartige Verhältnisse, wenn sie einer Entscheidung der Kammer unterlagen, nicht theilnehmen, da sie doch nicht Richter in eigener Sache sein durften.

Wenn auch jede Behördenbildung von selbst die Selbstherrlichkeit des Landesherrn in engere Grenzen bannt, so war doch der landesfürstliche Absolutismus noch nicht zur Anerkennung einer lediglich nach Massgabe der Gesetze zu führenden Verwaltung vorgedrungen. Und doch zeigten sich schon Anläufe zu einer Entwicklung nach dieser Richtung des modernen Rechtsstaates, indem der Monarch wenigstens für ein enges, aber bedeutungsvolles Gebiet seiner eigenen Machtvollkommenheit enge Grenzen zieht und im Voraus die Behörden anweist, seinen gegen bestimmte Punkte ihrer Instruction verstossenden Befehlen, die er etwa aus Versehen erlassen sollte,[1] die Vollziehung zu weigern.[2] Er desavouirt sich selbst, indem er seine Verfügungen, soweit sie die von ihm selbst errichtete Grundlage verlassen, von vorneherein annullirt. In diese Kategorie gehören alle Acte, welche den Bestand des Kammerguts, Kriegsfall ausgenommen, angreifen, denn eine Gesundung des Staatshaushalts war nur denkbar, wenn an dem Grundsatze der Unangreifbarkeit des Kammerguts unverbrüchlich festgehalten wurde. Dem Könige war es aber sehr ernst damit. Eine Reihe von Cautelen setzte er fest, die eine Gewähr dafür bieten konnten, dass ein solcher Eingriff ins Kammergut nur durch den Drang der Noth gerechtfertigt sei. Für den Fall einer plötzlich eintretenden Kriegsgefahr versprach der König, einen solchen Schritt sich nicht zu gestatten, bevor er nicht mit der Hofkammer über die Existenz der Nothlage berathschlagt hätte. Ja, er ging noch weiter und versprach eventuell noch einige Hofräthe, welche in dem von der Gefahr zunächst bedrohten Lande beheimatet, zu dieser Berathung beizuziehen und, so-

---

[1] ‚Und ob aber durch uns aus übersehen ichtes bei den ordnungen zuwider angeschaffen und bevolhen wurde, so sollen dieselbigen unser hof und der land camer räte soliches zu volziehen nit schuldig sein und sich auch derhalb bei uns kainer ungnad versehen.'

[2] Schon in einer Instruction Philipps des Kühnen für die chambre des comptes von Lille (Ende des 14. Jahrhunderts) wird diese ermächtigt, einem Befehle, welchen der Herzog par importunité im Widerspruch mit der Instruction erlassen, nicht zu gehorchen, sondern die Sache nochmals dem Herzoge vorzutragen, um seine neuen Befehle zu erholen (Gachard, p. 6).

ferne es Zeit und Umstände erlaubten, sogar noch die Regierungen und Kammern und einige Ständemitglieder aus der am meisten gefährdeten Ländergruppe mit ihrem Gutachten zu hören. Auf Grund des von der Mehrheit als den Interessen von Land und Leuten dienlich Bezeichneten wollte der König erst seine Entschliessungen fassen. Auch in der tirolischen Kammerordnung von 1536 war dieses Princip der Unantastbarkeit des Kammerguts besonders ausgedrückt und waren zugleich für den Nothfall kriegerischer Ereignisse dieselben Cautelen vorgesehen worden.[1]

Die Mitwirkung des Königs war für die Erledigung einer Reihe von Angelegenheiten, welche zur Competenz der Hofkammer gehörten, principiell vorgesehen. Nur minder wichtige Sachen blieben der Hofkammer zur selbstständigen Verfügung überlassen. Diese konnte auch in Angelegenheiten dieser Art, falls ihr deren Erledigung anssergewöhnlich schwierig erschien, sich an den König wenden, der dieselben dann mit ihr gemeinschaftlich entschied.[2] Auch dann, wenn im Collegium keine Einigung über eine concrete Sache erzielt werden konnte — ‚so dieselbige unsere räte der sachen, die im hofcammerrat fürkomen, spaltig werden und sich zu völligem beschluss mit einander nit vergleichen mögen' — war Bericht an den König zu erstatten, welcher die endgiltige Entscheidung zu treffen hatte.[3] Damit die förderliche Erledigung solcher Angelegenheiten, die nothwendig an den König gebracht werden

[1] ‚Und ob sich dann zuetrueg, das wir ans zuesteenden unversehenlichen kriegslenfen zu rettung, schutz und schürmb landen und leuten, so aber unser vorbescheiden gnedig erbieten in unser camergueter nit zu greifen gedrungen wurden und solches nit umbgeen mechten, so wellen wir doch solches für uns selbst kainesweegs thuen, sonder zuvor die obligend not bei uns selbs und mit unsern hofcamerräten bedenken . . .' Falls der Krieg Tirol oder die Vorlande betrifft, sollten dann einige Mitglieder der Innsbrucker Regierung zu dieser Berathung beigezogen und, wenn es die Zeit gestatte, sogar noch Regierung und Kammer von Tirol gutachtlich gehört werden.

[2] ‚Was dann denselben unsern hofcamerräten jederzeit nach gelegenheit der leuf und gestalt der sachen fürfelt, das obgeschribner ordnung nach inen zu volziehen zu schwär sein wurde und des an uns gelangen lassen, wellen wir samb inen zu verrer und notdurftiger fursehung weitere beratschlagnng fürnemen und sovil müglich ist, an uns niehts erwinden lassen.'

[3] Diese Einrichtung erinnert an das sogenannte votum ad imperatorem. Siehe S. 72.

mussten, nicht verzögert würde, sollte womöglich mindestens an zwei Tagen allwöchentlich den Hofkammerräthen Audienz ertheilt werden und mindestens zwei derselben beim Vortrage zugegen sein.[1] Die Selbstständigkeit der Hofkammer war durchwegs anerkannt. Alle das Kammergut betreffende Schreiben, welche an den König zu Handen der Hofkammer zu adressiren waren, mussten, auch wenn sie vom Hofkanzler eröffnet wurden, sofort dem Superintendenten überantwortet werden. Auch wenn in den ausschliesslich an die königliche Majestät und nicht an die Hofkammer adressirten Schreiben Fragen, das Kammergut betreffend, berührt waren, versprach der König, nicht eigenmächtig eine Verfügung zu treffen, sondern er wollte dieselben entweder mit dem Plenum der Kammer berathen oder, wenn er daran verhindert war, sie demselben behufs gutachtlicher Aeusserung eventuell zur definitiven Erledigung zustellen lassen.[2] Alles, was in irgend einem Zusammenhange mit dem Staatshaushalte stand, sollte durch die Hand der Hofkammer laufen. Selbst über Kriegssachen versprach der König mit der Kammer zu verhandeln, damit sie über Aufbringung des Geldbedarfs u. s. w. die geeigneten Massnahmen in Erwägung ziehen könnte.[3]

Alle zur Hofkammer ressortirenden Sachen durften nur in pleno verhandelt und beschlossen werden. Diese Bestimmung verfolgte den Zweck, der Behörde Kenntniss zu verschaffen von dem jeweiligen Stande des Kammerguts. Nichts, weder das Kleinste noch das Grösste, was sich auf das Einkommen

[1] ‚Und damit unser aigen auch der partei sachen, so camerguet herurend und in gedachtem hofcamerrat furgenomen und gehandlet und die notturft ervordert an uns zu bringen, sovil erledigt und beschlossen werden, so wellen wir zu anbringung und erledigung der beratschlagten sachen in der wochen zum wenigisten zwon tag audienz geben und also zum beschluss derselben sach förderlich handlung phlegen.‘

[2] ‚Daruber sollen si alsdann ratschlagen und sambentlich oder ir etlich uns denselben iren ratschlag sambt irem gnetbedunken widerumb fürbringen oder sonst was die notturft ist darinnen handlen und das nützlich ist fürnemen.‘

[3] Noch in einer andern Beziehung hatte sich die Hofkammer mit Kriegssachen zu befassen. In Folge bedrohlicher Nachbarschaft schwebte die Gefahr eines Angriffs beständig über Ferdinands Reich. Es war daher den befestigten Grenzplätzen fortwährend Aufmerksamkeit zu schenken. Der Hofkammer ward diese Aufsicht über den Zustand, besonders über Ausrüstung solcher Orte übertragen, wie sie auch für Bezahlung und Verproviantirung der Besatzungsdienstleute Sorge zu tragen hatte.

der Königreiche und Lande beziehe, sollte ihrer Wissenschaft entzogen sein, besonders über die Auslösungen der Verpfändungen sollte sie auf dem Laufenden erhalten werden, denn dieser Einblick in die gesammte Bewegung des Kammerguts war die nothwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit — ‚damit (sie) unser und unsers camerguets furderung desto statlicher und erspriesslicher ratschlagen und fürnemen mügen'. In dieser Centralstelle sollten alle Fäden der Finanzverwaltung zusammenlaufen. Nur wenn von Einem Punkte aus ein Ueberblick über den gesammten Umfang des Finanzwesens der ganzen Monarchie möglich war, konnte eine scharfe Controle über diesen Geschäftszweig geübt und so die bessernde Hand an jeder wunden Stelle selbst im entferntesten Theile des Ländercomplexes angelegt werden. Dieser Ueberblick wurde aber der Hofkammer dadurch gewährt, dass bei den einzelnen Raitkammern Bücher und Register angelegt wurden, in welchen das Einkommen des Kammerguts des betreffenden Gebietes aufgezeichnet wurde.[1] Ebenso führten diese Kammern auch Verzeichnisse der Schulden und Gegenschulden und ein Register über die geistlichen Lehenschaften, Pfarreien und Beneficien und deren jährliche Erträgnisse. Sobald ein concreter Anlass vorhanden war, liess sich die Centralstelle das zur vollständigen Orientirung erforderliche Register einsenden und hatte nun für ihre Verfügungen eine solide und sichere Grundlage.

Diese Inventarisirung reichte natürlich nicht aus für das ins Auge gefasste Ziel. Sollte die Kenntniss des ganzen Finanzwesens der Centralstelle stets zur Seite stehen, so musste sie über die Bewegung der Staatsfinanzen in sämmtlichen Theilen der Monarchie stets unterrichtet werden. Zu diesem Zwecke mussten von allen mit der Casseuverwaltung betrauten Behörden periodische Berichte über den Stand der Einnahmen und Ausgaben an die Centralstelle erstattet werden. Die Landeskammern, denen die Kammermeister incorporirt waren, hatten diese alljährlich, der Hofzahlmeister quartaliter einzusenden.

---

[1] ‚— und soliche puecher und register ervordern, damit si sich jeder zeit in fürfallender notturft mugen ersehen und desto grundlicher von sachen wissen zu reden und unsern nutz zu bedenken oder aber schaden und nachtl verhieten und wenden. und es sollen uns in unser haud von solichen registern auch copeien zugestelt werden.'

Durch die Centralisirung dieses wichtigsten aller Verwaltungszweige wurde aber keineswegs eine Uniformirung der Geschäftsführung bewirkt, denn für die Rücksichtnahme auf die berechtigte Eigenthümlichkeit einer Ländergruppe auf diesem Gebiete hatten die vier Rechnungskammern zu Wien, Innsbruck, Prag und Pressburg zu sorgen. Die Centralisation war höchst zweckmässig auf das Unerlässliche beschränkt. Es genügte, wenn von dem leitenden Mittelpunkte aus die Oberaufsicht über das ganze Finanzwesen der Monarchie geführt wurde, während die eigentliche Finanzverwaltung zum grössten Theile von den Landeskammern bethätigt ward. Diese hatten so beispielsweise auch die Rechnungsrevision in ihren Ländern abzunehmen und die Centralstelle hatte nur die pünktliche Durchführung derselben zu überwachen.[1] Ein Centralorgan für die Rechnungscontrole, wie ein solches in der Innsbrucker Schatzkammer 1498 geschaffen worden war, gab es nicht mehr, diese Decentralisirung der Rechnungscontrole ist als ein Rückschritt zu betrachten. Dass die Centralisation nicht allzu straff durchgeführt war, bekundet die Einrichtung, dass wichtige Angelegenheiten, welche der König zu entscheiden hatte, auf dessen besonderen Befehl der Kammer, in deren Sprengel sie gehört oder den sie betrifft, zur Berathschlagung überwiesen wurde. Solche Beschlüsse wurden aber ebenso wie die Bewilligungen von Aemtern, Pflegen u. dgl. nicht von der Centralstelle, sondern von der betreffenden Landeskammer urkundlich vollzogen.

Die Hofkammer als Centralstelle war natürlich die den vier Kammern der Königreiche Böhmen und Ungarn, der ober- und niederösterreichischen Lande übergeordnete Aufsichtsbehörde. Der Inhalt der Instruction der Centralstelle wurde in Einklang gebracht mit den Ordnungen und Instructionen der Landeskammern und dadurch das Ineinandergreifen des Räderwerks des Finanzbehördenmechanismus der Monarchie herbeigeführt. Als Aufsichtsbehörde hatte sie in beständiger Correspondenz mit den vier Kammern zu stehen, die von denselben einlaufenden Berichte zu berathschlagen und über dieselben dem König behufs Erlangung seines Bescheids zu referiren. Insbesondere war es der Hofkammer zur Pflicht gemacht, dar-

[1] Nur die Rechnung des Hofzahlmeisters ward von der Hofkammer revidirt.

über zu wachen, dass die Landeskammern die Controle der Rechnungen aller ihnen unterstellten Beamten pünktlich durchführten und keine Verzögerung hierin eintrete, welche eine Schädigung des Kammerguts im Gefolge haben könnte.

Da eine Trennung des Staatsvermögens vom persönlichen Vermögen des Landesherrn damals noch nicht durchgeführt war,[1] so musste sich die Thätigkeit der Hofkammer auf die Beschaffung und Verwendung von Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staates, des Monarchen und seines Hofes erstrecken. Auf diese wird sogar besonderes Gewicht gelegt, wie dies in den Motiven, die zur Gründung der Hofkammer führten, zum Ausdruck kommt, indem Ferdinand in der Hofkammerordnung betont, dass die Erwägungen, ‚wie unser camergueter und derselben einkommen uns selbs, unserer liebsten gemahl und kindern, auch unsern kunigreichen, landen und leuten zu frucht nutz und guetem trost und aller wolfart ordenlich gehandlet', es am fürträglichsten hätten erscheinen lassen, am Hofe eine Kammer aufzurichten.

Wenn man mit L. v. Stein[2] das moderne Finanzwesen erst beginnen lässt mit jenem Processe, in welchem sich die beiden Elemente, das Vermögen des Staatsoberhaupts und die Leistungen des Volkes, zu einem einer bestimmten Verfassung und Verwaltung unterworfenen einheitlichen wirthschaftlichen Ganzen verschmolzen, so muss schon seit Maximilian, der überhaupt das Mittelalter abschliesst und während dessen Regierung Oesterreich den Uebergang vom Lehens- zum Beamtenstaat vollzieht,[3] die Epoche des Lehensfinanzwesens als abgeschlossen gelten, denn schon bei seinem ersten Organisationsacte in der Finanzverwaltung, der Schaffung des Generalschatzmeisters, verpflichtet er diesen zur Vereinnahmung aller ihm aus dem Reiche und den Erbländern zukommenden Einkünfte, auch der Steuern und Anschläge. In der Hofkammerordnung von 1498 wird sodann der Schatzmeister für die Empfangnahme von Extraordinari-Einnahmen aus Steuern, Anschlägen u. dgl. an die Mitwirkung eines Rathes und des Registrators der Hofkammer

[1] Ueber die Gestaltung der Rechtsverhältnisse des älteren Dominiums speciell in Deutschland vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Abth. Leipzig und Heidelberg 1883, I., S. 515 ff.

[2] A. a. O. (Schanz, Finanzarchiv), S. 5.

[3] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Gerichtswesen, S. 273 ff.

gebunden.[1] Ferdinand verfolgt diese Richtung einfach weiter und weist der Hofkammer die ihm nach Erschöpfung der Kammergüter von den Ständen der Erblande auf sechs Jahre bewilligte Hilfe und Steuer[2] zur Verwaltung zu, denn der subsidiäre Charakter der Steuern, die nur bei Insufficienz des Kammerguts gefordert werden durften,[3] erhält sich als ein die Finanzrechtsgeschichte der deutschen Territorien beherrschendes Princip.[4]

In diesem Falle dürfte sogar die ständische Bewilligung den Anlass zur Reorganisation gegeben haben, denn die Hofkammerordnung soll, wie es am Schlusse heisst, auf die sechsjährige Dauer der von den Königreichen und Landen bewilligten Hilfe gelten und dann noch ein Jahr — ‚aber zu ausgang solicher 7 jar soll in unserm gefallen steen dieselbig nach gelegenhait unsers wesens zu mindern, zu meren oder in ander notturftig weeg zu stellen'. In den Normen der Hofkammerordnung soll den Ständen eine Garantie für die geregelte Leitung des Staatshaushalts geboten werden. Das war die Voraussetzung für die Bewilligung der Stände. Der König begibt sich der Ausübung des wichtigen Kronrechts der Aemterorganisation zu Gunsten der Stände. Erst nach Ablauf der siebenjährigen Periode lebt seine Organisationsgewalt wieder voll und ganz auf. Wenn auch wohl die Grundzüge der Organisation nachher nur geringe Veränderungen erlitten haben, so bietet die Bestimmung wieder einen charakteristischen Beleg für die Macht der Stände, deren Einfluss in jeder Phase der Verwaltungsgeschichte aufs Neue hervortritt und sich selbst einem Herrscher wie Ferdinand I. gegenüber geltend macht, der, vom Bewusstsein seiner Macht-

---

[1] Hofkammerordnung, Eritag vor St. Valentinstag 1498 bei Lünig, Codex Germaniae diplomaticus, Frankfurt und Leipzig 1732, I., S. 474 f.

[2] Eine tabellarische Uebersicht der von den Ständen Niederösterreichs von 1496—1599 bewilligten Gelder gibt Oberleitner, Die Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrhundert (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, XXX., S. 81 f.).

[3] H. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1881, I., S. 580.

[4] Auch der tirolischen Kammer war (1536) die Verwaltung der von der Tiroler Landschaft auf sechs Jahre bewilligten Hilfe von 30.000 fl. alljährlich übertragen, deren Verwendung aber gemäss der dem Landtag ertheilten Zusage zu nichts Anderem diente als zur Unterhaltung des prinzlichen Hofstaats, der Regierung, der Kammer und des Bergwerks zu Schwaz, ‚an welchem disem land nach der justitia zum hechsten gelegen sein will'.

vollkommenheit stark durchdrungen, ständischen Uebergriffen jederzeit seinen unbeugsamen Herrscherwillen entgegenzusetzen wusste.

Ferdinand konnte sich zu einer solchen Concession um so eher herbeilassen, als den österreichischen Ständen das Recht der Errichtung besonderer landständischen Steuercassen nicht eingeräumt war. Während in fast allen deutschen Territorien jener Dualismus des Cassenwesens bestand, welcher nur das Kammergut landesfürstlichen Behörden überliess, die von den Ständen bewilligten Steuern aber der ständischen Verwaltung unterstellte, war diese Cassentrennung, welche in einzelnen Staaten bis in unser Jahrhundert fortbestand, hier nicht durchgeführt. In Oesterreich war also schon im 16. Jahrhundert jene Einheit der Finanzverwaltung vorhanden, welche die Herrscher anderer Staaten erst in schweren Kämpfen ihren Ständen abgerungen haben.[1]

Auch die von den Ständen aufgebrachten Steuern wurden also vereinnahmt durch den Hofzahlmeister, welcher als Mitglied der Hofkammer mit der speciellen Aufgabe eines Centralstaatscassiers im heutigen Sinne betraut war. Wir erkennen hier schon die Anfänge einer Trennung der Cassengebarung von der verwaltenden Thätigkeit der Finanzbehörde, denn obwohl Mitglied der Hofkammer, geniesst er doch eine, allerdings höchst begrenzte Selbstständigkeit und seine Functionen sind von denen der Räthe scharf getrennt. Diese Institution ist auch nicht neu; sie entwickelt sich in ähnlicher Weise schon früher.

In Frankreich bilden ebenfalls ursprünglich die trésoriers de France einen Bestandtheil der chambre des comptes. Als ein trésorier nicht mehr ausreichte für die Perception der in den königlichen Schatz fliessenden Gefälle, wurde die Mehrheit der trésoriers (seit 1359), deren Zahl sich später auf vier fixirte, zu einer chambre du trésor vereinigt.[2] Diese chambre du trésor bildete aber immer noch einen Annex[3] der chambre des comptes

[1] Vergleiche über die Cassentrennung im deutschen territorialen Finanzwesen A. Wagner a. a. O., S. 198 ff.

[2] Pardessus, p. 225 s.

[3] In Frankreich war die auch in den meisten deutschen Territorien durchgeführte Trennung der Verwaltung des Kammerguts von der Verwaltung der Steuern, welche durch die généraux des finances bethätigt wurde, dem Königthum von den Ständen abgerungen worden. Vgl. R. Dareste, p. 23 s.

und blieb in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse von derselben.[1]

In Oesterreich hat schon die von Maximilian 1498 errichtete Hofkammer unter ihrem Personal den Reichsschatzmeister, welcher einer der fünf Statthalter der Kammer ist, daneben aber auch den Schatzmeister der österreichischen Erblande, welcher diesen beigesellt ist.[2] Dieser wird auch in der Schatzkammerordnung von 1498 als dasjenige Organ bezeichnet, an welchen die Vicedome und Kammermeister aus allen Gebieten der Erblande die von ihnen vereinnahmten Zinsen,[3] Renten, Gülten, Steuern, Hilfsgelder, kurz alle Einnahmen jeglicher Art alljährlich abzuführen haben. Die Verbindung mit der Hofkammer zeigt sich aber darin, dass die diesen Beamten auszustellenden Quittungen nicht vom Schatzmeister allein unterschrieben, sondern auch noch von einem der Hofkammerräthe gegengezeichnet werden mussten, so dass dieses als Controlorgan des Schatzmeisters fungirte. Der Hofkammer ist dadurch die Beaufsichtigung des gesammten Einnahmewesens übertragen, da alle Einnahmen der Erblande beim obersten Schatzmeister zusammenfliessen. Aus den hier zusammenströmenden Summen bestreitet er dann die Ausgaben, aber nur auf Grund der Zahlungsanweisungen, welche zu ihrer Giltigkeit nicht nur des Königs Unterschrift, sondern auch die eines Statthalters und des Registrators der Hofkammer bedürfen.

Damit war der Hofkammer auch die Beaufsichtigung des ganzen Ausgabendienstes gewahrt. Dies Collegium bildete also das Auge des Königs, welches die Finanzgebahrung des

---

[1] 1473 bildete Karl der Kühne in Mechelu eine aus zwei trésoriers bestehende chambre du trésor neben der chambre des comptes, zugleich auch eine chambre des généraux des aides, das französische Muster wurde also vollständig nachgeahmt. Vgl. Gachard, p. 110.

[2] Hofkammerordnung von 1498 bei Lünig a. a. O.

[3] Schatzkammerordnung von 1498: ‚So sol dem benannten unserm obristen schatzmaister jerlich durch unser vitztumb und camermaister . . . alle und igliche unser zins rant nutz gult todfal steurn hilfgelt errunggelt [den gemainen pfeuing] baimgevallen guter ligend und varend und all ander nutznng und zufal klain und gros wie die genannt und gehaissen sind nichts ausgenomen, so uns von fron und wexl aller und iglicher unser perkwerch auch unsern pflegen, steten, merkten, gerichten, meutten, zollen anfslegen und andern unsern embtern oder in ander weg in unsern o. und n. österr. erblichen fursteutumben und landen . . . gevallen.‘

Reiches und der Erbmonarchie aufs Schärfste überwachen konnte, da ohne ihr Wissen weder ein Betrag vereinnahmt, noch verausgabt werden konnte. Während das Schatzmeisteramt so zwar nur in Verbindung mit der Hofkammer seine Thätigkeit entfalten konnte, aber immerhin derselben nur coordinirt war, tritt hierin 1499 eine Aenderung ein, denn durch eine Verordnung[1] wird ausdrücklich ausgesprochen, dass es nunmehr der Hofkammer ‚incorporirt' werde. Diese wohl mit der gleichzeitig erfolgten Umwandlung der Innsbrucker Schatzkammer in eine Raitkammer[2] in Verbindung stehende Massnahme verhinderte den gleichen Entwicklungsgang wie in Frankreich, die Abzweigung der Schatzmeister und ihre Erhebung zu einem besonderen Collegium. Denn die Leitung der Finanzverwaltung erfolgte durch die Hofkammer, deren Mitglieder die Schatzmeister waren,[3] sie übte also die Functionen der chambre du trésor aus, während die Innsbrucker Schatzkammer die ganze Rechnungscontrole des Reiches und Oesterreichs concentrirte.

Die Schwankungen in der Thätigkeit der Hofkammer mussten natürlich auf die centrale Leitung der Cassengeschäfte zurückwirken. Die Geldverlegenheiten des Kaisers liessen es zu einer stetigen Weiterbildung seiner Organisationen nicht kommen, und auch das Schatzmeisteramt hatte unter ihrem Drucke manche Umbildung zu erfahren, denn als J. Villinger 1512 zum Tresorier[4] (Schatzmeister, später erscheint er als Generalschatzmeister) ernannt ward, wurde ihm die Grenze seiner Zuständigkeit so weit gezogen, dass das Anweisungsrecht,

[1] Vom 22. December 1499 bei Schalk, Oesterreichs Finanzverwaltung unter Berthold von Maugen (Blätter für Landeskunde Niederösterreichs, Neue Folge, XV., S. 298).

[2] ‚Und als wir in verschiener Zeit eine Schatzkammer zu I. aufgerichtet haben, die haben wir in e. Raitkammer gewendt und benent' (heil. Weihnachtsabend 1499). Vgl. Rapp, Vaterländisches Statutenwesen a. a. O., S. 170.

[3] Auch J. Bontomps, Schatzmeister von Burgund, wird als Mitglied der Hofkammer genannt.

[4] Vgl. Adler, S. 131 ff. und 547 ff., woselbst die Schatzmeister- und Einnehmerordnung vom 14. August 1514 abgedruckt ist. Villinger konnte sich durch einen Zahlmeister vertreten lassen. 1514 wird ihm sogar die Ernennung der Beamten, des ‚Einnehmers des Schatzmeisteramts' und eines Gegenschreibers, welche die eigentliche Cassengeschäftsführung besorgten, eingeräumt.

welches Max früher unter Einschränkung seiner eigenen Machtvollkommenheit aufgestellt hatte, wesentlich durchbrochen wurde. Villinger genoss eben das Vertrauen seines Fürsten und war ihm, da er nicht nur seine Creditoperationen bewerkstelligte, sondern ihm selbst grosse Beträge vorstreckte,[1] unentbehrlich. Der Persönlichkeit zu Liebe ward die Amtssphäre umgewandelt, eine Erscheinung, die typisch ist für die geringe Ausdauer und mangelnde Stetigkeit, mit welcher Maximilian seine vortrefflichen Pläne wieder aufgab und so über beständiges Experimentiren und Herumtasten in seinen Organisationen nicht herauskam. Der von ihm entworfene Grundriss, das war das Bleibende im Wechsel der Erscheinungen.

Es wurde schon hervorgehoben, dass die Hofkammer in den letzten Regierungsjahren Maximilians nicht mehr functionirt und dass der Hofrath sich auch wieder wie ehedem mit finanziellen Geschäften abgegeben haben dürfte. Der Schwerpunkt der Finanzverwaltung lag aber im Schatzmeisteramte mit seinen Annexen. Das bezeugen die Verhandlungen auf dem Ausschusslandtag von 1518, wo der Kaiser den Forderungen der Stände auf Einsetzung einer Hofkammer nicht nachgibt und ihnen durch Hinweisung auf sein Schatzmeisteramt die Spitze abbricht. So blieb die Finanzverwaltung nicht mehr einem speciellen Collegium, sondern Einzelbeamten übertragen. Der Innsbrucker Landtagsabschied fixirt im Allgemeinen nur den bisherigen Zustand, gewährt aber ein architektonisch abgerundetes Bild. An der Spitze steht der Schatzmeister mit seinem Einnehmergeneral, in dessen Händen alle Einkünfte der Kammergüter des Hauses Oesterreich, alle ordinari und extraordinari Gefälle zusammenfliessen. Am Hofe bleibt dann noch der schon früher eingesetzte Pfennigmeister,[2] welcher auf des Schatzmeisters Befehl alle Ausgaben für den Hof bestreitet mit dem ihm vom Einnehmergeneral übergebenen Gelde.

In den oberösterreichischen und niederösterreichischen Ländern concentrirt dann wieder je ein Kammermeister die

[1] Ihm waren viele Einnahmen verpfändet.

[2] Dieser Pfennigmeister kommt mit dem ‚Controlor' zuerst vor, seitdem die Verträge mit Gossembrot von 1501 und 1502 eine neue Ordnung eingeführt hatten. Vermuthlich war die französische Institution der chambre aux deniers mit ihrem Maître und Controleur Vorbild. (Vgl. Adler, S. 105, 108 f.)

aus diesem Lande fliessenden Einkünfte und bringt sie zur Verwendung.[1] Dieser Zustand erhielt sich in den ersten Regierungsjahren Ferdinands. Sein allmächtiger Günstling Gabriel von Salamanca[2] bekleidete das Amt eines Schatzmeistergenerals. Aller österreichischen Fürstenthümer und Länder Einkommen hatte er zu vereinnahmen und die entsprechenden Ausgaben zu leisten. Zur Prüfung seiner Rechnung wurde eine besondere Commission von Räthen ernannt.[3] Eine Neuordnung des Schatzmeisteramtes fand im September 1525[4] statt, als Salamanca die Urlaubsreise nach Spanien antrat,[5] die seinem Sturze voranging. Er sollte sein Aufsehen haben, dass das Kammergut

---

[1] Das Innsbrucker Libell (Steir. Landhandfeste, S. 53) besagt im Artikel ‚Cammergut': ‚Dieweil Wir aber hievor ein auffrichtige gute ordnung ains Schatzmaisters auch Einnemers Generals und Pfennigmaisters am Hof auffgericht haben, die auch der Ausschuss Rathschlag nit ungemäss ist, so lassen Wir solche Aembter in berürter Unser Ordnung beleiben. Und nemblich das Wir einen Schatzmaister und neben jme einen Einnemer General haben, In desselben Einnemer General hauden alle unsers Hauss Oesterreich Cammergütter einkommen, und Gefäll, Ordinari, und Extraordiuari kommen, und von dannen widerumb ausgeben werden, inuhalt gedachter Unser Ordnung. Wir wöllen auch sonderlich ainen Cammermaister, Unser Nider Oesterreichischen Lande, wie wir in den Obern Landen haben, verordnen, dem alle Unser Nider Oesterreichische Vitztumb, und Exempt Amptleut, jhr einnehmen uun Empfang zuhanden antworten, der auch daneben auff alle dieselben Amptleut sein auffsehen haben, und selchen empfang zu handen des Einnemer Generals raichen soll. Darzu haben Wir einen Pfennigmaister an Unserm Hoff, der von gemeltem Einnemer General auff dess Schatzmaisters Ordinantz und bevelch seinen empfeng thun und alle Unser Hoff ausgab handlen, dieselben Einnehme, General, auch Cammermaister und Pfennigmaister, Vitztumb, und Exempt, Amptleuth, all Ir handlung vor der gemeinen Unser Raitcammer verraitten sollen.'

[2] Ueber ihn und Hofmann siehe v. Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs, Berlin 1879, III., S. 263.

[3] Seine Rechnung vom 1. September 1522 bis 30. September 1523 ergibt ein Remanet von 109.564 fl. 19 kr., welches ihm Ferdinand schuldig blieb. Zur Prüfung der ferneren Rechnung über drei Monate werden Herberstein und zwei andere Räthe zu Raiträthen ernannt und dem Salamanca ein Raittag festgesetzt (Reichsfinanzarchiv, Hofstaat 1500—1700).

[4] Geschäft vom Hof, 1525, September 18., S. 111 (Innsbrucker Statthalterei-Archiv). Salamanca wurde von Neuem als oberster Schatzmeister und Superintendent verordnet.

[5] Bidermann, S. 71.

ordentlich gehandelt und verwaltet werde, und des Schatzmeisteramts Einnahmen und Ausgaben wurden auf den Pfennigmeister Löble gewandt, also mit anderen Worten, Salamanca wurde noch im Besitze der Würden und Bezüge des Amtes gelassen, die eigentliche Function desselben aber auf den Pfennigmeister übertragen und so die neue Entwicklung angebahnt, denn den Pfennigmeister lösto der Hofzahlmeister in diesem Wirkungskreise ab. Nach Salamancas Sturz wurde Hofmann zum Schatzmeister ernannt und bei Errichtung der Hofkammer von 1527 derselben als Vorstand vorgesetzt.

Mit der Organisation einer Centralbehörde für das Finanzwesen waren auch die bisher dem höchsten Finanzbeamten übertragenen Functionen auf das neue Collegium übergegangen. Die Cassengeschäfte wurden jetzt unter der Oberaufsicht der Hofkammer allerdings durch einen ausschliesslich für deren Erledigung bestellten, ihr untergebenen Beamten besorgt. Dieser, der Hofzahlmeister, nimmt, wie gesagt, die Steuern, welche von den Ständen bewilligt und erhoben werden, in Empfang. Dabei ist zu betonen, dass auch die Steuern und Hilfsgelder der Königreiche Böhmen und Ungarn in die Hände des Hofzahlmeisters fliessen. Jene Centralisirung des Finanzwesens, die überhaupt in der Hofkammer, welcher ja auch die Kammern dieser der habsburgischen Monarchie nur angegliederten Königreiche subordinirt sind, zur Erscheinung kommt, erstreckt sich also auch auf die Cassengeschäfte wenigstens nach dieser Richtung. Denn aus den auf diese Weise in der Hand des Hofzahlmeisters zusammenfliessenden ständischen Hilfsgeldern hat dieser vor Allem jene Ausgaben zu bestreiten, welche als Centralausgaben bezeichnet werden können, den Hofstaat im weitesten Sinne. In der Person des Herrschers war nämlich vorzugsweise der die verschiedenen Theile der Monarchie einigende Mittelpunkt gegeben. Die für seine und seines Hofes Bedürfnisse erwachsenen Ausgaben mussten also in erster Reihe als solche gelten, welche die ganze Monarchie gleichmässig angingen und daher von den Leistungen aller Theile derselben zu decken waren. Ausser den Steuern hatte der Hofzahlmeister auch alle übrigen Einkünfte, wie aus Anlehen u. dgl., insbesondere auch die nicht aus dem Kammergute herrührenden Einnahmen in Empfang zu nehmen. Nicht nur auf die in baarem Gelde einlaufenden Einkünfte, sondern auch auf die Empfangnahme

von Waaren [1] in Wolle und Seide, in Gold und Silber, [2] soweit er mit derselben beauftragt ward, erstreckte sich seine Thätigkeit.

Obwohl man das System der Naturalwirthschaft überwunden hatte, konnte doch auf verschiedene Weise eine Ansammlung von Waaren in den Händen des Hofzahlmeisters bewirkt worden. Vor Allem waren es Creditoperationen, bei welchen die Uebernahme von Waaren im Interesse des Hof- und Staatshaushalts gelegen sein konnte. In diesem Falle erhielt der Zahlmeister von der Hofkammer eine besondere Instruction, welche Mass gab, ‚wie er dieselbige waar ausgeben und mit unserm nutz verriehten soll, damit uns der gwin in solichen waaren allain zuestee und ordenlich verrait werde'. Ferner wurden für die Bedürfnisse der Person des Königs und des Marstalls, auch für Geschenke an die Botschafter, die an den königlichen Hof kamen, goldenes und silbernes Tuch, seidene und wollene Gewänder in Italien und anderen Orten durch die Hofkammer bestellt und an das Hofzahlmeisteramt abgeliefert, damit es nie an einem ordentlichen Vorrath mangle. Von diesem wurde dann stets das für die Kleidung des Königs erforderliche Material dem obersten Kämmerer zugestellt. Diese Massregel des directen Einkaufs von der ersten Bezugsquelle wurde getroffen, weil die bisherigen Erfahrungen lehrten, dass die Qualität der bisher bezogenen Waaren viel zu wünschen übrig liess und durchaus nicht den dafür gezahlten Preisen entsprach. Diese Waaren sollten deshalb keinesfalls von den Hofkrämern bezogen worden, da bei ihnen selten gute Waare oder ein ziemlicher gleicher Kauf zu finden sei.

Aussordem war eine Ansammlung von Waaren noch möglich, falls dem König, was auf seinen Reisen häufiger zu geschehen pflegte, Geschenke an Silbergeschirr, Nahrungsmitteln oder Futter überreicht wurden. Auch hiervon vorspracb der

[1] ‚Verrer ordnen wir dan unser hofzalmaister alles gelt, sovil ime von unsern einkomen unserer kunigreiche und erbliehen landen, auch von anleben, bewilligungen, unser lande, finanzen, es sei gelt, wullen tuech, seiden und gulden waar und silbergeschierr oder anders nichts ausgenomen zu empfahen bevolehen werdet . . .'

[2] In schwerer Kriegsnotb wurden von den Ständen auch Gold- und Silbergeräthe beigesteuert. Vergleiche zum Beispiel den Ausweis über das 1526 von den Städten, Kirchen und Klöstern zur Bestreitung der Kriegskosten für den Türkenkrieg abgelieferte Gold und Silber bei Oberleitner, Finanzlage, a. a. O., S. 49 ff.

König der Hofkammer Anzeige zu erstatten. Sie sollte eben in der Lage sein, auch jedes Detail der Einnahmen übersehen zu können. Sie hatte dann anzuordnen, ob die Silbergeräthe an den Kämmerer oder an den Hofzahlmeister behufs Verwahrung überantwortet werden sollten, während die Victualien etc. an die Hofküchen-, Keller- oder Stallmeister abgeführt und von diesen ordentlich in Ausgabe gestellt werden sollten.

Die Unterscheidung zwischen Ordinari- und Extraordinarieinnahmen, die schon in der Maximilianischen Epoche sich als ein bedeutsamer Fortschritt in der Finanzverwaltung darstellte, wurde natürlich strenge beibehalten.

Zu einem ganz selbstständigen Organismus hatte sich das Cassenwesen aber noch nicht durchgerungen; wenn auch in dem Amte des Hofzahlmeisters dieser Zweig des Finanzwesens sich ein eigenes Organ geschaffen hatte, dieser [1] konnte doch nur in Verbindung mit der Hofkammer seines Amtes walten. Die Vereinnahmungen hatten zu erfolgen nur mit Wissen der Hofkammerräthe, in deren Gegenwart sie durch den Hofzahlmeister eingeschrieben und quittirt werden mussten. Diese Beaufsichtigung des Einnahmewesens durch das ganze Kammercollegium war schon durch die Hofkammerordnung von 1498 angeordnet, welche vorschrieb, dass keine Quittung von einem Mitgliede desselben unterschrieben werden dürfe, dieselbe sei denn vorher im Hofkammerrathe zugegeben und angeschafft. Jede Quittung war dann ausserdem noch mit der Unterschrift seines Controlorganes, des Buchhalters, zu versehen, ‚der in disem desselben unsers zalmaisters gegenschreiber sein soll', und in ein Buch zu registriren. Ein Verzeichniss aller Einnahmen, vom Zahlmeister und zwei Kammerräthen unterzeichnet, wurde dem König zugestellt, so dass nicht nur die Hofkammer, sondern auch der König von dem jeweiligen Stande der Einnahmen unterrichtet waren. Für den Ausgabedienst war die Unterscheidung von Ordinari- und Extraordinariausgaben von hervorragender Bedeutung. Er konnte sich auf die Ausgabenvoranschläge stützen, die ihm als Grundlage dienten.[2] Nachdem schon unter Maxi-

[1] Der Hofzahlmeister war ein Subalternbeamter, welcher im Hofstatus erst nach den Hofkammersecretären rangirte.

[2] Im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Maximiliana XIII., 284) ist ein solcher Etat ‚Schatzkammer-Ausgaben von 1497' erhalten (abgedruckt bei Adler, S. 355).

milian jener ungeheure Fortschritt in der Staatswirthschaft gemacht wurde, welcher sich nicht mit der einfachen Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben am Schlusse einer Periode begnügt, sondern die Berechnung des Bedarfes der Zahlung vorhergehen lässt,[1] hatte man unter Ferdinand an der Einrichtung solcher planmässiger Ausgabenvoranschläge festgehalten. An solche Etats darf freilich nicht der Massstab unserer fein entwickelten Technik des Etatswesens gelegt werden, aber sie gewährten immerhin eine Grundlage des jährlichen Bedarfs für die Finanzverwaltung, um im voraus Fürsorge zu treffen für die erforderliche Deckung desselben. Solche Vorausberechnungen sind namentlich für die Centralausgaben erhalten unter der Bezeichnung ‚Königlicher Hofstaat'.[2] In denselben erscheinen nicht nur die Personalexigenzen für das Hofgesinde, sondern auch die Besoldungen der Mitglieder der Behörden, welche am Hofe ihren Sitz haben, also des geheimen Rathes, der Hofkammer mit der Hofkammerkanzlei, des Hofraths und des Hofkanzleipersonals als Ausgabepositionen des Hofstaats. Da diese Verzeichnisse die Grundlage für die Auszahlungen bildeten, war der Hofkammer der Auftrag ertheilt, dieselben stets evident zu halten und deshalb vor jeder Quartalauszahlung den Hofstaat durch den obersten Hofmeistor und Hofmarschall revidiren zu lassen durch Streichung der abgegangenen und Hinzufügung der neu aufgenommenen Personen. In Betreff der Extraordinariausgaben, unter welchen die Kosten für Zehrung und Verehrung der Botschafter hervorgehoben werden, enthielt die Hofkammerordnung die Bestimmung, dass der König über solche mit den Hofkammerräthen eingehende Berathung halten und auf Grund derselben erst Entschlüsse gefasst werden sollten. Während die ordentlichen Ausgaben im Hofstaat verzeichnet waren und auf Grund ihrer Aufnahme in diesen jede Position ausbezahlt werden konnte, indem diese als allgemeiner Zahlungs-

[1] v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1878, I., S. 52.

[2] Publicirt ist, wie erwähnt, von Firnhaber ‚Ordinari Hofstatt Röm. Ku. Mt. Räte Officier Diener und Hofgesindt mit iren pherden auch was aiu yeder monatlich Besoldung Livergelt nnd Pesserung hat, angezaigt . . . Anno 1554' im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXVI. Ferner von Oberleitner, Ein Hofstaat zwischen 1543 nnd 1546, Band XXII daselbst.

auftrag[1] betrachtet wurde,[2] galt hinsichtlich der ausserordentlichen Ausgaben jener Grundsatz, den schon Maximilian in das österreichische und Reichsfinanzrecht eingeführt hatte, dass eine Zahlung nur auf Grund einer ordnungsgemässen Zahlungsanweisung erfolgen dürfe, ein Princip, das schon viel früher in England,[3] in Frankreich[4] und in den Niederlanden[5] zur Anerkennung gebracht worden war. Jene für das finanzielle Anweisungsrecht so bedeutungsvolle Bestimmung der Hofkammerordnung von 1498, wonach nur solche an den obersten Schatzmeister gerichtete Zahlungsanweisungen für giltig angesehen wurden, welche ausser der Unterschrift des Königs noch die eines Statthalters und eines Registrators der Hofkammer trugen, wurde zwar von dem durch stete Geldverlegenheit bedrängten König in der Praxis bald wieder fallen gelassen, aber der Keim dieser Institution erhielt sich doch triebkräftig wie so mancher andere, den der geniale Organisator auf dem Throne in seine Lande gesenkt hatte, um erst nach Decennien zu vollkräftiger und dauernder Entfaltung zu kommen. Uns interessirt hier noch besonders eine für das Innsbrucker Regiment erlassene Verordnung von 1500,[6] welche das Anweisungsrecht für die oberösterreichischen Lande in der Weise regelt, dass nur die auf einen Betrag von

---

[1] Für das moderne Finanzrecht gilt auch der Satz, dass alle Zahlungen entweder nach allgemeinen Zahlungsaufträgen oder nach bestimmten Anweisungen erfolgen, und dass sich die ersteren auf die regelmässigen Zahlungen für die systemirten Ausgaben des Staatsdienstes beziehen. Vgl. v. Stein, Finanzwissenschaft, I., S. 95. Also auch in dieser Beziehung lassen sich die Ausgangspunkte des heutigen Finanzrechts weit zurück verfolgen.

[2] In diesem Sinne verfügte die Schatzkammerordnung von 1498, dass der Hofstaat in gleicher Weise wie die übrigen ‚Geschäfte' (Zahlungsordres) unterzeichnet werden müsste.

[3] Vergleiche über die königlichen Zahlungsordres und die auf Grund derselben von dem Treasurer oder einem Mitgliede des Schatzcollegiums erlassenen Zahlungsrescripte: Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 180.

[4] Durch eine Ordonnance von 1318 ward den trésoriers befohlen ‚de n'acquitter des dépenses que sur des lettres du roi ou avec l'autorisation du premier trésorier (Dareste de la Chavanne, I., S. 336).

[5] Vergleiche das Decret Karls des Kühnen für die Chambre des comptes à Malines von 1473 (Gachard, p. 110, pièce justific. XXVIII).

[6] Montag nach St. Pauli conv. bei Rapp a. a. O. (Zeitschrift des Ferdinandeums, 1829, V., S. 172).

wenigstens 100 Gulden lautenden Anweisungen vom König und der Hofkammer unterzeichnet werden mussten, während die letztere allein anweisungsberechtigt war, sobald es sich um einen 100 Gulden nicht erreichenden Betrag handelte. Merkwürdigerweise war man 1537 kleinlicher geworden, indem man 10 Gulden jetzt als Maximalsumme betrachtete, bis zu welcher die Hofkammer allein Anweisungen ausstellen konnte,[1] alle auf mehr als 10 Gulden lautenden Anweisungen mussten ausser mit der Unterschrift des Superintendenten und eines Hofkammerraths noch mit der des Königs versehen sein.

Eine Erleichterung war insoferne eingetreten, als der Hofzahlmeister eine solche Anweisung honoriren durfte, auch wenn demselben das königliche Handzeichen noch fehlte, allein ein solcher noch unvollkommener Befehlzettel musste dem König behufs Unterzeichnung in acht, längstens vierzehn Tagen zugestellt werden, widrigenfalls der betreffende Ausgabeposten bei der Abrechnung beanstandet wurde.[2]

Am Schlusse eines jeden Quartals hatte der Zahlmeister ein Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben an die Hofkammer zu liefern und zu Weihnachten die Jahresrechnung zu schliessen, deren Revision dieser Stelle übertragen war.

Unter den für die Geschäftsführung des Zahlmeisters durch die Hofkammerordnung[3] aufgestellten Normen ist hervorzuheben die im Einklange mit der Hofordnung von 1537[4] erlassene

---

[1] ‚Was aber ausgaben 10 oder under 10 gulden sein, dieselben sollen allain auf obgemelter zwaier personen nndersehriben zetl, doch alles mit gemainer hofcamerrat, sevil der zu jeder zeit an unserm hof sein, vorwissen und hevelch beschehen.'

[2] ‚— so nnserm hofzalmaister zetln, die von uns nnderschriben werden sollen, von gemeltem hochmaister und ainem unserm hofcamerrate underschriben zuekomen, se mag er die ausgab darauf wol thuen, doch soll er aber allwegen zu 8 oder znm lengisten in 14 tagen dieselbige verschriben zetl uns anch zuverzaichnen fürbriugen, wann sonst soll demselben unserm hofzalmaister kain ausgab uber die 10 fl. gestelt in seiuen raitungen nit passiert werden.'

[3] Die in derselben erwähnte Hofzahlmeisterinstruction ist nicht mehr verhanden.

[4] In ‚Der Röm. k. mt. Ordnung und Instruction derselben hohen und nider hofembter' 1. I., 1537 (Archiv des Ministeriums des Inuern) heisst es in dem Artikel über das oberste Hofmarschallamt: ‚Und wenn zu nnserm Hofgesind einem oder mehr um Schuld bei ihm verklagt oder Ersuchung getban würde und er unser Hofmarschall bei nnserm Hefzahlmeister

Vorschrift, dass wegen Schulden eines Hofdieners seitens der Gläubiger eine Beschlagnahme seines Gehalts bewirkt werden könne. Die Klage war bei dem Hofmarschall, welchem die Jurisdictionsgewalt über das Hofgesinde zustand, einzureichen und von ihm ward, sobald er dieselbe für begründet erachtet, die Arrestirung des Gehalts angeordnet. Der Zahlmeister hatte dieser Beschlagnahme zu entsprechen, sobald er die dahinzielende Aufforderung der Hofkammer erhalten hatte. Man sieht, es ist nur ein geringer Grad von Selbstständigkeit, welche dem Hofzahlmeister eingeräumt ist. In allen Punkten tritt seine Unterordnung unter die Hofkammer hervor und seine Action ist stets bedingt durch einen Befehl derselben; erst durch ihre Berührung wird das Räderwerk des Cassenwesens in Bewegung gesetzt.[1] Und trotz dieser innigen Verbindung der Hofkammer und des Zahlmeisters ist doch das Princip der Trennung der anweisenden und auszahlenden Behörden, wie wir sehen, streng durchgeführt, ebenso wie der Hauptzweck der Institution der Hofkammer bei allen Detailvorschriften bewahrt wird, der, von Einem Punkte aus das gesammte Finanzwesen der Monarchie zu überwachen und zu leiten.

So macht sich bereits in den Anfängen der modernen Verwaltung jene Anschauung geltend, welche auch in unseren Tagen die Cassen nur als vollziehende Hilfsorgane betrachtet, welche ohne specielle Aufträge der eigentlichen Finanzverwaltungsbehörden weder Empfänge noch Ausgaben vollziehen dürfen.[2]

---

demselben Hofgesind seine geordnete Bezahlung zu empfangen inhibirt und verbeut, soll der Hofzahlmeister demselbeu Verbot zu gehorsameu schuldig sein und dieselben nicht verfolgen zu lassen, er wisse denu, dass der Gläubiger, so die Auklage gethan zufrieden gestellt sei oder dass ihm derhalben unser Marschall wiederum Befehl nnd soleher Arrestation Relaxierung thue.' — In der Hofkammerordnung wird für diesen Fall gesagt: ‚so sollen uuser hofcamerräte bei unserm hofzalmaister verordnung thuen, das derselben unsers hofmarschalchs gebot gelebt . . .' und fürnemblich sovil die schuld betrifft au der heruerten besoldung inen gehalten und dardureh die gläubiger zufriden gestellt werden'.

[1] Es muss hier noch die Bestimmung der Hofkammerordnung Erwähnung finden, welche dem Hofzahlmeister untersagte, einem Hofgesinde ohne Genehmigung der Hofkammer etwas fürzuleihen. Diese konnte auch nur die Vorausbezahlung eines Monatsgehalts gestatten. Sollte eine Pränumerirung für mehrere Monate z. B. bei Absendung zu Botschaften stattfinden, so war die königliche Bewilligung hiefür einzuholen.

[2] Dessáry, Grundzüge der österr. Finanzgesetzkunde, Wien 1855, S. 257.

Auch sonst zeigt sich bei Betrachtung des Cassenwesens der Ferdinandeischen Epoche[1] eine auffallende Aehnlichkeit mit der Structur des modernen Cassenwesens, dessen Grundformen offenbar bis in jene Zeit zurückzuverfolgen sind. Mit Recht bringt A. Wagner[2] die Centralisation des Cassenwesens in Verbindung mit dem mächtigeren Aufleben des Gedankens der Staatseinheit, denn auch in Oesterreich ist sie eine Wirkung jener allgemeinen Centralisationsbestrebungen, die eine zielbewusste Politik schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgreich durchführte, während man selbst das Streben nach einer solchen Cassencentralisation allgemein erst in das Ende des 17. und 18. Jahrhunderts setzt.[3]

Betrachten wir die hierarchische Gliederung des einheitlichen Staatscassensystems des modernen Staates, so können wir auch eine ganz auffallende Uebereinstimmung mit dem Bilde des von uns hier geschilderten und noch zu schildernden Cassenwesens, denn wir dürfen wohl diese Bezeichnung auf alle Einnahme- und Ausgabeorgane anwenden, constatiren. Die nach der Function, der Ausdehnung des territorialen Wirkungskreises und der gliedlichen Stellung der einzelnen Cassen von der heutigen Finanzwissenschaft[4] unterschiedenen drei typischen Arten von Cassen, Unter- oder Local-, Mittel- oder Bezirks- (Provinzial-) und Ober- oder Hauptcassen kennt schon die österreichische Verwaltung im 16. Jahrhundert. Der Hauptcasse entspricht das Hofzahlmeisteramt, als Provinzialcassen können wir im gewissen Sinne die Kammermeisterämter der vier Ländergruppen bezeichnen, was sich in der Darstellung der Organisation dieser vier Länderrechnungskammern ergeben wird. Der unteren

---

[1] Ich will von der maximilianischen Zeit, die nicht zu bleibenden Organisationen kam, hier absehen.

[2] Finanzwissenschaft, S. 272.

[3] In Folge der nach Ferdinands I. Tod eintretenden Theilung der Monarchie und durch Schaffung besonderer Cassen für das Kriegswesen (Hofkriegszahlmeisteramt, Feldkriegszahlmeisteramt etc.) war das Cassenwesen im 17. Jahrhundert derart zersplittert, dass Graf Jörger die Einrichtung einer Generalcasse in Vorschlag brachte (1690). Vgl. A. Wolf, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. (Sitzungsber. d. phil.-hist. Classe d. kais. Akad. d. Wissensch., XI. Bd. (1853), S. 446.

[4] A. Wagner a. a. O., S. 275.

Classe der Mittelcassen, den modernen Kreiscassen,[1] dürften die Aemter der niederösterreichischen Vicedome zu vergleichen sein, während die mit Einnahme- und Ausgabegeschäften betrauten Pfleger und Amtsleute[2] allerdings neben anderen Functionen solche unserer Localcassen versehen haben. Noch mehr muss es unsere Bewunderung erregen, wenn wir bemerken, wie die heutzutage für ein rationelles Cassensystem aufgestellten Grundsätze schon vor mehr als 300 Jahren in Geltung waren. Ausser dem erwähnten Princip der Vertheilung der Cassen entsprechend dem Verhältnisse zur administrativen Eintheilung des Landes und der Organisirung der Einheit des Cassenwesens sei noch hingewiesen auf das Princip der Verbindung der Einnahme- und Ausgabecassen und die für die Cassenbewegung im Staatshaushalte aufgestellten Grundsätze.[3]

Wenden wir uns nun zur Kategorie der Geschäfte der eigentlichen Finanzverwaltung, welche der Hofkammer übertragen war, so ist vor Allem der Thätigkeit zu gedenken, welche die Fürserge für die Bedürfnisse des Königs und seines Hofes betrifft. Die Grösse des Hofstaats wurde durch die Hofordnung (1537) bestimmt, zugleich ein Fixum für dessen Unterhalt ausgeworfen.[4] Für den Fall, dass die hiefür quartaliter zu entrichtenden Beträge aus den Hilfsgeldern nicht zur Stelle sind, war es Sache der Hofkammer, ‚den Abgang von anderen Orten darauf zu anticipiren und aufzubringen'. Um jeden Preis sollte es vermieden werden, die Gehaltsauszahlung der Räthe und Hofbeamten zu verzögern, damit, wie motivirend beigefügt wird, desto besser Gehorsam und Mannszucht am Hofe erhalten werde. Eine Communication der Hofkammer mit einzelnen Hofbeamten war ausser in Betreff der dem Könige gemachten Geschenke, wovon schon gesprochen wurde, erforderlich vor dem Antritte

[1] A. Wagner, S. 277.

[2] Schon nach der Schatzkammerordnung von 1498 hatte jeder Vicedom mit den Pflegern und Amtleuten seiner Verwaltung alljährlich abzurechnen auf Grund der Urbarbücher. Ausgaben wurden von diesen Unterbeamten nicht geleistet. Die Berechtigung hiezu begann erst mit dem Vicedomamt, welches für den Ausgabedienst das unterste Cassaorgan bildete.

[3] v. Stein a. a. O., S. 90.

[4] Eine bestimmte Summe wurde zur unvermeidlichen Nothdurft des Königs quartaliter in die Leibkammer verabfolgt, deren Verausgabung durch den Kämmerer nur nach den Verfügungen des Königs erfolgen durfte (Hofkammerordnung).

einer königlichen Reise.[1] Hier sollte das Collegium verher mit dem Hofmarschall und Stallmeister über das für Fuhren u. dgl. Erforderliche berathschlagen und alle nothwendigen Anordnungen treffen. Auf allen Gebieten macht sich, wie erwähnt, die Thatsache geltend, dass, obwohl der moderne Staatsgedanke sich schon durchringt, die Ausgaben für die Bedürfnisse des Königs und des Staates in buntem Gemenge ungeschieden blieben. Wenn die Hofkammer daher auch das Finanzwesen vorwiegend als einen staatlichen Verwaltungszweig führte, musste sie doch zugleich als Hofbehörde betrachtet werden.

In ihrer Eigenschaft als Centralstelle konnte die Hofkammer die Besorgung der laufenden Finanzverwaltungsgeschäfte zumeist den Landeskammern überlassen, während sie selbst die Leitung und Ueberwachung der ganzen Finanzwirthschaft der Monarchie übernahm. Als Vorgängerin des heutigen Finanzministeriums theilte sie mit diesem, wenigstens im Allgemeinen, einen gleichen Wirkungskreis. Ihre Hauptaufgabe war nicht nur, Ordnung in den zerrütteten Finanzzustand zu bringen, sondern auf jede Weise eine Hebung der Staatswirthschaft in Angriff zu nehmen. Voraussetzung einer solchen Förderungsthätigkeit war aber genaue Kenntniss derjenigen früheren Massnahmen der Finanzverwaltung, welche den Niedergang herbeigeführt hatten. Zu diesen zählten unstreitig die zahllosen Veräusserungen und Verpfändungen des Kammerguts in erster Reihe. Der Hofkammer wurde deshalb vom König aufgetragen, eingehende Nachforschungen nach den unter seinen Vorgängern Friedrich und Maximilian und den im Anfange seiner Regierung stattgehabten Veräusserungen und Verpfändungen der Kammergüter,[2]

[1] Da die Erfahrung lehrte, dass mit Verlegung des Hoflagers in eine der drei Städte Prag, Wien und Innsbruck, ‚da gewöndlich und am maisten unser beharrliche hofhaltung ist und knuftiglich sein wierdet', eine Preissteigerung des Proviants eintrat, wurde den Landkammern eingeschärft, das ganze Jahr hindurch Vorräthe von Wein, Getreide und Futter in Magazinen aufzuspeichern. Die Hofkammer sollte diese gute Hauswirthschaft ins Werk zu setzen helfen und die Kammer zeitig von der beabsichtigten Verlegung des Hoflagers in Kenntniss setzen, damit diese auch andere Nahrungsmittel vorher aufkaufe.

[2] Eine historische Parallele drängt sich auch hier auf. Als Philipp der Kühne 1386 eine chambre des comptes für Flandern errichtete, schärfte er gleichfalls den Räthen derselben ein, den Einnehmern im Lande zu befehlen, ‚qu'ils s'efforcassent de rétablir le domaine du prince, qui était

sowie Bewilligungen von Gnadengaben anzustellen. Diese sollten entweder direct oder durch Absendung eigener Commissäre, auch durch Requisition der Landeskammern ins Werk gesetzt werden. Insbesondere wurden diese sehr stark für diese Constatirungen[1] in Anspruch genommen. Das Ergebniss dieser Untersuchung hatte die Hofkammer in einem Verzeichnisse an den Monarchen zusammenzufassen unter Aufnahme aller für die Beurtheilung dieser Acte ins Gewicht fallenden Momente, wie Name des Käufers, Pfandgläubigers oder des Begnadeten, wirklicher Werth des Objects und Kauf- oder Pfandsumme. Wo solche Veräusserungen u. s. w. nicht ordnungsgemäss oder unter Bedingungen erfolgt waren, welche sich in hohem Grade als nachtheilig erweisen, musste dies dem Landesherrn besonders berichtet werden, damit Mittel und Wege zur Rückgängigmachung solch beschwerlicher Rechtsgeschäfte[2] ins Auge gefasst werden konnten.[3]

---

grandement diminué par les guerres' (Gachard, p. 4). Selbstverständlich kann hier wie in so manchen andern Punkten durchaus nicht an eine bewusste Nachahmung gedacht werden. Interessant ist aber die Erscheinung, dass die gleichen Ursachen hier wie dort die gleichen Institutionen ins Leben gerufen haben.

[1] Ueberall, auch in den neu erworbenen Königreichen, zeigt sich dasselbe Bild einer zerrütteten Finanzlage. Die böhmische Kammerordnung begründet die Nothwendigkeit solcher Nachforschung mit dem Hinweise, dass das ordinari Kammergut Ferdinands als eines Königs zu Behaim hoch verpfändet, versetzt, verkümmert und wenig frei, sondern Alles sich in fremden Händen befinde. Die ungarische Kammerordnung führt die einzelnen Gattungen der verpfändeten königlichen Einkünfte auf.

[2] ‚dardurch wir der beschwerlichen verphandungen, verkaufungen und gnadengaben mit recht und billichait wider entladen werden und zue dem, das uns rechtlich zuegehört, komen mögen.'

[3] Die Landeskammern waren deshalb angewiesen worden, die Originale der Verschreibungen von den Landleuten und Pfandschaftern zu erfordern und Copien derselben an die Hofkammer einzuschicken, nachdem sie dieselben einer gründlichen Prüfung (an tales inscriptiones fundamento subsistant et sint efficaces, wie die ungarische Kammerordnung betont) unbeschadet der Rechte der Pfandschaftsinhaber unterworfen hatten. Sobald die Prüfung zu irgend einem Zweifel Anlass gab, wenn Briefe vorkämen, die nicht glaubwürdig, aufrecht oder sonst mangelhaft, sollte die Kammer den Parteien die ermirten Mängel vorhalten, sie auf die ungenügende Fundamentirung ihrer vermeintlichen Gerechtigkeiten aufmerksam machen und gütlich zur Abtretung der in ihrem Besitze befindlichen Kammergüter ermahnen (böhmische, ungarische Kammerordnung).

Da man mit aller Energie dem vorgesteckten Ziele einer Hebung der Finanzen entgegenstrebte, griff man auch auf frühere Anordnungen zurück, um sie rücksichtlich ihrer Ausführung einer Prüfung zu unterwerfen. Nachdem im Anfang der Regierung Ferdinands eine Visitation und Reformation der Kammergüter der niederösterreichischen Lande vorgenommen worden, ward die Hofkammer nun angewiesen, durch Erkundigung bei der niederösterreichischen Kammer und wo sonst nöthig sich zu vergewissern, ob etwa einige Artikel dieser Reformation, die dem Kammergute zum Nutzen gedeihen möchten, nicht vollzogen wären, um dann im Einvernehmen mit der Landeskammer das Erforderliche anzuordnen und ins Werk zu setzen. Ferner sollte sie mit der oberösterreichischen Kammer in Unterhandlung treten, um eine Bereitung der Kammergüter der gefürsteten Grafschaft Tirol vornehmen zu lassen, damit man vom Zustande derselben genaue Kenntniss erlangte und dann alle vorgefundenen Schäden ausbessern konnte.

Alle diese Massregeln Ferdinandeischer Finanzpolitik verrathen einen weiten, auf die Zukunft gerichteten vorsorglichen Blick. Nirgends treten Anordnungen auf, welche, in der Noth des Augenblicks getroffen, nur für die Bedürfnisse des Tages berechnet waren. Ferdinands staatswirthschaftliche Pläne gingen dahin, die sechsjährige Periode der ständischen Hilfsgelder nach allen Seiten auszunützen, sie nicht einzig für die Hofunterhaltung zu verwenden, sondern durch Auslösung der verpfändeten Stücke und Einkünfte der Kammergüter einen Baarvorrath für die Zukunft zu sammeln,[1] welchem auch die neuen Einkommenszweige, welche die sachkundige Berathung erschliessen würde, zugeführt werden sollten. Dieser Staatsschatz würde Land und Leuten zu hohem Troste gereichen

[1] Ferdinand hatte sich in der Hofkammerordnung über die Verwendung der ständischen Hilfsgelder ausgelassen, wie folgt: ‚— so seien wir dahin bedacht und entschlossen, das wir derselben unserer kunigreich und landhülfen anderer ort nit, dann zu underhaltung gedachts unsers hofstats und zu notturft der camern, so weit sich die erströcken, gebrauchen und sover noch darüber ainicher bevor stand angezeigter hülfen sein würde, denselben zu ablödigung unserer verphendten camergueter oder zusammenbringung ains vorrats wie sich soliches alles der gelegenhait und notturft nach jedes lands zuetragen wirdet, wenden sollen und wellen.‘

und in Zeiten der Noth besonders bei kriegerischen Verwicklungen erspriessliche Verwendung finden. Mit ansdauernder Willenskraft sollte dies Ziel stets im Auge behalten und gefördert werden, und deshalb wurde der Hofkammer zur Pflicht gemacht, mindestens zweimal wöchentlich darüber zu berathschlagen und nachzudenken, ‚wie mit ainichem erhöblichem fueg neue einkomen gemacht und also unser camer in dem und anderm wög zu ainem aufnemen gebracht werden mög'.

Einige Directiven zur Erzielung einer Einnahmenerhöhung gab die Hofkammerordnung selbst. So wies sie beispielsweise die Hofkammer an, bei Erledigung von Zoll- und Mauthämtern in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Verpachtung vortheilhafter erscheine, durch welche die durch die Besoldung der Beamten und für die Abrechnung erwachsenden Kosten erspart würden.

Die angestrebte Blüthe des Staatshaushalts konnte aber, da der Erschliessung neuer Einkommenquellen immer eine Grenze gezogen war, hauptsächlich durch eine durch und durch rationelle Verwaltung und durch entschiedene Betonung des Sparsamkeitsprincips in derselben erreicht werden. Von diesem Geiste getragen waren einige Detailvorschriften der Finanzverwaltung, welche die Hofkammerordnung als Richtschnur für die Centralstelle aufstellte. In diese Kategorie gehört die Anordnung, dass alle die Provisionen, Verschreibungen und Erhöhungen der Beamtenbesoldungen, welche sich bei einer vorzunehmenden Untersuchung als ohne königliche Genehmigung zugebilligt erweisen, gestrichen werden sollen. Ferner sollte die Hofkammer von den Landeskammern Status aller in ihrem Sprengel von den früheren Herrschern auf Zeit oder lebenslänglich bewilligten Provisionen, Besoldungen und Dienstgelder erfordern, dieselben eingehend prüfen und falls sich Ersparungen ‚uns zu nutz, doch niemanden zu unbillichem nachtl' nach ihrer Ansicht erzielen liessen, über die Art ihrer Durchführbarkeit an den König gutachtlich berichten.[1] Ferner sollten Bewerbungen um erledigte Provisionen von der Hofkammer rundweg ab-

[1] In dem correspondirenden Artikel der Tiroler Kammerordnung wird betont, die Kammer brauche bei diesen Berichten keine Scheu zu tragen, denn die Hofkammer wolle bei ihren auf Grund des vertraulichen Berichts zu erlassenden Anordnungen sie unvermeldet lassen, damit sie bei Niemanden darob Unwillen erregen möchten.

geschlagen werden im Gegensatze zu dem bisherigen Brauche, wonach man solche durch Todesfall vacante Provisionen einfach anderen sich um sie bewerbenden Dienern verlieh. Nur verdienten und bedürftigen Bewerbern gegenüber sollte eine Ausnahme gemacht, die Begnadigung aber durch die Kammer vollzogen werden. Ueberhaupt sollten künftighin ausschliesslich nur wenig ertragreiche, in Folge Confiscation oder Todesfall heimgefallene Lehen und Provisionen zur Dotation treuer Diener verwendet werden. Ueber Einziehung und Weiterverleihung von Lehen und Gerechtigkeiten, Confiscationen[1] und Pönfälle sollte nur in der Hofkammer Beschluss gefasst, die Lehensbriefe aber von der betreffenden Regierung ausgefertigt werden. Damit bei wechselnden Verhältnissen der Verwaltung nicht die Hände gebunden wären, wurde der Grundsatz aufgestellt, dass künftig keine Verleihung als eine vererbliche erfolgen und Kammergüter nicht als Lehen verliehen werden dürften. Ueberhaupt sollten Verleihungen jeglicher Art, auch von Pflegen und Aemtern auf Lebenszeit oder selbst nur auf eine grössere Reihe von Jahren nach Thunlichkeit vermieden werden.

Ausserordentlich zweckentsprechend war die Bestimmung, dass jede Vermehrung des Beamtenpersonals ebenso wie Besoldungserhöhungen, wenn nicht triftige Gründe hiefür vorlägen, unterbleiben müssen. War aber eine solche Vermehrung, beziehungsweise Erhöhung nach Lage der Verhältnisse nicht zu umgehen, so sollte sie nur mit Rath und Vorwissen der Hof- und der Landeskammer verfügt werden. Ueberall wurde der Grundsatz festgehalten, dass der Monarch in der Ausübung seiner Hoheitsrechte sich Beschränkungen unterwerfen und stets nur in Verbindung mit den von ihm eingesetzten Behörden handeln wolle, damit diese in der Lage wären, alle in ihr Ressort einschlagenden Regierungshandlungen zu kennen und die ganze Verwaltung nach einheitlichen Gesichtspunkten führen zu lassen.

[1] Ueber alle ansehnlichen Confiscationen und Fälligkeiten an Provision, Lohn u. dgl. hatte die Kammer an die Hofkammer Bericht zu erstatten, unter Angabe des Werths und des königlichen Rechtsanspruchs, unter gutachtlicher Aeusserung über den wohlfeilsten Modus der Einziehung, welche die Grundlage für die Verfügung der Hofkammer abgeben konnte (Tiroler Kammerordnung von 1536).

Nachdem im Allgemeinen die Decentralisation der Rechnungsrevision durchgeführt ist und dieser Gegenstand vornehmlich zum Wirkungskreise der Landeskammern gehörte, wird er auch bei diesen zur Erörterung gelangen.

Der Hofkammer war nur die Revision der Rechnungen des Hofzahlmeisters übertragen, doch konnte sie auch diese durch eine der Landeskammern bethätigen lassen, besonders wenn der König gerade an dem Sitze einer derselben Hof hielt. Immer konnte aber das für diese Prüfung erforderliche Personal von einer Landeskammer requirirt werden, da dieses wegen seiner Erfahrung in solchen Geschäften vornehmlich hierzu qualificirt erschien.

Sonst wird die Hofkammer für die Functionen der Superrevision[1] derjenigen Rechnungen herangezogen, bei welchen sich grosse Mängel herausgestellt hatten oder deren Bemängelung die betreffenden Rechnungsleger nicht anerkennen wollten. Die Hofkammer als die der revidirenden Landeskammer vorgesetzte Stelle hatte dann durch einen Definitiventscheid die Differenzen zu beseitigen.

Ausserdem mussten dann die Rechnungen der wichtigsten Aemter[2] an sie eingeschickt werden, wie sie auch den Bericht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben erhielt, welchen die vier Kammern auf Grund der durchgeführten Rechnungsprüfung zusammenstellte.

Die Hofkammer beschränkte sich aber nicht auf Functionen der Finanzverwaltung, sondern auch als rechtsprechende Behörde in Finanzsachen kommt sie in Betracht. Nicht als ein neues Element erscheint diese Finanzjurisdiction unter den Attributen der Hofkammer. Ueberall entwickelt die neuorganisirte Centralfinanzbehörde eine jurisdictionelle Thätigkeit. In England hält der Exchequer seine Schatzgerichtstage ab, und in seinen Entscheidungen haben wir die älteste Gestaltung einer

---

[1] Die eigentliche Revision der Rechnungen hatte hier der Hofbuchhalter zu besorgen. ‚Alle Raitungen an unserm Hof zu Handen unsrer Hofkammerräth geschickt, soll dem Buchhalter zu verificiren und übersehen zugestellt werden, die sollen durch ihn gerait werden; Mängel soll er den Hofkammerräthen anzeigen,‘ besagt die Hofbuchhalterinstruction von 1530 (K. k. Finanzarchiv: Niederösterreichische Herrschaftsacten, lit. H 14).

[2] Tirol. Kammerordnung.

Administrativjustiz.[1] In Frankreich war die chambre des comptes im 14. Jahrhundert die höchste Verwaltungsgerichtsbehörde des Königsreichs,[2] sie übte insbesondere eine Jurisdiction bezüglich der Regalien aus.[3] Als Maximilian seine Hofkammer 1498 errichtete, nahm er in den Kreis ihrer Amtswirksamkeit auch diese Functionen auf, indem er ihr die Entscheidung aller fiscalischen Beschwerden der Unterthanen überwies.[4] Durch diese Functionen, die nicht leicht aus der Vermischung mit anderen zu erkennen waren, waren die Anfänge einer Verwaltungsrechtsprechung auf deutschem Boden gegeben. Sogar der Instanzenzug war im Interesse des Publicums geregelt, indem es den durch ein Erkenntniss der Hofkammer sich beschwert fühlenden Parteien ermöglicht wurde, durch Supplication zum Hofrath von diesem eine Abänderung des beschwerenden Erkenntnisses zu erlangen. Der Hofrath als die höchste Centralbehörde war also die letzte für die Rechtsmittel der Partei erschlossene Instanz.[5] Die Ferdinandeische Organisation schritt nur in dieser Richtung weiter, wenn sie die Entscheidung der ‚Parteisachen, welche das königliche und fürstliche Kammergut unmittelbar anlangten', der Hofkammer übertrug. Ihre Competenz auf diesem Gebiete war nur in dieser allgemeinen Form umschrieben und erhielt ihre nähere Umgrenzung durch die Zuständigkeitsregulirung der Landeskammern im Hinblick auf die Parteisachen. Jedenfalls fehlte eine scharfe Competenzabgrenzung, da nur generell von den Parteisachen, ‚die fur si kemen', gesprochen wird. Unter diesen Begriff fallen nicht ausschliesslich die erst einer urtheilsmässigen Feststellung bedürfenden Leistungsverpflichtungen der Unterthanen gegenüber dem Kammergut. Alle Beschwerden der Unterthanen finanzieller Natur, ja Ansprüche

---

[1] Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 185.

[2] R. Dareste, La justice adm., p. 11.

[3] M. Ad. Vuitry, Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789, Paris 1883, I., p. 286.

[4] In den Geschäftskreis der Hofkammer fiel auch die Berathung und Erledigung der ihr vom König oder Hofrath zugewiesenen Supplicationen der Parteien.

[5] Der vom Hofrath gegebene ‚endliche Abschied' musste aber respectirt werden und jede weitere Belästigung des Königs oder des Hofraths (‚on echaft not') wurde mit Gefängniss geahndet. Vgl. Hofkammerordnung von 1498 bei Lünig, S. 478.

Privater an den König,[1] beziehungsweise an die Staatscasse sind hierher zu rechnen und sind, sobald die Competenz einer Landeskammer nicht gegeben ist, der Entscheidung der Hofkammer unterstellt, welcher aber die königliche Genehmigung nicht fehlen durfte.[2]

Der Kammer ward eingeschärft, die Parteien glimpflich und anständig zu behandeln und die Erledigung ihrer Ansuchen nach Thunlichkeit zu fördern, um ihnen Unkosten zu ersparen.

Die Verselbstständigung des Finanzwesens war vollständig durchgeführt. Der Hofrath durfte keine das Kammergut betreffende Angelegenheit, wenn sie auch an ihn gebracht ward, entscheiden. Alle Competenzübergriffe zwischen Hofrath und Hofkammer sollten hintangehalten werden. Der Begriff der das Kammergut berührenden Sache bildete die Grenze der positiven und negativen Zuständigkeit der Hofkammer, denn auch dieser ward eingeschärft, ‚sachen, die für si komen und das camerguet nit berueren', an den Hofrath zu verweisen.

Durch die nach Ferdinands I. Tod eintretende Trennung der oberösterreichischen und niederösterreichischen Länder von den übrigen war natürlich auch eine Decentralisation der Finanzverwaltung erforderlich, so dass die allgemeine Hofkammer nur für das Erzherzogthum Oesterreich, ausserdem noch für Ungarn und Böhmen Centralstelle blieb. Nachdem im 18. Jahrhundert mannigfache Specialbehörden aus der Hofkammer hervorgegangen waren,[3] wurde sie 1802 wieder für die Verwaltung aller Staatswirthschaftszweige organisirt. Sie behielt die Centralleitung des gesammten Finanzwesens, bis 1848 auch Oesterreich in die Bahnen des Constitutionalismus einlenkte, wo sie dem

---

[1] ‚so parteien umb schuldeu, die wir iuen zu thuen schuldig wären . . .' Solche Supplicationen wegen Forderungen waren auch gewöhulich durch das Plenum der Kammer zu erledigen. Nie sollte Ein Mitglied der Kammer mit den Parteien separat verhandeln. Ausnahmsweise, wenn durch solche Specialunterhandlungen eine Förderung der Sache erzielt werdou könnte, sollten zwei Mitglieder hierzu depntirt werden.

[2] ‚Unser hofcamerräte solleu auch all parteisacheu, so unser kuniglich und fürstlich camerguet an mitl holangt oder denselben anhengig sein, die fur si komen, notturftiglich erwegen, beratschlagen und dariuuen dio notturft und billichkait handlen, doch mit uuserm vorwissen und willen verabschaiden.'

[3] Vgl. Ulrich, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts, Berlin 1882, S. 42.

modernen Finanzministerium weichen musste.[1] Wie auf anderen Gebieten des Staatswesens trat auch hier an Stelle der collegialen Centralbehörde ein Ministerium mit bureaumässiger Organisation.[2]

5. Der Hofkriegsrath.

Die jüngste unter den von Ferdinand organisirten Behörden ist die Centralstelle für die Militärverwaltung — der Hofkriegsrath. Der Errichtung von Specialbehörden pflegt stets vorauszugehen die Absonderung der auf das betreffende Specialgebiet bezüglichen Angelegenheiten aus dem grossen Kreise der Verwaltungsgeschäfte zu einer besonderen Kategorie, die, wenn sie auch noch von der allgemeinen Verwaltungsbehörde besorgt wird, doch in mannigfacher Beziehung als selbstständige Gruppe auftritt. Derselbe Entwicklungprocess, den wir bezüglich der Abzweigung der Finanzgeschäfte von der allgemeinen Verwaltung in dem Abschnitte über die Hofkammer kennen gelernt haben, spielt sich auch ab bei der Verselbstständigung der Kriegssachen zu einem eigenen Ressort.[3] Diese gehörten wie die Rechtsstreitigkeiten und die übrigen Verwaltungsaufgaben zur Competenz der Regierung, doch wurde wegen der finanziellen Bedeutung aller Kriegssachen eine Mitwirkung der Kammer in Anspruch genommen. Die Instructionen[4] für die niederösterreichische und die oberösterreichische Regierung von 1532 befehlen so der Regierung, bei der Behandlung von Kriegssachen ein bis zwei Räthe der Raitkammer beizuziehen, und falls dieselben von hervorragender Wichtigkeit seien, eine

---

[1] Aeusserlich zeigt sich diese Continuität darin, dass z. B. das Gebäude des k. k. Reichs-Finanzarchivs heute noch die Aufschrift ‚Hofkammerarchiv' trägt.

[2] G. Meyer, Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern (Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1885, III., S. 756).

[3] Maximilian war auch in dieser Richtung experimentirend vorgegangen und hatte für die Militärverwaltung eine Kriegskammer gegründet (1502), die aber nur ein vorübergehendes Dasein führte. Vgl. Adler. S. 113, 247.

[4] Die niederösterreichische Regierungsinstruction von 1532 und 1545; die oberösterreichische von 1536 sagt nur allgemein, die Regierung müsse solche Kriegssachen mit und neben der Kammer berathschlagen und darüber berichten.

gemeinsame Berathung mit dem Plenum der Raitkammer[1] vorzunehmen. Die Kategorie der Kriegssachen wird zu den dringendsten[2] und wichtigsten Angelegenheiten gerechnet, bei deren Berathung der Statthalter der Regierung gewöhnlich zugegen sein soll.[3] Ansätze zu einem besonderen Collegium enthält die niederösterreichische Regierungsinstruction von 1532, indem hier von einem Kriegsrath gesprochen wird, der erforderlichen Falls aus Räthen der Regierung und Raitkammer zusammengesetzt wird, es ist also nur eine ad hoc gebildete Commission dieser beiden Behörden.[4] Nachdem frühere Versuche der Errichtung eines beständigen Kriegsraths gescheitert waren,[5] dürfte ein neuer Impuls hierzu durch die Bitte der niederösterreichischen Regierung gegeben worden sein, wegen ihrer Geschäftsüberhäufung sie wenigstens von den Kriegssachen durch Gründung eines eigenen Kriegsraths zu entlasten, damit sie zu einer schleunigeren Expedition der Appellationen und Parteisachen, vor Allem aber der eigenen kaiserlichen Sachen

---

[1] Ueber die Thätigkeit der Hofkammer in Kriegssachen, welcher die Aufsicht über den Zustand der befestigten Grenzplätze übertragen war, vergleiche den Abschnitt über die Hofkammer.

[2] Die Kanzleiordnung von 1528 zählt dieselben zu den nothwendigsten, vor allen anderen zu erledigenden Sachen.

[3] In gleicher Weise hatte Ferdinand in den ersten Jahren seiner Regierung auch zwei Mitglieder der oberösterreichischen Regierung und zwei der oberösterreichischen Raitkammer (Landleute) neben dem Statthalter verordnet, welche in allen ‚fürfallenden Kriegsläufen, was zu Errettung Land und Leut, auch Erhaltung eines beständigen Landfriedens nothwendig', in seiner Abwesenheit zu handeln Gewalt haben sollen. Doch falls die Geschäfte sehr wichtig würden, sollten die übrigen Räthe der Regierung auch beigezogen werden. Vgl. v. Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, Innsbruck 1851, S. 542.

[4] Ein oberster Vorwalter des Kriegswesens (Graf Niklas von Salm der Aeltere) wird bei der Regierung der niederösterreichischen Lande von 1527, aber nur vorübergehend, für die Dauer der Abwesenheit Ferdinands in Böhmen ernannt. Vgl. Firnhaber, Oesterreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXII., S. 32).

[5] Schon im Januar 1529 wurde hierüber berathen; auch ‚soll' eine Instruction ddo. Linz, 26. Februar 1531 über die Obliegenheiten der vier Räthe, welche bei dieser Stelle zu creiren sind, vorhanden sein. So Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens (Archiv für österr. Geschichtsquellen, XXX., S. 96).

gelangen könnten.[1] Ausserdem dürfte ein Hauptmoment zur endlichen energischen Durchführung des Projects in drohenden kriegerischen Gefahren gelegen sein. Nicht leicht war es, die erforderliche Besetzung der neuen Behörde zu erzielen, denn die Verhandlungen mit geeigneten Persönlichkeiten rückten nicht von der Stelle, so dass der König in einem Schreiben[2] an seinen Sohn Maximilian constatiren musste, dass er von allen Seiten Ablehnung der angebotenen Kriegsrathsstellen bekommen habe. Nachdem der König nach den bisherigen schlimmen Erfahrungen beschlossen hatte, von den Landleuten abzusehen und ausserhalb des Kreises derselben nach Qualificirten Umschau halten zu lassen, gelang die Constituirung des Hofkriegsraths, für welchen am 17. November 1556 eine Instruction ausgefertigt wurde.[3] Das Collegium wurde gebildet aus fünf Mitgliedern,[4] von welchen eines mit den Präsidialfunctionen betraut war und welches nicht nur die Abstimmungen zu leiten, sondern auch über alles Erforderliche dem König zu referiren hatte. Täglich wurden Sitzungen abgehalten, und zwar am jeweiligen königlichen Hoflager.[5]

Zum Wirkungskreise[6] des Collegiums gehörten alle Geschäfte der Militärverwaltung, deren Gegenstand wie heute

---

[1] Siehe Decret Ferdinands an die niederösterreichische Regierung vom 9. Mai 1556 bei Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens, S. 124 (Beilage VI).

[2] 8. Mai 1556 bei Firnhaber a. a. O., S. 123 (Beilage V): ‚das aber yetzernennte unnsere Landtleutt, alls die in unserm Fürstenthumb Steyr, zu Kriegss Räten für geschickht erfarn und tauglich angesehen ... sich gebrauchen zu lassen waigern, dann auch von den anndern unnsern Lannden Noch khainer der sich hierinn gebrauchen lassen wellte ... das haben wir umb sevil meer jetzo dieweil sich die Leuffe ye lennger ye sorglicher und beschwärlicher erzaigen, nit gern gehört. Dieweil dann je die unvermeidlich notturft erverdert, das ain Kriegss Rat zum förderlichesten verordnet und auffgericht werde ...‘ Vgl. auch Beilage VI.

[3] A. a. O., S. 129 ff. (Beilage IX).

[4] G. Freiherr zu Thanhausen, E. v. Khungesperg (Präsident des Kriegsraths), G. v. Wildenstain, G. Welzer und S. Böller.

[5] Das sollte sich nur auf Wien und Umgegend beziehen.

[6] Die Kriegsräthe sollten berathschlagen ‚von wegen unnsers Khriegswösens im veldt, und der Befestigungen allenthalben, Ess sey mit Prefiandt, Geschütz, Munitiou, Gebeue, bezallung sambt andern Artieln solchem Khriegswösen anhengig, wie und wöleher gestaldt selches versergt und wie die Mangl gebessert und erstatt werden mögen‘.

‚die Herstellung der Vorbedingungen und Mittel für die militärische Action' bildete.[1] Im Einzelnen sind demnach zu den zur Competenz des Hofkriegsraths gehörigen Militärverwaltungsangelegenheiten zu zählen:

1. Beschaffung des Kriegsvolkes; Bestellung, Entlassung und Anordnung der Musterungen.

2. Sorge für die Ausrüstung des Heeres, also Aufsicht über den guten Zustand des Arsenals, der Schiffbrücken und ‚all Armada sachen'. Einige der Kriegsräthe sollten die Vorräthe der Zeughäuser,[2] besonders die Munition in den Grenzflecken im Auge haben, damit im Bedarfsfall kein Mangel vorhanden sei.

3. Ueberwachung der Befestigungen und Gebäude namentlich an den Grenzplätzen durch Erkundigungen bei den Superintendenten der Gebäude und Baumeister. Bei der Wichtigkeit der Fortificationen war dem Kriegsrath die Beaufsichtigung pünktlicher Ausführung der hierauf bezüglichen Anordnungen auf das Nachdrücklichste eingeschärft.

4. Sorge für die Naturalverpflegung. Diese kam zum Ausdruck durch Befehle an die hiefür bestellten Organe, die Proviantmeister, über die Art des Ankaufs und der Aufspeicherung des Proviants an den Hauptorten. Der Kriegsrath sollte sein Augenmerk vorzugsweise darauf lenken, dass die äussersten und bedrohten Ortschaften mit einem hinreichenden Proviantvorrath versehen seien, damit die Verpflegung des Heeres in keiner Weise Mangel leide.

Alle in den bisher genannten Ressorts der Militärverwaltung angestellten Unterbeamten wie der oberste Zeugmeister, der Verwalter des Arsenals und der Armada, Muster-, Schiff-, Proviant- und Baumeister (auch die bei den Befestigungen verwendeten) waren dem Kriegsrath untergeordnet und hatten die Directiven für ihre Amtsführung von diesem zu erholen.[3]

---

[1] G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II., S. 58.

[2] Obwohl in Niederösterreich ein obrister Zeugmeister bestellt war, wurde diese Materie doch dem Kriegsrathe übertragen. — Die Inventare der Zeughäuser sollten von der Hofkammer erfordert werden. Wo solche fehlten, sollten sie namentlich bezüglich der äussersten Ortsflecken durch Bereitung seitens tauglicher Commissäre beschafft werden.

[3] Firnhaber a. a. O., S. 138 f. (Beilage XIV).

Was nun endlich 5. die Finanzgeschäfte der Militärverwaltung anlangt, welche bisher von der Hofkammer besorgt wurden, so wurden diese nur zum Theil auf den Kriegsrath übertragen, obwohl die Hofkammer um Entlastung in dieser Richtung gebeten hatte, da sie ‚bei den vielfältigen Kriegssachen, so nun etliche Jahre her in der Hofkammer Expedition gekommen, die Hofkammersachen der Nothdurft nach und ohne grosse Verabsäumung nicht ordentlich handeln' könnte.[1] Die Instruction ermächtigte den Kriegsrath, nur Ausgaben bis zum Betrage von 150 Gulden selbstständig auf den Kriegszahlmeister anzuweisen, Ausgaben, welche diesen Betrag überstiegen, durften bis auf Weiteres nur durch die Hofkammer, welcher sie angezeigt werden mussten, erledigt werden. Um hierwegen keine Weitläufigkeiten wegen des geschäftlichen Verkehrs mit der Hofkammer entstehen zu lassen,[2] wurde ein Hofkammerrath dem Kriegsrathscollegium zugeordnet, welcher, so oft es nöthig erschien, dessen Sitzungen beiwohnte und der im Anfange auch über Alles gut informiren sollte.[3]

Der Kriegsrath begann auf dieser Basis seine Thätigkeit. Die Ordnung einer besonderen Hofkriegskanzlei erfolgte erst

[1] Firnhaber a. a. O., S. 133 ff. (Beilage X). In ihren Vorschlägen war die Hofkammer von dem Gedanken geleitet, wegen der Ausgaben Verordnung zu thun, damit die Hofkammer mit dem Kriegswesen nicht wieder confundirt würde und nicht doppelte Arbeit wie jetzt dadurch entstünde, dass die Vollziehung jeder im Kriegsrath beschlossenen Ausgabe erst der Hofkammer befohlen werden müsse. Desbalb wurde vorgeschlagen, alle für das Kriegswesen von den Ständen bewilligten oder verordneten Summen direct an den Kriegszahlmeister abzuführen, den für Gebäude bestimmten Betrag aber dem Banzahlmeister einzuhändigen, welche Beiden dann alle Zahlungen auf Grund der Anweisungen des Kriegsraths zu leisten hätten. Allwöchentlich sollten sie sodann über den Stand der Einnahmen und Ausgaben ihrer beiden Aemter dem Kriegsrath berichten, welcher sich desto besser nach diesem Stande in Ausübung seines Anweisungsrechts richten konnte.

[2] ‚Damit dan sy unnser khriegsräth in allen sachen, sonnderlich jeczo im anfang desto bessere bericht empfangen und waz die mohrern ausgaben belanget ohne sonnder Ir bemühung bey unnser Hoff Camer anbracht und richtig gemacht werden, wellen wür Ihnen ainen auss unnsern Hoff Camer Räthen zueordneu, welcher bey Ihnen so offt es vonnötten im Rath erscheinen und Ihnen guetten bericht geben auch was vonnötten bey der Hoff Camer anbringen und fürderu solle' (Instruction).

[3] Auszüge über Ausstände des Kriegsvolks, Bezahlung, Besatzung, Proviantirung u. s. w. sollten dem Kriegsrath zu seiner Information zugestellt werden.

durch Maximilian II. 1564,[1] während eine neue und viel ausführlichere Instruction dem Hofkriegsrath erst durch Kaiser Mathias 1615 ausgearbeitet wurde.[2]

Auch diese jüngste Behördenschöpfung Ferdinands, deren Wirkungskreis im Allgemeinen sich mit dem des modernen Kriegsministeriums decken dürfte, hat in ihren Grundzügen die Jahrhunderte überdauert.[3] Die Einheitlichkeit des Militärwesens war in diesem Hofkriegsrath verkörpert, welcher als Centralbehörde[4] seine Competenz auf alle Theile der Monarchie erstreckte[5] und so sich als ein neues wirksames Glied einfügte in die Kette der von Ferdinand gegründeten Centralstellen, der bedeutungsvollsten Werkzeuge für die Realisirung der österreichischen Gesammtstaatsidee.

Die Mittelbehörden.

1. Die Regierungen.[6]

Ein segensreicher Fortschritt der modernen Verwaltungsorganisation besteht in der Errichtung von Mittelbehörden mit collegialer Verfassung. Auch dieser Fortschritt führt zurück

[1] Firnhaber a. a. O., S. 140 ff. (Beilage XVI).

[2] Ibid. S. 147 ff. (Beilage XVII).

[3] Ibid. S. 98 ff. eine kurze Skizze der Weiterentwicklung des Hofkriegsraths.

[4] Ueber die Ausdehnung auf Ungarn vergleiche den Anftrag ex consilio regio 31. Decemher 1556 (Firnhaber a. a. O., S. 139, Beilage XV), wonach der Kriegszahlmeister in Ungarn heauftragt wird, Berichte über Besatznng, Bezahlung etc. an den Kriegsrath einzusenden. Ferner vergleiche die Erklärung Ferdinands an die ungarischen Stände 1556, er werde die administratio rerum bellicarum einem seiner Söhne übertragen, ‚qui cum consilio et deliheracione Majestatis suae consiliariorum, quos illi Regia ejus Mtas. ex Hungarica etiam natione adjunget, defensioni ac tutelae Regni ac fidelium suorum suhditorum sollicite . . . invigilet' (Bidermann, S. 63).

[5] Ueher die Thätigkeit des Hofkriegsraths spricht sich der venetianische Gesandte Michele 1563 (Fontes rer. Austr. XXX, p. 212) also aus: ‚Nel Conseglio della guerra entrano di tutti li stati di Sua Maestà et trattano sopra il modo d'esseguire le deliherationi già fatte da sua Maestà in materia di tutte le cose appartenenti à soldati, fortezze, monitioni, artigliaria, viveri et altre cose appartenenti alla guerra.'

[6] Die oberösterreichische nnd die niederösterreichische Regierung führten his 1527 den Titel: oberösterreichischer (niederösterreichischer) Hofrath.

auf die Zeiten Maximilians I. und Ferdinands I., welche nicht nur für die allgemeine Landes- und Justizverwaltung die Regierungen beziehungsweise Hofräthe der einzelnen Ländergruppen collegialiter organisirten, sondern in derselben Form den wichtigen Zweig des Finanzwesens für jede Ländergruppe in besondern Raitkammern selbstständig gestalteten.

Was die Regierungen speciell anlangt, so zeigt sich in Oesterreich die in der territorialen Entwicklungsgeschichte verschiedener Staaten sich wiederholende Erscheinung, dass bei der Verbindung mehrerer grösserer bisher selbstständiger Gebietstheile zu einem Staatsganzen die für erstern bestehenden Behörden forterhalten werden.[1] Freilich erleiden sie dann zumeist eine Rangminderung, indem sie den Charakter einer Centralbehörde verlieren und diesen mit dem Range einer Mittelbehörde vertauschen. Durch die Errichtung dieser Mittelbehörden war nach dem Vorbilde der Gerichtsverfassung der dreifache Instanzenzug auch für die Verwaltung erschlossen. Sie sind für Staaten von grösserer Ausdehnung unentbehrliche Institutionen, indem sie den Centralstellen die erforderliche Arbeitsentlastung gewähren und die nothwendige Ueberwachung der Amtsführung der Unterbehörden ermöglichen, da sie den Personen und Verhältnissen näher stehen, sie viel besser zu würdigen in der Lage sind als das weitentfernte Centralorgan. Den Interessen der Unterthanen ist dadurch auch viel besser Rechnung getragen, als wenn sie gezwungen wären, bei Beschwerden die kostspielige Reise zum Sitze der Central-

[1] So wurde zum Beispiel mehreren Landschaften bei ihrer Vereinigung mit der Krone Frankreichs die Fortdauer ihrer Parlamente zugesagt. Auf diese Weise entstanden neben dem Pariser Parlamente eine Reihe von Parlamenten oder souveränen Höfen, deren Zuständigkeit sich an die alten Territorialgrenzen anlehnte. Vgl. Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, II., S. 404 ff. Ebenso haben sich auch in den Niederlanden, die in den früher selbstständigen Gebietstheilen existirenden Räthe als Mittelbehörden erhalten. Vgl. z. B. Pinchart, Histoire du conseil souverain de Hainaut, Bruxelles 1857, p. 4 ss.; De Bavay, Le conseil souverain de Brabant, Bruxelles 1849, p. 2, 5 ss. In gleicher Weise wurden auch in Preussen die Verwaltungsbehörden der neuerworbenen Gebiete unter Berücksichtigung der historisch überkommenen Verhältnisse erhalten oder umgestaltet. Vergleiche den Abschnitt über die Organisation der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Provinzen bei Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884, I., S. 267 ff.

regierung zu unternehmen. Es ist also kein geringes Verdienst dieser Ferdinandeischen Verwaltungsreform, die Mittelbehörden in planvoller Gliederung zuerst in Deutschland zu einem dauernden Gliede der staatlichen Verwaltungsorganisation gemacht zu haben.

In Tirol, das sich schon vor und unter Sigmund eines reichgegliederten und wohlgeordneten Verwaltungsorganismus erfreute, wurde dieser nach der Erwerbung Tirols durch Maximilian nicht nur weiter ausgebaut, sondern auch für Verwaltungseinrichtungen der niederösterreichischen Länder vorbildlich verwerthet.

Schon 1493 wurde ein Regiment für die niederösterreichischen Länder eingesetzt, aber nur bis zur Rückkehr des Königs. Das Organisationsstatut von 1501[1] bekundet einen grossen Fortschritt, indem die Behörden nicht nur für die Dauer der Abwesenheit des Königs eingesetzt wurden, sondern auch bei seiner Anwesenheit im Lande weiter fungiren sollten. Die Behörden waren also hier zu dauernden Institutionen geworden. Durch diese Verordnung mit ihrer systematisch reichen Gliederung des Behördenapparates war das für die niederösterreichischen Länder eingesetzte Regiment gegenüber der Folgezeit in seinem Wirkungskreise beschränkt, indem die Rechtsprechung dem Hofgericht übertragen und ausserdem ein niederösterreichischer Hofrath mit der Aufsicht über alle Behörden dieser Ländergruppe betraut wurde. Schon das folgende Jahr[2] brachte eine Reorganisation des Regiments unter theilweise wörtlicher Uebernahme von Bestimmungen aus der tirolischen Regimentsordnung von 1499.[3] Jetzt, 1502, waren also auch für die niederösterreichische Regierung wie 1499 schon für die oberösterreichische[4] die Grundlinien der späteren Verfassung festgestellt, welche auch Ferdinand beibehielt und sie weiter ausgestaltend in den Rahmen seines Verwaltungswerkes einfügte.

---

[1] 21. April bei Harpprecht, II., S. 423 ff.

[2] 25. Februar 1502 in Kaltenbäck's Oesterr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde, 1837, S. 231 ff.

[3] Rapp, Das vaterländische Statutenwesen (Zeitschrift des Ferdinandeums, 1829, V., S. 163 ff.).

[4] Die beiden Regierungen hatten im Gegensatze zu den dem jeweiligen Hoflager folgenden Centralbehörden einen festen Sitz, die oberösterreichische zu Innsbruck, die niederösterreichische zu Enns, dann zu Linz.

Die Regierung[1] war ein Organ zur Ausübung der verschiedensten staatlichen Hoheitsrechte. Sie war Regierungs- und Gerichtsbehörde mit ausgedehnter Competenz.[2] Insbesondere hatte sie die Amtsausführung der unteren Organe zu beaufsichtigen; die Verleihung der Lehen gehörte zu ihren Aufgaben und auch auf dem Gebiete des Finanzwesens blieb ihr durch das für gewisse Fälle vorgeschriebene Zusammenwirken mit den Kammern eine Einwirkung gewahrt. Als höchster Gerichtshof des Gebiets wurde die niederösterreichische Regierung erst durch das Augsburger Libell von 1510[3] anerkannt, während für die Innsbrucker Regierung durch die Ordnung von 1499 der bisherige Zustand sanctionirt ward, so dass sie ihre gerichtlichen Geschäfte in Quartalssessionen erledigte. Auf dem Innsbrucker Ausschusslandtage von 1518 hatten nur die niederösterreichischen Stände Grund zu Beschwerden. Sie verlangten bezüglich ihrer Regierung im Wesentlichen nur die Erfüllung der Versprechungen des Augsburger Libells. Der Kaiser versprach die Mehrzahl der Regimentsmitglieder aus den Landleuten zu nehmen[4] und die erledigten Stellen nach Rath der Ausschüsse zu besetzen, lehnte aber die gewünschte Ernennung von Angehörigen der Städte ab.[5]

So konnte das die Ergebnisse der Verhandlung fixirende Innsbrucker Libell im Ganzen nur die Regierungen[6] in der Organisation und Zuständigkeit, wie sie bisher bestanden, bestätigen.[7]

---

[1] Ueber die Einzelheiten der Organisation und die Geschichte der Regierungen unter Max I. vgl. Adler, S. 223 ff. und 381 ff.

[2] So sollten nach der tirolischen Regimentsordnung von 1499 Statthalter und Regenten alle Händel, Sachen und Supplicationen, so ihnen zufallen, sie berühren uns oder unser Land und Leute und Parteien verhören, berathen und am besten handeln.

[3] Die Landschaft trat in Augsburg 1510 mit warmen Worten für die Aufrichtung eines guten Regiments ein; nichts sei fürträglicher, ersprieslicher und nützlicher, nichts den Feinden widerwärtiger und erschrecklicher (Steyr. Landhandfeste, S. 34). Der Kaiser machte dem ständischen Einflusse die Concession, dass bei eintretender Vacanz das neue Mitglied aus dem Stande und Lande des abgegangenen bestellt werden soll.

[4] Zeibig, S. 283, 297, 301 (Max meinte nur, es sei nothwendig und gut, auch einige Ausländer aufzunehmen).

[5] Zeibig, S. 255, 304.

[6] Auch die Regierung von Ensisheim wurde besonders erwähnt.

[7] Sie sollten besonders Justitia- und Parteisachen fördern. Von der niederösterreichischen Regierung wird speciell betont, dass sie Gewalt haben

Kaum hatte Maximilian die Augen geschlossen, als die eben versöhnten Interessengegensätze der ständischen und landesfürstlichen Gewalt in wuchtigem Anpralle aufeinander stiessen. Sechs Tage vor seinem Tode, also am 6. Januar 1519, hatte er in einer Clausel zu seinem Testamente[1] angeordnet, dass die Erbprovinzen der alten Regierung bis zur Ankunft des neuen Landesherrn gehorsam sein sollten. Die niederösterreichischen Stände, schon lange erzürnt über die Corruption einiger Mitglieder dieser ihrer alten Regierung, glaubten, dass durch diese dem todtkranken Kaiser die Clausel abgerungen worden sei, und versagten ihr deshalb die Anerkennung. Ihr Widerstand stützte sich auf die unerwiesenen Behauptungen des Herkommens, dass beim Tode des Fürsten bis zur Ankunft seines Nachfolgers den Ständen die Regierung zustände und dass erst nach Bestätigung der Landesfreiheiten durch den neuen Landesherrn diesem die Huldigung zu leisten sei.[2] Ständischerseits ward also dem Herrscher das Recht einer dauernden, über sein Leben hinaus die Unterthanen verbindenden Behördenorganisation bestritten. Die Stände hielten das Organisationsrecht des Herrschers erst für wirksam mit dem Momente des ihre Gehorsamspflicht begründenden Actes der Privilegienconfirmation und Huldigung. Die alte Regierung galt ihnen also nicht als zu Recht bestehend. Wenig stichhaltig war diese Argumentation der Stände; das Herkommen, auf welches sie sich beriefen, existirte nicht.[3] Wenn es auch für die Geschichte des Behördenwesens bedeutsam erscheint, dass der erste

soll in der Justitia, Regierung und allen Sachen nach Inhalt des Augsburger Libells. Der Kaiser behielt sich als Zeichen seiner Souveränität jährlich die Annahme einer Supplication zur persönlichen Entscheidung vor. Den Regierungen wurde dann namentlich auch in Stellvertretung des Kaisers die Execution von Urtheilen der Regimente und Landrechte unter Zuhilfenahme der unteren landesherrlichen und ständischen Beamten übertragen (Zeibig, S. 283, Steyr, Landhandfeste, S. 55).

[1] Bucholtz, I., S. 481, Anhang.

[2] v. Krans, Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—1522, Wien 1873, S. 13 f.

[3] Ueber diese Argumente sind zu vergleichen die höchst interessanten, subjectiv gefärbten Deductionen der Stände und Ferdinands II. (1619) über diese Vorgänge beim Tode Max I. Mitgetheilt durch v. Krans a. a. O., IV. Exc., S. 103 ff. Bemerkenswerth ist die Berufung beider Theile auf das Augsburger und Innsbrucker Libell betreffs der strittigen Frage.

Versuch der Einsetzung einer dauernden, vom Leben des Herrschers unabhängigen Behörde bestritten wurde, so verliert dieser Vorgang doch hier an Interesse dadurch, dass der Widerstand formell wohl durch principielle Gründe beschönigt, in Wirklichkeit aber nur durch factische Verhältnisse (Unbeliebtheit der alten Regierung, Abwesenheit der neuen Fürsten) hervorgerufen und ermöglicht wurde. Die Stände setzten der landesfürstlichen (alten) Regierung eine rein ständische Behörde entgegen (die Landräthe) und erlaubten sich selbst Eingriffe in das Kammergut. Wir können hier von einer Schilderung der einzelnen Stadien dieser Bewegung Umgang nehmen, nachdem diese durch die erwähnte Monographie von v. Kraus eine eingehende actenmässige Darstellung erfahren haben. Ausserdem haben auch die Kämpfe dieser Jahre, so bedeutsam für die politische Geschichte des Landes, keine dauernden Institutionen gezeitigt, deren Entwicklung uns hier vornehmlich interessirt.[1]

Das in Augsburg unter Vorsitz des Bischofs Matthaeus von Salzburg eingesetzte kaiserliche Regiment, die sogenannte oberste Regierung, welcher bis zur Ankunft Karls und Ferdinands die Regierung der Erblande mit sehr weitgehender Competenz übertragen war, verstand es, durch geschickte diplomatische Behandlung die Lösung der Frage wegen Errichtung eines Regiments hinauszuziehen.[2]

Nachdem Karl V. die an seinem Hoflager weilenden Gesandten der Stände mit dem Versprechen entlassen hatte, alsbald eine gute niederösterreichische Regierung unter thunlichster Berücksichtigung der ständischen Interessen zu errichten,[3] wurde auf dem Landtage zu Krems und Linz (März 1521) nochmals über die Bildung dieses niederösterreichischen Hofraths verhandelt. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Innsbrucker Libells wurde aber durch die kaiserlichen Commissäre nur concedirt, dass fünf unter eilf Hofräthen den niederösterreichischen Ländern angehören sollten, während sechs, also die Mehrheit, nach Gutdünken des Kaisers ernannt werden

[1] Denn wenn auch die alte Regierung, um sich grösseren Anhang unter den Ständen zu verschaffen, die Concession machte, sich aus den Reihen der Stände zu verstärken, so konnte sich diese gemischte Regierung ebensowenig wie der reichsständische Landrath erhalten.

[2] Vgl. v. Kraus, S. 51 ff., 40.

[3] v. Kraus, S. 63.

konnten. Die Landschaft erklärte ihre Unzufriedenheit mit dieser Zusammensetzung.[1]

Unterdessen hatte Karl am 29. April 1521 die fünf niederösterreichischen Erbprovinzen an seinen Bruder Ferdinand abgetreten. Dieser nahm sogleich die Errichtung des niederösterreichischen Hofraths in Angriff.[2] Er war entschlossen, mit starker Hand die landesfürstliche Autorität gegenüber den ständischen Ansprüchen zu wahren. Mit verletzender Rücksichtslosigkeit ging er über die Wünsche der Stände bei der Zusammensetzung des niederösterreichischen Hofraths hinweg, indem er ihren Gesandten einfach eine Liste der Hofrathsmitglieder überreichen und, als sie über dieselbe deliberirten, erklären liess, ‚sie sollten nicht lange grübeln, er wolle es so und nicht anders haben'.[3]

Ferdinand erklärte auch in der ersten Instruction für den niederösterreichischen Hofrath (Graz, 15. October 1521), dass ihm als Landesherrn stets das Recht zusteho, Räthe aus und in den Hofrath zu verordnen ‚nach unserm wolgefallen, wie wir als regirender landesfurst thun mugen und deshalben ganz frei und unverpunden sein'. Auf das Nachdrücklichste wahren die letzten Worte die fürstliche Souveränität gegenüber den ständischen Tendenzen. Mit grosser Energie betont hier Ferdinand, dass er nicht gewillt sei, das ihm als Landesherrn zustehende Beamtenernennungsrecht sich durch die Stände irgend schmälern zu lassen. Die Ständekämpfe in Niederösterreich hatten also durch die Errichtung des Hofraths mit einem durchgreifenden Siego der landesherrlichen Gewalt geendet, welche ein blutiges Strafgericht über die Urheber der ständischen Empörung hielt.[4]

In Tirol hingegen wurde nicht wie hier in den niederösterreichischen Erbprovinzon die Continuität dor Entwicklung

---

[1] v. Kraus, S. 65, 67. Hier sind zum ersten Male die Verhandlungen des Kremser Landtags mitgetheilt.

[2] Er verhandelte mit den Ständen auf dem Landtage zu Ybbs hierüber, wo namentlich die Oesterreicher unter der Enns eine starke Berücksichtigung des einheimischen Elements bei der Zusammensetzung des Hofraths forderten und dem Erzherzog eine Präsentationsliste aus dem Herren- und Ritterstande unterbreiteten (v. Kraus, S. 69).

[3] v. Kraus, S. 69, 71.

[4] Am 9. und 11. August 1522 wurden einige Häupter der ständischen Bewegung hingerichtet. Vgl. v. Kraus, S. 78 ff.

durch den Thronwechsel unterbrochen. Die Innsbrucker Regierung konnte dem Befehle, bis zur Ankunft des Landesherrn ihres Amtes zu walten, ohne Anfechtung der Stände nachkommen. Von ihr selbst gingen sogar Vorschläge über die künftige Gestaltung der Regierung an den Kaiser.[1] In einem Gutachten an Karl V.[2] ward vor Allem darauf hingewiesen, dass ausser der in Augsburg residirenden obersten Regierung ein Regiment im Lande erforderlich sei schon im Hinblick auf die Gerichtssachen, da die österreichischen Erblande gefreit seien, dass keine Appellation ausser Landes gehe. Die Regierung erheische eine starke Besetzung, da der territoriale Bezirk ein sehr grosser sei, indem nicht allein die Grafschaft Tirol, sondern auch die vorderen Erblande, als Elsass, Breisgau u. s. w. dazu gehören und ausserdem der Geschäftsumfang höchst beträchtlich sei.[3] Ferner wurde betont, dass bei den weithingestreckten Grenzen der oberösterreichischen Lande täglich Grenzstreitigkeiten und Eingriffe gegen Nachbarn vorfielen, deren Begleichung Augenscheinnahme an Ort und Stelle oder Zusammenkünfte mit den Gesandten der Nachbarstaaten erheischten. Zu diesem Behufe müssten stets einige aus dem Regiment verordnet werden, so dass täglich einige Räthe den laufenden Geschäften entzogen würden.[4]

[1] Karl war, wie aus einem Schreiben Wolkenstein's und Serntein's an das Innsbrucker Regiment vom 25. November 1520 hervorgeht, gesonnen, gleich bei seiner Ankunft in Deutschland sich mit der Ordnung der Regierung und der Raitkammer zu Innsbruck zu befassen. ‚Dieweil nun die Notdurft erfordere, dass s. Maj. vorhin darin lauterer und klarer Unterricht gethan werde', wurde die Regierung beauftragt, ‚Kopie des Gewalts, so Kaiser Max dem Regiment gegeben, und Copie der Kammerordnung einzusenden (Innsbr. Statthaltereiarchiv: ‚Missiven und bevelh von hof anno 19—22').

[2] Innsbr. Statthaltereiarchiv (Missiven von Kaiser Karl von 1519—1521, S. 63, ddo. 1520, 21. Juli).

[3] So gehören nicht allein die Appellationen für obgemeldetes Regiment zu Innsbruck, sondern auch viele andere Sachen in der ersten Instanz, als um alle Lehen in der fürstlichen Grafschaft Tirol, dergleichen um Kammergut würde Alles in der ersten Instanz vor dem Regiment zu Innsbruck gerechtfertigt. Die zur Zeit das grösste Einkommen abwerfenden Bergwerke bedürfen täglichen Zusehens, die Irrungen der Bergleute vertragen keinen Aufschub. Das Regiment wird auch von den Unterthanen mit Supplicationen in grossen und kleinen Händeln und mit Beschwerden über Hauptleute, Pfleger und Richter überlaufen.

[4] In einem Berichte an Erzherzog Ferdinand, October 1522, werden folgende Gründe für eine zahlreiche Regierung in Innsbruck angeführt: Viele

Aus diesen und andern trefflichen Ursachen werde es für gut angesehen, wenn die kaiserliche Majestät in den oberösterreichischen Landen ein tapferes und ansehnliches Regiment (bis an die 18 Personen) aufrichte. Eine Besetzung in solcher Höhe war schon wegen der grossen Kosten unthunlich.

Nachdem Ferdinand als seines Bruders Karl Gubernator der inneren und vordern oberösterreichischen Lande die Zügel der Regierung in denselben ergriffen hatte, errichtete er 1523 [1] für diese zu Innsbruck auch eine Regierung unter dem Titel eines Hofraths, welcher wie in Niederösterreich 1527 dem bescheideneren Titel ‚Regierung' weichen musste.[2] Eine wichtige Aenderung trat bei der oberösterreichischen Regierung 1533 ein, indem Regierung und Kammer in Ein Wesen gezogen wurde. Dicse Verschmelzung der beiden Behörden in eine einzige dauerte aber nur drei Jahre, denn 1536 wurde sowohl

---

Personen seien seit Maximilians Tod aus dem Regiment gestorben. So sei bei allen Fürsten von Oesterreich ein grosses Wesen und Regierung in Innsbruck gewesen aus Ursachen und Gelegenheit des Landes, daran viele treffliche Fürsten und Communen stossen, als Venedig, Schweiz, Graubünden, Lothringen u. A., mit denen täglich Grenzstreitigkeiten entstehen, so dass man für und für Botschaften und Herren aus dieser Regierung dahin schicken muss. So muss man fast das ganze Jahr eine Person aus dem Regiment auf den schwäbischen Bundestagen halten. In Bergwerksirrungen müsse man ferner unverzüglich Recht ergehen lassen. Auch haben sich die vordern Lande, die stets unter diese Regierung gehört, vermehrt. Deshalb sei es nothwendig ein treffliches Regiment zu haben, damit Alles ordentlich gehandelt und regiert werde und daran nicht Mangel erscheine in Ansehung, dass solches bisher dem Landesfürsten eine grosse Reputation gemacht, auch alle Anstösser darauf viel Aufsehen gehabt, welches dann dem Hause Oesterreich in Kriegsläufen und in anderer Weise erspriesslich sein würde (Innsbrucker Statthalterei-Archiv: Von und an fürstl. Durchlaucht 1521, 1522, S. 286).

[1] Die Instruction aus diesem Jahre ist nicht erhalten. Abschriften der Instructionen der oberösterreichischen Regierung von 1536 (Trient, 18. September) und 1551 (Wien, 8. Mai), welche im Wesentlichen mit der von 1536 übereinstimmen, befinden sich im Archiv des Ministeriums des Innern und im Innsbrucker Statthalterei-Archiv.

[2] Die Instruction von 1536 sagt hierüber: ‚Als durch Uns ... als Unsres Bruders Gubernator ... der Regierung der Titel eines Hofraths gegeben, oder hernach als durch andre Handlung zwischen kais. Maj. und Uns beschehen angezeigte Lande in unsre als regierenden Herrn und Landesfürsten aller niederösterreichischen und oberösterreichischen Lande freie Regierung gekommen und gewachsen seien, verändert und der Titel eines Hofraths in ein Regiment verwendt und gestellt ist ...'

die Regierung als die Kammer mit eigenen Instructionen versehen, da sich das Bedürfniss herausgestellt hatte Erläuterung zu thun, in was Sachen Regierung und Kammer gemeinschaftlich handeln und in was Sachen gesondert sein sollten.[1] Die Sonderung war aber auch jetzt keine vollständige, indem der Kreis der Gegenstände, für welche ein Zusammenwirken von Regierung und Kammer vorgeschrieben war,[2] viel weiter gezogen ward als für die niederösterreichische Regierung. Wenn auch die erste Instruction von 1523 nicht erhalten ist, so genügt doch ein Blick in die im Innsbrucker Archiv verwahrten Copialbücher der Regierung, um zu wissen, dass die Zuständigkeit der Behörde auf Grund der Maximilianischen Organisation geregelt wurde,[3] so dass im Grossen und Ganzen Uebereinstimmung mit der Verfassung und Competenz der niederösterreichischen Regierung besteht, wie auch die Wirksamkeit der Innsbrucker Behörde im ersten Decennium ihres Bestehens keine wesentliche Verschiedenheit aufweist gegenüber der Folgezeit unter Ferdinand.

Im Anschlusse an die oberösterreichische Regierung ist hier noch kurz der Regierung zu Ensisheim zu gedenken. Eine Veränderung ihrer Stellung gegenüber der vorigen Periode war nicht beabsichtigt. Sie sollte auch jetzt die Verwaltung und Rechtspflege in den gesammten vorderrheinischen Besitzungen des Hauses Habsburg, den sogenannten vorderen Erblanden führen. Ihr war aber nicht die Selbstständigkeit wie der niederösterreichischen und oberösterreichischen Regierung eingeräumt, denn sie war durchwegs eine der letzteren untergeordnete Behörde und wurde als ein Bestandtheil derselben betrachtet.[4] ‚Unser Regiment zu Ensisheim soll unserer tiro-

[1] Oberösterreichische Regierungsinstruction von 1536.

[2] Siehe den Abschnitt über die Raitkammer.

[3] Das erwähnte an Kaiser Karl erstattete Gutachten (1520) nimmt ausdrücklich Bezug auf die von Max der Innsbrucker Regierung ertheilte Vollmacht.

[4] Dieses Verhältniss wird wiederholt als ein seit langer Zeit bestehendes bezeichnet, z. B. in einer Verordnung Ferdinands vom 7. August 1523: ‚dieweil aber aine regierung der vordern osterr. erbland herrschaften und gepiet allweg und je der hieigen indern regierung zu Ynspr. incorporiert gewesen und ir aufsehen auf dieselbe gehabt' (Innsbrucker Statthalterei-Archiv: Causae domini 1523—1526, S. 16). Ebenso auch in den angeführten Gutachten über die Organisation der oberösterreichischen Regierung von 1521 und 1522.

lischen Regierung einverleibt und sein Aufsehen auf dasselbe Regiment haben,' lautet die in den Instructionen[1] wiederkehrende Kennzeichnung der Stellung dieser Behörde. Ihr Charakter ist ein eigenthümlicher, sie hat ein Doppelwesen. Einerseits ist sie ein Theil der Innsbrucker Regierung, der gewissermassen nur exponirt ist, weil wegen der räumlichen Entfernung der vorderösterreichischen Lande von Innsbruck die laufenden Geschäfte von hier aus nicht erledigt werden konnten. So war ihre Verfassung[2] und ihre Wirksamkeit als Gericht[3] und als Verwaltungsbehörde der der Wiener und Innsbrucker Behörde sehr ähnlich. Die Befugnisse des obersten Hauptmanns waren sehr weitgehende, indem diesem als einem Repräsentanten des Landesherrn die Ausübung der wichtigsten landesfürstlichen Hoheitsrechte übertragen war.[4] Anderseits ist das Ensisheimer Regiment in steter Abhängigkeit von der Innsbrucker Regierung, ohne deren Genehmigung keine schwierige Angelegenheit

[1] Oberösterreichische Instruction von 1536 unter Verweisung auf einen Artikel der Instruction des Regiments zu Ensisheim.

[2] An der Spitze stand der oberste Hauptmann oder Landvogt, sie hatte einen Kanzler und unter ihren Räthen auch Doctores.

[3] In einer Instruction für die vorderösterreichische Regierung von 1574, die sich als eine erneuerte und gebesserte der (nicht erhaltenen) von 1523 bezeichnet, heisst es: ‚Sie (Landvogt und Räthe) sollen Gewalt haben in allem, was die Justitia und unsre landesfürstl. Obrigkeit und Regierung betrifft, in allen Sachen und Supplicationen, es belang Eigen, Lehen, Bergwerk oder anderes, sie berühren uns oder unser Land, Leute oder andre Parteien . . . dem Recht und der Billigkeit nach zu handeln . . . Zwietracht zu verhören, gütlich hinzulegen . . . auf unsers Kammerprocurators und der Parteien Anrufen unverzüglich Recht ergehen lassen, Urteil sprechen, alle Appellationes und Geding erledigen und Expedition thun, wo anders davon, wie von Alterhorkommen ist, an uns als regierenden Herrn und Landesfürst oder an unser o. ö. Regiment zu Innsbr., das wir uns hierin vorbehalten, nicht appelliert werden' (Abschrift dieser Instruction im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern).

[4] In der Bestallung des Ulrich Grafen zu Montfort zum Landvogt im Elsass ddo. Innsbruck, 7. August 1563 (Innsbrucker Statthalterei-Archiv, sogenanntes Pestarchiv) heisst es: „. . er soll unser Land und Herrschaften, Schlösser und Weiler, auch Untertbanen darin in unserm (des Kaisers) Namen und an unser statt als unser oberster Hauptmann und Landvogt inne haben und versorgen, unsre Obrigkeiten, Eehaften, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Gewaltsam in Bergwerken, Schätzen, Geleit, Forst, Wildbann, Gejaid, Fischweiden und allen andern Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, so uns als Landesfürsten von Recht und Gewohnheit zugehören.'

erledigt werden kann. Die letztere als die vorgesetzte Dienstesstelle kann natürlich zu jeder Zeit in die Geschäftssphäre der vorderländischen Behörde eingreifen, da es an einer scharfen Zuständigkeitsabgrenzung fehlte. Jedenfalls ging der Rechtszug stets zur Innsbrucker Regierung, denn es wird wiederholt als ein alter Gebrauch [1] hervorgehoben, dass alle Appellationen dahin gegangen seien.[2] So kann man im Allgemeinen das Regiment zu Ensisheim als eine Zwischenbehörde charakterisiren, welche als Verbindungsglied zwischen der Mittelbehörde zu Innsbruck und den vorderösterreichischen Unterbeamten fungirte. —

Die Zusammensetzung der beiden Regierungen, zu welchen wir nun zurückkehren, behält die von Maximilian vorgezeichneten Umrisse bei. An der Spitze steht ein Statthalter,[3] nach ihm ist die wichtigste Persönlichkeit der Kanzler. Er gehört ebenso wie einige der Räthe dem Juristenstande an. Die Zahl der übrigen zumeist dem Adel angehörigen Regierungsmitglieder ist eine wechselnde.[4] Jede Regierung hat eine unter der Leitung des Kanzlers stehende organisirte Kanzlei, welche die Ausfertigung der Regierungsbeschlüsse zu besorgen hat.

Der alte jeder Behördenbildung zu Grunde liegende Gedanke, dass die Behörde nur für die Dauer der Abwesenheit des Landesherrn functioniren dürfe, gelangt auch jetzt bei der Organisation der niederösterreichischen[5] und der oberöster-

[1] In dem citirten Gutachten über die oberösterreichische Regierung (1520) wird gesagt: ‚So gehen dieselben Appellationen von demselben Regiment zu Ensisheim auch nach altem Gebrauch für das Regiment gen Innsbruck und hat in andern zufallenden Händeln auch ihr Aufsehen auf die Regierung zu Innsbruck'.

[2] Den Parteien in den Vorlanden war also dadurch noch eine weitere Instanz erschlossen, da der Ensisheimer Regierung selbst die Entscheidung von Appellationen zustand.

[3] Nur 1521 setzt Ferdinand der niederösterreichischen Regierung seine Gemahlin Anna als Statthalterin und Regiererin vor; der Kanzler Peter Bischof von Triest wird als Haupt des Hofrathes bezeichnet, das ist er auch 1522 als Grosskanzler; 1523 ein Statthalter (Chr. von Puechstain), 1524 wieder ein Vicestatthalter (L. von Harrach). Die Regel war es, dass der Vorstand der Regierung den Titel Statthalter führte (auch bei der Innsbrucker Regierung).

[4] Ein Verzeichniss der Mitglieder der niederösterreichischen Regierung und Kammer gibt Oberleitner, Oesterreichs Finanzen, im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XXII, S. 221 ff.

[5] Folgende Instructionen für die niederösterreichische Regierung liegen im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern: Die älteste ddo. Graz,

reichischen [1] Regierung unter Ferdinand noch zum Durchbruch. In den Instructionen kommt wenigstens stets als Motiv der Einrichtung der Regierung die Abwesenheit des Landesherrn [2] zum Vorschein. Man konnte sich von der Fiction nur schwer losmachen, dass der anwesende Landesherr mit seinen Räthen alle Regierungsgeschäfte erledige und deshalb jede dauernde Behörde durch seine persönliche Thätigkeit überflüssig mache. Und doch konnte selbst die Aufrechterhaltung dieser Fiction der Errichtung permanenter Behörden nicht entgegenwirken, indem der Herrscher jetzt selbst zu der Einsicht kommen musste, dass die Ausdehnung der Monarchie [3] und das damit verbun-

---

15. October 1521 ist die kürzeste, die zweite ddo. Neustadt, 18. August 1522 ist viel umfangreicher, sie bildet die Grundlage der folgenden, die nur Ergänzungen und nicht wesentliche Veränderungen derselben enthalten. Es sind dies die ddo. Wien. 5. November 1523 und ddo. Wien, 8. November 1524, die ddo. Regensburg, 14. April 1532 und ddo. Wien, 28. December 1545; die beiden letzten sind nur abschriftlich vorhanden, alle wurden für die Darstellung verwerthet.

[1] Daselbst und im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck sind auch Abschriften der oberösterreichischen Regierungsinstruction ddo. Trient, 18. September 1536 — die Instruction von 1523 ist nicht mehr vorhanden.

[2] So sagt Ferdinand zum Beispiel in dem für den niederösterreichischen Hofrath am 8. November 1524 ausgestellten Gewaltbrief (Original im Archiv des Ministeriums des Innern) von der früheren Errichtung eines Hofraths ausgehend, nachdem er jetzt abermals aus trefflichen Ursachen aus den niederösterreichischen Ländern ziehen müsse, habe er zum Hofrath ernannt (folgen die Namen), ‚damit unser Regierung und Handlung nicht desto minder in gutem Wesen und steter Uebung bleibe und männiglich in Justitia- und anderen Handlungen und zufallenden Sachen nothdürftiglich gefördert und in unserm Abwesen Niemand in Erfolgung des Rechtens und der Billigkeit verhindert werde, sondern die Recht für und für ohne Verhinderung einem Jeden mitgetheilt und in unserm Hofrath in solcher Handlung und Regierung kein Abgang noch Zerrüttung beschehe und alle gute Ordnung und nothdürftige Regierung in unseren fünf niederösterreichischen Landen gehalten werde . . .‘

[3] Die oberösterreichische Instruction von 1536 sagt so: ‚Nachdem wir von Gott seit Eingang unserer Regierung der nieder- und oberösterreichischen Lande nicht allein mit trefflichen Königreichen und Landen gnädiglich versehen und begabt, damit wir dann unser Haus Oesterreich hoch erweitert haben, sondern auch seither zu der Erhöhung und Verwaltung des heiligen Reichs als römischer König gekommen, dadurch viel trefflicher hoher Sachen auf uns gewachsen, die uns nicht wenig angelegen sein und gemeiner Christenheit, auch unserm Land und Leuten zu gutem von uns getrieben werden muss, also dass wir mit stetem Wesen in diesen

dene Anwachsen der Geschäftslast einen längeren Aufenthalt in einer Provinz nicht gestatte. Aus der Nothwendigkeit, für die fast regelmässige Abwesenheit des Herrschers der einzelnen Ländergruppe den Segen der continuirlichen Rechtspflege und ununterbrochenen Verwaltung nicht zu entziehen, erwuchs die permanente Behörde. Man war unter Ferdinand wohl nicht hinter die Verordnung von 1501 zurückgegangen, die Regierung ward nicht nur für die Dauer der Abwesenheit Ferdinands, sondern nur ‚bis auf weiteren Befehl' eingesetzt. Ihre Amtsgewalt war also eine jederzeit widerrufliche.[1] In Wirklichkeit war aber damit, dass die Wirksamkeit der Behörde nicht mit der Rückkehr des Herrschers erlosch, der wichtige Schritt in der Richtung der permanenten Behörde gethan, wenn auch principiell in Instructionen und Gewaltbriefen der provisorische Charakter betont wurde, lediglich in der Absicht, der Amtshoheit des Herrschers in keiner Weise präjudiciren zu lassen.

Die Einsetzung von Behörden enthielt die Delegation der dem Landesherrn zustehenden Hoheitsrechte der Ausübung nach an die von ihm zu Mitgliedern dieser Behörde ernannten Personen. Diese Bevollmächtigung kam nicht nur in den Instructionen, sondern auch in besonderen ausgestellten Gewaltbriefen zum scharfen Ausdruck. So wenn es in der Instruction von 1521 heisst, dass die Hofräthe ‚von unser wegen und an unser stat in unser fürstlichen regierung unser niederösterreichischen lande handlen und volstrecken sollen'.[2]

---

oberösterreichischen Landen nicht verharren mögen, damit dann in unserm Abwesen ... Regierung nicht Mangel habe, sondern Friede und Recht gehalten werde ...'

[1] Instruction von 1521: ‚Wir liessen sie (die Hofräthe) hinfür bis auf unser Wohlgefallen bleiben'; Instruction von 1524: ‚bis auf unsre Wiederkunft oder weitern unsern Befehl'.

[2] Theilweise ausführlicher noch 1522: ‚und derselben unserer l. gemahel, auch gem. unsern grosscanzler und hofrat unsern volkumen macht und gwalt gegeben an unser stat und in unserm namen bis auf unser widerkunft oder unsern weitern bevelh zu regiern und zu handlen...' Ebenso heisst es auch in der oberösterreichischen Instruction von 1536: ‚Wir haben dem W. Graf zu Montfort u. s. w. (folgen die übrigen Mitglieder) und denen, so wir weiter von Neuem verordnen Macht gegeben an unser statt und von unser wegen bis auf unser Wohlgefallen zu regieren, in allen Sachen der Justitia, auch Friede und Recht zu halten, unsre Obrigkeit zu handhaben, Bann und Acht, wie sich gebührt zu verleihen, die Freiheiten und Privilegien zu bestätigen ...'

Die Vollmacht der Regierung war keine unbeschränkte, sie blieb in ihrer Amtsführung gebunden an den Inhalt der Instruction, welche vielfach nur die allgemeinen Directiven aufstellen konnte, bezüglich der Details aber dem Ermessen der Regierung grossen Spielraum liess. Ihre Selbstständigkeit war auch innerhalb des durch die Instruction gezogenen Rahmens keine allzu grosse, denn in keiner wichtigen Sache sollte die Regierung selbst entscheiden; eine solche durfte nicht erledigt werden, ohne dass die Regierung eingehend hierüber an den Landesherrn berichtet und dessen Entschliessung abgewartet hätte.[1] Die Instruction von 1522 trug, von praktischem Takte geleitet, den Bedürfnissen des staatlichen Lebens besser Rechnung, indem sie die Regierung ermächtigte, in solchen Fällen, welche einer unverzüglichen Regelung bedürften, eine Entscheidung durch das Plenum zu fällen. In diesem Jahre wurde nämlich beim niederösterreichischen Hofrath eine Theilung in zwei Sectionen durchgeführt, eine Zweitheilung, welche in gleicher Weise auch beim oberösterreichischen Hofrath[2] eingeführt ward. Die eine der beiden Abtheilungen war als Gerichtshof gedacht, während die andere unter Vorsitz des Statthalters alle laufenden Regierungsgeschäfte besorgte — ‚all supplicaciones und ander furfallend sachen unser furstliche regierung betreffend'. Diese Einrichtung der zwei Abtheilungen gibt schon in allgemeinen Umrissen ein Bild der Competenz der Regierung, zu deren Erörterung wir uns nun wenden.

Die Regierung war vor Allem oberster Gerichtshof des betreffenden Sprengels.[3] Gleiches Gericht und Recht zu fördern, Niemand wider Recht und Billigkeit beschweren zu lassen,[4] erschien als ihre Hauptaufgabe. Alle Streitigkeiten,[5] um deren

[1] Instruction von 1521, auch in den folgenden Instructionen für die nicht dringlichen wichtigen Angelegenheiten festgehalten.

[2] Instruction von 1536. In einer Erläuterung der Instruction vom 15. October 1555 wird gesagt, dass Statthalter und Räthe unserer Regierung unserer oberösterreichischen Länder hiefür alle Tag zwei unterschiedliche Räthe an zwei unterschiedlichen Plätzen halten.

[3] Instruction von 1521: ‚am ersten sollen si volkumenlichen macht und gwalt haben in allem dem, was justicia betrifft'.

[4] Gewaltbrief für die niederösterreichische Regierung von 1524.

[5] Die oberösterreichische Instruction von 1536 sagt in diesem Punkte vom Statthalter und den Räthen, dass sie ‚Macht haben nicht allein in Justitiasachen der Parteien und was unser fürstlich Obrigkeit betrifft, sondern

Schlichtung die Regierung angegangen wurde, hatte sie, sobald nicht die Zuständigkeit eines untern Gerichts gegeben war, nach erfolgtem Verhör zu entscheiden, namentlich aber in allen Appellationen gegen Entscheidungen der Untergerichte Urtheil zu fällen und für die Execution der gefällten Erkenntnisse zu sorgen. Auch in denjenigen Rechtssachen, in welchen der Kammerprocurator als fürstlicher Vertreter des Kammergutes auftrat, war die Stellung der Regierung als Gerichtshof eine selbstständige. Eine Cabinetsjustiz war aber nicht vollständig ausgeschlossen, denn die gegen den Landesherrn erlassenen Urtheile mussten vor ihrer Publication diesem zur Genehmigung vorgelegt werden.[1] Die Cabinetsjustiz wurde schon beseitigt durch die niederösterreichische Instruction von 1523 in Processen, ‚so wir gegen ainer parteien im rechten steen'. Für diesen Fall wurde nämlich verfügt, dass der niederösterreichische Hofrath, nachdem er sich aus den Acten die Ueberzeugung verschafft hat, dass der Anspruch unbegründet sei, mit der Partei, welche voraussichtlich im Processe unterliegen würde, einen wiederholten Sühneversuch anstellen soll. Erst wenn der zweite Versuch einer gütlichen Beilegung misslungen, soll das Recht seinen Fortgang nehmen. Eine Vorlage des Urtheils an den Monarchen wird nicht verlangt.[2]

Die gerichtliche Section, welche im Interesse einer prompten Handhabung der Rechtspflege täglich Sitzungen hielt und nur ausnahmsweise zu anderen als gerichtlichen Functionen verwendet werden sollte, hatte die Processe nicht endgiltig zu

---

auch alle Händel, Saehen nnd Supplication, sie betreffen Eigen, Lehen, Bergwerk oder anders, sie berühren uns oder nnser Land oder andere Parteien, ihrem besten Verständnisse, der Billigkeit, der inuern oder vordern Lande Gewohnheit nach zu handeln, alle Irrungen abzustellen, solche Späne zu verhören, gütlich hinzulegeu und darin zu vertragen, darin Entscheid zu thun, auch in allen rechtlichen Handlungen, die uns oder unsre Unterthanen berühren . . . unverzüglich Recht ergehen lassen, Urtheil sprechen. alle Appellationen und Geding erledigen, darauf unverzüglich Execution thun nnd verschaffen nud alle Justitiasachen gestraeks handeln'.

[1] Instruction von 152t: ‚so solleu si dieselben entsehid und urtl so lang nit eröffnen, bis si uns dieselbeu klar und lauter underriehten nnd von uns darauf bevelh haben, was si weiter darin handlen sollen'. Aehnlich Instruction von 1522.

[2] In gleicher Weise durch die oberösterreichische Instruction von 1536 geregelt.

entscheiden. In minder wichtigen Streitsachen hatte sie das Urtheil nur vorzubereiten, dieses selbst musste im Plenum gefällt werden.[1] In wichtigen Processen dagegen durfte auch die Verhandlung nur im Plenum des Hofraths vor sich gehen, welches erforderlichen Falls noch einige Räthe der Raitkammer beiziehen konnte — ‚so aber ain grosse und tapfere urtl vor augen ist, so sol der ganz hofrat uber dieselben acter sitzen und wo von nöten sein wil ainen oder mer rät aus unser raitcamer darzue erfordern und dieselbn urtl mit besameltem rat mit ainander beslicssen' (1522). Ueberhaupt war es die Regel, dass, wenn die gerichtlichen Räthe sich über die Entscheidung einer Rechtssache nicht einigen konnten,[2] der Streitpunkt den übrigen Räthen mitgetheilt werden und so im Plenum ein Ausgleich der divergirenden Meinungen bewirkt werden sollte. Auch das Plenum musste an drei Wochentagen offene Verhör- und Rechtstage abhalten[3] und die Rechte unverhindert offen in seinem Gang halten.[4] So war sowohl durch die Theilung des

---

[1] Dieses Princip war auch bei der oberösterreichischen Regierung anerkannt, indem die Instruction von 1536 vorschrieb: ‚doch in Schöpfung der Urtheile sollen unsre Räthe alle oder so viele in der Zeit vorhanden bei einander sein . . .' Ferner: ‚doch Schöpfung oder Eröffnung der Urteil soll allweg im Beisein der ganzen Regiernng oder aber anf das wenigste in Gegenwart von siehen ans der Regierung beschehen; wenn aber anderer Geschäfte halber siehen in der Regiernng nicht anheim, soll die Anzahl der siehen von nnsern Räthen der tirolischen Raitkammer zn solcher der Urtheil Schöpfnng ervordert werden' (die Zahl von siehen Richtern war durch die tirolische Landesordnung von 1532 vorgeschriehen). Dnrch eine ‚Erläuterung' der oberösterreichischen Regierungsinstruction vom 20. Octoher 1561 wnrde die Bestimmnng der Landesordnung, dass stets sieben Räthe anf dem einen Platze, wo die gerichtlichen Sachen gehandelt werden, zngegen sein sollen, dahin erläutert, dass diese Siehen allein zur Verfassung der Endurtheile erfordert und die Beinrtheile durch vier, fünf oder sechs, nachdem dieselhen gross oder wichtig, die Supplicationen aber nnd Taxationen oder Expensen, auch andere schlechte Bescheide durch drei oder vier Räthe erledigt und geschöpft werden mögen.

[2] ‚einer Urteil stössig und ungleich würden' (1524).

[3] 1523, nach Instruction von 1524 wenigstens zwei Rechtstage wöchentlich.

[4] Processnale Vorschriften enthält namentlich die oberösterreichische Instruction von 1536. Ich hshe aus dieser folgende hervor: ‚Zur Förderung der Parteien ordnen wir, dass die Parteien, wo sie wollen, vor unserer Regierung schriftlich procediren, jeder Theil drei Schriften einlege und dann mündlich heschlossen werde, sonderlich in grösseren und tapferen Sachen, damit die Parteien durch mündliches Fürhringen desto weniger

Collegiums, als durch die regelmässigen Rechtstage des Plenums nach jeder Richtung für eine zuverlässige und schleunige Handhabung der Rechtspflege Fürsorge getroffen und einer Schädigung des rechtsuchenden Publicums durch Verschleppung der Processe nach Thunlichkeit durch diese organischen Einrichtungen vorgebeugt.[1]

Gegen das Urtheil der Regierung gab es, wenigstens in den niederösterreichischen Ländern, ein weiteres Rechtsmittel, die 1523 eingeführte Supplication, indem den Parteien, welche sich durch ein Erkenntniss der Regierung beschwert erachteten, das Recht eingeräumt ward, sich mit ihren Beschwerden supplicationsweise an den Landesherrn zu wenden. Dieser und ‚die Räthe an unserm Hofe' konnten auf Grund einer Prüfung der von der Regierung einzuschickenden Acten deren Urtheil bestätigen, abändern oder ganz aufheben.[2] Um aber jeder missbräuchlichen Anwendung dieses Rechtsmittels seitens der Parteien zu begegnen, wurde der unterliegenden[3] eine nach dem Werthe des Streitobjects bemessene Succumbenzbusse von 1000, resp. 500 Gulden angedroht. Für die Entscheidung der Supplicationen ward also nicht gleich eine dem niederösterreichischen Hofrath übergeordnete Centraljustizstelle eingerichtet. Dies war erst mit Gründung des österreichischen Hofraths (1527) der Fall. Interessant ist die Motivirung der Zulassung dieses Rechtsmittels in der Instruction von 1523 — ‚damit unser Statthalter und Hofräthe in ihren Handlungen desto grösseren Fleiss gebrauchen und durch ihre Urtheile Niemand an seiner Gerechtigkeit verkürzt werde'. Es soll also in der Eröffnung der Möglichkeit einer Revision der Urtheile des niederösterreichischen Hofraths für diesen ein Sporn zur gewissenhaften Pflichterfüllung liegen, eine Warnung, dass er

verkürzt und unsere Regierung desto gründlicher und sicherer in solchen Sachen handle. Welcher Partei aber solch schriftlich Procediren nicht füglich sein wollte, soll ihr das mündliche Procediren zugelassen werden.'

[1] Der Gedanke, eine Benachtheiligung der Rechtsuchenden zu verhindern, begegnet wiederholt. So auch in der Vorschrift der Instruction von 1532 die Zuziehung von sachverständigen Bergleuten zur Berathung und Entscheidung von Bergwerkssachen, damit die Parteien nicht aus Unwissenheit der Bergsachen in Nachtheil geführt würden.

[2] Instruction von 1523.

[3] ‚wo ain partei unbillicher weis von unsers statthalters und hofrats urtl suppliciru und solher supplicirung sachen nit fueg haben wurd.'

es mit seiner Aufgabe nicht leicht nehme. Ganz die gleiche Begründung gibt der Reichsabschied von 1532 (t. III, §. 17) für die Zulässigkeit der Supplication an den Kaiser gegen die Urtheile des Reichskammergerichts.[1]

In die Sphäre der Justiz- und Verwaltungsthätigkeit des Hofraths fällt auch die ihm zugewiesene Aufgabe, den Beschwerden der Unterthanen gegen einander abzuhelfen und den processsüchtigen Parteien, welche ungeachtet der auf ihre Beschwerden ergangenen Entscheidungen der Regierungen sich nicht beruhigen, energisch zu Leibe zu gehen. Es handelte sich hier um Wahrung der landesfürstlichen Autorität,[2] da auf solche Beschwerden oftmals mehrere Bescheide der Regierung ergingen, ohne dass sie Beachtung fanden oder ohne dass auch nur die Parteien die von ihnen verlangte Rechtfertigung, warum sie denselben nicht nachkämen, einreichten. Auch der Gesichtspunkt, den armen Leuten unnütze Kosten zu ersparen waltete vor und gab noch Anlass zu der Auflage an die Regierung, denjenigen, der seine Widerpartei muthwillig herumführe, zu verhören, der Sache auf den Grund zu gehen und nach Constatirung seines Ungehorsams auf Klage des Kammerprocurators gegen denselben mit Strafe vorzugehen.

Als höchste Regierungsbehörde der Ländergruppe concentrirte die Regierung die gesammte Verwaltung derselben[3] und war mit der Ausübung der wichtigsten landesherrlichen Hoheitsrechte betraut. So hatte, um Einzelnes hervorzuheben, die Regierung oder der Statthalter in Gegenwart des Collegiums

---

[1] ‚Und damit unser Cammerrichter und Beysitzer desto fleissiger seyen ... und Niemanden an unserm Cammergericht Unrecht geschehe' (Wetzell, Lehrbuch des Civilprocesses, Leipzig 1878, S. 776).

[2] Instruction von 1521: ‚und ainer dannocht seines unbillichen furnemen nit abstet, auch dhain underricht nit thuet, sonder fur und fur in seinem unzimblichen furnemen verharrt, dardurch wir als herr und landsfurst von unsern underthanen grosslich voracht werden und uns daraus in unsern bevolhen und geboten grosse ungehorsam erwechst'. Die späteren niederösterreichischen Instructionen enthalten ebenso wie die oberösterreichische von 1536 diese Vorschrift.

[3] Ein Zeitgenosse, W. Lazius (Rerum Viennensium Commentarii, Basileae 1544, p. 118), spricht sich über die Competenz der Regierung kurz so aus: ‚Summum senatum constituere quem a munere regimen et regimentum vocarunt, qui ... summam tenet ac tam privatas incolarum quam publicas provinciarum causas tractat.'

Bann und Acht im Namen und anstatt des Landesherrn[1] zu verleihen und die Urkunden über die vollzogene Verleihung nach dem herkömmlichen Stilus durch die Regierungskanzlei ausfertigen zu lassen. Der niederösterreichischen Regierung stand dieses Verleihungsrecht nur für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und das Land ob der Enns zu.[2] In Steiermark, Kärnten und Krain dagegen war diese Befugniss an die Landeshauptleute übertragen, um zu verhindern, dass untaugliche Personen hiermit beliehen würden, in Ansehung, dass das Gericht über das menschliche Blut das höchste ist.

Die Regierung ward sodann zur Bestätigung der von Kaiser Max confirmirten Privilegien[3] ermächtigt. Besondere Aufmerksamkeit war der niederösterreichischen Regierung anempfohlen bei Prüfung der Privilegien des Bisthums, der Stadt und der Universität Wien. Diese Prüfung sollte sich bei Vorlage der Originalien hauptsächlich darauf erstrecken, ob nicht einige Artikel zu Irrungen Anlass geben könnten, in welchem Falle sich dann eine Mehrung oder Minderung der betreffenden Freiheitsbriefe zur Verhütung künftiger Irrungen empfehlen würde. Hierüber, sowie über die Frage, ob die Städte ihre Privilegien in dem gewährten Umfange gebrauchten, war ein Gutachten zu erstatten.[4]

---

[1] Oberösterreichische Instruction von 1536.

[2] Ferdinand nahm nach der Instruction von 1532 an, dass der Wiener Regierung Verhältnisse und Personen von Richtern und Amtleuten in den beiden Ländern hinlänglich bekannt seien, um jeden Missgriff zu vermeiden.

[3] Niederösterreichische Instruction von 1521. In der von 1523 heisst es: ‚so sollen unser grosscanzler und hofrat dieselben hanbtbrief und original von inen annemen und mit vleiss nbersehen und all artikel aigentlich bewegen, welher artikl irrung mache und oh diselben freihaitn dermassen zu bestäten oder zu mindern oder zu meren, dardurch kunftig irrung oder nachtail verhuet möcht werden'. Die oberösterreichische Instruction von 1536 ermächtigt die Regierung zur Bestätigung der von Kaiser Max und Karl confirmirten Freiheiten mit dem Vorbehalte in den alten Confirmationen begriffen, nur wenn zuvor rechte Hauptbriefe der Regierung vorgelegt würden.

[4] Die Instruction von 1523 befahl dem niederösterreichischen Hofrath, wohl auf Grund des inzwischen erstatteten Berichts, vorderhand von der Bestätigung der angeführten Privilegien abzusehen wegen der hierüber in Aussicht stehenden Streitigkeiten.

Zu den Aufgaben der Regierung gehörte ferner die Verleihung der Lehen und die Ausfertigung der Lehenbriefe. Eine Ausnahme war nur statuirt bezüglich der geistlichen Lehen, deren Verleihung sich der Landesherr selbst vorbehielt.[1]

Eine der Regierung nur vorübergehend übertragene Thätigkeit war hervorgerufen durch die Landplage des Strassenraubes, welche in der ersten Regierungszeit Ferdinands die niederösterreichischen Länder[2] heimsuchte und nachhaltige Repressivmassregeln herausforderte. Dem niederösterreichischen Hofrathe ward deshalb schon 1521 eingeschärft, mit aller Energie Massnahmen zur Ausrottung dieses Uebels anzuordnen. Unnachsichtlich sollte gegen die Strassenräuber und ihre Hehler ohne Ansehung der Person[3] eingeschritten werden, eine Mahnung, die um so mehr am Platze war, als Personen aus den höheren Ständen vielfach in so schmählicher Weise die öffentliche Sicherheit gefährdeten. Der niederösterreichische Hofrath fungirte hier gewissermassen als Standgericht; die Nothlage erforderte jene aussergewöhnlichen Massregeln. Seine Jurisdiction[4] sollte erst da eintreten, wo die unteren Gerichte, welchen die Be-

---

[1] Oberösterreichische Instruction von 1536. Nach der niederösterreichischen Instruction von 1522 ward der Hofrath auch zur Verleihung der jährlich bis 25 fl. Absent tragenden Pfarreien und Benefielen ermächtigt. Die niederösterreichische Instruction von 1523 bestimmte, dass die Verleihung in Gegenwart der Räthe der Raitkammer und des Kammerprocurators geschehe.

[2] Deshalb beschäftigen sich alle niederösterreichischen Instructionen mit diesem Gegenstande.

[3] ‚und nit ansehen noch sich verhindern lassen, ob etlich personen, gross herren oder ainer grossen freundschaft weren oder sich etlich des adls beholfen wollten, sonder si sollen gegen denselben . . . dermassen furnemen und handlen lassen als gegen den allerwenigisten.'

[4] Mit dieser Jurisdiction steht auch im Zusammenhange die dem niederösterreichischen Hofrath übertragene Strafgewalt gegen alle Uebertreter der gegen die Ausrottung der Strassenräuberei erlassenen Mandate. Insbesondere war eine allgemeine Verfolgung der Strassenräuber durch die Bewohner des Orts angeordnet, in dessen Umgebung das Verbrechen begangen wurde, die sich bis zum nächsten Flecken zu erstrecken hatte. Von hier an hatten sodann die Einwohner dieses Fleckens die Verfolgung zu übernehmen, bis der Verbrecher ergriffen war. Diesen Mandaten wurde nur in sehr laxer Weise entsprochen. Gegen die Ungehorsamen sollte der niederösterreichische Hofrath stets durch den Kammerprocurator die Anklage erheben lassen; sie sollten wegen ihres Ungehorsams nicht nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, sondern auch noch mit einer Strafe belegt werden. Schliesslich wurde noch eine Art von Gensdarmerie

strafung der Strassenräuber oblag, ihre Pflicht vernachlässigten. So sollte auch gegen alle Gerichtsbeamten, welche des Strassenraubes beschuldigte Personen ausliessen und nicht nach der Strenge des Gesetzes eingriffen, durch den Kammerprocurator Klage erhoben werden. Auch dem Hofrathe war es untersagt, einem solchen Uebelthäter Gnade zu erzeigen.

In anderer Richtung war die polizeiliche Thätigkeit der niederösterreichischen Regierung in Anspruch genommen durch die Bewegung der Gegenreformation mit ihren Vorkehrungen zur Unterdrückung der neuen Lehre. Erst die Instruction von 1524 bediente sich des niederösterreichischen Hofraths als eines Organs zur Ausführung der gegen die eindringenden lutherischen Bücher und Prediger erlassenen Anordnungen. So sollte der Hofrath, wenn die der neuen Lehre verdächtigen Prediger sich auf Aufforderung den Officialen behufs Examinirung nicht stellten, durch die dem Verdächtigen unmittelbar vorgesetzten Gerichte und Obrigkeiten dessen Verhaftung und Gestellung vor die Examinatores zu Wien anordnen.[1] Da

organisirt, indem ein Profos mit zwölf Pferden dem niederösterreichischen Hofrath unterstellt wurde, damit dieser gegen die Strassenräuber und andere Uebelthäter tapfer handeln lassen möge. Er sollte die tüchtige Dienstverrichtung des Profosen in Bereitung der Strassen u. A. beaufsichtigen, damit der Zweck der Ausrottung der Strassenräuber erreicht würde (Instruction von 1523).

[1] Niederösterreichische Instruction von 1524: ‚Weiter so ist unser ernstlich mainung, das in unsern niederösterreichischen landen die lutterischen puecher niemands verkauf noch fail hab, das auch kain lutterischer prediger gelitten werde und den officialn zu bevelhen, das si ir vleissig aufmerken haben und nachvorschen, wo si aines solhen predigers erindert werden, den fur si citieru und examiniru. finden si ine gerecht, des geniess er; finden si iue ungerecht, handlen darinen wie sich gehurt. wo aber ain solcher citierter prediger nicht erscheinen wollt, solichs unserm vicestathalter und bofrat anzaigen, die sollen alsdann dem gericht und obrigkait schreiben solhen prediger venklichen fur die examinatores zu Wienn dazue verordent zu stellen, das er daselb sein sach verantwort und dieselben examinatores darin handlen, was das recht vermag. wo aber solich gericht oder obrigkait auf das erst schreiben ungehorsam erscheinen wurde, alsdann in obgeschriben mainung bei ainem ernstlichen peenfall zupieten und wo si auf ir ungehorsam verharren, den camerprocurator darumb on verzug summarie et deplano handlen lassen. doch solle der hofrat in albeg sein nnfmerken haben, wo sich deshalb die sach zu ainer aufrur schicken wollt, die sachen furderlich mit allem vleiss beratslagen und demselben onverzug mit der that znhegegnen.‘

unter diesen Obrigkeiten selbst Hinneigung zu den reformatorischen Anschauungen vorhanden war, konnte man sich ihrerseits keiner grossen Geneigtheit in Bezug auf die Durchführung derartiger Strafmandate versehen. Deshalb wurde für den Fall, dass die Obrigkeit ungeachtet erfolgter Mahnung eine Strafeinschreitung nicht veranlasse, die Erhebung einer Strafklage gegen die ungehorsamen Beamten durch den Kammerprocurator angeordnet. Der niederösterreichische Hofrath musste dann gemäss seiner Eigenschaft als Polizeibehörde solchen Verhältnissen scharfe Aufmerksamkeit widmen und falls eine eingehende Prüfung die Gefahr eines Aufruhrs befürchten liesse, dieser Gefahr mit allen zu Gebote stehenden Mitteln energisch begegnen. Auch die Instruction von 1532 mahnte aufs Nachdrücklichste die Regierung zur Bekämpfung der vielen irrigen Secten, der verführerischen und ketzerischen Lehren, die sich seit einigen Jahren durch Schriften, Druckwerke und Predigten verbreiteten, durch welche das gemeine Volk verführt würde. Die Aufmerksamkeit der Regierung wurde namentlich auf die Secte der Wiedertäufer gelenkt. Die Mittel, welche die Behörde zur Ausrottung der Secten und zur Bestrafung der Schuldigen anzuwenden hatte, waren ebenso wie die Art des Verfahrens nicht verschieden von den Bestimmungen der Instruction von 1524.

So sehen wir die Regierung ihre Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten polizeilicher Fürsorge und Repression entfalten. Ihre Hauptaufgabe bestand aber nicht darin, die einzelnen Zweige staatlicher Verwaltung selbst zu bethätigen, sondern die Amtsführung der Unterbehörden zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, dass die vom Centrum ausgehenden staatlichen Anordungen an allen Stellen der Peripherie zu pünktlichem Vollzuge gebracht würden.

Schliesslich ist noch der ständischen Bestrebungen die Fremden von der Regierung auszuschliessen, zu gedenken. Dieser particularistische Kampf gegen das Eindringen von Ausländern in die Beamtenstellen, welcher nicht nur in allen Stadien der Reformen Maximilians, sondern in allen Territorien in gleicher Weise zur Erscheinung kommt, gelangt auch unter Ferdinand nie zum Stillstand. Immer aufs Neue[1] ertönen

[1] So 1526, 1544, 1546, 1548. Vgl. Niederösterreichische ständische gravamina 1420—1657 im niederösterreichischen Landesarchiv zu Wien.

Beschwerden und Bitten der niederösterreichischen Stände, die Regierungs- und Hofrathsstellen mit österreichischen Landleuten zu besetzen. Ferdinand gibt den Ständen zu verstehen, dass zu Klagen kein Anlass vorhanden sei, dass er nach wie vor die Landleute vor Andern zu Aemtern befördern werde, dass aber auch andere gelehrte und verständige Personen benöthigt werden.[1] Als die Klagen kein Ende nahmen, weist sie der König mit aller Schärfe als Eingriff in seine Prärogative zurück. Mit Entschiedenheit betont er in seinen Antworten auf die ständischen Eingaben, dass die Besetzung der Regierungs- und Hofrathsstellen Ihrer Majestät allein als Herrn und Landesfürsten zustehe und Sie durch kein Privileg gehalten seien, blos Landleute zu solchen Stellen zu befördern.[2] Nichtsdestoweniger sagt Ferdinand zu, er wolle auf Landleute Rücksicht nehmen. So sehen wir Ferdinand in allen Stadien seiner Regierung mit gleichmässigem Nachdruck seine landesfürstliche Autorität wahren gegen Eingriffe jeglicher Art.

2. Die Raitkammern.

Während für eine organische Regelung der Centralverwaltung des Finanzwesens einfach die von Maximilian gewiesene, nur nicht mit consequenter Beharrlichkeit eingehaltene Bahn weiter gewandelt werden konnte, liess sich die Gestaltung der Mittelfinanzbehörden nicht gleich unmittelbar an die Verwaltungserrungenschaften der Maximilianischen Epoche anknüpfen.

Schon 1496 hatte Max die Schatzkammer zu Innsbruck ins Leben gerufen, indem er dem 1491 eingesetzten Schatzmeistergeneral einige andere Räthe beigesellte.[3] Dem so neu errichteten Collegium war nicht nur die Leitung des ober-, sondern auch die des niederösterreichischen Finanzwesens übertragen worden. In der Schatzkammer, welche 1498 mit einer eingehenden Ordnung versehen ward, war eine Centralstelle für die Verwaltung aller Finanzgeschäfte der österreichischen Monarchie geschaffen, die aber in Unterordnung unter der Hof-

[1] 1526.

[2] 1546, 21. Februar: Schon 1544 hat er in ähnlicher Weise sein unbeschränktes Ernennungsrecht betont.

[3] Bidermann, Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol, 1867, S. 8.

kammer fungirte. Diese centralisirende Tendenz, welche, da die österreichische Schatzkammer in Innsbruck ihren Sitz behielt, dazu führte, dass das niederösterreichische Finanzwesen nun ausserhalb des Landes geleitet wurde, empfand der Particularismus der Niederösterreicher als einen schroffen Eingriff in ihre Selbstständigkeit, denn noch standen sie der oberösterreichischen Ländergruppe fremd gegenüber.[1] In diesem particularistischen Widerstreben haben wir wohl die Ursache dafür zu suchen, dass die Organisation der Finanzverwaltung in der niederösterreichischen Ländergruppe mehr als zwei Decennien hindurch den Charakter des Unfertigen und Schwankenden zur Schau trug.

Von Anfang an war das Verhältniss der Schatzkammer zu den oberösterreichischen Ländern ein anderes als zu den niederösterreichischen, wo für die einzelnen Landestheile Vicedome als Organe für die Einziehung und Ueberwachung des landesfürstlichen Einkommens bestellt waren. Hier trat die Schatzkammer in die Functionen einer Aufsichtsbehörde. In Oberösterreich dagegen, wo Vicedome nicht von altersher existirten,[2] musste die Schatzkammer die Verwaltung des landesherrlichen Einkommens direct besorgen, wenn sie es nicht vorzog, besondere Beamte mit der Vornahme solcher Verrichtungen zu betrauen.[3] Dieser Charakter der Schatzkammer als Controlbehörde trat noch schärfer hervor mit ihrer 1499 erfolgten Umwandlung in eine ‚Raitkammer'.[4] Schon zwei Jahre

[1] Adler, S. 196 ff.

[2] ‚Und nachdem wir in all unsern landen vitztumben und ander ambtleute, so den vitztumben nit underworfen sein alles emphang all unser rant, gult, steuer etc. verordent, so haben wir doch in unser grafschaft Tyrol kainen vitztumb furgenomen, angesehen das unser camermaister B. Kasler solh vitztumbambt verwist und verwalt . . .' Schatzkammerordnung von 1498 im Wiener Staatsarchiv (Maximiliana, Fasc. 4). Nun abgedruckt bei Adler, S. 515 ff.

[3] ‚Zum andern, daz dieselben unser verwalter und raete (der Schatzkammer) all und iglich sachen was unser slosser, embter, perkwerch, landsteuer etc. etc. und ander unser nutzung und zufall, nemlichen in unsern oberösterreichischen landen durch sich selbs und die, so si darzu bestellen und dann in unsern niderosterreichischen landen durch unser vitztumb und landraet von unsern wegen handeln . . .' A. a. O.

[4] Vergleiche die Ordnung für das neue Regiment der vorder- und oberösterreichischen Lande bei Rapp, Beiträge zur Geschichte von Tirol, 1829, S. 170.

später hatte der ruhelose Organisationstrieb Maximilians sich einer weiteren Ausbildung des niederösterreichischen Behördenapparates zugewendet. Durch die niederösterreichische Regimentsordnung vom 21. April 1501[1] wurde eine Hofkammer zu Wien errichtet, welche ‚alle Sachen, so unser Kammergut, Renten, Nutzungen, Gült in unsern niederösterreichischen Fürstenthümern betreffen', handeln sollte. In der Errichtung dieser niederösterreichischen Finanzbehörde gelangt, wie erwähnt, eines der Hauptprincipien der Maximilianischen Verwaltungsorganisation, die Loslösung der Finanzgeschäfte von der übrigen Verwaltung, auch für die niederösterreichischen Länder zur Durchführung. Da auch für die Finanzcontrole eine Rechenkammer zu Wien bestand,[2] so war die Selbstständigkeit der niederösterreichischen Ländergruppe bezüglich der Finanzverwaltung vollendet und der Innsbrucker Raitkammer jeder Einfluss auf dieselbe entzogen. Max selbst hatte durch diese Verordnung der mit so viel Geschick durchgeführten Centralisation der Behörden einen empfindlichen Stoss versetzt. Vom Standpunkte der österreichischen Gesammtstaatsidee aus ist diese erste Etappe einer rückläufigen Bewegung jedenfalls zu beklagen, und dies um so tiefer, als schon 1502 durch den Vertrag mit Gossembrot,[3] welchen die Geldnoth dem König abgerungen hatte, diesem die Vereinnahmung und Verausgabung der niederösterreichischen Einkünfte übertragen ward. Auf diese Weise sollte Ordnung in den Staatshaushalt gebracht werden, doch wurde der kaum geschaffene Organismus aufs Gründlichste umgestaltet. Der eben errichteten Hofkammer zu Wien blieb kein Raum für ihre Wirksamkeit und sie verschwand. Nur die Rechenkammer fristete daneben noch ihr Dasein, doch fliessen die Quellen über ihre Weiterentwicklung spärlich. Ihr Wirkungskreis scheint durch den des Vicedoms von Oesterreich unter der Enns stark modificirt worden zu sein, besonders seit L. Saurer, ein Günstling des Kaisers, diesen Posten bekleidete. So war ihr der Boden für eine entsprechende Thätigkeit entzogen, zumal die Revision der Rechnungen der niederösterreichischen Beamten

[1] Harpprecht, II., S. 423 ff. Eine gute kurze Analyse dieser Verordnung gibt Luschin v. Ebengreuth, S. 279 f.

[2] Adler, S. 232; daselbst S. 192, 197 über das Vorkommen der Bezeichnungen ‚Schatzkammer, Rechenkammer zu Wien' seit 1494.

[3] Vgl. über diesen Adler, S. 238 ff.

auch durch die Innsbrucker Rechnungskammer weggenommen wurde.[1]

Als auf dem berühmten Innsbrucker Ausschusslandtag von 1518 Hand ans Werk einer Reform der Verwaltung an Haupt und Gliedern gelegt wurde, da verlangten die Ausschüsse der fünf niederösterreichischen Lande die Errichtung einer niederösterreichischen Raitkammer mit einem Rentmeister, dem die Vicedome der fünf Länder die jeweiligen Ueberschüsse einbezahlen und verrechnen sollten.[2] Diese Forderung der Stände bezeugt aufs Klarste, dass die Wiener Rechnungskammer allmälig dahingesiecht und vollständig verschwunden ist. Ständischerseits verharrte man gegenüber einer ablehnenden Antwort des Kaisers bezüglich der Errichtung einer zweiten Raitkammer auf dieser Forderung („bitten auch darbey Ir Raitkamer zu underhaltung desselben stats gnedigclich auffzurichten").[3] Der Kaiser liess sich aber nicht überzeugen, sondern meinte sogar, es wäre schimpflich, über die kaiserlichen Lande mehr als eine Raitkammer aufzustellen, da es doch viel grössere Königreiche mit grösserem Einkommen als die österreichischen Lande gehe, die nicht mehr als eine Raitkammer hätten. Nur zu einer Verstärkung des Personals der Innsbrucker Raitkammer unter Berücksichtigung des niederösterreichischen Elements erklärte er sich bereit.[4] Das schlägt durch und die Ausschüsse bekehren sich zu des Kaisers Ansicht.[5]

Erst Erzherzog Ferdinand gründete im Sinne der ständischen Wünsche eine Raitkammer zu Wien. In dem Gutachten eines Beamten über die niederösterreichischen Aemter war er auf diese Massregel verwiesen worden.[6] Denn der Umstand, dass nur zu Innsbruck eine Raitkammer bestanden, habe grosse Nachtheile im Gefolge gehabt. Jedermann wisse, dass man in Innsbruck die Aemter und Eigenschaften des Kammerguts nicht

---

[1] Adler, S. 277 ff., 419.

[2] Zeibig, Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck von 1518 (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, XIII., S. 234).

[3] Zeibig, S. 278.

[4] Zeibig, S. 281.

[5] Zeibig, S. 287.

[6] Dasselbe rührt wahrscheinlich aus dem Jahre 1521. (Reichs-Finanzarchiv, niederösterreichische Herrschaftsacte, Vicedomamt, Lit. V.)

so gut kenne als die, welche dabei verwendet seien.[1] Und wie immer, wenn tiefgreifende Aenderungeu in der Organisation der Finanzbehörden eintraten, die Absicht, Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, den Anstoss gab, so herrscht auch jetzt, als Ferdinand 1522[2] die niederösterreichische Raitkammer ins Leben rief, grosse Unordnung und Zerrüttung der Finanzen namentlich in Folge der langwierigen Kriege Maximilians. Der neugeschaffenen, beziehungsweise wieder aufgerichteten Behörde war die Aufgabe gestellt, ‚das Kammergut durch gute Ordnung wiederum zu gutem Wesen zu bringen'. Ferdinand sagt, weil er nicht alle Zeit bei seinen Erblanden bleiben könne, habe er zur Erhebung des Kammerguts eine Raitkammer in den niederösterreichischen Ländern aufgerichtet.[3] Dieses Motiv bestimmt auch die Zuständigkeitsgrenze der Kammer. Sie ist zugleich Finanzausführungs- und Revisionsorgan. Sie soll handeln in allen auf das Kammergut bezüglichen Angelegenheiten, von allen Vicedomen und Amtleuten Rechnung aufnehmen, die Aemter reformiren und in gute Ordnung bringen lassen und Alles thun, was zum Nutzen des Kammergutes dienen kann. Nur so viel vermögen wir dem Gewaltbrief der Raitkammer über die ihr gesteckten Aufgaben zu entnehmen. Leider ist die Instruction, auf welche verwiesen wird, ebenso wie die von 1527 nicht mehr vorhanden, und so müssen wir uns über Verfassung und Geschäftsverfahren direct durch die Instruction von 1539[4] unterrichten lassen, die wohl trotz mancher Erweiterungen in ihren Grundzügen den Inhalt ihrer Vorgängerinnen

[1] Der Vicedom Sauer wird in boshafter Weise als Ursache denuncirt, dass die Rechnungen von den Ländern hinauf (nach Innsbruck) gekommen seien. ‚Er habe schier alle Länder unter sich, also oben gut raiten gehabt.'

[2] ‚Raitcamer Gewalt' ddo. Neustadt, 18. August 1522 (Reichs-Finanzarchiv). Dieselbe sollte ihre Thätigkeit mit Neujahr 1523 beginnen (Missiveu ... von hof 1519—1522, Verordnung vom 30. December 1522).

[3] Zu Mitgliedern derselben werden ernannt: G. von Rotall, F. v. Petschach, H. Hofmann, Treitzsaurwein, als Verweser der niederösterreichischeu Kanzlei. Diesen wird der Buchhalter Ostermair beigesellt und die Ernennung weiterer Mitglieder vorbehalten.

[4] ‚Instruction und ordnung unserer n. ö. raitcamer' (Reichs-Finanzarchiv, Gedenkbuch, Nr. 20 D). Der reiche Inhalt dieses Gedenkbuches ist eine werthvolle Fundgrube für die österreichische Wirthschaftsgeschichte und verdiente auch nach dieser Richtung Bearbeitung. Die folgende Darstellung fusst auf den Eintragungen dieses Gedenkbuches, das, wenn auch nur Copie, einen Einblick gewährt in die Finanzgebahrung dieser Behörde.

wiederspiegeln dürfte, wie dies der Eingang bezüglich der Instruction von 1527 besonders hervorhebt.[1] Ist letztere auch nicht erhalten, so dürfte man doch nicht fehlgehen, wenn man ihren Inhalt als übereinstimmend mit dem der Instruction annimmt, welche für die böhmische Kammer von 1527 (25. März, Prag)[2] erlassen wurde, umsomehr, als die in lateinischer Sprache abgefasste Instruction für die ungarische Kammer, welche auf Schloss Gran am 8. Januar 1528[3] ausgefertigt war, fast eine wörtliche Uebersetzung der böhmischen ist. Wo anders als in der Wiener Hofkammer sollte der Text dieser Ordnungen festgestellt worden sein? fragt Bidermann[4] mit Recht. So hatte Ferdinands zielbewusste Energie, kurz nachdem er in Folge des Todes des Jagellonenkönigs Ludwig II. 1526 die Königreiche Böhmen und Ungarn[5] seiner Herrschergewalt unterworfen hatte, auch die Ausdehnung österreichischer Verwaltungseinrichtungen auf diese neuerworbenen Reiche ins Auge gefasst. Der Zerrüttung der Finanzen, die er hier vorfand, konnte er nicht zweckmässiger entgegenarbeiten, als wenn er für die Verwaltung des tiefverschuldeten Kammergutes sofort eine feste Bahn wies und die Regelung des unter seinen Vorgängern in tiefste Unordnung gerathenen böhmischen[6] und ungarischen Staatshaushalts einer

[1] Nachdem sich die Sachlage durch Tod des Personals und sonst nach Gelegenheit der Zeitläufe verändert, habe man die Instructiou von 1527 wieder vorgenommen, ihren Inhalt übersehen und folgende Veränderung, Mehrung und Neuerung gethan.

[2] ‚Der Camer in Behaim Instruction und Ordnung' (Reichs-Finanzarchiv, Gedenkbuch Böhmen, Nr. 300, Fol. 7), siehe Beilage V. Ihr Geschäftskreis erstreckte sich auf das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Fürstenthum Schlesien, die Markgrafschaft Ober- und Niederlausitz und andere der Krone Böhmen zugehörige Lande, Ortschaften und Flecken. Mitglieder dieser Raitkammer des Königreichs Böhmen waren: Joh. von Wartenburg, oberster Rath, S. von der Weitmull, H. Ploško v. Lampach, W. Plankner zu Königberg und A. Geudersfer.

[3] ‚Instructio camere regni Hungariae' (Reichs-Finanzarchiv, Ungarn 1528). An der Spitze der Kammer steht der Bischof von Siebenbürgen Nic. von Gherendy als ungarischer Schatzmeister. Ihm sind als Räthe beigeordnet: St. Nadasdy, Burggraf von Ofen, St. Remphlinger, provisor zu Ofen, O. Inbrik und St. Török.

[4] Gesammtstaatsidee, S. 16.

[5] Vgl. über die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens und Ungarns: Ulbrich, Lehrbuch des österr. Staatsrechts, 1882, S. 18 ff.

[6] Der eben erwähnten kurzen Kammerordnung von 1527 folgten für Böhmen noch zwei ausführlichere, die eine ddo. Linz, 24. April 1530, die andere

besondern Behörde anvertraute. Ferdinand war nicht der Mann, der sich eine Verkümmerung seiner Herrscherrechte durch den unter seinen schwachen Vorgängern Wladislaw und Ludwig übermächtig gewordenen Herrenstand hätte gefallen lassen. Seiner Zähigkeit gelang es, gegenüber den Forderungen der böhmischen Stände die Beschränkung seiner Amtshoheit abzuwehren und die Fesseln, welche man ihm in Bezug auf die Ernennung und Absetzung der Beamten anlegen wollte, abzuschütteln.[1] Auch setzte Ferdinand es durch, dass die Stände nicht auf ihrer Forderung ausschliesslicher Verwendung einheimischer böhmischer Räthe beharrten.

Da ihm auch die Verwendung fremder Räthe bei der Verwaltung der Regalien zugestanden ward, hatte er die böhmische Kammer dem Einflusse der böhmischen Stände entzogen, indem er nur treue Anhänger zu Mitgliedern derselben ernannte.[2]

Wenn wir uns jetzt der Betrachtung der Zuständigkeit der vier[3] für die einzelnen Ländergruppen gebildeten Finanzbehörden zuwenden, müssen wir uns zum Bewusstsein bringen, dass für jene Zeit die Loslösung der Finanzverwaltung von der

ddo. Wien, 8. August 1548 (Copien im Reichs-Finanzarchiv, Böhmen, April 1530 und die zweite im Gedenkbuch Böhmen, Nr. 304 f., S. 237 ff.). Ich wurde erst nach Fertigstellung des Abschnittes auf diese beiden Kammerordnungen aufmerksam gemacht. Eine Verwerthung im Texte lag ausserhalb des Planes der Arbeit, da die Entwicklung des böhmischen und ungarischen Kammerwesens nicht zur Darstellung gebracht werden sollte. Dagegen war die böhmische und ungarische Kammerordnung von 1527 wegen des vermuthlich gleichen oder ähnlichen Inhalts mit der nicht mehr vorhandenen niederösterreichischen Kammerordnung von 1527 zu berücksichtigen.

[1] Die Stände verweigerten dem Könige das Recht, einen Landesbeamten seines Amtes zu entsetzen ohne Zustimmung seiner Räthe und der obersten Landesbeamten. Ferdinand bezeichnete diesen Artikel als dem Rechte des Landes und des Königs gefährlich, wenn die Beamten im Bewusstsein ihrer Unabsetzbarkeit ihr Amt schlecht verwalten würden. Nur das wollte der König bewilligen, ‚dass bei Lebzeiten eines Beamten nicht um dessen Stelle gebeten werden dürfe'. Die Stände beruhigten sich hierbei. Rezek, Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen, Prag 1878, S. 135.

[2] d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder (Schriften der hist.-stat. Section der mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc. etc., Brünn 1880), XXIV., S. 52.

[3] Denn auch in Tirol, wo 1523 Regierung und Kammer in Ein Wesen zusammengezogen wurde, trat die Raitkammer seit 1536 wieder als selbstständige Behörde hervor.

übrigen Verwaltung eine politische That von eminenter Wichtigkeit war. Durch die Verselbstständigung der Staatswirthschaftsgeschäfte, die in der Schaffung eigener Finanzorgane zum Ausdruck kam, war die Bahn gewiesen, welche der moderne Staat wandeln musste. Natürlich lagen jetzt noch die verschiedenen Elemente der eigentlichen Finanzgebahrung, der Cassengeschäfte, der Controle und der Finanzjurisdiction ungeschieden bei einander, die im Laufe der Zeit einen weiteren Scheidungsprocess durchmachten und die Basis für neue, sich abzweigende Behörden bildeten. Inwieweit für die Ferdinandeische Verwaltungsorganisation die vorhandenen von Maximilian ausgestreuten Keime zu lebenskräftigen Organismen ausgestaltet wurden, wird sich im Einzelnen herausstellen. Jedenfalls bleibt es das Verdienst Ferdinands I., an Stelle des Sporadischen und Experimentirens seines Grossvaters dauernde Institutionen geschaffen zu haben, welche aus seinen Erblanden sich in die übrigen deutschen Territorien verpflanzten. Wenn wir die Thatsache der Verselbstständigung der Finanzverwaltung als ein wichtiges Moment der Verwaltungsgeschichte wiederholt betonen, so ist doch auch wieder hervorzuheben, dass diese nicht auf Kosten des nothwendigen Zusammenhanges aller Verwaltungszweige erfolgte. Im Gegentheil, der Entwicklungsprocess der Losschälung der Finanzgeschäfte aus der Hauptgruppe der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte, wie sie bei der Regierung vereinigt war, spiegelt sich ab in einigen Einrichtungen der neuen Organisation, welche eine gemeinschaftliche Thätigkeit von Regierung und Kammer bezweckten. Trotz entsprechender Durchführung der Arbeitstheilung ward so das beide Behörden verbindende Element nicht aus den Augen verloren und die Einheit des Staates, dessen Interessen zu fördern die Aufgabe beider Behörden war, kam in der Zusammenziehung derselben zu gemeinsamer Berathung zur Erscheinung.

In Tirol, wo 1523 Kammer und Regierung in Ein Wesen gezogen wurden, war durch die Kammerordnung von 1536 ausdrücklich hervorgehoben, dass auch fernerhin Regierung und Kammer als Theile eines höheren Ganzen betrachtet werden und sich gegenseitig unterstützen sollten[1] in Förderung der

[1] Schon die tirolische Regimentsordnung von 1499 (bei Rapp a. a. O., S. 171) sagte, dass Regierung und Raitkammer sich gegenseitig helfen sollen, damit der Nutzen des Königs betrachtet und die Parteien gefördert würden.

Interessen des staatlichen Gemeinwesens. Aber auch in Niederösterreich, wo eine solche Verschmelzung nie stattgefunden hatte, wurde diese Corporation für so unentbehrlich erachtet, dass man sie zu einer organischen Einrichtung machte, indem allwöchentlich 1—2 Tage für die Abhaltung dieser gemeinsamen Sitzungen bestimmt wurden.[1] Der Grundgedanke dieses Zusammenwirkens war der aus der Natur der Dinge erwachsende, dass es überall da platzzugreifen habe, wo es sich um Regierungsangelegenheiten handle, die auch in das finanzielle Gebiet eingriffen. Bei solchen Sachen, die Justitia und doch daneben das Kammergut berühren, z. B. Confirmation der Lehen, wurden zur Regierung zwei Kammerräthe beigezogen,[2] ebenso wenn ausserordentliche Ausgaben für die Absendung von Botschaften und Gesandten erforderlich wurden. Da beide Collegien in ihrer Verbindung erst die Hauptzweige staatlicher Thätigkeit repräsentirten, so erschien bei allen Fragen von hervorragender Wichtigkeit ihre gemeinschaftliche Berathung angezeigt. So wenn das von der Landschaft bewilligte Hilfsgeld zu anderen Extraordinariausgaben verwendet werden sollte[3] oder im Falle einer Kriegsgefahr, bevor man das Princip der Unantastbarkeit des Kammerguts verlässt.[4] Die niederösterreichische Kammer- (auch Regierungs-) instruction sprach diesen Grundsatz ganz allgemein aus: ‚so sollen sachen, die etwas gross und schwär auch je zwifeltig, also daz zum tail unser regierung und handhabung der land und daneben dessolben volziehung betrifft oder sonst inen von uns bevolhen ist, so sollen unser regiment und camerrat als von beden tailen unsere dienor getreulich und vleissig, wie wir uns des ungezweifelt versehen, darin handlen'. Zugleich wurde aber der Regierung

[1] Artikel aus der Instruction der niederösterreichischen Regierung in der niederösterreichischen Kammerordnung.

[2] Tiroler Kammerordnung von 1536, siehe Beilage VI. Wenn Verhöre nothwendig wurden in solchen das Kammergut betreffenden Supplicationen, sollten auch einige Raiträthe in der Sitzung der Regierung anwesend sein (niederösterreichische Kammerordnung).

[3] ‚— das si von solchem unserer landschaft bewilligten gelt in kainem weeg kain extra ordinari ausgab nit thuen, allain es beschehe zu des lands unvermeidlichen hochen und grossen nottnrft und ob solches nit umbgangen werden mechte, solle doch solches alweeg mit unserer regierung beratschlagung und vorwissen beschechen.' (Tiroler Kammerordnung.)

[4] Tiroler Kammerordnung.

bedeutet, sich nicht zu viel in Kammersachen einzulassen; es durfte doch die Grenze zwischen den beiderseitigen Functionen nicht vollständig ins Schwanken gerathen, wenn anders nicht der Dienst eines jeden der beiden Collegien darunter leiden sollte.

Die tirolische Kammerordnung ebenso wie die tirolische Regierungsinstruction von 1536 führte noch eine Reihe von Materien an, bei welchen ein solches Zusammenwirken von Kammer und Regierung stattzufinden hatte.[1] Darin zeigte sich wohl der Niederschlag jener Zusammenziehung in Ein Wesen, welche die Instruction von 1523 aus beweglichen Ursachen eingeführt hatte. Bei Streitigkeiten zwischen Amtleuten und Unterthanen der oberösterreichischen Lande einerseits und der Kammer anderseits wurde der Regierung das Amt einer Vermittlungsinstanz übertragen. Den beiden Collegien wurde überhaupt ans Herz gelegt, sich erforderlichen Falls gegenseitig mit Hilfe und Rath zu unterstützen.[2]

An der Spitze einer jeden Rechnungskammer stand ein Präsident,[3] welcher, als ‚oberster Rath' in den Instructionen bezeichnet, die Leitung der Geschäfte der Kammer führte und im Verhinderungsfalle durch einen der übrigen Räthe vertreten wurde. Zu den Präsidialgeschäften gehörte insbesondere die Anberaumung der Sitzungen und Ladung der Räthe zu denselben, sowie die Leitung der Abstimmung, denn alle Beschlüsse wurden mit Stimmenmehrheit gefasst.

[1] Dahin gehören: die Besetzung und Veränderung der Aemter, Vorschläge über Mehrung des Kammerguts und Berathung von Kriegssachen (über die wegen derselben erwachsenden Ausgaben, z. B. für Kundschafter, berieth der Statthalter mit zwei Räthen der Regierung und zwei von der Kammer). Zur Revision der Bergwerksrechnungen wurden auch einige im Bergfache erfahrene Regierungsräthe zugezogen, um Blüthe oder Niedergang der Bergwerke und dessen Ursachen behufs Abstellung zu erforschen u. dgl. m.

[2] Tiroler Kammerordnung: ‚Ob sachen dermassen trefflich fürfielen, also das unser camer unserer regierung oder hinwiderumb unser regierung unserer camer hilf, rath, underricht oder beistands notdürftig sein und ain tail derhalb den andern ersuechen wurde, so sollen si soleh ersuechen aneinander treulich helfen, rathen und beisteen und sich gegen einander trostlich und freundlich erzaigen.'

[3] Präsident wird der Vorsitzende erst genannt in einem Decrete von 1557 (19. August) ‚wie es mit Verrichtung des Präsidentenamts im Abwesen des von Herberstein und des v. M. gehalten werden soll'.

Jeder Kammer war zur Besorgung der Schreibgeschäfte eine Kanzlei beigegeben, die sich zusammensetzte aus einem Secretär als Kanzleivorstand, dem Buchhalter und der erforderlichen Anzahl von Schreibern. Der Secretär, manchmal sogar ein Rath, hatte die Ausfertigung und Expedition der Urkunden über alle Sachen und Händel, die in den Sitzungen der Kammer berathschlagt und beschlossen wurden, zu überwachen.[1] Zu dem Behufe war er verpflichtet, den Sitzungen persönlich anzuwohnen, um die Beschlüsse gründlich und rasch im Sinne der Majorität concipiren zu können. Die Aufrechthaltung der Ordnung der Kammerkanzlei und die Aufsicht über die Registratur war seine Sache; nur die Rechnungsregistratur war dem Buchhalter übertragen.

Unter den der Rechnungskammer gestellten Aufgaben lassen sich folgende Hauptkategorien unterscheiden:

1. Die Verwaltung des Kammergutes im eigentlichen Sinne mit dem Zahlungswesen,
2. die Rechnungscontrole,
3. die finanzielle Rechtsprechung.[2]

Für das Zahlungswesen war ein eigenes Organ bestellt, der Kammermeister (magister camere, Einnehmer, Einnehmergeneralamt in Niederösterreich). Dieser war Mitglied der Rechenkammer, hatte aber in und neben derselben eine eigenartige Stellung.

In Folge der historischen Entwicklung schob sich in Niederösterreich zwischen der Landeskammer und den (Local-) Amtleuten ein Organ, der Vicedom, ein.[3] Dieser hatte die landesfürstlichen Einkünfte jeglicher Art von den Amtleuten

[1] Alle unter des Königs Titel ausgehenden Decrete sollten durch zwei Raiträthe und den Secretär unterzeichnet und durch den (niederösterreichischen) Kanzler mit seinem Handzeichen und dem königlichen Siegel gefertigt sein. (Instruction von 1539.)

[2] Instruction von 1539: „— alles das unserm camerguet der n. ö. lande zu gueter ordnung und zimlicher merung dienstlich ist, wie auch dasselb bei gueten wirden und weesen erhalten, gefurdert und gehandhabt werden soll ... und darinnen nach notdurft und gelegenhait gehandlt, ordnung und bevelh gegeben werden solle, was si fur billich, nottnrftig, nnz und guet ansehen wirdet, desgleichen all partheisachen, so unser camerguet on mite beruren, sollen ... unsere raiträt auch notturftiglich erwegen, beratslagen und ... handln und beschaid geben.“

[3] Sechs Vicedome gab es, in Steier, Krain, Kärnten, Cilli, Oesterreich ober der Enns und Oesterreich unter der Enns.

in seinem Sprengel zu vereinnahmen und führt den nach Abzug der geleisteten Ausgaben verbleibenden Betrag an den Einnehmergeneral ab. Der Vicedom begegnet dann ausserdem noch als Organ der Rechnungscontrole und der finanziellen Rechtsprechung.

In Niederösterreich war der Vicedom in Oesterreich unter der Enns zugleich Einnehmergeneral. Diese Verbindung der Aemter wurde 1539 wieder eingeführt, nachdem vorher ein besonderer Kammermeister aufgestellt war, weil man der Ansicht war, dass ganz gut die Functionen der beiden Stellen durch eine Person besorgt werden könnten.[1] Er sollte aber nicht mehr wie früher Mitglied der Raitkammer sein, ‚nit als ein ordinari camerrat' gebraucht werden. Das hatte nur die Bedeutung, dass er, um ihm eine Arbeitsüberbürdung zu ersparen, nicht verpflichtet war, an den Kammersitzungen theilzunehmen. Dagegen konnte er zu diesen stets erfordert werden, sobald Kammersachen zur Berathung standen, für die sein Gutachten nothwendig erschien. Den Titel eines Raths führte er und blieb auch stets der Aufsicht der Kammer unterstellt.[2]

Das Cassenwesen hat sich also in Oesterreich in Fortbildung der Maximilianischen Einrichtungen, und zwar nicht

---

[1] Niederösterreichische Kammerordnung von 1539: ‚Nachdem auch verschinen jar unser einnemergeneralambt durch ainen unsern vitzdomb in Oesterreich u. d. E. neben dem vitzdombambt gehandlt und volgends ain sondere person, der ain camermaister genent, darzne verordent und auch ain zeit lang also gehandlt worden ist, dieweil wir aber bedacht und befunden, das ainem vitzdomb solch ainemergeneral oder camermaisterambt neben dem vitzdombambt zu handlen unbeswärlich und mit kainer mue beschehen mag, so wellen wir das solche zwai ämbter hinfur wie jetzo auch beschiecht durch ain person, das ist durch unser vitzdomb in Oesterreich, wer der jeder zeit sein wirdet gehandlt und versehen werden, der soll auch alle emphang und extraordinari znefallend ausgaben in unsern n. ö. landen, inmassen vor ain einnemergeneral gethan, handlen und nemblich seine emphang und ausgaben mit geburlichen bevelhen, die wir oder unsere n. ö. camerrät ime verfertigt oder an ine ausgeen lassen werden auch mit der partheien genuegsamen quitungen in seiner raitung justificiern. doch soll er die quitung umb seine emphäng berurts einnemergeneral oder camermaisterambts albeg durch unsern n. ö. camerpuechhalter auch underzaichen und certificiern lassen.'

[2] ‚— es sollen auch unsere raiträte ir guet anfmerken haben, damit gemelter vitzdomb seinem ambt vleissig auswart und unser nachtail verhuet werde.'

in enger Verbindung mit den Staatseinnahmen und deren Gattungen,[1] sondern in Anlehung an die territoriale und administrative Eintheilung[2] der Monarchie entwickelt. Schon seit Maximilian war jener Zustand einer Zersplitterung des Cassenwesens überwunden, dessen Fortdauer bis ins 17. oder 18. Jahrhundert allgemein angenommen wird.

Alle Ordinari- und Extraordinari-Einnahmen und Gefälle (Steuern und Hilfsgelder), alle Ueberschüsse der einzelnen Beamten des Landes nimmt der Kammermeister gegen Quittung in Empfang.[3] In diesem Eincassirungsgeschäfte braucht er sich

[1] Vgl. A. Wagner, Finanzwissenschaft, S. 269.

[2] So blieben auch in Niederösterreich die Vicedome für die Perception der landesfürstlichen Einnahmen, gewissermassen als Gehilfen des Einnehmergenerals in Thätigkeit.

[3] Böhmische Kammerordnung: ‚So verordnen wir den gestrengen unsern getrenen lieben N. H. von Choden zu unserm camermaister und einnember aller jetzt gefallenden steuru und hilf gelt, auch ordinari und extraordinari gefell und einkumben bemeltes unsers kunigreichs Behaim, his auf unser widerrueffen, also das er bei der raitcamer sein und all ordinari und extraordinari empheng und ausgaben sovil wir solcher empheng bei seiner amhtsverwaltung in der eron Beheim haben oder dagegen ausgaben thun werden, handeln und nemblich sein empheng und ausgahen mit geburlichen bevelhen, die wir oder unser camerrat des kunigreichs Beheim ime verfertigen oder an iue ausgeen lassen werden, auch mit der partheien gennegsamen quittung in seiner raitung justificirn und alweg nach ausgang eines jedn jars von obberurtem camermaister ambt obgenannten unsern camer reten, oder wem wir solches bevelhen wurden, raitung thun, wie sich geburt. darzue auch, so vil er seines enmermaister ambts geschefft halben, dabei sein kan und mag, die camer bendel neben andern unsern camerroten, wie ain ander rat zu ratslagen und zuverfertigen verhelfen‘

Tiroler Kammerordnung von 1536: ‚Verrer haben wir unsern getreuen lieben Gr. Maschwander zum verwalter unsers camermaisterambts und einember aller unserer ordinarien und extraordinarien gefell und einkomen bemelter grafschaft Tirol bis auf unser widerrueffen fürgenomen und geordent, also das er bei unser mitcamer sein und anstat unser von allen und jeglichen obern und undern ambtleuten bemelter grafschaft auch unserer innern und vorder o. ö. lande, so bisher in die tirolich camer gehört haben, knin ausgenomen, alles gelt, so in die ämbter irer verwesung gefelt, zu ieder zeit nach ordnung der camer, doch on unser camerräte und meniglich eintrag und irrung erfordern, einnemben, si darumben quittieren und solch gelt auf unser oder unserer camerräte schriftlich bevelch aufgeben. auch alle jar und eines jeden besonder von solchem seinem empfang und ausgab auf der tirolischen raitcamer raitung thuen, er soll sich auch daneben nach gelegenhait der geschefft

keinen Eingriff irgend einer Person oder Kammer gefallen zu lassen — ‚doch on unser camerräthe und meniglich eintrag und irrung erfordern' (Tirol. Kammerordnung von 1536). Die Instruction von 1539 führte dann nach dem Vorbilde der für den Hofzahlmeister erlassenen Vorschrift die Controlmassregel für den Empfang des Verwalters des Einnehmergeneralamts ein, dass alle über den Empfang von Geldern ausgestellten Quittungen durch den Buchhalter der Kammer unterzeichnet und in die Bücher eingetragen werden müssen. Dieses Controlprincip beherrschte die ganze Finanzverwaltung von oben nach unten, soweit es sich um Einnahmeorgane handelte. Denn auch die Vereinnahmungen der Vicedome und Exemtamtleute sollten so durch die ihnen zugeordneten Gegenschreiber controlirt werden. Aus don hier zusammenfliessenden Geldern wurden dann die Hof- und Staatsausgaben bestritten, welche auf Grund des bestehenden Anweisungsrechts hier zur Auszahlung angewiesen waren. Nur der Herrscher selbst oder die Rechnungskammer war berechtigt zur Erlassung einer solchen Zahlungsanweisung — ‚auf unser oder unser camerräthe schriftlich bevelch'. Auch ausserordentliche Ausgaben, die durch augenblickliche Bedrängniss, besonders kriegerische Ereignisse plötzlich nothwendig wurden,[1] z. B. für Artillorie, Kundschafter, Botenlohn u. dgl., konnten durch die Raitkammer auf das Einnehmergeneralamt, eventuell auch auf andere Aemter angewiesen werden. Solche Anweisungen waren unter königlichem Titel oder Namen zu fertigen und durch zwei Raitkammerräthe zu unterschreiben. Nur die in dieser Weise ausgestellten Zahlungsbefohle passirten bei der Rechnungscontrole, die sich selbstverständlich auch auf die Kammermeister erstreckte. Sie konnten eine Docharge nur erlangen durch Vorlage der Zahlungsanweisung und der Quittung der Parteien.[2]

---

seines ambts und sonst in allen sachen und händln in der tirolischen raitcamer, es sei zu raitung oder anderm auf unser camerrät begeru und erfordern guetwillig gebrauchen lassen und zufürdern verhelfen.'

[1] ‚so die Notdurft erfordert und nicht umgangen werden können.' (Instruction von 1539: ‚Umb extraordinari ausgaben in die ämbter zu schaffen.')

[2] So heisst es beispielsweise in der ungarischen Kammerordnung: ‚— librosque computorum bene ordinatos et digestos habeat et teneat ita, quod in fine uniusenjusque anni aut quando nos voluerimus in camera nostra vel cui nos hoc commiserimus semper bonam et legalem rationem et

Die Hauptaufgabe der Kammer, die Verwaltung des Kammergutes, verlangte vor Allem eine gehörige Aufsicht über alle Finanzunterbeamten des Landes (Kammerbezirkes). Diese schien um so nothwendiger, als sich Ferdinand veranlasst sah, nach der Erwerbung der böhmischen und ungarischen Krone in den Instructionen für die Rechnungskammern dieser Länder geradezu auszusprechen, ‚dass das Kammergut in seinen Erblanden nicht in kleinen Nachtheil gekommen sei von wegen etlicher der Amtleute böser und unfleissiger Handlung, dadurch sie in grosse Schulden erwachsen, die sie zu bezahlen nicht vermochten'. Deshalb sollten bei eintretenden Vacanzen von Finanzämtern dieselben nur mit tauglichen Personen besetzt werden. Die Kammer hatte dem Herrseher eine Reihe von qualificirten Leuten in Vorschlag zu bringen, aus welchen dieser Einen ernannte,[1] ohne übrigens an diese Vorschlagsliste gebunden zu sein. Weiter ging die Macht der niederösterreichischen Raiträthe,[2] welchen die Befugniss eingeräumt ward, bei Abwesenheit des Königs die Absetzung fauler und gefährlicher Beamten selbst anzuordnen, aber nur wenn die Sache nicht vorher an den König gelangen konnte. Die Kammer konnte je nach Lage des Falles auch zur Verhängung einer Gefängnissstrafe schreiten oder eine Bürgschaftsverschreibung verlangen, falls der betreffende Beamte vorher keine Bürgschaft geleistet hatte, denn die Stellung von Amtscautionen — und darin stimmen die verschiedenen Kammerordnungen überein — wird jetzt allgemein als Voraussetzung des Amtsantrittes anerkannt[3] für alle Beamten, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben. Diese

---

compntum reddat cum exhibicione sufficientium commissionum, certificationnm et quietanciarum, nt premittitur.' Aehnlich in den anderen Instructionen.

[1] Niederösterreichische, böhmische und ungarische Kammerordnung: ‚ut . . . nos consiliarii camere nostrae de aliis quibusdam personis ad hee officia vacantia idoneis protinus in scriptis admoneant, et quam ex illis vel si aliam personam ad ea nominabimus et eis denunciabimus' . . .

[2] Niederösterreichische Kammerordnung von 1539.

[3] ‚Unsere Kammerräthe sollen nach Gelegenheit eines jeden solchen Amts Bürgschaft nehmen und sie sonst ausserhalb der Bürgschaft in die Aemter nicht kommen lassen' (niederösterreichische Kammerordnung). Gleichlantende Bestimmung in der böhmischen, ungarischen und tirolischen Kammerordnnng.

Cautionspflicht beherrschte seit dieser Zeit das deutsche Staatsdienerrecht und wird auch im modernen Staatsrecht allgemein als Vorbedingung für die Erlangung eines Amtes anerkannt,[1] wenn mit demselben die Verwaltung staatlicher Vermögensobjecte verknüpft ist. — Die schlimmen Erfahrungen, welche Ferdinand zur Einführung dieser Cautionspflicht veranlassten, verhinderten aber nicht die Zulassung von Ausnahmen. Eine solche Befreiung von der Cautionspflicht sollte nur durch schriftlichen Befehl des Herrschers selbst erfolgen,[2] doch wurden auch die Kammern selbst ermächtigt, von dieser Regel Ausnahmen zu gestatten; am weitesten hierin ging die tirolische Kammerordnung. Dies war nöthig besonders im Hinblick auf solche Aemter, welche sehr beträchtliche Einnahmen zu percipiren hatten. Strenges Festhalten an dem Erfordernisse einer ‚genugsamen purgschaft nach gelegenhait irer embter', also im Verhältnisse zu der Höhe der Amtseinkünfte würde hier einen Census eingeführt haben, der auf Kosten der Tüchtigkeit der Amtsbewerber nur deren Wohlhabenheit hätte ausschlaggebend erscheinen lassen. Dass die Interessen des Dienstes durch solche Schranken nicht gefördert worden wären, liegt auf der Hand. Von der ursprünglich aufgestellten Norm, dass die Grösse der Caution dem Betrage der Jahreseinnahme des Amtes zu entsprechen habe,[3] musste man auch abgehen und das Ermessen

[1] G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Auflage, 1885, S. 418.

[2] So die böhmische und ungarische Kammerordnung: ‚candem (personam) ad hec officia pervenire permittant, recepta tamen ab ea omnibusque aliis officialibus nostris, qui data presentium de cetero officiis nostris preficientur iuxta uniuscuiusque officii qualitatem cantione idonea, quas sine tali cantione nullo modo similibus officiis preesse paciantur, nisi expresse remiserimus cantionem personarum talium, ut prefertur, consiliariique camere nostre de huiusmodi remissione literarum nostrarum testimonio fuerint edocti. verum si introitus officiorum tanti momenti et emolumenti essent, ut pro introitibus illis idonea cantio difficulter haberi posset, debet ab officialibus fidejuberi plena summa, quam officium illud, quod novus officialis geret, per annum unum importare potest, vel quod fidejussio datur pro residuo, in quo officialis per rationem suam debitor remanere posset indifferenter.' Dieser Passus fehlt in der böhmischen Kammerordnung.

[3] In einer Instruction Philipps des Kühnen für die chambre des comptes in Lille aus dem Ende des 14. Jahrhunderts kommt eine Caution in dieser Höhe schon als ältere Uebung vor. (‚Il maintient l'usage, qui

der Rechnungskammer in dieser Richtung entscheiden lassen. Wo von den Amtleuten die Bürgschaft ihrem Einkommen gemäss hart zu erlangen wäre, sollte sie deshalb, wie die niederösterreichische Kammerordnung bestimmte, ‚etliche statthafte Personen, die für sich selbst eines ansehnlichen Vermögens oder guten Glaubens und Trauens, auch zu solchem Amte geschickt, tauglich und bei denen sich keiner nachtheiligen Handlung unseres Kammergutes zu versehen, dem Könige anzeigen, damit er sie zu diesem Amte ernenne'. Statt einer Realcaution konnte also die Kammer auch die moralische Bürgschaft für ausreichend anerkennen, die in den Charaktereigenschaften des Beamten lagen.[1]

Es sind eben die Anfangsstadien des in der Bildung begriffenen neuen Verwaltungsrechtes. Alles war noch im Flusse begriffen, der Willkür der Behörden musste noch ein grösserer Spielraum der Bethätigung gewährt werden, da die Erfahrungen noch fehlten, welche feste, unverrückbare Grenzen der Verwaltungsnormen zu ziehen gestattet hätten. Erst am Ende dieses

s'était observé jusque-là, de prendre de chaque receveur une caution égale au revenu d'une année de sa recette.') Gachard, p. 5.

[1] Tiroler Kammerordnung von 1536: ‚Und als wir vormals gleichwol geordnet haben, das kain ambtman in unsern vordern österreichischen landen angenomen werden solle, er hab dann zuvor pürgschaft gethan auf das wenigist umb sovil gelts, als vil dasselb ambt darein er komen soll, ungeverlich in ainem jar ertragen mag, so stellen wir es doch, dis articls halben, auf disen weeg und nemblich zu unserer statthalter und camerräth messigung und guet bedunken, darin mit oder one pürgschaft fürsehung zuthun, angesehen das wir bedacht, das etliche ämbter villeicht ain jar sovil nit ertragen als der ambtman aigens guets vermag, derhalben von demselben der pürgschaft unnot, so sein etlich, die sovil nit vermügen, als etlich unser ansehnliche ämbter irer verwaltung ain jar ertragen, derhalben si villeicht die pürgschaft nit gehaben mugen und aber dannocht sovil trauens und glaubens haben und darzue tenglich und annemblich sein, alles nach gelegenhait der person und ambts. doch sollen unser statthalter und camerräthe, wie hie oben auch inen eingebunden ist, bedacht sein mit der ambtleut raitungen über endung des jars nit zuverziehen und auch achtung zu haben, damit si das gelt, so von solchen unsern ämbtern gefelt, nit zu irem nuz gebrauchen, sonder unserm verwalter des camermaisterambts zuestellen. und ob si aber in solchem bei den ambtleuten auszüg oder saumbnus befinden, si zu solchen raitungen anhalten, dardurch sein wir sovil weniger verlusts gewertig und ist auch der obgemelten pürgschaft nit not.'

Entwicklungsprocesses konnte der moderne Rechtsstaat die Verwaltung auf die unverrückbare Grundlage bestimmter Satzungen stellen und so den Kreis der Zweckmässigkeitserwägungen immer mehr einengen.

Was die Verleihung der Aemter selbst anlangt, so erfolgte dieselbe in den zwei Formen ‚auf Bestand oder auf Raitung', also Verpachtung oder Selbstregie unter Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten. Diese erste rein privatrechtliche Form der Amtsverwaltung entspricht ganz der patrimonialen Staatsauffassung und weicht zurück, je mehr die moderne Staatsidee zum Durchbruche kommt, erhält sich aber sogar noch nach dem vollständigen Siege derselben. Nicht nur die zum fürstlichen Domänialgut gehörigen landwirthschaftlichen Besitzungen wurden bestandweise verliehen, auch Regalien, wie Zölle und Ungeld. Eine Scheidung zwischen dem rein privaten Besitz der landesherrlichen Familien und den übrigen Zweigen des ‚Kammerguts', dessen öffentlich rechtliche Natur sich schon aus dem Wesen des betreffenden Einkommenzweiges ergab, sollte sich noch lange nicht vollziehen.

Alle Einnahmequellen, die Erträgnisse des Kammerguts ebenso wie die von den Landständen bewilligten Steuern wurden für die Hof- und Staatsbedürfnisse verwendet und deshalb unterschiedslos von den Kammern als landesherrlichen Finanzbehörden verwaltet und verrechnet. Diesen war es daher auch anheimgegeben, über die Form der Verwaltung, ob Verpachtung oder Selbstregie, Verfügung zu treffen.[1] Ins Gewicht fallend für die Wahl war natürlich nur der finanzielle Ertrag, also die Frage, durch welche Form eine Erhöhung des Kammergutertrages erzielt werden konnte. Man war aber doch schon so weit in den wirthschaftlichen Anschauungen vorgeschritten, dass man da, wo man den Entschliessungen der Kammer mit einigen Fingerzeigen unter die Arme greifen wollte, nicht den einseitigen rein fiscalischen Gesichtspunkt walten liess, sondern allgemeinen volkswirthschaftlichen Rücksichten Raum gab. Es

[1] 1540 (23. März) schreibt Ferdinand an die niederösterreichische Kammer, er erwarte das Ergebniss ihrer Berathschlagung, ob die Aemter, so noch auf Raitung gehandelt, nützlicher im Bestand zu verlassen seien, und sehe der Einsendung ihres gutachtlichen Berichts hierüber entgegen. (Reichs-Finanzarchiv, Gedenkbuch, Nr. 20 D.)

wird so in der tirolischen Kammerordnung[1] — und diese allein gibt solche Directiven — betont, dass der Pachtschilling der Aemter nicht derart erhöht werden dürfe, dass den Unterthanen Schaden aus solcher Steigerung entstände, und dass bei den Verpachtungen besonders darauf Rücksicht zu nehmen sei, dass die ‚Aemter' in gutem Stande erhalten und nicht deteriorirt würden.

Die Instructionen der Landeskammern, welche die Verwaltung der Finanzen in ihrem Sprengel zu besorgen hatten, mussten sich natürlich mit einzelnen Vorschriften der Hofkammerordnung decken, denn das Ziel einer Hebung der Finanzlage konnte doch nur erreicht werden, wenn derselbe Geist das Haupt und die zur Ausführung berufenen Glieder gleichmässig beherrschte. So finden sich nahezu gleichlautende Vorschriften bezüglich der Constatirungen der verpfändeten Kammergüter und der Möglichkeit ihrer Auslösung, der Einziehung der heimgefallenen Lehen und Provisionen, der Ersparung von Besoldungen[2] und Dienstgeldern, der Vermeidung einer Erhöhung der Beamtenzahl und der Inspection der Kammergüter.[3] Entsprechend der Tendenz, positiv durch Erschliessung neuer Einkommenquellen und negativ durch Ersparung überflüssiger Ausgaben für die Gesundung des Staatshaushalts zu sorgen,

[1] ‚Weiter ist unser mainung und bevelh, das unsere ämbter, als ungelt, maut, zoll, städl, gärten, gründ, pauhöf und dergleichen, so mit fneg bstandweis verlassen werden mügen, nun hiefüron nach jedes ambts gelegenhait durch unser statthalter und camerräth uns zu nuz zum hechsten und besten verlassen und was daraus zubringen ist, gebracht werde, doch ist unser gemuet nit, das solch bestand dermassen gestaigert werden, das unsere underthonen des ain billige beschwerd oder nachthail leiden, doch darin auch ain solcher weg und ordnung gehalten werde, das bemelte ämbter durch nnordenlichen hinlass und bestand nit zu abfal gedeien, sonder allain im aufnemben bleiben.

[2] Eine an die niederösterreichische Kammer gerichtete königliche Verfügung (1541) verordnet unter Hinweis an eine gleiche am Hofe und anderen Regierungen und Kammern vorhandene Uebung auch den niederösterreichischen Räthen und Dienern, wenn sie eine Zeit lang von ihrem Dienste abwesend waren, ihre Besoldung pro rata derselben Zeit abzuziehen und zu defalciren.

[3] Namentlich die tirolische Kammerordnung enthält ausführliche Vorschriften über diese Punkte. Die Kammer hatte der Centralstelle nicht nur das Material für derartige Finanzmassnahmen zu verschaffen, sondern auch solche in ihrem Sprengel zu vollziehen.

ward z. B. der tirolischen Kammer eingeschärft, in Verbindung mit der Regierung zu rathschlagen, ‚wie neue Einkommen in diesem Lande zu Nutz und Mehrung unsers Kammerguts gepflanzt und in das Werk gebracht werden mögen und mit allem Fleiss die Unordnung und Ueberfluss des Status bei Regierung und Kammer abzuwenden' durch Streichung der unnöthigen Stellen und Ausgaben.

Insbesondere sollte die Kammer ihre Aufmerksamkeit richten auf Schlösser, Flecken und Behausungen, die einen geringen Ertrag abwürfen, dagegen noch mehr an Sold und Burghut verschlängen und über die hierbei zu erzielenden Ersparungen an den Hof berichten. Nicht minder sollte sie darauf sehen, dass, bei der grossen Wichtigkeit, die solche Schlösser und Flecken gerade in Tirol wegen der gefährlichen Nachbarschaft hatten, diese stets mit tauglichem und redlichem Persoual besetzt seien; eine Veränderung desselben durfte aber nur mit königlicher Genehmigung erfolgen. In Verbindung hiermit stand die Beaufsichtigung des Mobiliars der Schlösser und Aemter (Hauptmannschaften, Pflegen, Vogteien, Zeughäuser und anderer Aemter), wobei ein Hauptgewicht auf die Munition gelegt ward. Abschriften der Inventarien waren den Kammern zur Registrirung einzusenden, jeder Zu- und Abgang von Geschütz, Pulver, Kugeln und Hausrath war durch die Kammer einzuschreiben und zu ratificiren.[1] Der oberösterreichischen und der niederösterreichischen Kammer war je ein oberster Zeugmeister unterstellt, der mindestens einmal im Jahre die Zeughäuser inspiciren und über die vorgefundenen Mängel und Gebrechen seiner Kammer berichten musste, welche alsdann die Abstellung derselben zu verfügen hatte.

Ausser den Steuern und Domänen bildeten die Regalien eine wichtige Einnahmequelle der Landesherren. Sie unterstanden in Oesterreich der Aufsicht der Landeskammern, nicht aber deren unmittelbarer Verwaltung, denn diese ward geführt durch eigene Beamte (Fisch-, Jäger-, Forst- und Müuzmeister), welche von ihrer Kammer abhängig waren.[2]

[1] Tiroler und niederösterreichische Kammerordnung.

[2] Tiroler Kammerordnung: ‚Was müntzmaisterei, zeugmaisterei, vischerei, jägerei und vorst antreffen, soll damit gehandlt werden inhalt der stät derhalben aufgericht. doch in albeg sollen die vischmeister, jäger-, vorst-, zeug- und müntzmaister ir aufsehen haben auf unser statthalter und rait-

Nicht unter einem finanziellen Gesichtspunkte wurde betrachtet das Jagdregal.[1] Obwohl hier die Waidmannslust des Monarchen als das ausschlaggebende Moment erschien, waren es doch die Landeskammern, welchen der Befehl ertheilt ward, darob zu sein, dass Gejaid, Forst- und Wildbann, namentlich in den genau bezeichneten Gegenden, wo der König voraussichtlich am meisten Lust haben würde zu jagen, gehegt und verhütet würde, dass das Wildpret in demselben geschädigt und vertrieben würde.[2]

Dagegen wurde das Fischereirecht ausschliesslich als Einnahmequelle geschätzt — ‚davon uns auch nit ain clainer nuz in die camer kumben mag'.[3] Die böhmische und ungarische Kammer, welcher nicht wie der Tiroler ein eigenes Organ (Fischmeister) zur Verfügung stand, musste daher besondere Personen abordnen zur Besichtigung der Teiche, der Art und des Ertrages des Fischereibetriebes. Auf Grund des von diesem erstatteten Gutachtens trat dann die Kammer in Berathung über das zur Erhöhung des Ertrages Dienliche.

Die hervorragendste Bedeutung unter den Einnahmequellen hatten unstreitig die Bergwerke. Diesen hatten daher die Landeskammern vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu widmen, um durch Ordnung und regelmässige Hebung der

---

camer.' Auch ein oberster Baumeister war in Tirol der Kammer untergeordnet, welchem auf Bericht ein Mitglied derselben oder ein Sachverständiger zur Besichtigung der Baustelle beigegeben ward. Die Kammer wies auch die nöthigen Bankosten an, nur über grosse Bauten war an den König Meldung zu erstatten.

[1] Schon das sogenannte privilegium majus schrieb dem Herzoge den bannum silvestrium et ferinarum piscine et nemora — jure feodali zu. (Vgl. Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, München 1862, S. 185, 189 ff.) Erst später bildete sich in Oesterreich das Jagdrecht zum Jagdregal aus. (Vgl. Ulbrich, S. 13.) Der Begriff des landesherrlichen Jagdregals wurde in Deutschland erst im 16. Jahrhundert ausgebildet Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht, I., S. 334.

[2] Uebereinstimmend in der böhmischen, ungarischen und niederösterreichischen Kammerordnung. Während die ungarische und böhmische Kammer ihre dieshezüglichen Befehle an die allgemeinen Beamten richten musste, scheint in Niederösterreich die Forstorganisation bereits durchgeführt gewesen zu sein, denn der Kammer war hier wie in Tirol ein oberster Jägermeister unterstellt, der wieder an die Forstmeister und Forstknechte seine Verfügungen erliess.

[3] Böhmische (und ungarische) Kammerordnung.

unterirdischen Schätze eine dauernde Ertragssteigerung zu erzielen, die mehr wie jedes andere Mittel geeignet war, eine Mehrung der Staatseinnahmen herbeizuführen.

In Böhmen vornehmlich, das mit vielen vortrefflichen Bergwerken gesegnet war, handelte es sich darum, der bei denselben eingerissenen Misswirthschaft und Unordnung zu begegnen, durch welche viele in Verfall geriethen. Der König war gesonnen, wie er überhaupt mit aller Energie gleich nach dem Regierungsantritte in Böhmen daran ging, die zerrütteten Finanzen dieses Königreiches zu heben,[1] die berührten Mängel und Gebrechen,[2] besonders die ungenügende Besetzung mit Bergbeamten abzustellen.

Eine so eingreifende Reformirung konnte nur auf Grund einer sorgfältigen Visitation ins Werk gesetzt werden. Die Kammer sollte Zeit, Ordnung und Verfahren dieser Visitation anordnen und eine eigene Commission zur Vornahme derselben ernennen,[3] der König wollte einige treffliche Bergwerksverständige aus seinen Erblanden hierzu delegiren, also dass die In- und Ausländer mit einander die Visitation thun. Das Ergebniss dieser Visitation sollte der Kammer in einem schriftlichen Bericht übermittelt werden, damit mit Vorwissen des Königs eine

[1] Vgl. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Wien 1833, IV., S. 497 ff.

[2] Auch die Einnahmen aus Ungeld, sogenannte Dacien, Zoll und Mauth, die den früheren Trägern der Wenzelskrone nach der böhmischen Kammerordnung sehr reichlich zuflossen, ‚davon es aber villeicht aus unordnung und nachlessigkait kumben sein möcht', sollten wieder auf die frühere Höhe gebracht werden. Die Kammer sollte deshalb nachforschen, wo diese Abgaben früher erhoben wurden, warum die jetzt nicht gereicht und wer die zuvor eingenommen und wie diese abgekommen seien. Wo sich herausstellte, dass dieselben wieder eingeführt werden könnten, ohne irgend welche Rechte zu verletzen, sollten dieselben unter Zustimmung der Stände zur Erhaltung der Wege und Mehrung des Kammergutes wieder aufgerichtet worden. Aehnlich in Ungarn.

[3] Selbst eine Art von Enquete wurde angeordnet, die Jedermann Gelegenheit bieten sollte, seine Meinung zu äussern über das zur Förderung des betreffenden Bergworks Zweckdienliche: ‚— das bei ainem jeden perkwerch, daran die visitacion beschehn soll, zuvoran berueft werde, das ainem jeden frei sei von desselben perkwerchs gelegenhait, nuz, erhehung, wolfart und aufnemben zereden und ain jeder sein gutbedunken, dahin ine sein verstand weisen wirdt anzuzaigen on alle vorcht und scheihung.'

den Bedürfnissen des Bergbaues entsprechende Ordnung durchgeführt würde.

Da auch Ungarn bedeutende Erträge aus Salz- und Metallbergwerken bezog, sollte die dortige Kammer sich über die Verhältnisse derselben informiren, die Möglichkeit einer Ertragssteigerung ins Auge fassen und alle vorgefundenen Missstände beseitigen.

Der Tiroler Kammer ward in Anbetracht, dass an den Gottesgaben der Bergwerke und zur Erhaltung derselben an geschickten Personen nicht wenig gelegen, eingeschärft, Sorge zu tragen, dass ausser den vorhandenen Bergleuten noch andere tüchtige als Reserve angestellt werden, so dass ein Rückgang des Bergwerksbetriebes verhütet werde.

Auch die niederösterreichische Kammerordnung enthielt nur Vorschriften über eine Reformation des Bergwerkes bei Leoben und gegen die Zulassung neuer Eisenhämmer, welche den alten Schaden brächten.

So sind es mit Ausnahme der Anordnungen über die Revision der Bergwerksrechnungen nicht nur Directiven über den regelmässigen Betrieb der Bergwerke, welche den verschiedenen Kammern gegeben werden, denn dieser war durch die organisirte technische Bergverwaltung zu leiten, sondern Vorschriften, welche vorübergehende Massnahmen, allerdings von tiefeingreifender Wichtigkeit, zum Gegenstande hatten, wie sie eben dem Charakter einer Aufsichtsbehörde entsprachen.

Einen besonders wichtigen Zweig der Thätigkeit der Landeskammern bildete die Prüfung der Rechnungen aller mit der Vereinnahmung von Gefällen betrauten Beamten ihres Sprengels. Die Auffassung, dass erst mit dem constitutionellen Staate der Gegenwart eine Controle der Verwaltung durch Rechnungsrevision eingeführt worden, dürfte wohl jetzt allgemein der Einsicht gewichen sein, dass die absoluten Fürsten dasselbe Interesse an der richtigen Verwendung der Staatsgelder gehabt wie die constitutionellen Monarchien der Neuzeit und demzufolge die zu einer Controle der Verwaltung erforderlichen Einrichtungen getroffen haben.[1]

---

[1] Vgl. Vocke, Deutsche und englische Finanzverwaltung (G. Schanz, Finanzarchiv, 1884, I., S. 186).

Der Exchequer[1] in England[2] und die französische chambre des comptes[3] hatten schon im 12., beziehungsweise 13. Jahrhundert eine Rechnungscontrole ausgebildet, welche mit diesen Behörden in die anderen Länder verpflanzt wurde und auch in den Niederlanden[4] die sorgsamste Normirung erfahren hatte, von wo sie Maximilian mit der gesammten Organisation für seine Erbländer übernommen hatte.

Neu war für die österreichische Monarchie die planmässige Regelung der Rechnungsrevision, ihre Uebertragung an eine collegiale Behörde. Der Gedanke einer Rechnungsprüfung ward aber keineswegs erst durch Max dem österreichischen Staatsrechte bekannt. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt eine solche Abrechnung der österreichischen Amtleute vor, die in Gegenwart des Herzogs vor einer Commission von Räthen[5] stattfindet. Eine Instruction Albrechts III. (1392) verlangt, dass der an der Spitze des Finanzwesens stehende ‚Amtmann' eine nach den Einnahmen und Ausgaben jeder Einnahmsquelle abgetheilte Rechnung vorlege[6] und die publicirten Hubmeisterrechnungen (1412—1440)[7] belegen, dass auch im 15. Jahrhundert dieser mit der Leitung der Finanzen in Oesterreich ober und unter der Enns betraute Beamte periodisch vor einer zu diesem

---

[1] In der Normandie legten die vicecomites und praepositi schon im 11. Jahrhundert in der curia ducis Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung. Vgl. Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1871, S. 148.

[2] Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 181.

[3] Schon eine ordonnance von 1256 erwähnt die gentes, quae ad compotos deputantur, also Mitglieder der cour du roi, welche ausschliesslich mit dieser Rechnungsrevision betraut waren, die sich 1309 zu einer eigenen Behörde, camera comptorum, zusammenschlossen. Vgl. Pardessus, p. 211, 214; Vuitry, I., p. 278 s.

[4] Gachard, p. 4, 7, 9, 74 ff. Die Instruction Philipp des Kühnen für die chambre des comptes von Lille (1385) ist, wie Gachard mit Recht hervorhebt, eine so staunenswerthe Leistung voll Weisheit und Voraussicht, dass der Fortschritt der Verwaltung und der öffentlichen Wirthschaft im Verlaufe der Zeit nur das Bedürfniss einiger leichten Aenderungen hervorgerufen hat.

[5] Chmel, Zur österr. Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Der österr. Geschichtsforscher, 1838) I., S. 42.

[6] Aus der ungedruckten Instruction mitgetheilt von Adler, S. 172 f.

[7] Schalk a. a. O., S. 277 ff.

Zwecke zusammengesetzten Commission herzoglicher Räthe (Hofmeister, Marschall, Kanzler u. A.) Rechnung zu legen hatte.

Natürlich hatte auch die reichentwickelte Verwaltung Tirols ein ausgebildetes Rechnungswesen, von welchem der stattliche Bestand (des Innsbrucker Archivs) an Raitbüchern ein beredtes Zeugniss gibt.

Unter Erzherzog Sigismund[1] hatte der ‚oberste Amtmann' als der Vorstand der gesammten Finanzverwaltung ebenfalls einer vom Erzherzoge gebildeten Commission Rechnung zu stellen, während dieser in Gegenwart eines zweiten Beamten die Rechnungen aller Amtleute, des Hofgesindes u. s. w. prüfte.[2]

Das waren die historisch gegebenen Elemente, durch deren organische Zusammenfassung und Fortbildung Maximilian auch auf dem Gebiete des Controlwesens seinen Ländern eine feste Bahn wies.

Interessant ist es, zu beobachten, wie gleichheitlich sich auch hier die Entwicklung in den verschiedenen Ländern vollzieht, gleich als ob der Werdeprocess politischer Organe ebenso wie der natürlicher unabänderlichen Gesetzen unterworfen wäre. In Frankreich sind die in einer ordonnance des heil. Ludwig (1256) erwähnten ‚gentes, quae ad nostros compotos deputantur' auch nichts Anderes als Mitglieder des königlichen Rathes, die ad hoc zu einer Commission vereinigt werden.[3] Während aber in Frankreich dank der Stärke des auf Consolidirung des Staatswesens bedachten Königthums und seiner erfolgreichen Centralisirungstendenz schon 1309[4] diese ad hoc eingesetzte Commission sich in eine permanente Behörde, camera

---

[1] Adler, S. 312 ff., besonders 321.

[2] Dass auch im Königreich Böhmen eine Rechnungsrevision eingeführt war, geht aus den Bestimmungen der böhmischen Kammerordnung hervor, nach welcher ‚die Personen was Stands die sein, so bei König Wladislaus oder König Ludwigs Zeiten nit Raitung gethan und doch Raitung zu thun schuldig gewest oder mit gebührlichen Raitbriefen nit versehen', immer die ältesten zuerst der Reihe nach von der Kammer zur Abrechnung befohlen werden sollen.

[3] Pardessus, p. 211: Ces mots, quae ad n. comp. . . . ne peuvent s'entendre que d'une commission prise dans la cour du roi. Les membres de cette comission . . . participaient aux autres travaux de la cour, lorsqu'ils avaient terminé ce qui concernait l'objet de leur délégation particulière.

[4] Ueber die Entwicklung in der Zwischenzeit vgl. Vuitry, I., 278 ss.

computorum,[1] verwandelt hatte, vollzieht sich der Entwicklungsgang in Oesterreich in viel langsamerem Tempo. Von dem ersten Vorkommen einer Commission für Reehnungsrevision (1326 bis 1338) bis zur Uebertragung dieser Aufgabe an die Schatzkammer (1496) verstreichen fast zwei Jahrhunderte. Politisehe Verhältnisse und der Mangel einer energiseh durehgreifenden Persönliehkeit auf dem Throne oder in dessen Umgebung hindern eine rasehere Reife der ausgestreuten Keime. Man sieht, dass für das Wachsthum staatlicher Organisationen so viele unberechenbare Factoren von Einfluss sind, dass es nicht möglieh sein dürfte, ihre Bildungsgesetze mit annähernder Sieherheit voraus zu bestimmen.

Die Centralisirung der Rechnungscontrole,[2] welehe Maximilian an der Innsbrucker Schatzkammer (1498) geschaffen hatte, war nicht von langer Dauer, indem die in eine Raitkammer verwandelte Behörde sehon seit 1500 ihre Revisionsthätigkeit auf Tirol und Vorderösterreieh beseh ränkte; allein immer von Neuem maehte er den Versuch, diese Centralisirung wieder aufzunehmen. Nicht mit zäher Ausdauer verfolgte er dies Ziel, aber sporadiseh treten viele Verfügungen im Dienste dieser Tendenz auf, welehe niederösterreiehisehen Beamten die Abrechnung bei der Innsbrucker Schatzkammer befehlen, Massnahmen, welehe, wie erwähnt wurde, der stetigen Entwicklung der niederösterreiehischen Rechenkammer in hohem Grade hinderlich waren.[3] Dass Stände und Beamte Niederösterreiehs gegen dieses Ziehen der Rechnungen ausser Landes Opposition machten, begreift sieh leieht bei dem seharf ausgeprägten Particularismus der Zeit, aber auch die Innsbrucker Kammer war wenig erbaut von dieser starken Erhöhung ihrer Arbeitslast. Sie berief sich nieht nur auf den Mangel an Arbeitspersonal, sondern maehte auch geltend,

---

[1] In einer königlichen Verordnung vom 20. April 1309 heisst es: ‚per gentes nostras in camera computorum' (Pardessus, p. 214).

[2] Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass auch für diese Materie die Kenntniss der feinentwickelten Technik des französisch-niederländischen Rechnungswesens, wenigstens in den Hauptgrundzügen, den Impuls und die Richtung der Maximilianischen Reform bestimmt hat. Welche hehe Stufe der Vollkemmenheit die Rechnungsinstruction Philipp des Kühnen (Gachard, Pièce justif., III.) erreicht hatte, wurde schon wiederholt erwähnt.

[3] Vergleiche über diese Verhältnisse Adler, S. 419 ff., dann 218 f.

dass ihr die Ordnungen und Gebräuche der niederösterreichischen Kammer fremd wären. Diesen persönlichen und sachlichen Bedenken wurde entsprochen durch die Zuziehung niederösterreichischer Räthe zu der Revision niederösterreichischer Rechnungen.[1]

Am Ende seiner Regierung erreichte Maximilian das Ziel, denn wie bereits hervorgehoben wurde, gelang es dem Ausschusslandtag 1518 nicht, mit seiner Forderung der Errichtung einer zweiten Raitkammer für die niederösterreichischen Länder durchzudringen. Die verlangte zweite Raitkammer erschien dem Kaiser ganz unnöthig, kostspielig und beschwerlich. Den Besorgnissen der Stände, dass durch eine einzige Raitkammer die niederösterreichischen Einkünfte gegen Innsbruck gezogen würden, begegnet er mit der Bemerkung, dass die Raitkammer nichts mit Empfang und Ausgabe zu thun, sondern nur die Amtleute zu überwachen und die Richtigkeit der von ihnen gelegten Rechnungen zu prüfen habe. Ueberdies flössen die niederösterreichischen Einkünfte in die Hände der Vicedome und von diesen aus ‚pillich an des landesfürsten hoff'.[2] Die Stände gaben nach, besonders nachdem der Kaiser die Verstärkung der Innsbrucker Kammer durch niederösterreichische Räthe versprochen hatte. Es blieb also bei der Einen Raitkammer, und Maximilians Centralisationstendenz hatte hier wieder einen Sieg errungen und gegenüber der particularistischen Strebung der Stände die Einheit der staatlichen Rechnungscontrole durchgesetzt.

Erzherzog Ferdinand, welcher diesen von seinem Grossvater hartnäckig abgelehnten Wunsch der Stände aus freien Stücken erfüllte, hatte durch diese Gründung einer niederösterreichischen Kammer, zu welcher dann später die böhmische und ungarische hinzukam, die Decentralisation der Finanzcontrole

---

[1] Vorher hatte Maximilian schon die Tendenz verfolgt, die Innsbrucker Kammer zu einer allgemeinen Centralrevisionsstelle zu gestalten, indem er ihr die Controle der Rechnungen des Reichskammergerichts und des burgundischen Schatzmeisters (1505, 1507) zuwies. Die Innsbrucker Behörde widerstrebte auch dieser Aufgabe, indem sie auf ihre Unkenntniss der Taxgebräuche des Kammergerichts und der französischen und vlämischen Sprache, in welcher die burgundischen Rechnungen abgefasst waren, hinwies (Adler, S. 425).

[2] Zeibig, S. 281.

durchgeführt.[1] Es lässt sich nicht behaupten, dass dieses Aufgeben des Centralisationsprincipes in dieser einen Richtung als wesentlicher Rücksehritt zu betraehten ist, denn vom politischen Standpunkte aus kam ja die Einheit der Finanzverwaltung in der Hofkammer zur Erscheinung, während rein saehlich aufgefasst, die Decentralisation der Controle auch neuerdings wieder von fachkundiger Seite als Vorzug gerühmt wird,[2] wie auch noch im modernen Finanzrechte die Revision Mittelbehörden anvertraut ist. Eine solche Uebertragung der Revision an die den verrechnenden Beamten nächstvorgesetzte Behörde (Mittelstellen) hat entschieden mannigfache Zweckmässigkeitsgründe für sich. Die Mittelstelle steht den rechnungstellenden Beamten näher, kennt also die für die Prüfung in Betraeht kommenden Verhältnisse eher als die entfernte Centralstelle. Bei dieser würde das Revisionswerk auch viel kostspieliger sein. Dazu kommt, dass die Revision bei der Centralstelle den Instanzenzug abschneidet, so dass dem rechnungstellenden Beamten jedes Rechtsmittel abgeschnitten ist, falls er die Entscheidung der Revisionsbehörde nicht als richtig, ihre Erinnerungen nicht als begründet anerkennen kann. Um jede Schädigung der Interessen der Finanzbeamten abzuhalten, muss die Möglichkeit eines Berufungsweges gegeben sein, und zwar kann diese letztinstanzielle Entscheidung nur durch die Centralbehörde gefällt werden. Eine solche Verbindung der Revision durch die Mittelbehörde mit der Superrevision durch die Centralstelle war unter Ferdinand für die wichtigsten Aemter (Kammermeister-, Salzmaieramt, Wechsel, Silber und Münze) eingerichtet, deren

---

[1] Auch in Frankreich vollzog sich eine Decentralisation der Rechnungscontrole, indem die Rechnungshöfe der Vasallen (vgl. Schäffner, II., S. 484 f.) in königliche verwandelt wurden. Diesen Provinzialrechnungskammern, deren Organisation vom 14. bis zum 18. Jahrhundert sich vollzogen hatte, war dann unter Unterordnung unter die Pariser chambre des comptes die Revision der Rechnungen (wenigstens die provisorische) ihrer Provinz übertragen worden. Vgl. R. Dareste, p. 18 s., Vuitry, II., p. 582 s.

[2] Ueber den Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Reich (anonym) in: (Tübinger) Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. 32, S. 484 f.; Bd. 33, S. 70. In Baiern zum Beispiel liegt die Revision in den Händen der Mittelbehörde (Kreisregierung), an deren Sitz dann allerdings noch eine Superrevision durch ein Mitglied des obersten Rechnungshofes stattfindet. Vergleiche noch über die Heranziehung der Mittelbehörden zur Revision A. Wagner, S. 307, 320.

Rechnungen oder wenigstens Auszüge oder Berichte über dieselben an die Hofkammer zur Prüfung eingeschickt werden.[1] Ihr Entscheid blieb dann für die ihr untergebene Kammer massgebend, denn diese durfte solchen Aemtern nicht selbstständig Decharge ertheilen. Dass die Kammern sich nicht ausschliesslich mit den Revisionsgeschäften abgaben, dass also die Finanzverwaltung, resp. die Beaufsichtigung derselben von der Controle nicht vollständig getrennt war, kann allerdings nicht als zweckmässig bezeichnet werden. Anderseits ist auch zu erwägen, dass die ermüdende Einseitigkeit der formalen Revisionsthätigkeit den Gesichtskreis der Revidenten eingeengt und auf den rechnerischen Theil beschränkt haben würde, während eine Behörde, die mitten im Strome der laufenden Verwaltung stand, sich auch den grossen Zielpunkten der Revision nicht verschlossen und aus der rein ziffermässigen Betrachtung der Rechnungsergebnisse mit sicherm Blicke die Schäden des Staatshaushalts erkannt und die Mittel zu deren Heilung herausgefunden haben dürfte.

Dem Missstande einer Verbindung von Verwaltung und Controle in derselben Stelle konnte nur dadurch die Spitze abgebrochen werden, dass wenigstens die Vereinnahmung und Verausgabung von Staatsgeldern nicht unmittelbar durch die controlirende Behörde bewirkt wurde.[2] In der That war ja auch das mit den Cassengeschäften betraute Organ, der Kammermeister, der Kammer nur adjungirt und musste durch diese seine Rechnung prüfen lassen, die dann ausserdem noch der Superrevision der Hofkammer unterstellt ward. Uebrigens war auch die Centralrevisionsstelle Maximilians, die Innsbrucker Schatzkammer, nicht ausschliesslich Revisionsbehörde, sondern leitete und beaufsichtigte die Finanzverwaltung der oberösterreichischen Länder ebenso wie unter seinem Nachfolger.[3]

In Niederösterreich wurde auch das Vicedomamt für die Organisation der Rechnungscontrole fruchtbar gemacht. In

---

[1] Tiroler Kammerordnung.

[2] Dies war allerdings bei dem mit der Perception von Staatseinkünften betrauten Vicedom nicht der Fall.

[3] Bei dem englischen Exchequer und der französischen chambre des comptes war ursprünglich auch eine Verbindung von Verwaltung und Controle der Finanzen durchgeführt.

jedem Vicedomamte hatten die Unteramtleute[1] vor ihrem Vicedom Rechnung zu stellen, nur die Amtleute des Vicedomamts Oesterreich unter der Enns sollten direct vor der Kammer, die im Sprengel dieses Vicedomamtes ihren Sitz hatte, Rechnung legen im Beisein ihres Vicedoms. Motiv dieser Massregel war die Ersparung von Unkosten, die dadurch erwuchsen, dass vom Hofe oder von der niederösterreichischen Kammer zu dieser Rechnungsprüfung der Vicedome verschiedene Personen[2] zugeordnet wurden,[3] was bei der Revision der Kammer in Wegfall kam. Es war also hier ein Element der Selbstverwaltung gleich beim Ausgange des Mittelalters in die Finanzverwaltung eingeführt worden. Diese Personen aus dem Lande hatten auch mit dem Vicedom über die Ursachen einer etwaigen Minderung des Kammergutes und über Mittel zur Hebung desselben zu berathschlagen. Die Revision der Vicedome war keine definitive, falls dieselbe Anstände ergab. Wenn die Rechnungsbelege nicht für genügend und glaubwürdig erachtet wurden, mussten die Vicedome vor Schliessung der Rechnung an die Kammer berichten und deren Bescheid erwarten. Die Vicedome hatten dann für ihre Einnahmen ebenso wie die Exemtamtleute[4] und Kammermeister alljährlich vor ihrer Kammer Rechnung zu legen. Nachdrücklich wird den Kammern die Einhaltung der Rechnungs-

---

[1] ‚Pfleger, Richter, Amtleute und andere, so uns zu verraiten haben.'

[2] Niederösterreichische Kammerordnung von 1539.

[3] Die Einrichtung war schon von Maximilian in der Schatzkammerordnung von 1498 eingeführt worden. ‚Item so sol ain jeder vitztumb aines jeden jars alle phleger und ambtleut, so in sein verwaltung gehorn, fur sich in raitung erfordern und 2, 3 oder 4 geschickt, erbere mann von adel und ander, so in derselben seiner verwaltung sitzen und im am gelegenston und mit den minnsten costen zu erlangen sein [so inen unser verwalter unser camer zu Ynsprug oder unser regenten zu Wyenn benennen odor zuordnen werden] zu im nemen und von ainem jedem derselben pflegern und ambtlenten nach laut der nrbarpuecher raitung nemen und emphahen.' Diese Einrichtung fand sich auch in Baiern, wo bei der Rechnungsrevision des Rentmeisters Bürger als Beisitzer herangezogen wurden. Vgl. Rentmeisterinstruction von 1470 und 1512 bei Krenner, Bairische Landtagshandlungen, VII., S. 245 und XVIII., S. 314.

[4] Unter diesen sind die den Vicedomen nicht unterworfenen, sondern unmittelbar unter der Kammer stehenden niederösterreichischen Finanzbeamten zu verstehen, wie die des Halamtes Gmunden und Aussee, des obristen Bergmeisteramtes u. s. w.

aufnahme in jedem Jahre eingeschärft,[1] damit jeder Benachtheiligung des Kammergutes wirksam begegnet werde.

Die zur Rechnungsablage verpflichteten Beamten wurden hierzu der Reihe nach von der Kammer auf einen bestimmten Termin vorgeladen,[2] und zwar war der Termin so zu bestimmen, dass die Abrechnung sofort beginnen konnte, damit ein Amtmann auf den anderen nicht mit vergebener Kostung liege und auf Raitung warte.

Die Hauptarbeit der Rechnungsprüfung ruhte, wie dies auch heute der Fall ist, auf den Schultern von Subalternbeamten. Ein Buchhalter[3] (und ein Kammerschreiber)[4] waren für diese Geschäfte einer jeden Kammer beigegeben.[5] Diesen Subaltern-

---

[1] Die niederösterreichische Kammerordnung verfügt, dass alle zwei Jahre, und zwar vor Ausgang des letzten die Rechnung aufgenommen werden soll, so dass nie zwei Jahresrechnungen zusammenkommen, damit, wie motivirend beigefügt wird, die Unkosten wegen der überhäuften Rechnungen, die mit Erforderung mehrerer Räthe und Amtleute aufgeben, erspart werden.

[2] Der der Vorladung nicht Folge leistende Beamte wurde bestraft und über seinen Ungehorsam dem König berichtet.

[3] In der böhmischen und ungarischen Kammerordnung ist von dem Schreiber nicht die Rede. Die ungarische bezeichnet den Buchhalter geradezu als custodem librorum seu magistrum computorum.

[4] In der Folge waren dem Buchhalter eine grössere Anzahl von Raitpersonen beigeordnet worden, wie sich aus der Buchhalterordnung von 1558 ergibt. Durch ein Decret von 1562 (9. September) ordnete Ferdinand an, dass die Buchhalter an drei Plätzen die Raitungen von den Amtleuten aufnehmen sollten, so dass an jedem Platze zwei Personen über Raitungen sässen.

[5] Die niederösterreichische Kammer hat am 3. Februar 1558 (Wien) eine neue Buchhaltersordnung aufgerichtet folgenden Inhalts: Die zwei Buchhalter sollen die Raitungen in zwei Theile theilen. Der oberste Buchhalter soll die ordinari Raitungen in den niederösterreichischen Ländern, darunter aber auch einige extraordinari sammt den ihm zugetheilten Personen handeln, der zweite Buchhalter alle andern Extraordinariraitungen, so zu der Kammer kommen, aufnehmen.

‚Die Ordinari-Raitungen, so Steyrer als der älter und oberst buchhalter küuftig raiten und expedirn soll:'

1. Die Vicedomämter in den niederösterreichischen Ländern, Salzamt Wien, Gmunden und Aussee, Amt im innern Eisenerz und im Vordern Berg bei Leoben, Aufschlagamt an der Kremsbrücke, desgleichen zu Laibach, Einnehmeramt an der obern und untern Tarvis, desgleichen zu Triest, Waldmeisteramt in Friaul, Isterreich und Karst, Rent und Zahlmeisteramt in Friaul, das Amt und die Mauth zu Görz, oberstes Bergmeisteramt, Waldmeisteramt in Oesterreich etc., Meran Amt, Kastenamt,

beamten wurde aber natürlich die Revision nicht allein überlassen,[1] sondern es mussten mindestens ein bis zwei Raiträthe dieser Aufnahme der Rechnungen beiwohnen,[2] da man dem

Kelleramt und Stadtgericht Wien, Taxe der niederösterreichischen Kanzlei, Münzmeister-, Wechsel-, Ungelder-, Zehent-, Saliterverwahreramt Wien, Fischmeisteramt in Oesterreich, Mauth auf dem Mauthhause zu Wien, Schwechat Mauth, Manthamt bei dem Rothen Thurm zu Wien, Mauth zu Stain, zu Yhbs, zu Linz, Aufschlag zu Vöcklahrnck, zu Engelhartszell, allerlei Banrechnungen, so von den Pfandschaftern und andern in den niederösterreichischen Ländern auf die Kammer übersandt werden und sonst insgemein alle Extraordinariraitungen, die sich in den niederösterreichischen Ländern zutragen.

Dem Steyrer wurden zugeordnet: zwei Raiträthe, sechs Raitpersonen und Raitschreiber.

‚Velgt was Preu als der andre Buchhalter für Extraordinariraitungen zu raiten und expedirn hat:'

Hofzahlmeister-, Kriegszahlmeister-, Hofpostmeisteramt; Kriegszahlmeisteramt in den windischen und crabatischen Grenzen, Schiffmeister-, Zeugmeister-, oberstes Proviantmeisteramt, das Proviantverwalteramt in Hungern, item in den windischen und crabatischen Ländern, Proviantkastenamt zu Wien, des Kupferhandels in Neusol Raitungen, Kammergrafenamt auf Kremnitz und Schemnitz, ‚item alle Dreissigstämter in Hungern und Windischland, der Burggrafen auf Wiglesch und Lisch und des zu Komorn Raitungen und was sonst von den Herrschaften, Pflegern und dergleichen extraordinari Raitungen ausserhalb der niederösterreichischen Laude fürfallen.'

Dem Preu werden zugeordent zwei Raiträthe, sechs Raitpersonen und Schreiber. Jeder Buchhalter soll künftig seine besondere Registratur haben. Jeder soll Gewalt haben, die schlichten Mängel zu rechtfertigen, zu passireu oder gar auszuthun; wo ihnen aber so dringende Posten vorkommen, die sie sich ausser unser Verwissen zu erledigen nicht getrauen, die sollen durch den betreffenden Buchhalter und Raiträthe, die ob solchen Raitungen gesessen, zu Erledigung für uns gebracht werden. Die Amtleute müssen persönlich zur Aufnahme der Raitungen erscheinen, auf dass in den irrigen Posten der erforderliche Bericht alsogleich genommen werden kann. Wenn sich ansehnliche Mängel zutragen und die Amtleute können nicht genugsamen Bericht haben, können sie dieselben wieder erfordern. Raitbriefe, die Steyrer aufnimmt, soll dieser als der ältere allein; die von Preu aufgenommenen sollen durch beide Buchhalter unterschrieben werden (Reichs-Finanzarchiv, Gedenkbuch Nr. 20 D).

[1] Auch heute muss der (subalterne) Revisor die von ihm festgestellten Bemängelungen dem vorgesetzten Beamten (Rath) mit den Rechnungen zur Superrevision unterbreiten. Vgl. A. Wagner, S. 310.

[2] Als die niederösterreichische Kammer sich an den König wandte mit der Bitte, sie in Rücksicht auf ihre Verpflichtung, der Rechnungsaufnahme beizuwohnen, mit anderen Geschäften, die sie hieran verhinderten, nicht

Buchhalter und seinem Schreiber doch nicht das Vertrauen schenken wollte, dass die Kammer ausschliesslich auf ihr Referat hin dem Rechnungsleger Decharge ertheilte oder versagte, ‚sonder das unser camerrät oder etlich oder doch albeg zum wenigisten ain person aus inen albeg gegenwürtig sein ze sechen, wie und von wann solch mengl ausgezogen, mit was grund si herfliessen, das auch in ausziechung solcher mengl und in treffenlichen raitungen sovil weniger übersehen[1] werde'.[2]

Die Controle war vor Allem eine rechnerische. Die einzelnen Posten in Empfang und Ausgabe waren auf die Richtigkeit des Calculs zu prüfen, zugleich war aber zu untersuchen — und dies bot die Hauptschwierigkeit[3] — ob keine Vereinnahmung in der Rechnung nicht gebucht war. Solche verschwiegene Empfänge in vorgethanen Raitungen sollten durch die Revisionsbehörde an den König berichtet werden.[4] Sehr wichtig war die Durchprüfung der die Richtigkeit der einzelnen Posten erhärtenden Belege (Quittungen, Anweisungen),[5] ‚ob stät bevelh,

zu beladen, antwortete er (1540), die Kammer sei mit so viel mehr Personen besetzt, damit der Amtleute Rechnungen gefördert würden. 1554 bewilligt aber der König wegen der Geschäftsüberhäufung eine Vermehrung der Rathsstellen, damit stets 1—2 bei der Rechnungsaufnahme sein können.

[1] Tiroler Kammerorduung und wörtlich gleichlautend in der niederösterreichischen Kammerordnung.

[2] Damit das Revisionswerk durch momentane Anhäufung unrevidirter Rechnungen keine Verzögerung erlitt, wurden den Kammern zur Erledigung von Extraordinari-Rechnungen, also wenn etwa in Folge kriegerischer Ereignisse sich eine Ueberhäufung mit Rechnungen ergab, so dass das gewöhnliche Kammerpersonal zur Bewältigung der Arbeit nicht ausreichte, Extraordinari-Personen zu den Rechnungen auf die Kammern verordnet, damit desto schleuniger darin gehandelt, die Amtleute nicht lange aufgehalten, sondern förderlich wieder zu ihren Aemtern und ohne sonderliche Kosten abgefertigt werden. Ausser der durch besondere Ereignisse hervorgerufenen Verzögerung der Abrechnung gab es bei den Kammern überhaupt alte, nicht aufgearbeitete Rechnungsbestände, die sich seit vielen Jahren aufgethürmt hatten. Sie aufzuarbeiten war die dringendste Aufgabe, damit die Erledigung der laufenden neueren keine Stockung erlitte. Nur bis zur Bewältigung dieser Rückstände an Rechnungen sollte die Vermehrung des Personals danern (niederösterreichische und oberösterreichische Kammerordnung).

[3] Vgl. A. Wagner, S. 310.

[4] Niederösterreichische Kammerordnung.

[5] Daselbst: Wenn ein Amtmann ausserhalb seines Gegenschreibers Wissen mit Empfang oder Ausgaben, darum er nicht genugsam Geschäft, Quittung

quittungen und ander genuegsamer schein, wie sich zu gueter ordenlicher raitung geburt, darumben verhanden sein'.[1] Diese Kritik konnte sich nicht auf die Echtheit und Glaubwürdigkeit[2] der Documente beschränken, sie erhebt sich, da sie das Formelle und Materielle des Inhaltes dieser Rechnungsurkunden umfasst, von der blossen Rechnungscontrole zur Verwaltungscontrole. Sie hat die Legalität der Belege ins Auge zu fassen, zu prüfen, ob die Anweisungen von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erlassen sind und ob, was sich aus einer Vergleichung der entsprechenden Quittung ergibt, die bestimmungsgemässe Verausgabung des Betrages conform mit der Anweisung stattgefunden hat.

Die vom Buchhalter und seinem Personal gefundenen Mängel und Irrungen der Rechnungen wurden in einem Bericht für die Raitkammer zusammengefasst,[3] damit sie Aufklärung oder Erledigung der Anstände von den Rechnungslegern fordern könnte, bevor sie denselben Decharge ertheilte. In höchst zweckmässiger Weise war in Niederösterreich das Laienclement für die Aufhellung der bei der Revision sich ergebenden Anstände herangezogen worden. Es wurde nämlich eine Art von Enquete veranstaltet, indem die Kammer ‚zur gründlichen Erkundigung einen Landmann oder andere glaubhaftige Personen des Landes, daraus derselbe Amtmann ist, und seiner Handlung und Thuens am meisten Wissen haben möchten, zu sich er-

---

oder Certification darthun, oder sonst wider seine Ordnung gehandelt, die sollen ihm nicht passiert werden und die von der Kammer sollen dies unsern Vicedomen und Exemtamtleuten warnungsweise verkünden und dass diese gleicher Weise ihre Unteramtleute das erinnern.

[1] Niederösterreichische Kammerordnung. Die ungarische Kammerordnung hatte über diesen Punkt folgende Norm gegeben: ‚Computa ... in posterum a talibus officialibus sumenda hoc modo fiant, ut receptiones et erogationes officialium, qui contrascribas habeant, semper cum libro contrascribe conferantur et revideantur. que si libro sint conformes ex tunc officiales illi, hoc idem sufficientibus commissionibus, certificationibus et quietantiis demonstrent, alii vero, qui officia habent sine contrascribis, correspondentiam receptionum et expositionum cum sufficiencia commissionum certificationum et quietantiarum pariter ostendant.'

[2] Die Schatzkammerordnung von 1498 schärfte schon allen Rechnungslegern ein, ‚daz si kain quittung anders noch mit grosser summen in iren raitungen einlegen danu si an parm gelt ausgeben und bezalt haben'.

[3] Ebenso heute in dem sogenannten Notaten- oder Revisionsprotokoll. Vgl. Wagner, S. 310.

fordern oder ihnen um Unterricht schreiben' musste. Nicht um einen einzelnen Rechnungsposten allein konnte es sich hier handeln, sondern um eine Constatirung der Amtsführung des Beamten, bei dem sich Anstände ergeben hatten, im Allgemeinen. Wurden die Beanstandungen durch diese Erkundigung gehoben oder vorher schon durch genügende Aufklärung des Beamten oder durch sein Versprechen, die Mängel zu beseitigen,[1] dann konnte die Rechnung beschlossen, das Absolutorium ertheilt werden in der Form der Ausstellung eines Raitbriefes. Dies konnte auch geschehen, falls die Revision zu keiner Bemängelung Anlass gefunden hatte. Wurden aber die Revisionserinnerungen nicht in genügender Weise beantwortet, der gerügte Mangel nicht beseitigt oder wurden sie seitens des Rechners nicht als richtig anerkannt, so gestaltete sich das Verfahren mit beiderseits ‚hin und wieder gegebenen Schriften und Repliciren' oft recht langwierig, so dass der Beschluss der Rechnungen sehr verzögert wurde. Gegen eine solche Verschleppung, die auch eine Verletzung der Interessen des Staatshaushalts im Gefolge hatte, richtete sich eine königliche Verordnung,[2] welche das schriftliche Verfahren abstellte und der Kammer[3] einschärfte, auf dem Wege mündlicher Verhandlung mit den Rechnungslegern eine Vereinbarung zu erzielen, welche eine schleunige Beschliessung der Rechnungen ermöglichte. Kam ein solches Einverständniss nicht zu Stande und fühlte sich der Rechner durch die Beanstandungen der Kammer beschwert, so stand ihm der Recursweg zur Hofkammer offen, welche durch einen Definitiventscheid

---

[1] Es soll mit keinem Amtmann die Rechnung beschlossen oder Raitbrief gefertigt werden, er hab dann zuvor die ausgezogenen Mängel seiner Raitung erledigt, oder das zu thun versichert oder verschrieben (Niederösterreichische Kammerordnung). Diese Entlastung entspricht der ‚Decharge mit Vorbehalt' des heutigen Finanzrechts. Vgl. Wagner, S. 311.

[2] Auch einer Beschwerde des Amtmannes zur Hofkammer, dass ihm die Mängel unbillig ausgestellt seien, ward kein Suspensiveffect zuerkannt, denn, wenn wir dieselbe annehmen, mögen ihm die an seiner nächsten Raitung gelegt und passirt werden, sagt die Verordnung ddo. Prag, 23. Januar 1544 (Reichs-Finanzarchiv, Gedenkbuch 20 D).

[3] Nach der Tiroler Kammerordnung (1536) sollten solche Irrungen durch die Kammer und die Regierung gemeinschaftlich gehandelt und verglichen werden. Kam der Vergleich nicht zu Stande, so wurde über den Fall — ‚mit erinnerung alles grunds' — an den Hof berichtet und von diesem (Hofkammer) ein Bescheid ertheilt.

die Sache erledigte.[1] Dieser Entscheid hat den Charakter eines Urtheilspruches,[2] welcher die zwischen der Revisionsbehörde und dem Rechnungsleger entstandene Differenz schlichtet. Die höchste Instanz übt hier Functionen der Superrevision aus. Eine solche tritt von selbst, wie erwähnt, nur bei den Rechnungen der wichtigsten Aemter, sonst nur auf Anrufen der Parteien ein, während beim Nichtvorhandensein oder der Ausgleichung von Differenzen die (Landes-) Kammer als Revisionsbehörde ermächtigt ist, die Controle durch Fertigung des Raitbriefes zu beendigen.[3] Nicht zuständig war die Kammer zum Nachlasse des Restes der Rechnungen. Nur mit Vorwissen des Königs konnte ein solcher Nachlass den Amtleuten bewilligt werden. Die Einbringung der von den Amtleuten geschuldeten Reste machte grosse Schwierigkeiten und wiederholt mussten auf dem Verordnungswege Mittel zur Abstellung dieses Unfugs bezeichnet werden.[4] Für die Controle der Landesverwaltung erscheint die Rechnungsrevision um deswillen von einschneidender Bedeutung, weil das in der Rechnung abgeschlossene

---

[1] ‚Wo sich dann . . . die partheien solcher unser erledigung nnd beschaids beschwern wurden nnd wir des von der regierung und camer bericht werden, wellen wir weiter mit irem rath darin entliche erledigung thuen' (Tiroler Kammerordnung).

[2] Die Franzosen bezeichnen diese Thätigkeit auch als jnrisdiction des comptes.

[3] Der Artikel der niederösterreichischen Kammerordnnng von 1539: ‚Die rät sollen die raitungen nit zu hesluss handlen, anch nit nachlass thuen', führte in seiner stricten Handhabnng znr Verzögerung, weshalb die Kammer, da anch durch das Hin- und Herschicken grosse Unkosten entstanden, vorschlng, sie zum Abschlusse der Rechnungeu zu ermächtigen, wo dieselben richtig oder nnr wenige und sehr kleine Mängel gefunden würden. Der König resolvirt (1540, 23. März), die Meinung der Instruction sei nicht dahin zu verstehen, dass, wo ein Amtmann richtige und lautere Rechnnng habe, mit ihm nicht zu schliessen sei.

[4] Nachdem eine königliche Verordnung von 15. September 1526 verfügt hatte, dass der Hofkammer jährlich ein Verzeichniss der Reste, welche ein Amtmann von seiner Amtsverwaltnng schuldig geblieben, geliefert werden soll, bezeichnet eine weitere Verordnnng vom 12. Februar 1557 als das beste Mittel zur Verhütung von Resten die Anschaffung von Truhen. Wenn Amtleute Reste machten und rechtmässige Ursachen anführten, sollte Termin zur Richtigmachnng bestimmt werdeu; bei Ueberschreitnug desselben sollten sie vorgefordert und gegen sie mit Arrestirung vorgegangeu, eventuell gegen die Bürger die Fordernng geltend gemacht werden.

Ergebniss der Staatswirthschaft den Gegenstand dorsolben bildot.[1] Mit der Controle des Zustandes der Verwaltung in der Vergangenheit hat sie aber nicht ihren Zweck vollständig erfüllt. Darüber hinaus muss sio auch für die Finanzpolitik der Zukunft nutzbar gemacht werden. Deshalb musste die Rechnungsrevision den Landeskammern erst das Material liefern für die von ihnen jährlich an die Hofkammer zu richtenden Auszüge über Einkommen, Empfang und Ausgaben aller Aemter. In ihrer Zusammenfassung boten diese Berichte der Centralstelle erst die Grundlage einer genauen Kenntniss des jeweiligen Standes des Staatshaushaltes und damit die Möglichkeit, an dem einen und andern Punkto reformirend vorzugehen im Interesse der Erhaltung und Vermehrung des Kammergutes.[2] Für besonders wichtige Einkommenzweige sollte die Kammer gleich bei der Rechnungsprüfung die durch die Ziffern beleuchteto materielle Seite kritisch betrachten. Aus diesem Grunde verlangt auch die Tiroler Kammerordnung die Zuziehung von Mitgliodern der Regierung zur Prüfung der Borgwerksrechnungen von Schwaz — ‚dardurch kann albeg des perkwerchs glegenhait zue- oder abfaal und ursach desselben sovil stattlicher abgenomen und gespürt werden'.

So zeigt diese Skizze über die Rechnungsrevision diesen Zweig der staatlichen Controle auf einor hohen Stufe der Entwicklung in einer Periode, in welcher in anderen deutschen Territorien solch umfassende Organisationen einer Rechnungscontrole nicht vorhanden sind. Haben wir auch nicht so detaillirte Normen für das Verfahren der Rechnungsprüfung kennen gelernt, wie solche in den entsprechenden Ordonnanzen der romanischen Staaten vorlagen, so ist der Grund hierfür der, dass die Tradition übor die Abrechnungsart im Einzelnen für hinreichend stark gehalten wurde, um der schriftlichen Reglementirung entrathen zu können.[3]

[1] Vgl. Tübinger Zeitschrift a. a. O., Bd. 32, S. 480.

[2] Diese Principien bildeten auch die Directive für die Gebahrung der 1762 gegründeten Hofrechenkammer unter Maria Theresia (d'Elvert, S. 386, 388). Auch heute hat der oberste Rechnungshof in Oesterreich die Frage einer Erhöhung des Staatseinkommens durch zweckmässige Einrichtung neben der formellen Rechnungscontrole ins Auge zu fassen (vgl. Tübinger Zeitschrift, Bd. 33, S. 54 f.).

[3] Nicht nur die Schatzkammerordnung von 1498 befahl die Raitung abzunehmen nach Ordnung, Gewohnheit und Gebrauch unserer Kammer

In der Ertheilung des Absolutoriums an die einzelnen rechnungslegenden Beamten haben wir eine Art jurisdictioneller Thätigkeit der Kammern kennen gelernt. Wie in England und Frankreich die Rechnungskammer aus einer Rechnungsrevisionsbehörde zu einem Gerichtshof für Finanzsachen [1] wurde, so wird auch in Oesterreich den vermöge der hier durchgeführten Decentralisirung der Rechnungsrevision mit dieser betrauten Landeskammern eine finanzielle Jurisdiction übertragen. Aber die Kammern waren es nicht allein, sondern neben ihnen die Regierung und unter ihnen die Viceдome und Landeshauptleute, welche mit der Entscheidung solcher Streitigkeiten betraut waren, die irgendwie mit finanziellen Rechten des Königs in Verbindung standen. Auch in solchen Fällen, wo ein Recht dieser nicht streitig war, sondern wo in einem Verwaltungsacte (der Verleihung oder Bestätigung) eine Entscheidung darüber lag, dass dem Verliehenen das verliehene oder bestätigte Recht zustehe, war eine Mitwirkung der Kammer zu der Entscheidung der Regierung erforderlich. Die Tiroler Kammerordnung bezeichnet diese Kategorie als ‚sachen die justitia und doch darneben das camerguet betreffen, (es seien confirmation, lehen oder anders)' und ordnet an, dass zu der Berathschlagung und Handlung solcher Angelegenheiten durch Statthalter und Regenten stets zwei Kammerräthe beigezogen und die betreffenden urkundlichen Ausfertigungen ausser mit der Unterschrift von Statthalter und Kanzler auch mit der eines Kammerraths versehen sein müssten.[2]

Unter den in das Gebiet der finanziellen Rechtsprechung fallenden Gegenständen nahmen vorzüglich in Niederösterreich die stets wiederkehrenden Beschwerden der Unterthanen gegen die Hauptleute, Pfleger, Pfandschafter und Amtleute wegen Bedrängung, besonders wegen Forderung ungebührlich hoher Zinsen, Dienste, Robot, Steuern und dergleichen Leistungen einen breiten Raum ein. Die Instructionen für den niederösterreichischen Hofrath beschäftigten sich schon früher mit An-

zu Innsbruck, auch 1536 berief sich die tirolische Kammerordnung noch auf diese Gebräuche.

[1] E. Löning, Die französische Verwaltungsgerichtsbarkeit (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts, Berlin 1879), Bd. V, S. 338.

[2] Auch sollten solche Urkunden bei der Kammer registrirt werden.

ordnungen zur Beseitigung solcher Missbräuche. Ferdinand betrachtet es als eine Pflicht seines landesväterlichen Berufs, den bedrückten Grundholden beizuspringen.[1] Seine Bestrebungen, diesen Bedrängten die kräftige Stütze einer geordneten Rechtshilfe zu gewähren, waren getragen von der gesunden socialpolitischen Werthschätzung eines tüchtigen Bauernstandes. Als ein wirksames Mittel ordnete die niederösterreichische Hofrathsinstruction von 1522 die Delegirung von Commissären durch die niederösterreichische Raitkammer an, welche sich an Ort und Stelle über die Richtigkeit der eingelaufenen Beschwerden unterrichten sollten. Zu diesem Behufe diente die Einsichtnahme der Urbarbücher und Register der einzelnen Aemter durch diese Commissäre, welche dann den Bauern den Umfang ihrer Leistungsverpflichtungen auf Grund der Eintragungen in die Urbarbücher verkündeten. Und wie die Bauern ermahnt wurden, in allen durch diese urkundliche Grundlage fixirten Zinsen und Diensten ihren Hauptleuten u. s. w. gehorsam zu sein und ihren Verpflichtungen pünktlich nachzukommen, ebenso wurde auch diesen eingeschärft, die armen Leute ihrer Verwesung in keiner Weise über ihre Leistungspflicht hinaus zu bedrängen.[2] Um dieser Mahnung auch nachhaltige Vollziehung zu sichern, wurde die Anordnung getroffen, dass ungefähr alle zwei Jahre Commissäre die Hauptmannschaften, Pflegen, Aemter und Pfandschaften bereisen sollten behufs Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden der Bauern, denn auch eine Entscheidungsgewalt war diesen Commissären ausdrücklich eingeräumt. Nur in sehr verwickelten

[1] Niederösterreichische Hofrathsinstruction von 1522: ‚so sein wir als herr und landsfnrst von angeborner guetigkait genaigt und des gnedigen willens diselben vor beswarung, nnbillichem drang und unrechten gnediclichen zu enthehen, schirmen und handznhaben . . .‘

[2] Instruction von 1522: ‚Und daneben den hauhtleuten, phlegern, ambtleuten nnd andern phandschaftern in nnserm namen mit sonderm ernst und bei vermeidung unser ewären ungnad nnd straf hevelhen und einpinden, das si di armen lent, so unter ihren verwesnngen gehören nber die gewondlichen zins, rent, gult, robot und ander dienstperkait, auch sonst mit unpillichen steurn, straf oder in ander weg hinfnro nit dringen, bekumern noch heswären, sonder bei aufweisung der nrbarhuecher und hei der pillichait beleihen lassen, damit sich nnser arm leut dest statlicher erneren und bei inen, iren weib, kind, hans und hof beleiben mngen.‘

Fällen, deren Entscheidung den Commissären zu schwer, waren die Acten an den niederösterreichischen Hofrath zu senden, welcher die Entscheidung fällte, deren Execution gegen den Strafmässigen Sache der Raitkammer war.[1]

Das Institut einer in wiederkehrenden Zeitabschnitten fungirenden Commission kam nicht zur Einführung, denn die Instruction für den niederösterreichischen Hofrath von 1523 spricht nur von der Abordnung von Commissären zu füglicher und gelegener Zeit. Diesen war aber jede Entscheidungsbefugniss entzogen, und sie blieben darauf beschränkt, über das Ergebniss ihrer Nachforschungen über die den Beschwerden zu Grunde liegenden Thatumstände gutachtlich an den niederösterreichischen Hofrath zu berichten, welchem die ausschliessliche Entscheidungsgewalt gewahrt wurde.

Die Instruction von 1524 stellte sodann das Princip auf, dass künftig einzig der niederösterreichische Hofrath zur Abhaltung von Verhören competent sein soll,[2] auch in solchen das Kammergut berührenden Angelegenheiten. Die Zuständigkeit der Raitkammer für solche Verhöre ward aufgehoben, dagegen eine Mitwirkung der Raitkammer für die Behandlung dieser Kategorie von Rechtssachen nach wie vor beibehalten.

---

[1] Die Instruction von 1522 bestimmte, dass der Hauptmann, Pfleger u. s. w., welcher einen Holden unbilliger Weise um Geld gestraft habe, der niederösterreichischen Raitkammer den siebenfachen Betrag zur Strafe und ausserdem dem Geschädigten den von ihm genommenen Betrag entrichten müsse. Lag Zuerkennung einer widerrechtlichen Leibesstrafe vor, so hatten die Commissäre oder der Hofrath die Strafe nach Lage der Sache zu bemessen. Waren widerrechtlich Dienstleistungen beansprucht, so war nicht nur Ersatz zu leisten, sondern den Schuldigen traf noch eine Strafe und es konnte sogar auf Entsetzung von der Hauptmannschaft, Pflegerschaft u. s. w. erkannt werden.

[2] Instruction für den niederösterreichischen Hofrath von 1524 (wiederholt in der Instruction von 1532): ‚Item als bisher unser räte unser raitcamer zwischen den phandherrn, phlegern und unsern urbarienten und in andern sachen zwischen unsern underthanen unser camergut betreffend verhör gehalten, nun ist entlich unser mainung, das unser vicestathalter und hofrat hinfuran alle verhör halten und was supplication in unsern hofrat kumen, die unser camergut betreffen, sollen in unser raitcamer geschickt werden, damit si der notturft nach darin handlen. soverr aber in denselben sachen verhör not sein wirdet, sollen unser raitrete dieselb sach widerumb in unsern hofrat senden, das si verhörtag fur si ansetzen und handlen, was sich gebürt.‘

Erst die niederösterreichische Hofrathsordnung von 1532 überträgt die Zuständigkeit zur Entscheidung solcher Beschwerden auf andere Organe, auf den Landmarschall, die Landeshauptleute, Landesverweser und Vicedome. Die Regel bildet also jetzt Entscheidung durch einen Einzelbeamten. Nur wenn es sich um Urbargut handelt, soll ausser einem der erstgenannten Beamten noch der Vicedom zur Entscheidung herangezogen werden. Die Regierung wird mit diesen Beschwerden jetzt nur noch befasst, falls die vorgenannten Organe die Sache verschleppen oder wenn die Klagen der Unterthanen gegen sie selbst gerichtet sind.[1]

Die Instruction für die niederösterreichische Raitkammer von 1539,[2] welche in detaillirter Weise diese Competenzfragen regelte, bewegte sich im Allgemeinen in der eben beschriebenen Bahn. Der Vicedom wird für zuständig erklärt für die Entscheidung der Beschwerden der Unterthanen wegen ungebührlicher Inanspruchnahme von Leistungen. Unter den oben angeführten zwei Voraussetzungen entsteht erst die Competenz der Regierung und der Raitkammer, welche dann gemeinschaftlich

---

[1] Wird ein Amtmann für strafmässig befunden, gegen den soll durch Erkenntniss der Regiernng unter Zuziehung eines Rathes der Raitkammer eingeschritten werden.

[2] ‚Nachdem uns von unsern armen leuten und underthanen uber unser haubtleut, phleger, phandschafter und ambtleut, denen si underworfen sein, vil clag nnd beswarung furkumen, uns aber nicht gemaint, das dieselben unser haubtleut, phleger, phandschafter und ambtleut unsere underthanen und holden irer verwesung und phandschaft hinfnro uber die gewondlichen zinse, dienst, robot, steur und sonst wider die billichait dringen und bewären sollen, demnach ist unser mainung, wo dergleichen beswärungen unsern underthanen in unsern fürstenthnmben Steyr, Kherndtn, Crain nnd Görtz durch die ambtleut zuegefuegt wurden, das si sich derselben vor unsern geordenten vitzdomben jedes lands, darinnen die underthanen und ambtleut sitzen, daruach die sachen, es sei unser urbarguet oder justicia oder ir sonder beswär wider die phandschafter und ambtleut antrifft, beclagen mögen. derselb unser vitzdomb in demselben land soll in solher beswärnug geburlich handln und einsehen thuen. wo aber ain vitzdomb darin verzuglich oder sonst dermassen handlet, das die underthanen des beswär hetten oder die sach ine selbs anträff, so sollen unser underthanen im selben fasl bei unser n. ö. regierung nnd eamer ir beswär anbringen nud umb wendung ansuechen, welche auch alsdann auf solh anruefen furderlich die billichait verfuegen oder die sach mit recht entschaiden, auch was sich gegen den vitzdomben von wegen ihrer nachlässigkait gebnrt, handlen sollen.‘

ein rechtliches Erkenntniss fällen, wenn der Weg des gütlichen Ausgleichs vergeblich beschritten worden war. Die nämlichen Organe waren auch competent, wenn Pfleger, Hauptleute u. s. w. gegen Unterthanen zu klagen hatten. Ebenso stand auch dem Vicedom die Cognition zu in Klagen (Beschwerden oder Anforderungen) der niederösterreichischen Landleute gegen die Pfleger, Pfandschafter oder Käufer auf Wiederverkauf ‚umb sachen, so gewaltig oder ander eingriff, täglich handlung oder ains des andern einziehung der gueter, neurung oder ander personlich spruch, die unser camerguet beträffen'. Waren aber die Landleute nicht Kläger, sondern Beklagte, so hatten Vicedome mit den Landeshauptleuten [1] die Entscheidung zu fällen. Das Appellationsurtheil war auch hier von der Regierung und Kammer auf Anrufen einer Partei zu erlassen. Nur in Oesterreich unter der Enns fiel die Jurisdiction des Vicedoms hinweg. Dagegen soll in Sachen, welche Hoheit und Obrigkeit, Eigenthum, Grund und Boden der königlichen Kammergüter berühren, sobald sie noch nicht auf den ordentlichen Processgang geleitet, von Regierung und Kammer (‚in guetlichen verhörn und ausserhalb gerichtlicher process') verhandelt werden. Dagegen war die Regierung allein zuständig, sobald die Klage im Wege des Civilprocesses geltend gemacht wurde — ‚was in ordinari rechten ist, (soll) vor unsrer niederösterreichischen regierung gerechtfertigt werden'. Wenn die Pfandschaftsinhaber oder Amtleute gegenüber solchen Ansprüchen wegen Eigenthums, Grund und Bodens der Kammergüter oder deren Pertinentien glaubwürdig nachwiesen, dass ihnen das Kammergut in dem Umfange überantwortet oder dass es von seinem Vorgänger in gleicher Weise innegehabt, war es Sache des Eigenthümers, also des Königs, sein Eigenthumsrecht zur Anerkennung zu bringen und für die Besitzer einzutreten, die zur Verantwortung der Sache nicht gedrungen werden sollen. Die Klage ist hier unmittelbar an die Regierung zu verweisen. Die Kammer war hierbei nur insoweit betheiligt, als sie die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu überwachen und jede Zuwider-

[1] Der Landeshauptmann und dessen Stellvertreter, der Landesverweser, halten eine Doppelstellung, sie waren Vertreter der Landschaft und zugleich in mehrfacher Beziehung landesfürstliche Beamte. Vgl. v. Krones, Die landesfürstlichen Patente 1493—1564. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 1882, XVIII., S. 145.)

handlung seitens der Landeshauptleute, Landesverweser und Vicedome rückgängig zu machen hatte.

Aus diesem Gewirre der Vorschriften und Competenzabgrenzung lässt sich nur schwer eine principielle Grundlage erkennen. Beschwerden gegen Beamte und Klagen gegen den Fiscus werden unterschiedslos neben einander gestellt,[1] doch handelt es sich stets um Domänialstreitigkeiten. Es ist im Grossen und Ganzen die Domänenjurisdiction, die in diesen Normen ihre Regelung findet. Alles war noch im Flusse begriffen, man war noch nicht zu einer vollständigen Scheidung der rein privatrechtlichen Streitigkeiten des Fiscus von den Ansprüchen öffentlichrechtlicher Natur durchgedrungen. Die Ansätze einer solchen Unterscheidung treten aber schon in der Regelung hervor, welche diesen aus dem Domänenbesitz fliessenden Ansprüchen zutheil wird. Es ist keine Jurisdiction über öffentliches Recht und deshalb ist die Cognition auch nicht der Kammer allein überwiesen. Der Combinirung der privatrechtlichen Streitigkeit und des königlichen Interesses wird Rechnung getragen dadurch, dass Regierung und Kammer gemeinschaftlich zur Jurisdiction in zweiter Instanz berufen werden. In erster Instanz wird allerdings das finanzielle Interesse in den Vordergrund gerückt, indem die Entscheidung dem Vicedom, also einem Beamten der Finanzverwaltung und diesem in Gemeinschaft mit dem Landeshauptmann für solche Fälle übertragen wird, wo eine Partei den Ständen angehörte. Hier sollte dann der Landeshauptmann als Vertreter der ständischen Interessen fungiren gegenüber dem Repräsentanten des landesfürstlichen Kammergutes. Dass die beiden zuerst angeführten Gattungen von Streitigkeiten, die über Art und Umfang der Zinsen und Leistungen und über Eingriffe und persönliche Ansprüche gegen das Kammergut, dem bürgerlichen Rechte angehören und also die Competenz der Gerichte für sie gegeben war, ist unserer modernen Auffassung wohl ganz geläufig; damals erschien ihr Zusammenhang mit dem Finanzwesen aber so wesentlich, dass der Vicedom in erster Instanz das forum speciale causae für sie bildete und in zweiter Instanz die Kammer, welcher die Beaufsichtigung der Domänenverwaltung zukam, welche also

[1] ‚darnach die sachen, es sei unser urbarguet oder justicia oder ir sonder beswär wider die ... ambtleut.‘

auch die beste Kenntniss von der Grundlage der einschlägigen Rechtsverhältnisse hatte, zur Regierung herangezogen ward, um dieselben zu entscheiden.

In aller Folgerichtigkeit ward der Gesichtspunkt des Civilrechtsstreites festgehalten bei allen Eigenthumsklagen, welche im Hinblick auf Domänen angestellt wurden.[1] Das für solche Eigenthumsstreitigkeiten regelmässig zuständige Gericht, die Regierung, war ausschliesslich befugt, derartige Eigenthumsprocesse (‚in ordinari rechten') zu schlichten. Nur so lange Verhandlungen zur gütlichen Beilegung der Strittigkeiten schwebten, wurde auch die Kammer von der Regierung beigezogen zur Führung derselben wegen der ihr beiwohnenden besonderen Sachkenntniss.

Die Betheiligung der Kammer an der Rechtspflege, wie sie durch die niederösterreichische Kammerordnung vorgeschrieben ward, stellt sich also nicht sowohl als eine besondere Art der Finanzjurisdiction dar, sondern als eine Unterstützung des Organes für Rechtspflege, der Regierung, in allen Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um das Interesse des Kammergutes handelt.

3. Der Kammerprocurator.

In Verbindung mit der Regierung und Kammer stand das Amt des Kammerprocurators.

Aus dem Bedürfnisse nach einem Organe für die Vertretung der finanziellen Interessen von Kaiser und Reich erwuchs das Amt des Fiscals.[2] Bei der innigen Verbindung, in welcher jede staatliche Thätigkeit, insbesondere die Gerichtsbarkeit wegen der Bussen und Confiscationen mit den Finanzen stand, erweiterte sich sein Wirkungskreis, und schon unter Friedrich III. liegt ihm die Verfolgung aller Uebertretung königlicher Gebote, Freiheiten und Urtheile ob und er wird

[1] In Frankreich, wo die Könige darnach strebten, diese Processe an die Rechnungskammer zu bringen, gelang es nicht, dieselben der Zuständigkeit der Parlamente zu entziehen. Vgl. R. Dareste, p. 244.

[2] Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches (Abdruck aus den Sitzungsber. der Wiener Akad., phil.-hist. Cl., Bd. 49, Wien 1885, S. 87, 89). Solche Reichsfiscalprocuratoren kommen seit 1427 vor.

zum öffentlichen Ankläger beim Kammergericht, welcher im Namen des Kaisers die Klage zu erheben hatte, ‚dem heiligen Reiche zugute, dem Recht und Frieden zur Förderung und Handhabung, den Unterthanen zur Bewahrung vor unbilligen Schäden und Beschwerungen dienen sollte', wie Friedrich III. bei Bestellung eines Fiscals am Kammergerichte (1489) bemerkte.[1] Mit der Gründung des Reichskammergerichts (1495) wurde dann der Reichsfiscal dauernd unter das Personal dieses Gerichtshofes aufgenommen. In den Territorien[2] wurden die seit dem 15. Jahrhundert vorkommenden Fiscale im Laufe des 16. nach dem obigen Vorbilde reorganisirt.

Die Identität des Herrschers im Reiche und in Oesterreich hatte unter Max manche gemeinsame Organe für beide Herrschaftsgebiete entstehen lassen. Zu diesen dürfte auch der Fiscal gehören, welcher in der angeführten Bestallungsurkunde des Generalschatzmeisters 1491 erwähnt wird. Ihm wird die Aufgabe zuertheilt, diejenigen, welche sich weigerten, ihre Leistungsverpflichtungen (Anschläge, Steuer, Schatzung) zu erfüllen, mit Recht vorzunehmen. Bald finden wir aber auch einen österreichischen Fiscal erwähnt (1500). Er erscheint als Vertreter der Interessen des Kammergutes, welcher Jeden, welcher Kammergut, als Ungeld, Zins, Rent oder Anderes dem Landesherrn vorenthielte, vor Hauptmann, Statthalter und Regenten zu Wien zu Recht fordern und citiren lassen muss.[3]

Auch die Räthe, welche Schuldbriefe geben und nicht bezahlen, auch die Zahlung verzögerten und so das Kammergut vorhielten, sollten dort durch ihn zur processualen Verantwortung gezogen werden.[4]

---

[1] Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Weimar 1869, II., S. 176, 180.

[2] Schon 1417 kommt ein procurator fiscalis in Kurmainz vor, 1468 in Brandenburg. Vgl. Ortloff, Die öffentliche Anklage in Deutschland in Zeitschrift für deutsches Recht, XVI., S. 293, 297, 309 ff. (Geschichte des Reichsfiscalats.) In Böhmen seit 1416 (d'Elvert, p. 106).

[3] Innsbrucker Statthaltereiarchiv, Embieten und bevelh 1500, S. 233: Schreiben Maximilians (1500, Dreikönig) an Dr. Gwörlich unsern Fiscal in Oesterreich. In demselben wird auf eine schriftliche Unterrichtung in Sachen des Fiscalamts in Oesterreich an die Innsbrucker Schatzkammer hingewiesen. Leider scheint diese nicht erhalten zu sein.

[4] Reichsfinanzarchiv (Herrschaftsacten), Instruction für die Wiener Hofkammer von 1500.

Das Fiscalamt ist nach der niederösterreichischen Regimentsordnung von 1501 dem Hofrath und der Hofkammer gleichmässig unterstellt und von beiden Behörden empfängt der Fiscal Befehle über seine Amtsführung.[1] Diese war aber den niederösterreichischen Ständen höchst unbequem; wahrscheinlich walteten sie mit unerbittlicher Strenge ihres Amtes und wurden durch das Streben, jeglichen fiscalischen Anspruch zur Geltung zu bringen, verhasst. Die ständischen Ausschüsse[2] baten den Kaiser zu Augsburg (1510), ‚dieses Land mit dem Fiscal, welcher Name ihnen unbekannt, nicht mehr zu beladen'. Der Kaiser willfahrte den Ständen formell, indem er versprach den Namen Fiscal abzuthun und denselben füran Kammerprocurator[3] zu nennen, ‚nachdem ihre Majestät einen haben muss, der ihrer Gnaden im Rechten und sonst Handel nehmen lassen'.[4] Der anstössige Name wurde also preisgegeben[5]

Die immer mehr durchdringende Reception des römischen Rechts führte auch die privilegia fisci in das deutsche Rechtsleben ein. Das betrachteten die Stände als einen schweren Eingriff in ihre Rechtssphäre und widersetzten sich dem mit Zähigkeit. Unablässig ertönten auf dem Innsbrucker Ausschusslandtage von 1518 die Beschwerden über diese Verletzung des Herkommens. Der Kaiser, so lautet die Bitte der Stände, möge keinem Fiscal ein gerichtliches Auftreten ‚schein der fiscalischen freyheiten'

[1] Harpprecht, Staatsarchiv des Reichskammergerichts, II., S. 428.

[2] Schon 1502 erhoben die steirischen Stände Beschwerde über den Fiscal und dessen beschwerliche ‚newe funde wider alt herkömen' und verlangten die Abschaffung dieser unerhörten Neuerung (Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens in Steiermark in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, VI., S. 80).

[3] Dieser Name kommt schon 1509 vor in einem Decrete (Gent, 4. März), in welchem Max auf eine Beschwerde der Landschaft unter der Enns, dass bei Ansprüchen gegen den Kaiser das Recht verweigert werde, verfügt, dass das Regiment künftig auf das Begehren dessen, der Spruch und Forderung gegen ihn zu haben vermeine, Ladung auf unsern Kammerprocurator an unser statt geben und ausgehen lasse. Vgl. Zeibig, S. 326.

[4] Augsburger Libell von 1510 (Steirische Landhandfeste, S. 37 f.).

[5] Ueber die Behandlung der Klagen der Unterthanen gegen den Landesherrn vergleiche Luschin, Gerichtswesen, S. 285. Solche Klagen waren vor dem Regiment anzubringen, welches, falls einzelne Räthe parteiisch wären, durch einige unparteiische an ihrer Stelle ergänzt werden sollten. Siehe Steirische Landhandfeste, S. 39.

gestatten, sondern solche Sachen in seinem Namen vor dem ordentlichen Gerichte eines jeden Landmannes nach gemeinem Landesbrauche einleiten und es nicht dulden, dass fortan Jemand durch den Kammerprocurator ‚im rechten umbgefürt' werde, da im Lande Oesterreich nach altem Herkommen weder Fiscus noch fiscalische Rechte Platz haben.[1] Der Kaiser berief sich darauf, dass er in den Erblanden bisher einen Fiscal gehabt habe nicht von Reichswegen, sondern in seiner Eigenschaft als Erzherzog von Oesterreich, und dass kein Land bezüglich eines solchen Fiscals gefreit sei. Wenn er auch damit einverstanden sei, dass die Bezeichnung Fiscal gemäss dem Augsburger Libell wegfalle, und dass die Processe nicht mehr fiscalische genannt werden, so könne er doch eines solchen Kammerprocurators nicht entrathen, ‚für die seine Person, Ehre und Gut betreffenden Angelegenheiten, um dieselben vor dem Regiment nach Gebühr durchzufechten, einzuklagen und zu vertheidigen, durch welches sich die Ausschüsse nicht beschwert erachten könnten'.[2]

Im Innsbrucker Libell[3] wurde bezüglich der niederösterreichischen Länder auf das Augsburger Libell verwiesen, für die oberösterreichischen und vorderösterreichischen Länder eine Erklärung des bisherigen Gebrauches vorgenommen in der Richtung, dass Klagen gegen den Landesherrn vor den Regimenten auszutragen seien. Ansprüche des Landesfürsten gegen Landleute und Unterthanen sollten in erster Instanz vor dem ordentlichen Gerichte durch den Kammerprocurator oder einen anderen Bevollmächtigten, ‚doch nicht in Schein fiscalischer Freiheit' geltend gemacht werden. Von diesen gewöhnlichen Ansprüchen waren zu unterscheiden solche, welche des Landesherrn Person betrafen, die unmittelbar vor den Hofrath gebracht wurden, oder solche Händel, so Hoheit, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Pfandschaften und Aemter berührten, welche vor dem Hofrath oder dem Regiment gerechtfertigt werden mussten. Dieser Unterscheidung lag der Gedanke einer Trennung der civilrechtlichen Ansprüche von denen öffentlich rechtlicher Natur zu Grunde, welcher aber nicht in voller Schärfe durchgeführt war.

[1] Zeibig, S. 238, 252.
[2] Zeibig, S. 294, 308.
[3] Steirische Landhandfeste, S. 48.

Bei der durchgreifenden Behördenorganisation, welche Ferdinand, gleich nachdem er als Gubernator die Erblande betreten hatte, vornahm, fand auch das Amt des Kammerprocurators[1] seine Regelung. Bei dem regen Streben nach Hebung des Kammergutes ergab es sich von selbst, auf Grundlage der überkommenen Elemente das Organ, welches zur Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Landesherrn berufen war, fester und wirkungsvoller in den Rahmen der Verwaltungseinrichtungen einzufügen. In Angliederung an die beiden Raitkammern wurden deshalb sowohl für die niederösterreichischen als auch für die oberösterreichischen Länder, zu welch letzteren in verwaltungsrechtlicher Beziehung stets die vorderösterreichischen Gebietstheile gezählt wurden, je ein Kammerprocurator bestellt, welcher der Raitkammer untergeben und von dieser Behörde in Verwaltung seines Amtes abhängig war.[2] Daneben stand er aber auch in Beziehungen zur Regierung, und die niederösterreichischen Hofratbsinstructionen von 1521 ff. ordneten seine Verwendung in diesem Collegium gleich anderen Räthen an, wenn er nicht mit anderen wichtigen Geschäften beladen wäre.[3] Auch die Tiroler Kammerordnung von 1536, welche ausdrücklich sagte, dass er nicht im Rathe bei der Regierung sitzen soll, legte ihm die

[1] Wie unter Maximilian wurde auch jetzt nur ein Doctor juris zu dieser Stellung ernannt. Ausser Kammerprocurator kommt auch Fiscalkammerprocurator (z. B. Hofratbsordnung von 1523 und 1524) vor. Auch begegnet seit 1522 ein Advocat des Fiscalkammerprocurators.

[2] So durfte er nach der niederösterreicbischen Kammerordnung von 1539 ohne Zustimmung der Raitkammer keinen Vergleich abschliessen und diese musste hierzu erst die Genehmigung des Königs erholen. Ueberhaupt sollte die Raitkammer ‚zur Verhütung Schimpfs und Unlusts, so uns nicbt allein bei den Partheien, sondern auch sonst daraus entstehen möcbt' sorgsam erwägen, dass kein Process durcb den Kammerprocurator angestrengt werde, wenu nicht das Fundament der Klage ‚wohl gegründet und zu Recht genugsam gefasst' sei. Diese Bestimmung knüpft an an die Verbandlungen des Innsbrucker Ausschusslandtags von 1518, wo Maximilian dem Verlangen der Stände, dass auch der sachfällige Fiscus zur Tragung der Kosten verurtheilt werde, mit dem Zugeständnisse begegnete, dass, um künftig unbegründete und muthwillige Klagen seitens des Fiscus zu verhindern, keine Vorladung durch Kaiser und Regiment ergeben dürfe, wenn nicbt vorher durch dasselbe erwogen worden, ob die Sache bogründet und ‚der Clag zum visco' würdig sei. Vgl. Zeibig, S. 294.

[3] ‚so solle statthalter und hofrath inc in den gerichtlichen handlungen und andern sacben, wie es die notdurft ervordert, brauchen.'

Verpflichtung auf, in der Regierung auf Befehl des Statthalters zu erscheinen und sich verwenden zu lassen, sei es zur Berichterstattung oder zu anderen Handlungen,[1] sofern dieselben nicht mit einer Rechtfertigung des Kammergutes zusammenhingen. Denn hier, wo er als Parteivertreter zu fungiren hatte, durfte er nicht selbst an der Urtheilsfällung sich betheiligen.[2] Seine Hauptaufgabe bestand nämlich in der processualen Vertretung des Landesherrn in allen seinen finanziellen Ansprüchen ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund derselben. ‚Als solcher sollte er an unsrer statt[3] und von unsern wegen in allen unser Sachen, Klagen, Sprüchen und Forderungen, die wir haben oder gewinnen werden, es berühre unsere Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Witthum, Forst, Wildbann, Gejaid, Fischweiden, Strafen, Bussen, Zinsen, Renten, Nutzungen, Gülten, Zehent, Stift-, Urbargüter, Confiscationen, Schulden oder andre unsre Kammergüter, die seien Lehen oder Eigen, liegend oder fahrend, nichts ausgenommen, gütlich und rechtlich handeln und die

[1] Die niederösterreichische Kammerordnung von 1539 lässt im Gegensatz zur niederösterreichischen Hofrathsinstruction von 1521 den Kammerprocurator nicht zu den Sitzungen des Hofraths, sondern zu denen der Raitkammer zuziehen, falls seine Anwesenheit bei den Berathungen von Kammergutsangelegenheiten für wünschenswerth erachtet würde; er soll aber nicht wie ein ordinari Raitrath gehalten werden, hebt sie besonders hervor.

[2] Der Kammerprocurator soll von den Verhören ausgeschlossen sein, bestimmt der aus der Regierungsinstruction in die niederösterreichische Raitkammerordnung übernommene Artikel. In der oberösterreichischen Regierungsinstruction von 1536 wird dagegen bestimmt: Nachdem Beschwerde darüber geführt wird, dass ein Kammerprocurator bei der Regierung im Rathe sitze, von wegen der Rechtfertigung, die er etwa von des Kammergutes wegen gegen Parteien führen muss, so wollen wir, dass er hinfür nicht mehr bei der Regierung im Rathe, sondern bei der tirolischen Kammer sein und untere Kammersachen, Confiscationen, Pönfäll, Lehnfälligkeiten u. dgl. handle, doch soll er in der Regierung erscheinen, wenn man seiner bedarf, in Sachen, die nicht Rechtfertigung des Kammergutes berühren.

[3] Dr. J. Frankfurter's Camerprocurators gwalt (Reichsfinanzarchiv, Gedenkbuch 19, p. 198, ddo. Innsbruck 1523, Juni, 1): ‚Wir Ferdinand, das wir unsern rat Dr. Frankfurter zu unserm camerprocurator viscal in unsern innern und vordern oberöst. landen aufgenommen . . .' Dieser Dr. Frankfurter war der Verfasser der rovidirten tirolischen Landesordnung von 1532. Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1864, II., S. 404.

von allen Personen zu ferdern, welche uns solche auszurichten nicht vermeinen, gegen selche oder auch gegen ungehorsame Amtleute das Recht vor unserm Statthalter und Hofräthen suchen.'

Aus der Aufzählung dieser Bestallungsurkunde ersieht man, dass der Kammerprocurator als ein Hilfsorgan der zur Wahrung der Interessen des Kammerguts berufenen Raitkammer überall da einzutreten hatte, wo eine Schmälerung der landesfürstlichen Einkünfte nur zu verhüten war durch Anstrengung eines Processes gegen diejenigen, welche in Erfüllung irgend einer ihnen obliegenden Leistungspflicht gegen das Aerar säumig waren. Der Kataleg der aufgeführten Gegenstände ist ein höchst mannigfaltiger; auf dem öffentlichen Rechte fussende Einkünfte stehen hier in buntem Gemenge neben rein privatrechtlichen. Es kam nur darauf an, dass der Ertrag in die königliche Kammer floss, und die Zuständigkeit des Kammerprocurators war gegeben.

Aber mit dieser Thätigkeit eines advocatus fisci waren seine Functionen nicht erschöpft. Da die Kammerprecuratur jeder Verminderung des Kammergutes verzubeugen bestimmt war, erstreckte sich seine Pflicht auch darauf, alle von Pflegern, Amtleuten und Pfandherren wegen Verkaufs, Versetzung, Theilung oder Veränderung der Stiftgüter eder Nachlass und Veränderung der Zinse ausgestellten Urkunden, überhaupt selche, welche dem Kammergut und Eigenthum des Landesherrn zum Nachtheil oder Abbruch gereichten, zu widerrufen oder für kraftlos erklären zu lassen.[1] Selbstverständlich musste ein solcher Widerruf unter Umständen auf gerichtlichem Wege durchgeführt werden, jedenfalls hatte aber der Kammerprecurator die Verpflichtung, sofort einzuschreiten, um jeder benachtheiligenden Wirkung einer solchen Urkunde zuvorzukommen, sei es durch Verhandlung und Vereinbarung mit den Parteien oder durch Klageerhebung.

Nicht allein activ, sondern auch passiv hatte er aber den Fürsten zu vertreten und allen Ansprüchen, welche gegen diesen, sein Kammergut und Eigenthum geltend gemacht würden, gütlich oder rechtlich Rede zu stehen. Seine precessuale und ausserprecessuale Vertretung des Landesherrn, sefern sich dieselbe innerhalb der durch die Landesbräuche und Kammer-

[1] Vergleiche die oben citirte Vollmacht des Dr. Frankfurter.

ordnung gezogenen Schranken bewegte, verpflichtete seinen Auftraggeber in jeglicher Beziehung, und seine Verpflichtungen wurden im voraus von diesem anerkannt.

In der Reihe der zur Zuständigkeit des Kammerprocurators gehörigen Gegenstände deutet die Erwähnung der Strafen, Bussen und Confiscationen den Punkt an, von welchem aus sich eine Umbildung und Erweiterung dieses Amtes in strafprocessualer Hinsicht vollziehen sollte. War es ursprünglich der Gedanke der Fürsorge für die pecuniären Erträgnisse der Strafrechtspflege, welche den Kammerprocurator mit der Function der öffentlichen Klageerhebung ausgerüstet hatte, so war doch allmälig auch die Auffassung zum Durchbruche gelangt, dass neben den privaten auch die öffentlichen Interessen des Staates Vertretung erheischten. Der Gedanke lag nahe, dasselbe staatliche Organ, welches zur Vertretung des Fiscus in Privatrechtsstreitigkeiten bestellt war, auch mit der Wahrnehmung der öffentlichen Interessen zu betrauen.[1]

Insbesondere wird der Kammerprocurator zum Kläger von Amtswegen bestellt für solche Fälle, in welchen sich die Missachtung der fürstlichen Autorität in dem Ungehorsam gegen die landesherrlichen Befehle zeigte. Einige Fälle des Ungehorsams[2] werden in den niederösterreichischen Hofrathsord-

---

[1] Vgl. Risch, Fiscalbeamte (Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch, III., S. 536).

[2] Zur Ausrottung der Strassenräuber war eine Verfolgung derselben durch die Ortsinsassen angeordnet (vergleiche S. 169, Anmerkung 4). Dieser Befehl wurde vielfach übertreten, deshalb bestimmte die niederösterreichische Hofrathsordnung von 1521: ‚— so solle unser hofrat nicht warten bis uber dieselben klag komen, sonder unserm camerprocurator bevelhen, das er dieselben als die ungehorsamen von stund an furneme, damit denen, die beraubt worden sein, von inen ain bennegen beschehe.'

Ebenso in den Hofrathsordnungen von 1522, 1523 und 1524. Auch gegen solche, welche den auf Grund von Beschwerden ergangenen Hofrathsbefehlen den Gehorsam weigerten und die Gegenpartei muthwillig herumzögen, sollte der Kammerprocurator klagend einschreiten: ‚— so soll derselb umb solh sein ungehorsam durch unsern camerprocurator furgenomen und darauf von wegen derselben ungehorsam gehandlt werden wie sich gepurt und pillichen ist.' (Vgl. auch oberösterreichische Regierungsinstruction von 1536.) Nach der niederösterreichischen Hofrathsinstruction von 1524 musste der Kammerprocurator auch gegen solche Gerichte und Obrigkeiten summarie et de plano handeln lassen, welche trotz Mahnung die Gefangennahme lutherischer Prediger nicht bethätigten.

nungen besonders hervorgehoben und dem Kammerprocurator die Erhebung der Klage gegen die Ungehorsamen zur Pflicht gemacht. Diese Aufzählung will aber keine erschöpfende sein, denn an einer anderen Stelle, wo generell die Competenz des Kammerprocurators geregelt wird, geschieht seiner Verpflichtung zur Erhebung einer öffentlichen Anklage wegen Verbrechen überhaupt Erwähnung — ‚derselbe solle von unsern wegen und an unser stat in allen rechtfertigungen, sachen und handlungen, die unser camerguet auch unser underthanen ungehorsam, strassrauberei und ander pöss strafmessig sachen betreffend handlen'.[1]

In ununterbrochener Reihenfolge[2] haben sich die Kammerprocuratoren erhalten, und nachdem durch die Errichtung der Staatsanwaltschaft besondere Organe für die Erhebung der öffentlichen Anklage bestellt sind, entspricht die Stellung und die Aufgabe der österreichischen Finanzprocuratoren im heutigen Recht[3] in den wesentlichen Grundzügen der Ferdinandeischen Kammerprocuratur. Sie bildet auch in ihrer heutigen Gestaltung, wie Stein sagt, die amtliche Rechtsanwaltschaft des Staates, und ihre Hauptaufgabe besteht (neben der Abgabe von Rechtsgutachten für die Finanzverwaltung) in der rechtlichen Vertretung des Fiscus und des Staatsvermögens in seinen einzelnen Zweigen.

Schluss.

Die merkwürdige Erscheinung der Verpflanzung der Organisation Maximilians und Ferdinands in andere deutsche Territorien hoffe ich an anderer Stelle ausführlich erörtern zu können. Hier mögen nur einige Beispiele der Reception der österreichischen Verwaltungseinrichtungen in Kürze hervorgehoben werden. Die mannigfachen Berührungen der Fürsten mit dem deutschen Kaiser gaben den fürstlichen Vertretern Gelegenheit, die österreichische Behördenorganisation kennen und wegen ihrer Zweckmässigkeit schätzen zu lernen. So kam es, dass sie bei der Ausbildung des modernen Staatslebens im

[1] Niederösterreichische Hofrathsordnungen von 1521—1524.

[2] Vergleiche besonders für Mähren d'Elvert, S. 297 ff., 695 ff.

[3] Vergleiche über die Verordnung von 1855 (16. Februar) v. Stein, I., S. 475.

16. Jahrhundert vielfach in deutschen Territorien Nachahmung fanden.[1] Die landesfürstlichen Agenten am kaiserlichen Hofe erstatteten über die Organisation Bericht an ihre fürstlichen Herren.[2] Ausserdem waren es auch persönliche Einflüsse, welche die Uebertragung bewirkten, z. B. die Anstellung eines österreichischen Beamten im Dienste eines deutschen Fürsten. In Baiern wurden die österreichischen Collegialbehörden am treuesten nachgebildet. Herzog Albrecht V., vermählt mit Anna, einer Schwester Kaiser Ferdinands I., hatte kurz nach seinem Regierungsantritte mit der Bildung von Collegialbehörden begonnen und am 15. October 1550 eine Hofkammer und am 17. April 1551 den Hofrath organisirt. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgte dann die Einrichtung des geheimen Raths und des Kriegsraths.[3]

In dem Fürstenthum Baireuth war es der aus österreichischem Dienste als Bergmeister übernommene Gendorf, der 1528 den Entwurf einer Kammer-, Kanzlei-, Hof- und Hausordnung[4] nach dem Muster der ihm bekannten niederösterreichischen Verfassung gemacht hat, welche drei Jahre später zur Einführung kam.[5]

---

[1] Vergleiche auch v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Erlangen 1862, II., S. 247 f.

[2] Einen solchen Bericht an Herzog Albrecht IV. von Baiern bewahrt das bairische geheime Staatsarchiv in München (Reichstagshandlungen de anno 1495—1504), S. 169. Der Bericht ist von M. Schmidl, ddo. Innsbruck, Freitag vor invocavit 1498 an ‚s. fnrstl. gnaden zu aygen henden' gerichtet: ‚— ans inligender schrift wirdet eur f. gn. ettlich artikl der newen ordnungen halben, die itz eröffent sind, bericht, was gestalt furohin gehandlt werden sollt und wer diesolben sein.' In der Anlage sind die Namen der Mitglieder der Collegien und eine Verordnung Maximilians I. über die neue Organisation angefügt.

[3] Demnächst hofft Verfasser in einer Geschichte der bairischen Gerichts- und Behördenorganisation diese Verhältnisse an der Hand urkundlichen Materials klarzulegen.

[4] Errichtet wurde ein in zwei Sonate getheilter Hofrath und eine Kammerdeputation, welcher die Rentmeisterei (Hauptcasse) und ein Rechnungsrath (Commission zur Prüfung der Rechnungen) untergeben war. Der Kammerdeputation stand Gendorf selbst als Kammermeister vor. Vgl. Lang, Neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth, Göttingen 1798, II., S. 82 ff.

[5] Auch im Fürstenthum Ansbach wurde 1578 ein Hofrath, eine Hofkammer, eine Behörde für die geheimen und Sondersachen, also ein geheimer Rath und eine Behörde für die preussischen Sachen gegründet. Vgl. Laug a. a. O., III., S. 25 f.

In welch merkwürdiger Weise die Organisationen ihren Wanderzug selbst bis zur entlegenen Ostgrenze Deutschlands fortsetzten, dafür bietet die Geschichte Preussens ein bisher noch nicht genügend gewürdigtes interessantes Beispiel. Georg Friedrich von Ansbach, welcher durch Erbschaft auch Baireuth mit seinem Stammlande vereinigt hatte, wurde 1578 Curator seines Vetters, des Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen und suchte mit Energie das ständische Regiment umzubilden und eine moderne landesfürstliche Verwaltung einzuführen. Justiz, Verwaltung und Finanzwesen wurden eigenen Behörden zur selbstständigen Leitung übertragen und besonders die Verwaltung der Domänen und Regalien durch Errichtung eines zumeist aus fränkischen Beamten gebildeten ‚Kammerraths'[1] auf neuem Fusse geordnet.[2] Auch das Hofgericht wurde der Leitung eines fränkischen Vicekanzlers unterstellt. Der glückliche Versuch einer geordneten staatlichen Verwaltung konnte sich auf die Dauer nicht halten gegenüber dem Widerstreben der Stände, welche durch den polnischen Lehensherrn in ihrem Widerstande eine Stütze fanden,[3] bis der grosse Kurfürst endlich den modernen Staat auch hier begründet.

Da die brandenburgisch-preussische Verwaltungsordnung, welche erst mit der Gründung des geheimen Raths 1604 einen Aufschwung nimmt, ihren Höhepunkt aber erst im 18. Jahrhundert unter König Friedrich Wilhelm I. ersteigt, sich in eigenen, von der österreichischen unabhängige Bahnen vollzieht, können wir dieselbe ausser Betracht lassen und uns wieder südwärts wenden.

Sehr früh ging man schon im Staate des Reichserzkanzlers an eine Nachahmung der Einrichtungen der kaiserlichen Erblande. Der Cardinal Albrecht von Brandenburg, Erzbischof

[1] Vgl. Isaaksohn, II., S. 13 ff. Ibid. S. 15 wird die Uebertragung des bis zur Virtuosität durchgebildeten fränkischen Systems der Buchführung hervorgehoben.

[2] Ausser dem Kammerrath ward durch die Hofordnung ein ‚Hof- und Gerichtsrath' zur Verwaltung der Justiz-, geistlichen Lehen- und Unterrichtssachen und Erledigung der Supplikeu errichtet. Die eigentliche Regierung blieb in den Händen der ständischen Regimentsräthe, jetzt ‚Oberräthe' genannt, die durch drei fränkische Juristen verstärkt wurden.

[3] Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884, I., S. 302.

von Mainz (1514—1545), hatte hier nicht nur ein Hofgericht neu bestellt, sondern auch einen Hofrath und eine Rentkammer (für Domänen und Gefälle) eingerichtet.[1]

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgte erst das benachbarte Erzstift Cöln.[2] 1597 wurde ein Hofrath, mit dem auch das Hofgericht vereinigt wurde, gegründet. Die seit 1587 eingeleiteten Schritte zur Trennung des Kammerwesens von den übrigen Regierungsgeschäften führte erst 1610 zur Errichtung einer aus fünf Räthen gebildeten Hofkammer.

Im Hochstift Bamberg wurde obenfalls ein Hofrathscollegium (später Regierung genannt) als höchste Justiz- und Regierungsstelle und für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben eine Hofkammer (Rentkammer) eingerichtet. Auch ein Hofkriegsrath wurde für die Ueberwachung der Kriegsanstalten, besonders als Gerichtsstelle für den Soldatenstand ausgebildet.[3]

Wenden wir uns zu den weltlichen Territorien zurück, so sehen wir in der Landgrafschaft Hessen ‚Statthalter, Kanzler und Räthe' zu Kassel (seit 1586 auch Land- oder Hofräthe genannt) Justiz- und Staatssachen behandeln.

Mit der Verwaltung der Finanzen war eine Rentkammer betraut und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erscheint auch ein Geheimrathscollegium. Die Zusammensetzung (Präsident, Kanzler, Laien und Doctores) und Competenz dieser Collegien entspricht im Ganzen dem Vorbilde.[4]

Im Kurfürstenthum Sachsen errichtete Kurfürst Moriz 1547 auf Betreiben der Stände einen Hofrath (‚Landesregierung') zur Erledigung der Justitien- und Regierungssachen.[5] Einige Räthe dieses Collegiums wurden vom Kurfürst August als

---

[1] Bodmann, Rheingauische Alterthümer, Mainz 1819, I., 266, 268.

[2] Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, Bonn 1866, S. 85 ff., 90 f., 153 ff.

[3] Schnberth, Historischer Versuch über die Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstiftes Bamberg, Erlangen 1790, S. 108, 112 ff.

[4] Kopp, Ausführliche Nachricht von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen, Cassel 1769, I., 292 f.

[5] 1631 wurde eine Kriegskanzlei, 1684 ein geheimer Kriegsrath bestellt.

Kammerräthe bestellt, die zu einem förmlichen Kammercollegium erst durch Christian I. (1589) organisirt wurden.[1]

Wir wollen den Kreis der Beispiele nicht erweitern. Die angeführten, welche Staaten verschiedener Grösse aus allen Gegenden des deutschen Reiches umschliessen, genügen zur Erhärtung der Thatsache der Reception der Ferdinandeischen Organisation in einem grossen Theile Deutschlands und rechtfertigen wohl damit den Versuch einer speciellen Bearbeitung derselben.

[1] Löbe, Die oberste Finanzcontrole im Königreich Sachsen (G. Schanz Finanzarchiv, Jahrg. 2, Bd. II, S. 27, 30).

BEILAGEN.[1]

I.

Oesterreichische Hofrathsordnung von 1541

(1. Januar, Neustadt).

(Original im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien 4 ex 1541.)

Ferdinand etc.

Ordnung und instruction, nach welcher unser kuniglicher hofrath gehalten werden soll etc.

Nachdem wir die vilvaltige beschwärliche obligen, damit wir von des hailigen reichs, auch unsrer kunigreich und erbland wegen beladen, dessgeleichen auch die gevärlichait gegenwurtiger leuff und zeiten zue gemuet fueren und bei uns selbs bewegen, wie hoch und gross von nöten, denselben allenthalben statlich auszewarten, damit sollich obligen und leuff jederzeit nach dem willen und wolgevallen des allmechtigen, auch furnämblich zu seinem lob, eer und preiss und dann gemainer christenhait dem heiligen reich, unsern kunigreichen, land und leuten zue guet, trost und wolfart gelaitet, gehandelt und verrichtet werden, inmassen wir uns des von anfang unsrer regierung und in chrafft uusers obligenden kuniglichen ampts unserm vermugen nach bisher getreulich beflissen, uns auch hinfuran dhain muche noch arbait, daran betaurn zelassen gedenken. hierumb und damit wir nun solh unser christlich und kuniglich vorhaben, sovil mer in wurkung bringen und gemainer christenhait, auch unsern des heiligen reichs, unsrer kunigreich land und leut, hochen, schwären obligenden haubtsachen dest beruebter und fruchtbarlicher nachgedenken uud denselben statlich vorsein und auswarten und dannocht daneben meniglichem, so uns umb hilf und handhabung

[1] Herr Dr. phil. Arthur Goldmann in Wien hat mich durch Besorgung der Collationirung und Revision der Beilagen vor und während der Drucklegung zu grösstem Danke verpflichtet.

ansuechen, ordenlichs, aufrichtigs, fürderlichs und bestendigs recht und expedition mittailen und dessen verhelfen möchten, so haben wir bis anher zue furderung und verruchtung der justicia und parteiensachen unsern kuniglichen hofrathe erhalten, wellichen wir auch hinfuran gleichermassen erhalten und der notturft nach mit noch mer anschenlichen erbarn frommen geschickten und gelerten personen aus dem reich und unsern nider- und oberösterreichischen landen ersezen und all justici und parteien händl (ausserhalb deren, so vinanzsachen und unser chamerguet belangen) fur beruerten unsern hofrathe zu erledigen remittiern und weisen wellen.

Und damit sollicher unser hofrathe jeder zeit uns zu eern und reputation ansehenlich gehalten werd, so ordnen und wellen wir, das unser obrister hofmarschalk unsers hofraths vorgeer sein und dic umbfrag haben und an jedem ort, da wir ain zeit lang unser beharrlich leger haben, verordnung thun, damit jeder zeit zu haltung sellichs unsers hofraths in unsern herbergen, oder so es der zimmer halber nit sein kan, an andern gelegnen nachenden orten dabei ain eerlich zimmer und gemach verordnet und darinn all furvallend justici und parteiensachen gehandelt, auch dasselb zimmer durch den hofrath diener oder thurhueter (wellicher sein aufsehen auf bemelten unsern hofmarschalk haben soll) verwart und sauber gehalten werde.

Ob auch je bei weilen unser obrister hofmarschalk von unserm hove raisen und abwesend sein wurde, wellen wir allwegen ainen aus unsern hofräthen furnemen, so ine die zeit seins abwesens in unserm hofrath vertreten.

Und sellen unsere hofräth all unserm hofmarschalch oder in abwesen seinem verwalter in hofratsachen gehorsam sein und auf ervordern allzeit guetwillig erscheinen und sich gebrauchen lassen, auch kainer uber die angesetzt stund ausbeleiben wellicher aber sollichs on erlaubnuss thuen und seumig sein wurde, der soll von unserm hofmarschalk derhalben angesprochen, auch von ime die ursachen seins ausbeleibens vernomen, damit verrer unser notturft nach einsehen beschehen und gehandelt werden muge.

Ob auch ainer oder mer unsrer hofräthn ansuechen wurden, inen ain zeit lang von unserm heve zesein zuerlauben, soll sollichs on vorwissen unsers hofmarschalks und der canzlei nit beschehen, sonder zuver die gelegenhait der zeit, auch die

anzal gegenwurtiger räthe, dessgleichen oh die sachn so selbiger zeit zuerledigen seien, sollich der hofräth ahreiten erleiden mugen oder nit, vleisslich hedacht werden.

Damit auch die justici und parteien sachen und zuvorderst die armen leut, so uns etwo aus not und zum tail aus ainfalt aus dem reich und unsern erhlanden verre weg nachraisen, umb sovil mer gefurdert und vor langem aufhalten und heschwerlichem unchosten verhuettet, auch armuet halh unser gepurlich hilf, handhabung und furderung niemand verzigen noch verlengert werde, so ordnen und wellen wir, das unser hofräthe täglich zue morgens, so wir nach volhrachtem kirchgang zne rat geen, auch in ir ausgezaigten ratstuben ordinarie zusamen komen und die sachen, so jeder zeit furfallen und verhanden sein werden, in unserm namen und an unser stat furnemen und die nit uhereilen, sonder statlich und mit höehstem vleiss hörn, beratschlagen und erledigen, auch unser hofmarschalk beschliessen und die merer stim ihren furgang haben und gemainlich in allen handlungen meniglichem gleichs götlichs rechtens und ahschids, auch furderlicher abfertigung aus unserm hofrath oder wo not hei uns treulich verhelfen, alles nach irem hesten verstand und vermugen.

Oh dann unsern hofräthen sachen und heschwerungen furkämen, darin je zu zeiten die parteien ir nachst ordenlich ohrigkait und gericht, auch unser furgesetzt landfurstliche regierungen uberschritten und umhgangen, sollen unser hofräth dieselhen parteien erstlich fur bemelt ir ordenlich ohrigkaiten, gericht oder regierungen, wohin si dann gehören zu gepurlicher expedicion weisen, es wäre dann das sollich sachen und heschwerungen die ordenliche ohrigkaiten, gericht oder regierungen derselhen irer ämpter halher selhs heruerten oder sonst beweglich ursachen verhanden wären, die sachen in unserm hofrath anzenemen, darauf sollen und mugen unsere hofräth nach gelegenhait der parteien und sachen wie sich gehurt, handlen und erledigung thun.

Wo auch in unserm hofrath sachen furkomen, darin sich unsere hofräth nit vergleichen möchten oder die sonst an inen selbs so hochwichtig, dapfer und ansehenlich wären, das si erledigung bei uns bedurften, die sollen uns jederweil mit iren verzaichneten rätlichen bedenken durch der sachen secretarien oder wo von nöten unsern hofmarschalch und ettlich der räthe

selbs furgebracht werden, darauf wir volgends solliche sachen erledigen oder nach unserm willen und gevallen in ander wege der gepür nach zugeschcen bevelhen wellen.

Was sachen dann in vermeltem unserm hofrath auch nach unser erledigung wie obsteet beschlossen, darauf brief verfertigt werden, sollen derselben sachen secretari sollich brief wie oblaut mit höchstem vleiss zierlich und verstentlich copieren und ingrossiern lassen.

Und insonderhait mainen und wellen wir, das die beschluss, beschaid und decreta unserer hofräthn alsbald nach beratschlagung ainer jeden suplication und sachen verzaichnet und abgehört werden, damit volgends die vertigung der brief oder muntlich verabschidung der parteien dest ordenlicher, richtiger und gewisser ervolgen muge, es wäre dann, das je bei weilen unsrer hofräthen deliberation und ratschlag ain statliche ausfuerung ervorderten, dieselben von unsern secretarien furderlich verfasst und vor weitrer vertigung in nachstvolgendem hofrathe oder zum wenigisten unserm hofmarschalk in gegenwurtigkait zwaier oder dreier hofräthe, so bei selbigem rathschlag gewesen, abzchören furgebracht werden.

Gleichergestalt sollen unsere secretarien ir jedes copeien und minuten in allen ansehenlichen sachen, so zeitlicher vorbetrachtung bedurfen, ver und ehe si mundiert werden, abhören lassen.

Wir wellen auch unserm obristen hofmarschalk und hofräthen hiemit ernstlich aufgelegt und bevelhen haben, das si nach oder neben verrichtung der gemainen justici und parteiensachen täglich (man halt rat oder nit) zusamen komen und ain zeitlich vleissigs nachgedenken haben allkunftig hoch, schwär und gehaimbsachen und geverlichaiten nach gelegenhait der furvallenden leuff und zeit zubewegen, namblich wie und was mit frembden potentaten zu practiciern, wie frembden practiken zefurkomen, auch wie beschwerlich zeruttungen und zufall abzelainen seien und gemainlich alles das embsiglich zubetrachten, das zuerhaltung und fridlicher regierung gemainer christenhait des heiligen reichs auch unser kuniglichen und furstlichen hochait land und leut aufnemen, frumen und wolfart raichen mag und je allwegen in fridlichen und kriegszeiten die notturft ervordern will, darin wir unsern hofrätten dhain ausgedrukten bevelh geben mugen, in ansehung das die an-

zal causarum status unergruntlich und derselben fursehung nach gelegenhait der zeitleuff und frömbder potentaten practiken reguliert und betracht werden soll und muess und was bemelte unsere hofräth jeder zeit fur nuz, not und guetbedenken uns in schrifft gehorsamblich zuestellen und ubergeben, uns verrer unser gelegenhait und notturft nach daruber haben zuentschliessen, daran geschicht unser ernstlicher will und mainung.

Und wir behalten uns bevor obbeschribne ordnung jederzeit unserm gnedigisten ansehen willen und gevallen nach zemindern, zemeren und zuverendern. geben in unser stat Newstat den 1. tag des monats januarii anno etc. im 41., unsrer reiche des römischen im 10. und der andern im 15.

Ferdinand m. p. Ad mandatum domini regis proprium.

Spuren des abgerissenen Siegels.

II.

Hofkammerordnung von 1537

(1. September; Prag).

(Copie im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.)

Wir Ferdinand von gottes genaden etc.
bekennen fur uns und unser erben offentlich mit disem brief und thuen kund allermeniglich, wiewol wir zu eingang unser regierung und hernach alwegen unsern gnedigen willen und gemuet dahin gericht, wie wir auch in rat gefunden die burde söllicher unser regierung mit gueter aufrichtiger ordnung auf uns zu nemen und furnemblich darinnen die notturft unsers camerguets, des wir zu anfang derselben unser regierung wie offenbar ist, nit wenig beschwärdt und erschöpft gefunden, zu betrachten, wie solliches in guete nuzliche ordnung bracht werden, dardurch dasselbig unser camerguet von den verphandungen erlödigt und wir unsern künigreichen, landen und leuten zu nuz trost und guetem zu ainem vorrath in unser camerguet komen möchten, so sein wir doch an söllichem durch die beschwärliche beharliche krieg, die sich gleich zu eintretung unserer regierung als meniglich bewust ist, angefengt und ain guete zeit gewert nit wenig verhindert, angesehen das wir als ain getreuer vater,

herr und landsfurst unseren erblichen kunigreich und land nit allain zu entschüttung befridung, schuz und scherm unserer getreuen underthonen unser vermugen leibs und guets dargestreckt, sonder auch behärige vleissige handlung, darinnen unsors camerguets nit verschont hat werden mugen, geuebt und gebraucht, durch wölliche unser handlung angelegten grossen treflichen uncosten, auch unserer bemüeung und arbait unser haus Österreich, wie vor augen ist, mit weillendt unsers lieben bruoders und schwagers knnig Ludwigen zu Hungern verlassen kunigreich und landen trefflich erweitert und damit unser camerguet nit wenig gemert, darauf uns auch, damit wir anderer grosser haubter und fursten practiciern, so auch darnach gestelt und tracht, abgewendt nnd dieselbige kunigreich und land zu morer befridung unserer erbland erlangt trefflichen uncosten gelitten haben, aus wellicher erlangung auch demselben unserm haus Österreich nit klaine eher, höhe und grosse reputation unserer erhöhung, in dem das wir neben der römischen kaiserlichen Maiestät unsers lieben bruedern und herren zu der regierung des heiligen römischen reichs komen sein, gewachsen und ervolgt ist. wölliche verloffen handlungen, auch vill erstanden geferliche leuff, die uns und unsern kunigreichen, furstenthumben und landen gehorsamen underthonen in merkliche ausgab getrungen, bisheer verhinderung gebracht hat, das wir uns in kain bestendige oder fruchtpare ordnung, darzue wir jedes mals begierig und genaigt gewesen sein, begeben haben können, damit nur unsere gehorsamen und getreuen underthanen unsern begierigen und genaigten willen, den wir als obsteet zu anfang unserer regierung zu ordnung allwegen getragen, in dem werck spüeren und erkennen, so haben wir uns jezo nach zeitigem guetem rat ainer hofordnung entschlossen, furgenomen und aufgericht, in wöllicher des höchst und gnettigist haubtpunct gestelt und gesezt ist, das unser camergüeter ordonlich gehandlet und alles das zu merung derselben imer dienstlich ist und sein mag, bedacht furgenomen und in wirkung gebracht werden solle.

Und als wir aber nun bei uns in unsorm gehalten rath ermessen und erwögen, wie bemelte unser camergueter und derselben einkomen uns selbs, unserer liebsten gemahl und kindern, auch unsern kunigreichen, landen und leuten zu frucht, nuz, guetem trost und alles wolfart ordonlich gehandlet, haben wir zu sollichem fur das notturftigist und furtraglichist bedacht,

bei uns an unserm hof ain ordenliche camer mit geschickten teuglichen personen aufzurichten und dieselben mit instructionen und ordnungen zu fürsehen, wölliche mit den vier unsern camern in unsern kunigreichen Hungern, Behaim und unsern nidern und oberösterreichischen landen gueten verstand und correspondenz halten werden und derhalben solliche hofcamer und derselben ordnungen, ob wölicher wir gnediglich halten, darwider nichts handlen noch fürnemen oder des jemants anderm zuthuen gestatten wellen, aufgericht und geordnet, die auch mit trefflichen räthen und geschickten verstendigen personen besezt und versehen, inmassen wie hernach volgt.

Hofcamerräth, secretari, hofzalmaister, buechhalter registrator.

Von erst sezen und ordnen wir zu sollicher unser hofcamer nemblich den erwierdigen unsern fürsten und lieben andächtigen Wolfganngen Pranndtner, hochmaister sant Georgenordens als unsern rathe und superintendenten und zu ime noch vier unserer räthe als Achazien Schrotten von Khindperg, Reymunden von Dornberg, Johann Zotten von Pernegg und Michelln Meichsner unsern vizdomb in Steyer, zu hofcamersecretarien Hannsen Hoffman und Andreen Lindawer, die mit notturftigen und nit uberflissigen canzleischreibern versehen werden sollen, zu hofzalmaister Hannsen Angerer, zu puechhalter . . . , zu taxator und registrator Sebastian Tünckhl, die sollen all in ire ambter tretten und handlen wie hernach meldung beschiecht.

Hofcamerpersonen aidsphlicht.

Anfenglichen sollen all obgemelt unser räthe und personen uns von neuem schwern und aidsphlicht thuen, das si die ordnung diser unser hofcamer in allen articln und puncten mit irem hochsten vleiss halten und sonst auch alles das thuen sollen und wellen, das inen von ambts wegen zuthuen gebürt, doch ob wir in aineu oder mer articln diser unser hofcamerordnung zuwider denselben unsern hofcammerräthen etwas zu volziehen auflegen wurden oder was inen den camerräthen in den articln hernach begriffen unerhöblich oder zu volziehen unmüglich sein wierdet, solle si sölliche ir phlicht in demselben nit binden, si auch derhalb weder von uns noch jemants an-

derm mit nichten angezogen werden, angesehen das niemants kain untregliche purde aufgelegt werden, sender dieselbigen camerräthe sollen in sollichem handlen und volziehen das, so inen müglich und erhöblich ist. solliche phlicht solle auch dieselben räthe und personen, inmassen wic all ander unser räthe dahin binden, das si von niemants kain miet, gab oder dergleichen verehrung in sachen ir ambts handlung betreffend noch auch an unser vorwissen und zuelassen von andern furstlichen herrn oder stetten kain provision noch dienstgelt nemen, si auch mit niemants in gesellschafft, kaufmannsgewerb, handtierungen und münzhandlung begeben und so ainer oder mer darinnen wäre, sich derselben entschlagen, daraus thuen und verlassen, doch so ainer oder mer perkwerehs tail oder verwaltung und herrschaften in unsern landen von fremden oder andern fursten phlegs oder bestandsweis inen hette, mag er dicselbige behalten, auch woll dergleichen perkwerchtail und phlegen annemben, aber so in gedachtem unserm hofcamerrath von sachen gehandlet wierdet, perkwerch oder die phlegen und verwaltung, damit dieselbigen unsere räthe und ander personen unserer hofcamer verordnet sein, betreffendt, so sollen dieselbigen rethe und personen abtretten und nit darbei sein. doch ist unser gemuet und mainung nit, das solliche phlicht unsern camerräthen und den audern personen die verehrung, so inen von ehrn und nit sonders geniess wegen an vischen, wildpreten, wein und dergleicben beschechen abstricken solle, darinnen sich dann ain jeder auch woll zu halten wissen wierdet.

Aufrichtung und underhaltung des hofstats.

Und nachdem wir uns in obgemelter unser hefordnung aines hofstats, den wir nach gelegenheit unscrer kunigreiche land und leut thuen und wesen zum geringisten eingezogen und von wegen menig unserer kunigreiche und land nit well anders sein hat mügen entschlessen haben, wöllicher diser zeit auf ..... tausent gnlden gestelt ist, daran dann unser person und allem unserm wesen, damit dersclbig hofstat ordenlich und wesentlich underhalten vil gelegen ist, haben wir nach embsiger handlung, nachdem wir aus den eben eingefuerten ursachen unserer camergueter in erschöpfung komen sein, unsere getreuen und gehorsamen underthonen unserer nider- und oberösterreichischen land umb ain sechssjärige hülf und

steuer mit derselben unserm hofstat und wesen zuhelfen und in söllicher zeit auch unsere camergueter zum tail damit zuledigen und uns wiederumb ain ordenlich einkomen zumachen angelangt, darauf uns dann von denselben unsern erblanden durch jedes land insonderbait ain hülfgelt auf sechs jahr verwilligt ist und getrösten uns derselben gleicherweise von unsern kunigreichen und derselben zuegehörigen landen, angesehen das si woll zuermessen und zu bedenken haben, das unser camerguet nit durch unser verschulden oder nachsehen in solliche erschöpfung komen ist, sonder das wir dieselbig zu eintrettung unser regierung zu gueter mals also emplöst und darneben trefflich schulden, die den merer tail von uns bezalt sein, gefunden. wölliches darzue auch die beschwärlichen kriegsleuff zu denen auch dem, das wir unsers haus Österreichs erhöchung gefürdert, bemelt unser camerguet gepraucht ist, angezaigte erschöffung verursacht hat, so seien wir entlich dahin bedacht und entschlossen, das wir derselben unserer kunigreich und landhülfen anderer ort nit, dann zu underhaltung gedachts unsers bofstats und zu notturft der camern so weit sich die erströcken, gebrauchen und sover noch darüber ainicher bevor stand angezaigter hülfen sein würde, denselben zu ablödigung unserer verphendten camergueter oder zusamenbringung aines vorrats wie sich solliches alles der gelegenhait und notturft nach jedes lands zuetragen wirdet, wenden sollen und wellen. derhalben so ordnen, sezen und wellen wir, legen auch den gedachten unsern hofcamerräthen hiemit auf ernstlich bevelhend, das si der erbland bewilligte sechssjärigen hülfen und die so noch hernach von den kunigreich und derselben zuegebörigen land bewilligt wierdet, mit pester ordnung durch unsern hofzalmaister einnemen und emphahen lassen, davon zu quottemer zeiten oder jeder zeit nach gelegenhait derselben gefell die bezalung auf unsern bofstat verordnen, dieselb auch durch denselben unsern hofzalmaister ordenlich thuen lassen, dardurch ain jeder unser räthe und diener seinem stand und wesen gemäs des statlicher gerüst und mit pherden versehen dienen und uns zu allen aufprüchen unverhindert nachvolgen mügen, das wirdet zu hoher fruchtperkait aller fürfallender sachen, es sei in kriegsleuffen oder andern handlungen, auch landen und leuten zu nuz und wolfart raichen.

Gelt in küniglich majestät aigen camer zu verordnen.

Von söllichem unscrer künigreiche und lande hülf nnd steuer gelt solle auch jedes quartall ain suma gelts in unser leibcamer verfolgen und dasselbig zu nicht anderem dann der unvermeidenlichsn notturft auf unser anschaffen durch unsern camerer ausgeben und widerumb ordenlichen wie sich gebürt verrait werden.

Anticipierung auf den abgang der quartal bezalung.

Und ob sich aber begäbe, das zu jeder zeit wie obsteet die völlig bezalung unsers hofstats von und aus obgemelten hülfen und gefellen aus zuefallenden verhinderung nit bei der hand wäre, so sollen gedacht unser hofcamerräthe sovil an inen ist, bedacht sein den abgang von andern orten darauf zu anticipiern und aufzubringen, bis das gelt zu entrichtung obgemelts unsers hofstats von unsern landschaften gefalt und eingebracht, damit also jeder zeit unsere räthe, diener und hofgesind sovil müglich bezahlt, gebraucht und dest pessere gehorsam und manzucht an sollichem unserm hof erhalten werden möge.

Römischer küniglicher majestät bewilligung in die camergueter nit zugreiffen.

Und nachdem wir uns aus der notturft jetzo dahin begeben, das auf einkomen unserer exempt ämbter und andere gefell, so im sibenden jar gefallen, anticipiert und gelt aufbracht werden soll, so sein wir verner dahin gnediglich entschlossen, das wir nit allain wie obsteet in dem sechsten und sibenden jar, sonder hinfuro desselben unsers camerguets gnediglich verschonen und darein on merklich und trefflich ursachen oder zuefallundt kriegsleuff, darzue wir doch nit ursach geben, nit greiffen und so aber sölliches aus der notturft je beschehen müeste, dasselbig mit zeitigem guetem rath thuen und wellen uns solliche sechss jar obgemelter unserer kunigreich und lande hülf betragen, unsern hofstat davon underhalten und das uberig zu notturft der camern zusamen bringen, ains vorrats und ablädigung der verphendung als obsteet, wenden. und ob aber durch uns aus ubersehen ichtes bei unser hofcamer oder andern unsern camern in landen den ordnungen zuwider angeschaffen und bevolhen wurde, so sollen dieselbigen unser

hof und der land camerräthe solliches zu volziehen nit schuldig sein und sich auch derhalb bei uns kainer ungnad versehen.

Extra ordinari ausgahen.

Wir wellen auch alle und jede extraordinari ausgahen, dio aufzörung und verehrung der potschaft oder in ander weeg beschehen müesson, allwegen mit unser hofcamerräthen notturftiglich bedenken und nach genuegsamer beratschlagung darinnen beschliessen.

Von zusamenhringen ains vorrats.

Und zu erschiesslicher hauswiertschaft, damit auch unser camergueter verer nit geschmelert werden, sollen unser hofcamerräthe on underlass vleissigs und getreues nachgedenken haben, inmassen wir selbst auch nit underlassen wellen, wie nit allain die sechss jar durch unserer künigreich und land hülf sovil möglich und soverr sich dieselben hülf uber unser hievor angezaigt hofunderhaltung und ausgahen so weit erströcken, sonder auch hinach, so die hülf gar gelaist und verricht ist, die nuzlichiste verphendte stück und einkomen unserer camergucter zum maisten erledigt mit gueten nuzlichen neuen einkomen, wölliche aus etlicher unserer verordneten räthe beratschlagung genomen, gemert, gepessert und dardurch landen und leuten zu hohem trost ain vorrat zusamon gebracht und der in der zeit der not, es sei in kriegsleuffen oder sonst nüzlich angelegt und gehraucht werden mug.

Zu beratschlagen, wie neue einkomen gemacht und camergueter gemert werden mögen.

Es sollon aber die zeit hinumh der sechs jar und hinnach nichts weniger ermeldt unser hofcamerräthe zum wenigisten in der wochen zwaimal mit allem vleiss handlen und beratschlagen und vleissiglich nachgedonken, wie mit ainichem erhöblichem fueg neue einkomen gemacht und also unser camer in dem und anderm wög zu ainem aufnemen gehracht werden mög.

Von der hofcamer correspondenz und handlung mit den vier camern in kunigreichen und erhlanden.

Und nachdem, wie als obstcet, in unsern kunigreichen Hungern und Behaim, auch nider und oberösterreichischen landen

vier camern haben, der jede mit ainer sondern instruction versehen ist, wie unser hofcamerrätbe davon copeien haben werden und under anderm ain artiel gestelt und gemelt ist, das dieselbige unsere vier camern mit unserer hofcamer und dieselb unser hofcamer hinwider mit den vier camern gueten verstand und correspondenz halten sollen, darauf ordnen und wellen wir, das die gedachten unser hofcamerräthe unangesehen das den gemelten unsern vier camern in iren instruction aufgelegt ist, dass sie mit höchstem vleiss zu merung und einziehung unsers camerguets nit feiern, mit inen in solliehem auch guete correspondenz halten und anweisung, sovil die glegenhait leiden will, jeder zeit geben und was uns von denselben camern geschriben wierdet, dasselbig eröffnen, vernemen, berathschlagen und bewegen und uns jeder zeit mit irer relation und guetbedunken fürbringen, so wellen wir allwegen mit zeitigem guetem rath gnedige erlödigung thuen und uns daran nichts verhindern lassen.

Von handlung, wan kriegsleuf und not fürfielen.

Ob sich dann zuetrüeg, das wir aus zuesteenden unversehenlichen kriegsleuffen zu rettung, schuz und scherm landen und leuten je über unser vorbeschehen gnedig erbieten in unser camergueter zugreifen gedrungen wurden, und solliches niehts umbgeen möchten, so wellen wir doeh solliches fur uns selbst kains weegs nit thuen, sonder zuvor die obligundt not bei uns selbst und mit unsern hofcamerräthen bedenken und so von nöten ist, etliche personen aus unsern hofräthen, so aus den landen sein, wölliche die zufallendt geverlichait betrifft, unserm gevallen nach darzue ervordern, derselben auch volgunds, so es die weil und zeit erleiden mag unsern regierungen und camern in den landen und darzue etlich landleuth aus den landen, wölliches dann den krieg am maisten betreffen wierdt, rath und guetbedunken vernemen und was also mit den merern, das landen und leuten zu nuz und guetem raichen kan, bedacht wierdet, bei uns beschliessen und volgundts dieselbigen camern in landen berichten, damit verrer durch si die notturft verricht und gehandlet werden mög.

Fürsehung Zenng.

Aber unsern camerräthen wellen wir hiemit vleissig eingehunden und aufgelegt haben, nachdem wir und unser land

und leut bei jetzo schwebenden geferlichen leuffen mit selzamer nachtperschaft beladen, darauf jeder zeit guet aufsehen und achtung zu haben, die notturft grösslich ervordert und uns dann und ermelten unsern landen an dem ortflecken Zenng trefflich und hoch gelegen und derselbig flecken, sovil müglich ist, nit in geverlichait gestelt werde, sollen unser hofcamerräthe jeder zeit auf dieselbige ir vleissiges aufmerken haben und sovil der dienstleuth, so wir darin halteu, bezalung und profantierung halben an si gelangt, gedacht sein, bei uns vleissig vermanung thuen, damit Zenng und ander ortflecken sovil müglich ist, deshalb versehen werden und in sollichem sovil an inen ist, nichts underlassen.

Wie in partheiensachen das camerguet betreffend gehandlet werden soll.

Die gemelten unser hofcamerräthe sollen auch all partheisaehen, so unser kuniglich und fürstlich camerguet an mitl belangt oder denselben anhengig sein, die für si komen notturftiglich erwegen, berathschlagen und darinnen die notturft und billichkait handlen, doch mit unserm vorwissen und willen verabschaiden.

Von emphahung, eröffnung, fürbringen der posten und wer die umbfrag in dem camerrath haben soll.

Und zu dest statlicher handlung und fürderung der sachen in allem dem wie obsteet sollen alle und jede posten und sachen unser camergueter berüerendt von unsern regierungen, camer und ambtleuten aus allen unsern kunigreichen und landen an uns zuhanden unser hofcamer ubersehreiben werden und so pald sollich posten, missiven, brieflich urkuuden oder sonst supplicationen und ander dergleichen sachen an unserm hof komen oder sonst uberantworten zucstandt und unverzogenlich gedaehtem hochmaister sant Georgenordens als supperintendenten unserer hofcamer zuegestelt und ubergeben werden, der solche alspald eröffnen, ubersehen und alsdann alweg der secretari ainem zuestellen. der soll aus sollichem die gnettigisten so nit lang verzug erleiden kennen am ersten, darnach die eltisten zuberatschlagen fürbringen und vorgenanter hochmaister im rath die umbfrag thuen und so dieselbige unsere räthe der sachen, die im hofcamerrath fürkomen spaltig werden und sich zu völ-

ligem beschluss mit einander nit vergleichen mögen, so sollen die räthschleg durch den secretari aigentlich aufgeschriben und fürter uns darinn entlichen zuschliessen fürpracht werden, doch wellen wir, so die posten erstlich an unsern hof komen und unserm obristem hofcanzler zueröffnen zuegebracht und er brief an uns zuhanden derselben unser hofcamer überschriben dabei finden wurde, das er dieselbigen eröffnen und ersöhen mög und si nachmalen vonstundan bemeltem hochmaister zueschicken und unüberantworten lassen solle.

Wie mit den camersachen, so bei k. Mt. etc. in abwesen der camerrat fürkomen, gehandlet werden sollen.

Dergleichen wollen wir all sachen, so in unserm rathe durch andre schreiben an uns gelangen, die nit an unser hofcamer uberschriben sein und camerguet beruerendt in unserer hofcamerräthe aller gegenwiert berathschlagen oder wo sölliches etwann anderer unserer geschäfft halben nit sein mag, dieselbige sachen aufschreiben oder inen die brief gar zuestellen lassen, daruber sollen si als dann rathschlagen und sambentlich oder ir etlich uns derselben iren rathschlag sambt irem guetbedunken widerumb fürbringen oder sonst was die notturft ist, darinnen handlen, das nüzlichist fürnemen.

Den camerräthen jeder zeit die kriegsachen anzuzaigen.

Neben dem sollen und wellen wir inen jeder zeit die kriegsachen sovil von noten ist, auch nit verhalten, daruber ir getreues nachgedenken zehaben wie denselben mit gelt oder in ander weeg zu begegnen sei.

Verledigung der lehen und confiscationen.

Dann so haben wir uns entlich fürgenomen all ansehlich gross confiscationen in unser selbst camer zu unserm nuz und notturften einzuziehen und zubehalten. demnach so bemelten unsern camerräthen confiscationen und völligkait an provisionen, lehen oder anderm, ehe dann wir desselben erindert, fürbracht oder anzaigt werden, sollen si uns desselben alles berichten, damit wir alsdann zu einziehung derselben grossen confiscationen verordnung zuthuen wissen. was aber clain und schlecht völlig-

kaiten sein, dieselben wellen wir nit anderst oder ehr dann nach zeitigem guetem rath verwenden, auch ain solliche ordnung und mass damit halten, das wir etwann von ainer völligkaiten mer dann ainen diener versehen und begnaden mügen und es sollen derhalben unser hofcamerräthe bei uns insonderhait umb dergleichen confiscationen und völligkait, die zuvergeben ausser raths samentlich oder ad partem nit ansuechen oder handlen noch auch inen selbs umb dieselbigen ausser raths procuriern, sonder in obbemelten unsern rath komen lassen. daselbst soll dann beschlossen und volgundts die brief darüber gofertigt werden mit der beschaidenhait, so bei unsern regierungen in landen, lehen gerechtigkait und uns völlig werden oder das uns sonst confiscationes und peenfall, die durch dieselbige unser regierung oder an unserm hof durch unser hofräth uns zuerkendt oder erelärt werden und wir die zu unsern handen einziehen oder weiter vergeben, so wellen wir solliches in beisein und mit rath derselben unser hofcamerräth thuen und dann so sollen über die völligkaiten der lehen die brief bei derselben unsern regierungen und in ander confiscation und peenfallsachen die brief bei unser hofcamer gefertigt werden und darwider anderst nicht ausgeen.

Nichts erbliehs zu vergeben.

So wir dann auch bei uns entschlossen sein hinfüron nichts erbliehs zuvorgeben, noch auch unser camergueter zu lehen zumachen, demselben nach legen wir hiemit bemelten unsern hofcamerräthen auf und wellen, wann wir oder si obgemelter massen von partheien umb begnadung angelangt werden, das si es dann gestracks waigern und auch kaines weegs fürbringen und aber bedacht sein, so je bei uns in unserm rath umb begnadung, verleihung, phleg und ämbter angesucht wierdet, das solliche auf leben lang oder vil jar zuverschreiben, sovil iner umbgangen werden kan, nit bewilligt werde.

Camersachen in gehaim ze halten.

Damit wir auch von partheien, von wegen ausbitung der phlegen, ämbter, völligkaiten oder anders dergleichen sovil mer ansuechens erlassen, fürnemblich auch unser camersachen in gueter ordnung und gehaimb gehalten werden, so wellen wir insonderhait berürter unser hofcamer suporintendenten und den

andern unsern hofcamerräthen auch den secretarien, zalmaister, puechhalter, registrator, taxator, canzleischreibern und andern verordneten der hofcamer hiemit ernstlich aufgelegt und bevolhen haben, das si unser camersachen, wie dieselbigen gestaldt sein in hoehster gehaimb halten, den partheien von obgemelten felligkaiten, ob der vil oder wenig an si gelangen, si seien oder werden künftig ledig, niehts anzaigen, ir kainer auch weder aus unser hofcamercanzlei noch derselben registratur weder anszüg, copeien oder anders nichts ervordern noch ausschreiben lassen, noch dasselbig selbst nit thuen, es beschähe dann durch unser verordnung oder es werde in gemainem hofcamerrath beschlossen, bewilligt und bevolchen, das auch ir kainer die schriften unser camersachen und händl betreffend, die im in zeit seines dienens vertraut werden, von hof und seinen handen nit schicke und so er von hof abreit, die ausser bevelch und unser notturft kains weegs mit im füer, sonder zu der hofcamercanzlei antwort, alles bei den phlichten und aid, so uns gemelter superintendenten die andern unsere hofcamerrete, sceretari, zalmaister, puechhalter, registrator und die andern verordneten unserer hofcamer gethan haben.

Der hofcamerrät phlicht sol auch auf ander der k. Mt. rath und canzleien verstanden werden.

Und wie obgemelt articl betreffendt begnadung, freiung der lehen, erbliche vergebung, confiscationen und dergleichen, auch das procuriern auf unser hofcamer rath und canzlei gestelt ist, also sollen si auch auf all ander unser rätc bei uns und auch bei den land regierungen und camern und allen unsern canzleien verstanden werden und dieselbigen personen begriffen.

Ehrclaider sollen hinfür nit mer gegeben werden.

Und nachdem wir jetzo in übersehen der hievor beschehnen ausgaben befinden, das sich ain grosse und tapfere suma gelts allain auf ehrclaider, an seiden waar und tuech geloffen hat, sein wir entschlossen sollichen costen hinfür sovil umbgangen werden mag, abzuschneiden und zuersparen. darauf sollen die gedachten unser räthe bedacht sein, wann derhalb hinfür von jemants umb ehrclaider angesuecht wierdet, das si in sollichem von unsern wegen waigern thuen und on unser vorwissen nicht bewilligen.

Kaymer potten und kundtschafter abfertigung betreffendt.

Wir lassen und geben auch hiemit zue, wann unser obrister canzler oder ain anderer unser räthe von uns bevelch hat, potten oder kundtschafter abzufertigen in gehaimen unsern sachen und deren namen nit genennt sein oder das ires hinschickens vil personen wissen haben sollen und ir ainer ain zetl derhalb an unser hofcamerräthe fertigt oder inen selbst mündlich anzaigt zu iren handen ain gelt zuantworten, so sollen dieselbigen unser hofcamerräthe macht haben solliches bei unsern hofzalmaistern anzuschaffen und zuverordnen.

War in finanzen begriffen auch wechsel betreffendt.

Neben dem sollen dieselbigen unser hofcamerräth auch zum besten bedacht sein, wo nach zeitigem guetem rathe je nit umbgangen werden mag zu finanzen und so dann finanzen fürkomen, in den waar begriffen ist, das dieselbige mit dem wenigisten schaden erlangt werden. so auch von landen oder frembden orten gelt durch wechsl an unserm hof gemacht werden sollen, das dann dieselbigen mit wenigistem unserm nachtail erlangt und verricht werden.

Waarordnung dem zalmaister zugeben.

So dann finanzen also wie obsteet in waar beschlossen werden, sollen unser hofcamerräthe unserm hofzalmaister ain guete ordnung aufrichten, wie er dieselbige waar ausgeben und mit unserm nuz verrichten soll, damit uns der gwin in sollichen waaren allain zuestee und ordenlich verrait werde.

Von bekomung und bestellung allerlai tuech in seinem wert.

Und nachdem bisheer gulden und silbern tuech, seiden auch wullen gewandt zu unser selbst beclaidung und notturft unsers stalls, auch zu verehrungen den potschaften, die je zu zeiten an unsern hof komen mit etwas unstatten, auch in hoher bezalung neben dem, das die waar an ir selbst nit zum pesten oder des gelts darumben si bestelt, nit wert gewest ist, sollen unser verordnet hofcamerräth ain vleissigs nachgedenken haben, alweg mit gueter ordnung und zeitlich, ehe man der waar not-

turftig wierdet, gulden und silberin tuech, seiden und wullen gewandt, soverr si sollichs gelts oder verweisung halben bekomen mögen, für unser selbs person und zu notturft unsers stalls in Italien oder andern orten zubestellen und solliche waar in unser hofzalmaisterambt an pares gelt stat zuordnen, damit allweeg ain zimblicher vorrat von gueter waar und zeug bei der hand seie und in alweeg sollen unser hofcamerräthe bedacht sein, das von den boferamern nicht genomen, sonder irer handlung durchaus miessig gestanden werde, angeschen das bei inen selten guete waar oder ain zimblicher gleicher kauf zu fünden ist.

All gulden, silbern und seiden waar auf k. Mt. claidung dem obristen camorer zuezustellen.

Es sollen auch unser hofcamerrätb bedacht sein, darinn auch bei unserm bofzalmaister verordnung thuen, das alle gulden und silberin tuech, seiden und rauchwaar, so auf unser person und zu unser claidung in unser camer pillich komen soll sovil wir jeder zeit bedürftig, fürter ainem jeden gegenwiertigen und konftigen obristen camerer zu seinen handen gestelt und geantwort und kainem unserm handwercher wie etwo beschehen sein mechte, gegeben werden, angeschen das unser obrister camerer umb sollichen emphang allain quittiern und verrer ordenliche rechenschaft darumben thuen und geben muess.

Zuestandt gelt aus der camer.

Ob sich dann begebe, das uns je zuzeiten gelt nit von unserm camerguet herruerend zuestuende, wie sich das zuetragen möcht, wellen wir dasselbig unsern hofcamerräthen auch anzaigen in ordenlichen unsers hofzalmaisters emphang kommen lassen und mit irem vorwissen damit handlen.

Der hofcamerräth verschroibon und obligiern botreffendt.

Und soverr unser superintendent und hofcamerräthe sich je zuzeiten von wegen unsers bofstats underhaltung, so mit erlögung des gelts von landen verzogen uns zu gnädigem gefallen, zu aufbringung gelts verschreiben und verobligiern wurden, so wellen wir uns jeder zeit hinwiderumben gegen inen mit verweisungen und gnuegsamen versicherung wie die notturft

ervordert und die glegenhait des aufbringens erleiden will, dermassen halten und erzaigen, das es denselben unsern camerräthen on nachtail und schaden sein soll.

Das sich der hofrath der camer und hinwider hofcamerrath des hofraths sachen entschlagen.

Nachdem auch je zu zeiten unsern hofräthen sachen unser camorgüeter belangend fürkomen, haben wir verordnet und ist auch unser will und mainung, das sollich sachen durch si zu handlen nit angenomen, sonder es seien unser aigen oder partheisachen für unser hofcamerräthe gewisen und daselbst gehandelt werden. dessgleichen auch unser hofcamerräth in sachen, die für si komen und das camorguet nit berüeren auch thuen sollen.

Wie orkondigung der verphendtung beschehen soll.

Und als wir bericht werden, das durch weilendt unser vorfordern fürsten von Österreich und sonderlich kaiser Fridrich und kaiser Maximilian unser ur und anherrn löblichister gedechtnus, auch nachmalen durch uns von eingang unserer regierung vil phandtung auch verkaufung unserer camergueter auch gnadengaben beschehen, das wir bisheer in kain gründliche erfarung komen mögen, wöllen wir, das sich dieselben unser hofcamerräth zu füeglicher und gelegner zoit und sovil und alspald müglich ist, für sich selbst oder durch die camern in landen odor sunst durch commissari aller obgemelter verphandtungen, verkaufung und gnadengabon mit allem vleiss erkonden und wo si befinden das etwo dic verphendtung und verkaufung auch gnadengabe mit sonderm unserm nachtail und aueh unordenlich boschehen und auspracht wären, uns solliches fürbringen, damit wir dargegen unser notturft beratschlagen und fürnemen und dardurch wir der beschwerlichen verphandtungen, verkaufungen und gnadengaben nit recht und billichait wider entladen werden und zu dem, das uns rechtlich zuegehört, komen mögen.

Erclärung der vorgehandleten visitation und reformation.

Und nachdem bald nach eingang unser regierung in unsern niderösterreichischen erblanden ain visitation und revormation

unserer camergüeter beschehen ist, sollen sich unser hofcamerräth derselben bei der niderösterreichischen camer und wo sonst von noten ist, aigentlich und gründlich erkundigen, dieselbig übersehen und so si artieln darinnen befiuden, die zu nuz und guetem unserm camerguet gedeion möchten und aber nit volzogen worden sein, alsdann mit gedachter unser niderösterreichischen camer handlung fürnemen und verordnung thuen, das dieselbige artiel in das werek bracht und volzogen werden.

Auszug der verpfandungen k. Mt. zuezestellen.

Und damit wir unserer camergueter verkaufung, verphendung, gnaden und gaben lautorn bericht emphahen, so sollen gedacht unser hofcamerrete nns ain gründlichen und lauttern auszug, wem sollich verkaufung, verphendung und gnadengaben beschehen und wie hoch jedes stuck verpheudt und was es wert ist, alspald si sich desselben erindern mögen zuestellen.

Bereitung und erkundigung in Tirol fürzunemen.

Gleicherweiss sollen bemelt unser hofcamerräth mit unser camer der oberösterroichischen laud auch handlnug phlegen und auf mitl und woeg geen, das mit der zeit die bereitung in unser fürstlicheu graveschaft Tirol wio zu vil mal für guet und nuz angeschen ist, in unsern camerguetern fürgenomen werde.

Provision, dienstgelt oder besserung der besoldung durch die camern on vorwissen k. Mt. etc. verschreiben abzustellen.

Es soll auch erkondigung allenthalben bei den camorn beschehen, ob dieselbige ausser unsers vorwissens provisionen verschreiben oder in ämbtern mit den besoldungen besserung gethon hetten, das dann dieselbige aufgehöbt und abgekönndt und einsehen beschehen, das die besoldungen weiter nit gestaigert werden.

Von abkündung und ersparung der provisionstat und auszug der k. mt. zuezustellen.

Verrer sollen gedacht unser hofcamerräth von allen unseren cameren in unsern künigreichen und landen stat aller provisionen, besoldungen, auch dienstgelt niehts ausgenomen, was

derhalb durch unsere vorvordern auf jar oder lebenlang verschriben in unserem namen ervordern, dieselben stät, woll und nach vleiss übersehen und so si befinden, das uns zu nuz, doch niemandem zu unbillichem nachtl ichtes zuersparen wäre, darüber ir guetbedunken, wie solliches zuthuen seie, stellen und uns fürbringen und naeh unserm beschluss alsdann solliches mit dem pesten füegen fürnemen und verrichten und uns von sollichen stätten, darinnen die provision, besoldung und dienstgelt begriffen sein, copeien in unser hand stellen und so oft aine oder mer provision, besoldung oder dienstgelt ledig wierdet, uns desselben beriehten.

Verledigt provision sollen verrer nit verschriben werden.

Und nachdem bisheer vil abgestorbene provisionen auf verfolgen und ansuechen von uns andern unsern dienern auch widerumb verschriben worden, sein wir entschlossen sollich vergebung und verschreibung angezaigter provisionen weiter nit zu thuen. die bemelten unser hofcamerräthe sollen auch, so darumb angesuecht würde, dasselbig von unserntwegen waigern und abschlagen. wo aber verdient personen oder an den die notturft erkent wierdet umb fürsehung mit provisionen bei uns ansuechen und mit rath beschlossen und befunden wierdet, dieselbige zubedenken, so solle sollich unser begnadung auf unser ordinari camer verweisen und geschafft werden.

Es sollen der ambtleut und diener besöldung nicht erhöhet werden.

Und neben dem wollen wir auch verhüeten die anzal unser ambtleut und diener in allen unsern kunigreichen und landen one merkliche und gnuegsame ursachen nit zu vermeren noch auch die besoldungen nit erhöhern noch mit den ambtleuten veranderung oder so sich ain fall begibt, neue fürsehung thuen lassen, sonder wo indert aus notturft ainer merung der ämbter und diener und auch ainer erhöhung der besoldungen und fürsehung der ambter not sein wierdet, wöllen wir solliches mit derselben unser hof und der land ordinari camern rathe und vorwissen thuen.

Profantordnung in den 3 haubtlegern zu Prag, Wienn und Ynsprugg fürzunemen.

Und nachdem in unser hofordnung von dreien plätzen, da gewöndlich und am maisten unser beharrliche hofhaltung ist und kunftiglich sein wierdet meldung boschiecht, als in unsern stetten Prag, Wienn und Insprugg und aus erfarnhait befunden, das alweg zu unsern ankonft in der leger einem alle provant in hoherm wert dann vor unser ankonft gewesen, gestigen ist, haben wir in jedo der land ordinari camer instruction ain artiel stellen lassen, das unsere rethe und verwalter bei denselben camern solliche hauswiertschafft fürnemen, damit man durch das jar mit ainem vorrath an wein, traid und fuetter gefast sei, zu sollichem werden die kästen und küchen ämbter, so stattliche einkomen haben, vor andern zu ledigen und zu lesen sein. demnach so sollen unser hofcamerräth bei den andern camern mit embsigem vleiss anhalten und verfolgen, auch darinn ir hülf und fürderung erzaigen, damit obgemelter massen die guet hauswiertschafft in das werk pracht und gericht werde und bedacht sein, so wir ainen aus den dreien legern verandern und in ainen der boharlich sein soll, raisen und wir inen solliches zuwissen thuen, das si dann solliches zeitlich unser camer derselben ort berichten, damit zu dem gemachten vorrat au wein, traid und fuetter, durch si die verrer notturft zu unser hofhaltung als visch, fleisch, gewürz und dergleichen in rechten und leidlichen kauf bestelt werden mag.

Von vereerungen, die k. Mt. boschechen an silber, flaisch, wein, fisch und fueter.

So uns dann an unserm hin und wider raisen verehrungen an silbergeschier, wein, fleisch, fuetter und dergleichen beschiecht, wellen wir die angezaigten verehrungen unsern hofcamerräthen anzaigen, die sollen volgundts dieselbigen, sonderlich was silber ist, auf unsern bevelch in unser selbst camer volgen oder unserm hofzalmaister zuestellen lassen, damit er desselben silbergeschiers wert in emphaug nemen und verrer zu der notturft auf unsern bevelch ausgeben mög, aber der verehrt wein, fleisch und fuetor soll ordenlich in unsern keler, kuchen und stall den ambtleuten überantwort und durch si weiter auch in ordenliche ausgab gestelt werden. darumben so haben

wir verordnet, das monathlich mit allen officiern durch unsern obristen hofmaister und marschalch in gegenwurt aines unsers hofcamorraths, so darzue von dem hofmaister ervordert, gerait und dieselben raitung beschlossen werden sollen, damit mügen dieselbige hofcamerräth wissen, wöllichermassen sich die hausswiertschaft in ordnung und guetem wesen erhalt.

Wann ausserhalb des ganzen hofcamerrats mit den partheien ze handlen sei.

Und so indert partheion umb schulden, die wir inen zuthuen wären, bei uns ansuechen thuen und wir si auf unser hofcamerräte weisen oder dieselben partheien bei den gedachten unsern hofcamerräthen selbs umb bezalung suppliciern wurden, so sollen söllich anvorderungen durch dieselben unser hofcamerräth samentlich gehört und durch si gehandlet werden und insonderhait sich kainer alloin in handlung gegen denselben partheien einlassen. so aber umb fürderung willen der sachen für guet angeschen wierdt mit den partheien ausser des ganzen hofcamerraths zu handlen, so mag derselbig unser hofcamerrath zwen aus inen mit den partheien zu handlon verordnen.

Von aufnembung der raitung über die ausgaben, so bei den camern und hofzalmaisterambt beschehen.

Und damit wir jeder zeit aller emphang und ausgaben, so durch unsore camern in allen unsern kunigreichen und landen, auch durch unsern hofzalmaister beschehen, ain wissen haben mögon, so sollen unser hofcamerräthe von unsern camern wie obsteet allo jar ires ganzen omphangs und aller ausgab, aber von unserm hofzalmaister alle viertl jar lautern auszug ervordern, uns dieselbigen zuestellen und davon glaubwiertig copeien bei unser hofcamer canzlei behalten. diesolbige auszüg sollen auch neben ainem unserm hofcamerrathe durch unsern vorordnoten puechhaltor als den, so des zalmaisters emphang justificiert und wissen hat, underschriben werden.

Von volziehung der k. Mt. bevelch bei den camern.

Was wir dann sonst den andern unsern camern in unsern kunigreichen und landen durch unser gefertigte instruction zuhandlen und in das werk zubringen auflegen, das sollen obgemelt unser camerräthe mit pestem vleiss bei denselben camern

verfolgen, jeder zeit notturftig bericht erfordern und was inen von denselben camern zuegeschriben und anzaigt wirdet, das zu merung unsers camerguets dienstlich ist und bei uns erlödigung bedarf, dasselbig uns jeder zeit fürbringen, so wellen wir uns abermalen nach guetem zeitigem rath entschliessen und verrer donselben camern notturftigen beschaid geben lassen.

Die hofcamerhandlung, so nit zertailt, sonder laut der ordnung in gomainem hofcamerrath beschehen.

Verrer ordnen und wellen wir, das unser hofcamersachen nicht gespalten werden, sonder all und jede camerhändl, si sein gross oder clain im camerrath mit der ordnung wie obsteet und sonst ninderst anderstwo gehandlet und berathschlagt werden, damit unsor hofcamerräthe aller sachen unsers camerguets in allen unsern künigreichen und landen einkomen, vermügens und unvermügens von dem höchsten bis zum wenigisten wissen tragen und durch solliche lautere wissenhait von losungen der verphendtungen und dergleichen unser und unsers camerguets fürderung desto statlicher und erspriesslicher ratschlagen und fürnemen mügen.

Aufrichtung neuer büecher, bei hofcamer behalten werden sollen.

Und damit die obgemelton unser camersachen mit sovil mererm grund, auch desto fürderlicher gehandlet werden mögen, so sollen gedacht unser hofcamerräth bei allen unsern raitcamern puechor und register aufrichten lassen, darinnen die einkomen und glegenhait unsers camerguets in ainer jeden raitcamer verwaltung gehörent kurz und sumaric begriffen sein, dergleichen auch püecher aller und jeder schulden und gegenschulden, mer ain ordenlich register, in dem aller unser künigreich und land goistliche lehenschaften, parren und beneficien, wie si mit namen haissen, was jedos järlichs einkomens hat und davon in absenti geben wierdt begriffen seien und solliche püecher nnd register ervordern, damit si sich jeder zeit in fürfallender notturft mugen orsehon und desto gründlicher von sachen wissen zu reden und unsern nuz zu bedenken oder aber schaden und nachtl vorhüeten und wenden und es sollen uns in unser hand von sollichen registern auch copeien zuegestelt werden.

Von audienz der hofcamerräth fürbringens.

Und damit unser aigen auch der partheisachen, so camerguet beruerent und in gedachten unserm hofcamerrath fürgenomen und gehandlet und die notturft ervordert an uns zubringen, sovil er erlodigt und beschlossen worden, so wellen wir unsern hofcamorreten, so oft die notturft orvordert und uns grossere geschäft darau nit verhindern, zu anbringung und erlödigung der beratschlagten sachen in der wochen zum wenigisten zwen tag gnedige audienz geben und also zu beschluss derselben sach fürderliche handlung phlegen und sollen ir unserer camerräth bei sollicher referierung zum wenigisten alwegen zwen gegenwiertig sein.

Ordnung des bofzalmaisters[1] emphang wie der beschehen soll.

Verrer ordnen und wellen wir, das nuu hinfüron unser hofzalmaister alles gelt, sovil ime von unsern einkomen unserer künigreiche und orblichon landen, auch von anlehen, bewilligungen unserer lande finanzen, es sei gelt, wullen tuech, seiden und gulden waar und silbergeschier odor anders nichts ausgenomen zuempbahen bovolehen und verordnet wierdet, mit vorwissen unser hofcamerräthe in seinen emphang nemen und denselben emphang alzeit in dem ordinari camerrathe einschreiben, durch ino darumb quitiert und dieselbig quitung durch unsern verordneten buechhalter, der in disem desselben unsers zalmaisters gegenschreiber sein soll, mit aigner hand und namen underschriben und dann in ain ordenlich pueeb einregistriert und uns jedesmals vom selben omphang ain glaubwierdige aufzaichnus under genants unsers hofzalmaisters und zwaier unser camerrätho handschrift zuegestelt werden, damit wir,[2] auch dieselbige unsor bofcamerräth der emphang allzeit wissen tragen und wir, auch si uns in den handlungen desto pas zoberichten haben.

[1] Am Rande steht: Puechhalter soll des hofzalmaisters gegenschreiber sein, was den emphang betrifft.

[2] Hs.: Damit wir, auch dieselbige unser hofcamerrath handschriften zuegestellt werden, damit wir auch dieselbige unser hofcamerrath der emphang allzeit u. s. w.

Der hofzalmaister soll all ausgaben mit vorwissen der hofcamerräth thuen und zetl darumb von k. Mt. und zwaien rathn undersebriben sein.

Dann mit den ausgaben soll es also gehalten werden. der genannt unser hofzalmaister soll all extraordinari ausgaben mit vorwissen unser hofcamerretbe inhalt unserer instruction, die wir ime deshalben aufgericht und zuestellen lassen thuen, also was ausgaben sein, die sich über zehen gulden erströcken, dieselbigen sollen auf bevelehzetln, die am ersten durch ernenten hoebmaister und ainen andern unsern bofcamerrath und darnacb von uns selbs underscbriben werden, bescbehen, und nachdem aber nit alwegen die gelegenhait geben kan, das zuvor und ehe die angeschaften extraordinari ausgaben beschehen, die zetln von uns underschriben werden mügen, demnach ist unser mainung, so demselben unserm hofzalmaister zetln, die von uns underschriben werden sollen, von gemeltem hoehmaister und ainem unserm hofcamerrathe underschriben zuekomen, so mag er die ausgab darauf woll thuen, doch soll er aber alwegen zu acht oder zum lengisten in vierzehen tagen dieselbige versehriben zetl uns aueh zuverzaichnen fürbringen, wann sonst soll demselben unserm hofzalmaister kain ausgab uber die zehen gulden gestelt in seinen raitungen nit passiert werden.

Umb ausgaben, die sich under zehen gulden laufen baben die hofcamerräth zetel zufertigen.

Was aber ausgaben zehen oder under zehen gulden sein, dieselben sollen allain auf obgemelter zwaier personen underschriben zetl, doch alles mit gemainer hofcamerräth sovil der zu jeder zeit an unserm hof sein, vorwissen und bevelcb besebehen. und gedachter unser hofzalmaister solle denselben unsern hofeamerräthen alle viertl jar ainen lautern auszug seines emphangs und ausgab mit seiner band underschriben zuestellen und dann zu ausgang aines jeden jars auf weichneehten sein raittung beschliessen. dieselben unser hofeamerräth sollen auch nach ausgang aines jeden jars demselben unserm hofzalmaister ainen fürderlichen raittag benennen, er darauf geborsamblich und gefast erscheinen. so wellen wir, so wir bei den eamern in unsern erblanden sein oder ob wir gleichwoll zu derselben zeit nicbt dabei sein wurden, alwegen von denselben camern

etliche räthe, sovil not ist, zu sollicher unsers zalmaisters raitung verordnen oder beschreiben lassen, und damit dann sollich des zalmaisters raitung alle jar beschlossen werden, so legen wir unser hofcamer auf, das si konftiglich in bemelts zalmaisters ordnung fürsehen, das er hinfür dem hofgesind kain schuldbrief umb ire auständige besoldung gebe und dagegen quittung emphach, sonder mit schliessung seiner jarraitung, ob gleich bemelt hofgesind nit gar bezalt ist, furgee und sovil verrait, als er jeder zeit par ausgericht und bezalt hat.

Das die arrestierung der hofbesöldung schulden halben würehung haben sollen.

Und dieweil auch unser gemuet und mainung ist, das jederman von unserm hofgesind aller gemachten schulden, zerung und anders bezalung emphach und darinn nicht zu nachtl gefüert werde, so haben wir unserm hofmarschalch aufgelegt und bevolchen, wann jemants über unser hofgesind ausstendiger schulden halben clagt und kainer bezalung bekomen mag, das er mit arrestierung der hofzalung bei jedem unserm hofzalmaister oder in ander weg die billichkait handlen und verschaffen müge. demnach wo sich zuetrueg, das von ermeltem unserm hofmarschalch unserm hofgesind ainem ausstendiger schulden halben, die mit grund fürgetragen werden, sein besoldung, sovil sich dieselbe schuld erlauft bei unserm hofzalmaister arrestiert und verpoten wurde, so sollen unser hofcamerräth bei unserm hofzalmaister verordnung thuen, das denselben unsers hofmarschalchs gebot gelebt, in wirchung beleib und komb und fürnemblich, sovil die schuld betrifft an der berüerten besoldung inen gehalten und dardurch die glaübiger zufriden gestellt werden.

Das der hofzalmaister one der hofcamerräth vorwissen kainem hofgesind nichts fürleihen.

Unser will und mainung ist auch, das unser hofzalmaister hinfüro on unser hofcamer vorwissen kainem hofgesind nichts fürleihe, so dann aber dieselbig unser hofcamer daneben ersuecht wierdt, soll si ausser unser ainen monat solt zubewilligen haben. ob aber ain parthei mer begert, also das dieselbig in potschaft zuraisen verordnet wurde, solle dasselbig

uns anbracht und darüber volgundts nach unserm willen verordnung beschehen.

Das jarlich von ambtleuten raitung aufgenomen werde.

Die gedachten unser hofcamerräthe sollen auch mit sonderm vleiss bei den andern camern in landen darob sein, das si von den ambtleuten järliche raitung aufnemen und in das ander jar kains weegs ansteen lassen, damit durch solliches unser und unsers camerguets schaden und nachtall sovil mer verhüet und fürkomen werde, wölliches durch sollichen weg beschehen mag, nämblich so ain jar verscheint, wölliches durch die ambtleut verrait werden soll, in nechstem jar darnach vor ausgang desselben mit inen allen gerait und dann zu eingang des andern jars uns alwegen ain lauterer auszug wie obsteet übersendt werden.

Ob die meut und zöll mit besserm k. Mt. etc. nuz hinzolassen seien nachzugedenken.

Si sollen auch bedacht sein, wann etlich unser ambter als meut und zöll in ledigung der darauf beschehnen verweisungen komen, ob dieselben nit mit höherm und pesserm unserm nuz in bestand auszulassen wären, damit wurde der costen so auf ambtleut, auch volgundts auf die raitung lauft, damit auch vil zeit verschliessen und ander vortl und nuz gebraucht werden mag abgestelt und verhüet und was si im selben faal bei inen für nuz und guets bedenken und aus erfarung befinden, dasselbig uns jedesmals fürtragen.

Zu den unerledigten raitungen sonder personen zuverordnen.

Und nachdem wir bericht sein, das etlicher unser ambtleut raitung von vil jaren unübersehen und beschlossen auf unsern camern ligen, damit nun die neuen unserer ambtleut fürkomen raitung gefürdert nnd zu dem bracht, das jedes jars mit denselben unsern ambtleuten ordenlich und one aufzug von unsern ordinari camerräthen gerait werden mög, so wellen wir zu solhen alten raitungen etlich sonder personen verordnen, die solle solhe für sich nemen, übersehen, raiten und dann durch dieselben unser ordinari camerräth bis auf uns beschlossen werden, demnach so sollen unser hofcamerrethe sollichen articl

das der obgemelter massen verricht werde, bei uns und gedachten unsern camern bestem vleiss verfolgen und treiben.

All quartal soll der hofstat verneuet werden.

Und als sich unser hofstat mit den personen und besoldungen je zuzeiten verändert, so legen wir unsern hofcamerräten hiemit auf und wellen, das si jedes quartal zu der bezalung den hofstat für unsern obristen hofmaister und hofmarschalch bringen und in irem beisein gegen veranderung der personen verneuen und dann gedacht hofmaister und hofmarschalch baid oder in aines abwesen den andern underschreiben lassen, damit jeder zeit die bezalung nach sollichem hofstat richtig beschehen mög.

Zu beratschlagen, was auf die raisen von nöten sein werde.

Und wann sich mit unserm hof aufbruch zuetregt, sollen die hofcamerräth alwegen mit unserm hofmarschalch und stallmaister zuvor ain etlich tag zusamen komen und nach gelegenhait der vorhabunden raiss beratschlagen, was ungeverlich für fuer und anders von noten ist, damit die notturft zeitlich bestelt und sonderlich der fuer halben, was von inen für unvermeidenlich zugebrauchen bedacht und angesehen wierdt durch unsern stallmaister fürsehung beschehen müg, dem wir dann solliches insonderhait wol eingebunden und aufgelegt haben.

Von expedition der hofcamer und canzleisachen.

Dann unserer hofcamer canzlei und derselben expedition halber ist unser mainung, das die gemelten unser hofcamer secretari die sachen, so wie obsteet, berathschlagt worden, aus dem rath zu iren handen und verwarung nemen, was dann auf mündlich beschaidt gestelt ist, die partheien oder wen die betreffen möchten in der canzlei zu ainer gedechtnus und kunftigen bericht einschreiben lassen. wölliche händl aber brieflicher oder schriftlicher expedition bedürfen, das dieselbige nach vermög der rathschleg in unser hofcamer canzlei durch die secretarien und nit durch die partheien wie etwo beschehen sein möcht, vleissig copiert und gestelt und die grossen haubtsachen und verschreibungen, sovil derselbigen an unserm hof gefertigt werden, sollen zuvor in unserm hofcamerrathe und dann die

missif, daran dann zuzeiten auch gelegen ist, wo nit durch völligen hofcamerrathe, doch aufs wenigist durch ir zwen aus inen und, so die sach so gar gross ist, in unser selbst gegenwiertigkait abgehört und volgundts in der canzlei geschriben und ingrossiert, nachmalen ehe uns dieselben expediert brieflich handl zu underschreiben fürpracht, durch gemelten hochmaister und ainen andern aus unsern hofcamerräthen underschriben und volgundts uns zuverzaichnen fürbracht werden. und so nun sollich brief durch uns underschriben, alsdann under der hofcamer secretari handzaichen und soverr es händl sein, zu registriern durch den registrator registriert und mit wort „registrata" underschriben und dann mit dem secret, das ain hofcamersecretari hat, an die stat verfertigt werden.

Bartheien glümpflich abschaiden und fürderlich vertigen.

Gemelt unser hofcamerräthe, dergleichen die camersecretari sollen sich auch befleissen die partheien auf glümpflichist und mit gueten worten anzureden, abzuschaiden und sovil müglich ist, mit fürderung abfertigen, damit si nicht in versaumbnus und uncosten gebracht werden.

Was für sachen bei der landcamern gevertigt werden sollen.

Was aber für gross sachen, die bei unsern camern in landen auf unsern bevelch beratschlagt und bei uns beschlossen werden, vor uns fürkomen oder so wir sonst jemants nach zeitigem rathe und gnuegsamer erkondigung ambter, phlegen oder dergleichen bewilligen, so wellen wir verordnen, das die brief bei den camern in landen, darein die fürkomen sach gehört oder dasselbig land antrifft, gevertigt werden sollen.

Von besiglung der pergamenen brief.

Was dann pergamenen brief sein, die mit dem grossen insigl angehangen werden müessen, die soll der hofcamercanzlei registrator, der dann auch taxator ist, mit dem wachs durch den canzleidiener anhengen lassen, nachmals unserm obristen hofcanzler oder verwalter desselben hofcanzlerambts zuetragen und so er die mit unserm und zwaier unser hofcamerräth handzaichen underschriben und also des inhalts befindet,

das die sachn in sollichen briefen begriffen an ir selbs diser unser hofcamerordnung nit zuwider gefertigt ist, darumben und zubericht wir auch gedachtem unserm hofcanzler ain copei von sollicher unserer ordnung zuestellen lassen, alsdann und sonst nit sollen dieselbige brief mit bemeltem unserm insigl verfertigt werden. so aber gedachter unser canzler ainichen mangl diser unser ordnung zuwider in briefen befunde, solle er die besiglung anstellen und uns der sachen berichten, alsdann wellen wir dargegen in ander weeg gebürlich einsehen haben.

Von taxierung der brief.

Dann der tax halben umb die brief, so bei unser hofcamercanzlei gefertigt und hinaus gegeben werden, wöllen wir, das dieselben brief doch ausserhalb der gemainen misiven und bevelch, so denen partheien gefertigt füron durch unser hofcamerräthe taxiert und dieselbig tax mit der ordnung wie si bei unsern canzleien in landen gehalten werden. aber mit den gemainen bevelchen soll es wie bisher gehalten werden. und sonst sollen die gedachten unsere hofcamerräthe in allen obgemelten und andern fürfallenden unsern camersachen jederzeit mit hochstem irem vleiss unserm gnedigen und hochen vertrauen nach handlen, dardurch unser frumen und nuz gefürdert, schaden und nachtaill, sovil müglich ist, verhüet und fürkomen werden, wie wir dann des ain sonder gnedigs und hochs vertrauen in si setzen und solliches in gnaden und allem guetem gegen inen samentlich und sonderlich erkennen und bedenken wellen. was dann derselben unsern hofcamerräthen jederzeit nach glegenhait der leuf und gestalt der sachen fürfelt, das obgeschribner ordnung nach inen zuvolziehen zuschwär sein wurde und des an uns gelangen lassen, wellen wir samb inen zu verer und notdurftiger furschung weitere beratschlagung fürnemen und sovil müglich ist, an uns nichts erwinden lassen.

Die hofcamerordnung soll siben jar nacheinander und verer auf k. Mt. wolgefallen weren.

Und diese obgeschribne unser hofcamerordnung solle also in irem inhalt die sechs jar in den uns von unsern künigreichen und landen die hülf und steuer volgt und dann das sibent jar darnach aufrecht besteen, von uns, unsern hofcamerräthen,

secretarien, zalmaistern, puechhaltern, registrator und andern unsern dienern, die solliche ordnung betrifft, sovil imer müglich ist, stcet, vest und unzerbrochen gehalten und darwider mit dem wenigisten nit gehandlet werden, aber zu ausgang sollicher siben jar soll in unserm gefallen steen, dieselbig nach gelegenhait unsers wesens zumindern, zu meren oder in ander notturftig weeg zustellen. des wir dann jeder zeit mit woll erwegnem rath fürnemen, handlen und schliessen sollen und wellen. wo wir aber alles obsteet bemelten unsern hofcamerräthen in ainem oder mer articl in dieser unser ordnung etwas zu schwer aufgelegt hetten oder was inen unsern hofcamerräthen in denen articln wie oben begriffen, zu volziehen unerhöblich sein wierdet oder ob dise unser ordnung aus fürfallunden kriegsobligen oder andern ehaften ursachen in ainem oder mer articl nit gehalten oder volzogen werden möchte, so solle si ir phlicht in demselben nicht binden, si auch derhalben von uns, noch jemants anderm nicht angezogen werden ungeverlich. besigit mit unserm anhangunden insigl. geben und beschehen auf unserm küniglichen schloss zu Prag den 1. tag september anno 1537. unserer reiche des romischen im 7. und der andern im 11.[1]

III.

Instruction des niederösterreichischen Hofraths 1521

(15. October, Graz).

(Original im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien.)

Ferdinand von gots genaden .... Prinz in Hispanien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundi etc.

Instruction was und welhermassen die erwirdigen edlen ersamen gelerten unser andächtig und lieben getreuen Peter bischof zu Triest als unser grosscanzler und obrist haubt unsers hofrats der niderösterreichischen lande, Ciriackh freiherr zu Polhaim und Wartenburg, Georg v. Seysenegkh freiherr zu Weitenegkh, Lienhart Harracher, Phillipp v. Wuxenstain, Doctor

[1] Ein zweites Exemplar der Hofkammerordnung, Entwurf mit Correcturen, befindet sich auch bei den Acten am gleichen Lagerort.

Johann Kauffman, Doctor Georg Manndl, die wir zu unser räte in unseren hoffrat unser niderösterreichischen lande verordent haben von unseren wegen und an unser stat in unser furstlichen regirung unser bemelten niderösterreichischen lande handlen nnd volstrecken sullen wie hernach volgt.

Und als unserm getreuen lieben Marxen Treitzsaurwein unserem rat und secretarien anstat unsers getreuen lieben Gabrielen de Salamanca unsers rats, obristen secretarien und schatzmaisters die verwesung unser niderösterreichischen canzlei zuegestellt und bevolhen worden ist, so solle derselb Treitzsaurwein aueh als unser rat in unserem hofrat und als verweser anstat des gedaehten Salamanca im hofrat sein und im hofrat die stim und stand dermassen haben, wie sich von desselben ambts wegen gepurt.

Und als wir den ersamen gelerten unscren getreuen lieben doctor Georgen Pesserer zu unserem camerprocurator verordent und anfgenomen haben, derselb camerprocurator solle von unseren wegen und an unser stat in allen reehtfertigungen, sachen und handlungen, die unser camerguet, aueh unser underthanen ungehorsam, strassrauberei und ander pöss straffmässig sachen betreffend handlen und insonderhait solle der camerprocurator sein aufsehen auf unser raiteamer haben, darzue alle reehtfertigungen, sachen und handlungen mit unser raiteamer wissen und rat handlen laut unsers bestellbriefs und gewalt ime deshalben gegeben und zu welhen zeiten derselb unser camerprocurator nit mit sonderen treffenliehen sachen und handlungen beladen ist, so solle er in unserem hofrat wie ander unser räte sizen und gepraueht werden.

Weiter lassen wir den vorgemelten unseren hofrat in allen den eeren und wirden, darein wir si dann vormalen gesezt, hinfuro bis auf unser wolgefallen beleiben, und so wir si dann fur ander personen darzue furgenomen und erkiest haben und in si unser sonder vertrauen sezen, so wellen wir nit zweifl[en] auch si hiemit ermant haben, si werden in unserem hofrat und sonst allenthalben unseren nuz und fromben furnemen und furdern, unseren nachtail und sehaden nach irem vermugen wenden und uns darinnen warnen aueh als unser rät und diener wie si uns dann gelobt und gesworen sein, handlen und sieh dermassen stät mit aufrichtiger erber redlieher gleieher und gerechter handlung dem armen als dem reiehen, dem reichen

als dem armen halten, als frumben wolgebornen eerlichen leuten der gerechtigkait und eeren nach gezimbt und inen zue aufenthaltung der gerechtigkait und warhait, zu undertrukung der ungerechtigkait und posshait, zu hail iren seelen und iren schuldigen und verpunten phlichten nach zu thun gepurt. und damit si ain lauter und gruntlich wissen tragen, was gowalt si von uns haben, auch wie und was si aus unserem gewalt inen gegeben von unseren wegen handlen sollen und mugen und denselben unseren gewalt in iren handlungen nit ubertreten, so sezen und bestimben wir die sachen, darinnen si zu handlen haben, mit klaren artiklen und worten wie hernach vernomen wurdt.

Am ersten sollen si volkumenlichen macht und gowalt haben laut unsers gewaltbriefs in allem dem, was justicia betrifft, nemblichen alle irrungen, zwitrachten und spän, darumb si ersuecht werden, abstellen, dosshalben bevelh ausgeen lassen wo es die notdurft erfordert, dieselbon irrung, zwitracht und spän selbs verhören, darinnen entschid thuen, in allen rechtlichen handlungen, was uns auch unser underthanen berurend auf unsers camerprocurators und der partheien anrueffen unverzogenlichen und furderlichen recht ergeen lassen, urtail sprechen, alle appellacion erledigen, darauf unverzogenliche execucion und volstreckung thun und verschaffen und alle justicia und sachen gestracks handlen, darinnen niemands dhain ungehorsam gestatten, doch mit der ausgenomen beschaidenhait, wan si entschid oder urtl verfassen, die wider uns im rechten sein wurden, so sollen si dieselben entschid und urtl so lang nit eröffnen, bis si uns dieselben klar. und lauter underrichten und von uns darauf bevelh haben, was si weiter darin handlen sollen.

Zum andern so sollen und mugen si in unserem namen und an unser stat pan und acht aus unser furstlichen obrigkait auch die lehen, so von unserem lieben herren und anherren kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnus zu lehen emphangen sein, mit vorbehalt uns und meniglichen an unseren und iren rechten und gerechtikaiten unvergriffen verleihen und auch alle freihaiten, bestattungen, confirmacion, die von gedachtem kaiser Maximilian bestatt und confirmirt sein, auch bestäten und confirmiren mit disem artiklen was wir von recht daran bestätten mugen und des ain jeder in geprauch ist und darzue in iren freihaiten, darumb si in ansprach und rechtfertigung steen,

unvergriffen und on nachtail. und in sonderhait so sollen si auf dhain vidimus dhain lehen leihen noch ainicherlai freihaiten und confirmacion darauf bestätten noch die lehen und bestättbrief geschrieben werden, es seien dann die reehten haubtbrief im rat zuvor furgebraeht und in die canzlei geantwurt.

Zum dritten. wann der bischof von Wienn und die universitet alda, aueh burgermeister und rat daselbst zu Wienn und die zwo stet Krembs und Stain mit iren freihaiten und rechten haubtbriefen und originalen fur unseren hofrat komen werden, inen solh ir freihaiten zu confirmiren und zu bestätten, so sollen si dieselben haubtbrief und original von inen annemen und mit vleis ubersehen und alle artikl aigentlichen bewegen, welhe artikl irrung machen. und ob dieselben freihaiten dermassen zu bestätten oder zu minderen oder zu meren sein, dardureh kunftig irrung und nachtail verhüet möeht werden. und ob si ire freihaiten in massen, wie inen die gegeben sein worden, geprauebt haben oder nit und soliehs alles in sehrift verfassen und uns dieselben artikl irer freihaiten und ir erkundigung alle mitsampt irem rat und guetbedunken in lateinischer sehrift beriehten.

Zum vierten. naehdem in unsern niderösterreichischen landen ain zeit her vil strasrauherei getriben worden und noch getriben werden, das wir dann in dhainen weg gedulden noch gestatten wellen, sonder uns entliehen entslossen haben nit allain die strassrauber, sonder auch die, dabei si bisher ir aufenthaltung in unseren landen gehabt und hinfuro haben möehten, auszureiten und die strassrauber und ire wirt wie obgemelt ist, in gleicher mass an iren leiben, wo si aber entwiehen, an iren gueteren nach dem reehten zu strafen zulassen. Und darumb so wellen wir unseren hofrat hiemit insonderhait auf das allerernstlichist eingepunden haben, das si gegen den strassraubern und gegen denen personen, so die strassrauber aufgehalten und dabei si ir zu und abreiten gehabt, gestraeks handlen und nit ansehen, noeh sieh verhinderen lassen, ob etlieh personen gross herren oder ainer grossen freundschaft weren oder sieh etlieh des adls behelfen wollten, sonder si sollen gegen denselben in aller der massen furnemen und handlen lassen als gegen dem aller wenigisten. Dann wir wellen gleich gerieht und recht und unser land vor solhen strassraubern und iren aufenthaltern in frid und rue halten.

Zum funften. als wir vormalen in unseren niderösterreichischen landen offen general und ernstlich gepot ausgeen haben lassen, an welhen orten ainer beraubt wirdt, das die leut, so in dem negsten fleck sizen, dabei sollich beraubung beschicht, zu stund an aufsein und den strassraubern nachvolgen sollen bis zu dem anderen negsten fleck und also fur und fur bis die strassrauber begriffen werden, aber solh unser gepot ist bisher von unseren landleuten und underthanen nit angesehen worden, wann seither vil strassraub beschehen sein und denselben strassraubern nach unserem gepot nit nachgefolgt worden, des wir uns nit unpillich beswären, das unser mandat und gepot, die unseren landen und leuten zu frid und sicherung beschehen, also veracht werden und mugen solhe ungehorsam als regirender herr und landsfurst dhains wegs gestatten und zu ainem uberflus wellen wir jetzo noch ain mal sollich general und gepot der strassraubcrei ausgeen lassen, darauf soll unser hofrat strenglich dermassen handlen, ob sich hinfuro weiter begebe, das in unseren landen ainer oder mer beraubt wurden und das die leut in dem negsten flek denselben strassrauberen nit nachvolgten oder ob dieselben nachvolgten und das die leut in den anderen flecken unser gepot verachten und nit nachvolgen wurden, so solle unser hofrat nicht warten, bis uber dieselben klag komen, sonder unserem camerprocurator bevelhen, das er dieselben als die ungehorsamen von stundan furneme, damit denen, die beraubt worden sein, von inen ain benuegen beschehe und umb ir ungehorsam in unser straff wie recht ist, erkennt werden.

Zum sechsten, so solle unser hofrat dhainen strassrauber noch ubltäter dhain genad noch furderung beweisen, sonder si sollen denselben gestracks recht ergeen lassen und ob etlich statrichter und landrichter oder ander amptleut die ubltäter auslassen und nit gegen inen handlen wurden, wie sich dem rechten nach gepurt, so sollen dieselben richter durch unseren camerprocurator von stundan furgenomen und gegen denselben richter gehandelt werden wie recht ist.

Zum sibenden, nachdem in unserem hofrat vil merklicher beswärung furkumen, darauf bevolhen wirdt soferr dem also ist, das derselb solher beswärung absteen solle und aber in solhen beswärungen oft mer als ain bevelh ausgeet und ainer dannoch seines unpillichen furnemen nit absteet, sonder fur und fur in

seinem unzimlichen furnemen verharret, dardurch wir als herr und landsfurst von unseren underthanen groslichen veracht werden und uns daraus in unseren bevelhen und gepoten grosse ungehorsam erwaxt, auch desshalben die armen leut in vil unpillich unnuz und ubrige costung gefurt werden, darein wir als regirender herr und landsfurst der merklichen notturft nach pillichen zu sehen haben und damit solh ungehorsam abgestellt und unsere underthanen vor unnuzen costen und verderben verhuet werden, auch unsere bevelh und gepot bei unseren underthanen ain ansehen haben, so geben wir in dem die ordnung wann unser hofrat bevelh ausgeen lassen, das ainer seines unpillichen furnemen absteen oder anderen sachen nachkomen oder ain benuegen thun solle, das dann derselb auf solh unser bevelh zuthun schuldig were und aber unseren ersten bevelh veracht und ungehorsam erscheint und sein widerparthei also muetwillig umbfuret und aufzug, so solle unser hofrat dieselb person und sein widerparthei erfordern, die sach aigentlichen verhören und sich darinnen gruntlichen erkundigen und wirdt erfunden, das derselb uber unseren bevelh sein widerparthei unpillichen umbgetriben und sich auf unseren bevelh also ungehorsam gehalten het, so solle derselb umb solh sein ungehorsam durch unseren camerprocurator furgenomen und darauf von wegen derselben ungehorsam gehandlt werden wie sich gepurt und pillichen ist.

Zum achten, so soll und mag unser hofrat auf potschafter, gesandten, poten, kundtschafter, die si in unseren sachen ausschicken und prauchen werden, auch auf geraisig und fuessknecht wider die strassrauber mit vorwissen unser raitcamer aus unser camer gelt verordnen, wie daun sollichs die notturft erforderen wirdt.

Zum neunten, ob in unseren landen ander notturft furfallen wurden, die uns und unsere land betreffent, so sollen si in denselben furfallenden sachen, was die ausgab und unser camerguet betrifft, nit anders dann mit willen, wissen und rat unser raitcamer handlen, wie dann vor auch gemelt ist.

Zum zehendten, ob uber solich furfallend sachen merer und grösser notturft und sachen furfallen wurden, die sollen si zuvor uns klerlichen und gruntlicheu berichten. dann wir haben bewegen, das dhain sach zu disen zeiten so gross und so eilends furfallen möcht, unser hofrat muge uns dieselb gross

sach furderlichen und bei gueter zeit beriehten und darauf unsers verreren beschaids und bevelh erwarten und was wir inen alsdann auf dieselb ir underricht bevelhen werden, dem sollen si nachkomen.

Zum aindleften, so wellen wir, das unser raiträte derselben unser raitcamer frei sein also, das si unser raitcamer auswarten und handlen sollen, wie wir inen dann darinnen ordnung geben und in derselben unser raiteamer sonst niemands nichts zu schaffen und zu handlen haben dann wir selbs, wann wir uns unser camerguet und raiteamer bevor behalten. und nachdem unser raiträte von uns in bevelh haben werden, kain grosse sach an unsers hofrats rat und guetbedunken zuesliessen, auf das als offt unser raiträte ain treffenliche und grosse sach in unserem hofrat furbringen, so solle unser hofrat dieselb sach aufs allervleissigist bewegen, was uns darinnen am nutzlichisten und pesten sei und darauf iren rat und guetbedunken besliessen und unseren raiträten unser raitcamer anzaigen.

Zum zwelften, so werden auch unser raiträte unser raitcamer in bevelh haben, so si mit unseren vitzthumben und ambtleuten raitten, das si ainen rat aus unserem hofrat zu inen nemen sullen, der aus dem land ist, darinnen derselb vitzthumb oder amptman sein verwesung hat und der uns derselben vitzthumb und amptleut handlung ainen wissen hab oder ob inen sunst saehen furfallen, darzue si ains rats oder mer aus unserem hofrat notturftig wurden, darauf ist unser mainung und bevelh, das unser hofrat unseren raiträten auf ir begeren albegen ainen oder mer unserer rät aus unserem hofrat zu inen verordnen und damit zu hilf kumen, dardureh unsers camerguets halben dester statlieher unser notturft nach gehandlt muge werden.

Zum dreizehenden, so mugen unser hofrät mitsambt unser raitcamer die ambter, so ledig werden und in zwenunddreissig guldin nutzung tragen tauglichen personen von unseren wegen verleihen, doch so sollen si darauf gedaeht sein, wo alt tauglich diener oder provisoner verhanden weren, das dieselben vor anderen damit fursehen und dardureh die provison geledigt werden.

Zum vierzehenden, so sollen alle confirmacion, ladungen, lehen, commission, bevelh, mandat und alle ander notturftige

brief, nichts ausgenomen, die zu selher unser furstlichen regirung und zu volziehung der justicia und aller rechtfertigungen netturftig sein, aus unserem hofrat ausgeen under unserem namen, titl, insigl, secret und under unser lieben gemahl handgeschrift, damit si sich an unser stat also per principem Annam underschreiben, auch des erwirdigen unsers lieben andächtigen Petern bischoffen zu Triest unsers grosscanzlers und haubts unsers hofrats zaichen, so sein andacht am ort ausserhalb der schrift derselben brief machen und under unsers rats und secretarien Marxen Treitzsaurweins handzaichen, damit er sich in unserem abwesen anstat unsers rats obristen secretarien und schatzmaisters Gabrielen de Salamanca auch underschreiben sollen.

Zum funfzehenden. alle die vorgemelten brief, so in unserem hofrat beslossen und durch unseren vorgemelten grosscanzler und obrist haubt unsers hofrats mit seinem zaichen verzaichent werden, dieselben brief alle solle unser liebe gemahel underschreiben und weder ir lieb hofmaister noch hofgesind in solhem nit widersprechen noch in kainerlai weise nichts darinnen zu veränderen noch zu verwandlen noch sich underwinden, umb dieselben brief ainicherlai wissen zu haben, und wir wellen, das sollichs stet und kreftig beleiben solle.

Zum sechzehenden, so ist unser sonder ernstlicher will und bevelh, so unser hofräte im rat sitzen, das niemands ander eingelassen werde noch stim haben, dann die benannten unser räte unsers hofrats, wie wir in diser unser instruction klerlichen austrucken oder welhe personen wir kunftiglichen in unseren hofrat verordnen wurden. dann uns als herren und landsfursten steet uns allwegen bevor, räte aus und in denselben unseren hofrat zu thun nach unserem wolgefallen, wie wir als regirender landsfurst thun mugen und deshalben ganz frei und unverpunden sein.

In solhen vorbestimbten sachen und handlungen hat unser hofrat von uns genuegsamen gewalt nach ausweisung der vorgemelten artiklen, wie die klerlichen in sich halten, nach inhalt unsers gewaltbriefs volkumenlichen zu handlen, darinnen si als unser getreu räte allen muglichen vleis furkeren sollen und wir inen getrauen als dann sellichs vor in ainem artikl klerlichen anzaigt ist, denselben artikl wir jetzo hiemit aber

verneuen und melden und uns sollichs zu inen ungezweifelt versehen wellen, das ist unser ernstliche mainung.

Geben in unser stat Gratz am 15. tag des monats octobris anno etc. im 21.

Ad mand. ser^mi dom. principis archiducis proprium.

Ferdinand.

Salamanca.

Registr. Treitzsaurwein.

IV.

Instruction des niederösterreichischen Hofraths 1523

(5. November, Wien).

(Original im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien.)

Ferdinand von gots gnaden prinz und infant in Hispanien, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgundien etc.

Instruction unsers hofrats, unser regirung in unsern niderösterreichischen landen, wie hernach volgt.

Nachdem wir in anfang unserer ersten zuckunft in unser erbliche niderösterreichische lande, dieweil wir anderer merklichen sachen halben in denselben unsern niderösterreichischen landen nit stätiglich beleiben haben mugen, mit zeitigem rate und wolbedächtlich ainen hofrate aufgerricht und unser frountliche liebe gemachel an unser stat zu stathalterin und regirerin und den erwirdigen unsern lieben andechtigen Petern bischoven zu Triest unsern rat zu unserm grosscanzler in denselben unsern hofrat gesezt und verordent, und derselben unser lieben gemachl auch gemelten unsern grosscanzler und hofrat, unsern vollmechtigen macht und gwalt gegeben an unserer stat und in unserm namen bis auf unser widerkunft oder weitern unsern bevelh zu regiren und zu handlen, pan und acht aus unser furstlichen obrikait, auch die lehen mit vorbehalt unserer spruch und gerechtichait, so wir oder etwo anderer derselben lehen ains oder mer haben möchten, zu verleihen, alle freiheiten und privilegia, die ain jeder in gebrauch ist, zu bestatten und alles anders zu handlen, darauf unser liebe gemachel und nachmalen obberurter unser grosscanzler in unserm abwesen mit allem vleiss in allen sachen nach inhalt unsers gwalts und bevellis

getreuliehen geregirt und gehandlet haben, darob wir sonder gnedigs gevallen tragen.

Verrer das wir uns numals entslossen, unser regirung in unsern funff uiderösterreichischen landen hinfuro unzher bis auf unser weiter wolgevallen in unser stat Newstat in Österreich under der Enns zu halten und ainen stathalter an des grosscanzlers stat zuverordnen und nachdem wir anderer trefflicher geschefft halben, daran nit allain uns und unsern niderösterreichischen landen, sonder der ganzen cristenheit zu widerstand der Türken merklichen und gross gelegen, wie dann menielich offenbar ist, diser zeit auch nit stetieliehen in unsern niderösterreichischen landen noch bei unserm hofrat beleiben mugen und damit aber die regirung und handlung in unserem hofrat in steter uebung beleib und die recht dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen fur und fur on verhindrung gefurdert und in unserm hofrat in solher handlung und regirung dhain zerruttung beschehe, auch als ettlich personen aus demselben unserm hofrat komen sein, die wir dann in andern unsern sachen, daran uns gelegen ist, zugebrauchen furgenomen, das aber unser hofrat mit tapfer verstendigen personen und ainer gnugsamen anzal besezt werde, so haben wir den edlen unsern lieben getreuen Sigmunden von Dietrichstain, freiherrn zu Holleuburg und Vingkenstain zu unserm stathalter desselben unsers hofrats, auch den edlen unsern lieben getreuen Cristoffen von Puechaim, freiherrn zu Rabs und Krumpach und erbdruchsessen in Österreich under der Enns zu unserm rate in denselben unsern hofrat von neuem aufgenomen mitsambt den hernachvolgenden personen und so vormals in demselben unserm hofrat gewesen sein und die wir noch darin beleiben lassen nemblich die edlen ersamen gelerten und unser lieb getreu Hannsen von Lamberg, herrn zu Saunstain, Wolfgangen Jörger zu Tollet, Leonhart von Harrach, Philippen von Wuchsenstain, Sigmunden von Herberstain, Marxen Treitzsaurwein, Erasmen Dorenberger, doctor Johann Kaufman, doctor Jörgen Maudl und doctor Jörgen Pessrer advocaten unsers camerprocurators, dieselben obbemelten personen als unser stathalter und hofrat sollen hinfuran von unsern wegen und an unser stat in unser furstlichen regirungen unser bemelten niderösterreichischen lande handlen nach inhalt unser gwaltsbrief inen deshalben von neuem gegeben und nach ausweisung diser unser instruction wie hernach volgt.

Anfenclich sol vorgemelter Marx Treitzsaurwein unser rate und als unser secretari anstat des edlen unsers lieben getreuen Gabrielen von Salamanca, freiberrn zu Freystain und Karlspach unsers rats und schatzmaister general die verwesung unserer niderösterreichischen canzlei nach seinem höchsten und pesten vleis verwalten und versehen und dieselb unser niderösterreichische canzlei in gueter ordnung uns zu eeren und nuz halten wie sich ime als ainem verwalter zethuen geburt.

Weiter nachdem entlich unser mainung und gemuet ist, das al sachen gefurdert und unverzogenlichen gehandlt und die recht steticlich mit vleissiger handlung volzogen werden, so haben wir unserm hofrat die hernach bestimbt ordnung furgenomen, beslossen und gemacht.

Am ersten sol gedachter unser stathalter Sigmund von Dietrichstain auch die bemelten Hanns von Lamberg, herrn zu Saunstain, Wolfgang Jörger zu Tollet, Leonhart von Harrach und Marx Treitzsaurwein teglichen fertigen und handlen all supplicacionen und ander furfallend sachen unser furstlich regirung betreffend, aber was kriegshandlung betrifft sol Felician von Betschach als unser raitrate dabei sein, auch was sachen inen furfielen, das unser furstliche regirung betrifft, die inen zu swer sein wurden, die sollen unser stathalter auch Hanns von Lamberg, Wolfgang Jörger, Leonhart von Harrach und der Treitzsaurwein in der versamblung des ganzen hofrats furbringen und darinnen besliessen.

Dann die sachen die kriegshandl berurend und daran gelegen wil sein, sollen si dieselben kriegssachen mitsambt unsern raiträten besliessen wie hernach in ainem artikl lauter angezaigt wirdet und den vorbestimbten handlungen und sachen unserer furstlichen regirung mit allem vleiss auswarten.

Und der Treitzsaurwein solle zu ime in disen rat zur furdrung aller sachen aus der canzlei seiner verwesung albegen ainen secretari nemen, der tauglich und frumb sei.

Zum andern sollen Cristoff von Puchaim, Philipp von Wuchsenstain, Sigmund von Herberstain, Erasm Doremberger, doctor Johann Kaufman, doctor Jörg Mandl und doctor Jörg Pessrer teglichen handlen in den gerichtlichen sachen fur und fur, furdern und erledigen, sich darin nichts verhindern lassen, doch das alle urtl, so si nach irem guetbedunken und versteen verfassen in dem ganzen hofrate, so derselben zeit bei einander

sein, beslossen und geöffent und so aber ain grosse und tapfere urtl vor augen ist, so soll der ganz hofrat uber dieselben acta sizen und wo von nöten sein wil, ainen oder mer rät aus unser raitcamer darzue erfordern und dieselben urtl mit besameltem rat mit ainander besliessen.

Und zu derselben gerichtliehen sacben solle der Treitzsaurwein den Hanns Öder niderösterreichischen taxator verordnen und brauchen und geriehtlieher secretari sein.

Ferrer so sollen unser stathalter und bofrath unsers ganzen bofrats sovil der zu jeder zeit bei unserm hofrat sein, in jeder wochen, wo es anderst der grossen vest und der geboten veirtag halben sein mag, drei tag am mantag, mitwoch und freitag albegen offen verhör und rechtag sizen und das reeht unverhindert offen in seinem gang halten. ob sie aber der grossen vest und geboten veirtag halben in ainer wochn die 3 rechtag nit besizen moehten, so sollen si doch niehts dest minder nach gelegenheit der tag in derselben wochen ainen oder zwen rechtag halten und in albeg das recht furdern.

Unser hofrat sollen im sumer vor mittag umb seebs ur im rat sein und umb 9 ur aus dem rat, naeh mittag umb ain ur widerumb im rat sein und umb vier ur daraus und im winter vormittag umb siben ur darein und umb zehen ur daraus; nach mittag auch umb ain ur im rat und umb vier ur widerumb aus dem rat geen. und welhe hofrät zu solhen gesezten uren in den hofrat nit komen, die sol der Treitzsaurwein oder der secretari, dem er solbs bevilht in ain register aufschreiben, denselben hofräten sollen albegen dieselben tag nach inhalt des registers an iren sölden aufgehebt werden.

Welher hofrat aber je zu zeiten in seinen saehen zu schaffen hette oder swach und krank were, das er nit in den hofrat komen möcht, solle er solhs dem stathalter ansagen und mit seinem willen und zuegeben ausbeleiben und sonst nit, doch sol solhs dem Treitzsaurwein auch anzaigt werden, wo aber solhs nit beschehe, sol der Treitzsaurwein dieselbn nicht dest minder in das register schreiben.

Weiter damit in unserm hofrat, in unser furstlichen regirung, darzue in den geriehtliehen sachen ordenlich gehandlt und gefurdert werden, so solle der Treitzsaurwein tegliehen in dem rat unser furstlichen regirung unserm stathalter die gnötigstn saeben, die eingelegt sein und gehandlet muessen

werden, anzaigen. so solle Hanns Öder die gerichtlichen sachen auch nach ordnung alle tag furbringen, darauf sollen dieselben sachen furgenomen und erledigt werden.

Unser stathalter und die vier verordenten rät sollen alhegen die kriegshändl, supplicacion und ander sachen unserer furstlichen regirung, was jeglichs tags eingelegt und in denselben rat furkommen am ersten fertigen und nit die sachen herfur nemen, so hernach den andern tage eingelegt oder furbracht und zu ainer mer ordnung, so sollen sihen seck nach der wochen zu jedem tag ain sunderer sack gemacht und darein alle supplicacion und ander sachen gelegt und also alle sachen nach den tägen gefertigt und in dem guete ordnung halten, damit die sachen also aus den secken nach den tägen gehandelt und gefertigt und die armen leut, auch unser aigen sachen mit solher ordnung gefurdert werden und der Treitzsaurwein als verweser der canzlei solle dise ordnung in guetem wesen behalten.

Und was in unserm hofrat furgenomen und beslossen wirdet, das sol also gevertigt und gehandelt werden und dabei beleiben, auch dawider weiter nichts ausgeen lassen, noch darin ainicherlai verändrung machen, dann unser mainung ist entlich, haben uns also auch entslossen, das aus unserm hofrat nit widerwertig brief noch handlung ausgeen noch beschehen sollen, sonder es sol in unserm hofrate mit tapferkeit und gerechtikeit und mit einem hestendigen gemuet gehandlt und regirt werden.

Und damit als sachen dest aufrichtiger, hestendiger und gewisser durch nnsern hofrat gehandelt und verfertigt werden, geben wir darin dise ordnung, wann Marx Treitzsaurwein oder der secretari ainer unsers hofrats ratslag und beslus in schrift verfasst hat, so sol alsdann solher verfasser ratslag und heslus durch gemeltn Treuzsaurwein oder secretari, der zu jeder zeit dabei ist, vor dem ganzen hofrat widerumh gelesen und damit darin nit geirt, von neuem abgehört und corrigirt werden.

Verrer so sollen alle partheien, welhe vor dem hofrat abgeschaiden in die canzlei umb ir ahfertigung heschiden und sonst durch niemands den partheien die ratsleg oder abschied geoffent werden.

Unser stathalter und hofrat haben auch von uns laut unsers gwaltsbriefs volkomen macht und gwalt in allem dem, was justicia und was unser furstlich regirung betrifft, zu handlen, nemblichen alle irrungen, zwitracht und speen, darumben

si ersuecht werden abzustellen, deshalben bevelh ausgeen zu lassen, wo es die notdurft erverdert dieselben irrung, zwitrecht und spen selbst zu verhören, darin entschied zu thuen, in allen rechtlichen handlungen, was uns, auch unser underthanen berurend auf unsers camerprocurators und der partheien anrueffen unverzogenlich und furderlich recht ergeen zu lassen, urtl zu spreehen, all appellacien zu erledigen, darauf unverzogenlich execueion zethuen und zu verschaffen und alle justicia und sachen gestragks zu handln und darinnen niemands dhain ungehorsam zugestatten, doch mit der beschaidenheit, so wir gegen ainer partheien im rechten steen und unser stathalter und hofrat aus den eingelegten schriftn und acta vernemben, welher tail verlustig sein wirdet, es sei unser camerprocurator oder die widerparthey, sollen unser stathalter und hofrat denselben partheien die guetigkeit furslagen und ain unbeswerlich zeit bestimben, darin zu versuechen dieselb sachen in der guetigkeit hinzulegen, wo aber die guetigkeit in derselben bestimbten zeit bei den partheien nit stat habn welt, so sollen alsdann die partheien zum andern mal ermant werden, sich in ainen guetlichen vertrag einzulassen, wo aber die guetigkeit zum andern mal nit stat habn möcht, nachmals erst das recht sein furgang haben on alles hinder sich bringen an uns und darinnen on verhindrung aller geverlichen auszug, wie recht ist, proceedirt werden.

Und damit unser stathalter und hofrath in iren handlungen dest grossern vleiss gebrauchen und durch ire urtlen niemands an seiner gerechtikeit verkurzt werde, behalten wir uns hierinnen bever, das wir auf der partheien (die sich selher unsers stathalters und hofrats urtln beswern möchten) anlangen, ir beswärungen supplicacionweis annemben mugen und darauf die acta und process baider partheien von unserm hofrat ervördern und von neuem daruber lassen sizen, erkennen, nachmals solh urtl zu krefften spreehen, declarirn, verandern, unereftig machen oder ganz abschaffen, wie sich selbs zuthuen geburn und durch uns und unser rete am hof zu recht erfunden wurd on unsers stathalters, hofrats und menicliehs irrung und widersprechen, doch mit der beschaidenheit und vergeding, wo ain parthei unbillicher weis von unsers stathalters und hofrats urtl, supplicirn und solher supplicirung sachen nit fueg haben wurd, die sachen darumben die urtl ergangen ist und die partheien

supplicirt, bis in die 1000 guldin oder darunder wert, so sol die partbei, die also unbilliceber weis snpplicirt, balben taile desselben werts zu straff unableslich verfallen sein. wo aber die sacben, darumb die urtl gangen und die partbei suplicirt, ob 1000 gnldin wert oder aber nit zu scbätzen wär als ain ernhandl nnd dergleicben sacben, so sol die parthei, die also suplicirt, 1000 guldin peen zubezalen scbuldig sein und dieselben peen all in 3 tail gewendt, nemblich uns in unser camer ain drittail, unserm stathalter und bofrat der ander drittail nnd seiner widerpartbei, die also durch die suppliciruug unbilliger weis umbgefuert der drit tail bezalt werden, soverr aber derselben partbei vermugen nit wär, die obangezaigt peen und straff zubezalen, so sol si dafur an irem leib on alle gnad, wie sich geburt, ir straff emphahen.

Und nachdem uns von unsern armen lenten und underthanen uber unser haubtleut, phleger, phandscbafter und ambtleut, denen si underworfen sein, vil clag und beswerungen furkumen, uns aber nit gemaint, das dieselben unser haubtleut, phleger, phandschafter nnd ambtleut unser underthanen und holden irer verwesung nnd pbandscbaft hinfuran uber die gewondlichen zins, dinst, robatt, steur und sonst wider die billicheit dringen nnd beswärn solten, demnacb wellen wir zu fueglicher und uns gelegner zeit etlich verstendig comissari verordnen und durch dieselben comissari in unsern haubtmanschaften, phlegen, ämbtern und phandschafften der armen leut beswerungen halben erkundigung tbuen lassen mit bevelh, was si in solher erkundigung fur drangnus der armen lent befinden, dieselben all unserm hofrat unsrer niderösterreichiscben lando sambt irem rat und gutbedunken zuezuscbicken, darauf unser bofrat furderlichen dic billicbeit handlen oder wie recht ist, entschaiden sol, und welher unscr baubtman, phleger, ambtman oder phandherr also ungerecht und strafmessig befunden wurd, gegen denselben sol durch die rät unser niderösterreichischen raitcamer nach erkantnus und messigung des hofrats straf exequucion beschehen.

Unser hofrät sollen auch in unserm namen und an unser stat in unsern funf niderösterreichischen landen pan und acht aus unscrer furstlichen obercbeit, aucb die lehen, so von unserm lieben herrn nnd anherrn kaiser Maximilian hochlöblicher gedechtnus emphangen sein, mit disem gewondlichen artikl was wir von recht daran zu verleihen haben und solh lehen al-

begen in beiwesen unserer rät der niderösterreichischen camer und unsers niderösterreichischen camerprocurators gegenwurt bewilligt und verliben, auch aller vleis und aufmerkung gehebt, damit niemands, der solh leben verworcht het oder in was gestalt die vermont und billichen uns haimkomen sein mochten, gelihen werden, auch alle freiheiten, bestattung und confirmacion die von gedacbtem kaiser Maximilian bestätt und confirmirt sein, auch in unserm namen bestetten und confirmirn, auch mit disem gewondlichen artikl, was wir von recbt daran bestetten mugen und insonderheit sollen si auf dhain vidimus dhain lehen leihen noch dhainerlei freiheit noch confirmacion darauf bestätten, nocb die lehen und bestettbrief geschriben werden, es seien dann die rechten baubtbrief zuvor unserm stathalter und den bemelten verordenten dreien bofräten furgebracht und in die canzlei geantwort.

Aber den von Steir und dem land Crain sollen die landsfreiheiten, die wir uns verwilligt haben, bestätt werden in allermass wi kaiser Maximilian etc. inen die bestätt bat.

Dann der Steirerischen lehen halben, die von kaiser Maximilian nit empbangen sein worden, haben wir uns verwilligt, was kaiser Friedrich derselben leben verliben, darinen dhain irrung ist oder damit mit verkaufung oder in ander wege dhain geverlicheit gebraucht worden, das wider lehenrecht oder unser furstlicb obercbeit were, das unser stathalter und hofrat dieselbigen richtigen leben von unsern wegen und in unserm namen verleiben sollen.

Dieweil in des bistbumbs zu Wienn, aucb der von der universitet daselbst, aucb der stat Wienn und der zwaier stet Krembs und Stain freibeiten irrung vor augen sein, desbalben wir in handlung steen, dieselben irrung hinzulegen und guet ordnung aufzurichten, so sol unser statbalter und hofrat dieselben obgemelten freiheiten ausserbalben unsers sondern bevelhs nit confirmiren noch bestatten.

Weiter als dann in unserm hofrat teglichen vil merclich beswerung, so unser underthanen an einander zuefuegen, furkomen, darauf aus unserm hofrat bevolhen wirdet, soverr dem also nit, das derselb solher bandlung und beswerung absteen oder aber furderlicb underricht thuen sol, warumb ime solhem bevelb zugeleben nit gezimbt oder nachzukomen nit schuldig sei und aber in solhen sachen oft mer als ain bevelh ausgeet

und ainer dannocht seines unbillichen furnemen nit abstet, auch dhain underricht nit thuet, sonder fur und fur in seinem unzimblichen furnemen verharrt, dardurch wir als herr und landsfurst von unsern underthanen groslichen veracht werden und uns daraus in unsern bevelhen und geboten grosse ungehorsam erwechst, auch deshalben die armen leut in vil unbillich unnuz und nbrige costung gefurt werden, darein wir als regirender herr und landsfnrst der merclichen notdurft nach billichen zuesehen haben und damit solh ungehorsam abgestellt und unser underthanen und die armen leut vor unnuzen costen und verderben verhuett, auch unsere bevelh und gebot hinfuran bei unsern unterthanen ansehen haben, so geben wir in dem dise ordnung, wann unser hofrät bevelh ausgeen lassen, das ainer seines unbillichen furnembens absteen oder andern sachen nachkomen oder ain benuegen tuen solle, das dann derselb auf solh bevelh zuthuen schuldig were und aber unsern ersten bevelh veracht und ungehorsam erscheint oder aber ainen unbillichen bericht thuet und also sein widerparthei muetwilliclich umbfurt und aufzeucht, so sol unser hofrat dieselb person und sein widerparthei erfordern, die sach aigentlich verhören und sich darinen gruntlichen erkundigen und wurde erfunden, das derselb wider unsern bevelh sein widerparthei unbillichen umbgetriben und sich auf nnsern bevelh also ungehorsam gehalten hette, so solle derselb umb sein ungehorsam durch unsern camerprocurator im fnesstaphen auf solh genuegsam erkundigung vor unserm hofrat beclagt und darauf on allen verzug von wegen derselben ungehorsam gegen denselben gehandelt werden wie sich geburt und billich ist.

Weiter nachdem wir zu furdrung unserer furstlichen regirung und des rechten unsern hofrat in zwen tail getailt, nemblich das der ain tail nichts anders handlen solle dann den gerichtlichen sachen auszuwarten und der ander tail in allen supplicationen und andern sachen die furstlich regirung auch die kriegssachen betreffend zu handlen wie vorgemelt ist, so sollen gedachter stathalter Sigmnnd von Dietrichstain, Hans von Lamberg, Wolfgannng Jörger, Leonhart von Harrach, Felician von Betschach und Marx Treitzsaurwein, die wir dann zu solher handlung unser furstlichen regirung und kriegshandlungen verordent haben, in den hernach volgenden sachen auch insonderheit und mit vleiss handlen.

Nemblichen nachdem in unsern niderösterreichischen landen ain zeit hero vil strassrauberei getriben werden mochten, das wir dann in dhainerlai weg gedulden noch gestatten wellen und uns auch in solhem entlichen entslossen haben nit allain die strassrauber, sonder auch die, dabei si bisher ir aufenthaltung in unsern landen gehabt und hinfur anhaben möchten, auszereiten und die strassrauber und ire wirt wie vorgemelt ist in gleicher weise an iren leiben, wo si aber entwichen an iren guetern nach dem rechten strafen ze lassen und darumb wellen wir den vorgemelten unsern stathalter und den vier personen unsern hof- und raiträten hiemit insonderhait auf das aller ernstlichist eingebunden haben, das si gegen den strassraubern und gegen denen personen, so die strassrauber aufgehalten und noch aufhalten möchten und dabei si ir zue und abreiten gehabt und noch haben, gestracks handlen und nicht ansehen noch sich verhindern lassen, ob etlich personen, gross herrn oder ainer grossen vruntschaft weren oder sich des adels behelfen wolten, sonder si sollen gegen denselben in aller dermassen furnemben und handlen lassen als gegen dem aller wenigisten, dann wir wellen gleich gericht und recht und unsere lande vor solhen strassraubern und iren aufhaltern in frid und rue halten.

Als wir auch vormalen in unsern niderösterreichischen landen offen general und ernstlich gebot ausgeen haben lassen, an welhen orten ainer beraubt wirdet, das die leut, so in dem negsten flecken sizen, dabei solh beraubung beschiecht zustundan aufsein und denselben strassraubern nachvolgen sollen bis zu dem andern nechsten flecken und also ain fleck nach dem anderen fur und fur nachvolgen, bis die strassrauber begriffen werden. aber solh gebot ist bisher von unsern landleuten und underthanen nit angesehen, wann bishere vil strassrauberei beschehen sein und denselben strassraubern nach unserm gebot nit nachgevolgt worden, das wir uns nit unbillich beswcren, das unser mandat und gebot, die unsern landen und leuten zu frid und sicherung beschehen, also veracht werden und mugen solh ungehorsam als regirender herr und landsfurst dhains wegs gestatten und zu ainem uberflus wellen wir jetzo noch ain mal solh general und gebot der strassrauberei halben ausgeen lassen, darauf sollen die vier gemelten unser stathalter und hofrat strenglich dermassen handlen, ob sich hinfuran weiter begäb, das in unsern landen ainer oder mer beraubt wurden und das

si die leut in dem necbsten fleck denselben strassraubern nit nachvolgen oder ob dieselben nachvolgten und das die andern fleck unser gebot verachten nnd nit nachvolgen wurden, so sollen die vorgemelten vier person unser stathalter und hofrat nit warten, bis uber dieselben clage kumben, sonder unserm camerprocurator bevelhen, das er dieselben als die ungeborsamen von stundan furnembe und gegen inen umb ir ungeborsam mit straff wie recht ist gebandlt werden. wo aber lautter nnd clar befunden wurde, das die nacbeilung aus plosser verächtlicher ungehorsam und unfleis underlassen oder die strassrauber muetwilliclicb bingelassen wurden, dieselben ungehorsamen sollen nit allain als obangezaigt wie recht ist gestraft, sonder auch den berurten personen von inen des raubs und nam halben benuegen beschehen.

Es sollen auch gedacht unser stathalter und die vier verordenten räte, noch die ganz versamblung unsers hofrats kainen strassrauber nocb ubelteter dhain gnad noch furdrung beweisen, sonder si sollen denselben stracks recht ergeen lassen und ob etlich gerichtsherrn, phleger, statrichter, landrichter oder ander ambtleut ubltcter auslassen und nit gegen inen handlen wurden, wie sich dem rechten nach geburt, so sollen dieselben gerichtsherrn, phleger, statrichter, landrichtcr und ander ambtleut durch unsern camerprocurator von stundan furgenomen und gegen denselben gehandlt werden wie recht ist.

Und damit si gegen den strassraubern nnd andern ubltätern tapfer handlen lassen mugen, so haben wir inen ainen profosen mit zwelf pherden zuegcordent, der die strassen bereiten und gegen den strassraubern und ubeltätern handlen solle, wie si ime bevelhen, solhem nach sollen si guet ordnung halten nnd bei dem profosen darob sein, das er der notdurft nach mit allem vleiss handl, dardurch die strassen gesicbert und die strassrauber und ubeltäter gestraft und ausgereutt werden.

Und nachdem sich in solher regirung teglichen zuetregt in nnsern sachen, daran uns gelegen ist botschaften, comissari oder gesandten auszuschicken, auch in strassrauberci und andern sachen kuntschaft zu halten, aucb je zu zeiten widcr die strassrauber aucb wider die entsagten des lands volk zu ross und fuess zugebrauchen not thuen wirdet, so sollen unser stathalter nnd die vier verordenten räte solhes was ausgaben betrifft mitsambt unsern räten unserer raitcamer handlen und beratslagen,

die werden alsdann das gelt darauf, was die notturft erfordert, verordnen.

Und ob in unsern niderösterreichischen landen ander notdurft furfallen wurden, die uns und unsere land betreffen und darein eilunds zusehen not sein wil und ettlich zimblich ausgaben darauf not thuen, also das solh sachen und notdurften dhainen verzug erleiden und unsers berichts nit erbeiten und durch solh ausgaben dieselben sachen abgestellt oder schaden verhuett möchten werden, so sollen die vorgemelten unser stathalter und die vier person unser hof und raiträte in denselben furfallenden sachen was die ausgab und unser camerguet betrifft, mit allen unsern raiträten bemelter unser raitcamer ratslagen und mit irem willen, wissen und rat darinn handlen.

Ferrer ob uber solh furfallend sachen merer und grösser notdurft und handlungen, die bit erleiden möchten fürfallen wurden, die sollen si uns zuvor clerlichen und grundlichen berichten und darauf unsers ferrern beschaids und bevelhs erwarten und was wir inen alsdann auf dieselb ir underricht bevelhen werden, demselben sollen si nachkomen.

Und ob sich begeben wurde, das unser veinde sich empörten in unsere lande zufallen, deshalben in eil die gross notdurft eraischen wurde aufbot zuthuen, so solle solhs in dem ganzen hofrate und in beiwesen der raiträte gehandlt und beslossen werden.

Wir wellen auch und haben geordent, das unser raiträte unser bemelten niderösterreichischen raitcamer frei sein, also das si unser raitcamer auswarten und handlen sollen wie wir inen dann darinnen ordnung und bevelh geben und in derselben unser raitcamer sonst niemands nichts zuschaffen noch zu handlen haben dann wir selbst, wann wir uns unser camerguet und raitcamer genzlich frei vorhalten.

Weiter so sollen alle confirmacion, lehenbrieve, ladungen, commission, bevelh, mandat, urtl und all ander notdurftig brief, nichts ausgenomen, die zu solher unser furstlichen regierung und zuvolziehung der justicia und aller rechtfertigung notturftig sein, ausgeen under unserm namen, titl, insigel und secret, inmassen wie hernach anzaigt ist.

Nemblichen alle brief und sonderlich die in pergemen sollen in unserm hofrat in gegenwurt der rät, so dieselben sachen beratslagt haben, aigentlich und mit vleiss abgehört

werden und welhe brief also im hofrat vleissiclich uberlesen und gerecht sein, sol unser stathalter in dieselben brief ausserhalb der schrift sein zaichen machen, wo aber gemelter unser stathalter nit vorhanden oder anderer gescheft halben solh sein verzaichnen nit thuen möcht, alsdann sol ain anderer unser hofrät, dem er solh verzaichnung bevelhen wirdet, alle brief an seiner stat verzaichnen.

Und so dieselben brief also abgehört und verzaichent sein, so sollen alsdann dieselben brief als bevelh und mandat, so nit under unserm grossen sigel ausgeen, aus unserm hofrat durch zwen oder drei unser räte mit iren handzaichen und mit unserm secret und alle confirmacion, lehen, urtail und all ander pergamenen brief, die mit unserm grossen sigil zu fertigen sein, mit unserm grossen sigil besigelt und dieselben brief durch unsern ganzen hofrat oder durch den maisten tail, der zu jederzeit bei einander sein, underschriben und gefertigt werden.

Und unser rat und secretari Marx Treitzsaurwein solle auch in unserm abwesen anstat unsers rats und obersten schatzmaisters general Gabrielen von Salamanca als verweser unser niderösterreichischen canzlei alle brief, so in unsern hofrat und raitcamer geratslagt und gefertigt werden under unserm namen und titl ausgeen, insonderhait mit seinem namen underschreiben wie ime als unserm secretari und verweser derselben unser niderösterreichischen canzlei von uns hiemit bevolhen ist.

So solle vorgemelter Sigmund von Dietrichstain, freiherr zu Hollenburg und Vinckenstain als unser stathalter unser gross sigil in seiner verwarung und darzue ain slussl und Marx Treutzsaurwein als verwalter unserer niderösterreichischen canzlei den andern slussl, doch mit verkerten und ungleichen slössern haben und so mit demselben siglbrief besigelt werden, so sol dasselb sigil in unsers stathalters und des Treutzsaurweins beiwesen mit beiden slusseln aufgethan, auch alles mit irer baider betschadt widerumb verpetschadt werden.

Und gedachter Treutzsaurwein als unser secretari und verweser unser niderösterreichischen canzlei sol anstat des vorgemelten unsers rats und obersten schatzmaister general unser secret in seiner verwarung und bei seinen handen haben, wie dann solhs vormals gehalten worden ist.

So haben wir den ersamen gelertn unsern getreuen lieben doctor Marxen Beckhen zu unserm viscal camerprocurator ver-

ordent und aufgenomen, derselb unser camerprocurator viscal sol von unsern wegen und an unser stat in allen rechtfertigungen, sachen und handlungen, die unser camerguet, auch unser underthanen ungehorsam, strassrauberei und ander bös strafmessig sachen betreffend mit allem vleiss handlen und insonderheit sein aufsehen auf unser raitcamer haben, darzue all rechtvertigung, sachen und handlungen mit unser raitcamer wissen und rat handlen laut unsers bestellbriefs und gwalts ime deshalben gegeben. und zu welhen zeiten derselb unser fiscal camerprocurator nit mit sondern treflichen sachen und handlungen beladen ist, so sol unser stathalter und hofrat ine in den gerichtlichen handlungen und andern sachen, wie es die notdurft ervordert, brauchen.

Wir behalten uns auch hierinnen bevor, das wir zu jeder zeit unsern hofrat mit den personen mindern oder meren mugen nach unserm gevallen.

Und nachdem wir unsern hofrat zu furdrung aller handlung in zwen tail getailt und ob je zu zeiten der ain tail mit iren handlungen muessig weren, so sollen sie alsdann in den andern rat, darinnen die maist handlung vor augen ist, geen und in demselben helfen handlen und ratslagen nach allem irem vleis und unser hofrat in solher mass aneinander hilflich sein.

Wir wellen auch dhainswegs, das unser stathalter und hofrat ganz dhain schankung noch anders von dhainer parthei nemben, das gonst und gueten willen machen, dardurch die partheien in iren sachen in unserm hofrat, iren widerpartheien zu nachtail mit dhainen recht, sonder aus gonst derselben gab oder schankung gevertigt oder verholfen werden mochten, das wir also unsern stathalter und hofräten hiemit in den aid und phlicht, so si uns gethan bei unserer swern straf genzlich einpinden.

Und so wir dann verbemelt unser stathalter und hofrät fur ander personen zu unserer regierung in unsern niderösterreichischen landen furgenomen und erkiest haben und in si unser sonder vertrauen sezen, so wellen wir nit zweiflen, auch si hiemit ermant haben, si werden in unserm hofrat in der tailung, ordnung und versamblung wievor clerlichen anzaigt und sonst allenthalben unsern nuz und fromben furnemen und furdern, unsern nachtail und schaden nach irem vermugen wenden und uns darinnen warnen, auch als unser stathalter,

hofrat und diener, wie si uns dann golobt und gesworn soin, treulichen handlen und sich dermassen stat mit aufrichtiger, erberer, redlicher, geleicher und gerechter handlnng dem armen als dem reichen und dem reichen als dem armen als wolgebornen, frumben, erlichen leuten der gerechtikeit und eren nach gezimbt und inen zu aufenthaltung dor gerechtikeit und warheit, zu underdruckung der ungerechtikeit und posheit, zu hail iren seelen und iren schuldigen und verpunden phlichten nach zethuen geburt.

Und in solhen vorbestimbten sachen und handlungon haben unser stathalter und hofrat von uns gnugsamen gewalt nach ausweisung der vorgemelten artikl wie die clerlich in sich halten und nach inhalt unsors gewaltsbrieves inen gegeben volkumenlich zu handlen, darinnen si als unser getreu räte allen iren muglichen vleiss furkeren solten und wir inen getrauen, inmassen solhs vor hierinnen begriffen, das ist unser ernstliche mainung.

Geben in unser stat Wienn am 5. tag des monats novembris anno etc. im 23.

Ad mand. ser^mi dom^ni principis archiducis proprium.

Ferdinand.

N. Rabenhaubt.

Siegel.

Registr. Lingkmoser.

V.

Böhmische Raitkammerordnung 1527

(25. März, Prag).

(Copie im Reichs-Finanzarchiv, Gedenkbuch Böhmen, Nr. 300, f. 7.)

Der camer in Behaim instruction und ordnung.

Ferdinand etc.

Instruction, welchermassen wir unser raitcamer in unserm kunigreich Behaim doch auf wolgefallen furgenomen, geordent und aufgericht und auf die wolgebornen, gestrengen und vesten, unser lieben getreuen Johann von Wartenburg zu der Aich, Sebastian von der Weitmull zu Chumothaw, Hainrichen Plossko

von Lampach, Wolfen Plannkhner zu Kunigsperg und Cristophen Genndorffer als unser camerret gestellt haben, auch in was sachen und in was gestallt dieselben unser verordenten camerret und die hernach benanten zuegeordenten personen derselben unserer raitcamer handeln sollen.

Erstlichen soll gedachter Johann von Wartenberg, unser oberster rat, in derselben raitcamer sein, die andern unser camerret, in rat ansagen und zuerfordern, auch die umbfrag der stimben darin haben und die ratsleg besliessen, wann er aber nit gegenwurtig were, alsdann der nechst unser camerrat, so nach ime in diser unser instruction benennt und zu derselben zeit gegenwurtig sein wurdt, des alles wie obstet in abwesen bemeltes von Wartenberg zethun fueg und macht haben und also mergedachter von Wartenberg und in seinem abwesen der nechst nach ime wie obgemelt mit den andern, unsern reten samentlich, oder ob ainer oder mer anderer unserer gescheft oder nothafter ursachen halben nit vorhanden sein möchten, alsdann mit den andern alles das unserm camergut in diser cron Behaim, marggrafschaft Merhern, furstenthumb Slesy und marggrafschaft Ober- und Nider-Lausniz und andern bemelter cron zuegehörigen landen, orten und flekhen, zu guter ordnung und zimblicher merung dienstlich ist. wie auch dasselb bei gutem wirden und wesen erhalten, gefurdert und gehandhabt werden soll und mug in alweg treulichen und vleissiglichen bedenkhen und darin nach notturft und gelegenhait handeln, ordnung und bevelch geben, was si fur pillich, notturftig, nuz und gut ansehen wirdt.

Und wiewol wir der registrirten schulden halben, deren wir die stend enthebt und auf unserer ret und gesandten botschaften zuesagen selbst zubezalen angenomen numals ordnung und fursehung gethan, in was weg dieselben schulden entricht und bezalt werden sollen, wie dann die gedachten unser camerret derhalben ain sondern beschaid von uns haben, dieweil aber nit alain dieselben registrirten, sonder auch ander als gnadengaben und dergleichen extraordinari schulden von weilundt kunig Wladislawen und kunig Ludwigen löblicher gedechtnus herruerundt vorhanden, demnach, wann die und dergleichen anforderungen fur unser camerret auf unsern beschaid oder sunst kumben werden, sollen si solch der partheien anforderungen aigentlich vernemen, erwegen und bedenken, ob

dieselben ir anforderungen gegrundt, ob wir die in crafft der succession als ain nachkumender kunig zu Beheim zubezalen schuldig, ob die verschreibungen oder obligacion so si furbringen werden, den freihaiten, rechten und ordnungen der cron Behaim gemess und der kunig von Behaim aidt nnd verschreibungen den stenden gegeben nit widerwertig sein, sonder fur aufrecht, wurklich und gennegsam angenomen werden mugen, und so si also in ain oder andern weg aufrichtig schulden und anforderungen befinden, alsdann mit den partheien umb nachlass oder abbruch, anch erstrekung der zil und termin, so vil muglich mit vleiss handeln nnd sich mit inen obberurter anforderungen und schulden halben an unserer stat der gelegenhait und pilligkait nach guetlich vertragen, doch wo solche handlung ain ansehenliche suma gelts betreff, darinnen nit gar besliessen, sonder vor besluss oder ainichem zuesagen uns derselben sachen und schuld clar und lauter berichten sambt irem rat und gutbedunken, darzue auch wo inen anfordrungen furkembon, die si nit fur gegrundt ansehen, oder die uns zubezalen nit zuestuenden und doch die partheien auf irer anfordrung verharren und sich nit abweisen lassen wolten, sollen si uns gestalltsam der sachen gleicherweiss an hof berichten, aber furnemblich bedacht sein, sich in kain handlung oder anfordrung einzulassen, die uns als ainen kunig von Hungern und nit als ain kunig zu Bohaim belangen möcht, sonder solch hungerisch schulden und vordrungen mit guten glimphlichen worten auf uns an unsern hof beschaiden, angeschn, das unsern camerreten hiemit darin zehandeln nichts aufgelegt noch bevolhen ist.

Und nachdem unser als aines kunigs zu Behaim ordinari camergut wie obstet hoch verphendt, versezt, verkumbert und wir desselben wenig und clainscheinig frei, sonder alles in frömbder hand und gewaltsam befunden, deshalben unser notturft ervordert, uns in deren, so solch unser kuniglich camergueter in handen haben, gerechtigkait und mit was titel si dieselben unsere gueter in handen haben zuerkundigen. Demnach sollen unser camerret nach gelegenhait nnd unbeswert der partheien die nechsten und fueglichisten weg so zu erfarung solcher verschreibungen si am dienstlichisten ansehen wirdt, furnemben, und so si in solcher erfarenhait aines oder andern stuks, des wir mit nuz und gutem fueg ablösen oder zu unsern handen erfordern und bringen möchten, befinden werden, als-

dann darin unser und unsers camerguts notturft handeln und ob von nöten uns desselben auch berichten, damit wir zu solcher lösung hilf und furdrung zethun wessten.

Wo inen aber brief furkemben, die nit glaubwirdig, aufrecht oder sunst mangelheftig weren, sollen si den partheien solch mengel und gebrechen die si darin finden, furhalten und die partheien mit gutem glimph und fueg erinnern, das soleh ir brieflich urkund und vermainte gerechtigkait nit creftig oder genuegsamb und demnach mit der guete daran weisen, das si solcher irer vermainten gerechtigkait absteen und die camergueter so si innhaben zu unsern handen abdreten.

Und wiewol uns vil berichts furkumbt wie dits unser kunigreich von dem Almechtigen mit vil treffenlichen perkwerchen begabt und versehen, die vor augen und etlich noch zuerweken sein, dabei dann treffenlicher nuz erscheint und sich an etlichen orten nit weniger hoffenlich erzaigt, so vernemben wir doch dagegen, das bei denselben perkwerchen wenig ordnung vor augen, darzue die perkwerch mit verstendigen perkmaistern, perkrichtern und audern dergleichen officieru ubl versehen und dardurch an gwerchen und leuten nit clain mangel haben.

Aus den und andern ursachen derselben perkwerch bisher etlich in abfal kumben und etlich nit erhebt werden haben mugen, die wir aber durch gute ordnung und erstattung der mengel und gebrechen, so bisher dabei gewest und noch sein, widerumben zuerheben entslossen, als der kunig, so in seinen erblanden der teutschen nacion mer als an ainem ort auch treffenlich nambhaft perkwerch hat und mit perkwerch verstendigen leuten und ordnungen statlich versehen, welch unser furnemben wir aber ausserhalb ainer visitacion nit wol noch fruchtperlich volbringen mugen, sonder vor allen dingen die visitacion und perkwerch besichtung am ersten beschehen muess. demnach sollen unser camerrete solch visitacion bei allen perkwerchen diser unserer cron Behaim uns zuegehörig fur sich nemben und davon ratslagen, welcher gestallt und mit was ordnung, zu was zeit und durch welch personen in diesem kunigreich dieselb am fueglichisten und nuzlichisten beschehen mug und in sonderhait bedacht sein, das bei ainem jeden perkwerch, daran die visitacion beschehen soll, zuvoran berueft werde, das ainem jeden frei sei von desselben perk-

werchs gelegenhait, nnz, erhebung, wolfart und aufnemben zereden und ain jeder sein gutbedunken, dahin ine sein verstand weisen wirdt, anzuzaigen on alle vorcht und scheihung und so unser camerret also ain ratslag werden verfassen und sich entsliessen, auf was zeit solche visitacion, in welcher gestallt und mit was ordnnng . an ainem oder anderm ort beschehen, soll uns dasselb an hof berichten, damit wir aus obbemelten unsern erblanden auch etlich treffenlich der perkwerch verstendig darzue verordnen und schiken, also das die in und auslender mit ainander die visitacion thun und nach beschehner visitacion die sachen und perkwerchs notturften aigentlich erkundigen, erlernen, die beratslagen und was si besliessen, dasselb vleissig in schrift verfassen lassen und auf unser verordenten camer genuegsamen bericht thun, damit daruber sambt unserm vorwissen und bevelh ferrer die notturft und ordnung mit gutem grund furgenomen und gehandelt werden muge.

Und nachdem wir in disem unserm kunigreich vil treffenlicher teicht und teichtstet haben, davon uns auch nit ain clainer nuz in die camer kumben mag, demnach sollen unser camerret ain oder mer personen, die der teicht wesen, gelegenhait und nuz erkennen, verordnen solch unser teicht, wie si verschen, besezt oder gefischt werden, was nuz wir davon gehaben mugen und anders aigentlich besichtigen und erlernen und wie si die sachen gestallt befinden, desselben unser camerret sambt irem gutbedunken berichten, daruber unser camerret ferrer ratslagen und unser notturft und nuz darauf furnemben und verschaffen, wie si die gelegenhait und ir verstand lernen wirdt.

Wir vernemen auch wie bei unserer vorfordern zu Beheim zeiten an vil orten und enden in disem kunigreich treffenlich gross einkumben von den dacien so man behamisch den ungelt nennt, in dic kuniglich camer gefallen, dergleichen auch an vil orten zu land und wasser vil meut und zoll ainem kunig gegeben worden sein, davon es aber villeicht aus unordnung und nachlessigkait kumben sein möcht, demnach sollen unser camerret mit allem vleiss sich erkundigen, wo solch dacien, ungelt, meut und zoll gegeben worden, warumben die jezt nicht geraicht werden, wer die vor eingenomen, wie es davon komen sei und wo si in solcher vleissiger erkundigung befunden,

das wir fueg und recht haben solche abkumben dacien widerumben aufzerichten und damit niemandts unrecht thuen oder wider die pilligkait besweren, so sollen unser ret dieselben dacien zuerhaltung, weg und steg, auch merung unsers camerguts widerumben aufrichten, doch nit anderst dann mit der stend rat, daruber si in ainer versamblung zu den drcien quattembern im jar oder sunst die stend ersuchen sollen und wann si zu solcher der dacien aufrichtung unserer hilf oder furdrung notturftig sein werden, uns derhalben ersuechn, so wellen wir inen zu jeder zeit verbolfen und furdersam erscheinen und si bei iren pillichn handlungen genediglich schuzen und hand haben.

Si sollen auch bedacht sein sich anderer unserer kunigliehen rentgult und einkumben und in sonderhait die weingarten perkrecht so uns rechtlichen zuesteen möchten mit vleiss zuerkundigen und dieselben widerumb zu unserm nuz wenden und bringen nach irem höchsten verstand und ungespart ainicher irer mue und arbait.

Die gemelten unser camerret sollen auch die partheiensachen, so unser camergut on mitl belangen oder demselben anhengig sein, die fur si kumben, auch notturftiglich erwegen, beratslagen und darin abschied geben. wo inen aber je zu zeiten ausserhalb der sachen davon in obberurten artikeln meldung beschiecht unsers camerguts obligen oder der partheien sachen so treffenlich begegnen, das inen darin zu handeln zu swär sein wurde, sollen si uns derselben, so ferr die on unsern nachtail so langen verzug erleiden mugen, mit irem rat und gutbedunken furderlich und grundlich schriftlich in teutscher sprach berichten und dann nach unserm bevelch und beschaid, den wir daruber geben werden, handeln.

So verordnen wir den gestrengen unsern getreuen lieben Niclasen Hisserle von Choden zu unserm camermaister und einnember aller jetzt gefallenden steurn und hilfgelt, auch ordinari und extraordinari gefell und einkumben bemeltes unsers kunigreichs Behaim bis auf unser widerrueffen, also das er bei der raitcamer sein und all ordinari und extraordinari empheng und ausgaben sovil wir solcher empheng bei seiner ambtsverwaltung in der cron Beheim haben oder dagegen ausgaben thun werden, handeln und nemblich sein empheng und ausgaben mit geburlichen bevelhen, die wir oder unser camerret des

kunigreichs Beheim ime verfertigen oder an ine ausgeen lassen werden, auch mit der partheien genuegsamen quittung in seiner raitung justificirn und alweg nach ausgang aines jeden jars von obberurtem camermaisterambt obgenanten unsern camerreten oder wem wir solchcs bevelhen wurden, raitung thun wie sich geburt, darzue auch, so vil er seines camermaisterambts geschefft halben dabei sein kan und mag, die camerhendel neben andern unsern camerreten wie ain ander rat zu ratslagen und zuverfertigen verhelfen.

So soll Jörg Zabkha von Limberg unser rat und secretari bei bemelter unser behamischen camer sein, die brief und schriften ober all hendel und sachen die im camerrat beratslagt und beslossen werden, so vil not und die expedicion betrifft mit vleiss fertigen und bei den handlungen und ratslegen der camersachen sein, dieselben hören und verfassen, damit die hendel aus solchem guten verstand dester gründlicher, formblicher und sleuniger gefertigt werden mugen. das er auch die registraturen und ander schriften aller camerhendel ausserhalb der, so raitungen betreffen und ainem buechhalter ze handeln und zu verwaren geburen und dergleichen camersachen ordenlich und bewarlich auch derselben unserer camercanzlei gute ordnung gehalten und er vleissig aufsehen hab, das die beratslagten hendel notturftiglich verfasst, wol und recht geschriben und was not ist ordenlich geregistrirt werde und daneben sovil ime muglich die registraturen und ander schriften seiner verwaltung oft und vleissig obersehe und was er darin befindt, das uns zu nuz oder nachtail kumben mag, oder darinnen ferrer zuhandeln ist, solches gedachten unsern verordenten camerreten furbring, damit unser notturft darin bedacht und gehandelt werden mug und damit er des allcs so obstet und ainem secretari zuthun geburt, des statlicher verrichten mug, so haben wir ime drei canzleipersonen als gehilfen zuegeben und auf dieselben ime die underhaltung verordent.

Was also bei unsers behamischen camerrats canzlei fur brief ausgeen, sollen all under unsern namen und tittl gestellt werden, dergestallt, was znegethan oder offen brief sein, dieselben durch zwen unser camerret und den secretari underschriben und dann mit unserm secret, das wir unsern camerreten zuegestellt, verfertigt, was aber offen pergomenen urkund sein möchten, dieselben gleicher weise durch zwen unser camer-

ret und den secretari underscbriben, doch an unsern hof geschikt, dasselbs mit unserm kuniglichen sigill gesigelt und widerumben der camer zuegesandt werden.

Dann betreffend verwarung des secrets bei unserer camer, soll dasselb unser secret in ain truhel behalten und zu solchem truhlein zwai underschidliche slösscl gemacht werden, zu dem ain der von Wartenberg ain slussl und zu dem andern sloss genannter Jorg Zapka unser secretari, den andern slussl haben nnd also, wann das secret gebraucht werden mnss, durch si bed das secret herausgenomen und in irem beiwesen die brief versecretirt, nachmals das secret durch si bed widerumben in das truhel beslossen werden, wo aber der von Wartenberg nit gegenwnrtig, sonder verritcn wer, alsdann sein slussel zum secret dem nechsten nnserm camerrat nach ime bevelhen.

Weiter so verordnen wir Micheln Meichsner zu unserm puchhalter, also das er bei allen raitungen, so auf der berurten unserer raitcamer beschehen, gegenwurtig sein soll und das puechhalterambt mit vleiss und treulichen verschen, das die raitpuecher vleissig laterirt, sumirt und beslossen, auch ordentlich auszug daruber gemacht, die raitbrief oder auszug so daruber gefertigt, lauter geschrieben und dann alles ordenlichen registrirt und das aucb solch raitungen und ander unser camerhendel so ime in sein verwaltung bevolhen, in guter ordnung gehalten werden und in sonderhait soll bemelter unser puechhalter die raitpuecher und quittungen, so die ambtleut furbringen und einlegen werden, fur sich selbst in sumen, laterirungen und quittungen, ob die gerecht und nit mangelhaftig sein mit vleiss und aigentlich ubersehen und wo er jchts gebrechenhaftigs darin befind, solcbes den camerreten furtragen.

Und dieweil dann die raitnngen, so von den einnembern obberurter vorigen und kunftigen landsteurn, auch andern ambtleuten, so unser herrschaften, slosser und embter in handen haben, aufzenemben nit die wenigist handlung bei unserer raitcamer in Behaim sein wirdet, demnach so sollen unser camerret die personen, was stands die sein, so bei kunig Wladislawen oder kunig Lndwigs zeiten nit raitung gethan und doch raitung zethun schuldig gewest oder mit geburlichen raitbriefen nit versehen sein, alwegen die eltisten nacheinander also underschidlich ervordern, das mit dem, der auf solche erforderung ankumbt, gleich zu stund an on verzug gerait werde,

damit ainer auf den andern nit mit vergeblicher zerung und costung ligen und auf raitung warten bedurf, welch aber auf solch ervordern, so durch die camerret in unserm namen beschehen soll, sich raitung zu thun verwidern und ein red dawider zu haben vermainten, so sollen unser camerret si in solcher irer einred notturftiglich hören und daruber ratslagen, ob si derselben einred fueg oder grund haben oder nit und dieselb ir einred sambt unserer camerrete ratslag und gutbedunken an unsern hof schicken, dergleichen auch ob etlich auf solch ir erfordern ungehorsamblich ausbeleiben wurden, uns dasselb verkunden und daruber unsers ferreren beschaids erwarten, aber diser zeit mit kainem sein raitung nit sliessen, sonder uns oder unserm schazmaister general und hofcamerreten, wann wir im land sein, solch raitung furbringen. wann wir aber ausser lands, ain sumarie auszug und underricht davon zuschiken, damit die zu vor an unserm hof auch ubersehen und si darin unsers beschaids erwarten und was wir inen darauf bevelhen, demselben nachkumben, und wiewol wir genaigt weren, solches auch die notturft doch erfordert, das wir unsern reten ordnung geben, welcher gestallt si von den partheien und ambtleuten raitung aufnemben und ire empfeng und ausgaben verificirn sollten, dieweil wir aber gelegenhait der embter, auch der bevelch, so ain jeder derselben ambtman gehebt, nit wissen tragen oder ainicherlai erfarenhait haben, demnach so sollen unser camerret die raitungen aufnemben, nach gelegenhait der sachen und wie si ir verstand am pessten und sicheristen ausweist.

Und in gleichermass von unserm camermaister alle jar jerlich und dann von andern kunftigen unsern ambtleuten nach gelegenhait der embter und geschefft raitung wie obstet, aufnemben und wann si also die raitung fur aufrichtig befunden und uns furgebracht oder davon an unsern hof auszug zugeschikt, daruber unsern beschaid emphangen, das wir inen solch raitung zu besliessen bevelhen. alsdann sollen si den partheien oder ambtleuten notturftig raitbrief aufrichten und dieselben durch zwen unser camerret und den secretari underschriben, an unsern hof zu verzaichnen und mit dem sigil zu verfertigen zuesenden, wie dann bei andern unsern camern auch also derselb prauch gehalten wirdet.

Wo si aber bei ainer oder mer personen unformblich oder unordentlich zweiflich oder mangelhaftig raitung in ainem oder

mer artikln funden, dermassen, das si nit vermainten, das dieselb anzenemben sei, alsdann solches mangels, so si darin haben wurden, sollen si uns nach lengs an unsern hof berichten.

Und nachdem wir in unsern erblanden von wegen etlicher unserer ambtleut pöser und unfleissiger handlung dardurch si in gross schulden, die si zu bezalen nit vermugen, erwachsen, nit in clain nachtail unsers camerguts komen, sein wir entslossen und wellen, wann unserer camer embter in der cron Behaim ains ledig werde, das alsdann unser camerrete etlich ander personen zu solchem ledigen ambt teuglich, schriftlich anzaigen und wen wir daraus oder ain andere person, die wir darzue benennen und inen verkunden werden, dieselben zu solchem ambt kumben lassen, doch von demselben und allen unsern amhtleuten, die von dato furterhin an unsere embter kumben werden, nach gelegenhait jedes solches ambts purgschaft aufnemben und si sunst, ausserhalb der purgschaft in die embter nit kumben lassen, nur allain wir erlassen dann solchen personen der purgschaft wie ohstet und unser camerret derselhen erlassung von uns schriftlichen schein emphahen.

Weiter sollen unser camerret sovil an inen ist mit vleiss darob sein, das unser gejaid, vorst und wildpan in Beheim, Merhern und Slesy besonder an enden da wir zuversichtlich am maisten lust gehaben mugen, gehait, damit das wildpret in denselhen vorsten und wildpan nit geschedigt und vertriben werde und sonderlich zum Purglass, zum Zebrakh, zum Toznikh, Deirtschaw, Podiebrad, Hradischt und nemblich solches bei unsern phlegern, phandschaftern und ambtleuten, mit vleiss und ernst handeln und verfuegen und dann bei andern, so ire freie gejaid haben, solches pitlich ersuchen und mit gutem glimphlichem willen zuerlangen sich befleissen und dariu das pesst thun.

Die hemelten unser ret sollen auch bei unsern haubtleuten, phlegern und phandschaftern, die unser slösser und heuser sonderlich daran uns gelegen ist, innhaben, darob sein, das si dieselben uusere slösser und heuser wesenlich und unwuestlich bei pau halten und die notwendigen gepeu zu verhuetung merers schadens und abfals zu pessern und derhalhen ain clainen uncosten nit ansehen.

Und damit wir auch zu jeder zeit ain wissen oder ungeferlichen verstand unserer camer in der cron Beheim gelegen-

hait, vermuglichait und unvermuglichait gehaben mugen, so soll uns durch unser camerret von allen emphengen und ausgaben, die auf bemelter unser camer oder andern unsern ambtern in der cron Beheim oder den zuegehorigen landen beschehen und gehandelt und sonderlich unsers camermaisters handlungen alle jar jerlich sumarie auszug an hof geschikt werden.

Und beslieslich, dieweil wir an unserm hof ain ordenliche hofcamer aufgericht haben, ist unser ernstliche mainung und bevelch, das die gedachten unser behamischen camerrete auf die berurt unser hofcamer ir aufsehen haben, sich nach derselben richten, vergleichen und zu jeder zeit der notturft nach corespondirn und nemblich was uber das so obbegriffen uns oder unserm schazmaister general und hofcamerreten zu wissen oder beschaid von uns zehaben von nöten erkennen wurden, uns desselben zu jeder zeit und nach gelegenhait der sachen sambt irem rat und gutbedunken bei der post berichten und die brief zu unsers schazmaisters general handen, uberschreiben und zueschiken, hinwiderumben so wellen wir auch verfuegen, das auf die brief und sachen, so unser camerret im kunigreich Behaim uns an hof schiken, durch uns oder unserm schazmaister general und hofcamerrat zu jeder zeit widerumben sleiniger beschaid und antburt zuegeschriben werden soll.

In dem allem und jedem sollen unser camerret und ander unser raitcamer officier sambt iren zugeordenten personen iren getreuen muglichen vleiss furwenden, unsern frumben und nuz bedenken und furdern, schaden warnen, wenden und furkumben, wie si uns solches aus treuen und phlichten schuldig und verpunden sein, wir uns auch des in genedigem vertrauen zu inen versehen und verlassen, daran thun si unser ernstliche mainung.

Geben zu Prag am 25. tag Marcij Ao. etc. Im 27.

VI.

Tirolische Kammerordnung von 1536

(18. September, Trient).

(Copie im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, Catt. 728.)

Wir Ferdinand von gottes genaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien, zu Hungern und Beheim, Dalmatien, Croatien etc. könig, infant in Hispanien,

erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgundi und Württemberg etc., grave zu Tirol etc. bekennen offenlich mit disem brief und thuen kundt aller meniglich, als hievor gleichwol in dem 1523. jar, durch uns als derselben zeit unsers lieben bruder und herrn, der röm. k. Mt. etc. gubernator aller indern und vordern oberösterreichischen lande, unserer tirolischen raitcamer instruction, ordnung und gewalt, gefertigt und zuegestelt, welchermassen wir dieselb fürgenomen, geordent und aufgericht haben, auch in was sachen und gestalt dieselb unser raiträthe und die zuegeordneten personen derselben unser raitcamer handlen sollen, wie dann dieselb unser ordnung nach lengs in sich helt, und bisheer dieselb unser tirolisch camer nach dem inhalt solcher irer empfangnen instruction auch auf das wir hernach im 33. jar aus bewegklichen ursachen dieselbig unser tirolisch camer und regierung in ain wesen gezogen und erleüterung gethon, in was sachen die regierung und camer samentlich handlen oder gesöndert sein sollen zu unserm wolgefallen gehandlt. und wir uns aber vergangen wünter aus unsern niderösterreichischen erblanden hieheer zu unsern oberösterreichischen landen begeben und bisheer uns, unser liebsten gemahel und kinder, auch unsern königreichen, landen und leüten zu nuz und guetem und aller wolfart gnedigs nachgedenken gehabt und auch daneben unserer trefflichen räthe getreuen rat gepflogen, wie wir alles unser thuen und wesen in guete bestendige ordnung bringen und erhalten, dardurch unser camerguet (an dem wir bisheer durch die beschwerlichen kriegsleuff, die sich gleich zu eintrettung unser regierung, als meniglich bewist ist, angefangt und ain guete zeit gewerth, darinn wir als aiu getreuer vatter, herr und landsfürst allain von befürderung wegeu derselben unserer land und leüt unsers camerguets noch anders nit versehont, gehündert, erledigt, gemehrt und daneben in unsern königreichen, fürstenthumben und landen frid und recht gefurdert und gehandhabt werde und aber fürnemblich das unsere camergüeter ordenlich gehandlt und alles, das zu mehrung derselben immer dienstlich sein kan oder mag, fürgenomen und in wirkung gebracht werde, und erstlich für alles anders not sein bedacht und erwegen nit allain in unserm hofwesen, auch bei unserer tirolischen camer ordnung aufzurichten, das wesen einzeziehen und allen überfluss abzestellen, auch darauf der sachen ainen anfang

gemacht und weiter fürgenomen der camergefell und einkomen auf sechs oder siben jarlang die negsten unbeschwerdt zelassen, damit sich die in soleher zeit von den beschwerlichen versazungen selbst abledigen mögen, bei weleher unser fürgenomnen ordnung wir entlich zubleiben gedenken und in derselben kainen einprueh zethuen oder zemachen, es forder dann soleh unser oder des lands hoche und unvermeidliche notturft und das soleh dannoeht mit rath, wissen und bewilligung ainer landschaft beschech. nachdem aber neben dem unser notturft erfordert hat, mitlerzeit und vor ausgang angeregter seehs oder siben jar den stat unsers königliehen hofs, dergleichen unser geliebten königliehen kinder, auch unserer regierungen und camern zuerhalten und derbalben ain gewiss einkomen zumachen, weleh wir aber neben ledigmachung unsers versezten camerguets on unserer getreuen landschaften darthuen und hilfen nit volstreeken mögen, haben wir ain ersame unser landschaft unserer fürstliehen graffschaft Tirol in jeztgehaltnem landtag zu Botzen aus sonderer gnedigen naigung, lieb und vertrauen, so wir zu inen tragen, gnedigist ersueeht, uns auf die bemelten sechs oder siben jar, zu erhaltung bemelter unserer kinder hofs, der dann gleicherweiss wie unser hofwesen geringert und eingezogen, aller unnotwendiger uneosten abgethan, aueh auf den statt der regierung und camer in unser graffschaft Tirol zu volstreekung der justitia, geriehts und rechtens und fürnemblieh zu erhaltung des perkwerehs zu Sehwatz, an welehem disem land, naeh der justitia zum heehsten gelegen sein will, ir underthenigist gehorsam hilf zuthuen und zubeweisen, auf welehen unsern gnedigisten fürtrag, ersueehen und erbieten uns ain landschaft gehorsambliehe bewilligung gethon, nemblieh das si uns die negsten seehs jar, jedes jars und damit auf Galli schierist konftigs sibenunddreissigisten jars anzeraiten dreissigtaussend gulden reiniseh zustatten und hilf zekomen, doch das wir unserm selbst gnedigisten erbieten naeh in soleh bewilligt hilf nit greiffen, sonder dieselb aueh insonders, was uns von unsern vordern österreichisehen landen gefelt, vervolgen und zu niehte anderm gebrauehen lassen, denn zu unser liebsten kinder der regierung und eamer statt, aueh perkwerehs underhaltung, wie dann soleh ir landtags antwurt ausweist, seien wir, wie hie oben gemelt, je entlieh dahin entschlossen uns des auch gegen ainer landschaft gnediglieh bewilligt, soleh

ir gehorsam bewilligung nindert anderst wohin, dann zu obvermelter notwendigkait zugebrauchen und verfolgen zulassen und darbei zubleiben und handhabung zuthuen, als wir dann nit anderst achten, dann gemelte unser tirolische camer mög mit solcher unser tirolischen landschaft bewilligung, auch dem, so aus unsern vordern österreichischen landen gefelt, und was noch für einkomen zu derselben unser camer vorhanden sein und auch mitlerweil ledig werden mag, auf verrichtung obgemelter puncten statlich und wol volgen und über das alles verrer obgemelter unserer tirolischen statthalter und camerräthe instruction und ordnung und darüber beschehen erleüterung, die si bisheer von uns gehabt, für uns genomen, dieselbig ires inhalts übersehen und darinnen verenderung, mehrung und neuerung gethon, wie hernach volgt.

Anfenglich sezen wir in bemelter unser tirolischen camer zu obristem unserm stathalter den hochwürdigen in got vatter herrn Bernharden der heiligen römischen kirchen des titels sancti Steffani in Celio Monte priester cardinaln, bischoffen zu Triendt, unsern lieben freund, fürsten, präsidenten unsers gehaimen raths und obristen canzler und in seiner lieb abwesen zu unserm vicestatthalter den wolgebornen unsern lieben getreuen Wolfen grafen zu Montfort und Rotenfelss und den ersamen gelerten und unsere getreuen lieben Wilhelmen Schurffen, unsern pfleger zu Ambrass Reinbrechten von Pairsperg, docter Jacoben Franckhfurter unsern camerprocurator, Erasmen Haidenreich, Gregorien Maschwander, unsern camermaister, und Michaeln Zoppl unsern camersecretarien, zu unsern camerräten. dieselben sollen nach irem höchsten und besten verstand und fleiss unserm camerrath vorsein und in dem, was zuerhaltung unsers camerguets dienstlich und nuzlich ist, guet ordnung, unserm gegeben gwalt und diser instruction gemess fürnemen, halten und alzeit unser ehr, nuz und wolfart vor augen haben und bedenken. und gedachter unser stathalter soll in dem rath bei gedachter unser camer die umbfrag haben und in abwesen sein, der vicestatthalter und wo aber der kainer verhanden, unser rath Wilhelm Schurff und aber die nit nach den stenden oder heerkomen, sonder nach glegenheit der händl und erfarnhait der personen thuen und das etwann mit ainer person, die sich des erstens anfragens nit versieht, anfachen.

Weiter geben wir unserm tirolischen statthalter und raitcamer dise ordnung, das si im sommer vor mittag umb sechs uhr im rath sein und umb neun uhr aus dem rath, nachmittag umb ain uhr widerumb im rath sein und umb vier uhr daraus und im wünter vormittag umb siben uhr darein und umb zehen uhr daraus, nachmittag auch umb ain uhr im rath und umb vier uhr widerumb daraus geen sollen, und welcher unser camerräth zu solchen gesezten uhrn oder ungeverlich ain viertlstund darnach in den camerrath nit komen wurde, so soll unser statthalter als obrister, der vicestatthalter oder in irem abwesen Wilhelm Schurff denselben rath anreden und undersagen die stund zehalten. und so ainer oder mer derselben unser räth über beschechen anreden, zu der gewondlichen stund nit erscheinen, so soll uns dasselbig anzaigt werden, darmit wir dargegen gebürliche handlung fürnemen mögen. es ist auch unser mainung, ob unser camerrath in ainer handlung säss, die gleich in der stund, so inen aus dem rath zegeen gegeben ist, nit vollendt, sonder ungeverlich ain viertl stund oder etwas mer über die gesezt zeit solche handlung bedürfen wurde, so sollen unser räth nit ausgeen, si haben dann denselben angefangen haudl zuvor expediert.

Ob sich dann begebe, das aus unserm camerrath ainer oder mer unserer räthe schwach wern oder in seinen sachen zethuen hete, das er nit zu der gewondlichen stund in rath komen mechte, soll er solches albeg unserm statthalter oder in abwesen sein Wilhelmen Schurffen anzaigen lassen und mit seinem willen und zuegeben aussen bleiben und sonst nit. welcher aber mit wissen und zuegeben des statthalters nit krankhait oder schwachhait, sonder anderer seiner aigen geschefft halben aussen bleiben oder ausreüten wurde, dem soll die zeit seines ausbleibens gerechent und dieselbig an seinem sold abzogen und rodiert werden. damit aber bemelte unsere stathalter und camerräthe neben verwaltung ires diensts, iren aigen sachen und notturften auch auswarten mügen, so lassen wir jedem derselben unsern räthen zue, das er in ainem ganzen jar vier wochen volkomenlich soiner notturft nach bei seinem haimbwesen sein mag, zu welchem seinem haimbwesen zuraisen und widerumb zu unser regierung zukomen, sollen im jeden tag darzwischen er nit stilligen soll, fünf meil zuraisen aufgelegt werden und merer täg von gedachtem unserm camerrath nit ausbleiben.

und es soll durch den statthalter oder Schurffen dise beschaidenhait im erlauben nach glegenhait fürfallendor genöttiger geschefft, gobraucht und gehalten werden, das von unsern räthen bei unser camer uber ainen auf einmal zuverreitten nit vergont werde.

Neben dem bewilligen wir auch gedachtem unserm statthalter und camerräthen zu gnaden, das si hinfüro an sambstägen und den vier hohen festen feirabend nach tisch nit zusamenkomen dörfen, sonder iren aigen notturften und sachen auswarten mügen, doch wo sachen fürfielen, dic ainichen verzug nit erleiden mechten, so sollen si an den sambstägen und den vier hochen festen feiorabend zu morgens umb ain stund früeer zusamen komen, also das si vormittag vier uhr nacheinander im rath und bei den handlungen seien, was aber perkwerchs händl sein, die nit anstand erleiden mechten, dio sollen zu aller zeit gehandlt und nit angestelt werden.

So verordnen wir Micheln Zoppeln als rath und secretarien derselben unser tirolischen raitcamer, der soll all und sonderlich die gnöttigisten händl, so durch unser oberösterreichische raithräthe beratschlagt und beschlossen werden, copiern und darob sein, das dieselben brief, wie sich gebürt, nach ordnung der canzlei gefertigt werden und sonst alles anders thuen, so ime als unserm rath und camersecretari wol ansteet und zu dest statlicher verrichtung solcher unser camercanzleisaehen und damit auch der Zoppl, wo der handl sovil und beschwerlich fürfielen, ain ersezung hab, so haben wir Hainrichen Linnss als ain camersecretari, Geörgen Kumpff, Iheronimusen Rucpprecht, Mathiasen Scherl, Hannsen Schauber, Pauln Uschall und Leonharden Tilger verordent und zuegeben, also das dieselben ime dem Zoppl mit copiern und schreiben verhelfen und darneben der registratur auch auswarten und uns verpflicht sein sollen und auf unser camerräthe unserer tirolischen camer ir aufsechen haben sollen.

Weiter so verordnen wir Joachim Straussen zu unserm puechhalter und Joachim Tescher zu unserm camerschreiber, die sollen also baid aller unser ambtleüt und dienstleüt raitungen, so in derselben unser tirolischen camer beschechen, auch ander sachen, dio darum gehandlt werden, einschreiben und alles was den zwaien obbestimbten puechhaltern und camerschreiberämtern zuesteet und bisheero der gebrauch und ordnung gewest, getreulichen vorsein und auswarten.

Wir wellen aber, das unser statthalter und camerräthe, wo nit all doch aufs wenigist ir zwen oder ainer aus inen bei aufnembung aller raitungen ven hochen und andern ämbtern sein sollen, dann bei uns nit allain gnueg angesehen, das durch unsern puechhalter und camerschreiber allain die mengl, was si in den raitungen befünden, unsern camerräthen fürgetragen und allain das vertrauen in so wichtigen sachen in si gestelt sei, sonder das unser camerräth oder etlich oder doch albeg zum wenigisten ain persen aus inen albeg gegenwürtig sein zesechen, wie und ven wann solch mengl ausgezogen, mit was grund si herfliessen, das auch in auszicchung selcher mengl und in treffenlichen raitungen sovil weniger übersehen werde. damit alsdann der ordnung nach dest stattlicher handlung und erledigung darüber besehechen müg, se lassen wir gnediglichen zue, das dem camerschreibern der junger mit namen Hanns Castner zu kurzlicher aller ambtleüt raitungen beschreibung und erclerung der camersachen, also wann der camerschreiber vor ime tods abgieng, das man ainen andern der camerraitsachen erfaren an desselben stat gehaben müg, gehalten werde.

Und nachdem bisheer zu den extraordinari raitungen sondere personen gebraucht und denselben solch extraerdinari raitungen zuegestelt werden, also das dieselben personen die raitungen prebiert, übersehen und die mengl darin befinden ausgezogen und unserm stathalter und camerräthen zu verrer erledigung und beratschlagung übergeben, wie dann dieselben extraerdinari personen insonders derhalben ir ordnung haben, so lassen wir es von befürderung solcher raitsachen wegen bis auf unser wolgefallen und se lang man dern netturftig ist und nit entpern mag, nochmals darbei verbleiben und nachdem aber zu selchen extraordinari personen diser zeit nit mer als aine verhanden, so wellen wir die andern personen ersezen alse das die bestimbtermass die extraordinari raitung auf verordnung unserer camerräthe für die hand nemben, übersehen, probiern und wie si die befünden, verrer unsern camerräthen fürbringen, doch wo befunden, das solcher personen und der costen, so darauf lauft, umbgangen werden mecht, das solche, durch verordnung unsere camerräthe auch beschechc.

Verrer haben wir unsern getreuen lieben Gregorien Maschwander zum verwalter unsers camermaisterambts und einnember aller unserer ordinarien und extraordinarien gefell und ein-

komen bemelter graffschaft Tirol bis auf unser widerrueffen fürgenomen und geordent, also das er bei unser raitcamer sein und anstat unser von allen und jeglichen obern und undern ambtleüten bemelter graffschaft, auch unserer innern und vorder oberösterreichischen lande, so bisheer in die tirolisch camer gehört haben, kain ausgenomen, alles gelt, so in die ämbter irer verwesung gefelt, zu jederzeit nach ordnung der camer, doch on unser camerräthe und meniglich eintrag und irrung erfordern, einnemben, si darumben quittiern und solch gelt auf unser oder unserer camerräthe schriftlich bevelch ausgeben, auch alle jar und aines jeden besonder von solchem seinem empfang und ausgab auf der tirolischen raitcamer raitung thuen, er soll sich auch daneben nach glegenhait der geschefft seines ambts und sonst in allen sachen und händln in der tirolischen raitcamer, es sei zu raitung oder andern auf unser camerräth begern und erfordern guetwillig gebrauchen lassen und zufürdern verhelfen.

Er soll auch alle monat das zornal auf die camer unsern camerräthen überantwurten, nochmaln dasselb überschlagen und daraus durch den puechhalter die einschreibung geton werden. item gemelter Maschwander soll kain quittungen den ambtleüten umb gelt zuestellen, si seien dann zuvor durch unsern camerschreiber underschriben und registriert, und dieweil wir dann bisheer befunden, das weilend unsere camermaister uns an iren raitungen albeg ainen rest zuthuen schuldig bliben, und wir aber in solchem faal sovil weniger nachthailn gewertig sein, so wellen wir gedachten unsern camerräthen eingepunden haben, das si von unserm camermaister das zornal, wie vorsteet, alle monat erfordern und genzlich empfachen und dasselb nit allain durch unsern puechhalter, sonder auch durch unsern camerschreiber underschreiben und registriern lassen mit diser ordnung, dann unsere camerräth alle monat beileüfig unsers camermaisters empfang und ausgab und wie alle sachen seiner ambtshandlung halben gestalt sein, ain wissen tragen und mit solchem unser und sein nachthail dessto mer fürkomen und verhüet wirdet.

Weiter die ofternenten unser statthalter und camerräthe sollen mit gemeltem verwalter unsers camermaisterambts von seinem einnemben alle jar und mit den audern unsern grossen und elainen ambtleüten unserer oberösterreichischen lande, so

in die tiroliseh unser camer gehörn, zu glegner zeit raiten und dieselben ambtleüt dermassen nacheinander erfordern, damit albeg von stund an mit dem, der auf solch erforderung ankombt, gerait müg werden und nit ainer auf den andern mit vergebner costung ligen und auf raitung warten, es sollen auch camerräthe alle raitungen bis zu end und beschluss handlen und raiten. und ob sich der ambtleüt raitungen mit des camermaisters handlung vergleichen, aigentlich erwegen, doch mit den trefflichisten ambtleüten und ämbtern, nemblich camermaisterambt, salzmairambt, wexl, silber und münz nit schliessen, sonder uns soleh raitungen zuvor fürbringen oder aber ainen summari auszug und underricht davon zuesehicken, damit die zuvor gnuegsamblich übersehen und si darinnen unsers besehaids erwarten und was wir inen darauf bevelhen demselben nachkomen. und sonderlieh geben wir disc ordnung, das hinfüron all unser ambtleüt allain auf unser tirolischen raitcamer ir raitung thuen, doch mit aufnembung solcher raitung sollen unsere camerräthe den brauch haben, wie der bisheer auf der camer gehalten worden. welehe aber unser pfleger oder ambtleüt on ehehaft not auf soleh unser raiträth erfordern auf den angeseczten tag in raitung nit erseheinen wurden, so sollen unser camerräthe gegen denselben mit straf, wie sieh gebürt, verfarn und nicht destminder uns soleher ungehorsam halben auch berichten.

Unser statthalter und räthe sollen auch bedacht sein, das si von ermelten ambtleüten jerlich raitung aufnemben und inen das ander jar kainesweegs ansteen lassen, damit durch solches unser und unsers camerguets schaden und nachthail sovil mer verhüet und fürkomen werde.

Und dieweil wir dann für notturft erwegen, das wir albegen glegenhait unserer ämbter, einkomen, wie sich dieselben im einkomen mehrn oder ringern, ain lauters wissen haben, so ist unser mainung, ordnen und wellen, das albeg, so ain jar verscheint, welehes dureh die ambtleüt verrait werden soll, im negsten jar darnach vor ausgang desselben mit inen unsern ambtleüten allen gerait und dann zu eingang des andern jars uns albeg ain lauterer auszug zuegesehiekt werde.

So wellen wir auch zu fürderung solher sachen und fürnemblich, damit die alten raitung von vil jarn heer auch fürgenomen und doch dardurch die neuen unserer ambtleüt für-

komen raitung nit gebindert, sonder im gang bleiben und gefürdert und durch unser camerrätb ordenlich und on aufzug mit inen gerait werden müg, wie obsteet, noch zwo sonder personen verordnen, die sollen solche für sich nemben, überseben, raiten und dann durch dieselbig unser ordinari cameräth bis auf uns beschlossen werden.

Weiter ist unser mainung und bevelch, das unsere ämbter als ungelt, maut, zoll, städl, gärten, gründ, pauhöf und dergleichen, so mit fueg bstandtsweis verlassen werden mügen, nun hinfüron nach jedes ambts glegenhait durch unser statthalter und camerräth uns zu nuz, zum hechsten und besten verlassen, und was daraus zebringen ist, gebracht werde. doch ist unser gemüeth nit, das solch bestand dermassen gestaigert werden, das unsere underthonen des ain billige beschwerd oder nachthail leiden, doch darinn auch ain solcher weeg und ordnung gehalten werde, das bemelte ämbter durch unordenlichen hinlass und bestand nit zu abfaal gedcien, sonder allain im aufnemben bleiben.

Item unser statthalter und camerräthe und verwalter unsers camermaisterambts sollen auch ir fleissig aufmerken haben auf alle ämbter und ambtleüt, damit in solchen ämbtern getreulich mit fleiss gehandlt und uns zu nachthail nichts vernacblast oder verwarlost werde, und ob sich ain ambtman nit teugenlich oder das er sein ambt nit treulich versehe befunden, ist unser mainung, das si über solches, sonderlich was die verkerung, besczung oder entsezung betrifft, mit unserer regierung handlen und rathschlagen. und was si samentlicb in rath befünden, darüber die notturft verrichten und verordnen sollen.

Und als wir vormals gleichwol geordent haben, das kain ambtman in unsern vordern österreichischen landen angenomen werden solle, er hab dann zuvor pürgschaft gethan auf das wenigist umb sovil gelts, als vil dasselb ambt, darein er komen soll ungeverlich in ainem jar ertragen mag, so stellen wir es docb, diss articls halben, auf disen weeg und nemblich zu unserer statthalter und camerräth messigung und guetbeduncken, darin mit oder one pürgschaft fürschung zethuen, angesehen, das wir bedacht, das etliche ämbter villeicht ain jar sovil nit ertragen, als der ambtman aigens guets vermag, derhalben von demselben der pürgschaft unnot. so sein etlich, die sovil nit

vermügen, als etlich unser ansehenliche ämbter irer verwaltung ain jar ertragen, derhalben si villeicht die pürgschaft nit gehaben mugen, und aber dannocht sovil trauens und glaubens haben und darzue teuglich und annemblich sein, alles nach glegenhait der person und ambts. doch sollen unser statthalter und camerräthe, wie hieoben auch inen eingebunden ist, bedacht sein, mit der ambtleüt raitungen über endung des jars nit zuverziehen und auch achtung zehaben, damit si das gelt, so von solchen unsern ämbtern gefelt, nit zu irem nuz gebrauchen, sonder unserm verwalter des camermaisterambts zuestellen, und ob si aber in solchem bei den ambtleüten auszüg oder saumbnus befinden, si zu solchen raitungen anhalten. dardurch sein wir sovil weniger verlusts gewertig und ist auch der obgemelten pürgschaft nit not.

Dann betreffend fron, wexl und ander der alten verlegnen oder neu erfunden perkwerch, freiungen, wo unser statthalter und camerräth derhalben ersuecht wurden, sollen si uns solches zu jederzeit an hof mit guetem bericht, auch irem rath und guetbedunken zueschreiben, uns verrer darauf wissen zuentschliessen.

Item sover unser statthalter und camerräthe in unsern oberösterreichischen landen unser schlösser, flecken und behausung funden, davon wir kainen nuz haben, sonder burghuet oder sold vergebenlich hinzue geben müessen, und mer schaden, dann nuz bringen, derhalben sollen si zu ersparung unnotturftigen uncostens auf solches ir fleissigs nachgedenken und erfarung haben und uns jederzeit darüber was zuersparen und znerhalten ist, ir erinnerung sambt irem rath und guetbedunken thuen.

Und nachdem uns an besazung und stattlicher fürsehung unserer schlösser und besonderbar der ortflecken in unsern oberösterreichischen landen vil gelegen, sollen unser statthalter und camerräth bedacht und verholfen sein, das dieselben durch aufrecht, redlich und teuglich personen besezt und bewart und in kainen weeg in solchem faal in serg oder geferlichait gestelt werden, doch albeg, dass solch verenderung der person und fürsehung mit unserm wissen bescheche und was si hierinn zu jederzeit not sein, erfaren uns desselben auch berichten.

Item nachdem wir bevelch auf unser stathalter und camerräth irer verwaltung, schulden und dergleichen verweisnng

halben ausgeen haben lassen, und noch über kurz oder lang geben mechten, ist unser mainung, das albeg die eltern bevelch, schulden und verweisungen mit der bezalung vorgeen und exequiert werden sollen.

Und nachdem unsern haubtleüten, pflegern, vögten, zeugmaistern, zeugwarten und andern ambtleüten in eingebung irer haubtmanschaften, pflegen, vogteien, zeugheüsern und andern ämbtern, etlicher hausrath und ander des haus oder ambts notturften laut der inventari zuegestelt und eingegeben werden, ist unser mainung, das aller derselben inventarien glaubwürdig abschriften unserm statthalter und camerräthen zuegeschickt, damit die auch ordenlich registriert werden mügen. was auch aus obbestimbten unsern zeughcüsern, schlössern oder ämbtern für geschüz, püxen, pulver, kugln, hausrath oder dergleichen varende haab, so in den inventarien begriffen, genomen, geendert, ausgewexlt oder an ain ander ort gefüert, oder aber mer geschüz, püxen, pulver, hausrath oder varende haab in dieselben zeugheüser, schlösser oder ämbter gekauft oder gethan, das soll alles bei unser tirolischen camer aigentlich und mit fleiss eingeschriben und durch dieselb unser camer ratificiert und gerechtfertigt und sonderlich das nach vorgehaltnen gebrauch albeg drei in gleichem laut durch die commissari, die man darzue vererdent, gefertigt und albeg ainer unser camer, der ander den abgestandnen pflegern, inhabern oder erben und das drit dem, so aufzeucht, under der commissari petschaft und handzaichen gegeben werde.

Es soll auch unser obrister zeugmaister Veit von Wehing die bestimbten unsere zeugheüser in unsern oberösterreichischen landen alle jar ainmal bereüten, ersehen und beschreiben, was mangl und gebrechens bei jedem am zeug eder anderer notturft sei und dieselb unsern statthalter und camerräthen übersenden. die sollen dann daran sein, das selches durch unsern obristen zeugmaister beschehe und die mengl förderlich erstatt, auch die zeugheüser mit aller notturft wol verschen werden.

Dann was münzmaisterei, zeugmaisterei, vischerei, jägerei und vorsst antreffen, soll damit gehandlt werden, inhalt der stätt derhalben aufgericht. doch in albeg sollen die vischmaister, jägermaister, vorstmaister, zeugmaister und münzmaister ir aufsechen haben auf unser statthalter und raitcamer.

Dergleichon unser obrister paumaister soll sein aufsechen haben auf unser statthalter und camerräthe, und was zepauen sein würdet, solches unsern statthalter und camerräthen anzaigen, damit si ime noch ainen aus irem mitl oder jemands andern verstendigen soleh gepeu und netturft zubesichtigen, zuezcerdnen und nachmaln, was sich gebürt, pauen oder bessern, auch die ausgab darauf zethuen, zubestellen wissen, doch was grosse gepeu sein mechten, die sellen si alzeit an uns zuver gelangen lassen.

Item all schulden, verweisung und bezalung, so auf unser tirelisehe eamer durch uns verwisen, undersehriben, aueh aller unserer regierung und diener beseldungen, es sein gross oder clain, sollen beschehen und entricht werden inhalt der stätt unserm statthalter und camerräth zuegestelt, und vor allem sezen und ordnen wir, das unser statthalter und camerräth ver allen dingen die bezalung auf obgemelt drei haubtpuncten, darauf fürnemblich unser fürtrag in gehaltnem landtag und dann ainer ersamen unser landschaft unserer fürstlich graffschaft Tirol antwurt und beschliessliche bewilligung gestalt ist, ven derselben unser landsehaft vorgemolter bewilligung und andern unserer tirelischen camersgefellen als nemblich unserer königlichen künder, aueh der regierung und camerstatts und sovil si mag, daven die hilf des perkwercbs thuen und solches jederzeit hindannen zericbten in guetem bedenken haben.

Und eb sich aber begeb, das zu jedem quartal die völlig bezalung gemelter unser königliehen kinder, auch der regierung und camer statts sambt der angeregten bilf zu dem perkwerch nit bei der hand were, se sellen gedacht unser statthalter und camerräthe bedacht sein, den abgang von andern orten zu anticipiern und aufzebringen, bis das gelt zu entrichtung obgemelter puncten ven unsern landschaften gefallet, damit also jederzeit das weesen unserer lieben königlichen kinder der regierung und camer und aueh das perkwerch erhalten werden müg. unser statthalter und camerräthe sollen auch ir fleissig gedenken baben, das si von selchem unserer landschaft bewilligten gelt in kainem weeg kain extra erdinari ausgab nit tbuen, allain es besehcehe zu des lands unvermeidliehen hoeben und gressen netturft. und eb selches, wie gemelt, nit umbgangen werden mechte, selle doeh solches alweeg mit unserer regierung beratschlagung und verwissen beschechen, wie dann

in diser unser ordnung von disem artiel merer meldung beschicht.

Dann so haben wir uns entlich fürgenomen, all ansehenlich confiscationen in unser selbst camer nuz und notturften einzeziecben und zubehalten, demnach so bemelten unsern camerräthen confiscationen und völligkaiten an provision, lehen oder anderm, ehe dann wir desselbigen erinnert, fürbracht oder anzaigt werden, sollen si uns dasselbig alles zuhanden unserer hofcamer berichten mit gueter ausfierung der gerechtigkait und zuegang, so wir zu solcher völligkait haben, auch derselben werdts und sonderlich irem guetbedunken, wie wir mit geringestem costen soleh völligkait einziehen mechten, damit wir alsdann zur einziehung derselben confiscationen der notturft verordnung zethuen wissen. dieselben wellen wir anderst oder eher, dann nach zeitigem guetem rath verwenden, auch ain solche ordnung und mass damit halten, das wir etwan von ainer völligkaiten mer dann ainen unsern diener versehen und begnaden mügen. und es sollen derhalben unser statthalter und camerräthe bei uns insonderhait umb dergleichen confiscationen und völligkaiten, die zuvergeben ausser raths samentlich oder ad partem nit ansuechen oder handlen, noch inen selbst umb dieselbig oder in andern iren sachen ausser rats procuriern, sonder in obgemelten unsern rath komen lassen. daselbst soll dann beschlossen und volgents die brief darüber gefertigt werden.

Und als wir bericht werden, das durch weiland unser vorfordern fürsten von Österreich und sonderlich kaiser Fridrich und kaiser Maximilian, unser ur- und anherrn loblicher gedechtnus, auch damalen durch uns, von eingang unserer regierung in unserer fürstlichen graffschaft Tirol vil verpfendtung, auch verkaufung unserer camergüeter, auch gnadengaben beschechen, der wir bisheer in kain gründliche erfarung bringen mögen, wellen wir, das sich unser statthalter und camerrätbe zu füeglicher zeit und sovil und alsbald müglichen ist, nit allain aller obgemelter verhandlungen, verkaufungen, gnaden und gaben erkundigen, sonder die originalia der verschreibungen von unsern landleüten und pfandtschaftern, welche anders derselben vormalen nit fürbracht haben, zu iren handen erfordern, und dieselben notturftiglich ersehen und uns davon glaubwürdige abschrift zuhanden unserer hofcamer schicken, damit wir uns darinn aigentlich ersechen und die notturft dargegen fürze-

nemen wissen, doch soll solche unsern landsleüten oder pfandtschaftern an irer gerechtigkait kainen nachthail bringen.

Gleicherweiss sollen unser statthalter und camerräthe auch handlung pflegen und auf mitl und weeg gedenken, das mitlerweil die bereütung in unserer fr. graffschaft Tirol, wie zu vilmalen für guet und nuz angesehen ist, in unsern camergüetern fürgenomen werde. es sollen auch gedacht unser statthalter und camerräthe bei unser tirolischen camer die stätt aller provisionen, besoldungen, auch dienstgelt, nichts ausgenomen, was derhalben durch uns und unser vorfordern auf jar oder lebenlang verschriben, fleissig durchsechen und ob si befunden, das darinnen ainich ersparung oder einziechung beschechen mecht, darüber uns ir guetbedunken, wie soliches füeglich zethuen sei, anzaigen und fürnemblich uns berichten, welch provision und auf was personen si für beschwerlich, also das dieselben wol abgethan oder aufs wenigist zemiltern wären, angesehen und darinn kainen scheüchen tragen, dann wir darinn von hof aus notturftig verordnung thuen und si in solchem irem anzaigen und gehorsamen vertrauliehen bericht, damit si bei jemands ainichen unwillen erlangen mechten, ganz unvermeldet lassen wellen. und nachdem bishoer vil abgesterbner provisionen auf vervolgen und ansuechen von uns andern unsern dienern auch widerumb verschriben worden, sein wir entschlossen, solch vergebung und verschreibung angeregter provisionen verrer nit zethuen, es sollen auch wider dis unser fürnemen unser statthalter und camerräth in kain weeg procuriern oder rathen, auch sonst ad partem bei uns nit sollicitiern oder practiciern, jemands pflegen, provisionen, dienstgelt oder anders auf mer jar oder mer leib zuverschreiben, sonder vilmer sich dahin zehandlen befleissen, damit wir bei diser unser fürgenomen ordnung bleiben und darwider nicht fürnemben. wo aber verdient personen, an den die notturft erkent würdet, umb fürsehung mit provision bei uns ansuechen, und solches im rath beschlossen und befunden würdet, dieselbigen zubedenken, so wellen wir, was derselben in unser graffschaft erledigt werden, an unser statthalter und camerräthe weisen und verschaffen.

Es soll auch hinfür bei unserm statthalter und camerräthen verhüet werden, das die anzaal unserer ambtleüt und diener, noch auch die besöldungen on sonder merklich und gnuegsam ursachen nit gemehrt oder erhöchert werden, sonder wo indert

aus notturft ainer mehrung der ämbter und diener und auch ainer erhöchung der besoldung und fürsehung der ämbter not sein wurde, sollen uns unser camerräthe desselben berichten, wellen wir darinn mit verrerm irem vorwissen notturftig verordnung thuen.

Und nachdem in unser hofordnung von dreien plätzen, da gewondlich und am meisten unsere beharrige hofhaltung ist und konftiglich sein würdet, meldung beschicht, als in unsern stetten Prag, Wienn und zu Ynsprugg und wir aber aus erfarnheit befunden, das albeg zu unserer ankonft in der leger ainem alle proviant in höherm wert, dann vor unser ankonft gewesen, gestigen ist, sollen unser statthalter und camerräthe zuverhüetung und abstellung desselben solche hauswürtschaft fürnemben, damit man durch das jahr mit ainem vorrath an wein, getraid und fuetter gefasst seie, zu solchem dann die ledigung unserer verpfendten cästen und kuchenämbter, so statliche einkomen haben, die auch für anders fürgenomen werden solle, dienstlich und nuzlich sein werden, und solten also unser statthalter und camerräthe gedacht sein, damit gemeltermass, die guet hauswürtschaft in das werk gebracht und gericht und so si vernemen werden, das wir auf Ynsprugg und daselbst ain zeitlang bleiben, sollen si fürsechung thuen, das zu dem gemachten vorrath an wein, getraid und fuetter durch si die verrer notturft zu unser hofhaltung als visch, fleisch, gewürz und dergleichen in rechtem und leidlichem kauf bestelt werden mügen.

Unser statthalter und camerräthe sollen auch verordnung thuen, das traidcästen aufgericht und auf weeg bedacht sein, das dieselben nach notturft versechen werden, also das man albeg bis in die zehentausend stär korn und in die zehentausend stär habern und so es sein mag, ain merer und trefflicher anzal nach glegenhait der sachen darauf gefunden werden mage, und so inen aber in solchem ainicher mangl oder irrung, das si solche fürsehung nit thuen mechten, begegnet, uns desselben berichten und umb hilf und wendung ansuechen, wellen wir in solchem faal in bedenken des lands notturft unser gnediglste mügliche hilf mitthailen und darzue gnediglich beweisen und zu solcher stattlichen fürsehung an uns nichts erwünden lassen, inmassen wir uns dann gegen ainer ersamen unser landschaft in Tirol auch gnediglich erboten haben.

Dergleichen als wir in vil weeg ain grosse notturft bedacht, das unser graffschaft Tirol und in nötten, auch die vordern lande mit ainer statlichen anzal pulfer versechen sei, sollen demnach unser statthalter und camerräth verordnung thuen und gedenken, das alle jar ain vorrath von saliter, es sei aus dem königreich Neapolis oder aus dem land Merchern, wo derselbe zum geringesten zubekomen, bestelt und in gemelte unser grafschaft gelegt und gebracht werde, damit der mitler zeit zu pulfer gemacht und das land jederzeit mit ainem vorrath gefasst und an pulfer im land nit mangl sei.

Daneben so ordnen wir, das unser statthalter und ainer unser räth von der camer, den der statthalter seinem guet ansehen nach albeg zu ime beschaiden mag, mitsambt andern dreien räthen von unserer regierung mit hechstem irem fleiss den sachen und händln nachgedenken, wie das wesen der regierung unserer land und leut erhalten, wie auch geferlichen sachen begegent, nachthailiger schaden bei zeiten fürkomen und fürnemblich unser camerguet in aufnembung und mehrung gebracht werden müg, und was si also bei inen in solchem und dergleichen notwendigen sachen bewegen und gedenken, uns desselben jederzeit berichten nnd unsers verrern beschaids darüber erwarten.

Und als diser unser fürstlichen grafschaft Tirol an den gotsgaben der perkwerch und zu erhaltung derselben an geschickten personen nit wenig gelegen ist, demnach so legen wir gedachtem unserm statthalter und camerräthen auf hiemit und wellen, das si auf weeg und mitl gcen, wie neben den verstendigen perkleüten, so noch vorhanden sein, mer geschickt perkleüt aufgezüglt und erhalten werden, damit ainer den andern erseze und in fürfallenden notturften in ämbtern und in anderweeg gebraucht werden mügen und also der abfaal des metall und des salzperkwerchs verhüct werde. wir wellen auch, das zu jederzeit, so die perkwerchsraitungen zu Schwatz fürgenomen, das dann neben unserm stathalter und camerräthen etlich personen aus unser tirolischen regierung darzue dienstlich geschickt und ausserhalb derselben solch raitung nit aufgenomen. dardurch kann albeg des perkwerchs glegenhait, zue- oder abfaal und ursach desselben sovil stattlicher abgenomen und gespürt werden.

Und ob sich dann zuetrüeg, das wir aus zuesteenden unversehenlichen kriegsleüfen zu rettung, schuz und schürmb landen und leüten, so aber unser vorbeschechen gnedig erbieten

in unser camergüeter nit zugreifen gedrungen wurden und solches nit umbgeen mechten, so wellen wir doch solches für uns selbst kainesweegs thuen, sonder zuvor die obligend uot bei uns selbs und mit unsern hofcamerräthen bedenken und so vonnetten ist, etliche personen aus unser regierung, so aus unser fr. grafschaft Tirol, so anderst die grafschaft oder die vordern lando die not betrifft, unserm gefallen nach darzue erfordern, derselben not auch volgents, so es die weil und zeit erleiden, unser regierung und camer unserer grafschaft Tirol, sover dieselb grafschaft den krieg antreffen thuet, berichten und darüber ir rat und guetbedunken vernemen, und was also hieriunen, das landen und leüten zu beschüzung, nuz und guetem raichen kan, bedacht wirdet, bei uns beschliessen, volgents dieselbig unser camer berichten, damit verrer durch si die notturft verricht und gehandlt werden müg und so nun inhalt desselbigen obgeschriben artiels die kriegssachen bei unser regierung boratschlagt werden solleu, so wellen wir, das zu jederzeit, wann wir den gedachter unser regieruug von fürfallenden kriegssachen anzaigen thuen, das unser camer solch kriegssachen mit und neben derselben unser regierung notturftiglich beratschlagen und erwegen und uns alsdann desselben lauter inschrift berichten. wo sich aber unversehenlich handlungen zuetrüegen, konftigen krieg belangend und darauf ausgaben als auf kundtschaften oder anders bis die handlung, wie obsteet, beratschlagt werden, beschechen müessen, so geben wir darin diese ordnung, das unser statthalter mit zwaien unsern räthen von der regierung und zwaieu räthen der camer, die ine darzue tenglich ansehen werden, solche fürfallende sachen handlen, beratschlagen und fürsehung thuen, welche zwen räth aus unser camer sich in solchem faal auf des statthalters beruefen und sonst in der fürsehung guetwillig und gehorsam halten sollen.

Und nachdem sich in unser regierung teglich zuetregt, das in unsern sachen darau uns gelegen ist, potschaften, comissari odor gesandten auszuschicken und dergleichen notturftig extraordinari ausgaben zethuen vonnötten ist, und wir derhalben unserm statthalter und regierung in irer instruction aufgelegt, solches was ausgaben betrifft, mit und in beisein zwaier unser räthe unserer tirolischen raitcamer handlen und berathschlagen, solten dieselben zwen räthe aus unser camer in solchor

berathschlagung albeg gegenwürtig sein und was für notturftig unvermeidlich ausgab befunden, das gelt darauf verordnen, doch sollen solch ausgaben, in ainem oder den andern weeg, nit gestelt sein, dann das dieselben der jetzigen landtagshandlungen in unser graffschaft Tirol nit entgegen, sonder gleichfermig und gemess sei, allain ausgeschlossen etlich faal, so notwendig und des lands unvermeidlich notturften belangen thuen.

Und ob in oberösterreichischen landen andor notturft ausserhalb kriegssachen fürfallen wurden, die uns oder die lande diser regierung underwürfig betreffen und darein eilends zesechen und etlich zimblich ausgaben darauf zethuen not sein wolt, also das solch sachen und notturften kainen verzug erleiden, noch unsers berichts erpeiten und durch solch ausgaben diesolben sachen abgestelt oder schaden verhüet werden mechten, so sollen die bemelten unser tirolischen camerräth samentlich in denselben fürfallenden sachen, was die ausgab und unser camerguet betrifft, mit unserm statthalter und regenten ratschlagen und mit irem wissen und rath darin handlen. sover aber solch fürfallend sachen merer und grösser notdurft und handlungen, die disen unsern gwalt und instruction übertreffen und fürkomen wurden und bit erleiden mechten, dieselben si uns zuvor clerlichen und gründlichen berichten, und was wir inen verrer darauf bevelhen werden, demselben sollen si nachkomen, inmassen wir unserm statthalter und regenten in irer ordnung auch aufgelegt haben.

Und ob sich begeb, das zwischen der camer und unsern dienern, ambtleüten und underthonen der oberöstorreichischen landen, in was würden, stands oder wesens die weren, irrung und spän fürfielen, ordnen und sezen wir, das unser statthalter und regenten macht haben, zuversuechen die güotlich zuvertragen und hinzulegen. ob aber sachen dermassen trefflich fürfielen, also das unser camer unserer regierung oder hinwiderumb unser regierung unserer camer hilf, rath, underricht oder beistands notdürftig sein und ain thail derhalb den andern ersuechen wurden, so sollen si solch ersuechen aneinander treulich helfen, rathen und beisteen und sich gegeneinander trostlich und freundlich erzaigen.

Und was sachen die justitia und doch darneben das camerguet betreffen, fürfallen, es seien confirmation, lehen oder

anders, darüber durch unserer statthalter und regenten handlung und beratschlagung gethon würdet, denselbigen sachen sollen albeg zwen unser camerräthe beiwesig sein und helfen mit ratschlagen, es sollen auch die brief darüber nit allain durch die statthalter und canzler, sonder auch durch ainen unsern rath von der raitcamer auch verzeichent und bei unser camer füron auch registriert werden.

Wir behalten uns auch hierin bevor, das wir zu jederzeit unser camer mit den personen mündern oder mehren mügen nach unserm wolgefallen, dergleichen hinwiderumb die personen unser regierung auch nach irer glegenhait urlaub nemben und begern mügen, darauf wir inen auch mit gnaden erlauben und derhalb kain ungnad tragen wellen.

Weiter verordnen wir, das hinfüro unser camerprocurator ordinari bei unser regirung im rath nit sizen, sonder auf unser tirolischen camer sein und denselben unsern camersachen, confiscationen, peenfäl, lehen, völligkaiten und dergleichen zuestenden, treulich und mit allem fleiss niemands zu lieb oder laid handlen und auswarten thue. doch so in gedachter unser regierung sachen fürkomen, darinnen dieselbig seines berichts oder sonst sein in handlungen, die kain rechtfertigung unsers camerguets auf ime tragen zugebrauchen notturftig sein, soll er auf unsers statthalters erfordern darauf gehorsamblich erscheinen.

Und so wir dann obbemelt unsere camerräthe für ander personen zu handlung soliches unsers camerguets fürgenomen und erküest haben und in si unser sonder vertrauen sezen, so wellen wir nit zweifeln, auch si ermant haben, si werden in allen dingen diser unser ordnung nachgeen und sonst allenthalben unsern nuz und frumen nach irem besten verstand fürnemen und fürdern, unsern nachtl und schaden nach irem vermügen wenden und uns darin warnen, auch als unsere camerräthe und diener unser camersachen, wie si uns dann gelobt und geschworn haben, unangesehen ainicherlai freundschaft oder feindschaft oder ander verwandtnus treulichen handlen und in summa nichts, das zu erhaltung, aufnembung und mehrung unsers camerguets müglich ist, underlassen, wie inen dann, als wolgebornen, fromen, erlichen leüten iren schuldigen pflichten nach zethuen gebürt und wol ansteet.

Und als wir hievor, wie im eingang diser unser ordnung gemelt ist, im 33. jar aus hohen trefflichen und beweglichen

ursachen unser regierung und camer hie zusamen in ain wesen gezogen und gestelt haben, ist unser will und mainung, das es noch bei demselben also bleib, unser regimentsräth unsern camerräthen und hinwider unser camerräthe unsern regimentsräthen vorgemelter und nachvolgender weiss und mass zuegethan und beieinander sein sollen, also dieweil die geferlichen und beschwerlichen leüf allenthalben vor augen, das si samentlich und miteinander jederzeit in solchem fleissig den sachen nachgedenken, davon reden und ratschlagen und dann alles, das si darinnen und dargegen uotturftig ansehen, fürnemen und verrichten sollen. und geben hiemit in craft dis briefs obgemeltem unserm statthalter, regenten und camerräthen volkomen macht und gwalt, das si so oft und vil die unvermeidlich hoch notturft eryordert, es sei in frids- oder kriegszeüten und sachen zu fürsechung des wesens in fürfallender widerwertigkait und zu beschüzung des lands all unser tirolisch reut und einkomen finanzen machen und gelt aufbringen, darüber auch und darumben in unserm namen verschreibungen aufrichten, fertigen, geben und guet versicherung thuen sollen und mügen, allermass als ob wir solches selbs gethon heten, das si uns desselbigen alsdann auch underrichten und das auch solches, wie vorsteet, allain zu des lands hochen und unvermeidlichen notturften beschechen und das es der landtagshandlung und bewilligung uit zu entgegen sei. wo aber die not nit so gross und hoch wer und ainiche bit zuerleiden on sondern schaden möglich were, solch vorhabend finanzhandlung und geltaufbringung zuvor an uns gelangen lassen und unsers beschaids darüber erwarten. si sollen auch darüber bedacht sein, das si der land ausschüss sovil zu umbgeen in diesem faal müglich ist, on unser vorwissen und bewilligen nit zusamen beruefen oder erfordern.

Und wiewol unser gemüeth ist, das bei unserm statthalter und regiment auch oftgemelter unser raitcamer hinfüro wie bisheer, wie wir des hiemit nochmalen ordnen, undersehidlich rath erhalten werden und die canzleien gesöndert sein sollen, so ist doch verrer unser maiuung und ordnung, was wir hinfüron laut unser hofcamerordnung an si unser bevelch in nachvolgenden oder andern sachen werden lasson ausgeen, es sei in finanzen oder in confiscationen und von ausgabeu und dergleichen sachen, wann auch mit unsern pflegern oder ämbtern ainich verkherung, besezung oder entsezung zethuen ist, all

perkwerchsachen samentlich zuhandlen, die brief, was und sovil derselbigen in solchen sachen aufzerichten sein wurden, dergleichen all bevelch an unsern tirolischen camermaister, auch ander bevelch und missiven, die umb gelt an unser pfleger und ambtleüt ausgeen, darzue pfleg- und ambtbrief und ander dergleichen verschreibung, die unser camersachen antreffen, bei der camer, wievor aufgericht, geschriben, registriert, durch unsern tirolischen camersecretari gefertigt, aber zusambt unserm statthalter und camersecretari noch durch zwen unser räthe, ainen von unser regierung, den andern von unser camer underschriben und verzaichnet werden.

Was dann von unsern hochen und nidern ambtraitungen zethuen fürfallen, so sollen solche durch unser camerräthe allain, wie vormaln beschechen ist, fürgenomen und darin gehandlt werden und alle die, darin nit irrung oder mangl befunden werden, beschliessen, darüber raitbrief und was not ist, ordenlich fertigen und geben, aber si sellen in kainen weeg kainem ambtman kainen nachlass in den resten oder in anderweeg ausserhalb unsers vorwissens und bewilligung zethuen macht haben.

Wo aber in selchen ordinari und extraordinari raitungen sonst irrungen fürfielen, so sollen dieselbig durch unser regierung und camer samentlich gehandlt und vergleicht werden, was aber nit vergleicht werden mecht, sollen si uns dasselbig mit erinnerung alles grunds an unsern hof berichten, darüber wir fürderliche erledigung thuen und beschaid geben wellen. we sich dann nachmals die partheien solcher unser erledigung und beschaids beschwern wurden und wir des von der regierung und camer bericht werden, wellen wir weiter mit irem rath darin entliche erledigung thuen, doch das albeg, was die nachläss der rest und fürgefallen irrung betrifft, bestimbtermass mit unserm vorwissen gehandlt werde.

Dann se soll mit verfertigung der raitbrief die ordnung, wie oben von andern verschreibungen gestelt ist, gehalten, auch die gemainen auszüg, die von jar zu jar gegeben, also durch ainen von unser regierung und ainen von unser camer sambt camerschreibern oder puechhaltern, wie von alter beschechen ist, undersehrieben werden.

Wir wellen auch darumben nun hinfür all bevelch, die wir je zuzeiten in allerlai obbemelten sachen und handlungen

an unserm hof werden ausgeen lassen, an unsern statthalter, regenten und camerräth samentlich und nit auf unser camer insonders stellen und fertigen lassen. was aber pur lauter camersachen sein, wellen wir dannocht von fürderlicher und schleiniger handlung wegen nach der übersehrift stellen lassen zuhanden unserer tirolischen camer, was aber nit pur lauter camersachen sein, sonder neben der camer justitia oder anders betreffen, sollen dieselben brief, si komen von uns oder andern orten und sonderlich von uns, darunder zuhanden der camer nit gestelt ist, unser statthalter eröffnen und aber fürderlich handlung darauf fürnemben, damit nicht verabsaumbt oder die partheien verlengert und in zerung und costen gebracht werden.

Und damit wir auch jederzeit und gestalt und glegenhait unserer camer wissen haben mügen, sollen uns statthalter, regenten und camerräthe jerlichen und alle jar aller ämbter einkomen, empfang und ausgaben, welche oder sovil derselben ordinari und nit auf sonder bevelch beschechen, dergleichen auch von den raitungen der fürnemblichisten unsern ämbtern als camermaister, salzmair, wexlambt, silber und münz, so die beschlossen sein, ausrichtigen lautern auszug an unsern hof schicken, auch gedacht sein, das von gemelten unsern ambtleüten die raitung nit angestelt, sonder dermassen gefürdert, das die jerlichen aufgenomen werden, wie dann hievor in ainem artiel 13. übersendung der auszüg halben, auch davon meldung beschicht.

Dann so legen wir auch gemelten unsern camerräthen hiemit auf und wellen, das si bedacht sein und jederzeit mit unser regierung davon ratschlagen und handlen, wie neue einkomen in disem land zu nuz und mehrung unsers camerguets gepflanzt und in das werk gebracht werden mügen, das si auch mit allem fleiss die unordnung und überfluss des stats bei unser regierung und camer sovil immer erhalten werden mag, abwenden und zum genalisten einziehen.

Und nachdem hievor in vergangen empörungen in diser unser fr. graffschaft Tirol etlich suma gelts, auch clainet und silbergschirr von etlichen gotsheüsern und prälaten anlehensweis aufbracht worden, die denselben gotsheusern und prelaten jerlich aus unsern ämbtern verzinst werden, wellen wir hiemit unserm statthalter und camerräthen aufgelegt haben, das si zu füeglicher zeit verordnung thuen, ob das gefallen zünsgelt

durch die geistlichen auf clainoter nit angelegt were, das solches zünsgelt auch konftig die hauptsuma, so die bezalt würdet, wiederumb den kirchen und prelaten, an kirchenclainotern und silbergschirr angelegt, damit durch solch anlegung des gelts der schaz der kirchenclainoter zu ainem vorrath wiederumb gemert werde.

Und dieweiln bei unser regierung auch unser camer in fürfallenden unsern sachen und gescheften ainspennig und fuesspoten gehalten werden, so sollen nun hinfür die geschwornen reitenden und fuesspoten, auf unsern statthalter und camermaister, aber die ainspennigen auf unser statthalter und regenten ir aufsechen haben und so si gebraucht und ausgeschickt werden, ir ausziechen und widerankonft jederzeit unserm camermaister ansagen.

Und was potenzedl in unsern camersacheu ausgeen, die sollen durch unsern camersecretarien verzaichnet und underschriben werden.

Was also in dem allem erstgemelt unser camer mit sambt unser regierung auf disen unsern gewalt für uns, unser land und leüt nach irem getreuisten fleiss und verstand, samentlich veraintlich miteinander oder die maisten aus inen fürnemben, handlen und thuen, das alles soll unser will und mainung sein. wir sollen und wellen uns das auch gnediglich und wol gefallen lassen, darwider nichts handlen noch thuen, sonder gnediglich und gleicherweis halten und vollziehen als ob wir des selbs gehandlt und gethon hetten.

Und ob nun aus übersechen oder in anderweeg von uns ainicherlei über und wider dise unser ordnung und der landtagshandlung und bewilligung zuwider ausgieng, des doch bei unser hofcamercanzlei zum besten verhüet werden solt und wir desselben von unsern camerräthen bericht und erinnert werden, wellen wir dasselbig gestracks abschaffen und angezaigte ordnung in irem wesen bleiben und nach derselben die sachen handlen lassen.

Und obgemelten unsern statthalter, camerräthe, camersecretari, puechhalter, camerkanzleischreiber unserer raitcamer sollen ire pflicht, die ain jeder uns gethon hat und konftiglich thuet, dahin pinden, das si von niemands kain muet oder gab oder dergleichen verehrungen noch auch on unser vorwissen und zuelassen von andern fürsten, herrn oder stetten, kain

provisien noch dienstgelt nemben, sich auch mit niemands in gsellschaft der kaufmansgwerb, handtierung und münzhandlung begeben, und so ainer oder mer darin were, sich derselben entschlagen, daraus thuen und verlassen, doch so ainer oder mer perkwerchsthail eder verwaltung und herrschaften in unsern landen pflegs- oder bestandsweis innen hette, mag er dieselben behalten, auch wol dergleichen perkwerchsthail und pflegen annemen, aber se bei gedachter unser camer von sachen gehandlt wurdt, perkwerch oder die pflegen und verwaltung, damit dieselbig unsere räthe und diener verwondt sein betreffend, so sollen dieselben räthe und personen abtretten und nit darbei sein.

Und in solchen vorbestimbten saehen haben unser camerräthe gnuegsamen gwalt nach ausweisung der vergemelten artiel, wie die clerlichen in sich halten, darin si als unser getreu räthe und diener, allen müglichen fleiss fürkeren sollen.

Und damit aber diser unser ordnung und instructien in allen punkten dest stattlicher nachgehandlt und gelebt werde, so wellen wir oftgemelten unsern camerräthen hiemit bei iren pflichten aufgelegt und eingebunden haben, das si dieselb zu jedem quartal für die hand nemben und fleissig übersechen und lesen, damit inen die sovil mer in gedechtnus darnach zehandlen und nichts darin nachzesehen bleib, doch wellen wir uns vorbehalten, dise unser instruction in ainem oder den andern weeg, wie sich die netturft und glegenhait zuetragen mecht, zemindern, zu mehren und zuverändern, doch sell selche verkerung der angeregten landtagsbewilligung und unserm gnedigisten erbieten nit zugegen sein.

Auf das alles alse unsere cammerräthe laut diser unser gesezten ordnung in allen und jeden punkten und artieln mit bestem und getreuistem fleiss zehandlen wissen, wie wir inen dann genediglich vertrauen ungeverlich mit urkund dits briefs. geben zu Triendt den 18. tag des monats septembris anne 36, unserer reiche des rëmischen im 6. uud der andern im 10.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

H. Neüner.

Inhalt.

Seite

Vorwort 53

Die Centralbehörden.

1. Der Hofrath 55
2. Der geheime Rath 80
3. Die Hofkanzlei 93
4. Die Hofkammer 101
5. Der Hofkriegsrath 144

Die Mittelbehörden.

1. Die Regierungen 149
2. Die Raitkammern 172
3. Der Kammerprocurator 215

Schluss 223

Beilagen.

I. Oesterreichische Hofrathsordnung von 1541 228
II. Hofkammerordnung von 1537 232
III. Instruction des niederösterreichischen Hofraths 1521 259
IV. Instruction des niederösterreichischen Hofraths 1523 267
V. Böhmische Raitkammerordnung 1527 281
VI. Tirolische Kammerordnung von 1536 291

Berichtigungen.

Seite 56, Anm. 3, ergänze zu Pardessus: „Essai historique sur l'organisation judiciaire."
„ 57, Anm., ergänze zu Gachard: „Inventaires des archives des chambres des comptes."
„ 68, Anm. 4, ist beizufügen: „im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien."
„ 76, Anm. 1, ist beizufügen: „Vergleiche C. F. Moser, Pragmatische Geschichte der Reichshofrathsordnung, S. 11."
„ 82, Zeile 14 von oben, lies: „1528" statt: 1527.
„ 177, Anm. 2, lies: „Cr. Genndorffer" statt: A. Gendersfer.
„ 281, Zeile 23. Die Unterschrift des Registrators ist wegen der verzierten Initiale unsicher.

HANDEL UND VERKEHR

IN

UNGARN UND POLEN

UM DIE MITTE DES 18. JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG

ZUR

GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN COMMERZIALPOLITIK

VON

Dr. AUGUST FOURNIER,

PROFESSOR AN DER K. K. DEUTSCHEN UNIVERSITÄT PRAG.

Vorwort.

Im Archive des k. k. Ministeriums des Innern fand ich zur Zeit, als ich noch die Geschäfte desselben leitete, zwei Manuscripte, welche Handelssachen enthielten, zwei Foliobände, die seltsamer Weise mit Acten der ehemaligen Polizeihofstelle dahin gelangt waren. Der eine stärkere Band trug die Aufschrift:

> ‚Relation über die unterm 19ten Maji des 1755ten Jahrs von Brünn angetrettene, durch Hungarn, Sirmien, das Temesvárer Bannat, Siebenbürgen, Böhmisch-Schlesien, Pohlen, dann die berühmte Handelsstädte Danzig, sofort durch Pommern über Wiszmar, Rostock, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Braunschweig, Leipzig, wie auch andere beträglichere Örter des Churfürstenthums Sachsen, endlich mit Besuchung ein- so anderer Böhmischen Fabriquen den 6. Jenner des lauffenden 1756ten Jahrs vollendete hoch-verordnete Commercial-Reise. Mit Allegatis a nº 1 bis nº 151 instruiret, dann ein so anderen hieraus gezogenen unvorgreiflichen Reflexionen begleitet. Erste Abtheilung: Von Hungarn anfangend bis inclusive Danzig.‘

Der zweite Band nannte sich:

> ‚Reflexionen über die beschriebene Commercial-Reise durch Hungarn, Slavonien, Syrmien etc. sammt angehängten verschiedenen unmassgebigen Vörschlägen.‘

Wie sich aus den ‚Reflexionen‘ ergab, waren die Berichterstatter Graf Carl Otto von Haugwitz, der einzige Sohn des dirigirenden Staatsministers, und der Inspector des Brünner Manufacturamtes Ludwig Ferdinand Procop, die im Auftrage des Wiener General-Commerzdirectoriums die Reise unternommen hatten, um dem damals aus eigener Kraft emporstrebenden Handel Oesterreichs neue Wege zu bahnen. Von den vier Bänden der Relation, die sie erstatteten, ist nur der

vorgenannte erste erhalten. Nach den drei übrigen waren die Nachforschungen vergeblich. Gerade aber jener erste Band ist von Wichtigkeit, weil er über Handel und Verkehr in Ländern Aufschluss gibt, über deren commerzielle Verhältnisse zu jener Zeit wir nur ganz obenhin unterrichtet sind, und zwar mit einer bis auf Namen und Geltung der einzelnen Firmen eingehenden Gründlichkeit.

Es war ursprünglich meine Absicht, den werthvollen Bericht mit anderen Resultaten archivalischer Forschung einer umfassenderen Darstellung zu Grunde zu legen. Da aber diese Absicht durch anderweitige Entwürfe fürs Erste in den Hintergrund gedrängt wurde, entschloss ich mich, meinen Fund den Gelehrten und allen Denen, die sich für die Geschichte dieses Culturgebietes interessiren, nicht länger vorzuenthalten. Er wird hiermit dargeboten. Ich hätte mich dabei gerne darauf beschränkt, die Berichterstatter allein das Wort führen zu lassen, wenn nur erst die Grundzüge einer Geschichte der österreichischen Handelspolitik feststünden. Aber es will scheinen, als ob bei der bisherigen Behandlung der österreichischen Geschichte den Actionen des Staates weitaus mehr Aufmerksamkeit und Eifer zu Theil geworden wäre als den Kräften, mit denen der Staat agirt, während doch ein giltiges historisches Urtheil nur dann möglich ist, wenn Action und Organisation im Zusammenhange gewürdigt werden. Thatsache ist, dass wir heute — von einzelnen Monographien abgesehen — noch keine Geschichte der österreichischen Verwaltung im Allgemeinen oder Besonderen, keine Geschichte des öffentlichen Aemterwesens, der Finanzen, der Zollpolitik u. dgl. m. besitzen. Ich musste mich daher entschliessen, der österreichischen Commerzialpolitik in den Jahren wirthschaftlichen Aufschwunges vor dem siebenjährigen Kriege ein besonderes Studium zu widmen, um, wenn auch nur in der Form einer Skizze, die Umstände zu kennzeichnen, unter denen es zu jener amtlichen Handlungsreise kam, und die Gesichtspunkte darzuthun, von denen aus der Bericht darüber wissenschaftlich zu erfassen sein dürfte.

Die Quellen — archivalische und literarische — die mir dabei dienten, habe ich an den betreffenden Stellen ange-

führt. Wer, wie ich wünschen möchte, später einmal dem Gegenstande noch eingehendere Betrachtung und ausführlichere Darstellung widmet, als es hier meine Absicht sein konnte, wird noch manches Andere, insbesondere die nach einer übergrossen Anzahl von Schlagwörtern zerpflückten Commerzialacten des Hofkammerarchives (von 1749 ab) und, wofern ich richtig vermuthe, die Bestände des kaiserlichen Cabinetsarchivs zu berücksichtigen haben. Nur über einen der benützten handschriftlichen Behelfe sei mir ein beiläufiges Wort gestattet: über die von dem preussischen Bevollmächtigten Baron Fürst, der von 1753 bis 1755 in Wien weilte, herrührenden ‚Lettres sur Vienne'. Dieselben wurden von dem feinsinnigen, scharf beobachtenden und treu berichtenden Verfasser als ein zusammenhängendes Werk noch im Jahre 1755 — unabhängig von seinen geschäftlichen Depeschen — niedergeschrieben, haben dann Friedrich Nicolai vorgelegen, der daraus in seiner bekannten Reisebeschreibung fünf der Briefe (unvollständig) veröffentlichte, und sind endlich von Ranke in seinem Aufsatze ‚Maria Theresia, ihr Staat und ihr Hof' theils wörtlich, theils dem Sinne nach aus einer von Nicolai gefertigten Abschrift ins Deutsche übertragen worden. Es war mir auffallend, dass weder bei Ranke noch bei Nicolai ein Capitel über den Handel und das Fabrikswesen Oesterreichs vorkam, wo doch gerade auf diesen Gebieten in jener Zeit eine lebhafte Bewegung herrschte und wo doch Fürst selbst in einer Handelsmission nach Wien gekommen war. Ich erbat mir von der Leitung der königlichen Bibliothek zu Berlin, in deren Besitz jüngst die Nicolai'sche Abschrift der ‚Lettres' mit anderen in den Jahren des Wiener Aufenthaltes von Fürst gesammelten Papieren übergegangen war, diese Manuscripte zur Benützung, was mit rühmenswerther Bereitwilligkeit gewährt wurde, und fand nun Folgendes: Nicolai hatte — das lehrte eine Vergleichung mit einer der Copie voranstehenden Table des matières der Fürst'schen Briefe — nur einen Theil der ‚Lettres sur Vienne' abgeschrieben, und nur dieses Bruchstück hatte Ranke benützt. Ein Rest von achtzehn Briefen ist wohl mit dem Originalmanuscripte verloren und darunter auch der

siebenunddreissigste: ‚Des manufactures et du commerce', welcher in der ursprünglichen Handschrift die Seiten 441 bis 461 eingenommen hatte.[1] Bei der erprobten Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit Fürst's, bei seiner Vertrautheit mit Allem, was Handel und Gewerbe anging, ist der Verlust gerade dieser Aufzeichnung sehr zu beklagen; denn was die uns erhaltene fünfbändige Sammlung seiner sonstigen Papiere an Ersatz bietet, ist nur wenig. Gut, dass in jüngster Zeit — durch Fechner, ‚Die handelspolitischen Beziehungen Preussens und Oesterreichs von 1741 bis 1806' (Berlin 1886) — in den Inhalt der geschäftlichen Depeschen des Abgesandten ein Einblick eröffnet wurde.

In einem Nachtrage habe ich aus dem Bande der ‚Reflexionen' mitgetheilt, was darin über einzelne böhmische Fabriken gesagt ist. Dem zur Seite stelle ich einen anderen gleichzeitigen Bericht über die fünf Industriekreise Böhmens im Jahre 1756, der manches interessante Detail zur Geschichte des Emporkommens der erbländischen Gewerbethätigkeit in der ersten Regierungszeit der grossen Kaiserin enthält. Derselbe ist heute Eigenthum des Prager ‚Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen', dessen Leitung mir das Manuscript freundlichst zur Verfügung stellte. Ihr, wie Allen, die mich mit Material zu unterstützen die Güte hatten, gebührt mein besonderer Dank.

Prag, im December 1886. A. F.

---

[1] Die von Nicolai nicht copirten Briefe hatten folgende Titel: XXVIII. De l'état des dépenses en général; XXX. De la Cour; XXXI. De la caisse des Legations; XXXII. Des pensions des dicastères; XXXIII. Des pensions extraordinaires; XXXIV. Des dépenses extraordinaires; XXXV. De la chasse; XXXVI. Des spectacles; XXXVII. Des manufactures et du commerce; XXXVIII. Des académies; XXXIX. Des dettes; XL. De la justice; XLI. De la police; XLII. Des mœurs et du caractère de la nation; XLIII. Des maisons de plaisance et bains; XLIV. De Vienne et de ce qu'il y a à voir de remarquable à Vienne; XLV. Des pays de la domination autrichienne en général; XLVI. De la famille impériale; XLVII. D'autres états. Die 47 Briefe vertheilten sich auf 557 Seiten des Manuscriptes.

Inhalt.

Seite

Vorwort 319

I. Zehn Jahre österreichischer Handelspolitik (1746 bis 1755) . . . . . 325—372

1. Die Theresianische Staatsreform und die Gründung des General-Commerzdirectoriums 325
2. Zustände und Probleme 333
3. Hebung und Schutz der erbländischen Industrie 342
4. Verkehrswege und Handlungsreisen. Ergebnisse: a) Ungarn, b) Polen 353

II. Die Haugwitz-Procop'sche Relation (1756) . . . . 373—465

Oedenburg. Pressburg. Raab. Komorn. Stuhlweissenburg. Ofen. Pest. Essegg. Semlin. Peterwardein. Temesvár. Hermannstadt. Kronstadt. Schässburg. Elisabethstadt. Mediás. Karlsburg. Klausenburg. Számos-Ujvár. Debreczin. Tokay. Kaschau. Eperies. Lentschau. Neusohl. Schemnitz. Kremnitz. Sillein. Teschen. Skotschau. Bielitz. Biala. Krakau. Malogosz. Konskie. Warschau. Thorn. Danzig.

III. Anhang: Zwei zeitgenössische Berichte über den Stand der böhmischen Industrie im Jahre 1756 . . 466—481

a) Relation Ludwig von Loscani's 466
b) Aus den Haugwitz-Procop'schen ‚Reflexionen' 480

I.

Zehn Jahre österreichischer Handelspolitik. 1746—1755.

1. Die Theresianische Staatsreform und die Gründung des General-Commerzdirectoriums.

Unter der Herrschaft der letzten Habsburger, insbesondere Josef I. und Karl VI., sind in Oesterreich die ersten Versuche gemacht worden, aus dem feudalen Wesen heraus in die Bahn des modernen Staates mit geeinter Regierungsgewalt und geordneter und unabhängiger Wirthschaft einzulenken. Das war jedoch nur unbeholfenes Tasten ohne Nachhalt gewesen, und erst von Maria Theresia wurde der entscheidende Schritt gewagt, zu dem, wie sie selbst sagt, keiner ihrer Vorfahren den Muth besessen hatte.[1] Die Erfahrungen, welche sie in fünf

[1] ‚. . . ein so grosses als beschwehrliches Werck zu unternehmen, so Keiner Meiner Vorfahren anzugreiffen sich getrauet hatte.' Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia. Herausgegeben von A. v. Arneth im Archiv f. österr. Geschichte XLVII, 352. Ich möchte die Abfassung der einen dieser Denkschriften — derselben, aus welcher der citirte Satz entnommen ist — nicht mit Arneth in den Winter 1756/57, sondern noch vor den Ausbruch des Krieges setzen. Denn 1. ist von dem letzteren darin gar nicht die Rede, was auffallen muss, sondern nur von ‚dermaligen sehr verwirrt aussehenden Weltläufften', von denen gehofft wird, dass sie ‚Etwas clährer sich ausheitteren' (S. 353), und 2. heisst es S. 352: ‚In weniger als drei Jahren gehen die mit denen ländern geschlossene Recess (s. unten) zu Ende'. Nun galten diese Steuerrecesse aber vom 1. November 1748 ab für die Dauer von zehn Jahren. (Vgl. die ‚Exposition abrégée du système de gouvernement présent, 1748' bei Pettenegg, Ludwig und Karl von Zinzendorf, S. 56.) Die Denkschrift muss also gegen Ende 1755 oder Anfangs 1756 aufgezeichnet worden sein. Auch das andere, früher verfasste Memoire der Kaiserin scheint mir eher 1750

Jahren schwerer Kämpfe um ihr Erbe erworben, namentlich aber der unglückliche Krieg gegen den Preussenkönig Friedrich II., nöthigten ihr Erwägungen auf, die in die That umgesetzt zu haben eines ihrer grössten Werke bleibt. Wer die beiden Memoires liest, welche sie als Begründung der von ihr unternommenen Staatsreform ihren Nachfolgern zur Unterweisung verfasste, dem offenbart sich der ganze Gedankengang der jungen Monarchin, ihre allmälig zur Ueberzeugung gediehene Einsicht in die Unhaltbarkeit der herrschenden Regierungsweise, ihre Energie und Entschlossenheit, die als nothwendig erkannte Aenderung durchzuführen. Noch war, was man in Oesterreich innere Politik nannte, blosse Länderpolitik, nicht Staatspolitik — die Verwaltung aufgetheilt in eine Mehrheit von Kanzleien für einzelne Ländergruppen (die böhmische Hofkanzlei für Böhmen, Mähren und Schlesien, die österreichische für Nieder-, Ober- und Innerösterreich, die ungarische, die siebenbürgische, ganz abgesehen von der Sonderadministration Italiens und der Niederlande) — die Vorstände dieser Bureaux sämmtlich den Ständen jener Länder entnommen, in denselben begütert, von den Mitständen besoldet und beeinflusst, nur für ihre Heimat ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl bedacht, in stetem Hader mit den Collegen — die Staatsfinanzen abhängig von der alljährlich nachgesuchten und selten ohne Mäkeln gewährten Hilfe der Landstände — die Armee ohne feste Staatsbesoldung, schlecht gerüstet und aus Schonung für dieses oder jenes Land schlecht dislocirt: in solchen Verhältnissen hatte die junge Königin den Kampf aufgenommen mit dem Monarchen eines innerlich gefestigten und von einer einzigen Autorität dirigirten Gemeinwesens, der sein gut geschultes, von ihm allein abhängiges Heer von Sieg zu Sieg zu führen wusste. Maria Theresia erkannte mit ihrem durchdringenden Scharfsinn gar bald, dass, was auf den Schlachtfeldern von Chotusitz und Hohenfriedberg über ihre Truppen triumphirt hatte, nicht nur das Kriegsgenie des königlichen Feldherrn war, sondern auch die einheitlich organisirte Kraft des preussischen Staates, das grossartige Vermächtniss Friedrich

als 1751, gewiss aber noch vor dem ungarischen Reichstag (April bis August 1751) verfasst zu sein, denn der der kaiserlichen Politik ungünstige Verlauf dieses Reichstags würde die erzürnte Monarchin wohl abgehalten haben, einzelne den Ungarn besonders freundliche Stellen (z. B. S. 302) darin aufzunehmen.

Wilhelms I. an seinen Sohn. Es machte ihr den tiefsten Eindruck, dass bei Beginn des Kampfes die böhmische Kanzlei ihr die Unmöglichkeit vorgestellt hatte, auch nur zwei Cavallerieregimenter in Böhmen zu verpflegen, während kurz nachher Friedrich II. dort für seine ganze Armee Brot genug zu finden wusste.[1] Sie sehnte sich nach unabhängiger Entfaltung ihres Willens, den sie gerne jeder besseren Einsicht unterzuordnen bereit war, den sie jedoch nicht gehemmt und eingeschränkt sehen mochte durch starren Formalismus und particularistische Tendenzen. Sie beneidete Friedrich, dessen Wink, wie sie sagte, allsogleich befolgt werde, während bei den ständischen Institutionen Oesterreichs, wenn überhaupt etwas zu Stande komme, dies nur mit dem grössten Zeitverlust geschehe. Sie strebte nach Concentration der Staatsgewalt, nach ‚Universalität', nach ‚Uniformität' der Geschäfte.

Und sie führte ihr Vorhaben aus, unterstützt gegen die Wortführer der ständischen Opposition durch den Rath zweier Männer, deren Heimat nicht innerhalb der Staatsgrenzen lag und die daher frei von aller landsmannschaftlichen Rücksicht und Parteinahme dem ‚allgemeinen Wohle' dienen konnten: des Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz und des Staatssecretärs Bartenstein. Den Letzteren hatte sie von ihrem Vater überkommen; der Erstere trat als neuer Mann in die Geschäfte. Convertit und der preussischen Herrschaft gegnerisch gesinnt,

[1] Zwei Denkschriften etc. 328. Im Memoire von 1750/51 macht Maria Theresia dem obersten Kanzler für Böhmen, dem Grafen Philipp Kinsky, den Vorwurf, er habe ‚öffentlich aus praeventien für seine Nation, der er nur allein zu favorisieren sich bemühete, folglich lediglich denen Ihme anvertrauten Ländern das Wort redete, sich gegen alle übrige Erblande declarirt, eine Ideale Proportion zwischen denen Böhmisch- und Oesterreichischen Ländern vorschützend, um Letztere mehr und Erstere weniger zahlen zu machen.' An einer anderen Stelle heisst es, dass ‚das vermahlige Uebel, so meiner Monarchie zugezogen worden, hauptsächlich darinnen beruhet, dass jeder Minister und Hofstelle sich jederzeit begnüget, den Advocatum und Protecterem des ihm anvertrauten Landes abzugehen, hierbey aber das allgemeine Beste und Landesfürstliche Interesse öffters lau tractiret worden', und an einer dritten: ‚Aus dieser nehmlichen zwischen denen Canzleyen fürgewalteten wenigen Einigkeit folgte, wie natürlich, die Uneinigkeit unter denen Ländern selbsten, weilen jede Canzley den auf das Universum fallenden Last denen ihr anvertrauten Ländern zu erleichtern und selben auf die Anderen zu schieben suchte' (a. a. O., S. 290, 321. 334 f.).

hatte Haugwitz nach der feindlichen Besetzung Schlesiens dieses Land, wo seine Wiege gestanden, verlassen, seine Güter verschleudert und war nach Oesterreich gegangen, wo er zum Danke für seine Anhänglichkeit 1742 zum Präsidenten des Oberamtes in Troppau ernannt wurde. Schon am Breslauer Amte war er — verschieden von seinen Standesgenossen — ein selbstthätiger Arbeiter gewesen; jetzt entfaltete er in seiner neuen Stellung seine ganze Kraft, um die kleine Provinz, die Oesterreich aus dem Kriegsverluste gerettet hatte, emporzubringen.[1] Er erwirbt durch Kauf und Verkauf der Bielitzer Gutsherrschaft ein Vermögen und macht sich in Mähren ansässig. Schon ist er der Kaiserin bekannt geworden, die, seitdem im Jahre 1745 mit den beiden Hauptfeinden, Preussen und Baiern, Friede geworden war, vor Allem nur noch auf innere Kräftigung sinnt.[2] Die im Kriege gemachten Erfahrungen belehrten sie über die Nothwendigkeit eines stehenden Heeres von über 100.000 Mann in guter Ordnung. Ein solches heischte grössere Opfer, als die Stände der Länder bisher gesteuert hatten, und, wenn die Wehrkraft permanent erhalten werden sollte, diese Opfer durch eine Reihe von Jahren. Da liefert Haugwitz der Monarchin das Project einer festen Contribution in der Höhe von 14 Millionen Gulden, zu denen die Stände sich durch besondere Recesse auf zehn Jahre hinaus verpflichten sollten. Nicht die immerhin bedeutende Rente selbst war an diesem Projecte das Wesentliche, sondern die einschneidende Neuerung, dass die Landherren nunmehr auf ihr herkömmliches Recht alljährlicher Steuerbewilligung nach ihrem jeweiligen Ermessen verzichten sollten, dass die Naturalliefe-

[1] Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preussens zu Oesterreich (1886) S. 220. Ueber Haugwitz vgl. den guten, theilweise nach Acten des Wiener Staatsarchivs verfassten Artikel in der Allgem. deutschen Biographie, ausserdem: Ranke, SS. WW. XXX. 21 und Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 11. Maria Theresia nennt ihn ‚ehrlich, ohne praedilection und ohne ambition noch Anhang'. Zwei Denkschriften etc., S. 309.

[2] ‚Und wie gesehen, dass die Hände zu dem Dressdenor Frieden (25. December 1745) reichen musste, so habe auch auf einmahl meine Gedenckens-Art geändert und solche allein auf das innerliche deren Länder gewendet.' Zwei Denkschriften etc., S. 306. An einer anderen Stelle sagt sie, dass sie schon 1746 angefangen habe, ‚das Werk in Bewegung zu bringen'. Ebenda S. 338.

rungen für das Heer und damit die ständische Ingerenz auf militärische Dinge aufhörten, und dass ein gleichmässiger Besteuerungsmodus jede Abgabenfreiheit, die bisher noch gegolten hatte, beseitigen sollte.[1] Der Plan wurde von der Kaiserin mit Eifer ergriffen und mit zäher Energie, jedem Widerspruche zum Trotz, ins Werk gerichtet.[2] Wo die Stände sich zur Zustimmung nicht bereit finden liessen, setzte sie ihren Willen ‚jure regio' durch.[3] Das war ein entscheidendes Wort, und im Leben des österreichischen Staates war einer der wichtigsten Momente gekommen. Maria Theresia ist sich der Bedeutung ihres Entschlusses auch voll bewusst. Es drängt sie, davon besonders Rechenschaft zu geben und ihren Nachkommen zu beweisen, dass sie nicht anders handeln konnte. Sie, die sich gerne ‚un naturel de l'autre siècle' zuerkannte, welches sie von den grundsätzlichen Fortschrittsleuten trennte, hatte hier eine That gewagt und zu Ende gebracht, die anderwärts nur unter den grössten staatlichen und socialen Erschütterungen unternommen wurde. ‚Ich verlange weder selbsten — so schreibt sie — noch meinen Nachfolgern einzurathen, die Stände in nützlichen und wohlerworbenen Privilegiis zu kräncken, anerwogen das Aufnehmen meiner Länder mir über die massen am Herzen liegt und also zwar, das nicht oft genug repetiren kann, dass wann ihre Privilegien so klar gefunden hätte, oder sie die Administration justizmässiger als ich oder der Landesfürst geführet hätten,

[1] Der preussische Gesandte Podewils wollte wissen, das neue Steuerproject rühre von Kaiser Franz I. selbst her, der es schon unter Karl VI. in Vorschlag gebracht habe; Hangwitz sei nur Strohmann gewesen. Vgl. Fechner a. a. O., S. 233, Anm. 3.

[2] ‚Nichts desto weniger lasse mich nichts abhalten, auch darinnen meinen Zweck zu erreichen, folghar denenselben (den Ständen) in domesticali zum Nutzen des armen Contribuenten engere Schrancken zu setzen, heynebenst auch die noch mehr als anderwärts dahier erforderliche Rectification und Beyziehung derer zeithero frey gebliebenen Gründen zu betreiben und in billige Mass-Reguln einzuleiten.' Zwei Denkschriften etc., S. 317. Aus einem Briefe an Philipp Kinsky († 1749) geht hervor, dass Maria Theresia in jenen Jahren auch schon an Aufhebung der Leibeigenschaft dachte! Vgl. Folkmann, Die gefürstete Linie der Kinsky, S. 58 f.

[3] ‚In Kärnthen ware nichts zu thun, und ich sahe mich bemüssigt, weilen die Stände in keine raisonable Ideen einzuleiten waren, Jure Regio die Praestanda zu collectiren.' Zwei Denkschriften etc. S. 315.

ich nicht allein keinen Anstand genommen hätte, meine Autorität völlig selben zu unterwerfen und zu überlassen, sondern eher meinen Nachkömmlingen selbe diminuiret und benommen oder eingeschräneket hätte, weilen der Länder Wohl und Gutes allzeit meinem particulari, famigle und Kindern vorgezogen haben würde. Allein übel hergebrachte und durch Connivenz des Ministerii eingewurzelte Missbräuche können weder mir noch meinen Nachfolgern, am allerwenigsten aber dem gemeinen Wesen zu einem unverwündlichen Nachtheil gereichen.'[1]

Der Einschränkung ständischer Vorrechte gingen andere Reformen zur Seite. Haugwitz, der nun das volle Vertrauen seiner Herrin besass, wurde zum Präses einer ‚Hofdeputation zur Organisirung der Central-Hofstellen' ernannt und arbeitete einen Entwurf zur Zusammenfassnng der getrennten Administrationen zunächst der böhmischen und österreichischen Erbländer, in eine Central-Staatsverwaltung, ein ‚Directorium in publicis et cameralibus' aus, dem auch die Finanzgeschäfte der betreffenden Provinzen übertragen, die Justizangelegenheiten derselben jedoch einer besonderen Centralbehörde, der ‚Obersten Justizstelle' zugewiesen werden sollten. Auch dieses Project gewann Leben (1748), und damit war der erste Grund gelegt zu einer einheitlichen Staatsadministration. Haugwitz wurde Präsident des neuen ‚Directoriums' und somit dirigirender Minister.[2] Was Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 mit der Schöpfung des ‚Generaldirectoriums' für Preussen erstrebt und erreicht hatte, d. i. einen wirksamen Ausdruck der Staatsgesammtheit, das erlangte Maria Theresia mit dem ‚Directorium in publicis et cameralibus', und wenn auch diese erste grosse Central-Verwaltungsbehörde Oesterreichs noch nicht das ganze weite Staatsgebiet umfasste — die ungarischen, italienischen, niederländischen Territorien waren darin nicht begriffen — wenn sie auch Mängel und Fehler aufwies, welche dieselbe nach einer Reihe von Jahren aufzuheben nöthigten, so hatte dieser Zeitraum doch hingereicht, die Idee der einheitlichen Regierung einzubürgern und sie dem Höchsten wie dem Letzten geläufig zu

[1] Zwei Denkschriften etc., S. 316.

[2] Siehe die angeführten Werke von Arneth und Ranke a. a. O. insbesondere aber die ‚Exposition abrégée dn système de gouvernement présent (1748) bei Pettenegg, Zinzendorf, S. 56 f.

machen. Zum alten Systeme ständischer Mitregierung ist man nicht wieder zurückgekehrt.[1]

Die neue Steuer war eine gewichtige Mehrbelastung der Länder, die der langjährige Krieg ohnehin tief ins Mitleid gezogen hatte.[2] Man ist nicht überrascht, zu hören, dass die Bevölkerungen unmuthig wurden und ihrem Unmuth hie und da durch die That Ausdruck gaben, dass es in Niederösterreich und Tirol zu förmlichen Aufständen gegen die kaiserlichen Behörden kam. Es leuchtete ein, dass mit der Erhöhung der Contribution die Aufgabe der Regierung nicht erfüllt sein konnte, sondern dass vielmehr Alles darauf ankam, den Druck der öffentlichen Lasten durch Hebung des Wohlstandes zu mildern, die materiellen Kräfte der Unterthanen zu stärken und dieselben zu Opfern für den Staatszweck fähiger und williger zu machen. Nach der herrschenden Ueberzeugung der Zeit lag die Möglichkeit hiezu vor Allem in der grösseren Rücksicht auf Handel und Gewerbe. Schon zu Ende des Jahres 1743 hatte die Königin an den obersten Hofkanzler Graf Ulfeld einen bezüglichen Auftrag ergehen lassen. ‚Ich sehe je länger je mehrers — schrieb sie — dass in denen Ländern keine genugsambe sorg auff Commercien und Manufacturen angeordnet werde, wo doch dise das alleinige Mittel seynd umb denen Ländern aufzuhelffen und frembdes gelt in selbe zu bringen. Ich will dahero, dass in allen Ländern die schon geweste Commercien-Commissiones erneuert werden und kan darmit alhier (d. i. in Niederösterreich) der Anfang gemacht werden.‘ Sie ordnete die Zusammensetzung dieser niederösterreichischen Hofcommission an, an deren Spitze sie den Grafen Kuefstein berief, und trug derselben auf, ‚Alles was in die Manufacturen und Commercien einschlaget zu tractiren‘ und ‚hauptsächlich darauf zu sehen, damit die Künstler geschüzet, die manufacturen befördert und sonderlich das hungarische Commercium wieder herbeygebracht

---

[1] Als die mährischen Stände das Ansuchen stellten, es möchten die Landtage bestehen bleiben, resolvirte die Kaiserin, sie finde keinen Anstand, ‚pro formalitate‘ dieselben beizubehalten, ‚jedoch mit der bedingnus, dass was jetztund festgesetzt nicht einmahl mehr in Question zu ziehen wäre‘. Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 510.

[2] Ueber die Kriegssteuern vgl. Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 62 f.

werde, worzu alle Dicasterien die Assistenz mit Nachdruck ertheilen sollen.'[1]

Aber ehe diese Anordnung zur Wirkung gelangen konnte, hatte der Krieg durch das erneute Eingreifen Preussens eine ernstere Wendung genommen, und an innere Wohlfahrt war, bevor der Friede von 1745 den Nachbar beruhigte, nicht zu denken. Erst dann, im Jahre 1746, als Maria Theresia fürs Erste ihren Blick resignirt von Schlesien ab- und ihren Erbländern zuwandte, konnte wieder davon die Rede sein. Jetzt aber stellte sich die Aufgabe anders: jetzt zog die centralisirende Reformtendenz auch Handel und Gewerbe in ihre Kreise. Bisher war die staatliche Fürsorge für die materielle Cultur auf dem particularistischen Standpunkte stehen geblieben, und auch das Decret vom December 1743 hatte nur eine Behörde für einzelne Provinzen geschaffen. Jetzt dagegen trat auch hier eine höhere ‚universale' Auffassung zu Tage, wie in dem ganzen Verwaltungswesen: die Landesökonomie wurde zur Staatsökonomie. Den ersten Schritt hiezu gewahren wir in einem Handbillet Maria Theresias vom 6. April 1746 an den Grafen Philipp Kinsky, den Leiter des österreichischen Finanzwesens. Darin tritt die Absicht zu Tage, ein ‚Universal-Commerzdirectorium' als Central-Staatsbehörde in allen Handelssachen ins Leben zu rufen.[2] Die in den Ländern bestehenden Commerzcollegien sollten nicht aufgehoben werden, sie hatten nach wie vor an die betreffenden Hofkanzleien — die ja erst im Jahre 1748 verschmolzen wurden — ihre Berichte zu erstatten; diese Berichte aber sollten von den Kanzleien an das Commerzdirectorium zur weiteren geschäftlichen Behandlung abgetreten

---

[1] Archiv d. Minist. d. Innern V. G. 1. Commerz-Behörden. Nied.-Oest. 21 ex 1743. Auf Kufstein's Vorschlag wurde die Wirksamkeit dieser Commissien am 16. December 1743 auch auf Innerösterreich ausgedehnt.

[2] ‚... dass zu Einführ- und Feststellung eines Universal-Commercii in meinen gesambten Erblanden ein ganz besonderes von Mir unmittelbahr dependirendes Directorium stabiliret werde, welches, gleichwie bisshero die das Commercium respicirende Materien sparsim bey allen Hof- und Land-Mitteln sehr different tractiret werden und dahero niemahlen der rechte End-Zweck, ein Universal-Commercium einzuführen, erreichet, noch ein dahin abzielendes einförmiges Systema gefasset werden mögen, führohin universaliter alle in diese sphaeram einlauffende Materien conjunctim und allein tractiren solle.' Archiv d. Minist. d. Innern V. G. 1. Böhmen.

werden.[1] Auch durften von nun ab die Hofkanzler ‚wegen des allgemeinen Zusammenhangs im Handels- oder Fabrikswesen' keine selbstständige Entscheidung treffen, ohne das Gutachten des Commerzdirectoriums erbeten zu haben. Das Letztere wurde dem Präsidium Kinsky's als Präsidenten der Ministerial-Banco-Deputation unterstellt und aus Beamten der höchsten Verwaltungsbehörden zusammengesetzt: von der böhmischen Hofkanzlei wurde Hofrath Kannegiesser, von der österreichischen Doblhoff, von der ungarischen Fekete, von der Hofkammer Schwandner zugezogen. Was den Wirkungskreis betraf, so ward derselbe in sechs Hauptpunkten festgesetzt: es galt die Reform des Zollwesens, die besondere Fürsorge für die Industrie und ‚ein nützlich einzuleitendes Baratto' (Austauschhandel), die Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung von Commercialstrassen, Verbesserungen im Küstenlande, endlich ‚wird bei dem General-Commercien-Directorio über den Zusammenhang des Erbländischen Commercii mit frembden Nationen und die darbey sich ereignende Anstände oder Vortheile zu berathschlagen sein'. Fremde Geschäftsträger waren in allen Handels- und Zollangelegenheiten an die neue Behörde gewiesen.

2. Zustände und Probleme.

Ueber die Wirksamkeit des Commerzdirectoriums in den ersten beiden Jahren seines Bestehens sind wir nur überaus spärlich unterrichtet. Was in den Sitzungen desselben verhandelt und festgestellt wurde, ist uns nicht bekannt.[2] Die Staatsreform, an welcher in den Jahren 1746 bis 1748 gearbeitet wurde, mag, ebenso wie der Fortgang des Krieges bis zum Aachener Frieden, eine grössere amtliche Thätigkeit in Sachen

[1] ‚Alle von diesen Commerz-Collegiis oder auch sonsten von anderwerths her einlauffondo Relationes, Bericht und Anbringen aber sollen sodann wegen Zusammenhanges gesamter Länder und einzuführen intendirenden Universal-Comercii von denen Hof-Räthen in das unter Euch angestellte Directorium mitgebracht, daselbst vorgetragen, darüber deliberirt, pro re nata entweder ein Schluss gefasst oder aber die Sach mir referiret und meine Resolution erwartet werden.' Ebenda.

[2] Im Archive des Ministeriums des Innern findet sich so gut wie nichts hierüber. Die Commercialacten im Hofkammerarchiv datiren erst seit 1749. Vielleicht dürfte Eines und Anderes unter den Beständen des bisher allzu sorgsam gehüteten Cabinetsarchivs zu finden sein.

des Handels und des Verkehrs gehindert haben. Dazu kam, dass Kinsky, dessen Ehrgeiz Haugwitz' Uebergewicht in Finanzsachen nicht ertragen konnte, sich gegen dasselbe auflehnte, darüber in Ungnade fiel, sich endlich von den Staatsgeschäften ganz zurückzog und im Jahre 1749 starb. Den Vorsitz bei den Berathungen der Commerzbehörde hatte er Kannegiesser überlassen.[1] An seine Stelle als Präsident der Hofkammer und des Handelsdirectoriums trat Graf Rudolph von Chotek, ‚einer der geschicktesten Minister', wie ihn Fürst nennt.[2] Nicht minder eifersüchtig als Kinsky auf Haugwitz, war er doch in Sachen der Staatsreform und in den Tendenzen der Handelspolitik mit demselben eines Sinnes, so dass man nicht mit Unrecht behauptet hat, der Directer in publicis et cameralibus habe auch in Commerzangelegenheiten die Richtung angegeben.[3] Erst jetzt, nachdem der Friede geschlossen und am 10. März 1749 das Commerzdirectorium mit dem Directorium in publicis et cammeralibus vereinigt worden war,[4] begann der grosse industrielle und commercielle Aufschwung, den wir Oesterreich nehmen sehen. Ihn zu würdigen, bedarf es eines Umblicks über die materiellen Zustände des Staates, wie sie sich nach dem Erbfolgekriege darstellen, und einer Betrachtung der Aufgaben, die sich aus denselben für diejenigen ergaben, die zu Besserung und Förderung auf dem Gebiete der materiellen Cultur berufen waren.

Hier ist eine Thatsache vor allen anderen von Wichtigkeit. Oesterreich war aus dem Kampfe um seine unabhängige Existenz im Staatenconcert von Europa nicht ohne fühlbaren

[1] Fechner a. a. O., S. 41.

[2] Ranke, SS. WW. XXX., 35.

[3] Fechner a. a. O., S. 220.

[4] Erlass an alle Länderstellen vom 10. März 1749; Archiv d. Minist. d. Innern. In der Denkschrift von 1750/51 heisst es: ‚Pro Commerciali habe zwar ein eigenes Directorium, dependent vom Directorio in publicis et cameralibus bestellet, allein dieses bestehet meistens aus Räthen, so aus dem Directorio in publicis et cameralibus gezogen werden und ist auch solches dahin angewiesen, jene Materien, so in das Publicum einschlagen, mit dem Directorio in publicis et cameralibus auf das genauesto zu concertiren, zu dem Ende auch der Praeses gedachten Commercien-Directorii einer wochentlichen Session des Directorii in publicis et cameralibus beywohnet, nicht minder von mir zu der Conferenz in internis zugezogen wird.' Zwei Denkschriften etc., S. 323.

Verlust hervorgegangen: seine blühendste, activste Provinz, Schlesien, war fast gänzlich dem siegreichen Gegner zugefallen. Den Gedanken, dieselbe wiederzuerlangen, hat Maria Theresia wohl ihr lebelang nicht fallen lassen, und die Idee einer Recuperation sollte sich noch über ihren Tod hinaus und bis ins neunzehnte Jahrhundert in der auswärtigen Politik des Wiener Cabinetes behaupten. In der inneren Verwaltung aber musste man nach 1745 von ihr absehen, und auch die Kaiserin hat, wie erwähnt, fürs Erste ihre ‚Gedenkens-Art geändert'.[1] Man musste sich damit vertraut machen, dass ein Land, welches unter den Habsburgern zu einer hohen Bedeutung für den Welthandel gediehen war, dessen lebhafte Manufacturenindustrie seinen Erzeugnissen Absatzwege bis über dem Ocean verschaffte, dessen Mittellage zwischen der hochentwickelten Kunstproduction des europäischen Westens und der Naturproduction des Ostens ihm reichen Erlös vom Stapelhandel und Baratte einbrachte, dass dieses wichtige Gebiet vom ‚Inland' ins ‚Ausland' gewandert war. In dem bisherigen Zusammenhange mit den übrigen Ländern Oesterreichs (die nach den einzelnen Gruppen der böhmischen, österreichischen, ungarischen u. A. besondere Zollgebiete bildeten) hatte Schlesien gleichsam die Rolle des Fabrikanten und Grosshändlers gespielt. Aus Böhmen hatte es Garne und geringere Leinwand bezogen, um die ersteren auf seinen Stühlen zu verweben, die letztere, da die eigene Production nicht die Bedürfnisse des Exports deckte, mit eigenen Fabrikaten in die Ferne zu senden; aus Böhmen und Mähren war grobe Wolle ins Land gekommen, um für Tücher geringerer Sorte verwendet zu werden, die dann mit der besseren heimischen Waare zugleich nach Aussen wanderten; aus Steiermark waren Sensen und Sicheln, aus Böhmen Glas, aus Oesterreich Eisen, Zinn und Leder, aus Ungarn Wein, Kupfer und Salz herbeigebracht werden, nicht sowohl um dem schlesischen Bedarf zu genügen, sondern um als Artikel des Barattthandels mit dem polnischen, russischen, walachischen Osten zu dienen.[2] Schlesien hinwieder hatte die übrigen österreichischen Länder

[1] Siehe oben S. 328, Anm. 2.

[2] Fechner, Der Zustand des schlesischen Handels vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Grossen, in den ‚Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik', Neue Folge, X., 232 ff. Vgl. auch: Grünhagen, Geschichte des ersten schlesischen Krieges, II., 349 f.

mit feineren Webewaaren und sonstigen Industriegegenständen, die dort nur in geringer Menge und Qualität gefertigt wurden, mit Colonialwaaren und Gewürzen, die aus Hamburg den Weg nach Breslau nahmen, versorgt. Das Ergebniss war, dass Schlesien, als Fabrikant sowohl wie als Spediteur, mit den übrigen Provinzen der habsburgischen Krone ein vortreffliches Geschäft gemacht hatte, wogegen diese in einem Zustande commercieller Abhängigkeit und industrieller Unselbstständigkeit verblieben waren, der nicht fühlbar wurde, so lange Schlesien noch mit Böhmen und Mähren zu einem Zollgebiete gehörte und die von dem Handel mit den anderen inländischen Territorien erhobenen Gebühren ein Geringfügiges betrugen, der aber nach der Abtretung Schlesiens drückend werden musste. Jetzt war der österreichische Markt nicht mehr abhängig von einer inländischen Provinz, sondern vom Auslande, und das Ausland zog den Gewinn aus der Unselbstständigkeit der österreichischen Industrie und der Unbeholfenheit des erbländischen Handels. Blieben jetzt noch die Beziehungen mit Schlesien dieselben wie bisher, so sanctionirte der österreichische Staat diese Abhängigkeit und wurde in commercieller Hinsicht dem Nachbar tributär, der schon im Jahre 1741 in der neuen Provinz die preussische Accise einzuführen und die Abgaben auf ungarischen Wein und böhmisches Glas nicht unbedeutend zu erhöhen begann.[1] Den Breslauer Kaufleuten freilich und der preussischen Regierung konnte nichts erwünschter sein, als wenn Alles beim Alten blieb und Schlesien seinen jährlichen Handelsgewinn von ungefähr vier bis fünf Millionen Gulden weiter erhob. Niemand aber wird es Wunder nehmen, zu hören, dass man am Wiener Hofe nach commercieller Unabhängigkeit von Preussen strebte und kein Verlangen zeigte, dem Nachbar, der die Provinz genommen, auch noch deren uneingeschränkte Wohlfahrt

[1] Nach dem königlichen Edict vom 31. August 1741 betrug die Accise für ungarische und österreichische Weine 3 Reichsthaler (ungefähr drei Gulden mehr, als bisher an Abgaben gezahlt worden war), während Rhein-, Mosel- und Neckarweine nur 2 Reichsthaler vom Berliner Eimer bezahlten und französisches Gewächs auch nicht viel höher bestenert wurde. Böhmische Glaswaaren, die ehedem gar keiner Accise unterlegen waren, mussten jetzt 18 gute Pfennige vom Reichsthaler zahlen, während brandenburgisches Fabricat nur 3 Pfennige zu entrichten hatte. Siehe Fechner, Handelspolit. Beziehungen, S. 11 ff.

mit in den Kauf zu geben. Man hätte damit nur den Staat, dessen Stärke man gefühlt und fürchten gelernt hatte und gegen den man sich gerade jetzt mit dem Aufgebot aller Steuerkraft der Unterthanen militärisch in Stand setzte, auf der anderen Seite materiell unterstützt und gekräftigt. Eine solche Politik wäre widersinnig gewesen, und weder Maria Theresia noch ihre Rathgeber haben sich dieses Widersinnes schuldig gemacht. Im Berliner Frieden von 1742 wurde zwar vorläufig das alte Verhältniss beibehalten, zugleich aber doch auch schon eine neue Abmachung ins Auge gefasst (‚jusqu'à ce qu'on en soit convenu autrement'). Im Dresdener Frieden von 1745 war vom Status quo gar nicht mehr, sondern nur davon die Rede, den Handel wechselseitig ‚nach Möglichkeit' (‚autant qu'il est possible') zu begünstigen. Im Jahre darauf sagte Kinsky dem preussischen Residenten Gräve, der sich über einige Zolländerungen beklagte und den Status quo von 1739/40 forderte, dass Status quo und wechselseitige Begünstigung durch Friedrich und seine hohe Accise selbst in Frage gestellt worden seien. Als Preussen in den nächsten Jahren noch immer auf seinem Verlangen nach den alten Beziehungen beharrte, erklärte der Minister des Auswärtigen, Graf Ulfeld, dem preussischen Residenten Dewitz endlich, 1751, gerade heraus, dass der Status quo für die österreichischen Länder schädlich und nicht zu halten sei. Chotek in seiner Eigenschaft als Präsident des Handelsdirectoriums bestätigte dies mit dem Hinweise darauf, dass man fremden Unterthanen doch nicht die gleichen Vortheile wie den eigenen bewilligen könne, da zwischen den Producten und Fabrikaten der beiden Staaten nicht das gleiche Verhältniss herrsche.[1]

[1] Fechner (Handelspolit. Beziehungen etc., S. 142 ff., 168 ff.) hat die Bemühungen Preusseus um den Status quo und die dilatirende Weigerung Oesterreichs, darauf einzugehen, so detaillirt dargestellt, dass ich mich hier um so kürzer fassen und auf sein Buch verweisen darf. Nur sein wegwerfendes Urtheil über die Wiener Politik vermag ich nicht zu unterschreiben. Wenn er von ‚Schlangenwegen' spricht, auf denen Friedrich II. von den Ministern Maria Theresias ‚um sein gutes Recht gebracht' worden sei, von ‚diplomatischen Fechterkünsten' derselben, von ‚Falschheit, Doppelzüngigkeit, hinterlistiger Feindseligkeit', die er der Kaiserin zur Last legt, und Alles das, weil man österreichischerseits die nachbarliche Forderung des Status quo nicht erfüllte, sondern seine eigenen Wege zu schreiten begann, so ist er arg im Unrecht. Denn wenn die Wiener Minister den preussischen Geschäftsträger, der eine

Dass hier eine Aenderung eintreten müsse, war aber nicht blos ein Postulat praktischer Politik, sondern auch gleichsam eine theoretische Forderung. Das System des Mercantilismus, welches Frankreich reich und Preussen kräftig gemacht hatte, bestand, wie in aller Welt, auch in Oesterreich zu Geltung und Ansehen, und der oberste Grundsatz dieses Systems war: die Unabhängigkeit vom Auslande. In Hornick's Buche ‚Oesterreich über Alles, wann es nur will', dessen Autorität in den habsburgischen Ländern so unbestritten galt, dass es noch 1753, ja selbst noch 1784 neu aufgelegt wurde, las man die Hauptregel der Staatsökonomie: Es sei ‚in keinerley Weiss noch Weg zu gestatten, dass Güter, deren Art inner Lands zu Genüge und in erträglicher Güte fällig, von aussen hineingebracht werden; worinnen mit denen Auswärtigen weder Mitleiden noch Barmherzigkeit zu tragen, sie seien gleich Freunde, Verwandte, Alliirte oder Feinde. Denn da hat alle Freundschaft ein Ende, wo solche zu meiner Schwächung und Verderbung abgesehen. Und solches behält Platz, wanngleich die inländische Waar schlechter an Güte oder auch höher an Werth sein sollte. Denn besser wäre — es komme auch einem übel Berichteten so seltsam vor als es wolle — für eine Waar zwei Thaler geben, die im Land bleiben, als nur einen, der aber hinausgehet'.[1] Und Professor Justi verkündete vom Katheder des Theresianums: ‚dass Alles, was sich im Lande selbst anlegen

unmögliche Sache vertrat, hinhielten, bis sie offen aussprechen durften — was für Preussen doch nichts Ueberraschendes haben konnte — dass das System der Abhängigkeit von dem ausländischen Schlesien für Oesterreich fürder undenkbar sei, so war dies einfach ihre Pflicht, und wer ein zureichendes Verständniss für das Geschäftsleben der Politik besitzt, er wohne dies- oder jenseits der Oppa, wird das erkennen müssen. Fanden es doch die damaligen Bevollmächtigten Prenssens selbst, fand es doch Dewitz ‚ganz in der Ordnung', dass ‚Maria Theresia in die Bahnen eines bis zur Prohibition gehenden protectionistischen Systems, wie es ja auch in Brandenburg gelte, einlenkte' (Fechner, S. 149), und konnte doch auch Fürst die Haltung Oesterreichs nicht verurtheilen (Fechner, S. 275). Der Mann, dessen Andenken Fechner sein Buch widmet, Leopold Ranke, hat die Grösse seines Namens zum nicht geringen Theile dem Entschlusse verdankt, derlei historische Processmacherei nicht unter die Aufgaben der Geschichtschreibung zu zählen.

[1] Seite 31 der Ausgabe von 1753. Vergl. über Hornick Inama's Artikel in den ‚Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik', Neue Folge, II, 194 ff.

odor gewinnen lässt, aus fremden Ländern nicht eingeführt werden müsse; man müsse demnach alle dienlichen Anstalten und Massregeln ergreifen, damit alle solche Waaren im Lande selbst gearbeitet und hervorgebracht werden. Hieruntor verdienen nun alle Arten von Manufacturen das vornehmste Augenmerk; da sie zur Kleidung und anderen Nothwendigkeiten der Menschen dienen, die Niemand entbehren kann, so gehen davor wichtige Summen aus dem Lande. Dennoch ist kein Land, das nicht entweder die Materialien dazu bereits hätte oder mit leichter Mühe erzeugen oder anschaffen könnto.'[1] Von diesen Lehren waren die Männer, welche in jenen Jahron an der Spitze der Gesehäfte standen, durchdrungen. Haugwitz fand den von Justi verfassten Grundriss der Staatsökonomie so durchaus entspreehend, dass er ihn bei den Mitgliedern des Direetoriums eireuliren liess,[2] und Chotek versieherte der Kaiserin in einem Memoire, dass nur in der Vermehrung der inländisehen Cultur, der Industrie und des Handels, in der Hebung des Verkehrs zu Wasser und Land ‚die Grundwahrheit aller Staatswohlfahrt' liego.[3]

Aber so bewährt diese Grundsätzo sein moehten, ihre Anwendung war in Oesterreich sehwieriger als anderwärts. Oesterreieh war noch immer ein mehrfältiger Staat. Dass derselbe in mehrere Zollgebiete zerfiel, ist bereits erwähnt. Aber aueh die Besteuerung dieser Gebiete war keine gleiche. Was man bisher in der Verwaltung zusammengefasst hatte, waren nnr dio sogenannten böhmisehen nnd die österreichisehen Länder. Ungarn herbeizuziehen hatte Maria Therosia nieht gewagt. Ohne den Landtag wäre es nieht thunlich gewesen, und ‚besondere Umstände, so in Ansehung derer Folgen sehr häeklieh sind' — wie die Kaiserin selbst sagt — liessen es mit dem Administrativwesen im Lande der Stefanskrone beim Alten bleiben.[4] Ungarn war relativ woit weniger mit Abgaben belastet als die Erbländer; es zahlte an Contribution kaum die

[1] Joh. Heinr. Gottl. Justl, Staatswirthschaft I., § 186 f. Justi war 1750 aus Thüringen nach Wien gekommen. Vgl. über ibn Inama in der Allgem. deutschen Biographie und Cicalek, Zur Geschichte des Theresianums, S. 28.

[2] Inama a. a. O.

[3] Ad. Wolf, Aus dem Hofleben Maria Theresias, S. 68

[4] Zwei Denkschriften etc., S. 318.

Hälfte von dem, was Böhmen abzutragen hatte. Während hier alle Steuerfreiheit aufhörte, erfreuten sich dortlands der Adel und die Geistlichkeit noch immer derselben und waren in diesem Vorrecht durch die Verfassung geschützt, an die zu rühren die Königin sich scheute. Was als steuerpflichtig galt, war kaum im Stande, viel mehr als die bisher bezahlte Quote zu leisten; denn Ungarn war lediglich Agriculturstaat, von Industrie nicht die Rede, das Volk also mit seinem Erwerb auf den Erlös aus den Naturproducten angewiesen, der bei dem Naturalreichthume des Landes nur dann erheblich sein konnte, wenn eine ausgiebige Verwerthung des Ueberschusses im Auslande möglich wurde. Aber der ungarische Export war unzulänglich. Im Norden und Osten befanden sich kornreiche Länder, die der ungarischen Feldfrüchte und des ungarischen Viehs nicht bedurften. Die angrenzenden Erblande waren gleichfalls selbst mit Ackerbau und Viehzucht reichlich ausgestattet; die Einfuhr des billigen ungarischen Getreides und Weines hätte die österreichischen Landwirthe ruinirt und der Regierung die besten Steuerträger genommen. So begreiflich es daher ist, dass die Ungarn nach Aufhebung der österreichischen Einfuhr- und Transitzölle verlangten, so begreiflich ist es, dass die Regierung ihnen darin nicht willfahrte. Auf dem Pressburger Reichstage von 1751 trat dieser Interessenconflict deutlich zu Tage. Maria Theresia hatte mit dem Hinweis auf das gesteigerte Staatserforderniss und die Mehrbelastung der Erbländer eine Erhöhung der ungarischen Contribution um zwölfhunderttausend Gulden begehrt. Nach langem Zögern erst und vielen stürmischen Debatten bewilligten die Stände — Adel und Geistlichkeit freilich nicht aus ihrer Tasche — nur siebenhunderttausend, die Reluition der Militärlieferungen inbegriffen. Hierbei brachte die Opposition ihre Beschwerden über die schlechte materielle Lage des Landes vor: die Naturproducte stünden allzu niedrig im Preise und sicherten keinerlei nennenswerthen Erwerb, weil sie ausserhalb Ungarns keinerlei Absatz finden könnten; der geringfügige Erlös müsse darauf gewendet werden, Industrieproducte, an denen es dem Lande fehle, von Aussen her einzukaufen; wenn man ehevor ungarisches Hornvieh nach Venedig vertrieb, so sei dieser Handel durch die Einführung hoher Viehzölle an den Grenzen von Steiermark und Kärnten unmöglich gemacht worden, und jetzt, wo man diese Zölle wieder aufgehoben, habe sich Venedig

bereits daran gewöhnt, seinen Bedarf aus den Balkanländern zu beziehen; selbst der Transitohandel durch Oesterreich nach Deutschland sei durch Abgaben lahmgelegt, der Weinhandel theilweise in die Hände von Ausländern gerathen, Getreide und Wolle durch die Zölle der Nachbarn in Ungarn festgebannt.

Diese Bemerkungen waren richtig.[1] Die Regierung Maria Theresias konnte sie nicht widerlegen und antwortete mit Versprechungen für die Zukunft. Es blieb ihr nur die Wahl, entweder auf eine höhere Steuerleistung des ungarischen Volkes zu verzichten, oder — da man dies doch nicht wollte und einen Staatsstreich perhorrescirte — für die Hebung der materiellen Kräfte Ungarns, d. i. für einen zureichenden Export seiner Naturproducte zu sorgen.[2]

So ergab sich aus den inneren Verhältnissen der Monarchie nach dem Erbfolgekriege ein zwiefaches Problem für die österreichische Handelspolitik: einmal, in den gewerbsfähigen deutschen Erbländern die Industrie zu heben, zu entwickeln und zu schützen, um die verlorene wirthschaftliche Unabhängig-

[1] Die Gravamina bei Katona, Historia critica regum Hungariae, XXXIX., 404 ff. Vgl. Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 190 ff. Auch der venezianische Botschafter Trou bestätigt es in einer Depesche vom 27. December 1749, indem er sagt, die Ungarn seien nicht sowohl aus angeborner Trägheit lässig in der Cultur ihres heimischen Bodens, als vielmehr, weil sie dessen Producte nicht zu verwerthen im Stande seien. (Angeführt von Arneth a. a. O., S. 514, Anm. 89.) Und in den Papieren des preussischen Grosskanzlers Fürst (Bd. VI) findet sich die folgende Notiz über Ungarn: ‚Le commerce dans les villes se fait avec les Polonais et les Turcs. Les négociants les plus considérables sont les Raitzes ou ceux de la religion grecque. Ce commerce seroit beaucoup plus florissant si l'entrée dans l'Autriche de leurs grains, vin et du tabac étoit permise. Mais les grains et le tabac n'y entrent point de tout, et le vin paye tant d'entrée que le négoce n'est pas très lucratif. La paresse donc des habitans, leur petit nombre, le peu de consomption, le peu de commerce avec leurs vins, grains et tabac, et les fortes garnisons qu'on y met ordinairement sont les raisons que le Royaume de Hongrie n'est pas aussi riche, florissant et commerçant qu'il pouvait l'être.'

[2] In einem Referate vom 21. Juli 1751 sprach es Bartenstein der Kaiserin gegenüber aus: ‚dass ohnmöglich Rath zu schaffen seye, wenn man nicht in billigen Dingen ihnen Ungarn den grossen Nutzen, den sie von der mutuellen Verbrüderung mit denen Erblanden ziehen können, mit Händen greifen zu machen vermag; worzu die Einleitung des commercii ad extra mir das füglichste, ja fast einzige Mittel zu seyn scheinet' (Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 527).

keit des Staates wieder zu erlangen, und zweitens, den ungarischen Rohproducten neue Absatzwege zu eröffnen. In der That sieht man während der nächsten Jahre das General-Commerzdirectorium diese beiden Richtungen verfolgen.

3. Hebung und Schutz der erbländischen Industrie.[1]

Es hat vor der Abtretung Schlesiens in den übrigen Erbländern der habsburgischen Krone keineswegs gänzlich an Industrie gemangelt. Haben sich doch einzelne Producte derselben zu Welthandelsartikeln aufgeschwungen, wie z. B. die steirischen und österreichischen Eisenwaaren, das böhmische Glas u. A. Auch an Manufacturen hat es nicht gefehlt. Mährische Tücher und geringere böhmische Leinwanden haben immer Absatz gefunden, und das aus spanischer Wolle gefertigte Product der Oberleutensdorfer Fabrik in Böhmen war sogar von nicht geringem Ansehen. In Ober- und Nieder-Oesterreich arbeiteten die grossen Fabriken der orientalischen Compagnie zu Linz und an der Schwechat, durch die ihnen von Kaiser Karl VI. verliehenen Privilegien gegen jede Concurrenz gesichert. Aber das waren doch nur vereinzelte Unternehmungen, das war noch keine Industrie, die auch nur entfernt den inneren Bedarf hätte decken können. Wollte man jetzt den Ausfall der schlesischen Production ersetzen, so mussten von Regierungswegen die grössten Anstrengungen gemacht werden. Das galt vor Allem in Bezug auf Manufacturen in Wolle, Leinen und Seide, da gerade in diesen Artikeln die nunmehr entfremdete Provinz prädominirt hatte und in denselben die Abhängigkeit Oesterreichs die grösste war. Hier waren neue Etablissements ins Leben zu rufen und die Qualität der Fabrikate zu bessern. Eine aus Räthen des General-Commerzdirectoriums zusammengesetzte ‚subdelegirte Hofcommission', die anfangs unter dem Vorsitze des Grafen Stella, später unter dem des Grafen Wrbna, des Stiefsohnes des Grafen Chotek, tagte, hatte sich mit dieser doppelten

[1] Unter den ‚Erbländern' verstand man jener Zeit, obgleich auch Ungarn ein Erbreich war, in erster Linie die österreichischen und böhmischen Kronländer, welcher Sprachgebrauch der Kürze halber auch hier beibehalten ist.

Aufgabe zu beschäftigen, Projecte ausznarbeiten und Vorschläge zu machen.[1]

Was die Erzielung einer besseren Qualität anlangte, so hatte schon 1742 Haugwitz als Chef der Troppauer Verwaltung schlesische Arbeiter herüberzuziehen gesucht; nicht ohne Erfolg, der schliesslich zur Erschwerung der Auswanderung von preussischer Seite führte. Im Jahre 1749 bemühte sich der zu Verhandlungen über die schlesischen Schulden nach Breslau gesandte Hofrath Seyferth in derselben Richtung.[2] Ein Jahr zuvor war ein Domherr Maxer nach der Schweiz gegangen, um dort geschickte Appreteurs anzuwerben.[3] 1749 werden zur Verbesserung der böhmischen Tuchfabrikation Meister aus den Niederlanden, 1750 solche aus Italien verschrieben; aus Frankreich kommt ein Meister der Schönfärberei nach Böhmen.[4]

Dieses Land fand zunächst die meiste Berücksichtigung. Hier war der Gemahl Maria Theresias, Franz I., persönlich interessirt. Den ‚grössten Fabrikanten' hat ihn einmal Friedrich II. genannt,[5] ein Urtheil, welches Fürst's Aufzeichnungen über die unleugbare Begabung des Kaisers für die ökonomischen Fächer, seinen praktischen Geschäftsgeist und sein Glück im Erwerben, bestätigt.[6] Seine Bedeutung als ein unermüdlicher Schatz-

---

[1] Ueber dieso ‚subdelegirte Hofcommissiou' siehe Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 77 und die Auszüge aus der Selbstbiographie Ludwig Zinzendorf's bei Pettenegg a. a. O., S. 61 und 65. Zinzendorf erhielt 1753 das Woll- nnd Leinon-Departement zugewiesen; für das Departement der Seidenmanufactur war der Sicilianer Baron Lopresti gewonnen worden. Was Nicolai, Beschreibung einer Reise etc., S. 400 ff., von der Gründung eines ‚Hofcommercienrathes' im Jahre 1752 erzählt, beruht auf Weinbrenner, ‚Patriotischer Vorschlag, wie dem gesammten Ausfuhrhandel aus den nngarischen und österreichischen Provinzen aufgeholfen werden könne' (1781), welcher 1752 mit 1762 verwechselt. Wie gering übrigens bis auf die jüngste Zeit die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf diese Dinge war, zeigt z. B. der Umstand, dass dor im März 1762 errichtete Hofcommercienrath von Krones, Handbuch der österr. Geschichte, IV., 460 ins Jahr 1766, von Beer, Geschichte des Welthandels, II., 447, ins Jahr 1763, von Falke, Geschichte des deutschen Handels, II., 223 ins Jahr 1752 gesetzt wurde.

[2] Fechner, Handelspolit. Beziehnngen, S. 237.

[3] Fechner, ebenda.

[4] Bidermann, Die technische Bildung in Oesterreich, S. 34, Anm. 16.

[5] Fechner a. a. O., Anm. 4.

[6] Ranke, SS. WW., XXX., 47.

meister des regierenden Hauses, insbesondere in einem so eminent dynastischen Staate wie Oesterreich, darf nicht übersehen werden. Unter seine glücklichen Güterkäufe gehörte die Erwerbung der Herrschaften Pardubitz, Bresnitz, Podiebrad in Böhmen. 1748 bereiste er selbst mit seinem vertrauten Zahlmeister Toussaint die Provinz, um sie auf die Errichtung von Leinenfabriken hin zu prüfen.[1] Es entstand das Brandeiser Etablissement, und die Herrschaft Pottenstein wurde zu gleichem Zwecke angekauft.[2] Hier wurden dann unter der Leitung eines aus Preussisch-Schlesien nach Oesterreich übersiedelten Grafen Chamaré kaiserliche Bleichereien und eine Waarenniederlage errichtet; auch entstanden solche in Pardubitz, Wamberg und Tetschkawald.[3] Um dieselbe Zeit erschienen die ersten Verordnungen im ‚Fabrikswesen'. Am 3. August 1750 wurde ein Garn- und Leinwandpatent für Böhmen veröffentlicht, um dessen Zustandekommen sich besonders der böhmische Graf Hatzfeld bemüht hatte.[4] Als dann die Commission in Wien den vielen Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnte, wurde mit Hofrescript vom 25. Juni 1753 ein eigenes Manufacturamt in Prag errichtet und demselben die Sorge für Hebung der böhmischen Industrie aufgetragen, wo dann vorzüglich Graf Chamaré und Ludwig von Loseani thätig waren.[5] Noch im selben Jahre trat ein ‚Garnnachtragspatent' in Kraft, dessen Bestimmungen

---

[1] Fechner a. a. O., S. 233, nach einem Berichte Podewils' vom 24. August 1748. Man hatte nach dem, was durch Ad. Wolf in den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften, Bd. V, von Berichten dieses Gesandten aus Wien bekannt geworden war, den Reichthum seiner Meldungen über innere österreichische Verhältnisse nicht vermuthen können, der jetzt durch Fechner's Nachforschungen offenbar wurde.

[2] Fechner a. a. O., S. 234.

[3] Fechner, ebenda.

[4] Schreyer, Commerz, Fabriken und Manufacturen in Böhmen, I, 31. Es ist wohl nicht überflüssig, daran zu erinnern, dass der Sprachgebrauch jener Zeit zwischen ‚Fabriken' und ‚Manufacturen' als besonderer Industriemethoden unterschied. ‚Manufacturen' nennt Justi in seiner ‚Staatswirthschaft' (2. Aufl., Leipzig 1758), I., § 275, jene Industrien, ‚welche mit verschiedenen Arten der Handarbeiten, ohne Feuer und Hammer zu Stande gebracht werden', Fabriken jene, ‚die Feuer und Hammer zu ihrer Arbeit brauchen'. Beide standen als Grossindustrien den in Zünfte und Innungen eingeschlossenen ‚Handwerken' gegenüber.

[5] Kopetz, Allgemeine österr. Gewerbs-Gesetzkunde, II., 436. Ueber Loscani vgl. unten den Nachtrag.

von Fachkundigen besonders gelobt wurden.[1] Im Herbst 1754 begab sich eine ständische Commission — man vermuthete Chotek und Hatzfeld darunter — nach Braunau, um auch hier Vorbereitungen zur Fabrikation besonders feiner Leinwanden zu treffen.[2] Ende 1754 ward in Rumburg eine Garn- und Leinwandhandlungs-Societät gegründet, die auch Damaste verfertigte.[3] Ein Decret vom 2. December dieses Jahres ordnete die Errichtung von Depots für Leinsamen in jedem Kreise an, der über Hamburg kam; in Prag wurde eine besondere Niederlage dafür eingerichtet.[4] Mit Hofreseript vom 23. Februar 1755 ward ein Leinenwaarenhaus gegründet. Zugleich fasste man Böhmen auch für die Seidenindustrie ins Auge. Im Jahre 1753 entstand von Regierungswegen eine Maulbeerbaumschule in Prag.[5] Am 1. August 1755 wurde eine Seiden- und Dünntuch- (Flor-) Fabriksordnung, am 31. October eine Schleierfabriksordnung erlassen.[6] Die Anregung der Regierung blieb nicht ohne Erfolg. Die Fabriken der Privaten hoben sich, neue — z. B. die erste Barchentfabrik in Prag im Jahre 1753 — erstanden und wetteiferten mit den kaiserlichen Etablissements.[7]

Wie der Kaiser für Böhmen, so interessirte sich der dirigirende Minister Haugwitz für Mähren, wo seine Güter lagen und wo sein Sohn, Graf Otto, der Repräsentation beisass. Schon 1751 kommt es zur Gründung eines Manufacturamtes in Brünn, welches unter die Leitung des früheren Bancogefäll-Einnehmers Ludwig Ferdinand Procop als Inspector gestellt wird. Zur gleichen Zeit wird ebendort eine ‚Lehen- oder Leihbank' ins Leben gerufen, die für die nöthigen Fonds zu sorgen und den Verschleiss der Fabrikate, wo möglich ‚ad extra', wie der technische Ausdruck lautete, zu bewerkstelligen hat. Sie steht gleichfalls unter einem Inspector.[8] Im Jahre 1752 wird auch in Brünn ein Commerzconsess bestellt; 1753 werden die Brünner Grosshändler von der Regierung zum Export ermuthigt, unter

[1] Schreyer a. a. O., I., 24.
[2] Fechner, S. 234.
[3] Fechner, S. 235.
[4] Fechner, S. 235. 236.
[5] Schreyer, I., 258.
[6] Kopetz, II., 203.
[7] Schreyer, I., 217.
[8] Archiv d. Minist. d. Innern. V. G. 1. Mähren, 8. März 1751.

deren Aegide dann die ‚Mährische Compagnie' durch ihre Agenten mit dem Auslande Fühlung sucht.[1] Unter der Einflussnahme des Manufacturamtes erscheint eine Anzahl von Verordnungen zur Verbesserung der Fabrikation: ein Flachspatent (6. März 1753), eine Spinn- und Garnordnung (21. April 1755), eine Leinwandordnung (20. Juni 1755), eine Bleichordnung (20. Juni 1755), eine Tuchmacherordnung (4. Juli 1755).[2] Bald waren auch in Mähren erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. So wurde z. B. in der ersten mährischen Leinenwaarenfabrik, welche Graf Ferdinand Harrach auf seinem Gute Janowitz 1747 angelegt, ein vorzügliches Product gewonnen; die Tuchschererei in Brünn lieferte, insbesondere in einer bestimmten Gattung von Halbtüchern (Londres seconds), ein durchaus concurrenzfähiges Fabrikat;[3] in Olmütz entstand 1752 die erste mährische Tuchfabrik, welcher bald, 1755, eine andere, von Graf Kaunitz in Wiese angelegte folgte;[4] die auf der kaiserlichen Herrschaft zu Holitsch in Ungarn nächst der mährischen Grenze eingerichtete Kattunfabrik lieferte ein jährliches Erträgniss von 300.000 Gulden.[5]

In Oesterreich bestanden noch die grossen privilegirten Etablissements der ehemaligen orientalischen Compagnie: die Wollwaarenfabrik zu Linz und die Baumwollwaarenfabrik an der Schwechat in Niederösterreich. Der letzteren, die der Compagnie Zehlen und Schumacher gehörte, war noch 1747 ihr altes Patent, dass ausser ihr Niemand ganze oder halbe Cattune verfertigen dürfe, bestätigt worden. Die Linzer Fabrik wurde 1754 durch die Wiener Bank für die Regierung angekauft.[6] War damit in Sachen der Woll- und Baumwollmanu-

[1] Siehe unten die Haugwitz-Procop'sche Relation an verschiedenen Stellen.

[2] D'Elvert, Zur Culturgeschichte Mährens und Oesterr.-Schlesiens (1870), S. 57 ff., 251 ff.

[3] D'Elvert a. a. O., S. 58 und 263 und die Haugwitz-Procop'sche Relation.

[4] D'Elvert a. a. O., S. 64.

[5] Ranke, SS. WW., XXX., 46. Justi, Vollständige Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, II., 120.

[6] Ueber die Linzer Fabrik: Schlözer, Briefwechsel, X., 58, 201 ff. Ranke, SS. WW., XXX., 37. Fechner, S. 237 und 307; über das Schwechater Etablissement: Codex Austriacus, V., 243. Justi, Vollst. Abhandlung, II., 119, 126. Eine handschriftliche Notiz in Fürst's Papieren besagt, die Fabrik verbrauche jährlich eine halbe Million Gulden Einkaufswerth

factur durch die Patente vorläufig eine Concurrenz in den österreichischen Provinzen ausgeschlossen, so bemühte sich das Commerzdirectorium um so mehr um die anderen Branchen. Im Jahre 1753 wurde in Graz eine Zwirnfabrik errichtet;[1] anfangs 1756 erhielt Baron da Rieci eine privilegirte Concession für eine Garn- und Zwirnfabrik in Pötzleinsdorf bei Wien.[2] Besondere Aufmerksamkeit widmete man der Seidenindustrie. Im Jahre 1750 ward in Wien eine Seidenfabrik mit 200 Arbeitern gegründet.[3] Im Theresianum stellte man Versuche mit Seidenwürmern an.[4] Um allen Bedürfnissen der Mode zu genügen, erhielt der junge Zinzendorf, der sich mit Kaunitz in Paris befand, den Auftrag, bei den Schneiderinnen nach Mustern beliebter Seidenartikel zu fahnden und dieselben nach Wien zu senden.[5] Am 10. October 1751 — und später am 26. März 1754 — erschien eine Seidenzeug-, Dünntuch- (Flor-) und Sammtfabriksordnung für Niederösterreich, am 12. December 1754 eine Qualitätenordnung für Borten und Spitzen.[6]

Ueber den Manufacturen wurden die anderen Industriezweige nicht vernachlässigt. Wir wissen z. B., dass Maria Theresia die von Pasquier im Jahre 1734 gegründete Wiener Porzellanfabrik 1744 auf Staatsrechnung übernahm und die Production durch Anwerbung von Arbeitern aus Meissen zu heben wusste, und dass, wie schon 1752 berichtet wird, bald Vorzügliches geleistet wurde.[7] Desgleichen erwarb der Hof eine im Jahre 1700 zu Fahrafeld bei Baden errichtete Spiegelfabrik, die 80 Arbeiter erhielt.[8] Es entstand 1749 eine Nähnadelfabrik zu Lichtenwörth bei Neustadt. Man hatte zwei Meister aus Köln kommen lassen, welche die Kunst mittheilten. Bald

---

an Materialien, besolde 400 Arbeiter, etliche tausend Wollspinner in der Umgebung, verkaufe jährlich 30.000 Stück à 8 bis 16 Gulden. Die besten Arbeiter derselben stammten aus Hamburg.

[1] Fechner, S. 232.

[2] Fechner, S. 237.

[3] Fechner, S. 232.

[4] Justi, Vollst. Abhandlung, II., 147.

[5] Pettenegg a. a. O., S. 60. Einen ähnlichen Auftrag erhielt der holländische Gesandte wegen einiger Zitzfarben, die in Schwechat nicht gemacht werden konnten. Justi, II., 127.

[6] Kopetz, II., 203.

[7] Fechner S. 232.

[8] Fürst's Papiere, V. Band.

zählte das Etablissement 120 Arbeiter und verfertigte monatlich drei Millionen Stück, die zum grossen Theil nach der Türkei verhandelt wurden.[1]

Es war nicht Chotek's Absicht, diese aufstrebende Industrie ohne Schutz zu lassen. Wenn wir auch hören, dass er in erster Linie als Präsident der Ministerial-Banco-Deputation daran dachte, die Zölle zu erhöhen, weil der Ertrag derselben zur Deckung der Zinsen der Wiener Bank bestimmt war, so dürfen wir doch darin gewiss nicht die alleinige Veranlassung zur Steigerung der Tarife erblicken, die in diesen Jahren eintrat, und auch dem Gerücht nicht trauen, welches Chotek anklagte, es sei ihm bei der beträchtlichen Zollerhöhung nur darum zu thun gewesen, das System seines Rivalen Haugwitz ad absurdum zu führen und denselben zu stürzen.[2] Nein, es handelte sich damals gewiss nicht so sehr um Finanzzölle, als um eine staatliche Protection der eigenen neuen Industrie. Schon 1741 findet sich, dass — gleichsam als Antwort auf die Erhöhung der Wein- und Glasaccise in Preussisch-Schlesien — von den schlesischen Tuchmachern, die nach Prag zum Jahrmarkt kamen, ein Eingangszoll abgefordert und ihnen bedeutet wurde, sie müssten denselben fortan als ‚Ausländer' bezahlen.[3] In den nächstfolgenden Jahren wurden auf den Märkten von Trautenau und Prag von schlesischen Händlern und Fabrikanten unterschiedliche Abgaben erhoben und die Zölle auf einzelne Artikel erhöht. Hirschberger Tuchmachern ward das Feilbieten in Trautenau geradezu verboten.[4] System aber kam erst während der Friedensjahre in die Sache, als man mehrfach zu neuen Unternehmungen anregte und, dieselben gegen die qualitativ und quantitativ überlegene ausländische Concurrenz zu sichern, die moralische Pflicht übernahm.

Eine Verordnung vom 11. Juni 1749 ist als die erste grössere Action in der Richtung des Prohibitivsystems anzusehen. Zum Schutz der Linzer Wollfabrikate wurde festgesetzt, dass keine ausländische Wollzeugwaare ohne einen Pass des General-Commerzdirectoriums eingeführt werden dürfe. Es war

---

[1] Ebenda.

[2] Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 74.

[3] Fechner a. a. O., S. 16.

[4] Fechner, S. 18 ff.

dasselbe Decret, welches alle Materialien und Geräthschaften, die der Industrie dienten und in Oesterreich nicht zu haben waren, für zollfrei erklärte, welches den Kaufleuten in den grösseren Städten gestattete, Waarenlager erbländischer Producte zu halten und Engros-Verkäufe auch ausser der Messzeit abzuschliessen, welches Denjenigen, die neue Fabrikationen in den Erbländern einführten, Vorschub und Unterstützung zusicherte, welches endlich die ausländischen Waaren, die in Oesterreich zum Verbrauch gelangten, den tarifmässigen Consumzöllen unterwarf.[1] Um über den letzten Punkt keinerlei Zweifel walten zu lassen, wurden später in einem besonderen Rescript die preussisch-schlesischen Waaren geradezu für ausländische erklärt. Am 12. September 1749 erschien dann ein Verbot der Einfuhr fremder Luxusstoffe, Gold-, Silber- und Galanteriewaaren, gestickter und gallonirter Kleider nach Oesterreich.[2] Aber das wichtigste Terrain war auch hier die Gruppe der böhmisch-mährisch-schlesischen Provinzen, wo der Hauptstock der erbländischen Industrie sich bildete und wo die Nachbarschaft Schlesiens in erster Linie Zollmassregeln heischte. Im Herbste 1752 wurde im Schosse des General-Commerzdirectoriums ein von Nefzern entworfener und von Chotek gebilligter Tarif durchberathen. Man hatte eine Enquête von Sachverständigen veranstaltet; der englische Gesandte in London, Graf Richecourt, ein Graf Durazzo aus Genua, dessen Urtheil in ökonomischen Dingen geschätzt wurde und der 1752 in österreichische Dienste getreten war, ein hessen-darmstädtischer Commercienrath Kiek, ein lothringischer Banquier Bétange, der Brüsseler Kaufmann Proli und einige andere der namhaftesten belgischen Geschäftsleute nahmen mit den Hofräthen des Wiener Amtes an den Besprechungen Theil. Es bildeten sich zwei Parteien. Die eine, voraus die Hofräthe Kannegiesser und Quiceck, später auch Proli, widersetzte sich der von Nefzern ausgearbeiteten Vorlage und wies auf den enormen Schleichhandel hin, der durch so hohe Zollsätze, wie man sie plante, grossgezogen würde; die andere, Chotek vor Allen, betonte die Nothwendigkeit, die heimische Production ausgiebig zu schützen. Die Kaiserin, die in derlei Fragen stets ihren Gemahl zu Rathe

[1] Codex Austriacus, V., 424.
[2] Ebenda, 446.

zog, entschied sich für den hohen Tarif, der denn auch am 1. April 1753 für das Zollgebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien in Kraft trat.[1] Nach demselben betrug der Einfuhrzoll in die genannten drei Länder vom Auslande her durchschnittlich 30%; einzelne Artikel aber waren noch viel höher besteuert, z. B. der Centner feines und gebleichtes Garn mit 21 Gulden (früher 15 Kreuzer), ordinäres Garn mit 13 Gulden, Rohgarn mit 9 Gulden (früher ebenfalls nur 15 Kreuzer); Colonialwaaren, die von Hamburg her über Breslau giengen, zahlten über 30%, Gewürze 10%, Fische 40% und darüber; andere Objecte hinwieder, z. B. schlesische Rohproducte, die der erbländischen Industrie dienten, waren weit tiefer angesetzt, z. B. Wolle mit 9%, Flachs mit 10%, Färberröthe mit 2%.[2]

Waren nun diese Zölle in erster Linie Schutzzölle, so waren sie doch auch, wie die hohen Ansätze auf Artikel, die nicht zu den Manufacturen zählten, zeigen, zugleich Trutzzölle gegen Preussen, und mit der Verkündigung des böhmisch-mährischen Tarifs von 1753 hebt ein erbitterter Zollkrieg an, der in einer Untersuchung nach dem Ursprunge des siebenjährigen Krieges alle Berücksichtigung verdient. Friedrich II., dessen Geschäftsträger zur Zeit noch immer in Wien weilte und sich um einen möglichst günstigen Handelsvertrag bemühte, nahm den Kampf auf und antwortete mit Retorsionen. Das erste Object, welches Preussen ins Auge fasste, war der ungarische Wein. Schon 1741 hatte man denselben gegen den ‚Franzwein' in Nachtheil gesetzt, und der Weinimport aus Ungarn hatte seither um die Hälfte abgenommen.[3] Jetzt wurde ein solcher ganz unmöglich gemacht, da man am 4. März 1754 den Zoll auf den Eimer Oberungar mit 31, Niederungar mit 23 Reichsthalern feststellte. Kurz nachher wurde auch österreicher, böhmischer und Tiroler Wein mit 10 Reichsthalern be-

---

[1] Siehe den Abdruck des 19. Fürst'schen Briefes ‚Des Douanes' bei Nicolai, Beschreibung einer Reise etc., III. Bd., Beilage VII, S. 114 ff.

[2] Ein Exemplar des Tarifs in den Fürst'schen Schriften; ein Auszug bei Fechner, S. 239 ff.

[3] In einem Rapport des Herrn von Mötzberg an das Commerzdirectorium über die schlesisch-österreichische Bilanz heisst es unter Anderem.: „... das haubt Productum, die hungarische, österreichische und mährische Weine, so zwar dermahlen nicht die Helfte dahin gebracht werden, inmassen die Franzweine dieses Consumo gesperrt haben.' Fürst's Papiere, Bd. VI.

legt. Am 18. April 1754 führte Friedrich den zweiten Schlag: die in den österreichischen Fabriken so sehr geschätzte und benöthigte schlesische Wolle sollte fortan einem Essitozoll von 10% unterliegen, der im September desselben Jahres auf 30% erhöht wurde, und als Oesterreich den Streich abzuwehren suchte, indem es seinen Vorrath auf dem Umwege über Polen und Sachsen bezog, ward auch die Ausfuhr nach diesen beiden Reichen mit 30% belegt (November 1754).[1] Am 6. April 1754 waren auch Papier, Eisenwaaren, Unschlitt und andere österreichische Importartikel mit 30% besteuert worden; im December desselben Jahres erfuhren dann österreichisches Leder, Stickereien und Tressen, im Februar 1755 österreichischer roher Zwirn das gleiche Schicksal. Oesterreichischerseits dagegen wurden am 12. August 1754 alle schlesischen Waaren mit einer Auflage von 30% beschwert und am 1. October desselben Jahres der Schutzzolltarif auch im ungarischen Zollgebiete eingeführt. Danach zahlten ausländische Tücher, Leinwanden, Wollwaaren und sogenannte Mesolan (Halbwollen, Halbleinen) 20% Zoll, während bisher der sogenannte ‚Dreissigste' — so hiess die Consumzollgebühr — nicht über 5% betragen hatte; inländische Webewaaren steuerten nach wie vor die alte Gebühr, österreichische 2, böhmisch-mährische 5%.[2] Am 2. April 1755 endlich wurde auch im Zollgebiete der österreichischen Erbländer ein neuer Tarif veröffentlicht, wonach unter Anderem ausländische Wollwaaren mit 30%, ausländische Leinwanden mit 20%, inländische Artikel zumeist mit 3⅓% belastet wurden.[3]

Die neuen Tarife erregten arge Unzufriedenheit im eigenen Lager. Die österreichischen und ungarischen Kaufleute, die bisher ihre Waaren von der Leipziger Messe oder aus Breslau bezogen hatten, sahen sich jetzt an die inländischen Fabriken gewiesen, welche, voraus in den ersten Jahren, in Qualität und Preis mit dem ausländischen Product noch nicht zu concurriren

[1] Ueber die preussischen Retorsionszölle vgl. Fechner, S. 298 ff.

[2] Ueber die ungarische Dreissigstordnung von 1754 vgl. Horváth, Az ipar és kereskedés története Magyarországban a három utólsó század alatt. Nach der Ausgabe in Horváth's kleineren historischen Schriften (Pest 1868) S. 162—168; Berzewiczy, Ungarns Industrie und Commerz (Deutsche Ausgabe, Weimar 1802), S. 51 ff

[3] Codex Austriacus, V.

vermochten.[1] Diese Opposition drang aber gegen Chotek ebensowenig durch wie die Vorstellungen der böhmischen und mährischen Stände. Maria Theresia belohnte vielmehr den Schöpfer des neuen Tarifs, Hofrath Nefzern, mit einem reichen Geschenk.[2] Ihre Festigkeit und die unermüdliche Thätigkeit der Manufacturämter brachte schliesslich den beabsichtigten Aufschwung der heimischen Fabrikation wirklich zu Stande. Im Jahre 1756 mussten preussische Geschäftsleute zugeben, dass die mährischen Tücher und Wollzeuge an Güte den schlesischen nicht mehr nachstünden.[3]

Was der inländischen Industrie aber noch fehlte, das war ein Handelsstand, der für den Verschleiss ihrer Producte sorgte und sich nicht damit begnügte, auf der Leipziger Messe

---

[1] So konnte beispielsweise die Linzer Fabrik Kronrasche (ein auf Tuchart bereiteter Wollstoff) nur zu 54 Kreuzern die Elle liefern, während dieselbe Waare in Schlesien nur auf 40 Kreuzer zu stehen kam. Die böhmischen Fabriken halfen sich mitunter, indem sie gepaschte schlesische Fabrikate erwarben und als eigene weiter verkauften, wobei einige Unternehmer, unter Anderen der Abt von Brannau, nicht übel gefahren sein sollen. Vgl. Fechner, S. 245 f., 307.

[2] Nicolai a. a. O., S. 115.

[3] Fechner, S. 250. In den unten noch zu erwähnenden ‚Reflexionen' des jüngeren Haugwitz und des Brünner Manufactur-Inspectors Procop vom Jahre 1756 heisst es: ‚Dass man denen Bresslauern und Görlizern gleiche und auch wohl noch bessre Tücher in Mähren und Böhmen fabricire, ist ganz offenbar, ja alle Hoffnung vorhanden, dass, wann man ein gleiches Woll-Materiale, wie bey denen Leydener und Aachner Tüchern ist, bey Handen hätte, auch die Fabricata in gleiche Qualität (wie die Oberleutmannsdorfer Fabrique in Böhmen ein klares Exempel gibt) gesezet und in wenig Jahren bey verschaffenden Abzug ungemein ausgebreitet werden würden. In den Cron-Raschen hat man bereits gute Anfänge sowohl in Linz als in Mähren, und die Fabricatur deren Halb-Rasche, auch Halb-Castor, ist schon auf ansehnliche Quantitäten gestiegen, gleichwie die Linzer Fabrique in denen verschiedenen wollenen Zeug-Waaren wirklich vieles thuet, Böhmen in specie zu Osseck schon von vorhero verschiedene Einleitungen hat und in Mähren sowohl in der Zeugmacher-Gespünst als Woberey ein hoffnungsvoller Grund gelegt ist, an gedruckten Flanellen aber die Böhmisch-Heralezer Fabrique in quanto et quali schon so weit gekommen ist, (auch sobald es nur nöthig sich weiter ausbreiten kann) dass selbige nur eine häufige Abnahm verlanget. Die schlesische und sächsische Leinwanden, Trillich, Cannefass, Bett- und Tischzeuge werden durch die von Tag zu Tag eben in Mähren zu Janowitz und Lettowitz, in Böhmen zu Rumburg und in Ober-Oesterreich sich mehr emporhebende Fabriquen und in diesen Ländern besser

als ewiger Käufer zu erscheinen. Oesterreich hatte damals noch keine Grosshändler.[1] Wenn also der Staat zu Ende bringen wollte, was er begonnen, so musste er nicht nur sein eigener Fabrikant, sondern auch sein eigener Kaufmann sein.

4. Verkehrswege und Handlungsreisen. Ergebnisse: a) Ungarn, b) Polen.

Als Oesterreich im Begriffe stand in die Bahnen des Prohibitivsystems einzulenken, bemühten sich in Wien zwei europäische Staaten um Handelsverträge: Preussen und England. Beide ohne Erfolg. Zwar blieb der Geschäftsträger Friedrich II., Baron Fürst von Kupferberg, der kurz vor der Publication des Apriltarifs 1753 seine ersten Promemorien überreicht hatte, noch bis Ende November 1755, aber ohne einen Vergleich zu erreichen. Der Zollkrieg gegen Preussen nahm seinen Fortgang. Mit England war man rascher zu Ende gekommen. Dieses hatte sich — die durch die schlesische Annexion geschaffene Conjunctur benützend — noch während des Erbfolgekrieges um ein Separatabkommen beworben und war 1749 nochmals darauf zurückgekommen. Aber da es sich für Oesterreich nicht darum handelte, den schlesischen Import durch den englischen zu ersetzen, sondern von dem Auslande überhaupt unabhängig zu werden, so hatte auch diese Verhandlung kein Resultat. Ueberdies hatte England seine Forderungen ungebührlich hoch gestellt. Es hatte für sich ausschliessliche und freie Einfuhr seiner Tücher, Woll- und Seidenwaaren, seiner Cattune, Holz-, Leder-, Metall- und Colonialwaaren verlangt, kurz so viel, dass es — wie Maria Theresia sich äusserte — ‚von dem Nutzen

---

qualifizirende Weberschaften gleichfalls ersetzet'. (Fol. 45—47.) Vgl. auch die im Nachtrage mitgetheilte Relation über Böhmens Industrie anno 1756.

[1] ‚. . . dass aus denen kays. Erblanden bis auf etwelche Kleinigkeiten nur lauter Kaufere und keine Verkaufere die Leipziger Messe frequentiren, wo doch so viele Gelegenheit zu denen schönsten Verschleissen ist: ein klarer Beweiss, dass der erbländische Handels-Stand sich noch gar keiner möglichen Negotien befleisse, mithin durch die Schärfe deren Gesäzen in einen andern Form gebracht zu werden verdiene.' (Reflexionen, Fol. 47.) Ein drastisches Beispiel commercieller Unbeholfenheit berichtet Podewils 1750 an Friedrich II.; s. Fechner, S. 243.

nicht nur alle Ausländer, sondern auch alle Inwohner ausgeschlossen haben würde'. Davon konnte keine Rede sein. Oesterreich erhob vielmehr das ‚Generalprincip der freien Hand' zu dem seinigen und sprach dies offen aus.[1] Wies aber die Regierung die ausländische Handelschaft ab, so musste sie, da ein inländischer Grosshandel nicht bestand, nothwendig selbst für Absatz und Debit der österreichischen Producte und Fabrikate sorgen.

Die erste Bedingung hiezu war die Hebung des Verkehrs durch Herstellung von praktikablen Land- und Wasserwegen. Oesterreichs ungünstige geographische Lage musste derlei Bemühungen von vorneherein sehr erschweren. Nur an einer Stelle reichte der Staat ans Meer heran, und dieses war nur eine Seitenstrasse des allgemeinen Handelsverkehrs, im Wechsel der Zeiten ziemlich ausser Cours gerathen, wie das Sinken der ehemals so stolzen Handelsrepublik Venedig deutlich vor Augen stellte. Dennoch setzte man in Wien auf die Häfen der Adria grosse Hoffnungen. Triest war (gleich Fiume) seit 1719 Freihafen und hatte vor Venedig das günstigere Fahrwasser, die billigeren Lebensbedingungen und — seit der Errichtung eines Hafencapitanats (1744) und dem Abschluss von Verträgen mit den Barbareskenstaaten (1748 und 1749) — die grössere Sicherheit voraus.[2] Im Jahre 1751 begann der Bau des neuen Molo San Carlo, der die Handelstüchtigkeit des Hafens noch mehr hob.

Bei dieser Sorge für Triest hatte man vor Allem den ungarischen Export im Auge; hatte man doch auf dem Pressburger Reichstage von 1751 ein ganz bestimmtes Versprechen in dieser Richtung geleistet. Aber schon vorher, bald nach dem Abschluss des Aachener Friedens, war die Frage bei Hofe eifrig discutirt worden,[3] in Wien unter Chotek's Vorsitz eine eigene Hofcommission für Triest entstanden, der Präsident des General-Commerzdirectoriums zu seiner eigenen Belehrung selbst dahin gereist, und schon 1750 der erste Versuch mit der

[1] Siehe den Auszug aus den österreichischen Erklärungen vom 31. December 1754 bei Fechner, S. 375 f.

[2] Siehe Arneth, Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege, S. 80; Löwenthal, Geschichte von Triest, S. 155; und das Gutachten Kick's von 1752 bei Ranke, SS. WW., XXX., 40.

[3] So berichtet Podewils an Friedrich II. am 2. Juli 1749. Vgl. Fechner, S. 227.

Versendung eines Schiffes Ungarwein nach England gemacht worden. Derselbe reussirte allerdings nicht, da gegen die Concurrenz der dort eingebürgerten spanischen und französischen Producte nicht aufzukommen war.[1] Man liess sich aber nicht beirren. Noch im selben Jahre 1750 wurde in Triest eine Levante-Compagnie mit niederländischem und österreichischem Gelde gegründet, wobei auch der Kaiser Actien für sich erwarb. Die Compagnie sollte ungarisches Getreide, Wein, Wachs, Honig, Holz und erbländische Tücher u. A. ausführen, aus Lissabon und dem Orient dafür Südfrüchte, Muskat und Gewürze heimbringen.[2] Es wurden in Triest grosse Magazine gebaut, in Livorno — einem Hafen, dem der Kaiser als Landesherr Toscanas besondere Aufmerksamkeit widmete — und London Bureaux eingerichtet.[3] Bald hob sich der Adriahandel zusehends. Häringe, die man ehedem nur von Norden her bezogen, gingen 1754 von Triest nach Wien, Zucker, der meist aus den Niederlanden über Schlesien gekommen war, wurde aus Triester Raffinerien bis nach Böhmen spedirt, 1755 kamen Hamburger Schiffe mit Fischwaaren an, und im selben Jahre ging ein Schiff mit ungarischer Pottasche von Triest nach Hamburg. Der gehobene Verkehr machte die Gründung einer Handelsbörse (1755) nothwendig. Der Zusammenhang mit dem Weltverkehr, der seit dem Bankerott der orientalischen Compagnie Karl VI. verloren gegangen war, war wiedergefunden.

Was die Landwege betraf, so war die Strasse nach Triest in gutem Stande, und auch die Chaussée, welche die anderen Adriahäfen Fiume, Buccari, Porto-Rè mit Carlstadt verband, bedurfte nur geringer Ausbesserungen. Die Frage freilich, wie aus dem Innern Ungarns am leichtesten dahin zu gelangen wäre, blieb noch lange ungelöst, obwohl es an Projecten von Canal-

[1] Arneth, Maria Theresia etc., S. 79.

[2] Als ungarische Exportartikel nennt ein Gutachten Christoph von Mützberg's über die Bedeutung der Adriahäfen vom 1. August 1751 folgende ausser Getreide: ‚Knpfer, allerhand gegossenes Eysen und Munition, verschiedene Farben, Saliter, Hanf, gearbeitetes Segel-Tuch, Schafwolle, Inslicht, geränchertes und eingesalzenes Fleisch und Speck, oberungarische Weine, nach Art des Franzbranntweins verfertigten Branntwein, Wachs, Harz, Pottasche, Gelbholz, Tabak, rohe Häute.' (Fürst's Papiere, VI. Bd.)

[3] Fechner, S. 128, nach Berichten Podewils' und Dewitz'.

verbindungen nicht fehlte.[1] Wichtiger erschien für jetzt der Strassenbau im Norden der Monarchie. Man begann mit Mähren. Im Jahre 1749 erhielt der mährische Kammerpräsident Graf Blümegen den Auftrag, ein System über die Erhaltung alter und den Bau neuer Strassen, über Strassenökonomie und Verrechnung auszuarbeiten. Mehrere Monate lang wurde darüber berathen und schliesslich der Ausbau von nicht weniger als zwölf Hauptcommercialstrassen aus Mähren in andere Länder als nothwendig erklärt. Sah man davon auch im Ganzen vorläufig ab, so wandte man doch einzelnen Strassenzügen um so grössere Rücksicht zu; vor Allen der Haupt- und Commercialstrasse über Bielitz nach Mähren, über welche 1750 ein besonderes Gutachten abgefordert wurde und deren Bau man sofort in Angriff nahm.[2] Im Jahre 1752 begann dann weiters der Bau der Chaussée von Brünn über Czernahora und Lettowitz nach Böhmen. Darin drückte sich die Absicht der Regierung aus, die Polen, die zur Leipziger Messe fuhren, zu veranlassen, ihren Weg, anstatt durch Schlesien, durch österreichisches Gebiet zu nehmen. 1752 fanden hierüber eifrige Discussionen in Wien statt.[3] Man kam dazu, den polnischen Viehtreibern beim Transit durch die Erbländer Erleichterungen zu gewähren; 1755 wurde die Triebsroute von Bielitz über Troppau, Olmütz, Littau, Trübau, Leitomischl nach Königgrätz bestimmt und an einzelnen Stationen Viehmärkte eingeführt.[4]

Aber bei der Erschliessung neuer Verkehrswege durfte und konnte die Regierung nicht stehen bleiben, sie musste sich auch noch um den Absatz für die Erzeugnisse der jungen erbländischen Industrie und die abundanten Naturproducte Ungarns bekümmern. Und auch dieser Aufgabe hat sie sich unterzogen. Ihre Beamten begaben sich als förmliche Handlungsreisende auf die Suche nach Abnehmern der österreichischen Waaren, führten Muster derselben mit sich, studirten Geschmack und Bedarf, empfahlen ihre Artikel, brachten Aufträge heim oder doch schätzbare Kenntnisse. Diese Reisen gingen

[1] F. J. Maire, Bemerkungen über den inneren Kreislauf der Handlung in den österr. Erbstaaten (1786), S. 31 ff.

[2] D'Elvert, Geschichte der Verkehrsanstalten in Mähren und Schlesien, S. 15, 21, 35.

[3] Fechner, S. 230.

[4] Fechner, S. 231.

von der schon erwähnten ‚Mährischen Compagnie' in Brünn aus, die für den Export zu Lande im Innern und ‚ad extra' thätig war. Im Jahre 1755 wurde der Inspector Kornhofer der Brünner Leihbank nach Oesterreichisch-Schlesien und in die mährischen Enclaven, besonders nach Teschen, Bielitz, Troppau und Freudenthal geschickt, um über den dort möglichen Absatz von Leinen- und Wollwaaren Bericht zu erstatten.[1] Ein Jahr zuvor waren im Auftrage des General-Commerzdirectoriums Reisende nach Italien, im Jahre 1755 nach Ungarn, Polen und ins deutsche Reich geschickt worden, um für Debit zu sorgen. Von den Ergebnissen der italienischen Reise, die sich bis tief in die Halbinsel hinein erstreckt haben muss, sind wir leider nicht unterrichtet. Der darüber an das Commerzdirectorium erstattete Bericht — ein Band in Folio, mit vielen mitgebrachten Waarenproben als Beilagen — ist wahrscheinlich verloren. Dagegen ist uns die Relation über die zweite grössere Reise wenigstens zum Theile erhalten. Sie bietet nicht nur ein treues und detaillirtes Bild von den Handelsverhältnissen der besuchten Länder und Städte, sondern auch manchen schätzbaren Aufschluss über die Intentionen der Regierung. Die Reisenden des Jahres 1755 waren dieselben, welche im Vorjahre nach Italien gegangen waren: Graf Karl Otto Haugwitz, der einzige Sohn des dirigirenden Ministers, ein noch junger Mann — er war 1734 geboren — der, um nicht durch seinen Namen aufzufallen, als Herr von Niemeziez reiste, und der Inspector des Brünner Manufacturamtes, Ludwig Ferdinand Procop, der eigentliche Sachverständige. Ausser diesen war noch der mährische Repräsentationsrath Wintersperg beordert worden. Da aber nur die beiden ersten Namen unter dem Berichte stehen, ist es zweifelhaft, ob auch er die Reise mitmachte. Die Genannten erhielten Ende März 1755 von der Repräsentation und Kammer in Mähren den an diese gelangten kaiserlichen Befehl zugestellt, sie sollten Anfangs Mai ‚auf Kosten der Lehenbank nach dem Beispiel der italiänischen Reise eine weitere Tour nach Hungarn, Pohlen, Danzig, Hamburg, Sachsen und der Lausitz zu Erhebung des Debits und Barattirung der Innländischen Waaren nebst anderen dem Commercciale dienlichen Kenntnissen und Nachrichten und nach einem mit ihnen vorhero des mehreren

[1] Archiv d. Minist. d. Innern V. G. 1. Mähren.

allhier zu concertirenden Antrag unternehmen'.[1] Es ist von historischem Interesse, zu erfahren, wie sie ihre Aufgabe gelöst haben.

Am 19. Mai 1755 traten die Reisenden von Brünn aus die Fahrt an; am 6. Januar 1756 hatten sie dieselbe vollendet. In dem Berichte, den sie erstatteten, ist der Weg, den sie nahmen, genau bezeichnet. Sie fuhren über Oedenburg nach Pressburg, von dort über Raab, Komorn, Stuhlweissenburg nach Ofen und Pest, hierauf auf der Donau abwärts nach Essegg, Peterwardein, Neusatz und Semlin, dann über Temesvár nach Siebenbürgen, wo sie Hermannstadt, Kronstadt, Schässburg, Ebesfalva, Mediasch, Karlsburg, Klausenburg und Számos-Ujvár besuchten, zurück nach Debreczin, Tokay, Kaschau, Eperies, Leutschau, Neusohl, Schemnitz, Kremnitz und Sillein und durch den Jablunkapass nach Oesterreichisch-, oder wie es damals hiess: Böhmisch-Schlesien. Sie passirten hier Teschen, Skotschau und Bielitz und kamen in Biala auf polnisches Gebiet. Von den Städten der damals noch ungetheilten königlichen Republik berührten sie Krakau und fuhren von da über Malogosz und Konskie nach Warschau, endlich über Thorn nach Danzig, wo sie, wie es das Ansehen des berühmten Handelsemporiums der Ostsee forderte, längere Zeit verweilten. Von hier führte sie dann ihr Weg westwärts durch Pommern nach Wismar, Rostock, Lübeck und Hamburg, welch letzterer Stadt sie neuerdings eingehendes Studium schenkten. Sie besuchten auch Altona und reisten weiters über Lüneburg und Braunschweig nach Leipzig, wo sie die Messverhältnisse kennen lernten. Eingehende Beobachtung widmeten sie den Industrieverhältnissen Kursachsens, indem sie die bedeutendsten Fabriken zu Weissenfels, Zeitz, Penig, Burgstadtl, Gera, Ronneburg, Crimmitzschau, Glauchau, Mittweida, Oederan, Chemnitz, Waldheim, Bautzen, Löbau, Zittau, Görlitz, Meissen, Dresden, Freiberg und Marienberg besichtigten, ehe sie nach Oesterreich zurückkehrten. Der Besuch einiger böhmischer Industrieorte, wie Komotau, Oberleutensdorf, Dux, Prag, Kladrub, Heralec, Neuschloss, machte den Schluss der Fahrt.

Wenn man die stattliche Reihe der besuchten Orte übersieht, die Fülle heimgebrachter thatsächlicher Notizen, welche kaum

[1] Archiv d. Minist. d. Innern V. G. 1. Mähren.

in vier starken Foliobänden Platz finden konnten, und damit die knrze Zeit der Reise vergleicht, so staunt man über die Ausdauer, das Geschick des Beobachtens, den Blick, der rasch das Wichtige traf, und ist wohl geneigt, dem heute verschollenen Procop sein Plätzchen in der österreichischen Handelsgeschichte zu wahren. Er hat sich dasselbe durch das Referat über die Fahrt des Jahres 1755 und insbesondere durch seine ‚Reflexionen über die beschriebene Commercialreise nach Hungarn, Sclavonien, Syrmien etc. sammt angehängten verschiedenen unmassgebigen Vorschlägen' wohl erworben.[1] Dem jungen Haugwitz, der damals einundzwanzig Jahre alt war, dürfte wohl nur wenig von den praktischen Urtheilen des Berichtes zuzuschreiben sein.

Ueber Anlage und Inhalt ihres Referates sprechen sich die Verfasser in der Einleitung zu den ‚Reflexionen' folgendermassen aus:

‚Die Materien deren Erforschungen, welche in der Relation vorkommen sind nach Art der Italienischen Reiss-Beschreibung eingetheilet und in so weit approfondiret als an diesem oder jenem Orte mehr oder weniger in der zugebrachten kurzen Zeit die Umstände nnd Gelegenheiten favorisiret haben. Man bemercket: 1mo die hauptsächliche Erzeugnussen der Natur und wie weit selbe entweder nur zur eigenen Bedürfnus oder auch zu auswertigen Verschleiss hinreichend sind, und hingegen den Mangel, nebst der Beobachtung, wohin der Ueberflus oder woher der Mangel gebracht werde, auch was bey unbekanteren Erzeugnussen in der Cultur und Zubereitung besonders vorfallet, mit Beyruckung des Preises und der Qualität; 2do die Beschaffenheit der beträglichsten eigenen Fabricaten wird auf die nemliche Weise angeführet, folgbar ihre Benennung, Qualität, Preis, Packungs-Art, hierzu erforderliche erstere Materialia und Requisita, die Verschleisse ad Intra et Extra und die Benennung derer besten Fabriquen und Fabricanten beschrieben; 3^io die Gangbarkeit derer zur Consumption oder auch weiteren Debit einführenden fremden Waaren mit der widerholten Bemerkung des Qualis et Pretii, des Orts woher und wohin, derer darmit

[1] Procop's verschiedene Gutachten als Inspector des Brünner Manufacturenamtes, von denen einige, unter Anderem über Tuchmacherei in Iglau, auf dem Wiener Archive d. Minist. d. Innern liegen, finden wohl noch einmal Benützung und Würdigung.

beschäftigten besten Handelslenten und was sonsten für Specialia hiebey zu einer vernünftigen Commercial-Speculation andienen können; 4to sowohl von Producten als Fabricaten, gleichwie auch fremden gangbaren Waaren, sind so viel möglich zu genauerer Erkanntnus die Muster beygeleget; 5to die gemachten Bekanntschaften sowohl mit denen Personen der Kaufleute, als in Behuf des Verschleisses mit ein so anderen in denen kays. kön. Erblanden erzeugenden Feilschaften durch Producirung derer mitgehabten Mustern sammt denen zu einen Anfang erfolgten verschiedenen Bestellungen; 6to die Verhalte des Geldes, der Wechsel-Course, Mass und Gewichter; 7mo deto derer Zölle, Mauthen, Frachten, Assecuranzen, Commissions- und Speditions-Gebühren und was sonsten einem Negotianten zu seinem calculo zu wissen nöthig; 8vo verschiedene Pollicey-Anstalten in Betref derer Banquen, Emporien, Anlagen, Privilegien und Freyheiten, Commercial-Saz-Ordnungen und Gebräuche; 9no General Beobachtungen über die Commercial-Beschaffenheit der Länder und Städte, ihre Connexiones mit denen Nachbarschaften, Administrirung der Justiz und was sonsten in re commerciali zu nuzlicher Wissenschaft und Gebrauch anzumerken vorgefallen.

‚Der Nuzen, welchen man aus diesen Erforschungen ziehen zu können glaubt, wäre unmassgebig folgender: 1mo Man siehet, was dieses oder jenes Land oder Stadt ab extra nöthig hat, wie die Species derer Capi quaestionis beschaffen sind, tam quoad qualitatem quam pretium, woraus, weillen man auch die Fracht, Mauth und andere Unkosten, dann Beobachtungen angemercket findet, beurtheilet werden kann, ob von denen im Ueberfluss besizenden Productis aut Fabricatis nicht mit Vortheil und Zurücksezung anderer Concurrenten einige Verschleisse dahin zu machen, oder in dessen Behuf wegen ein so anderer besizenden Vorzüge die vorhandene jedoch entweder zu schlecht oder zu theuer zu dato erzeugt werdende à conto zu bringen, ja noch gar ermanglende wegen derer besizenden günstigen Umstände neu einzuführen wären. 2do Man erfahret auf solche Weiss die Kanntnus solcher Waaren, welche man entweder zu eigenen Gebrauch von anderwerts nöthig hat, oder auch zu einem weiteren Debite ad extra nuzlich anwenden kan, woher demnach selbe kommen zu lassen am besten convenire. 3io Respectu jener Producten oder Fabricaten, welche man ent-

weder nuzlich einzuführen oder zu verbesseren die Gelegenheit hat, werden Theils die Erzeugungs-Arten und besondere Hand-Griffe in der Verfertigung und Appretur, auch Packung, Theils die Beschaffenheit der ersten rohen und einmal verarbeiten Materien, wie Wolle und Garne, sowohl nach der erforderlichen Qualität als Erklärung der Ankaufs-Preise und Arbeits-Lohne, so viel nur zu entdecken ware, ersehen, mithin die Mittel zum Zweck der Güte und Wohlfeilkeit erleichtert. 4to Wie die Kaufleute in hoc vel illo genere assortiret sind und ihre Niederlagen eingerichtet haben, was sie vor Vortheile zu ihrem Nuzen anwenden, wie sie den bey denen Waaren bisweilen ermanglenden Gewinn durch das Geld einzuholen wissen, mit einem Wort, was eine kluge und vorsichtige Manipulation der Kaufleute angehet, entdecket sich in verschiedenen Stellen und kan zur Instruir- und Leitung des Erbländischen Handelstandes grosse Dienste thun. 5to Zu dem nemlichen Ende sind die beste Handels-Häuser auf denen besuchten Handels-Plätzen offenbar, um sich am sichersten addressiren zu können, eine Correspondenz, wo sie nuzlich befunden wird, einzuleiten und, da unter einem nach Beschaffenheit des Orts von Erbländischen Productis, so da conveniren können, offerta geschehen, auch verschiedene Proben anverlangt worden, die Weege, zu denen Verschleissen den Anfang zu machen, geöfnet. 7to Findet man praktische Richtschnuren, wie die bey einem Commercio unentperliche Einrichtungen der Frachten, Zölle, Mauthen, Posten, Speditions-, Commissions- und Assecuranz-Provisionen, die Geld-Valuten, Wechsel-Course, Verhalte der Gewicht und Maassen sich verhalten und am üblichsten sowohl als fürträglichsten sind. 7mo Ein gleiches in Ordnung derer anderwertig zur Emporhebung des Commercii anwendender Hülfs-Mittel mittelst derer Banquen, Emporien, prompten Justiz- und Wechsel-Ordnungen, Münz-Reglements, Freyheiten, Messen, privilegirten Compagnien, und mit einem Wort zu Beförderung des Activ-Handels eingeführter unterschiedlichen Pollizey-Anstalten und Gesäzen, auch Gebräuchen und willkürigen Beobachtungen, wovon caeteris paribus etwa nutzlicher Gebrauch gemachet werden kan.'[1]

Aber mit der blossen Mittheilung ihrer Beobachtungen und gesammelten Daten haben es sich die Berichterstatter nicht

[1] Reflexionen Fol. 1—10.

genügen lassen. Sie haben die für die Förderung des Handels wichtigsten Erfahrungen noch besonders herausgehoben und praktische Vorschläge daran geknüpft, ‚um die mit so vielen Naturs-Gaben und arbeitsamen Innwohnern gesegnete kays. kön. Erblande mit ihren ungemeinen Vorzügen, welche entferntere und viel beschwerlicheren Umständen ausgesezte Nationen nicht besizen und dannoch Gewinn und Vortheil ziehen, in den nuzbaren Genuss zu setzen'. Diese Vorschläge verdienen, namentlich was Ungarn und Polen betrifft, unsere Beachtung.

a) Ungarn.

Wenn wir auch die Instructionen, die den Reisenden mitgegeben wurden, nicht kennen, die Absicht, welche die Regierung Maria Theresias hatte, als sie ihre Agenten nach Ungarn sandte, liegt gleichwohl am Tage: es war die, den erbländischen Industrieproducten, insbesondere den Webewaaren, den ungarischen Markt zu gewinnen, der bisher noch von Leipzig und Breslau beherrscht worden war. Die Erhöhung des Einfuhrzolles auf ausländische Fabrikate und die Ermässigung der Binnenzölle im Jahre 1754 hatten diesem Vorhaben den Weg gebahnt, und es galt nun, wo die ausländische Waare nothwendig um 20% theurer geworden war, die inländische als Ersatz anzubieten, zugleich aber auch Geschmack und Bedürfniss, Preise und Curse, Usancen u. dgl. m. kennen zu lernen, um mit denselben bei der Fabrikation zu rechnen. Fanden sich unter dem Ueberfluss ungarischer Naturproducte irgendwelche, die man in den Erblanden gebrauchen konnte, so war das dadurch entstehende Baratto in Wien nur erwünscht; weniger freilich, wenn Ungarn selbst an industrielle Production seiner Bedarfsartikel denken wollte; doch davon war noch nicht die Rede. Es wäre auch nach der Meinung der Berichterstatter für Ungarn selbst gar nicht vortheilhaft gewesen, wenn sich dort, wo die Bevölkerung ohnedies nicht ausreichte, die goldenen Schätze des Bodens zu heben, durch die Anlegung von Fabriken eine grosse Anzahl von Händen der Landcultur entzogen hätte.[1] Es ist diese

[1] ‚Es würden also bey dieser Beschaffenheit die in Händen habende Schätze der Natur noch mehr wüst und oede, folgbar sonder Gebrauch zuruck bleiben, wann ein Theil des ohnehin nicht zureichenden Volcks zu Manufacturen angewendet werden sollte, da ohnehin ein Theil der Inn-

Ansicht und dies System, welche Ungarn gegenüber in Oesterreich während der nächsten Jahrzehnte durchaus herrschend geblieben sind.[1]

Die Reisenden gehen die exportbedürftigen Landesproducte durch. Für das Getreide empfehlen sie die Ausfuhr einerseits über Triest und Fiume nach Italien, wo Absatz dafür zu finden sei, andererseits auf dem Wasserwege Poprád-Dunajec-Weichsel nach Danzig. Freilich sei an letzterem Orte die Concurrenz

---

wohnere zu denen inuer Landes unentpehrlichen Handwerckern, als Schneider, Schmied, dann Negotianten, Geistlicben, Soldaten etc. gebrauchet werden muss. Man glaubet dahero, dass die Hungarischc und derer übrigen zusammengezogenen Länder Innwohnere lediglich zu der Cultur derer obangeführten Natur-Producten zu vermögen, von allen Commercial-Fabriqnen dahingegen noch um so mehr gänzlich abzubalton sind, als das commercium mutuum derer kays. kön. Erblanden untereinander würklich anf einen solcben Fuss stebet, dass man denen Hnngarn die schon specifizierte Erzougnüsso abnimmt und dargegen andere Nothdurften abgibt, welcber circulus zu beyderseitigen Verderben durcb andere Einscbreittungen zerrüttet und die Zerrüttung gewiss die allerübelsto Folgen nach sich zieben wurde.' Roflexionen, Fol. 14. 15.

[1] Noch im Jahre 1797 schrieb G. von Borzeviczy in seiner schon berührten Scbrift ‚Ungarns Industrie und Commerz' Folgeudes nieder: ‚Mit einem Wort, durch dieses Dreissigst-System (deu Tarif von 1754) ist Ungarn in einen wahren Colonialzustand herabgesetzt, ein Zustand, durch welchen die Seemächto von einigen barbarischen Völkern Indiens ihren Reichtbum erpressen (S. 51) . . . Dieses System zweckt dahin ab, 1. dass in Ungarn keine Fabrikon und Mauufacturon, überhaupt keine Industrie eutstehen soll, sondern wir alle Fabrikate von den österreicbischen Provinzen zu kaufen gezwungen sein sollen; 2. dass die östorreicbischen Provinzen die roben Producte Ungarns, welche sie sowobl zum Lebens-Bedarf als für ibre zablreicben Fabriken notbwendig brauchen, im geringsten Preise und ausschliessend erhalten sollon, wesswegen aucb die Ansfuhr solcher Prodncte gewöhnlich verboten oder erscbwert ist; 3. dass Ungarn vom unmittelbaren ausländiscben Handel ausgeschlossen und dieser durcb österreicbische Hände zu ibrem grossen Vortheil betrieben werde. Mit welcben unermesslicben Hilfsmitteln muss nicht die wohlthätige Natur dios Königroich gesegnet baben, da bei diesem drückenden System Ungarn soit so viel Jahren durcb eigene Naturkraft nicht nur in seinem gegenwärtigen Znstande sicb erbalten nnd die schwestorlichen Provinzen so bereichert, sondern auch dem Ganzen der österreichischen Monarcbie so viel geleistet hat' (S. 58). Vergleiche anch Horváth, ‚Az ipar és kereskedés története Magyarországban a három utólsó század alatt' (nach der neuen Ausgabe in Horváth's Kleineren historischen Schriften, S. 162—168).

der polnischen Feldfrüchte gross und ein Gewinn nur ‚in Jahren der Misswachs' in Polen zu hoffen, dennoch solle die Regierung die Ausfuhr dahin begünstigen, ‚dann den Wohlstand eines Landes so vollkommen als möglich zu machen erforderet, darauf Bedacht zu nehmen, dass aller Ueberfluss mit der ersinnlichsten Industrie ad extra gebracht werde'.[1] Ebenso sollte der ungarische Wein, insbesondere der niederungarische Landwein, der seit der Einführung der hohen preussischen Importzölle tief im Preise gesunken war, denselben Weg nehmen; er würde durch seine Wohlfeilheit die Concurrenz mit dem französischen Gewächs bestehen können. Auch ungarisches Wachs, welches übrigens schon nach Italien und den österreichischen Erbländern verführt wurde, konnte nach ihrer Meinung noch in grösserer Menge exportirt werden. Desgleichen würde sich auch der Viehexport nach Italien noch vermehren lassen. Besonders stark sei die Ausfuhr von Häuten durch Bosnien ins Venezianische, freilich ohne sonderlichen Gewinn für die ungarischen Producenten, welche den Verschleiss der Waare und damit den Hauptvortheil türkischen Zwischenhändlern überliessen.[2] ‚Viele Nuzen bringen könnende Dingo unterbleiben, weilen niemalen Hand angeleget wird' — machen sie den Ungarn zum Vorwurf. Sie schlagen vor, die ungarischen Häute in Oesterreich zu gerben und das in Italien, sowie in Danzig, Hamburg und Leipzig vielfach begehrte Leder zu exportiren. Wie dieses Rohproduct, so sollte auch ein zweites in den österreichischen Erblanden den Zwecken ihrer Industrie dienstbar gemacht werden: die Wolle. Seien doch die österreichischen Manufacturen durch den preussischen Retorsionszoll, der ihnen die schlesische Wolle entzog, in grosse Verlegenheit gerathen, während die preussischen Fabriken aus dem tief im Preis gesunkenen schlesischen Naturproduct viel gute und billige und daher überaus concurrenzfähige Waare erzeugten.[3] Dieser Concurrenz müsse man durch Verarbeitung

[1] Reflexionen, Fol. 22.

[2] Siehe unten ‚Relation' §. 48 und 55.

[3] Haugwitz und Precop erblickten in der Erschwerung der Wollausfuhr durch Friedrich II. eine überaus weise Massregel. ‚Man kann dieses — sagen sie — einen Entschluss von sehr tiefer Einsicht, wie Commercia ad extra zu erhalten sind, nennen, wie also bisweilen cum dispendio quorundam das Haupt-Augenmerk und der wahre Nuzen erreichet werden müsse. Die Würcklichkeit der Sach giebt den besten Beweis, dan man

der ungarischen Wolle begegnen. Nur würde vorerst durch gute Schafzucht, sorgfältige Reinigung des Produetes, aufmerksame Sortirung und Hintanhaltung betrügerischer Verfälsehung durch Schäfer und Juden deren Qualität gebessert werden müssen. Von andern Artikeln wird ungarisches Dörrobst, ehedem ein nieht unbedeutender Exportartikel nach Sehlesien, bei seiner Qualifieation für Schiffsprovisionen zum Export nach Fiume und Triest empfohlen. Das Ausfuhrverbot auf ungarisehe Pottasehe wollen die Reisendon am liebsten aufgehoben sehen.[1]

Was den Import naeh Ungarn betraf, so ergab sieh die Thatsaehe, dass bisher die allermeisten und wiehtigsten Artikel — insbesondere in Webewaaren — aus dem Auslande über Leipzig und Breslau hezogen worden waren, und zwar: Aachener, Leydener, Görlitzer und Breslauer Tuche, tuchartige Wollstoffe (Kronrasche, Halbrasche, Soy) aus Schlesien, Sachsen und Danzig, Flanelle aus Hamburg und Sachsen, Wollzeuge (Borcan, Satin, Quinet, Calamank, Tabouret, Floretas, Struck) englischer und sächsischer Provenienz, feinere Leinenwaaren (Battist, Trillich, Bett- und Tischzeug, Schleier) aus Schlesien, geringere (Schachwitz) aus Polen, Baumwollenzeugo (Canefas, Bombasin, Barchent, Gingang, Halbdroquets) aus Sachsen und der Schweiz, englische und französische Seidenwaaren, schlesische und sächsische Hüte, Bologneser und Sehweizor Flor (Dünntuch), endlich allerlei Nürnberger-, Messing- und sonstige Waaren.[2] Alle diese Artikel liessen sieh, nach der Ueberzeugung der Borichterstatter, wenn aueh fürs Erste noch nieht in der Qualität der holländ-

fande — Zeige der Relatien — nech auf allen Hungarischen Plätzen genügliche sonderheitlich Halb-Rasche in verigen Preisen, und die in denen kays. Erblanden gemachte haben, Theils weilen die Schlesische Welle schen in sich besser ist, Theils weilen die Arbeits-Lehne bey einem neeintroducte nicht sogleich in der nemlichen Wohlfeilkeit erzwungen werden können, nech immer keinen rechten Abzug gewinnen wollen.' (Reflexienen, Fol. 34.)

[1] Reflexienen, Fel. 36.

[2] Zur Orientirung über die damals gangbarsten Manufacturartikel, ihre Benennungen und ihre Fabrikatien verweise ich auf Joh. H. Gottl. Jnsti's bereits erwähntes Werk ‚Vellständige Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken', II. Band, und auf Schreyer's Commerz, Fabriken und Manufacturen des Königreichs Böhmen, I. Band. Vgl. auch den bei Nicolai, Beschreibung einer Reise etc., II. Band., Beilage XV. abgedruckten Preisceurant der Linzer Fabrik.

dischen und englischen Fabrikate, wohl aber den schlesischen Producten gleich aus den Erblandeu liefern.[1] Die Schwierigkeit war nur, die ungarischen Abnehmer von dem Breslauer und Leipziger Markte zu entwöhnen. Dem stellten sich verschiedene Hindernisse entgegen: ‚1. ist einem jeglichen Kaufmann alldort einzukaufen am angenehmsten, wo er die grösst- und beste Assortirung zur Auswahl finden kann, worzu in Leipzig die ausgesuchteste Waaren-Niederlagen vorhanden sind; 2. haben daselbst verschiedene dieser Hungarischen Kaufleute Activ-Verschleisse an Baumwolle, Türkischen Garn, Tabaek, Saffian etc., wordurch ihnen nicht nur allein die Rückfuhren erleichteret werden, sondern auch entweder ein nuzlicher Baratto oder ein Gewinn bey der dahin führenden Waar zu Nuzen kommet; 3. haben sie auf beträgliche Summen Credit, und ist bekaunt dass viele Hungarisehe Kaufleute meistens mit fremden Geld handlen, mitfolglich können sie sich ohne Schmälerung auch wohl gar Verfall ihrer Handelschafft nicht so leicht los machen; 4. ist in keine Abrede zu stellen, dass die auf denen besagten Plätzen erkauffende Feilschaften durch die langwürige Ausübung endlich zur Vollkommenheit gelanget sind, folgbar die Menge geschiekter Arbeiter es in quali et pretio auf das höchste gebracht haben, und also sowohl in der Güte als Wohlfeilheit noch immer einiger Vorzug gefunden werde;[2] 5. gebrauchet man sich heimlicher Weege, entweder die Zoll-Stationes zu umgehen, oder die Zoll-Beamten zu einem durch die Finger sehenden Verfahren zu bringen. Je höher nun die Zoll-Gebühren gesezet sind, je mehr Vortheil verschaffen die eingeschwärzte Waaren, inmassen ein solcher Praevaricator, wann er nur den entzogenen Zoll gewinnet, so viel Nuzen dardurch hat, als einem richtig verzollendeu Handelsmann sein ganzer Handels-Profit nur selten bringet; 6. endlichen gewinnen sie an dem

[1] Siehe oben Seite 352, Anmerkung 3.

[2] Die Preisunterschiede waren, wie aus Beispielen in den ‚Reflexionen' Fol. 61 und 62 hervergeht, doch ziemlich gross. Geringe Aachener Tücher kamen das Stück (36 Wiener Ellen) auf ungefähr 74 Gulden zu stehen, die in Oesterreich in halbwegs ähnlicher Qualität nicht unter 99 Gulden erzeugt werden konnten; Hamburger Flanell kostete, an die österreichische Grenze gestellt, $13\frac{1}{2}$ Gulden das Stück (30 Wiener Ellen), österreichischer $117\frac{3}{4}$ Gulden. So brauchten in manchen Fällen die fremden Händler selbst den hohen Einfuhrszoll nicht zu scheuen.

Geld, indeme der gewichtige Ducaten gegen Waar auf 4 fl. $22^1/_2$ kr. und das Species-Geld auf den Thaler mit 4 bis 5 Groschen Aggio und der Siebenzehner mit 18 kr. auch andere kayserl. Münz mit 4, 5 und 6 per Cento avantage angebracht wird.'[1]

Was war da zu thun? welche Mittel anzuwenden, um den ungarischen Kaufmann zu vermögen, seinen Bedarf mit österreichischem Fabrikat zu decken? Der hohe Einfuhrszoll erwies sich in vielen Fällen als wirkungslos. Haugwitz und Procop schlagen darum Einfuhrsverbote vor.[2] Trotz dieser, meinten sie, werde die Errichtung so vieler Fabriken, wie sie um dem ganzen erbländischen und ungarischen Bedürfniss zu genügen erforderlich würden, schwierig und nur wenige Unternehmer bereit sein, ein bedeutendes Capital an unsichere Absatzverhältnisse zu wenden. Sie proponiren ein eigenthümliches Mittel: es werde den inländischen Fabriksunternehmern gestattet, verbotene Woll-, Leinen- oder Baumwollwaare einzuführen und im Inlande zu verkaufen, natürlich nicht in unbeschränkter Quantität, sondern entsprechend der Anzahl der Tuchmacher-, Leinweber- oder Zeugmacherstühle, die sie in ihren Etablissements aufzustellen beabsichtigen. Aus diesem Monopol würde ihnen so viel Gewinn erwachsen, dass sie die Anlagekosten der Fabrik und die ersten an tüchtige fremde Arbeiter zu zahlenden hohen Löhne bestreiten könnten; später würden sie selbst ein Interesse haben, das fremde Fabrikat gegen das eigene zurücktreten und endlich ganz aus dem österreichischen Handel verschwinden zu sehen. Diese Privilegien für Unternehmer könnten auch an die Bedingung geknüpft werden, dass die Betreffenden sich verpflichten, inländische, im Auslande begehrte Waaren im Werthe der von ihnen eingeführten fremden Industrieproducte zu exportiren. Wären dann einmal neue Fabriken in hinreichender Anzahl vorhanden, um den inländischen Markt vollständig zu versorgen, so würde es auch an entsprechend assortirten Niederlagen nicht fehlen; die inländische Concurrenz würde die Qualität heben und die Preise entsprechend drücken. Bis dahin müsse freilich das

[1] Reflexionen, Fol. 47—50. Ueber österreichisches Geld siehe unten S. 374.

[2] In der That wurde schon am 24. April 1756 der Consumzoll auf schlesische Woll- und Leinenwaaren von 30 auf 60% erhöht, was einem Verbote gleichkam. Vgl. Fechner, S. 413.

Publicum etwas theuerer kaufen. Darüber jedoch machen sich die Berichterstatter keine Skrupel: ‚Das gemeine Wesen gewinnt jederzeit ganz offenbar hiebey, und obgleich die Consummenten wegen des höheren Preises in etwas mitgenommen werden, so geschiehet es mit einer solchen Zertheilung, welche niemand ruiniren wird. Ein Entrepreneur einer Fabrique aber, der den Schaden allein zu tragen hat, kan ganz leicht zu Grund gehen, bis er es denen Fremden in quali et pretio gleich thun und die in dem Anfang machende Einbusse wieder hereinbringen, folgbar durch die nur mit der Zeit erlanget werdende Menge der Arbeiter, die Wohlfeilkeit derer Arbeits-Lohne erzwingen kann.‘[1]

Eine Schwierigkeit aber hatte die Sache doch noch bei alledem. Wie erwähnt, waren die ungarischen Kaufleute gewohnt, in Breslau oder Leipzig ausgiebigen Credit zu finden. Man konnte von den neuen österreichischen Fabriksunternehmungen nicht erwarten, dass sie sofort ihren Abnehmern ebenfalls creditiren sollten. Da dies aber dennoch unumgänglich schien, so sollte den Fabrikanten bei den öffentlichen Cassen Geld zu 3% zur Verfügung gestellt werden.[2] Zugleich müssten dieselben von Staatswegen gegen den in Ungarn häufigen Missbrauch des Credits[3] durch eine bessere Justizverwaltung, eine Wechsel-Ordnung und ein eigenes Handelsgericht — ‚da das Handels-Wesen in der ganzen civilisirten Welt seine besondere Saz- und Ordnungen hat‘ — geschützt werden.[4]

Neben den aus Holland, England, Frankreich, Italien, Polen, dem deutschen Reiche und der Schweiz über Leipzig und Breslau bezogenen Manufacturen wies die ungarische Bilanz noch andere Passivrubriken auf, d. i. Waaren, die aus der Türkei

---

[1] Reflexionen, Fol. 63, 64. Vgl. Justi, Abhandlung von den Manufacturen- und Fabriken-Reglements (Berlin und Leipzig 1762), S. 49: ‚Die Grundregel eines weisen Commercii muss allemal seyn, in allen billigen Dingen mehr die Manufacturiers und Fabricanten als die Verleger zu begünstigen.‘

[2] Die Berichterstatter verweisen dabei auf das Beispiel der Republik Lucca, wo diese Einrichtung bestand und den Luccheser Seidenfabrikanten gestattete, ihre Erzeugnisse billiger als allenthalben abzulassen. Reflexionen, Fol. 68, 69.

[3] Vgl. unten Relation §. 38, 39, 88.

[4] Reflexionen, Fol. 70—73.

ins Land kamen und hier abgesetzt oder durchgeführt wurden, nämlich Schweine, Schafwolle, rohe und gesponnene Baumwolle, Garne, Saffian- und Corduanleder, Tabak, Kaffee, Oel, Reis, Südfrüchte, Gewehre und Messer, türkische Bagazien (rothe Tücher) und Atlasse — wogegen Ungarn ausser rohen Häuten, einigem Getreide und grobem Tuch nichts Nennenswerthes an die Türkei abgab. Dazu kam noch, dass die importirenden Türken, wenn sie transito nach Deutschland gehandelt hatten, mit den dort für den Erlös erkauften deutschen Artikeln die ungarischen Märkte bezogen und hier durch den Verschleiss derselben neuen Gewinn an sich brachten, der den inländischen Kaufleuten entging und um so grösser war, als die türkischen Händler nicht die 20% Consumzoll, sondern nur 5% Transitogebühr bezahlt hatten.[1] Und überdies stand der Speciesthaler (gleich zwei Gulden) in Constantinopel um 9 bis 17 Kreuzer höher als an der österreichischen Grenze, was ebenfalls Profit gab und einen fühlbaren Export österreichischen Geldes zur Folge hatte. Hier Abhilfe zu treffen, war nur möglich, wenn sich auch da wieder der Staat ins Mittel legte, den türkischen Händlern ihr Geschäft einschränkte und wenn die österreichischen Kaufleute selbst den Türken ihre heimischen Waaren abnahmen und erbländische Artikel, die in der Türkei begehrt waren (Tücher, Mousseline, Schleier, Seidenzeuge und Leinwand), dafür verhandelten.[2] Es war ein letzter Rest türkischer Herrschaft über Ungarn, der erst in den Tagen der grossen Kaiserin durch die österreichische besiegt und verdrängt werden sollte.

b) Polen.

Hatte die Wiener Regierung in der Absicht, Ungarn als Absatzgebiet für die erbländische Industrie zu gewinnen, Haugwitz und Procop dorthin entsendet, so waren diese in der anderen, den polnischen Handel von Preussen weg nach Oester-

---

[1] Siehe unten die Relation §. 57.

[2] Dass es in der Folge so kam, erfahren wir z. B. aus Struensee's ‚Kurzgefasster Beschreibung der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten' (1779), V., 212. Oesterreich trat mit der Türkei in directe Handelsbeziehung und der türkische Zwischenhandel in Ungarn hörte auf.

reich zu ziehen, ins Reich König August III gereist.[1] Hier galt es, die Verhältnisse im Einzelnen zu erforschen, um Antwort auf die Frage geben zu können, ob und in welcher Weise dies durchzuführen wäre. Unter diesem Gesichtspunkte haben die Reisenden Handel und Verkehr der Polen ins Auge gefasst. Es ergab sich, dass Polen, ‚ein grosses weitschichtiges Land meistens ohne Fabriquen, sofort mit Hungarn in grossen Vergleich zu stellen' war.[2] Der Reichthum desselben lag, wie derjenige des magyarischen Kronlandes, in seinen Naturproducten, mit denen es Handel trieb, und in seinem Flusse Weichsel, der Getreide, Holz und, seit dem österreichischen Ausfuhrverbot auf Pottasche, auch dieses Erzeugniss der Ukraine nach dem Welthandelsplatze Danzig trug, den die Berichterstatter noch in voller Blüthe sahen und von dessen grossartiger Geschäftsthätigkeit sie ein eingehendes Bild gaben. Andere Landesproducte, wie Vieh, rohe Häute, Unschlitt, Wachs, Salz, wurden nach Breslau oder Frankfurt an der Oder zu Markte gebracht und hier gegen fremde Industrieproducte barattirt. Denn ordinäre in Lissa und Thorn verfertigte Tücher, grobe Leinwanden und etwas schlechte wollene Zeuge ausgenommen, hatte Polen keine eigenen Fabrikate und musste also feine Tuchstoffe, Woll- und Seidenwaaren, feine Leinwanden und Leinenartikel importiren; desgleichen Weine, Specereien, Fischwaaren, Materialien, Droguen, Zuckerwaaren, Nürnberger-, Gold-, Silber- und Galanteriewaaren und Ledersorten. Alle diese Dinge fanden sich nun in Breslau und Frankfurt und wurden den Polen im Austausch für ihre herbeigeführten Landeserzeugnisse, von denen viele den Weg nach Westen nahmen, dahin gegeben. Diesen für die beiden Oderstädte gewinnreichen Stapelhandel nun nach Oesterreich zu lenken und etwa Bielitz oder Teschen das günstige Geschäft zuzuwenden, erscheint unseren Reisenden nach eingehender Prüfung der Verhältnisse zwar schwierig, aber doch nicht unmöglich.

---

[1] ‚Denen kayserl. Erblanden das Pohlnische Commercium zuzueignen, ist bereits seit dem Verlust von dem grössten Theil Schlesiens eine Speculation' heisst es in den Reflexionen, Fol. 94.

[2] Ueber die geringfügige Fabriksthätigkeit in Polen: Kolaczkowski, Wiadomość o dawnych fabrikach w Polsce. Lemberg 1880. (Alphabetisch nach Fabrikaten geordnet.)

Nach ihrer Ansicht wäre Zweierlei erforderlich: einmal dass der Pole seine Waare in Oesterreich sicher und mit grösserem Vortheil absetzte, und zweitens, dass er, was er benöthigt und bisher in Preussen einzuhandeln gewohnt war, auch hier in ebensolcher Güte und zu gleichen Preisen vorfände. Was den ersteren Punkt betreffe, so sei es schon ein Gewinn für den Verkäufer podolischen Viehs, dass ihm Bielitz und Teschen um 20 Meilen näher liegen als Breslau. Freilich dürfe es nicht an Abnehmern fehlen, und das sei zu erreichen, wenn sich Sachsen — ‚um vor die von königl. Preussischer Seits erleidende Bedrückungen sich Genugthuung zu verschaffen' — entschlösse, seinen Bedarf an Vieh über Oesterreich zu beziehen. Was den zweiten Punkt angehe, d. i. ob die Polen auch hier, wie dort, mit allem Nöthigen versehen werden könnten, so wären sämmtliche Artikel des polnischen Bedarfs ‚durch Anwendung eines unermüdeten Fleisses und Ergreifung der anständigsten Mittel' auch nach Oesterreichisch-Schlesien zu schaffen: Wein aus Ungarn, Südfrüchte, ja selbst Gewürze und Fischwaaren, über Genua, Livorno oder Triest, feine ausländische Tücher zu Breslauer Preisen, mittlere aus Mähren, Wollwaaren aus Oesterreich und dem ‚ohnehin von Preussen disgustirten Sachsen', Seide, Gold-, Silber- und Galanteriewaaren, wobei man für die aus Italien kommenden Artikel im Vortheil sei, Nürnberger Waaren, die ohnedies den Weg durch Oesterreich nehmen müssen, Eisenwaaren und Leder österreichischer Erzeugung, die bereits allenthalben Anwerth haben. Schwierig sei nur, die nöthige Menge an Leinenwaaren beizustellen, aber auch dies werde möglich, wenn der bisher an Preussisch-Schlesien abgegebene Ueberfluss an Garn und Flachs von den Erbländern weiterhin nach Sachsen geliefert und mit Unterstützung von Seite der sächsischen Webereien das nöthige Quantum zusammengebracht werden könne. Da in Oesterreich sich nicht genug Kaufleute finden dürften, die bereit wären, in Bielitz oder Teschen die erforderlichen grossen Niederlagen zu halten, so müsste man auch hier auf sächsische Geschäftsleute rechnen und, um dieselben heranzuziehen, den betreffenden Handelsplatz mit temporärer Zollfreiheit ausstatten. Vielleicht wäre Sachsen auch zu bewegen, Provenienzen aus Breslau und Frankfurt den Eingang nach Polen geradezu zu erschweren. ‚Man sezet also' — resumiren die

Berichterstatter —, die Freundschaft mit Sachsen und die Errichtung eines vorsichtigen Commerzien-Traktats zum Fundament, das Pohlnische Negotium an sich zu ziehen.'

Was Danzig betraf, so ergab sich den Reisenden aus Mittheilungen des Agenten Abramson der Brünner Compagnie, dass Oesterreich dort für eine Reihe von Artikeln Absatz finden konnte: für Kupfer, ungarische Pottasche, die man höher schätzte als die polnische, Messing, Zinn, Blei, Mastbäume und italienische Seidenwaaren zum Transit nach Moskau. Für jetzt freilich waren die Bemühungen der Reisenden dortselbst noch ohne sonderlichen Erfolg gewesen; sie hatten nur Bestellungen auf Pfundleder, Wachsleinwand und Messing erhalten können. Aber sie rechneten auf das Geschick ihres Agenten, auf das Handelsbündniss mit Sachsen und — auf die Zukunft, in der sie allerdings nicht zu lesen vermochten, dass binnen wenig Jahrzehnten Danzigs Handelsgrösse geschwunden sein und Polen selbst zu existiren aufgehört haben würde.

Noch im selben Jahre 1756 störte der neu ausbrechende Krieg die Bemühungen der Wiener Regierung um Handel und Verkehr, und die nächste Zeit liess sie die Ruhe dazu nicht wiederfinden. Aber die Fundamente zur commereiellen und industriellen Unabhängigkeit Oesterreichs waren seit dem Aachener Frieden gelegt worden, auf denen später, bei neuer Gunst der Verhältnisse, weitergebaut werden konnte. Das war fast keine geringere That als die Rettung des Staates aus den Kriegswirren des Erbfolgestreites, und die junge Monarchin verdiente vollauf das ehrende Zeugniss, welches ihr der Geschäftsträger ihres entschiedensten Gegners nicht versagen konnte: ‚Als die Kaiserin die Regierung antrat, fand sie Alles in der grössten Unordnung, und ein achtjähriger Krieg konnte den Finanzen nicht aufhelfen. Welcher andere Souverän würde binnen sieben Friedensjahren vermocht haben, die Dinge auf den Fuss herzustellen, wo wir sie gegenwärtig sehen? Bis in die spätesten Zeiten wird man anerkennen, dass Maria Theresia eine der grössten Fürstinnen der Welt war.'[1]

[1] ‚Quel autre souverain seroit parvenu en 7 ans de paix à rétablir tout sur le pié où on le voit déjà à présent? Dans les temps les plus reculés on rendra toujours la justice à Marie Thérèse qu'elle fut une des plus grandes souveraines de l'univers.' Fürst, Lettres, Fol. 7.

II.

Die Haugwitz-Procop'sche Relation (1756).

Hungarn.

1. Dieses Königreich ware das erste Land, wohin die aufgehabte Reise zu nehmen gnädig verordnet worden. Nun werden darinnen in jener Folge, wie der Weeg geleitet hat, nur jene Orte, wo einige Beschäftigungen vorgefallen, berühret, sofort die daselbstige Verrichtungen beschrieben und alle Nachrichten, welche eine nothwendige Eylfertigkeit, um die gegen 800 Meylen betragende Reise vollbringen, somit auf der Leipziger Messe behörig eintreffen zu können, einzuhollen zugelassen, angemerket.[1] Dieweilen aber Selavonien, das Temesvarer Bannat und Siebenbürgen darzwischen vorgefallen, wornach erst die weitere Reise durch Ober-Hungarn continuative vollführet worden, als werden auch besagte Landschaften in der Ordnung wie der Besuch sich ergeben, miteingerucket, in dieser Abtheilung vorkommen.

Der erste Ort ist

Oedenburg.

2. Von Fabriquen ist hier nichts zu melden. Unter denen Productis aber kommet der Oedenburger Wein in Betrachtung, wormit ehehin sehr beträgliche Versehleisse nach Schlesien gewesen, allein die berühmte Weinhandler Mathias Schneller und Stephan Matton klagten, dass die dermalig königl. Preussische Verfassung fast allen Verschleiss unterbrochen habe, mithin dieser Handel völlig darnieder liege. Berührte Weine nahmen ihren

[1] Hier ist von den drei Leipziger Messen, die zu Neujahr, zu Jubilate und zu Michaelis abgehalten wurden, die erste gemeint. Vgl. Struensee, Kurzgefasste Beschreibung der Handlung der vornehmsten europäischen Staaten, II., 1. Abth., S. 73.

Zug nach Schlesien über Prespurg nach Stanpfen, Bresing, allwo der March-Fluss passiret wird, weiter per Drasenhofen, Nicolspurg, mit Beyseitlassung Brünn auf Wischau, sofort auf der Post-Strasse nach Schlesien.

3. Der in Oedenburg so gar namhafte Vieh-Auftrieb an Ochsen und Schwein-Vieh, verdienet angemerket zu werden, indeme eine Mänge aus Nieder-Hungarn Theils von Local-Fleischhackern, Theils selbst von denen Nieder-Hungarischen Vieh-Handlern dahin gebracht und sodann durch verschiedene Partheyen nacher Wien, in Böhmen, in Mähren, in das Reich, und nacher Sachsen getrieben wird. Man versicherte, dass manche Woche 2 bis 3000 Stück Ochsen, dann 5 bis 6000 Stück Schweine auf dasigen Markt kommen. Der Fürst Esterhazy, der dasige halb Catholisch- und halb Lutherische Stadt-Magistrat, und die P. P. Societatis Jesu, beziehen hievon eine Stück-Maut, welche erstere Beyde conjunctim nach Belieben, das ist willkührlich einen Kreutzer oder ein Ungarisch[1] auf jedes Stück Horn- oder Klauen-Vieh bestimmen, wovon die Helfte dem Fürsten, ein Viertl dem Magistrat, und das vierte Viertl denen gedachten Patribus zukommet. Es ist also keine Tarif vorhanden.

4. Vor den besten und vermöglichsten Negotianten haltet man einen Namens Thüringer, dessen Handlung in Mittelfeinen Tüchern, das Stück 22 Wiener Ellen lang, und $6^1/_2$ Viertl breit, im Preis von 20 bis 23 Reichsthaler gegen Content mit 5 p C^to Scouto, sonsten aber auf 6 Monat Frist bestehet. Die meisten kommen von Bielitz. Sonsten führet derselbe auch ordinari weisgebleichte Leinwanden, so Er aus Pohlen von Biala nächst Bielitz ziehet, und deren Beschreibung bey dem Ort Bielitz und Biala mit mehreren Umständen vorkommen wird. Item Ganz- und Halb-Rasche, und zwar erstere à 33 Wiener Ellen lang, und $1^1/_8$ deto breit, von Bresslau, franco Wienn, à 23 Fr, Letztere hingegen, die bessere Sorte à 7 Fr und die etwas geringere, à $6^1/_2$ Fr aus Preüsisch-Schlesien, in der Länge à 20 Wienner Ellen und Breite à $^7/_8$ deto. In wenigeren Quantis führet derselbe noch allerley andere leinene Waaren, nebst diesen aber

[1] Ein kaiserlicher Dukaten = 4 Gulden 10 Kreuzer, ein Kremnitzer Dukaten = 4 Gulden 12 Kreuzer. Ein Gulden = $^2/_3$ Reichsthaler = $^1/_2$ Speciesthaler = 20 Silbergroschen = 16 gute Groschen = 60 Kreuzer = 100 Ungarische = 240 Pfennige. Ein Siebenzehner = 17 Kreuzer.

auch gedruckte Hamburger Flanelle, so Er in Wienn erkaufet, und die $^5/_4$ breite Wienner Maass dreyfärbig à 36 xr, die Ellen breite deto aber à 27 xr und so respective die zweyfärbige à 33 et 34 xr bezahlet. Limberg und Steiner, eine Compagnie, führet ordinari-, mittel- und feine Tücher, ziehet die Ersteren aus Mähren, die Zweyten aber von Bielitz, und die Dritten sind Aachner Tücher. Johann Georg Menhard, hat gleiche Waaren, wie der Thüringer, und ist unter einem in Bielitz possessioniret, allwo Er zu seinem Vortheil die gedachte Bielitzer Tücher fabricíren lasset, dann auch die Leinwanden einkaufet, massen derselbe nicht nur vor sein Waaren-Lager in Oedenburg, sondern auch auf anderwärtig Hungarische Plätze, als Pressburg, Debrezin, Eperies, Casehau, Neusol, und Leitschau Versendungen machet. Nach seiner Erklärung sind die Sorten, die Wienner Elle von 25 bis 40 Groschen, die Leinwandgattungen aber, worunter auch Linzer- und Steyerische befindlich, von 8 bis 30 xr. Ferner sind noch gute Handlungen: Godtlieb, und Ferdinand Krug, in vorgemelten Wollen- und Leinen-Waaren. Endlich der Negotiant Samuel Blechel in Tüchern, Halb-Raschen, wollenen Sächsischen Zeugen, als: Calamant, Barcan, Floretas etc. etc. nicht minder in allerhand Seyden- und Leinen-Waar. Es ist nichts beschwerlicher, als von Kaufleuten herauszubringen, woher Sie ihre Waaren ziehen, indem Sie in diesem Geheimnuss einen grossen Vortheil setzen, mithin wird sothanes die Ursach seyn, wann nicht bey jedem Specifico der Ort, woher? samt dem Ankaufs-Preis weiterhin vorkommen wird können.

5. Man hat allen erwehnten Handelsleuten die mitgehabte Muster von Landes-Fabricaten sehen lassen, auch die Preise erkläret, und von Ihnen die Versicherung erhalten, dass Selbe an die Compagnie schreiben, und in ein- so anderen Sorten Proben machen würden, ja der Thüringer verspreche, bey nächstbester Gelegenheit die Brünner Niederlage selbst in Augenschein zu nehmen. Man hat also ihr Compagnie hierüber, und von weiters vorgekommenen Gelegenheiten zu Debiten, auch gemachten Bekanntschaften, von Zeit zu Zeit Nachricht gegeben.

6. Vermög Aussag der Kaufleüte, bezahlten Selbige der Zeit an Hungarisch-Dreissigst von Erbländischen Waaren aus Mähren 5 p C^{to} und aus Oesterreich nur 2 p C^{to}. Der ausgehende Wein entrichtet der Eymer in Oesterreich 18 xr, in Preüsisch Schlesien aber 23 Reichsthaler.

7. Anbelangend die Ellen-Maass und das Gewicht, sothanes gehet mit dem Wienner überein;[1] die Getrayd-Maâss aber verhaltet sich nach der Pressburger, und haltet ein Metzen 25 Maass. Das Messen geschichet durchaus gestrichen, die Knoppern und Nussen alleinig ausgenommen, als deren Maass um die Helfte grösser ist. Der Wienner Metzen soll um $^1/_8$ kleiner als der Oedenburger Getreyd-Metzen seyn. In der Nassen Maass hält der Eymer 40 Hungarische Maass, deren 30 einen Oesterreicher Eymer machen. Es sind aber die Oesterreichisch- und Mährische Eymer gleich, folgbar bestehet der Unterschied nur in deme, dass der Oesterreicher 40 und der Mährische 52 kleinere Maass haltet, der Oedenburger ist also gegen einen und den anderen um den vierten Theil grösser. Der zweyte Handels-Platz

Presburg.

8. hat eine zimliche Handelsschaft, und zwar sonderheitlich zur Markts-Zeit. Es gehen alldort gleichfalls feine, Mittel- und ordinari Tücher, Seyden-Waar von allerhand Sorten, wollene Zeuge sowohl, als verschiedene Leinen-Waaren, wie das mehrere bey Anführung deren Negotianten vorkommen wird. Dann zu gedachter Markts-Zeit finden sich viele Hungarische, und auch Kaufleüte aus deutschen Erblanden ein, worunter aus Mähren etwelche Neutitscheiner Tuchhandlere, und die Nicolspurger Juden. Die ansessige Presburger Kaufleute jedoch, auser einigen, die auch auser Markts-Zeit en gros-Versendungen in Hungarn thuen, haben ihre meiste Verschleisse nur in Loco, oder auf umliegenden Oertern.

9. Die Kaufmannschaft hat eine Brudersehaft und ist privilegirt auf- und anzunehmen, wen Sie will; folgbar beruhet der Numerus restrictus bey Ihnen. Sie wird in Eisen-, Seyden- und Specerey-Händlere unterschieden.

10. Von erheblichen Commercial-Fabriquen ist nichts zu finden. Ein sicherer Specerey-Handler Finaci, welcher unter

---

[1] Ein Schuh = $^1/_6$ Klafter = 6 Zolle; 689 Wiener Schuhe = 284 Wiener Ellen; eine Wiener Elle = $1^1/_{12}$ Brabanter Elle = 29 Zolle.
Ein Wiener Centner = 5 Steine = 100 Pfund; ein Wiener Pfund = 16 Unzen = 32 Loth; ein Loth = 4 Quentchen = 16 Pfennige.

einem Ausländor-Weine, Rosoglio und Pappier führet, hat ein Privilegium privativum auf dio Fabricirung der Wachs-Fackeln.

11. Des Platzes beste Kaufleüte, mit denen zu sprechen die Zeit zugelassen hat, sind: Christian Sigmund Casper odor dio sogenannte Braunische Erben, welche in zweyen Gewölbern, in einem die Tuch- und in dem anderen dio Seyden-Handlung führen. Die Tuch-Sorten bestehen in Aachnern, im Preis dio Elle à 2 Fr bis 3 Fr 15 xr. Dio Hoch-Rothen aber à 3 Fr 48 bis 4 Fr 45 xr. Die ordinari gehen in Stücken à 18 bis 24 Fr, worunter meistens Mährische Tücher seynd. Die Cron-Rasch ziehen selbige von Hamburg, in der Länge à 29 Yards oder 33 Wienor Elleu, in der Breite $1^1/_8$ letzterer Maass, der Preis ist à 21 bis 22 Fr. Von dannen nehmen Selbe auch rothe und schwarz gedruckte Flanelle in zweyen Sorten, nemlichen $^5/_4$ und Elln breit. Dio Preise sind nach denen Einkaufs-Kosten in Leipzig die breiteren die Brabander Elle, deron 41 31 Yards machen, à 8 gute Groschen dreyfärbig, und 7 guto Groschen zweyfärbig, die schmählere dreyfärbige à 6 gute Groschen, und die zweyfärbige à 5 gute Groschen. Item ziehen Sie von Hamburg allerley Zitz und Catton von unterschiedener Feine und Preisen. Von Neurode nehmen Selbige ein grosses Quantum Halbrasche in der bekannten Länge, à 22 Wienner Ellen, und bezahlen selbe in Loco Neurode à $6^1/_4$ Fr. Eben von dannen werden Ihnen von einem sicheren Genedl 44 Wienner Ellen lange und 14 Sechzehendl breite Castor-Zeüge franco Wienn per 13 Fr geliefert.[1] Mit halbrohen Leinwanden oder sogenannten Cannefassen vorsehen Sie sich von Linz, in der Breite $1^1{}_8$ und in der Länge 30 Wienner Ellen; die Sorten sind à 9, 11 et 13 Fr. Von der Qualität der Halbrasche, Halb-Castor und Linzer Leinwanden zeigen die Muster in dem Allegato sub N^ro^ 1.[2] Die seidene Waar aller Sorten nehmen Sie meistens directe aus Italien, und die sogenannte Schweitzer Zeuge, halb von Baumwollen und halb von Seiden, ebenmässig aus der Schweitz, etwas jedoch wird auch in Wien abgenommen. Diese letztere Sort findet einen starken Zug, dass es der Mühe verlohnen würde, diese Waare nachzumachen, wie dann zwar bereits in Wienn ein Anfang darmit geschehen, alloin der Preis

[1] Ueber Genedl vgl. Fechner an verschiedenen Orten, s. Register.

[2] Die Beilagen fehlen. Die Verweisungen auf dieselben meinte ich nicht unterdrücken zu sollen.

ist noch zu hoch, indeme man die Elle à 50 xr erkaufet, wo die Wienner Waare vermög erhebenen Mustern à 54 xr zu stehen kommet. Der Daniel Maitani ist ein Niederläger, so bles en gros verschleisset; derselbe führet alle verbenannte Waaren und über dieses viele andere Schweitzer Waar in Bändern, Gallonen und Flor. Seine Previsiones geschehen alle aus der ersten Hand, und da man demselben die zu Heraletz in Böhmen[1] fabricirt-werdende kleine Flanell-Muster vorzeigte, so verlangte Er von denen zwey- und mehrfärbigen von jeder Platte einen Muster-Abdruck zu seiner besseren Ersehung, und versicherte sodann, sich von daraus providiren zu wollen; wessentwegen der Einsendung halber der privilegirten Mährischen Compagnie die Nachricht gegeben werden. Dieses Grossirers Handlung stehet in einem sehr guten Renomée, wie Er dann selbsten ein gar fein- und bescheidener Mann ist. Franz Joseph Heggi zum weissen Crentz ist wie die Braunischen Erben assortiret, ziehet jedoch auch Mährische ordinari Trillich und Zwillich mittelst Tyrnau. Johann Hausch negotiret nur mit Halbraschen, Flanell, Cannefassen, und derley ganz- und halb-leinenen Fabricatis, wie auch mit ganz- und halb-seidenen Waaren, man haltet Ihn vor sehr gut und rühmet seine starke Verkerung. Dominicus Faber führet gleiche Sorten, ist jedoch nicht so stark wie der Vorhergehende. Johann Peltz ist hauptsächlich ein Tuchhandler, führet aber nebenbey Ganz- und Halbrasche; dessen Tücher-Sorten, ihre Länge, Breite und Preise, sind aus der Beylag N^ro 2 zu entnehmen. Carl Mader ist ebenmässig ein blosser Tuchhandler und hat ein wohl eingerichtetes Gewölb, meistens mit Aachner und Leydner Tüchern assortiret. Demselben gefielen die vorgezeigte Muster derer in Mähren auf Holländische Art gearbeiteten Tücher; Er behändigte also eine Muster-Chart, wie eine dergleichen sub N^ro 3 zu ersehen, und verlangte zu einer Probe die Einsendung der nemlichen Farben und Gattungen, wovon die Compagnie auch alsogleich benachrichtiget werden. Man wollte jedoch sagen, als ob seine Handlung in Abnehmen wäre. Noch ein anderer Mader, ein Specerey-Handler, ist ein sehr vermöglicher Mann, mit dem man sich in Geld-Sachen sehr sicher einlassen könnte. Der Joseph Mayer, der Compagnie bisheriger Corres-

[1] Siehe unten Anhang b.

pondent, hat nur ein kleines Waaren-Lager meistens von Nürnberger Waaren.

12. Diesen Kaufleuten, als welche die beste sein sollen, wurden jeglichen die in sein Handlungs-Weesen einschlagende Erbländische Fabricata vorgezeigot, die Preise eröfnet, Ihre Meynung darüber abgefordert und Sie darmit zu versehen anerboten. Dieselben nun stelleten an der Qualität und denen Preisen kein mehreres aus, als dass Sie die Cron-Rasche schärfer gepresset und die Halbrasche annoch wollreicher verlangten, versicherten dagegen, dass die Waaren in dor Nähe haben zu können gar anständig seye, wessentwegen Sie mit der Mährischen Compagnie einige Versuche thuen würden.

13. Die Wasser-Fracht von Wienn bis Presburg ist vom Centen à 18 xr, zu Lande aber, wie auch zu Wasser von Pressburg naeher Wienn gegen den Strohm, à 24 xr; der bessere und schleechtere Weeg jedoch, wie auch die theuer- oder wohlfeilere Fütterung, machen, wie aller Orten, einige Veränderung. Von Pressburg bis Brünn aber wird vom Centen à 1 Fr 45 xr gemeiniglich aecordiret.

14. Presburg hat eine Stadt-Mauth, welche nur Fremde bezahlen, die Einheimischen aber frey sind. Man zahlet von denen Waaren und erweget hiebey die Befrachtung; höchstens jedoch wird von Wagen 36 xr abgenommen. Die Zahlung bey der Ueberfuhr auf der fligenden Bruck ist von einem Fussgeher 3 Hungarisch, von jeglichem Schaaf, Schwein, Ziegen, Kalb 3 deto, von einem Pferd oder Rind-Vieh 9 xr, von einer geringen Caless 6 xr, von einem Landkutscher oder leeren Fuhr-Wagen 12 xr, von einem beladenen grossen Wagen von ein bis 3 Fr, gemeiniglich aber 1 Fr 30 xr. Die Dreyssigst-Gebühren wurden angesagt aus Oesterreich von 100 Fr Capital 2 Fr 24 xr, aus Mähren 5 Fr, und aus fremden Landen 30 Fr.

15. Von einigen Commercial-Statutis, Wechsel- oder Handlungs-Ordnungen ware nichts zu vernehmen, sondern es soll vielmehr zu grösten Nachtheil derer Negotianten daselbst üblichen Rechtens seyn, dass wann ein Chyrographarius[1] mit einem Wechsel-Innhaber bey Gerichten eoneurriren, der Erstere vorgezogen werde.

[1] Chyrographarius creditor, Inhaber eines Schuldscheines.

16. Von denen Hungarischen Münzen ist wenig zu melden, indem Selbige mit anderen der deutschen Erblande gleich sind, die alleinige sogenannte Hungarische sind eine Special-Sort des Landes, deren 5 einen Silber-Groschen machen; man führet jedoch bey denen Kaufleuten die Rechnung in Gulden und Kreutzer. Die Elle und das Gewicht ist dem Wiennerischen gleich, und die Getreyd-Maass ist allbereits bey Oedenburg beschrieben worden. Es wird nur noch beygerucket, dass selbe auch in Viertl und Achtel zertheilet werde. Der Eymer ist in 30 Hungarische Maass vertheilet und sonsten dem österreichischen gleich. Der dritte Ort ist

Raab.

17. Der Raaber Wein hat eine ziemliche Anwähr in Mähren und Ober-Schlosien. Von anderen Productis aber ware nichts sonderliches zu vernehmen.

18. Es traffe eben der Frohn-Leichnams-Tag,[1] den man zur Zeit mit der gewöhnlichen Procession begienge; wobey dann die ansehnliche Menge an Catholicken (massen dermalen nicht nur allein der ganzo Rath pur catholisch, sondern auch vor andere Glauhens-Genossen kein Bett-Haus mehr vorhanden ist) und über dieses die grosse Anzahl doutscher Handwerksleute, welche die National-Hungarn gar merklich übersteigen, zu bemerken ware. Es hestunden jedoch Selbe meistens in Zimmerleüten, Maurern, Schuchmachern, Schmiedon, Schlossern etc. In Betref derer Handschuchmachere sind folgende Umstände entdecket worden: dieselben klagten nämlich, dass so wenig Weisgärber im Lande, und deren zu Pressburg 3, zu Oedenburg 1, zu Raab 1, zu Stuhlweisenburg 1, zu Comorn 1, zu Pest und Ofen 2, mithin zusammen nur 9[2] wären, worgegen an Handschuchmachern in Presburg 7, in Oedenhurg 4, in Raab 5, in Comorn 4, in Pest und Ofen 2, und in Stuhlweisenburg einer sich findet, so zusammen eine Zahl von 23 Meistern ausmachen; Sie müsseten also das Weisgärber-Leder etwas aus Steyer-Markt, das meiste aber von Augspurg kommen lassen.

19. Die Handlung stehet in Raah jedermann frey; es kann also, wer nur will, was und wie ihm anständig handlen,

[1] Derselbe fiel 1755 auf den 29. Mai.

[2] Die Relation hat irrthümlich: 8.

wordurch die dasige Kaufleute in den Umstand gesetzet werden, dass Sie von allen gangbaren Waaren assortiret seyn müssen, und dahero zu ihrem Negotio ein beträglicheres Capitale bedärfen. Die Jahr-Märkte, vermuthlich weilen es eine Vestung ist, werden vor der Stadt gehalten. Es ware eben einer zur Zeit des Daseyns, allein die Zusammenkunft von Kaufern und Verkaufern ist gar nicht beträchtlich, und wird auch nichts sonderliches in grösseren Verkehrungen gethan. Die alleinigen Seidenhandlere und Tyroler halten den Markt in der Stadt, ohne dass Jemand zu sagen wuste, warum solches geschehe? Die christliche Kaufleute beschwereten sich, dass denen Juden auf dem Markt ein besserer Verkaufs-Anplatz als Ihnen angewiesen seye. Der Auftrieb an Pferden ist stark, und darunter kommen recht ansehnliche Stücke vor. Die dortortige Pottaschen-Handlung, welche Ott seel. Erben am stärkesten führen, ist gleichfalls considerabl; der Centen galte damalen, oder wurde verkaufet à 4 bis 5 Fr; dieweilen aber von einem Verboth der Ausfuhr ein Gerücht entstanden und die Ausländer von darumen einen Vorrat zu machen suchten, so ware der Preis um 1 Fr gestiegen.

20. Einer der mächtigsten Negotianten dieses Orts ist Adam Richter, dessen Handlung mit Ganz- und Halbraschen, gedruckten Flanell, Barcan, Floretas, Taboretten, Strncken, Cannefassen, blau- und weisgestreiften Leinwanden, Schachwitz, Linzer Leinwanden, von N^ro 19 bis 40, und auch anderen Schlesischen Leinwand-Sorten geführet wird. Ein anderer ansehnlicher Negotiant Namens Deller, führet eben dergleichen Waar. Ferdinand Conradi gehöret ebenmässig unter diese Classe, ingleichen Johann Fux samt seinem Sohn, und ist zwar der Vatter vor künftig Ihme Sohn meistens die Handlung zu überlassen gesonnen. Mittelmässig sind: Franz Joseph Horwat, die Eichingerische Erben, Claus und Andreas Limb, wovon der Claus, der Horwat, dann der oben bemerkte Conradi unter einem Aachner und Mährische Tücher führen. Geringere sind Anton Konrider, Wienner, Dureck und Dertmann. Der Frennd der Compagnie Joseph Seiler ware noch ein Anfänger, unverheurathet, und ohne sonderbare Mittel. Ansonsten befinden sich in Klein Zigeth, gleich an Raab, annoch ein paar ansehenliche Jüdische Handelsleute, wovon einer, Namens Hirschel Moor, meistens Tuch- und nur etwas Seiden-Waaren, der Franzel

Löw dargegen mit keinem Tuch, sondern lediglich mit Seiden-, Leinen- und anderen ganz- und halbwollenen Waaren handlet. Unter denen auf dem Platz quaestionis gangbaren Waaren-Sorten sind die Linzer Ganz-Rasche, wovon die Elle à 17 bis 18 Groschen zu stehen kommet, die Preüsisch-Schlesische Silberberger Halbrasche, die besseren das Stück à 7 Fr und die geringeren à $6^1/_2$ Fr, die Sächsische halb-baumwollene Barchet oder Cannefass, 16 Wiener Ellen lang, in Sorten von 5 bis 10 Fr, Mährische Schachwitze, so über Tyrnau gezogen werden, gedruckte Flanelle à $^5/_4$ et Elln breit, die dreyfärbigen breiten, die Elle à 12 Groschen, die schmaln à 9 Groschen, die zweyfärbigen breiten à 11 Groschen und die schmale à 8 Groschen; die Aachner Tücher, die Brabander Elle in ordinari Couleurn in loco Leipzig à 44 gute Groschen, in fein ponceau und eremoisin 44 bis 60 gute Groschen; die über Tyrnau ziehende ordinari Mährische Tücher, das Stück à 20 Ellen à 19 Fr, Bresslauer Ganz-Rasche, das Stück zu 33 Wiener Ellen, à 23 Fr, Schlesische Leinwanden in Schocken, oder à 42 Wienner Ellen, von 10 bis 30 Fr. Hiernächst gehen, wiewohlen nicht so stark, Doppel- und auch Lueceser Damaste, Grosdetour, Sammet, Plüsche, Taffet, und verschiedene wollene Zeug-Waaren, Görlitzer und Breslauer Tücher, Erstere à 30 gute Groschen, und die Letztere von 30 bis 45 Silber-Groschen, Linzer halb-gebleichte Leinwanden, oder Cannefass, das Stück à 30 Wienner Elln lang, und $1^1/_8$ breit, pr 9 Fr etc. etc. Von denen besseren Tücher-Sorten, und denen Halb-Raschen, weilen, wie unten folget, an denen in Mähren verfertigenden noch etwelche Ausstellungen gemachet worden, hat man Muster, welche in der Beylag sub N^ro 4 enthalten sind, erhoben.

21. Die Verhandlungen mit denen angeführten Negotianten sind gewöhnlichermassen gepflogen wordeu, und hat man Selbe auf alle Art und Weis aufgemuntert, anstatt der ausländischen mit denen vorhandenen Erbländischen Fabricaten einen Versuch zu macheu, darüber auch die Versicherung erhalten, sofort die Compagnie von denen Vorfallenheiten deren erworbenen Freunde informiret. Bey denen mehr erwehnten Halb-Raschen wurde auf Vorzeigung der Muster ebenfalls eine mehrere wollreiche und Bedeckung des leinenen Fadens gefordert.

22. Die gangbaresten Couleurn derer Halb-Rasche sind: franz- und kornblau, dann dunkel- und lichtgrün, endlich etwas weniges von schwarz- und brauner Farbon.

23. Das Fracht- oder Schiffer-Lohn von Wienn bis Raab kostet der Centen 7 bis 8 Groschen, zu Land aber 9 bis 10 Groschen. Von Raab bis Brünn, und dargegen, zahlet man vor einen Centen 2 Fr 30 xr.

24. Die Dreyssigst-Gebühr ist wie in Presburg; von einer Particular-Mauth aber hat man nichts erfahren.

25. Das Gewicht ist dem Wienner gleich, die Ellen-Maass aber um $1^1/_4$ p C^{to} grösser. Die Getreyd- und Wein-Maass kommet mit Presburg über ein. Der vierte Ort ist

Comorn.

26. Allhier wird ebenso, wie in Raab, negotiret, das ist von denen Ansässigen in Loco und auf denen umliegenden Oertern. Sie hollen Ihre meiste Waaren von Tyrnau, Presburg, und Wienn, und sind die besten Negotianten alldort: Johann Kutschera et Compano, vel Johann Thonner, Joseph Wagner, dann die Grichen Rosa Demeter et Compagnie, ferner Georg et Nicola Poppowitsch Compagnie. Geringere sind: Johann Eigel, Cajetan Freund, und Philipp Kissler. Ihre Assortirungen sind fast einerley und bestehen in feinen Tuch-Sorten, als Draps de Berry, $1^3/_4$ Wienner Elln breit, in ordinari Couleurn die Brabander Elle à 60 gute Groschen, Aachner Tüchern, ordinari Farben von der feineren Sort deto à 48 gute Groschen, von der mitteren à 44 deto, ponceau und eremoisin à 55 bis 60 gute Groschen, Görlitzer Tücher, eben die Brabander Ello à 30 gute Groschen, dann ordinari Mährische Neutitscheiner Tücher, das Stück 20 Wienner Ellen lang und $^6/_4$ breit von 17 bis 19 Fr; in gedruckten Flanolln, $^5/_4$ breite dreyfärbige von Leipzig die Brabander Elle à 8 gute Groschen, und zweyfärbige à 7 guto Groschon, die Elln breito dreyfärbigo à 5 gute Groschen; in Cron-Raschen, so zweyerley sind, als bessere, welche von Linz kommen, die Wienner Elle à 54 bis 57 xr, und geringere, so von Bresslau übor Tyrnau gezogen werden, die Elle à 45 xr; Schlesische Halb-Rasche, bessere à 6 Fr 36 xr, und etwas geringere à 6 Fr 15 xr; in halb-gebleichter, aus Pohlen von Biala bringender Leinwand, das Stück 60 Bresslauer oder 44 Wienner Ellen lang und $1^1/_8$ breit à 6 Fr 6 xr, in

gebleichter Teschner Leinwand, so aber nur Ellen breit, in Sorten von 6 bis 9 Fr. Man findet sonsten auch noch andere, bey Raab beschriebene Leinen- und wollene Zeug-Sorten. Ueber die Ganz- und Halb-Rasche, dann gangbareste Couleurn in verschiedenen Tuch-Sorten, ist die Muster-Chart sub N^ro 5 beygefüget.

27. Die Mauth sowohl, als die Maass und das Gewicht, verhalten sich wie bey Raab bemerket worden. Die Fracht aber ist von Wienn zu Wasser per 1 Centen 30 xr, und zu Lande 14 bis 15 Groschen.

28. Eine Meile von Comorn gegen Osten zu Almas wird roth und grau gebrochener Marmor geschnitten und geschlieffen; der rothe bricht zu Tardasch, und der graue zu Schittna.[1] Der Marmor-Schleiffer Johann Paul Gruber verkaufet ein Paar zierliche Tisch-Blätter per 20 Fr. Es werden auch Saltz-Fässer, Messer-Schaalen und andere Kleinigkeiten verfertiget.

Der fünfte Ort ist:

Set. Andre.[2]

29. Die Handlung dieses Orts ist in Handen lauter Griechen, wie sich dann 7 grichische Kirchen allda befinden. Unter denen Negotianten sind die meisten reich- und vermögliche Leute, welche ihre Handelschaft bis in die Türkey ausbreiten.

30. In der Gegend ist starker und meistens rother Wein-Bau, worunter etwelcher in den Burgunder einschlägt. Der Preis war zur Zeit sehr wohlfeil, dann der Beste wurde der Eymer à 1 Fr 45 xr, und der geringere à 1 Fr auf der Stelle feilgeboten.

31. Die berühmteste derer vorgemelten Kaufleute sind: Sagarovitz et Lobsansky, Jano Popoviz, Ava Kumoviz, Gebrüdere Szenkoviz et Prambovan. Ihre Waaren-Lager sind sehr ansehnlich, kaufen viel gegen content, und sind folgender Massen assortiret: mit Aachner Tüchern ordinari Farben, die Wiener Elle à 3 Fr, Violet und Ponçeau à 3¾ Fr, die ordinari Mährische Tücher, so schon öfter vorgekommen, ziehen dieselbe auf denen Tyrnauer Märkten; item Fulnecker Tücher von Wienn, die Elle à 1 Fr, Sächsische Cron-Rasche das Stuck

[1] Die Dörfer Tardos und Siter des Comorner Comitates.

[2] Szent Endre an der Donau im Pester Comitat.

per 33 Wienner Elle à 22 bis 23 Fr, Schlesische Halb-Rasche in Brünn à 6 et 6¼ Fr; die übrige Sorten an Linzer und Schlesischen Leinwanden, Flanellen, Schweitzer und anderen Wollen-Zeugen aber wie schon beschrieben worden. Sie frequentiren beständig die Leipziger Messen, und ware eben damalen von der Compagnie Sagaroviz und Lobsanzky ein Bedienter dahin abgesendet, um zu sehen und die Mittel ausfindig zu machen, wie ohneracht deren gesetzten 30 p C^to die fremden Waaren herein und à Conto zu bringen wären.

32. Sowohl zu Comorn als in St. Andre hat man mit Vorzeigung derer Muster-Charten die Erbländische Waaren beliebt zu machen gesuchet. Die Gegen-Erklärungen fielen auch ganz geneigt aus, und versprachen Sie sammentlich den nächstkommenden Brünner Markt, der Compagnie Waaren-Lager in Brünn zu besuchen.

33. In der Mauth, Maass und Gewicht ist allhier keine Veränderung; der Eymer aber gehet mit dem gleichfolgenden Ofner über ein. Der seehste Ort ist

Stuhlweisenburg.

34. In der Gegend dieser Stadt sind zwar Wein-Gebürge, deren Gewächse aber weder in der Qualitæt, noch Dauerhaftigkeit denen Ofnern gleichet. Dargegen ist der Stuhlweisenburger Comitat von denen guten Schaaf-Zuchten und der daher abfallenden sehr gesuchten Wolle ungemein berühmt. Dieselbe würde auch noch einen mehreren Vorzug erhalten, wann die Schaaflereyen mit guten Ordnungen versehen, darunter die Reinigkeit besser beobachtet und die Verfälschung Theils von einigen Schaaflern, Theils denen Juden verhüttet würde.

35. Der Ort hat viele deutsche Handwerksleute, und auch eine Tuchmacher-Zunft von 9 Local-Meistern, bey der jedoch viele andere im Land zerstreute Meister incorporiret sind. Die verfertigende Tücher jedoch sind in dem Gespünst sehr grob und haben Mangel an einer tüchtigen Walke. Die man gesehen, waren blau, und 7 Wienner Viertl breit, wovon die Elle à 26 Grosehen verkauft wurde. Man machet auch etwas Pfund-Leder, dessen der Centen 30 Fr kostet, und erhielte die Nachricht, dass ein paar rohe Häut der schwern Sort, allwo 3 Stuck auf einen Centen gehen, à 9 Fr erkaufet werden.

36. Die Handlung ist daselbst nicht gar gross, obwohlen eine Handelsgenossenschaft verhanden, welche ausser der Markts-Zeit allein negotiren darf, folgbar denen Tuchmachern nur ihre eigenen Fabricata zu verkaufen verstattet ist. Ein einziger Kaufmann kan recht vermöglich und sicher genennet werden, mit Namen Jacob Ueblacker. Geringere aber sind: Anton August, Johann Riedler und Johann Stipschitz. Man glaubet also, dass der Sicherheit wegen sich mit Letzteren nicht anderster, als gegen content einzulassen wäre. Die gangbare Waaren daselbst sind: allerley ausländisch feine Tücher, über deren Qualitæt und Preise eine Muster Chart sub N^ro 6 beygefüget ist, die Cron-Rasche per 33 Ellen lang zu 23½ Fr, und die Halb-Rasche, das Stück à 6½ Fr, werden in Presburg gegen content erkaufet. Die Couleurn, so gangbar, sind franzblau und coelest, dunkel- und grasgrün, caffee- und nägelbraun, dann scharlachroth. Ueber die Qualitæt sind Muster sub N^ro 7 beygebogen. Es gehen auch Linzer Schachwitzen in zwey Sorten, 30 Wienner Ellen lang und 1 deto breit à 8½ Fr und 6 Fr; item Mährische Trilliche in voriger Maass, das Stück à 5½ Fr; fein gestreifte Linzer Cannefass in zwey Sorten franco Wienn à 10 Fr et 7¾ Fr; dergleichen geringere Mährische, franco Presburg à 6⅔ Fr, alles gegen content. Linzer Leinwanden sind in Gattungen und Preis, wie bey andern Orten schon bemerket worden. Von Zeug-Sorten werden Taborets geführet, 33 Ellen lang und ⅔ breit, das Stück per 17 Fr, Grisset oder Florets von gleicher Maass à 17 Fr, gedruckte zweyfärbige Flanelle, ⅞ Wienner Ellen breit, ungekeppert à 23 xr, die gekepperten Elln breiten aber à 48 xr. Item gehen noch Linzer Glanz-Leinwanden, das Stuck per 30 Wienner Ellen 1⅛ breit per 7 Fr; die currentesten Farben sind blau, grün, cremosin, etwas roth, schwefel- und limonigelb, worüber ebenfalls einige Muster sub N^ro 8 unter denen Allegatis zu finden. Daselbst sind auch noch zweyerley Barchet-Muster beygefüget, die in hiesiger Gegend gehen, das Stuck à 30 Wienner Ellen lang: der sogenannte Cronen-Bett-Barchet, Elln breit, kostet franco Presburg 8½ Fr, der Weisse ⅝ breite 11¾ Fr. Item gehen franco Wienn gegen content allerley gefärbte Steyrische Zwirne, des geringeren das Pfund à 16 Groschen, und der feinere à 24 deto. Der meiste Verschleiss-Zug ist von hieraus gegen Esseck und

Fünfkirchen; die Ofner und Pester Jahr-Märkte werden ingleichen gehalten.

37. Die Fracht einer gedungenen Fuhr bis Pressburg bestehet von Centen in 1 Fr 10 xr, von dannen aber, weilen sich viele Ruckfuhren ergeben, 1 Fr. Die Mauth bestehet in dem schon öfters angeführten Hungarisch-Dreyssigst. Ellen-Maass und Gewicht sind wie in Wienn, und die Getreyd-Maass wie in Presburg. Es wird hier alles gestrichen gemessen. Der Eymer ist zweyerley: der grosse hält 40 und der kleine 30 Oedenburger Maass.

38. Ueber die schlechte Administration der Justiz wurden viele heimliche Klagen geführet mit dem Beysatz: dass weder bey dem Magistrat, noch bey dem Stuhl-Richter ohne reelle Insinuirungen Recht zu erhalten seye. Sofern die erzehlten Casus sich also verhalten und ihre Richtigkeit haben, so ist es ein grosses Unglück vor demjenigen, der in einen Rechts-Handel verfallet. Der siebende Ort ist

Ofen.

39. Die vortheilhafte Lage dieser Haupt-Stadt an der Donau und gleichsam in dem Mittel des Landes, woher, als aus einem Emporio, die umliegende Provinzien und Städte mit denen Nothdurften füglich versehen werden könnten, sollte ein viel beträglicheres Commercium, als würklich ist, nach sich ziehen. Es ist aber, wie aus der weiteren Beschreibung erhellen wird, die Handlung der Situation nicht gemäss, ja der gegenüber jenseits des Donau Strohmes liegende offene Ort Pest kan billig vorgezogen werden. Man entdeckte durch Besprechung mit denen Kaufleuten, zwey Ursachen dieser Improportion. Die erste sollen die Mängl in Administrirung der Justiz geben, indeme auch alle Handlungs-Sachen durch den ordinari Rechts-Weeg oder Process vollführet werden, mithin die Kaufleute in die Hände gewinnsüchtiger Procuratoren und eigennutziger Richtere verfallen müssen; die Statuta und Gesätze, nach welchen Recht gesprochen wird, sollen über dieses solche Satzungen enthalten, welche denen Handels-Geschäften in viele Weege nachtheilig sind. Von soleher Natur erzählte man ein Institutum, dass, wann ein schuldiger Kaufman die Zahlungs-Termine nicht zuhält und darüber von seinem Creditore gerichtlich belanget wird, bey der Gericht-Stelle aber

einwendet, dass Er kein Geld zum Zahlen habe, Ihme freystehet, soviel Waaren von denen Ihme selbst beliebigen Sorten aus seinem Handels-Gewölb zu assigniren, als die Forderung beträgt, welche sodann zwar gerichtlich, aber gemeiniglich nach Gunst geschätzet werden, und der Creditor in solutum anzunehmen gehalten ist, wordurch Er aber mit allerley Povel überhäufet und gemeiniglich in den empfindlichsten Schaden gesetzet wird. Dardurch nun gehet aller Credit verlohren, und der einiges Vermögen hat, trauet sich nicht in Handlungs-Sachen etwas zu unternehmen. Die zweyte, welche der Stadt Pest einen Vorzug verschaffet, ist, dass die Ofner Negotianten von allen einführenden Waaren $2^1/_2$ p C^{to} Leib-Mauth für Ihro Majestät die regirende Königin von Hungarn entrichten müssen, wovon die Pester frey sind. Es ist auch ganz natürlich, dass, wann die Pester Kaufleute um $2^1/_2$ p C^{to} wohlfeiler verkaufen können, sich endlich aller Handel dahin ziehen müsse.

40. Die considerablesten Kaufleute von Ofen sind: Johann Baptist Bernucca, ein grosser Capitalist und potenter Handelsmann, welcher sich aber nunmehro zu retiriren anfanget; sein Contoir ist in der Wasser-Stadt; Bernard Joseph Bilansky, eben daselbst; in der Vestung der Mathias Gutmann; in der Raitzen-Stadt Baro Blaskoviz und Compagnie, wovon ein Compagnion ein Handlungs-Gewölb in Peterwaradein haltet; annebst: Ephtinius Davidovics et Compagnie. Geringere sodann sind: Peter Demiz et Compagnie, Alexander Traradoviz, und Andreas Pitta. Die gangbaresten Capi sind mehrmalen die Halb-Rasche franco Wienn à $6^1/_4$ Fr; die 44 Ellen lange Castor-Zeuge à $12^3/_4$ Fr; die Linzer Leinwanden, das Stück à 30 Ellen lang und $1^1/_8$ deto breit, von N° 17 bis N° 60 (von N° 17 kostet das Stück 5 Fr, wo sodann jegliche Nummer oder Sort um 30 xr steiget); steife Leinwanden, 30 Ellen lang $1^1/_8$ breit, weiss à $4^1/_2$ Fr und schwarz à 4 Fr; $^5/_4$ breite roth und schwarze Flanelle, gekeppert die Elle à 52 xr, ungekeppert à 21 xr; blau gestreifte Bett-Barchet in Stücken à 20 Ellen lang $1^1/_8$ breit à 9 Fr 45 xr; sächsische Zeuge, auf Art der Brüssler Camlotte, die Elle à 34 grosehen. Nebst diesen gehen die schon öfters beschriebene Leydner, Aachner, Görlitzer und Mährische Tücher, Cron-Rasche, auch in minderen Quantis, allerley Seiden-Waaren, nebst gold- und silbernen Gallonen und Spitzen. Ueber ein so andere von denen gemelten Waaren sind, wo es die Gelegenheit

gegeben, Muster erhoben und dem Allegato sub N° 9 einverleibet worden. In Alt-Ofen sind zwey recht grosse jüdische Handlungen unter denen Firmen Jeremias Moyses Kapl und Gebrüdere, dann Marcus Löbl und Seitl Hollitscher Compagnie, welche ihre Bestellte in Nicolspurg haben und ganz ungemeine Debite machen, indem sie um so wohlfeile Preise verkaufen, dass es ihnen fast Niemand gleichthuen kann. Sie haben also den Verlag sehr vieler Hungarischer Kaufleute, wie es in denen Folgen sich bewähren wird. Ueberhaupt messet man es denen grossen Zoll-Einschwerzungen bey, indeme der wenigste Theil ihrer Waaren behörig vergeben werden solle.

41. Die Frachten waren damalen von Wienn bis Ofen zu Land von Centen à 45 xr und zu Wasser herab à 30 xr. Hienauf ist die Fracht zu Lande der obigen gleich, zu Wasser aber à 24 bis 27 xr. Die Ursach der mehreren Wohlfeilkeit gegen den Strohm wurde folgende gegeben: dieweilen denen Schiffleuten daran gelegen, ihre Schiffe hinauf zu bringen, und die Ladungen von Ofen nach Wienn seltsamer sind. Die Dreyssigst-Gebühren sind wie gewöhnlich, und von der Ofner Leib-Maut ist bereits oben Erwehnung geschehen.

42. Die Ellen-Maass und das Gewicht ist von dem Wiener nicht unterschieden. Der Eymer haltet 33 Maass oder 66 Halbe, und zwey Ofner Metzen geben 3 Presburger, wie dann auch die Zertheilung letzterer Maass in dreyen Dritteln bestehet.

43. Noch ist zu bemerken, dass in Ofen ein Drathzieher und gold- auch sielberne Borten-Fabricant befindlich seie, sein Werk aber ist gering und giengen damalen nur zwey Stühle auf Halb-Borten. Der achte Ort ist

Pest.

44. Es traffe just, dass der Medardi-Markt[1] in Pest gehalten wurde, an welchen in der That ein grosser Zusammenfluss von Kaufern und Verkaufern sich befande. Derselbe wird, wie in denen meisten Hungarischen Ortschafften gebräuchlich, vor der Stadt gehalten, und damit die zahlreiche fremde Kaufleute in ihren Hütten die Sicherheit finden, so wird von

[1] Vom 8. Juni ab.

denen Land-Milizien beständig patroulliret und dergestalten allen Unordnungen vorgebogen. Das eben zur Zeit haltende Septemviral-Consilium oder Königl. Tafel ziehet über dieses vielen Adel herzu und machet also diesem Markt sofort den Kauf und Verkauf desto ansehnlicher. Daselbst versehen sich die meisten umliegenden Cramere mit ihren Nothdurften, folgbar ist der Mühe Werth, dass ein nach Hungarn trafficirender Handelsmann den Markt baue.

45. Man findet hierorts in beträglichen Quantis alle die bey denen vorhergehenden Hungarischen Handels-Städten beschriebene Waaren-Sorten, nebst allerley seiden-, in specie aber viel halbseiden- und halb-baumwollene Schweitzer Zeuge. Ausser dem werden sehr viel Pferde, worunter die meisten Wildfänge sind, und anderes Vieh dahin gebracht, so in sehr gutem Preis zu kaufen kommet. Es waren über 10000 Centen Macedonische Wolle vorhanden, die aber gleichwohlen in hohem Preis, nemlich der Centen à 26 Fr aus der Ursach gehalten worden, dieweilen die Eigenthümere in nicht verkaufenden Fall Ausweege nach Sachsen und Schlesien damit haben. Baumwolle ware ebenfalls ein ziemliches Quantum daselbst, der Centen à 28 Fr. Den Taback in Blättern kunte man auf etliche Tausend Centen rechnen; von ordinari galte der Centen 3 Fr und von dem besseren so genannten Raitzischen $3^1/_2$ Fr. Endlichen ist eine recht verwunderungswürdige Mänge an rohen Häuten anzutreffen gewesen; das Paar Ochsen-Häut kostete 5 bis 6 Fr; der Vorrat bestunde wenigstens in 5 bis 6000 Stucken. Die Küe-Häute kaufete man das Paar à 2 Fr 15 xr et 2 Fr 30 xr, und beliefen sich wohl auch auf 4 bis 5000 Stuck. Zackel-Häute, circa 15000 Stuck, 100 Stuck à 5 in 6 Fr. Es ist jedoch nicht ohne, dass sehr viele Sterblinge untermischt zu werden pflegen. Man findet sonsten vielerley andere Türkische Waar alldort, als: Saffian, roth-, gelb-, schwarz- und weissen, den Puschen à 10 Stuck, von denen grösseren à 13 Fr und von denen kleineren à 8 Fr; gesponnene Baumwolle, die feine das Pfund à 25 Groschen, die mittere à 1 Fr und die ordinari à 16 groschen; rothen Bagazin oder Türkische Tüchel, das Stückel $7^1/_2$ Ellen lang und $^{11}/_{16}$ breit, à 2 Fr 6 xr; rothtürkisch Garn, nach Unterschied der Feine in der Gespunst und Farbe das Pfund à 20 bis 30 Groschen; Levantischen Caffee, die Occa (oder zwey ein viertl Pfund) à 2 Fr 16 xr;

Aarabischer Weyrauch deto à 2¼ Fr; Reiss à 12 xr; Cibeben[1] à 16 xr; Datteln à 18 xr; Feigen à 12 xr; Baumœl à 27 xr; feine Türkische Blätter, Soldan genannt, à 1 Fr 8 xr.

Unter die wohlhabenste Kaufleute zehlet man daselbst: Johann Ferdinand Uistaloschi, vulgo Brannreüter, Franz Eiserich, und den wider die Freyheiten der dasigen Kaufmannschaft durch Patrocinanz unlängst eingeschlichenen Grichen Michael Popowitsch. Es ist auch ein Niederläger allda, Namens Johann Bernard, mit Hollitscher Catton, den man aber nicht allzu sicher schätzet. Andere mittelmässige sind: Johann Georg Hochhauser, Georg Damianoviz, Anton Catisch, und Georg Michael Tausch, welcher Letztere aber, auser denen Waaren der Mährischen Compagnie, mit blossen Materialien handlet. Aus Gelegenheit des gedachten Markts ist man noch mit einigen fremden Negotianten bekannt worden, als von Tottis mit dem Johann Niclas und Compagnie, welcher seine Halb-Rasche à 6¼ Fr in denen schon sonsten vorgekommenen Farben, weisse Flanelle, das Stück 33 Ellen haltend, à 20 Fr, gedruckte dreyfärbige ¾ breite Flanelle à 45 xr, und Elln breite à 28 xr, von denen gemelten Alt-Ofner Juden abnihmt; dergleichen mit dem Johann Michaleck, Johann Manulli und Andreas Demeter; von Weitzen mit dem Christoph Alexander, einem Grichen, und Abraham Giurg, eben dieser Nation; von Gran mit dem Georg Petrowitz. Man übergehet hier und künftig zu wiederhohlen, dass man diesen Kaufleuten die Fabricata derer deutschen Erblanden angenehm zu machen gesuchet, indeme diese Schuldigkeit überhaupt nicht auser Acht gelassen worden, und wird demnach nur jenesmal diesen Passum berühren, wann einiger bemerkungswürdiger Umstand miteinschlägt. Die ermelten Handelsleute wünschten eine Ihnen convenable assortirte Niederlage von Erbländischen Waaren alldort zu haben.

46. Von der Fracht, Maass und Gewicht etc. ist kein mehreres beyzubringen, als bey Ofen bereits gesagt worden, mit der alleinigen Beyruckung, dass der Eymer jungen Ofner Weins nicht mehr als 25 Groschen gegolten habe.

47. In der Reise nacher Esseek wurde der Ort Mohaz passiret, und unter währender kurzen Verweilung, bey Ver-

[1] Grössere Sorte Rosinen.

wechslung der Post, mit dem daselbstigen Grichischen Negotianten Constantin Popowitsch gesprochen, welcher sonderheitlich viele Cron- und Halb-Rasche von dem Alt-Ofner Juden gegen content abnihmt. Als Er nun die Ihm vorgezeigte Mährische in quali et pretio annehmlich befunden, so versicherte Er, sich von Brünn aus providiren zu wollen. Der neunte Ort ist, mit Betretung des Königreichs

Selavonien,

Esseck.

48. Dieses Land erzeuget ein ansehnliches Quantum Wachs, dessen Verschleiss meistens nacher Venedig gehet; die Occa wurde damalen à 26 Groschen verkauft. Dahin, das ist nach Venedig, in und durch Bosnien, werden auch eine grosse Anzahl rohe Häute über den Pass Mitrowitz verführet, bey dessen Beschreibung das mehrere vorkommen solle. Die dritte in mehrerem Quanto essitirende Waare ist Hönig, wovon die Tonne, 280 Pfund wägend, 15 bis 16 Fr gekostet. Die schiffreiche Flüsse, welche diese Landschaft durchströhmen, machen dasselbe zu Commercien sehr geschickt, indeme auf der Drau, worin bey Canischa die Mur fallet, mit Steyermarkt und Kärnten, auf der Sau aber mit Crain, und sodann mittelst einen nicht allzu weiten Land-Transports mit Fiume, auch wohl mit Triest communiciret werden kan. Die natürliche Verbindung dieser Flüsse mit der Donau und der eben dahin kommenden Taysse dürften wegen ihren Ausbreitungen in so vielerley Provinzien, bey beschehender genauer Ueberlegung, zu nutzbarer Anwendung Gelegenheit verschaffen. Ein eingestürzter Berg an dem Sau-Strohm soll die schon darauf introducirt-geweste Schiff-Farth unterbrochen haben, dessen Raum- und Eröffnung aber, wie man versicherte, eben keine allzu grosse Spesen erfordern würde. Die gröste Bedenklichkeit bestunde nur darinnen, daß das rechte Ufer längst Bosnien Türkisch ist, folgbar die eingeschiffte Kaufmanns-Waaren vor räuberischen Anfällen nicht allzu sicher wären, wiewohlen man darvor haltet, daß hierwider auch von denen Türken genugsame Vorsichten und Postirungen losgewürket werden könnten. In dem Fall aber dessenthalben keine genugsame Sicherheit zu erlangen wäre, so solle noch eine andere Gelegenheit obhanden seyn, mittelst der Flüsse

Scharwitz, Bug und Boszud,[1] dann etwelcher gar wohl angebracht werden könnender Canäle, die vorgemelte Communication mit der Donau zu erreichen.

49. Die Negotia mit anderen Waaren sind meistens nur zum Land-Verschleiss, und bestehen in denen nemlichen Tuch-, Rasch- nnd Leinen-Sorten, welche bey denen Hungarischen Plätzen vorgekommen. Mit Türkischen Waaren ist ein ziemlicher Zug hierdurch nach Hungarn. Die Preise derer Waaren zum Land-Verschleiss sind: Leydner Tücher à 3 Fr 15 xr bis 30 xr die Wienner Elle im Ankauf, und Aachner à 3 Fr in ordinari Coulcurn, hohe Farben sind um $^3/_4$ Fr theurer, und dieses franco Wienn; die Halbrasche à 7 Fr und die Cron-Rasche à $22^1/_2$ Fr das Stück; $^5/_4$ breite gedruckte Flanelle, zweyfärbig à 34 xr und Elln breite à 22 xr die Wienner Elle. Die ordinari Tücher werden in Tyrnau verkauft, das Stück 19 Ellen lang $^6/_4$ breit à 16 bis 17 Fr. Bey denen Linzer Leinwanden, Catton, Schachwitz, allerley Lein- und Seiden-Waaren sind die Preise und Sorten wie schon öfters vorgekommen.

50. Der wohlhabendste Negotiant ist der Andreas Krügel. Es stehen jedoch auch gut: Anton Blaschitz, Franz, Johann und Anton Blank, zwey separirte Handlungen, Johann und Lucas Mihitsch Compagnie, dann Anton Castitz, die insgesamt sich sehr favorabl erkläret hatten, und dieweilen die Halb-Rasche einen so gar starken Gang haben, als sind zu besserer Erkantnuss der erheischenden Qualität einige Muster sub N° 10 beygeleget.

51. Die Fracht zu Wasser von Wienn ist von Centen à 25 Groschen und auf Wienn à 1 Fr, zu Lande aber à $2^1/_4$ auch 3 Fr. An Zoll werde, vermög Aussag, bey dem Eintritt in Hungarn 5 p C^{to} Dreyssigst bezahlet und in Sclavonien noch besonders $2^1/_2$ p C^{to} entrichtet.

52. Die Ellen-Maass ist eben die Wienner, das Gewicht aber gehet nach der Occa, deren eine, wie schon besagtermassen, $2^1/_4$ Pfund Wienner hat. Der Eymer vergleichet sich mit dem Pressburger, doch mit dem alleinigen Unterschied, dass derselbe in 32 Maass eingetheilet ist.

53. Indeme die weitere Reise nacher Semlin über den an der Sau in Syrmien liegenden Pass Mittrowitz, wovon all-

[1] Sárviz, Vuka und Božut. Ueber einen Vúka—Božnt-Canal vgl. Maire, Bemerkungen über den inneren Kreislauf der Handlung in den österreichischen Erblanden, 2. Abth., S. 27.

bereits in dem Eingang von Sclavonien einige Meldung geschehen, genommen worden, so ware dardurch Gelegenheit, einen guten Theil dieser schönen und fruchtbaren Länder, die gute Ordnung darinnen, und sonderheitlich die auserlesene und überaus wohl exercirte Land-Miliz zu sehen, worüber in Betrachtung der barbarischen Nachbarschaft sich Jedermann gewisslich wundern muss. Die Strassen sind so ruhig und sicher, wie in einem deutschen Land.[1] Die Innwohner suchen in dem Feldbau ihre Nahrung und unterwerfen sich ganz willig der schärfesten Kriegs-Disciplin, sind dahero gehorsam, freundlich und arbeitsam. Man bemerkte unter anderen etwelchen Flachs- und Hanfbau, wie auch, dass der gemeine Mann fast aller Orten mehr und weniger spinnet.

54. In dem schon erwehnten an dem Sau-Strohm liegenden Ort Mittrowitz fande man das erste Contumaz-Haus. Das Gebäue bestehet in verschiedenen Caliphen, oder besonderen Wohnungen, allwo die Contumacirende mit Unterscheidung des Geschlechts und der Zeit ihres Daseyns durch die Quarantien mehr und weniger zusammen untergebracht werden. Nächst diesen sind verpallisadirte unbedeckte Plätze, wie auch geschlossene Behältnüsse, wohin die Waaren eingeleget werden. Ein Lazaret vor die Kranke, das Wacht-Haus und die Wohnung des angestellten Personalis machen den Ueber-Rest aus. Ermelte Bestellung bestehet in einem Director, Chyrurgo und Knecht, welchen eine genugsame Wacht zugegeben ist. Alldieweilen damalen von einigen contagiosen Krankheiten nichts zu hören ware, so wurde die Contumaz nur durch 21 Täge gehalten. Alle dahin kommende Schaaf-Wolle wird gewaschen, die Baum-Wolle aber nur mit aufgeschärften Säcken an die Luft gelegt, Theils Feilschaften, wo man es nöthig zu seyn glaubet, werden auch öfters ausgerauchert. Es ermanglete an einem Würtshaus, woraus die Eingesperrte sich speisen lassen könnten, und der Director besorgte die Verpflegung auf seine Rechnung. Bey bedenklichen Umständen werden die Vivers an die Pallisaten gebracht und das Geld hievor in eine Schissel,

[1] Vgl. in Schlözer's Briefwechsel, LIV., S. 83 ff., den aus der ‚Brünner Zeitung' vom Jahre 1781 abgedruckten ‚Nachruf eines Slavoniers an Maria Theresia', welcher die Verdienste der grossen Monarchin um Syrmien preist, bei deren Regierungsantritt es dort weder Chausseen noch Kirchen gegeben und der Strassenraub ieden Verkehr unmöglich gemacht habe.

worinnen Essig und Saltz, geworfen. Die starke Passage daselbst verursachet, dass immerzu viele Leute Contumaz machen, folgbar, wie man sagte, die Wohnungen nicht zureichen, sondern zum besonderen Ungemach allzuhäufige Personen zusammengestecket werden müssten.

55. Quoad commereiale, wird aus Bosnien auser denen schon berührten Türkischen Feilschaften eine grosse Mänge Schwein-Vieh eingebracht, welches alsdann durch Hungarn Theils in die deutschen Erbländer und Theils in das Reich getrieben wird. Hier kommet nun vor, was von der grossen Menge essitirender Ochsen, Küe und Terzen-Häute § 45 gedacht worden. Der sub N° 11 beygefügte Auszug bewähret, dass von Anfang des 1755. Jahres bis 12. Juny 18698 Stuck ad Tureicum übergegangen und über dieses bis 3000 Stuck in dem Contumaz-Haus vorräthig waren. Warum aber in dem 1754. Jahr die Ausfuhr eben so zahlreich nicht gewesen, wurde dergestalten verauskünftet, dass nemlichen der in dem Bannat letzlich gewesene Vieh-Umfall den Vorrat solcher Häute ungemein vermehret und deren Preis gemindert habe, wessentwegen die Türkischen Kaufleute sich diesen Vortheil zu Nutz zu machen gewohnet wären, mithin daselbst einzukaufen pflegten, wo ein solcher Vieh-Umfall zu einer auserordentlichen Wohlfeilkeit Anlass gibt. Man vernahme ferner, dass, in solange Selavonien noch provinzialisch gewesen,[1] die Häute von umgestandenen Vieh ebenfalls nach der Türkey verschlissen worden wären, seitdeme es aber militärisch geworden seye dieses abgestellet und werde das Vieh zusamt der Haut vergraben. Es will behauptet werden, dass dardurch denen ohnehin unglückliehen Eigenthümern ohne Noth ein noch grösserer Schaden zugefüget werde, indeme mit einer Haut von einem crepirten Vieh die Probe gemachet und selbe auf ein gesundes Stück aufgebunden, auch verschiedene Täge lang darauf gelassen worden, ohne dass dannoch ermeltem gesunden Vieh das mindeste zugestossen wäre. Ein Paar schwere solcher Ochsen-Häute, 15 Occa wägend, galten zur Zeit 4 bis 5 Fr, die geringsten wägeten im Gewicht bis 10 Occa. Es ware eben ein Türkischer Jud, Namens Porta, allda, welcher durch diesen Pass recht vieles verkehret und auch Wienn zu frequentiren pfleget, derselbe machte sich an-

[1] Bis 1746.

heisehig, versehiedene Artiekel Erbländiseher Waaren abnehmen zu wollen. Der Mann ist von gutem Ansehen und solle nicht minder von grossen Mitteln seyn.

56. Eine Art der Sieherheit erwaehset diesem Lande dureh die längst dem Sau-Strohm in Chartaquen (oder auf in die 2 Clafter hohen Bohlen aufgeriehteten Waeht-Häusern, von welchen von einem bis zu dem andern die Gegend übersehen werden kann und auch die Waeht selbsten vor Ueberfällen versichert ist) ausgestellte Postirungen. Diese Anstalt sollte aueh die Schiffe, welche auf dieser Seite den Strohm hinaufgezogen würden, hinlänglieh bedecken können, dann die Haupt-Leute und übrige Offieirs sind mit ihren Commandi in denen näehst anstossenden Dorfschaften verlegt und können also bey dem mindesten Allarm alsogleieh zu Hülf kommen. Von hier gelangete man in den zehenden Ort:

Semlin.

57. Die Handelschaft, welehe an diesem Gränitz-Pass gepflogen wird, ist eben nicht so gar starck, und die Waaren-Vorräthe sind nur von darumen bisweilen grösser, weilen sieh dieselben zu Zeiten in dem dortigen Contumaz-Haus anhäufen, gleichwie damalen etliehe Hundert Centen Baum-Wolle im Lager darinnen ware. Man entdeekte die Eigensehaft der Türkisehen Handlung in folgender Gestalt: Der Türkisehe Unterthan bringet allerley Türkische Waaren in das Semliner Contumaz-Haus. Nun sind andere Türkisehe Unterthanen, welehe beständig in Semlin wohnen, mithin, um des Contumaz-maehens entübriget zu seyn, niemalen auf die Türkisehe Seite gehen. Diese übernehmen nach Verlauf der Contumaz-Zeit die gemelte eingelegte Waaren und verführen solehe Theils auf die Märkte in Hungarn, Theils in die deutschen Erblande, und insonderheit sehr Vieles naeher Wienn, auch verschiedene Capi, als Macedonische Wolle, Baumwolle, Türkisehes Garn ete. naeher Sachsen und Preusisch-Schlesien. Sie erkaufen ferner allerley deutsehe Waaren und bauen aueh hiermit die Hungarischen Märkte, da dann das einlösende Geld hinwiederum zu Erkaufung neuer Türkisehen Waaren angewendet wird. Man konnte ganz und gar nieht in Erfahrnuss bringen, dass auser einigen ordinari Tüehern was namhafteres von Erbländisehen Fabricatis über Semlin nach der Türkey gebraeht werde, wohl aber

gehet viel Kayser-Geld hinüber. Es lasset sich solchemnach hieraus ermessen, in wie weit diese Art eines Negotii für diesseitige Länder nützlich seye? besonders, wann die denen Türkischen Unterthanen zustatten kommende Zoll-Vorzüglichkeit, gemissbrauchet würde.[1] Die hierüber gehende Türkische Waaren sind: die schon erwöhnte Türkische rohe Baum-Wolle à 3, 4 et 25 Fr der Centen; gesponnene deto à 58 bis 70 Fr; Schaaf-Wolle à 18 bis 22 Fr; Saffian à 9 Fr 30 xr bis 11 Fr 30 xr, nach Grösse der Felle, der 10 Stuck haltende Puschen; roth-türkisches Garn à 24 bis 28 Groschen das Pfund; Cibeben, die Ocea à 18 xr; Feigen deto; der beste Reiss à 12 xr, geringerer à 10 xr; Baum-Oel à 27 bis 30 xr; Datteln à 30 xr; Cisern[2] à 21 xr; Levantischen Caffee à 1 Fr 25 xr; Weyrauch in Sorten à 20 bis 26 Groschen; rothe Türkische Tüchel, das Stück à $7^1/_2$ Wienner Elln lang $^3/_4$ breit à 36 bis 37 Groschen; Bassa Soldan-Taback à 18 bis 20 Groschen; item Taback-Röhr, Pfeifen, Türkische Messer und Klingen, Zahn-Stierer und Waderln[3] etc. etc. Der geringe Vorrath von deutschen Waaren bey denen in Semlin wohnhaften Negotianten bestunde in feinen Tüchern, so Sie in Wienn erkaufen, à 3 et 4 Fr die Elle $^7/_4$ breit; in ordinari Tüchern, so in Ofen und Tyrnau abgenommen werden, 20 Elln lang $^6/_4$ breit, à 19 bis 20 Fr; Halb- und Ganz-Rasche von dem Alt-Ofner Juden, Erstere à $6^1/_2$ Fr und Letztere à 23 Fr das Stuck. Die Couleurn sind dunkel- und licht-blau, eben so grün, celadon, cremoisin, und violet. In Semlin halten sich folgende Kaufleute auf: Cosmo Ivanovicz, Marco Nicovicz, Minola Daniejovicz, Manoli Czericza; mittcrer: Sala, und etwelche geringere. Wegen der gefährlichen Nachbarschaft ist schwerlich rathsam anderst als gegen content mit denenselben sich einzulassen.

58. Auf Veranstaltung Sr. Excellenz des Gouverneur von Sclavonien, Herren Grafen Merci D'Argenteau,[4] hat der Semliner Commendant, Herr Graf von Villars, den dasigen Dollmetsch Jancovicz nacher Belgrad abgesendet und den Bassa

[1] Siehe oben S. 369.

[2] Kichererbsen, Cicer, jenerzeit Ziesern oder Zissern genannt. Vgl. Zincke, Allgemeines ökonomisches Lexikon (Leipzig 1744), S. 1401.

[3] Wedel, Fächer.

[4] Graf Anton Mercy war seit ungefähr 1753 Feldzeugmeister und Commandirender in Slavonien. Er pflanzte dort die ersten Maulbeerbäume

um Herübersendung etwelcher ansehnlich Türkischen Kautleute ersuchen lassen, womit in Negotii-Sachen eine Unterredung mit denenselben gepflogen werden könne. Derselbe willfahrte auch hierinnen wegen des sehr guten Einverständnusses, so gemelter Herr Graf von Villars, obwohlen mit verschiedenen eigenen Unkosten, sehr geschickt zu unterhalten weiss, und es kamen etlich und zwanzig Personen in das Contumaz-Haus, ohngeacht Selbe zur Zeit den Ramesan oder ihre grosse Fasten begiengen, während welcher Sie den ganzen Tag hindurch sich aller Speis, auch sogar des Taback-Trinkens enthalten, mitfolglich zu Vornehmung einiger Geschäften wenig disponiret sind. Die Vornehmsten darunter waren: Tobal Hazi, Mustaffa Bassa, Mula Bekier, Mula Ali, Emier Amet, dann zwey grichische Consules: Banjot Theodor und Hazi Nico. Man erklärte denenselben die Vortheile, welche die Nachbarschaft durch ein mutuelles Commercium an Hand lasse, und wie sehr man sich befleisse, in Beförderung dieser Absichten Ihnen einige anständige Waaren aus denen Erblanden verschaffen zu können, zeigete Ihnen also die verschiedene bey Handen gehabte Tuch-Muster, und sonderheitlich jene von denen in Mähren verfertigten Londres Seconds, einige Wienner Seiden-Waaren, Dünn-Tuch, Gingangs und Leinwanden. Sie beaugenscheinigten ein so anderes recht aufmerksam, bezeigten ihr Wohlgefallen, besonders über die Londres Seconds, und verlangten lediglich die Versicherung, dass die Farben beständig seyn, beyruckende: die von Wienn erhaltene Proben wären in der Farbe nicht beständig und werffeten allzustark auf. Weilen dann aber alle Farben ächt waren, so kunte man Sie der Beständigkeit wegen versicheren und erhielte dagegen das Versprechen, dass Selbe nacher Wienn kommen, sonach diese Fabricata weiter in Stücken beaugenscheinigen, sofort eine Probe unternehmen wollten; worauf nach einem paarstündigen Aufenthalt Sie hinwiderum zuruckgegangen. Die kurz hernach hervorgebrochene Unruhen in Belgrad waren damalen schon in einiger Bewegung, mithin ware nicht rathsam sich in diese Stadt zu begeben, wo an-

und setzte auf muthwillige Beschädigung derselben sogar Todesstrafe. (Grellmann, Statistische Aufklärungen über wichtige Theile der österreichischen Monarchie, II., S. 265.) Die Reisenden waren durch ein Privatschreiben der Regierung vom 22. Mai 1755 an ihn empfohlen. Archiv d. Minist. d. Innern.

sonsten durch Besichtigung ihrer Waaren-Lager noch Verschiedenes zu erforschen gewesen wäre. Ueberhaupt von dem Betragen gegen Türkische Negotianten wurde jedoch erinnert, dass es eine unverbrüchliche Aufrichtigkeit erfordere, alldieweilen, wann der Türk einmal hintergangen worden, derselbe von allem weiteren Handel abgehet.

59. Die Länge der Türkischen Elle ist sub N° 12 beygeleget, und zwar sowohl die Tuch-Elle, als Jene, wormit die Seiden-Waaren gemessen werden. Das Gewicht gehet nach der Occa; die Getreyd- und Wein-Maass aber ist wie in Ofen. Von denen Türkischen Münzen sind nachstehende Erforschungen eingehollet worden. Die Ducaten sind dreyerley: eine Sort heisset Fundeck, und gilt soviel als ein Venetianischer Zigin, der zweyte, Sermakoe, gilt 11 Siebenzehner, und der dritte, Singel, zwey Para höher als der Vorhergehende.[1] Sodann haben Sie Piaster, oder Türkisch genannte Grouch, deren einer 40 Para hält, und von dieser Sorte sind sodann halbe und $^3/_4$ Piaster. Mit diesem Piaster kommen die Löwen-Thaler oder Aslani überein. Nach der gewöhnlichen Reduction machen 10 Para einen Siebenzehner. Ein Para hält 3 Asper. Diese Aspers pflegen Sie vor einen Hungarischen zu rechnen, wornach also der Siebenzehner bey Ihnen 18 xr geltete. Noch eine kleinere Münz heisset Mänkir, deren 4 einen Asper machen. Eine alte Solota gilt 30 Para, und eine neue deto $26^2/_3$, oder 80 Asper. Ein Onlik gilt 10 Asper. Besonders kommet annoch anzumerken, dass die Kayserlichen harten Thaler in Belgrad à 80 Para und in Constantinopl à 85 bis 90 Para angenommen werden, gegen Türkisch Current-Geld verstanden. Die neu geprägte Münzen gefallen denen Türken so wohl, dass ein neu geprägter Siebenzehner bey Ihnen mehr als ein alter gilt. Dass übrigens die Türkischen Unterthanen nur 5 p C^to^ Zoll zu bezahlen haben, ist eine ohnehin bekannte Sache. Der eylfte Ort ist

Peterwaradein,

60. von welchem gleich über der Donau ein Ort, Neu-Saat[2] genannt, lieget, welcher in Handlungs-Sachen viel im-

[1] Nach Nelkenbrecher, Taschenbuch der neuesten Münz-, Mass- und Gewichtsverfassung, galt der alte Zerimahbub oder Zindsjerli (bis 1764) 3 fl. 16 kr., der Fonduc 3 fl. 31 kr.

[2] Neusatz.

portanter als Peterwaradein selbsten ist; dann letztere Stadt hat nur zwey ansehnlich- und vermögliche Negotianten, nämlich den Paul Braun und den Juden Jakob Hirschl, dann auch noch einen mittelmässigen, Antoni Brand seel. Wittib und Erben, worgegen in Neu-Saat Baraszevil Heydig, ein Türkischer Negotiant, Franz Tieselbrunner, ein Deutscher, Sergius Genasi, ein Armenier, Simon Minarz, ein Compagnion von dem Baro Blaskoviz, Athanasoviez et Woin Compagnie, Michael und Antoni Nasdiez et Tomecz Compagnie, Cosman Janoviez, Michael Giureo et Phetfari Compagnie, Thomas Buczkoviez, Joan Stanoviez, Gregor Raitz, Neseo Petroviez und Neseo Gureoviez, lauter Raitzen, nebst annoch zweyen Armeniern Namens Johann Alexander und Adam Johann, sehr wohl assortirte Lager führen.

61. Die Waaren-Capi, oder die Assortirung, ist eben so wio auf anderen Hungarischen Plätzen. Es werden also nur einige gemachte Erforschungen respectu derer Einkaufs-Preise allhier beygerucket, und zwar: in Tüchern Drap de Bery, die Brabander Elle in ordinari Farben franco Leipzig à 48 bis 56 Groschen, fein scharlach und cremoisin aber à 60 bis 70 gute Groschen, die Leydnor à 46 bis 58 deto; die schlechte Elln breite Cron-Rasche à 12 Reichsthaler das Stuck, die feine 1¼ breite à 18 Rthlr, jedes Stuck à 33 Ellen lang, noch feinere 36 Ellen lange hochrothe à 22 bis 23 Rthlr; die Halb-Rasche worden in Wienn erkauft, das Stuck per 22 Ellen à 6¼ Fr; ordinari Mährische Wysowitzer Tücher hollet man von Tyrnau, 20 Ellen lang ⅝ breit, in loco daselbst à 18 Fr. Die Halb-Rasche pflegen in ganzen Sortimenten genommen zu werden, wodann ein solches aus 120 Stücken bestehet; darunter sind

	Stuck
Grün	50
Franzblau	10
Coelest	20
Ponceau	10
Violet	5
Schwarz	5
Sielber Farb	5
Caffee Farb	5
endlichen Meergrün oder Celadon . .	10
Zusammen	120

In Cron-Raschen geschiehet es auf gleiche Art, nur dass hier ein Balln oder Sortiment lediglich in 26 Stüeken bestehet, als:

	Stuck
Dunkelgrün	5
Mittelgrün	5
Celadon	6
Franzblau	2
Coelest	4
Caffée Farb	2
Sielber Farb	1
und Schwarz	1
Zusammen also	26 Stuck.

Ferner werden in Leipzig annoch $^5/_4$ breite gedruckte Flanelle, dreyfärbige à 8 gute Groschen die Brabander Elle, erkauft, dann Elln breite dreyfärbige à 5 gute Groschen, und zweyfärbige à 4 deto. Ueber die feinen Tücher-Sorten und Ganz- und Halb-Rasche werden Muster sub N^ro 13 beygebogen.

62. Von Mauten ist nichts besonderes zu erinnern. Die Fracht aber von Leipzig bis Pest betraget von Centen 6 Fr, und alsdann bis Peterwaradein zu Land 30 xr, zu Wasser aber 5 in 6 Groschen. Von Peterwaradein naeher Wienn wird zu Land 3 Fr und zu Wasser 2 Fr 30 xr bezahlet. Mit Peterwaradeiner Retour-Schiffen wird von Wienn herunter 1 Fr und mit Wienner 1 Fr 15 xr von Centen gegeben. Von Semlin bis Segedin solle die Fracht zu Wasser nicht mehr dann 17 xr, und von dannen zu Land eben soviel betragen.

63. Der Handel wird naeh der Wienner Elle geführet, das Gewicht ebenfalls nach diesem, sonsten aber auch, insonderheit bey denen Türkischen Waaren, nach der Occa. Die Getrayd-Maass hält 50 Occa, mithin $1^1/_8$ Centen. So machen auch 2 Peterwaradeiner 3 Presburger Metzen. Die Eintheilung dabey ist in Viertl und Achtel. Die diesortige Negotianten sagten annoch, dass Sie bey denen Louis Blanc 7 p C^to, und bey gewichtigen Gold 5 p C^to in Leipzig an aggio zu guten hätten, die Frankfurther Valuta dagegen leide gegen Kayser-Münz 7 p C^to Seonto. Fast alle diese Handels-Leute maehten sich anheischig, Theils selbst nacher Brünn zu kommen, Theils durch Correspondenz einigen Handel anstossen zu wollen. Der zwölfte Ort ist

Temeswar.

64. Die vornehmste Nahrung in dem Bannat ist die Vieh-Zucht, worzu die weitschichtig- und gras-reiche Hayden Unterhalt, mithin Anlass geben. Die mit gutem Fortgang bauende Bergwerke werden gleichfalls gerühmet, und ermanglet dem Landes-Innwohner überhaupt nichts zu seiner Lebens-Nahrung. Doch solle wegen der Fläche und vielen Moraste die Luft matt und ungesund seyn, wiewohlen die Haupt-Stadt und Vestung Temeswar, welche am meisten von denen sumpfigen Ausdünstungen incomodiret gewesen, nun durch Raumung derer Gräben, gemachte Abzüge und mit fliessendem Wasser gefüllte Canäle denen Innwohnern eine viel bessere Gesundheit verspricht; wie dann nunmehro recht stattliche und auf deutsche Art gebauete Häuser gefunden und noch immer mehrere errichtet werden.

65. Die Handlung auf diesem Platz bestehet meistens, exclusive derer Türkischen Waaren, welche man auch weiter zu bringen pfleget, in dem Verschleiss inner Landes und auf benachbarten Jahr-Märkten. An Feld-Früchten und rohen Häuten ist etwelche Ausfuhr in Türkey, dessen Betrag aber jener, so an Türkischen Waaren herüber kommet, vielfältig übersteiget. Die Stadt ist fast mit lauter Deutschen besetzet, worunter jedoch fast keine in eine Handlung einschlagende Feilschaften verfertigende Fabricanten zu finden sind. Es hatte zwar Einer eine Saffian- und Corduan-Fabrique unternommen, und soll in quali solche dem Türkischen gleich gemacht, auch verschiedene Leute hierauf abgerichtet und Sie im Land hin und wider nieder zu lassen bewogen haben; allein da der Ihme geschehene Vorschuss zurückgenommen worden, so ist Er hierdurch auser Stand gerathen, die Fabrique so wie vorhero zu betreiben. Es hat sich eben im währenden Daseyn getroffen, dass vor der Stadt ein Jahr-Markt gehalten worden, auf welchen aus denen umliegenden Städten und von dem Lande viele Kaufer und Verkaufer zu kommen pflegen, worunter sonderheitlich die Arrater, Segediner, Peterwaradeiner, Semliner etc. Kaufleute sind. Die hiebey haltende Vieh-Märkte sind fast an allen Hungarischen Orten considerabl, mithin auch allhier, weilen, wie schon gedacht, das Bannat die schönsten Praedia hat, welche so zu sagen um ein Paquatel gemüthet und hierauf ganze Heerden von Ochsen- und Schwein-Vieh unterhalten werden.

Man bringet ferner allerley Lebens-Mittel auf derley Märkte: geselchtes Fleisch, Fische, Speck etc. etc. Von anderen Waaren gehen eben Leydner und Aachner Tücher ordinari Farben à 58 bis 60 Groschen, feine à 78, 80 bis 100 Groschen, im Ankauf 20 Ellen lange Fullueeker Tücher, so in Brünn à 17, 18 et 19 Fr erkauffet werden, dann Schlesische Halb-Rasche à 7 Fr, Sächsische Cron-Rasche à 22 Fr, $^5/_4$ breite gedruckte Flanelle die Elle à 40 xr, die Elln breiten aber à 25 in 26 xr, Linzer 30 ellige Cannefass das Stuck à 15 Fr 30 xr, geringere deto à 13 Fr 30 xr, Gingangs à 54 xr, geblümte Taborets à 51 xr die Wienner Elle, Grisset oder Floretas à 33 Ellen, per 18 bis 19 Fr das Stuek, Plüsch à $3^1/_4$ Fr, ponceau deto à 46 Fr, eremoisin à 4 Fr, blau à $3^3/_4$ Fr, coulcurte Linzer Crepon à 44 xr, fein-roth à 66 xr die Elle; fein Post-Papier der Balln à 30 Fr, Canzley à 21 Fr, Gross-Conceept à 11 Fr, ordinari à 9 Fr; dann verschiedene Schachwitz, Trillich, Spiel-Charten, Linzer Leinwanden, allerley Seiden- auch Gold- und Silber-Waaren, Trebitscher und Neutitscheiner Tücher, deren Preise schon öfters vorgekommen seynd. Der stärkest- und berühmteste Negotiant ist ein sicherer Jud Amico Mayer; derselbe führet sowohl vorgemelte Deutsche, als die gewöhnliche Türkische Waaren, und hat grosse Verkehrung. Nächst Ihm sind noch der Joseph Anton Knetterer, Georg und Constantin Kunowiez, dann Zacharias Salomon, ein Jud, gute Negotianten. Aus Gelegenheit des Markts hat man ferner den Johann Alexandrowiez et Compagnie, Christoph Steinowiez, Johann Paul, Thomas Demetroviez, Assin Kyriez et Compagnie von Arrat, dann den Andreas Hausleüthner, Michael Bellesli, Vaso Laschkoviz von Segedin, endlichen den Michael Popowicz von Ketschkemet kennen lernen. An allen diesen Orten sind feine, mittel und ordinari Tücher, Halb- und Ganz-Rasche Haupt-Capi, und die gangbareste Farben in Halb-Raschen dunkel- und lichtgrün, celadon, nägel-braun und schwarz, wobey noch allerley Leinen-Waaren: Trillich, Schachwitz und Zwilliche ebenmässig ihre Anwehr haben. Von ein so anderen der gemelten Artiekln exhibiret das Allegatum sub N^ro^ 14 die Muster.

66. An Fracht von Temesvar bis Ofen kostet der Centen bis 22 Groschen, und hingegen zuruck bis 24 deto. An Zoll oder Dreyssigst wird, extra der in Hungarn zu entrichten kommenden Gebühr, annoch wie in Sclavonien $2^1/_2$ p C^to^ be-

zahlet. Die Elln-Maass und das Gewicht gehet nach dem Wienner, auser was etwa nach der Oeca verkauft wird. Die Wein-Maass bestehet in gleichen Eymern mit Presburg, vertheilet sich aber in 32 Maass. Der Metzen ist eben wie der Presburger. Man hat Hoffnung erlanget, dass von dieser Seite einige Verschleisse in Tuch-Waaren in die Türkey und auch nacher Moscau sich einleiten lassen würden, wie dann Se. Excellenz der Herr Gouverneur Marquis von Perlas nebst Sr. Excellenz den Herrn Generalen von Engelshofen[1] hierowegen mit etwelchen dahin kommenden Kaufleuten eine Fürkehr zu treffen sich anerbotten und dessentwegen Muster-Charten verlanget, auch erhalten haben. Es kommet also auf die ferner versprochene Nachrichten an, in wie weit ein nützlicher Erfolg, wie es nach allen Umständen der Anschein vermuthen lässet, hieraus entstehen werde. Die weitere Reise leitete in

Siebenbürgen.

67. Dieses Land hat alle Lebens-Mittel in Abundanz, mithin in denenselben eine grosse Wohlfeilkeit, nicht minder in dem Handel eine zimliche Nahrung, dieweilen einer Seits das meiste, was die Landes-Innwohner nöthig haben, im Lande nicht gemachet sondern ab extra beygeführet, folgbar denen Handelsleuten andurch der Stoff zu einigen Beschäftigungen gegeben wird, anderer Seits ist Gelegenheit, nach der Moldau und Wallachey einige Verschleisse zu machen. Das Land ist, in so weit man es zu sehen bekommen, zimlich stark von denen 3 Nationen der Szeckler, Hungarn und Sachssen bewohnet. Die Dörfer, sonderlich der Sachssen, sehen recht gut und à Proportion besser als die Städte aus; allein auser denen Kaufleuten, worunter die Armenier und Grichen in denen zweyen Orten Ebesfalva und Samosuivar sonderheitlich zu rechnen sind, ist überhaupt wenig Geld unter dem Land-Volk, und sind die Städte nicht genug bewohnet, um den Circulum zwischen Stadt- und Land-Innwohnern herzustellen. Die Bergwerke sowohl, als das Gold-Waschen, sollen guten Nutzen bringen, und an Salz sind viele Gegenden überaus reich. Sowohl von denen

[1] Perlas war seit 1752 Präsident der k. k. Landesadministration des Banates, Baron Engelshofen Generalcommandirender bis 1757. Vgl. Griselini, Versuch einer politischen und natürlichen Geschichte des Temeswarer Banats (1780), I., 179, 185.

Innländischen Fabriquen als denen Waaren-Sorten en detail wird bey der gleichfolgenden Beschreibung derer Ortschaften das erforschete angeführet werden. Der erste Siebenbürgische nun und in Ordnung der Reise der dreyzende beträgliche Handelsort ist

Hermanstadt.

68. Allhier ist eine starke Tuchmacherschaft, dergleichen in keinem Hungarischen Orte zu finden, indeme bis 80 derley Fabricanten in einer Zunft versamlet sind; die vorgedachte Wohlfeilkeit derer Lebens-Mittel jedoch, mithin sehr gemächliche Subsistenz, und die Unkundigkeit in ihrem Gewerbe verursachet, dass weder fleissig noch gut gearbeithet wird, sondern die meiste Nothdurft an Tüchern von anderwerts in das Land kommet. Diejenigen Tücher, so man von dasiger Fabricatur zu Gesicht bekommen, waren die Elle von 18 bis 35 Groschen; die Gespünst hiebey ist dem ohneracht schlecht, der Fluss in der Walke nicht behörig, und die Appretur gar unförmlich. Ausser denen Tüchern machen eben Sie Tuchmachere ein wollenes Fabricatum, so sie Tiffel nennen, welches in die hierländige Futter-Boy einschlagt, nur dass es viel dicker und weniger gewalket ist. Diese Waare wird Elln breit und das Stück 40 Ellen lang verfertiget, sofort die Elle à 36 xr verkauft. Viel besser sind die nicht minder von diesen Tuchmachern gemacht werdende ganz-wollene Rasche, so eine dicht- und feste Waare ist, ob es gleich auch hierinnen an der rechten Zurichtung fehlet; die Stücke hievon halten in der Länge 20 Ellen und in der Breite $1\frac{1}{4}$ Wienner Maass. Der Preis hievon ist die Elle à 31 xr, worüber Muster sub N^ro^ 15 beygeleget werden. Der Herr v. Seeberg giebet sich Mühe, die daselbstige Fabricata in die Höhe zu bringen, obwohlen zu dato ein sehr geringer Effect hievon zu spühren ist.[1] Derselbe hat auch den Anfang zu einem Zucht-Haus gemachet, welches aber zu dato nicht viel saget. Bey einer Kaufmanns-Frau hat man einen schön zugerichteten Siebenbürgischen Flachs angetroffen, wessentwegen zu Erschung der Qualitaet dieses Land-Gewächses

[1] Martin von Seeberg, Hofrath bei der siebenbürgischen Hofkanzlei in Wien, seit 1753 in Mission zur Ordnung der Verwaltungszustände in Hermannstadt. Er erreichte seinen Zweck in der sogenannten Seebergschen Regulation. Stirbt 1766. (Wurzbach, Biographisches Lexikon, 33, 304.)

und seiner Zubereitung in der obigen Beylag eine kleine Probe gleichfalls beygefüget ist. Aus der Zubereitungs-Art maehte dieselbe ein Geheimnuss. Man kan also nicht sagen, ob die angenehme Weisse mit Nutzen darauf, nicht minder das Zubereiten der Unkosten wegen vortheilhaft à Conto gebracht werden kan, oder die Erfindung nur eine Curiosität vor Liebhabere seye, welche etwas Auserordentliches ohne Rücksicht auf die Kosten zeigen wollen. Dieses ist jedoch daraus zu entnehmen, dass ermelter Flachs zu einer feinen Gespünst noch allzu hart seye, folgbar die Mährische Zurichtungs-Art zum Verspinnen nöthig habe. Die aus Ober-Oesterreich nach Siebenbürgen gewiesene Emigranten, vor welche am Ende der Hermanstädter Vorstädte kostbare Wohnungen, wie Casarmen, gebauet werden, führen anjetzo die Flachs-Spinnerey und das Leinwand-Weeben ein.[1]

69. Die von auswärtig in Siebenbürgen bringende Waaren bestehen widerum in Aachner Tüchern, so franco Hermanstadt à 62 bis 64 Groschen die Wienner Elle in ordinari Couleurn, in hohen aber à 75 bis 82 Groschen, die Görlitzer in Modi-Farben jedoch à 36 Groschen zu stehen kommen. Es wird ansonsten auch eine Art von geringen ganz-wollenen Futter-Raschen von Leipzig in zwey Sorten eingeführet, wovon 1 Stuck 33 Ellen lang ist und à 5 et 7 Rthlr zu stehen kommen. Die Cron-Rasche kosten in Leipzig 15 Rthlr, und noch eine geringe Sort 12 Rthlr. Die Ersteren werden mit N° 23 und die Letzteren mit N° 19 kaufmännisch bemerket. Von dannen kommen auch gekeperte zweyfärbige Druck-Flanelle, die $^5/_4$ breiten im Ankauf à 7 bis 8 gute Groschen, die Elln breiten aber à $4^1/_2$ gute Groschen. Von der letzten Sort sind auch dreyfärbige, die Elle zu 6 gute Groschen, und wird zwar die Brabander Elle verstanden. Englische Floretas werden eben in Leipzig à 14 Rthlr, die Gerauer aber à 9 Rthlr bezahlet; das Stuck haltet 33 Wienner Ellen. Der Soy, 30 Wienner Ellen lang, kom-

[1] Der letzte Transmigrantenzug, 185 Köpfe stark, war 1753 nach Siebenbürgen abgegangen. Im Ganzen wurde die Anzahl der Transmigranten amtlich mit 1700—1800 Personen angegeben, meist Landvolk allerdings, aber wohl auch manches bürgerliche Element. Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Geschichte der religiösen Bewegung in Inner-Oesterreich im 18. Jahrhundert. Archiv für österreichische Geschichte, LIII., S. 501, und ‚Zur Geschichte des siebenbürgischen Handels, 972—1845' im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landesknude, III., S. 285.

met auf 5⅓ Rthlr zu stehen. Item gehen Vierdrate, oder die sogenannten Puf, melirt, 15 Wienner Ellen lang ⅓ breit, das Stuck à 33 bis 34 gute Groschen, scharlach deto à 38 bis 42 gute Groschen. Die Linzer Leinwanden gehen allhier von N^ro 19 bis 32, und sind zwar die gangbareste Gattungen N^ro 19, 20, 25, 28 und 32. N^ro 19 kostet à 30 Ellen in Linz 5 Fr 30 xr, Die Numern steigen sonach à 30 xr. Ferner gefärbte Linzer Leinwanden, das Stuck à 30 Wienner Ellen per 4½ Fr. Cattons von der Schwechat und von Schossberg, die besseren à 22 Elln das Stuck per 13 Fr, die mitteren zu 20 Ellen à 10 Fr. Hütte, das Duzet von 10 bis 30 Rthlr. Man führet auch Mährische Tücher, das Stuck à 20 Ellen, im Ankauf à 19 bis 20 Fr; item Bresslauer Schachwitz, das Stuck à 26 Wienner Elln, à 6½ Rthlr; gestreiftes Beth-Zeug à 5½ Rthlr; gestreifte Cannefass, das Stuck à 30 Elln lang, per 5½ Fr; gestreift deto, etwas besserer, à 6 Fr; Bresslauer Trillich à 6 Rthlr das Stuck per 22 Wienner Ellen. Die Nürnberger Waaren sind ebenmässig alldort introduciret. Ein Haupt-Artickel ist der schwarze fein Englische Cron-Rasch mit N^ro 33 bezeichnet, das Stuck haltet von 30 bis 33 Englische Yards und kostet 25 bis 26 Rthlr. Dann feine Englische Sattin al'ordinaire à 17⅗ Wienner Ellen lang von 10 bis 15 Rthlr. Von dieser Sorte werden auch Doppel-Stücke gemachet. Die scharlachfarben deto feine Cron-Rasche kommen das Stuck auf 40 bis 42 Rthlr. Es kommen auch Englische Plüsche dahin, die Brabander Elle in Leipzig von dem gar feinen schwarzen à 38 gute Groschen, von ordinari Sorten, scharlach und cremoisin à 36, und blau und grün à 32 gute Groschen. Aus der Türkey kommen auch gewisse gestreifte 1 Wienner Elln breite Atlas, die Elle à 26 bis 28 Groschen. Auser diesen gehen noch allerhand Seiden-Waaren, Gold- und Silber-Tressen, Flor, halb-baumwollene Schweitzer-Zeuge, Gingangs etc. Wovon zu mehrerer Erkanntnuss derer Specierum, welche das Negotium in Siebenbürgen ausmachen und wodurch denen Ausländern soviel Geld zuflüsset, die Benennung in einer Consignation sub N^ro 16 allegiret und meist alles von Leipzig gezogen wird.[1] Verschiedene derer angeführten Artickeln wird

[1] Im Jahre 1747 sollen von Leipzig und Breslau nicht weniger als 70 Arten Seiden-, Halbseiden-, Woll-, Baumwoll-, Leinen- und Rauhstoffe nach Siebenbürgen eingeführt worden sein. Vgl. ‚Zur Geschichte etc.' a. a. O., III., S. 284.

die sub N^ro^ 17 anneetirte Muster-Charte in mehrerem erklären. Lein- und wollene Waar heisset allhier Bagazi, die Specerey-Waar aber Pagani.

70. Die Strasse, welche die Siebenbürger aus Sachsen zu nehmen pflegen, gehet über Bresslau in Pohlen, sofort längst der Schlesischen Gränitz durch die Zips in Hungarn, endlich über Caschau nach Siebenbürgen, wovon mit mehrerer Ausführlichkeit weiter unten Meldung geschehen solle, und kostet überhaupt die ganze Fracht vom Centen de loco Bresslau bis Hermanstadt 10 Rthlr, und von Leipzig bis Bresslau 2 Rthlr, in Summa also 12 Rthlr.

71. Die Hermanstädter Kaufleute zu berühren, so ist daselbst Samuel Tobosi, ein blosser Wechsler und sehr vermöglicher Mann, der Evangelischen Religion zugethan, sonst von vielen Verstand, darneben aber sehr schlau und ruckhaltig, der sich jedoch mit verschiedenen guten Rathschlägen zu Emporbringung des Siebenbürger Commercii und derer Fabriquen hervorthuet. Wolfgang Andreas Violant, dessen Eydam, hält hingegen ein schönes Waaren-Lager und ist ein gar geschickter und ansehnlicher Negotiant, massen die Siebenbürger ihre Söhne in Sachsen serviren, einfolgsam, was zu einem rechtschaffenen Kaufmann erfordert wird, lernen lassen. Georg Nicolas Lang, Johann Joseph Hermann, Christian Knobloch, Johann Binder, und Georg Binder, Johann Georg Albrecht, Johann Knobloch, Johann Schäml, Martin Ertel und Marco Toma, ein Italiener, sind ebenfalls gar feine Handels-Leute. Seit nicht gar langer Zeit hat auch ein Griechische Compagnie von Ebes-Falva die Freyheit erhalten, in Hermanstadt negotiren zu dürfen, worwider die Hermanstädter Kaufmannschaft grosse Klage führet, weilen man die Griechen vor die grösten Einschwerzer ausgiebt, neben welchen ein anderer, der seine Waaren ordentlich vermautet, nicht bestehen können solle. Endlich ist auch ein sicherer Theodor Czingo et Saffier Demeter Compagnie aus Armenien allda wohnhaft, welcher blos alingrosso verleget und die Leipziger Messe banet. Die Hermanstädter Innwohner sind durch die Einquartirungen, ohne Unterschied der Condition, stark mitgenomen, wie dann der Provincial-Commissarius, ein inngebohrner Sächsischer von Adel, nunmehro catholisch, Herr Baron von Möhring, zwey Ihm angehörige Häuser entbehren und sein Unterkommen bey seiner Frau Mutter suchen muss.

72. Von dasiger Elln-Maass wird die Länge sub N^ro 18 beygebogen. Die Wein-Maass bestehet in kleinen Eymern, deren 5 einen Oesterreicher machen; die Getreyd-Maass bestehet in Kübeln, deren jeder in $^4/_4$ eingetheilet ist, und 1 Viertl vergleichet sich mit 16 Wienner Maass. In Maut-Sachen ware die neue Tarif daselbst noch nicht introduciret, und gebrauchte man sich, so viel möglich, derer Cammer-Pässe. Wegen derer Frachten ist annoch beyzurucken, dass ein mit 50 Centen beladener Wagen von Wienn bis Ofen per 25 Fr, und von Ofen bis Hermanstadt per 130 Fr bedungen zu werden pfleget. Die Münzen sind per se kayserlich. Die Provision von denen Leipziger Messen betraget 4 p C^to, und die Frankfurther Valuta gegen Kayser-Münz leidet in 7 bis 8 Fr Sconto.

Der vierzehende Ort ist:

Cronstadt.

73. In der Reise bis dahin hat man durchaus ein fruchtbares Land angetroffen, darneben einen schönen Hanf- und noch mehreren Flachs-Bau, der in der Gegend Cronstadt und in dem sogenannten Purzel-Land[1] recht auserlesen ist. Vermög beglaubten Nachrichten werden hievon jährlich über die 15000 Centen ad Turcicum verführet. Es werden auch eine beträgliche Anzahl Ziegen und Böcke alljährlich in die Wallachey getrieben, welche man daselbst verschlachtet, die Häute ausarbeitet, und sodann widerum zurück nach Siebenbürgen verkaufet. Das lebendige Vieh und die ausgearbeitete Haut sollen einerley Preiss gelten, dass also der Wallache das Fleisch und die Haare vor die Ausarbeitung hätte. Die Verfärbung aber geschiehet in Siebenbürgen. Man will den Mangel der Fütterung vor die Ursach des Austriebs angeben.

74. In dieser Stadt sind ebenfalls bis 40 Tuchmacher, welche ihre erforderliche Wolle zeithero meistens aus der Türkischen Wallachey genommen haben, indem die Siebenbürgische Schaaf-Zucht sehr negligiret ist, mithin, ohneracht der schönen Hut-Weyden, lediglich ein grobe Wolle erzieglet wird. Diese Fabricanten beklagten sich eben damalen, dass ein sicherer Jud vor französische Rechnung von dem Hospodar eine Ver-

[1] Das Burzenland im südöstlichen Siebenbürgen.

ordnung losgewürket habe, vermittels welcher denen Landes-Innwohnern an jemand anderen als an ihn Juden einige Wolle zu verkaufen scharf untersaget worden, ja, Sie hatten unlängst würklich eine Parthie erkauffet gehabt, welche schon auf dem Weege nach Siebenbürgen zu ware, durch nachgeschickte Ordre aber angehalten und in Beschlag genommen worden. Sie sagten also, dass, in dem Fall Sie der Wallachischen Wolle nicht habhaft werden sollten, Selbe die erforderliche Qualitaet ihren Tüchern nicht geben könnten, und die Verschleisse, welche darmit eben in gedachte Wallachey geschehen, dardurch aufhören, folgbar Sie ihren Untergang nicht vermeyden können würden; wessentwegen baten Sie um Interposition, womit der Wallachische Fürst hinwiderum auf andere Weege geleitet werde. Es verlautete überhaupt, dass auser der Baumwolle alle andere Feilschaften nach Siebenbürgen zu bringen verbothen worden seye. Eine andere Beschwernuss, sowohl von denenselben, als anderen Negotianten, bestunde darinnen, dass ohneracht auch gar nichts von inficirenden Krankheiten zu vernehmen seye,[1] die Waaren in denen Contumaz-Häusern so lang erliegen bleiben müsseten, darneben vor dem Wetter sehr schlecht verwahret wären, wordurch ihnen vielfältiger Schaden zuwachse; ja, da vormalen viele Wallachen nach Siebenbürgen zu kommen, und daselbst allerley Waaren zu erkaufen gewohnet gewesen wären, blieben Selbe der Zeit wegen des scharfen Contumaz halben zurucke. Der sub N° 19 accludirte Copeyliche Raport wird die schlechte Versorgung in denen Contumaz-Häusern ganz wahrscheinlich bestättigen, und werden die, wie überall anders, auch hierinfalls beygefallene Gedanken in denen nachfolgenden Reflexionen gehorsamst und unmassgebig eröffnet werden. Die Cronstadter Tuchmachere machen Tücher im Werth von 16 bis 22 Groschen die Elle; die Qualitaet ist besser als derer Hermanstädter.[2] Dieweilen übrigens die Siebenbürgische Waaren schon in dem Allegato sub N° 16 vorgekommen, so wäre vergeblich hier eine weitschichtige Wiederhollung zu machen, dann

[1] Im selben Jahre 1755 brach die Pest von Neuem aus. Vgl. ‚Zur Geschichte etc.', S. 256, woferne die angegebene Jahreszahl richtig ist.

[2] Im Jahre 1749 hatte der Hofkriegsrath das Ansuchen der Landstände, das garnisonirende Militär mit siebenbürgischem Fabrikat zu bekleiden, mit der Motivirung abgewiesen, ‚dasselbe sei selbst für den gemeinen Mann zu schlecht'; a. a. O., S. 285.

auch von hieraus werden die Waaren von denen nemlichen locis unde hergehollet, mithin sind die Preise nicht unterschieden; etwelche Muster jedoch, so man zu erheben die Gelegenheit gehabt, sind in dem Allegato sub N^ro 20 zu finden. Man schreitet also zu Specificirung der besten Kaufleute, welche da sind: Johann Constantin und Gebrüdere, Georg Thompes, Lucas Theodor, ein Armenier, Valentin Gockisch, Georg Bauer und Christoph Bauer. Die Lutheraner sind allhier sehr praepotent, und überhaupt die Siebenbürger Sächsische Nation denen Catholiquen nicht wohl geneigt, dass blos die Furcht Sie zu einer verstellten Freundlichkeit bringet.

75. Die Frachten jener Waaren, so über Wienn dahin kommen, machen von Wienn bis Waitzen zu Wasser von 120 Centen 24 in 25 Fr, von Waitzen sodann bis Cronstadt von 50 Centen Sommers-Zeit 60 in 70 Hungarische Gulden, jeden à 50 xr gerechnet, Winters-Zeit 80 bis 90, auch bey schlimmen Wetter bis 100 derley Gulden. Die Leipziger Waaren aber nehmen eben den nemlichen Gang durch Pohlen, wie die Hermanstädter. Die Elle stimmet mit der Hermanstädter überein. Das Gewicht gehet nach dem Stein, deren einer 6¾ Wienner Pfund haltet. Die Wein- und Getreyd-Maass ist wie in Hermanstadt. Hier hat man annoch entdecket, dass die benachbarte Wallachen ein Gewicht, Litera genannt, haben, so 18 Loth machet, der Stein daselbst nun enthalte 3 Occa weniger eine solche Litera. Der Wallachische Eymer bestehet in 10 Maass, ist folgbar um ¼ grösser als der Siebenbürgische. Die meisten sowohl derer Hermanstädter als Cronstädter Kaufleute haben aus denen vorgezeigten Mustern verschiedene Artickeln sehr annehmlich befunden und daher mit der Compagnie Theils sich in Correspondez zu setzen, Theils bey der Durch-Reise zur Leipziger Messe persönlich einzusprechen sich anheischig gemacht, und nur angesuchet, Sie bey erfolgenden Commissionen prompt, accurat und mit verlässlicher Waare zu bedienen.

Die Ruck-Reise gienge über den fünfzehenden Ort

Schessburg.

76. Daselbst fande man einen einzigen Handelsmann Namens Johann Henke, welcher mittelfeine Tücher, Cron-Rasche, dann die bey Hermanstadt beschriebene leichte Rasche, nebst etwelchen wollenen Zeugen und leinerner Waar führet; sein

Assortiment im Vermögen ist sehr mittelmässig, und der Verschleiss nur in dem Ort, dann umliegenden nähesten Gegend.

77. Was also diesen Ort in einige Betrachtung bringet, ist, dass seit einigen Jahren ein sicherer Fabricant Namens Spindler von etwelchen Particularen zu Fabricirung der Musseline eingeleitet worden. Allein das ganze Werk wird sehr gering unterstützet, also, dass nicht einmal von denen 3 angefangenen Sorten, nemlich die Siebenbürger Elle à 9, 10 et 14 Groschen, Muster vorhanden waren, und die Stühle zur Verweebung einiger leinenen Trillich-, Zwillich- und Cannefass-Sorten angewendet werden. Von der mittleren Sorte, benamtlich die Elle à 10 Groschen, zeiget das sub N^ro 21 beygefügte Muster. Eine noch geringere Gattung, so gefärbt und in locum derer hier üblichen Glanz-Leinwanden gebrauchet wird, die Elle à 6 Groschen, ist ebenmässig aus einem beygefügten Muster zu ersehen. Gedachter Fabricant bedaurete, dass aus Mangel der Kräfte Er die zum Spinnen sich angebende und zum Theil schon abgerichtete Leute nicht verlegen, mithin ein so nutzliches Werk bey dem Arbeit begierigen Volke ausbreiten könne. Derselbe versicherte, dass Theils Spinnere die Baumwolle das Pfund bis auf 4 Fr Werts zu spinnen capabl wären. Die Qualitaet der Baumwolle, welche man hierzu gebrauchet, und aus der Wallachey dahin kommet, ist ebenmässig aus dem kleinen Muster zu entnehmen, wovon der Centen 5 bis 26 Fr kostet. Diese Fabrique ist auch mit einer Färberey und Mangel versehen, wiewohlen alles sehr arm aussiehet, und auch in der Verfertigung, aus Mangel geschickter Handwerks-Leute, die erforderliche Nettigkeit nicht hat. An diesem Ort hat man wiederum eine Probe noch feiner zugerichteten Flachses, als der in Hermanstadt, erhalten, welcher an Schönheit, und sogar das Werch, der Baumwolle ähnlich ist; dieweilen aber der Zubereiter gleichfalls ein Geheimnuss daraus machte, so lasset sich eben so wenig beurtheilen, wie weit diese Zurichtungs-Art à Conto gehe und wie viel Abgang sich hierbey ergebe. So viel ist jedoch abzunehmen, dass das Haar noch eine genugsame Festigkeit behalten habe. Man leget auch eine Probe der in Siebenbürgen erzeigenden Wolle bey, woraus deren schlechte Qualitaet genugsam erhellet. Und endlich zeigen die beygefügte Galleten[1]

[1] Seidenabfälle, geeignet zur Verarbeitung als Floretseide.

von der Unternehmung einiger Particularen, so einen kleinen Versuch in dem Seiden-Bau unter Handen haben. Von viel grösserer Importanz ist der sechzehende Ort

Ebes Falva
oder
Epersdorf,[1]

78. allwo, wie in Hungarn zu St. Andre ein Sitz der Grichischen Kaufleute ist, lauter Armenier zu finden sind, welche gleich denen Juden in anderen Ländern alle Negotia durch die Wohlfeilkeit der Verkaufs-Preise an sich zu ziehen wissen.[2] Das anschnliche Vermögen, so Sie dardurch erwerben, setzet diese Leute in sehr guten Stand, ihre Waaren-Lager sind sehr wohl assortiret, und die Häuser zierlich gebauet, dass man diesen offenen Ort einer gar feinen Stadt vergleichen kann. Die Capi derer Waaren-Sorten zu widerhohlen, wäre ein Ueberfluss; es erfolget demnach lediglich ein Vormerk über die beste Negotianten, welche meistens Verlägere en gros sind und sich in die Wallachey, Moldau, Siebenbürgen und auch in Hungarn mit ihrem Negotio ausbreiten. Den ersten Rang verdienet Martin Caspar, so einer der starkesten seyn solle. Nach dem folget: Copetz Bagda, Lucas Daniel, Johann Kop, Anton Rabdabo, Lucas Zirky, oder, wie Sie zu sagen pflegen, Zirky Lucas, Zirky Theodor, Zirky Joseph, Zirky Martin, Zirky Nicolacz, Lucas Patrovan, Christoph Sanpeter und Martin Muto.

79. In der Maass und Gewicht ist nichts Specielles vorgefallen. Man war aber so glücklich, ihre Absichten wegen der neuen Zoll-Tarif und entrichtet werden sollenden 30 p C^to^ von ausländischen Waaren zu entdecken. Dann Sie verriethen ihre Anträge, dass, dieweilen ohnehin zeithero die Leipziger Waaren über Bresslau nacher Pohlen und sodann erst in Hungarn gekommen, denenselben gar wohl thunlich seyn werde, selbige durch Pohlen bis an die Siebenbürgische Gränze zu bringen, daselbst aber den Eintritt verholen zu bewürken, und in dem Fall, da hierowegen eine Difficultact sich bey dem Eintritt ergeben sollte, den Transport bis in die anstossende Moldau zu

---

[1] Elisabethstadt.
Die Armenier waren schon unter Apáffy I. (1661—1690) in Elisabethstadt eingewandert. Vgl. ‚Zur Geschichte etc.', S. 276.

erstrecken, sofort unter dem Namen der Türkischen Unterthanen die Waaren in das Land zu bringen, welches bey einer so intriquanten Nation gar wahrscheinlich und in Ansehen der wichtigen Folgen in besondere Erwägung zu ziehen ist. Man konnte bey Vorzeugung derer Erbländischen Muster-Charten ganz bedentlich wahrnehmen, dass Ihnen die genaue Kanntnuss derer Erbländischen Waaren fremd gewesen. Sie approbirten fast durchgehends die Qualitaet und den Preis und versprachen Theils aus Gelegenheit der Leipziger Mess den Brünner Mariä-Geburth-Markt zu besuchen, Theils durch Correspondenz sich ein so andere Artickel beyzulegen. Der in Siebenbürgen gemachte Umereiss wurde endlich beschlossen mit dem siebenzehenden Ort

Mediasch,

80. in welchem noch Ueberbleibsel zu finden sind, dass daselbst in älteren Zeiten eine ansehnliche Nahrung gewesen seyn müsse.[1] Auch hier sind etwelche Tuchmacher, so aber nur $^{5}/_{4}$ breite schlechte Tücher, die Elle à 14 bis 16 Groschen machen. An Kaufleuten sind zu bemerken: Johann Albert Hauer, Andreas Weydner, Jacob Schuster, und Peter Krug, insgesamt Siebenbürger Sachsen. Die führende Waaren-Sorten werden übergangen, indeme Selbige mit anderen Siebenbürgischen gemein und hierorts respective gar kleine Magazine sind. Man hat auf dieser Reise gleichwohlen bemerket, dass hier und dar etwas Flachs von dem Land-Volk versponnen werde. Der achtzehende Ort ist

Carlsburg.

81. Dahin wurde der Weeg über die Salzburger Salz-Gruben genommen, derer Situation das Allegatum N^ro^ 22 entdecket und wobey in die 160 Personen arbeiten. Von jedem Centen wird $^{1}/_{2}$ Groschen und dem Salz-Hauer extra ebenso viel bezahlet. Der Verschleiss ist der Centen à $23^{3}/_{4}$ xr.

82. Was nun Carlsburg selbsten betrifft, so bestehet das meiste in denen Vestungs-Werken und der Garnison, wo in

[1] Ueber die ehemalige Blüthe des siebenbürgischen Handels siehe die mehrfach angeführte Studie ‚Zur Geschichte etc.' und Teutsch, Geschichte der Siebenbürger Sachsen, I., S. 235 ff.

übrigen der Ort schlecht bewohnet ist. Es sind aber dannoch daselbst ein paar gute Kaufleute, Namens Nicolaus Pivasko und Kopetz Ivan, die mit denen schon öfters angeführten Waaren-Gattungen, auch auf umliegenden Märkten, negotiren. Viel grösser und volkreicher ist der neunzehende Ort

Clausenburg.

83. Allhier sind abermal bis 20 Tuchmacher, welche ordinari und nach ihrer Art mittelfeine Tücher die Elle von 18 bis 28 Groschen machen. Sie nehmen die Wolle hierzu aus Hungarn. Die Breite derer Tücher ist nur $1^1/_8$ Wienner Elle, die Qualitaet aber erhellet aus der Muster-Chart N^ro^ 23, in welcher auch die alldort stark gangbare Danziger Soy, dann gefärbte Leinwanden, so mittelst Debrezin kommen, zu finden sind.

84. Die hiesige beste Negotianten sind: Stephan Battoni seel. Erben und Compagnie, Johann Schoppel, Gebrüdere Nowack, Armenier, und Martin Tzriky, welcher Letztere eben in Handlungs-Geschäften in Wienn ware, dann Abraham und Jacob Compagnie, nicht minder Armenier; sie halten wohl assortirte Waaren-Lager. Und nachdem man allhier verschiedene gute Nachrichten erhalten, allermassen diese Kaufleute auch die Märkte in Hungarn bauen, als wird das Eingezogene beygerucket: der Ankauf in Leipzig nemlichen wurde angegeben von Aachner Tüchern in ordinari Farben die Wienner Elle à 58 Groschen, in hohen Farben à 68 deto, von Bresslauer Cron-Raschen N° 19 das Stuck à 12 in 13 Reichsthaler, von Sächsischen ganz-wollenen Ordinari-Raschen, à $5^1/_2$ Rthlr das Stuck per 20 Wienner Ellen lang, von Langensalzer deto à $8^1/_2$ Fr, von $^5/_4$ breiten Flanells die Brabander Elle, zweyfärbig, à 7 gute Groschen, dreyfärbig, à 8 gute Groschen, Elln breiten dreyfärbigen à 5 gute Groschen und zweyfärbigen à 4 gute deto; die Linzer Leinwanden, das Stuck 30 Wienner Elln lang $1^1/_8$ breit, sind courent von N^ro^ 19 bis 45; N^ro^ 19 kostet Franco Wienn $5^1/_2$ Fr, und die übrigen Preise steigen, wie schon gemeldet, bey dem Stuck à 30 xr; Schlesische Leinwanden, das Schock von 6 bis 20 Rthlr in Bresslau, gesehnürleten Barchet, $^3/_4$ Wienner Ellen breit, $14^1/_2$ Elle lang, à 5 bis 10 Fr das Stuck, Cannefass von Wienn, das Stuck à 25 Wienner Ellen per 10 Fr, deto Linzer, 30 Ellen lang, à 7, 8 in 9 Fr; die Görlitzer Tücher kommen zu stehen

die Wienner Elle à 35 in 38 Groschen, die Bresslauer, die geringsten à 26, die mitteren à 28, und die feinen à 38 Groschen franco Wienn; Vier-Drat, in ordinari Farben ein Stuek à 58 Kayser-Groschen, scharlach-roth à 3½ Fr franco Leipzig, das Stuck ist 15 Wienner Ellen lang und 17/32 breit; von der Debreziner Leinwand ist bereits oben Meldung geschehen; Danziger Soy, franco Clausenburg, die Siebenbürger Elle à 25 xr, das Stuck haltet 28 Ellen. Die eurrenteste Farben sind schon anderwärtig beschrieben worden.

85. Vermög Äuserung der Kaufleute wurde von Erbländischen Waaren in dem Land der Ausfuhr ¼ p C^to in Wienn, und Presburg transito 1 p C^to, in Siebenbürgen aber 2 p C^to bezahlet, wo vorhero es auf 8 p C^to zu stehen gekommen. Die Wasser-Fracht von Wienn bis Waitzen ist wie schon an seinem Ort vorgemerket worden. Von Waitzen aber bis Clausenburg wird zu Land von 20 Centen bis 50 Fr, bey schlechter Witterung aber auch wohl 60 Fr bezahlt. In der Maass und Gewicht bleibet es bey dem bereits Gemeldeten. Der zwanzigste Ort ist

Samosuiwar.[1]

86. Dieser Handelsort kommet mit Ebes-Falva oder Epersdorf über ein, und ist ebenmässig mit Griehen und Armeniern angefüllet; meistens Leute von grossem Vermögen, und die recht ansehnliche Negotia führen. Die renomirtesten darunter sind: Martin Versac, Christoph Nowaek, Jaeob Plaeent, Martin Lueaez, Nieola Christoph, Jacob Hankoviez und Sarukan Laslo. Man befande den grösten Vorath: in Aaehner Tüchern, von denen Mode-Farben die Brabander Elle à 38 in 40 gute Groschen, von scharlachroth und eremoisin à 50 gute Groschen; in Görlitzer Tüchern, die Elle à 30 gnte Groschen; in Mährischen ordinari Tüchern, so von Tyrnau gebracht werden, 20 Ellen lang ⅝ breit per 17 à 18 Fr; in Linzer Leinwanden von N^ro 18 bis 60 à 6 Fr das Stüek, jede Nummer um 30 xr steigend; in Schlesischen Leinwanden, das Sehock von 10 bis 30 Rthlr 44 Wiener Ellen lang und 1 deto breit; in geschnürleten weissen Barcheten, von 13 bis 15 Fr das Stuck, so 15 Wienner Ellen haltet; Catton von der Schweehet, das Stuck,

[1] Számos-Ujvár.

à 7 Fr, 16 Wienner Ellen lang $^5/_4$ breit; in Hamburger Catton, die Brabander Elle à 27 xr franco Leipzig, in Stucken die Länge von 22 Wienner Ellen und $^5/_4$ doto breit; in Vier-Drat, ordinari Farben à 38 gute Grosehen das Stuck 14 Wienner Ellen lang, scharlach-rotben, à 45 gute Groseben; in Taboretas, ordinari Sort das Stuck à 9 Rtblr, feinere deto à 10 Rthlr, sächsisehblaue und fein poneeaufarbene à 14 Rthlr franco Leipzig, das Stuck haltet 33 Wiener Ellen; balbseidene Droquets, der Stab à 28 Groschen; in Futter-Barcheten, das Stuck per 16 Wienner-Ellen à 1 Rthlr 16 gute Grosehen in Leipzig; in sehwarzen Trip, Vier-Sigler, das Stuck, à 10 Fr 30 xr, 20 Ellen lang $^2/_3$ breit, Fünf-Sigler à 14 Fr; in Bologneser Flor von N^{ro} 10 bis N^{ro} 16; in Seiden-Crepon von N^{ro} 0 et N^{ro} 1, 2, 3; in Kappel- oder Neapolitaner Flor, $^{30}/_{32}$ Wienner-Ellen breit 30 Ellen lang, die Elle hievon à 45 xr; Battist, das Stuck in der Länge von $9^2/_3$ Wienner Ellen 1 deto breit per 8 bis 30 Fr; in Sehleyer, von glatten und geblümten Sorten, à 55 Grosehen bis 15 Fr das Stuck, $7^1/_2$ Wienner Ellen in der Länge, in der Breite 1 deto haltend, die Sorten steigen von N^{ro} 70 alle Zeit um 10 Numern bis auf N^{ro} 500; in Dünn-Tueh, weiss und sehwarz, aueh mit Gold und Silber, nieht minder mit brosebirten Farben, aus der Wienner Fabrique; in Strümpfen von Berlin und Hamburg, die langen das Duzet à 11 und die kurzen à $9^1/_2$ Fr, wollene Manns-Strümpf à 7 bis 11 Fr das Duzet, Frauen-Strümpf in Farben, blau und fein-rotb, das Duzet von 6 bis 8 Fr; Federrit von Leipzig, ordinari à 4 Rthlr, mittelfein à 5 und den feinen à 6 Rthlr in der Länge à 22 Wienner Ellen; Musselin, glatt und gestreift, das Stuck à 12 bis 20 Rthlr 30 Wienner Ellen lang $^6/_4$ breit; Linzer Ellnbreiten Zwillieh von 4 bis 8 Fr; gefärbte Zwirne in Sorten, das Pfund à 36 bis 50 xr; Nürnberger Nägelein in Sorten, das Paekl à 450 et 500 à 1 Fr; Hafteln von dannen, ein Paek à 6 gute Grosehen, der Paek bestehet in 24 kleinen Päekeln, und jedes haltet 24 Paar Hafteln; mehr in Spiegeln, tombakenen Knöpfen, eben daher; Linzer gefärbte Glanz-Leinwanden, ordinari das Stuek à 6 Fr 30 xr, 1 Stuek per 30 Ellen, und die bessere à 7 Fr; Manns-Hütte, das Duzet à 7 bis 50 Fr; halbseidene Genfer Gallonen, in Leipzig das dasige Pfund à 36 gute Groschen, in Couleuren meistens sehwarz, grün, roth und blau; weisse Steif-Leinwanden von Linz, das

Stuck zu 30 Wienner Ellen, $1^1/_8$ Elle breit, per 5 Fr 30 xr, schwarze deto à 4 Fr; Gingang und Schweitzer Zeuge von Wienn, der Stab à 21 gute Groschen; Cron-Rasch von Bresslau, die Bresslauer Elle à 11 Groschen, deren Kappen das Zeichen eines Sterns haben; gedruckte Flanelle, $^5/_4$ breit und zweyfärbig à 7, dreyfärbig aber à 8 gute Groschen die Brabander Elle, die Elln breite nach obigen Unterschied à 4 bis 5 gute Groschen; Vervierer Tücher in ordinari Couleurn eben die Brabander Elle à 38 gute Groschen, und in hohen Farben à 50 deto; Schweinitzer Halb-Raschen, das 22 Ellen lange Stuck à $7^1/_2$ Fr. Ueber dieses allerley schwarz- und weis-zwirnene Spitzen, Doppel- und Bast-Band, von N^ro $^1/_2$ bis 6, Pappier-Sorten in Post, Canzley und Concept, Piquet- und andere Charten, baumwoll- und leinene fein und ordinari Schnupf-Tücher, und was dergleichen ist. Worüber auch unterschiedliche Muster aufgebracht und sub N^ro 24 allegiret worden.

87. Die von Leipzig kommende Waaren nehmen den nemlichen schon erklärten Weeg über Bresslau nach Pohlen und sodann über Epperies auf Samosuiwar. Der Centen solle überhaupt $9^1/_2$ Fr zu stehen kommen; benantlich bis Bresslau 2 Fr, und von dannen $7^1/_2$, auch bisweilen nur $6^1/_2$ Fr. Von denen Mauten, dann der Maass und Gewicht, ist nichts neues beyzufügen, sondern nur noch mit wenigen zu berühren, dass man allda auch Saffian und Corduan machet.

88. Zum Beschluss von Siebenbürgen ist noch zu erinnern, dass wegen der erstaunlichen Wohlfeilkeit viel Wallachischer Wein in das Land gebracht werde, indeme der Wallachische Eymer auch um 6, höchstens 8 Polturn[1] oder halbe Groschen erkaufet wird, welcher schon vorhero explicirtermassen 10 Siebenburger Maass haltet, deren 8 einen Siebenbürger Eymer, 5 Eymer aber ein Vass oder Hungarischen Eymer machen. Die Grösse der Vässer gehet bis auf 130 solche Eymer. Wiewohlen auch überhaupt alle Esculenta et Poculenta in diesem Lande ungemein wohlfeil sind; dann ehe die grosse Trockene eingefallen, so galte der in $^1/_4$ eingetheilte Kübel, dessen $^5/_4$ vier Debreeziner Viertl machen, wo dann ferner ein Viertl 16 Trank-Maass haltet, an Kukurnz 8 Groschen, der Waitzen und das Korn

[1] Ein Poltura = $1^1/_2$ Kreuzer = $2^1/_2$ Ungarische. Vgl. Büsching's Neue Erdbeschreibung, II., 1078.

das Viertl à 12 xr, der Haaber à 6 bis 7 xr, das Rind- und Schöpsen-Fleisch das Pfund ½ Grosehen. Ein Zug-Ochs kostet 18, 20 bis 24 Fr, und ein schwerer Schlacht-Ochs 40, 50 auch 60 Fr. Die Administrationes derer Magistrate sind dem Angeben nach sehr willkhürig und mit vielen Eigennutz vergesellschaftet, folgbar die Städte bey solcher mit denen Gemein-Güttern pflegenden schlechten Würtschaft verschuldet. So sagte man auch, dass die Justiz mit vieler Partheylichkeit verwaltet und gemeiniglich der Freygebigste der gewinnende Theil werde. Von einigen erspriesslichen, die Handlung befördern könnenden Statuten, Ordnungen oder anderen guten Anstalten ware nichts Erhebliches in Erfahrung zu bringen. Das Militare vermeynet, dass bei dessen gehabten Ober-Gewalt die Vollzüge viel schleiniger und besser gewesen wären, das dermalige Politische Gouverno aber beschuldiget selbes hingegen vieler füreyligen und ohne genugsamen Grund entschiedenen Fürgänge. Der kurze Aufenthalt litte nicht, die Verlässlichkeit in diesen Sachen zu erheben. Nach Ordnung der Reise folget nunmehro der Ueberrest von Hungarn, und darinnen der ein und zwanzigste Ort

Debreczin.

89. Diese gross- und weitschichtige Stadt hat eine starke Handlung, sonderheitlich mit Vieh. Die übrige Capi sind die nemlichen, welche bey Samosuivar umständlich specificiret worden, wie dann auch von dasigen Kaufleuten allhier Niederlagen gehalten werden. Die im Januario am Antoni Tag, im Aprili am Georgi, an Mariä Himmelfahrt im Augusto, und am Tag Dionisii im Octobri haltende Jahr-Märkte sind von grosser Frequenz. Dieweilen aber die zu denen Erforschungen gehabte kurze Zeit in alle Particularitæten hinein zu gehen nicht verstattet hat, und die Ankaufs-Preise, bis auf die etwas wohlfeilere Fracht, mit denen in der Beschreibung unweit angeführten übercin kommen, so werden die Wiederhohlungen allhier übergangen. Man hat jedoch nicht vergessen, mit etlichen derer besten Kaufleute Bekanntschaft zu machen, Ihnen die Erbländischen Fabricata vorzuzeigen, mithin, was und wie theuer Sie viel näher haben könnten, in ihre Notiz zu bringen, ingleichen ihre Sortimente einzusehen, sofort was entweder adaptiret oder neu eingeführet werden könnte in

Vormerkung zu nehmen. Ermelte Negotianten schreiben sich Albert Gestefeld, Georg et Martin Verczeresko et Compagnie, Joseph Samuel Serenek, und Johann Matusehey. Dio Aachner Tücher werden von denen Ersteren à drittura versehrieben, und kostet die Brabander Elle in ordinari Farben 11½ Schilling in courent, deren 8 einen Reichsthaler machen, zum Theil auch über Leipzig genommen, in Sorten die Elle von 38 bis 60 gute Groschen. Hier ist eine Art schwarz durchbrochener Gallonen gangbar, wovon das Pfund in Leipzig à 36 gute Groschen erkaufet wird. Diese Compagnie hat auch eine Bestellung von etlich 30 Stuck in Halb-Rasehen, gestreiften Canefass und gedruckten Leinwanden gemachet, wovon die Mährisehe Compagnie alsogleich benachrichtiget worden. Von Tüchern, Cron- und Halb-Rasehen, wie auch denen verlangenden gedruckten Leinwanden, sind Muster sub N^ro 25 beygebogen. Man verlanget auf diesem Platz stark- und dicke Tücher.

90. Die Leipziger Waare hat den schon widerhohlten Zug per Bresslau et Pohlen, und kostet der Centen von Leipzig bis Bresslau à 3 bis 3½ Fr, sodann bis Debreczin bey gutem Weeg à 7 Fr 30 xr, bey üblen aber bis 9½ Fr. Von Bresslau bis Hermanstadt solle der Centen 9 Rthlr kosten. Von Wienn bis Waitzen wird von einem Schiff 24 Fr bezahlet, sodann vom Wagen à 33 bis 34 Centen 22 Fr. Die Ellen-Maass und das Gewicht ist nach dem Wienner. Die Getreyd-Maass hingegen betraget in Proportion der Siebenbürgischen, dass 5 Siebenbürger Viertl-Kübel 4 Debreeziner machen. Der zwey und zwanzigste Ort ist

Tockey.

91. Hier ist die gesegnete Gegend, welche den König aller Weine hervorbringet, worfür gar namhafte Summen Geldes fast aus allen Europäisehen Ländern, hauptsächlich aber aus Pohlen, denen dasigen Innwohnern zu guten kommen.[1] Die Sorten und Preise dieses köstlichen Getränks bestunden damalen in folgenden: die Tockayer Essenz kostete das Antheyl 50 Ducaten, der beste nach der Essenz galte 25 Ducaten, ein guter Aus-

[1] Ueber den Weinbau in Tokay im vorigen Jahrhundert siehe ‚Hannöversches Magazin', 1772. S. 509—512 aus der Wiener Realzeitung.

bruch von Tockay 13 Ducaten, und dieses franco Presburg. Ein Antheil bestehet aus 90 Hungarischen Halben und ein Vass aus zwey Antheil.[1] Die Pohlen treiben ihre Würtschaft bey dem Einkauf auf das höchste, indeme dieselbe zur Lös-Zeit sich persönlich einfinden, auch noch vor der Löse mit ein so anderen bedürftige Accorde treffen und Geld angeben, sofort durch diese Art derer Anticipationen wohlfeile Preise erzwingen. Nach dem Verlaut derer dortigen Insassen sollen unter denen letzhin von der Cammer verkauften Wein-Gebürgen fürtrefliche, ja viel bessere Gegenden seyn, als jene, die neuerdings angeleget worden. Durch diesen ansehentlichen Verschleiss kommet besagtermassen eine beträchtliche Summa Geldes in dasige Gegend; mithin ist auch eine ziemliche Nahrung unter denen Leuten, woher dann kommet, dass auch verschiedene Handelsleute mit verschiedenen Waaren Debite finden, ohneracht sonsten der Ort klein ist und schlecht genug aussiehet.

92. Unter die besten letztgemelter Negotianten, welche unter einem die Tockayer Weine führen, werden gezehlet: Johann Lazar, Michael Kondorosch, Georg Koratschan, Constantin Apostel Roschapop und Johann Koratschan. Die Gangbarkeit derer Waaren-Sorten bestehet mehrmalen in Leydner, Aachner, Bresslauer und Mährischen Tüchern, Ganz- und Halb-Raschen, Schachwitzen, Linzer- und Schlesischen Leinwanden, gedruckten breit- und schmalen zwey- und dreyfärbigen Flanellen, Vierdrat, Calamanten, Floretas und anderen wollenen wie auch halbseidenen Schweitzer Zeugen, Gingangs, Camelots und verschiedenen Seiden-Waaren, deren Einkaufs-Preise in Leipzig, Bresslau und Wien mit jenen auf anderen Hungarischen Plätzen wenig unterschieden sind.

93. Der Transport geschiehet von Wienn zu Wasser bis Waitzen, wo dann all' ordinaire von 100 Centen 24 Fr bezahlet werden, sodann zu Land bis Tockay gemeiniglich auf einen Wagen, 25 Centen per 20 Fr. Die Maut ist das gewöhnliche Hungarische Dreyssigst. Die Leipziger Fracht aber durch Pohlen und sodann über Epperies wurde per 10 Fr 30 xr von dem Leipziger Centen angegeben.

94. Die Ellen-Maass und das Gewicht ist von der Wienner nicht unterschieden, und die Getreyd-Maass vergleichet sich

[1] Ein Antheil (Antal) ungefähr $^5/_4$ eines österreichischen Eimers. Nur oberungarische Weine wurden nach Antheilen gemessen.

mit der Presburger. Von der Wein-Maass aber ist bereits oben Meldung geschehen. Alle vorher angemerkte Kaufleute haben entweder die Brünner Niederlage persönlich oder durch Correspondenz zu besuchen zugesaget.

95. In der Reise nach Caschau ist man den Ort Talia[1] passiret, wo gleichfalls ein Espece und Continuation von Tockayer Weinen wachset, die in ihren Quali bis auf 15 Ducaten das Antheil gehen. Von hier ist nicht minder durch die Pohlen eine Abnahm. Nun folget der drey und zwanzigste Ort

Casehau.

96. Diese Haupt-Stadt von Ober-Hungarn solle einstmal sehr vermögliche Einwohnere gehabt haben, so aus einigen publiquen Gebäuen annoch abzunehmen ist; dermalen aber sind Selbige zimlich erarmet, so aus Ungleichheit derer Anlagen herrühren soll. Es gibt aber dannoch etwelche vermögende Handelsleute, welche zu dasiger Landes-Consumption wohl assortirte Waaren-Lager halten, und daraus kleinere Ortschaften verlegen. Die Waaren-Gattungen bestehen in Leydner, Aachner, Görlitzer, Bilitzer und Mährischen Tüchern, Tuch-Flanellen und Boyen, nicht minder aus Schlesien Ganz- und Halb-Raschen, Leinwanden, Tisch-Zeug, Battist, Schleyer, schwarz- und weissen Dünntuch aus Leipzig, in gedruckten Flanellen, Hüten, Cron-Rasehen, Calamanten, wollenen Zeug-Sorten, Schweitzer Droquet, Seidenzeugen als: Lustrin, Damasten, Droqueten, Taffet etc., Cannefass und verschiedenen Trüllich-Sorten, item aus Mähren ordinari Hüten, wollenen Manns- und Weiber-Strümpfen, Mesolanen, und deto Weiber-Röcken, ordinari Leinwanden und Bettzeugen. Von denen Cron- und Halb-Raschen sind Muster sub N^ro 26 beygefüget. Die gangbareste Couleuren, wie fast in ganz Hungarn, sind franz- und licht-blau, oder coelest, gras- und licht-grün; unter denen Tüchern jedoch sind verschiedene melirte Farben gleichfalls gebräuchlich.

97. In Casehau finden sich auch Vorräthe von Tockayer-Wein, als 49er Ausbruch von Trokenbeeren das Antheil per 20 Ducaten, 53er à 18 Ducaten, Masslasch das Vass oder

[1] Tálya im Zempliner Comitat.

zwey Antheil zu 15 Ducaten, der ordinari à 8 Ducaten, de anno 1754 Ausbruch das Antheil à 12 bis 15 Ducaten, Masslasch das Vass à 10 bis 12 Ducaten, ordinari das Vass à 7 Ducaten. Unter denen Kaufleuten sind von einiger Consideration: Andreas Pratobevera et Compagnie, Mathias Neumann und Friedrich Michael Dürner, Müllers seel. Wittib, Paul Trexel, Jacobs Kostatin seel. Wittib und Erben, Christoph Wiletz und Monsiny, endlich Michael Argenti et Compagnie, Griechen.

98. Die Fracht von Wienn bis Caschau betraget von Centen 4 Fr. Die Elln-Maass und das Gewicht ist wie anderer Orten, und die Getreyd-Maass geschiehet in Kübeln, deren einer 2 Presburger Metzen machet. Die Wein-Maass bestehet in Vässern und Antheil, welche sich wie bey Tockay vorgekommen verhalten; machen also derley vier Vässer ein 10 eymeriges Österreicher Vass.

99. In Caschau ware Gelegenheit jenen Weeg etwas genauer zu erforschen, welchen die Hungarn und Siebenbürger mit ihren Bresslauer und Leipziger Waaren durch Pohlen zu nehmen gewohnet sind. Dieselben frequentiren aber viererley Weege, nachdeme Ihnen dieser oder jener respectu des loci ad quem, der verschiedenen Zeit und Witterung, dann wegen Aufbringung und Subsistenz der Fuhrleute am gelegensamsten fallet. Die erste Strasse gehet von Caschau bis Epperies und

betraget	4	Meilen,
von dannen bis Bartfeld	4	„
bis Gribow	5	„
bis Saclazin	5	„
bis Cracau	6	„
zusammen also . .	24	Meilen.

Die zweyte Strasse von Caschau bis Epperies wie oben	4	Meilen,
von dannen bis Palotscha	3	„
weiter über das wüste Feld bis Lieblau	3	„
auf Altendorf	2	„
sonach bey dem Schloss Tunajetz über den Fluss gleichen Namens bis Neumarkt oder Novitary	4	„
endlich bis Cracau	5	„
thut . .	21	Meilen.

Die dritte Strass gehet mehrmal über Epperies und Palotseha, sind . . . . . 7 Meilen,
ferner über das wüste Feld bis Muschina . . . 4 „
alsdann auf Neumarkt . . . . . 4 „
und auf Craeau . . . . . 5 „

betraget . . 20 Meilen.

Die vierte Strass gehet von Caschau der Post-Strasse nach bis Leutschau, faeit . . . . . 11 Meilen,
von Leutschau über Kessmark nacher Altendorf . 4 „
und endlich von dannen, wie bey der zweyten Strass schon angemerket worden, über Neumarkt nach Craeau . . . . . 9 „

in Summa . . 24 Meilen.

Bey der ersten Strasse ist das erste Pohlnische Ort Grübow, bey der zweyten Lieblau, und bey der dritten Muschina, bey der vierten aber wäre es Altendorf. Noch ist zu bemerken, dass bey der ersten, zweyten und vierten Strass unzähligemal der Fluss Biela passiret werden müsse; mithin ist in jenem Fall, wann der Fluss Poprat unweit Muschina passiret werden kann, die dritte Strass allzeit die fürträglichste, weilen man nicht nur allein den gedachten Fluss Biela dardurch umgehet, sondern auch, wie aus der Vormerkung zu ersehen, dieser der nächste ist. Es ware zu vernehmen, dass mittelst des Flusses Poprat gar füglich Wasser-Transporte in die Weixel eingeleitet werden könnten, und da derselbe nur 6 Meilen von dem Waag-Strohm entlegen, auch eine Communication mit demselben nicht unmöglich seye.[1] Der vier und zwanzigste Ort ist

Epperies.

100. In dieser Gegend wird nicht nur allein viel Flachs gebauet, sondern auch versponnen, und sodann das Garn in Leinwanden verwebet, massen in dem angränzenden gar schön-

[1] Dreissig Jahre später verwunderte sich Maire (Bemerkungen über den inneren Kreislauf etc., S. 72 f.), dass man noch nicht an eine Verbindung von Waag und Poprád gedacht habe, wo nur eine Arbeit von 3000 Klaftern erforderlich sei, um das Wasser der beiden Flüsse in einem Bassin zu sammeln, aus diesem einen verbindenden Canal zu ziehen und auf solche Weise Donau und Weichsel in Communication zu setzen.

und angenehmen Zipser-Land schon verschiedene Fabricata in leinerner Waare gemacht werden, welche sich weit in Nieder-Hungarn ausbreiten und vielen Debit finden. Deme ohnerachtet aber werden auch verschiedene Teschner, Sielberberger und Mährische ordinari Leinwanden dahin eingeführet.

101. Zu mehrerer Einsicht des Negotien-Gangs verhalten sich die usuellen Waaren-Capi folgendermassen: Aachner Tüeber von Leipzig, die Brabander Elle 48 gute Grosehen ordinari Couleuren, hohe Farben dagegen à 52 bis 54 gute Groschen; Bresslauer Tücher à 24 bis 38 Silber-Grosehen; daher Cron-Rasche die Elle à 11 bis 12 Groschen; item Schlesische Halb-Rasche, das Stuck zu 6 et 7 Fr, an Farben dunkel- und liechtgrün, schwarz, maron, eisenfarb und ponceau; Schmideberger feine Leinwanden von 16 bis 40 Rtblr das Schock und respective Weebe; Tesehner Leinwand von 6 bis 18 Fr das Schock; Bresslauer Schachwitz à 30 Wienner Ellen lang, $1^1/_8$ breit, von 9 bis 14 Fr; gedruckte Flanelle von Leipzig, gekepert $^5/_4$ breit, die Brabander Elle zweyfärbig zu 8 und dreyfärbig zu 9 gute Groschen, die Elln breiten mit diesem Unterschied zu 5 et 6 gute Groschen, ungekeperte $^5/_4$ breite zweyfärbige zu 6 und dreyfärbige zu 8 gute Grosehen, die Elln breite in gleichem Verhalt à $3^1/_2$ und 5 gute Groseben, nebst 4 p C^{to} Seonto, wann content bezahlet wird; Kessmarkter Cannefass, gestreift, das Stuck von 25 Ellen à $7^1/_2$ Fr, rohe deto à 5 Fr, Steif-Leinwanden, das Stuck à 30 Ellen, weis per 5 Fr und sebwarz per 4 Fr; Bielitzer Tücher in Courent-Farben, als dunkel- und licht-grün, franz- und lichtblau, coelest, cremoisin und scharlach, in ordinari Farben die Wienner Elle von 24 bis 38 Grosehen, in feinen Farben à 44 bis 58 Sielber-Groschen franco Epperies; Leipziger Schwanen-Boy die Wienner Elle auf 24 bis 26 Silber-Groschen $1^3/_{16}$ breit; Schlesische Glanz-Leinwanden, die Wiener Elle à 6 Groseben, alles franco ad locum verstanden. Von ein so anderen Waaren werden die Muster sub N^{ro} 27 beygeleget. Die beträglichste Kaufleute dieses Platzes sind: Jacob Schreyvogl seel. Wittib, Johann Jacob Walleutner et Compagnie, Johann Sinkenthaller, Johann Weiferl, Paul Fistrowitz, Joseph Primavesi et Compagnie, Roschosch Stephan, Michael Miezko, beede Grichen.

102. An denen Mauten ist hier niehts Speciales zu bemerken, wohl aber ware zu vernehmen, dass die Mautner

nirgend besser als an der Pohlnischen Gränitz stünden. Die Ursach ist leicht zu begreifen, da fast alle von Leipzig kommende Waaren in dieser Gegend in das Land tretten, wie es die bey Caschau bemerkte vier Strassen mit mehreren bewähren. Die Fracht von Wienn bis Epperies betraget vom Centen 3 Fr, nach Wienn aber nur 2 Fr. Von Leipzig über Bresslau von Centen 6 auch $6^1/_2$ Fr.

103. Die Ellen-Maass und das Gewieht ist mit dem Wienner einstimmig; die Getreyd-Maass bestehet in Kübeln, deren einer vier Kores haltet, 2 Kores aber einen Presburger Metzen. Die Woin-Maass ist wie bey Caschau.

104. Allhier wurde die Topolzaner Wolle angerühmet, welche in ihrer Qualitaet die Stuhlweisenburger noeh übertreffen soll, wie dann dieses auch aus dem Preis zu entnehmen ist, allermassen der Centen Winter-Wolle per 35 et 36 Fr verkaufet worden. Hierorts ist ferner Jährlich in die 150 Centen Wachs à 60 Fr zu erkaufen, und ein Quantum Honig, die $2^1{}_2$ Centen haltende Tonne à 11 in 12 Rthlr. Man führet auch Troeken-Beer-Wein aus denen Madereyn und Bennier-Gebürgen,[1] das Antheil à 15 bis 16 Dueaten, die Masslasch das Vass zu 12 bis 13 Dueaten. Man rühmte die besondere Eigenschaft hieran, dass Selbiger sieh 15 bis 20 Jahre halten lasse. Dor fünf und zwanzigste Ort ist

Leutsehau.

105. Hier sind abermal etliche recht ansehentliehe Negotianten, als: Gorbat und Nehrer Compagnie, Johann Friwerth und Johann Rädel, welche nicht nur allein in Waaren recht wohl assortiret sind und ein starkes Lager halten, sondern auch proportionirte mithin grosse Versehleisse maehen. Die Gattungen derer Waaren sind eben diejenige, welche bey Caschau bemerket worden, und gehen hiernäehst noch allerhand Catton von Hamburg und von der Schweehat nächst Wienn, wie dann ferner fast alle Säehsische wollene Zeug-Sorton unter einem geführet und die Muster etweleher Waaren sub N° 28 bemerket werden.

106. Der Johann Friwerth maehte nach gesehenen hierländigen Muster-Charten zur Probe eine Bestellung sowohl an

[1] Mád und Bény in der Hegyallya.

ordinari als mittelfeinen Tüchern, an gedruckten zweyfärbigen Flanellen in verschiedener Breite, an Halb-Raschen, welche jedoch so dicht als möglich und bedeckt zu verfertigen wären, von weissen Bombasin, weissen und schwarzen Steif-Leinwanden, grün und rothen Glanz-Leinwanden, weis auch blau gedruckten Leinwanden, brochirten Wienner Bändern, item Sommer-Tücheln und von derley Flor zu machen kommenden Frauen-Schürzen, dann gold- und silbernen Spitzen von dannen. Dieser Handelsmann recomandirte einen stattlichen Negotianten in der Zips, Namens Johann Gottlieb Losgallner, welcher eine gar beträchtliche Handlung führen und von sehr grossen Vermögen seyn solle; die Zeit hatte nicht verstattet, dass man sich ad locum hätte begeben können, folglichen ist es der Mährischen Compagnie lediglich durch Correspondenz an Hand gelassen worden, mit Beziehung auf den Recommendenten Muster-Charten und Preise einzusenden. Der sechs und zwanzigste Ort ist

Neusoll.

107. Man übergehet allhier die aufgerichtete Eisen- und Kupfer-Schmelzen als eine bekannte Sache, und berühret lediglich das Commerciale, so jedoch blos allein sich auf die Consumption der dasigen Gegend extendiret. Die beste Negotianten, welche sich damit beschäftigen, sind: Johann Simon Semko, Johann Michael Zopf, Johann Rudolph Trinkel und Samuel Lakner seel. Wittib. Ihre Waaren bestehen in denen bey vorgedachten Orten angeführten Sorten. So werden auch Selbige von denen nemlichen Orten gezogen; mithin ist in denen Ankaufs-Preisen kein Unterschied. Die ansehnliche Waaren-Lager, welche diese Kaufleute halten, zeigen, dass die Verschleisse proportioniret seyn müssen; so sich auch wohl aus der Natur der Sache ergiebet, weilen in loeis keine Fabricanten zu finden, sondern alle derley Nothdurften von anderwärts her gehollet werden müssen. Allein von denen aus Ziment-Kupfer gemacht werdenden, innwendig und am äusersten Rand vergoldten Bechern nähren sich etliche Fabricanten, weilen diese Art Trinkgeschirr für Reisende sehr commode ist. Die kleinere halbrunden kosten das Stuck 25 Groschen, die grösseren in Form halber Vässeln aber $3^1/_2$ Fr. Von mittelfeinen Tüchern und Cron-Raschen erfolgen Muster sub N^ro^ 29.

108. Das Hungarische Dreyssigst ist all'ordinaire. Die Fracht hingegen von Pressburg bis Neusoll von Centen 17 Silber-Groschen, wo gemeiniglich von Wienn bis Pressburg die Waare zu Wasser abgeliefert wird und der Centen 6 in 7 Groschen kostet. Von der Maass und Gewicht ist nichts Besonderes zu erinnern.

109. Von hieraus ist der Weeg über das Bozzer Bergwerks-Ort,[1] allwo von Particular-Gewerken auf Gold, wiewohlen mit geringen Vortheil, gebauet wird, indeme, wie aus allen abzunehmen ware, es denenselben an der Sach verständigen Leuten fehlet, auf den sieben und zwanzigsten Ort

Schemnitz

für sich gegangen.

110. Obwohlen man Zeit währenden kurzen Aufenthalt in Schemnitz, als dem Haubt-Berg-Ort der fürtreflich Hungarischen Bergwerks-Gegenden, den seegenreichen Bau sowohl, als die in dessen Behuf aufgerichtete Wasser-, Luft-, Feuer- und andere Machinen, nebst der schönen Ordnung in denen Verrichtungen, zu sehen die Gelegenheit gehabt, so sind dieses dannoch Sachen, welche in eine Commercial-Beschreibung nicht oder nur in soweit einschlagen, wann zum Exempl das gar gemachte Kupfer in negotio weiter versendet wird. Da nun aber der Kupfer-Verschleiss an die Wienerische Handels-Leute Küner et Compagnie allein et privative überlassen ist, so ist auch hierinnfalls von dieser Sache niehts besonderes zu erhollen gewesen.[2] Dieses allein ware zu vernehmen, dass man das Zimment-Kupfer zu machen aufhöret. Die grosse Quantität Leute, welche sich aus Gelegenheit dieses Berg-Baues ernähren und auf die 12000 Personen gerechnet werden, verursachet die Bedürftnus von allerley Feilschaften und leget den Grund zu einer ziemlichen Handelschaft. Johann Gottfried Graudi seel.

[1] Bócza im Liptauer Comitate. Auch bei Korabinsky, Geographisch-historisches Lexikon von Ungarn (1786), wird des Goldbergwerkes erwähnt, jedoch auch, dass dasselbe ‚nicht im besten Zustande sei'.

[2] ‚La seule mine de cuivre de Neusohl rapporte une somme importante à l'Impératrice selon le contract que la Cour a fait avec le banquier Kühner et Goll Comp., qui porte que chaque mois il tire de cette mine 25,000 livres de cuivre à raison de 50,000 florins d'argent comptant.' Fürst, Lettres sur Vienne, XIII.

Erben ist die best-assortirte Handels-Compagnie; nächst dieser handlet annoch Johann Clement, Samuel Zacharides, Samuel Mitrofzky, Johann Christoph Leicher, Michael Fiedler, und Johann Nötzl. Die gangbare Gattungen sind: Aachner, Bielitzer, und ordinari Mährische Tücher, $^5/_4$ und Elln breite gedruckte Flanelle, Catton von Hollitsch und der Schwechat, Calamant, Floretas und allerhand wollene Zeug-Sorten, Cannefass, Schachwitz, Trillich, ganz- und halbe Cron-Rasch, Linzer und Schlesische Leinwanden, Hamburger und Lucceser-Damaste, ganz- und halbseidene Droquets, Lustrins, Gros de Tours, Taffet, Gold- und Silber-Tressen, auch Spitzen, reich, auch glatte Bänder, Manns-Hüte in Sorten, Berliner, Hamburger und Duxer Manns- und Frauen-Strümpfe, Weisser Barchet, Mesolan, Zipser Leinwanden, gestreifte Mesolane, Weibs-Röcke, und was sonsten in einer wohl eingerichteten Schnid-Handlung vorkommet. Von ein- so anderen Articln zeiget die sub N^ro 30 beygebogene Muster-Chart.

111. Die Fracht durch den bekannten Pohlnischen Weeg von Leipzig bis Schemnitz belaufet sich vom Centen auf 6 bis 7 Fr. Der Schlesische Transito soll 3 p C^to betragen. Von Brünn kostet der Centen 1 Rthlr. Die Elln-Maass und das Gewicht verhaltet sich vermög dem Wiener, die Getreyd- und Wein-Maass aber nach der Presshurger.

Der acht und zwanzigste Ort ist

Kremnitz.

112. Allhier sind lediglich zwey Negotianten zu hemerken: Andreas Wagner und Johann Georg Kzrivi. Die Assortirung ist wie in Schemnitz, doch a proportione des Orts in minderen Quantis. Die Fracht ist wegen der Nachbarschaft ganz wenig, Maass und Gewicht aber gar nicht unterschieden. Die in dieser Stadt aufgerichtete Münze unterhaltet viele Personen und giebet also Gelegenheit zu etwelcher besseren Nahrung. Der neun und zwanzigste Ort ist

Silein.

113. Um die Zeit zu ersparen und die hohe Gebürge zu vermeyden, ist der Weeg nacher Suzzan[1] an den Waag-Fluss genommen, sofort auf Flössen bis Silein zu Wasser gefahren

[1] Szucsán im Turóczer Comitat.

worden, an welchen ersteren Ort die Salz-Transporte zu Wasser ihren Anfang nehmen. Vermög der Situation sollte nicht unthunlich seyn, dass auch bis dahin leicht- und platt-gebaute Fahr-Zeuge hinaufgezogen sollen werden können.

114. Von dem Sileiner Negotio ist gar wenig zu melden. Der Ort hat seine meiste Nahrung von der Passage aus Schlesien. Die daselbstige Klein-Kauf- oder vielmehr Krämers-Leute sind: Johann Anton Contessa et Compagnie, Wenzel Maschner und Mathias Tzeppani, deren der Erstere lediglich mit Specerey-Waaren, die zwey Andere aber mit Cron- und Halb-Raschen, Flanellen, Catton, Barchet, Cannefass und anderen geringen Schnid-Waaren handlen. Umsonsten ist auch daselbst eine Haubt-Salz-Niederlage, wo das Sowarer[1] Sud- und Stein-Salz Theils weiter nach Puchof[2] befördert, Theils ausgeschiffet, sofort über Jablunka nach Teschen und Troppau transportiret wird. Die Salz-Flösse, wann solche aus Tramm-Holz bestehen, werden das Paar à 6 Fr 12 xr, aus Sparr-Holz aber die schwächere das Paar à 4 Fr 30 xr verschlissen. Vormalen sind die nach Hungarn und Siebenbürgen verführte Leipziger und Bresslauer Feilschaften über diesen Pass nach Hungarn bis Debreczin und in das Bannat, auch Siebenbürgen gegangen, von deme es aber nach denen erhöheten Mant-Gebühren abgekommen, und der bey Caschau beschriebene Weeg durch Pohlen eingeleitet worden ist, dass also gegenwärtig nur etwelche in die Hungarischen Bergstädte gewiedmete, aus Schlesien kommende Feilschaften diesen Weeg nehmen.

Und dieses wären die bey dem Königreich Hungarn mit seinen angehängten Ländern in der anzuwenden gehabten Eylfertigkeit gemachte Bemerkungen. Die am Ende der ganzen Beschreibung erfolgende Reflexiones werden sodann noch zu Ein- und Anderen dahin Gehörigen Gelegenheit geben.

Böhmisch-Schlesien.

In dem kurzen Strich, welchen man aus Hungarn durch Böhmisch-Schlesien bis an die Pohlnische Gränze gemachet hat, wurde berühret der neun und zwanzigste Ort

[1] Sóvár bei Eperies.

[2] Pucho an der Waag im Trencsiner Comitat.

Teschen.

114*a*.[1] Die in negotio bekannte sogenannte Teschner Leinwanden werden nicht so viel in dieser Stadt als vielmehr in denen kleineren Städten und auf dem Land des ebenso benamsten Fürstenthums verfertiget, und überkommen also den bemerkten Beynahmen daher. Es kommen aber auch viele Leinwanden aus Pohlen dahin, welche alsdann gleichmässig unter dem Namen derer Teschner Leinwanden zum Theil verführet werden. Die in loco befindliche etwelche Teschner Kauf-Leute versicherten, dass selbe binnen Jahres-Frist bis 30,000 Schock erwehnter Leinwanden, wann die Bestellung in Zeit geschehete, zu liefern in dem Stand wären, allein hierunter dörfften obenberührtermassen viele Pohlnische Leinwanden vorfallen. Die Fabricirung geschiehet in viererley Gattungen: die gröbste Sort N° 1 kostet die Bresslauer Elle 90 xr oder das Schock 9 Fr, N° 2 als die nechst-kommende bessere das Schock à 12 Fr, N° 3 in mehrerer Feine das Schock à 15 Fr und N° 4 die beste das Schock à 18 Fr. Nebst diesem wird noch eine Sort Trillich gemachet, wovon die schon gedachte Bresslauer Elle à 12 xr zu stehen kommet. Von allen diesen Gattungen exhibiret das Allegatum sub N° 31 die Muster.

114*b*. Der Debit mit dieser Leinen-Waar gehet starck Theils durch Stadt-Teschner Kaufleute, Theils und noch mehr durch Billizer, auch nicht wenig durch die angränzende Mährisch-Misteeker Negotianten nach Hungarn. In loco Teschen sind die beste: Joh. Ant. Contessa, Brachetti seel. Wittib, und Christian Schulz. Diese führen hierbey annoch allerley fremde Trillich und Canefas, Pohlnische Leinwanden und Schachwiz, Berliner, dann Hamburger wollene Manns- und Frauen-Strümpfe, die Manns-Strümpfe das Duzet à 9 bis 11 Fr und die Frauen-d^to à 6 bis 7 Fr, andere derley gewürflete das Duzet von 16 bis 17 Fr, Hirschberger Leinwanden die Webe von 8 bis 20 Rthlr, Halb-Rasche aus Nieder-Schlesien und gedruckte Flanelle aus Sachsen mit anderen vielerley wollenen und auch Seiden-Zeugen; das meiste deren lezten Sorten aber lediglich zur local- und umliegenden Oerter Marekts-Consumption. Die Con-

[1] In der Handschrift folgt irrthümlich hier nochmals die Bezifferung 112, 113, 114, wofür ich 114*a*, 114*b*, 114*c* gewählt habe.

tess- und Brachettische Handlungen führen nebenbey Specerey-Waar.[1]

114c. Sonsten wäre annoch das Teschner Gewöhr oder die sogenannte Deschinken anzumercken, welches ehehin in grosser Menge verfertiget und verschliessen worden. Nachdeme aber diese Art der Arbeit dermal den vorigen Beyfall nicht mehr findet, so ist auch der Verdienst hierbey sehr herabgekommen und sind von nun die Salz-Einschwärzer und die Pohlen die gröste Ahnehmere. Unter diesen Fabricanten machen verschiedene eine recht kunstreiche Arbeit.[2]

115. Die Ellen-Maass ist nach der Bresslauer und differiret also von der Wiener um $32^1/_8$ p C^{to}.[3] Das Gewicht ist ebenfalls Schlesisch, mithin um 35 p C^{to} geringer als das Wiener, und wird der Centner in Steine getheilet, deren $5^1/_2$ einen Centner oder 132 Pfund ausmachen, ein jeder Stein à 24 kleine Pfund gerechnet.

Von dannen folgete der dreysigste Ort

Zkotschow.[4]

116. Dieser Ort hat eine starke Weberschaft, von welcher man wohl in die 6000 Schock Leinwanden jährlich soll aufbringen können. Die Sorten sind von denen bey Teschen angeführten unterschieden; dann die niedrigste fallet gröber aus, und die feineste kommet der feinen Teschner nicht gleich. Man machet also hier Orts fünferley Gattungen: N° 1 das Schock à 6 Fr, N° 2 à 9 Fr, N° 3 à 9 Fr 30 xr, N° 4 à 10 Fr und N° 5 à 11 Fr, wovon eben die sub N° 32 beygelegte Muster das mehrere zeigen.

117. Indeme auf dem Ort zur Ahnahme keine Handels-Leute sind, so müssen die Weber in Teschen und Billiz ihre

---

[1] Ueber die italienischen Kaufleute in Teschen vgl. auch Biermann, Geschichte des Herzogthums Teschen, S. 379.

[2] Ueber die Teschinken und Teschen's Gewerbeblüthe und Verfall siehe Biermann, a. a. O., S. 292 und 376 ff. Noch 1734 erscheinen in Teschen neben 18 Bäckern 6 Schlosser und Büchsenmacher, in Bielitz neben 9 Bäckern 10 Schlosser und Büchsenmacher. Es hatte sich also schon in diesem Jahre der Verkauf von Büchsen mehr nach der Grenze gezogen.

[3] Eine Wiener Elle = 1·32125 schlesische.

[4] Skotschau.

Verschleisse suchen; ein einige Wittib Nahmens Schulzin verdebitiret jährlich etwa 400 Schock.

Der einunddreyssigste Ort ist

Billitz,

118. welcher verdienet, dass man denselben unter die Erbländischen Handels-Städte rechne, dann man findet Fabricanten und Negotianten, die Vieles thuen. Tücher werden von 18 Groschen bis auf 2 Fr 30 xr die Bresslauer Elle fabriciret, deren Qualität die Muster-Kart sub N° 33 anzeiget. Von Leinwanden wird zwar auch etwas in loco gemachet, das meiste aber kommet aus Pohlen, oder wird aus Zkotschow oder anderen Orten des Fürstenthums genommen.[1] Ansonsten befindet sich hierorts eine Fabrique auf Wax-Leinwanden, so ein sicherer Gottfried Bartlmus unterhaltet, wovon die grün- und blaugeflaserte das Schock in 4 Stuck bestehend à 15 Fr, die schwarze aber à 12 Fr eben das Schock, hindan gegeben werden. Die Qualität ist in der Muster-Kart sub N° 34 zu ersehen.

119. Gut assortirte Kaufleute sind: Joh. Ludw. Fux, Ludwig Wilhelm seel. Erben, Andreas Mickler, Joh. Georg Menhardt, Johann Christian Titius, so zugleich eine schöne Farbe hat, Christoph Langer, Carl Mayer und Nitsch Comp., Franz Nitsch, und Franz Heinrich. Die Assortirung dieser Handelsleute bestehet hauptsächlich in rohen Leinwanden, so meistens nacher Bresslau abgesezet werden, das Schock per 4 Fr franco Billiz, dann in gebleichten Commiss-Leinwanden das Stück zu 6 Fr, die Breite ist Wiener Ellen. Die gebleichten Leinwanden gehen meistens in Hungarn und werden darinnen à $6^3/_4$ Fr, gleichwie die rohen in Bresslau à $4^3/_4$ Fr, verkaufet. Es sollen diese Sort roher Leinwanden weiter nacher Holland abgehen. Ausser dem führen Dieselben rohen Trillich das Stück per $8^1/_2$ Fr, item noch andere gebleichte ord. Leinwand das Stuck per 7 Fr grösten Theils aus Pohlen, dann gestreifte Bresslauer Röcke in 2 Sorten, die bessere das Stück per 6 Ellen lang à 45 Groschen, die schlechtere à 35 Groschen, Niederschlesische Halb-Rasche

[1] Im Jahre 1733 zählte die Tuchmacherzeche von Bielitz 271 Mitglieder, Leinweber hingegen gab es 1734 nur acht, gegen dreissig in Teschen. Biermann a. a. O., S. 376.

à 6½ Fr und Mährische à 5 Fr. Aus denen sub N° 35 beygefügten Mustern ergiebet der Augenschein das mehrere. Der vorgenannte Andreas Mickler führet allerley Nürnberger Waar. Von denen Billizer Tüchern sowohl als Nürnberger und Specerey-Waaren sind einige Debite in Pohlen.

120. Die Billizer Kaufleute, welche mit denen angemerekten Pohlnischen und Teschner Leinwanden nacher Bresslau handlen, meldeten, dass der Zoll hievon in Bresslau mit 10 p C^to^ abgenommen, dargegen in Billiz, weilen die Waare daselbst niedergelegt und nach Verlangen der Bresslauer Abnehmere gepaeket wird, 30 p C^to^ abgeforderet werde; wordurch aber die Billizer Negotianten den Handel mit Bresslau fortzuführen nothwendig ausser Stand gesezet würden, weilen der Zuschlag von 30 p C^to^ den Preiss der Waare dermassen erhöhet, dass die Bresslauer Abnehmere die Pohlnische Verkaufere direete an sich zu ziehen suchen, folgbar den Zug über Billiz, welcher dannoch verschiedene Handels- und Fuhrleute näheret, hiernechst zum Verschleiss verschiedener Land-Producten unter einem Gelegenheit giebet, abwenden werden. Es wären ohnehin schon würcklich einige Negotianten in dem gleichsam eine Vorstadt von Billiz machenden Pohlnischen Ort Biala, welche von diesen Umständen ihren Nuzen zu ziehen suchen, die sich ferner in der Zahl vermehren und gewisslich von Seiten ihres neuen Herrn, des Sächsischen Premier-Ministers Herrn Grafen von Brühl, welcher vor nicht gar langer Zeit diese Starostey käuflich an sich gebracht hat, alle Unterstützung finden wurden, dass also, wann nicht in Zeiten eine Abhülf geschehen solte, der Verfall des Billizer Negotii unvermeidlich und für sie Billizer Kaufleute, um dem gänzlichen Verderben zu entgehen, nichts übrig seye, als schlüsslich ihr Handlungs-Werek selbsten nach gedachtem Biala zu transferiren, wie mehr nicht nur allein respectu der gleichgedachten weiter verführenden Pohlnischen Leinwanden, sondern auch mit denen von Bresslau bringenden und nach Pohlen veräusserenden Specerey-Waaren die Bialer Kaufleute, welche selbige directe von Bresslau ziehen, sodann lediglich in Pohlen 10 p C^to^ entrichten, schon um 10 bis 20 p C^to^ caeteris paribus wohlfeiler als die Billizer verkaufen können. Ein sicherer Sigmund Bartlmus hatte bisshero mit Preussisch-Schlesischen Eisen nach Pohlen negotiiret, welcher wegen der angeführten Bewandnuss, und da dessen mittelst

dem Billitzer Stadt-Rath dem Landes-Eltesten-Amt und bey der Troppauischen Zoll-Administration eingebrachte Vorstellungen keinen Ingress gefunden, nunmehro sich ausser Nahrung gesezet und ermelten Eysen-Handel directe nach Pohlen gezogen sehe. Ja auf diese Weise hätten die Pohlen vor ihnen Billizer auch in dem Negotio gegen Hungarn einen Vorzug, in Betrachtung selbige den lediglichen Transito-Zoll entrichten, sie aber bey der Einfuhr zu der Consums-Gebühr angehalten werden.

Die Fracht von Bresslau bis Billiz wurde dazumal von Centen mit 1 Fr 30 xr bezahlet; von der Schlesischen Mass und Gewicht aber ist allbereits bey Teschen die nöthige Erwehnung geschehen.

Es pfleget aus Pohlen auch Wax nacher Billiz gebracht zu werden, welches sodann weiter zur Consumption in die Kayserl. Erbländer verführet wird. Der Verkauf in Bresslau ware zur Zeit in Preiss gestiegen, mithin kame auch in Billiz der Wiener Centner auf 70 bis 72 Fr zu stehen. Die Pohlen bringen von dieser Seiten das meiste Wax aus Podolien, woher um 20 und mehr Meilen näher nach Billiz als Bresslau ist. Indessen gehet es dannoch denen Bresslauern his stantibus der Ursachen besser à conto, dieweilen sie die Verkaufere mit Preussischem Geld bezahlen, mithin dardurch in einen Vortheil von 8 p C^to^, welches der Unterschied in der Valuta zwischen dem Kayserlichen und Preussischen Geld ist, gesezet werden, und also wohlfeiler als ein Billizer Kaufmann in die Kayserlichen Erblande verschleissen können, welchem der Gebrauch der Preussischen Münze verbothen ist und der, in so lang ein Baratto auf andere Waaren ermanglet, die Pohlnische Feilschaften mit Kayserl. Geld bezahlen muss.[1]

121. Der Billizer Landes-Hauptmann von Trzebinsky macht sich anheischig, dass, dieweilen der Fürst Solckovsky[2]

[1] Im Jahre 1750 hatte Friedrich II. den Graumann'schen Münzfuss angenommen und die Mark Feinsilber zu 21 Gulden ausprägen lassen, während Oesterreich auf dem 20 Gulden-Fuss bestehen blieb und denselben später in der Münzconvention mit Baiern am 21. September 1753 befestigte. Diese Differenz im Münzfuss und die Angabe der Oesterreicher, dass die proussischen Münzen ungleich seien, liessen die Wiener Regierung den Eingang preussischer Münzen am 2. Mai 1751 gänzlich verbieten. Vgl. Ranke, Sämmtliche Werke, XXX., S. 28.

[2] Alexander Josef von Sulkowsky hatte 1752 die Herrschaft Bielitz von Haugwitz gekauft, wobei dieser ihm die Reichsfürstenwürde verschaffte.

die ansehnlichste Schäfereyen habe, derselbe ein beträgliches Quantum der besten Pohlnischen Wolle beyschaffen, nicht minder aus Podolien das Wax anheroziehen und in ein so anderen convenable Preyse bewürcken, auch zu Ausnehmung der Qualität vorläufige Muster einsenden wolle. Die Wohlfeilkeit wurde daher entstehen, wann die Feilschaften durch die Pohlen auf ihren leichten hölzernen Wägen mit Ochsen vorgespannt, dahin kommeten, die Ochsen alsdan ebenfalls verkaufet, und die Wägen, welche über 2 Rthlr nicht kosten, verbrennet würden. Von der Importanz der hierortigen Pohlnischen Angränzung wird in denen Reflexionen das mehrere breiteren Inhalts vorkommen.[1]

Pohlen.

Zumalen bey Billiz bereits Verschiedenes gemeldet worden, so bleibet nur noch Folgendes von dem zwey und dreysigst- und ersten Pohlnischen Ort

Biala

122. beyzurucken. Dass nemlichen der alleinige kleine Fluss gleichen Nahmens die Scheidung zwischen diesen beeden Ortschaften und Ländern mache. Die Häuser und Wohnungen sind wie in denen billigen Vorstädten aufgerichtet und grossen Theils mit deutschen Innwohnern besezet, welche unter dem sonderbaren Vortheil der Pohlnischen Freyheit allerhand Gewerbe treiben. Unter denen Negotianten sind daselbst 2 ziemlich starcke Leinwand-Handler Nahmens Jacob Zinadij und Thomas Masek. Das Allegatum sub N° 36 zeiget viererley Gattungen der gangbaresten Leinwanden, das Stuck à 6 Fr, 6 Fr 30 xr, 11 Fr 30 xr und 12 Fr, wormit der meiste Verschleis nach Hungarn gemachet wird. Man sprache, dass die neue Herrschaft, benantlich der Herr Graf von Brühl, die daselbstige Nahrung besser in die Höhe zu heben Anträge mache.

123. Die Ellen-Mass und das Gewicht wird wegen der nahen Nachbarschaft, und weilen man so viel mit Schlesien zu thun hat, durchgehends auf Schlesischen Fuss gehalten; wie dann auch hier allerley Münzen rouliren. Die Pohlnischen Münzen bestehen in doppelt- und einfachen Ducaten, in Gulden-

[1] Siehe oben S. 369 ff.

stücken, so sie Zlotti nennen, in Timpfen nach der Grösse unserer Siebenzehner, in Schostaken, welche denen Siebnern ähnlich, in Trojaken, welche unseren Groschen gleichkommen, in Polturaken, die eben bald wie die hierländige Polturen beschaffen seynd, in Groschen und Szelongen. Drei Szelongi machen einen Pohlnischen Groschen, $1^1/_2$ Pohln. Groschen machet einen Polturak, 2 Polturaken machen einen Trojak, 2 Trojaken machen einen Schostak, 3 Schostaken einen Timpf, deren 5 einen deutschen Reichsthaler oder 1 Fr 30 xr machen. Der Pohln. Szlotti oder Gulden enthaltet 30 Pohln. Groschen, folgbar machen 3 Pohln. Gulden erst einen vorbenannten Thaler.[1]

124. Die Gegend ist ansonsten alhier bey dem Eintritt von Pohlen gegen Crackau zu gar angenehm, meistens eben, oder wenigst in fruchtbaren Anhöhen bestehend, wohl gebauet und mit gut besezten Dörfern versehen, dass man zwischen Schlesien, woher man kommet, und Pohlen nach dem äusserlichen Ansehen fast keinen Unterschied machen kann.

125. Bey Zator gelanget man an die Weixel, so da nicht gar 5 Meilen von Billiz austrägt. Hier also wäre der näheste Weeg, alwo nach behöriger Einleitung die nacher Cracau, Warschau, Thoren, Danzig, oder von dannen in Moscau oder andere an der Ostsee liegende Provinzien bringen wollende Waaren am ersten eingeschiffet werden könnten, massen ohnerachtet der damaligen Trockene der Fluss zu platten Fahrzeugen starck genug ist, mithin blos die ermanglende Anstalten verursachen, dass die Schiffe anerst von dem nun folgenden dreyunddreyssigsten Ort

Cracau

abgehen.

126. Diese kleine Pohlnische Hauptstadt könnte ein recht beträglicher Handels-Ort werden, wann Pohlen in Commercial-Sachen auf einige Ordnungen und Anstalten fürdächte und

[1] 1 polnischer Gulden (Zloty) = 30 polnische Groschen = 30 Kreuzer;
1 Tympf = 3 Schostak = 18 Kreuzer;
1 Schostak = 2 Trojak = 6 Kreuzer;
1 Trojak = 2 Polturak = 3 Kreuzer;
1 Polturak = $1^1/_2$ polnische Groschen = $1^1/_2$ Kreuzer;
1 polnischer Groschen = 3 Szelongen = 1 Kreuzer.
1 Szelong = $^1/_3$ Kreuzer.

fremde Handels-Leute ihr Land zu besuchen zu vermögen wüste oder vielleicht wollte, mithin die besizende häufige producta naturae aus Podolien, Volhinien aus dem Kyower Ober-Palatinat, aus Reussen, als Vieh, Korn, Waizen, Girsten, Haber, rohe Häute, Wax, Honig, Inslicht, Woll, verschiedene Pelz-Werck, worunter besonders Bären- und Wolfs-Häute, Hanf, Flaehs, Potasche etc. dahin zu ziehen, sofort die Nothdurften verschiedener Fabricanten sich nach- und zuführen zu lassen bedacht wäre, anstatt dass man das Bresslauer Negotium so starck in die Höhe hebet. Allein auf alle Exportanda hat Cracau weder Kaufleute noch Magazine oder Niederlagen, das Waehs allein ausgenommen, wovon etwas in Schlesien und Mähren durch den dasigen Handels-Stand versehliessen, sofort in dieser Absicht imerzu einiger Vorrath gefunden wird. Der Preiss ware damalen der Bresslauer Centen zu 40 Rthlr. Ansonsten werden in Pohlen noch viel mehr als in Hungarn die Fabriquen vernachlässiget, mithin ermanglet es nicht so an Christlichen als Jüdischen Handels-Leuten, welche denen Landes-Innwohnern die Nothdurften, und was sie sonst verlangen, beyzuschafen sich beschäftigen, dahero von allerley fremden Waaren aus Bresslau, Frankfurth an der Oder und Leipzig Vorräthe beyführen und darmit gar namhaft- auch profitable Versehleisse maehen. Dieses ist also das Thun des Craekauer Handels-Standes.

127. Unter diesen ab extra beyführenden Feilschaften ist ein stareker Artiel die Seiden-Waar, indeme fast alle Sorten von Samet, Peruvien, Lustrin, Damast, Gros de Tour, Terzenell, Atlas, Droquet und Taffeten ihren Gang haben. Es ist aber ein alter Wahn, dass alle alte Moden und anderweitig nicht mehr gangbare Feilschaften in Pohlen annoch Abgang findeten, indeme man gewislich die neuesten Façons und ausgesuchteste Waaren darinnen finden wird, wovon die sub N° 37 beybringende etwelche Mustere, ohnerachtet Cracau keine Hof-Haltung hat und mit Warschau in keinen Vergleich kommet, dannoch zeugen werden. Man erforschte, dass der französische Gros de Tour, $^3/_4$ Wienner Ellen breit, im Ankauf der Stab in ordinari Farben à 4 Fr 15 xr und in feinen Farben à 5 Fr 12 xr zu stehen komme; die Peruviens kostete der Stab 5 Fr, die Lustrins 4 Fr 36 xr, die französischen Audiner Taffent 2 Fr 6 xr, gewiperte Terzenelle 4 Fr 6 xr, die Droquets 3 Fr 18 xr, $^3/_4$ Wiener Ellen breite doppelte Lioner Damaste der Stab 4 Fr, in hohen

Farben 5 Fr 12 xr; Gingangs, die Craeauer Elle à 10 Grosehen; Spalier-Leinwanden die Wiener Elle à 24 xr; Tücher Leydner in ord. Farben die Brabander Elle à 50 gute Grosehen, d° Aehner à 40 bis 42 gG, fein scharlach und earmesin à 62 bis 70 gG, feine Pohlnisehe Tücher von Lissa, das Stück 21 Wiener Ellen in der Länge und $^7/_4$ in Breite haltend, à 24 Rthlr, mittelfeine zu 18 Rthlr und ordinari à 13 Rthlr; Billizer Tücher 21 W. E. lang, $^7/_4$ breit, von 14 his 23 Rthlr. Ansonsten gehen noeh allerley Waaren-Sorten, als gedruckte Flanelle, breit und sehmale Halb-Rasche, Cron-Rasche, Nürnberger Waaren, Eisen-Geschmeid, Französische Galanterie-Waar, Schlesiseh- und Sächsische Leinwanden, die meiste Gattungen an wollenen Zeugen, und darunter finden die Chalons einen ganz besonders starken Debite; das Stuck haltet 32 Wiener Ellen und kommet à 14 bis 15 Rthlr zu stehen; zu geschwcigen, was von allerley Gewürz, Zueker, Friandisen, candirt- und eingemaehten Sachen, Droguerien, Häring, Stockfisch, Gewehr, Französischen und Hungarischen Weinen, nicht minder an gold- und silbernen Dressen und Spizen, und was sonsten in dem Europäischen Commercio gangbar ist, wohl assortiert, wiewohlen keineswegs in solcher Menge, wie in Warsehau, zu finden. Indeme Cracau zwar beträgliche Local- und aueh einige weitere Verschleisse, nieht aber, wie Warschau, so viele Verlage und Versendungen machet. Ueber verschiedene von denen obspecifizirten Waaren sind die erhobene Muster in das Allegatum sub N° 38 gebracht worden.

Die beste Kaufleute in Seiden- und wollenen Zeug-Waaren sind Joh. Gottlieb Hillmann, die Gebrüder Pilling, der Königl. Pohln. Commercien-Rath Stanislaus Fachinetti, item Johann Faehinetti junior dessen Sohn, und Samuel Widmann; in Specereyen: der Balthasar Haller; in Tüehern: eine Wittib Sophia Bayerin, Andreas Rumel, Johann Gottfried Fux, Anton Kepper, Johann Payer junior. Unter denen Juden stehen in Renomée: Seckl Zadek, Isaae Pinckes, Marcus Manasses und Moyses Abraham.

Die vorgezeigten Muster derer Kayserl. Erbländ. Fabricanten haben viele Approbation gefunden, ja es verlangten die Cracauer Kaufleute recht sehnlich mit ermelten Landen in ein Negotium zu treten, und wolten dargegen allerley Pohlnische Produeta liefern, massen dieselben ganz wohl begreifen, dass dardurch das Craeauer Negotium besser in die Höhe gebraeht

würde, wo dermalen aller Zug mit denen Pohlnischen Erzeugnissen mit Beiseitlassung Cracau directe nacher Bresslau gehet. Die Londres seconds kamen unter anderen in besondere Attention. Diese Art der Fabrique ware noch unbekannt, und die besondere Wohlfeilkeit in dem Sortiment ungemein anständig. Man verlangte nur, dass selbe etwas weniges tüchter, hiernechst auch von anderen sogenannten Mode Farben verfertiget, und durchgehends wie alle andere fein- und mittel-feine Tuch-Sorten in weisse Kappen gestecket werden möchten.

128. Das Justizwesen ist noch weniger ausrichtsam als in Hungarn beschaffen, dann die unumschränckte Freyheit, der sich in Pohlen eine jede Person von Distinction anmasset, machet, dass man sich an die Gesäze wenig bindet. Besitzet der Richter eine natürliche Gemüths-Billigkeit, so erfolgen gerechte Aussprüche, ist derselbe aber einigen Passionen zugethan, so müssen dieselbe vergnüget werden, wan man zum Zweck gelangen will, welche Bewandnus ein Negotirender in besondere Erwegung zu ziehen, folgbar zu Verhütung wichtiger Benachtheiligungen die nöthige Vorsichten zu nehmen hat. Bleibet der Pohle schuldig und will nicht freywillig bezahlen, so ist sehr beschwerlich ihn zu suchen und zur Richtigkeit zu verhalten. Hat derselbe aber von einem Ausländer etwas zu forderen, so muss der erste Beste, den er aus demselbigen Land oder Ort in Pohlen betreten kan, darvor haften, so die Bresslauer nicht selten erfahren haben sollen. Derley Unordnungen erstrecken sich auch bisselbst auf die Pohlnischen Kaufleute. Der Adel nimmt sich die grösten Freyheiten heraus. Gar oft kommt der Schlachtiz oder Pohlnische Edelmann in den Kram-Laden, behandlet gewisse Waaren, lasset so viel er bedarf abschneiden, und wann er dieselbe bekommen hat, so sezet er ihm selbst gefällige Zahlungs-Termine. Will sich der Kaufmann hierzu nicht bequemen, so ist es noch ein Glück, wann er die abgeschnittene Waar zuruck bekommet; meistens aber nimmt Er das behandlete unter den Arm, überhäufet den armen Handelsmann mit 1000 Injurien, ziehet das Mistrauen als eine seinem Adel zufügende hohe Beleidigung an, drohet auch wohl gar mit dem Säbel, dass der ängstige Negotiant froh seyn muss, wan er mit allen Arten der Submission den Rasenden wiederum begütigen kan. Das alleinige Mittel also ist, sich gewisse mächtige Protectiones zu erwerben und die auf solche Art hier und

da erleidende Verluste mittelst des nehmenden grossen Gewinns hinwiederum herein zu bringen, dann endlich verdächtigen Kaufern die suchende Waare viel lieber zu verlaugnen.

129. Von denen Münzen ist zwar schon bey dem Ort Biala Meldung geschehen, man soll also hier lediglich beyrucken, dass ein Kayserlicher Siebenzehner 18 Pohln. Groschen, ein Siebener $7\frac{1}{2}$ und ein Silber-Groschen 3 d° und einen Szelong gelte. Der Ducaten endlich bestehet aus 18 Pohlnischen Gulden, deren jeder, wie schon an gedachten Ort angeführet worden, 15 Pohlnische Groschen haltet. Der Timf aber ist um 3 Pohlnische Groschen höher als der Zlotti. Der Pohlnische Groschen machet so viel als ein Kreuzer Kayser-Geld. Der Cours nacher Bresslau ware in Ducaten per $87\frac{1}{2}$ Silber-Groschen, in Louisd'or per 167 Silber-Groschen, in Louisblanc mit $7\frac{1}{2}$ p C^to^ Aggio, in Kayserlichen Siebenzehner gleichfalls mit $7\frac{1}{2}$ p C^to^ Aggio, d° in Siebneren, Groschen, Kreuzern und Gröschlen mit 4 in 5 p C^to^. Die neue Pohlnische Timfe werden daselbst in Handel und Wandel per 18 bis $18\frac{1}{2}$ und die alte per 19 xr angenommen.[1]

130. Von denen Mauthen sagten die Kaufleute, dass der Republique 7 p C^to^, dem König 3 p C^to^ und der Stadt eben 3 p C^to^, also zusammen 13 p C^to^ an Mauth-Gebühr entrichtet werde. Es wird aber bey Danzig eine durch besondere Weege erlangte Mauth-Tariff beygeleget werden, woraus der sichere Verhalt genau zu entnehmen ist.[2] Frachtlohn von Cracau bis Bresslau et vicissim kommet von dem Bresslauer Centen 39 bis 40 Sgr., von Cracau nacher Warschau zu Wasser auf der Weixel von dem Last[3] 4 in 5 Rthlr, gegen das Wasser von Warschau bis Cracau aber 6 in 7 Rthlr, zu Land bey guten Weg von dem Centen 2 Fr 15 xr, bey üblen hingegen bis 2 Fr 30 xr.

131. Die Cracauer Elle ist sub N° 39 beygeleget. Der Centen wird in 130 Pfund getheilet; es geben aber 100 Wiener Pfund 137 Cracauer, gleichwie die vorgemelte Elle $\frac{3}{4}$ Wiener betraget. Die nasse Maass bestehet in Töpfen, in Quarten und Quartirln; ein Antheil haltet 27 Töpfe, ein Topf 4 Quarte, ein

[1] In den Jahren 1752 bis 1756 wurden in Polen für $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler neue Münzen geprägt. Jekel, Pohlens Handelsgeschichte, I., 127.

[2] Derselbe war unter den verlorenen Allegaten.

[3] Siehe unten S. 449.

Quart 2 Quartirln. Die Getrayd-Mass, so durchaus gestrichen wird, bestehet in Sehefln, deren 1 Cracauer $^3/_4$ Schlesische machet.[1] Der vier und dreyssigste Ort ist

Mallogoez.[2]

132. Dieses in sich schlechte Städtl, wo eine ziemliche Judenschaft wohnhaft ist, wird von darumen hier angemercket, dieweilen hierdurch der grosse Vieh-Trieb aus Podolien nacher Bresslau gehet. Craeau bleibet 13 Meilen linker Hand liegen; wohingegen, wann das Centrum in Kamiee Podolizky,[3] weilen das meiste Vieh aus Podolien kommet, genommen wird, bey dem Trieb nacher Billiz Craeau noch etwas rechter Hand sollte bleiben können, und bis auf dem ersten Weg das Vieh nach gedachten Mallagoez kommet, selbes auf dem zweiten gegen Billiz schon unweit Billiz angelanget seyn würde, wordurch sich also der Vortheil des näheren Weges ermessen lasset.

133. Die Strasse von Craeau bis Warschau ist meistens von lauter Wäldern und Gepüschen durchschnitten. Die Dorfschaften seynd weit von einander entlegen, schlecht gebauet, der Grund meistens sandig, mithin nicht sonderlich fruchtbar und der Bauer überhaupt miserabl. Fast alle Wirthshäuser auf dem Lande sind von denen Juden besezet, und man könnte beynahe sagen, dass der Jud Herr seye, dieweilen demselben nicht nur allein der Schank an Bier und Brandwein nebst denen Gast-Höfen, sondern auch vielmal alle übrige Wirthschaffts-Einflüsse verpachtet sind, wozu ihm die fort und fort an den Edelmann thuende Antieipationes verhelfen. Er Jud weiss sich sodann bey dem leibeigenen Bauersmann weidlich zu regressiren, indeme er demselben unter Assistenz der nach neuen Anticipationen lechzenden Herrschaft den Balck so zu sagen über die Ohren streifet, welche Begegnung dan bey diesem geplagten Volck Unmuth und Desperation nach sich ziehet, so sie durch den Trunck zu verringeren suchen und auf solche Weiss noch den wenigen Ueberrest ihrer Habseligkeit anwiederum dem Juden vor Brandwein zujagen.[4] Es ist kaum zu

[1] Siehe unten bei Warschau §. 141.

[2] Malogosz in Russisch-Polen, Gouvernement Radom, südwestlich von Kielce.

[3] Kamieniec-Podolsk im russisch-polnischen Gouvernement Podolien.

[4] ‚Tout le monde sait que cette race répandue dans tout le Royaume est dans une situation beaucoup plus heureuse que nos bourgeois et nos

beschreiben, was ein Reisender sowohl unterwegs wegen derer grundüblen Strassen, als auch in denen elenden mit Mangel und Unsauberkeit angefüllten Wirths-Häusern zu übertragen hat. Dieses ist noch zu bewundern, dass bey solch- bedenekliehen Umständen von Unsicherheit deren Strassen nichts zu vernehmen gewesen.

Auf der weiten Reyse nach Warschau ist noch ein feines Städtgen, mithin der fünfunddreyssigste Ort vorgefallen, Nahmens

Konezy,[1]

so dem Cron-Canzler Malachowsky angehöret.

134. Dieser Herr hat verschiedene teutsche Leute und Professionisten auf ermelten Ort gezogen, ihnen von guten Zeug recht feine Häuser in angenehmer Ordnung gebauet und thuet denenselben zu Forttreibung ihrer Gewerbe allen erforderlichen Vorschub. Die meiste Fabricata bestehen zu dato in allerley Gewehr- und anderen Eysen-Arbeiten, worzu auch die Eysen-Hammer angeleget sind. Die Anmuth dieses Orts wird dardurch sehr erhoben, weilen man aus lauter Wüsteneyen und gleichsam einer zerbrochenen Welt einen ordentlichen Ort auf teutsche Art ansichtig wird. Man trafe daselbst einen Tuch-Laden an, welchen der Postmeister hielte, jedoch nur von Pohlnischen Lisser-Tüchern assortiret, die Warschauer Elle à 5 bis 8 Timpf. Die Mährischen Tücher gefielen ihm sehr wohl, besonders aber waren die Preise gar anständig. Es ist auch nicht ohne, wie solches die Muster sub N° 40 bewähren, dass bey denen Lisser Tücheren zwar die Wolle sehr gut seye, mithin einen gelinderen Angrif und feine Gespunst gebe, allein die Festigkeit in dem Weben, nebst der Nettigkeit in der Appretur ermanglet, und der Preiss ist a proportione sehr hoch und theuer. Es meinte also Derselbe, dass, wan man von denen Mährischen Tüchern in Cracau oder Warschau etwas haben könte, er ein Abnehmer seyn wolte.

païsans, de la manière qu'un certain auteur a appelé à juste titre la Pologne le Paradis des Juifs.' Lettre d'un gentilhomme Polonais (Stanislaus Poniatowski) 1744 bei Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, S. 212. Büsching, Neue Erdbeschreibung, I., S. 924.

[1] Konskie, auf der Strasse von Kielce nach Warschau.

Nun folgete die Königl. Pohlnische Haupt- und Residenz-Stadt als der seehs und dreysigste Ort

Warschau.

135. Ohgleich zur Zeit des Daseyns kein Hof-Lager anwesend und der meiste Adel auf seinen Land-Gütern gewesen, so kan man dannoch diesen sonderheitlich in denen Vorstädten mit prächtigen Palästen, Kirchen und Klöstern angefüllten Plaz unter grosse und sehr volckreiche Städte zehlen. Man findet fast alle Europäischen Nationen daselbst, und obgleich der Warschauer Handelstand sonsten das Privilegium hat, dass auf 3 bis 4 Meilen kein Jud sich niederlassen und einiges Gewerb treiben solle, so haben dieselbe dannoch von Theils Magnaten so starcke Protectiones, dass sie in derenselben Häusern gegen grosse Zinse aufgenommen werden und mit Aushenckung des Wappens des Haus-Herrns ohne besonderes Verhelen allerley Negotia treiben. Dieses, obgleich durch die Juden gedachtermassen zum Theil gekränckte, dannoch aber sehr importante Privilegium, der grosse Zusammenfluss des Adels, sonderheitlich zur Winterszeit, die Stärcke der Burgerschaft und Innwohner, so viele Gesandten und Residenten, nebst der beträglichen Anzahl vieler Fremden, und endlich die gehalten zu werden pflegende Reichs-Täge, ja endlich die Communication mit allen anderen erheblichen Pohlnischen Städten, geben dem dortigen Handel-Stand ein sonderbares Gewicht uud verschaffen vielfältige verdiennstliche Beschäftigungen. Der Weichsel-Strohm ist allzeit mit Schiffen bedeckt, welche auf eine besondere Art ganz platt und flach gebauet werden, damit man desto sicherer alle Untiefen passiren und der Sorge, auf Sand-Bäneke zu stossen, entgehen könne; die meisten jedoch pflegen mit Getrayd, Schiff- und Bau-Holz beladen zu werden, wiewohlen auch andere Feilschaften, ja meist alle Passagiers zu Vermeidung derer ungemächlichen Land-Reysen zu Wasser nach Danzig abgehen. Es ist schon bey Cracau von dem Gusto der Pohlnischen Nation Erwehnung geschehen. Hier hat es die Erfahrnus noch mehr bestättiget, dass der Pohl die Waare zwar gut bezahle, allein hievor auch eine recht ausgesuchte Güte fordere, also zwar dass, insonderheit bey distinguirten Personen, je besser die Waare, je angenehmer ohne Rücksicht auf den höheren Preiss dieselbe ist, warumen nur gar mittellose Personen auf die geringere

Gattungen verfallen, jedoch auch hierinnen lebhaft und angenehme Farben fordern.

136. Man wird wenig Feilschaften finden, welche bey denen Warschauer Negotianten nicht anzutreffen seyn solten; mithin hätte es viel Zeit und Weile erforderet, von allen Sorten die Qualität und Preise zu erforschen, da insonderheit nicht bey jedem Kaufmann die Auskünfte, welche man sucht, gleich erhalten werden, sondern erst ein längerer Umgang das Vertrauen erweeken, dann durch manchen Umweeg diese oder jene verlässliche Nachricht herausgelocket werden muss. Es werden demnach so viel Feilschaften als in Erfahrnus zu bringen Gelegenheit gewesen, zu Abkürzung der Sache in jener Ordnung, wie man selbe innen geworden, nachstehender massen beschrieben: Englische Tücher directe aus Engelland über Danzig ein Yard à 15 Schilling Englischen Geldes, oder franco Warschau, die dasige Elle à 4 Fr 50 xr; Aachner Tücher von Leipzig, $2^1/_4$ Warschauer Elle breit, die Brabander Elle à 40 bis 46 gG., in feinen Farben à 60 bis 64 gG; Tücher von Pohlnisch Lissa, $2^1/_4$ Ellen Warschauer Maass breit und 33 Ellen lang, die feinste Sort das Stuck per 250 Timpf, die mittlere per 150 d° und die geringste per 100 d°; die franz-blauen werden am stärkesten gesucht, sind aber auch bey dermalen erhöhetem Preiss des Indigo jedes Stuck um $2^1/_2$ Rthlr theuerer; sonsten sind die Farben: amarant, eremoisin, poneeau, kornblau und coelest. Die Englischen Norder Tücher kommen die Warschauer Elle à 3, 4 bis 35 Sg, Gingang, die Bresslauer Elle à 15 Sg, Französische Gros de Tour der Stab à 10 Livers, coulcurte Lustrin, der Stab à 15 Livers, in hohen Farben aber zu 14 Livers; die couranten Farben sind: schwarz, blau, grün, eremoisin, paille und jaungille. Weiss Düntuch, die Warschauer Elle zu 17 bis 20 Sg, schwarz à 14 bis 18 d°, Felpen, die Warschauer Elle franco dahin à 40 in 42 Sg; die halbseiden Schweizer Droquet franco Warschau die Warschauer Elle à 20 bis 25 Sg, Florentiner Gros de Tour bis dahin die daselbstige Elle à 44 Sg, in feinen Farben à 48 d°, Französische Taffete, der Stab à $2^3/_4$ Fr franco Leipzig in der Breite ein Wiener Ellen. In leinenen Waaren allerley gestreifte und fassonirte Schlesische und Sächsische Cannefass, das Schock à 14 bis 18 Rthlr, in der Breite $1^1/_2$ Leipziger Ellen; leinene Schnupftücher das Duzent à 4 bis 10 Rthlr, Schlesische Leinwanden,

das Schock à 8 bis 40 Rthlr. In wollenen Zeug-Sorten: gedruckte Flanolle von Leipzig $^5/_4$ breite dreyfärbige im Ankauf 7 gG, die zweyfärbigen nach obiger Breite à 5 et 6 gG, Camelotte, das Stuck à 42 Brabandor Ellen, die besten à 18 Rthlr, die mittleren à 14 Rthlr und die ordinari à 10 Rthlr; gesehlangelto und gestreifte Struck in Leipzig die Brabander Elle à 8 bis 10 gG, englische Plüsche, in ordinari Farben die Brabander Elle à 29 in 30 gG, poneeau und cremoisin à 30 gG, Schwanen-Boy die Brabander Elle à 18 gG, Englische Floretas, eouleurte, das Stuck 29 Yards haltend, à 14 Rthlr, in feinen Farben à 17 Rthlr; Berlinor wollene Strümpf, die langen à 7 Rthlr das Duzent, die kurzen Manns-Strümpfe à 5 Rthlr und die Frauen-Strümpfe à $2^3/_4$ Rthlr; mit einem Wort, fast alle in Leipzig, Bresslau und Franekfurth an der Oder angetrofen werdende Feilschaften, deren Ankaufspreise viel verlässlicher bei Leipzig vorkommen werden.[1] Indessen lasset sieh aus der sub N° 41 beygofügten Muster-Chart von verschiedenen Gattungen das Quale beurtheilen, und dienet zu weiterer Erklärung, dass obwohlen die Littauische, dann Reussisch-Lembergische Judenschafft zum Theil selbsten die oben gedachte Haupt-Handels-Pläze frequentiren, dannoch auch sehr vieles in Warschau von darumen abgenommen werde, weilen viele Pohlnische Producta zur weiteren Verführung nacher Danzig in Warschau anbringlich sind. Wie dann überhaupt der Zug aus Littauen und Gross-Pohlen entweder nach Warschau oder direete nach Danzig, aus Reussen, Podolien, Volhinion ete. dagegen nach Craeau, Sendomir, sofort über Warschau zu Wasser nach Danzig, oder auch zu Lande nach Bresslau zu gehen pfleget.

137. Die Warschauer Preise respeetu deren Natur-Erzeugnüssen waren zur Zeit: der Schefel Waizen à 13 Schostaek, Korn à 45 Pohlnische Groschen, Gersten à 6 Schostaek und Habern 21 Pohlnische Groschen, Erbsen, Linsen, Bohnen und dergleichen Kuchel-Gemüss zu 15 bis 18 Schostak; das Wachs galto 40 Rthlr der Centen; die Ochsen-Häute, die grösten, das Paar à 20 bis 22 Timpf, dio geringeren zu 18 Timpf, die Küh-Häute zu 12 Timpf. Die Pottasche kostete der Centen à 30 bis 31 Timpf, das Honig die Tonne, à 52 bis 53 Timpf, im Gewicht bis 3 Centen haltend, das Innsslet der Centen à 27 bis 28 Timpf.

[1] Der Bericht über Leipzig fehlt.

Sonsten kommet auch Littauer Leder dahin; noch mehr aber ist das Englische Sohlen-Leder üblich, dessen ein Pfund zu 7 Schostak verkaufet wird. Das aus Mähren mitgehabte Pfund- und Sohlen-Leder hat mehr Approbation als selbst das Englische gefunden, indeme es nicht so schwamig, sondern viel dauerhafter ist. Man hat also ein Paar Centen zur Probe über Cracau zu senden verlanget, wovon der Mährischen Compagnie Nachricht gegeben worden.

138. Die renomirtesten Negotianten in Warschau sind: und zwar in dem Wechsel-Negotio ein sicherer Franzoss Freiherren Standes Nahmens Riacour und Peter Töpper, ein Ermländer; in Seiden-, Tuch-, Lein-, Gold- und Silber-, auch anderen Galanterie-Waaren vorbenannter Peter Töpper, der nebst dem Wechsel ein schönes Waaren-Lager haltet, Johann Denocius und Comp., Johann Barakowsky, Peter Passezky, Johann Dollfuss, Franz Menony, Johann Christoph Liopold, Casimir Riokowsky, Müller und Ogilvy Comp.; blosse Tuch-Handlere sind: Ambrosius Thomas Zerbinsky, Franz Widhof, Johann Baptist Gautier und Adam Kowalsky; berühmte Leder-Händlere: Staboy et Lehmann Comp. Der gemelte Wechsler und Niederleger Peter Töpper hat unter anderen an dem Wiener eremoisin Spalier-Damast, wovon man ein kleines Muster mitgehabt, Belieben gefunden, mithin verlanget, dass ihm ein ganzes Blatt zu vollständiger Ersehung des Dessein zugesendet werden möchte, mit der Versicherung dass, im Fall der Gusto gut seyn solte, er mehr dann 1000 Ellen jährlich committiren wolle; Derselbe begehrte nicht minder eine Muster-Chart von allerley Seyden-Waaren, die in Wienn gemachet werden und von guter Qualität seynd, mit der Versicherung, hiernach sich ganz gern in ein so andere Verkehrung einlassen zu wollen.

139. Von denen Pohlnischen Geld-Valuten ist zwar allbereits bey Cracau und Biala Meldung geschehen, dieweilen aber auf denen Plätzen der Cours zu differiren pfleget, so wird allhier das in Warschau Erforschte beygerucket. Ein gewichtiger Ducaten gienge à 14 Timpf, ein Louis d'or à $26^2/_3$ Timpf, die alten Timpfe à 19 xr, die Schostaken à 6 xr. Zu besserer an sich Ziehung des Pohlnischen Negotii und um von der Valuta des Pohlnischen Geldes in Pohlen zu profitiren, hat der König von Preussen eine Münze, welche denen Pohlnischen Timpfen ausgenommen der Umschrift ganz gleich ist, prägen lassen, welche aber in Schrot und Korn geringhaltiger seyn solle und

dannoch starck eingeschlichen ist, auch gleich denen neuen Pohlnischen Timpfen à 18 xr coursiret. Die Russische Rubels gelten à 6½ Timpf. Man hat nicht minder erfahren, dass in Bresslau 5 Timpf vor einen Rthlr und die Ducaten zu 5, 6, bis 87 Silbergroschen angenommen werden, wie dann die dahingehende Pohlnische Waaren die von Bresslau ziehende Feilschaften niemalen genugsam bilanciren, sondern gar ansehnliche Summen baaren Geldes aus Pohlen in ermelte Schlesische Handels-Stadt verführet werden sollen, welche Sicherheit halber bisweilen in das Wachs vergossen, bisweilen unter andere Feilschaften verpacket werden. Es wird also in Bresslau das Wenigste durch einen geraden Tausch-Handel verkehret, sondern der Pohlnische Handelsmann verkaufet seine Waare vor Geld und verwendet dasselbe hinwiederum zur Erkaufung anderer benöthigten Feilschaften; wann nun das Eingelöste nicht hinreichen kann und die Erhaltung des Credits den baaren Abtrag erforderet, so bringet er den Ueberrest in natura mit. Der Wechsel-Cours ware zur Zeit mit Wienn 3 p C^to^, das ist, wann in Wienn 103 Fr eingegangen, so wird hievor 100 Fr in Ducaten, à 4 Fr 7½ xr jeden gerechnet, in Warschau bezahlet. Mit Bresslau dagegen ware derselbe à 1½ bis 2 p C^to^, nacher Leipzig 2½ p C^to^ in favor gedachter Pläze.

140. Respectu des Zolls hat man hier vernommen, dass auf der Graniz die Catholischen Negotianten 8 p C^to^, Juden und Reformirte aber 10 p C^to^ zu bezahlen haben. Das sicherste jedoch wird die bey Danzig vorkommende Pohlnische Tariff eröfnen. Die Fracht zu Wasser nach Danzig kostet von einem Last 9 bis 10 Rthlr, von Danzig nach Warschau hingegen 10 in 12 Rthlr; zu Lande wird vor ein Schiffpfund 14 Rthlr bezahlet. Nacher Bresslau kostet der Centen 12 bis 14 Timpf, von Leipzig aber das Schiffpfund 16 Rthlr.

141. In der Ellen-Mass geben 41 Warschauer 35 Brabander Netto; nach der Ansage der Kaufleute jedoch wird selbe gemeiniglich mit ½ französischen Stab oder ¾ Wiener verglichen. Das Gewicht bestehet in Centen, deren einer 5 Stein oder 130 Pfund haltet; 1 solcher Centen gibt 160 Pfund Bresslauer. Die Getrayd-Maass bestehet in Schefeln und Garnezen und wird durchgehends gestrichen gemessen. Man rechnet, dass ein Pohlnischer Schoffel ¾ eines Schlesischen gebe. Jenes Getrayd jedoch, so nach Danzig kommet, wird nach denen Laston

geführet und verkaufet, und hält 1 Last 12 Schiffpfund und ein Schiffpfund 320 Pfund, wie Alles bey Danzig umständlicher vorkommen solle. In der nassen Mass sind Garnez oder Töpfe; der Topf hat 4 Quart und das Quart 2 Quartirl; 25 derley Töpfe werden auf 1 Hungarischen Antheil gerechnet.

142. Als was Besonderes in diesem freyen Lande ist annoch anzuführen, dass in Warschau die Handwercks-Leute Zünfte, wie in Teutschland, dann auch ad normam von der Republique ertheilte Zunfts-Artiel haben, folgbar das Aufdingen in die Lehre, Freysprechen und Meister werden, Laad- und Fahnhalten ebenmässig gebräuchlich seye. Die Kaufleute haben gleichfalls ihre Brudersehaft und Vorstehere, sind beynebenst von der Republique privilegiret, worunter der schon angeführte Verboth wegen Zuruckhaltung der Judenschaft der vornehmste Punkt ist. Ein numerus restrictus jedoch ist nicht ausgemessen, sondern es kann bey dieser gemelten Bruderschaft einwerben, wer nur will; gleichwie es an Handels-Gericht und Wechsel-Ordnung gänzlich ermanglet; wehe also denen, die in einen Rechts-Streitt verfallen und keine Protection suchen dann finden können; warumen vor einen Handelsmann eine Haupt-Erfordernus ist, sich Protectores zu erwerben und an Niemanden zu verkaufen, von dem man nicht weis, dass er ein richtiger Zahler ist; dahero die Kauf-Leute, wie allschon Erwehnung geschehen, die Gewohnheit haben, dass, wann jemand, sonderheitlich ein Schlachtiz oder Edelmann, etwas kaufen will, den man nicht kennet, gemeiniglich der Vorrath der suchenden Waare verlaugnet werde. Von dem Pohlnischen Wachs-Ankauf ware noch zu vernehmen, dass hiebey die ersten Ankaufer in Littau- und Podolien, so meistens Juden sind, den besten Nuzen ziehen, indeme Selbige um ein sehr geringes Geld die Einlösung von dem Edelmann haben. Ein Sächsischer von Adel vermeinte, dass durch Interessirung eines Magnaten, welcher in denen gemelten Provinzien begütert ist, es ganz leicht dahin zu bringen wäre, womit gedachte Einlösung durch einen ihrer Beamten geschehe und man also des Vortheils aus der ersten Hand habhaft werde.

Der sieben und dreysigste Ort ist

Thoren.

143. Diese in Form einer kleinen Republique unter Pohlnischer Protection stehende Stadt hat wohl keinen so gar

importanten Handel, doch sind noch ziemlich viel Negotianten daselbst, welche aber das üble Gerücht haben, dass sie nicht gern Wort halten, sich auf allerley Intriquen verlegen, und ein Fremder wider einen daselbstigen Bürger gar selten eine Ausrichtung finde.[1]

144. Auf diesen Platz kommet viele Wolle zum Verkauf, welche bis nacher Sachsen verführet wird, allwo man selbige, sonderheitlich die einschurige, zu Verfertigung der Camelotte verarbeitet, wovon der Stein à 5 et 5½ Fr hiesigen Geldes zu stehen kommet, deren Qualität das Muster sub N° 42 anzeiget. Es werden alldort einige ordinari Tücher gemachet, welche aber sehr gering und die Thorner Elle zu 7 Schostak zu haben sind; die Breite ist 1¾ Ellen. Sonst gehen daselbst Aachener Tücher in 2 Sorten, die feineren die gesagte Thorner Elle à 14 Timpf, die geringeren à 11 Timpf, der Ankauf in Leipzig ist die Brabander Elle à 40 et 45 gG; Görlitzer Tücher, die Thorner Elle à 32 Silbergr.; englische Norder-Tücher, die nemliche Elle à 20 Sg; teutsches Sohlen-Leder wird gleichfalls in sehr schlechter Qualität gearbeitet, das Pfund kostet 15 bis 16 xr; die rohen Ochsen-Häute kosteten das Paar der schwereren 12 Pohlnisch-Preussische Gulden, und die geringen 10 d°; die wollene Satin gehen sehr starck, die Brabander Elle in Leipzig eremoisinfarb à 10 und schwarz à 9 gG. Unter denen Seiden-Waaren gehen am stärckesten die façonirten Gros de Tour, ⅝ breit die Brabander Elle franco Leipzig à 21 gG, dann Florentiner Atlas 21/32 breit, in ordinari Farben die Brabander Elle franco Leipzig à 37 gG, rosenfarb à 42 d°. Man findet aber nebst diesem auch Lustrin, Peruvien, Damast, Taffent, Englische Camelotte, und andere seidene wie auch Sächsische wollene Waaren, nicht minder verschiedene Leinen-Sorten, welche Letztere meistens von Bresslau gezogen werden. Das Stab-Eisen kommet aus Schweden über Danzig und kostet ein Schiffpfund 33 Fr. Die Eisen-Geschmeidwaar ist Steyerisch und kommet über Bresslau. Von denen gangbaresten Sorten in Tüchern, wollenen Zeugen und Seiden-Waaren zeiget die Muster-Chart sub N° 43 das Mehrere.

[1] Ueber den Niedergang von Thorns einst blühendem Handel vergleiche den Aufsatz ‚Von dem ehemaligen und jetzigen Zustand der Handlung in Thorn' in den ‚Ephemeriden der Menschheit', 1783, VIII., S. 204 bis 214.

145. Negotianten, mit welchen man gesprochen und die Besten seyn sollen, zehlet man folgende: in Tuchwaaren den Gottfried Andreas Blümiag, Christian Andreas Rüttig, Jacob Heret, Johann Friedrich Kullenkampf, Johann Parent, Johann Schwandrau, dann der Heret junior; in Seiden-, Wollen-, Leinen- und anderen Kram-Waaren Johann Gottlob Schäfer, Simon Jaster, Erdmann Jason seel. Wittib und Christoph Spiller. Die Invention mit denen Londres Seconds ware denen Tuch-Handlern gar anständig, versprachen dahero sich mit der Compagnie in Correspondenz zu setzen. Es wollten Dieselben nur vorläufig sich wegen der Fracht und Mauthen gründlich erkundigen, sofort ihren Caleulum ziehen. Der anderen auf Holländische Art gearbeiteten feinen Tüchern, wie auch des Pfund-Leders wegen hat man nicht minder Hoffnung erhalten.

146. Thoren bezahlet keinen Zoll oder Mauth, wann die Waaren über Danzig oder aus Pommern durch Pohlnisch-Preussen kommen, wann dieselben aber durch Pohlen gehen, so muss 12 p C^{to} entrichtet werden. Die Fracht bis Warschau beträgt zu Lande vom Centen 2 Fr 30 xr, zu Wasser 30 xr, von Bresslau bis Thoren per 1 Centen 3 Fr 36 xr, von Leipzig 6 Fr; mit der Fracht von und nacher Danzig verhaltet es sich sowohl zu Wasser als zu Land wie respectu Warschau, weilen Thoren eben in meditullio lieget.

147. Die Münzen bestehen in Pohlnisch-Preussischen Gulden à 8 gG oder 30 xr, in 4 gG- und 2 gG-Stücken, dann sogenannten Dittichen, deren eines 3 xr gilt, und machen 11 Pohlnische Schelonken ein solches Dittichen. Gewichtige Ducaten gelten im Handel und Wandel 87 Dittichens oder Silbergroschen, die halben Louisd'or aber 85 d°. Die übrige Pohlnische Münzen haben ihren Valor wie in Pohlen. In solcher Conformität wird Buch und Rechnung in diesen beschriebenen Gulden und Dittichen, dann Pohlnisch-Preussischen Schillingen geführet, deren 9 ein Dittichen machen. Die Thorner Ellen-Maass ist aus dem Allegato sub N° 44 zu ersehen. Das Gewicht bestehet in Centen, deren einer 5 Stein und jeder Stein 25 Pfund haltet. Der Centen kommet mit dem Wiener überein; die Pfund aber sind kleiner, weilen 120 Thorner Pfund auf einen Wiener Centen gehen. Die Getrayd-Maass bestehet in Schefeln, deren einer 44 Stof und 1 Stof 2 Quart hält. Die nasse Mass gehet mehrmalen nach Stof und Quarten; ein Oxhöft hält 160 solche Stof.

Der Acht und dreysigste Ort ist

Danzig.

148. Es ist ausser aller Abrede, dass Danzig, so ehemalen unter die 4 Häupter der berühmten Hanscstädte gezehlet worden, sich bis dato in einem sehr florissanten Stande erhalte und nach Hamburg in diesen nordischen Gegenden den ersten Rang habe. Die Situation an dem Weichsel-Strohm bringet dieser Stadt die Haupt-Niederlage aller Pohlnischen Produkten zuwege, welche von dar aus weit und breit weiter verführet und meistens von denen fremden Nationen selbst gehohlet werden, dass also die dasige Rehde von Schiffen verschiedener Nationen immerhin besezet ist. Dieser Zug veranleitet hinwiederum allerley fremde Waaren nacher Danzig, welche von dar aus durch die Verkaufere derer Producten in ganz Pohlen verführet werden, und da aller Handel durch die Hände derer Local-Kaufleute zu gehen hat, so lasset sich der erwerbende Reichthum derer Innwohner hieraus ermessen. Die Stadt versichert ihre Communication mit der Ost-See durch die eine Meile von Danzig gelegene Vestung und sogenannte Weichsel-Münde, welche zwar nicht gross, aber regulaire gebauet ist. Der Comendant dependiret nicht von dem Danziger, sondern directe von dem Magistrat. In der Mitte ist ein Wacht-Thurn, oder so genannte Laterne, welche innwendig am Rucken mit hell-pollirten gelben Bleeh überzogen ist und durch die Zuruckprallung des darinnen Nachtzeit unterhaltenden Feuers denen fremden Schiffen zu dem gewöhnlichen See-Wahrzeichen dienet, womit selbe auf die behörige Distanz sich vor Ancker legen können. Die Schiffe, so bey Tag ankommen, salutiren die Vestung mit ein oder mehr Canonen-Schüssen, nachdem die Nation ihren Rang hat, worauf die Vestung mit dem ausgemachten Unterschied antwortet, und sonach einen Bootsmann nebst einigen Commandirten von der Guarnison in einem Boot absendet, das Vorhaben des angekommenen Schiffes vernehmen und sodann nach Verlangen die Waaren wegen Seichte des Wassers auf Prahmen ausladen, sofort, gleichwie die erleichterte Schiffe, bis an die Stadt weiter einführen lasset. Ein besonderer Vortheil für ankommende und abgehende Schiffe ist, dass alle derley aus- oder aufladende Waaren von der Stadt Danzig, bis selbe entweder an Bord oder in die Magazine kommen, assecuriret

werden, mithin der Eigenthümer in denen Canälen keine weitere Gefahr zu besorgen hat. Das Territorium der Stadt Danzig erstrecket sich auf etliche Meilen in dem sogenannten Danziger Werder und ist mit vielen ansehnlichen Dörfern besezet, jedoch meistens lutherischer Religion, wie dann der Stadt-Magistrat eben durchaus, bis auf alleinige zwey Raths-Glieder, so beständig reformirt seyn müssen, lutherisch ist. Indessen hat die catholische Religion ihr freyes offentliches Exercitium und viele Klöster allda. Der Magistrat regieret in Form der Staatischen Republiquen souverain; die Guarnison dependiret von demselben, wann gleich der König selbst anwesend ist. Sie haben das hohe Blut-Gericht, ohne statt-findende weitere Appellation, und verurtheilen auf solche Weiss auch Pohlnische Edelleute. In Civil-Sachen jedannoch sind gewisse Fälle exempt, in welchen wann die Sachen durch die Stadt-Instanzien bereits geloffen, zwar jedoch blos an das Königliche Gericht appelliret werden kan. Mithin ist dieser Ort als eine sehr hoch privilegirte Pohlnische Schuz-Stadt anzusehen. Der König hat gleichwohlen seinen bestelten Burg-Grafen allda, welcher aber jederzeit aus denen Raths-Gliedern genommen wird. So ist auch die Post königlich und gebühret dem König nicht minder ein Drittel von dem sogenannten Pfahl-Zoll, welchen die aus- und einlaufende Schiffe zu entrichten haben.[1]

149. Das gröste Capo derer Pohlnischen Producten ist unstrittig das Getrayd, und sind die Danziger Korn-Speicher mehr als zu berühmt. Man rechnet, dass Jährlich 30 bis 40,000 Last Getrayd über Danzig verführet werden. Die Getrayd-Preise werden wochentlich in offentlichen Blättern mitgetheilet. Wie nun selbige in der 36. Woche gewesen, zeiget die Beylage sub N° 45. Es wird beynebst viel fertiges Malz zum Verbrauen dahin gebracht. Mit recht vieler Verwunderung hat man wahrgenommen, dass auf gemelten Korn-Speichern aus Franekreich, Portugall und Sebottland dahin bringendes Salz aufbehalten und sodann an Fremde und Einheimische verkaufet werde, wo doch das Königreich sehr schöne Salzwereke hat. Die Preise und Sorten sind in dem vorcitirten Allegato gleichfalls vor-

[1] Wenige Jahre bevor Haugwitz und Procop nach Danzig kamen, 1752, waren der Stadt ihre alten Rechte durch König August III. bestätigt worden. Vgl. Gralath, Versuch einer Geschichte Danzigs, III., S. 535 f. H. Prutz, Danzig, das nordische Venedig. (Raumer's Hist. Taschenbuch, 1868.) S. 228 f.

gemercket worden. Das meisto Getrayd gehet nacher Amsterdam, von wannen man ohnfehlbar hinwioderum weitere Verschleisse hat. Man erfuhre, dass damalen der Last Weizen in Amsterdam 200 Holländische Gulden und das Korn 160 d°, das gedörrte Obst in Zwespen oder Pflaumen das Pfund Amsterdamer Gewicht à 20 bis 30 Stüber[1] gekostet habe. In Danzig kosteten die gemelten Zwespen ein dasiges Pfund 8 Schelonky. Ein Productum der dortigen Gegend ist der Danziger Käss, welcher weit und breit verführet wird; 100 Pfund Danziger kosteten 14 Preuss. Fr; der meiste kommet aus der Gegend Marienburg. Ein anderes starckes Capo aus Pohlen ist allerley Holz, als hartes Brennholz der Faden, so $8^1/_2$ Schuch hoch dann $7^1/_2$ d° breit ist, à 8 Fr 6 Groschen Preussisch; Fracht hievon in die Stadt 18 d° Groschen. Dieses Holz ist aber nur 2 Schuch lang. Vässer-Taufeln das Stuck à 6 Groschen, mithin das Schock per 12 Preuss. Gulden. Dieblen, das Stuck zu 14 bis 16 Groschen, 3 in 4 Zoll dick, 3 Clafter lang, $1^1/_2$ Schuch breit. Ordinari Bretter à $1^1/_2$ bis 2 Zoll dick zu 10 bis 12 Groschen. Fichtene Masten, nach ihrer Länge und Stärcke, dann wie solche entweder mehr oder weniger ästig sind, über deren nach Proportion unterschiedenen Preiss und Gestalt das Allegatum sub N° 46 Auskunft giehet. Wachs, der Stein à 20 Fr Preuss. Honig, die Tonne schwer 3 Centen Danziger, à 4 in 35 Preuss. Gulden. Rohe Ochsen-Häute, die schwersten das Paar à 16 Preuss. Gulden, geringere d° 10 Fr Preuss. Innslet, der Stein 6 Fr Preuss. Wolle, einschürige, der Stein à 15 Fr Preuss., zweyschürige à 12 Fr Preuss. Lamm-Wolle zu $172^1/_2$ Fr d°, von deren Qualität einige Proben sub N° 47 zu ersehen sind. Es giebt auch noch bessere Wollen, sonderheitlich in der Gegend Lissa, wohin man aber nicht gekommen, und zur Zeit ware in Danzig hievon kein Vorrath. Pottasche, das Schiffpfund à 16 bis 17 Rthlr; Pohln. Juchten, Schluzker und Meylower, weis und roth, das Pfund per 20 dasige Gr.; Flachs, der feinste, der Stein à 34 Danziger Pfund per $7^1/_4$ Fr Preuss.; Podolischer à $6^1/_2$ Fr Preuss.; sogenannter Pater noster Flachs à 7 bis $7^1/_4$ Fr Preuss.; d° Bauerband aus Ermland à 6 bis $6^1/_2$ Fr Preuss.; Liehsteiner Flachs à $5^1/_4$ bis $5^1/_2$ Fr Preuss.; zweyband Flachs à $4^3/_5$ bis $4^1/_5$ Preuss. Gulden; dreyband Flachs aus Preussen à $4^1/_4$ bis $4^2/_5$ Fr Preuss. Hanf

[1] 6 Stüber = 3 Silbergroschen.

in dreyerley Sorten, benanntlich der Stein à 4⅗ bis 4⅘ Fr Preuss., dann à 5⅕ Fr Preuss., endlich 3⅘ bis 4 Fr Preuss. Die Proben derer spezifieirten Flaehs- und Hanf-Sorten sind sub N° 48 beygefüget.

150. Danzig ist eben kein sonderlieher Fabrique-Ort, den alleinigen Danziger Soy ausgenommen, weleher in grosser Quantität verfertiget und sodann weit und breit verführet wird. In Danzig wird derselbe Raseh genannt, sofort in 3-Sigler, ⅞ Danziger Elle breit und 38 lang, das Stuek à 22½ Fr Preuss., dann in fremden Muster-Raseh, 1⅛ Ellen breit, 36 in 37 Ellen lang, das Stuek à 20 Fr Preuss., und endlich in ordinari Raseh, ⅝ breit, 33 bis 35 Ellen lang, das Stuek à 15, 16 in 17 Fr untersehieden. Man maehet jedoeh nebst diesem in viel minderem Quanto aueh einige gestreifte und geflamte, daselbst nennende Camlotts, Ellen breit, die Elle à 15 Pohln. Grosehen oder 15 xr; gestreifte und einfärbige aueh melirte Soyetten, Ellen breit, die Elle à 10 Pohln. Grosehen. Beyde vorhergehende Sorten werden in Stuekon bis auf 110 Ellen lang gemaehet. Gestreift- und geblümte Calamanken, fein und äeht, ⅞ breit, die Ello à 22 Pohln. Grosehen; ein ganzes Stuck haltet bis 90 Ellen. Derley geringere von gleieher Breite und Länge à 20 Pohln. Grosehen. Feine einfärbige gross geblümte Calamanken oder Wollen-Damaste, ⅞ breit, das Stuek 90 Ellen lang, die Elle 23 in 24 Pohln. Grosehen, etwas geringere d°, feine zweyfärbig, ⅝ breit à 16 Pohln. Grosehen. Eine Art von gestreiften Calamank à 20 Pohln. Grosehen. Noeh geringere d° à 12 bis 13 Pohln. Grosehen. Endlieh einfärbige glatte Calamanks oder wollene Atlasse, mehrmalen die Elle, ⅞ breit, à 24 bis 26 Pohln. Grosehen. Die Preise sind durchaus eontant verstanden. Es kan jedoch die Zahlung in Königl. Preussiseher Münz geschehen, wo dann in Gegenhalt des Wiener Courants 5 p C^to zu guten kommen. Man hat sonsten auch ein Eisen-Gusswerk alda auf Kessel, Ofen-Platten ete, dessen das Sehiff-Pfund zu 37 Fr Preuss. verkaufet wird. Alle andere daselbstige Fabrieata haben wenig zu bodeuten. Man solle jedoeh die in Danzig so sehr üblieh daselbst geselılifen und polirt werdende Marmor-Platten mit wenigem berühren. In Farben sind selbige Theils grün und weis, Theils roth und weis, und werden aus Sehweden von Carlseron beygeführet. Der Format ist 1½ Sehuh ins Gevierte, mithin aus dem gröbsten sehon gearbeitet, 1 Stuek

kostet franco Danzig 8 Groschen Preuss., geschlifen und polirt hingegen 21 d°. Die Art zu schleifen ist folgende: Es ist ein rundes Gefäss, so an der Erd fest gemacht und circa 2 bis $2^1/_2$ Schuch erhoben ist, mit einem Rand versehen, worein 24 Stein mit dem Theil, welcher geschliffen werden soll, in die Höhe fest geleget werden. Nun hat man verschiedenen Sand, nach Proportion als der Stein schon zu seiner Glätte und Feine kommt; mit diesen werden die vorgedachten Steine bestreuet, und sodann 8 andere dergleichen Steine wiederum mit der Polier-Seite darauf gelegt. In der Mitte ist eine Mutter von Eisen, worinnen der Stift der Haupt-Spindel laufet; oben ist ermelte Spindel widerum mit einer solchen Mutter und Stift versehen, wordurch der freye Umlauf ungehindert vor sich gehet. Von dem oberen Centro wiederholter Spindel gehen stareke Latten herab, welche sich in Form eines Zuckerhuts ausbreiten und unten durch von der Spindel wie ein Stern herausgehende, dan mit einem Reif zusammen in der Runde verbundene Hölzer befestiget sind. Zwischen diese Hölzer oder Strahlen werden die schon oben bemerkte 8 Steine, worzu gemeiniglich die schon aus dem gröbsten geschliffene genommen werden, eingeleget, sofort bei machender Bewegung herumgeschoben. Ein Pferd, so an eine aus der Spindel hervorragende Stange gespannet wird, machet die Bewegung, und der Schleifer streuet nach Befund immerzu frischen Sand auf die festliegende Steine, welcher aus einem auf der gedachten Maschine stehenden mit Wasser angefüllten Vässl, so beständig tropfet, wie bey allen Schleifen nöthig, angefeuchtet wird. Sind alsdan die Steine mit dem feinesten Sand so glatt als möglich gemachet worden, so geschiehet die letzte Pollirung mit Bimsstein durch Menschen-Hände. Auf solche Weis werden den Tag hindurch 24 Stuck geschliffen. Es kommen auch noch grosse Platt-Steine aus Ost-Friessland dahin, 10 Schuch lang, 8 Schuch breit und 1 Schuch dick, welche zu Thür-Schwellen und Stiegen-Staffeln in Danzig gesäget werden. Ueber einen solchen Stein sägen 2 Personen bis 8 Täge, und bekommet jede des Tages 18 Pohln. Groschen.

151. Was die verschiedenen Waaren-Sorten, welche aus fremden Ländern nacher Danzig kommen anbetrift, so erhielte man hievon folgende Nachricht. Englisches Pfund-Leder, das Danziger Pfund à 27 Pohln. Groschen. Saffian von grossen Häuten, 5 Stuck in einem Bund, der Bund à 5 Rthlr, mittere d° Felle

à 4 Rthlr oder 12 Preuss. Fr., dann die kleinesten à 10 Fr Preuss. Brand-Sohlen-Leder, das Pfund per 17 Pohln. Gr. Moscovitische Juchten das Pfund à 26 Pohln. Gr. Steyerischer Stahl, welcher ganz vorzüglich hoch gehalten wird und über Holland kommet, der Danziger Centen 40 Fr Preuss. Das Schwedische Stab-Eisen kostet ein Schiff-Pfund 30½ Fr Preuss, das geringere à 28 Fr Preuss. Man rühmte insonderheit den Steyerischen Meister Jacob Host, dessen Stahl das Zeichen mit dem doppelten Schlüssel hat. Englisch Zinn, der Danziger Centen per 88 Fr Preuss. Bley, eben aus Engelland, der Centen per 19 Fr Preuss. franco Danzig. Von Königsberg aus Preussen wird viel Haaber dahin gebracht, der Schefel à 45 Pohln. Groschen. Aus Norwegen kommet Stockfisch und Häring, der Erstere der Centen à 21½ Preuss. Fr, die Häring die Tonne à 19 bis 20 Fr d°. Von Amsterdam kommet Caffée, Matrasser der Stein in 24 Pfund à 21 Fr Preuss., der Martiniquer zu 17 Fr Preuss., der ordinari zu 15 Fr Preuss. Indigo curasso, gefeuert Guth per 8 Fr Preuss. Semen Amoni, das Pfund à 9 Dittchen oder Sgr. Gewürz-Nägel, das Pfund à 10 Fr Preuss. Muscat-Nüsse, das Pfund 6½ Fr d°. Canella, das Pfund 9 Fr Pr.; Macis oder Muscat-Blühe, das Pfund 12 Fr Pr., Cochenille, das Pfund à 13 Fr Pr., Galles von Aleppo, der Centen per 54 Fr Preuss.; Blau-Holz in Stücken, der Centen à 11 Fr Preuss., geraspelt à 12½ Fr d°, gemahlen à 11 Fr Preuss., nebst anderen Materialien und Droquerie-Waaren, deren Preise aus denen Amsterdamer Preiss-Couranten zu ersehen und mit Zuschlag des unten vorkommenden Fracht-Loses und Assecurafion ganz leicht zu eruiren seynd. Zu beobachten ist, dass der Zucker, Pfefer, Feigen, Cibeben und Rosinen, nebst anderen trockenen Früchten, item Baum-Oehl, Ingwer etc. nach dem kleinen Stein à 24 Pfund, die Mandeln, Lorbern, Capern, Reyss etc. aber nach dem grossen Stein à 34 Pfund gewogen werden. Von Emden aus Ost-Friessland kommen Dach-Ziegel, 100 Stück per 1 Preuss. Gulden, aus Schottland Stein-Kohlen, der Last à 40 bis 50 Fr Preuss. Die Emder laden Getrayd zurück und die Schottländer gemeiniglich Pottaschen, Honig-Dillen, Bretter, Vässer-Taufeln etc. Von Bresslau kommen Schlesische Leinwanden in Sorten das Stuck von 8 bis 40 Rthlr. In Seiden-Waaren findet man allerley Stoffe als Turiner Damast, ¾ Danziger Elle breit à 4¾ Preuss. Gulden, façonirte Schweizer Gros de Tour, ¾ Danziger Elle

breit à 26 Düttichen, Florentiner Atlas, $^{3}/_{4}$ Danziger Elle breit à $4^{3}/_{4}$ Preuss. Fr, Welse Terzenelle, $^{3}/_{4}$ breit à 24 Düttichen; Luceeser Atlas, $^{7}/_{8}$ Danziger Elle breit in hohen Farben à 31, und ordinari Farben à 28 Düttichen, von allen Couleuren zu 3, 4 et 5 Pelli Samete, die Danziger Elle von 3 Pelli zu $6^{2}/_{3}$, von 4 Pelli zu 8 und die von 5 Pelli zu 10 Preuss Fr, item Seiden-Felpen, eben diese Elle ordinari Farben zu 38 bis 40, in höheren Farben aber zu 42 in 43 Düttichen; dann Spalier-Damast nebst allerley glatt-, melirt-, gestreift- und brochirten Taffeten. Es kommen auch dahin allerley Ost-Indische Catton, Nessl- und Schnupf-Tücher, item Dünntuch, Bänder, Seiden-Strümpfe, gestreifte Gingangs, der Stab von 18 Düttichen, alle schon anderweitig vorgekommene Englische Wollen-Zeug-Sorten, als gestreifte Camlotts, $^{5}/_{8}$ Danziger Elle breit, 35 d° lang, das Stuck zu $23^{1}/_{1}$ Preuss. Fr, Taborets, $^{11}/_{16}$ Danziger Elle breit, 38 d° lang, in hohen Farben das Stuck per 36 und in ordinari Farben per 33 Preuss. Fr, brochirte d°, $^{11}/_{16}$ breit und 38 Danziger Ellen lang, das Stuck zu 36 Fr, item façonirte Lustrins, $^{5}/_{8}$ breit und 35 Danziger Ellen lang, das Stuck per $28^{1}/_{2}$ ermelter Preuss. Fr; Amiens, die erörterte Elle von 16 Düttichen bis 3 Fr, Plüsche, die Elle von $4^{1}/_{4}$ bis 6 Fr., und Peruviens, der französische Stab zu 10 Fr Preuss. Dann Gold- und Silberne Gallonen, Spizen und Borten, glatt- und gestreifte Mousseline, von 50 bis 220 Preuss. Fr, Cammer-Tücher, Holländische Leinwanden, von 50 bis 130 Fr, Tücher, Englische feine und Norder, Französische, Leydener, Aachener und Pohlnische Lisser, Nürnberger- und Englische Kram- und Galanterie-Waaren, Sächsische Barchet oder Cannefass mit bunten Farben das Schock von 24 bis 60 Preuss. Fr, Tischzeuge und was man kürzlich auf einen so renomirten Handelsplaz verlangen kan. Die gangbaresten Weine sind die Franz-Weine, welche, wegen ihrer Wohlfeilkeit, den meisten Absaz finden. Ein Oxhof der geringeren kostet 180 Fr Preuss., und sodann steigen selbe nach Befund der Qualität bis auf 240 Fr Preuss., die Franz-Muscatte im Oxhof von 115 bis 120 Preuss. Fr. Dieses Getränck ist überhaupt zwar ziemlich lieblich, jedoch ohne Kraft und Geist. Die Franz-Brandweine sind gleichfalls starck im Gebrauch, und kostet ein Oxhof 230 Fr Preuss. Die Tokaijer kosten ein Antheil daselbst 20 bis 35 Ducaten. Der Rigauische Leinsaamen ist nicht minder ein ansehnliches Capo, so starck

über Danzig gehet, die Tonne à 24 in 25 Fr Preuss. Ueber dieses bleibet Danzig ein Haupt-Plaz auf das aus Moscau kommende allerley Pelz- nnd Futterwerek, dessen Sorten und damalen current gewesene Preise zu Vermeidung der Weitschichtigkeit in das Allegatum sub N° 49 gebraeht worden; gleichwie die sub N° 50 beygefügte Muster-Chart allerley Seiden-, Tuch-, Spaniolett- und wollene Zeug-Waaren samt ihren Preisen zu Ersehung der Qualität exhibiret.

152. Es bringet die Natur der Saeh mit sieh, dass ein so berühmter Handels-Plaz aueh viel ansehnliche Negotianten habe; es wurde aber ein viel längere Zeit erforderet haben, nur in derer Beträchtliehsten ihre Bekanntschaft zu kommen, und noch viel mehr ihres Wesens und Thuens genauere Erkantnus zu erlangen. Es werden demnach lediglich diejenigen speeificiret, welche der kurze Aufenthalt zu besuehen oder kennen zu lernen verstattet hat: als Johann Christoph Scher, ein Leder-Haudler, Martin Hynius, ein Flaehs- und Hanf-Verleger, Balthasar Elert seel. Wittib, eine Eisen-Handlerin, Andreas Breyl in Seyden-Waar allerley Sorten, item Holländisch- und Schlesische Leinwand, Gingangs, Düntuch, Bänder, seidene Strümpfe, dann Ost-Indische Cattons und Nessel-Tücher, Johann Michael Eben in allen Sorten Seiden- und Ost-Indischer Waare, und auf solche Art Johann Warhold, Andreas Kunsky, Christoph Kunsky, Sugrow seel. Wittib in Seiden und Englischen Woll-Waaren, item Reynor seel. Wittib nebst allerhand Sorten Leinwand, Düntuch, Band, Gingang, dann Gold- und Silberne Tressen und Spizen, Cornelius Quies, ein Seiden- und Leinwand-Handler, Moor in Seiden- und Englischen Woll-Waaren, aueh Ost-Indisehen Musselinen, Schwarz in Seiden- und Englischen Woll-Waaren, dann Gingang und Holländischen Leinwanden, Nathanael Richter in Seiden- und Ost-Indischen Waaren, Hermann und Fabricius in Englischen, Leydener, Aachner und Norder-Tüeher, Johann Schubert seel. Wittib in der nemlichen Waar, Schneider, ein Wein- und Brandweinverleger, Gabriel Feyermann in Nürnberger und Englischen Galanterie-Waaren, worunter Englisehe Uhren, dann allerley Tabatticren von Silber und Gold, Anton Careani mit Flach-Fischen, Döring und Bährenkol Comp. in Material-Waare, Kunsky in d°, Paul Sehnase in Franz-Wein, Sehuppenhauer in d° nebst Franz-Brandwein, Rost, eben ein soleher Wein-Verleger, Anton Kupers, ein Tueh-

Handler, Johann Ubagens in Seiden- und Woll-Waaren item Leinwand, Gingang, Cannefass, Barchet und Musselin-Waaren, Heinrich Surmann mit Seiden und wollenen Zeng-Waaren, Cadis, ein Tuchhandler, Leschkan in Seiden-, Englischen Woll- auch Ost-Indischen Waaren, Mathieu, ein Franzoss, der stärckest- und renomirteste Banquier, Carl Piossi ist einer von den stärckesten Fabricanten und zugleich Niderleger in denen angeführten Danziger wollenen Zeugen, endlich Gottfried Booth, ein reicher Speculant, welcher mit Allem handlet, was ihm Zeit und Umstände einrathen. Mit diesem sind nähere Unterredungen gepflogen und die Versicherungeu erhalten wordon, dass er die Verschleisse derer Kayserl. Erbländischen Fabricaten mit bester Angelegensamkeit einleiten und beförderen wolle. Wie er dann verlangte, dass ihme 50 Centen von Mähr. Pfund-Leder nach der vorgezeigten Probe, 10 Centen von allen Gattungen Messing-Drath, 20 Centen Stangen-Messing und 20 d° Platten-Messing, in Sorten Wachs-Leinwand, 2 Danziger Ellen breit, 15 bis 16 d° lang, à 5 bis 6 Fr, 1¼ Breite à 4 Fr, 7½ Viertl Breite geringero das Stuck à 3 Fr 15 xr bis 3 Fr 30 xr, und zwar von jeglicher dieser dreyen Sorten 15 Stuck über Bresslau eingesendet werden möchten, mit dem Beysaz, successive mehrere Capi zu committiren, oder auch andero Waaren on commission gegen eine Provision von 2 p C^o^ und wann er del credere zu stehen hätte à parte 4 p C^o^ zu nehmen, worfür derselbe jedoch unter Einem alle auf diesseitige Rechnung erkaufende Waaren, in wie weit derselbe ein Schuldner wäre, ohne weiteren Entgelt besorgen wolle. Die Zahlungen mit Danzig können am füglichsten mittelst Hamburg oder Amsterdam laufen. Bey ermeltem Booth und anderen Handelsleuten ware der Hauptanstand noch an dem, dass keiner die Spesen aus hiesigen Erblanden nacher Danzig aus Mangel einiger introducirten Verkehren zu berechnen wuste, dahero sie diese nothwendige Kanntnus vorläufig auszufinden sich vorbehielten, um sodann in denen Wiener Band-Musteru, Düntuchen, Gingang, Mährischen Cannefassen, dann ein so anderen Lein- auch Tuch-Waaren etwas zu committiren versprachen.

153. Die berühmte Danziger Messe, der Dominic genanut, fangt an den 5. August und dauert vor die kleinen Kramer und Professionisten von Elbing und anderen Orten 8 Täge, vor fremde Niderleger aber 4 Wochen. Auf diese Dominic-Messe

kommen viele Holländisch-, Französisch-, Spanisch-, Portugiesisch-, Englische, Schottische, Hamburger, Lübecker, Stettiner, Schwedisch-, Norwegisch-, Königsberger und Moscovitische Schiffe, zu geschweigen der vielen Handels-Leuten, so da von dem festen Land zusammenkommen.

154. Die Zölle betreffend, so ist man so glücklich gewesen, durch die Vermittlung des Kays. Agentens Herrn Abramson eine Abschrift von dem Pohlnischen Zoll-Instituto nebst beygefügten Vectigali, so selten es auch sonsten zu haben, zu überkommen, welche man demnach sub N° 51 beybieget.[1] Die Fracht von Danzig bis Königsberg per 24 Meilen betraget von einem Schiff-Pfund 2 Fr Preuss. 15 d° Groschen, nacher Emden in Ostfriessland von einem Last per 150 Meilen 18 bis 20 Fr Preuss., nacher Carlscron in Schweden vor 1 Last per 85 Meilen 6 Rthlr, nach Warschau zu Land von 1 Schiffpfund 9 bis 10 Rthlr, bei guter Sommer-Witterung auch wohl nur 8 Rthlr, zu Wasser vor einen Last 14 Rthlr, nach Leipzig vor 1 Schiffpfund 12, auch nach der Witterung 13 bis 14 Rthlr, von Warschau aber nach Danzig dem Strohm nach 9 in 10 Rthlr, von Cracau bis Danzig zu Wasser vor 1 Last 14 bis 15 Rthlr, von Danzig nach Bilbao in Spanien per 550 Meilen von einem Last à 22 bis 24 Rthlr, von Danzig in Schottland per 900 Meilen von einem Last 38 bis 40 Rthlr, von Danzig nach Amsterdam per 200 Meilen von dem Last à 8 bis 9 Rthlr, von Danzig nach Petersburg 18 bis 20 Rthlr. Die meiste anwesende Schiffe waren von 200 bis 250 Lasten und mit 12 bis 15 Personen ohne dem Schif-Capitaine besezt, auch durch 10 bis 12 Canonen defendiret. Die Boots-Knechte bekommen überhaupt von Amsterdam bis Danzig einer 50 Holländische Gulden nebst Kost, und dabey 4 mal Fleisch die Woche und 3 mal Stockfisch, der Steuermann 80, der Schif-Capitaine 100 Ducaten, wann das Schiff nicht sein Eigen ist. Was für Schiffe von 30. August bis 5. September des entwichenen 1755ten Jahrs auf der Danziger Rehde angekommen, dargegen ausgelaufen, und in was ihre Ladung bestanden, ist aus der Beylag sub N° 52, unter Einem also zu ersehen, welche Nationen dahin handlen, was sie bringen, sofort von dannen ziehen. Man zehlte zur Zeit von Anfang des Jahrs schon 733 angekommene und 700 abgegangene Schiffe, so von der Importanz

[1] Fehlt wie alle Beilagen des Berichts.

dieses Handels-Plazes genugsam zeiget. Zu weiterer Nachricht und Erkantnus derer Waaren, welche in grossen Schiff-Ladungen nach Danzig und von dannen kommen, wie auch von wem solche gebracht oder gehohlet werden, kann folgende Auskunft dienen:

Aus Holland kommen Dach-Pfannen, Moppen (!), allerley schon vorhergehend-beschriebene Kaufmanns- oder Kram-Waaren, so man Stück-Guth nennet. Hingegen gehet dahin: Pottasche, Getreyd, Holz, Wolle, Stück-Guth.

Aus Norwegen: Hering; dahin: Getreyd, Hanf.

Aus Schweden: Französische Weine, Eisen; dahin: Getrayd, Holz, Wolle.

Von Riga: Stück-Guth, Flachs, Hanf, Leinsaat etc; dahin: Stück-Guth in allerley Materialien und Fabricaten.

Aus Engelland: Stück-Guth, Stein-Kohlen; dahin: Holz, Stück-Guth, Potasche, Stäbe.

Aus Curland: Fische.

Von Lübeck: Stück-Guth; dahin: Stück-Guth.

Von Colberg: Ballast; dahin: Getrayd.

Aus Frankreich: Salz, Stück-Guth, Wein; dahin Stück-Guth, Holz, Potasche, Wolle.

Von Coppenhagen: Stück-Guth; dahin d°, item Holz.

Aus Spanien: Ballast; dahin: Flachs und Holz.

Aus Schottland: Bley, Stein-Kohlen.[1]

Aus Pommern: Taback; dahin: Getrayd.

Von Hamburg: Stück-Guth.

Aus Irland: Butter.

Nach Rostock: Stück-Guth.

Nach Flensburg: Holz.

Nach Petersburg: Stück-Guth, und was sonsten allschon in der vorläufigen Beschreibung vorgekommen.

155. Buch und Rechnung wird zu Danzig in Preussischen Gulden à 30 xr und d° Groschen à 1 xr und Schelongen à $^1/_3$ xr oder in Reichsthalern à 30 Silber-Groschen und Düttichen à 3 xr geführet. Der Wechsel-Cours ware nach Amsterdam 311 gG vor 1 Pfund Flämisch, nach Hamburg 131$^1/_2$ gG

[1] Die Liste ist nicht vollständig. Weiter oben erzählten die Berichterstatter, dass die Schotten aus Danzig Pottasche, Honig, Fassdauben zurückführen.

vor 1 Thaler à 48 Schilling Lübisch. Die Ducaten gelten 8 Fr Preuss. 12 Groschen; die Species-Thaler 4 Preuss. Fr 6 Gr; die Timpfe 18 Pr. Gr; die Schostaken 6 Pr. Gr; die Düttichens 3 Pr. Gr., die Bromer oder Polturen $1^1/_2$ Pr. Gr., die Groschen à 3 Schelongen, die Schelong à 6 Pfennige, die Louis d'or à 14 Preuss. Fr 24 Pr. Gr., die Kreuz-Thaler à 4 Preuss. Fr, die Rubels à 3 Preuss. Fr 12 Pr. Gr., $^2/_3$ Stuck à 2 Pr. Fr und $^1/_3$ Stuck à 1 Pr. Fr. — Die Ellen-Mass ist sub N° 53 beygefüget. Das Gewicht bestehet in Schiff-Pfunden à 320 Pfund in Centen à 120 Pfund, in grossen Steinen à 34, in kleinen d° à 24, in Liss-Pfunden à 16 Pfund. Ein Last hält 60 grosse Stein oder 2040 Pfund, 1 Tonne Butter hält 16 Liss-Pfund, die Pfund endlich werden in 2 Marck, das Marck in 8 Unzen, die Unze in 2 Loth und das Loth in 4 Quintl vertheilet. Ein Centen oder 120 Pfund Danziger geben 125 Bresslauer, und 125 Danziger geben 100 Pfund Wiener. Cochenill, Indig und andere feine Farben, dann die feine Specereyen als Muscat-Blüh, Nägl, Safran etc., item der Caffée, Thee, Chiocolade, Fischbein etc werden nach dem Pfund verkauft, der Pfefer, Ingwer, Aneis, Zucker, die Friandisen, Zibeben, Rosinen, Feigen, item Baum-Oehl etc nach dem kleinen Stein à 24 Pfund, Mandeln, Reiss, Lorbere, Caprietc, item Insslet, Wolle, Flachs, Hanf etc nach dem grossen Stein à 34 Pfund, Röthe, Weinstein, Färb-Hölzer, Allaun, Zinn, Bley, Schwefel, Salpeter, Stahl, Messing und Drath nach dem Centen. In der nassen Maass halt ein Last Wein 2 Vass, 1 Vass 4 Oxhoft, 1 Oxhoft $1^1/_2$ Ohm, 1 Ohm 4 Ancker, 1 Ancker 5 Viertel, 1 Viertel $5^1/_2$ Stofe. Eine Last Bier hat 6 Vass, 1 Vass 2 Tonnen, 1 Tonne 90 Stofen, 1 Stof 4 Quartir, 38 solche Stofen sollen einen Oesterreicher Eymer ausmachen. In der trocknen Maass hat 1 Last Getrayd $3^3/_4$ Malter, 1 Malter 16 Schefel, 1 Schefel 4 Viertl, 1 Viertl 4 Mezen, 1 Last Malz aber halt $1^1/_2$ Getrayd-Last, mithin 90 Schefel. Ein Danziger Getrayd-Last machet $26^2{}_5$ Prager Strich[1] und wird bey dem Verkauf dem Kaufer 3 Schefel auf jeden Last zugegeben. Nach damaligen Preiss ware ein Prager Strich Waizen in Danzig per 3 Fr 20 xr zu verkaufen gewesen. Eine Tonne Häring hält 1040 Häring, ein

[1] 100 Prager Striche = 135 österreichische Metzen. Vgl. für die obigen Angaben Struensee, Handlung der europäischen Staaten, I., 359.

Becher 10 Stuck, ein Zimer 40 Stuck. Schock, Mandl und Duzet sind wie hierlandes.[1]

156. Der Kayserl. Agent in Danzig, Herr Abramson, hat eine Abschrift seiner in Behuf des Commercii aus den Kays. Königl. Erblanden mit Pohlen bereits gethanen Vorschläge communiciret, welche sub N° 54 angeschlossen werden, und worüber man in denen Reflexionen sich äusseren wird.[2] Hier wird nur der eben darinnen befindlichen Bemerkung gedacht, dass niemand als Danziger Bürger durch dasigen Port einige Waaren zu versenden befugt sind, mithin der Verkauf an dieselben geschehen müsse, so die Nahrung des dortigen Handelsstandes ungemein erhebet.

157. Die Nachbarschaft hat Gelegenheit gegeben, erstlich von der Stadt Elbing, von derselbigen Beschaffenheit, einige Nachricht einzuziehen, und zwar, dass ermelte Stadt mittelst des Flusses gleichen Nahmens, welcher sich in dem Frisch Haff ausgiesset, auch einen ziemlich ergebigen Handel und zwar in denen nemlichen Waaren, wie Danzig, habe, so solle auch Geld, Maass und Gewicht gleich seyn; allein aller Wechsel-Cours gehet über Danzig.

158. Marienburg solle die nemliche Beschaffenheit haben, gleichwohlen aber ohngeacht die Lage vortheilhafter als von Elbing ist, dieweilen es einen Arm von der Weixel hat, folgbar so wie Danzig mit Pohlen und der Ost-See communiciren kan, dannoch letztgemelter Stadt Elbing in denen Verkehrungen nicht gleich kommen.

159. Königsberg, die Haupt-Stadt des Königreichs Preussen, wurde als eine sehr starcke Handels-Stadt angegeben, wie man dan auch beständig Königsberger Schiffe zu Danzig findet. Der Fluss Pregel verbindet dieselbe mit dem Frisch Haff, und gehen die belasteten Schiffe bis Pielau, von wannen alsdann die Waaren auf Prahmen nach der Stadt gebracht werden, oder auch vor der Stadt auf die Schiffe. Der Handel bestehet in allerley Bau-Holz, Flachs, Hanf, Potasche, Wax, Lein-Saamen, Insslet, rohen Leder, und aller Sorten Getrayd etc. Ein specificum aber ist der Bernstein, welcher an dasiger Küste gesamlet und auf verschiedene Art entweder verarbeitet oder

---

[1] D. i. 60, 15, 12 Stück.

[2] Siehe oben S. 372.

auch roher verführet wird. Die ermelte Samlung ist ein Regale des Lands-Fürsten; die Sorten sind dreyerley: schwarz, gelb und weiss. Dahin kommet aus Franekreich viel Salz, Wein, Brandwein, Wein-Essig, Papier, Glass und allerley Seyden- und wollene Zeuge, ansonsten aber auch von anderwertig alle Sorten von Specereyen, Zucker, womit es aber vor künftig wegen angelegter eigenen Fabriquen in denen Brandenburgischen Landen aufhören solle, und anderen verschiedenen Kaufmanns-Waaren, welche aus der Beylag sub N° 55 am besten zu ersehen sind, mithin den Stand der Königsberger Handlung, was nemlich in quali et quanto im verwichenen 1755ten Jahre dahin gekommen und von dannen ausgeführet worden, sehr bedeutsam exhibiret wird.

160. Buch und Rechnung wird zum Theil in Rthlr und gG., Theils auch in Preuss. Gulden und xr geführet, deren Erklärung albereits bey Danzig vorgekommen. Die Wexel-Frist bestehet in 40 Tägen à dato, und sind nach denen Verfall-Tägen noch 3 Respect-Täge. Die geprägte Münzen sind Preussische Timpfe à 18 xr, Seehser à 6 xr und die Düttiehens à 3 xr. Die Friedrichs d'or gelten 5 Rthlr, die Louis d'or 14 Fr Preuss. 25 Grosehen d°, Ducaten 8 Fr 12 Grosehen, Louis Blanc 4 Fr 6 Groschen. Das Gewicht bestehet in Schiff-Pfunden zu $3^1/_8$ Centen, ein Centen 128, der grosse Stein 40 und der kleine Stein 25 Pfund, ein Liss-Pfund hat 20 Pfund altes Gwicht; nach dem neuen oder Berliner Gewicht aber hat der grosse Stein 33, und der kleine 20 Pfund; das Pfund ist eben wie in hiesigen Landen in 6 Unzen, 32 Loth, das Loth in 4 Quintl, dann das Quintl in 4 Pfennige zertheilet. Das alte Gewicht ist geringer als das Wiener um $43^1/_4$ p C^{to}, das neue hingegen um $19^3/_8$ p C^{to}. Ein Last haltet 24 Tonnen, eine Tonne $2^1/_2$ Sehefel, ein Sehefel 4 Viertl und ein Viertl 4 Mezen. Die Last ist um 4 p C^{to} geringer als die Hamburger und der Danziger gleich, wormit auch die Maass in flüssigen Dingen übereinkommet. Die Ellen-Maass differiret von der Wiener $34^3/_4$ p C^{to}.

Anhang.

Zwei zeitgenössische Berichte über den Stand der Industrie in Böhmen.

a) Relation

über alle in folgenden fünf Commercialkreisen, benanntlich Königgratzer, Saatzer beide Antheile, Bunzlauer, Leutmeritzer und Stadt Prag, erhobenen Manufacturs-Gattungen.

Authore de Loscani, Anno 1756.[1]

1) Königgratzer Kreyss.

Die Gütte des Erdbodens ist in diesem Kreyss vortrefflich, weshalben auch an allerhand Getreyde-Sorten ein Überfluss vorhanden, und nur zu bedauern, dass die daran angräntzende ausländische Provinzen nicht, wie zuvor, den

[1] Die Relation bildet den Inhalt eines im Jahre 1868 von dem Grosshändler Richard von Dotzauer dem „Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen" geschenkten Manuscriptes. Auf dem äusseren Deckel desselben befindet sich folgende gleichzeitige Aufschrift: „Beschreibung aller Manufacturs-Sorten, welche in denen fünff Commercial-Creisson, benanntlich: Königgratzer, Saatzer beyder Antheile, Buntzlauer, Leütmeritzer und Stadt Prag fabriciret worden, samt einer hoy jedem Craiss vorgängigen historischen Relation aller darinnen befindlichen Natural- und Industrialien, welche ddo 15. September 1756 samt dem diesfälligen Manufacturs-Collegii Bericht in einem roth eingebundenen Folianten ad Anlam geschickt und Ihro Majestaet von des Herrn Ober-Commercial-Präsidenten Graff v. Chotek Excellenz übergeben worden seyn." Die Handschrift zählt 155 Seiten, von denen jedoch nur 62 halbbrüchig beschrieben sind. Die übrigen sind theils leer, theils mit Mustern böhmischer Weboproducte beklebt. Unter den letzteren finden sich: Brannauer, Schlaggenwalder, Duppauer, Gabler, Oberlautensdorfer und Prager (Kernische und Westerholdische) Tücher, Wollzeuge aus Königsberg, Carlsbad, Schlaggenwald und Prag, Wollgespinnst von Niemes, Brannauer, Friedländer und Pürgsteiner Leinwand, Prager Glanzleinwand, Rohgarn aus dem Bunzlauer Krois, Friedländer und Schönlinder Zwirna, Friedländer, Pürgsteiner und Schönlinder Leineugingangs, Prager Seidengarne und Neudecker Spitzen. Der Verfasser des Berichtes ist Otto Ludwig von Loscani, der im „Prager Titular und Logiaments-Calender" vom Jahre 1756 als „Repräsentations und Cammer-Rath im Königreiche Böhaim, wie auch des Consessus Commercialis, dann Manufacturs-Collegii, wie auch wegen Vergoldungs-, Gold- und Silbertragen, nicht minder deren Apotheker-, Medicinal-Ordnung-, Spinnhaus- und Landesgränzen-Commissionen Assessor" verzeichnet ist. Der von Fechner, Handelspolit. Beziehungen, S. 234. angeführte „Toscanna", welcher 1752 die schlesische Grenze bereiste, um den Stand der Manufacturen zu erkunden, war offenbar kein Anderer als Loscani, womit Fechner's Vermuthung, es sei Toscanus mit Toussaint identisch, gegenstandslos wird

freyen Willen besitzen, sich derer zu ihrem Gebrauch bedienen zu können. Mit Flüssen und Waldungen ist dieser Kreyss reichlich versehen, und dahero weder an Fischen noch Wildpräth von allerley Gattung einiger Mangel zu verspühren.

Die Färbe-Röthe wird auch in diesem Kreyss, auf der Fürstl. Piccolominischen Herrschaft, jedoch nur zu dato in wenigem Quanto angebaut, um destomehr hingegen die Flachserzieglung cultivirt. Das Gespunst, die Weeberey, Tuch- und Mesulan-Fabricatur seyn dorten in grossem Flor. Der Gebürgs-Unterthan ist sehr bemühsamb, incliniret zum Handel und Wandel, und hat den Vortheil, dass, weilen derselbe mit dem Glatzisch- und Schlesischen Territorio gräntzet, Er seine Garn- und Leinwand-Produeta, besonders die ungebleichten, dorthin verkauft und baares Geld davor überkommen kan, auss welchem Vortheil Er jedoch seit der Zeit, alss man die neue schlessische Müntzen ringhaltiger denn zuvor geschlagen hat, um ein Merkliches gesetzet worden, nachdem er seine Waare in dem sonst üblichen Werth hat verkaufen, und bey Umsetzung der Gelder sich dem Verlust von 2 oder 3 Groschen pr jeden Gulden unterziehen müssen.

Die mehriste Fabricata diesses Kreysses bestehen: 1mo in dem Gespünst und Lothgarn, 2do in der Weeberey von allerlei Leinwand-Gattung, 3tio gezogener Tischzeug- und Fuss-Arbeit; worzu noch kommen: 4to die Bleichen, 5to Tuch-Fabricata, 6to wollene Zeug-Fabricata, 7mo allerhand Edelgesteine, 8vo allerhand Kräutlerey, 9no Pappier und 10mo Glasshütten.

Das Gespunst betreffend, so ist in dieser Arbeits-Art kein Kreyss in Böhmen so stark als der Königgratzer, massen darinnen nicht nur die grobe Dacht-, sondern auch ordinari- dann mittlere und feine Garne gesponnen werden, welches durch die gantze Gebürgsgegend von Grulich bis auf Hohen-Elbe hin fast allerorten angetroffen wird. Man leget denenselben und sonderlich denen feineren unterschiedliche Nahmen bey, und werden zum Theil feine Weeber- oder leichte Sehleyer- oder Loth-Garne genennet. Wenn der Fleiss des Spinners den feinen Flachs-Faden wohl zusammen drähet, dass er zu feinen Leinwanden tauglich ist, so wird die Gespunst ein gutes Weebergarn genennet, wovon das stärekere zur Aufspannung auf dem Weeberbaum, das schwächere aber zum Einschuss gebrauchet; ist aber der Flachs-Faden von minderer Festigkeit, so wird er zum Sehleyer, zum Tischzeug und dergleichen leichte Fabricaturen applicirt und ein Schleyergarn genennet; unter dem Nahmen der Lothgarne seyn jene Gespünsten bekannt, welche nach dem Gewicht pflegen verkauffet zu werden und wovon ein Stück die Schwere von 10 biss 12 Loth nicht erreichet. Letztere nun werden in der Gegend von Hohen-Elbe, Marschendorf, Herrschaft Starckenbach, Branna und Gradlitz am mehristen gesponnen, die Weeber- und Mittlgarne aber in dem gantzen Gebürgs-District biss Braunau hin angetroffen. Wegen der Menge derer Gespunsten befinden sich auch in diesem Kreyss eine beträchtliche Anzahl von Garn-Handlern, welche die Garne da und dort aufkaufen und nach Schlesien, sonderheitlich aber nach Greifenberg, Schmiedeberg, Landshut und Hirschberg an die dortige Kaufleüthe verführen, von welchen Sie gleichsam als Factores unterhalten werden. Die Leinweeberey ist noch beträchtlicher als das Garn-Commercium. Die grobe Gattungen werden in der Gegend um Nachod, Grulich

und dortorten in grosser Menge fabricirct, und haben ihren Zug Theils in das Glatzische, Theils nach Bresslau, Theils in das Schlesische Gebürge.

Die mittlere Leinwandt-Sorten und sonderlich jene, welche zum commercio ad extra gewidmet und in anderen Ländern unter den Nahmen: Tele di Bretagnes, Ravanes, Cavalina, Schatter-Leinwand, Plattilles, Plattilles Royales,[1] bekandt seyn, werden in der Gegend von Nachod an biss Hohen-Elbe in grosser Anzahl fabricirct und von denen Schlesischen Factoren zu Nachod, Starckstadt, Politz, Braunan, Freibeit, Schatzlar, Trauttenau, Hohen-Elbe, Rochlitz, Wildschitz, Mohren, Arnau, Neupacka zusammengekauft und denen Schlesiern zugeschickt. Jedoch wird von Ein- und Andern dieser Leinwandt-Handlern auch schon ein ansehnliches Commercium in disser Waare in die Oesterreichische Erblande, Mähren, Italien und Schweitz, auch Hammbnrg, getrieben. In sich selbst seyn alle obbenahmsete Sorten fast einerley Leinwandt, biss auf die sogenannte Schatter, welche zum Färben verbrauchet wird und sehr schütter ist, maassen alle übrige frembde Nahmen ihr mehristen Theils wegen den Ort, wohin sie verschickt werden, zngeleget wird, und sonst keine andere Unterscheidung, alss welche etwa eine mehr oder mindere Breite und eine nnter sich differirende Art der Zusammenlegung giebt, zu verspühren ist. Zu Pottenstein ist diessfalls ein k. k. Magazin errichtet und dadurch dem armen Land-Weeber ein heilsames Mittl wieder die auss Noth übertragene Abdruckung seines Fabricati versehaffet worden.

Die feinere Leinwandten werden in den Braunauischen, Trauttenauischen und Starckenbachischen, wie auch in der Gegend von Wildschitz nnd Johannesberg, Schatzlar nnd Schurtz, fabriciret, doch keineswegs in solcher Menge als obbeschriebene mittlere Sorten, weilen der Landes-Innwohner, um desto ehender fertig zu werden und Geld zu bekommen, viel lieber diese Gattung Leinwandt dann die feinere arbeitet, sonderlich da die Letztere nicht Jedermanns Kauf ist und von denen Schlesiern nicht so sehr gesuchet wird, nachdem ihre einheimbische feine Leinwandten, wegen der dortigen gutten Garne, vester und dichter pflegen gemacht und von darumb nnsere Schluss-Garne von Ihnen eingekaufet zu werden.

Hin nnd wieder im Gebürge werden auch schon feine Zwirne verfertiget, doch nicht in solcher Menge alss in dem Leutmeritzer Kreyss.

Zu Freibeit an der Schlesischen Gränitz, zu Arnau und zu Senftenberg giebt es geschickte Knnst-Weeber, welche Schachwitz und damascirte Arbeit zu verfertigen im Stande seyn, denen aber das Vermögen und die Kunst, sich selber neue Opern und Desseins anzuschaffen oder die überkommene abznreissen ermanglet. Mithin bleiben Sie gemeiniglich nur bey der bestellten Arbeit oder, wenn Sie ja etwas auf den Kauf machen zu können die Kräfften haben, bey ihren alten Mustern. In einer unterthänigen Fürst Schwarzenberg. Stadtl zu Freyheit werden auch unterschiedliche Leinwandt-Tüchein, Theils mit gefärbten Garn, Theils mit Seiden eingetragen, gearbeitet.

Zu Rochlitz bey Frantzenthal anf der Graf Harrachischen Herrschaft ist eine Schleyer-Fabricatnr vorhanden, welche seit ein paar Jahren her

[1] Ueber Toiles Bretagnes, Rouennes, Cavallina, Platilles royales und Platilles simples siehe Schreyer, Commerz, Fabriken und Manufacturen im Königreich Böhmen, I., 69.

angefangen hat, eine gutte Form und Consistenz anzunehmen, und nachdem der Graf von Chamarré anf seinem Guth Pottenstein ebendergleichen Schleyer- und Battist-Fabricatur angeleget hat, so ist mit guttem Grund zu hoffen, dass man sich binnen kurtzer Frist deren frembden Schleyern wird entledigen können, sonderlich wenn der geblumte zu der hehörigen Vollkommenheit wird gebracht worden seyn. Die Bleichen anlangend, so seynd deren, was die Haus-Bleichen anbetrieffi, in grosser Menge vorhanden. Unter die rechtschaffene Bleichen aber seyn zu rechnen die zu Rochlitz, Frantzenthal nnd Starckenbach angelegte und mit gutten Walcken, einem Appretur-Hauss, Mangen nnd Glätten versehene Bleichen; nicht minder die Hohen-Elber, die Braunauer nnd die vor zwey Jahren angelegte Graf Chamarreische Bleichen, welchen an denen Reqnisiten nicht nnr Nichts abgehet, sondern noch das Lob beygeleget werden muss, dass die dort abgebliehene Leinwandten mehrere Weisse und bessere Appretursart haben, alss Alle übrige, welches der Industrie deren auss Schlesien dorthin gezogenen Bleichern und Appreteurs zuzuschreiben ist.[1]

Betreffend die wollene Fabricatur, so haben in diessem Kreyss die Brannauer und Reichenaner Tücher für Anderen den Vorzug und einen gutten Ruf, sowohl ihrer gutten Gespnnst nnd Würekung halber, alss auch wass die Färberey und Zuriehtung angehet, ad extra erworben, maassen viele nach Wienn und Ungarn, Lintz und Saltzburg verkauffet werden, jedoch zeithero ihr forderliches Woll-Materiale mehristen Theils auss Sehlesien gehollet und ihren Fahricatis dadurch eine hessere Lindigkeit und feinen Angriff verschaffet. Seit deme aber Braunan angefangen hat, die Sortirung der Böhmischen Wolle vor der Hand zu nehmen und zu Ihren besseren Tueh-Sorten die Spannisehe zu applieiren, so verlässet es allgemach die vormahlige Begirde zur Schlesischen Wolle.

Ausser diessen Ortschaften gieht es zwar noch andere Privatstädte und Märkte, wo ehenfalls gnte ordinari Landt-Tücher zum Consummo kommen. Die wollene Zeuge, sowohl wass die gantz alss halbe Raschle und Castor anlanget, werden in der Gegend von Jaromierz, Neu-Bittschoff, Nachod, Politz und Braunau auch Hohen-Elhe in heträchtlicher Anzahl und ziemlich guter Qualität, auch preysswürdig fabriciret. Ingleichen ist auch die Strumpfwürckerey und Strückerey von Wolle sehr im Gang.

Von Edelgestein werden in der Gehürgsgegend von Hohen-Elbe bis Tranttenau hin und wieder versehiedene Sorten von Granaten, Carniol, Jaspis und Holtzsteinen angetroffen. Ingleichen der sogenannte Viol- oder Feiglstein, weleher mit Moss überzogen und, wenn die Nässe auf ihn fallet, eines durchdringenden Geschmacks von blauen Feigeln ist. Es hat auch in der Gegend Hohen-Elbe und Trauttenan Marmor, harte Sehloif- auch Wetzsteine.

Von Kräutern, so zur Medizin nntzbahrlich seyn, wird in der Gegend des Riesengehürges sehr viel gefunden, und davon versehiedene Sorten von dem Niess- und Schnupf-Pulver gemaeht und hin und wieder im Lande verkanft. Von Jenen aber, so znr Färberey tangen, ist die sogenannte Schardte und Röthe, wovon aber schon gedacht worden, hekannt, deren die Erstere znr gelben Farhe wohl zu brauchen ist.

[1] Ueber das Chamarre'sche Etablissement, seine Anfnahme im Jahre 1755, seine Abnahme 1756, vgl. Fechner, Handelspolit. Beziehungen, S. 243 f.

Auf die Pappier zu kommen, so thut sich dariunen die Herrschaft Hoben-Elbe, Stadt Trauttenau und Senftenberg besonders hervor, unter welchen jedoch Hohen-Elbe der Feine und Weisse halber die übrigen übertrifft. Zu Trauttenau ist auch eine eigene Pappiermühle für das blaue Pappier, welches für die Leinwandten zum emballiren tauget, vorbanden, dessen sich das Pottensteinische Magazin bedienet.

Glasshütten hat es ebenfalls im Gebürge verschiedene, von Theils ordinari, Theils feiner Gattung; eine deren besten aber ist die Graff Harrachische, so auf der sogenannten Bauden unter der Herrschaft Starckenbach angeleget worden, allwo dass Glass nicht allein schön weiss sondern auch wohl und fein geschlieffen und eine gutte feine Vergoldung angewendet wird.

Das Fuhrwesen wird in diesem Kreyss auch stark betrieben, besonders nachdem viele Leinwandt-Handlungs-Grossirer sich befinden, welche Ihre Speditiones über Prag nach Welschlandt, Schweitz und Hamburg schicken, wesshalben man dann auch den gantzen Kreyss billig für den ersten Commercialkreyss halten muss.

2) Saatzer Kreyss.

Der Saatzer Kreyss ist einer deren schönsten und ausgebigsten Kreysen in Böhmen. Die Gleba im flachen Lande ist vortrefflich, desto schlechter aber im Gebürge, welches sehr raub und kalt ist, mithin mehristen Theils dem Haber gedeylich. In dem flächeren Theil dieses Kreyses wachset der Waitzen sehr wohl. Es giebt auch gute und grosse Teich, doch nicht in solcher Menge als in dem Bechiner Kreyss. Die Flüsse seyn fischreich und führen mit sich viele Forellen, Grundeln und andere dergleichen gute Sorten mehr. Eines von denen vornehmsten Naturalien, so diesser Kreyss hat, ist der Hopfen, welcher alldort in sehr grosser Menge erziegelt und starck damit ad extra gehandelt wird, unter welchen der Saatzer der beste ist.

Es giebt auch viel Medicinal-Kräuter, sonderlich auf der Herrschaft Pressnitz, womit ein nutzbahrlicher Handel nach Sachsen getrieben wird. Der Kreyss hat eine grosse Viehzucht und Hutwäydten und hin und wieder vortreffliche Wolle, produciret auch viele einscbürige Wolle. Die Wälder im Gebürge seyn gross, aber ziemlich mitgenommen, also dass sie in der Thatt Ruhe bedürfen, sonderlich da im flachen Land das Holtz rar und kostbahr ist. An Feder-Wildbrett und kleineren Wild abundiret diesser Kreyss sehr.

Der Unterthann stehet im flachem Lande nicht übel, im Gebürge aber lebet er mühsamb und kummerbaft, ist jedoch mit seinem Schicksaal zufrieden und nähret sich so gut er kann.

Die stärckeste Fabricata diesses Kreysses bestehen in der Wolle-Arbeit als nemblichen: 1. Zeugmacherey, 2. Strümpfe, 3. Hutmacherei, 4. Spitzenklöpplerey, 5. Farbmacherey, 6. Blechhammer, 7. Messing und 8. Zinnbergwerke, 9. Drahtmühlen, 10. Gewehr-Fabricatur, 11. Alaun.

Was die Zeugmacherey betrifft, so ist selbige in diessem Kreyss ziemlich zahlreich, und nur zu bedauern dass die Zeng-Weeber ihre Manufacta Mittlossigkeit halber mit jener regulmässigen Art nicht so vermögen, als es die Gesetze des Handwercks und der stuffenweiss erlangte Begrieff der Manipulation erheischen, der Schleyderey allzusehr ergeben seyn. Ihrer

seynd in dem Kreyss sehr viel. Die beste befinden sich in der Gegend Schlackenwalde, Carlsbaad, Königsberg nnd Falkenau, allwo verschiedene Gattungen von Barkan, Scott, Mantelzeug und Raschen, auch halbwollene Zenge gemacht werden, jedoch grossen Theils denen eine rechte leh- und dauerhafte Farbe in den Coloriten und die Appretur ermangelt. Königsberg hat vor Anderen den Vorzug und dürfte eines deren Ersteren seyn, welches emporkommen wird, maassen es seit wenig Jahren bey die dortige Zeugmacherey sehr verbessert und solches der rühmlichen Beeyfferung ihrer Obrigkeit zuzuschreiben hat. Falckenau ist in denen Mittl-Zeugen, Concenten und Raschen noch das beste und liefert gute Zeuge von ordinari Farben.

Die Wolle-Gespunst floriret in der Gegend bey Schlackenwalde, allwo ein ziemlich fein und wohl gedrähtes Wollgarn zu haben ist. Bey Brix, Caaden, Laun werden viele Strümpfe auf die Duxer Art gearbeitet, in den übrigen Ortschaften hingegen mehristen Theils ordinari-Gnth nnd gestrickte Strümpfe fabriciret, wovon Vieles im Lande und in Sachsen in die dortigen Bergstädte verführet wird.

Es hat auch gute Tuchmachere in diessem Kreyss, besonders um Laun, Brix, Görckau und Falckenau, deren Arbeit jedoch kein vorzügliches Objectum Commerciale ausmachet und kaum zu dem innerlichen Consumo des Kreysses genug ist.

In der Hutmacherey behält die Stadt Nendeck vor Allen Anderen die Oberhand, indem alldorten nicht nur feine nnd gutgefilzte, sondern auch wohlgefärbte Hüte zubereitet werden, so sehr oft für ausländisches Gut passiren.

In dem Gebürgs-District von Caaden bis Culm hin ist die Spitzenmacherey eine deren grösste Beschäftignngen dortiger Inwohnern, welche mehristen Theils zu Handen derer Annaberger Kaufflente gegen das Klöpplerlohn arbeiten und auch von dorther den benöthigten Zwirn und die Desseins bekommen. Es giebt jedoch auch schon zu Joachimsthall, Weipert, Pressnitz nnd zu Neudeck einige Verlegere, so die böhmischen Spitzen bis nach Ungarn nnd in's Reich nnd Tyrol verführen. Zu Neudeck floriren vor Anderen die schwartze Spitzen, welche theils von Seithen, theils von Zwirn, mit recht schönen Desseins breit und schmal fabriciret nnd in's Reich wie auch in die Kayserl. Erblande mit gutem Nutzen debitiret werden und den Ruf haben, dass es eine preiswürdige Waare ist.

Die Farbmacherey anlangend, so ist die Koboldfarbe, welche zu Platten, Joachimsthall verfertiget wird sehr zu beloben. Sie wird gemeiniglich Schmolcken genannt, ist jedoch von der Feine und Ausgibigkeit nicht als die Sächssische, welches der Qnalitaet des Kobolds zngeschrieben zu werden pfleget. Zu Comothau wird auch Berliner Blau, nnd Florentiner Lac, jedoch nur in weniger Quantitaet verfertiget.

Blechhammer hat es in der Gegend Pressnitz, Falckenau und Culm, dort seyn verschiedene gute Wercke, worunter das Pressnitzer für Allen den Vorzug behält, auch sehr viel weiss verzinnte Bleche verarbeitet, bei weiten aber nicht so viel erzeugen kann, als nur allein das Königreich brauchet, dahero denn auch noch sehr viel Sächssisch Blech herein geführet wird. Die übrigen Blechhammer, deren in der Gebürgsgegend noch verschiedene seyn, bestehen mehristen Theils in dem schwarzen Eisenblech. Messing wird alleine zu Grasslitz gemacht und ist wegen seiner guten Gelbe, dann Gütte sehr

estimiret, jedoch nicht hinreichend, die Messing-Arbeiter in Böhmen damit versehen zu können, weshalben dann auch in anno 1754 eine Messing-Niederlage von dem Österreichischen Messing hier zu Prag angeleget worden, welche seit einem Jahr her mehreren Fortgang alss im Anfang genommen hat. Zinnbergwercke seyn in diessem Kreyss das zu Schlackenwalde und eines zu Platten; das Erstere ist das ergebigste und berühmteste, dessen Gütte ohnehin durch die Carlsbaader Arbeit aller Orten bekannt worden.

Die Drahtmühlen um Weypert, Grasslitz nnd dortorten haben wegen des guten Materialis einen sehr vortheilhaften Rnf, weshalben auch die dortige Eisendraht vor vielen Anderen ausgesuchet, und sonderlich in Carlsbaad zu Verfertignng deren Nadeln verbrauchet werden.

In denen Gewehr-Fabricatnren distinguiren sich in der Gütte des Gewehrs die Ortschafften Pressnitz, Weypert und Wernsdorff, in der Schönheit der Schifftung aber vor Anderen die Stadt Carlsbaad, welche bekanntermaassen allerband Quincallerien von Stahl und Eisen verarbeitet, und durch die dort befindliche geschickte Arbeitere sauber eingelegte Arbeit produziret; der Güte des Gewebres halber ist Nichts auszustellen, maassen die Läufe wohl poliret und gut geschliefen werden.

Zu Comothau ist auch ein grosses Alaunbergwerck, wie auch zu Neudorf, und das Erste hat gute Anwebr, und der Alaun wird besonders belobet.

3) Bunzlauer Kreyss.

Ist wegen seiner Fabricatorum und des Handels, den er mit denen Benachbahrten von Laussnitz unterhält, ein glücklicher Commercial-Kreyss zu nennen. Die vortheilhaffte Gleba, die fischreiche Flüsse, Teiche, Seen und Bäche, die gute Viebzucht und andere Vorzüglichkeiten mehr, vermehren die Erzengung seiner Naturalien, und Prag und Laussnitz, sonderlich Zittau befördern den Debit, dahero denn auch das Fuhrwesen dort in gutem Flor ist und Leute angetroffen werden, welche bis Lüneburg, Bremen, Hamburg, Berlin und Stettin unsere Waaren, sonderlich Glass und Leinwandten verführen. Die mehriste Produkta seyn: 1° der Flaebs-Anhau, 2tens das Gespunst, 3tens die Fabricatur allerhand lein- und halh leinen Waaren, 4tens die Erzieglung feiner Wolle, 5tens die Tuch- und Zeug-Fabricatur sambt der Strumpf-Würckerey, 6tens Glass Hütten, worzu ferner kommen verschiedene Arth Ton, 7tens Edel-Gesteine.

Anlangend den Flachs-Anhau, so wird dieser in hiessigem Kreyss stark betrieben und der diessfällige Samen mehristen Theils durch die Fubrleute Theils über Lüneburg, Theils über Bresslau und Frankfurt an der Oder, Theils auch über Bautzen im sehr billigen Werthe zugefüret, welcher mehristen Theils für Liefländischen, bis auf denjenigen der in der Nieder-Laussnitz und in den seevollen sogenannten Spin-Wäldern wachset und von darum auch der See-Lein genennet zu werden pfleget, ausgegeben wird; weillen aber für die dortige und übrig angränzende Gebürg-Gegend die dort-kreyssige Erzieglung nicht zureichend ist, so wird der Abgang zum Theil von denen mährischen, zum Theil auch von denen Kreyssen im Flachlande, sonderlich aber von dem Chrudimer Kreyss ersezet und viel Flaebs sonderlich gegen Reichenberg, Gabel und Zwickau zngefüret.

Gespunst. Die dort-kreyssige Gespunst hat mit denen übrigen Garn-Sorten, welche Leutmeritz und Königgratz produziren, eine gemeinschaftliche Verknüpfung, maassen dort robe und feine Weeber-Schleyer und Lothgarn, jedoch das Letztere nicht so viel, als deren zweyen Ersteren gesponnen und zum Theil verarbeitet, zum Theil ausser Land nach der Laussnitz verkaufft werden.

Leinen-Fabricatur. Diese bestehet mehristen Tbeils in zweyerley Leinwands-Gattungen, deren eine die weisse Leinwand, die andere die bunte oder gescheckete und gefärbte Waare betrieffi. Die Erstere ist mehristen Theils eine Gattung, so für den Zittauer Handel gehöret, mithin von der Gebürgsfabricatur des Königgratzer Kreysses um ein merkliches unterschieden; sie bleibet dahero auch in ganzen Stucken und Schocken zusammengeleget, und wass Zittau, Lauban und andere Oerter nicbt verlangen, findet auf inländischen Märkten seine Anwehr.

Reicbenberg hat eine besondere Arth bey Zusammenlegung ihrer Leinwandten, welche gemeiniglich in 2 oder 3 Stuck zerschnitten, in blau Papier eingemachet, und von dem Juden in grösster Mänge abgekauffet und Theils ad intra sonderlich zu Pilsen, Theils auch ad extra debitiret wird. Es werden auch in diessem Kreyss und zwar auf denen Hertzog Bayrisch- und Graf Gallasischen Herrschaften recht feine Sorten von Leinwanden zu 40 bis 80 fabriciret und auf die Friedländische Bleicben gegeben, welche Waare jedoch entweder mehristen Theils bestelltes Guth, oder aber für die Zittauer Handelschaft diensam ist, und von darum auch so häufig nicht verfertiget sondern das feine Garn-Materiale viel lieber nach Zittau und Schenau, wo gleichsam der Sitz aller Tischzengs-Fabricanten ist, verkaufet (wird).

Die bunte oder scheckigte Leinwand-Waare wird fast durchaus an die Juden und auch nach Sachsen verkaufet, allwo dergleichen façonirte Waaren in der Mode seyn. Die gefärbte hat ihre gewöhnliche Anwehr im Lande, jedoch wird auch vieles davon durch die Zittauer nach der Schweitz geschickt, vieles auch schon durch unsere eigene Kaufleute, besonders durch die zu Friedland befindliche Compagnie Schwind und Schwieger-Sohn nach Hamburg und in das Reich à dirittura verschickt; diesses seyn auch fast die einzige Handels-Leute in diessem Kreyss, welche seith 3 Jahren einen unmittelbaren Handel all ingrosso ad extra angefangen haben. Der übrige Handel dependiret mehristen Tbeils von der Discretion derer Juden.

Nun auf die Wolle und wollene Fabricaturen zu kommen, so hat diesser Kreyss seines guten Bodens halber eine schöne Schaafzucht und viele Orthschaften anfzuzeugen, wo recht feine 2-schürige Wolle erzeuget wird, worunter die Graf Schwerzische, die Fürst Fürstenbergische, die Baron Netolitzkische, Desfourische, Gallasische und die der Dechantey zu Brandeiss gehörige Wolle für allen übrigen im Kreyss praevaliren; ja einige von ibnen macben fast der gesammten Wolle im Lande den Vorzug strittig. Allein von denen besseren Sorten wird im Kreyss wenig verarbeitet, dahero auch die dortentige Zeug- und Tuch-Fabricata mehristen Theils in ordinari und etwas Mittel-Sorten, welche Reichenberg fabriciret und mit dieser Waare den Pilsener Jahr-Marckt behauet, auch dort den stärkesten Debit findet, bestehen, und zum öfftern noch diese zum Nachtheil wider sich haben, dass es bald an ächtem Farb-Materiali, bald dem Werckzeug deren Tuch und Zeugmachermühlen, bald aber an der

Degrässirung oder aber an der Tuch-Schererey fehlet, und dass die allzuviele Woll-Fabricanten aus Mangel des Geldes und Credits, noch auch ausgihiger Hülfsleistung, diese Gebrechen nicht curiren noch aber weitere Vorschritte in der feinen Arbeith thun können, sondern sich ihrem Schicksaal überlassen und mit der geringeren Wolle zufrieden seyn müssen.

Glass-Hütten. An Glass-Hütten ist in diesem Kreyss kein Mangel und es werden auf denen Desfonrisch, Gallaschisch, Waldsteinischen und Pachtischen Herrschafften vortreffliche Cron- und Wand-Leichter, allerhand geschlieffen-, eingeschmöltzen- und gut vergoldete reine Glass-Sorten gemacht, deren sich zum Theil die Pragerische, Theils die Kamnizische und Nixdorffische Glass-Handlere zu ihrem Handel ad intra et extra hedienen. Wie denn vor 2 Jahren viele Lampen neuer Façon für den Türkisch-Gross-Sultan in diessem Kreyss gemacht und vor heüer Vieles für die Käysserin von Rnssland hestehend in grössten Häng- und Wandleichtern bestellet worden.

Edel-Gestein. Von Jaspiss, Topassen, Amatisten und Cristallen werden in diesem Kreyss sonderlich in der Gegend gegen das Sohlesisch- und Sächsische Gebürge verschiedene Sorten gefunden, sonderlich in denen Gegenden um Friedland und Navarro. Es hat auch da und dorten gute Marmor- und Holtz-Steine. Belangend den Kreyss-Inwohner, so ist er nahrhahr nnd fleissig, sonderlich im Gebürge, und hemühet sich durch seiner Hände Arbeith und Indnstrie sein Schicksaal sich vergnüglich zu machen.

4) Leütmeritzer Kreyss.

Die Gütte des Erdbodens ist in der Gegend gegen Prag zu vortrefflich, im Gebürge aber sehr unterschieden. Diesser Kreyss hat fast lauter Berge, so wie eine Kugel formiret seyn; an Theils Orten ist das Erd-Reich so leicht und lucker, dass, wenn ein heftiger Wind und sonderlich ein Wirbel-Wind entstehet, es völlig hinweg gehlasen wird, also dass nichts als der felsichte Grund übrig hleihet.

An Waldungen fehlet es im Gebürge nicht, welche aber an Theils Orten nicht genungsam geschonet werden, wordnrch denn die Sorge vergrösseret wird, dass es mit der Zeit an Holtz gebrechen werde, denn diesser Kreyss liefert denen Sachsen eine grosse Menge Holtz, wodurch sie in den Vortheil kommen, ihre in vorigen Zeiten sehr ruinirte Wälder für ihre Bergwercker zu schonen. Weilen man aber hereits angefangen, die neue Anflüge zu schonen und mehreren Wald anzubauen, so wird wenigstens die Nachkommenschaft mehr nnd grösseres Holtz finden. Dieser Kreyss hat das Beneficium Navigahilitatis, weil dort die Elbe schon Schiffe traget, auf welchen viel Getrayd, Obst, Hopfen, Wolle und andere Nothwendigkeiten nach Sachsen verführet werden, wohei nur zu hedauern, dass jetzo die Böhmische Unterthanen mit ihren Schiffen nicht weiter als his Pirna in Sachsen fahren können und dort ihre Waaren mit sammt denen Schiffen ahladen müssen. An Flüssen, Seen nnd Teichen ist kein Mangel, dahero auch in diessem Kreyss der grösste Lachsen-Fang ist; Forellen, Aschen, Grnndln und die famose See-Perschling seyn auch in diessem Kreyss zu haben. Es wachset anch in diessem

Kreyss der Böhmische Wein, welcher um Lowositz, Aussig, Culm und der Orten angehauet wird, und Theils weiss Theils schielend ist, vor Allem aber die Eigenschaft hat, dass er sehr in das Gehlütt gehet und hitzig ist.

Der Unterthan stehet in der Gegend des Gebürges, so gegen Sachsen anstosset, ziemlich gut, ist nahrsamb und industrioser denn jener, so im flachen Lande wohnet und sich bloss vom Acker-Bau ernähret. Je mehr man zum Gehürge kommt, je stärker ist die Industrie des Land-Manns, masseu er alle seine Felder mit fruchtbaren Obst-Bäumen der besten Sorten gleichsam eingefangen hat und Selbiges in Sachsen mit gutem Nutzen versilbert.

Das Fuhrwesen wird auch starck betrieben, und verschiedene Herrschafften haben ganze Dörfer mit lauter Handels-Leüthen besetzet, welche weit und breit ad extra handeln, worunter vor Andern die Kammnitzer Herrschaffts-Unterthanen, die von Greihitz und herumbliegender Gegend, dann die Nixdorffer in der Hainspacher Herrschafft den Vorzug haben. Erstere handln mit Glässern in Alle Welt-Theile, bleiben 3 bis 4 Jahre auss, lassen inmittelst ihre Weiber würthschafften, und kommen sonach mit dem für die Waare gelösetem Geld wieder nach Hauss, und continuiren diesseu Handl immerfort und fort dergestalten, dass diejenige Parthey, so in einem fremhden Lande den Handl besorget, vou dannen ehender nicht zurück uud wieder wegreiset, biss nicht einer von seiner Freund- oder Nachhahrschafft und Compagnion ihn abzulösen ankommen ist; dahero wird man auch in diesem Circul Leuthe finden, die alle Europaeische Sprachen reden und verstehn.

Der Nixdorffer fanget seinen Handl gemeiniglich alla minuta mit einem Schubkarren oder Kraxen an, biss er durch seinen Fleiss und Mühe sich endlich so weit emporbringet, dass er ein Kramel in seiner Heimath anfrichten oder all in grosso mit Ausswärtigen negociiren kann, und auf solche Art leithet er ingleichen seyne Kinder ein. Eben dieser Handlung ist es zuzuschreiben, dass dorten wohlhabende, und mit nutzlichen Credit versehene Leuthe anzutreffen.

Die beste Fahricata in diessem Kreysse seyu: 1. Das Gespünste, 2. die Zwirnmacherey, 3. Weeherey von allerhand Leinwaudten, 4. gezogene Arheith, 5. eingetragene Arheith mit Seiden, 6. worzu noch kommen die Bleichen, 7. Strumpf-Fahricatur, 8. Wollen-Zeug-Fahrique, 9. Tuch-Fahrique, 10. Stein-Kohlen, 11. Allerhand Edelgesteiu, 12. Pappier, 13. Glass.

Das heste Gespünst, worunter auch starck- und leichtes Loth-Garn ist, zeiget sich in der Gegend umh Pirgstein, Rumhurg, Hainspach, Schluckenau, und dort Orten, welches mehristen Theils nach Greiffenberg in Schlesien, und nach Zittau, Lauhan, etc. geliefert, und von dannen nach Hamhurg, Holland und so weiter verschicket wird. Ihre Garne lassen sie mehristen Theilss bleichen, wesshalben auch die von dergleichen Weissgarnen gemachte Leinwandten die weissgarnichte Leinwandten pflegen genennet zu werden. Zum Consumo jedoch hat dieser Kreyss nicht genug Garne, sondern hekommet viele auss Mähren.

In der Zwirnung hat es die Gegend umb Kammnitz, Kreihitz und Schönlinde weit gehracht, wie denn auch zu Schönlinde recht viele Wiessflecke zu Garn- nnd Zwirn-Bleichen angeleget und adaptiret seyn. Ihre Zwirne seyn jedoch mehr zum Nähen alss zum Spitzen-Klöppeln zu brauchen, steigen aber in der Feine so hoch, dass sie denen Schlesischen nichts nachgehen. Dermahlen

ist der Antrag gemacht, dass man auch die leichte Garne, welche ihme Saatzer Kreyss zu Verfertigung seiner Spitzen auss Annaberg holen muss, in diesem Kreyss fabriciret werden sollen.

Die Leinwandt-Weeherey floriret von der Gegend Kammnitz an bis Töplitz durch den gantzen Gebürgs-Strich. Sie ist vest, dicht, und die gemeineste Sorten seyn von 6—8, auch zu Zeiten 10 und mehr Viertel.

Für Allen aber excelliren die Rumburger und Georgswalder Herrschafften. Es werden dort herumb Leinwandten von 100 bis 150 Fr gemacht, auch Gattungen von 4—6 Ellen breit; doch müssen diese Letzteren allemahl zuvor bestellet werden, weilen es an Verlägern und dergl. Gross-Negozianten, so ein Capital in ein Magazin hinein stecken können, fehlet. Jedoch hat sich jetzo die Compagnie Salomon und Rupprecht hervorgethan, welche einen starcken Gross-Handl theils ad intra et ad extra unternommen hat. Für Allen distinguiret sich auch sehr die Graf Kinskysche Herrschafft Bürgstein, welche nicht nur die Leinwandt-Fabricatur sondern auch deren Appretur und Faconnirung emporzubringen besorget ist, und verschiedene gemahlte und gedruckte Leinwandten verfertigen lasset. Gezogene Arbeit war nur in wenigen Quanto anzutreffen und allein auf der Rumburger Herrschafft, wo zu Münzbach und Warnsdorff geschickte Leuthe seyn, so die figurirte Arbeiten versteben, jedoch die Mittel nicht besitzen das Werck all ingrosso zu betreiben, weilen sowohl das Werckzeug als auch die Desseinisten, welche die Muster abreissen und zu Zeiten selbst inventiren müssen, kostbahr seyn, hauptsächlich aber das Dorf Schönau in Sachsen, so mit dergleichen Artisten gleichsam angefüllet ist, zu nahe an denen Gräntzen lieget, und wegen ihrer stattlichen Einrichtung jedesmahlen leichteren Preyss alss unsere Leuthe machen kann.

Es fanget aber die Herrschafft Rumburg an, diese Fabricatur mit allem Eifer zu betreiben, und hat verschiedene neue Stühle angeleget, auch geschickte Reisser aufgenommen, also dass hinnen wenig Jahren diesse Arbeit auch in Böhmen in Flor kommen muss.

Figurirte oder eingetragene Arbeit findet sich auf der Herrschafft Hainspach, allwo vortreffliche Tücheln mit Seide eingetragen, dann dergl. über zwerch gearbeithete Halb-Seiden-Zenge gestreifft und mit Opern, so schön alss in dem hart anstossenden Sächssischen Ort Sehnitz fabriciret werden, wie ingleichen auf der Herrschafft Schluckenau und Rumburg. Rumburg und Hainspach haben auch in diesem Jahre verschiedene Barchet-Fabriquen angeleget, und gehen dermahlen würklich 7 Stühle zu Hainspach. Bleichen seyn viele, die mehristen aber nur Haus-Bleichen. Das eintzige Rumburg und Schönlinde hat wohleingerichtete und mit allen Requisitis versehene Leinwandt-Bleichen, deren die Erstere von einem Engelländer Namens Allosson in diessem Saeculo angeleget worden, und ist das Press- oder Herrschafftliche Appretur-Hauss auch zu Stande gekommen, mithin pariret die dortendige Leinwandt-Waare in gleichem Grad der Schönheit mit denen Laussnitzischen. Es hat aber in diessem Jahr der Graf Joseph Kinsky auch eine Bleiche angeleget, dass man dermahlen würcklich 98 Garn-Bleichen zehlet, welche vor heuer mit Schlesisch- und Sächsisch-, dann Mährisch- und Böhmischen Garnen beleget seyn.

An Tüchern excelliret die Oberleidensdorffer Fabrique, so dem Herrn Grafen Waldstein zugehöret, und wo nicht allein anss Böbmisch- sondern

auch Spanischer Wolle gearbeitet wird.[1] Denn ist auch Leippa, wo gutte Mittl-Tücher gemacht werden, in gutem Ruf.

An Strümpfen floriret die Gegend von Kammnitz, Leipa, Dux, Töplitz, Aussig etc. und liefert deren eine grosse Menge, wovon die dreydrätige grosse Stuck à 2 Fr, die zweydrätige à 1 Fr 30 xr auch 1 Fr 25 xr bezahlet, die kurze Strümpfe aber proportionatim 25 gr. und 1 Fr und so weiter pflegen verkaufet zu werden. An Zeigen persuadiret Osseg, denn es macht Kronrasche, Chalons, Quinet, Mantl-Zeüg, Scott und Etaminet, doch hält es sich am Mehristen bey dem Mantl-Zeüg auf, welcher die geschwindeste Anwehr hat, und nimmt mehren Theils Sächsische einschürige Wolle. Die Färbereyen seyn an beyden Örtern, sowohl zu Oberleidensdorff, als Osseg gut eingerichtet, und die Färber selbst geschickte Leüthe.

Steinkohlen finden sich in der Gegend bey Gross-Briesen und Töplitz, und die Anbrüche seyn nicht zu verachten. Edel-Gestein seyn in der Gebürgs-Revier um Pürgsteln, Kammnitz, Leippa, Töplitz, Geyersperg und der Orten viele anzutreffen, wie auch Holtzsteine. Es seyn auch verschiedene Ertz-Wercke vorhanden, sonderlich das Zinnwerck bei Graupen und Zinnwalde. Granaten seyn in der Gegend von Dlasskowitz zu finden doch mehristen Theils kleine Gattungen. Marmel und andere Steine, so zum Banen, zum Mühlweesen gebrauchet werden, seyn indem am Kreyss bey Tetschen anzutreffen. Die besten Pappiere werden in diesem Kreyss gemacht, sonderlich zu Bensen, und eine grosse Quantitaet von denen Ordinari-Sorten gehet nach Sachsen, besonders was Fliess-, Lösch- und grobes Pappier heisset.

Glasshütten seyn verschiedene aus Mangel genngsamen Holtzes eingegangen, andere aber wiederum in jenen Gegenden, wo man mit dem Holtz besser zu oekonomisiren befliessen gewesen, wiederumb erhoben worden. Die Graf Kinsky'sche Herrschafft Bürgstein hat zu Verfertigung deren Spiegeln ein eigenes Spiegel-Schleif-Werck angeleget, auch eine Schmeltz-Fabrique von Glass errichtet, welche mit der Zeit, wenn Alles zu Stande kommen ist, grossen Nutzen dem Lande bringen wird.

Dieser Kreyss comerciret am stärckesten mit Sachsen, allwohin er seine Naturalia und sonderlich Holtz und höltzerne Producta hinzuführen und zu versilbern pfleget, davor aber zum Theil banmwollene Gespunsten, Türkische Garn, Zwirnene Manufacta, Seiden und allerhand Armata und Material-Waaren zurückzubringen pfleget.

5) Kaysl. Königl. Stadt Prag.

Pragerische Mannfacturen.

Wie weit es in denen 3 königl. Prager Städten mit denen Fabricatnren allerley Gattung kommen sey, solches zeigen die anliegende Proben von gold- und silberne Borden und Spitzen, Seiden-Arbeit, wollenen Waaren und anderen Sachen, ohne deren Galanterien zu gedenken, welche da und dort von geschickten Meistern und Künstleren fabriciret werden.

---

[1] Ueber Oberleutensdorf und seine Tuchfabrik vergleiche den Aufsatz Schlesinger's in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, III. Jahrg., 5. Heft, S. 133—146, worin auch auf den vorliegenden Bericht Bezug genommen ist.

Man hat in verschiedenen Haubtstücken schon gutte Progressen gemacht, und die Vollkommenbeit wird sich durcb fortsetzende Übung nach und nacb auch einfinden, sonderlicb wenn man denen Werckmeistern die Kunstgriffe anderer Fabricanten gleicber Gattnng entdecken oder Ibnen gute Maass- und Verbaltungs-Reguln vorlegen und auf die Examinir- und Beschauung der Waare fürsorgen wird, worinnen man nur den französischen Ministre Colbert in puncto der Reformation deren frantzösischen Manufacturen imitiren darf.

Umb nnn eine kurze Beschreibung von der Beschaffenbeit deren Pragerischen Fabricatorum vor Angen zu legen, so zeigen sich zuvorderist die hier zu Prag verfertigte gold- und silberne Borten, Spitzen und Tressen unterschiedlicber Desseins, worunter sonderlicb die Borescheinischc den Vorzug bebalten. Dieser Borescbein ist mehr ein Verleger als ein Fabricant, maassen er 10 Posamentirern zu arbeiten giebt, das Arbeitslohn zablet, und sonach die Waare verschleisset; er unterbält zu diesem Ende 4 Spinnmühlen in seinem Hanse. Kern und Diringer tbun desgleicben, und bemühen sicb gute Desseins zu überkommen und selbige denen Fabricanten vorzulegen. Denen silbernen Borten fehlet die belle Weisse, denn sie schlagen mebr in das Blaulicbe hinein, wesbalben darauf fürznsinnen sein wird, umb damit die Manipulation deren Leipziger, als welche ihre Borten recht in das schöne Weisse bineintreiben, imitiret werden möcbte. Die Leonischc Borten-Fabrique hat grossen Abgang; da jedoch der Eigenthümer derselben mit denen erforderlicben Mitteln nicbt versehen ist, umb sich die Materialia und Instrumenta in genugsamer Anzahl und zu rechter Zeit zu verschaffen, so wird das Werck nur alla minuta betrieben. Weshalben wobl zn wünschen wäre, dass der Proprietarius sich mit Jemandem accompagniren möchte, umb die Vermögenheit zn überkommen, diese Fabricatnr, wovon sehr Vieles von Freyberg auss Sachsen und von Nürnberg in die Böbmische Erbländer eintringet, all ingrosso besorgen zu können; zumahlen dermahlen so vlel nicht gemacbt werden kann als verlanget wird.

Die Seiden-Mannfacta seyn ausser denen Bändern, Tücheln und Strümpfen ebenfalls lanter Minutien, indem die Fabricanten wegen Armuth etwas Grosses zu unternebmen und auf Hoffnung des Debits zn verfertigen nnvermögend seyn. Viele von diese Fabricanten seyn der Liederlichkeit sebr ergeben und haben zu Zeiten die lhnen zur Verarbeitung gegebene Seiden versetzet und verkaufet, wordurcb sie dann ihren gntgearteten Mitmeisteren einen üblen Rnf zugezogen und sie creditlos gemacbt baben. Der beste unter ibnen ist, sowobl was die Redlicbkeit als aucb den Gusto und die Fabricirungs-Art betrifft, ein gewisser Grund, welcher aber wie schon oben gesagt nichts Grosses zu betreiben vermag, sondern nur bey denen Bestellungen verbleiben und die Seiden zuvor von denen Bestellern empfangen muss, ehe er zu einer Arbeit scbreiten kan, weshalben er denn mehristen Theils zu Handen deren Jnden arbeitet. Eben so ergebet es aucb dem Fabricanten Rosengartten und dem Jobann Wenker. Beyde seyn wohlverhaltene Leute, und der Erstere kan nicht so viel fördern als verlanget und gesuchet wird; weilen aber Beyde von geringen Mitteln und ohne Verlag seyn, so können sie mehr Stühle nicht ansetzen. Und diess ist überhaupt eine deren grössten Beschwerlicbkeiten für die Prager Mannfacturisten, weilen es hier an rechtschaffenen Kaufleuthen, so denen Arbeiteren einen Verlag geben und die Fabricata sofort abnebmen, gebricht,

der Jud hingegen den Fabricanten sehr hart zu halten oder schleiderische Waare, welche nach diesem mit sambt dem Arbeiter in Discredit fallet, zu bestellen pfleget.

Um auf die Seyden-Färberey zu kommen, so seyn zwar 3 Färbere vorhanden, jedoch behält vor allen der Voppa, ein Italiäner, den Vorzug. Dieser Mann hat gute Nahrung und färbet nicht übel, nur allein die blaue und grüne Farbe reussiret nicht wohl, welches von ihm dem Wasser zugeschrieben wird. Das gantze Seidenwesen verdienete wohl eine mehrere Aufmerksamkeit und sonderlich eine Ueberlegung, wie man denen Fabricanten die Seiden in minderem Preiss als sie selbige dermahlen von denen Juden und aus Leipzig nehmen müssen, verschaffen könne. Worzu Vieles beytragen würde, wenn ad exemplum, wie es der Commercial-Consess vor einigen Jahren gethan hat, ein Wienerischer Kaufmann oder Niederläger hier in Prag eine Affter-Niederlage errichten möchte, maassen an einen guten Debit bey so beträchtlicher Fabricirung deren Strümpfe, Tücheln, halb und gantz seidenen Zeugen nicht zu zweifeln ist. Was die Kernische Woll-Fabricata betrifft, so zeigen sich in der Muster-Karte zuvörderist die Tücher, so dieser Kaufmann Niklas Kern hier zu Prag verfertigen und bey dem hiesigen Schönfärber färben lasset. Nechst dem unterhält er auch verschiedene Zeug- und Strumpf-Weeber-Stühle, auch eigene Kammsetzer, welche er verleget, und die Fabricata theils all ingrosso, theils im Gewölbe unter dem Ausschnitt verkaufet; der Waare ermangelt Nichts als die Wohlfeile, welche diesem sonst sehr gut pro Publico et Commerciall gesinnten Negocianten schon offt rekommandiret worden.

Unter denen Zeug-Arbeiteren in Prag ist der Daniel Sieber einer deren geschicktesten, welcher nebst unterschiedlichen Zeug-Sorten, auch das Beutel Tuch fabriciret und mehristen Theils zu Handen des Juden Neustädtl arbeitet.

Letztlichen zeigen sich auch die biesige Spinnhaus-Manufacturen, welche gute Anwehr haben, sonderlich was die Friess und Flanellen betrifft. In puncto der dortigen Gespunst hat man den Vorhedacht genommen, eine perpetuirliche Schule so wohl von Flachs als Woll-Spinnern zu unterhalten, dergestalt dass die Neulinge immerfort von denen Alten abgerichtet und dieses Exercitium continuanter betrieben wird. Und nachdeme nun auch die kniegestrichene Gespunst dort eingeführet worden, so hat das Haus davon den Nutzen, dass es die sortirte und zu verschiedenen Zeug-Sorten taugliche Woll-Gespunst denen Zeug-Machern mit gutem Profit verkaufet.

Die dortige Fabricata bestehen in Kotzen verschiedener Gattungen, sonderlich nach Augspurger Art, wovon jene Sorte per 3 Fr dermahlen die grösste Anwehr findet, Moudur-Strümpfen, seidenen Decken, Boyen, Friess, Flanellen, flachsene und wollene Garnen, welche 2 letzte Capi bis dato ohnverarbeiteter verkauft werden.

Diese Hausarbeit unterhält dermahlen 164 Personen, jedoch wird auch der Gewinn von dem Salitersieden, Holtzschneiden und Handlanger-Arbeit bey dem königl. Schloss mit darzu gerechnet, worvon die Holtzschneiderey sehr beträchtlich ist und den Vortheil dem Publico zu Wege gebracht hat, dass die Stadt-Holtzschneider jetzo auch wohlfeiler arbeiten und fleissiger denn zuvor seyn.

Unter denen Revers-Boyen befindet sieh ein Muster von Spanischer Wolle, welches recht wohl ausgefallen und preisswürdig ist.

Ausser obrecensirten Fabricaturen befinden sich noch verschiedene andere, als Degen-Gefäss, Stock-Knöpfe, und allerhand Galanterien worinnen die Pragerische Fabricanten sehr weit gekommen seyn, welche aber im Preyss noch nicht fügen und dahero auch mühsamer anzubringen seyn.

Jedoch Alles perfectioniret die Zeit, und von dieser ist zu hoffen, dass wenn nur die materia prima leichter zu erkaufen, das kostbahre Meister- und Ladengeld abgestellet und das Gesellenlohn besser reguliret seyn wird, auch dieses Gebrechen aufhören werde.

b) Aus den Haugwitz-Procop'schen ‚Reflexionen'.

De §. 347 usqu. ad finem Relationis werden endlich die besuchte Böhmische Fabriquen, und was man daselbst gesehen, kürzlich berichtet:

1mo dass das in Comutau verfertigt werdende schöne Berliner Blan, worauf noch die Verschleisse ermanglen, verdienet, dass alle Einfuhr des Ausländischen gänzlich verbethen werde.

2do Die Oberleutmansdorfer Tuch-Fabriqne ist ein vollkommenes Werck und könnte die Schule der Tuchmacherey abgeben. Sehr rühmlich biebey ist, dass alle Arbeit bis auf den Appretirungs-Meister durch Innländer geschiehet. Man findete hierbey nichts zu erinneren, als dass noch auf eine mehrere Wohlfeilkeit, wie auch die Ausbreitung in quanto, der Bedacht zu nehmen wäre, so unter anderen dardurch sonder Massgehen bewürcket würde, wann andere erbländische Meistere daselbst in dem modo manipnlandi unterrichtet werden sollen, we dan die Menge der Arbeitenden auch die nufehlbare Wohlfeilkeit, absonderlich bey Privat-Meisteren, welche mancherley Spesen, die eine aufgestelte Fabrique hat, nicht unterwerffen sind, nach sich ziehen würde.

3tio Die bekannte Duxer Strümpf sind besser als alle ausländische dergleichen wollene Serten, und würden alse auf denen Leipziger Messen gewislich gute Anwehr finden.

4to Werden die Ursachen angeführet, warum Prag ungeacht seiner guten Situation in der Handlung nicht recht über sich kommen könne. Eine genauere Beurtheilung dieser Sache würde auch eine gründliche Untersuchung erfordereu, dessentwegen man sich hierüber nicht zu äusseren vermag. Die aldortige Leder- dann Leonische Borten- und Spitzen-Fabrique scheinen ein grösseres Verlags-Capital nöthig zu haben. Die Hut-Fabrique derer Compagnie Söbeck und Keffenhüller aber ist stärcker, und soll auch an Verschleissen keinen Mangel haben. Bey dem Pragerischen Zucht-Haus findete man lediglich zu bemercken, dass dieweilen es das einzige in dem ganzen Königreich ist, das Unterkommen viel zu klein und eingeschränckt seye.

5to Die Kladruber[1] Tuch-Fabrique ist noch nicht in vollständigen Stand, und mit der Oberleutmansdorfer keineswegs zu vergleichen. Der Entreprenneur Belonx jedoch scheinet ein sehr geschickter Mann zu seyn, der

[1] Kladrub im Bezirke Pardubitz. Ueber die Tuchfabrik vgl. Sommer, Böhmen, V., 59.

lediglich ein Magazin von Spanischer Wolle wünschet, und sodann eine namhafte Quantität von Londres Seconds zu erzeugen erbietig ist.

6to Die Heralezer[1] Flanell-Fabrique ist in guten Stand und an denen Qualitäten nichts anszustellen, mit denen Preisen aber kan man es denen Hamburgern noch nicht gleich thun. Der Meister daselbst sticht die Kupfer-Platten zum Drucken und verstehet auch die Tractirung derer Calcas mit denen chymischen Farben. Ausser dem nun, dass die feine Woll-Spinnerey auf Sächsischen Rädln eingeführet ist, so findet man auch die Erzeugung der einschurigen Wolle, des Camelhares, dann der Röthe und Weide eingeleitet, eine Bleiche angeleget, und die feine Flachs-Gespünst auf einen besonderen Grad getrieben, beynebens die erforderliche Röthe-, Schneid-, Stampf- und Mahl-Mühle in einem Werck, dann einen Stampf zu Halb-Raschen, Ganz-Raschen und Leinwanden, wie auch eine Wasser-Mangel angeleget, dass also von diesen Dispositionen verschiedene Nuzbarkeiten zu hoffen sind.

7mo Zu Neu-Schloss[2] die Manipulation der dortigen Bleichen zu sehen, ware ausser der Jahres-Zeit, man bat indessen die Bleich-Pläze, Bleich-Hütten, Walcke, Mangl etc. gesehen, und Jenes bemercket, was allschon in der Relation beschrieben worden, ausserdem man kein Weiteres hier beyzurücken findet.

---

[1] Heralec, östlich von Humpolec im Bezirke Deutsch-Brod.

[2] Im Bezirke Böhmisch-Leipa.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Siebzigster Band.

Wien, 1887.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften

Druck von Adolf Holzhausen in Wien.
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Inhalt des siebzigsten Bandes.

Die Berichte des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola aus den Jahren 1655—1660. Mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen, herausgegeben von Dr. Alfred Francis Pribram 1

DIE BERICHTE

DES

KAISERLICHEN GESANDTEN

FRANZ VON LISOLA

AUS DEN JAHREN 1655—1660.

MIT EINER EINLEITUNG UND ANMERKUNGEN VERSEHEN

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. ALFRED FRANCIS PRIBRAM.

Vorwort.

Nicht viel mehr als ein Jahrzehnt ist verflossen, seitdem die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt auf die Thätigkeit des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola gelenkt wurde, der eine kurze Zeit hindurch ein berühmter, sein ganzes Leben ein von seinen Freunden sehr geschätzter, von seinen Feinden noch viel mehr gefürchteter und verhasster Mann gewesen, nach seinem Tode aber einer unverdienten Vergessenheit anheimgefallen war, und der, wie wir jetzt zu behaupten wohl berechtigt sind, zu den bedeutendsten Diplomaten gezählt werden darf, die Oesterreich überhaupt jemals besessen hat, jedenfalls aber als der hervorragendste aller Jener bezeichnet werden muss, welche in der Regierungszeit Kaiser Ferdinands III. und Leopolds I. die Interessen ihrer Herrscher an den verschiedenen Höfen Europas wahrzunehmen berufen waren. Seitdem hat der Ruf der ausserordentlichen Fähigkeiten und der hervorragenden Dienste, die Lisola dem Staate geleistet, zugenommen, und sein Wirken in den letzten Lebensjahren, ganz dem Kampfe gegen Ludwig XIV. gewidmet, ist von verschiedener Seite einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden.[1] So ist es gekommen, dass heute

[1] Die erste Schrift, die sich mit Lisola auf Grund urkundlichen Materiales eingehend beschäftigte, war die im Jahre 1870 von Dr. P. L. Müller in Amsterdam herausgegebene Arbeit: ‚Nederlands Erste Betrekkingen met Oostenrijk'. In Deutschland wurde dann die Aufmerksamkeit der Historiker durch die das gleiche Thema behandelnde Arbeit Jul. Grossmann's: ‚Der kaiserliche Gesandte Franz von Lisola im Haag 1672—1673' (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, LI., S. 1—193) auf Lisola gelenkt. Zwei Jahre darauf erschien der erste Band des Onno Klopp'schen Werkes: ‚Der Fall des Hauses Stuart', welcher, wenn auch in einer wenig zweckmässigen Form, die Thätigkeit Lisola's in den Jahren 1666—1674

auch die Franzosen willig anerkennen, dass der Verfasser des ‚Bouclier d'estat et de justice' zu den bedeutendsten Gegnern Ludwigs XIV. gerechnet werden müsse, dass auch sein Name, wie der Wilhelms von Oranien, Friedrich Wilhelms von Brandenburg, Heinsius', Malborough's und Prinz Eugens von Savoyen auf das Innigste mit der Geschichte dieses Bourbonen verknüpft ist. Es war das Unglück seines Lebens, dass die Wiener Regierung in den Jahren, in welchen er seine fast übermenschliche Thätigkeit im Dienste der allgemeinen Sache entwickelte, von einem durchaus französisch gesinnten Staatsmanne, wie Lobkowitz war, geleitet wurde. Recht eigentlich im Gegensatze zu diesem hat Lisola das Bündniss mit Holland zu Stande gebracht. Aber das Schicksal versagte ihm zu ernten, was er gesäet, denn wenige Wochen nach dem Sturze Lobkowitz', als die Zeit für die Durchführung seiner Pläne gekommen war, starb er. Erst Eugen hat dann zur That gemacht, was Lisola geplant hat.

Es war nun von vorneherein anzunehmen, dass ein Mann, der in der wichtigsten aller Fragen, die am Ausgange der Sechziger- und zu Beginn der Siebzigerjahre des 17. Jahrhunderts die Welt bewegten, eine so hervorragende Rolle gespielt, kein Neuling in der Politik gewesen sein wird. In der That wusste man auch, dass Lisola bereits eine dreissigjährige Dienstzeit hinter sich hatte, als er in den Kampf mit Ludwig XIV. eintrat. Nichtsdestoweniger ist für die Aufklärung seines früheren Lebens so gut wie nichts geschehen. Erst vor Jahresfrist hat ein seitdem verstorbener französischer Forscher uns über die Jugend und die ersten Jahre der Thätigkeit Lisola's im Dienste des Kaisers einigen Aufschluss gegeben, uns den kaiserlichen Gesandten in seiner Geburtsstadt Besançon als kleinen Revolutionär, in England als einen vorzüglichen Beobachter der grossen Bewegungen, die sich daselbst in den Vierzigerjahren des 17. Jahrhunderts abspielten, gezeigt.[1] Ueber sein Wirken in den zwanzig Jahren, die zwischen dem westphälischen und Aachener Frieden liegen, sind wir aber bisher ohne jede entsprechende Kenntniss geblieben. Und doch

schilderte. Das neue Buch von Lefèvre-Pontalis: ‚Vingt années de république parlamentaire, 1884' bietet, so weit es auf die Thätigkeit Lisola's ankommt, nichts Neues.

[1] H. Reynald in der Revue historique, Bd. XXVII., 1885, p. 300 ff.

schliessen diese Jahre eine Reihe wichtiger Missionen, ja man kann vielleicht mit Rücksicht auf das positive Resultat behaupten, die folgenreichste Gesandtschaft Lisola's ein.

Denn das dürfen wir wohl als das Ergebniss einer eingehenden Betrachtung der Thätigkeit Lisola's in dem Kriege bezeichnen, der in Folge des kühnen Ueberfalles Polens durch Karl Gustav von Schweden im Jahre 1655 begann und an dessen mehr als ein Lustrum währendem Verlaufe auch Oesterreich, wie fast alle Mächte Europas betheiligt war, dass neben der Gewalt der Verhältnisse es in erster Linie seinem unermüdlichen, vor keiner Gefahr und keinem Vorwurfe zurückschreckenden Wirken zuzuschreiben ist, wenn die Wiener Regierung sich endlich zum Abschlusse jener grossen Allianz bereit erklärte, durch die Friedrich Wilhelm von Brandenburg, bis dahin des Schwedenkönigs mächtigster Bundesgenosse, sich aufs Engste an den Kaiser anschloss. Durch die Vereinigung seiner Waffen mit denen Oesterreichs, Polens, Hollands, Dänemarks und Russlands ist dann dem ganzen Kriege die entscheidende Wendung gegeben worden. Und diese Periode der Lisola'schen Thätigkeit bildet den Gegenstand der vorliegenden Publication.

Für die Form derselben wurde entscheidend, dass Lisola sich in seinen Berichten nicht darauf beschränkte, mitzutheilen, was er selbst gethan. Fähig wie wenige, die geheimsten Pläne der Menschen zu erforschen, über die Vorgänge an den Höfen, an denen er weilte, in einer staunenerregenden, nur durch seine zahlreichen Verbindungen mit den mächtigsten Männern in allen Ländern Europas erklärlichen Weise auf das Beste unterrichtet; gewohnt, die Ereignisse von einem höheren, allgemeineren Gesichtspunkte aus zu betrachten, verleiht er seinen Berichten ein weit über das blos locale hinausgehendes Interesse und daher bilden diese nicht nur der Fülle der Nachrichten wegen eine der werthvollsten Quellen für die Kenntniss der gesammten europäischen Politik in dem besprochenen Zeitraume, sondern sie werden ob der grossen Gesichtspunkte, der Schärfe der Auffassung, der Klarheit des Urtheils und des Freimuthes, mit dem der Verfasser für das, was er als recht und nützlich erkennt, eintritt, zu den bedeutendsten publicistischen Hervorbringungen jener Zeit überhaupt gerechnet werden müssen.

Und da ich der Meinung bin, dass man einen Mann am besten aus seinen eigenen Schriften kennen lernen kann, und

überdies gefürchtet habe, das überaus werthvolle Material bei einer Darstellung seiner Thätigkeit — wollte ich derselben keine allzugrosse Ausdehnung geben — nicht in entsprechender Weise verwerthen zu können, habe ich mich für eine durch eine kurze Betrachtung der österreichischen Politik eingeleitete Wiedergabe der Lisola'schen Berichte entschlossen. Da aber an den Abdruck derselben in ihrer Gänze bei dem ausserordentlichen, durch häufige Wiederholungen und Mittheilungen bereits bekannter oder unwesentlicher Dinge bedingten Umfange von vorneherein nicht zu denken war, so war mein Bestreben darauf gerichtet, womöglich Alles, was wesentliche Verhandlungen des kaiserlichen Gesandten mit den verschiedenen Persönlichkeiten betrifft — natürlich mit Vermeidung der in seinen Berichten unerlässlichen Wiederholungen — zugleich aber auch seine überaus werthvollen Betrachtungen über die allgemeine Lage und seine meist vorzüglichen Mittheilungen über die Pläne der feindlichen Mächte, auch hier mit der notbwendigen Rücksicht auf das allgemeine und speciell österreichische Interesse wiederzugeben. Auf diese Weise ist es mir gelungen, wie ich hoffe, ohne wesentliche unbekannte Mittheilungen ausser Acht gelassen zu haben, den Umfang dieser Publication um ein sehr Bedeutendes zu reduciren.

Dass von diesem wiederum der grössere Theil der Thätigkeit Lisola's bis zum Abschlusse der österreichisch-brandenburgischen Allianz zu Beginn des Jahres 1658 gewidmet ist, erklärt theils der Umstand, dass sein Wirken in diesen Jahren von grösserer Bedeutung und allgemeinerem Interesse ist, theils auch die Thatsache, dass seine Antheilnahme an den Verhandlungen zu Thorn, Danzig und Oliva bereits durch ältere und neuere Quellenwerke — ich erinnere nur an Böhm's ‚Acta pacis Olivensis inedita' und die Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg — in den wesentlichsten Zügen bekannt gemacht worden ist. In diesen Partien brauchte die vorliegende Publication blos eine Ergänzung und gelegentlich eine Berichtigung des vorhandenen Materiales zu bieten.

An dem Style der Lisola'schen Berichte, der im Allgemeinen ein leichter, durchsichtiger genannt werden kann, habe ich nichts geändert. Kleine Fehler gegen die Regeln der classischen Latinität, die er sich von Zeit zu Zeit zu Schulden

kommen lässt, bilden ja ein Charakteristikon seiner Schreibweise und gehören wohl auch zum Style des Mannes. Nur Irrthümer, die ich auf Schreibfehler zurückführen zu können glaubte, und einige wenige Sätze, die in der vorliegenden Form gar keinen Sinn gaben, habe ich berichtigen zu müssen gemeint.

Schliesslich noch ein Wort über die Einleitung und die Anmerkungen, mit denen ich die Berichte versehen habe. Die erstere bezweckt, den Leser über die Thätigkeit Lisola's im Zusammenhange mit den allgemeinen Bewegungen und speciell über sein Verhältniss zum Wiener Hofe bis zu jenem Momente zu orientiren, wo durch den Eintritt Oesterreichs in die Reihe der offenen Feinde Karl Gustavs der Schauplatz der Wirksamkeit der österreichischen Regierung sich ebenso sehr erweitert, als die Bedeutung der Thätigkeit Lisola's hinter jener der kriegführenden Generäle zurücktritt. Bei dem Mangel einer halbwegs zuverlässigen Darstellung der kaiserlichen Politik und Kriegführung in diesen Jahren und der Unmöglichkeit, in diesem Zusammenhange auf Grund des reichlichen mir zu Gebote stehenden Materiales auch nur eine Uebersicht derselben geben zu können, habe ich mich bezüglich dieser Periode Lisola'scher Thätigkeit mit einer kurzen Andeutung begnügt und denke an anderem Orte auf dieselbe noch einmal zurückzukommen.

Bezüglich der Anmerkungen habe ich mich an die von den Herausgebern der Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg beobachteten Principien gehalten. Sie sollen, ohne eine Kritik der im Texte gegebenen Mittheilungen zu bieten, auf die wichtigste und zugleich zugänglichste Literatur aufmerksam machen und das im Texte Mitgetheilte, soweit dies zum Verständnisse unbedingt nothwendig ist, ergänzen.

Auch diese Arbeit kann ich der Oeffentlichkeit nicht übergeben, ohne dem Leiter des hiesigen Staatsarchivs, Sr. Excellenz Geheimrath von Arneth, sowie Herrn Hofrath von Fiedler für die überaus freundliche Förderung meiner Studien meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Einleitung.

Selten wohl mag ein Herrscher die Nothwendigkeit, einen theuer erkauften Frieden dauernd zu erhalten, lebhafter empfunden haben als Kaiser Ferdinand III. in dem Momente, da er durch die Unterzeichnung der Münster und Osnabrückischen Tractate dem Kriege, der ein Menschenalter gewährt hatte, ein Ende machte. Denn darüber konnte sich dieser Fürst keinen Augenblick täuschen, dass der kühne Plan einer wirklichen Herrschaft über Deutschland und der Ausübung der Herrscherrechte im alten Sinne ebenso ein Ding der Unmöglichkeit war als der von seinem Vorgänger unternommene Versuch, dem habsburgischen Hause die präponderirende Stellung in Europa wieder zu verschaffen, die es einst unter Karl V. innegehabt. Die Geltung aber, die Ferdinand als Kaiser auch nach diesen Einbussen an Macht und Ansehen im Reiche und unter den Grossmächten Europas besass, konnte er nicht besser wahren und mehren als durch Stärkung seiner Macht als Herrscher Oesterreichs. Und zu einer solchen war wiederum nichts unerlässlicher als ein dauernder Friede. Was hatten des Kaisers Lande in diesen jammervollen dreissig Kriegsjahren nicht Alles gelitten! Welche Summe von Elend und Entsetzen hatte der Krieg in seinem Gefolge gehabt! Verwüstete Landschaften, verlassene Städte und Dörfer, Strassen, in denen das Gras wuchs, ohne dass Vieh zur Weide vorhanden gewesen wäre; Menschen, die, durch Gewohnheit gegen alle Gräuel abgestumpft, durch Noth und Elend zu Thieren erniedrigt, den tiefsten sinnlichen Genüssen hingegeben, die unbestimmte Lebensfrist zu geniessen suchten, das war der Anblick, der sich dem Auge des Beobachters bot, der die vom Kriege heimgesuchten Länder betrat. Und wer hätte mehr Gelegenheit gehabt, die verderblichen Folgen des Krieges kennen zu lernen, als Ferdinand III., der, noch ein Jüngling, an die

Spitze der kaiserlichen Heere getreten war, der in den Lagern geweilt hatte, wo die nach Abstammung, Sprache, Sitten und Kleidung verschiedenen, nur durch die Hoffnung auf guten Sold zusammengehaltenen Truppen ihr wildes Leben führten, wer hätte das Unglück eines Krieges tiefer fühlen können als Ferdinand, der Tausende und aber Tausende auf dem Schlachtfelde hatte verbluten oder dem Siechthum anheimfallen gesehen, den selbst ein fünfzehnjähriges Lagerleben in jungen Jahren zum Greise gemacht hatte.

Man müsste in der Geschichte Oesterreichs weit vor- oder rückwärts blättern, um zu einem Momente zu gelangen, wo ein ähnlich dringendes Bedürfniss der Ruhe sich bei einem Fürsten geltend gemacht hätte. Am ehesten noch liesse sich die Lage Kaiser Ferdinands III. mit jener vergleichen, in die Maria Theresia gerathen war, als sie nach zwei vieljährigen vergebens geführten Kriegen sich entschloss, dem Plane der Wiedereroberung Schlesiens zu entsagen und ihren Völkern den lang ersehnten dauernden Frieden zu geben.

Aber wie ungleich günstiger stellt sich doch bei näherer Betrachtung die Lage der Kaiserin dar! Indem sie Schlesien aufgab, hatte sie dem Streben ihres feindlichen Nachbars Genüge gethan und nur an ihr lag es, von nun an im Frieden mit ihm zu leben. Von Preussen und den übrigen Grossmächten Europas in ihrer Existenz nicht mehr bedroht, konnte sie sich ungehindert der inneren Ordnung ihrer Länder zuwenden.

Wie anders Ferdinand! Durch die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück war keineswegs eine sichere Basis geschaffen, auf der ein friedliches Nebeneinanderleben und Wirken der beiden mächtigsten Fürstenhäuser Europas hätte stattfinden können. Frankreich hatte mit Spanien keinen Frieden geschlossen. Der Kampf der beiden Nationen dauerte fort und Ferdinand konnte keinen Augenblick sicher sein, ob ihm nicht ein allzu bedrohliches oder siegreiches Vordringen Frankreichs von Neuem die Waffen in die Hände drücken werde. Und wie nach aussen hin brachte der westphälische Friede auch für die inneren Verhältnisse keine abschliessende Erledigung der strittigen Fragen. Indem der Kaiser die Aussicht einer unumschränkten Herrschaft über Deutschland verlor, wurde er um so eifersüchtiger auf die Wahrung des ihm gebliebenen An-

sehens, und die Versuche der bedeutendsten unter den Territorialfürsten, ihr Gebiet zu vergrössern und ihre Macht innerhalb desselben zu stärken, mussten bei ihm auf principiellen Widerstand stossen und konnten in jedem Momente Anlass zu ernsten Conflicten geben. Und dazu kommt noch, dass die Ferdinand drohende Türkengefahr, wie nicht weniger die Vergrösserungsgelüste des Siebenbürger Fürsten für Maria Theresia nicht in Frage kamen, dass diese, durch die von Friedrich II. gewonnene Zusage, ihrem Sohne seine Wahlstimme zu geben, in dieser wichtigen Angelegenheit von vorneherein des Erfolges sicher war, während Ferdinand III. wenige Jahre, nachdem Hippolithes a Lapide an die Deutschen die Mahnung gerichtet, die Waffen gemeinsam gegen die die Freiheit Deutschlands bedrohende Familie zu wenden, sie aus den deutschen Landen zu verjagen und ihr Besitzthum dem Reichsfiscus zuzueignen, sich auf einen schweren Kampf gefasst machen musste, wenn er seinem Hause die Kaiserwürde erhalten wollte.

Trotz all dieser Schwierigkeiten aber schien es, als sollte des Kaisers Streben, den Frieden zu erhalten und doch zugleich seinen lebhaftesten Wunsch erfüllt zu sehen, von Erfolg gekrönt werden. Es gelang ihm, die Wahl seines Sohnes zum Reichsnachfolger, allen Bemühungen Frankreichs zum Trotze, wenn auch mit grossen Opfern, durchzusetzen. Da traf ihn der furchtbare, unerwartete Schlag.

Der junge König, der ihm die Last der Regierungsgeschäfte tragen helfen sollte, starb. Anfangs schien die Kraft des Kaisers ganz gebrochen. Ein Venetianer, der uns ein Bild desselben aus diesen Zeiten entwirft, schildert ihn, den sonst arbeitsfrohen, wie er, jede Thätigkeit meidend, zurückgezogen, nur durch Musik seine Schwermuth bekämpfend, seine Tage verbringt.[1]

Aber diese Apathie, die den Vater bei dem herben Verluste überfiel, musste der Herrscher überwinden, dem die Sorge um eine grössere Gemeinschaft zukam. Ferdinand hat diese schwere Pflicht des Regenten geübt. Noch bevor die Thränen getrocknet waren, die er um den Verstorbenen geweint, hat er alle Massregeln getroffen, um seinem jüngeren Sohne die Krone

[1] Relation des Girolamo Giustiniani 1655. Fiedler, F. R. A. II., 26, 387.

zu verschaffen, die das Schicksal dem älteren zu tragen nicht vergönnt hatte.

Mitten in den Vorbereitungen für diese Angelegenheit langte die Kunde von der Thronbesteigung Karl Gustavs in Wien ein. Um von dem Eindrucke, den diese Nachricht daselbst machte, eine richtige Vorstellung zu gewinnen, ist es unerlässlich, sich den Ruf zu vergegenwärtigen, welchen schwedische Soldaten dieser Zeit bei den übrigen Nationen genossen. Es würde schwer zu entscheiden sein, ob der Oesterreicher mit grösserem Grausen von dem Türken als von dem Schweden gesprochen hat. Denn mit der Tapferkeit derselben wetteiferte seit den Tagen, da Gustav Adolf die Schaaren nicht mehr im Zaume hielt, ihre Grausamkeit und bezeichnend genug sang das Volk auf der Strasse das Lied:

Der Schwed ist kumme,
Hat Alles mitg'nnmme,
Hat d'Fenster 'neing'schlage,
Hat 's Blei davon trage,
Hat Kugle d'raus 'gosse,
Und d'Bauere verschosse.[1]

Und nun die Nachricht, dass ein junger, ehrgeiziger Fürst, einer der Führer des schwedischen Heeres im letzten grossen Kampfe, Zeuge und Theilnehmer an der schrecklichen Plünderung Prags, den Thron bestiegen.

Der Kaiser fürchtete in erster Linie für die Ruhe des Reiches. Hatte Karl Gustav ja doch mit der Herrschaft in Schweden auch den bremischen Krieg übernommen, und wenn er in jenem Schreiben, in welchem er dem Kaiser von dem erfolgten Regierungsantritte Kunde gab, von seinem festen Entschlusse sprach, seine Rechte nöthigenfalls mit Gewalt durchzusetzen, so konnte das nur dazu beitragen, die Beunruhigung Ferdinands zu steigern.[2] Man begreift daher, wie erwünscht es ihm sein musste, als er kurze Zeit darauf die Nachricht empfing, dass Karl Gustav sich mit den Vertretern Bremens geeinigt, dass die schwedischen Truppen auf dem Rückzuge begriffen seien. Aber er wie seine Räthe täuschten sich, wenn sie den Rückzug Karl Gustavs für ein Zeichen seiner Friedens-

[1] Hanser, Deutschland nach dem dreissigjährigen Kriege, 1862, S. 134.

[2] Bericht Nani's. Dispacci, St. A., 26. Januar 1655.

liebe angesehen hatten. Er hatte sich blos einen anderen, geeigneteren Schauplatz für seine Eroberungspläne gewählt. Mit dem Scharfblicke, welcher ihn auszeichnete, hatte er bald genug herausgefunden, dass für die Stellung Schwedens im europäischen Staatensysteme und insbesondere für die Erhaltung und Erweiterung seiner continentalen Besitzungen nichts wichtiger sei als die völlige Beherrschung des baltischen Meeres. Und zugleich erkannte er, dass der Augenblick, seine Pläne zur Durchführung zu bringen, gekommen sei. Polen, in dessen Besitze sich einige der wichtigsten Häfen befanden, hatte mit Russland und den Kosaken Krieg zu führen begonnen. Durch innere Parteiungen geschwächt, war es nicht fähig, energischen Widerstand zu leisten. Gleich im ersten Feldzuge fielen nicht nur Smolensk und Mohilew, sondern auch Polotzk, Witepsk und ganz Weiss-Russland in die Hände der Russen. Wie gefährlich aber dieser Machtzuwachs derselben den Schweden werden musste, war Niemandem klarer als Karl Gustav. Und wenn Polen in der Noth sich an Holland um Hilfe wendete, wenn Johann Casimir mit dieser Macht ein Bündniss zu schliessen anstrebte, so konnte das die Furcht Karl Gustavs, dass ein Anderer die Beute — denn als solche wurde Polen schon damals betrachtet — davontragen werde, nur noch steigern. Er war aber umsoweniger geneigt, dies zuzulassen, als ihm der Stand der europäischen Verhältnisse günstig wie nur möglich schien, seine Pläne zur Durchführung zu bringen. Den Kaiser wusste er durch die Wahlangelegenheit und die Schärfung des französisch-spanischen Conflictes vollauf beschäftigt; Holland hoffte er durch England im Schach zu halten, den Brandenburger für sich zu gewinnen. So entschloss er sich zum Kampfe. Ein Vorwand für denselben war leicht gefunden. Die polnischen Wasa's hatten es noch nicht über sich bringen können, auf das Erbrecht zu verzichten, das sie auf Schwedens Thron zu haben behaupteten, und die Republik Polen wollte Liefland nicht für ewige Zeiten verloren geben. Alle Versuche, die seit dem Waffenstillstande von 1635 unternommen worden waren, auf gütlichem Wege eine Einigung zu erzielen, waren gescheitert. Nur das Schwert konnte in dieser Frage entscheiden. Aber ein unverzeihlicher Fehler Johann Casimirs war es, dass er diesen Kampf gerade in einem Momente zum Austrage kommen liess, wo Russen und Kosaken das Land

angegriffen hatten und er selbst mit den Grossen seines Reiches sich überworfen hatte. Er hat dadurch dem Schwedenkönig den erwünschten Anlass geboten, dem Kriege, den er zu beginnen entschlossen war, einen Schein von Berechtigung zu geben.

Als der Kampf der beiden Mächte unvermeidlich geworden war, wendete sich Johann Casimir an den Kaiser. Ein vornehmer Officier, Don Diego da Villalobos, erschien in Wien und überreichte ein Schreiben seines Herrn, in welchem dieser die unberechtigten Forderungen Karl Gustavs schilderte und den Kaiser um seine Unterstützung für den in Aussicht stehenden Krieg bat.[1] Allein, obgleich die Bitte blos die Erlaubniss bezweckte, zwei Regimenter in Deutschland und den Erbländern werben zu dürfen, weigerte der Kaiser sich auf das Entschiedenste, diesem Verlangen zu entsprechen.[2] Ja noch mehr. Er forderte seinen Gesandten in Stockholm ausdrücklich auf, von diesem Entschlusse dem Könige von Schweden Mittheilung zu machen. Er wünschte jeden Verdacht zu vermeiden, als ob er sich in den Streit zwischen Karl Gustav und Johann Casimir mischen wolle. So weit ging seine Friedensliebe. Mag sein, dass ihn zu solchem Benehmen auch die Hoffnung bewogen hat, dass es doch zuletzt gelingen werde, den schwedisch-polnischen Conflict gütlich beizulegen. War dies aber der Fall, dann folgte bald die Enttäuschung. Im Siegeszuge führte der Schwedenkönig in kürzester Zeit seine Truppen in das Innere Polens. Eine Stadt nach der anderen ergab sich. Ganz Europa staunte und erschrak über diese Erfolge. Dass Karl Gustav den polnischen Thron gewinnen werde, daran zweifelte kaum Jemand mehr. Aber man sprach von mehr. Man dachte an einen Eroberungszug nach Russland, ähnlich wie ihn sein Enkel dann unternommen hat. Auch ein Kampf gegen den Kaiser lag nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Für diesen nun war die Lage nur noch schwieriger geworden. Dem siegreichen Könige offen entgegenzutreten, schien Ferdinand noch gewagter als vorher. Aber andererseits durfte er schon aus Rücksicht auf seine Erbländer der Ausbreitung der schwedischen Macht nicht ruhig zusehen, denn mit dem Falle Polens, mit der Besitzergreifung dieses

---

[1] Schreiben Johann Casimirs vom 16. März 1655. St.-A. (Pol.).

[2] Antwortschreiben Ferdinands an Villalobos, 12. April 1655. St.-A. (Pol.).

Landes durch Karl Gustav wurde der Schwede der unmittelbare Nachbar des Kaisers von einer Seite her, wo keine starken Festungen den Eintritt in das österreichische Gebiet erschwerten und wo die mit der kaiserlichen Regierung unzufriedene, zum grossen Theile protestantische Bevölkerung Einflüssen von aussen her um so zugänglicher war. In der That waren es denn auch diese Rücksichten und nicht die Bittgesuche des Königs und der Republik Polen, welche die Politik des Wiener Hofes bestimmten, ihn zur Rüstung und zu gleicher Zeit zu aufmerksamer Beobachtung der Verhältnisse bewogen.

Karl Gustav hatte unmittelbar, bevor er seinen Siegeszug durch Polen antrat, dem Kaiser eine Mittheilung über den Ausbruch des Streites zwischen ihm und Johann Casimir zukommen lassen, sein Benehmen zu rechtfertigen gesucht und im Uebrigen der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass dieses Ereigniss auf das gute Verhältniss Schwedens zu Kaiser und Reich keinen Einfluss üben werde.[1] Darauf hatte Ferdinand dem Schwedenkönige seine Vermittlung zur gütlichen Beilegung des Conflictes durch seinen Gesandten anbieten lassen. Karl Gustav aber erklärte, er wolle überhaupt keine Mediation. Es geschah nur in der Absicht, diese bittere Pille zu versüssen, dass er zu gleicher Zeit dem Kaiser versichern liess, wenn er sich überhaupt zu einer Mediation verstehen könnte, würde er die des Kaisers jeder anderen vorziehen.[2] Das wusste man in Wien. Die Antwort des Schwedenkönigs befriedigte Ferdinand keineswegs. Er schob einen Theil der Schuld dem Gesandten in Stockholm zu, mit dessen Benehmen er schon seit lange unzufrieden und dessen Abberufung seit einiger Zeit beschlossene Sache war. In der That war Plettenberg nicht der Mann, unter diesen schwierigen Verhältnissen die Interessen seiner Regierung in entsprechender Weise wahrzunehmen. Er war alt und kränklich, auch sonst viel zu wenig geschmeidig, um am Hofe Karl Gustavs, wo der Vertreter des Kaisers ohnehin mit scheelen Augen angesehen wurde, eine hervorragende Rolle spielen und die nothwendigen Kenntnisse von den Plänen des Königs und seiner Rathgeber sich verschaffen zu können.

---

[1] Das Schreiben ddo. Wolgast, 18. Juli 1655 abgedruckt im Theatrum Europ., VII. 780 ff.

[2] Bericht Plettenberg's ddo. Hamburg, 7. August 1655. St.-A. (Pol.).

Von diesen Verhältnissen nun hatte Franz von Lisola, der, seit sechzehn Jahren im Dienste des Kaisers thätig, damals gerade beschäftigungslos in Wien sich aufhielt, Kenntniss erhalten. Noch im März 1655 wendete er sich an den Kaiser mit der Bitte, ihn, mit Rücksicht auf seine bisherigen Dienste, an Stelle des erkrankten Plettenberg mit der Gesandtschaft in Stockholm zu betrauen.[1] Sein Anerbieten wurde acceptirt, doch verzögerte sich die Abreise. Erst Mitte August erhielt er seine Instructionen.[2] Der officielle Zweck seiner Mission war, dem Könige von Schweden die Mittheilung zu machen, dass der Kaiser mit Rücksicht auf die von verschiedenen Seiten seinen Erbländern drohende Gefahr sich entschlossen habe, eine Anzahl kriegsbereiter Truppen an die Grenze Schlesiens zu senden, zugleich aber im Namen des Kaisers die Versicherung zu geben, dass dieser damit durchaus keine Feindseligkeit gegen den Schwedenkönig bezwecke.[3] In Wirklichkeit aber sollte es seine vornehmste Aufgabe sein, sich über die Pläne Karl Gustavs zu orientiren und darüber nach Wien zu berichten.

Lisola begab sich sofort auf den Weg. Ueber Breslau und Frankfurt an der Oder reiste er nach Stettin, wo er den Schwedenkönig zu finden hoffte. Allein Karl Gustav hatte diese Stadt bereits verlassen, und die Unkenntniss, in der man sich lange Zeit über seinen Aufenthaltsort befand, nöthigte Lisola, einige Zeit in Stettin zu verweilen. Seine Berichte aus diesen Tagen entbehren nicht des Interesses. Ausgebreitete Bekanntschaften verhalfen ihm auch hier zu guten Nachrichten. Vornehmlich war es Graf Benedict Oxenstjerna, mit dem er bereits zu Osnabrück in vertrautem Verkehre gestanden, den er über die Pläne Karl Gustavs auszuforschen suchte. In der That gelang es ihm auch, durch geschickte Fragen und die ihm eigene Verstellungskunst von Oxenstjerna und den übrigen in Stettin weilenden schwedischen Ministern und Staatsmännern die eigentlichen Ziele der schwedischen Politik zu erfahren. So gab er denn schon Mitte September dem Wiener Hofe seine Ansicht dahin kund, dass es die Schweden zweifelsohne auf die gänzliche Vernichtung Polens abgesehen

[1] Nr. I.

[2] Instruction vom 17. August 1655, St.-A., nach den Beschlüssen der Conferenz vom 14. August 1655.

[3] Relatio Conferentiae 14. August 1655. St.-A.

hätten, dass die vom Kaiser angebotene Mediation zur gütlichen Beilegung des ausgebrochenen Streites keine Aussicht auf Erfolg habe,[1] und dass es für den Kaiser keinen anderen Ausweg gebe, als sich mit Polen und Brandenburg zu verbinden und mit gemeinsamen Kräften dem gemeinsamen Gegner entgegenzutreten;[2] oder aber, falls Ferdinand der Feindschaft Karl Gustavs unter jeder Bedingung aus dem Wege gehen wolle, sich wenigstens durch ein entschiedenes Eintreten für Schweden die Wahl seines Sohnes zum Reichsnachfolger zu sichern.[3] Denn darüber täuschte er sich keinen Augenblick, dass das freundschaftliche Benehmen dem Kaiser gegenüber, das die Schweden zeigten und wovon sie nicht müde wurden zu berichten, nur der Angst einer Verbindung Oesterreichs mit Polen entspringe und nur so lange währen werde, bis Polen gänzlich vernichtet und der Schwedenkönig die Maske ohne Gefahr vom Gesichte werde nehmen können.

Und in dieser Ansicht wurde er nur bestärkt, als er Gelegenheit hatte, mit Karl Gustav selbst zu verkehren.

Auf die Schreiben an diesen, in welchen er von seiner Absicht, an den Hof desselben zu kommen, Mittheilung gemacht hatte, war keine Antwort erfolgt. Lisola begann seines Aufenthaltes in Stettin überdrüssig zu werden, und da er trotz aller Erklärungen Oxenstjerna's, ihm bei seiner Reise behilflich zu sein, nichts als Verzögerungen durch diesen sich erwachsen sah, beschloss er, allen Gefahren zum Trotze, die ihm in diesen kriegerischen Zeiten drohten, sich auf den Weg zu machen. Ueber Danzig und Marienburg, wo er einen kurzen Aufenthalt benützte, um verschiedene neue Verbindungen anzuknüpfen, kam er nach Thorn, wo der Schwedenkönig damals verweilte. Mit unglaublicher Schnelligkeit hat sich Lisola in die Verhältnisse des Hofes eingelebt. Auch hier kamen ihm seine ausgebreiteten Bekanntschaften sehr zu statten, vor Allem die mit dem zu Karl Gustav übergetretenen ehemaligen polnischen Unterkanzler Radziejowski, der am Hofe des Schwedenkönigs seines Ansehens und seiner Bedeutung wegen eine hervorragende Rolle spielte.

---

[1] Bericht vom 13. September 1655, Nr. VIII.

[2] Bericht vom 6. October 1655, Nr. XI.

[3] Bericht vom 19. September 1655, Nr. IX.

Was er von diesem erfuhr, konnte ihn in seiner bereits gefassten Meinung von der Abneigung Karl Gustavs gegen den Kaiser nur bestärken. Zugleich entnahm er aber den offenen Erklärungen Radziejowski's und den mehr verhüllten des schwedischen Kanzlers, dass Karl Gustav den Kaiser nicht nur hasse, sondern auch fürchte und in ihm das bedeutendste Hinderniss bei der Durchführung seiner Pläne erblicke. Diese auf das Genaueste zu erforschen, war nun das Ziel, das sich Lisola gesetzt. Es wurde ihm nicht leicht, denn Karl Gustav und die Mehrzahl seiner Räthe suchten ihn über ihre Pläne zu täuschen und ihre Macht als viel grösser darzustellen, als sie in Wirklichkeit war. Allein dies gelang ihnen nicht. Viel mehr der Wirklichkeit entsprechend als der Bericht des französischen Gesandten, der ungefähr zur selben Zeit seinem Hofe von den Plänen des Schwedenkönigs und den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Kunde gab,[1] ist, was Lisola über Karl Gustav und sein Heer berichtete. Seine Schilderung gibt ein klares und zugleich richtiges Bild der grossen Gefahren, denen der kühne Wittelsbacher ausgesetzt war, wenn, was Lisola bezweckte, der Kaiser sich zu einem energischen Eingreifen entschliessen wollte.[2] Und in dieser Ansicht liess sich der kaiserliche Gesandte auch nicht durch die imponirende Sicherheit irreführen, mit der der Schwedenkönig auftrat und der er so viele seiner Erfolge verdankte. Hier war er eben auf einen Mann gestossen, der ihn ganz durchschaute und dessen scharfem Blicke auch die geheimsten Pläne nicht verborgen blieben.

Mit wenig Strichen liefert Lisola eine meisterhafte Charakteristik Karl Gustavs. Er fand bei ihm, wie Alle, die mit dem eigenartigen Manne verkehrten, glänzende Anlagen und deutliche Zeichen eines tiefen Geistes. Er schätzte an ihm sein hochherziges Gemüth, die Ausdauer, mit der er an einmal gefassten Plänen festhielt; er bewunderte an ihm die unermüdliche Schaffenskraft und den im Unglück ungebrochenen Muth. Aber ihm entging nicht, dass hinter der Ruhe, mit der er dem Gange der Ereignisse entgegenzublicken schien, eine glühende Leidenschaft, dass hinter dem Gleichmuthe, den er in seinem Gesichte zur Schau trug, ein verzehrender

[1] Vergleiche Carlson, Geschichte Schwedens, IV., S. 114.

[2] Bericht vom 18. December 1655, Nr. 18.

Ehrgeiz verborgen lag. Und wie den König, so durchschaute der kaiserliche Gesandte auch dessen Räthe und gab dem Kaiser ein getreues Bild der Parteiungen, die unter ihnen bestanden, und der Interessen, die das Thun und Lassen derselben bestimmten.

Während Lisola so damit beschäftigt war, seinem Hofe genaue Kunde über die Pläne des Schwedenkönigs zukommen zu lassen, war es in Wien unter der Einwirkung fremder, ganz verschiedenartiger Einflüsse zu neuen Berathungen gekommen. Einerseits setzte Karl Gustav seine Bemühungen fort Ferdinand von einem entscheidenden Eingreifen zu Gunsten Polens abzuhalten. Er sandte dem Kaiser zu Ende des Monates October einen Bericht über die Erfolge des Feldzuges und rieth demselben, mehr fordernd als bittend, von jeder Einmischung in die nordischen Conflicte abzustehen.[1] Und ähnlich lauteten die Reden seines Residenten, der nicht genug von den Siegen seines Herrn zu erzählen wusste und nicht müde wurde, die Macht desselben zu preisen.[2] Andererseits waren es vornehmlich die Polen und der Kurfürst von Brandenburg, welche den Kaiser zu einer anti-schwedischen Politik drängten; die Polen, indem sie auf die Gefahren hinwiesen, die den Erbländern aus dem Untergange ihres Staates erwachsen würden, und ihm für seine Hilfe die Krone anboten; der Kurfürst von Brandenburg, indem er für den Fall der Weigerung Ferdinands mit dem Anschlusse an Schweden drohte. Für die Wiener Regierung war es unter solchen Verhältnissen nicht leicht, eine Entscheidung zu treffen. Zwar über die wahren Absichten der Schweden täuschte sich dieselbe nicht. Sie war empört über die Kühnheit, mit der Karl Gustav vom Kaiser sogar Freude über seine Erfolge forderte. Für einen offenen Krieg mit Schweden jedoch war die Wiener Regierung, trotz aller Anstrengungen, die gerade in diesen Jahren gemacht wurden, das Heer zu verstärken, nicht genügend gerüstet, und das Land war zu verwüstet, die Bewohner waren zu arm, die Staatscassen zu erschöpft, als dass man für die nächste Zeit auf eine bedeutende Besserung hätte rechnen dürfen. Und dazu kam, dass die

---

[1] Schreiben Karl Gustavs vom 25. October 1655, abgedruckt bei Pufendorf, De rebus gestis Caroli Gustavi, L. II, §. 73, S. 112.

[2] Berichte Löben's 13./23. October 1655, Urkunden und Acten VII., 420.

französisch-spanischen Verwicklungen immer grössere Dimensionen annahmen, dass auch Cromwell zu Spaniens offenen Feinden sich gesellte, dass ferner Ferdinand durch ein entschiedenes Eintreten für die Polen in deren Conflicte mit Schweden sich eines Bruches des Osnabrücker Friedens schuldig zu machen und dadurch eine Spaltung im Reiche und unter den Kurfürsten hervorzurufen fürchtete, was er gerade damals im Interesse der Wahl seines Sohnes zu vermeiden wünschte. Keinesfalls aber konnten die leitenden Minister in Oesterreich sich verhehlen, dass die Gefahren für Kaiser und Reich, von denen Polen und Brandenburger und alle die sprachen, welche den Anschluss Oesterreichs an Polen wünschten, wirklich drohten, und dass die Versprechungen der Polen, das Angebot der Krone, wohl eines Opfers werth waren.

In diesem Bestreben, mit Karl Gustav nicht zu brechen und Polen doch nicht gänzlich fallen zu lassen, entschloss sich die Wiener Regierung, den Ausweg einer Mediation zu ergreifen.[1] Graf Pöttingen sollte dem Schwedenkönige, Graf Kufstein dem Könige von Polen Mittheilung von diesem Anerbieten des Kaisers machen. Kaum ist anzunehmen, dass Ferdinand und seine Räthe auf eine günstige Erklärung Karl Gustavs gerechnet haben; vielmehr dürften sie diesen Ausweg nur ergriffen haben, weil sie die weitere Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten wünschten, weil sie auf eine Aenderung in der Lage, auf einen Sieg der Polen, auf die Unterstützung derselben durch Brandenburg und die Staaten rechneten und im schlimmsten Falle durch eine Verzögerung der zu gewährenden Unterstützung nichts zu verlieren glaubten.[2] Aber eben darin lag, wie uns dünkt, der Irrthum der Wiener Regierung. Indem dieselbe hoffte, auf gütlichem Wege oder durch die Kräfte Anderer zu erreichen, was zu erzielen nur durch eigenes thatkräftiges Eingreifen möglich gewesen wäre, ging der Augenblick vorüber, in welchem die Einigung der von Schweden bedrohten Mächte leicht und zum

[1] Conferenzprotokoll vom 14. November 1655. St.-A.

[2] Dies war auch der Eindruck, den die Beschlüsse der Wiener Regierung auf den damals in Wien weilenden venetianischen Gesandten machten, dem einer der hervorragendsten Minister erklärte, dass diese Mission nur unternommen worden sei, um sich den Polen gefällig zu erweisen, dass man aber von der Erfolglosigkeit derselben überzeugt sei. Bericht Nani's vom 27. November 1655, Dispacci. St.-A.

bleibenden Vortheile Oesterreichs hätte stattfinden können. Denn es unterliegt nach alledem, was wir jetzt über die Pläne Friedrich Wilhelms von Brandenburg gegen Ende des Jahres 1655 von verschiedenen Seiten her wissen, keinem Zweifel, dass derselbe damals, wo für ihn Alles auf dem Spiele stand, mit Freuden in eine Einigung mit Oesterreich selbst unter grossen Opfern gewilligt hätte.[1] Aber auf all' die Anerbietungen, welche sein Gesandter für die Gewährung einer mässigen Unterstützung machte und für die auch einige Minister auf das Bestimmteste eintraten,[2] erfolgten schliesslich doch nur ausweichende Antworten. So sah sich der Kurfürst genöthigt, um sein Reich zu retten und dem geplanten Unternehmen, der Erwerbung der Souverainetät in Preussen, treu zu bleiben, mit dem Manne, in welchem er seinen Rivalen erkennen musste, einen Vertrag einzugehen, der seine Politik an die Karl Gustavs knüpfte und derselben eine von der früheren gänzlich verschiedene Richtung gab.

Gerade in den Tagen, da die Einigung Friedrich Wilhelms mit Karl Gustav erfolgte, langte Graf Pöttingen in Elbing an.[3] Mit den Verhältnissen gänzlich unvertraut, überliess er Lisola die Durchführung des ihm gewordenen Auftrages. Dieser hat vom ersten Augenblicke an sich über den zu erwartenden Misserfolg keiner Täuschung hingegeben. Er wusste, dass Karl Gustav die Antwort auf das Ansuchen Ferdinands verzögern und nur im Falle ihn und sein Heer Unfälle ernstester Art treffen würden, die Mediation des Kaisers annehmen, dass dieser für seine Bemühungen, die streitenden Partcien zu vergleichen, nur Spott und Schande ernten werde.[4] Dass er trotzdem nicht verabsäumt hat, die Befehle des Wiener Hofes auszuführen, dass er unermüdlich im Dienste des Kaisers thätig war, zeigen seine Berichte aus dieser Zeit. Ja, er that der furchtsamen Wiener

---

[1] Ueber die Versuche Brandenburgs den Kaiser zur Einigung gegen Schweden zu vermögen, siehe insbesondere Urkunden und Acten VII., 440 ff.

[2] In der Instruction für Bonin, den Friedrich Wilhelm im November 1655 nach Wien sandte, erklärte sich der Kurfürst bereit, dem Kaiser zur Krone Polens zu verhelfen, wenn nur ihm im Falle des Erfolges das herzogliche Preussen überlassen werde. Urkunden und Acten VII., 424.

[3] Bericht Pöttingen's vom 1. Februar 1656. St.-A.

[4] Bericht Lisolá's vom 1. Februar 1656. Nr. XXIII.

Regierung gelegentlich zu viel. In Warschau, wohin er, um dem Hofe Karl Gustavs näher zu sein, mit Pöttingen gereist war, gelang es ihm, Radziejowski für die Idee der kaiserlichen Mediation zu erwärmen.[1] Sobald man davon in Wien Kenntniss erlangte, erhielt er Befehl, sich ja nicht zu sehr einzusetzen, vor Allem den Anschein zu meiden, als ob der Kaiser in eigenem Interesse die Mediation suche.[2] Diese übertriebene Furchtsamkeit, diese Angst vor einem entscheidenden Schritte war aber eben das, was die kaiserliche Macht in den Augen der Schweden am meisten discreditirte. Man kann aus den Briefen Lisola's deutlich ersehen, dass Karl Gustav und seine Räthe diese friedliebende Stimmung Ferdinands richtig deuteten, dass sie aus den Reden der kaiserlichen Gesandten nicht auf Wohlwollen, sondern auf Schwäche schlossen und daraus für sich die Berechtigung ableiteten, die Oesterreicher als ungefährlich zu verspotten.[3] Allerdings, eine Zeit lang standen ihre Angelegenheiten nicht so, dass sie dies hätten thun dürfen.

Um durch einen Winterfeldzug dem Kriege ein rasches Ende zu machen, war Karl Gustav, allen Unbilden der Jahreszeit, allen vom Feinde drohenden Gefahren trotzend, mit seinem an Zahl unbedeutenden Heere nach dem Süden Polens gezogen. Hier nun gerieth er, nachdem seine Truppen durch Hunger, Kälte und Ermüdung beinahe aufgerieben waren, in die peinlichste Situation. Nur seiner ausgezeichneten Kriegskunst und der unglaublichen Nachlässigkeit der Polen, für deren Benehmen Lisola nicht Worte genug des Tadels finden kann, verdankte er seine Rettung. Während dieses Unternehmens hatte man wochenlang in Warschau, wo der König einen Theil seines Heeres und die Mehrzahl seiner Generäle zurückgelassen hatte, keine sichere Nachricht über sein Befinden. Was an Gerüchten in die Stadt drang, klang traurig genug. Bald sprach man von schweren Niederlagen, die er erlitten, bald von seinem Tode.[4]

Das war der Moment, wo Lisola an einen Erfolg seiner Mission dachte, wo er in freudiger Stimmung seinem Hofe schrieb: ‚Die Lage der Schweden ist eine derartige, dass sie

[1] Bericht vom 23. Februar 1656. Nr. XXVI.

[2] Conferenzprotokoll vom 21. März 1656. St.-A.

[3] Berichte vom 23. März und 8. April 1656. Nr. XXXI und XXXII.

[4] Bericht vom 23. März 1656. Nr. XXXI.

die kaiserliche Mediation nicht nur nicht zurückweisen können, sondern dieselbe, wenn sie ihnen nicht angeboten worden wäre, selbst suchen müssten'.[1]

Allein dieser günstige Augenblick ging, wie Lisola gefürchtet, unbenützt vorüber. Schon wenige Tage darauf jubelten die Schweden, die ihren König allen Gefahren glücklich entronnen wussten, und bald keimten wieder die weitgehendsten Pläne in den Köpfen dieser nimmermüden Soldaten, denen keine Gefahren, keine Strapazen des Krieges zu viel waren, die an dem ganzen Unternehmen nur das Eine bedauerten, dass das von Freund und Feind bereits ausgesaugte Land die Mühe nicht lohne und daher ihre begehrlichen Blicke auf das fruchtbarere und zur Erhaltung grosser Heere geeignetere Deutschland richteten.[2]

Mit der Rückkehr des Schwedenkönigs nach Warschau war die Möglichkeit gegeben, die Verhandlungen bezüglich der kaiserlichen Mediation wieder aufzunehmen. Die Gesandten Ferdinands unterliessen auch nicht, auf eine Entscheidung zu drängen. Zu ihrem Leidwesen wieder ohne Erfolg. Allerdings, die Audienz wurde ihnen gewährt, denn sie zu verweigern gab es keinen Grund. Im Uebrigen aber wurde von Seite der Schweden wieder nach Ausflüchten gesucht, um die Entscheidung zu verzögern. Einerseits sollte der Rath der Senatoren erforderlich sein, andererseits aber eine unaufschiebbare Reise den König nöthigen, die Stadt für einige Zeit zu verlassen und diese Berathung bis zu seiner Rückkehr zu verschieben. Als ob die principielle Entscheidung in der Frage, ob man die Mediation des Kaisers zulassen wolle oder nicht, einer längeren Ueberlegung bedürftig gewesen wäre.

Die schwedischen Minister scheinen selbst die Nichtigkeit dieser Einwände erkannt zu haben, denn Björnclaw bezeichnete in einer längeren Unterredung mit Lisola — natürlich hob er ausdrücklich hervor, es geschehe das nicht im Auftrage des Königs — als vornehmstes Bedenken gegen die Annahme der kaiserlichen Mediation die Furcht, Frankreich und Holland zu beleidigen, die sich schon früher zur Vermittlung des

[1] Bericht Lisola's vom 8. April 1656. Nr. XXXII.

[2] Bericht Lisola's vom 17. April 1656. Nr. XXXIV. Ueber den Zug Karl Gustavs vergleiche die schöne Schilderung bei Lisola. Nr. XXXII.

Friedens erboten und denen man dieses Amt bereits übertragen hätte. Lisola wusste, was die Rede Björnclaw's besagte. Er war sich keinen Augenblick darüber im Unklaren, dass die Schweden die Mediation des Kaisers mehr wie die irgend eines anderen Fürsten zu vermeiden wünschten. Er wusste ja, dass sie fürchteten, der Kaiser könne sich dadurch die Polen gewinnen und von diesen um so leichter das Zugeständniss der Nachfolge in ihrem Reiche erwirken, welche, wie man damals allgemein — wenn auch mit Unrecht — annahm, der Kaiser aufs Sehnlichste erstrebe. Nichts aber hätte die Pläne der Schweden mehr durchkreuzen können als die Herrschaft des Kaisers in Polen. Ein schwaches Polen war ja die unerlässliche Bedingung einer gedeihlichen Entwicklung der schwedischen Herrschaft auf dem Festlande, und Polen schwach zu erhalten, dazu gab es kein besseres Mittel, als das Königthum gänzlich abzuschaffen oder einem von Schweden abhängigen Fürsten die Krone zuzuwenden. Es hat daher einen hohen Grad innerer Wahrscheinlichkeit in sich, was Lisola in diesen Tagen seinem Hofe meldete, dass Karl Gustav daran gedacht hat, falls der Krieg zu seinen Ungunsten ausfallen sollte, sich nach Preussen zurückzuziehen und dort mit den Polen über einen Frieden zu verhandeln, dessen vornehmste Bedingung die Abschaffung des Königthums oder mindestens die Absetzung Johann Casimirs bilden sollte.[1]

Allein trotzdem Lisola, wie wir gesehen, die Absichten des Schwedenkönigs und seiner Räthe durchschaute, durfte er mit Rücksicht auf die ihm ertheilten Befehle und den Stand der Dinge nicht wagen, seine wahren Gefühle und Neigungen zum Durchbruche kommen zu lassen. So wurde denn auch von den beiden Vertretern Kaiser Ferdinands der Beschluss gefasst, sich den verletzenden Bestimmungen Karl Gustav's zu fügen und die Rückkehr desselben in Warschau abzuwarten. Dieser beeilte sich nicht allzusehr, seinem Versprechen nachzukommen. Er hatte zwar nur von einem kurzen dringenden Geschäfte gesprochen, begab sich aber weit von Warschau weg, mit dem Vorsatze, in erster Linie die Eroberung Danzigs zu versuchen, während er seinen Bruder, von einigen der tüchtigsten Generäle der Armee umgeben, in Warschau zurückliess. Gegen dieses

[1] Bericht Lisola's vom 22. April 1656. Nr. XXXV.

nun rückte das Heer der Polen heran. Es kam zur Belagerung der Stadt. Man lese, um eine richtige Verstellung von der trostlosen Lage der Schweden und dem Elend zu erhalten, das unter den Soldaten und den Bewohnern herrschte, den Bericht, welchen Lisola wenige Tage, nachdem er Warschau verlassen, an seinen Hof gesendet hat.[1] Siebzehn Tage hindurch waren die Vertreter Ferdinands Zeugen und Theilnehmer der Qualen gewesen. Verschimmeltes Brod, gedörrtes Fleisch war ihre Nahrung, theuer erkauftes Wasser ihr Getränk. Der Kriegslärm und das Stöhnen der Sterbenden hinderte sie am Schlafe und ihre ersten Blicke am frühen Morgen fielen auf entstellte Leichname. Einige ihrer Leute raffte das ‚schwedische Fieber' dahin, andere waren dem Tode nahe; ihre Pferde gingen — soweit sie ihnen nicht gestohlen wurden — aus Mangel an Nahrung zu Grunde.

So gross aber auch diese Mühen waren, die Gesandten hätten sie willig noch ferner ertragen, wenn es im Interesse ihres Herrn gelegen wäre, in Warschau auszuharren. Allein dem war nicht so. Karl Gustav kehrte nicht zurück und die Gesandten waren daher, von allem Verkehre abgeschlossen, ohne Nachrichten ihrer Regierung, zu einer Unthätigkeit verdammt, welche dem Kaiser nichts nützen konnte und ihnen unerträglich wurde. So entschlossen sie sich, die Stadt zu verlassen, sich ins Lager der Polen zu begeben und von dort, sobald sie Näheres über den Aufenthaltsort Karl Gustavs in Erfahrung gebracht, zu ihm zu eilen. Hier nun im polnischen Lager erhielt Lisola Kunde von einem Ereignisse, das ihm von der grössten Bedeutung zu sein schien und die Ueberzeugung aufnöthigte, dass nur durch ein energisches Eingreifen des Kaisers in die Verhältnisse, die grosse Gefahr abgewendet werden könne, welche dem Reiche und Ferdinand insbesondere drohte. Es war dies die Erkenntniss von den Bemühungen Frankreichs, auf den Gang des schwedisch-polnischen Krieges einen massgebenden Einfluss auszuüben. Das Unternehmen Karl Gustavs hatte von allem Anfange nicht den Beifall der französischen Regierung gefunden. Es stimmte zu den Plänen nicht, welche der Leiter der französischen Politik gefasst hatte. Mazarin hatte dem Schwedenkönige in dem grossen Spiele, das

[1] Bericht Lisola's vom 3. Juni 1656. Nr. XXXVII.

er mit dem Hause Habsburg auszutragen im Begriffe stand, eine entscheidende Rolle zugedacht, und das selbstständige Vorgehen des jungen Fürsten, der durch den Krieg im Nordosten eine bedeutende Kraft dem französischen Unternehmen entzog, entsprach daher seinen Wünschen nicht. So war es denn auch das Bestreben Mazarin's seit dem Ausbruche des schwedisch-polnischen Conflictes gewesen, denselben in einer beiden Mächten genehmen Weise beizulegen und die Thätigkeit Karl Gustavs auf das deutsche, speciell auf das österreichische Gebiet zu lenken. Welchen Erfolg diese Bestrebungen haben würden, das hing einzig und allein vom Gange der Ereignisse ab. Karl Gustav war gewiss kein Freund der Franzosen. Ihm behagte vor Allem die abhängige Stellung nicht, in welche ihn diese zu bringen wünschten. Im Bunde mit ihnen einen Kampf zu führen, sich von ihnen mit Geld oder Truppen unterstützen zu lassen, wie Gustav Adolf gethan, dazu wäre er gerne bereit gewesen. Aber als Gleichberechtigter, nicht als Untergebener wollte er sich behandelt wissen. Ihm schien das Verhältniss, in welchem die Heere der Königin Christine zu Frankreich zur Zeit des grossen Krieges gestanden, ein schmähliches, unerträgliches.[1] Man begreift, wenn man sich dieser Thatsache bewusst wird, das Benehmen Karl Gustavs in den ersten Zeiten des Krieges, als er Sieg auf Sieg erfocht. D'Avaugour, Frankreichs Vertreter, der ihm noch vor Ausbruch des Kampfes eine Einigung mit Polen vergebens vorgeschlagen, fand auch im Lager nicht die Beachtung, die er beanspruchen zu können meinte. ‚Der König theilt seine Pläne seinen Freunden nicht mit,' schreibt er nach Paris; ‚er hört kaum ihre Vorstellungen, sieht nur auf sein Interesse und das derjenigen, welche ihm dienen wollen.'[2] Allein bald darauf änderte sich die Lage der Dinge. Ereignisse traten ein, die dem muthigen Schwedenkönige, welcher, durch die zu Beginn des Krieges leicht erfochtenen Siege getäuscht, sich immer tiefer in die Kriegswirren eingelassen hatte, zeigten, dass es doch nicht so

---

[1] Ueber Frankreichs Stellung im schwedisch-polnischen Kriege neuestens Chérnel, Histoire de France sous le ministère de Mazarin, II., 273 ff. und III., 350 ff., leider ohne entsprechende Benützung des vorhandenen Materiales.

[2] Carlson, Geschichte Schwedens, IV., 111.

angehe, auf die schwachen Kräfte Schwedens allein gestützt, die Welt erobern zu wollen. Die Verlegenheiten, in die er gerieth, mehrten sich zusehends. Der Feldzug nach dem Süden Polens war, so viel Ruhm ihm derselbe auch einbrachte, missglückt. Karl Gustav hatte bei demselben den grösseren Theil seiner Truppen eingebüsst, die zu ersetzen bei dem herrschenden Geldmangel unmöglich war. Er hatte den Polen Gelegenheit gegeben, sich zu stärken und sich selbst die Feindschaft des Grossfürsten von Moskau zugezogen, dem seine weitgehenden Pläne gefährlich schienen und der gerade in dieser Zeit, nicht zum Wenigsten durch die Bemühungen der kaiserlichen Gesandten, offen gegen Schweden Stellung nahm.[1] ‚Das ist ein schwerer Schlag,' schrieb Erich Oxenstjerna, der Reichskanzler, ‚der trifft bis auf die Haut.'[2] Und in der That ist nicht abzusehen, wie Karl Gustav den ihm drohenden Gefahren hätte begegnen können, wenn ihm nicht die verschiedenen Interessen der Gross- und Kleinstaaten Europas einen mächtigen Rückhalt in den Zeiten der Noth geboten hätten.

Das war es aber eben, was er gleich anfangs erkannt und was ihn vermocht hatte, sich mit seinen geringen Mitteln in einen so gefahrvollen Krieg einzulassen. Er zweifelte nicht daran, dass er Frankreich zu einer kräftigen Unterstützung bereit finden werde, wenn er sich zum Frieden mit Polen, zum offenen Kriege gegen Oesterreich entschliessen wollte.[2] Er kannte auch das Zugeständniss, gegen das Holland seine Feindschaft gegen Schweden aufgeben, gegen das der Brandenburger zu einer energischen Theilnahme an den Operationen Schwedens sich verstehen würde. Und noch weilten die Gesandten Kaiser Ferdinand III. in seinem Lager, bereit, auf eine zustimmende Erklärung das Friedenswerk sofort in die Hand zu nehmen.

Solange es möglich schien, ohne die Hilfe einer dieser Parteien die gefassten Pläne zur Durchführung zu bringen, hatte Karl Gustav gezögert die Entscheidung zu treffen. Jetzt aber nöthigte ihn die Gewalt der Verhältnisse sich einer derselben anzuschliessen. Für den Fortgang des Krieges nicht

---

[1] Ueber diese österreichisch-russischen Beziehungen in der Zeit des schwedisch-polnischen Krieges liegt mir ein ziemlich reiches Material vor, das ich in anderem Zusammenhange zu verwerthen gedenke.

[2] Carlson l. c. IV., 145.

nur sondern auch für die Entwicklung der europäischen Verhältnisse überhaupt war es von der grössten Bedeutung, wie diese Entscheidung ausfiel.

Keinem war dies klarer als Lisola. Daher seine Besorgniss, als er erfuhr, dass einer der Vertreter Frankreichs, der Ritter Terlon, auf dem Wege ins polnische Lager sei, um hier im Namen seines Königs die Vermittlung des Friedens mit Schweden anzubieten, als er zugleich die Sehnsucht der Polen nach Frieden und ihre Unzufriedenheit über das zögernde Benehmen des Wiener Hofes zu erkennen Gelegenheit fand, als er nicht mehr daran zweifeln konnte, dass sie es mit ihrer Drohung ernst meinten, wenn sie vom Kaiser keine Unterstützung erhoffen könnten, selbst mit der Aufopferung Preussens Frieden zu schliessen. Deutlicher als die meisten Rathgeber des Kaisers sah er die verderblichen Folgen voraus, welche eine derartige Ausbreitung der schwedischen Macht und die damit verbundene Stärkung derselben für das Reich und dessen Oberhaupt insbesondere haben musste. Und doch durfte er nicht hoffen, dass die Wiener Regierung sich zu dem einzigen Schritte entschliessen werde, der unter den gegebenen Verhältnissen die Möglichkeit bot, den Gefahren zu entrinnen, welche der Herrschaft des habsburgischen Hauses drohten, der allein auch des Ansehens und der Stellung würdig gewesen wäre, die Ferdinand im Reiche und unter den Fürsten Europas einnahm.

Wäre Lisola ein Höfling gewesen, wäre ihm in erster Linie die eigene Beförderung am Herzen gelegen, so hätte er sich gefügt und eine Politik gutgeheissen, die, wie er wusste, der friedlichen Gesinnung des Kaisers entsprach. Aber so hoch schätzte er den Werth persönlicher Gunstbezeugungen nicht, dass er das Staatswohl dem persönlichen Interesse geopfert hätte. Von dem Augenblicke an, da er einsah, dass an eine gütliche Beilegung des schwedisch-polnischen Conflictes nicht zu denken sei, hat er ununterbrochen und mit rühmenswerthem Freimuthe für den offenen Krieg gegen Karl Gustav gesprochen. Wie auch die Lage in Polen sich gestaltete, vor und nach der Schlacht bei Warschau, immer schliessen die Betrachtungen Lisola's über die Politik, welche seiner Ansicht nach im Interesse Europas und des Reiches der Kaiser befolgen solle, mit der Aufforderung, Schweden den Krieg zu erklären und denselben im Bunde mit Polen und Brandenburg und den übrigen

Fürsten, so viel deren sich dem Unternehmen anzuschliessen willens wären, mit aller Kraft zu führen.[1]

Der schönste Lohn für sein Bestreben ist ihm schliesslich geworden. Die Politik, für die Lisola eintrat, drang durch. Aber es mussten erst Ereignisse betrübendster Art eintreten, Ereignisse, die des Kaisers Gesandter vorausgesehen und durch eine rasche Entscheidung seiner Regierung zu vermeiden gewünscht hatte, bis dies geschah.

Vorerst die förmliche Ablehnung der kaiserlichen Mediation, um die seit einem halben Jahre verhandelt wurde. Für jeden Denkenden hätte das Benehmen Karl Gustavs in Warschau genügen müssen, um über die Absichten desselben ins Klare zu kommen. Der Wiener Regierung aber fehlte diese Erkenntniss der Pläne des Schwedenkönigs und so erhielten ihre Vertreter Befehl, die Unterhandlungen über diesen Punkt von Neuem aufzunehmen. Das Benehmen der Schweden war, als Lisola, dem diese undankbare Mission zufiel, in Marienburg eintraf, das gleiche wie zu Warschau. Freundliche Aufnahme seitens des Königs, welcher die Sache in kürzester Frist zu erledigen versprach, Lisola im Uebrigen an seine Minister wies, von diesen aber Verzögerungen und Ausflüchte, und als Ergebniss nach langen Verhandlungen, in denen der kaiserliche Gesandte die Nichtigkeit der von den Schweden vorgebrachten Bedenken in schlagender Weise nachgewiesen, die Ablehnung in einer den Kaiser überaus beleidigenden Form.[2]

Sie erfolgte in den Tagen, da der König von Schweden mit dem Brandenburger die seit Langem gepflogenen, doch von beiden Seiten bisher hingehaltenen Verhandlungen durch den Marienburger Vertrag beendigt und den Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu einer energischen Theilnahme an seinen Kriegsplänen vermocht hatte.[3] Das war die zweite Niederlage, welche die kaiserliche Politik erlitt. Und bald kamen neue Schläge: die völlige Besiegung der Polen bei Warschau, der Abschluss

---

[1] Bericht Lisola's vom 3. Juni 1656. Nr. XXXVII.

[2] Schreiben Karl Gustavs vom 24. Juni ddo. Wolgast. Rudawski l. c. 260 ff. Für die Thätigkeit Lisola's in dieser Zeit vergleiche insbesondere die Berichte vom 27. Juni und 17. Juli 1656. Nr. XXXIX und XLI.

[3] Vergleiche die interessanten Mittheilungen Lisola's vom 27. Juni 1656; der Vertrag ist abgedruckt bei Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, 201 ff.

des holländisch-schwedischen Vertrages,[1] der nähere Anschluss Schwedens an England und Frankreich, die Annahme der Mediation der letzteren Macht, die Verbindung Karl Gustavs mit Rákóczy.

Fast über all' diese Ereignisse hat sich Lisola auf das Genaueste zu unterrichten, mit einer seltenen Virtuosität die geheimsten Pläne der Feinde Oesterreichs zu erforschen gewusst, und die intime Kenntniss von den Plänen Karl Gustavs und dem Stande der Verhältnisse, welche auf diese Weise dem Wiener Hofe zukam, hat nicht in letzter Linie dazu beigetragen, denselben endlich aus seiner zögernden Haltung herauszureissen.

Der erste Ansatz zu einer energischen Politik liegt, wie uns scheint, in den Beschlüssen, die zu Beginn des Monats August gefasst wurden, unter dem Eindrucke der Antwort Karl Gustavs auf die von Ferdinand angetragene Mediation sowie des Schreibens, durch das Friedrich Wilhelm seinen Anschluss an den Schwedenkönig anzeigte und zugleich zu rechtfertigen suchte, wie nicht weniger der Nachricht von der Entscheidung bei Warschau. In der Berathung der kaiserlichen Minister wurde darauf hingewiesen, dass das Vorgehen Karl Gustavs, die schmachvolle Behandlnng des Kaisers durch denselben, nun unzweifelhaft dargethan habe, ‚dass unangesehen, waß Maj. auch zur stillung in der guete dießes Unweßens und verhuetung aller ruptur mit Schweden gethan, jedoch entlich in dasselbe entweder mit oder nach Pohlen werden komben müssen', und dass es sich unter dicsen Umständen empfehle, den bis dahin unberücksichtigt gebliebenen Bittschreiben und Gesandtschaften der Polen, welche sich gerade in diesen Tagen erneuerten,[2] eine grössere Anfmerksamkeit zuzuwenden. Soweit allerdings war man am Wiener Hofe damals noch nicht, dass man sich zu einer energischen Hilfeleistung bereit erklärt hätte. Noch immer wünschte der alternde Kaiser, dem die Wahl seines Sohnes zum Nachfolger im Reiche in erster Linie am Herzen lag, nnd der gerade damals wieder durch die von Osten und

---

[1] Vergleiche die Mittheilungen Lisola's vom 7. nnd 15. September 1656. Nr. XLV nnd XLVI; der Abschluss des Vertrages erfolgte am 11. September.

[2] Vergleiche Rudawski, Hist. Poloniae, 256.

Westen zu gleicher Zeit drohenden Gefahren beunruhigt wurde, wenn irgend möglich, den Bruch mit Karl Gustav zu vermeiden. Keinen sprechenderen Beweis für die Friedensliebe Ferdinands könnte es geben als die Instruction, welche in diesen Tagen von Wien aus den in Russland weilenden kaiserlichen Gesandten ertheilt wurde, die von der Bereitwilligkeit des Czars gemeldet hatten, die Mediation des Kaisers in dem Streite mit Polen anzunehmen. Sie erhielten gemessenen Befehl, nur die Friedensvermittlung zwischen Russland und Polen im Auge zu behalten, keineswegs aber Beschlüsse gegen Schweden gutzuheissen oder gar zu befördern.[1] Und dieser friedliebenden Stimmung des Kaisers entsprachen denn auch die Entscheidungen der Wienor Regierung in der schwedisch-polnischen Frage. Man beschloss, Karl Gustav auf sein beleidigendes Schreiben nicht zu antworten, dem polnischen Gesandten aber mündlich anzudeuten, ‚wan er oder jemandt ander wegen des Königs vnd Cron Pohlen oder dero Senatoren mit genuegsamber vollmacht vndt instruction versehen ainige engere verstendtnus pro mutua conservatione et secura pace restauranda et stabilienda mit Ewer Kay. M^{t} vnd dero hochlöb. hauß einzuegehen, So werden Ewer Kay M^{t} sich alßdan also erklären, daß der König vnd Cron Pohlen, deßen würcklichen genueß sollen zu empfinden haben', unterdessen aber Alles für einen wirklichen Feldzug in Bereitschaft zu setzen und über die Bedingungen zu berathen, unter denen man sich zu einem näheren Anschlusse an Polen entschliessen könnte.[2]

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, in diesem Zusammenhange diese Verhandlungen zu verfolgen.[3] Von ausschlaggebender Bedeutung für den Ausgang derselben wurde, dass das Streben Johann Casimirs dahin ging, eine feste Einigung mit Ferdinand gegen Karl Gustav und Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu Stande zu bringen, welche die völlige Vertreibung des Schwedenkönigs aus Polen und die Zurückführung des abgefallenen Vasallen unter die Herrschaft seines

---

[1] Weisung an Allegretti und Lorbacher vom 20. Juli und die Secretinstruction vom 25. Juli 1656. Russica, St.-A. Einiges über diese Mission bei Rudawski l. c. 284.

[2] Conferenzprotokoll vom 7. August 1656. St.-A. (Pol.)

[3] Das Aeusserliche bei Rudawski l. c. 282; von Seite des Kaisers waren in erster Linie Auersperg und Oettingen, von Seite Polens Morstein und Leszczynski thätig.

alten Herrn bezweeken und zu deren Stärkung aueh andere Fürsten und Mächte, in erster Linie der Dänenkönig, die Staaten und der Pfalz-Neuburger, des Brandenburgers grösster Feind, herangezogen werden sollten. Die Wiener Regierung hatte damals dagegen noch nichts Anderes als eine durch eine starke Militärmacht unterstützte Mediation im Auge. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, muss der Allianzvertrag vom 1. December 1656 ein entschiedenor Sieg der kaiserlichen Politik genannt werden. Denn wenn der Kaiser dem Polenkönige versprach, 4000 Mann österreichischer Truppen unter seinen Fahnen kämpfen zu lassen, wenn er ihm die Versicherung gab, seine ganze Kraft dafür einsetzen zu wollen, um die Kosaken und Brandenburger zur Anerkennung der Herrschaft Polens zu vermögen, wenn er sich ferner bereit erklärte, keine Mühe zu scheuen, um die Verbindung Rákóezy's mit Karl Gustav zu verhindern, wonn er Russland in dem gefassten Beschlusse zu bestärken versprach, sich mit Polen auszusöhnen und seine Waffen gegen den gofährlicheren Schwedenkönig zu wenden, so geschah doch dies Alles unter der ausdrücklichen Verwahrung, durch diese Bestimmungen irgend etwas gutheissen zu wollen, was den Satzungen der Münster und Osnabrückischen Verträge zuwiderlaufe[1] und unter der Bedingung, dass Johann Casimir, wenn Karl Gustav und Friedrich Wilhelm die kaiserliche Mediation acceptiren sollten, durch niemand Anderen als den Kaiser den Frieden vermitteln lassen werde.

Kaiser Ferdinand III. ist ob seiner zögernden Politik in dem schwedisch-polnischen Conflicte oft getadelt worden und insbesondere dieser Vertrag vom 1. December 1656 hat immer als ein beschämendes Zeichen kaiserlicher Schwäche und Ohnmacht gegolten. Und in der That, vom Standpunkte der deutschen Reichspolitik ist Ferdinands Benehmen nicht zu rechtfertigen. Was er that, entsprach der Würde nicht, die er im deutschen Reiche bekleidete, und konnte nur dazu beitragen, die Missachtung zu steigern, in welche die kaiserliche Gewalt gerathen war. Eine Beleidigung, wie sie dem Kaiser durch die Abweisung seiner Mediation zugefügt worden war, durfte nicht

---

[1] Die Worte lauten: protestatur et cavet se per haec vel ulla alia ratione non posse nec velle a pace Monasteriensi vel Osnaburgensi recedere vel eidem ullatenus contravenire. St.-A. (Pol.)

anders als mit einer offenen Kriegserklärung beantwortet, der Abfall des Brandenburgers, der Anschluss desselben an Karl Gustav musste strenge bestraft werden und den flehentlichen Bitten des bedrängten Nachbars und Glaubensgenossen durfte der Kaiser sein Ohr nicht verschliessen.

Allein man war in Wien weit entfernt davon, sich durch die Rücksicht auf die Stellung des österreichischen Fürsten, als Haupt des Reiches leiten zu lassen. Für die Beschlüsse des Kaisers und seiner Räthe war vielmehr einzig und allein das habsburgische Hausinteresse massgebend, und von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet zeigen uns die Bestimmungen des Vertrages vom 1. December 1656 den Wiener Hof doch in etwas anderem Lichte. Denn wie die Verhältnisse in diesem Momente lagen, war es für das Interesse des ganzen habsburgischen Hauses von der grössten Bedeutung, dass die von Cromwell und Mazarin sehnlichst gewünschte Einigung mit Karl Gustav nicht zu Stande komme. Allerdings hindern konnte sie der Kaiser nicht und eine Zeitlang, gegen Ende des Jahres, als Karl Gustav durch den Abschluss des russisch-polnischen Waffenstillstandes, durch den drohenden Anschluss Dänemarks an Schwedens Gegner beunruhigt und zugleich mit seinem einzigen Bundesgenossen, dem Kurfürsten von Brandenburg, zerfallen, fremder Hilfe dringend bedürftig war, hatte es geschienen, als ob die Einigung der drei Mächte zum Schrecken ganz Europas, insbesondere aber des Hauses Habsburg, zu Stande kommen werde. Aber die Unterhandlungen scheiterten am Ende doch; vornehmlich daran, dass Karl Gustav sich nicht ins Schlepptau der Franzosen und Engländer nehmen lassen und unter den von ihnen vorgeschlagenen Bedingungen den Frieden mit Polen nicht schliessen wollte.

Nichts hätte der Wiener Regierung erwünschter sein können als diese selbstständige Politik des Schwedenkönigs, und nichts hätte den Interessen Oesterreichs weniger entsprochen, als durch unvorsichtiges Gebahren den Schwedenkönig in die Arme der verbündeten Westmächte zu treiben. Niemand hat dies deutlicher und rücksichtsloser zugleich ausgesprochen als der kaiserliche Gesandte. ‚Wenn der Schwedenkönig nicht zugleich aus Polen und Deutschland überhaupt vertrieben wird,‘ schreibt er im Herbste 1656 seiner Regierung, ‚so scheint es mir angezeigter, dass er in Polen geschwächt, als dass er aus Polen

vertrieben wird. Denn je schwieriger seine Lage sich gestaltet, desto mehr wird er den Franzosen verpflichtet und desto eher wird er geneigt sein, mit Polen, unter welchen Bedingungen auch immer, Frieden zu schliessen. Nichts Schlimmeres aber,' fährt er fort, ‚könnte es für den Kaiser geben. Denn aus Preussen und Liefland vertrieben, verliert er jede Hoffnung, die Herrschaft im Norden zu erreichen, und wird nothgedrungen seine Blicke auf Deutschland richten.'[1] In der That, darin lag's. Die Fortsetzung des schwedisch-polnischen Krieges, so schrecklich dieser für die Bewohner der Länder war, in denen er geführt wurde, bot dem Herrscher Oesterreichs mehr Gewähr für die Erhaltung des eigenen Friedens als die Beilegung des Streites, wenn nicht durch dieselbe der Kaiser vor jedem Angriffe seitens der Schweden sichergestellt wurde. Dieser letztere Umstand allein erklärt die Besorgniss, mit der Lisola von der Möglichkeit sprach, dass Karl Gustav sich aus freien Stücken zum Frieden mit Polen, selbst unter ungünstigen Bedingungen, bestimmen lassen könnte.[2] Nicht dass der Friede zu Stande komme, sondern dass er geschlossen würde ohne Vermittlung des Kaisers und ohne dass in demselben für die Sicherheit der österreichischen Erblande Vorsorge getroffen würde, das war es, was Lisola ängstigte. Und darum hat er seiner Regierung so eifrig zum Abschlusse des Vertrages mit Polen gerathen, weil er voraussetzte, dass in demselben die Versicherung der Polen Aufnahme finden werde, nur durch die Vermittlung des Kaisers Frieden zu schliessen, und weil er in dieser Bestimmung allein einen genügenden Schutz der österreichischen Interessen erblickte. Die Wiener Regierung hat sich darin von Lisola belehren lassen. Wir haben gesehen, dass in dem Vertrage vom 1. December 1656 eine derartige Forderung von Seite des Kaisers gestellt und von Johann Casimir acceptirt worden war. Soweit stimmte Ferdinand mit seinem Gesandten überein. Der wesentliche Unterschied zwischen Beiden bestand aber darin, dass der Letztere an eine friedliche Beilegung des Conflictes nicht glaubte und den Ausbruch der Feindseligkeiten nur so lange verzögert wissen wollte, bis es dem Kaiser gelungen sei, eine Allianz zu Stande zu bringen, welche die

[1] Bericht Lisola's vom 27. September 1656. Nr. XLVII.

[2] Bericht Lisola's vom 5. October 1656. Nr. XLVIII.

gänzliche Vernichtung des kühnen Schwedenkönigs mit Sicherheit erwarten liess, während Ferdinand noch immer den Krieg mit Schweden vermeiden und den Streit gütlich beilegen zu können hoffte. Es sollte sich in Bälde zeigen, wer die Verhältnisse richtiger beurtheilte. Fürs Erste entsprachen die Schritte, zu denen sich die Wiener Regierung in Folge der Einigung mit Polen entschloss, auch den Plänen Lisola's.

Unter all' den Fürsten, die mitten in den Stürmen, welche Europa damals durchtobten und die bestehenden Zustände von Grund aus umzugestalten drohten, ihr specielles Interesse wahrzunehmen suchten, hat dies keiner mit grösserer Standhaftigkeit und mit mehr Erfolg gethan als Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Mit Anspannung aller Kräfte, mit rücksichtsloser, kein Mittel scheuender Energie hat er dem vom Beginne der Verwicklung an ins Auge gefassten Ziele nachgestrebt und sein kleines Schifflein mitten durch die hochgehenden Wogen der europäischen Bewegungen mit grosser Geschicklichkeit und zugleich von seltenem Glücke begünstigt, in den Hafen zu lenken gewusst, wo ihm die volle Souveränetät in Preussen als Lohn für seine Mühe winkte.

Man würde vergebens in der labyrinthartigen Politik Friedrich Wilhelms in diesen Jahren zurechtzufinden sich bemühen und zweifellos ein ungünstiges Urtheil über dieselbe fällen müssen, würde nicht das persönliche, dem augenblicklichen Bedürfnisse Rechnung tragende Interesse, das ihn beherrschte, seine scheinbar so inconsequente Politik erklären und uns hinter dem von der Strömung getriebenen, wankelmüthigen Fürsten den schlauen, die Verhältnisse geschickt benützenden Mann zeigen. Allerdings, den Interessen des deutschen Reiches hat sein Vorgehen ebenso wenig entsprochen wie das des Kaisers. Ein deutscher Reichsfürst hätte sich nun und nimmermehr mit dem Könige von Schweden oder dem von Frankreich verbinden, diesen Feinden Deutschlands immer weiter gehenden Einfluss auf das Schicksal des Reiches gewähren dürfen. Was

Friedrich Wilhelm that, entsprach überdies nicht der Vergangenheit seines Landes. Dieso, wie auch der Hinblick auf die Zukunft Brandenburgs hätten ihn an der Seite von Schwedens Gegnern festhalten müssen. Denn für eine protostantische Macht, die sich im Gegensatze zum katholischen Oesterreich emporznschwingen bemüht war, konnte es keinon gefährlichoren Nebenbuhler geben als diesen jungen, ehrgeizigen Fürsten, der gleicher Confession war und dureh den Rückhalt an seinem grossen ausserdentschen Bositz viel leichter den Kampf mit Ferdinand aufnehmen kennte als Friedrich Wilhelm, den seine Stellung zu grösserer Beachtung des Kaisers nöthigte.

Aber so stark war nun einmal der Drang nach Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses, dass gegen dieses die Rücksichtnahme auf Vergangenheit und Zukunft zurücktreten musste. Klar und deutlich hat Friedrich Wilhelm in dem Augenblicke, als der Krieg im Nerdesten Europas ausbrach, erkannt, dass unter den ebwaltenden Verhältnissen für Brandenburg der günstigste Mement gekommen sei, sich im Osten Enrepas durch den dauernden Besitz Preussens eine foste Position zu gründen, die für die weitere Entwicklung des brandenburgischen Staates von kaum zu übersehätzender Bedeutung werden musste. Die Souveränetät in Preussen wellte der Kurfürst unter jeder Bedingung erlangen. Das stand fest. Das ‚Wie' war eino Frage, welche daneben erst in zweiter Linie in Betracht kam. Gewiss, er hätte lieber als Feind denn als Freund Schwedens sein Ziel erreicht. Auch kann darüber kein Zweifel bestehen, dass seine Politik im ersten Jahre des schwedisch-polnischen Krieges gegen Karl Gustav gerichtet war. Dass er die Verhandlungen mit diesom Fürsten nicht gänzlich abbrach, tretzdem er nach den ersten Bespreehungen, die gepflegen wurden, wahrnehmen musste, dass derselbe keineswegs geneigt sei, auf gleichem Fusse mit ihm zu verkehren, hatte damals nur den Zweck, sich den Rückzug zu decken; seine wahre Absicht ging dahin, sich mit Schwedens Gegnern zu einigen. In diesem Sinne hatte er nach einem Abkommen mit den preussischen Ständen gesucht, war er mit dem Kaiserhofe in Verbindung getreten, hatte er in Holland energisch die Absendung der durch den Vertrag festgesetzten Streitkräfte gefordert. Aber soweit ging nun seine Abneigung gegen Schweden nicht, dass er an dieser Politik noch festgehalten hätte, als er

sein Land durch das unerwartet schnelle Vordringen des jungen Schwedenkönigs bedrobt sah und ihm bei dem zögernden Benehmen des Kaisers, der gänzlichen Hilflosigkeit Polens und dem eigennützigen Vorgehen der Holländer wenig Aussicht auf erfolgreichen Widerstand gegen den eindringenden Feind blieb.[1]

Freilich so war die Lage der Dinge damals nicht, dass der Kurfürst hätte hoffen dürfen, bei den Verhandlungen, die ihn ins Lager des Schweden führten, zugleich das Ziel zu erreichen, das er sich gesteckt. Durch den Königsberger Vertrag, der ihm im Allgemeinen wenige Vortheile und viele Lasten brachte, batte er nur für den schwachen polnischen Lehensherrn den mächtigeren schwedischen eingetauscht. Und doch war, wie uns scheinen will, der Anschluss Friedrich Wilhelms an Karl Gustav der einzige Weg, der zur Erwerbung der Souveränetät in Preussen führen konnte. Denn bei der Hartnäckigkeit, mit welcher die Polen auf ihren alten Rechten bestanden, bei der Mannigfaltigkeit der Interessen, die in diesem Staatswesen zu berücksichtigen waren, konnte man auf freiwilligen Verzicbt auf die Recbte im herzoglichen Preussen von Seite der Polen nicht rechnen. Dagegen liessen sicb wohl Verhältnisse denken, unter denen Friedrich Wilhelm bei Karl Gustav auf Erfüllung seiner Wünsche hoffen durfte. Einmal in dem Falle, wenn der Schwedenkönig seinen Eroberungszug ungehindert fortsetzte, die Krone Polens gewann, das Land zerstückelte und mit seinen Bundesgenossen theilte. Dann aber auch, wenn Karl Gustavs kühner Plan misslang, wenn er bei seinem Unternehmen auf beftigen Widerstand stiess, wenn er in schwere Verlegenbeiten gerietb und, um sich zu befreien, der Unterstützung des Brandenburgers dringend bedurfte. In beiden Fällen war aber die unerlässliche Voraussetzung für einen Erfolg, dass Friedrich Wilhelm im Stande sei seinem Begebren durcb die Entfaltung einer bedeutenden Streitmacht Nachdruck zu verleihen. Und darin lag nun der grosse Vortheil des Bundes, welcben der Kurfürst mit dem Schwedenkönig geschlossen, dass ihm durch denselben die Möglichkeit geboten wurde, die begonnenen Rüstungen ungehindert fortzusetzen und sein Heer, von dem das Schicksal seines Landes abhing, auf

[1] Ueber Brandenburgs Politik in dieser Zeit unter Anderem: Urkunden und Acten, VII., 321 ff. und Erdmannsdörffer B., Graf Waldeck, 326 ff.

eine für die damaligen Verhältnisse ausserordentliche Höhe zu bringen. Gerüstet aber und in der Lage, durch seinen Anschluss an eine der beiden Parteien dem Kampfe eine entscheidende Wendung zu geben, durfte er hoffen, sein Wort bedeutend mehr beachtet zu finden als vorher. Das hat sich denn auch in der That bei der ersten Gelegenheit gezeigt. Bald nach dem glänzenden Siege, welchen Karl Gustav, von Friedrich Wilhelm unterstützt, bei Warschau errungen, war der Schwedenkönig in eine äusserst kritische Lage gerathen. Mit den Holländern hatte er sich nur schwer geeinigt, Russland war bereits im offenen Kampfe mit ihm und von Dänemark drohte jeden Augenblick der Ausbruch der Feindschaft, während zu gleicher Zeit die Polen sich von den erlittenen Schlägen zu erholen begannen. Dazu kam, dass die Mittel zur Fortsetzung des Krieges fehlten, dass die Aussicht auf Unterstützung durch Rákóczy und die Kosaken in der Ferne lag, dass von Schweden selbst beunruhigende Nachrichten über Bewegungen der Unzufriedenen einlangten. Wie unentbehrlich in diesem Augenblicke dem Schwedenkönige, der sich weder den Westmächten gänzlich in die Arme werfen, noch mit Polen Frieden schliessen wollte, die Unterstützung des Braudenburgers war, hat Niemand besser gewusst als dieser selbst. Und Friedrich Wilhelm war nicht der Mann, eine solche Gelegenheit unbenützt vorübergehen zu lassen. Kaum war der Sieg von Warschau erfochten, als er auch schon von Neuem die Frage der Souveränetät in Anregung brachte, die er bei den Verhandlungen, welche zum Marienburger Vertrag führten, nur ungern unentschieden gelassen hatte. Karl Gustav zögerte auch jetzt noch, das Begehren des Kurfürsten zu erfüllen. ‚Das Wort Souveränetät habe ich nicht einmal beantworten wollen,‘ schrieb er in dieser Zeit.[1] Aber so standen die Dinge nicht mehr wie vor Jahresfrist. Der Schwedenkönig musste sich jetzt bequemen, mit dem Kurfürsten auf gleichem Fusse zu verhandeln. Dieser zögerte auch nicht, dem Vertreter Karl Gustavs, dem Grafen Schlippenbach, ausdrücklich zu erklären: ‚Der Herr Graf weiss auch, wann eine Freundschaft fest und beständig sein soll, so muss sie auf billigen und solchen Conditionen gegründet sein, dass man Beliehen haben könne stets dabei zu verbleiben und

[1] Carlson, l. c. 178.

solche nicht allemal zu Verwirrungen Ursach geben können;'[1] und wie sehr sich auch der Schwedenkönig gegen dieses Zugeständniss sträubte, durch das die Macht seines Nachbarn eine Erweiterung erfuhr, die auch ihm und seinem Lande gefährlich werden konnte, er musste sich endlich doch dazu entschliessen, dem Kurfürsten die volle Souveränetät in Preussen zuzugestehen.

Lisola hatte dies Alles kommen sehen. Er hatte von Beginn des Kampfes an für eine Einigung mit Brandenburg gesprochen. Als dann durch das zögernde Benehmen des Kaisers der Kurfürst sich an Schweden anschloss und immer tiefer in die Pläne Karl Gustavs verwickelt wurde, hatte der kaiserliche Gesandte, der mit seinem Scharfblicke richtig erkannte, dass Friedrich Wilhelm nur gezwungen das Bündniss mit Schweden aufrecht erhalte, und dass es nur von dem günstigen Momente und entsprechenden Zugeständnissen abhänge, ihn wieder auf die Seite des Kaisers zu bringen, unaufhörlich in den Wiener und Warschauer Hof gedrungen, sich mit dem Brandenburger auszusöhnen. Er selbst wurde nicht müde, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie man zu einer Einigung gelangen könnte. Zu den für seinen Charakter bezeichnendsten Vorschlägen gehört wohl jener, welchen er in seinem Schreiben vom 15. September dem Wiener Hofe machte und an dessen Durchführbarkeit er keinen Augenblick zweifelte.

In Preussen, wo die ganze Bevölkerung, Adel, Bürger und Bauer, in gleich heftiger Weise sich gegen das Vorgehen Friedrich Wilhelms aussprach, dessen Erpressungen sie mit verbissenem Grolle hatten dulden müssen, dem man Schuld gab, die Krankheiten, die Tausende dahinrafften, ins Land gebracht zu haben, und dessen strenge Zucht und persönliches Regiment man hasste, hatte sich im Geheimen eine Verschwörung gebildet, an deren Spitze eine Reihe dem Kaiserhofe wohl bekannter Männer stand, die nur eine günstige Gelegenheit abwarteten, um die nur mit Mühe zurückgehaltene Kampfeslust des Volkes auf eine entsprechende Weise zum Durchbruche kommen zu lassen.[2] Dieser geeignete Moment schien nun den Führern der Bewegung gekommen, als die aller Orten mit grosser Bestimmtheit auftauchende Nachricht von dem Zuge des Erzherzogs Leopold

[1] Urkunden und Acten, VIII., 122.

[2] Bericht Lisola's vom 15. September 1656. Nr. XLVI.

Wilhelm nach Preussen auch zu ihren Ohren drang.[1] Sie wendeten sich an Lisola und erklärten ihm, sie seien bereit, beim Anmarsche der kaiserlichen Truppen loszuschlagen. Der Gesandte befand sich in einer schwierigen Lage. Streng an seine Vorschriften gebunden und über den Zug des Erzherzogs Leopold Wilhelm nicht unterrichtet, konnte er den Führern der Bewegung kein bindendes Versprechen geben. Aber es schien ihm auch nicht angezeigt, sie jeder Hoffnung auf Unterstützung zu berauben; denn er wusste, dass ihnen zahlreiche Truppen zur Verfügung standen, die mit Allem, was zum Kriege nothwendig, auch mit Geld, reichlich versehen waren, und er hielt den Ausbruch der Verschwörung für den Fall, dass wirklich, wie das Gerücht meldete, von Seite Oesterreichs etwas gegen Schweden und Brandenburg geplant war, für ausserordentlich zweckmässig. Er hoffte von einem derartigen gemeinsamen Angriffe entweder die Besiegung des Kurfürsten oder die freiwillige Unterwerfung desselben unter die kaiserliche Gewalt. Aber selbst für diesen letzteren Fall, für den Fall einer friedlichen Abmachung hielt er die von Preussen drohende Gefahr für ein passendes Mittel die Forderungen des Brandenburgers bedeutend herabzustimmen.

Und was für die Folge von der grössten Bedeutung wurde, Lisola erklärte auch jetzt, dass er keinen Augenblick zweifle, dass der Kurfürst die Hand mit Freuden zu einer Aussöhnung bieten werde, durch welche er auf ehrenhafte Weise sich aus der peinlichen Situation befreien könne, in die er gerathen. Was ihm die Zuversicht zu diesen Aussprüchen gab, war, dass er wie kein Zweiter über die Stimmung am kurfürstlichen Hofe, über den Kampf der an demselben wirkenden Parteien unterrichtet war, und dass, was er von dorther erfuhr, nur dazu beitragen konnte, ihn in seiner Ansicht zu bestärken, dass das Bündniss der beiden Fürsten kein aufrichtig gemeintes sei. Um so peinlicher berührte es ihn daher, dass gerade in diesen Tagen der neue Verbündete Polens im Kampfe gegen Schweden, der Grossfürst von Moskau, durch sein brutales Vorgehen, durch die Forderung, Friedrich Wilhelm möge sich

[1] Vergleiche darüber unter Anderem den Bericht des brandenburgischen Residenten A. Neumann vom 14./24. Juni 1656. Urkunden und Acten VII., 621.

als Herzog von Preussen in die Schutzherrlichkeit Russlands begeben, diesen aufs Tiefste kränkte. Lisola wusste, dass der Kurfürst trotz aller Abneigung gegen Schweden, sich, wenn auch widerwillig, zu einem engen Anschluss an Karl Gustav werde entschliessen müssen, wenn man ihm die Aussicht, beim Kaiser Unterstützung zu finden, benahm, wenn ihm die Polen nur lässig entgegenkamen, wenn ihm von Russland mit einer förmlichen Unterwerfung gedroht wurde. Und er konnte umsoweniger daran zweifeln, dass dies geschehen werde, als er über die Massregeln auf das Genaueste unterrichtet war, welche vom Kurfürsten in Folge des Auftretens des russischen Gesandten getroffen worden waren, als er wusste, dass Schwerin zum Schwedenkönige geschickt worden sei, dass dieser den Kurfürsten durch den Grafen Schlippenbach zu energischem Widerstande gegen Russland, zu engerer Verbindung und gemeinschaftlichem Kampfe gegen die gemeinsamen Gegner habe auffordern lassen und den Grafen Waldeck, den Führer der Schwedenpartei am kurfürstlichen Hofe durch reichliche Belohnungen immer tiefer in sein Interesse zu ziehen suche. Diese genaue Kenntniss der Lage war es auch, welche Lisola bewog, bei seiner Ansicht, dass nur durch ein energisches Eingreifen des Kaisers oder Polens der Kurfürst von einer weiteren Einigung mit Schweden abgehalten werden könnte, auch dann treu zu beharren, als in seiner Umgebung von sonst tüchtigen, weitblickenden Männern die Unwahrscheinlichkeit eines engeren Anschlusses Friedrich Wilhelms an den Schwedenkönig betont wurde. Und je mehr er von der Nothwendigkeit eines raschen Vorgehens durchdrungen war, desto betrübender war es für ihn, als er sah, dass weder von der einen noch von der anderen Seite etwas geschah, was den Bedürfnissen auch nur halbwegs entsprochen hätte. Die Verhandlungen Gonsiewski's, mehr auf eigene Faust begonnen und mitten unter dem Kriegslärme fortgeführt, endeten mit einem Waffenstillstand, die Sendung Dobrezenski's an den Kaiserhof blieb gänzlich ohne Erfolg.[1] So geschah, was Lisola vorausgesehen. Friedrich Wilhelm einigte sich mit Karl Gustav und dieser, an den Kurfürsten durch die kritische Lage, in der er sich befand, gebunden, erfüllte dessen sehnlichsten Wunsch, indem er ihm die Souveränetät in Preussen

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VII., 621 ff.

zusprach. In dem Labiauer Vertrage, durch welchen dies geschah, verband sich Friedrich Wilhelm mit Karl Gustav nicht nur zu gemeinsamer Abwehr jedes Angriffes, sondern zur energischen Theilnahme an dessen Eroberungszügen, ja sogar auch zu einem ewigen Bündnisse. Mag sein, dass der Schwedenkönig es in diesem Momente mit seinem Versprechen ernst gemeint hat. Nicht aus Neigung für den Brandenburger. Gerade damals hat Karl Gustav über sein Verhältniss zu Friedrich Wilhelm die bezeichnenden Worte geäussert: ‚Dieser Kurfürst ist zu mächtig, man muss seinem Ehrgeiz, dessen Grösse Niemand so gut kennt wie ich, Grenzen setzen, man muss sich den Plänen eines Fürsten entgegenstellen, der sich einst furchtbar machen wird, wenn man nicht vor ihm auf seiner Hut ist.'[1] Aber er benöthigte ihn und seine Truppen. Er hoffte mit ihnen und den Soldaten Rákóczy's und den Kosaken durch einen entscheidenden Schlag den ihm von Russland, Polen und dem Kaiser drohenden Gefahren zu begegnen und die Stellung wieder zu gewinnen, die er zu Beginn des Krieges sich errungen.

Ganz anders aber lagen die Verhältnisse für Friedrich Wilhelm. Mit der Erwerbung der Souveränetät in Preussen hatte er erreicht, was er angestrebt. Ein Mehreres von Karl zu hoffen, war nicht möglich, wohl aber an seiner Seite so Manches zu fürchten. Und wozu sich der Gefahr eines Verlustes aussetzen einem Fürsten zuliebe, mit dem ihn kein Band gemeinsamer Interessen verknüpfte, dem er nur der Noth gehorchend sich angeschlossen, auf dessen wahre Freundschaft er niemals zählen durfte. Allerdings, so lange er nicht von Schwedens Gegnern, vor Allem von Polen selbst, eine sichere Gewähr der Anerkennung des errungenen Vortheils erhalten, wäre es thöricht von ihm gewesen, mit Karl Gustav zu brechen. Aber so standen nun einmal die Dinge, dass er auf eine solche rechnen durfte. Denn bei der eigenthümlichen Gestaltung der europäischen Verhältnisse, den Verwicklungen im Westen, welche vornehmlich durch den Kampf des mit England verbündeten Frankreichs gegen Spanien hervorgerufen wurden, bei der schwierigen Lage, in der sich der Kaiser befand, welchem die von Nord und Süd, von West und Ost drohenden Gefahren die Hände banden, musste die Entscheidung des Kurfürsten für den weiteren

[1] Droysen, Geschichte der preussischen Politik, III_2., 332.

Verlauf des nordischen Krieges von ausschlaggebender Bedeutung werden. Keiner der beiden Parteien durfte daher ein Preis so leicht zu hoch erscheinen, um diese Macht zu gewinnen, die in dem grossen Kampfe, der ganz Europa erzittern machte, das Zünglein an der Wage war.

In der That war denn auch der Hof Friedrich Wilhelms im Laufe des Jahres 1657 der Schauplatz diplomatischer Kämpfe, welche wohl zu den interessantesten gehören, die jemals ausgefochten wurden. Leider ist es uns nicht vergönnt, in diesem Zusammenhange dem Gange derselben bis ins Einzelne zu folgen; aber das mag uns wenigstens gestattet sein, die ans Unglaubliche grenzende Thätigkeit Lisola's in diesen Monaten zu betrachten, dem man, wie uns dünkt, kein grösseres Lob spenden kann als durch die Bemerkung, dass er fast allein es gewesen, dem es zuzuschreiben ist, dass die Partei des Kaisers am Ende doch den Sieg davontrug.

Zu Beginn des Jahres 1657 kam er an den Hof des Kurfürsten. Die Aufnahme, die er fand, war die freundlichste. Sogleich schaarten sich alle die um ihn, welchen die Allianz Friedrich Wilhelms mit dem Schwedenkönig ein Dorn im Auge war: Hoverbeek, Schwerin, die Kurfürstin. Lisola suchte sich zuerst vorsichtig über die Stimmung des Kurfürsten zu orientiren. In der Audienz, die ihm zwei Tage nach seiner Ankunft gewährt wurde, hat er des Planes der Trennung Friedrich Wilhelms von Karl Gustav nicht Erwähnung gethan. Er wollte Alles vermeiden, was den Ansehein erwecken konnte, als wünsche der Kaiser im eigenen Interesse die Umkehr des Kurfürsten. So bewegte sich denn der Beginn des Gespräches in allgemeinen Erörterungen, von Seite Friedrich Wilhelms dem Versuche gewidmet, seine Politik zu rechtfertigen. Erst als dieser von der Nothwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens sprach, zugleich aber seine Klage vorbrachte, die Ungebührlichkeit der polnischen Forderungen hervorhob und die Schwierigkeit betonte, in Kürze, mit Hilfe der vom Kaiser angetragenen Mediation den von ihm sehnlichst erwünschten Frieden zu schliessen, erst dann hat der kaiserliche Gesandte, als einziges Mittel, aus dieser peinlichen Situation befreit zu werden, dem Kurfürsten den Rücktritt von der Waffengemeinschaft mit Schweden und die Aussöhnung mit Polen vorgeschlagen.

Was er vorbrachte, wirkte. Noch am selben Tage liess ihn der Kurfürst zu sich rufen und erzählte ihm von seinen bisher mit den Polen gepflogenen Unterhandlungen. In der Hitze des Gespräches entschlüpften ihm die Worte: ‚Was wollen die Polen für mich thun, wenn ich mich mit ihnen aussöhne?' Lisola erwiderte, er habe es nicht für zweckmässig gehalten, so lange er über die principielle Geneigtheit des Kurfürsten nicht im Klaren gewesen, die Polen näher auszuforschen. Friedrich Wilhelm wurde zutraulicher. Er versuchte dem Gesandten darzulegen, in welche Gefahr er sich begebe, wenn er, ohne des Erfolges sicher zu sein, seine Ansicht äussere. Das wusste Lisola auch. Er zögerte daher nicht, die Schwierigkeit der Situation anzuerkennen. Zugleich bot er seine Dienste als Vermittler an. Aber all' dies kühl, ohne im Geringsten zu verrathen, wie heiss er begehrte, was der Kurfürst selbst vorschlug. Friedrich Wilhelm versprach, die Sache überlegen zu wollen und wies den Gesandten an seine Räthe, welche für die weiteren Unterhandlungen beauftragt werden würden. Schon am folgenden Tage erschien denn auch Hoverbeck, Lisola's alter Freund, der seiner Abneigung gegen die brandenburgisch-schwedische Allianz wegen auf Drängen Karl Gustavs vom Hofe entfernt worden war und dessen Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung dem kaiserlichen Gesandten ein deutliches Zeichen der schwedenfeindlichen Gesinnung des Kurfürsten schien, und bestätigte den tiefen Eindruck, welchen Lisola's Unterredung mit Friedrich Wilhelm auf diesen gemacht. Trotzdem wurde ihm einige Tage später von den Ministern des Kurfürsten zugleich mit der Versicherung des Dankes für die angebotene Mediation und der Geneigtheit, unter annehmbaren Bedingungen Frieden mit Polen zu schliessen, das Bedauern desselben ausgedrückt, unter den gegebenen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die innige Verbindung mit Schweden auf die von Lisola angebotene Vermittlung zwischen ihm und Polen verzichten zu müssen. Das war das erste Mal, dass der kaiserliche Gesandte die Folgen der Thätigkeit seiner Gegner zu spüren bekam. Es waren die Schweden, denen die Anwesenheit des verhassten Mannes, dessen Bedeutung seine Feinde immer besser erkannten als seine Freunde, höchst ungelegen kam, und die Lisola dem Kurfürsten, dessen Misstrauen gegen den Wiener Hof sie kannten, als einen Spion

schilderten, dessen Mission nichts Anderes als die Trennung der beiden verbündeten Fürsten bezwecke.

Das aber war nicht die Art, Lisola beizukommen. Er wusste, wie heftig die Abneigung des Kurfürsten gegen die vom Schwedenkönige befolgte Politik war und wie gerne er sich den gewaltigen Armen entrissen hätte, die ihn umklammert hielten. Um so leichter wurde es ihm, den Streich der Schweden zu pariren. Er that dies, indem er einfach um seinen Abschied bat. Das wirkte. Hoverbeck bat den Gesandten, zu bleiben. Erst nach längerem Zögern fügte sich dieser. Noch am selben Abende liess ihn dann der Kurfürst wiederum zu sich rufen. Zwischen beiden Männern entwickelte sich ein interessantes Gespräch. Friedrich Wilhelm betheuerte von Neuem seine Friedensliebe, sprach von seiner demnächst stattfindenden Zusammenkunft mit Karl Gustav und der Hoffnung, diesen zum Frieden zu bewegen. Lisola antwortete in ganz allgemein gehaltener Rede. Der Privatunterhandlungen mit Polen that er keine Erwähnung, obgleich der Kurfürst ihn durch Blicke und Mienen nur zu deutlich dazu aufforderte. Seine Methode in der Behandlung des Brandenburgers bewährte sich auch diesmal. Der Kurfürst begann selbst von dieser Angelegenheit zu sprechen und forderte den Gesandten auf, indem er zugleich seine principielle Geneigtheit betonte, sich in Verhandlungen einzulassen, Mittel und Wege vorzuschlagen, wie diese ohne Gefahr für ihn geführt werden könnten. Lisola sträubte sich. Er wies auf Hoverbeck hin, der in dieser Sache gewiss am besten Bescheid wisse. Erst auf neues Drängen des Kurfürsten begann er etwas freier zu sprechen. Der Eindruck seiner Rede war ein bedeutender. Nach der Mahlzeit hat Friedrich Wilhelm durch volle drei Stunden sich mit dem Gesandten über alles Mögliche ausgesprochen und bei dieser Gelegenheit im Eifer des Gespräches so manche Aeusserung gethan, welche Lisola in seiner Ansicht bestärkte, dass das Bündniss zwischen Brandenburg und Schweden nur ein gezwungenes sei — merum commercium non amicitia, wie er treffend sich ausdrückt — und welche seine Hoffnungen auf eine erfolgreiche Thätigkeit im Sinne der Aussöhnung des Kurfürsten mit Polen um ein Bedeutendes steigerte.

In der That liess ihm der Kurfürst am folgenden Tage durch den Grafen Schwerin die Mittheilung zukommen, er sei

bereit, seine Vermittlung zu aeeeptiren, die in erster Linie dahin geriehtet sein möge, die Stimmung der Polen zu erforsehen und sieh darüber zu orientiren, was für Zugeständnisse diese ihm für seinen Uebertritt zu maehen bereit wären. Seinerseits versprach Friedrieh Wilhelm, bis zur Rüekkehr des Gesandten den Sehweden keine Trnppen senden und selbst gegen Polen nieht offensiv vorgehen zu wollen.

Wenige Tage, nachdem diese Abmaehungen getroffen worden waren, verliess Lisola den Hof des Kurfürsten. Er nahm gerade kein glänzendes Bild von der Persönliehkeit desselben mit. ‚Friedrieh Wilhelm,' sehrieb er, ‚ist weder ein Mann von hervorragenden, noeh von ganz unbedeutenden Anlagen; sehwankend, nnbeständig und niebt ausdauernd genug in der Verfolgung eines Zieles. Er strebt naeh Grossem, gibt sieh bisweilen den Sehein eines edelmüthigen und kriegerisehen Mannes, ist begierig sein Reieh zu vergrössern nnd sein Ansehen unter den protestantisehen Fürsten zu mehren, hierin ein Nebenbuhler des Sehwedenkönigs, den er ungern von Franzosen und Protestanten als das Haupt der protestantisehen Partei anerkannt sieht. Im Uebrigen hegt er für den Kaiser kein Wohlwollen, doeh gönnt er dessen Hause eher als Frankreieh, Sehweden oder Baiern die Kaiserkrone.' Und dieser Ansieht von der Person und den Plänen Friedrieh Wilhelms entsprachen aueh die Vorsehläge, welche der Gesandte seinem Hofe maehte. Sie gingen dabin, dem Kurfürsten nicht allzusehr zu trauen, in den Verhandlungen mit ihm fortzufahren, unterdess aber den Polen zur Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen Friedrieh zu rathen, nm ihn zu sehwächen und auf diese Weise um so geneigter zur Einigung zu stimmen.[1] Er selbst begab sieh auf den Weg, seine Vermittlerrolle weiter zu spielen, vorerst beim Sehwedenkönige, an den ihn der Befebl seines Hofes wies. Er hoffte anfangs, denselben in Preussiseh-Holland anzutreffen; allein dieser Wunseh erfüllte sieh nieht, und in Elbing, wohin er sieh begab, um über den Aufenthaltsort Karl Gustavs Naehriehten einzuziehen, fand er den Grafen Sehlippenbach, der ibm rnnd heraus erklärte, die Mediation des Kaisers sei überflüssig, da der Friede, falls die Polen sieh zur Ueberlassung Preussens an Schweden bereit zeigen sollten, aueh

[1] Bericht Lisola's vom 13. Jänner 1657. Nr. XLIX.

ohne Mediation, sonst aber überhaupt nicht zu Stande kommen werde. Diese Erklärungen des mächtigen schwedischen Ministers brachten bei Lisola den Entschluss zur Reife, die Reise zum Schwedenkönige, von der er sich keinen Erfolg, wohl aber neue Beleidigungen versprach, aufzugeben und sich direct an den Hof Johann Casimirs nach Danzig zu verfügen.[1] Hier traf er gerade zu rechter Zeit ein.

Auf die Nachricht von den Verhandlungen der Polen mit dem Kaiser hatten die Franzosen, die Succession eines Habsburgers in Polen fürchtend, von Neuem und eifriger als vorher Karl Gustav und Johann Casimir zum Frieden drängen lassen. Am Hofe des Letzteren war D'Avaugour, Frankreichs geschickter Vertreter, unablässig in diesem Sinne thätig. Was ihn dabei vornehmlich begünstigte, war, dass es in der Umgebung des Polenkönigs eine Partei gab, welche principiell für den Frieden mit Schweden eingenommen war. Es fehlte derselben auch nicht an Gründen gewichtigster Art, dies ihr Streben zu rechtfertigen. Sie konnte auf die Erschöpfung der Mittel, auf die ungenügende Unterstützung des Kaisers, auf die Macht der Gegner und die von Kosaken und Siebenbürgern drohende Gefahr hinweisen. Lisola begann sogleich nach seiner Ankunft den Kampf. Er konnte sich in demselben glücklicher Weise der Unterstützung zweier mächtiger Parteien am polnischen Hofe erfreuen, von denen die eine für den Abschluss des Friedens mit Russland und ein energisches Vorgehen gegen Schweden eintrat, während die andere die Verzögerung des Abschlusses mit Russland bis nach erfolgter Vernichtung Schwedens und dann ein kräftiges Auftreten gegen den Czaren forderte, die beide aber ein gutes Einvernehmen mit dem Kaiserhofe für unerlässlich hielten. Anfänglich ging Alles nach Wunsch. Es gelang dem Gesandten, den König und die Senatoren fast in allen Punkten zu weitgehenden Concessionen zu vermögen. Vorerst in der Frage der Aussöhnung mit Brandenburg. Lisola's Vorgehen wurde gebilligt, er selbst aufgefordert, die Verhandlungen mit dem kurfürstlichen Hofe fortzusetzen und ihm die Vollmacht ertheilt, dem Kurfürsten für den Fall des Bruches mit Schweden und der Einigung mit Polen weitgehende Zugeständnisse zu machen. Er wurde ermächtigt die Errichtung

[1] Bericht Lisola's vom 27. Jänner 1657. Nr. L.

eines obersten Gerichtshofes in Preussen, — von dem eine Appellation an den König von Polen nicht stattfinden sollte, dessen Mitglieder vom Kurfürsten gewählt, von dem Polenkönig nur bestätigt werden sollten — ferner den Erlass der persönlichen Huldigung, sowie jeder Geldleistung an den Lehensherrn, den Besitz Elbings, sobald dasselbe erobert, und bis dahin den der beiden Städte Braunsberg und Allenstein anzutragen. Aber auch in einer Reihe anderer, höchst wichtiger Angelegenheiten drang Lisola durch. Es gelang ihm, Johann Casimir zur Verzichtleistung auf die beabsichtigte Zusammenkunft mit Karl Gustav zu bewegen, die Lisola mit Rücksicht auf die Schwäche des Ersteren und den gewaltigen Eindruck, den des Letzteren Person ausübte, fürchtete. Es gelang ihm überdies durch eine vor dem Könige und den Senatoren gehaltene Rede, diese bezüglich der Ratification des Vertrages vom 1. December, in welchem Punkte er heftigere, durch den Wunsch nach weiter gehender Unterstützung hervorgerufene Opposition fand, zu Massregeln zu vermögen, welche einen sicheren Erfolg in Aussicht stellten.

Aber ehe noch die hier gefassten Beschlüsse zur Durchführung gelangen konnten, trat der Umschwung ein. Die Nachricht von dem Einfalle Rákóczy's und weitgehende neue Anerbietungen des französischen Vermittlers, der nicht nur die völlige Restitution Preussens gegen eine mässige Geldentschädigung, sondern die Beschaffung dieser Summe ohne Belastung der Republik in Aussicht stellte, führten denselben herbei. Selbst die besten Freunde des Kaisers wurden schwankend. Die Franzosen frohlockten schon über den bereits erfochtenen Sieg. Aber so leicht gab sich Lisola nicht gefangen. Wir können ihm glauben, wenn er versichert, er habe kein Mittel und keine Mühe gescheut, die Angriffe seiner Gegner abzuwehren. Bitten, Drohungen, Gründe, Verdächtigungen, Alles, was zum Ziele führen konnte, wurde aufgeboten. Er hat den Polen in Stunden der Gefahr gedroht, falls sie sich, auf die von Frankreich vorgeschlagenen Bedingungen hin, in Friedensunterhandlungen einlassen würden, sogleich zu Karl Gustav zu eilen und mit ihm im Namen seines Herrn, der ihn dazu ermächtigt, ein Bündniss zu schliessen; er hat sich den Zutritt

[1] Rede vom 3. Februar. Beilage zum Bericht vom 10. Februar 1657. Nr. LII.

zur Versammlung erzwungen, in welcher die Senatoren über die den Franzosen zu ertheilende Antwort beriethen, und von seinem Verstecke aus die Beschlüsse derselben zu leiten verstanden. Auf diesem Wege gelang es ihm, schliesslich sein Ziel zu erreichen. Der Polenkönig versprach von Neuem, keinen Congress zulassen, mit Karl Gustav nicht zusammentreffen und den mit dem Kaiser geschlossenen Vertrag ratificiren zu wollen. Allerdings, ganz ohne ein Entgegenkommen von seiner Seite war dieser Erfolg nicht errungen worden. Für den gänzlichen Anschluss an die vom Kaiser eingeschlagene Politik forderten die Polen eine Erhöhung der im Vertrage vom 1. December von Seite des Wiener Hofes in Aussicht gestellten Unterstützungen. Ein bindendes Versprechen in diesem Sinne hat ihnen der kaiserliche Gesandte nicht gegeben, schon deshalb nicht, weil er die wenig kriegerische Stimmung seiner Regierung kannte. Aber ihnen Hoffnung auf Erfüllung ihrer Wünsche zu machen, hat er nicht gezögert. Ja, als der König und die Senatoren zu wiederholten Malen in ihn drangen, selbst nach Wien zu reisen und vor dem Kaiser und dessen Räthen ihre Sache zu vertreten, hat er diesen Antrag mit Freude begrüsst[1] und wirklich, nachdem es ihm noch gelungen, die Ratification des Vertrages vom 1. December zu erwirken,[2] ohne die Weisung und Ermächtigung seiner Regierung abzuwarten, diese Mission übernommen.

Ueber seine Thätigkeit am Wiener Hofe sind wir nicht bis ins Einzelne unterrichtet; aber so viel steht fest, dass es den ausgezeichneten Auseinandersetzungen Lisola's mehr als den Bitten Miaskowski's, des Vertreters Johann Casimirs, zu danken war, dass die österreichische Regierung sich wirklich zu einer für den weiteren Verlauf des Krieges entscheidenden Mitwirkung entschloss. Und fürwahr, nicht leicht hätten die Polen einen beredteren Anwalt ihrer Sache finden können als diesen kaiserlichen Gesandten, der in einem tiefe Kenntnisse, Scharfblick und folgerichtiges Denken verrathenden Memoire mit einer Wärme, die noch heute den Leser ergreift, für ein energisches Vorgehen im Interesse der Polen eintrat. Welch' treffendes Bild entwirft uns der Verfasser dieses Gutachtens

[1] Bericht Lisola's vom 5. März 1657. Nr. LIII.

[2] Ebenda.

von dem Schwedenkönige, seinen Plänen, Bemühungen, Hoffnungen und Befürchtungen. Wie wahr ist, was er von der Stellung des Kurfürsten von Brandenburg, von den Absichten der europäischen Grossmächte mittheilt. Und nicht leicht vermöchte man mit weniger Worten das ganze Mitleid erregende Elend des damaligen Polens, die unhaltbaren, unerträglichen Zustände im Inneren dieses unglücklichen Landes so treffend und lebendig zu schildern, als Lisola dies gethan hat. Was aber diesem Memoire seine Bedeutung gibt, das ist in erster Linie die Folgerichtigkeit, mit welcher der Autor die Schlüsse aus den gesetzten Prämissen zieht. ‚Die Polen wollen und können sich nicht allein vertheidigen,' schreibt Lisola. Nicht im Stande die Lasten des Krieges zu tragen, werden sie, falls ihnen nicht eine ausgiebige Unterstützung von aussen her zu Theil wird, wenn auch unter grossen Opfern, mit Schweden Frieden schliessen. Wie immer dies nun geschehen mag, sei es mit Hilfe Russlands oder durch Uebergabe des Thrones an Rákóczy, in jedem Falle werden nach Beendigung des polnischen Krieges die freigewordenen schwedischen Truppen, die zu verabschieden Karl Gustav sich nicht entschliessen wird und die im eigenen Lande zu erhalten seine Kräfte übersteigt, die Erbländer überschwemmen. Rákóczy, vermuthlich auch der Brandenburger, ja selbst die Polen werden sich dem Unternehmen gegen den Kaiser und sein Reich anschliessen. Daraus folgt, dass den Polen schon im eigenen Interesse geholfen werden muss. Aber wie? Das war die schwer zu beantwortende Frage. Lisola wusste, dass er bezüglich derselben einen andern Standpunkt einnahm als die Mehrzahl der kaiserlichen Räthe, deren Werk der Vertrag vom 1. December 1656 war, ein sprechendes Zeugniss jener Politik, die es liebte, ‚auf halben Wegen und zu halben Thaten mit halben Mitteln zauderhaft zu streben'.

Meisterhaft hat Lisola die Blössen dieser Politik aufzudecken verstanden. Treffend weist er nach, dass eine unbedeutende Unterstützung, mehr auf Verschleppung als auf Beendigung des Krieges berechnet, in diesem Momente übel angewendet sei, da es nicht im Interesse des Kaisers liege, dass beide Mächte geschwächt, sondern dass Polen in seinem Besitze belassen, Schweden aber unterdrückt werde. Und es entsprach der Wahrheit, wenn er meinte, eine unbedeutende Unter-

stützung werde nicht einmal die mit derselben beabsichtigte Verschleppung des Krieges bewirken, da die Polen ungeachtet derselben mit Karl Gustav Frieden schliessen dürften und der Kaiser als Verbündeter Johann Casimirs nichts Anderes bezweckt haben werde, als dem Schwedenkönige einen erwünschten Vorwand zum Kampf gegeben zu haben. Durch ein energisches Eingreifen in die Verhältnisse, durch die Unterstützung des Polenkönigs mit einer entsprechenden Truppenzahl, bemächtige sich der Kaiser dagegen der Entscheidung im Kriege, werde Karl Gustav entweder gänzlich unterdrückt oder zu einem die Sicherheit der Erbländer völlig garantirenden Frieden genöthigt werden, sichere sich der Kaiser, wenn es zur Zerstücklung Polens kommen sollte, auf diese Weise einen Antheil an der Beute, was vortheilhaft und mit Rücksicht auf den Glauben der anderen Betheiligten zugleich ein Werk der Frömmigkeit sei. ‚Aus alle dem,' fährt Lisola fort, ‚folgt, dass der Kaiser, da der Friede mit Schweden nicht mehr möglich ist, nur zu wählen hat zwischen einem Offensivkriege an der Seite Russlands, Dänemarks und Polens und einem Defensivkriege nicht nur gegen Schweden, sondern auch gegen dessen Verbündete und seine jetzigen Freunde. Das Schicksal,' schliesst er, ‚hat uns unsere Feinde, den Schweden und Siebenbürger, als Beute in fremdem Lande vorgeworfen; benützen wir die günstige Gelegenheit und führen wir den Krieg nicht, um den Feind zu reizen und zu quälen, sondern um auf fremdem Boden den Gegner niederzuwerfen, der unser Land bedroht.'[1]

Der überzeugungsvolle Ton, in welchem das ganze Memoriale gehalten ist, verfehlte nicht die entsprechende Wirkung auszuüben. In der Sitzung, welche zwei Tage darauf seitens der für die Verhandlungen mit Polen bestimmten Commission, deren vornehmste Mitglieder die Grafen Kurtz und Oettingen waren, gehalten wurde, kam Lisola's Gutachten zur Verlesung. Man merkt es den Beschlüssen der Conferenz an, wie sehr die Theilnehmer derselben unter dem Eindrucke der Lisola'schen Auseinandersetzungen standen. Was sie als Ergebniss ihrer Berathungen bezeichneten, war im Wesentlichen nichts Anderes, als was Lisola in seinem Memoire geäussert hatte. Auch sie betonten in ihrem Gutachten an den Kaiser die Unmöglichkeit,

[1] Gutachten vom 23. März 1657. Nr. LIV.

einem Kriege mit Schweden zu entgehen, und die Vortheile, die ein im Bunde mit den übrigen Gegnern Schwedens geführter Offensivkrieg vor jedem anderen gewähre. Und wenn der Gesandte am Schlusse seiner Auseinandersetzungen als die geeignetesten Mittel zur Durchführung der von ihm vorgeschlagenen Pläne ein engeres Bündniss mit Polen, den Abschluss einer Allianz mit Dänemark, ein gutes Einvernehmen mit Brandenburg, Russland und den Staaten bezeichnet hatte, so stimmten ihm auch in diesem Punkte die Räthe Ferdinands bei. Zwei Tage nach Abfassung ihres Votums ist dasselbe dem Kaiser vorgelegt worden. Was er darauf beschloss, wissen wir zwar nicht aus seinem Munde, aber nach dem, was wenige Wochen nach seinem Tode Graf Rothal als seine Absichten und Entschlüsse in der polnischen Frage bezeichnete,[1] dürfen wir wohl mit Bestimmtheit annehmen, dass sich Ferdinand wenige Tage vor seinem Tode von der Nothwendigkeit des Krieges hat überzeugen lassen und für die energischen Vorschläge Lisola's gewonnen war. Um so verhängnissvoller war es, dass der Kaiser eben in diesem Momente starb.

Leopold, der ihm in der Herrschaft des österreichischen Besitzes nachfolgte, war noch nicht Kaiser, und er wusste, dass Cromwell, Mazarin und Karl Gustav dem Hause Habsburg die Krone nicht gönnten, dass sie entschlossen waren, seine Wahl, wenn irgend möglich, zu hintertreiben. Durfte er unter solchen Umständen wagen, durch die Unterstützung der Polen den Uebelgesinnten eine Handhabe zu bieten, ihn mit einem Scheine von Berechtigung des Friedensbruches anzuklagen? Musste man nicht vielmehr Alles zu vermeiden suchen, was den Kaiser in den Verdacht eines solchen bringen konnte? Unter den Grossmächten Europas war keine einzige, auf welche das Haus Habsburg in diesem Kampfe zählen durfte, mehr als jemals kam es darauf an, die Stimmen der Fürsten des Reiches zu

[1] Conferenzprotokoll vom 25. April 1657. St.-A. (Pol.) Rothal sagt: Die Sache sei vom verstorbenen Kaiser gut ausgedacht gewesen, er habe den Polen zu Hilfe kommen wollen, und zwar mit ganzer Kraft. Fürst Auersperg, der Führer der gegen den Krieg wirkenden Partei, sprach anfangs auch in dieser Conferenz für den Aufschub der Entscheidung, später aber, auf die Einwirkung durch den Erzherzog Wilhelm hin, der zum Kriege neigte, liess er sich anders hören, obgleich er noch immer Bedenken genug vorbrachte.

gewinnen. Was aber konnte diese missmuthiger stimmen als die Wiederaufnahme des Krieges, der zur grossen Freude der Nation vor wenigen Jahren erst beendet worden war? Welche Erwägungen schliesslich trotz all' dieser und vieler anderen Bedenken, die von verschiedenen Seiten vorgebracht und von allen Betheiligten anerkannt wurden, der polnischen Sache zum Siege verhalfen, wie weit Lisola dabei persönlich noch mitgewirkt, wissen wir nicht. Dass aber sein Gutachten auch jetzt noch für die Auffassung der Ereignisse von massgebendem Einflusse gewesen ist, das glauben wir daraus schliessen zu können, dass jene Räthe, die am entschiedensten für ein Bündniss mit Polen eintraten, die Grafen Portia und Oettingen, sich bei ihren Auseinandersetzungen vornehmlich auf die von Lisola geltend gemachten Gründe gestützt haben. Wie dem aber auch immer sei, der Vertrag vom 27. Mai 1657,[1] durch den der Wiener Hof sich offen für Johann Casimir erklärte und sich zur Bekämpfung von dessen Gegnern — wenn auch unter gewissen Beschränkungen — verpflichtete, war ein Triumph der Lisola'schen Politik. Begreiflich daher, dass demselben, als es sich um die Durchführung dessen handelte, was geplant wurde, eine Hauptrolle zufiel.

Indem die Wiener Regierung sich zu energischer Antheilnahme am polnischen Kriege entschloss, war es für dieselbe ein unumgängliches Bedürfniss, gegen die von den Gegnern drohenden Gefahren eine Einigung der Gleichgesinnten zu Stande zu bringen. In diesem Sinne war die Liga, welche Oesterreich mit Polen geschlossen, ausdrücklich als die Grundlage einer grösseren bezeichnet worden, in der Dänemark, Russland, Brandenburg, die Kosaken und möglichst viele Fürsten des Reiches Aufnahme finden sollten. In der That wurden denn auch unmittelbar nach dem Abschlusse der polnischen Allianz die bisher nur lau mit Dänemarks Vertreter in Wien, Sehestedt, geführten Verhandlungen eifriger betrieben und Friedrich III. durch die Absendung des gewandten kaiserlichen Gesandten v. Goes ein Beweis der ernsten Absichten der Wiener Regierung gegeben. Und zu gleicher Zeit erfolgte die Sendung Friquet's nach Rom, Volmar's an die Kurfürsten, Bewer van der Binne's an den Grossfürsten von Russland, Parce-

[1] Abgedruckt u. a. bei Rudawski l. c., 330.

vich's an die Kosakon.[1] Lisola fiel das schwerste Amt zu; er hatte sich durch seine bisherige Thätigkeit ein Anrecht auf dasselbe erworben. Noch bevor der Vertrag mit Polen unterzeichnet war, wurde er zu Johann Casimir gesendet. Er erhielt Befehl, demselben von dem Stande der Allianzfrage, von den Bedingungen, unter denen der Kaiser zur Unterzeichnung des Vertrages bereit sei, Kunde zu geben. Ueberdies sollte er die von den Franzosen gerade damals wiederholten Versuche, die Polen zum Frieden zu vermögen, was am Wiener Hofe Beunruhigung verursachte, vereiteln, und wenn er sich von den redlichen Absichten des Polenkönigs überzeugt, ihm von den weiteren Plänen des Kaisers Mittheilungen machen und auch der im Interesse der Verbündeten nothwendigen Aussöhnung Polens mit Brandenburg Erwähnung thun.[2] Lisola fand, als er in Warschau ankam, den König und seine Umgebung in überaus freundlicher Stimmung. Es gelang ihm auch ohne Mühe die Annahme der kaiserlichen Forderungen durchzusetzen und die Anstrengungen des französischen Gesandten de Lumbres zunichte zu machen. Ja, Lisola ging weiter. Er wollte den unangenehmen und bei dem Wankelmut der Polen immerhin auch gefährlichen Mann entfernt wissen. Unaufhörlich drang er daher in Johann Casimir und dessen Gemahlin, die kluge, damals noch ganz der kaiserlichen Partei geneigte französische Prinzessin Louise Marie, den Vertreter Ludwigs heimzusenden. An Gründon, diese Forderung zu rechtfertigen, fehlte es ihm nicht. Er hielt ihnen vor, welches Misstrauen die Anwesenheit de Lumbres' im polnischen Lager in Moskau und Kopenhagen erregen müsse, und betonte, wie nöthig es sei, einmal die Maske abzuwerfen und offen Farbe zu bekennen. Und wenn Johann Casimir sich weigerte, Frankreich durch eine förmliche Entlassung seines Vertreters zu beleidigen, so wusste der Gesandte auch dieses Bedenken zu behehen, indem er als Ausweg die Ausfertigung einer Antwort vorschlug, welche de Lumbres zeigen konnte, was die wahre

[1] Ueber alle diese Missionen sind uns reichliche Mittheilungen erhalten, auf die wir in anderem Zusammenhange zurückzukommen gedenken. Für die Mission Parcevich's vergleiche die Arbeit des Grafen Pejacsevich. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, LIX., 382 ff.

[2] Instruction vom 5. Mai 1657. St.-A. (Pol.)

Gesinnung Polens sei. In der That liess sich der König überreden. Er wollte nur noch die Nachricht von der in Wien erfolgten Unterzeichnung des Vertrages abwarten, die nach Lisola's und Hatzfeld's Mittheilungen innerhalb weniger Tage erfolgen musste, um dem französischen Gesandten den Bescheid zu übergeben, den Lisola auf Bitten der Polen zu formuliren übernommen hatte. Leider verzögerte sich aber, vornehmlich in Folge der üblichen langsamen Geschäftsgebahrung am Wiener Hofe, die Unterzeichnung des Vertrages und dies, wie der unglückliche Zufall, der gerade in diesen Tagen de Lumbres weiter gehende Anerbietungen aus Paris empfangen liess, brachten die Sache der Wiener Regierung von Neuem in grosse Gefahr. Mit dramatischer Lebendigkeit erzählt der Gesandte diesen Zwischenfall. De Lumbres, der seit Lisola's Ankunft sich nicht gezeigt, erscheint plötzlich am Hofe und begibt sich zur Königin. Heiteren Blickes kehrt er von ihr zurück. Das ist für den kaiserlichen Gesandten Anlass genug, etwas Böses zu wittern. Sofort werden seine guten Freunde in Anspruch genommen, und er erfährt, dass neue Briefe König Ludwigs und Mazarin's an Karl Gustav den Anlass zur Freude de Lumbres' gegeben. Bald äussert sich die Wirkung dieser Schreiben. Johann Casimir, beunruhigt über das Ausbleiben der aus Wien erwarteten Antwort, lässt Lisola zu sich rufen. Er betheuert seine Neigung für den Kaiser, hält heftig weinend dem Gesandten die Mühen und Vorwürfe vor, die er um derselben willen erduldet und die Gefahr, in welche er und sein Reich gestürzt würden, wenn der Kaiser ihn im Stiche liesse. Lisola sucht ihn zu beruhigen. Es gelingt ihm aber nur halb. Man beschliesst einen Eilboten nach Wien zu senden, die sofortige Unterzeichnung des Vertrages zu fordern, unterdess mit der Antwort an Frankreich zu zögern.[1] Mit Sehnsucht wird nun die Botschaft aus Wien erwartet. Dass die nächste Post die erwünschte Nachricht nicht bringt, ruft die grösste Bestürzung hervor. Man beräth schon am Hofe Casimirs, was im Falle des Abbruches der Verhandlungen zu thun sei. Man spricht von Verbindung mit Schweden, von Aussöhnung der Tataren mit dem Siebenbürger, der Polen mit den Kosaken und gemeinsamen

[1] Berichte Lisola's vom 16., 18. und 19. Mai 1657. Nr. LV—LVI.

Zügen gegen den Grossfürsten von Moskau, im Nothfalle auch gegen Oesterroich.[1]

Die Gerüchte, dass der Wiener Hof die Vorhandlungen nur zum Scheine führe, um Polen von dem Anschlusse an Schweden abzuhalten, fassen immer fester Wurzel. Nun vermag auch Lisola nichts mehr auszurichten. ‚Nur die Thatsachen werden die Polen überzeugen,' schrieb er in diesen Tagen. Da trifft denn auch nach langem Harren die ersehnte Nachricht von der erfolgten Unterzeichnung des Vertrages und dem an Hatzfeld gegebenen Befehl, mit seinen Truppen aufzubrechen, in Warschau ein.[2] Mit einem Schlage ist die Scene verwandelt, die Sorgen der Polen sind verschwunden, freundliche Blicke begegnen wieder dem kaiserlichen Gesandten und alle Bemühungen des französischen Vermittlers, der jetzt den letzten Pfeil entsendet, indem er bedingungslose Unterwerfung Schwedens unter die von Polen festzusetzenden Vergleichspunkte anträgt, bleiben ohne Erfolg. Wenige Tage darauf erhält er die von Lisola verfasste Antwort, welche sein weiteres Verbleiben am Hofe Casimirs zur Unmöglichkeit machte.[3] Damit war der Sieg der kaiserlichen Partei entschieden. Lisola's nächste Aufgabe war, ihn festzuhalten und entsprechend auszunützen. Der Augenblick war gekommen, den Plan der Aussöhnung zwischen Polen und Brandenburg zu realisiren. Johann Casimir hatte sich demselben gleich anfangs sehr gewogen gezeigt. Was Gonsiewski, der die Unterhandlungen mit dem Kurfürsten, wenn auch oft genug unterbrochen, fortgeführt hatte, von der Neigung Friedrich Wilhelms, mit den Polen sich zu einigen, berichtete, gab Hoffnung auf eine erfolgreiche Thätigkeit in diesem Sinne.[4] Und gerade in diesen Tagen langte ein Brief der Kurfürstin Mutter an die Königin von Polen ein, worin jene von ihren Bemühungen Nachricht gab, den Sohn für die Aussöhnung mit Johann Casimir zu gewinnen, und in einem eigenhändigen, diesem Briefe beigegebenen Schreiben versuchte der Kurfürst seine bisher verfolgte Politik zu rechtfertigen und schloss mit der Erklärung, er habe keinen sehnlicheren Wunsch, als mit dem polnischen Hofe zu einer Einigung zu ge-

[1] Bericht Lisola's vom 29. Mai 1657. Nr. LVIII.
[2] Bericht Lisola's vom 6. Juni 1657. Nr. LX.
[3] Bericht Lisola's vom 16. Juni 1657. Nr. LXI.
[4] Bericht Lisola's vom 16. Mai 1657. Nr. LV.

langen.[1] Kurze Zeit nach Lisola's Ankunft waren denn auch die Vollmachten für ihn und den Palatin von Posen, für den später der Bischof von Ermeland, gleichfalls aus dem Hause Leszczinski, eintrat, ausgefertigt worden. Da trat der oben geschilderte Zwischenfall ein. Sofort gab der König Befehl, die Ausfolgung der Vollmachten zu verschieben. In einem Gespräche mit Lisola hat er sich ganz ausdrücklich dahin vernehmen lassen, wenn die erhoffte Einigung mit dem Wiener Hofe nicht erfolge, werde er eine ganz andere Verbindung mit Friedrich Wilhelm suchen müssen.[2] Kaum war aber die ersehnte Nachricht eingelangt, so wurden die Vollmachten ausgefertigt und Lisola ging, ein in der Diplomatie seltenes Ereigniss, als Hauptbevollmächtigter Johann Casimirs allein in die geheimsten Pläne desselben eingeweiht, mit der Ermächtigung, im Nothfalle, wenn alle übrigen Mittel nicht verfangen sollten, die volle Souveränetät in Preussen dem Kurfürsten anzubieten, an dessen Hof.[3] Zu Beginn des Monates Juli traf er in Begleitung des Bischofs von Ermeland in Königsberg ein. Er fand Friedrich Wilhelm in der denkbar grössten Verlegenheit. Die Stunde der Entscheidung rückte heran. Die schwankenden Verhältnisse, die zu Beginn des Jahres geherrscht und ein Zögern gestattet, bestanden nicht mehr. Die Stellung der Grossmächte in der nordischen Frage hatte sich fixirt. Gegen Frankreich, England, Schweden und den Siebenbürger Fürsten standen Oesterreich, Polen und Dänemark. Zwischen diesen beiden Parteien müsste der Kurfürst wählen.

---

[1] Urkunden und Acten zur Geschichte des Grossen Kurfürsten, VIII., 202 ff. und Einleitung 192. Es erscheint uns als ein bemerkenswerthes Zeichen für die besondere Stellung Lisola's am Warschauer Hofe und als ein Beweis der Würdigung seiner Talente, dass die Königin, die ihm diese Schreiben zu lesen gab, ihn zugleich bat, ihr das Antwortschreiben zu concipiren.

[2] Bericht Lisola's vom 23. Mai 1657. Nr. LVII.

[3] Es ist bezeichnend, dass Lisola es war, welcher gegen die anfängliche Absicht des Polenkönigs und seiner Räthe die Belassung Gonsiewski's als Mitgesandten durchgesetzt hat. Freilich sicherte sich der kaiserliche Gesandte vor jedem unerwünschten Eingreifen desselben durch die ausdrückliche Erklärung Johann Casimirs, dass Gonsiewski nur mit Wissen und Willen Lisola's zu verhandeln und abzuschliessen ermächtigt sein sollte, während es dem kaiserlichen Gesandten freistand, auch ohne Gonsiewski's Wissen, ja gegen dessen Willen endgiltige Abmachungen zu treffen. Siehe die Instruction als Beilage von Nr. LXI.

Neigung zog ihn weder zu der einen noch zur anderen. Er missgönnte der einen wie der anderen einen entscheidenden Sieg. Hätten die Verhältnisse es gestattet, er wäre am liebsten neutral geblieben. In seinem Interesse lag es überhaupt nicht, dass der Krieg fortgeführt wurde. Was er von demselben erhoffen konnte, er hatte es erreicht. Wenn der Friede geschlossen und ihm seine Erwerbungen belassen wurden, durfte er frohlocken. So lange noch einige Hoffnung hiezu vorhanden war, hat er denn auch seinen ganzen Einfluss in diesem Sinne geltend gemacht. Er hat den Schwedenkönig ernstlich ermahnt, Frieden zu schliessen, ihn in seinen Unternehmungen gegen die Polen nur lau unterstützt und wiederum Friedrich III. vom Losschlagen gegen Karl Gustav abzuhalten sich bemüht. Allein mit dem Abzuge des Schwedenkönigs aus Polen, mit seinem Zuge nach Dänemark, mit den Bündnissen, die Oesterreich mit Polen, Frankreich mit England geschlossen, wurden diese Hoffnungen auf eine gütliche Beilegung des Conflictes zu Grabe getragen. Der Krieg dauerte nicht nur fort, sondern es drohte aus dem schwedisch-polnischen Kampfe ein Weltkrieg zu entbrennen. In dieser Lage, ausser Stande, zwischen den beiden mächtigen Factionen hindurch das Staatsschiff zu lenken, gab es für Friedrich Wilhelm bei seiner Entscheidung nur eine Erwägung: von welcher Seite er grössere und sicherere Vortheile zu erwarten hatte. Nicht das Herz, einzig und allein der kalte, nüchterne Verstand musste hier den Ausschlag geben. Die grösseren Vortheile bot unzweifelhaft der Schwedenkönig und dessen Partei. Karl Gustav stellte dem Kurfürsten für den Fall seines Eintrittes in die grosse, vor Allem gegen Oesterreich gerichtete Allianz, bedeutende Ländererwerbungen, in erster Linie die Ueberlassung Schlesiens in Aussicht.[1] Dass die Souveränetät in Preussen ihm gewahrt blieb, war eine selbstverständliche Voraussetzung. Dazu kamen die Anerbietungen der Vertreter Ludwigs XIV., die, um Friedrich Wilhelms Kurstimme zu gewinnen, mit Versprechungen nicht sparten und durch Bestechungen die Umgebung des Kurfürsten zu gewinnen suchten.[2] Von Polen und dessen Verbündeten hatte dieser nicht so viel zu erhoffen. Was er im günstigsten Falle von denselben als

[1] Carlson, l. c., 242.

[2] Vergleiche Urkunden und Acten, II., 126 ff.

Zugeständniss erlangen zu können glaubte, war die Anerkennung dessen, was er bereits besass, die Anerkennung der vollen Souveränetät in Preussen. Diese aber von Seite Polens, des alten Lehensherrn, und von Seite des vermuthlichen Oberhauptes des deutschen Reiches bestätigt zu sehen, war ein unvergleichlicher Gewinn, der wohl die grösseren Anerbietungen der Feinde Polens aufwiegen konnte. Man begreift, wie schwer es dem Kurfürsten wurde, in dieser Lage, wo auf der einen Seite der grössere, auf der anderen der sicherere Gewinn lockte, sich für eine der beiden Parteien zu entscheiden. Es war ein Moment, in welchem auch minder bedeutende Ereignisse den Ausschlag geben können, ein Moment zugleich, wo durch die Fähigkeit und das geschickte Vorgehen eines Einzelnen Grosses erreicht werden kann. Uns dünkt, dass wirklich durch das Zusammentreffen dieser beiden Momente der Sieg der österreichischen Partei entschieden wurde.

Wenige Tage nach seiner Ankunft hatte Lisola seine erste Audienz beim Kurfürsten. Er verhielt sich diesem gegenüber der Ansicht entsprechend, die er sich im Verlaufe seines Verkehres mit Friedrich Wilhelm von dessen Charakter gebildet hatte. Bald bittend, bald drohend — sein grosser Gegner, der Schwedenkönig, hatte ihn gelehrt, welchen Eindruck eine zu richtiger Zeit angewendete Strenge auf den Kurfürsten machte — suchte er diesen von der Nothwendigkeit der Trennung von Schweden und der Einigung mit Polen und Oesterreich zu überzeugen. Es gelang ihm nicht ganz. Aber so viel erzielte er, dass Friedrich Wilhelm sich bereit erklärte, die Unterhandlungen im tiefsten Geheimnisse — nur Schwerin sollte eingeweiht werden — fortsetzen zu wollen.[1] In der That wurden wenige Tage darauf die Verhandlungen begonnen. Dass die ersten Anerbietungen des Bischofs von Ermeland vom Kurfürsten und seinem Minister zurückgewiesen wurden, beunruhigte Lisola nicht.

Er wusste, dass man mit diesen unbedeutenden Zugeständnissen nicht ans Ziel gelangen werde, aber er hielt es für nothwendig, diesen Weg einzuschlagen, um die hohen Forderungen des Kurfürsten ein wenig herabzudrücken und er benöthigte überdies eine Verzögerung in den Verhandlungen, um das gute Verhältniss, in welchem er zu einer grossen Reihe

[1] Bericht Lisola's vom 9. Juli 1657. Nr. LXIV.

einflussreicher Persönlichkeiten des kurfürstlichen Hofes stand, zu erneuern, und um sich über die Pläne seiner Gegner die zu kräftiger Begegnung nothwendigen Kenntnisse zu verschaffen. Beides gelang über die Massen gut. Die Kurfürstin liess ihm wiederholt Zeichen ihrer Theilnahme an seinen Bemühungen zukommen, mit der Herzogin von Kurland hat er vertrauliche Correspondenz gepflogen und durch sie so manchmal Kunde von wichtigen Ereignissen erhalten. Insbesondere aber mit dem Grafen Schwerin, der beim sinkenden Einflusse Waldeck's immer mehr an Bedeutung gewann, trat er in das intimste Verhältniss. Von ihm in erster Linie wurde er über die Pläne seiner Gegner in Kenntniss gesetzt, von ihm erfuhr er, was D'Avaugour am kurfürstlichen Hofe geäussert, dass des Königs von Böhmen und Ungarn Vergehen dem Franzosenkönig unerträglich, dass dieser entschlossen sei, die Wahl Leopolds zum Kaiser, wenn es sein müsse auch mit Gewalt, zu hindern, dass er den Kurfürsten aufforderе, auf seine Seite zu treten und ihm für seinen Beitritt Truppen und Geld, in welcher Höhe auch immer, zur Verfügung stelle.[1] Er staunte daher nicht, als sich die Wirkungen dieser neuen Anerbietungen Ludwigs XIV. äusserten, als der Kurfürst, der bis dahin auf den Plan einer Einigung mit Polen freudig eingegangen war, ihm mittheilen liess, dass er mit dem besten Dank für des Kaisers gute Intention sich genöthigt sehe, von einer Fortsetzung der Verhandlungen abzustehen, da des Bischofs von Ermeland Reden jede Hoffnung auf das Zugeständniss der Souveränetät in Preussen auszuschliessen scheine. Lisola wusste, worauf das hinausging. Er dachte keinen Augenblick daran, dass es dem Kurfürsten mit diesen Erklärungen Ernst war, dass er wirklich die Verhandlungen abzubrechen wünschte. Auch daran zweifelte er nicht, dass die Einigung zwischen Brandenburg und Polen zu Stande kommen werde; nur konnte er jetzt nicht mehr daran denken, unter so günstigen Bedingungen dies Ziel zu erreichen wie vorher. Und das war es, was ihn verdross. Lisola hatte niemals eine besondere Zuneigung zu Friedrich Wilhelm gehabt. Er hätte ihm gerne eine Demüthigung, eine Verringerung seiner Macht gegönnt.

[1] Ueber diese Sendung D'Avaugour's siehe Urkunden und Acten, II., 118 ff.; Terlon, Mémoires, Bd. I., 105 ff.

Aber wie vor Jahresfrist glaubte er auch jetzt, dass das allgemeine Interesse nicht gestatte, diesen Gefühlen zu folgen. Für die Wahl Leopolds zum Kaiser, für die Unterdrückung Karl Gustavs und zur baldigen Beendigung des Krieges war die Mitwirkung des Kurfürsten unerlässlich, und gegen diese Rücksicht mussten alle übrigen Interessen zurücktreten. All' dies hinderte aber nicht, dass er so lange als möglich mit den letzten Zugeständnissen an sich hielt. Als der Kurfürst ihm von seinem Entschlusse, die Verhandlungen abzubrechen, Mittheilung gemacht, erwiderte er mit berechneter Kälte, es thue ihm leid, dass das egoistische Interesse gewisser Personen bei Friedrich Wilhelm mehr Gewicht habe, als die ehrbaren Rathschläge seiner Freunde. Im Uebrigen sei Jeder seines Glückes Schmied. Zugleich bereitete er sich, ähnlich wie vor Monaten, zur Abreise vor.[1] Allein diese Mittel verfingen nicht mehr. Die Gegenpartei wurde von Tag zu Tag mächtiger. Einerseits lagen dem Kurfürsten die Vertreter Frankreichs und Schwedens in den Ohren, andererseits wurden die von diesen gewonnenen Minister Friedrich Wilhelms nicht müde, ihrem Herrn von der ewig währenden Rache Schwedens, dem Untergang der protestantischen Partei, der Treulosigkeit Polens und von des Kaisers bedrängter Lage zu sprechen und ihm die Vortheile eines Anschlusses an Karl Gustav vor Augen zu halten.[2] Lisola aber war, wie er klagend dem Kaiser berichtete, in dieser Lage ohne Vollmacht, ohne Instruction, ohne genauere Kenntniss über die Berechtigung der kurfürstlichen Forderungen, ohne alle Mittel, ja ohne die Ermächtigung, blosse Versprechungen zu machen, allein auf seine eigene und seiner Freunde Thätigkeit angewiesen. Er hat trotz alledem den Muth nicht sinken lassen. Immer von Neuem hat er den Kurfürsten zur Herabminderung seiner Forderungen zu bewegen gesucht. Allein vergebens. Friedrich Wilhelm blieb standhaft und erklärte schliesslich, von der Souveränetät in Preussen unter keiner Bedingung abstehen, lieber den Untergang seines Landes erdulden zu wollen. Unter solchen Umständen hielt sich Lisola für verpflichtet, einen Schritt weiter zu gehen. Er bot dem Kurfürsten die Souveränetät in Preussen an, aber nicht ohne gewisse Ein-

[1] Bericht Lisola's vom 22. Juli 1657. Nr. LXVI.

[2] Bericht Lisola's vom 29. Juli 1657. Nr. LXIX.

schränkungen und Gegenforderungen, trotzdem mit der erhofften Wirkung. Er konnte am letzten Julitage seinem Hofe berichten: ‚Ich hoffe, dass heute oder morgen die Unterzeichnung des Tractates erfolgen wird. Der Kurfürst wird sich mit Polen aussöhnen, das Bisthum Ermeland und Alles, was er sonst in Polen besetzt hält, zurückgeben, auf Elbing und Pillau, wie auf die Erwerbungen in Pomerellen verzichten, sich zur Waffengemeinschaft mit Polen und dessen Verbündeten gegen Schweden nnd die anderen Feinde Polens verpflichten, Alles gegen das Zugeständniss der vollen Souveränetät in Preussen.'[1] Die noch vorhandenen Differenzen, die dem Wunsche Friedrich Wilhelms, Braunsberg zu behalten und beim Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft Preussen auf seine Verwandten übertragen zu dürfen, entsprangen, hoffte Lisola ohne viele Mühe zu beheben. Das Benehmen des Kurfürsten gab ihm Berechtigung dazu, denn dieser willigte jetzt darein, dass, dem seit lange und wiederholt ausgesprochenen Wunsche Lisola's entsprechend, der französische Gesandte mit einer nichtssagenden Erklärung verabschiedet wurde.[2]

So standen die Dinge, als noch einmal durch die Ankunft des ränkevollen, gewandten Schlippenbach die Gefahr einer Umstimmung des Kurfürsten und mit derselben des Abbruches der Verhandlungen mit Polen drohte. Lisola suchte sofort derselben zu begegnen. Als er erfuhr, dass der schwedische Minister von der Treulosigkeit der Polen und Oesterreicher gesprochen, den Kurfürsten auf die üblen Folgen, die aus dem Anschlusse an Johann Casimir und dessen Verbündete für ihn erwachsen könnten, aufmerksam gemacht,[3] verfasste er ein Memoriale, in welchem er die Behauptungen des Schweden zu widerlegen suchte, liess dasselbe ins Französische übersetzen nnd auf geheimen Wegen der Herzogin von Kurland zukommen, die es dem Kurfürsten geschickt in die Hände zu spielen wusste. Lisola's Schrift machte Eindruck auf Friedrich Wilhelm und verscheuchte die Zweifel, die er in die ehrlichen Absichten des kaiserlichen Gesandten gesetzt; aber das hinderte

---

[1] Bericht Lisola's vom 31. Juli 1657. Nr. LXX.

[2] Urkunden und Acten, VIII., 230 ff., und Orlich, Geschichte Brandenburgs im XVII. Jahrhundert, I., 190 ff.

[3] Das Nähere im Bericht vom 10. August 1657. Nr. LXXI.

nicht, dass er, aus diesen ihm günstigen Verhältnissen Vortheil ziehend, seine Forderungen steigerte. So lange die Franzosen an seinem Hofe weilten, wagte Lisola nicht ernstlich zu opponiren. Sobald sie aber verabschiedet waren, trat er entschiedener auf. Nach langen Verhandlungen wurde dann endlich gegen Mitte des Monats August das Instrument aufgesetzt, durch das sich der Kurfürst zur Rückgabe von Ermeland und zur Waffengemeinschaft gegen Schweden bereit erklärte, wogegen ihm die volle Souveränetät in Preussen, Elbing und die beiden Präfecturen in Pomerellen zugestanden wurden. Nun aber weigerte sich der Bischof von Ermeland ohne Zustimmung Gonsiewski's zu unterzeichnen. Wieder musste Lisola vermitteln. Er eilte zu Gonsiewski und bewog ihn, wenn auch erst nach langen Unterhandlungen, seine Einwilligung zu geben.[1] Wenige Tage später war er wieder in Königsberg. Zugleich mit ihm traf daselbst die Kunde ein von der Uebergabe des von den Schweden besetzt gehaltenen Krakau an die Oesterreicher[2] und der zwischen den Truppen Karl Gustavs und Friedrich Wilhelms herrschenden Feindschaft.[3] Beide Nachrichten haben nicht wenig dazu beigetragen, den Kurfürsten ganz für den Ausgleich mit Polen zu gewinnen. Für Lisola aber war das Mass seiner Leiden noch nicht voll. Als er voller Zuversicht von Gonsiewski, froh, diesen gewonnen zu haben, nach Königsberg zurückkehrte, fand er eine Weisung Johann Casimirs vor, in welcher dieser das früher gewährte Zugeständniss der vollen Souveränetät in Preusen derart restringirte, dass an eine Annahme seitens des Kurfürsten nicht zu denken war. Man begreift, in welche Aufregung und Erbitterung dieses Schreiben den Gesandten versetzte. Er hatte unter unglaublichen Schwierigkeiten die Verhandlungen zu einem Abschlusse gebracht. Und nun sollte durch das thörichte Verlangen des Polenkönigs seine ganze Mühe vergebens sein und seinem Herrn der fast gewonnene Freund zum Feinde werden. Lisola war keinen Augenblick im Zweifel darüber, wie er sich in dieser Lage benehmen sollte. Er unterdrückte einfach die ihm zugegangene Weisung, brachte die Verhandlungen mit Friedrich Wilhelm zum Abschlusse und

---

[1] Bericht Lisola's vom 28. August 1617. Nr. LXXIII.

[2] Wagner, Hist. Leopoldi Magni, I., 19.

[3] Droysen, l. c., III_2, 349.

schrieb dem Polenkönige, die Angelegenheit sei beim Einlangen seiner Weisung bereits abgemacht, eine Abänderung nicht mehr möglich gewesen. So gelang es ihm in der That, am 8. September den Abschluss der Verhandlungen zu ermöglichen.[1] Am 13. September erfolgte die Unterzeichnung durch den Bischof von Ermeland, die Vertreter Friedrich Wilhelms und Lisola, und wenige Tage darauf, nachdem auch Gonsiewski seine Einwilligung gegeben, die endgiltigen Abmachungen zu Wehlau.[2] Man kann sich die Freude vorstellen, welche Lisola über das glücklich vollführte Werk empfand. ‚Gelöst ist,' schrieb er in diesen Tagen, ‚jene verderbliche Einigung, von welcher Euerer Majestät so viel Unheil drohte, und in Kürze werden mit Gottes Hilfe die beiden Fürsten sich derart begegnet haben, dass für eine Aussöhnung und gegenseitiges Vertrauen kein Raum mehr übrig bleiben wird.'[3] Aber mitten in diesem Freudentaumel vergass er nicht auf seine Pflicht. Betreffs einiger Fragen hatte man in Wehlau nicht zu einer Vereinbarung gelangen können. Um den Abschluss des Vertrages nicht zu verzögern, hatte man sich entschlossen, dieselben in suspenso zu lassen. Gelegentlich der Ratification der Verträge sollten sie geordnet werden. Lisola drängte unaufhörlich dazu. Er fürchtete noch immer den Wankelmuth Friedrich Wilhelms und wünschte diesen definitiv von seinem früheren Bundesgenossen getrennt zu sehen. Dass man sich dann von Seite der beiden Höfe zu einer persönlichen Zusammenkunft entschloss, war ihm ausserordentlich erwünscht. Er hat es in Bromberg, wo die beiden Herrscherpaare sechs Tage unter unaufhörlichen Freudenfesten verbrachten, an Bemühungen nicht fehlen lassen.[4] Und sie thaten Noth, denn die Franzosen boten nochmals ihre ganze Kunst und ihren ganzen Einfluss auf, um den Brandenburger zu gewinnen oder die Polen von der Ratification der Wehlauer Verträge abzuhalten. Es war gewiss nicht in letzter Linie das Verdienst Lisola's, dass all' diese Anstrengungen scheiterten. Graf Hatzfeld, der sich am Hofe befand, hat neidlos anerkannt,

---

[1] Bericht Lisola's vom 11. September 1657. Nr. LXXVI.

[2] Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, 220 ff.

[3] Bericht Lisola's vom 3. October 1657. Nr. LXXX.

[4] Vergleiche für die Zusammenkunft in Bromberg Nr. LXXXIII, woselbst auch die Literatur verzeichnet ist.

dass es vornehmlich der unermüdlichen Thätigkeit des kaiserlichen Gesandten im Dienste der gemeinschaftlichen Sache zugeschrieben werden müsse, dass König und Königin, sowie die Mehrzahl der polnischen Grossen, trotz der lockenden Anerbietungen und Bestechungsversuche der Franzosen, der kaiserlichen Sache treu blieben und am 6. November die zu Wehlau getroffenen Vereinbarungen durch die Ratification des Vertragsinstrumentes guthiessen.[1]

Man würde ein nur unvollständiges Bild der Thätigkeit Lisola's in diesen Monaten gewinnen, wollte man annehmen, dass die Aussöhnung des Kurfürsten mit dem Polenkönige die einzige Aufgabe gewesen, welcher der kaiserliche Gesandte seine Kräfte gewidmet hat. Neben den Verhandlungen, welche dieser unermüdlich wirkende Mann in erster Linie im Interesse der Polen gepflogen, hat er auch eine andere Angelegenheit zur Sprache gebracht, welche das Interesse der Welt damals im höchsten Masse in Anspruch nahm. Es war dies die Frage, ob es den vereinten Bemühungen einer ganzen Reihe hervorragender Fürsten gelingen werde, den oft unternommenen, bisher immer gescheiterten Plan, das habsburgische Haus von dem Kaiserthrone auszuschliessen, diesmal zur Durchführung zu bringen, oder ob der Sprosse jener Familie, die nun durch mehr als 200 Jahre die höchste Würde im deutschen Reiche bekleidete, den Thron seiner Vorfahren besteigen werde. Wir müssen uns natürlich in diesem Zusammenhange der lockenden Aufgabe entschlagen, dem Gange jener merkwürdigen Kämpfe zu folgen, welche unter wechselndem Glücke mehr als ein Jahr lang nicht nur in Frankfurt, dem für die Wahl bestimmten Orte, sondern an den meisten grossen und vielen der kleineren Höfe Europas ausgefochten wurden und die, wie bekannt, mit dem allerdings theuer erkauften Siege des österreichischen Fürsten geendet haben. Nur der Stellung des Kurfürsten von Brandenburg und der Antheilnahme Lisola's sei hier mit wenigen Worten gedacht. So weit wir mit Hilfe der uns jetzt reichlich zur Verfügung stehenden Documente die Thätigkeit Friedrich Wilhelms in der Wahlfrage zu beurtheilen in der Lage sind, scheint derselbe beim Tode Kaiser Ferdinands III. keinen Augenblick darüber im Zweifel gewesen zu sein, wem er seine

[1] Mörner, l. c., 226 f.

Stimme zuwenden sollte.[1] Rücksicht auf das Wohl des Reiches und persönliches Interesse gingen hier Hand in Hand, um ihn zu Gunsten des Habsburgers zu stimmen. Er wusste so gut wie irgend Einer, welche Gefahr die Herrschaft eines Ausländers, wem auch immer unter den vielen Candidaten diese zufallen sollte, dem Reiche bringen und von welch' üblen Folgen dieselbe auch für sein eigenes Land begleitet sein musste; er wusste aber auch, dass die deutschen Fürsten, die als Gegencandidaten des Habsburgers aufgestellt wurden, viel zu unbedeutend waren, um mit Erfolg gegen das Ansehen der österreichischen Herrscherfamilie und die Macht der Gewohnheit ankämpfen zu können, und dass auch unter ihnen keiner war, dem er die Krone lieber hätte gönnen dürfen als dem jungen Könige von Böhmen.

In der That hat denn Lisola am kurfürstlichen Hofe so oft er die Wahlangelegenheit zur Sprache brachte, das freundschaftlichste Entgegenkommen gefunden. Nicht nur Graf Schwerin, sondern Friedrich Wilhelm selbst betheuerte wiederholt seine feste Absicht, Leopold nicht blos seine Stimme zuwenden, sondern überdies Alles, was in seiner Macht stünde, im Interesse des Habsburgers aufbieten zu wollen. Und in dieser günstigen Stimmung blieb der Kurfürst fast die ganze Zeit. Er hat bei einem Gelage, das zur Feier der Geburt eines Prinzen — es war der nachmalige erste König von Preussen — stattfand, als der Wein die Zungen gelöst, dem

[1] Hatte der Kurfürst schon in seiner Instruction für die nach Frankfurt bestimmten Räthe erklärt: ‚So ofte des Haus Oesterreich gedacht wird, so ofte hat er desselben allezeit zum favorabelsten Unsertwegen zu gedenken und dass Wir auf dasselbe ein sonderbares Absehen gerichtet und dasselbe bei Uns in grosser Consideration wäre' (Instruction vom 27. April. Berliner Archiv. Bei Erdmannsdörffer ist dasselbe in den Urkunden und Acten, VIII., 437 wohl erwähnt, aber nicht wiedergegeben; vergleiche übrigens den gleichlautenden Passus in der Instruction für Johann Freiherrn von Löben an den Kurfürsten von Sachsen, p. 447); so schrieb er im August dem Kurfürsten von Köln: ‚Soviel das Subjectum eligendum betrifft, muss ich gestehen, dass die Zeiten so gar gefährlich und die Motus in ganz Europa so gross und dem Röm. Reich so nachtheilig scheinen, dass ich fast sehr bei mir ansteben muss, ob man anietzo auf einige Veränderung gedenken könne und ob man nicht vielmehr ein solches Haus wiederum zu erwählen, welches an eigenen Kräften bastant das Röm. Reich zu mainteniren.' Urkunden und Acten, VIII., 452.

kaiserlichen Gesandten gesagt: ‚Böhmen, Sachsen und Brandenburg werden dem Reiche den Frieden geben und Euer König erkennen, wie ergeben ich ihm bin.‘[1] Und als bei Unterzeichnung des Wehlauer Vertrages die Polen auf Bitten und nach Anweisung Lisola's die Erklärung abgaben, sie hätten sich zu dem Zugeständnisse der Souveränetät in Preussen nur in der Voraussetzung entschlossen, dass Friedrich Wilhelm seine Stimme dem Könige von Böhmen und Ungarn geben werde, wurden diese Eröffnungen vom Kurfürsten und seinen Vertretern mit Wohlwollen aufgenommen und mit den besten Versicherungen erwidert.[2]

Diese principielle Geneigtheit des Brandenburgers, in der Wahlfrage für Leopold einzutreten, hinderte aber nicht, dass er für diesen Schritt zugleich einen entsprechenden Lohn forderte. Das war nun so einmal Brauch geworden bei den Kaiserwahlen. Ohne mehr oder minder bedeutende Zugeständnisse waren in der Regel die Stimmen der Kurfürsten nicht zu gewinnen. Friedrich Wilhelm hatte schon bei der Wahl Ferdinand IV. seine Wünsche vorgebracht; er hatte schon damals die Abtretung Jägerndorfs oder eines äquivalenten Besitzes und die Begleichung der Breslauer Schuld gefordert. Wie bekannt, ohne Erfolg. Er begann jetzt, durch die verwickelte Lage, in der sich Leopold befand, zuversichtlicher geworden, von Neuem. Kammerrath Kittelmann, den er vornehmlich um dieser Sache willen nach Wien gesendet, drängte unablässig den jungen König und die Räthe zur Erledigung dieser so lange schon schwebenden Angelegenheit,[3] und der Kurfürst und seine Räthe forderten in Königsberg von dem kaiserlichen Gesandten ein Gleiches. Dieser befand sich in einer äusserst unangenehmen Lage. Er war von seinem Hofe nicht instruirt, wie er sich in dieser Frage verhalten solle, ja er war über den Stand derselben nicht genügend unterrichtet worden. Was er wusste, war nur, dass Leopold und die Mehrzahl seiner Minister jeder Gebietsabtretung principiell abhold waren. Hier in Königsberg aber sah er, wie sehr diese Dinge dem Kurfürsten am Herzen lagen und welche Gefahr für den ganzen weiteren Ver-

---

[1] Bericht Lisola's vom 31. Juli 1657. Nr. LXX.

[2] Bericht Lisola's vom 3. October 1657. Nr. LXXX.

[3] Ueber die Sendung Kittelmann's siehe Urkunden und Acten l. c., VIII., 339.

lauf der Verhandlungen aus der Zurückweisung dieser Prätensionen erwachsen konnte. Es ist, wie uns dünkt, ein Zeichen seiner auf das Grosse gerichteten Politik, dass er trotz seiner Abneigung gegen jede Vergrösserung des kurfürstlichen Besitzes, für eine, wenn auch möglichst geringe und vom Herrscher Oesterreichs leicht zu gewährende Entschädigung eintrat.[1] Allein auf seine diesbezüglichen Anfragen erfolgte keine Antwort, und was Kittelmann in Wien von den verschiedenen Ministern vernahm, war deutlich genug, um auch diesen Mann von der gänzlichen Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen zu überzeugen. Wer weiss, welche Folgen die Hartnäckigkeit des Wiener Hofes noch hätte haben können, wenn nicht in den Tagen, da die endgiltigen Abmachungen in Wehlau getroffen werden sollten, eine Frage aufgetaucht wäre, von deren Entscheidung die Stellung des Kurfürsten zum Wiener Hofe überhaupt abhing und neben der die Prätensionsangelegenheit fürs Erste gänzlich in den Hintergrund trat.

Für Friedrich Wilhelm war es, indem er sich entschloss, dem Bunde mit Schweden zu entsagen und sich dessen Gegnern zuzugesellen, eine Frage von der allerwesentlichsten Bedeutung, ob er darauf rechnen könne, dass seine neuen Verbündeten, wenn ein vortheilhafter Friede nicht erreichbar sein sollte, bereit sein würden, unverzüglich und mit Anspannung aller Kräfte gegen Karl Gustav ins Feld zu ziehen. Denn nur durch ein solches rasches, energisches Vorgehen durfte Friedrich Wilhelm hoffen, der ihm und seinem Lande von der Rache des beleidigten Freundes drohenden Gefahr begegnen zu können. Der Kurfürst bat wirklich eine bindende Zusicherung in diesem Punkte als eine unerlässliche Bedingung für seinen Eintritt in die polnisch-österreichische Liga bezeichnet. In Wehlau, mitten in den Unterhandlungen über seine Einigung mit Johann Casimir, brachte er sein Begehren vor. Die Polen waren gerne bereit, auf seine Pläne einzugehen. Begreiflich, denn auch für sie gab es keine andere Rettung, als durch einen baldigen günstigen Frieden oder einen energisch geführten Krieg, und was der Kurfürst ihnen als Lohn für einen kühnen Angriff in Aussicht stellte, war verlockend genug, um selbst be-

[1] Ueber diese Vorschläge, vornehmlich Draheim in Pomerellen betreffend, vergleiche den Bericht Lisola's vom 13. September 1657. Nr. LXXVIII.

dächtige Köpfe in Aufregung zu versetzen. Allein mit der Zustimmung Polens begnügte sich Friedrich Wilhelm nicht. Er hatte niemals eine besonders günstige Meinung von der Tüchtigkeit der polnischen Soldaten gehabt und glaubte mit ihnen allein den Kampf wider den mächtigen Gegner nicht aufnehmen zu können. Er erklärte daher gerade heraus, sich ohne die Unterstützung Leopolds zum Offensivkriege gegen Karl Gustav nicht verstehen zu wollen. Zugleich beauftragte er zwei seiner Räthe, Schwerin und Sparr, dem kaiserlichen Gesandten von dem Stande der Dinge Mittheilung zu machen und eine kategorische Erklärung über die Intentionen des Wiener Hofes zu fordern. Was diese beiden Männer vorbrachten, verfehlte nicht, auf Lisola Eindruck zu machen. Allerdings noch mehr als ihre Worte wirkte auf ihn die Gewalt der Verhältnisse. Nicht dass er die Gefahren, welche ein Vorgehen im Sinne des Kurfürsten mit sich bringen konnte, übersehen oder nicht genügend zu würdigen verstanden hätte. Er wusste so gut wie einer der Räthe Leopolds, welches Wagniss darin lag, in dem Momente, wo Franzosen und Engländer vereinigt in den Niederlanden operirten, wo in der Wahlangelegenheit die Entscheidung bevorstand, wo die Bewegungen des vom Schwedenkönige angeeiferten Sultans eine immer bedrohlichere Gestalt annahmen, den Offensivkrieg gegen Karl Gustav zu beginnen und den Feinden des habsburgischen Hauses dadurch eine Handhabe zu bieten, Leopold mit einem Scheine von Berechtigung des Friedensbruches anzuklagen. Wenn Lisola trotz alledem für den Krieg eintrat, so geschah dies einzig und allein, weil er der festen Ueberzeugung war, dass sich die Verhältnisse in den nächsten Monaten keinesfalls zu Gunsten, wohl aber sehr möglich zum Nachtheile Leopolds ändern könnten und ihm zugleich der gegenwärtige Moment über die Massen günstig schien, um durch einen entscheidenden Sieg über Karl Gustav den Krieg in einer den Interessen Oesterreichs entsprechenden Weise zu Ende zu führen.

Noch hatte ja der Schwedenkönig die Dänen nicht völlig besiegt, noch war es den Engländern und Franzosen nicht gelungen Dünkirchen in ihre Gewalt zu bringen, während Russland siegreich vordrang, Polen besser gerüstet denn je zum entscheidenden Schlage ausholte und Holland zu den Verbündeten neigte. Und nun erbot sich der Kurfürst von Branden-

burg, an der Spitze einer Armee von 30.000 Mann, gebildet aus seinen eigenen Truppen und denen Polens und Oesterreichs, den gegen Dänemark operirenden Karl Gustav im Rücken zu fassen. Durfte man bei einem solchen plötzlich und kräftig geführten Schlag nicht mit Zuversicht auf Erfolg rechnen? Und wer wollte, wenn der Zug gelungen, wenn der Schwedenkönig zu Fall gebracht war, den vereinigten Kräften der Verbündeten Widerstand leisten? wer dem Könige von Böhmen und Ungarn, wenn er als Sieger in Frankfurt einzog, den Thron streitig machen? Man begreift, wie gewaltig solche Erwägungen — und kaum dürften es andere gewesen sein — auf einen Mann, wie Lisola war, einwirken mussten. Dass es ein gewagtes Spiel war, welches der Kurfürst vorschlug, dass man Alles auf eine Karte setzte, das hatte der kaiserliche Gesandte gewiss nicht geläugnet, aber er hatte in einem an Erfahrungen reichen Leben sich davon zu überzeugen Gelegenheit gehabt, dass nur ein frisches, wenn auch gewagtes Zugreifen im rechten Momente zum Ziele führe. Und weil er glaubte, dass dies ein solcher Moment sei, hätte er, wäre es in seiner Macht gelegen, keinen Augenblick gezögert, im Namen seines Herrn die Zustimmung zu dem von Friedrich Wilhelm geplanten Unternehmen zu geben. Allein er war durch seine Instruction gebunden, und was er auf Grundlage dieser dem Kurfürsten anbieten konnte, den Eintritt in die österreichisch-polnische Liga, genügte diesem nicht. So geschah, was geschehen musste. Friedrich Wilhelm, dem es ein allzu kühnes Wagniss schien, ohne den Rückhalt an Leopold sich in den Kampf mit Karl Gustav einzulassen, verzichtete fürs Erste auf ein offensives Vorgehen gegen diesen um so mehr, als ihm der zur Täuschung der Uneingeweihten verfasste Neutralitätsvertrag mit Polen die Möglichkeit bot, das freundschaftliche Verhältniss zu Schweden fortzusetzen, beschränkte die Wehlauer Abmachungen auf eine Defensivallianz und beschloss, von dem weiteren Verlaufe der Verhandlungen, die er nach beiden Seiten hin zu führen willens war, abhängen zu lassen, welcher der beiden Parteien er sich zuwenden und welche er mit seiner bedeutenden Kriegsmacht unterstützen solle.[1]

---

[1] Es ist für die Schaukelpolitik Friedrich Wilhelms in diesen Tagen bezeichnend, dass das Schreiben an Karl Gustav, in welchem er diesem

Jenes Schreiben, in welchem Lisola seiner Regierung von all' diesen Vorfällen Kunde gab, langte erst gegen Ende October in Wien ein. Er konnte daher in den Tagen, da der Kurfürst mit dem Könige von Polen in Bromberg zusammentraf, von seinem Hofe noch keine Antwort erhalten haben. Friedrich Wilhelm aber und Johann Casimir, die hinter dieser Verzögerung feindliche Absichten vermuthen zu müssen glaubten, forderten immer dringender die Entscheidung Leopolds und drohten, als ihnen in Bromberg von dem Vertreter Frankreichs glänzende Friedensanerbietungen gemacht wurden, dem Gesandten Leopolds mit völligem Abbruche der Verhandlungen, wenn die Wiener Regierung sich nicht zum Frieden unter den vorgeschlagenen Bedingungen oder zur Theilnahme an dem Offensivkriege bereit erkläre. Es gehörten die ganze Geschicklichkeit, der rastlose Eifer und die bewunderungswürdige Ausdauer Lisola's dazu, all' dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, die Pläne der Franzosen zu durchkreuzen und den Kurfürsten zur Ratification des Vertrages mit Polen zu vermögen, ohne dass von Seite der Vertreter Leopolds — neben Lisola wohnte auch der kaiserliche Feldherr Melchior Hatzfeld dieser Zusammenkunft bei — eine bestimmte Erklärung über die Theilnahme Oesterreichs an dem Offensivkriege gegen Karl Gustav abgegeben worden wäre. Und dabei bedenke man, um die Qualen, die Lisola in diesen Tagen litt, ermessen zu können, dass er gegen seine eigene Ueberzeugung handelte, indem er jeder bestimmten Erklärung aus dem Wege ging, dass, während sein Auftrag ihn nöthigte, das zögernde Benehmen seiner Regierung zu rechtfertigen, er selbst der entschiedenste Gegner desselben war. Keinen besseren Beleg für seine wirkliche Auffassung der Dinge könnte es aber geben als die Berichte, welche er damals an seinen Hof gerichtet hat. Was er dem Kurfürsten gegenüber nicht äussern durfte, findet hier klaren, präcisen Ausdruck. Mit unerbittlicher Consequenz weist er seinem Herrn die Nothwendigkeit eines energischen Vorgehens

---

den Abschluss des Neutralitätsvertrages mit Polen zugleich mit der Versicherung des Fortbestandes der alten Freundschaft meldete, dasselbe Datum trägt wie die Instruction für Hoverbeck, in welcher dieser aufgefordert wurde, mit Lisola zu verhandeln, ‚weil die Noth erfordert, dass wir Uns itzo mit dem Hause Oesterreich alliiren' (Urkunden und Acten, VIII., 219). ddo. 24. September 1657.

gegen Karl Gustav nach, mit berechneter Breite schildert er die Folgen der Unterdrückung dieses ruhelosen Kriegsfürsten. ‚Es scheint mir,‘ ruft er aus, ‚zweckmässiger, ruhmreicher, sicherer und loichter zu soin, den Krieg gegen Karl Gustav his zu dessen Vernichtung zu führen, als durch Verhandlungen mit ihm zu einem Ahschlusse zu gelangen, der doch nicmals die Gewähr eines dauernden Friedens hieten würde.‘[1]

Wenige Tage, nachdem er diesen Bericht abgesendet, langte eine Weisung aus Wien ein. Sie war die Antwort auf des Gesandten Schreiben vom 3. October. Mit welchen Erwartungen mag dieser sie zur Hand genommen, mit welcher Enttäuschung aus der Hand gelegt hahen. Nicht dass der Wiener Hof von dem Zuge nach Pommern ahgerathen hätte. Beileihe nicht, gerade im Gegentheil. Man sprach nicht blos im Allgemeinen über die Zulässigkeit des Offensivkrieges gegen Schweden, sondern man beauftragte Lisola, seinerseits Alles, was in seiner Macht liege, zu thun, um die heiden Fürsten zu einer schleunigen, entsprechenden Unterstützung des arg bedrohten Dänenkönigs zu vermögen. Aber selhst bei dem Unternehmen mitzuhalten, das war es, was man verweigerte. Der Gesandte wurde ausdrücklich in dicsem Sinne angewiesen die Verwendung der kaiserlichen Truppen ausserhalb Polens rundweg ahzuschlagon.[2]

Es ist unschwer zu erkennen, was die Urheher dicser Beschlüsse mit denselben bezweckten. Sie wollten die Früchte eines eventuellen Sieges geniessen, aber die Folgen einer Niederlage nicht tragen, sie wollten den übermüthigen, Oesterreich feindlich gosinnten Schwedenkönig gedemüthigt sehen, aher ohne durch ein offensives Vorgehen ihrerseits Uehelgesinnten die Möglichkeit zu gehen, Leopold vor den zu Frankfurt versammelten Kurfürsten des Friedensbruches anzuklagen. Niemand wird läugnen wollen, dass eine solche Politik, wäre sie durchführbar gewesen, den Interessen der österreichischen Regierung am besten entsprochen hätte. Allein so standen nun einmal die Dinge nicht, und nur Männer, denen jeder Sinn für die realen Verhältnisse abging, konnten auf diesem Wege ans Ziel zu kommen hoffen. Glauhten die Räthe Leopolds vielleicht,

---

[1] Bericht Lisola's vom 9. November 1657. Nr. LXXXIII.

[2] Weisung vom 22. October 1657. St.-A.

der Kurfürst werde sich auf die blossen Ermunterungen Oesterreichs hin in den Kampf mit dem mächtigen Schwedenkönige stürzen, oder meinten sie etwa, die Polen würden ganz ruhig die kaum erschwingbaren Lasten, welche ihnen aus der Erhaltung der kaiserlichen Truppen erwuchsen, tragen und diese von der Theilnahme an dem entscheidenden Schlage dispensiren, der gegen den gemeinsamen Gegner geführt werden sollte? Auf diese Weise die Schwierigkeiten, die unleugbar in Folge der eigenthümlichen Stellung Leopolds in diesem Momente bestanden, beheben zu wollen, bewies offenbaren Mangel an staatsmännischer Einsicht. Das war denn auch der Eindruck, den das Schreiben auf Lisola gemacht hat. Er war in Posen, als er es erhielt.[1] Es wurde ihm darin aufgetragen, dem Kurfürsten, falls derselbe, wie zu vermuthen, die Rückreise nach Berlin schon angetreten haben sollte, dahin zu folgen, ihm für seine Erklärungen in der Wahlangelegenheit den Dank Leopolds auszusprechen, von dem Stande der österreichisch-dänischen Allianzverhandlungen Kunde zu geben, zu energischen Massregeln gegen Karl Gustav aufzufordern, überdies den Abschluss eines Defensivbündnisses anzutragen, die Theilnahme Leopolds am pommerischen Kriege aber mit Rücksicht auf die bevorstehende Wahl abzulehnen.

Sofort erkannte Lisola, wie gänzlich verfehlt das Vorgehen des Wiener Hofes sei, welche Gefahren Leopold und dem Reiche drohten, wenn diese Politik zur Durchführung kam. Aber was sollte er nun thun? Dem Befehle gehorchen, sich nach Berlin begeben, mit den seiner Ansicht nach ganz ungenügenden Zugeständnissen an den Kurfürsten herantreten, an ihn, den Franzosen und Schweden in Versprechungen sich überbietend zu gewinnen suchten, an ihn, von dessen Theilnahme an dem Kampfe, wie er wusste, die Entscheidung abhing, an ihn, den er mit so grosser Mühe den Armen des Schwedenkönigs entrissen und für die Verbündeten fast völlig gewonnen hatte, das wollte er unter keiner Bedingung. Vielleicht konnte doch ein nochmaliges eindringliches Schreiben den Wiener Hof auf andere Gedanken bringen. Und so entschloss er sich — selbstständig zu handeln

[1] Weisung vom 8. November nach dem Gutachten der Conferenz vom 30. October 1657. St.-A. (Pol.)

war er von jeher gewohnt — nach vorhergegangener Berathung mit dem Polenkönige und Hatzfeld, seine Reise an den Berliner Hof, trotz des ausdrücklichen Befehls, der ihm zugegangen war, zu verzögern und seiner Regierung nochmals die Pläne des Kurfürsten, die Lage der Dinge und die Nothwendigkeit eines energischen Vorgehens vor Augen zu führen. In diesem Sinne ist denn auch sein Bericht vom 18. November abgefasst. ‚Der Kurfürst fordert,' heisst es in demselben, ‚ein Offensivbündniss gegen Karl Gustav, den man in Holstein oder Pommern aufsuchen und vernichten muss. Er erbietet sich zu diesem Zwecke, 10.000 seiner besten Soldaten zur Verfügung zu stellen, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Kaiser gleichfalls mit 10.000 oder mindestens 8000 Mann von seinen in Polen befindlichen Truppen an diesem Zuge theilnimmt. Im Uebrigen soll jeder volles Verfügungsrecht über seine Truppen haben, die Lasten des Krieges gleich tragen, die Operationen sollen nach gemeinsam gefassten Beschlüssen geführt, Friede oder Waffenstillstand nur mit Zustimmung aller Betheiligten geschlossen werden und nach Beendigung des Krieges durch zehn Jahre ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündniss bestehen. Geht der Kaiser auf diese Vorschläge nicht ein, besteht er vielmehr auf der Defensivallianz, so ist der Kurfürst auch dazu geneigt, erklärt aber zu gleicher Zeit, dass er Alles aufbieten werde, mit dem Schwedenkönige sich zu vergleichen. Das Beste, Zweckmässigste wäre es, fährt Lisola fort, wenn Leopold sich entschliessen könnte, offen auf die Pläne des Kurfürsten einzugehen. Glaubt er dies aber mit Rücksicht auf anderweitige Interessen nicht thun zu dürfen, dann muss man nach Mitteln suchen, das kurfürstliche Begehren zu erfüllen und doch zugleich die Rücksicht auf die Lage des Kaisers nicht ausser Auge zu lassen. Und Lisola gibt selbst solcher gleich die Menge an. Wie wenn man den Kurfürsten bewegen könnte, zuerst in Pommern einzufallen, die kaiserlichen Truppen unterdess an den Grenzen dislocirt, und die Friedrich Wilhelm dann zu gewährende Unterstützung als einen Ausfluss des Defensivbündnisses darstellt? Oder wie, wenn man die österreichischen Truppen dem Könige von Polen überlässt und dieser sie unter seinem Namen dem Kurfürsten zur Verfügung stellt?'[1]

---

[1] Bericht Lisola's vom 18. November 1657. Nr. LXXXIV.

Das Schreiben Lisola's erregte den heftigsten Unwillen der kaiserlichen Minister.[1] Sie tadelten sein selbstständiges Vorgehen, die Ueberschreitung seiner Aufträge, und dies um so mehr, als das Programm, für das er eintrat, mit ihrem nicht stimmte. Denn sie waren, wie aus den Verhandlungen, die in diesen Tagen gepflogen wurden, unzweifelhaft hervorgeht, noch immer der Ansicht, dass es für Leopold nicht nur zweckmässig, sondern dass es auch möglich sei, Schweden zu einem für alle Betheiligten günstigen Frieden zu bewegen, und dass es, wenn dies misslingen sollte, keine allzugrosse Mühe verursachen werde, die Verbündeten auch ohne Theilnahme Oesterreichs zum Angriffe auf Pommern zu vermögen. Nichtsdestoweniger hat die Schilderung, welche Lisola von den Verhältnissen gab, einen tiefen Eindruck auf sie gemacht und mehr als irgend eines der vielen anderen Schreiben, die in diesen Tagen einliefen und insgesammt in gleichem Sinne lauteten,[2] dazu beigetragen, dass wenigstens die Mehrzahl unter ihnen sich zu einem, wenn auch ungenügenden Entgegenkommen entschloss. Allerdings, es gab auch jetzt noch solche, die sich entschieden gegen jedes Zugeständniss an Friedrich Wilhelm in diesem Punkte aussprachen. Vor Allen Auersperg, der von seinen Collegen in der entscheidenden Berathung überstimmt,

---

[1] Conferenzprotokolle vom 1. und 6. December 1657. St.-A. (Pol.) Die betreffende Stelle lautet: ‚Es will den Räthen verdächtig vorkommen, nachdem dem Lisola durch Ew. Maj. Schreiben vom 22. October angedeutet worden, er hätte Recht gethan, dass er sich in die zwischen Polen und Brandenburg bei der Conjunction der Waffen vorgegangenen Verhandlungen nicht eingemischt, Ew. Maj. ersehen sich auch, es werde von dem Könige von Polen so wenig als von ihm Ew. Maj. wegen, dass sie ihre Waffen mit denselben extra Polen und Preussen coniungiren, einige Expression geschehen sein, dass Lisola, ob er zwar in seinem letzten Schreiben vermeldet, dass er das Schreiben Ew. Maj. erhalten, doch mit Stillschweigen den jetzt angedeuteten Passus übergehen thut, und will den Räthen um soviel glaublicher Vorkommen, dass dem Kurfürsten wegen Ew. Maj. einige Versicherung gegeben worden.'

[2] Unter anderen ein Bericht Hatzfeld's vom 9./19. November aus Bromberg; ein Schreiben Colnumi's, der Polen in Wien damals vertrat, vom 19. November; eines von Johann Casimir vom 7. November; eines vom spanischen Gesandten vom 28. November; eines von Montecuccoli vom 26. November und ein Memoriale Kittelmann's vom 19./29. November 1657. Das letztere in Urkunden und Acten, VIII., 350, alle übrigen St.-A. (Pol.)

in einem besonderen, wie es scheint für den Druck bestimmten umfangreichen Memoriale mit allen Künsten der Dialektik die Gefahren und zugleich die Nutzlosigkeit eines Offensivbündnisses darzulegen und Leopold vor jedem Zugeständnisse in diesem Sinne abzubringen suchte.[1] Das gelang ihm nun nicht. Wohl aber führte die Friedensliebe Leopolds und die Uneinigkeit seiner Räthe dazu, dass die Unterstützung, zu der sich die Wiener Regierung, wenn der Kurfürst von Brandenburg sonst nicht zu gewinnen sei, bereit erklärte, wie schon erwähnt, eine überaus unbedeutende sein sollte. Und bei dieser friedliebenden Stimmung blieb man auch, als der Polenkönig[2] und Friedrich Wilhelm[3] im Laufe des Monats December durch ihre Vertreter von Neuem zu einem energischen Vorgehen drängten. Man hat dem Einen wie dem Andern nur ausweichende Antworten zukommen lassen und den Gesandten, welche in Berlin die entscheidenden Verhandlungen führen sollten, nochmals ausdrücklich eingeschärft, unter halbwegs günstigen Bedingungen für den Frieden mit Schweden zu stimmen.[4]

Es muss eigentlich Wunder nehmen, dass trotz solcher friedliebender Stimmung die Wiener Regierung sich entschloss, Lisola, der in so entschiedener Weise seine gegentheilige Ansicht geäussert hatte, mit der Mission an den Berliner Hof zu betrauen. In der That erschien derselbe der Mehrzahl der kaiserlichen Räthe nicht in jeder Beziehung der geeignetste Mann dazu zu sein. Nicht dass man in seine Treue Zweifel gesetzt. Aber man meinte, es werde diesem Heissporne an der nöthigen Ruhe und Lust mangeln, das beliebte Versteckenspielen mit den letzten Anerbietungen in ordnungsgemässer

---

[1] Dieses Auersperg'sche Memoriale vom 6. December 1657 ist gedruckt im Diarium Europaeum, II., 420 ff.

[2] Für die Mission Masini's vergleiche Rudawski l. c., 388 ff.

[3] Für die Mission Löben's vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 351 ff. In seiner Instruction vom 25. November wurde ihm aufgetragen, am Hofe Leopolds zu erklären, falls dieser sich zu energischem Kampfe gegen Karl Gustav nicht entschliessen wolle, werde Friedrich Wilhelm mit Schweden ein Abkommen treffen.

[4] Vollmacht für Montecuccoli und Lisola vom 23. December 1657. St.-A. (Brandenburgica.) Auch das Verhalten der Wiener Regierung Habbaens gegenüber, der in diesen Tagen in Prag war, zeigt deutlich ihre Friedensliebe.

Weise durchzuführen, und fürchtete bei seiner kriegerischen Stimmung ein allzu bereitwilliges Eingehen auf die Fordorungen des Kurfürsten. Doch über alle diese Bedenken musste schliesslich dio Erkonntniss siegen, dass die Mitwirkung Lisola's, wollte man nicht von vorneherein auf Erfolg verzichten, unentbehrlich sei. Wo wäre auch im Ratho Leopolds ein Mann zu finden gewesen, der in dieser wichtigen Angelegenheit die Interessen der östorreichischen Regierung so gut zu vertreten vermocht hätte, wie Lisola, der wie kein anderer in die Details der Frage eingeweiht, der die Wandlung in der kurfürstlichen Politik zum guten Theil sein Werk nennen durfte, der Friedrich Wilhelm und seine Umgebung besser als irgend einer der kaiserlichen Diplomaten kannte und bewiesen hatte, dass er in hohem Grade die Fähigkeit besass, eine Sache, allen Hindernissen zum Trotz, zu erwünschtem Ende zu führen.

Nöthigte aber die Unentbehrlichkeit des kaiserlichen Gesandten die österreichische Regierung, seine Dienste anzunehmen, so hinderte das nicht, dass dieselbe, um einem allzu eiligen Entgegenkommen seinerseits vorzubeugen, sich ontschloss, ihn von diesen letzten Zugeständnissen, zu donen man sich nicht zum Mindesten durch sein Drängen herbeigelassen, nicht in Kenntniss zu setzen. So wurde denn nur dem Grafen Montecuccoli, der als Hauptvortreter Leopolds nach Berlin gesendet wurde, in einer Nebeninstruction die Bofugniss ertheilt, im äussersten Falle die Ueberlassung einer grössoren Anzahl kaiserlicher Truppen — bis zu 6000 Mann — durch die Vermittlung Polens dem Kurfürsten anzutragen,[1] während die officiello Weisung, die auch Lisola zuging, von dieser weitgehenden Concession nichts enthielt.[2] Es wäre nicht leicht, die tiefe Bekümmerniss zu schildern, welche Lisola beim Empfange dieser Weisung empfand. Was seit dem Tage, wo er so

[1] Nebeninstruction für Montecuccoli vom 25. December 1657. St.-A. (Wahlacten Leopolds.) Montecuccoli erhielt Befehl, von dieser Weisung Niemand, auch nicht Lisola oder Hatzfeld — damals noch Obercommandant der Armee (was Adam Wolf, Lobkowitz 106, von dessen Commandoübernahme im Juli 1657 sagt, ist unrichtig) — Mittheilung zu machen und erst wenn der Fall eintrete, Hatzfeld davon Kunde zukommen zu lassen, jedoch so, als ob er aus Eigenem sich zu diesem Schritte entschlossen und Hatzfeld bitte, sein Vorgehen bei Leopold zu vertreten.

[2] Instruction Lisola's vom 12. December 1657. St.-A.

offen für die Theilnahme an der pommer'schen Expedition eingetreten war, sich ereignet hatte, war nicht darnach, ihn von seiner Ansicht abzubringen. Immer drängender wurde das Begehren des Polenkönigs und seiner Gemahlin nach einer bestimmten Aeusserung Leopolds, immer missmuthiger wurden die Senatoren und die übrigen Vertreter der polnischen Nation, als sie die Hoffnung schwinden sahen, durch die Verwendung der kaiserlichen Soldaten ausserhalb Polens von den Lasten befreit zu werden, die ihnen der Unterhalt derselben auferlegte, immer kühner die Franzosen, als sie merkten, dass ihre Friedensanträge jetzt nicht mehr wie früher zurückgewiesen wurden, vielmehr freundliche Aufnahme fanden. Mit Schmerz sah der kaiserliche Gesandte, wie Louise Marie, die bisher fest zur Partei des Kaisers gestanden, sich von ihm abwendete, den Franzosen ihr Ohr lieh, wie die Zahl seiner Anhänger von Tag zu Tag abnahm und der lang verhaltene Groll der Polen immer rückhaltsloser zum Ausdrucke kam.[1] Was ihn in dieser fast unerträglichen Lage aufrecht erhalten hatte, war die Hoffnung gewesen, dass sein letzter Bericht doch Eindruck machen und den Hof zu weiter gehenden Concessionen vermögen werde. Und nun kam das Schreiben, das ihm jede Hoffnung nahm, aus dem er ersehen musste, wie wenig seine Regierung gewillt war, von der einmal eingeschlagenen Richtung abzuweichen. Kann es uns Wunder nehmen, wenn auch er jetzt den Muth sinken liess? ‚Der Ruin Karl Gustavs,' schrieb er dem Fürsten Portia, seinem Gönner, ‚war unvermeidlich, aber Gott will denselben nicht mehr um unserer Sünden willen. Ich werde versuchen, den Kurfürsten zu vermögen, den Streit zu beginnen, aber ich rechne nicht auf Erfolg. Gebe Gott, dass nicht in Kürze ein gewaltiger Umschwung erfolgt.'[2] Bald darauf trat er seine Reise nach Berlin an.

Die Verhandlungen daselbst begannen um die Jahreswende. Noch einmal ward der kurfürstliche Hof der Schauplatz eines erbitterten Kampfes. Die Vertreter Leopolds hatten im Allgemeinen ein leichteres Spiel als Lisola im Vorjahre zu Königsberg. Für sie wirkten jetzt in erster Linie die Ver-

---

[1] Vergleiche unter Anderem Des Noyers Lettres, 366.

[2] Schreiben Lisola's an Portia vom 23. December 1657. St.-A. Siehe Anmerkung zu Nr. LXXXV.

treter Polens und Dänemarks, für welche Staaten die Einigung Oesterreichs und Brandenburgs eine Lebensfrage war. Dazu kam, dass Waldeck, der Freund Karl Gustavs, gefallen, Schwerin, jetzt weitaus der einflussreichste Rathgeber des Kurfürsten, gänzlich für den Anschluss an Oesterreich gewonnen war und die übrigen Freunde Lisola's, Hoverbeck, die Kurfürstin und die Herzogin von Curland auch jetzt bereit waren, für die Einigung der beiden Fürsten ihren ganzen Einfluss einzusetzen. Dazu kam ferner, dass das schroffe Benehmen Schlippenbach's, seine plötzliche Abreise von Berlin,[1] die kühle Behandlung, die sich des Kurfürsten Gesandte in Wismar vom Schwedenkönige und dessen Räthen hatten gefallen lassen müssen,[2] wie nicht weniger die scharfe Kritik der brandenburgischen Politik durch Karl Gustav[3] Friedrich Wilhelm auf das Tiefste verletzt hatten. Und zugleich liess das Vergehen des Schwedenkönigs — er hatte seine Truppen, nachdem sie Friedrichsödde, den letzten festen Platz der Dänen auf Jütland, erstürmt hatten, nach Pommern überschiffen lassen und die Holländer aufgefordert, den Frieden zwischen ihm und Dänemark zu vermitteln — deutlich erkennen, wie gering, trotz aller gegentheiligen Versicherungen, die Aussicht war, mit ihm zu einem Abschlusse zu gelangen. Wie leicht wäre es unter diesen Umständen den kaiserlichen Gesandten geworden, den Kurfürsten, allen Bemühungen der Franzosen zum Trotze, zur Abgabe seiner Stimme im Interesse der österreichischen Candidatur zu bewegen, wie leicht, ihn ganz und gar für Leopold zu gewinnen und zur Verzichtleistung auf seine Prätensionen in Schlesien zu vermögen, wenn sie nur durch ein rückhaltsloses Eintreten für den Offensivkrieg dem Brandenburger ein unzweideutiges Zeichen der freundschaftlichen Gesinnung Leopolds hätten geben können.

So aber, da der Wiener Hof in keiner Angelegenheit den Wünschen Friedrich Wilhelms vollkommen entsprach, da Leopold weder einen genügenden Ersatz für Jägerndorf und die Breslauer Schuld anbot, noch sich zu einer entsprechenden Unterstützung des pommer'schen Feldzuges bereit fand, geschah, was Lisola vorhergesehen. Der Kurfürst, der wohl wusste, wie viel in diesem Momente dem Kaiser an einem rückhaltslosen

[1] Vergleiche Acten und Urkunden, VIII., 233.

[2] Ueber Ledebaur's Sendung siehe Acten und Urkunden, VIII., 236 ff.

[3] Vergleiche Pufendorf, De rebus gestis Fr. Wilh., lib. VIII, §. 4.

Eintreten Brandenburgs für ihn in der Wahlfrage gelegen sein musste, weigerte sich hartnäckig, auf die von den Vertretern Leopolds ihren Instructionen gemäss vorgebrachten Anerbietungen hin die Verhandlungen aufzunehmen, zögerte mit seinem Votum in der Wahlangelegenheit, brachte seine Prätensionen in Schlesien aufs Neue vor und nöthigte durch sein stetes Weigern, von dem Abschlusse einer Offensivallianz abzustehen, schliesslich auch Montecuccoli zur Ueberzeugung, dass ohne Eingehen auf des Kurfürsten Politik in diesem Punkte auf einen Erfolg bei den Unterhandlungen nicht zu rechnen sei.[1] So entschloss sich denn der kaiserliche General, bevor noch die Defensivallianz — über die vorerst zu verhandeln der Kurfürst nur nach längerem Zögern und unter der Verwahrung gestattet hatte, dass dieselbe erst nach erfolgtem Abschlusse des Offensivbündnisses Geltung haben sollte — in allen Punkten durchberathen war, auf das wiederholte Drängen der kurfürstlichen Minister hin, in die Aufnahme der Verhandlungen über die gemeinsam gegen Schweden vorzunehmenden Operationen zu willigen. Aber nun zeigte sich sofort die Unzulänglichkeit der kaiserlichen Instruction. Die kurfürstlichen Minister forderten wie in Bromberg 10.000 Mann. Montecuccoli wagte unter solchen Umständen nicht, mit den Gegenanerbietungen zu antworten, zu denen ihn die officielle Weisung ermächtigte. Er sah ein, dass der Moment gekommen sei, von seiner Nebeninstruction Gebrauch zu machen. Er bot gleich Anfangs 4000 Mann, bald darauf 5000, auf weiteres Drängen der dänischen und polnischen Gesandten 6000 Mann an. Vergebens. Der Kurfürst beharrte unerschütterlich auf seinen Forderungen. Er glaubte schon mehr als einen Schritt des Entgegenkommens gethan zu haben, wenn er auf des kaiserlichen Gesandten unaufhörliches Drängen hin sich endlich bereit erklärte, nach Ablauf der ersten

[1] Für die Details vergleiche die Berichte vom 9. und 16. Jänner 1658. Nr. LXXXVI—LXXXVIII. Für den Charakter Lisola's ist die Rede bezeichnend, mit der er auf die Anklagen der kurfürstlichen Minister über das unziemliche und den gegebenen Versprechen zuwiderlaufende Benehmen der Wiener Regierung antwortete. Vergebens würde man in derselben nach einem Worte suchen, durch das die Politik seines Hofes gerechtfertigt werden sollte — das vermochte oder wollte er nicht. Nur gegen die Behauptung, der Wiener Hof oder er hätten mehr versprochen, als sie jetzt zu halten willens seien, richtet sich seine Rede.

sechs Wochen des Krieges mit 6000 Mann sich begnügen zu wollen. Dass unter solchen Umständen Montecuccoli den Abschluss des Vertrages nicht wagte, ist begreiflich. Er bat um Aufschub, bis die Antwort seiner Regierung auf die neuen Erklärungen erfolgen könne.[1]

Leopold und seine Räthe hielten sich in Prag auf und waren mit den letzten Vorbereitungen für die Reise nach Frankfurt beschäftigt, als die Schreiben der Gesandten aus Berlin einliefen. Welchen Verlauf die Berathungen genommen haben, die unmittelbar nach Einlangen derselben gepflogen wurden, welche Kämpfe zwischen den beiden noch immer ungeeinigten Parteien ausgefochten worden sind, das lässt sich aus den uns spärlich erhaltenen Nachrichten mehr vermuthen als erweisen. Aber unzweifelhaft ist, dass der Sieg schliesslich der kriegerisch gesinnten Partei zufiel, deren Haupt, der spanische Gesandte Penneranda, seinen ganzen Einfluss — und dieser war mit Rücksicht auf die Gelder, die er dem jungen Könige zur Beförderung seiner Wahl zur Verfügung stellte, ein ungemein grosser — aufgewendet hat, um den König und seinen Oheim, den Erzherzog Leopold Wilhelm, zur Annahme der kurfürstlichen Propositionen zu vermögen.[2] Am 29. Januar, einen Tag vor seiner Abreise nach Frankfurt, hat Leopold seine Gesandten ermächtigt, in dem wesentlichsten aller Streitpunkte, die Absendung eines Hilfscorps von 10.000 Mann betreffend, den Wünschen des Kurfürsten zu entsprechen.[3] Man wird keinen Augenblick darüber im Zweifel sein können, dass es in erster Linie, ja man wäre fast versucht zu sagen einzig und allein die Rücksicht auf die Wahl war, welche den jungen König, der wie sein Vater von der Theilnahme an einem energischen, offenen Kriege gegen Karl Gustav nichts wissen wollte, bewog, sich doch schliesslich für denselben auszusprechen. Er befand sich seit Monaten in Prag, seiner Abreise nach Frankfurt, die von Woche zu Woche verschoben wurde, mit Sehnsucht entgegensehend. Zehn Monate

---

[1] Berichte der Gesandten vom 16. und 19. Jänner 1658. Nr. LXXXVIII bis LXXXIX.

[2] Penneranda an Leopold, Prag, 21. Jänner 1568. St.-A. (Brandenburgica.)

[3] Die Weisung vom 29. Jänner ist nicht erhalten; ich entnehme den Inhalt der Relation der Gesandten vom 15. Februar Nr. XCIII und einem Schreiben Leopolds an Penneranda vom 14. Februar. St.-A. (Wahlacten Leopolds.)

waren schon seit dem Tode Ferdinands III. verflossen, ohne dass, trotz aller Bemühungen der kaiserlichen Partei, die Frage entschieden worden wäre, wer ihm als Kaiser folgen werde. Und wenn auch zu Ende Januar 1658, trotz all' der Anstrengungen Frankreichs und Schwedens, die Hoffnung Leopold von der Wahl auszuschliessen, beinahe geschwunden war, so waren doch noch langwierige Verhandlungen vorauszusehen, wenn es nicht gelang, die Kurfürsten zu einem energischen Eintreten für die Sache des Böhmenkönigs zu vermögen. Ein langes Interregnum aber bedeutete einen ungeheuren Nachtheil für Leopold, der, so lange ihn die Kaiserkrone nicht schmückte, nicht wagen durfte, nach allen Richtungen hin in einer den Interessen seines Hauses entsprechenden Weise aufzutreten, und einen grossen Vortheil für die Feinde des Habsburgers, denen die verworrenen Verhältnisse des deutschen Reiches die Möglichkeit boten, ihre eigenen Interessen auf Kosten desselben zu fördern. Man begreift daher, wie viel Leopold daran gelegen sein musste, den Kurfürsten von Brandenburg, der unleugbar der mächtigste unter den Wählern war und dessen Stimme bei der ausgesprochenen Neigung der Kurfürsten von Sachsen und Baiern für Leopold von ausschlaggebender Bedeutung werden musste, zu einer bestimmten Erklärung in dieser Angelegenheit zu vermögen. Und was auch immer Auersperg und seine Anhänger von der Nothwendigkeit, den Frieden und die Wahl ‚conjunctim' und nicht ‚disjunctim' anzustreben, und von den Gefahren reden mochten, in welche man sich durch die Theilnahme an des Kurfürsten aggressiver Politik eben mit Rücksicht auf die Wahl stürze, darüber konnte kein richtig Denkender im Unklaren sein, dass der Gewinn Brandenburgs ein sicherer, unmittelbarer, bedeutender war, und dass man das grössere Uebel für das kleinere gewählt hätte, wenn man um der von Schweden am Wahltag drohenden Gefahren wegen auf Friedrich Wilhelms Mitwirkung hätte verzichten wollen.

Mit der Absendung der Weisung vom 29. Januar war die Allianz mit Brandenburg so gut wie abgeschlossen. Nicht dass es an Bedenken und Differenzen auch dann noch gefehlt hätte. Man kann aus den Berichten der Gesandten ersehen, dass es solcher die Menge und unter ihnen einige von Belang gegeben hat, und welcher Mühe und beiderseitiger Nachgiebigkeit es bedurfte, bis endlich am 15. Februar die

Cum autem certior factus fuerim Oxensternium supremum regni cancellarium[1] mihi in pacis Germaniae tractatibus quondam notissimum hic adesse, deliberavi ipsum convenire petitaque ab eo audientia, illico unum ex suis aulicis ad me destinavit, qui me nomine suo quam officiosissime salutatum propria rheda eaque sumptuosissima in cancellarii aedes deduxit. Vix possum exprimere eius comitatem, honores mihi exhibitos, testatam confidentiam ac propensum regis sui in S. C. M^tem^ V^am^ studium *quae mihi eo magis suspecta sunt, quo maiori studio et contentione prolata*.

Ipse prior mihi in memoriam revocavit antiquam apud Osnabrugum notitiam, quam se gnaviter exculturum promisit. Non intermisi ipsum omnibus humanitatis officiis demereri, cumque ipsi meae commissionis seriem exposuissem, retulit sibi certo persuasum esse, meum apud suam regiam M^tem^ adventum ipsi gratissimum fore, ac suadere, ut quam primum itineri me committerem, idoneum ad securitatem itineris praesidium impense pollicitus. Arridebat mihi summopere consilium[2] Sacrae M^tis^ V^ae^ servitio compendiosum; quia tamen non erat instructioni meae consonum, obedientiam victimae praeposui, eluso itaque honesta excusatione Oxensternii consilio causatusque Ser^mo^ regi acceptius fore ac meae in ipsum observantiae acommodatius, si prius voluntatem ipsius per litteras explorarem, suscepit in se libenter onus illas quam celerrime per expressum transmittendi, licet mihi saepius ingeminaverit certo ipsi[3] constare adventum meum regi optatissimum fore; quod mihi facile persuaserim *eum scilicet in finem, ut cum M^te^ V^a^ arctam amicitiam Polonis ostentet ac ab omni spe obtinendi a nobis auxilii deterreat*.

Post haec ad alios sermones delapsi. Coepit mihi longam rationum seriem enumerare, quibus regem suum non ambitionis stimulo, sed merae necessitatis impulsu ad inferendum regi Poloniae bellum compulsum fuisse suadere nitebatur, quarum ipse rex ante suum in Poloniam ingressum specificam

---

Schwedenkönige anzutragen. Berichte vom 7. August und 9. September 1655. St.-A.

[1] Wie Lisola selbst bemerkt (Schreiben vom 13. September), nicht der Kanzler Erich, sondern der Reichsrath Benedict Oxenstjerna.

[2] Nachgetragen.

[3] Ursprünglich sibi.

S. C. M^ti V^ae notitiam dederat. Ipsum alioquin ad pacem propensissimum fuisse, non in solis Lubecae conventibus,[1] sed a concluso belli gerendi consilio et instructis apparatibus ipsum nihilominus Poloniae legatum humanissime fuisse admissum, indicto ipsi loco ac die ad reassumendos tractatus, Stetini scilicet die 15 Augusti praeteriti mensis, eaque de causa se cum summa potestate hic a rege fuisse relictum ac plenipotentiariorum Polonicorum adventum nequicquam praestolatum; indeque manifeste apparere quam exiguo ferantur pacis desiderio. Ad haec pauca retuli, ne causae Polonorum me intempestive immiscere viderer, sed extenso ad alia colloquio coepit regis sui progressus enumerare: Jam tres palatinatus ultro ipsi subjectos, nullum hactenus hostem comparuisse, nec dimicandi occasionem, nisi unica dumtaxat, eaque exigua velitatione. Coepit postmodum de rege Casimiro disserere, quam levis inconstantisque animi, quam Polonis exosus, quam infoelix in regimine, quam ab Vladislao fratre degener, Polonis (ut aiebat) acceptissimo, cuius mores ac speciem regem Sueciae referre plerique Polonorum fatebantur ipsique ea de causa erant propensissimi. Hoc postremum (quod ipsi forte inconsulto excidit) non obscurum est affectatae coronae Polonicae indicium, quodque hoc astu ac similitudinis umbra Polonorum animos sibi demereri studeat.

Kriegsvorbereitungen der Schweden; Lisola konnte die Zahl der schwedischen Soldaten noch nicht genau eruiren; durch diese Stadt sind 15.000 gezogen, auf anderen Wegen auch viele; die Gesammtzahl beträgt nach den höchsten Angaben 40.000, nach gemässigteren 30.000, was Lisola wahrscheinlicher scheint.[2] *Königsmark hat seinen Sohn mit 8000 Mann nach Polen vorausgeschickt, es selbst leitet die Aushebung von Truppen im Bremischen. Der Bruder des Schwedenkönigs ist aus Italien zu diesem geeilt und wird die Führung des Heeres übernehmen. Magnus de la Gardie bietet in seines Königs Namen den Litthauern den Schutz desselben an.*[3]

---

[1] Ueber diese Lübecker Verhandlungen vergleiche Carlson, Geschichte Schwedens, IV., 29 f.

[2] Dieselbe Stärke gibt auch General Karl Sparre in seinem Diarium an. Carlson l. c., IV., 94, Anmerkung.

[3] Ueber diesen Zug des Magnus Gabriel de la Gardie siehe Pufendorf l. c., lib. II., §. 46 ff.

De electore Brandenburgico nihil certi; audivi quidem ex ipsis Oxensternii intimis, ipsum a rege Sueciae sollicitari ac valde perplexum esse; sperant hic ipsum brevi regiam factionem amplexurum; ferrum sub incude est, propediem certum huius negociationis exitum videbimus. Certum est regem Sueciae ipsum ad quamcunque declarationem compulsurum ac pro hoste habiturum, si se amicum non praebeat. Plura ac certiora proximo ordinario S. C. M^ti V^ae humillime perscribam. *Suboleo et summe formido altam conspirationem inter Sueciae regem et Cromvellium, qua sibi Christiani orbis arbitrium arrogare meditantur; quod quidem catholicae religionis et Austriacae domus excidium erit, nisi mature occuratur.*[1] *Die englischen Gesandten sind heute zum König von Schweden aufgebrochen.*

VIII.

Stettin, 1655, September 13. (Orig.)

Kriegsnachrichten. Unterredungen mit Oxenstjerna über die Polen, Johann Casimir, Ratibor und Oppeln. Gerücht von einer Einigung Brandenburgs mit Schweden. Erklärungen Oxenstjerna's in dieser Angelegenheit. Des Kurfürsten von Brandenburg Politik.

A meo in hanc civitatem adventu Sacrae Caes^eae M^ti V^ae humillimis relationibus meis tertia huius per Silesiam, septima vero per Francofurtum ad Oderam transmissis, negotiorum statum quantum per temporis brevitatem et regis absentiam licuit, submississime recensui, nec non etiam seriem colloquii, quod mihi cum Oxensternio intercesserat, non quidem cancellario (prout per errorem in meis litteris irrepsit) sed regni apud regem legato, illo scilicet, qui pacis Germanicae tractatibus interfuit.

Ab eo tempore multa hic in gratiam regis Sueciae nova sparsa fuere ac turmatim huc adveniunt currus pretiosissimis

[1] Ueber die englisch-schwedischen Beziehungen in dieser Zeit siehe Thurloe State Papers, IV., 181, 482, u. a. O.; Pufendorf l. c., lib. II, §. 86 ff.; Ranke, Englische Geschichte, IV., 177 ff. Eine eingehende actenmässige Darstellung derselben steht noch aus. Vertreter Englands ist in dieser Zeit Rolt Edward.

Polonorum spoliis onusti. Hoc unicum queruntur, quod hostem cum quo confligerent hactenus non repererint. Witenbergius tamen severissimo rigore militum aviditatem compescere conatur, ac militarem disciplinam, ne populis offendiculum praebeant, pro viribus observare, quod arduum ipsi erit deficiente persolvendis stipendiis pecunia; unde fit ut eius miles dilabatur, multis tam ex peditatu quam ex equitatu auffugientibus quotidie, quam tamen iacturam assiduo novi militis delectu strenue reparare moliuntur. Rex Sueciae Posnaniā Coningium perrexit, Wartae fluminis tractui insistens, ubi coniunctis cum Wittenbergio copiis recta Coloviam quam idem fluvius alluit, iter suum instituit, ubi primo statim adventu occurrit ipsi regis Poloniae deputatus, cuius orationis tenor hic fuisse dicitur; regem scilicet Poloniae nunquam sibi in animum induxisse, quod rex amicus et consanguineus in ipso induciarum interstitio voluisset ipsum tot aliunde hostibus impetitum nova aggressione penitus affligere; se quidem imparem esse, ut tot undequaque insultibus resistat; rogare proinde, ne velit ipsum ad ultimas desperationis metas adigere, sed composita honestis conditionibus pace, quarum ipsi arbitrium permitteret, pristinam amicitiam instaurare. Respondit rex Sueciae sibi statutum esse recta Varsaviam contendere; ibidemque, si rex Poloniae adventum eius praestolari vellet, se nacturum opportunitatem mutuo colloquio dissidia componendi; *tam intempestivus in re adeo seria iocus indolem redolet sua prosperitate impotenter elatam.*[1] Rex Sueciae antequam ulterius progrederetur aliquot equitum praemisit turmas statum hostilis exercitus exploraturas, sed cum procul repetitis vicibus excurrissent, nullo unquam qui se opponeret reperto, ad regem reversi sunt, qui (prout mihi certo Oxensternius asseruit) citatissimo passu in Varsaviam castra movere deliberavit, ut vel regem Poloniae ad iniqui praelii necessitatem adigat, vel eo recedere coacto liberum Prussiae et Masoviae aditum nancisci possit ac collectas hinc inde pro rege Casimiro copias submisso per totam patriam equitatu dissipare. Haec sunt Suecorum consilia, qui certam adeo victoriam (prout ab Oxensternii dictis colligere licuit) sibi pollicentur, ut iam de regni illius regimine disponant, ac praematura solli-

[1] Ueber diese Angelegenheiten siehe Rudawski l. c., 174 ff. und Pufendorf l. c., lib. II, §. 21 ff.

citudine deliberent, qua ratione regno adepto, Cosacos ad pristinam obedientiam sint revocaturi; Oxensternius, qui me heri eum quaesitissmis humanitatis officiis visitavit, varia mihi hune in sensum ingessit, seque regis Poloniae conatus nihili facere testatus est, se quidem arbitrari totum huius rei diserimen inter Suecine regem ac Moscos deventurum, nihilque esse praeter eos quod regis progressus remorari possit, quod astute ab ipso mihi insinuatum non incautus exeepi, suspicatus quod *eo collimaret, ut hac spe futuri inter ipsos et Moscos belli Saera Caes^{ea} M^{as} V^{a} ab ineeptis belli apparatibus ac necessaria statuum suorum custodia diverteretur; lieet vero semper latentem dolum in verbis ipsorum suspicari tutissimum sit*, tamen ex aliis indiciis eolligo, non modo nullam inter Sueeos et Moseos subesse eorrespondentiam, sed maxima quoque mutuae diffidentiae semina,[1] quin imo eerto hie fertur, Moseos, auditis regis Sueciae progressibus, statim vastata, quam recenter occupaverant, maxima Lithvaniae parte, ex improviso reeessisse ac de pace eum Polonis instauranda serio cogitare.

Inter varios sermones quos eum Oxensternio miseui, eum ipse regis Poloniae factionem ad extremam eonsternationem redactam omnique praesidio destitutam assereret, quaesiit a me, quid putarem praefatum regem consilii capessurum (A)? Respondi (ut eius mentem elicerem) mihi dubium non esse, quin hoe easu Serenissimus rex Sueciae, qui se ad hoe bellum non ambitionis ductu, sed mero neeessitatis impulsu adactum fuisse toti orbi Christiano testatus fuerat, oblatis a rege Poloniae conditionibus honestis acquieseeret, sed ex eius responso satis collegi eo rem devenisse, ut alterutri sit pereundum. Subiecit postea, famam esse Poloniae regem in Silesiam se recepturum et anxie a me quaesivit, quo loco versaretur negotium Opoliensis et Ratiborensis ducatuum?[2] Hoe unum est ex punctis

---

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. II, §. 77 ff.

[2] Ferdinand III. hatte nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens diese Herzogthümer an Vladislav IV. von Polen verpfändet, unter der Bedingung, dass dieselben nicht vom Könige, sondern von einem anderen Mitgliede des kaiserlichen Hauses besessen und verwaltet werden sollten. Nach dem Tode Carl Ferdinands, Vladislavs IV. Bruder, dem dieser jene Besitzungen zuerst übergeben, fielen sie dem Erben und Nachfolger Vladislavs, Johann Casimir zu, der sie seiner Gemahlin Ludovica Maria zuwies. Kochowski, Annalium Poloniae Climacteris, III, lib. II, p. 78.

super quibus ante meum Vienna discessum specialem instructionem humillime postulaveram,[1] quae hactenus mihi non fuit suppeditata, respondi tamen quod in rem visum est, mihi scilicet certo non constare quid ab obitu Serenissimi principis Caroli, regis Poloniae fratris, in hoc negotio determinatum fuisset, opinari tamen, quod vel vi ipsius contractus vel alia ratione haec dominia ad Caesarem pleno iure essent devoluta, in quibus etiam antehac linea Sigismundiana nihil sibi praeter nudum usum fructum reservatis Caesari regalibus ac dominio directo vindicare poterat.

Deinde (quod maxime miratus sum) sollicite a me quaesivit, num Poloni et quo iure aliquot in comitatu Scpusiensi potirentur oppidis. Putavi in re adeo nota nihil ipsi dissimulandum et rem totam ingenue exposui, Hungarosque oblato saepius pretio haec oppida redimere paratos Polonorum tergiversationibus semper elusos fuisse. *Haec intempestiva curiositas mihi indicium fuit, ipsos non de Polonia solum, sed etiam de finitimorum statuum negotiis plus aequo esse sollicitos.* Cum autem praefata oppida ad Lubomirskium supremum regni Poloniae marescallum ac in palatinatu Cracoviensi summa praeditum authoritate sint devoluta et ab Hungariae statibus saepius repetita, summe suspicor, ne Sueci praefatum Lubomirs-

---

[1] Dieses Schreiben Lisola's (vermuthlich an Ferdinand Kurz) ist erhalten; die wesentlichste Stelle lautet: Temo, che la regina de Suetia vorrà forse entrare in qualche pretensione per li ducati d'Oppolia et Ratiboria in virtù di certe clausule, che sono nel cotratto hipotecario ... Il remedio a questo sarebbe d'aggiustarsi col Rè di Polonia, il quale se ben come Rè non puol havere il possesso, non dimeno come più vicino et discendente della linea Sigismundiana puol disporre di quelli diritti et transferirne il possesso à chi gli parerà, con che si potrebbe fare con lui un trattato vero ò simulato, nel quale cederebbe il suo giure al nostro S^mo^ Rè d'Ungheria con una lettera reversale, che gli verrebe data di lasciar gliene godere l'entrata ò pagargli una pensione annua di medesima valuta, il d^to^ Rè si pieghará volontieri à qual si voglia propositione che gli verrà fatta nelle stretezze dove si trova.

O se pur V. E. giudicasse, che la Regina di Suetia fosse ben fundata à poter pretendere quelli Ducati, il meglio sarrebbe d'agginstarsene à tempo con lei et reutrare in possesso di quelli beni, pagbando alla d^ta^ Regina una peusione annua, della quale lei s'aggiustará facilmente et haverà più à caro una somma sicura et costante ogn'anno che d'intricarsi con noi in questi Ducati provedendo le difficoltà ch'haverebbe nel possederli.

kium regi Poloniae sponte aversum sibi demereri satagant, oblata ipsi protectione ad firmandam ipsius contra omnes Hungarorum conatus possessionem, vel certe eo tendere potuit Oxensternii sermo, quod scilicet metuat, ne praetextu reluitionis praefatorum oppidorum nanciscamur occasionem pecuniam sub hoc titulo regi Poloniae suppeditandi. Quidquid sit, *suspicione non vacat hominis superflua sagacitas*.

Cum etiam aliquot ante diebus nonnulli ex eiusdem Oxensternii familia Ioanni Morando Girardin[1] non obscura demonstrassent indicia diffidentiae ob nova recenter accepta, quod Sacra Caes^{a} M^{as} V^{a} copiosum in Silesia militem collocasset, e re fore iudicavi, si sensim ac dextre ipsum Oxensternium ad hunc sermonem deducerem. Quod cum mihi ex voto successisset, statim arrepta occasione nihil intermisi eorum quae ipsi de sincera S. C. M^{tis} V^{ae} in regem suum amicitia ac pacis firmandae studio plenam ingenerare poterant fiduciam, quibus tamen adieci, quod cum Sacra Caes^{a} M^{as} V^{a} ditiones suas haereditarias tot vicinorum exercituum excursionibus facile praeter ducum intentionem infestandas animadverteret, maxime a Polonis, qui exigua praefectorum ac disciplinae militaris reverentia tenentur, sed potissimum a Tartaris, quos palam Poloni in regis sui auxilium advolaturos profitebantur, Sacram Caes^{am} M^{em} V^{am} hisce de causis abstinere non potuisse, quin statuum ac subditorum securitati prospiceret; quibus visus est acquiescere et collaudare consilium; cumque animadverterem, quod per varias ambages a me explscari conaretur, an S. C. M^{as} V^{a} opem esset latura Poloniae regi (quod unice formidant), ipsi ordine recensui varios irritosque regis Poloniae obtinendis suppetiis apud S. M^{tem} V^{am} conatus, quibus ne quidem assecutus fuerat, ut propria pecunia militem in ditionibus Caesareis liceret conscribere, quod summa ipsum laetitia affecit; arreptaque mihi manu ac fortiter compressa in haec verba prorupit: certus sis ac sincere affirmanti credas, quod omnes Ser^{mi} regis mei conatus ad partes septentrionales colliment, nec esse, quod imperator ullam de ipsius progressibus suspicionem concipiat, qui ad arctiora cum ipso foedera materiam sunt suppeditaturi; finito cum rege Poloniae bello (quod non ardui moliminis fore sperat) se praevidere novum ac longius cum Moscis bellum; quae

[1] Kaiserlicher Resident am Warschauer Hofe.

omnia ea fide accepi qua prolata, reservata mihi iudicii libertate. Hic invalucrat rumor, quod elector Brandenburgicus cum rege Sueciae convenisset concesso ipsi semipartito praesidio in civitatibus Landsberg et Dressen ad Vartam positis nec non in Pilavia ad marc Balticum, cuius ut certam notitiam elicerem, tanquam de felici illo eventu Oxensternio gratulaturus ipsum adegi, ut hac de re mentem suam proderet: certo mihi retulit nihil hactenus effectum fuisse, iam ipsi pridem notum subdolum electoris ingenium, se ab initio praevidisse, quod solitis artibus regem suum eludere conaretur, idque ipsimet regi initio huius negotii praedixisse; se dolere vices illius principis in summis angustiis constituti mediique inter binos reges in mutuam cladem armatos; si nullam partem amplecteretur utrique exosum ac suspectum, si aliquam, alterius vindictae expositum iri. Negavit regem Sueciae ulla ab ipso loca praesidio proprio munienda postulasse, quod tamen hic vulgo asseritur.

Nudius tertius praememoratus elector duobus tantum stipatus famulis Kolbitii tribus hinc milliaribus pernoctavit, dein Kolbergium in superiori Pomerania recta petiit, comes Valdekius praecipuus eius minister arcanas cum Gedanensibus habuit conferentias,[1] quae maximam Suecis suspicionem movent, tum etiam quod continuas cum Hollandis negotiationes ac commercia foveat, prout ex ipsis Oxenstcrnii verbis manifeste collegi, unde probabilissimum arbitror nullam hactenus intercessisse inter Suecos et Brandenburgicum conspirationem, quae Poloniae foret exitialis, vel si aliqua subsit, fatendum est, quod illa miro astu ac subtilitate receletur.

Denique Oxensternius a me discessurus enixe rogavit, ut abiecto in posterum ceremoniarum fuco arctam ac sinceram cum ipso amicitiam inire vellem, quam omnibus officiis esset exculturus; ex quibus aliisque innumeris argumentis evidentissimum est, quam alte apprehendant, ne S. C. M^as^ V^a^ ipsorum in Polonia conatus intervertat quodque omnibus artibus ipsam eiusque ministros tantisper delinire conabuntur *donec scopum

[1] Ueber des Kurfürsten Verhandlungen mit den preussischen Ständen ist zu vergleichen: Lengnich, Geschichte Preussens, VII., 140 ff.; Acten und Urkunden, VII., 395 ff.; Erdmannsdörffer, Graf Waldeck, 337 ff.; Droysen, Geschichte der preussischen Politik, III$_2$, 220 ff.

suum assecuti larvam impune possint exuere*, super quibus omnibus S. C. M^as V^a reflexiones consummata sapientia sua dignas facere dignabitur.

IX.

Stettin, 1655, September 19. (Orig.)

Pläne Karl Gustavs. Differenzen zwischen diesem und Friedrich Wilhelm. Furcht der Schweden vor dem Kaiser. Verhältniss Schwedens zu Frankreich.

Wenig neue Nachrichten über die Bewegungen des Schwedenkönigs. — — —

Omnes quotquot sunt unanimi voce asserunt regi deliberatum esse caeteris posthabitis recta Varsaviam tendere ac regem Poloniae in quemcunque se locum receperit insequi et ad praelium vel deditionem adigere; mihi tamen facilius persuaserim, regem occupata Varsavia omnem subiiciendae imperio suo Vistulae operam adhibiturum,[1] ne Gedanensibus iam ad paciscendum fere compulsis otium deliberandi aut colligendi spiritus aut externa praestolandi auxilia permittat, quem in finem Wrangelius cum 25 navibus bellicis recentissime in Prussiam appulit ac portum Gedanensem sic occupat, ut omnem ipsis intercipiat commercii libertatem. *Certius in dies comperio maximam inter regem Sueciae ac electorem Brandenburgicum differentiam, ac nisi elector rebus suis mature prospiciat vix ab imminenti periculo poterit emergere*. *Die Schweden machen grosse Truppenaushebungen, haben aber nicht viel Geld und Polen ist erschöpft;* unde mihi certo dictum fuit ipsi (sc. regi Sueciae) deliberatum esse, *hoc hyemali tempore militem per Ducalem Prussiam electoris Brandenburgici sumptibus collocare alendum, quo pacto suspecti principis vires extenuabit et ad amplectendum partes suas ipsa necessitate compellet, Gedanenses arctius stringet* ac Poloniam superiorem hybernis immunem ad erogandam in usus bellicos paratam pecuniam promptiorem habebit. Non puto ipsum in *terras haereditarias S. C. M^tis V^ae hac saltem hyeme attentaturum quidquam, immo dispositiones longe contrarias animadverto; quia tamen necessitas

[1] Das war in der That die ursprüngliche Absicht Karl Gustavs, von der er durch Wittenberg's Meldungen über die Schwäche seines Heeres abgebracht wurde. Vergleiche Carlson l. c., 98.

legem non habet et occasio facit furem, non erit abs re confinium securitati prospicere, ne si forte e Polonia ac Prussia eiiceretur, necessitate compellente ac ipsa rei facilitate invitante in Silesiam ex improviso irruat*. — — — *Den Zweck der Gesandtschaft Rákóczy's an Karl Gustav konnte Lisola noch nicht erfahren.*[1]

Quotidiana experientia ac certioribus in dies indiciis elicio, quod Sueciae rex nil tantopere apprehendat quam arma C^ae V^ae M^tis, nec aliud pertimescat conatibus suis obstaculum, caetera nihil facit ac indubitatam sibi amico Caesare victoriam pollicetur, unde cum certo sibi persuasum habeat, fortunae suae prosperitatem in colenda V^ae C^ae M^tis benevolentia sitam esse, nil eorum negabit, quae ad illam corroborandam conferre posse videbuntur; ideo si V^ae C^ae M^ti deliberatum non sit regi Poloniae suppetias ferre, saltem non intermittendum videretur apud Sueciae regem adniti, ut tantae moderationis gratiam mutuis amicitiae signis rependat et regis Romanorum electionem officiis, authoritate, factione maturet, quod certissime praestiturum non ambigo, si praesertim V^am C^am M^tem competenti armorum praesidio conspicuam cernat. *Oxenstjerna sagt ihm, die Truppen Polens seien nicht zahlreich.*

Legatus Gallicus in Suecia mansit; an mandato regis Sueciae, an pecuniae defectu necdum mihi certo constat, utrumque enim asseritur; hoc quidem scio, quod Sueciae regi non usque adeo Galli placeant, nec multum ipsis in hac Polonica actione confidat;[2] reginae forsan Poloniae intuitu, cuius causam a Gallo saltem clandestinis auxiliis fovendam suspicatur*. — — —

X.

Stettin, 1655, September 29. (Orig.)

Kriegsgerüchte. Friedrich Wilhelms Aufenthalt in Danzig. Unterredung mit dem Kanzler von Pommern. Sendung eines schwedischen Gesandten nach Wien.

Lisola hat noch immer keine Antwort auf sein Schreiben an den Schwedenkönig. Ueberhaupt ist von diesem seit vier Wochen

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., II., §. 94.

[2] Graf Charles D'Avaugour. Vergleiche Urkunden und Acten, II., 35 ff., und Pufendorf l. c., lib. II, 93. Ueber die Beziehungen Frankreichs zu Schweden

keine Nachricht hier eingelaufen. Gerüchte von einer vollständigen Niederlage des jungen Königsmark werden hier verbreitet. — — —

Andere behaupten, es werde zwischen Schweden und Polen wegen eines Friedens unterhandelt, nach welchem Preussen dem Schwedenkönige zugesprochen und certa ipsi ad regnum Polonicum post Casimiri regis obitum successio designabitur, Suecus vicissim arma sua in Polonorum defensionem pellendis Moscis ac Cosacis ad obedientiam redigendis convertet; quae etsi non prorsus a verosimili aberrent, nondum tamen plene assentior, nec facile crediderim, regem Sueciae, qui iam hoc regnum proxima spe devorat, unica provincia satiatum iri, concesso interim hosti colligendis ad vindictam spiritibus spatio; si tamen rem in aequilibrio cerneret, nullatenus dubito, quin se tandem hisce conditionibus sineret placari, quas pro secundario fine sibi proposuit.[1]

Die Danziger leiden viel von der schwedischen Flotte,[2] *weigern aber die Capitulation. Die Anwesenheit des brandenburgischen Kurfürsten bei ihnen wird gewiss den Schweden verdächtig erscheinen.*[3] *Neue Schwedentruppen sind durch Stettin gezogen. Grosse Beute der Schweden wird hiehergebracht.*

Longum habui nuper cum cancellario Pomeraniae, qui Ratisbonensibus comitiis et recentissime Francofurtico conventui interfuit[4] colloquium, qui mihi eadem fere quae Oxensternius de sincera regis sui ad pacem imperii ac fovendam M^tis^ V^ae^ amicitiam propensione recensuit; addidit tamen ex variis locis perscribi S^am^ C^am^ M^tem^ V^am^ ingentem exercitum conscribere. Respondi, non esse, quod inde vel minimam suspitionis ansam arripiant, non novum conscribi exercitum, sed antiquum ex maiori parte in Hungaria dissipatum instaurari ad defensionem quidem, non ad aggressionem idoneum. S^ae^ C^ae^ M^ti^ V^ae^ nihil

im Verlaufe des nordischen Krieges sind wir noch ungenügend unterrichtet. Vergleiche Chéruel, Histoire de France sous le ministère de Mazarin, II., 273 ff.; III., 348 ff. und Carlson an vielen Stellen seiner Geschichte Karl Gustavs. Neuestens auch der Band ‚Suède' des ‚Récueil des instructions', von Geoffroy herausgegeben.

[1] Pufendorf l. c., II., 21; Rudawski l. c., 176 ff.

[2] Pufendorf l. c., II., 53.

[3] Erdmannsdörffer l. c., 342.

[4] Ueber die Thätigkeit Boel's, des schwedischen Kanzlers des Herzogthums Vorpommern in Frankfurt, vergleiche Urkunden und Acten, VII., 639, 641 f.

antiquius esse exacta pactorum observatione, amicitiam quoque Ser^mi Sueciae regis ipsi percaram, quam mutuis officiis exoultura esset, nec cuiquam mirum esse debere, si flagrante in confiniis bello vicinisque Tartaris et aliis id genus hominibus S. C^a M^as corroboratis aliquantulum praesidiis prospiciat ditionum suarum securitati. Quibus rationibus pacatissime acquievit; postea subjecit, famam esse regem Poloniae praelio imparem e regno brevi excessurum ac in ducatus Oppoliae et Ratiboriae sese recepturum; quaesiit quodnam ius regi Poloniae in illos ducatus competeret. Cui eundem fere in modum satisfeci quo antea Oxensternio, ex quibus conjicio (quod probabilissimum est), quod pertimescant, ne hoc praetextu rex Poloniae Silesiam petat ibidemque securus exercitum instruat, Polonos hinc inde dispersos congreget, extraneum conscribat militem et nova auctus factione bellum periculosius instauret, quo casu metuendum foret, ne Sueci illum per Silesiam insequerentur, adimendis ipsi mediis a clade resurgendi. Animadverto enim, quod hunc in Silesiam recessum summopere apprehendant. Moto deinde sermone de novissimo ablegato nuper ad S. C^am M^tem V^am destinato,[1] asseruit mihi, ipsum habere in mandatis, ut S. C. M^ti V^ae inviolabilem pacis observationem denuo polliceatur ac praeterea aliqua proponat ad firmandam ac coarctandam amicitiam summe conducibilia. Nolui penitius arcanum illud pertentare; accepi tamen optimo ex loco praefato ablegato commissum fuisse, ut *Sacrae C^ae M^ti V^ae regis sui officia quam efficacissima ad accelerandam regis Romanorum electionem exhibeat*; mihi etiam aliunde constat praefatum ablegatum non ita pridem, dum mensae apud electorem Brandenburgicum assideret, varia in eundem sensum disseruisse ac aperte fuisse professum *regem suum praefatae electioni tamquam imperii tranquillitati necessariae pro viribus cooperaturum.*

Schwierigkeit, wegen Unsicherheit der Wege, zum Schwedenkönige zu kommen.

---

[1] Steno Bjelke. Vergleiche Pufendorf, De rebus gest. Frid. Wilh., V., 25, 27; De rebus gest. a Carolo Gustavo, II., 71, sowie Urkunden und Acten, II., 50 f.

XI.

Stettin, 1655, October 6. (Orig.)

Niederlage der Polen. Eindruck derselben. Unterredungen mit Oxenstjerna und dem Kanzler von Pommern über die Sendung des Bischofs von Culm nach Wien. Kriegsnachrichten. Abfall Jan Radziwill's.

Nachricht von Niederlagen der Polen.[1] — — —

Miratur ipsemet Oxensternius Polonorum imprudentiam, qui se contra exercitam Suecorum militiam praelio committant, quam multo facilius et leviori rerum suarum discrimine solis velitationibus et pabuli subtractione macerare possent. Quidquid sit, clades illa quamvis exigua maxima post se damna tractura est, addet Suecis animos, Casimirianam factionem dejiciet; *tamen id commode accidere poterit, quod eo avidius Austriacam dominationem quibuscunque conditionibus quaesituri sint, quo maiori metu ac consternatione percellantur.

Inter varia colloquia quae nuper mecum Oxensternius habuit, dextre mihi insinuavit, ipsi optime constare, quidnam aliqui Polonici proceres apud S. C^{am} M^{tem} V^{am} molirentur, quidque episcopus Culmensis[2] nuper eum in finem ad aulam Caes^{am} ablegatus, circa regni Poloniae successionem proposuerit, omnia a residente Suecico fuisse penetrata.[3] Mirum tamen non fore si S. C^{a} M^{as} V^{a} huiusmodi propositionibus benignas praeberet aures; quemlibet enim propriae utilitati intentum esse debere, nec cuiquam vitio vertendum, si oblatam ultro fortunam non respuat. Haec subridens et quasi responsum eliciturus ingessit. Ego profundam rei ignorantiam professus elusi perplexam quaestionem ac tanquam ioco' prolatam excipere simulavi, quasi vero Poloni regnum offerrent, quod amplius in ipsorum potestate non esset et quomodo novum regem in throno stabilirent, si antiquum non possent asserere. Ad haec iterum subiecit ipsi omnia, quae in hac materia agitarentur esse notissima; liberum cuivis esse occasione frui.

---

[1] Ueber den Kriegszug Karl Gustavs in dieser Zeit siehe Pufendorf l. c., II., 23—30; Carlson l. c., 98 ff.

[2] Johannes Leszczynski. Vergleiche Urkunden und Acten, IX., 26.

[3] Ueber die Verhandlungen der Polen vergleiche Rudawski, Hist. Pol., 206 und Einleitung p. 18.

Licet autem haec obiter et perfunctorie recensuerit ac si casu non de industria in hunc sermonem incidisset, conceptam inde suspitionem ac metum summo studio praemens, advertere tamen proclive fuit, hanc cogitationem alte eius animo infixam esse. Sed cancellarius Pomeraniae hodie mecum hac de re longe liberius disseruit, ostendit litteras Varsavia scriptas, quibus certo asseritur, viginti tres Poloniae palatinos de transferenda in Ser^mum Hungariae regem Polonici regni (et quidem haereditario iure) successione convenisse ac eorum nomine missum ad aulam Caes^am ablegatum, qui negotium S. M^ti V^ae proponeret ac instanter supplicaret, quatenus coniunctis viribus Poloniam tanquam proprium ac haereditarium regnum a Suecorum armis vindicaret; sibi tamen persuasum esse S. M^em V^am mature ac serio de re tanta deliberaturam, ne facile se desertae ac prostratae Polonorum causae immisceat, memorem futuram temporum Maximiliani imperatoris et Batorii regis,[1] nec pro spe incerta certis se sumptibus ac periculis expositurum. Respondi haec omnia mihi prorsus ignota esse, at certe notissimam S. M^tis V^ae ad pacem propensionem, a qua non nisi iustissimis et urgentissimis de causis esset unquam recessura. Caeterum evidentissime constat, ipsos summo metu ac diffidentia perculsos esse, nec ullatenus dubito, quin ipsorum residens in aula Caes^s omnem industriam adhibiturus sit penetrandis S. Cas^ae M^tis V^ae circa hanc materiam consiliis, a quibus ipsorum salus vel exitium unice pendent; *ideo si S. M^ti V^ae non visum fuerit occasionem amplecti, poterit saltem hanc regi Sueciae gratiam caro vendere, qui removendis obicibus, quos a M^te V^s metuit, nihil ipsi negaturus est; si vero Sua M^as Polonorum votis assentiri consultius iudicaverit, tunc summe conducet arcana arctaque cum electore Brandenburgico commercia instituere; eo enim in partes tracto, Suecorum exitium erit inevitabile.

Der Kanzler versichert, der König von Schweden eile nach Thorn. Diese Stadt ist zwar gut vertheidigt, wird aber, in Folge der letzten Niederlagen der Polen erschreckt, kaum lange widerstehen. Dann steht aber Preussen den Schweden offen. Die Danziger haben an Karl Gustav Gesandte geschickt; wenn Thorn fällt, werden sie capituliren müssen.[2]

[1] Von Lisola nachgetragen.

[2] Ueber die Kriegsereignisse dieser Zeit siehe Pufendorf, II., 60 ff.; Carlson l. c., 106 ff.

Vom Könige von Schweden sind noch immer keine Nachrichten hiehergekommen.

Radziwill ist zum Könige von Schweden übergetreten, für diesen ein grosser Vortheil bei einem Kriege gegen Russland.[1]

XII.

Stettin, 1655, October 7. (Orig.)

Berathungen der preussischen Stände. Einberufung der Comitien durch Karl Gustav.

Die Danziger, Thorner und Elbinger haben, erschreckt durch den Anmarsch der Schweden, eine Versammlung nach Marienburg einberufen, um dort über ihre Stellung in den gegenwärtigen Verhältnissen zu berathen. Lisola zweifelt nicht, dass auch ein Vertreter Brandenburgs bei diesen Berathungen anwesend sein wird; ex quarum successu, meo quidem iudicio, summa rerum Polonicalium pendere videtur. Si enim hae civitates ad paciscendum cum Suecis animum intendant, electorem Brandenburgicum eandem sortem sequi necesse erit, sicque Prussia Suecorum dominationi subiecta, nullus patebit regi Poloniae regressus; tum quia munitissima in illa provincia loca ac oras maritimas occupabunt, a quibus nulla vi poterunt unquam deturbari; tum quod hoc successu Polonorum animi consternabuntur, omni spe quam in illius provinciae viribus et auxiliis posuerunt deiecti; tum quod Sueci hyberna commodissime constituent ibique copiosum militem colligent et propriis Polonorum viribus ipsos obruent.

Si vero in illo congressu de conquirendis ad strenuam defensionem mediis serio deliberent, certum est, quod ipsorum vires unitae maximam Suecis facessent molestiam, nec parvo erunt ipsorum conatibus obstaculo. Exploratum quidem mihi est, quod harum civitatum intentio a Suecorum dominatione prorsus abhorreat, nec eos unquam conditiones admissuros, quamdiu spes legitima salutis alia ratione conciliandae ipsis affulserit. *Ideo consultum duxi S. C. M^{ti} V^{ae}, antequam ipsi quidquam statuerint, quam citissime hoc referre, ut desuper resolvere dignetur, quod e re sua magis esse iudicarit, iuxta

[1] Ueber den Abfall Jan Radziwill's siehe Rudawski l. c., 177.

consilia quae in hoc negocio Polonico capessere dignabitur. Si enim sese clementer resolveret Polonorum oblationes acceptare ac periclitanti regno et religioni necessarias ferre suppetias, omnino expedire videtur, si hisce civitatibus ac electori Brandenburgico clandestinis officiis animos adderet ac impediret, no intempestiva ac praecipiti capitulatione rem Polonorum ac suam prodant; si enim vel minimo spei radio recrcentur, dubium mihi nullum est, quin se fortiter ad defensionem accingant ac communi causae associent; sed summa celeritate opus, ne Suecorum violentia ac minae studia nostra pervertant; si vero V^{a} M^{as} huic causae immiscere se noluerit, expedit tamen ipsi mature innotescere extremum Prussiae discrimen et inevitabilis regni Polonici clades, ut propriae etiam securitati tempestive consulat.*

Der König von Schweden gedenkt den Adel Polens zur Abhaltung der Comitien nach Warschau einzuberufen, um sich denselben geneigt zu machen; probabilo etiam est, quod omnem operam sit adhibiturus, ut in iisdem comitiis regem Casimirum variis criminibus ac damnosis contra rem publicam machinationibus insimulatum citari ac per contumaciam damnatum corona spoliari, seque in eius locum per tumultuariam ac factiosam electionem surrogari curet; quae quidem omnia ipsi facile ad votum succedent in huiusmodi comitiis, ex sola Suecorum et procancellarii transfugae factione conflatis, rege Sueciae armis ac praesentia sua libertatem suffragiorum praeripiente.

Neue Truppendurchzüge der Schweden durch Stettin.

XIII.

Stettin, 1655, October 17. (Orig.)

Reise zum Schwedenkönige. Kriegsnachrichten. Ständeversammlung in Preussen. Feindseliges Benehmen der Schweden gegen die Jesuiten.

Bestätigt den Empfang der Weisung vom 1. October, nach der er sich sogleich zum Könige von Schweden zu begeben hat. Er wird diesem Befehle, trotz der durch die Unsicherheit der Wege hervorgerufenen Schwierigkeiten, nachkommen und sich mit Oxenstjerna über den einzuschlagenden Weg einigen.

Bittet um die Schriften, welche Oppeln und Ratibor betreffen.

Der französische Gesandte[1] *ist hier angekommen, will auch zum Könige von Schweden.*

Oxenstjerna liess Lisola sagen, er werde mit ihm über die Reise zum Schwedenkönige verhandeln, von dem er lange Zeit keine Nachricht erhalten, *nisi forte illas studio supprimat, ut me hic spe regii responsi sensim ac suaviter detineat, ne ad regem propius accedam; animadverte enim, quod ab aliquo tempore nonnullae irrepserint suspiciones contra aulam Caesaream, quam unice formidant, probe callentes, quanta facilitate ac commodo nostro possemus ipsorum conatus intervertere, et quam validis rationum momentis ad id praestandum impelli videamur.*

Das schwedische Heer wird von Tag zu Tag schwächer; die Polen tödten viele Schweden, so dass diese die Stadt nicht zu verlassen wagen; subolco tamen ipsorum negotia non usque adeo feliciter procedere ac latens aliquod incommodum subesse, quo proximam conatuum suorum ruinam praesagire videntur, iam enim ministri de pace cum Polonis instauranda mitius sentire ac de rebus suis modestius loqui incipiunt; vel inde etiam arguere licet Suecos ad magnas angustias esse redactos, quod praeter legiones, quas Konigsmarkius subinde submittit, etiam nuperrime praesidia ad defensionem Pomeraniae necessaria magna ex parte eduxerint ad novum auxilium regi Sueciae suppeditandum . . .

Conventiculus inter civitates Gedanensem, Torunensem et Elbingensem nuper celebratus re infecta (prout ferunt) dissolutus fuit, quod mihi persuadere nequeo, sed potius arcana pro communi defensione consilia firmata fuisse; si vero de capitulatione cum Suecis ineunda aliquid statuissent, id ambitiose a ministris hic degentibus divulgaretur.

Sueci, ut semper Jesuitis aversi, nove ac infensissimo odio in ipsos hodie debachantur ipsisque imputant, quidquid resistentiae ac damni in Polonia patiuntur. Ideoque in ipsos ferocissime saeviunt, ipsorum aedes ac collegia funditus diruere ac e regno prorsus extirpare deliberarunt, caeteris quidem religiosis ac sacerdotibus (prout spem faciunt) toleratis.

Communis hic est tam ministrorum quam plaebeiorum sensus ac publica vox, C^{eam} M^{tem} V^{am} ac catholices imperii principes nunquam passuros, ut Suecis Polonia cedat, et hanc in-

[1] D'Avaugour.

vasionem tanquam supremum catholicae religionis exterminium contemplantur et a belli huius successu ruinam vel salutem catholicorum absolute pendere palam praedicant, ideoque ipsos[1] avertendo periculo vim omnem extremosque conatus exercituros.[2]

XIV.

Stettin, 1655, Octobor 23. (Aut.)

Reise zum Schwedenkönige.

Er hat sich entschlossen, über Danzig und Thorn nach Warschau zum Schwedenkönig zu eilen, auf diesem Wege sind noch die wenigsten Gefahren zu fürchten. Von dem Entschlusse, nach Warschau zu reisen, macht er Oxenstjerna Mittheilung und gibt als Grund, warum er, bevor noch die Antwort des Schwedenkönigs eingelaufen sei, seine Reise antrete, den Wunsch des Kaisers an, so früh als möglich seine Mediation anzubieten, und bittet ihn bezüglich des einzuschlagenden Weges um Rath. Oxenstjerna räth den Weg über Preussen mit einer Begleitung von 50 Mann, wenigstens bis nach Schwetz, das die Schweden unlängst in Besitz genommen hätten. Lisola schildert ausführlich die Reise, die grossen Geldausgaben, seine geringen Mittel und bittet um Anweisung von Geld.

Die Leute hier sind ängstlich, wissen nicht, wo der Schwedenkönig sich befindet.

Lisola versichert nochmals, er glaube nicht, dass die preussischen Städte die Versammlung ohne Erfolg haben auseinandergehen lassen.

XV.

Danzig, 1655, November 24. (Aut.)

Reise nach Warschau. Friedenscongress. Bündniss der preussischen Stände mit Friedrich Wilhelm. Angst der Stadt Danzig vor den Schweden und Cromwell.

Wird trachten, bald — in 7 Tagen — in Warschau zu sein, wo ein Congress stattfindet, der eine Einigung zwischen Schweden und Polen herstellen soll. Diese Stadt (Danzig) schickt auch Deputirte. Die Leute hier fürchten, der König von Polen

[1] Nachgetragen von Lisola.

[2] Ueber das Verhältniss der Schweden zu den Jesuiten vergleiche Des Noyers, Lettres 26 ff.

werde, um sein Reich zu retten, Preussen den Schweden überlassen, doch sind sie bereit, in diesem Falle aufs Aeusserste sich zu wehren, *hoc quoque in summum imperii cederet damnum, si principatus Suecis accederet; quo pacto, non solum mari Baltico dominarentur, sed per totum etiam septentrionem formidabilem erigerent tirannidem, non facile postea coercendam. Summe igitur expediet huic pacis congressui diligenter invigilare; crederem omnium consultissimum fore, si bellum istud adhuc aliquantulum protraheretur, in quo tandem, prout ex omnibus indiciis colligere licet, rex Sueciae, si imperium voluerit, necessario succumbet; si vero in moderna rerum dispositione pacis conclusionem praecipitaverit, id non sine durissimis conditionibus M^ii V^ae damnosis consequetur et rex Sueciae liber a bello Polonico suos conatus alio convertet.*

Der Congress zwischen dem König von Polen, Kurfürsten von Brandenburg und den Deputirten Preussens ist beendigt. Ein Defensivbündniss zwischen Brandenburg und dem ordo equestris Prussiae *wurde geschlossen, dem mit Genehmigung des Polenkönigs Weiher*[1] *beigetreten ist; auch hofft man auf den Eintritt des Adels von Masovien.*[2] *Der Kurfürst von Brandenburg, dessen Truppen allein sich auf 20.000 belaufen, wird Führer sein; dazu kommen die Truppen des Ritterstandes von Preussen, Weiher's und des Fürsten Boguslav Radziwill, so dass die Verbündeten, wenn der Polenkönig auch das Seine thut, den Schweden, deren Kräfte von Tag zu Tag geringer werden, grossen Schaden zufügen könnten. Sich offen mit dem Brandenburger zu verbinden, unterliessen diese Städte, einerseits um die Autorität Brandenburgs nicht zu sehr zu stärken, andererseits aus Furcht vor Schweden.*

Der Magistrat dieser Stadt hat regen Verkehr mit Holland, das sie zu energischer Vertheidigung auffordert; der Consul der Stadt hat Lisola gesagt, sie fürchten sich insbesondere vor Cromwell, dessen mit Schweden geschlossenes Bündniss auf den Untergang Hollands berechnet sei.

Derselbe Consul macht Lisola Hoffnung, Radzieiowski[3] *zu gewinnen, doch weiss Lisola, dass die Schweden viel Vertrauen zu ihm haben.*

---

[1] Graf Jakob Weiher, Woiwode von Marienburg.

[2] Defensivbündniss vom 12. November. Mörner, Kurbrandenburgische Staatsverträge, 192 ff. Vergleiche Erdmannsdörffer l. c., 316.

[3] Vergleiche über ihn Einleitung, 16.

*Licet aegre mihi persuadeam, istum Poloniae pacis congressum sincere a rege Succiae indictum fuisse, fieri tamen posset, ut haec Prussiae cum electore Brandenburgico coniunctio ac metus armorum Caesareorum ipsum ad pacis seria consilia revocarent, ut florentibus adhuc armis suis glorioso ac proficuo tractatu progressus suos tempestive stabiliat, antequam vices fortunae experiatur, quod si contingeret, nihil meo quidem iudicio nobis funestius posset accidere. *Geldmangel.*

XVI.

Marienburg, 1655, November 28. (Aut.)

Kriegsoperationen. Zustand des Herzogthums Preussen. Weiher. Unterredungen Lisola's mit diesem. Neigung der preussischen Stände, sich in den Schutz des Kaisers zu begeben. Bestrebungen Karl Gustavs, den Kurfürsten von Brandenburg zu gewinnen.

Der Schwedenkönig ist in Preussen eingebrochen, hat Strassburg beim ersten Angriff genommen und soll gegen Thorn marschiren.[1] *Der Kurfürst von Brandenburg eilt, nach Zurücklassung einiger Besatzungen in Polnisch-Preussen, nach Königsberg, um das Herzogthum Preussen zu decken.*

Omnia hic in confuso sunt, praesertim a Ser^mi electoris recessu, *de cuius constantia nonnulli dubitant, ego vero potius crediderim, ipsum viribus suis ac Polonis diffisum satius iudicasse, sponte sua et tempestive a praeliandi necessitate se subducere, quam sub spe praestolari.* Interea Suecus plenis expansisque velis prospera utitur aura, ac eadem facilitate qua Poloniam occupavit, Prussia brevi potietur, nisi alia intercedant consilia. Tota provincia scatet haereticis, qui ad Succicum jugum anhelant, Polonicum excussuri; Lutherani a Succis non abhorrent, catholici Brandenburgico parum fidunt,[2] Graudentium aliaeque complures Prussiae munitiones, praesidio hactenus non admisso, hosti patent; Gedanum tandem debellata Prussia et intercluso Vistulae transitu arcsect et ad spontaneam deditionem adigetur, nisi alia quam Brandenburgicae protectionis

[1] Pufendorf l. c., II., §. 60 ff.; Carlson l. c., 106 f.

[2] Vergleiche für die gespannten Verhältnisse zwischen den preussischen Ständen und Friedrich Wilhelm Erdmannsdörffer l. c., 347.

spe refocillctur, quam nec sufficientem existimant nec satis tutam. Praeterea miles Brandenburgicus stipendio carens, paulo licentius vagatur et populorum animos non nihil exacerbat, quos ocontra Sueci, ficta ad tempus modestia, deliniunt; ita, ut quo res istas vicinius introspicio, eo mihi magis persuadeam, impossibile prorsus esse provincias istas cum solo Brandenburgico auxilio diu subsistere posse, sed brovi in Suecorum potestatem redigendas; quae si semel occupontur, nulla vi posthac erunt recuperandae, et in eis totam rei Polonicae summam et negotiorum cardinem consistere existimo.

Palatinus Weyer huc hori advenit, civitati prospecturus; vir est strenuus, magni erga religionem studii, qui hactenus contra Suecos multa memoratu digna edidit et magna adhuc spirare videtur; si aliquo fulciretur auxilio, non dubito, quin victoriae Suecicae cursum sistoret, sed numero, viribus, potentiaque impar, vel cedet, vel obruetur; mihi aliquam mentionem obiter iniecit, an a S. M^te V^a sperari tandem posset aliquid subsidii, rem ipsius agi in occupatione Prussiae, quae in summum Caesaris vertere deberet detrimentum. Ad quid S. M. V^a tantum militem collegisset, nisi ut vicinis ac foederatis contra communem religionis hostem utrique pariter formidandum opem esset latura? Respondi, quod e re esse visum est, hanc materiam sphaoram activitatis meae transcendere, me ad Ser^mum Sueciae regem pro negotiis inter S. C. M. V^am ipsumque emergentibus esse destinatum, nec ultra mihi quidquam de arcanis ipsius intentionibus innotuisse. *Consultum duxi hoc ambiguo responso non omnem ipsis spem adimere, ne prorsus consternantur et ad alia se consilia convertant.

Aliundo mihi constat, ipsum ad M^tis V^ae partes amplectendas summe propensum, quando quidem nil amplius praesidii in rege Poloniae superesse cernit; ideoque ipsum paratum esse, praesidia Caesarea per omnes palatinatus sui munitiones introducere, quo pacto S. C. M^as V^a non solum Suecos ab occupatione Prussiae arceret, sed eam quoque sibi ac posteris suis in perpetuum assecuraret; nec ullum mihi dubium est, quin Borussii eandem protectionem sint amplexuri, quod non obscure ex variis ipsorum sermonibus ac indiciis coniicere licet; deniquo omnes unanimi voce fatentur, nullum ipsis amplius superesse quam in Caesarea protectione refugium, qua spe praecisa statim languescent et securitati suae alia ratione consulent. Coniiciunt

enim Brandenburgicas copias aegre pro ipsorum defensione hosti exponendas, sed ad ostentationem tantum et ad extorquendas forte a Sueco pinguiores conditiones pacis adornatas, eredunt etiam ipsius aerarium non sufficere, ut diu sustentare valeant, sed brevi defectu solutionis dissipandas, Sueco praesertim loca quibus subsistere poterant, occupante. Omnes igitur, qui patriam sincere salvam cupiunt, C^am^ tutelam tanquam unicum rebus afflictis asilum sperant, quam si moderna rerum conditio ipsis adesse non patiatur, inevitabile prorsus est Borussiae excidium, ex quo quales consequentiae pendeant, altissimae S. C. M^tis^ V^ae^ prudentiae ponderandum relinquo.

Ser^mus^ rex Sueciae omni arte ac studio electorem Brandenburgicum ad partes allicere studet, mihique ex authore non temnendo innotuit, praefatum regem ad inescandum electorem obtulisse ipsi Bohemici regni divisionem . . .*

XVII.

Thorn, 1655, December 7. (Orig.)

Ankunft in Thorn. Unterredungen mit Björnklaw und Karl Gustav. Dessen Stimmung gegen Oesterreich. Kriegsnachrichten. Verhandlungen der Brandenburger mit Oxenstjerna.

Ankunft in Thorn, Audienz beim König, der ihn freundlich empfängt und seine guten Gesinnungen dem Kaiser gegenüber durch Björnklaw[1] *Lisola kundgeben lässt, um darauf selbst mit ihm ein Gespräch zu beginnen;* multa de aula Cesarea, de Belgicis, Hispanicis, Gallicisque negotiis percuntatus ac de iis non imperite disserens, tandem post varios sermones conclusit, sibi optatissimum fore, si ad ipsum frequentius et familiarius accederem; se statim quidem ex hac civitate discessurum ad paucos dies, sperare enim intra duas ad summum hebdomadas ultimam huic negotio Prussiano manum admoturum statimque huc reversurum, vel si diutius praeter spem morari contingeret, principum ministros, quos hic interea subsistere consultum duxerat, ad se accersurum (A) . . .

Caetera in proximam occasionem reservare cogor, haec tantum generice et obiter recensebo, *maximam in ipsis depre-

[1] Der bekannte schwedische Staatsmann, Gesandter Karl Gustavs in Frankfurt bei der Wahl Leopold I.

hendo de M^te V^a suspicionem, magnum de ipsius apparatu et vicinitate armorum metum et quod magnam adhibeant industriam, ut mihi potentiam ac vires suas ostentont. Ipsorum tamen debilitatem variis indiciis et ex ipsa virium iactantia satis arguo.*

Kriegszüge Karl Gustavs; er geht gegen Elbing.[1]

Legati Brandenburgici[2] longam hic habuerunt cum cancellario Oxenstcrnio conferentiam, ex qua multi sibi persuaserant cum ipso pacis conclusionem emanaturam, sed ex ipso cancellario satis clare elicui, ipsos re infecta abscessisso; sperat tamen, quod ad primum regii exercitus conspectum Ser^mus elector nova et pacatiora sit initurus consilia; quod utique mihi facilo persuascrim, nisi aliunde praefato electori alicuius auxilii spes affulgeat; quo pacto totam Prussiam ipsumquo Gedanum corruere vel pacisci necesse orit, idque brevissimo temporis spatio.

XVIII.

Thorn, 1655, December 18. (Orig.)

Unterredung mit Radzieiowski. Mittheilungen desselben über des Königs von Schweden Stimmung gegen Oesterreich, und seine Bemühungen für den Kaiser. Vortheil für den Kaiser, sich Radzieiowski zu verpflichten. Unterredung mit Oxenstjerna. Dessen Pläne. Verhandlungen Schwedens mit Brandenburg. Stand des schwedischen Heeres. Charakteristik Karl Gustavs. Sein Vorgehen gegen die Geistlichkeit. Pläne der Schweden. Parteien am Hofe Karl Gustavs.

S. C. M^ti V^ae posta praeterita quantum per temporis brevitatem licuit obitor et perfunctorio mei in hanc aulam adventus noc non audientiae regiae rationem reddidi; iam vero exactius muneri meo satisfacturus operae pretium duxi S. C. M^ti V^ae minutissimas rerum omnium circumstantias, regis genium, conatus, vires, consilia, futuri denique coniecturas, iuxta modernas rerum dispositiones ac hominum studia, quantum hactenus indagare licuit, diligenter oxpediro, ut quoad licebit in tam arduo ac periculoso negotio nihil prorsus aliqua

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. II, §. 62, Carlson l. c., 107.

[2] v. Somnitz und Dobrczenski. Ueber ihre Verhandlungen in Thorn siehe Urkunden und Acten, VII., 496 ff.

consideratione dignum S. C. M^tis V^ae notitiam praetervolet, quo certius ac solidius fundaro possit iudicium.

Acceptā a rege audientiā (prout iam humillime insinuavi) omnibus humanitatis ac in M^tem V^am observantine testimoniis absolutissima obvius mihi Poloniae pro-cancellnrius Ragiowski intimā mihi quondam familiaritate coniunctus, statim in amplexus provolavit ac sunm mihi operam in omnibus, quae S. C. Mis V^ae servitium concerncrent, impense exhibuit; quem eadem die cum rege discessurum ad proprias aedes invisendum duxi, ut liberiori et secretiori colloquio mentem eius et studia solertius elicerem. Maximae est apud Ser^mum Sueciae regem authoritatis et consiliorum audacia ac successu spectabilis, Sueciae regis praecursor, qui nobilitatem ipsi Polonicam et populorum animos conciliat, civitates ad deditionem hortatur, conditiones offert ac securitatem pollicetur viamque regi complanat ad subitos et incruentos successus, quo si dextre uti velimus, spero aptissimum ac utilissimum nobis fore ad omnes occasiones instrumentum!

Exordium colloquii duxit ab apologia, qunm invitus, quantā adactus necessitate ad haec extrema devenisset, quantumque doleret se Viennae accessu ad S^cram C^eam M^tem V^am caruisse, cuius authoritate ac prudentia hodierna mala praeverti potuissent, si benigno ipsius colloquio frui licuisset; instanter denique rogavit, ne sinistra de ipsius agendi modo iudicia conciperem, aut mihi persuaderem, ipsum vindictae vel ambitionis stimulo aut instaurandae fortunae ac privatae rationis impulsu hanc adornasse machinam, sod solo pntriae amore, quam sub rege Casimiro pravis consiliis imbuto et nobilitati exoso, immani barbnrorum servituti cernebat inevitabiliter subiiciendam, nisi aliunde ipsi potentius praesidium conciliasset: quippe evidens omnibus fuisse, quot cladibus, damnis ac populationibus regnum sub Casimiriano regimine fuisset obnoxium; totam fere Lithuaniam a Moscis occupatam, Cosacorum licentiam nullis terminis fuisse circumscriptam ac totam status harmoniam mutuā inter principem ac subditos diffidentiā ita fuisse perturbatam, ut nulla amplius in communem salutem consilin capi potuerint, sed cuncta in transversum agerentur, ita ut omnin patcrent Moscorum ac Cosaeorum libidini; nb eo vero tempore quo regem Sueciae accersivit, omnia Polonis feliciter cessisse, antiquam Poloniae militiam, qunc defectu stipendii irreparabili

iactura brevi dissolvenda erat, novi regis auspiciis conservatam, Moscos solo Suecicorum armorum apparatu intra regni sui viscera revocatos, nec hactenus ultra quid attentasse; Cosacos vero ad spontaneam obedientiam redactos, occupatam regni lautissimam portionem dimittere paratos, ac, si deus votis annuat, brevi digniores et non Poloniae solum sed universo orbi Christiano saluberrimos effectus ex hoc consilio promanaturos. Haec ille; quibus e re mea adversari non fuit, tacite tamen miratus infelicitatem Poloniae, quae eo redacta sit, ut direptionem suam inter beneficia computare debeat!

*Dein ad alia digressi, nonnulla mihi confidenter aperuit, alia vero ad speciem artificiose adornata. Ex his omnibus colligere licet, regem Sueciae magnā erga M^tem V^am diffidentiā ac suspicione teneri; pridie enim mei in hanc civitatem adventus rex Sueciae per bellicos ministros de meo ad ipsum itinere praemenitus cum praefato Radievski hac de re disserens in haec verba prorupit: Quem in finem imperator ad me residentem destinat, cum fixam nullam ac stabilem residentiam hactenus habuerim? an forte, ut apud me exploratorem habeat? cui Radievskius se respondisse asserit, gratum esse debere Suae Maiestati Regiae apud se habere testem felicitatis ac potentiae, quique fidum de illa testimonium Caesari ferre posset. Hoc quidem facile crediderim a praefato Radievskio non effictum fuisse, cum in memoriam revoco, quod rex Sueciae nullum unquam ad litteras meas, quibus iuxta M^tis V^ae mandatum ipsum regem Stetino de mea commissione certiorem feceram ac me ibidem eius mandata praestolari significaveram, responsum dederit, ex quibus maximam in ipso non de nostris solum conatibus, sed de propriis etiam viribus suis inesse diffidentiam coniicio. Si enim res suas solido inniti fundamento iudicaret, illas utique vicinis ac aemulis suis ambitiose palam fieri gestiret. Aliam quoque mihi indicavit suspicionis causam, quod scilicet M^as V^a proceres consuluisset, an suppetiae regi Casimiro ferendae essent, indeque satis arguit Caesaream eius propensionem, cui nihil praeter imperii consensum ad erumpendum deesset, et hoc pacto M^tem V^am in quaestionem vocasse, an pax imperii firma sartaque esse deberet nec ne? Respondi hoc mihi improbabile prorsus et merum figmentum videri. S^am enim M^tem V^am si regi Casimiro adesse voluisset, non indiguisse procerum auxilio, multo minus

consensu, cum ipsam penes sit arbitrium pacis et belli; maxime in iis, quae statuum haereditariorum concernunt securitatem; consuli autem status imperii non posse, vel authenticum ab iis consensum exprimere, nisi in publicis comitiis;* quod utique hactenus non accidisse satis compertum erat; mihi vero aliunde tam ex instructionibus, quam ex intima rerum notitia luculenter constare, S^cram Ces^am M^tem V^am propensissimo feriri ad conservandam Germaniae pacem et fovendam Sueciae regis amicitiam desiderio, cui si pari sinceritate rex correspondere vellet, me nullatenus dubitare, quin firmo ac indissolubili vinculo copularentur.

Die Gerüchte von grossen Unterstützungen Casimirs durch den Kaiser, von denen Radzieiowski spricht, weiss Lisola zu widerlegen; ebenso dessen Besorgnisse wegen der vom Kaiser an den Grossfürsten von Moskau abgeschickten Gesandtschaft.[1] *Radzieiowski erzählt dann von seinen Bemühungen, die Rathschläge der Oesterreich feindlich gesinnten schwedischen Minister zu paralysiren. Lisola antwortet mit den Versicherungen der Friedensliebe des Kaisers.*

Anxie deinde a me quaesivit, quaenam S^ae Ces^ae M^ti V^ae cum Turcarum imperatore pacta intercederent, eandem quoque questionem ipse cancellarius Oxensternius eadem die mihi iniecit, quod mysterio non vacat, eoque collimare debet, ut nos vel belli Turcici spe decipiant et a cautelae necessariae cura distrahant, vel certe, ut re ipsa nos in belli Turcici societatem alliciant.

Utriusque petitionem ambiguo responso eludere conatus sum, ne vel spe prorsus excideren̄t, si indissolubilia prorsus esse illa foedera asserrerem, vel ansam arriperent nos apud Turcam traducendi, si aliquam ad infractionem pactorum propensionem propalarem; nihil igitur mihi aliud dicendum occurrit, nisi, quod S^a C^a M^as V^a inducias ad aliquot annos cum Turcarum imperatore pepigerit, quas ex parte sua religiose prorsus coluerat, licet a Turcis aliquoties lacessita.

Radzieiowski schildert dann in ausführlicher Weise die Macht Schwedens und ersucht Lisola, beim Kaiser dahin zu wirken, dass von Seite Oesterreichs den Polen keine Unterstützung gewährt würde.

*Si Sacra C^a M^as V^a e re fore indicaverit hunc sibi hominem penitus demereri, spero non ardui fore operis, multaque

[1] Alegretti und Lorbacher. Vergleiche Des Noyers l. c., 285 ff.; Pufendorf l. c., lib. II, §. 76.

ab ipso elici posse, sive S. C. M. V^a Polonis opem ferre statuerit, seu regis Sueciae amicitiam arctiori vinculo constringere satius duxerit.*

Lisola sucht zu erfahren, was es mit der Verbindung zwischen Cromwell und Karl Gustav für eine Bewandtniss hat, certum est, quod legatus Anglicus intimam habuerit cum rege communicationem, frequentissima colloquia et liberrimum ac familiarissimum aditum.

Mit dem Kanzler Oxenstjerna hat er Unterredungen, ungefähr desselben Inhaltes wie mit Radzieiowski, nur dass Oxenstjerna nicht so offen spricht. Lisola beruhigt ihn über die Friedensliebe des Kaisers. Im Uebrigen schreibt Lisola: videtur etiam in bellum Moscoviticum ac Turcicum propensus; nihil cum Brandenburgicis commissariis efficere potuit post varias conferentias, quarum summam ob subitum aulae discessum hactenus penetrare non licuit. Hoc solum constat, ipsos re infecta ad dominum suum revertisse. Ait, Ser^mum regem deplorare conditionem electoris ac dolere, quod sibi tam male consulat et ad extrema se deduci patiatur, quo vero plus expectaret, eo deteriorem fore ipsius conditionem; licet autem ista ad iactantiam[1] fuisse prolata crediderim, facile tamen mihi persuadeo, prefatum electorem minime prestolaturum ultimos rerum eventus, aut se suasque ditiones ancipiti praelii aleae permissurum, cum precipue rex Sueciae maximam ditionum partem occupaverit, quibus Brandenburgicus miles utcumque subsistere poterat; *unde summopere metuendum, ne brevi praefatus elector Brandenburgicus quascunque demum conditiones amplectatur, nisi aliunde spes alicuius auxilii affulgeat; quo pacto inevitabile prorsus erit totius Prussiae excidium, ipse elector Brandenburgicus Suecorum arbitrio subjicietur.*

**Die Schweden suchen ihre Macht grösser darzustellen, als sie ist,* difficillimum est in his omnibus verum a falso secernere, prout tamen iuxta relationes fidissimas colligere potui, regis Sueciae vires in his potissimum consistunt.*

Exercitus regius qui in Prussiam tendit, constat primo ex Quercianis sub imperio Konielpolski,[2] qui ad duos circiter

---

[1] Von Lisola nachgetragen.

[2] Alexander Koniecpolski, einer jener Anführer der Quartianer, die zu Karl Gustav übergegangen waren. Pufendorf, Karl Gustav, II., §. 30.

mille levioris armaturae equites assurgunt, *plerique male contenti, Sueco parum affecti et aegre ferentes, quod Sueeis commilitibus pingviora stativa concedantur, ipsis propius hosti obiectis; Konielspolskius quoque ipsorum dux, tum ob privata cum Radiewskio dissidia, tum ob negatum munus, quod praetenderat, tum ob conscientiae stimulum ac zelum religionis, quam miserime cernit, summopere commotus est ac intus frendet, ita ut nullum mihi dubium sit, quin prima statim occasione, ubi commode poterit, jugum excutiat.*

Secundo praeter praememoratos Quercianos praefatus regis exercitus constat ex militia Sueeica ac Germanica trium millium equitum ac duorum circiter mille peditum; magnam equitatus partem vidi prope Graudentium, non usque adeo bene instructam, parvis ac delibilibus equis, militum multi inermes, multi sine ocreis, multi seminudi, paucissimi cathafracti, peditatus adhuc miserabilior, tormenta sex minora, sed in dies maiora ipsis hinc devehuntur; currus onerarii paucissimi.

Das Heer des litthauischen Generals Radziwill wird sich mit dem königlichen vereinigen; dasselbe ist nach den Berichten der Schweden sehr gross, Radzieiowski sagt mir aber, dass Sapieha und Boguslaw Radziwill sich von ihm getrennt haben und sein Heer kaum 6000 Mann beträgt.

8000 Kosaken sollen nicht weit von hier stehen und sich bald mit dem Hauptheere vereinigen. Das Heer Wittenberg's schätzen Einige auf 8000, Andere auf 6000 Mann.

Douglas hält Masovien besetzt mit 4000—5000 Mann, Müller mit ebensoviel Grosspolen, zu welchem die von Königsmark in Bremen gesammelten Truppen, 3000 Reiter und 500 Fussgänger, stossen werden. Das ist die ganze Macht der Schweden.

Kriegsgeschosse hat der Schwedenkönig gegen 240; Besatzungen in einzelnen Festungen .... Die schwedischen Minister behaupten, mit den Kosaken ein Abkommen geschlossen zu haben, und geben die Punkte der Allianz auch an. Obgleich diese Quelle im Allgemeinen verdächtig, scheint es wahrscheinlich, dass ein Bündniss abgeschlossen worden ist.[1]

Ad Ser^mum^ Sueciae regem quod attinet, multa in ipso elucescunt clarae et auspicatae indolis indicia, non obscuras etiam in lineamento praefert prudentis ac circumspectae mentis

[1] Vergleiche Pufendorf, Karl Gustav, l. c., II., §. 52.

notas, composito ac sedato vultu; maiestatem suam comitate temperat ac ambitionem supprimit qua totus fervet, generosi animi, nihil praeter gloriam ambientis, famam summa arte ac studio videtur affectare, suis charus simul ac venerandus, militiae deditus, quam indefessa applicatione sectatur; laborum patiens ac propositi tenax, addictus negotiis, *ad libidinem pronus; et licet arctam se caramque disciplinam custodire videatur, multa tamen vel eius imperio vel saltem conniventia patrantur, quae nonnihil ab insigni illa animi magnitudine aberrant, quam tanta aviditate aucupatur; praecipue ob advecta regis Poloniae mobilia, aureum, aliaque id genus ad bellicos usus minime necessaria ac utilia, quae humanitatis ratio inter infensissimos etiam hostes sibi invicem restitui suadet, multo magis affini regi, quem duplici regno spoliavit.*[1] Qualemcumque prae se ferant severitatem ac continentiam, haec omnia sunt mere ad speciem efficta; loca enim occupata non solum intolerabilibus gravant contributionibus, sed praedia etiam urbana ac rustica miserrime diripiunt, prout hic in vicinia quotidie experimur, intra ipsum urbis pomerium, licet isti populi sponte se submiserint . . .

Der Adel von Kulm ist durch die Schweden verarmt, die Bewohner dieser Stadt werden von ihnen ungemein gedrückt, die Krakau und anderen Städten gemachten Bedingungen von ihnen nicht eingehalten.

Rex severissime praesertim animadvertit in eos omnes, qui templa catholica vastant, aut in res sacras ac religiosas quid durius exercent, ac totus in eo est, ut Polonicae nobilitati suadeat, se religionis libertatem, ecclesiarum iura, sacerdotum ac religiosorum bona, domos ac exercitia inviolabiliter tuiturum, *quae licet directe non oppugnet, indirectis tamen mediis funditus subvertit, talia ipsis onera imponendo, quibus cum impares sint, cedere loco bonisque coguntur;* episcopo huius diocoesis quatuor imperialium millia menstruatim indicta sunt, Jesuitae huius civitatis, pauperrimi licet, trecentos imperiales singulis mensibus pendere coguntur. Jesuitae Calisenses mulctati fuerunt summa 12 imperialium millium, Cracovienses vero triginta millium, quibus cum non sufficerent, bona ipsorum

[1] Vergleiche damit die Schilderung des französischen Gesandten aus dieser Zeit, Carlson l. c., 114.

fisco addicta fuere. Jesuitae Posnanienses immodica voxatione ad extremas insitas (A.) redacti, fugam meditantur, ecclesiarum ac monasteriorum thesauri magna ex parte spoliati fuerunt et in Sueciam transmissi; idem fere cum caeteris religiosis rigor, qui licet externa quidem specie humaniter habeantur, re ipsa tamen succisa sub pedibus herba subtractisque alimentis ad pereundi vel abeundi necessitatem adiguntur;[1] *ita ut intra brevissimum tempus, nisi divina providentia liberatorem suscitet, inevitabile futurum sit absolutum catholicae religionis exterminium et M^as V^a hoc punctum pro indubitato exploratissimae veritatis principio habere potest . . .*

Ad Suecorum studia quod attinet, apud omnes in confesso est, nemine prorsus discrepante, quod iam de novo cogitent bello, ubi Prussiam, Polonici belli residuum, subiugaverint; ad quod non iuvenili solum regis impetu compelluntur, sed vero ac solido rationis suae politicae dictamine, quae illos inevitabili quodam fato ad arma continuo tractanda impellit; hoc omnes norunt ac ipsimet fatentur, in quem vero tempestas sit ruitura paucissimis notum est, nec forte apud ipsos satis determinatum, qui vela iuxta ventorum impulsum inflexuri tempus ac occasiones praestolantur.

Animadverto in hac aula tria hominum ac consiliorum genera: Primi, praepostero quodam religionis zelo ac spe lautioris praedae ad bellum Germanicum anhelant et Bohemiam Silesiamque devorant animo, quorum consilium hisce motivis ac fundamentis innititur: Nihil Ser^mo Sueciae regi conducibilius esse, quam ut partum tanta facilitate ac felicitate Poloniae regnum sibi ac posteris suis asserat, cuius securam ac quietam possessionem nunquam obtenturus sit, quamdiu Poloni vicinum ac catholicum respicient auxilium, cuius spe vel etiam instinctu ad novandarum rerum cupidinem allici possint. Ditiones Caesaris haereditarias nisi oprimantur, perpetuum fore Suecicis conatibus obicem ac in Polonia factionum fomitem, ex quibus Casimirus nova semper auxilia sibi quaereret novasque turbas exsuscitaret, ipsoque mortuo, Poloni, Suecorum taedio ac zelo religionis, Austriacum sibi principem deligere possent, qui propriis mediis ac viribus delatam sibi dignitatem assereret. Occupata vero Silesia, nullum amplius Casimiro vel eius asseclis

[1] Vergleiche Des Noyers l. c., 26 ff.

fore perfugium, nullum Suecicis progressibus esset offendiculum, nullum stabiliendae dominationi impedimentum; obstruendos esse periculosissimos et apertissimos aditus Caesari in Poloniam ex provinciis hacreditariis undequaque patentes, nec ullatenus posse Succiae regem remotiori in Moscos vel Turcas bello sese implicare, quamdiu Casimirus in Silesia subsistet ac Caesar copioso milite instructus, vicinae imminebit Poloniae. Tempus autem advenisse, quo larvam exuere debeant evangelici, sibique viam ad imperii fastigium sternere, quae nunquam, nisi per Austriacorum oppressionem, patere posset; Germaniae protestantes in hanc expectationem intentos esse, qui si rex Sueciae alio cogitationes suas converteret, tunc, omni spe deiecti, opinione et fiducia, quam in ipso collocarunt, penitus exciderent; Pontificem nihil intermissurum, ut Caesareanos iam sponte propensos et accinctos ad Poloniae recuperationem impellat, Suecos solo Caesarei exercitus metu ac diffidentia adstrictos iri, ut copiosum semper militem, eumque onerosum ac otiosum in confiniis alant, maiore rerum suarum dispendio et minori spe ac fructu, quam si aperto bello, quod nostris utrique impensis gerere possent, contra nos exercerentur. Non intermittunt etiam rei facilitatem exagerare, augustissimae domus incommoda, cladcs, hostes et interna corruptionis principia, refertam Lutheranis Silesiam, infinitum exulantium ac profugorum numerum, ditionum amoenitatem, divitias aliaque id genus, quae innatum in nos odium abunde suggerit.

Alii, inter quos precipue Ragiovskius proceresque Polonici, qui regi Sueciae adsistunt, bellum Moscoviticum, aut Mosco sponte, (prout spes est) e Lithuavia ac Livonia recedente, Tartarorum et imperii Turcici aggressionem suadent; Moldaviae et Valachiae nec non etiam Transilvaniae principes, hisce conatibus accessuros, regem Sueciae sibi hoc pacto Polonorum animos conciliaturum, quo nihil ad stabiliendam dominationem suam securius; universam Poloniae nobilitatem regi se associaturam, quae hac occupatione distenta, a novis factionum cogitationibus divertetur, Caesarem quoque facile ad partes alliciendum et arcto confoederationis vinculo regi copulandum, si eius cogitationes in barbaros vergere animadverteret; regi Succiae indecorum ac intutum fore, si Polonia in suam protectionem recepta nobilissimam regni partem ab infestissimo illius hoste detineri pateretur, nec ullam unquam ipsi fore securitatem, quamdiu antiquus Suecicae

dominationis emulus Poloniam cum ipso divideret ac suspectae dominationis limites in regis preiudicium dilataret, nihil hoc conatu iustius ac honestius, nihil facilius; regi enim bellum aliquod suscipiendum, si imperatorem vel aliquem imperii statum lacesseret, caeteros omnes in ipsius auxilium coalituros; Moscoviticam vero aggressionem omnium approbationem, nullius invidiam, metum aut suspicionem sibi conciliaturam, victoriam in promptu esse. Moscoviticam gentem saepius a Polonis subactam veteranae Suecorum militiae conspectum non laturam, Germanos, qui Mosco militant, statim ad regias partes accessuros, quorum praecipuos duces iam sibi demeruisse asserunt, nihil Moscos in Lithuania effecisse nisi Cosacorum opera, quibus avulsis, Moscorum potentiam per se corruere necessum foret.

Tertium deniquo hominum genus ad bellum Danicum propendet eosque facile crediderim esse veros ac genuinos Suecos, qui maris Baltici ac septemtrionalis plagae absolutam dominationem regno suo vindicare satagunt. Hi nihil effectum iri arbitrantur Prussiam Gedanumque ac alia maris Baltici emporia ac portus occupasse, nisi eius quoque ostium habeant obnoxium, quo sibi commercii arbitrium plene vindicarent ac liberam ad oceanum cum Anglis communicationem aperirent, civitates Ansiaticas subiicerent et occupatis Vistulae, Albis Zuntisque aditibus, viam sibi sternerent ad Germaniae subactionem; compendiosissimam hanc esse et tutissimam ad imperium viam; Cromvellium regiis studiis adstipulaturum coercendae Hollandorum ac Dani potentiae; quo pacto istae duae potentiae inter se unitae, quarum una oceano, altera mari Baltico dominaretur, absolutum sibi in res Europeas arbitrium conciliarent. Quae quidem sententia maximis rationibus innixa est ac probabilibus indiciis, *eoque tandem existimo confoederationem cum Cromwellio nuper a rege initam. Quod si contingeret (hoc meo quidem debili iudicio) S^{ae} M^{ti} V^{ae} perniciosius ac periculosius foret, quam si directe haereditarias ditiones aggrederetur. Non intermittam diligenter investigare et omnem curam, dexteritatem ac industriam adhibere penetrandae regis propensioni, quod me certo consecuturum spero ac brevi detecturum, in quam istarum propositionum regius animus inclinet; optimum omnium foret si in Prussica expeditione aliquantulum detineretur, in qua si vel minimum obstaculum ac resistentiam repererit, necesse est ipsius exercitum fame, frigore ac desperatione perire, et si

tantilla affulgeat alicuius auxilii externi spes, non Querciani solum sed universa catholica nobilitas, quae errorem suum iam agnoscit ac amarissime deflere coepit, ipsaeque civitates iugi praeter spem impositi pertaesae, resumptis animis libertatem ac religionem vindicare et extraneae dominationis onus excutere satagent.*

XIX.

Thorn, 1655, December 20. (Orig.)

Verhandlungen der Schweden mit Brandenburg. Gegenseitige Forderungen. Ankunft Sapieha's und de la Gardie's. Russische Gesandtschaft. Verhandlungen mit derselben. Gesandtschaft Rákóczy's.

Der Schwedenkönig dürfte die übrigen preussischen Städte angreifen; interim autem electorem Brandenburgicum aretius in dies premit, sensim ad ipsum accedens et spatium ipsi dilatandis stativis ac contributionibus exigendis coarctans, ut vel ad praeliandi necessitatem adigatur, vel suis ac subditorum sumptibus intra proprias ditiones militem sustentandi, quod ipsi intolerabile accidet. Unde nullum mihi dubium est, quin praefatus elector brevi conditiones amplectatur, eo duriores, quo tardius et cunctantius.

Nuncius Gedanensis qui huc nuperrime advenit constanter asserit, praefati electoris praesidium Mariaeburgum deseruisse; quod evidens quidem indicium est ipsum cum Sueco pacem meditari, cum etiam recentissime novos ad ipsum ablegatos destinaverit. Tota rei controversia in sequentibus potissimum sita est:

Electori concedit Suecus episcopatum Varmiensem (ex quo quidem satis colligere licet qua intentione erga clerum Polonicum feratur, cum bona ecclesiastica primo statim initio tam libere ac audaeter privatis suis commodis sacrificet) cuius situs inter Prussiam et Pomeraniam ipsi peropportune accidit; praetendit praeterea Ser^mus^ elector, ut ipsi Prussia quam possidet pleno superioritatis iure concedatur et ab omni prorsus dependentia et directo Poloniei regni dominio eximatur, ad quod rex nulla hactenus ratione induci potuit; vicissim etiam rex postulat, admitti Pilaviae Succicum praesidium, quod cum ab electore constanter negaretur, rex non ita pridem paulo re-

missius circa hoc punctum agere ceperat ac semipartito praesidio contentus fore videbatur; iam vero rebus ad votum ubique succedentibus, cum se ita comparatum cernat, ut legem imponere posse sibi persuadeat, summe dubito, ne primae suae intentioni mordicus adherere velit, cum illud propugnaculum summe ipsi necessarium sit, tum ad plenum maris Baltici dominium, tum ad Gedanenses arctius constringendos; subaudivi etiam, quod rex ipsi aliqua Prussiae investiturae iura in dubium vocare et ad priscam formam redigere meditetur. Denique rex petit Brandemburgicum militem suis copiis coniungi, quod etiam elector hactenus acerrime contendit; sed non existimo magnum ipsi amplius fore disputationi locum, cum omnia regi Sueciae undequaque et quasi ex condicto cedant ad votum.[1]

Sapieha ist hiehergekommen, um sich mit seinen Soldaten in die Dienste des Königs von Schweden zu begeben. Magnus de la Gardie ist mit 6000 Mann hiehergekommen, um sich mit dem Könige zu verbinden. Die Deputirten der Stadt Elbing bringen Uebergabsbedingungen.[2] *Audienz des russischen Gesandten. Der Schwedenkönig verlangt, dass die Russen vorerst die im vorigen Kriege den Polen entrissenen Länder verlassen; der Gesandte Russlands gibt Hoffnung auf die Zustimmung des Grossfürsten, nur müsste ihnen gelassen werden, was sie im vorigen Kriege unter den von den Polen usurpirten Ländern zurückerobert,* unde fit ut res non videantur a proxima compositionis spe remotae, *quod si contingeret maximum crederem imminere Germaniae periculum.*[3]

Der Gesandte des Fürsten von Siebenbürgen ist hier und bot dem Könige von Schweden die Freundschaft seines Herrn an.[4]

---

[1] Wie genau Lisola unterrichtet war, zeigt ein Vergleich dieser Mittheilungen mit der Instruction Friedrich Wilhelms und den Berichten seiner Gesandten. Vergleiche Urkunden und Acten, VII., 494 ff.

[2] Pufendorf l. c., lib. II, §. 62.

[3] Für diese russisch-schwedischen Verhandlungen siehe Pufendorf l. c., lib. II, §. 75 ff.

[4] Ueber die Verhandlungen Karl Gustavs mit Rákóczy siehe Pufendorf l. c., lib. II, §. 94; im Allgemeinen über Rákóczy's Politik im nordischen Kriege siehe die Literatur bei Krones, Grundriss der österreichischen Geschichte, 580 f.

XX.

Elbing, 1656, Januar 12. (Aut.)

Reise zum Schwedenkönig. Unfall Lisola's.

Bei der Reise zum Schwedenkönig, um demselben die Ankunft Pöttingen's[1] *als kaiserlichen Gesandten mitzutheilen, wird Lisola vom Wagen geworfen und ziemlich schwer verletzt. Er sendet an seiner Statt seinen Neffen Ignaz von Lisola*[2] *an den König.*

XXI.

Elbing, 1656, Januar 18. (Orig.)

Verzögerungen der Audienz Pöttingen's. Schwedisch-brandenburgische Verhandlungen. Kriegsnachrichten. Schwedisch-englische Allianz.

Meldet von Verzögerungen bei der Ueberbringung der Nachricht von dem Eintreffen Pöttingen's an den Schwedenkönig und spricht die Vermuthung aus, dass diese Verzögerungen vom Schwedenkönige absichtlich herbeigeführt werden, damit erst die preussischen Angelegenheiten geordnet werden können; er hofft jedoch diesen Plan Karl Gustavs zu durchkreuzen.

Hic asserunt omnes ministri Suecici, Ser^mum^ electorem Brandemburgicum tandem cum rege convenisse. Vidi litteras cancellarii Oxensternii prima Januarii veteri stilo, Regiomonti datas, quibus scribit, magnas se deprehendere in hoc tractatu

---

[1] Ueber den Zweck seiner Sendung siehe Einleitung, p. 19.

[2] Es ist uns ein Schreiben dieses jungen Mannes erhalten, in dessen Zukunft Lisola grosse Hoffnungen setzte und dessen frühes Ende — er starb bald darauf — ihn so tief erschütterte. In diesem Schreiben vom 19. Januar aus Elbing berichtet dieser Ignatius de Lisola von seiner Mission, welche die Anzeige der Ankunft Pöttingen's und die Erwirkung einer Audienz für denselben bezwecken sollte. Der junge Mann wurde, wie später Lisola und Pöttingen selbst, mit leeren Versprechungen abgespeist. Interessant erscheint uns in seinem Berichte die Stelle, wo er meint, er habe bei den Schweden parvum erga M. V^am^ affectum et maxima diffidentiae principia deprehendisse; certo asserunt cunctationem electoris Brandenburgici in concludendis tractatibus ex sola spe, quam in M^us^ V^se^ auxilio collocet, promanare eumque arcanum habere a M. V^a^ promissum quod proximo vere suppetias sit accepturus.

difficultates, quas tamen se intra biduum superaturum sperabat. Aliae tertia Januarii unius ex praecipuis regis ministris idem sonant.[1] Vidi heri tubicinem Brandemburgicum, qui mandato sui domini Mariaeburgum petit cum litteris passus cancellarii Oxensternii, quarum tenor est: praefatum tubicinem Mariaeburgum destinari pro gravissimis negotiis ad communem tranquillitatem et bonam correspondentiam inter Sueciae regem et electorem Brandenburgicum pertinentibus, unde ministri Suecici hic degentes conclusos esse tractatus inferunt; . . . de conclusa autem pace nihil ipsi prorsus innotuit et non obstantibus hisce indiciis, nullam adhuc fidem hisce rumoribus adhibeo, ex eo vel maxime, quod praefectos huius civitatis praesidio animadvertam in custodienda civitate locisque vicinis solito plus sollicitos, tum etiam quod recentissime Ser^mus elector Brandemburgicus tria hominum millia Brunsbergae constituerit, qui totam patriam continuis excursionibus infestant; denique probabile est regem Sueciae, si pax conclusa foret, statim per expressos nuncios rem tanti momenti in qua summa rerum consistit, huic civitati et ministris in illa degentibus significaturum, quod hactenus non evenit. . . . *Quidquid sit, summe vereor, ne elector Brandenburgicus diu sustentare non valeat negotiorum molem,* licet enim in Minore Polonia Potoskiani[2] et Landskronskiani[3] milites Zcharneskio[4] aliisve nobilibus uniti a Suecis defecerint et ad quindecim et amplius millia assurgere certo ferantur, rex tamen deliberavit suos in Prussiam conatus constanter prosequi, seu Müllerium cum Duglasio (qui in universum octo circiter hominum millia efficient) reprimendis Quercianis ratus plusquam sufficientes, sive quod in Prussica expeditione potissimam conatuum suorum gloriam ac utilitatem collocet.

Unterdessen wird das königliche Heer durch Kälte und Krankheit täglich schwächer. Von Holland kommt bestimmte Nachricht, dass im März 48 Schiffe mit 6000 Mann dem Kurfürsten von Brandenburg zu Hilfe kommen werden; ein neuer Grund für Karl Gustav, den Kurfürsten zum Abschlusse zu drängen. — Der Schwedenkönig befindet sich in Geldcalamitäten.

---

[1] Vergleiche Erdmannsdörffer l. c., 359 f.

[2] Stanislaus Potocki, Palatin von Podolien.

[3] Stanislaus Lanckoroncki. Ueber den Abfall desselben von Karl Gustav siehe Rudawski l. c., 203.

[4] Stephan Czarnecki, der bekannte polnische Feldherr.

Der hier anwesende englische Gesandte sucht sich Lisola zu nähern; doch weicht ihm Lisola aus, so lange er dazu keine specielle Erlaubniss erhält; die Allianz Schwedens und Englands ist, wie Lisola glaubt, vorerst gegen Holland und Dänemark, dann aber auch gegen Deutschland und die katholische Religion gerichtet. In einem Postscriptum meldet Lisola die soeben eingelangte Nachricht von dem Abschlusse der schwedisch-brandenburgischen Allianz.

XXII.

Elbing, 1656, Januar 25. (Orig.)

Bestimmungen des schwedisch-brandenburgischen Vertrages. Audienz Pöttingen's. Eindruck der Nachricht von Verhandlungen Spaniens im Haag. Punkte der schwedisch-englischen Allianz. Rüstungen der Schweden. Karl Gustavs Beziehungen zu Russland. Hochmuth der Schweden.

Noch immer sind keine bestimmten authentischen Mittheilungen über den Abschluss des Bündnisses zwischen Schweden und Brandenburg eingelangt; aber es sprechen zu viele Erscheinungen für den Abschluss, die allgemeine Ruhe, die Rückkehr des Grafen de la Gardie u. a. m., als dass man an der Richtigkeit zweifeln könnte. Unter den Hauptpunkten der Einigung werden aufgeführt: semipartitum erit ex Suecis et Brandemburgicis Pilaviae et Memeliae praesidium, directio commercii per mare Balticum ac ius indicendi contributiones penes Suecum erit pro libitu, proventus tamen inter utrumque dividetur aequaliter,[1] elector concedet partem exercitus regi Sueciae ad sex hominum·millia; quae si vera sint nullatenus dubito, quin arctior adhuc et profundior unio inter illos coalescat, ad quam regem Sueciae summo studio ferri compertum habeo, ita ut non pridem ipsi exciderit, se nullam mediam initurum viam cum electore, vel atrox et implacabile bellum, vel strictam et indissolubilem amicitiam.

Steenbock, der vom König beauftragt ist, die Angelegenheit Pöttingen's zu leiten, that nichts; Lisola hat sich endlich entschlossen, direct an den König zu schreiben, hofft in zwei Tagen

[1] Siehe den Bericht vom 1. und 16. Februar; den Inhalt des Königsberger Vertrages bei Mörner l. c. 195 ff.

Antwort zu erhalten *timeo tamen ne nectant moras quantum poterunt, neve rex Sueciae confectis Prussiae rebus subito impetu hinc abscedat regis Daniae novam factionem antequam invaluerit oppressurus, quo casu metuo, ne omni arte declinet legati Caesarei congressum et specie novae expeditionis necessario curandae, sese nobis surripiat. Deliberavi tamen illum sequi quocumque iverit, modo corporis vires animi fervorem non destituant*.

Die Nachricht von einer Gesandtschaft des katholischen Königs in Holland, welche eine Allianz der beiden Staaten gegen England bezwecken soll, hat hier grosse Unruhe verursacht. Der englische Gesandte begab sich sofort, von einem Franzosen begleitet, zum König; *cum autem omnes conatus adhibuerim investigandis ipsorum consiliis, accepi a viro multorum arcanorum conscio, ita inter Anglos et Succos convenisse, ut scilicet, si Hollandi Gedanensibus vel electori Brandenburgico suppetias ferre voluerint, tunc Cromvellius ipsos via aperta tenebitur invadere, si vero Hispanis se conjungant Hollandi contra Cromvellium, tunc vicissim Sueci per Königsmarkium ipsos lacessent.[1]

Königsmark habe auch den Befehl erhalten, neue Truppen zu werben. Als Hauptpunkte der schwedisch-englischen Vereinbarung werden angegeben, quod rex Sueciae concedat Cromvellio monopolium maris Baltici ad caeterorum omnium exclusionem et Cromvellius naves bellicas ad regis Sueciae auxilium semper paratas habere debeat, quae omnia in Hollandorum excidium immediate destinari coniicio; indubitatum enim est, quod illos penitus a mari Baltico velint exclusos et ipse praeses camerae Pomeraniae (cum quo varia in itinere institui colloquia) dum inter hosce discursus aliquantulum incaluisset et a me non nihil vellicaretur, tandem excidit ipsi ex ore, quod intra breve tempus respublica Hollandica esset peritura, cuius etiam machinationis maximum est indicium, quod rex Sueciae tanta pertinacia ab electore Brandemburgico postulaverit, ut foederi Hollandico licet solum defensivo renunciaret, eique conditioni tam firmiter adhaeserit, ut nulla unquam ratione se tractaturum declaraverit; quod alium in finem tendere non potest, quam ut illum ab omni Hollandorum commercio avellat, quo facilius eos a mari Baltico possit excludere.*[2]

[1] Vergleiche Carlson l. c., 121, Anm. und Thurloe l. c., 182 f.

[2] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. II, §. 89 f.

Die Schweden rüsten insbesondere zur See, sie hoffen im nächsten Sommer 80 Schiffe zur Verfügung zu haben *denique vastae sunt istorum hominum cogitationes, quae in dies ex successuum felicitate augentur et prorumpunt et nisi tempestive retundantur, nihil nisi catholicae religioni, augustissimae domui et toti imperio perniciosissimum possumus praestolari; haec citra omne odium et privatum commodum, imo inter ipsas Suecorum blandicias et excultissima humanitatis officia, quae hic ab omnibus experior, libere profiteri cogit me purissimus erga M^tis^ V^ae^ servitium zelus.*

Die Schweden misstrauen den Russen, Karl Gustav verhandelt mit ihnen, sucht sie aus Litthauen hinauszubringen. *Razievskij apud Succos gratia iam nutare incipit et nisi sibi caveat, pessima ipsi quaeque praevideo, quae necdum ad eius notitiam pervenere. Si M^as^ V^a^ aliquid in Succos moliri vellet, pulcherrima haberem media ipsum aliosque quam plurimos demerendi et validissimam ex Polonica nobilitate, quae Sueciae simulato adhaeret, factionem stabiliendi, tum etiam ex Quercianis Lithvaniae sub Sappia ductore militantibus.*

Der französische Minister will dem Schwedenkönige glauben machen, dass die vom Kaiser gesammelten Truppen die Vertreibung der Franzosen aus Deutschland bezwecken sollen.

XXIII.

Elbing, 1656, Februar 1. (Orig.)

Bestimmungen des Königsberger Vertrages. Pläne Karl Gustavs.

Lisola zählt die Punkte der Allianz zwischen Brandenburg und Schweden auf. Electori cedet episcopatus Varmiensis (quod Polonos summe exulcerat) excepto tamen Fromburgo, quod rex sibi reservat, eaque praeterea electori lege imposita, ut Brunsbergae munitiones statim destrui curet; rex Succiae nullum habebit in Pilavia ac Memelia praesidium, media tamen pars proventuum ex thelonio promanantium ipsi competet, elector investituram Prussiae a corona Sueciae in posterum accipiet (quod Polonis durissimum accidit); nullum tradet ipsi militem praeter mille et quingentos homines, quos iuxta antiqua pacta in agnitionem directi dominii regno Poloniae conferre

tenebatur. Paucis ante diebus Succi longe altius intonabant, nec se unquam tractaturos asserebant, quin praefata fortalitia ac electoris militem consequerentur, sed novae in Lithvania turbae ac Moscorum minae, qui Rigam, celeberrimum in Livonia emporium occupare meditantur, ansam dederunt Ser^mo^ regi maturandis quocunque praetio tractatibus, hac forte fiducia, quod conclusa pace Ser^mus^ elector vel militem exauthorabit declinandis sumptibus, vel quod stipendii defectu, sponte dilabetur et Suecis accedet *quo pacto rebus in Prussia ac Polonia stabilitis, liberum ipsi semper erit suos in electorem Brandemburgicum conatus convertere. Probabilissimum enim est juxta omnia Suecica politica principia, ipsos nullam unquam praetermissuros occasionem, qua haec duo propugnacula maris Baltici claves in suam redigant potestatem, sine quibus nunquam Gedanenses adigent ad deditionem, nec plenum Baltici maris acquirent dominium nec praemeditata cum Anglia studia promovere poterunt; ideo quantum coniectura assequi possum, exiguam video in hoc tractatu pro electore Brandemburgico securitatem, qui se rebus suis consultum vult, militem omni cura conabitur retinere rerum eventus observaturus.*

*Licet autem nonnulli sublimioris ingenii sibi persuadeant, nullam unquam nisi fictam fuisse inter electorem Brandenburgicum et regem Sueciae simultatem, haec speculatio meum debile iudicium prorsus transcendit, quin mihi potius persuaserim, ipsos ex utraque parte simulatam ac coactam amicitiam iniisse, nec diu duraturam; Succus scilicet, ut imminenti in Lithvania ac Minori Polonia tempestati mature occurreret, Brandemburgicus vero, ut inevitabilem ditionum suarum direptionem rediineret.

Der Schwedenkönig zieht nach Thorn, um von dort bald gegen Marienburg seinen Marsch zu nehmen, um Weiher, dessen Widerstand ihn besonders verdriesst, zu unterwerfen oder für sich zu gewinnen. Lisola schildert die Drohungen der Schweden gegen Weiher und die Stadt Marienburg.[1] *Der Kanzler Oxenstjerna ist hier angekommen.*

---

[1] Pufendorf l. c., lib. III, §. 4.

XXIV.

Elbing, 1656, Februar 8. (Orig.)

Verzögerung der Audienz Pöttingen's. Unterredung Lisola's mit dem Kanzler Oxenstjerna. Mittheilungen über den Zweck des englisch-schwedischen Bündnisses. Bedrückungen des Landes durch die Schweden. Kriegsnachrichten.

Die Antworten des Schwedenkönigs und Björnklaw's auf Pöttingen's und Lisola's Schreiben zeigen, dass Karl Gustav, wie Lisola vorausgesagt, die kaiserliche Mediation hinausschieben wollte, bis er mit Brandenburg abgeschlossen. Nun ist aber ein neues Hinderniss eingetreten, Ser^mi scilicet Poloniae regis in Poloniam irruptio, quae (mea quidem opinione) *regi Sueciae aliam praebebit occasionem nova quaerendi subterfugia, ut V^ae C^eae M^ti mentem suam propalare ante non cogatur, quam ultimos regis Casimiri et Polonorum conatus represserit, ut impunius possit M^tis V^ae C^ae propositionem eludere*. *Pöttingen hat beschlossen, morgen nach Thorn zu gehen; Lisola folgt in zwei Tagen nach, und wenn sie dort nichts erreichen, ist Lisola dafür, dass sie, ohne weiteren Befehl abzuwarten, zum Könige von Schweden eilen.*

Oxenstjerna, des Königs Kanzler,[1] *der krank darniederliegt, hat Lisola zu sich gerufen und dort im Namen des Schwedenkönigs die Freundschaft desselben zum Kaiser ausführlich erörtert. Um die Einigkeit zu erhalten, müssten aber beiderseits alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden,* gravissimas ad Ser^mum regem pervenisse quaerimonias de Polonorum ex Silesia in Poloniam irruptionibus, qui specie hospitii terris haereditariis S^ae C^ae M^tis V^ae utebantur adornandis in Suecos insidiis seque post caedes patratas et extorta per nefas spolia, in Silesiam (quam militibus Sueecicis saeram et inviolabilem esse noverant), tamquam oportunum nequitiae suae azilum recipiebant, quod S^me regi eiusque exercitui intolerabile prorsus accidebat. *Oxenstjerna macht auf die Ungerechtigkeit dieses Vorgehens aufmerksam und äussert seine Besorgniss,* ne militum Suecicorum ardor ac vindictae cupiditas illos tandem impelleret, ut hostem suum nullo amplius habito locorum discrimine ubicumque illum deprehenderint invadant, quod maxima post se traheret incommoda ac inter principes amicos magna gignere posset diffidentiae

[1] Graf Erich Oxenstjerna.

semina; subjecit tamen, se ultimam hanc circumstantiam (quae potius comminationem sapere videbatur) proprio suo motu, tamquam ex futuri coniectura ac praevisione, non autem regis sui mandato mihi insinuasse. *Dann beklagte er sich im Namen des Königs darüber, dass der Mörder des Prinzen Friedrich von Hessen in Schlesien frei und sogar geehrt sich aufhalte.*[1] *Lisola antwortet mit den Versicherungen der Friedensliebe des Kaisers, und dass, wenn derartige Ausschreitungen in Schlesien vorgekommen seien, dies ohne Wissen und gegen den Willen des Kaisers geschehen, der ausdrücklich befohlen, dass Polen, welche von Schlesien aus gegen die Schweden etwas unternehmen würden, nicht mehr in Schlesien aufgenommen werden sollten; Lisola zeigte ihm auch die Befehle Hatzfeld's an die Soldaten, worauf Oxenstjerna sich zufrieden erklärt; weniger ist er es aber mit der Erklärung Lisola's, der Prinz von Hessen sei in der Schlacht als Feind vom Feinde getödtet worden. Der englische Gesandte kehrt mit reichen Geschenken beladen nach Hause zurück; er scheint mit den Ergebnissen seiner Mission sehr zufrieden zu sein.*[2]

Cum nuper cum ministro quodam Suecico, multorum arcanorum et Angliae praesertim legationis conscio, hac de re tamquam indifferens dissererem *excidit ipsi inter pocula mihi ad aurem insusurrare, non esse quod domus Austriaco-Hispanica hac de re sollicita foret, se enim mihi sancte iurare, totam illam confoederationem in Danorum et Hollandorum excidium unice directam esse; res enim Ser^mi Sueciae regis omnino postulare, ut bini illi potentatus conatibus suis molestissimi humilientur; subjecit praeterea regem suum aegerrime ferre ac saepius dissuasisse Cromvellio bellum cum Hispanis, nec se dubitare, quin rex Sueciae, si regi Catholico ita videretur, libentissime officia sua ac mediationem pro concilianda pace sit interpositurus. Deinde animadverti ex nonnullis eiusdem sermonibus Cromvellium suspectum esse regi Sueciae istamque unionem merum esse commercium non amicitiam; cum enim Cromvellius legato Suecico officiose testaretur, se velle omnia cum rege suo habere communia, Suecicus legatus, vir astutus, arrepta occasione ipsi proposuit regem suum admitti in communionem commercii Indici; quod Cromvellius dextre elusit.*

[1] Vergleiche Theatrum Europaeum, VII., 792.

[2] Vergleiche das Schreiben des Rolt. ddo. Danzig 30. Januar, Thurloe l. c., 482 und 539.

Ser^mus rex Sueciae post conclusionem tractatus Brandenburgici cum praefato electore per tres dies commoratus est, prima quidem die frigide utrimque alter alteri sedula observatione intentus, sequenti vero paulo familiarius conversati, rex ipsi litteram legendam porrexit, in qua nunciabatur, Ser^mum regem Poloniae cum ingenti Polonorum ac Tartarorum exercitu adventare, qua ab electore perlecta, rex subiecit, se ingentem illum numerum (dummodo nullae forent ex Germania copiae) nullatenus formidare, se enim Tartaros pecunia facile dissipaturum, quem in finem parata haberet ducenta imperialium millia in hunc solum usum destinata; hoc accepi a viro fide digno et oculato teste. Quidquid sit, si vel minima in rebus Polonicis intervenerit mutatio, probabile admodum reor *electorem Brandenburgicum facile in Polonorum partes trahendum, cui molestissima esse debet tanti hospitis vicinitas suspectique progressus.*

Die Schweden legen diesen Ländern unerschwingliche Contributionen auf; insbesondere den Klöstern *ita ut exotico illo agendi modo iam plane larvam exuere videantur et palam in religionis exterminium conspirare*. *Der Kurfürst von Brandenburg hat dem mit Schweden geschlossenen Vertrage gemäss zu Braunsberg eine Besatzung eingeführt, zu gleicher Zeit aber beschlossen, die Jesuiten von dort zu vertreiben.*

Karl Gustav bedrängt den sich tapfer wehrenden Weiher.[1] *Magnus de la Gardie hat Befehl erhalten, die in Litthauen und Liefland vorrückenden Russen zum Abzuge zu bewegen, im Nothfalle auch mit Gewalt.*[2] *Da der Graf auf den mündlichen Befehl des Königs hin, dies letztere nicht wagen wollte, hat Karl Gustav nach längerem Zögern den Befehl auch schriftlich ihm ertheilen lassen. Dem Bruder des Königs wurde die Leitung im Kriege gegen den Polenkönig übergeben.*[3] *Princeps est exigui admodum talenti et fratri longe dissimilis*.

[1] Pufendorf l. c., lib. III, §. 4.

[2] Ebenda, §. 45 ff.

[3] Pfalzgraf Adolf Johann von Zweibrücken. Vergleiche Carlson l. c., 124.

XXV.

Thorn, 1656, Februar 16. (Orig.)

Unterredung mit Oxenstjerna über die Stellung Oesterreichs zu Schweden. Bemerkungen über den Königsberger Vertrag. Kriegsnachrichten. Bemerkungen über Karl Gustavs Pläne.

Vor der Abreise aus Elbing hatte Lisola eine lange Unterredung mit Oxenstjerna. Dieser sprach wieder von verschiedenen Gerüchten über Oesterreichs Benehmen, welche Anlass zu Bedenken geben könnten. Lisola antwortet darauf et ostendi ipsi ex ipsius rei visceribus varias occasiones, quibus facillimum fuisset S^crae C^ae M^ti V^ae omnes ipsorum conatus intervertere, si nimirum ante ipsorum in Poloniam ingressum Ser^mo regi Poloniae licentiam colligendi militis multoties requisitam concessisset, si obsessae civitati Cracoviensi vel minimas ferre voluisset suppetias, quod facile viis indirectis fieri potuisset; omnibus constare, quo loco tunc temporis res ipsorum fuerint et quam facili negotio potuerint subverti (quod et ipse fassus est), *aus diesen und anderen Erscheinungen könnte er auf die gute Gesinnung des Kaisers schliessen.* Nunquam avidius mihi visus est excipere dicta mea aut plenius acquiescere, ita ut certissime confidam ipsorum plene rationibus fuisse convictum . . . in eodem colloquio praefatus Oxensternius bis mihi aliquid insinuavit de bello Cromvellii contra Hispanos ac significavit spem esse pacis componendae; ex aliis etiam argumentis coniicio regem Sueciae libenter eum in finem officia sua (si requirantur) interpositurum. *Auf die Klagen Lisola's über des Grafen Wresowicz' Benehmen in den Erbländern, verspricht Oxenstjerna sofortige Anzeige an den König.*

Ser^mus rex Sueciae vi tractatus Brandemburgici tertiam tantum habebit thelonii Pilavicnsis partem, non vero dimidiam (prout in praecedentibus meis relationibus humillime perscripseram); concessit praeterea Ser^mo electori immunitatem ab appellationibus, quae a Prussia Ducali ad Polonicum tribunal emitti solebant; hisce non obstantibus magis confirmor in dies in illa opinione quam saepius perscripsi, spem esse illos tractatus non fore diuturnos; si enim res Suecorum feliciter succedant, valde probabile est, ipsos nunquam quieturos, quin haec duo propugna-

cula (sc. Memel et Pillau), sine quibus nunquam plenum maris Baltici nanciscentur dominium, sibi vindicare satagant; inclinatis vero Suecorum rebus, Ser^mus elector validissimis movebitur rationibus, ut regis Poloniae factioni accedat ac Suecum e Prussia eliminet.

Diese Behauptung wird durch die Thatsache bekräftigt, dass der Kurfürst dem Schwedenkönige nicht mehr als jene 1500 Soldaten geben will, zu deren Stellung er vertragsmässig verpflichtet ist; auch fürchten die Schweden eine geheime Verbindung zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und den preussischen Städten, nec probabile foret Veyerum tanta pertinacia rebus desperatis cum tam exiguo milite arcem illam defensurum, nisi aliundo ipsi alicuius auxilii spes elucesceret. *Der Schwedenkönig zieht gegen Lublin, um den Polenkönig, wenn sich Gelegenheit bietet, anzugreifen; trotzdem die Polen an Zahl stärker sind, fürchtet Lisola für sie. Steenbock bleibt mit wenigen Truppen zum Scheinangriffe auf Marienburg zurück.*

Lisola glaubt bestimmt zu wissen, dass der König von Schweden in Bälde Pöttingen abfertigen wird; doch hat er wenig Hoffnung auf eine günstige Erledigung *nunquam enim e Polonia nisi coactus excedit; si tamen viderit Casimirianam factionem invalescere, non forte respuet occasionem, qua sub Caesareis auspiciis possit honori suo consulere et retenta Prussia regi Casimiro restituere Poloniam; rebus vero feliciter cedentibus, indubitatum mihi est, ipsum nihil minus quam pacem respicere et solida Poloniae sibi conservandae iacturum fundamenta eumque in finem solemnia indicturum comitia, quibus regem Poloniae Polonorum suffragiis regni iure excludere sibique coronam asserere conabitur, unde nisi aliquid ipsi sinistri eveniat, nihil praeter speciosa verba et meras cavillationes ad Caesaream interpositionem expectandum censeo, conabor tam ex Radzieiowski quam ex aliis intimos regis sensus penetrare.*

Pest und Noth herrscht unter den schwedischen Truppen, letztere trotz der starken Contributionen Karl Gustavs; wenn Polen Geld hätte, würden viele Truppen, insbesondere die Deutschen zu ihnen übergehen.

Bestätigt den Empfang von 2000 Gulden.

XXVI.

Warschau, 1656, Februar 23. (Orig.)

Ankunft in Warschau. Unterredung Lisola's mit Radzieiowski bezüglich der kaiserlichen Mediation, Brandenburgs u. a. m. Bemerkungen Lisola's.

Am 17. verliessen die Gesandten Thorn, kamen am 20. hieher. Pöttingen wurde sehr freundlich aufgenommen. Ueber des Königs Aufenthalt gibt es verschiedene Gerüchte; das Wahrscheinlichste ist, dass er direct gegen den Polenkönig marschirt, der sich zwischen Lublin und Lemberg befindet.[1] *Man wundert sich allgemein über das Benehmen des Polenkönigs, dass er sich mitten unter seine Feinde, Russen und Schweden, begibt; Lisola glaubt, er habe dies gethan, weil er die Hoffnung habe, Tartaren und Kosaken für sich zu gewinnen. Den Gesandten ist diese Abwesenheit des Schwedenkönigs sehr unangenehm, Lisola glaubt, sie sollen, sobald sie bestimmte Kunde über den Aufenthaltsort des Königs von Schweden haben, zu ihm eilen, um von ihm eine bestimmte Erklärung zu erzwingen. *Gestern hatte ich mit Radzieiowski eine lange Unterredung; nach vielerlei Schmeicheleien, mit denen ich ihn fing, rückte ich mit meinem Begehren heraus, indem ich ihm vorhielt, welch' ein Verdienst er sich um die ganze Welt erwerben würde, wenn er sich bemühe, den Frieden zwischen Polen und Schweden herzustellen; er werde sich dadurch beim Schwedenkönig um so beliebter machen, den Polenkönig aussöhnen und den Kaiser zu Dank verpflichten. Ich erzählte ihm auch von den Conspirationen verschiedener Grossen gegen ihn.*

Er antwortet mit der Versicherung, dass er nichts so wünsche, als den Frieden zwischen Polen und Schweden hergestellt zu sehen, sed Poloniae regem praepostera adeo iniisse consilia, ut omnem ipsi occasionem ademerit eius et patriae restitutioni consulendi, quae non in armorum praesidio, sed in sola regis Sueciae clementia et magnanimitate videbatur reposita, ad quam si Poloniae rex initio motuum confugisset, longe sibi oportunius prospexisset quam vanis irritisque conatibus, nihil aliud effecturis, quam ut victorem exacerbent et misericordiam avertant. Certum enim esse, quod initio huius belli rex Sueciae alium sibi scopum non proposuerit quam occupationem Prussiae, quae

[1] Vergleiche Des Noyers, Lettres, 85.

sola ipsi maioribus altioribusque machinationibus viam sternere poterat. Nunc autem res eo devenisse per intempestivam nonnullorum Casimiri regis asseclarum contumaciam, ut arduum foret, intensum Sueciae regis animum mitigare, eumque a partis iam fere victoriis abducere.

Als er darauf nach den Mitteln frägt, die zur Einigung führen könnten, bringt Lisola die Mediation des Kaisers vor und sucht die Bedenken Radzieiowski's, der eine Einigung zwischen Schweden und der Republik Polen für leichter möglich hält als zwischen Schweden und dem Könige von Polen, zu beseitigen. Radzieiowski räth Lisola ab, jetzt zum Schwedenkönige zu gehen, er hält es für angezeigter, bis zur Rückkehr desselben zu warten, weil der König in dieser Lage vor der Entscheidung nichs thun werde und auch nichs thun könne, weil von all' seinen Ministern und Rathgebern nur zwei Secretäre sich bei ihm befinden; quae omnia licet mihi suspecta fuerint, ne scilicet vel pacis propositionem protrahere vellet, vel saltem efficere, ne ipso absente per alios ministros negociatio dirigatur, multa tamen in eius dictis adverti, quae probabilitate non carent.

Lisola will die Ansichten Radzieiowski's über diesen Punkt noch genauer erforschen; eique solida securitatis suae et fortunae in hoc tractatu stabiliendae fundamenta suggerere, in quo unicus obex consistit, qui ipsum in hac negotiatione nobis reddere posset alienum. Caeterum nullatenus dubito, quin quoad reliqua S^{ae} C^{ae} M^{tis} V^{ae} commodum spectantia utilem nobis ac strenuam operam navaturus sit; praesertim, ut regem Sueciae ad pacem cum M^{te} V^{a} firmiter servandam et conatus suos alio divertendos impellat; nec etiam penitus despero, quin eum ad hoc ipsum pacis negotium serio promovendum impellere possim, in quo multum efficere posset, cum totam regi Sueciae adhaerentium factionem dirigat, qua semel ad pacem inclinante, arduum foret ac periculosum regi Sueciae ipsorum votis obsistere, ne universalis defectionis periculo objicerentur. Dein sermone sensim ad negotia Brandemburgica delapso, mirari cepi (ut aliquid ab ipso expiscarer) electorem cum iam plena pace ac securitate potiretur, exercitum tamen suum cum tanto aerarii ac subditorum dispendio non solum retinere, sed novum in dies colligere militem. Respondit, haec omnia collimare ad certos magnosque fines inter electorem Brandenburgicum et Sueciae regem, Hollandos isthac in re fuisse delusos, qui pecuniam

electori suppeditaverant spe futuri cum Sueciae rege belli, ipsos autem iam esse electori infensissimos ac aegerrime ipsius conventionem intellexisse et merito quidem (adjecit subridendo); ipsis enim haec faba cuditur; impossibile enim est regi Sueciae ipsos diutius ferre (haec sunt genuina ipsius verba). Respondi, ut quid ulterius elicerem, me quidem non latere, quantum regis Sueciae interesset ad vindicandum sibi plenum commercii dominium et communicanda liberius cum Anglis studia, Batavorum rem publicam opprimere; arduum tamen fore id assequi absque Cromvellii opera, cui etiam difficile accideret Batavos aggredi, quamdiu bello contra Hispanos implicatus foret, nec rationem ipsius pati, ut eodem simul tempore tot hostes provocaret, ac tanta sibi negotia, quorum mole tandem obrueretur, accumulet. Ad quae respondit, Sueciae regi nunquam placuisse Cromvellii in Hispanos machinationes nec iis unquam aspirare voluisse, se non ita pridem legisse litteras Cromvellii suo apud Sueciae regem legato perscriptas, quibus illi demandabat, ut omni cura ac studio in id incumberet, ut Sueciae regem ad foedus cum ipso in Austriacae domus perniciem attraheret, quam quidem propositionem rex constantissime respuerat, expressa declaratione facta, se initam cum principibus Austriacis pacem et amicitiam nunquam nisi prior lacessitus ulla ratione laesurum. Super quibus, ut quod sentio, humillime proferam, credo Radiowskium in iis, quae tam Hollandos quam Cromvellium concernunt, mihi ex fide locutum esse; vix tamen crediderim, illi intima quoad hoc regis consilia innotuisse, praesertim si illa in augustissimae domus detrimentum vergerent, aut tenderent in adeptionem imperii, quod non a verisimili aberrat; hoc enim casu rex Sueciae studia sua praefato Radiowskio solertissime reconderet, nec etiam probabile est electorem Brandenburgicum, qui Batavis foedere, religione et affinitate coniunctus est, in eorum ruinam, Suecorum gratia, quos odit pariter ac metuit, conspiraturum, quin facilius mihi persuaserim, vel hos apparatus bellicos in Suecos parari ac praefatum electorem Brandenburgicum tractatuum, ad quos vi fere adactus est, rupturam meditari, vel si arcana inter ipsos, ut Radiowskius annuit, lateant molimina, haec in Austriacam domum potius quam Hollandos adornari.[1] Aliunde tamen tot habeo

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VII., 29 ff.

regiae ad bellum Hollandicum propensionis indicia, ut summe difficile arbitrer, tot homines vixque invicem sibi notos, a quibus hoc idem uniformiter accepi, tanta tamquam unanimi conspiratione convenire potuisse, ut me hac opinione falso imbuerent. Quidquid sit, utrinque par fere nobis periculum: imo debellatis Hollandis certior ac atrocior clades imminebit, quam si primum huius belli impetum immediate sustineremus. Conabor rem adhuc penitius investigare.* *Lisola empfiehlt dem Kaiser, Radzieiowski durch eine Belohnung zu gewinnen.* *Detexit praeterea praetensionem principis Transilvanici, qui a rege Sueciae tredecim illa oppida comitatus Sepusiensis ab Hungaris quondam regno Poloniae hypothecata sibi consignari postulat, certo quodam iure ac titulo, quem mihi speciatim recensere non potuit. Rex tamen hactenus resolutionem suam suspendit.* *Lisola wird trachten Näheres darüber zu erfahren, bittet um Instructionen betreffs dieser Angelegenheit.*

Der Schwedenkönig hat einen Gesandten beim Grossfürsten von Moskau, mit dem er sich Lisola's Ansicht nach, trotz der Bestrebungen Radzieiowski's und seiner Partei, ihn gegen Russland anzutreiben, einigen wird.[1]

XXVII.

Warschau, 1656, Februar 24. (Orig.)

Nachrichten von Siegen Karl Gustavs. Gesteigerter Hochmuth der Schweden.

Karl Gustav berichtet aus Lublin von grossen Siegen über die Polen. Nach anderen Berichten ist der Sieg kein so entscheidender.[2] *Des Königs Bruder wurde verwundet. Die Schweden sind durch diesen neuen Sieg stolz geworden* *et solito altius intonant, imo ipse Radzieiowsky propositionem pacis, cui antea aurem praebere videbatur, iam fastidiose reiicere dicitur; illum cras conveniam hominis ingenium exploraturus; licet Sueci apparatum armorum V^ae C^ae M^tis formident, hac tamen spe lactantur, brevi militem illum dissipatum iri et ipsis accessurum, cui rei accurate invigilant*.

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. II, §. 78.

[2] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. III, §. 5 ff. Es ist die Schlacht bei Golumbo am 8. Februar gemeint. Carlson l. c., 125.

XXVIII.

Warschau, 1656, Februar 25. (Orig.)

Vermuthliche Pläne der Schweden. Rathschläge denselben zu begegnen.

Er will von den Niederlagen der Polen nicht berichten *hoc unicum addam (mea quidem opinione) pessimam fore ac praeposteram occasionem proponendae mediationi C^ae^, rebus ad extremam periodum iam fere perductis; nec video quo amplius Sueciae regem efficaci politicae rationis motivo ad sistendum victoriae cursum possimus impellere. Considerationes enim aequitatis, conscientiae ac boni communis explosae sunt plerumque hoc saeculo et prorsus obsoletae, ius in armis, ratio in voluntate, honestas in victoria; quamdiu quidem Prussiam intactam, Veierum armatum locisquo munitis praefectum, electorem Brandenburgicum a Suecis alienum, ac regem Poloniae in regni finibus instaurandae factioni fundamenta iacientem circumspexi, spes mihi semper aliqua superfuit, mediante V^ae^ C^ae^ M^tis^ interpositione regem Poloniae, Prussiae saltem pretio, Poloniam redempturum. Iam vero inverso prorsus rerum sistemate arduum erit, solis rationum ac cohortationum momentis ambitiosum victorem ad regni altioribus conatibus poropportuni restitutionem inducere, quin ex probabilissimis indiciis in dies evidentius colligo, ipsi omnino constitutum esse pedem in Polonia figere, regnumque hoc sibi non via facti tantum, sed specioso etiam iuris titulo penitus asserere, quem in finem brevi indicanda sunt generalia comitia, in quibus per asseclas suos Ser^mum^ regem Casimirum de quibusdam contra rem publicam machinationibus insimulatum regni iure penitus exclusum pronunciari curabit, seque quasi sede vacante regem renunciari ac coronari; praecipuis quoque Sueciae proceribus ac ducibus exercitus ius indigenatus Polonici concedi, quo liberius ipsis praefecturas, palatinatus et praecipua regni munia conferre valeat, eoque medio nobilitati Polonicae frenum iniicere, quam praeterea contributionibus ac bollicis occupationibus ita extenuabit, ut arduum ipsi futurum sit contra stimulum calcitrare; haec sunt arcana Suecorum studia brevi sine dubio eruptura et latius postmodum, nisi deus avertat, grassatura. Si enim sola Prussia in hoc bello Sueciae regi cessisset, tunc omnino mihi persuasissem, illum conatus omnes suos ad boreales plagas directurum,*

sed si Polonia potiatur, maximo percellor metu, ne ad imperialem coronam cogitationes convertat, si praesertim verum sit, quod a Radzieiowsky accepi, novos militum electoris Brandenburgici delectus scitu ac concessu Sueciae regis adornari, idque pro communi et arcana inter ipsos molitione, quae (mea quidem opinione) verisimilius in augustissimam domum ac imperium collimare videtur, quam in quosvis alios. Idcirco optimum videretur medium ipsorum intentionibus indagandis, si Sacra M^as^ V^a^ in experimentum fidei ac sinceritatis, quam ipsi rex Sueciae profitetur, illum amice requireret, ut officia sua pro futura Romanorum regis electione tam apud praefatum electorem Brandenburgicum, quam alios principes sibi addictos, efficaciter conferre velit. Si renuerit, signum erit aversi ingenii et ad imperium aspirantis; si molliter et simulate praestiterit (quod facile discernemus) argumentum erit subdolae et perversae intentionis fraudem aliquam meditantis, et quocunque tandem modo praefata officia contulerit, sive ficto sive sincero animo, oppignorabitur tamen in illo negotio, ita ut salvo honore non possit amplius nobis palam adversari, et ipsa licet simulatio nobis saltem proderit ad pompam ac authoritatem ac plerosque in nostrum commodum decipiet artificii non conscios; sic Galli quondam miro ac utili astu suppetias ab Hispanis contra Rupellanos implorarunt, non tam necessitate auxilii, quam ut alligarentur, ne se partibus adversis accederent.

XXIX.

Warschau, 1656, März 4. (Orig.)[1]

Mediationsangelegenheit. Kriegsnachrichten. Zustand der beiderseitigen Heere. Gesandtschaft der Schweden nach Constantinopel. Rákóczy.

* *Lisola hat dem Schwedenkönige bezüglich seiner und Pöttingen's Reise geschrieben; er erwartet die Antwort, fürchtet aber, der König werde absichtlich in Folge der neuen Kriegserfolge die Sache hinausschieben. Man sagt, Karl Gustav werde Pöttingen beauftragen, wenn er nicht auf seine Rückkehr warten könne, mit Oxenstjerna unterdess zu verhandeln; Lisola hält das aber der Würde des Kaisers nicht angemessen. Die Niederlage der*

[1] Ein Bericht vom 3. März ist nicht dechiffrirt.

Polen soll durchaus nicht so bedeutend gewesen sein, als die Schweden vorgeben. Dazu kommt, dass die Zahl der Schweden ab-, die der Polen dagegen zunimmt, und überdies die Dinge in Litthauen sich seit dem Tode Jan Radziwill's für die Schweden sehr ungünstig gestalten, indem Sapieha mit 8000 Mann zum Polenkönige überzugehen sich bereit hält.[1] *Der Polenkönig wird so 20.000 Mann unter seinen Fahnen haben, während das Schwedenheer von Tag zu Tag schwächer wird. Karl Gustav hat daher Steenbock befohlen, aus Preussen sofort zu ihm zu eilen.*[2] *Die Kosaken sollen, wie berichtet wird, mit den Polen in Unterhandlung getreten sein.*[3] *Aus bestimmter Quelle erfährt Lisola, dass der Schwedenkönig zum Sultan eine Gesandtschaft abgehen zu lassen beschlossen,*[4] quae omnia mihi ansam coniiciendi praebent, eius cogitationes in imperium esse intentas. Radziovskii animum quantum fieri potest suaviter delinire conor et ad pacis studia convertere, cui absque dubio magnum pondus adiicere poterit, si serio rem amplectatur. Optimam spem habeo de successu, modo medium aliquod pro ipsius securitate restituto rege Casimiro possimus reperire.[5] *Die Deputirten Rákóczy's sind aus dem königlichen Lager hiehergekommen. Lisola fürchtet Machinationen Rákóczy's gegen den Kaiser.**

XXX.

Warschau, 1656, März 19. (Aut.)

Mediationsangelegenheit. Kriegsnachrichten. Verhandlungen der Schweden mit Rákóczy. Stellung Russlands zu Schweden. Die russische Gesandtschaft nach Wien. Chmielnicki. Die schwedische Flotte. Wrangel.

**Ueber die Antwort des Schwedenkönigs auf der Gesandten Ersuchen wegen der Zusammenkunft berichtet Pöttingen.*[6]

[1] Sapieha war nach dem Tode Jan Radziwill's oberster General der Litthauer geworden.

[2] Vergleiche Carlson l. c., 128.

[3] Ueber das Verhältniss der Kosaken zu Schweden und Polen in dieser Zeit siehe Carlson l. c., 127.

[4] Pufendorf l. c., III., 71.

[5] Ueber das Misstrauen Karl Gustavs zu Radzieiowski siehe Carlson l. c., 127 und Anm.

[6] In einem Schreiben vom 10. März berichtet Pöttingen, dessen Thätigkeit übrigens eine blos formelle ist: Karl Gustav habe ihm die Wahl gelassen,

Der Schwedenkönig hält sich zu Jaroslaw auf, um hier neue Unterstützungen abzuwarten, ehe er die weitere Verfolgung des Polenkönigs aufnimmt.[1] *Dieser befindet sich in der Festung Kaminiecpodolsky und sucht einem Kampfe bis nach Beendigung seiner Rüstungen auszuweichen. Lisola schildert sodann die Kriegsbewegungen des Schwedenkönigs.*[2] *Von Thorn hat er Nachrichten über Verhandlungen zwischen Weiher und Steenbock über die Uebergabe der Marienburger Burg.*[3] *Die siebenbürgischen Gesandten sind noch hier,*[4] *sie haben Pöttingen nicht besucht.* Rex Sueciae resolutionem suam suspendit circa petitionem Ragozii tredecim civitatum comitatus Sepusiensis, quae in eo consistit, ut rex Sueciae concedat principi Transylvaniae iura omnia, quae regno Poloniae in praefatas civitates competunt cum vigore instrumenti oppignorationis; potestas Polonis reservata sit ius suum transferendi in quemcumque voluerint ex indigenis regni Hungariae; sed cum rex Sueciae nullum adhuc titulum ad arroganda sibi regni Poloniae iura possideat, nondum ausus est, huic praetensioni annuere. Brevi rex Sueciae missurus est ablegatum ad Transylvaniae principem, de qua commissione plura brevi et certiora disseram.

Die Nachricht von einer Gesandtschaft des Grossfürsten von Russland an den Kaiser hat den Schwedenkönig sehr irritirt, er sucht Alles zu thun, um diesen Schritt der Russen rückgängig zu machen, es ist aber nicht wahrscheinlich, dass er Erfolg haben wird.[5] *Die Einigung des Russland so eng liirten Chmielnicki*[6] *mit den Polen ist ein deutliches Zeichen der schwedenfeindlichen Stimmung des Grossfürsten von Moskau,* non arduum erit Mos-

---

hier in Warschau des Königs Ankunft abzuwarten, oder ihm ins Lager zu folgen. Er habe sich für das Letztere entschieden. Bericht vom 10. März. St.-A.

[1] Pufendorf l. c., III., §. 8.

[2] Siehe über diese Kämpfe den Bericht vom 8. April, Nr. XXXII.

[3] Pufendorf l. c., lib. III, §. 7.

[4] Franz Sebessins und Nicolaus Jakob Calvius. Vergleiche Pufendorf l. c., III., §. 63.

[5] Es ist die Gesandtschaft des Gregor Bogdan gemeint, der mit der Erklärung der Annahme der kaiserlichen Mediation zwischen Polen und Russland seitens der letzteren Macht im Frühjahr 1656 nach Wien kam. Ueber die nicht uninteressanten Verhandlungen mit ihm enthalten die Russica des Wiener Staatsarchives reichliche Documente.

[6] Bogdan Chmielnicki, Kosakenhauptmann. Vergl. Urkunden und Acten, IX.

corum diffidentiam suaviter alere, si vero contingeret eos nobis foedere iungi, tunc penes S^am M^em V^am foret rerum Polonicarum et Suecicarum arbitrium et videretur occasio coelitus immissa pro augustissimae domus conservatione et ampliatione.*

Die schwedische Flotte hat sich zum grossen Theil nach Schweden zurückgezogen, einige Schiffe sind noch in Pommern. Wrangel[1] *ist hier angekommen und begibt sich von hier zum Schwedenkönige.*

XXXI.

Warschau, 1656, März 23. (Aut.)

Nachrichten über Karl Gustav. Feindschaft des polnischen Adels und der Bauernschaft gegen Schweden. Pläne der Schweden.

Die schwedischen Minister befinden sich in grösster Aufregung. Sie haben keine Nachrichten vom Könige. Gerüchte melden, dass er geschlagen, andere, dass er todt sei. Lisola will sein Urtheil zurückhalten, bis er Sicheres weiss. Der polnische Adel und die Bauernschaft werden täglich heftiger gegen die Schweden erzürnt, ut nulla spes Suecis supersit, hoc regnum nisi mera vi ac potentia conservandi; non tamen despondent animis, ac extrema adhibere deliberant media, ut Polonos vi partim et partim etiam astu sibi subiiciant, ac animadverto eorum intentionem collimare, ut praeteritos excessus, quibus Polonorum animos abalionarunt, ad speciem saltem reforment. Ut autem illos suavius deliniant, meditantur, quam primum licebit, inire comitia ac de statu futuri regiminis cum ipsis tractare certasque leges ac conditiones stabilire, quibus in posterum tutius ac pacatius vivere queant, sibique persuadent, Polonos, si de libertate ac religione securi fuerint, libentius regem Sueciae quam Casimirum admissuros; *sed meo quidem indicio sero sapiunt et errorem agnoscunt, postquam irreparabilis evasit; nunquam enim amplius ipsis fident Poloni. Ex diversis colloquiis, quae cum comite Schlippenbaeh[2] supremo regis cubiculario ac Vrangelio miscui, cum illorum mentem circa mediationem Caesaream pertentarem, animadverti ipsos nil minus

[1] Karl Gustav Wrangel.

[2] Graf Christoph Karl Schlippenbach.

quam de pace aut de restituenda Polonia cogitare, nec quidem ab iis expectandum ex solis rationum aequitatisve momentis, nisi necessitate aut justo armorum Casimirianorum aequilibrio, aut metu Caesaris compellantur. Animadverto etiam ipsos de propensa C^ae^ V^ae^ M^tis^ ad servandam cum ipsis pacem intentione iam plene securos esse; quod ipsos audaciores et ad pacem Polonicam minus proponsos reddit; imo hanc moderationem videntur in pravum sensum detorquere, quasi non ex bona erga ipsos intentione, sed metu novarum per Germaniam turbarum.*

XXXII.

Warschau, 1656, April 8. (Orig.)

Rechtfertigung seines Benehmens in der Mediationsangelegenheit. Lage der Schweden.

Befehl vom 21. März empfangen, Lisola hat was darin angerathen schon gethan, nämlich Radzieiowski mitgetheilt, M^tem^ V^am^ non alia de causa mediationem suscepisse, quam ad instantiam Ser^mi^ electoris Brandemburgici, tum etiam ob propensam voluntatem, quam ipso rex Succiae ante suum Stockholmio discessum residenti Caesareo ultro testatus fuerat, acceptam ipsi fore in hoc negotio Caesaream interpositionem . . . Humillime supplico S^ae^ M^ti^ V^ae^, ut hac in parte nonnihil acquiescere dignetur curae ac vigilantiae meae, ac sibi certo persuadere, quod tanta circumspectione usus fuerim ac in posterum utar, ut certus sim, ipsam nihil unquam ex factis aut dictis meis detrimenti accepturam. Qua autem haetenus foelicitate excoluerim praecipuorum Succiae ministrorum amicitiam ipsisque constantem S^ae^ M^tis^ V^ae^ affectum efficaciter persuaserim sinceritatemque meam ac modum agendi probaverim, aliunde (ut spero) S. C. M^ti^ V^ae^ innotoscet.

*Non arduum mihi est Suecis pacificam M^tis^ V^ae^ C^ae^ intentionem in animum inducere, quod ultro quidem admittunt, sed loco gratitudinis, ut perversi ac corrupti sunt iudicii et omnia iuxta regulam suam metientes, hanc nostram moderationem trahunt in debilitatis indicium magisquo insolescunt. Caeterum res eo devenit, idque coelesti providentia, ut nihil (de)[1]

[1] Suppl.

Suecis metuendum supersit, nisi ex praecipitio, in quod inciderunt, emergant; quod facile evenict, si fortunae permittantur, quae sola hactenus ipsorum consilia rexit; si autem contingeret illos per Poloniam rursus invalescere, S. C. M^ti^ V^ae^ humillime supplico, quatenus sibi certo persuadere dignetur, si aliqua sincero ac fideli famulo fides sit, nihil nisi sinistri ab ipsis expectandum esse; nec ipsos ulla arte, studio aut beneficiis nobis unquam sincere demerendos.*

Lisola glaubt sich aber verpflichtet zu bemerken, dass die jetzige Verzögerung der Audienz beim Schwedenkönig nicht in seinem Willen, sondern in den Umständen, insbesondere der Schwierigkeit des Verkehres seinen Grund hat. *Quidquid sit; res Sueciae eo redactae sunt, ut non solum mediationem Caesaream respuere non debeant, sed etiam si ultro oblata non foret, sollicite prehensare.*

XXXIII.

Warschau, 1656, April 8. (Orig.)

Kriegsnachrichten.

Ab ultimis meis, rerum facies hic valde immutata est et divina providentia contigit, quod mandatum hic subsistendi tempestive acceperimus ante nostrum hinc discessum. Impossibile enim fuisset nos ad regem pervenire maximisque periculis fuissemus expositi. Rerum omnium seriem, quam exactissime exploratam habeo, cum omnibus circumstantiis humillime recensere mei muneris esse duxi, quod ut diligentius expediam, res paulo altius est repetenda.

Cum Ser^mus^ rex Sueciae post res in Prussia foeliciter gestas audivisset Ser^mum^ Poloniae regem cum aliquot copiis per Minorem Poloniam in Russiam ac Podlakiam contendisse ac instaurandae factioni suae magna nobilium accessione totis conatibus incumbere, consultum duxit nascenti malo tempestive occurrere ratusque in oppressione regis Casimiri totum rei nucleum consistere, cacteramque nobilitatem per varias provincias dispersam, ipso profligato, facile ad obedientiam redactam iri, deliberavit cum selectissima exercitus sui parte in regem Poloniae recta pergere eumque quovis demum praetio ad confligendi necessitatem adigere, multis licet ex ministris Suecicis hoc consilium improbantibus, quibus satius videbatur hyberna

tandem militi constituere ac exercitum inauditis prorsus laboribus fatigatum ac aegritudinibus summe imminutum tantisper roficere ac recreare; expectandas osse copias auxiliares, quae variis ex locis huc brovi advonturae sperantur; periculosum foro cum tam exiguis destructisque copiis regiam personam contra ingentom Polonorum multitudinem in ignota hostilique patria ac molestissimo anni tempore committere. Praevaluit tamen regis ardor, nil non fortunae suae ac virtuti tribuens. Assumptis igitur sedecim equitum legionibus, quae vix quinque millia efficiebant, et duobus circiter mille peditibus una cum Konielspolskii quercianis, qui nondum ab ipso secesserant,[1] primum Varsaviam, dein Lublinum petiit, ubi cum per aliquot dies substitisset explorandis hostium viribus ac consiliis, Sendomiriam versus instituit iter, ibidemque aliquamdiu commoratus relicto tam in arce quam in civitate trecentorum circiter hominum praesidio, castra movit Zamoitzkam aggressurus, quam facile solo armorum strepitu ad normam caeterarum subiiciendam praesumebat. Sed spem fefellit eventus. Princeps enim Zamoitzkius cum magno nobilium numero ad strenuam defensionem accinctus, negavit deditionem, cumque aliquot tormentorum iaculationibus impetitus nihil ab immota animi constantia decederot, rex Sueciae praevidens in illa aggressione destructum iri exercitum, satius duxit obsidionem solvere inita specie neutralitatis, ut hoc pacto armorum famae consuleret et ab illius praesidii excursionibus so eximeret.[2] Quibus peractis delibatisque Russiae confiniis Sendomiriam reversus est, indo Jaroslaviam petiit, cumque Konielspolskius cum quercianis suis ad quatuor circiter millia, desertis ipsius partibus, ad regem Poloniae confugisset, paulo post prope Przevorsew fluvium San traiecit ac exercitum suum inter praefatum fluvium et Vistulam ac fluvium Vislakam in pinguissima ditione collocavit; ubi omnem adhibuit operam, ut Zcharnetzkium, a quo continuis ac nocturnis potissimum excursionibus infestabatur, ad iustum proelium alliceret; quod cum frustra se tentare animadverteret exercitumque suum morbis ac hostium irruptionibus in dies extenuari, hostium vero numerum ac vires augeri, ne tandem obrueretur multitudine ac interciperentur ipsi aditus, consultum

[1] Vergleiche über den Abfall Rudawski l. c., 232 ff.

[2] Vergleiche über diesen Jan Zamoyski Des Noyers l. c., 117, Anmerkung.

duxit se tempestive recipere. Hac deliberatione versus Sendomiriam iter suum instituit, circa 24. mensis Martii, ubi pontem traiiciendae Vistulae ex adversa Sendomiriae ripa extruere meditatur.

Casimiriani interea animadvertentes universam Poloniam Maiorem ac Minorem a Suecis defecisse ac per agros et silvas nullo duce ac rectore tumultuario ac coeco impetu grassari, facile a Suecis compescendo, nisi in ordinem et disciplinam aliquam redigerentur, deliberarunt ipsis aliquos duces cum veteranis aliquot copiis submittere, sub quarum auspiciis meliorem inirent bellandi formam et constantius studia sua exequerentur. Huic expeditioni destinarunt Zcharnetzkium ac nobilem quendam, Makoski nomine,[1] veteranum ducem, qui diu tam apud exteros quam in Polonia militavit. His sex circiter hominum millia ex selectissimis quercianis commiserunt, quibus accessit Lubomirskius cum duobus circiter hominum millibus; qui simul omnes per Russiam in Poloniam Minorem secretissimo ac celerrimo cursu contendentes fluvium San ad vadum prope Rimanow (ubi humiliore alveo fluit utpote non procul a scaturigine) facile pertransiere, dein (ut equos habent natandi peritissimos) insolito caeteris more, Polonis autem usitatissimo Vistulam prope Ociekium quatuor Sendomiria milliaribus plerique natando, alii per pontones pervaserunt. Ad quorum adventum Polonica nobilitas per totam provinciam effusa, statim ipsis accessit ac unitis conatibus invasere Sendomiriam, quam subita aggressione occuparunt, praesidio Suecico mandato regis inde auffugiente, relicto in subterraneis quibusdam cellariis pulvere, qui paulo post accensus, ingentem arcis ruinam edidit cum aliquot Polonorum nece!

Hisce patratis, pontem, quem rex ad Vistulam extruxerat, eruere coeperunt, rex contra adnititur coepto operi, cum spe tamen exigua successus, ita ut communis opinio sit, illum mutato consilio ac via huc per pontem nuper prope Varsaviam erectum Vistulam transiturum, ipsique constitutum esse omnes copias per Prussiam ac Maiorem Poloniam dispersas hic recolligere, ut se viribus unitis novis hostibus undequaque prodeuntibus opponat. Certissime mihi constat cum in finem mandata ad marescallum Steinbockium recenter fuisse transmissa, quatenus relicta obsidione Putzkii huc cum copiis omnibus

[1] Johann Machowski. Vergleiche Rudawski, 83 u. a. O.

(quae vix ad duo millia peditum assurgunt) se conferat. Iniunctum est quoque praefectis praesidiorum per totam Prussiam, ut mediam praesidii sui partem huc in supplementum transmittant, ac demandatum est principi Sulsbackio, qui nuper cum octo legionibus huc advenit, ut hic subsistat; aliquot etiam legiones, quae iam ad regem iter instituerant, novo mandato accepto septem hinc milliaribus haeserunt, ita ut evidentissimum sit indicium, regi deliberatum esse his hostem praestolari et locum armorum instituere.

Arduum tamen ipsi erit hanc intentionem exequi. Vix enim spes superest traiiciendae prope Sendomiriam tot hostibus obnitentibus Vistulae; si vero huc iter recta intendat, extruendus ipsi erit novus pons ad fluvium San, qui ipsi intermedius fluit, et profligandus palatinus Wittepsensis,[1] qui ipsi instat a tergo ad partes Podlachiae, vel frater eius Sappia, qui non procul Bressia cum bono exercitu Suecorum gressus observat. Exploratum mihi est regem Sueciae in hac ultima expeditione tam in velitationibus quam variis morborum generibus ultra quatuor millia militum amisisse, ita ut iuxta rectum calculum vix ipsi superesse possint tria millia. Princeps Badensis, qui cum tribus legionibus Vistulam nuper traiecerat regi se coniuncturus, finem suum assequi non potuit interclusa ipsi ab hostibus via, ac in summo discrimine versari creditur. *Aliquid altius subest et quidem altioris indaginis, quod hactenus penetrare non potui. Hoc mihi tamen constat, quod cum nuper aliquis capitaneus ex regiis castris ad principem Adolphum advenisset, facta ipsi publice coram domesticis negotiorum relatione, tandem ipsi aliquid ad aurem secreto insusurravit, ad quod princeps penitus diriguit praecepitque praefato capitaneo, ne ulli mortalium hac de re loqueretur. Arcanam et intimam mihi demerui in ipsa praefati principis familia correspondentiam, qua mediante spero me abstrusissima quaeque penetraturum.

Res Suecorum afflictissimae sunt, ac si vel minima vis externa accederet, inevitabile foret ipsorum exitium. Multum diffido turbulentis ac instabilibus Polonorum consiliis, qui si occasionem corrumpant ac Succiae regi spatium concedant colligendis spiritibus, brevi eos clade ferociore mergat, ingentia enim praestolatur auxilia: sex mille milites ex Anglia, totidem a

[1] Paul Sapieha.

Königsmarkio, plures ex Suecia, ex qua reliquum militem ad regni custodiam destinatum evocavit. Nonnulli etiam Saxoniae inferioris circuli principes propriis sumptibus aliquot legiones conscribunt, sollicitatur etiam summo studio elector Brandeburgicus, ut militem in Suecorum auxilium transmittat, quod magnum Suecicae factioni pondus adderet. Licet autem rex Polonicus comitem Podlodaschium[1] ad praefatum electorem destinarit, ut illum ad partes alliceret, probabilius tamen est, ipsum a Suecis non recessurum, tum ob episcopatus Varmiensis, quem consequutus est, utilitatem, tum ob metum oppressionis, si res Sueco foeliciter cedere contingeret. Quidquid sit, si Sueco spatium respirandi permittant, brevi experientur ipsius potentiam, si autem ita excrescat Polonorum potentia, ut regi Sueciae intutum videatur cum copiis omnibus hic hostem opperiri, deliberavit in Prussiam se recipere, ubi copias auxiliares brevi adventuras praestolabitur, dum interea Polonorum ardor nonnihil intepescat ac dissolvatur unio.

Hisce nuntiis acceptis princeps Adolphus consilium convocavit, cui interfuerunt Vrangel, Oxenstirn, Ragiowskius ac princeps Sulbacensis. Multa inter ipsos fuerunt agitata ac praesertim circa factionem Caesaream, quam Ragiowskius ab ipsis necessario admittendam efficacissimis rationibus demonstravit, quibus acquiescere visi sunt. Dum autem inter se discurrerent quantum Sacra Caesarea Maiestas ipsis hoc tempore detrimenti inferre posset, si Polonorum partibus vellet accedere ac quam ipsi facile foret iam moli negotiorum imparcs penitus affligere, statim excepit Wrangelius, hoc non esse metuendum; praeterquam enim ipsi nota esset Caesaris intentio ad pacem propensissima, certo ipsi etiam constare militem Caesareum ad quindecim millia non assurgere nec diu posse sustentari. Hisce non obstantibus in id omnes consenserunt, mediationem Caesaream ipsis hac rerum connexione opportunissimam accidere ideoque admittendam eaque utendum iuxta rerum exigentiam; regem Sueciae huc instantissime accersendum, ut rebus consulat, congregandas hic copias omnes, quibus, si fieri possit, hostis impetus sistatur; quaerenda undequaquam auxilia maxime ab electore Brandeburgico. Haec est summa consiliorum, quae hic recentissime agitarunt. Optimo ex loco didici

[1] Vergleiche Rudawski l. c., 242.

constitutum esse Suecis hic degentibus, casu quo invalescente hostium numero hanc civitatem deserere cogantur, illam prius funditus expilare, quin et ipse Ragiowski Suecis non satis confisus preciosissimam supellectilem suam per Vistulam Thorunium transmittere deliberavit, ac tale imminet periculum, ut nec ipsa legationis sanctitas in tanta confusione nos hic omnino tutos reddere videatur. Huc advenerunt Wratislavia litterae, quibus scribunt, se maximo metu perculsos esse, ne S^{a} C^{ea} M^{as} aliquid contra ipsorum libertatem ac privilegia moliatur, unde nonnulli e Suecis argumentum eliciunt, brevi sequiturum in ipsos bellum eumque in finem S^{am} C^{eam} M^{tem} velle prius Wratislavienses subigere, ne armis suis contra Suecos occupatis aliquid moliri possint. Reditus etiam Ser^{mi} archiducis Leopoldi suspicionem augebat, ne scilicet praetextu iurium ordinis Teutonici recuperandae animum intendat[1] . . .

Das Heer des Grafen de la Gardie in Litthauen ist sehr geschwächt, beträgt kaum 5000 Mann;[2] *die Feindseligkeiten mit den Russen haben schon begonnen.*

Accepi optimo ex loco Gallos delibcrasse mediationem quoque suam huic negotio Polonico interponere . . .*

XXXIV.

Warschau, 1656, April 17. (Orig.)

Kriegsereignisse. Furcht der Schweden. Unterredung des Prinzen Adolf mit Lisola. Kriegszug der Polen.

S^{crae} C^{esae} M^{ti} V^{ae} cursore praeterito per postscriptum obiter insinuavi cladem a Polonis, qui Vistulam transierant, copiis Suecicis, quas marchio Badensis ad regem ducebat, septem hinc milliaribus Czeleiow illatam, quae modo sequenti contigit. Poloni, qui Vistulam ad sex circiter mille transierant, intercepta Sendomiria, cum subaudivissent marchionem Badensem cum aliquot copiis non procul abesse, statim in eum celerrimo cursu contenderunt, cumque marchio Badensis virium imparitati diffisus, versus Varsaviam recessum moliretur, Poloni

[1] Ueber diesen Zug siehe unter Anderem Pufendorf l. c., lib. III, §. 11 ff.; Des Noyers l. c., 107 ff.; Rudawski l. c., 234 ff.; Carlson l. c., 128 ff.

[2] Vergleiche Carlson l. c., 136, Anmerkung 3.

eum spatio trium circiter dierum insequuti sunt; tertia tandem die, cum marchio Badensis non procul Varka fluvium per pontem paulo ante ab ipso crectum traiecisset, destructoque ponte transitum hostibus sufficienter prohibuisse crederet, Poloni subito ac inopinato impetu fluvium tranarunt et quingentos dracones, qui aditum aliquem non procul a ripa fluminis custodiebant, post aliquam resistentiam oppresserunt, metuentesque ne interea temporis, reliquae Suecorum copiae cursus celeritate ipsis elaberentur, praemiserant citatissimo cursu mille quingentos equites, qui passum aliquem Suecorum recessui opportunum ad silvae ingressum priores occuparent; reliqui vero a tergo Suecis recedentibus acriter insistentes, post duarum circiter horarum conflictum, Suecos numero longe impares debellarunt, ingenti eorum strage edita; qui enim fuga se periculo eximere satagebant, in aliorum incidebant insidias prope silvam latentium. Ex quinque selectissimis equitum legionibus paucissimi evasere, marchio Badensis cum fratre rebus desperatis in vicinam arcem praesidio Suecico munitam aegre se recepere, ex qua quidem Polonorum tandem incuria foeliciter huc advenerunt una cum comite Schlippenbach; impedimenta omnia cum praeciosissima supellectile hosti cesserunt, multi in Polonorum manus captivi devenere, inter quos quinquaginta circiter officiarii. Universus peditatus spontanea deditione Polonis se tradidit, paucis interfectis, caeteris in captivitatem redactis.

Deputati Transilvanici, qui rebus ad votum peractis magnisque muneribus ditati hisce copiis se coniunxerant, ut Sendomiriam usque pervenire possent ac inde in Transilvaniam redire, eidem ac caeteri infortunio fuere obnoxii, uno eorum interfecto, (qui a religione catholica defecerat) de alio vero necdum certo liquet quorsum devenerit. *Credo ipsorum scripta et expeditiones in Polonorum manus incidisse, quod si contigerit, spero me brevi illas acquisiturum.*

Interea vero rex Sueciae, qui Sendomiriam versus, erecto ad Vistulam ponte, ignarus hostium consilii, iter instituebat, cum tandem intellexisset occupatam a Polonis Sendomiriam, statim mutato consilio deliberavit versus istas partes recedere, quod arduum quidem ac periculosum videbatur, ac (si Poloni consilio valuissent) prorsus impossibile. Exiguae enim erant regi copiae, multi undequaque hostes ac duo fluvii prius transeundi. Sed urgebat necessitas, alia enim non supererat

salutis via. In hac igitur deliberatione rex Sueciae extemporaneum pontem ad fluvium San extrui iussit ac trecentos sclopetarios ad occupandam aggeris fossam destinavit, quam ex adversa fluminis ripa iunior Sappia effodi curaverat impositis ad eius custodiam aliquot rusticis, qui Succos arcerent a transitu. Quae quidem expeditio, cum ob rusticorum imperitiam Suecicis sclopetariis foeliciter cessisset, rex cum copiis omnibus tuto fluvium transiit et obvias aliquot equitum turmas ex legione Konielspolskii, ad ducentos circiter milites, qui Vistulam traiicere meditabantur, fugavit, caesis aliquot, pluribus unda absorptis. Dein Ser^mus rex acceptis quas undequaque conquirere potuit naviculis peditatum suum per Vistulam huc devehendum ipsi imposuit, quem ipse cum equitatu fluminis littori insistens sequutus est. Quod cum regis fratri per expressum a rege transmissum hic innotuisset, statim cum Wrangelio aliisque ducibus ac copiis omnibus quae hic aderant, ad mille trecentos circiter equites assurgentibus, acceptis secum quatuor maioribus tormentis obviam regi processit, vixque tria confecerat milliaria, cum per expressum nuncium monitus fuit regem non procul abesse; mutato igitur consilio, copias huc redire iussit, ipse cum paucis properavit ad regem, cum quo heri in oppido hic vicino pernoctavit, sed fracto ob fluvii exundationem ponte, hodie tantum civitatem ingressus est. Iam toti sumus in procuranda comiti a Pöttingen audientia . . .

Fatentur omnes, Polonos turpissime errasse ac pulcherrimam corrupisse occasionem belli unica expeditione patrandi, si relicto marchione Badensi, recta ad regem perrexissent. *Die Angst der Schweden hier war nach Einlangen der Nachricht von der Niederlage des Markgrafen von Baden so gross, dass Alles bereits zur Flucht vorbereitet wurde. Am selben Tage lud des Schwedenkönigs Bruder, Prinz Adolf, Lisola zur Abendmahlzeit ein und beginnt hier unter Anderem auch über die kaiserliche Mediation zu sprechen,* de qua cum sobrie admodum ac indifferenter discurrerem, ipse ultro adjecit, optatissimum ipsi fore, si comes a Poettingen quantocius ad Serenissimum Sueciae regem posset accedere . . . *Dann,* cum sub finem coenae mecum hilarius submissa voce colloqueretur, coepit detestari bellum Polonicum, utpote plenum incommodis ac utilitate vacuum, deinde laudare Germaniam, eius fertilitatem, opes ac alendis in illis exercitibus commoditatem celebrare. Haec quidem ait

nobis sacra est ac inviolabilis, sed utinam aliqua alia illi similis in orbe foret regio, quam nobis invadere liceret . . .

Ser^mus rex Sueciae mediis omnibus adnititur, ut Koniels-polskium ad suas partes denuo alliciat; vidi litteras eum in finem a Ser^mo Sueciae rege propria manu exaratas; idem cum Lubomirskio moliuntur nihilque intentatum relinquunt, ut praecipua Polonicae nobilitatis capita sibi demereantur.

Die Polen, die den Markgrafen von Baden besiegt, sollen nach Zurücklassung von 4000 Reitern unter Führung Czarnecki's, der Lowicz einnehmen soll, über die Weichsel gesetzt und nach Podlachien zurückgezogen sein, um von dort nach Preussen zu eilen, woselbst sie sich mit den Truppen der Danziger verbinden wollen.

XXXV.

Warschau, 1656, April 22. (Orig.)

Kaiserliche Mediation. Verhandlungen Lisola's mit Björnklaw. Seine Ansicht über die Pläne der Schweden. Audienz beim Könige. Karl Gustav. Dessen Klagen. Kriegsnachrichten. Stand des schwedischen Heeres. Nachrichten über den Kriegsplan der Polen. Trostlose Lage der Schweden in Warschau. Bemühungen der Polen und Schweden den Kurfürsten von Brandenburg zu gewinnen. Gesandte Rákóczy's.

Schwierigkeiten bei der Beförderung der Briefe. Sogleich nach der Ankunft des Königs wurde dem Grafen Pöttingen die Audienz gewährt. Zu Lisola kam im Namen des Königs Björnklaw. Derselbe meldete die principielle Geneigtheit Karl Gustavs, Pöttingen schnell abzufertigen, führte aber gleich die drei Haupthindernisse in dieser Sache an: 1. die Nothwendigkeit, die Sache mit den Senatoren zu besprechen; 2. einige Schwierigkeiten, deren Behebung eine Verhandlung zwischen dem schwedischen und kaiserlichen Gesandten nothwendig mache; 3. die unerlässliche Abreise des Königs für einige Tage. Nach dessen Rückkunft werde die Sache rasch erledigt werden. Wenn Pöttingen aber durchaus nicht warten wolle, möge er dem Könige folgen und werde am Wege die Antwort erhalten.[1] *Doch fügte Björnklaw hinzu, der König sehe es nicht gerne, wenn Gesandte fremder Staaten ihm in den*

[1] In einem Schreiben vom 24. April berichtet Pöttingen ausführlich über seine Audienz bei Karl Gustav, dessen Erklärungen, sowie über seine Unterredung mit des Königs Bruder, Oxenstjerna und dem schwedischen Staatssecretär Canterstein. Neues ist in diesem, wie in den übrigen

*Kampf folgen. In der That, fügt Lisola hinzu, hat er dem französischen Gesandten dies einmal ausdrücklich verboten. Lisola berieth darüber mit Pöttingen, und sie beschlossen, mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse die Sache der Entscheidung des Königs anheimzustellen. Der König liess darauf den Gesandten des Kaisers am folgenden Tage dasselbe sagen, was Björnklaw Lisola mitgetheilt hatte, worauf diese beschlossen, hier die Rückkunft des Königs abzuwarten. Oxenstjerna hat den Auftrag erhalten, mit Pöttingen über diese Angelegenheit unterdess zu berathen. *Trotz alledem glaubte aber Lisola Gründe zu haben, an der Aufrichtigkeit der schwedischen Erklärung zu zweifeln, und suchte daher von Björnklaw Näheres zu erfahren. Im Gespräche äussert sich nun Björuklaw, die Mediation des Kaisers sei dem Könige von Schweden gewiss erwünscht,* scrupulum tamen esse subortum, ne hoc pacto Gallia et Hollandia offenderentur, quorum mediatio huic controversiae dirimendae iam pridem fuerat solemniter introducta et admissa; respondi primo quidem indifferenter ac quasi parum curans, quid hac in re statuerent; deinde cum ipse ultro sermonem prosequeretur, ne tandem viderer huic obiectioni plene acquiescere aut fucum non agnoscere, suaviter ab ipso quasi rei ignarus quaesivi, quis tandem fuisset congressus Lubecensis? Respondit, rebus infectis dissolutum fuisse; mediatores igitur officio suo plene fuisse defunctos ac suborto postmodum novo bello mediationem ipsorum penitus expirasse, quae ad novum hunc casum nullatenus extendebatur, in quo mutata prorsus erant materia, forma ac rerum circumstantiae; ita ut unus ex ipsis, qui prius mediatoris personam sustinuerat, iam in hoc novo rerum sistemate ex interpositore in dissidii consortium venerit. Ad haec cum tantillum subticuisset, tandem excepit, legatum Gallicum, antequam rex Sueciae Stockholmia discederet, regis Galliae nomine mediationem obtulisse, Hollandicos vero legatos eundem in finem hic in dies exspectari; se quidem non haec mihi proponere tanquam regis sui declarationem, sed confidenter tantum difficultatem, quam praevidebat, aperire, ut huic occurreremus; cui respondi, nostri non esse muneris hisce obstaculis superandis incumbere ex se qui-

Schreiben Pöttingen's aus dieser Zeit nicht enthalten. Später nach seiner Rückkehr hat er in einer längeren Relation (31. Juli 1656. St.-A., Pol.) den Verlauf der ganzen Mission geschildert, ohne wesentlich Neues zu bringen. Der Thätigkeit Lisola's lässt er Gerechtigkeit widerfahren.

dem futilibus, si res scrio perpenderetur; rem totam unice permitti regis Sueciae arbitrio, qui pro ea qua pollebat prudentia optime discernere sciret, quaenam ex oblatis mediationibus ipsi foret magis opportuna ac magis conveniens dignitati suae, ab omnique partium studio magis segregata. Plura dixissem, quibus objectio futilissima potuisset evidenter refelli, sed timui, ne operosiori conatu nimium ipsi viderer rem affectare et eo minus persuaderem, quo magis convincerem.

Ut autem super hoc humillime proferam, videtur hic praetextus vel ad eludendam V^ae M^tis C^eae propositionem, . . . vel ad venditandum nobis acceptandae mediationis beneficium, quasi nos hac in re Gallis ac Hollandis praeposuerint. Quidquid sit, non puto regem Sueciae magnam Gallis hac in re fidem tribuere . . . Ad Hollandos vero quod attinet, certum est legationem aliquam decreverint, eam solo Gedanensium intuitu institutam esse; exploratissimum quoque est, maxima inter ipsos ac Sueciae regem latere suspicionum ac diffidentiae semina, nec Sueciae regi in tractatu Brandenburgico quidquam antiquius fuisse, quam ut praefatum electorem ab Hollandorum foederibus abstraheret. Nota sunt regi Sueciae arcana Hollandorum cum Gedanensibus commercia, subsidia electori Brandenburgico suppeditata, apparatus quoque bellici in Gedanensium auxilium instructi, ita ut si Sueci hanc nobis de Hollandorum ac Gallorum interpositione excusationem obtrudent, signum erit mea quidem opinione probabilissimum, quod vel pacem omnino nolint, vel eam certe per alios quam per S. C. M^tem V^am, metuentes scilicet, ne hoc beneficio Polonos nobis devinciamus ac fundamenta jaciamus futurae ad regnum successionis, quod summopere formidant, neve partes agamus Polonici regis, quem ab hisce tractatibus, quantum coniicere licet, omnino cupiunt excludere. Ipsorum igitur intentio eo collimare videtur, ut ex variis indiciis colligo, pacis negotium, quantum poterunt, adumbratis coloribus protrahere, donec ultimos rerum eventus fuerint experti, qui si contrarii sint, redeant in Prussiam, ibidem de pace cum Polonis acturi ac in eum collimaturi scopum, ut vel statum regni in meram rempublicam convertant, vel novum installent regem sibi prorsus obnoxium, prout esse posset Ragozius, qui hac delinitus, religionem catholicam ad speciem saltem amplecti forte non denegaret. Duo enim metuit rex Succiae Casimiro restituto, primo ne saevius bellum recrudescat, secundo ne in

Austriacam domum regni successionem transferat. Hisce incommodis declinandis nullum opportunius competit ipsi medium, quam Polonos ab ipsa spe restituendae pacis avellere et immutare hoc pacto regimiuis formam. Conjicio ex variis ipsorum sermonibus ac relationibus intimis, ipsos huic cogitationi summe addictos esse, non sine fiducia successus. Putant enim Lubomirskium ipsumque Czarnezkium caeterosque Poloniae duces non tam pro Poloniae rege, quam pro libertate ac religione dimicare, eumque facile ab ipsis deserendum, quando regni ac fortunarum suarum pacisque instaurationem ab hoc unico puncto pendere animadvertent. Putant praeterea multos ex proceribus facile immutationem regiminis consensuros, ubi privatum suum in ea revolutione commodum deprehendent, denique quod duces Poloniae permittere noluerint, ut rex Poloniae prodiret in campum, sed eum adegerint, ut Leopoli rerum eventum praestolaretur. Hoc trahunt Sueci in argumentum diffidentiae, quod ipsorum spem alit, quasi Poloni id studio fecerint, ut absente Poloniae rege penes ipsos arbitrium pacis ac belli remaneat.* . . .

Am selben Tage wie Pöttingen hatte auch Lisola Audienz beim Könige, nachdem ihm Björnklaw schon vorher von dem Unwillen Karl Gustavs über die Angriffe, welche die Schweden in Grosspolen von den in Schlesien weilenden Polen zu erleiden hätten, in Kenntniss gesetzt hatte. In der Audienz erklärt Lisola, dass der Kaiser nichts mit diesen Ausfällen zu thun habe, vielmehr Befehle erlassen, die ein solches Vorgehen als unzulässig bezeichnen. Lisola seinerseits klagt über das grausame Vorgehen des Wrzesowicz.[1] His auditis statim composito ad authoritatem vultu, cepit mihi sequentia dicere: se iam pridem per cancellarium Oxenstirn sua mihi intimasse gravamina ac damna, quae ex ditionibus haereditariis ob moderationem suam passus fuerat; hactenus tamen non solum remedium adhibitum non fuisse, quin potius malum latius in dies serperet, seque ad duo et amplius hominum millia hoc ludo amisisse; Polonos nuperrime explicatis vexillis ex Silesia in suos irrupisse, idque (iuxta informationes ipsi transmissas) fieri ministrorum Caesareorum tacita conniventia, ita ut Poloni certi essent, nihil ipsis impedimenti illatum iri a nobis; Wrzesovitzium in hac ultima

[1] Johann Graf Wrzesowicz, von Geburt ein Böhme, damals in schwedischen Diensten. Ueber sein Benehmen in Schlesien vergleiche Rudawski l. c., 225, über sein Ende im Jahre 1656 ebendaselbst, 277.

occasione defensioni tantum suae consuluisse et optime fecisset (genuina ipsius verba quantum licet referre studeo), si Polonos ad portas usque Viennenses fuissot insequutus. Praefatum comitem fidelia ipsi praestare servitia; sed sufficit (inquit commoto vultu), ut aliquis mihi fideliter inserviat, ad hoc, ut sit exosus apud vos. Se de M^te^ C^ea^ non conqueri, cuius optimam intentioncm ac sinceritatem optime perspectam haberot (quod iterato repetiit), sod tantum do ministrorum conniventia ac malo affectu; se tandem velle sciro an amici essemus vel inimici, soquo iuxta hoc sua capessurum consilia.

Hisce sermonibus interfuerunt comes Oxenstirn ac Schlippenbach. *Fateor numquam perplexior haesi ac responsi ambiguus, componendis ita verbis, ut nec dobitam reverentiam laederem acriori rosponso, vel molliori prostituerem clcmentissimi domini mei dignitatem. Arduum quidem mihi accidebat congruam in tam subita ac impraevisa occasione extemplo reperire temperamentum, paucis tamen singulis punctis satisfacere studui:* Sacratissimam M^tem^ V^am^ regias querelas antequam ad me per Oxenstiernium venissent, vigilantia sua praeoccupasse, prout ipsemot cancellario Oxensticrnio Elbingae pluribus oxpresseram, ac de oportuno prospexisse remedio, quod quidem recentissime novo et arctiori S^ae^ M^tis^ V^ae^ edicto fuerat ronovatum.

Wenn etwas gegen die Schweden geschehen sei, so sei es gewiss ohne Wissen des Kaisers geschehen. Lisola bittet den König um eine genaue schriftliche Angabe dessen, was sich zugetragen; me certo spondere promptum ac efficax adhibendum remedium; sicuti idem a Suae M^tis^ aequitate circa Wrzesovitii repressionem certissime exspectarem; illum quidem nulla valida excusatione niti, egisse simul rei, iudicis et oxecutoris partes, quod si caeteri sectari vellent exemplum, corrueret supremorum dominorum authoritas et omnia ad summam confusionem redigerentur; mihi certo persuasum esse, quod ubi hominis ingenium M^ti^ Suae melius notum forot, longo aliud de ipso iudicium esset latura . . . M^tem^ Suam nullam dubitandi ansam habere, an amici essemus vel inimici, nimis luculenta experiri in dies amicitiae testimonia, quam ut illam in dubium vocare queat, M^tem^ V^am^ nimis generosam esse, quam ut viis clandestinis inimicitias (si quas reconderet) exerceri pateretur. Optime ipsi essc perspectas rerum omnium circumstantias; nec media ipsi, nec occasiones, sed solam nocendi intentionem defuisse; si autem Sua Regia M^as^

radicem in posterum malis omnibus ex privatorum intemperantia emanaturis proscindere vellet, nullum oportunius videri medium, quam si reciproce utrimque demandetur, ne ullus deinceps quovis demum praetextu privata authoritate propriam persequatur iniuriam, sed emergentibus gravaminum occasionibus reciprocae querelae apud supremos dominos deponantur, quorum prudentia ac mutuo affectu viis confidentibus ac amicis congrua adhibeantur remedia.[1]

Ad haec sedatus totus, hilariori vultu retulit, S^crae M^tis V^ae benevolentiam ipsi notissimam esse, de averso solum ministrorum animo se habere, quod conqueratur; se quidem approbare remedium a me ipsi propositum. *Auch ist Karl Gustav bereit, eine Information über das, was sich ereignet, verfertigen zu lassen und bittet Lisola ein Gleiches zu thun. Dann folgt noch ein längeres Gespräch zwischen Karl Gustav und Lisola über unbedeutende Angelegenheiten.*

Von Björnklaw, mit welchem Lisola am selben Tage spricht, erfährt er, dass nicht so sehr die Schreiben Wrzesowicz', als die des General Müller[2] *das Gemüth des Königs in Erregung versetzt hätten.*

Lisola übersendet dem Kaiser die Information, welche er bezüglich Wrzesowicz dem Könige zu überreichen gedenkt.[3] *Nach-*

[1] Ueber diese Unterredung mit Karl Gustav berichtet Des Noyers, 174: ‚Le roi de Suède n'est plus si fier qu'il a été. Le résident de l'empereur appelé Isola, lui demandait raison de ce que le comte Wrzesowicz était venu jusque dans les lisières de Silésie poursuivre des Polonais qui ne faisaient pas la guerre. Le roi des Goths répondit avec sa grande fierté, comme s'il eût été le véritable Alexandre. L'Isola répliqua sur le même ton, que s'il ne faisait raison à son maître, il se la ferait lui-même et qu'il avait chargé de le lui dire; ce qui radoucit tellement le roi goth qu'il promit de la faire et ensuite, dans un discours indifférent en parlant de l'empereur et de son fils, il le nomma en cinq diverses fois le roi des Romains sur quoi le résident lui disant qu'il ne croyait pas que ce fût par méprise, mais par bon augure pour le roi de Hongrie, qu'il le nommait roi des Romains, il répondit que, n'en doutant point, il voulait s'accoutumer à le nommer ainsi, puisqu'assurément dans la première diète il serait élu.'

[2] Der schwedische General Bernhard Müller war der Leiter der Unternehmung gegen die Bewohner Czenstochowa's. Siehe dessen Schreiben an die Bewohner Rudawski l. c., 225.

[3] Informatio S^rmo Sueciae regi exhibita: enthält dasselbe, was Lisola mündlich dem Könige über die Massregeln des Kaisers gegen die Ausschreitungen der in Schlesien befindlichen Polen und die Klagen Ferdinands gegen Wrzesowicz gesagt hatte.

richten aus Preussen melden von Rebellionsgelüsten der Bewohner. Der König von Schwedem soll, wie Lisola aus verlässlicher Quelle vernommen, von seinem Kanzler Oxenstjerna den Rath erhalten haben, nach Preussen zu eilen, und viele Umstände sprechen dafür, dass er dies zu thun entschlossen ist.[1]

Der König hat all' seine Truppen herangezogen, die mit denen des Boguslaw Radziwill, der sich ihm endlich gänzlich angeschlossen hat, nicht mehr als 8000 Mann betragen; perlustravi totum fere exercitum tam per me quam per meos: Copiae quae regi aderant in afflictissimo sunt statu, innumeri hic aegroti ac languidi relicti sunt, qui passim moriuntur, caeteri plerique inermes parvis ac debilibus equis ad summam inopiam et miseriam redacti, belli taedio summe affecti, multi in voces indignationis palam erumpunt ac negant se ulterius inservituros.[2] *Czarnecki soll sich nach Preussen hin zurückgezogen haben, man glaubt, der König werde ihm folgen. Die Polen machen Beutezüge gegen die Stadt. Man sagt, der Polenkönig ziehe mit einigen tausend Mann heran.* *Quidquid sit, exiguam fidem in Polonorum prudentia ac agendi modo colloco, et licet rex Sueciae ad extrema redactus videatur, summe tamen vereor, ne brevi tempore vires instauret ac magnam in Polonorum animis suscitet mutationem.*

P. S. 23. April. **Soeben eingelangte gute Nachrichten melden, dass Czarnecki nach Preussen zieht,* probabile est praefatum Zcharnezekium ad unum ex istis duobus collimare, vel forsan ad utrumque, primum scilicet, ut regi Sueciae passum Prussiae intercludat; alterum ut se copiis Gedanensibus, quas summa celeritate colligunt, coniungat et ab ea civitate tormenta ac peditatum, sine quo nihil solidi tentare potest, accipiat. *Lisola glaubt aus verschiedenen Anzeichen darauf schliessen zu können, dass die Schweden diese Stadt zu verlassen suchen.** *Die Lage hier ist schrecklich. Die Schweden wollen von den Bewohnern neue Summen erpressen. Man glaubt, dass Sapieha bald zur Belagerung dieser Stadt heranrücken wird. Wittenberg begibt sich nach Schweden zurück, er ist mit dem Vorgehen des Königs nicht einverstanden.*

Der Kurfürst von Brandenburg lässt neue Truppenwerbungen vornehmen; quibus mediis et cuius auxiliis, hoc me latet. Comes

[1] Vergleiche Carlson l. c., 137.

[2] Ebendaselbst, 136; auch die Anmerkungen.

Podlodoschius[1] a rege Poloniae ad ipsum ablegatus humanissime excipitur, quod regi Sueciae suspicionem movet; ideo deliberavit comitem Schlippenbachium ad praefatum electorem Brandenburgicum destinare, indagandis eius intentionibus ipsumque ad arctiora foedera pelliciendum;[2] quam primum Thorunium pervenire licebit, quod brevi speramus, arcana commissionis illius misteria certissime explorabo.

Die Gesandten der Siebenbürger sind nicht, wie das Gerücht gemeldet, getödtet, sondern von den Polen nur gefangen genommen worden.

XXXVI.

Warschau, 1656, Mai 3. (Orig.)

Kriegsnachrichten. Verhältniss der Schweden zu den polnischen Bauern. Kriegsbewegungen der Polen. Lage der Schweden in Warschau. Schlippenbach. Schwierigkeiten bei der Beförderung der Briefe.

Aus dem Lager wird gemeldet, dass Karl Gustav dem Czarnecki die Wege nach Preussen verlegt habe und dieser sich in grosser Gefahr befinde[3] *und nach Schlesien sich zurückzuziehen denke; Lisola kann jedoch das nicht glauben. Oxenstjerna erzählt, dass die Polen, die sich mit Lubomirski*[4] *verbunden, schon zu murren beginnen, und dass die Bauern, die sich erhoben, mehr gegen den polnischen Adel als gegen die Schweden kämpfen wollen,* licet vero haec omnia ad iactantiam vel ostentationem ab Oxenstiernio dicta crediderim, non tamen improbabilia videbuntur iis, quibus perspecta est Polonorum inconstantia, qui omnia impetu agunt ac facile in transversum aguntur, cum praesertim primos conatus successu caruisse animadvertant ac res in longum protrahendas formident. *Es ist daher grosse Gefahr, dass die Polen erschrecken und den Schweden Zeit zur Recreation gewähren. . . .*

---

[1] Podlodowski, Starost von Radom. Ueber seine Aufnahme in Berlin siehe Droysen l. c., 259.

[2] Ueber des Kurfürsten damalige Lage siehe Erdmannsdörffer l. c., 372 ff.; Droysen l. c., 263 ff.

[3] Vergleiche über Czarnecki's Lage und Kampf mit Karl Gustav Carlson l. c., 138 f.

[4] Der berühmte, 1667 verstorbene Marschall.

Ad rusticos vero quod attinet, semper ab initio formidavi, ne Suecis haec cogitatio incideret, illos contra nobilitatem Polonicam concitandi ac illud medium tamquam unicum ac infallibile semper respexi, quo mediante Succi possent suam in hoc regno tyrannidem astruere ac religionem Lutheranam expulso clero ac nobilibus opo rusticorum oppressis intrudere; cum ignobile vulgus facile sensibilibus rapi se sinat ac a spiritualibus abstrahi; accedit etiam, quod tale sit tamque invoteratum rusticorum contra nobiles odium ex longo servitutis taedio procreatum, ut probabilissimum sit, ipsos ad minimam libertatis spem facile alliciendos; quod ut Cosacis utiliter cessit, ita dubium mihi nullum est, quin Suecis effectus saluberrimos pariat, si eundem agendi modum ineunt, quod deus avertat. Hoc enim ultimum foret huius regni ac religionis exterminium ac certum vicinorum exitium. Iam pridem ratus fui, quod Sueci praesertim a novissima nobilium ab ipsis secessione hoc medium non arripuerint, quod duabus de causis evenisse coniicio; prima quod Ragiowsky, qui longe alium sibi scopum proposuit huic deliberationi semper sese fortiter opposuerit, secunda, quod hunc conatum tamquam extremum adhibere noluerint, quamdiu aliqua ipsis conciliandae nobilitatis Polonicae spes superfuit, ne illam ad desperationem coniicerent. Iam vero animadverto ex ultimis cum Oxienstiernio colloquiis, Suecos ad hoc consilium amplectendum summe propensos esse.

Sapieha soll Lublin genommen haben und auf dem Wege hieher sein; wenn die Polen früher gekommen, hätten sie es leichter gehabt, denn unterdess ist Prinz Radziwill mit seinen Truppen in die Stadt gekommen. Trotzdem sind die Schweden nicht ausser Gefahr, insbesondere da sie kein Vertrauen zu den Truppen Radziwill's haben.

Sapieha hat mit 8000 Mann die Weichsel am letzten April übersetzt, er wird jeden Tag hier erwartet. Hier in Warschau herrscht grosser Mangel . . . Graf Schlippenbach hat sich heimlich als Schiffsknecht aus dieser Stadt entfernt.

XXXVII.

Lager vor Warschau, 1656, Juni 3. (Orig.)

Schwierigkeiten des brieflichen Verkehres. Belagerung Warschaus durch die Polen. Lage der Schweden und der kaiserlichen Gesandten daselbst. Stimmung der Polen. Gefahr der Annahme der französischen Mediation seitens der Polen. Brandenburgisch-polnische Aussöhnungsversuche. Kriegspläne der Polen.

Cum propter obsessa undequaque militibus itinera omne nobis postarum commercium ademptum pridem fuerit, ut huic incommodo mederi conaremur, binos nuncios expedivimus, unum 24. Aprilis itinere terrestri, recta Wratislaviam, una cum duplicato litterarum 8ae Aprilis, quas Scrae Ceae Mti Vae humillime transmiseram, alium vero secundo flumine Thorunium versus 3. Maii, qui a Polonis intercceptus fuit et litterae nostrae ad Sermum Poloniae regem transmissae, qui nuper eas nobis intactas restitui iussit! Ab eo tempore quacunque licet adhibita diligentia impossibile nobis prorsus accidit, ullum invenire medium, quo nostras ad Sam Mem Vam litteras destinare valeremus. Exercitus enim Lithuanicus sub ductu Sappiehae palatini Vilnensis, capto vi Lublino, recta hue iter instituit et postquam in adversa fluminis ripa aliquandiu substitisset, tandem repertis aliquot navicnlis plerasque copias ad hanc Vistulae partem traduxit et Varsaviam non vallo sed milite cinxit; ita, ut nec ipsimet Sueciei duces ulla hactenus ad regem suum de pericnlo, in quo versantur, nuncia transmittere potuerint. Marescallus Vittembergius, comes Oxenstiernius, iunior Wrangel et Horn, generales vigiliarum praefecti, una cum quinque vel sex colonellis inter praecipuos ac regi Sueciae charissimos ac praeside bellico in illa civitate inclusi sunt cum omnibus fere exercitus regii impedimentis ac praeciosissimis Poloniae spoliis! Civitati propugnandae trecentos circiter equites habent selectissimos et septingentos pedites praeter Radzivilianos, qui ad trecentos assurgunt, magnum tormentorum numerum et provisionum omnis generis, cum quibus ad strenuam defensionem videntur satis accincti. Nihil hactenus Poloni praeter velitationes ac tumultuarios insultus attentarunt, nullo vallo aut aggeribus, nullis ad muri accessum subterraneis fossis, nullis ad circumvallationem lineis; nec aliud praestare potuerunt

maioribus tormentis destituti! Ipsorum exercitus constat decem circiter equitum et duobus peditum millibus. Sueci illos saepiuscule nocturnis irruptionibus infestant, sed hactenus sine successu et saepe cum clade repulsi sunt. Ne autem suburbia Polonis receptaculo foront, Sueci primum oppidum Pragense, dein Cracovienso suburbium ac novam civitatem magna ex parte incendio vastarunt, horrendo aeque ac periculoso spectaculo: actis enim in civitatem acerrimo ventorum impotu flammis vix non omnes miserrime flagravimus aut fumo fuimus suffocati.

Vittembergius aliique duces magnam prae se ferunt constantiam, sed intus summo moerore conficiuntur, quod se in immunita illa civitate cum tot thesauris praeter opinionem inclusos cernant, quod exigua spes affulgeat adventuri auxilii, quod miles irasci incipiat ac conqueri, quod nulla de rege suo nova percipiant, quod morbus contagiosus cum summa praesidiariorum clade in dies invalescat, quod nullas amplius contributiones valeant emungere ac maximum honoris, vitae ac fortunarum periculum incurrant. Nihil tamen intentatum relinquunt, ut strenuae defensioni consulant, indefessa opera novis in dies laboribus insudant, debiliora loca muniunt, ruinas instaurant ac interiores adornant recessus, quibus occupata civitate novum hosti suo periculum queant obiicere. Ut autem Polonis accessum civitatis difficiliorem redderent, militem introduxerunt in monasterium patrum Dominicanorum, et ex alia parte domum Ragiovskii ac monasterium Bernardinorum tutanda suscoperunt, nec non domum episcopi Cracoviensis tamquam externa civitatis munimenta, quae antequam a Polonis occupentur, multum sanguinis effusum ibit.

Per septemdecim dies integros omnia sustinuimus incommoda, quae in angusta civitate, ingenti militum, currnum, equorum, infirmorum numero referta experiri solent obsessi. Quidquid antea in suburbiis militum, equorum ac suppellectilis residobat, haec, advenientibus Polonis, acervatim in urbem congesta sunt. Equi nostri sub dio sine pabulo, cum exigua avenae portione victitantes, ex parte periere, alii militum dolo intercepti; panis muco fracidus, bubula suffumigata caque rara nobis cibo fuere, vinum carissimum, aqua carior, cervisia nullo fere pretio comparabilis; noctu nil praeter miserabiles expirantium eiulatus, mane foetidi cadaverum acervi primis obiiciebantur obtutibus. Gregarius miles dum specie officii rhedae meae adstaret nullo

praevio aegritudinis inditio ad pedes meos exanimis procidit; unus ex familia mea febri (quam vocant) Suecica sublatus fuit, tres alii morti propinquissimi; nec mitius comitis a Pöttingen domesticis accidit. Sed haec levia. Sacrarum aedium expilationes et incendia, religiosorum expulsio, lamentabiles sacerdotum querelae, exactiones intolerabiles, longe tristiori pascebant oculos nostros spectaculo. Initio quidem nobis constitutum erat rei exitum praestolari, hac spe freti, brevi obsidionem capta vel relicta Polonis civitate solvendam.

Als die Gesandten sahen, dass sich die Sache in die Länge ziehe, sie aber nutzlos hier verweilen müssten, beschlossen sie die Stadt zu verlassen und kamen ins Lager der Polen. Von dort wollten sie sich zum Schwedenkönig begeben, blieben aber, als Casimir Pöttingen melden liess, er wolle mit ihm sprechen. Das Polenheer beträgt Alles in Allem 30.000 Mann und mehr;[1] *die Führer der Polen berathen darüber, ob es zweckmässiger sei, mit aller Macht Warschau zu belagern, oder mit einem Theile gegen den Schwedenkönig zu ziehen,* pessimum quidem ac periculosum consilium, quod si Ser^mus rex fuerit secutus, famam armorum amittet ac pulcherrimam et facillimam occasionem de hostibus suis triumphandi corrumpet; in illa enim civitate, maximos Suecorum thesauros, omnia regii exercitus Suecici impedimenta et praestantissimos duces intercipiet ac praecipuum proscindet roboris Suecici nervum.

*Poloni nonnihil nobis offensi sunt ob negatas suppetias, multi ipsorum pacem appetunt, a qua rex ipse non alienus est, eo, quod se externo destitutum cernat auxilio. *Der französische Gesandte Terlon wird erwartet* . . . Haec quidem legatio maximas mihi et probabilissimas movet suspiciones, ne Gallia bellum hoc Polonicum, quod Sueco infeliciter cessurum praevidet, modis omnibus sopire conetur, ut Suecum in hacriditarios M^tis V^ae status oblatis laute suppetiis impellat, eodem plane artificio, quo regem quondam Gustavum a Polonia per armistitium averterunt et in Germaniam incitarunt. Exploratissimum enim mihi est, Gallos summopere formidare bellicos M^tis V^ae apparatus, ac metuere, ne vel ferendis Hispano suppetiis, vel invadendae Alsatiae destinati sint, qua de re ipsemet legatus Gallicus d'Avaucour eiusque domestici suam mihi perplexitatem

[1] Ueber die Stärke des Polenheeres in dieser Zeit siehe Des Noyers l. c., 170.

non obscure subindicarunt. Probabile est igitur, ipsos, ut hanc sibi spinam avellant ac Romanorum regis electionem perturbent, omnem artem ac operam adhibituros, ut M^ti V^ae C^enae aliquam obiiciant occupationem; probabile quoque est Sueciae regem, cui omnis fere Poloniae subjugandae spes adempta est, ne post tot expensas ac tantam Sueciae cladem inglorius et invisus in patriam redeat, libenter novam amplexurum occasionem instaurandi nominis et militarem indolem exercendi. Poloni vero belli pertesi, ut fortunis consulant, ut domos repetant, ut importunum hostem quovis pretio eliminent, eo libentius tradent manus mediationi Gallicae, quo a nobis magis sunt aversi; quo pacto timeo, ne fiat pax in Polonia, sed nisi serio attendamus, fiet forte exclusa et elusa M^tis V^ae mediatione, idque in irreparabilem eius perniciem, quantum ex probabilissimis indiciis colligere fas est; ad quod unum certe foret remedium infallibile quidem sed violentum, dum ferrum candet, dum Poloni adhuc spe victoriae et vindictae desiderio fervent, iniremus cum ipsis armorum societatem et foedus ad extinguendas Suecorum reliquias et recuperandam Prussiam et Pomeraniam. Ubi enim se externo munitos auxilio animadvertent, certum est, quod fortiora capessent consilia et respuent Gallicas oblationes, quae ipsis merito suspectae esse debent. Cum enim Poloniae res in afflictissimo statu forent ac Suecorum fortuna prospera, parvam de mediatione fecerunt mentionem; ubi vero Suecorum negotia consternata animadverterunt, statim intempestiva caritate conciliandae pacis cogitationes acrius iniverunt, quod merito Polonis diffidentiam generare debet; sed hisce non obstantibus, si omnis externi auxilii spe destituantur, remissiora amplectentur consilia, et relicta Sueco Prussia eximent Poloniam novis vastationibus et periculis. Quid in re tanta sentiam, humillime proferre non audeo; hoc solum dicam, quod exploratum habeo, si M^ti V^ae C^enae vel directe vel indirecte accedat, regni Polonici successio nobis securissima, si occasionem non corrumpamus, secus vero, vel Suecus instauratis viribus Polonos dissipabit (quod facile eveniet), vel pace Gallorum ope conciliata novum forte in nos adornabit bellum, quo pacto et Suecum simul ac Polonum infensos, unum hostem habebimus et alterum cladis nostrae laetum spectatorem, dum interea vicinum ac opulentissimum regnum in alienas ac infidas deveniet manus. Hanc scribendi facultatem mihi suggerunt zelus, fides

ac conscientia, quae in re tanta nullum dissimulationi locum permittunt . . .*

Missus fuit ad Transilvanum principem a Polonis Pramoskius regni secretarius,[1] vir acri ac callido ingenio, factione potens et augustissimae domui Austriacae haud multum addictus. Eius commissionis scopus est, ut Transilvanum a Suecis avertat eumque Poloniae conciliet spe successionis regni iniecta.

Comes Podolodoskius, quem a rege Poloniae ad demerendum electorem Brandemburgicum destinatum fuisse iam pridem humillime perscripseram, huc reversus est re infecta. Nec quidquam elicere potuit praeter perplexa ac dubia responsa, quibus praefatus elector pollicetur, se indifferentem ac neutralem permansurum. Sed Ser^mus^ rex Poloniae deliberavit illum vel ad praecisam declarationem adigere, vel loco hostis habere, quem in finem Zcharnetzkius ex una parte per agrum Gedanensem cum peditatu Gedanico, cui coniunctus est, illius ditiones infestabit, ex alia vero Lubomirskius immisso in Prussiam equitatu. Idem Podolodoskius refert, quod cum apud hunc electorem versaretur, allatae sunt ad ipsum a Ser^ma^ parente sua litterae, quibus illum monebat exercitum Caesareum brevi contra Suecos in Poloniam ingressurum, ac proinde serio sibi consuleret ac mature se Polonis reconciliaret.

Man hat endlich beschlossen, Warschau anzugreifen, und trifft alle Vorbereitungen dazu. Nach Einnahme der Stadt will der König einen Theil der Truppen nach Grosspolen senden, mit dem andern Theile selbst nach Preussen ziehen. Haec quidem prudentissime constituta sunt, si modo fortiter ac dextre mandentur executioni; *sed animadverto Polonos praepostero fervere pacis studio ipsumque Poloniae regem metu, ne brevi nobilium in Suecos unio dissolvatur, ad componenda tempestive negotia propendere, antequam fervor eorum tepescat, aut rex Succiae vires instauret; quibus dispositionibus fovendis in gratiam Succorum et perniciem nostram non parum prodesse poterunt artes Gallicae, nisi rex Poloniae serio ab amplectenda ipsorum factione deterreatur, quod ope nuntii apostolici et residentis Caesarei praestari posset ac diffidentia Gallorum ipsi ingenerari, qui ut plerique opinantur, huic se negotio non alio

[1] Nicolaus Prazmowski; vergleiche über seine spätere Carriere Urkunden und Acten, IX, 27, Anm.

fine immiscuerunt, quam ut cursum victoriarum eius sisterent et labescentem Suecorum sustentarent factionem.*

P. S. 5. Juni. (Aut.) Interceptae fuerunt a Müllerio litterae ad regem Sueciae exaratae, quibus omnem ipsi spem transmittendi auxilii praescindit aitque exercitum suum in dies dissipari ac plerosque in Silesiam confugere, totam provinciam esse in armis, ac se numero et viribus imparem . . .

XXXVIII.

Thorn, 1656, Juni 20. (Orig.)

Mediationsaffaire. Kriegsnachrichten. Brandenburgs Pläne.

Lisola will zum Könige von Schweden eilen, während Pöttingen in Thorn bleibt. Die Schweden sollen Anstrengungen machen, das belagerte Warschau zu entsetzen. Die schwedischen Truppen sind an der Zahl denen der Polen weit nachstehend.

*Si imperio necdum plene constet de arcanis electoris Brandenburgici intentionibus, illas ex copia scripti, quod praefati electoris residens cardinali Mazarino porrexit, clementer poterit dignoscere.[1]

XXXIX.

Marienburg, 1656, Juni 27. (Orig.)[2]

Verhandlungen Schwedens mit Brandenburg. Unterredungen Lisola's mit dem Könige, den Oxenstjerna's und mit Björnklaw über die Mediationsangelegenheit. Zusammenkunft Karl Gustavs mit Friedrich Wilhelm zu Preussisch-Holland. Meinung Lisola's über die Pläne der Schweden bei der Verzögerung der Erklärung an Pöttingen. Kriegspläne. Zustand des Heeres. Stimmung am schwedischen Hofe. Zweck der holländischen Gesandtschaft.

Am 23. in Marienburg angekommen, findet Lisola die Schweden sehr beschäftigt, Brandenburg zu einem Offensiv- und

[1] Die bekannte Denkschrift des brandenburgischen Gesandten Wicquefort, nach Simson, Acten und Urkunden, II., 64 ff., in den November 1655 gehörend, enthaltend die Gründe, aus denen Brandenburg Frankreich um Hilfe angehen dürfe. Die Verhandlungen führten bekanntlich zum Vertrage vom 24. Februar 1656. Mörner, Staatsverträge, 200 f.

[2] In einem Schreiben vom 21. Juni aus Thorn wiederholt Lisola den Inhalt seiner früheren Berichte.

Defensivbündnisse zu vermögen, wozu dieses aus Furcht vor Polen und Tartaren schwer zu bewegen war. Rex enim Poloniae ad ipsum recentissime ablegatum destinavit, ut ipsi significaret, se cum potentissimo exercitu Varsaviam obsessam tenere; invitare itaque electorem, ut partibus accedere vellet et communis patriae libertatem vindicare, quod si faceret, certo pollicebatur non solum praeterita omnia oblivioni tradenda, sed ipsum quoque electorem lautis conditionibus auctum iri. Exceptus fuit humanissime ablegatus, dum elector interea per comitem a Waldek huc destinatum coeptis cum Ser^mo^ Sueciae rege tractatibus insistebat, qui tandem heri conclusi fuere;[1] prout senior Oxonstiernius (qui huc nuper Stetino advenit) aliique ministri mihi praecise asseruere; *licet ex eiusdem Oxenstiernii verbis colligam, ipsum non plenam adhuc in praefati electoris Brandenburgici promissis fidem collocare; tractatus autem conditiones licet magno hic silentio tegantur, tamen prout arcano et fido ex loco penetrare potui, hae sunt: Sancietur inter ipsos foedus offensivum ac defensivum contra Polonos maximeque vero pro conservatione Prussiae. Elector Brandenburgicus sex mille ex selectissimis militibus Sueciae regi in subsidium concedet pro expeditione quam ad liberandam Varsaviam meditantur, qui tamen sub ductu et obedientia propriorum suorum ducum mansuri sunt nec in militiam Suecicam transituri. Rex Sueciae vicissim ipsi quatuor palatinatus in Polonia concedit ac cum ipso pellem ursi nondum plenum domiti praemature dividit. Hi sunt palatinatus Posnaniensis et Lancicensis, quod quidem indicium est, ipsos non solum pace alienos, sed ne quidem subiugandae et retinendae Poloniae cogitationes abjecisse. Timeo ne in praememorato tractatu alia subsint secretioria et adhuc magis perniciosa; non enim probabile est electoris Brandenburgici ambitionem, si vota ipsi succederent, in sola horum palatinatuum occupatione coërcitum iri, sed altiora meditaturam. Quidquid sit, periculosa ac suspecta admodum nobis foret haec vicinitas et illius principis incrementa, cum praesertim ex scripto cuius exemplar per cursorem C^ae^ V^ae^ M^tis^ nuper Thorunio transmisi, coniici possit, quam vastas ac perversas alat cogitationes.*

[1] Vergleiche Erdmannsdörffer l. c., 376 ff.

Nudius tertius ad audientiam Ser^mi Succiae regis admissus, benignissimo hilarique vultu exceptus ac longo et familiari colloquio detentus fui. Inter caetera mihi insinuavit, se pridem optasse meum ad ipsum reditum et gratulari, quod ab illis Varsaviae miseriis fuerim liberatus, de nobis saepius fuisse sollicitum aliaque id genus, quae abunde suppeditavit versatile principis ingenium.

Lisola antwortet ganz allgemein und beginnt dann den Zweck seiner Hieherkunft auseinanderzusetzen, worauf der König verspricht, ihm am folgenden Tage seine Ansichten kundzuthun; noch am selben Tage hat Lisola über diese Mediationsangelegenheit eine Unterredung mit Björnklaw, am folgenden Tage mit dem Grafen Oxenstjerna und am nächstfolgenden mit dem Kanzler Oxenstjerna. Aus all' den Reden dieser Leute geht hervor, dass sie der Mediation ausweichen wollen; der Kanzler meint, als Lisola vorbrachte, rerum circumstantias ita esse dispositas, ut ad conciliandam pacem viderentur aptissimae, regem suum semper ad pacem fuisse propensum, se autem mirari, quod rex Poloniae inceptis iam pridem tractatibus non institisset (prout spem fecerat palatinus Landeiciensis [1] Varsaviae). *Animadverti statim, artificiosum illud responsum eo collimare, ut mediationem nostram suaviter eluderet specie reassumptionis antiquorum tractatuum.*

Respondi igitur, mirum non esse, si rex Poloniae nulla promovendis tractatibus officia adhibuisset. Postquam enim mediationem Caesaream acceptasset eique se verbo regio obstrinxisset, nullam aliam tractandi viam inire potuisse, donec ipsi constaret, an a Ser^mo Sueciae rege esset acceptanda. Ad haec suspensus haesit, *ambiguus responsi, ita ut confusis terminis, quos nec ipse caperet, aliquamdiu locutus sit, aliqua identidem repetens, quae tamen in rem prorsus non erant.* Tendebat tamen oratio semper ad antiquos tractatus, de quibus multa mecum disseruit prorsus inutilia, quibus perfunctorie respondi, ne viderer negotium cordi sumere; nonnulla tamen tamquam indifferenter ingerendo, *quae futilitatem effugii sui satis arguerent.* Tandem declinavi sermonem ad propositionem comitis a Pöttingen, eique insinuavi ipsum Thorunii responsum aliquod praestolari; ad quod satis frigide mihi retulit, Suam Regiam M^tem demandasse, ut litteris Caesareis responderetur.

[1] Johann Lesczynsky; vergleiche Urkunden und Acten, IX., 26, Anm.

Am selben Tage verliess Karl Gustav die Stadt, um sich nach Holland (einer Stadt drei Meilen von Elbing) zu begeben, woselbst er mit dem Kurfürsten von Brandenburg über die vorzunehmenden Operationen berathen und versuchen wird, denselben zur persönlichen Theilnahme am Kampfe zu bewegen.

Am Tage der Abreise kam Björnklaw zu Lisola und entschuldigte die dadurch bewirkte Verzögerung, die nicht mehr als drei Tage dauern werde; als Lisola aber in ihn drängt, zu sagen, was der König über die Mediation denke, damit er davon dem Kaiser Mittheilung machen könne, *ad hoc iterum cavillatione usus dixit, quoad hoc punctum difficultatem in eo versari, quod Galli quoque et Hollandi pro eadem mediatione institissent. Regem Sueciae autem adhuc hodie mane cum legato Gallico hac de re fuisse collocutum. Deinde, quod in novissimo rerum sistemate non facile posset convenire nobiscum de tempore ac loco, prout M^{as} V^{a} Caes^{a} in suis litteris annuere videbatur. Iterum ursi principium negotii ducendum a declaratione an Ser^{mo} Sueciae regi placeret Caesarea mediatio nec ne;* hoc principio stabilito, caetera facile discutienda. Ad haec subticuit et discessus sui necessitatem causatus, sese mihi surripuit identidem ingeminans, intra quatriduum ad summum responsum transmissum iri.

In toto illo processu nihil animadverto praeter meras cavillationes ac subterfugia, superfluum enim ipsis tempus a propositione facta superfuit, ut responsum pararent; deinde facile erat Sueciae regi, si aliquid cum comite a Pöttingen conferendum haberet, ipsi locum indicere ad conferentiam, cum non procul Thorunio sit transiturus. Deinde combinatis regis ac ministrorum sermonibus nihil aliud conjicere licet, nisi quod elusorio vel ambiguo responso simus adhuc ulterius detinendi, dum interea ipsi alia ratione rebus suis consulere satagent; licet ex ultimis Biörenclavii sermonibus, quibus de conventione circa locum et tempus mentionem fecit, aliquid adhuc spei superesse videatur, tamen aliae coniecturae ex ministrorum responso collectae nonnihil praeponderant.

Ut autem quod sentio humillime ac ingenue proferam, certo *mihi persuadeo Sueciae regis intentionem eo collimare, ut prius experiatur, an vi vel arte hos Polonorum conatus, quos extremos credit, dissipare queat, eorumque copias vel profligare vel dividere, quem in finem Ragiovskium cum copiis

Wrangelii praemisit; si hoc non successerit, conabitur immediate cum rege Poloniae pacisci, adhibita tamen clandestinis viis legati Gallici apud reginam Poloniae opera, ut eam ad pacem disponat; interea M^tem^ V^am^ suaviter quaesitis dilationibus distinere conabitur, ne eius oblatio videatur aperte repudiata, quae omnia ex eius responso, quod proxime opperimur, clarius elucescet.*

Der französische Gesandte hat gute Verbindungen mit dem Schwedenkönig; der ausserordentliche Gesandte Frankreichs, Terlon, wird hier erwartet.

Prudentiorum autem opinio est ac communis vox, non esse e dignitate V^ae^ M^tis^ C^ae^ ablegatum suum diutius per tot ambages ac circuitus circumduci, aliunde tamon irreparabili nobis esse praeiudicio, si negotium nobis exclusis per alios transigeretur. Quibus utrinque perpensis, nihil aliud concludere licet, nisi quod vel deserenda videatur negociatio, vel efficacius ac audacius promovenda, ita ut rex Sueciae serio apprehendere possit, nihil impune in V^am^ M^tem^ Caes^eam^ posse committi vel omitti.

Der Schwedenkönig dürfte nach Beendigung der Zusammenkunft mit dem Brandenburger sich mit Wrangel verbinden und den Polen eine Schlacht anbieten. Wrangel hat 7000, der König mit den neuen Verstärkungen 5000—6000 Mann, zu denen 6000 Brandenburger kommen. Wrangel hat 24 Geschosse, unter denen 8 grosse. Das ist ihre ganze Macht, dazu kommt der ungeheure Geldmangel *ita ut si quid ipsis in hac expeditione sinistri contingeret, numquam ex illa clade emergerent, ac si Poloni possint abstinere a proolio, certum est Suecos dissipatos iri intra brevissimum tempus, ut ipsi fatentur.

Praecipui coronae Suecicae ministri Sueciae regis consilia improbant, inter quos senior Oxenstirnius, ut arco ex loco didici, Königsmarkius quoque ob exauctoratum filium Sueciae regi infensus dicitur, quem si V^a^ C^a^ M^as^ demereri vellet, nonnulli credunt propitiam fore occasionem.*

Der Gesandte des Sultans ist mit den besten Versicherungen des Schwedenkönigs entlassen worden.[1]

Der russische Gesandte ist gleichfalls verabschiedet worden, wie Lisola vernommen, ohne dass eine Einigung erzielt worden.[2] *Er wird trachten, Näheres darüber zu erfahren.*

---

[1] Pufendorf l. c., lib. III, §. 71.

[2] Ebendaselbst, §. 43.

Die Gesandten Hollands sind hier,[1] mediationem palam proponunt, sed potissimum ad conciliandam Gedanensium securitatem et conveniendum de libertate ac circumstantiis futuri in posterum per mare Balticum commercii collimare videntur. Ser^mus^ rex Sueciae illos hic detinuit et *quantum coniicio, eosdem sicut nos ambage seducet.* Magna est hic de ipsis diffidentia, tum quod fortiter Gedanensium causam agant, tum quia 28 naves bellicas cum 6 mille militibus ad Zuntem nuper devexerint, quod regem Sueciae summe angit; qui, cum ab ipsis sciscitatus fuisset, in quem finem ille apparatus destinaretur, responderunt, esse naves recenter fabricatas, quae tantum ad probationem et experimentum eo fuerant deductae, quod postea rex in familiari cum suis colloquio dixit, vulpinum fuisse responsum. *Hisce non obstantibus timeo, ne illi homines lucro intentissimi a Suecis demulceantur aliqua utilitatis umbra, quam ex maris Baltici commercio ipsis ostentabunt. Summe vereor, ne in ipso praelii procinctu Poloni adigantur ad subitam et immaturam pacem in medio campo more barbarico concludendam, ad quod quidem scio Suecos collimare, quod quantum coniicere licet, foret nobis funestissimum.*[2]

XL.

Thorn, 1656, Juli 2. (Orig.)

Russisch-schwedische Verhandlungen. Drohende Kriegsgefahr. Verhandlungen der holländischen Gesandten. Wrzesowicz.

Warschau soll von den Polen eingenommen worden sein.[3]

Lisola theilt einige nähere Details über die Gesandtschaft des Grossfürsten von Moskau an den Schwedenkönig und deren

---

[1] Govest van Slingelandt, Frederich van Dorp, Pieter de Huijbert und Johann Ysbrandt.

[2] Ueber die Politik der Staaten im schwedisch-polnischen Kriege, neben den im III. und VII. Bande der Urkunden und Acten mitgetheilten Documenten und den dort genannten Werken, neuestens das Werk von Lefèvre-Portalis l. c., I., 249 ff., das aber für diese Partien ungenügend ist; z. B. die wesentlichen Mittheilungen des III. und VII. Bandes der Urkunden und Acten gar nicht benützt.

[3] Am 21. Juni; siehe Carlson l. c., 142.

unbefriedigenden Ausgang mit. *Facile autem mihi persuaserim, praefatam legationem eo potissimum collimare, ut materiam discordiarum quaerant, vel seminent, qua in re eodem prorsus pede pergit Moscus, quo erga Polonos, cum bellum meditaretur . . . Quidquid sit, haec omnia evidenter ad rupturam tendunt, mihi autem certo aliunde constat, alium a Mosco legatum ad Daniae regem destinatum fuisse, ut ipsi foedus contra Suecos proponeret, qui post acceptum a Dano responsum ad Hollandos quoque eadem de causa se conferet.*

Die holländischen Gesandten haben bisher von einer Mediation nichts gesprochen[1] *licet unus ex praecipuis Sueciae ministris mihi falso asseruerit, ut ex praecedentibus meis M^as V^a Caes^a clementer videre dignabitur, ipsos ad mediationem proponendam ablegatos fuisse; quod eum in finem mihi ab ipso dictum fuisse crediderim, ut speciosiorem nauciscretur praetextum Caes^ae interpositionis eludendae.* *Im Uebrigen herrscht das frühere Misstrauen zwischen Schweden und Holland. Die versprochene Antwort bezüglich der kaiserlichen Mediation ist, obgleich dies schon der fünfte Tag seit dem Versprechen ist, noch nicht erfolgt.*

Björnklaw theilt Lisola im Namen des Königs mit, dass Wrzesowicz als Strafe für sein Benehmen vom Könige verbannt worden *aliunde tamen accepi, ipsum in Pomeraniam ad novas copias colligendas fuisse destinatum, quod nullatenus arguit, illum e gratia regis excidisse . . .*

XLI.

Thorn, 1656, Juli 12. (Orig.)

Verhandlungen mit dem Kanzler Oxenstjerna in der Mediationsangelegenheit. Ausführliche Erörterung der von den Schweden in dieser Angelegenheit dem Kaiser angethanen Beleidigungen. Grundlosigkeit der von Karl Gustav angegebenen Ursachen der Zurückweisung der kaiserlichen Mediation. Pläne der Schweden. Rathschläge Lisola's.

Berichtet über seine Gespräche mit dem Kanzler Oxenstjerna betreffs der kaiserlichen Mediation.

---

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. III, §. 94.

Zwölf Tage nachdem das Versprechen des Königs, binnen 3—4 Tagen Antwort zu ertheilen, gegeben worden war, kam der Kanzler Oxenstjerna nach Thorn, mit einer Antwort des Königs, wie Lisola von anderer Seite erfahren. Dieser begab sich zum Kanzler, der, nachdem Lisola den Wunsch Pöttingen's, möglichst bald abgefertigt zu werden, ausgesprochen hatte, erklärte, er habe die Antwort und werde dafür sorgen, dass dem Grafen der Inhalt bekannt würde. Nach zwei Tagen liess er Pöttingen sagen, er habe ihm etwas im Namen des Königs mitzutheilen, zum Zwecke, wie Lisola sogleich erkannte, den Grafen zur ersten Visite zu zwingen. Um dies zu verhindern, begibt sich Lisola zu ihm, worauf der Kanzler ihm nach langen Erörterungen über die Friedensliebe des Schwedenkönigs die Gründe auseinandersetzt, warum er auf die Mediation des Kaisers verzichten müsse.[1] *Erstens sei der König nicht gewiss, ob der Polenkönig die Mediation des Kaisers wolle; zweitens hätten die Polen immer gewünscht, ohne Mediatoren zu verhandeln; drittens seien neue Tractate nicht nöthig, es brauche nur eine Wiederaufnahme der alten stattzufinden; viertens wünschen auch andere Mächte diese Rolle eines Mediators zu übernehmen. Lisola antwortet ganz ruhig, er wünsche nichts als eine schriftliche Erklärung und wiederholt, dass der Kaiser nur auf die Einladung des Königs von Schweden hin die Mediation übernommen. Im*

---

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. III, §. 72. §. 73 ist das Antwortschreiben vom 26. Juni abgedruckt, dies auch im Theat. Europ., VII. Ueber den Eindruck des Schreibens auf den Wiener Hof siehe Einleitung, p. 28. Von Interesse ist, was Johann Casimir über das Vorgehen Karl Gustavs in dieser Mediationsangelegenheit äusserte. Fragstein schreibt ddo. Warschau 2. Juli: Quod vero domini comitis Pöttingen attinet negociationem itemque diuturnam regis Suociae in danda resolutione cunctationem, eandem non solum Ser^mus^ rex verum etiam senatores totumque regnum miserrimam iudicant esse dicti Sueciae regis elusionem et existimantes ad lucrandum solummodo tempus eandem adhuc continuatnram; non parum in hoc negotio V^ae^ M^tis^ benignitatem quotidie pene admirantur et cum Gallorum Snecorumque machinationes satis jam patere sibi persuadeant ideoque melius esse praevenire quam praeveniri iudicent.

Ueber seine Unterredungen mit D'Avaugour theilte Johann Casimir dem Fragstein mit: acrem se habnisse disputationem cum secretario illo, maxime cum idem secretarius certo sibi prospectum esse affirmaret, V^ae^ C^ae^ M^tis^ mediationem a rego Sueciae minime acceptandam iri, subiunxit deinde Ser^mus^ rex his verbis, putat forte bonus iste secretarius me tam simplicem esse et exportae Gallicae fidei me commissurum, aut semel acceptatam mediationem Caes^am^ exclusurum?

weiteren Verlaufe weiss Lisola aber doch auf die Sache zurückzukommen und nachzuweisen, dass der Schwedenkönig selbst gesagt, er zweifle an der Geneigtheit Johann Casimirs, Frieden durch Vermittlung des Kaisers zu schliessen, nicht, und ebenso die anderen Bedenken zu widerlegen. Auch über die Streifzüge aus Schlesien entspinnt sich eine längere Debatte. Auf die Erklärungen Lisola's in dieser Frage antwortet Oxenstjerna so, ut satius colligere potuerim, haec gravamina in ipsa hospitii concessione, tamquam in principio ac malorum omnium scaturigine fundari, quod (quantum coniicere licet) ulterius tendit, ut vel discordiarum semina serant, vel nobis necessitatem imponant refugium Polonis denegandi, vel ob iam concessum, pacis infractionem arguant et suo tempore vindicent. Ut autem super his omnibus humillime quod sentio proferam: Non possum satis mirari hominum superbiam, qui in depressissimo rerum suarum statu tam insolenter insultare audent, ut non in ipsa dumtaxat rei substantia, sed in omnibus etiam circumstantiis crassissime in debitam M^{ti} V^{ae} reverentiam impegerint. *Lisola zählt nun alle diese Beleidigungen auf: die Vernachlässigung Pöttingen's in Thorn; dass Karl Gustav denselben zur Audienz nach Elbing berief und dann nicht erschien; dem Grafen bei seiner Rückkehr nach Masovien nicht die leicht zu bewerkstelligende Zusammenkunft anbot; den Boten Pöttingen's nach Thorn berief, obgleich er wusste, dass er dort nicht bleiben werde und auch in Warschau, wohin derselbe auf Befehl des Königs sich begab, erst nach längerer Zeit vorliess und auch dann ohne Antwort entliess; dann die Behandlung, die er ihm (Lisola) angedeihen lassen; und endlich die beschämende Art, wie er Pöttingen verabschiedet, insbesondere dass er denselben ohne Geschenk entliess, obgleich dasselbe bereits zu Beginn seiner Gesandtschaft angeschafft war und hier fast nie ein Bote ohne ein solches verabschiedet wird.*

Ad ipsam autem rei substantiam quod attinet, rationes quas ad repudiandam C^{ae} M^{tis} oblationem adducunt prorsus futiles videntur et captiosae; prima evidenter falsa est; secunda non amplius ad rem, quandoquidem rex Poloniae ab eo tempore C^{ae} interpositionis viam iniverit; tertia futilis, non enim de reassumptione antiquorum tractatuum hic agitur, qui ita evanuerunt, ut ipsimet Sueci antiquis propositionibus inhaerere non amplius cogitent, mutata prorsus rerum facie; quarta omnino impertinens, quandoquidem aliorum mediatorum commissio iam pridem post dissolutos tractatus expiraverit . . .

Mirabitur orbis nec inmerito, regem illum eiusque ministros, qui prudentiae famam affectaut, in tanta rerum suarum consternatione, cum se tot hostibus impares cernant, novas sibi inimicitias ultro conciliare; ii vero, qui altius rem pertentabunt, facile deprehendent altiora sub hisce indiciis latere misteria, nec ex innata solum gentis superbia perperam ac temere proficisci, sed ex sagacissimo et subdolo ministrorum consilio, qui perductis fere ad desperationem rebus, extremam ponunt in audacia salutem. Videt Succus se milite, fama, pecunia et sectatoribus destitutum, Polonica arma in dies invalescere, nec media ipsi superesse, quibus factionem suam instaurare valeat, omnes exhausit artium ac inventionum fodinas, proscripsit nobilitatem, conatus est rusticos in dominos concitare, iesuitas expulit, totam corrasit pecuniam, nihil intentatum reliquit; nihil super est amplius, quam ut sé in Gallorum manus tamquam supremam naufragantibus tabulam coece coniiciat ac eam potentiam, quam rex Sueciae rebus suis in Polonia florentibus initio spreverat, iam totis spiritibus sibi demereri contendat; probabile tamen est, omnem operam adhibituros, ut bellum Polonicum rebus suis infructuosum sopiant et arma Suecica in alios usus magis forte ipsis conducibiles convertant, ut scilicet Caesarem, quem metuunt, occupent et electionem regis Romanorum, quam horrent, intervertant, nosque a regni Polonici successione excludant, quam, admissa semel mediatione Caesarea, nobis indubitanter obventuram persentiscebant.

Facile autem mihi persuaserim, Sueciae regem, ut in extremis hisce angustiis se totum in Gallorum manus coniiceret, hanc ipsis fidei suae tesseram exhibere voluisse, ut non solum aperte repudiaret Caes^{am} mediationem (quod rebus suis florentibus non ausus fuerat), sed alias insuper adderet iniurias et responsum innumeris farciret aculeis et quaesitis de industria offensiunculis, ut suam melius Gallis ac Protestantibus erga domum Austriacam probaret aversionem, in qua quidem alienatione a nobis spei suae residuum ponit, confisus, se nunquam ab iis derelictum iri, qui ipsum tamquam oportunum domus Austriacae aequilibrium spectabunt; quod assequi minime potuisset, si dubio aut molli responso Caesaream adhuc amicitiam aliquatenus fovere velle demonstrasset. Initio quidem horum motuum, cum cuncta viderentur conatibus suis pervia, visus est Galliam contemnere; iam vero rebus afflictis legatum

Gallicum familiarissime habet ac domestice, et pristinae consuetudinis formam prorsus immutat.

Accedit et alia ratio, quod cum regem Poloniae cerneret spe mediationis Caesᵃᵉ detentum et verbo suo regio obstrictum, per apertam negationem consultum duxit ipsi et Polonis hanc absolute portam praecludere, ut eo facilius legatus Gallicus sua posset apud Polonos commercia introducere, nec Poloni possent ullam ipsi amplius excusationem obtendere, quod scilicet Caesᵉᵃᵐ mediationem acceptassent.

Haec omnia meris nituntur coniecturis; hoc autem compertum habeo, Suecos ad pacem cum Polonis anhelare nec ulterius posse huius belli sustentare molem, Gallos omnem ad id operam intendere;[1] Caesᵉᵃᵐ interpositionem utrique ob allegatas rationes esse prorsus invisam; Polonos vero, si ipsorum armis accedamus, pacem nullam cum Suecis inituros, si vero spe omnis a nobis auxilii destituantur, Gallicam interpositionem amplexuros.[2] Haec pro certis ac indubitatis habeo, ita ut de conservanda cum Suecis pace vix spes ulla probabilis supersit, sed tantum in nostra potestate situm videatur, eligere, an bellum offensivum cum unione armorum Poloniae malimus, an defensivum domi cum subditorum forte nostrorum defectione. Si prius eligamus, mature praeveniendum erit, antequam Poloni Gallorum artibus imbuantur et abiecta praematurae pacis capessant consilia . . .

---

[1] Vergleiche Carlson l. c., 145; Erdmannsdörffer, Waldeck, 385 ff.; Urkunden und Acten, II., 104 f.

[2] Ganz in diesem Sinne hatte Andreas Miaskowski, der Abgesandte Johann Casimirs an Ferdinand, diesem von den Anerbietungen De Lumbres, mit Hilfe von Frankreichs Mediation innerhalb 15 Tagen den Frieden zwischen Schweden und Polen herzustellen, berichtet und hinzugefügt, De Lumbres habe auch gemeint, man brauche nicht nur nicht des Kaisers Mediation, sondern Caesarem demumque Austriacam ne quidem in partem pactorum admitti debere nec posse. Die Polen aber würden sich nicht dazu entschliessen, erbitten sich aber die energische Unterstützung des Kaisers, weil sie sonst, selbst unter Vermittlung Frankreichs, zu verhandeln sich genöthigt sehen würden. St.-A. (Pol.) Ueber die Verhandlungen in Wien in dieser Zeit und die entscheidenden Entschlüsse zu Beginn des Monats August siehe Einleitung, p. 29.

XLII.

Thorn, 1656, Juli 16. (Cop.)

Gesandtschaft des Sultans an den Polenkönig. Geschicke derselben. Operationen Friedrich Wilhelms. Feindschaft Russlands gegen Schweden. Tartaren. Rákóczy.

Lisola berichtet auf Wunsch des Kaisers über die Sendung des türkischen Botschafters an den Polenkönig. Derselbe war auf die Bitte des Polenkönigs hin, die Türken mögen die Tartaren von weiteren Einfällen in Polen abhalten, vom Sultan mit einer günstigen Antwort an Johann Casimir abgeschickt worden, fiel aber den Schweden, die unterdess Polen eingenommen, in die Hände und wurde von diesen genöthigt, nach Thorn zum Könige von Schweden zu eilen, da dieser der wirkliche König von Polen sei. Dies geschah Ende des Jahres 1655. Der türkische Bote soll nun, wie Lisola vernommen, sehr gegen dieses Verfahren protestirt und wiederholt haben, er sei zu Casimir geschickt und sich nur mit Widerstreben entschlossen haben, den Brief an Karl Gustav zu übergeben. Dieser aber sendete ihn mit einem überaus freundlichen Schreiben an den Sultan am 26. Juni dieses Jahres zurück.[1]

Der Kurfürst von Brandenburg hat Truppen über die Weichsel nach Grosspolen geschickt; er selbst befindet sich zu Strassburg, heri praeses camerae Pomeranicae hinc summa festinatione ad praefectum Brandenburgicum properavit, ut aliquam pecuniolam, quam aegre hinc inde modis abiectissimis corrasit, ipsi suppeditaret et acceleraret copiarum istarum cum Succicis coniunctionem, quam ab electore Brandenburgico suaviter protractam coniicio, ut rerum eventus praestolctur. *Ueber die Feindschaft der Russen gegen die Schweden ist jetzt kein Zweifel mehr, die Schweden geben dies offen zu. Die Tartaren sind schon in Polen zur Unterstützung Casimirs eingezogen.*[2]

Fama est ipsos in Pomeraniam ad revocanda Suecorum arma destinandos et obstrucndum canalem, quo Germanica Sueco auxilia transmitti solcnt; ita ut in hisce rerum dispositionibus in sola M^tis^ V^ae^ voluntate situm videatur sine ullo prorsus peri-

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. III, §. 71.

[2] Ueber die Verhandlungen Schwedens mit den Tartaren siehe Pufendorf l. c., lib. III, §. 70.

culo Suecos funditus extirpare cum perpetua augustissimae domus suae securitate et incremento;[1] sin minus, summe vereor, ne ex hoc periculo tandem emergant, ac composita pace, novum in nos bellum adornent. *Der Schwedenkönig setzt seine grösste Hoffnung auf Rákóczy,* vereor ne profundum aliquod ac perniciosum subsit inter ipsos commercium.

XLIII.

Thorn, 1656, Juli 23. (Orig.)

Kriegsvorbereitungen. Schwedisch-polnische Friedensverhandlungen. Vorschläge Lisola's. Schlechte Behandlung seiner Person seitens der Schweden.

Der Schwedenkönig, der sein Lager zwischen Weichsel und Bug aufgeschlagen und dessen Heer kaum 10.000 Mann stark ist, zu denen 3000 Brandenburger kommen, will den Polen den Kampf anbieten, wogegen sich der Kurfürst von Brandenburg, der mit seinen 8000 Mann an der Grenze Masoviens und des herzoglichen Preussen lagert, entschieden ausspricht . . . Beide Heere, das schwedische und das polnische, rüsten zu einer Entscheidung.

Certo hic didici ab intima ac confidenti persona, secretarium legati Gallici (quem ad regem Poloniae offerendae mediationis Gallicae causa destinatum fuisse non ita pridem humillime perscripseram) ad castra Suecica rediisse[2] cum plena acceptatione Gallicae mediationis ex parte Polonorum, prout iam a longo tempore praevideram . . . et hanc causam fuisse semper suspicatus fueram, cur Sueci Caesaream mediationem tam aperte repudiarent; *ex quibus V^{a} Caes^{a} M^{as} facilo coniiciet collusionem Suecorum cum Gallis et finem protractae ac demum exclusae interpositionis Caesareae.* Expectatur in dies ad castra Suecica legatus Gallicus, ut operi manum adhibeat, ac cancellarius Oxenstierna una cum fratre maturandis ac concludendis tractatibus. Ad primam pacis propositionem rex Poloniae respondisse fertur, se pacem libenter amplexurum modo

[1] Vergleiche Des Noyers, 209.

[2] Ueber diese Mission De Lumbres vergleiche sein Schreiben an Brienne, ddo. Warschau, 9. August 1656. Urkunden und Acten, II., 104 ff. und Des Noyers, 208 f.

ipsi Prussia restitueretur; Suecі vero, se extrema quaeque potius experturos profitentur. *Ut autem regem Poloniae inducant ad paciscendum, hisce potissimum artibus utuntur, magis scilicet expedire Polonis, si Lithvaniam recuperent quam Prussiam, se conclusa pace arma sua cum Polonis contra Moscum coniuncturos; deinde secreto ad regis Poloniae ac reginae aures insusurrant, se stabilita pace firmam cum ipsis ac sinceram culturos amicitiam ac ipsis semper praesidio futuros ad firmandam eorum authoritatem adversus nobilitatis Poloniae insolentiam; aliunde vero rex Poloniae maximis angitur perplexitatibus: Mercenarius miles, cui soli fidere potest, stipendia postulat, quibus solvendo non est, nobilitas vero Postpolitae = Russena suis privilegiis ac libertatibus inhaeret, nec pendet a regis arbitrio. Regina vero Poloniae, quae nobis infensa ex Silesia excessit, erit Gallicis artibus eo magis obnoxia. Miserrimus rex Poloniae, quo se vertat, nescit; palpabiliter enim sentit, se sine ope extranea non posse diu sustentare belli molem; nihil amplius post tot repulsus a nobis audet sperare subsidii, unde summe timendum est, ne hac propitia occasione utatur rebus suis utcunque instaurandis, priusquam se dubiae praelii aleae committat, in quo si vicerit, fructus victoriae penes unicam nobilitatem stabit, quae altius in ipsum caput extollet; si vero vincatur, regno, fortunis ac authoritate cadet. Si tamen V^{a} Caes^{a} M^{as} ipsum tempestive praeoccupaverit ac viam aliquam ostenderit, qua gloriosius possit emergere, nullatenus dubito, quin illam sit amplexurus; sed periculum in mora. A discessu comitis a Pöttingen et accepto circa mediationem reponso animadverto in ministris Suecicis maximam erga nos in externo agendi modo mutationem, ita ut larvam fere exuere videantur, gressus meos diligenter observant et suspectos habent quotquot frequentant aedes meas, non alia quod sciam de causa, quam quod illos forte conscientia arguant; ego constanter dissimulo nec quidquam de solito cum ipsis agendi modo hactenus remisi.*

Grausamkeit der Schweden gegen die Geistlichen.

XLIV.

Thorn, 1656, Juli 30. (Orig.)

Schwedisch-polnische Friedensverhandlungen. Kriegsnachrichten. Meinung Lisola's über das zweckmässigste Verhalten der Polen.

Bezüglich der Friedensverhandlungen zwischen Polen und Schweden, *certo didici, Suecos magnam in hoc negotio spem fundare ac sibi persuadere, regem Poloniae, metu, ne a suis deseratur, quascunque pacis conditiones amplexurum.* *Lisola wiederholt jetzt, was er im vorigen Berichte von den Mitteln erwähnt, welche die Schweden bei den Polen anwenden. — — — Rosenhan ist angekommen.*[1]

Karl Gustav soll unterdess über die Weichsel gegangen sein, er hofft dadurch die Polen um so eher zur Annahme der Friedensbedingungen zu bewegen, *probabile tamen est, si Polonos videat ad praelium bene dispositos, nihil prorsus tentaturum. Non enim fidit Cosacis, Brandenburgicis, nec ipse elector Brandenburgicus facile consentiet, ut ulli periculo exponantur, nec hactenus cum reliquo exercitu accessit copiis Suecicis. Si Poloni consilio valeant ac tantisper possint eludere cunctatione Suecorum studia, certum est, quod brevi rerum domini evadent, cum impossibile sit, Suecos, milite, pecunia et omni spe destitutos, diu subsistere, nisi subita aliqua expeditione sibi viam aperiant ac armorum famam instaurent.*

Es wird auf das Bestimmteste von Einfällen der Russen in Liefland und Ingermannland gemeldet,[2] *si aliquis eodem tempore Pomeraniam aggrederetur praesidiis et omni defensionis medio destitutam, securum facile ac utilissimum opus foret, ex quo Suecorum excidium brevi ac necessario sequeretur.*

Elector Brandenburgicus in possessionem quatuor Palatinatuum,[3] quos a rege Sueciae in praemium coniunctionis armorum accepit, intromissus fuisse dicitur, ac Sueci palam profitentur, se nullam unquam cum Polonis pacem inire posse, quin ipsis Prussia et praefato electori praememorati palatinatus pleno iure cedant, quo pacto totam sibi Majorem Poloniam ac maximam Minoris partem vindicaret; *sed non credidcrim

[1] Schwedischer Reichsrath. Vergleiche Urkunden und Acten, VII., 594; VIII., 128.

[2] Vergleiche Carlson, 166 ff.

[3] Posen, Kalisch, Sieradien nnd Lancicz.

antiqua Polonicae virtutis semina usque adeo mareida fuisse, ut infamem adeo pacem honoris, libertatis ae religionis dispendio emere velint ab hoste impotentissimo et ad nihilum ferme redaeto. Omnia tamen metuenda sunt, ubi nulla viget disciplina et mala saepius praevalere solent eonsilia.*

Thorn wird durch die Schweden stark bedrückt. Gerücht von Truppenansammlungen an der Grenze.

XLV.

Sonnenberg, 1656, September 7. (Aut.)

Gerücht vom Zuge des Erzherzogs Leopold Wilhelm. Zustand des brandenburgischen und schwedischen Heeres. Bestrebungen der Franzosen. Gründe des Rückzuges Karl Gustavs und Friedrich Wilhelms. Schwedens Furcht vor dem Kaiser. Schwedisch-holländische Verhandlungen. Sendung Bjelke's zum Sachsenfürsten.

Von einer schweren Krankheit genesen, über die Pater Zohrenhaus berichten wird,[1] *nimmt Lisola seine Thätigkeit wieder auf. Seit acht Wochen hat er keine Befehle aus Wien erhalten.* **Unter den verbreiteten Gerüchten ist auch das,* quod seilieet Ser^mus^ archidux Leopoldus eum valido exereitu Poloniam Majorem sit ingressurus,[2] quodque palatinus Lancinciensis concludendis eum M^te^ V^a^ Cacs^a^ tractatibus destinatus fuerit.* *Der Schwedenkönig ist hieher zurückgekehrt, der Kurfürst nach Königsberg. Die Truppen Beider sind sehr geschwächt. Der Kurfürst thut Alles, seine Armee zu verstärken; ebenso der Schwedenkönig. Es sind Gerüchte von einer Einigung Schwedens mit den Kosaken im Umlaufe.*

Galli interea in id solum intenti (quantum variis ex loeis et coniecturis elieio), ut belli molem in M^tem^ V^am^ C^am^ derivent, totis viribus ineumbunt, ut Polonos Suecis concilient, quem in finem legatus Galliae ad castra Poloniea se contulit, ae omnem lapidem movet, ut Polonos ad paeem vel armistitium disponat ...[3]

---

[1] Peter Johann Zohrenhaus war im Juni (Instruction vom 24. Juni 1656. St.-A.) zum Erzbischofe von Gnesen gesendet worden, um diesen aufzufordern, seinen ganzen Einfluss aufzubieten, auf dass die Mediation Frankreichs vom Könige von Polen nicht acceptirt worde.

[2] Vergleiche das Schreiben Nenmann's, des brandenburgischen Residenten in Wien, Urkunden und Acten, VII., 621 ff.

[3] Ueber die Bemühungen D'Avaugour's und De Lumbres, vergl. Des Noyers 233 f., Carlson, 153 ff. In einem Schreiben ddo. Lnblin, 23. August 1656

Ser^mi Sueciae regis et electoris in has partes reditus nec non Wrangelii recessus e Masovia, cunctis admirationem movet ac variis sermonibus et coniecturis praebet ansam. Sueci quidem hanc causam praetexunt, quod fugatis hostibus, cum nullus amplius appareret, regem reversum fuisse, ut nova redigendis Gedanensibus capesseret consilia, relictum vero Wrangelium in confiniis, ut observaret hostium gressus et si qui coalescerent, dissiparet; quod quidem ex parte verum esse censeo, sed aliam insuper fuisse properi reditus causam, ut scilicet, novis per Ingriam ac Livoniam periculis vicinius prospicerent, ac Prussiam ab excursionibus tutarentur. Recentissima enim Suecis advenerunt nova, quae, licet summa ab ipsis arte premantur, ad meam tamen notitiam certissime pervenere. Magnum scilicet Moscoviae ducem cum ingenti exercitu ac centum tormentis, totam vastasse sibique subiecisse Ingriam, ac Livoniam invasisse, ubi civitatem Darpt,[1] academia insignem et Duneburgum vi occupavit, caesis ad internecionem incolis ac praesidiariis, quibus patratis, castra movit versus Kakenhausen munitum oppidum illudque obsidione cinxit ac continua tormentorum impressione oppugnat; dum interim alia pars exercitus ad obsidendam Rigam properavit, in quam comes de la Garde cum residuo copiarum se recepit, quae omnia mira dissimulatione teguntur a Suecis.[2] Ajunt meram esse rusticorum irruptionem praeter scitum et consensum sui principis eosque brevi reprimendos, sed rei veritatem certissime exploratum habeo, et cum Sueci nuper exploratorem quemdam Moscoviticum interceperint, illum nudius tertius Elbingae examinarunt variis quaestiunculis, cuius responsa mihi per fidam personam fuere communicata.

Douglas ist mit geringer Begleitung gestern nach Liefland abgegangen, zwei Legionen und die Schotten, welche Cromwell geschickt haben soll, die sich aber noch nicht gezeigt haben, sollen folgen. Der Herzog von Kurland wird vom Grossfürsten zum Anschlusse gedrängt; er hat sich Bedenkzeit ausgebeten, dürfte aber schliesslich nachgeben.

---

berichtet Fragstein, Oesterreichs Resident am Warschauer Hofe, von der Ankunft dieser beiden Vertreter Frankreichs und ihren Bemühungen, sowie von der Gefahr, dass die Polen, trotz aller guten Versprechungen, sich kriegsmüde, wie sie sind, zur Annahme der Vorschläge Frankreichs bewegen lassen könnten.

[1] Dorpat.

[2] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. III, §. 48 ff. und Carlson, 166 ff.

* *Der Kanzler Oxenstjerna rühmt sich der Freundschaft des Kaisers, in der That aber fürchten die Schweden die österreichischen Waffen*, et licet ipsorum apud aulam Caesaream residens[1] asserere non desistat, se in M^te^ V^a^ constans semper pacis desiderium experiri, illi tamen hac in re nullatenus credunt, ac deceptum a nobis putant. Scio etiam Vrangelium conatum fuisse regi persuadere, ut cum parte copiarum ad Silesiae confinia mitterctur observandis motibus Ser^mi^ archiducis, rex tamen renuit, metu forte, ne interea Poloni libero Prussiae aditu et milite destituto imparatam provinciam invaderent . . .*

De Hollandorum intentionibus ac legatione ad Suecos et classe ad Gedanensem portum appulsa, varia hic sparguntur pleraque futilia. Haec quidem Sueci solita solertia publice trahunt in suam utilitatem ac gloriam, sed intus summo angore ac sollicitudine corroduntur. Cum autem intimas huius negotii circumstantias et ulteriora Hollandorum consilia exploratissima habeam, distinctam eorum relationem M^ti^ V^ae^ suppeditaturus, operae pretium erit, rem paulo altius repetere.

Initio veris proxime elapsi, cum rex Sueciae ex infausta in Polonos expeditione in Prussiam reversus sua in Gedanenses studia convertisset, primam curam adhibuit recuperandis prope Dantiscum aliquot munitiunculis ad coarctanda commercia Steinbockii cura constructis et a Gedanensibus hieme praeterita vi occupatis, quibus ad votum peractis, litteras scripsit ad ordines Hollandiae et Ser^mum^ Daniae regem, quibus illis significabat sibi constitutum esse, Gedanenses (postquam nihil rationibus et oblationibus evicisset) vi ad obedientiam adigere; rogare itaque, ut non solum ipsos ope vel conniventia iuvare caverent, sed ut etiam illorum naves in posterum ac mercatores a suis arcerent emporiis, nec ullum cum ipsis frequentarent commercium. *Perculit Hollandos ac Danos inexpectata regis quasi leges praeterientis audacia simulque Gedanensium periculum. Hollandi quidem metu et indignatione expergefacti* legationem statim ad Suecos destinarunt, ut sociorum saluti ac commerciorum libertati aequa, si fieri posset, compositione consulerent; sed ne Suecis vilescerent nudae legatorum propositiones, eodem simul tempore praemeditatam pridem classem diligentius adornarunt et paulo post, Dano connivente, traduxerunt in mare

[1] Schweder Dietrich Kley.

Balticum, ubi non procul Gedano legatorum negociationis exitum praestolantur *ot classem Suociae, quae non ita pridem Stockholmio solvit, observant, quae si vim commerciis aut Gedanensibus inforre meditaretur, classis Hollandiae praefectus arcanis in mandatis habet, ut eo casu Suecicam adoriatur.* Legati interea verbo et scripto regi Sueciae exposuerunt incommoda, quae ex occlusione portus Gedanonsis et intorruptione commercii redundabant in publicum ac quantopere confoederatorum ordinum interesset, ut plena pateret navigationis ac mercaturae per mare Balticum libertas, utque ipsa Gedanensis civitas in antico suo statu avitisquo iuribus intacta permaneret; se ideo requirere Sueciae regem, ut modum inveniro velit instaurandis commerciis et ab omni contra Gedanenses abstineret violentia. Sueci primum, antequam classis Hollandica immineret, conati sunt eludere dilatione legatorum propositionem, causati subitaneum ac necessarium regis discessum ad obsidionem Varsaviae dissolvendam, sed cum classem propius adventantem cernerent, tunc coeperunt armatas Hollandorum rationes paulo accuratius expendere et agere serio cum legatis mediumque proposuorunt, quo et commerciis ot securitati Gedanensium prospiceretur, si scilicet Gedanenses cum rege Sueciae neutralitatem iniront. Hoc responso accepto, unus e legatis Hollandicis Godanum petiit, magistratus mentem circa hoc punctum eliciturus, qui constanter asseruit, se salvo honoro ot illaesa fide ac iuramento, quod regno Poloniae obstrictum habent, non posse in has conditiones condescondore. Reversus Elbingam legatus, responsum exposuit cancollario pure negativum addiditque insuper, se huc missos non fuisse, ut Gedanenses ad neutralitatem incitaront, multo minus ut adigerent, aut a Polonorum abstraherent obedientia, sed tantum, ut commerciorum et civitatis consulerent securitati; viderent Sueci, quibus aliis viis possent his in punctis ordinum desiderio satisfacero. Super quibus varia inter ipsos ac Oxonsternium agitata fuerunt media, et Oxensternius nihil artium omisit, ut eos deliniret vel sopiret, tandem ventilato hinc inde sacpiuscule negotio, Succi nudius tertius ultimum proposuerunt medium, scilicet conventionem inter Hollandos et Suecos, certis conditionibus ineundam esse pro libertate ac securitate futuri in posterum commercii ad plenam ordinum confoederatorum satisfactionem. In qua quidem convontiono articulus insereretur, quo Geda-

nenses in ea comprehensi forent ac iisdem conditionibus fruerentur, nulla neutralitatis facta mentione, imo cum expressa reservatione fidei et obedientiae, quam directo domino suo debent. Instrumentum conventionis quam primum redigendum est in formam debitam, quod statim per unum e legatis Hollandicis communicabitur Gedanensi magistratui, sed vix creditur Gedanenses has etiam conditiones admissuros, quae taeitam redolerent neutralitatem, nec eos Hollandi compellere deliberarunt, *imo nec suadere, casu autem, quo nec sola vel alia via scopum assequi valeant et rex Sueciae vim in Gedanenses meditetur, Hollandis constitutum est ipsis subvenire et mille quingentos pedites ipsis relinquere in praesidium ac duodecim imperialium millia menstruatim subministrare. Rex Daniae classem parat, munitiones suas instruit et quantum ex multis indiciis colligo, clam cum Hollandis in eundem conspirat finem. Asseruit mihi residens Danicus,[1] se novissime in mandatis accepisse, ut apud Suecine regem fortiter instaret, quatenus cessare vellet ab omni contra Gedanenses hostilitate, illos enim comprehensos esse in ultimo pacis instrumento inter Sueciam et Daniam conclusae, cuius vigore Gedanenses stipulante rege Daniae omnibus pacis praefatae conditionibus potiri debent, non secus ac ipsimet Daniae subditi. Non intermittet residens serio rem proponere, quam primum rex Sueciae ipsum admiserit, qui animum tantisper laxaturus serio demandavit, ne ulla ante triduum negotiorum causa ad ipsum introduceretur. Haec est vera et genuina totius negocii series.[2] Aliud etiam occurrit summa consideratione dignum. Baro Bielki, qui hieme praeterita ad M^tem^ V^am^ ablegatus fuit, iam diversam prorsus personam aeturus ad electorem Saxoniae destinatur. Litterae credentiales et instructio iam in promptu sunt, nihil praeter defectum pecuniae illius iter remoratur; creditur tamen intra biduum discessurus. Cumque haec legatio in hisce rerum circumstantiis mihi foret summe suspecta, omnem meam et amicorum operam clandestinis viis adhibui, ut intima commissionis penetrarem, quod magna ex parte assecutum puto.

[1] Juel?

[2] Vergleiche für diesen und die folgenden Berichte über die schwedisch-holländischen Verhandlungen die in Urkunden und Acten, III., 85 und VII., 4 angegebene Literatur, sowie Carlson, 157 ff. und Lefèvre-Portalis l. c., 249 ff.

Primum instructionis punctum est, ut statum rei protestanticae in regc Sueciae periclitantis diserte exponat ac pro affinitatis et religionis coniunctione instanter oret, ne illum in hoc discrimine deserat, et vel militem suppeditet, vel saltem facultatem, illum in ditionibus suis colligendi.

Secundo, casu quo Sacra Caes^{a} M^{as} V^{a} aliquid in ipsum directe vel indirecte moliri vellet, Saxoniae electorem roget, ut se opponat fortiter, caetorosque Protestantes impellat in idem consilium et tanquam imperii membra corporis tranquillitati sedulo consulant, nec patiantur, quidquam contra pacis instrumentum tentari. Tertio, ut omni studio electorem Saxoniae avertat, ne Ser^{mo} Hungariae regi suum conferat suffragium pro dignitate regis Romanorum, sed potius suas cogitationes convertat in electorem Bavariae, quem Suecia et Gallia totis conatibus promovere studebunt (vel saltem simulabunt); ad quod ut facilius elector Saxoniae inducatur, praefatus Bielki repraesentabit ipsi, rem esse ita dispositam, ut nihil ad securitatem successus desideretur praeter eius votum. Bavaro enim securum esse votum Coloniense, regem vero Sueciae conciliaturum ipsi suffragia Brandenburgici ac Palatini, quae in sua potestate sita esse arbitratur, quibus, si elector Saxoniae accedat, nemo erit, qui facta iam pluralitate audeat obstrepere adnitentibus Protestantibus et Bavaro apud factionem catholicam praevalido, cui etiam, ubi opus fuerit, praesto erunt auxilia Gallica et Suecica. Haec quidem non facile crediderim a Gallis et Suecis sincere in Bavarici electoris gratiam agitari; sed forte, ut hoc praetextu negocia misceant, ut Catholicos Catholicis opponant et hoc pacto facilius Austriacam domum queant evertere et in aqua turbida piscari; qua semel subacta, ipsum postea Bavarum caeterosque omnes, quorum credulitate abusi fuerint, facillime subiicere poterunt, quoties libuerit. Spero tamen, quod apud electorem Saxoniae nihil efficient, qui acerrimis litteris electorem Brandenburgicum increpasse fertur, quod Succo se coniunxerit; omnia tamen metuenda nobis sunt in tanta sanguinis et religionis coniunctione. Haec arcano ex loco deprompta S^{ae} M^{ti} V^{ae} ingenue profero, quae pro innata sua prudentia singula perpendere dignabitur et idoneas adhibere cautelas.*

Der Schwedenkönig hat zum siebenbürgischen Fürsten geschickt, um ihn zu gewinnen.[1] *Einige Mittheilungen über das Polenheer.*

[1] Vergleiche über diese Mission Pufendorf l. c., lib. III, §. 64 ff.

XLVI.

Sonnenberg, 1656, September 15. (Aut.)

Schwedisch-holländische Verhandlungen. Mittheilungen über Karl Gustavs feindliche Stimmung gegen den Kaiser. Instructionen der französischen und holländischen Mediatoren für ihr Verhalten den Polen gegenüber. Verhandlungen der Schweden mit den Kosaken. Rathschläge Lisola's. Stimmung der preussischen Stände gegen den Kurfürsten von Brandenburg. Seit zwei Monaten hat Lisola keine Weisungen vom Kaiser erhalten.

. . . . . Cancellarius Oxensternius post longum cum Serenissimo rege colloquium Elbingam reversus est, ac statim Hollandicos adivit legatos, eisque difficultates omnes, quae remoram tractatibus iniicere videbantur, plenissime complanavit, ita ut, quod obiicerent, nihil prorsus habuerint. Obtulit ipsis cancellarius conventionis instrumentum ac ursit, ut subscriberent. Ipsi vero distulere subscriptionem quaesitis dilationum praetextibus, sed re ipsa, ut Gedanensium mentem circa propositas conditiones explorarent. Protestatus est Oxensternius et amarissimis questibus superorum atque hominum fidem imploravit, quod Hollandi nulla iniuria lacessiti, lautissimis licet conditionibus, plaeari nequeant; sed nihil evincere potuit et illico rediit ad regem. *Certo tamen compertum habeo, Hollandos accepto a Gedanensibus responso, illico subscripturos, cum id expresse in mandatis habeant et plus obtinuerint, quam ordinum instructio ipsis postulandum commiserit. (Tanti est. armorum praesidio fulcire legationum authoritatem.) Si vero Gedanenses has conditiones non amplectantur, Hollandi nihilominus concludent tractatus cum hac tamen intentione, quod si rex Sueciae aliquam Gedanensibus vim intentare voluerit, statim ordines suppeditabunt auxilia civitati mille quingentorum hominum et duodecim imperialium millium menstruatim.* Summa autem conventionis haec est:[1] manebit plena commerciorum libertas prout ante fuit absque ulla prorsus vectigalium auctione, sive in ipsis emporiis, sive in privatis ad Vistulam teloniis; caetera omnia ad normam in conventionibus annorum 1640. et 1645. inter Sueciam et ordines Hollandiae transactis

[1] Der sogenannte Elbinger Vertrag vom 1./11. September 1656 ist oft gedruckt Aitzema, Saken III., 1278 ff.; Theatr. Europ., VII., 908 ff.; vergleiche Carlson l. c, 157 ff.

praescriptam redigentur, ut scilicet mutuam sibi ferre debeant opem contra omnes commercii perturbationes. Unus est tamen articulus in praefatis transactionibus, quem Hollandi cupiunt crasum, quod scilicet teneantur ordines, ingruente inter Suecos et Moscos bello, mille quingentos suppeditare Suecis classiarios, quod aegre facturi sunt. Gedanenses vero in illa conventione sic includentur, ut conditionibus in illa contentis non secus ac ipsimet Hollandi frui possint, salvis etiam iuribus et privilegiis suis et obedientia, quam regi et regno Poloniae debent. Dubium tamen est, an Gedanenses hoc temperamentum sint admissuri. *Motivum praecipuum, quo Oxensternius inducendis ad pacem et foedus Hollandis utitur, (quantum fido ex loco didici) hoc est, quod scilicet summum periculum sit, ne per ipsorum divisionem papismus invaloscat. Pacem inter Hispanos et Gallos serio agitari, qua semel stabilita, ponderarent Hollandi, an Suecica amicitia futura sit ipsis necessaria, nec ne? Ipse rex Sueciae summo consternatus fuisse dicitur, cum ab electore Brandenburgico primum in mensa audivit relationem ingentis victoriae ab Hispanis in Belgio reportatae; tunc statim conversus ad ministrum quendam vicinum prorupit in haec verba: proh quam hoc nobis intempestive advenit! Accepi a viro arcanorum regis Sueciae summe perito, omnes illius intentiones in Maiestatem Vestram collimare eumque in finem constitutum ipsi esse, Moscum placare quibusvis conditionibus, ipsamque (si aliter fieri nequeat) Livoniam ei permittere, quo pacto brevi sperat se vi vel mediante Gallia Polonos ad pacem adacturum, quam quidem instantissime urget nihilque intentatum relinquit, ut se ab infausto hoc et sterili bello honesta aliqua ratione queat expedire. Videt enim ipsi in hisce partibus cuncta prorsus contraria, exhaustas provincias, infensos armatosque Polonos, maximam pecuniae penuriam, inconstantes amicos vel nutantes, dilabentem militem, vel inopia miserrime percuntem vel morbis, omnes contra ipsum pro aris et focis, pro patria, pro religione, pro libertate pugnare; contra vero in Germania innumeros clientes, foederatorum principum coniunctionem, lautissimas e Gallia suppetias et protestanticae factionis accessionem sperare potest, et convolaturum undequaque militem, vastas praeterea ibidem cernit ditiones easque pinguissimas et innumera corradendae pecuniae media ac tiaram denique imperialem, quam iam animo voiare dicitur. His de causis

(iuxta praefati illius amici relationem) rex Sueciae totus ad bellum Germanicum videtur anhelaro ac summe angi dicitur, quod a quatuor hebdomadis nullas prorsus acceperit a legatis Gallicis litteras, qui ad regem Poloniae cum arcanis regis Sueciae, ut fertur, instructionibus et intima regis Sueciae intentione perrexere,[1] in quo obiter perpendere licebit subdolum regis Sueciae ingenium, qui Maiestatis Vestrae mediationem hoc solo praetextu recusavit, quod sibi constitutum osse diserte asseruerit sine mediatoribus rem immediate cum partibus transigere, vixque pedem e regno extulerat comes a Pötting, cum statim Gallorum operam hisce tractatibus adhibuit, vel sultem introducere passus est.

Idem mihi amicus insinuavit, regem Sueciae de repudiata M^tis^ V^ae^ mediatione collocutum cum ipso fuisse ac diserte ipsi profcssum, se illam oblationem habuisse suspectam ac timuisse, ne V^a^ Caes^a^ M^as^ sibi potius in hoc negocio quam regno Sueciae consulere voluisset, cum Austriacae domus summe intersit, bellum in Polonia protrahi. Addidit praeterea, se non solum reiecisse mediationem, sed breves insuper addidisse querimonias ac imputare Maiestatis Vestrae ministrorum conniventiae, quidquid ipsi a Polonis illati damni fuerit, seque ea de causa sorio apud electores contra M^tem^ V^am^ fuisse conquestum. Cui amicus ille respondit M^tem^ V^am^ hoc aegre laturam et regem hoc pacto sibi novum hostem conciliaturum; minime, inquit rex Sueciae, sed expedit, ut noscant me esse sensibilem.

Idem amicus, quid de baronis Bilske ad electorem Saxoniae legatione sentiret (de qua in praecedenti mea humillima relatione iam disserui), respondit, illam esse in M^tem^ V^am^ directe adornatam; addidit insuper, quod rex Sueciae, cum circa propositiones Cosacorum ipsi nuper factas cum ipso dissereret, quaesivisset ab ipso, an casu, quo cum Cosacis iniretur confoederatio, possibile foret, articulum inserere, cuius vigore Cosaci tenerentur finito bello Polonico ipsi ad alios conatus operam suam commodare?

Instructio legatorum Gallicorum et Suecicorum pro negotio pacis ita sonare dicitur: rex Sueciae restituet Poloniae regi

[1] Ueber die Mission D'Avaugour's und De Lumbres' in dieser Zeit vergleiche Des Noyers, 241 und Carlson l. c., 155 ff.

quicquid in Maiori ac Minori Polonia rex Succiae occupavit, exceptis quatuor palatinatibus electori concessis. Rex Sueciae vero sibi Prussiam reservabit ac Samogitiam, offert perpetuam foederationem cum rege Poloniae ac republica; si vero Poloni has conditiones abnuerent, poterunt legati Gallici se extendere ad restitutionem Samogiziae et quatuor etiam palatinatuum electori concessorum; modo Prussia Succis et Varmiensis episcopatus electori pleno iure cedant; nec facultatem habeant legati ulterius se extendendi, nisi forte novum a Moscis imminens periculum nova regi Sueciae consilia recenter suggereret. Si autem Poloni has conditiones respuerent, legati metum ipsis incutient dividendum scilicet a rege Sueciae per varia fenda regnum, cuius partem Mosco, aliam Cosacis, aliam Transylvano, aliam Razivilio aliisque Polonis Succiae addictis distribuet, quae quidem divisio iam pridem compilata est, sed cum in ea Lithuaniam tantum Moscis decernant, supremus Moscorum dux spreta hac oblatione dixisse fertur, Succum lepidum esse, qui granum sibi selegit relicto ipsi tantum stramine.[1] Perspicatiores autem coniiciunt, Gallicos legatos a Polonis suaviter detineri ac vana spe lactari, donec vires suos instauraverint et sua cum M^te V^a et Moscis adornarint commercia, nec interea permittere, ut legatorum litterae ad regis Sueciae manus perveniant, quod valde probabile est. Inauditae enim negligentiae foret, quod in tam urgenti negocio per tantum tempus nihil prorsus perscripserint, nihil etiam habeo a nepote meo, quem ad explorandas Gallorum negociationes Varsaviam destinavi, quod me summo sollicitum tenet.*

Rumor, quem Sueci sparserant quemque cancellarius Oxensternius publice asseruerat de adventantibus in Suecorum auxilium Cosacis, nullum aliud habuit fundamentum praeter litteras Ragotzii principis ad regem Sueciae 15^a Augusti, qua ipsum monebat, Cosacos magno numero castra movisse ac in illius auxilium properare; quod tamen omnino falsum deprehensum est, cum recentiores advenerint ex ipso Kimielniskio litterae, ex quibus contrarium prorsus evincitur. *Hae tamen Ragotzii litterae mutuam cum Suecis correpondentiam et propensum arguere videntur animum.* Non ita pridem ad Serenissimum

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 119. Puncta per privatum delegatum Polonis a Suecis proposita.

Sueciae regem pervenit missus a Kmieluiskio, Pater Daniel, schismaticus praelatus, summae apud Kmieluiskium gratiae, litteras fiduciarias regi detulit a suo domino nec non a Moldaviae principe. Rex audito eius adventu summo exultavit iubilo iussitque illum ad se accersiri. *Sed negavit P. Daniel se absente Ragiowskio posse commissionem suam exponere, ad quem immediate directus erat cum litteris sui principis, districtoque mandato, ne quicquam ipso inscio vel praeter eius mentem ac consilium agitaret, quod regem ac ministros summe perculit ac invisum reddidit Ragiowskium. Dissimulare tamen coëgit praesens necessitas. Vocato igitur Ragiowskio, qui tunc aberat, legatus litteras suas regi tradidit, amicitiae contestationibus plenas summamque legationis exposuit: Se scilicet a Chmielniskio missum, ut suum ipsi pacis et benevolentiae studium profiteretur ac certum faceret, se, licet multoties a Moscis et Polonis requisitum, neutri tamen hactenus accedere voluisse; rogare itaque regem Sueciae, ut suspiciones, quas de ipso conceperat, deponere vellet, ac certo sibi persuadere, se et Cosacos omnes nihil aliud habere in votis, quam propriae libertati ac securitati consulere, neminem autem iniuste lacessere. Si vero rex Sueciae arctiorem cum ipso amicitiam inire vellet, se cupere, ut Ragiowskius ad ipsum destinetur, cum quo libenter esset negotia tractaturus; quod iterum Suecos acutissime pupugit; nunquam enim, nisi coacti, crederent Ragiowskio huius negotii summam.[1] *Karl Gustav ist nach Anhörung dieser Sache nach Stuhm gereist und hat Oxenstjerna und Radzieiowski beauftragt, mit dem Gesandten zu verhandeln.*

Si V^a^ Caes^a^ M^as^ (prout constantissimus fert rumor) aliquid in Suecos moliri velit, nihil conducibilius videretur, quam Cosacos immediato nobis devincire, quo pacto non solum praeoccupabimus Suecorum cum Chmielniskio coniunctionem, sed ipsos etiam Suecos facili negocio subiiceremus, ac V^a^ Caes^a^ M^as^ Polonos sibi tenebit obnoxios, ne, recuperata armis nostris libertate, possint impune promissas conditiones retractare. Hoc etiam M^tem^ V^am^ Turcis reddet formidabilem et aemulis suis conspicuam, et in cunctis occasionibus ipsi perutile foret, Cosacos ad omnem nutum habere dispositos, quod quidem non difficile viderotur, si V^a^ Cao^a^ M^as^ ita expedire indicaret. Cosacorum enim ratio

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. III, §. 69.

postulat, ut novum aliquod sibi concilient praesidium, eum a Moscis recesserint et ipsorum iugum horreant, nec fidere possint nobilitati Polonicae. Tartaros denique habent sibi infensos, nec libenter se Turcis committent, nisi omni alia spe destituti. Nihil igitur ipsis superest, quam ut M^ti V^ae vel Sueco accedant. Suecorum impotentiam ac debilitatem iam exploratam habent metuendumque ipsis esset, ne hoc pacto provocarent in se Moscorum arma simul ac Polonorum Tartarorumque; secus vero, si M^ti V^ae se coniungant, nihil ipsis horum formidandum foret, plenaque pateret ipsis undequaque securitas. Haec negociatio in Ragiowskii manibus sita videtur, qui multum rebus ponderis adiicere possot, si nobis illum vellemus demereri; sieque eripiemus Suoco ultimum quod ipsi in Cosacorum unione superesse potest effugium.*

Der Schwedenkönig befindet sich mit seiner Gemahlin zu Braunsberg.

Mirum est quanta sit animorum alienatio per totam Prussiam ducalem contra electorem Brandenburgicum, non Catholicorum dumtaxat, sed ipsorum etiam Lutheranorum, tam apud vulgus, quam nobilitatem, ita, ut si contingeret bellum huc inferri, proximam dispositionem video ad generalem defectionem. Miles eius, nec non Suecicus, ad nihilum fermo sunt redacti; innumeri peste et morbo Suecico perimuntur; diffugiunt caeteri turmatim . . .

XLVII.

Sonnenberg, 1656, September 27. (Aut.)

Abneigung der preussischen Stände vor der Herrschaft des Brandenburgers. Neigung derselben, in ein dauerndes Verhältniss zum Kaiser zu treten. Verhandlungen Lisola's mit den Führern des beabsichtigten Aufstandes. Brandenburgisch-russische Beziehungen. Beabsichtigte Zusammenkunft der beiden Fürsten. Neue Verhandlungen des Kurfürsten mit Schweden. Kriegspläne der Schweden. Verhandlungen Karl Gustavs mit den Kosaken. Neue Beweise der feindlichen Gesinnung Karl Gustavs gegen den Kaiser. Nachrichten aus Danzig. Wrzesowicz' Tod. Bitte um Abberufung. P. S. Neue Nachrichten über Karl Gustavs Verhandlungen mit Kosaken und Türken. Kriegsnachrichten. Schlechter Stand der schwedischen Angelegenheit. Meinung Lisola's über die Lage.

*Cum iam pridem nullas ab aula Caesarea litteras acceperim, nec mihi certo constet, an illae, quas singulis hebdomadis

copiosissime perscripsi, recte pervenerint, ac interea dubius et anxius haeream inter varios rumores, qui undequaque sparguntur, ac suspiciones, quas Sueci de Ser^mi archiducis Leopoldi adventu conceperunt, nescius omnino quid agere vel respondere debeam, cum denique nonnulla scribenda occurrant maximi momenti, quae summam requirere videntur celeritatem, tam in ferendis litteris, quam in transmittendis responsis, his gravissimis de causis permotus, hasce per expressum Sacrae M^ti V^ae humillime destinandas opere pretium duxi. Hic est nobilis e Prussia Catholicus, patri a Zornhausen affinitate iunctus, vir probatissimae mihi fidei, cuius opera in multis usus sum non sine utilitate, a quo M^as V^a (si ita placuerit) statum externum negociorum distincte percipiet. Coeterum ipsemet ignarus est praecipuorum punctorum, quae in hisce litteris continentur. Primum quidem est, quod scilicet universae Prussiae ducalis nobilitas ac plebs ipsa (prout in praecedentibus meis iam obiter insinuavi) electori sint offensissimae ac iugum excutere meditantur, idque variis de causis: primo ob religionem, cum omnes Catholici sint, vel Lutherani Calvinismum detestantes, quem ab electore sensim introducendum pertimescunt, secundo, ob ingentes quas ipsis indixit contributiones ac nonnullorum in iis exigendis saevitiam, tertio, ob ingruentem undequaque contagionem, quam tanquam belli fretum male sanis electoris consiliis imputant, una cum reliquis, quae miles post se trahit, incommodis, quarto, quod per hosce tractatus electoris cum Sueco, elector sibi supremum vindicet in Prussiam ducalem imperium ac populis et nobilitati ius appellationum adimat ad tribunal Polonicum, quo pacto subiicientur omnimodo arbitrio et libidini ministrorum Brandenburgicorum et privilegiis omnibus excident, quibus sub directo Polonorum dominio fruebantur, quinto denique, quod elector sine consensu statuum immiscuerit se partibus Suecicis, Polonorum odium, arma, vindictam provocarit et Moscorum inimicitiam, qui extremum ipsis interminantur excidium; quod denique elector occasione armorum suorum exsuscitarit labescentem Succorum factionem et bello, importuno bello, quod brevi sopiri poterat, novam suppeditarit escam; nec eum sufficienti videant poteutia vel authoritate praeditum, ut subditos suos contra tot hostes, quos ipsis temere attraxit, protegere valeat; ideoque summe exulcerantur, quod elector Brandeuburgicus propria ambitione

vel paucis consiliis eorum fortunam in maximum vocarit discrimen, ita ut nulla ipsis salutis via superesse videatur, quam si iugum excutiant et belli fomitem, Suecum, e Prussia exterminent, quo superstite nulla unquam ipsis quies aut securitas speranda; vident praeterea opportunissimam occasionem, vires electoris et Suecorum attritas, populos ipsis infensos, Moscum per Livoniam grassantem, Polonos maximo numero denuo coalescentes. Sed praecipuus ipsis stimulus ex spe adventantis archiducis. Hisce de causis constitutum est ipsis prima occasione oblata arma in electorem Brandenburgicum arripere, ut eum vel penitus opprimant, vel ad deserendas regis Sueciae partes adigant. Multa hactenus hac de re inter ipsos inita sunt conciliabula. Praecipui moliminis directores, qui magna apud nobilitatem et populares pollent authoritate, duo sunt aulae Caesareae notissimi: primus est Baro a Valcstein, supremus quondam equitatus Saxonici praefectus, factione ac militari etiam fama praevalidus, alter est colonellus Croüts, qui diutissime sub V. C. Maiestate stipendia meruit. Omnia iam habent ad universalem insurrectionem disposita, nec aliud praeter occasionem ac vicini alicuius exercitus praesidium praestolantur; ultra decem mille numerantur in sola ducali Prussia, qui partibus sunt accessuri. Arma habent et equos praestantissimos, nec deest ipsis omnino pecunia, ipsaque Regiomontana civitas cum ipsis etiam videtur conspiratura; convenit me nuperrime praefatus colonellus Creüts ac suam prodidit intentionem anxieque quaesivit, an sperare liceret archiducis adventum, prout constans fama ferebat. Respondi, a longo tempore nihil e Germania ad me pervenisse nihilque hactenus aliud de V^ae^ M^tis^ intentionibus innotuisse, nisi quod ad fovendam quantum liceret concordiam esset omnino propensa; de Serenissimo vero archiduce me nihil prorsus nisi ex popularibus sermonibus (quibus nulla fidos) accepisse. Excepit ille, nunquam futuram similem occasionem, quam si praeterlabi sineremus, timendum foro, ne nos brevi poeniteat. Rogare itaque, ut rerum dispositiones et Prutenae nobilitatis propensionem vellem S^ae^ M^ti^ V^ae^ significaro et certiorem facere, quod ad primum Caesareorum armorum in hac vicinia strepitum, ipsi quoque essent erupturi. Se quidem ad V^am^ Caes^am^ M^tem^ libenter iturum, ut ista proponoret, motuere tamen, ne discessu suo aliquod olcetori meditatae machinationis indicium

praeberet; satius fore, si per expressum rem quantocius exponerem. Nolui absolute ipsum reiicere, ne vel caderet animo, vel ad alios se converteret, ignarus, quid V^ra^ Caes^a^ M^as^ in meute habeat. Respondi igitur, me nullo prorsus ad similia mandato instructum, nec alium in finem huc missum, quam ad alendam cum rege Sueciae bonam correspondentiam, me tamen teneri ex debita M^tis^ V^ae^ fidelitate, cuncta, quae ad notitiam meam pervenirent, eidem humillime referre; me igitur non suscipiendi quidem, sed referendi tantum negotii causa, quantocius singula quam exactissime perscripturum. Institit praeterea, ut locum aliquem commodum deligere vellem, in quo cum praefato barone a Valestein possem ad arcanum venire colloquium. Negavi id mihi licere sine expresso mandato, imo nec expedire, ne ipsimet in suspicionem venirent.

Si archidux arma in regem Sueciae moturus sit, nihil nobis in tali casu potuisset optatius accidere, quam accessio Prutenae nobilitatis, quae ultimam ruinae Sueciae admovebit manum. Idem exemplum sequetur Regalis Prussia, prout ex notis mihi dispositionibus coniicere licet; quo pacto, Sueci redigentur intra sua praesidia, ubi absque ulla prorsus obsidione, fame, inedia, peste ad unum peribunt, vel malorum impatientia dilabentur, aut nobis accedent. Elector Brandenburgicus vel a Suecis desertus, vel facile opprimetur, si ita expedire visum fuerit, vel saltem a V^ae^ Caes^ae^ M^tis^ clementia qualescunque impetrare conditiones, secedere a rege Sueciae, Polouis reconciliari et suam pro regis Romanorum electione votum conferre.

Hoc si V^a^ Caes^ea^ M^as^ clementer approbaverit, consultum foret ad huius negotii promotionem, si archidux aliquem destinaret cum credentialibus ad praefatum barouem a Valckstein et colouellum Creüts, quibus ipsis gratias ageret ob propensam voluntatem, hortaretur, ut cum deputato suo de totius negotii serie uberius conferre vellent, qui oretenus pollicebitur ipsis necessarium statuto tempore auxilium privatamque pro ipsis remunerationem.

Si vero V^ae^ Caes^ae^ M^ti^ congruentius videretur mediis suavioribus electorem Brandenburgensem ad saniorem frugem revocare, confiderem omnino, ipsum non fore male dispositum et pro summo accepturum beneficio qualiscunque demum ipsi tabula offeratur, qua honoste ex hac

profundissima voragine possit emergere, eumque in finem possit ad ipsum aliquis destinari, qui ei mediationem Caesaream specie officii paterni offerret ad ipsum Moscis et Polonis conciliandum et avertendum a suis ditionibus bellum. Idem quoque ablegatus archiducis facile efficiet, ut eodem simul tempore Prussiae status et nobilitas electorem Brandenburgensem acerrime eundem in finem urgeant ac protestentur, se, nisi conditiones admittat, ab eo recessuros; quo pacto, tot simul machinis potitus, impossibile ipsi erit contra stimulum calcitrare, sed nihilominus necessarium foret eodem simul tempore cuncta sic habere parata ad premovendam Prutenorum insurrectionem, ut, ipso conditiones salutares aspernante, statim possimus erumpere; eumque in finem qui ad electorem Brandenburgensem mittetur, possit simul idoneis instrui mandatis et fiduciariis ad praefatos factionis duces, quae tamen non traderet, nisi spe amicae compositionis prorsus exclusus.

Si vero quocunque tandem modo electorem Brandenburgensem a rege Sueciae divellamus, iam nulle opus erit bello, sed solo armorum sonitu archidux omnia sibi pervia reperiet; ipsa quoque electrix marito eadem de causa infensa dicitur, maximasque contra ipsum edisse querelas; brevi in Hollandiam, missa ipsi a principe Auraico ornatissima nave, se receptura.*

Interea vero legatus Moscoviticus[1] Ser^mum^ electorem Brandenburgicum urget acerrime, ut Suecorum deserat societatem, nisi se suasque ditiones perditas velit ac supreme Moscoviae duci homagium praestet. *Hoc ultimum petitum valde videtur despoticum et magna indiget reflexione;* ad primum vacillat elector, nec quidquam certi expedit, ad secundum vero respondit (nulla de Suecis facta mentione), sibi hac de re prius cum Hollandiae ordinibus, cum quibus foedere iunctus erat, esse deliberandum; excepit Moscus, Hollandes nimis esse remotos, opus esse prompte expediteque responso ac supremum suum imperatorem satis potentem esse et vicinum, ut eum ab Hollandis et Suecis tutum reddat, si illius protectionem amplecti velit. Statim his auditis elector, summe perplexus, destinavit

[1] Gregory Bogdanow. Ueber dessen Gesandtschaft und die Beziehungen Brandenburgs zu Russland überhaupt vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 1—78.

ad regem Sueciae comitem Suerinum, ut nova cum ipso consilia capesseret, ad quem Ser^mus^ rex Sueciae vicissim ablegavit comitem Schlieppenbakium, ut eius animum firmaret adversus Moscorum minas et arctiorem cum ipso coniunctionem iniret, ac militem contra Moscos sibi in Livoniam ituro concedi procuraret;[1] sed cum Schlieppenbakius hoc ultimum punctum hactenus assequi nequiverit, rex ipse deliberavit electorem convenire, efficacius rem acturus praesentia sua. Indictus est conventui locus Balga arx tribus hinc milliaribus ad Abi ripam, ex opposito Pilaviae sita, ubi ambo se conferent media disquaesituri, quibus imminenti undequaque periculo valeant prospicere; sagaciores tamen credunt, nunquam ab electore concessum iri militem, nec provocanda Moscorum arma; *facile tamen ex praecedentibus electoris erroribus coniecerim, illum etiam eo addactum iri.* Eum in finem Ser^mus^ rex Sueciae nihil intentatum reliquit, ut comitem Waldekium sibi demereatur, cui cum centum imperialium millia promisisset, nec praesens adesset pecunia, tandem in hac urgentissima occasione extremum adhibuit conatum, ut ipsi satisfaceret, concessa ipsi recentissime starostia in Prussia Regali nomine Slukop; quae annuum viginti mille imperialium ferre solet, *et hoc pacto sperat se Waldekium ac consequenter electorem Braudenburgicum habiturum semper nutibus suis obnoxium.*

Gestern wurde im schwedischen Rathe beschlossen, der König möge mit einem grossen Theile der Truppen nach Liefland ziehen und dem Polenkönige eine Schlacht liefern; Steenbock unterdessen mit den anderen Truppen nach Plock eilen, um dort die Bewegungen der Polen zu beobachten, und von dort gegen Brzesc ziehen und sich mit dem Könige zu vereinigen suchen. Steenbock hat 4000 Mann, der König 5000. Es ist aber möglich, dass die Bewegungen der Polen diese Pläne durchkreuzen.

**Von den Kosaken ist ein Bote an die Schweden gekommen, um allgemeine Versicherungen der guten Freundschaft zu überbringen, Vorschläge der Schweden anzuhören und die Kräfte und Pläne der Schweden zu erforschen. Der König nahm ihn freundlich auf, musste ihn aber, weil kein Geld für das Geschenk da war, einige Zeit zurückbehalten; gestern nun gab der König Befehl, den Gesandten abzufertigen,* quem in finem Ragiowskius urgentissimis

[1] Ueber diese Verhandlungen vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 118 ff.

Oxenstiernii litteris, quarum originale vidi, vocatus fuit ad aulam, a qua medio milliari secesserat, ac heri longam cum ipso circa hoc negotium habuerunt conferentiam, cuius conclusum tale fuit; remittetur ad Cosacos deputatus Chiemilnisckii cum munusculo duorum millium imperialium ac fundo in Prussia ipsi concesso, valoris annui sex mille florenorum Polonicalium; dabitur ipsi instructio a rege Sueciae continens varia motiva, quibus Cosacos inducere conabitur, ut Sueeis accedant contra Moscos ac Polonos; additis etiam lautis oblationibus et promissis. Ragiowskius illam instructionem compilare debet. *Es wurde auch beschlossen, von Seite des Schwedenkönigs einen Gesandten mit dem Kosaken abzusenden, der zum Sultan gehen soll, um diesen zum Kriege gegen Russland zu vermögen.*[1] *Ueber den Weg, den dieser Gesandte einschlagen soll, sind die Ansichten der Schweden verschieden. Insbesondere der König ist gegen den Weg über Schlesien, da er dem Kaiser misstraut.*

Cui (sc. regi Sueciae) cum aliquis respondisset, reliquas omnes vias fore periculosissimas, Silesiam vero opportunissimam, nec a M^te^ V^a^ quidquam metuendum, quae sinceram hactenus amicitiam coluisse videbatur; cui rex Sueciae ita respondit, ut satis propalaret, se longo aliter sentire ac quasi M^tem^ V^am^ pro hoste suo haberet ac autore malorum omnium, quae ipsi a Moscis et Polonis accidunt; sed (adjecit rex Sueciae) scio, quod nondum imperator satis dispositus ad inferendum mihi bellum, sed expectare oportunitatem, at spero quod videbimus nos aliquando; deinde cum sermo fieret de paco Polonica, quam legati Gallici tractant, rex Sueciae testatus est, se exiguam de illa spem habere, eo, quod V^a^ M^as^ Caes^a^ illam totis conatibus diverteret; eumque in finem V^am^ Caes^am^ M^tem^ promisisse supremo Poloniae cancellario[2] fundum lautissimum cum titulo principis imperii et archiepiscopo Gnesnensi[3] episcopatum proxime vacaturum et lautam interim ad subsistendum pensionem.

Haec omnia mihi a viro relata sunt, qui consilio interfuit ac se propriis auribus haec audivisse asserit; idem quoque mihi testatus est, cancellarium Oxenstiernium in privato colloquio magnam ipsi propalasse contra aulam Caesaream offen-

---

[1] Pufendorf l. c., lib. III, §. 69.

[2] Stefan Koryenski de Pilcza.

[3] Andreas Leszynski.

sionem, quasi omnes Polonorum ac Moscorum machinationes ab Austriacorum artibus proficiscerentur. Denique conclusum fuit praefatos deputatos Ticoschinium versus iter instituturos, ubi mediantibus Radzivilii copiis conabuntur itinoris securitati consulere; quia vero summo dubium est, an hoc pacto patebit ipsis aditus, rex Sueciae interea ad maiorem cautelam procurabit a M^te V^a litteras passus; quibus non utentur, nisi in extroma necessitate, casu scilicet, quo praeclusam omnino aliam viam iuvoniant.*

Aus Danzig hat Lisola Berichte, welche melden, dass die Danziger die glänzenden Anerbietungen, welche ihnen die Schweden durch die Holländer machen liessen, zurückgewiesen. Niederlage Wrzesowicz' und dessen Tod.[1]

Iam Sacrae M^ti V^ae multoties humillime exposui periculum rebus mois domesticis imminens in absentia mea. Novas iterum litteras accepi, ex quibus illas in proximo discrimine versari intellexi, dum hic inter continua pestis bellique pericula vitam anxiam ac misoram traho ot ad afflictionum cumulum, post amissos quatuor famulos, tresque praesentissimao morti domosticis remodiis (quae sola nobis suppetunt) aegre subductos ac suppellectilem fere omnem ac provisiones inter pestiferos derelictas, tandem nepos meus ox fratre, magnao expectationis iuvenis, viginti septem annorum, quem prout iam saopius insinuavi, pro S. M^tis V^ae servitio destinaveram in Masoviam, dum summo zolo ac constantia periculosissimum iter suscopisset ac doxtre obiret demandatam commissionom, post perpessa Varsaviae extrema quaeque incommoda, tandem expiravit, moque inconsolabili moerore ae sui desiderio confectum desernit. Hunc tamen divinae voluntati ac M^tis V^ae servitio saerifico lubens, idem quoque fatum in dies operiens, quod mo quidem tot aerumnis confectum non invitum exeipiet, talis moa fuit hactenus infoelicitas, ut nullum unquam ad diversos libellos supplicos, quos circa rem meam privatam exhibui mereri potuerim (responsum);[2] dum interea bona moa pro creditorum libitu cum irreparabili damno miserrime distrahuntur. Nihil mihi in tali anxietate constituto superest amplius, quam S. M^tem V^am per viscera miscricordiae divinae humillime deprecari, quatenus mihi post ardua novemdecim annorum servitia iam emorito, ad tranquil-

---

[1] Vergleiche Rudawski l. c., 270, 276; Des Noyers, 245 f.

[2] Suppl.

liorem vitae statum secedere permittat, ut tantillum quod dierum superest, propriae salnti et fundendis apud Deum pro M^te^ V^a^ precibus liceat impendere. Hoc mihi summi beneficii loco erit, cum iam vires animusque deficiant tot aerumnis consumpto, ac laboribus, quos hactenus pro publico quidem fideliter, pro me prorsus inutiliter sustinui, penitus fatigato. Expectabo a M^tis^ V^ae^ clementia qualemcumque demum resolutionem, quam velut divinum oraculum suscipiam, humillime rogans, ne me hic diutius inter imminentia undequaque pericula frustra detineri patiatur in aspera regione, ubi nulla aegrantibus subsidia sperare fas est. Hactenus quidem non sine extraordinaria Dei ope intactus fui, sed illum ulterius tentare non audeo, ne tandem in temeritatem vertatur fiducia.[1]

P. S. (28. September) **Nach den Mittheilungen seines Vertrauten theilt Lisola den Inhalt der Instruction des schwedischen Gesandten an Chmielnicki und an den Sultan mit.*[2] *Der Schwedenkönig fordert Beide zur Betheiligung am Kampfe auf.* Hoc serio insinuabit deputatus ac omnem adhibebit industriam, ut Turcas ad haec consilia pelliciat, promittendo ipsis sinceram ac fidam correspondentiam; addet insuper hoc illicium ad demerendos Turcarum animos, ut scilicet spem faciat ipsis, casu, quo aliquando Turcarum imperator bellum V^ae^ Caes^ae^ M^ti^ movere vellet, regem Sueciae ipsi opem laturum. Haec mihi amicus ille ita se habere certo asseveravit.

Caeterum elector Brandenburgicus nutat et de ineunda neutralitate serio cogitat, quam tamen vix obtinebit a Polonis in Prussiam Ducalem mox irrupturis. Conferentia inter regem Sueciae et electorem, de qua in relatione mea mentionem feci, suspensa manet, electore (ut fido ex loco didici) detrectante.

Nachrichten vom Kriegsschauplatze: Radziwill, der nach Masovien ging, soll ganz vernichtet worden sein. Vidi ego litteras

[1] In einem Gutachten (wahrscheinlich von dem Reichsvicekanzler Grafen Ferd. Knrtz herrührend) über dieses Schreiben wird hervorgehoben, man dürfe sich die Macht Schwedens nicht so unbedeutend vorstellen, wie Lisola dies thnt, da es an Frankreich, Cromwell und den protestantischen Fürsten in Deutschland einen starken Rückhalt habe nnd auch die Holländer auf Schweden, der Religion nnd ihrer Fnrcht vor Spanien wegen, noch Rücksicht nehmen. Im Uebrigen lantet das Gutachten dahin, Lisola nicht abzubernfen, ihn zu vertrösten nnd zur Vorsicht, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Kosaken, zu ermahnen. St.-A. (Polonica s. d.)

[2] Pufendorf l. c., lib. III, §. 69 nnd 71.

ab ipso exaratas ad amicum confidentem, quibus significat, militem suum summe imminutum esse vixque ad octingentos redactum seque undequaque ita premi, ut, quo se vertat, prorsus ignoret...

Res Succicae sunt in summis angustiis, nec rex satis rationem invenire potest, qua se ab illis expediat, non enim sufficientem habet militem, qui in campum prodire possit ac praelii sortem experiri; si vero se ad meram defensionem redigat ac militem per civitates munitas distribuat, peste, quae per omnes illas grassatur, ad unum peribunt, ubi praesertim hostes occupaverint campum ac ipsis victum, contributiones et liberam auram praecluserint.[1]

Ut autem sensus meos humillimos sincere proferam, optarem quidem Suecum imminutum, sed non tam subito pulsum e Polonia, nisi eodem simul tempore e Germania extruderetur; quo enim magis hic erit oppressus, eo magis erit Gallis obnoxius et ad pacem quibusvis conditionibus emendam dispositus, ita ut summe timeam, ne iam bellum Polonicum ad ultimam periodum devenerit. Ubi autem rex Succiae Prussia et Livonia fuerit eiectus, tunc spe dominationis borealis seclusus et occupatione vacuus, nihil ipsi supererit, quam ut cogitationes suas in Germaniam convertat, pro qua quidem expeditione facile vires in Polonia attritas instaurabit, Gallia pecuniam suppeditante. Confluent undequaque ad ipsum milites pro bello Germanico, quos pro Polonico aegerrime reperit. Haec autem non acciderent, si Polonis foedere iungeremur, quia vel pax non fieret ante totalem Suecorum tam hic quam in Germania oppressionem, vel ita certe fieret, ut in ea includeremur cum idonea pro nostra in posterum securitate cautela et reciproco ad mutuam defensionem cum Polonia nexu; aliam certe viam non video, qua possimus imminens periculum praevertere. Miror ac timeo magis in dies in ipsa adversitate obfirmatam illam in Succiae rege pugnacis animi fiduciam, qui vinci quidem potest, domari nequit; quem si ab hoc praecipitio sinamus emergere, summe timeo, ne supremum in nos desperationis virus exerat ac ne periculose eiiciatur e Prussia, nisi simul e Pomerania quoque extrudatur. Summe dolendum foret, si in ista horatianae corniculae denudatione cunctis pennas suas ab ea reposcentibus, nostrae tamen, quibus prae caeteris gloriantur, ipsi intactae remanerent.*

[1] Ueber Karl Gustavs kritische Lage in dieser Zeit siehe Carlson l. c., 163.

XLVIII.

Sonnenberg, 1656, October 5. (Aut.)

Russisch-brandenburgische Verhandlungen. Neigung Friedrich Wilhelms sich mit Polen zu einigen. Rathschlag Lisola's in dieser Angelegenheit. Thätigkeit der Franzosen. De Lumbres Sendung. Kriegspläne der Schweden. Preussischer Aufstand.

Der Gesandte des Grossfürsten von Moskau beim Kurfürsten von Brandenburg hat endlich seine Antwort erhalten. Er soll einem vertrauten Freunde gegenüber geäussert haben se cum optatissimo responso ac plena satisfactione dimissum; se non tamen fidere electoris verbis . . .[1]

Interea elector, prout jam pridem conieccram, de ineunda cum Polonis reconciliatione, serio cogitare videtur, quod cum ex variis inditiis, tum vel ex eo potissimum colligo, quod Hoverbergium,[2] Cliviae cancellarium, qui ab electoris gratia et aula exciderat, eo quod coniunctionem armorum cum Sueco constanter dissuasisset, nuperrime revocaverit eumque brevi ad regem Poloniae sit destinaturus cum alio cui nomen Noviosky. Commissionis substantiam necdum certe indagavi, sed probabile est, eam non alium in finem tendere, quam ut regem electori conciliet ac imminentem ditionibus suis tempestatem amoliatur. *Optandum foret, si prius non admitteretur ad poenitentiam, quam foret nonnihil humiliatus et realia traderet suae in posterum fidei pignora; si tamen in gratiam redire debeat cum Polonis, summe optassem, si id mediante V^ae M^tis Caes^ae intercessione contigisset, vel saltem non abs re videretur, si V. C. M^as apud regem Poloniae conaretur efficere, ut casu, quo elector Brandenburgicus reconciliandus esset, haec inter caeteras inscreretur conditiones, ut suum pro regis Romanorum electione votum Serenissimo regi Hungariae conferre teneretur. Certum est, quod ita sit constitutus elector Brandenburgicus, ut nihil regi Poloniae sit negaturus.*

---

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 23.

[2] Johann von Hoverbeck, seit Anfang der Dreissigerjahre in brandenburgischen Diensten. Im schwedisch-polnischen Kriege einer der meist thätigen Diplomaten Friedrich Wilhelms; vergleiche Urkunden und Acten an verschiedenen Stellen.

Legati Gallici crebras easque longissimas a reditu suo cum Ser^mo^ Sueciae rege conferentias habuere, post quas unus ipsorum, nomine de Lombre[1] Regiomontum petiit ac brevi Regiomonto ad Ser^mum^ Poloniae regem contendet, cum nova Sueciae regis instructione, quam necdum mihi certo penetrare licuit; *scio tamen, quod ad pacem quovis modo stabiliendam collimet ac subaudivi (sed necdum audeo pro certo asserere), eum in commissis habere a rege Sueciae, ut eius nomine (si pax aliter fieri nequeat) offerat tandem restitutionem Prussiae; . . . quod autem praefatus Galliae legatus prius ad electorem diverterit, quam ad regem Poloniae contenderet, . . . id ea de causa factum fuisse coniicio, ut electori communicaret instructionem suam cumque corroboraret in Suecica fide et spe pacis universalis averteret a privatis tractatibus. Rex Sueciae brevi hinc discessurus creditur, ut Polonis in Prussiam Regiam irrumpentibus occurreret, alii tamen putant ipsum convolaturum ad ferenda electori subsidia, ne, si illum deserat, vicissim ab eo deseratur.

Hodie mihi colonellus Crents insinuari curavit per fidam personam, cuncta esse in Prussia Ducali optime disposita iuxta propositionem mihi factam, de qua in praecedentibus meis humillime retuli.*

XLIX.

Braunsberg, 1657, Januar 13. (Aut.)

Ankunft in Labiau. Ceremonialfragen. Unterredung mit Hoverbeck. Audienz beim Kurfürsten. Verhandlungen über des Kurfürsten Stellung zu Polen und Oesterreich. Neue Besprechungen mit Hoverbeck über die Möglichkeit einer Aussöhnung zwischen Brandenburg und Polen. Berathungen mit Schwerin und Hoverbeck. Bedenken der kurfürstlichen Minister gegen eine Einigung mit Polen. Entgegnung Lisola's. Waldeck bietet seine Dienste an. Lisola weist sie vorsichtig zurück. Neue lange Unterredung Lisola's mit dem Kurfürsten über die Möglichkeit einer Einigung mit Polen. Erfolg Lisola's, der vom Kurfürsten mit der Erforschung der Absichten der Polen beauftragt wird. Stellung der Kurfürstin. Charakteristik Friedrich Wilhelms. Ankunft der holländischen Gesandten. Rathschläge Lisola's.

Perveni ad aulam Ser^mi^ electoris Brandemburgici Labiaviae constitutam 2. Januarii, ubi eiusdem mandato summo honore

[1] Antoine de Lumbres, erst Vertreter Frankreichs bei Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dann in Polen; vergleiche über ihn Urkunden und Acten, II., 34 ff.

in arcem introductus fui ibidemquo humanissimo exceptus hospitio.

Eadem die Sor^mus elector officii causa destinavit ad me Hoverbökium, consiliarium suum intimum ac Markiae cancellarium, mihi pridem in Polonia intima familiaritate coniunctum, qui ab huius belli initio semper constantissimo electori author fuerat, ne Suecis coniungeretur ac a Polonis deficeret, ideoquo regi Sueciae summe invisus et praevalento apud electorem Suecica factione ab aula tantisper secedere coactus, donec Ser^mus elector, agnita tandem consiliorum suorum sincera fide, illum non ita pridem redire iusserit cum novo gratiae ac confidentiae augmento; quod Ser^mum Sueciae regem summe perculit, ita ut protestatus fuerit, se nunquam suas Ser^mo electori ultimas circa pacem intentiones declaraturum, quamdiu Hoverbökius admittoretur ad arcanorum conscientiam.

Ille igitur domini sui mandato foelicem gratulatus adventum, testatus est Ser^tem Suam avide audituram, quid S. C. M^as ipsi esset demandatura, ut suam desuper promptitudinem posset contestari. Quaesiit deinde confidenter, qua ratione mecum agi cuperem; Ser^mum quidem electorem solitos legatis Cosarcis honores mihi libenter decreturum, si illos cuperem. Respondi, satis liquere ex litteris credentialibus quas exhibueram, mihi nihil tale deberi, me negotiorum causa non ad pompam huc venisse, nec posse quidquam aliud admittere, nisi quod residenti ac consiliario Caesareo, cuius munere apud Sor^mum Succiae regem fungebar, absolute congrueret . . .

*Deinde ad antiquam reverso confidentiam coepit mihi pleno ore sensus suos effundere. Dolere modernam domini sui conditionem pravaque abominari consilia, quibus imbutus fuerat, exultare de meo adventu, quem utilissimum fore ad dissipandas electoris Brandenburgici apprehensiones, qui se omnino ab aula Caesarea in hisce angustiis neglectum perplexe querebatur; so tamen dolere, quod non ante octo dies advenissem, cum adhuc nutaret elector Brandenburgicus in ratihabitione tractatuum cum rege Sueciae;[1] speraro tamen non defuturam mihi occasionem aliquid boni praestandi. Varia denique mihi suppedi-

[1] Vertrag von Labiau, Mörner l. c., 211 ff. Siehe über des Kurfürsten Lage in dieser Zeit Einleitung p. 41.

tavit lumina de aulae conditione ac ingeniis, quae non parvo mihi fucrunt adiumento. Rcspondi terminis generalibus, nihil de commissione mea propalans, nisi quod sperarem, electorem Brandenburgicum ex illa agnosciturum paternum V^ae^ C^ae^ M^tis^ affectum et sollicitudinem erga ipsius commodum et meam commissionem in eum unice finem collimare.*

Die sequenti ad audientiam admissus, omnia ferme de verbo ad verbum exposui iuxta instructionis meae tenorem, *excepto tamen puncto separationis a rege Suceiae, quod in aliud tempus oportune reservavi, per obliquos prius sermones electoris Brandenburgici mentem eliciturus.*

Ad praccipua propositionis meae puncta, praesertim quoad allegatas a legatis Polonicis exceptiones circa invasionem ditionum Ser^mi^ electoris in imperio sitarum[1] prorsus obmutuit; primum igitur gratias egit M^ti^ V^ae^ submississimas, quod tantam de ipso curam gerere dignaretur, deinde *parum ad rem excusatione non petita diluere conatus est invidiam facti sui, de quo tamen nulla quaestio movebatur; optandum quidem fuisse, si huius belli initio V^a^ Caes^a^ M^as^ dignata fuisset annuere propositionibus suis, vel minimam ipsi saltem suppetiturum spem fecisset, quo pacto Deum testatus est, quod nunquam Suecis accessisset; sed cum animadverteret aulam Caesaream ac universum imperium ad omnia sua petita obmutescere, Suecos autem, subactis foeda defectione Prussiae civitatibus, Regiomonto cum potenti exercitu imminere, magnam Polonicae nobilitatis partem idem exemplum secutam ipsosque Quercianos infestare armis ac populationibus Ducalem Prussiam, se certe hac universali desertione adactum fuisse, ut necessitati cederet. Subiecit, me iam initio sermonis praemisisse, quod V^a^ Caes^a^ M^as^ immiscere se nollet ad discutiendum an iure nec ne elector Brandenburgicus hoc consilium inierit, praeterita quidem suo loco relinquenda, futuris vero mature consulendum. Ad id autem, quod Serenitas Sua se ab aula Caesarea desertam querebatur, me instanter rogare Serenitatem Suam, ut sibi revocare dignaretur in mentem, quantopere cordi fuisse V^ae^ Caes^ae^ M^ti^ horum motuum initio periclitanti Serenitati Suae subvenire, quod eum tunc temporis via armorum praestare nec promptum, nec tutum, nec ipsimet Serenitati Suae congruum videretur; ideo M^tem^ V^am^

[1] In imperio sitarum nachgetragen.

Caes^eam aliam inivisse suaviorem viam tempori et ipsiusmet electoris Brandenburgici intentioni ac postulatis consentaneam; oblata scilicet interpositione sua Caesarea, qua mediante speraverat viis mitioribus facile amovendum a Ser^te Sua periculum, quam mediationem a rege Sueciae non reiiciendam sperare potuissemus, si elector Brandenburgicus ad initium usque veris prout certam aulae Caesareae spem fecerat, differre potuisset suos cum Sueco tractatus; sed cum necessitas vel aliae rationes Ser^tem Suam eo redegerint, ut tantillum morae concedere negaverit, quantum eliciendae circa praefatam mediationem regis Sueciae intentioni requirebatur; mirum postea non fuisse, quod Sueci tanta virium accessione corroborati Caesareas oblationes liberius declinarint. Iam vero V^am Caes^eam M^tem pro indefesso suo ad publicam tranquillitatem et privatum electoris commodum studio paratam esse, quoties occasio tulerit, operam suam pacandis hisce tumultibus et Ser^tis Suae securitati procurandae serio commodare. Nihil igitur superesse, quam ut Ser^tas Sua se hic tutissime quidem et compendiosissima via adiuvari et periculis imminentibus subduci pateretur; certe, si negotium procederet, re ipsa experturam sinceram M^tis V^ae Caes^eae in suum commodum intentionem. Ad allegatas rationes nihil solidi respondit, omnia in necessitatem coniiciens, quod ad maturandos cum Suecis tractatus compulsus fuerat; ad propositam vero mediationem professus est, se M^ti V^ae obstrictissimum, quod tam enixam de ipso curam gereret, nihil ipsi optatius accidere posse, quam si autoritate Caesarea compesceretur periculosissimum incendium, quo diutius saeviente, multa in christianum orbem redundatura essent incommoda; ac barbaros intentos oportunitati brevi per totam Poloniam vicinasque regiones grassaturos, nec Turcam adeo fore stolidum, ut pulcherrimam occasionem corrumpat, aliaquo id genus, quae recensere taediosum foret,[1] ex quibus expresse annuere visus est interpositionem Caesaream consultissimam ipsi videri ac gratissimam accidere.

Tria tamen adjecit, ex quibus pulcherrimam nactus sum occasionem ipsi insinuandi ea, quae circa tractatus particulares mihi elementer inimeta fuere. Primum, quod licet haec Caesarea oblatio ipsius votis foret summe accomodata, nihil tamen fieri posse, nisi rex Sueciae in eandem sententiam traheretur;

[1] A = fore.

alterum, quod periculum esset in mora; ditiones enim suas a Masovitis et Samogitis infestari, mediationem vero Caesaream longum exigere temporis spatium ac formalitates, quas urgens rerum necessitas aegre patiebatur; tertium denique, quod Poloni despotico admodum et contra omnem tractatuum normam agerent, exigentes, ut ante ipsam congressus institutionem rex Sueciae se declaret circa restitutionem Prussiae, in qua tota rei controversia vertebatur. Ad haec tria respondi: Me sperare quidem regem Sueciae in praesenti rerum statu minime respuiturum Caesareas oblationes, cum praesertim nullum in Gallicis officiis amplius sperare posset praesidium eumque facile ad id inducendum, si Ser^tas^ Sua serio mentem ipsi suam desuper vellet exprimere et huic proposito firmiter insistere; ad incommoda vero, quae Ser^lis^ Suae ditiones ex mora paterentur, hoc esse malum indeclinabile, sive mediatio Caesarea admitteretur, sive non. Polonos enim nunquam sine praefata mediatione, vel alia eiusdem autoritatis ac idoneis ad securitatem cautelis eum rege Sueciae tractaturos. Remedium quidem unicum superesse, quo interim Ser^tis^ Suae provinciis consuli posset, si scilicet ipsa recederet a belli consortio ac Polonos offendere desineret, quo pacto V^a^ Caes^ea^ M^as^ statim effectura esset, ut omnes contra ipsam cessarent Polonorum hostilitates, quae quidem optima foret ad conciliandos animos et maturandos tractatus dispositio. Ad tertium vero, quod Polonorum circa Prussiae restitutionem postulata concernebat, me animadvertere quidem magnam hac in re difficultatem; nam Polonis Prussiam cedere molestissimum accidebat, Suecis vero durum restituere; interea totum belli onus ac damnum in Ser^tem^ Suam redundaturum; Suecos alienis sumptibus bellum gerere, qui licet Prussia extruderentur, nihil ex suo amitterent; Serenitatis vero Suae avita dominia periclitari et ad minimum vastata iri; ideo V^am^ Caes^am^ M^tem^ pro singulari quo in Ser^tem^ Suam studio ferebatur, cum tractatum generalem tot difficultatibus involutum animadverteret, Ser^ti^ Suae suadere, ut sibi tempestivo prospiceret; quod facile fieri posset, si ad officium Ser^mo^ Poloniae regi et regno Poloniae debitum redire vellet. Ad haec postquam aliquamdiu cogitabundus haesisset, tandem subiecit . . ., se regi Sueciae novo nexu recenter copulatum, Polonos vero nihil certi expedire ipsumque infensissimo odio prosequi et extremum ipsius exterminium spirare. Periculosum fore, si deserta Suecorum

societate so concitatis Polonorum animis subiiceret, quos nec ipsa regis autoritas posset satis coërcere. Consultum non duxi solum hoc primo colloquio acrius urgere, ne rem ad privatos nostros fines nimium affectare viderer. Paucis ergo respondi, nova cum Suecis pacta in sola, ut ipse profitebatur, necessitate fundata, eadem in contrarium impellente, posse dissolvi, nec ipsi vitio verti posse, si antiquiore vinculo Poloniae copulatus adscitam et coactam societatem abiuret, ut ad nativam redeat. Nullas esse tam atroces inimicitias, quibus tuto pacandis idonea non possent reperiri media, accedente fidorum ac potentium amicorum autoritate. Polonorum intentionem ipsi forte per sinistras informationes sinistre traductam fuisse per eos, quorum interesset haec fovere dissidia. Certo tamen nobis constare, Polonos ita dispositos esse, ut ab honestis cum ipso conditionibus convenire non detrectaturi sint. Quia tamen V^ra^ Caes. M^tas^ nullum alium hac in re sibi scopum proposuerat praeter Sor^tis^ Suae utilitatem, satis esse nobis hanc ipsi tabulam obtulisse, qua uti posset, prout rebus suis expedire iudicavorit, ot ex eo saltem cognoscere, quam sincero V^ra^ Caes^a^ M^tas^ in eam propondeat affectu. Ad haec respondit, se ultoriora adhuc mecum de huiusce omnibus initurum colloquia et destinaturum etiam ministros, qui mecum uberius conferront.

Dein imminento hora prandii summa comitate invitavit me ad triclinium, ubi inter pocula varios miscuit sermones, quorum potior fuit de pace Moscovitica,[1] contra quam elector Brandonburgicus acerrime invectus est, nec indignationem ita modorari potuit, quippe palam erumperet, aitquo, se potius incendio vastaturum ditiones suas, quam Mosco pariturum; unus autem ex iis, qui mensae assidebant (is Lithvanus erat), statim subiecit, id per mediationem Caesaream factum fuisse; quin imo (excepi illico) est, quod id unico acceptum referatur Lithuanis vestris, qui minis et supercilio hoc a Polonis exegerunt. V^ram^ Caes. M^tem^ se quidem interposuisse pro pace, non vero pro regis electione, quae ex liberis nobilium suffragiis pendebat. Subrisit elector Brand^eus^ ac nutu responsum approbavit statimque ad ipsum conversus coepi de mediatione Caesarea pro

[1] Der Vertrag zu Wilna, vom 3. November, zwischen Russland und Polen. Rudawski l. c., 282 ff.; über das Verhältniss Brandenburgs zu Russland in dieser Zeit siehe Einleitung p. 39 f.

pace Moscovitica nonnulla recensere, Moscum scilicet directo in Polonos bello ablegasse statim ad V^ram^ Caes. M^tem^ internuntium, ut suam contestaretur amicitiam ac suspiciones leniret, quae ex hoc vicino bello oriri possent, simulque belli causam ac scopum explanaret, cuius controversiam amica compositione dirimendam libentor subiiceret Caesaris arbitrio; quod quidem imperatorem moverat, ut officia sua partibus utrinque annuentibus interponeret ad sopiendas discordias, ex quibus tot in orbem Christianum ipsumque praecipue electorem Brand^cum^ redundare potuissent incommoda. Haec autem omnia agitata fuisse, antequam de regis Sueciae in Poloniam conatibus quidquam innotuisset. Quibus elector Brand^cus^ omnino visus est acquiescere, mihique varias submissa voce rationes exposuit, quae V^ram^ Caes^eam^ M^tem^ movere debebant, ut hanc Mosci ad regni successionem modis omnibus averteret; se quidem pro virili parte extrema quaequo tentaturum, ut hanc perniciem amoliatur. Respondi V^am^ Caes. M^tem^ huic se rei nullatenus immiscuisse, solam vero necessitatem ac hostilitates, quas Ser^tas^ Sua in Polonos exercebat, illos potissimum adegisse, ut ad hanc resolutionem devenirent. Nullum autem efficacius suppetere medium Ser^ti^ Suae, quam si tempestive Polonis reconciliaretur. Ad haec tantisper obticuit quasi illa animo versans. Post prandium vocavit me ad angulum triclinii coepitque prius de privata cum Polonis conventione mentionem facere prorupitque ex abrupto in haec verba: quid Poloni pro me facere vellent, si ego ipsis conciliarer? Respondi, res eo nondum devenisse, ut praecisam ipsorum intentionem pertentare potuerimus, antequam nobis constaret, an Sor^tas^ Sua ad hosce tractatus foret disposita; at (excepit ille) difficile et periculosum foret, si meam intentionem declararem, antequam materia foret ita digesta, ut illico concludi possit negotium. Tractatibus enim moram trahentibus, facile posset rex Sueciae aliquid subolfacere, et si forte effectu carorent,[1] undequaque exponeror periculo, Polonorum scilicet vindictae et Suecorum inimicitiae, nec tamen pacem consequerer. Respondi has considerationes dignas quidem esse Ser^tis^ Suae prudentia nobisque etiam non minus cordi esse, ut nihil sino plenissima securitate intentetur; nullum tamen fore periculum, si Ser^tis^ Suae mentem mihi suam confidenter propalaret,

[1] A = effectuarent.

qui pro ea iureiurandi fide, qua obstringar, scirem silentium servare, et sie uterer illa notitia ad operis fundamentum omnino necessaria, ut si res non proeederent, nullum saltem inde Ser^ti^ Suao possot incommodum emergere. Respondit, se maturius deliberaturum missurumque ad me ministros aliquos, qūi mecum fusius hac de re discurrerent.

Abends kam Hoverbeck zu Lisola und wiederholte dieselben Bedenken, die der Kurfürst geäussert, ad ipsam rei substantiam suapte dolapsus est dixitque, so jam antea confidenter pertentasso Polonorum animos, quos adeo duros ac pertinaces deprehenderat, ut vix quid boni sperare liceret; Ser^mum^ eleetorem summe affectare superioritatem Prussiae Dnealis, euius possessionem iam adeptus fuerat a Sueco aegre postmodum demittendam, nec rationem status et securitatis pati, ut eleetor Brandenburgieus irritatis Polonorum animis, ipsorum so iurisdictioni denuo subjiciat. Respondi hoc transeendere commissionem meam, me tamen non mirari, quod Polonis durum accideret spoliari directo Prussiae dominio. Fassus est hoc quidem verum esse, multa tamen reperiri posse temperamonta, quae rem conciliarent; quae postquam dissertationis causa agitassemus, conieci rem totam eo deduei posse, si seilieet Poloni retento superioritatis dominio electori ius appellationis remitterent, in euius gratiae compensationem elector Brandenburgicus obligaret se loco quingentorum millium, quos bellis ingruentibus tenetur regno Poloniao suppeditaro vigore prioris investiturao, teneatur in posterum duplum praestare.

Ad episcopatum vero Varmiensem quod attinet, licet ille districtus sit Ser^ti^ Suae ita oportunus, ut illum aegerrime dimissura sit, eum tamen ipsi obieeissem, rem foro valde difficilem et omnino extra Polonorum potestatem sitam, qui de rebus ecclesiasticis pro libitu disponere nequirent, non obscure mihi subindicavit, hunc etiam obicem non fore insuperabilem, si modo Poloni eo adduci possint, ut servatis episcopo et ecclesiao iuribus, redditibus et praerogativis, eleetor Brandenburgicus pro seeuritate sua retinere tantum possit bina ibidem praesidia Braunsbergae seilieet ae Alensteinii titulo protectoris vel quovis alio, prout expedire videbitur. Nolui prima fronte hisee eontradieere, ne deterrerem animos ac partialitatis suspieionem ineurrerem; sed haec omnia indifferenter excepi, satis egisse ratus, si iuxta instructionem meam mentem eleetoris ad

privatos tractatus inchoandos allicerem, qui si feliciter cesserint, maximum rebus Polonicis compendium afferrent, si vero successu caruerint, magna saltem inter ipsum et Suecos iacient diffidentiae semina. Coepit deinde quasi ex se confidenti fiducia testari, facillimum fore aulae Caesareae electorem penitus demereri, si modo aliquam ipsi tandem ad praetentiones suas satisfactionem multoties promissam vellemus impertiri, vel aliquod temperamentum quaerere, quo ipsi aliquo modo satisfiat . . .[1] *Lisola antwortet mit allgemeinen Versicherungen des Wohlwollens des Kaisers für den Brandenburger.* Punctum praetensionum studio praeterii, nec ipse ultra quidquam ingerere ausus est.

Quarta Januarii convenerunt me electoris mandato comes Snerinus et Hovorbekius. Summa commissionis, quam mihi comes Suerinus longa oratione exposuit, haec fuit: Electorem nihil magis in votis habuisse, quam ut res ad partem disponeret ac praeveniret Suecorum in Prussiam ingressum, quod ipsi facillimum accidisset, si Poloni ipsius consiliis acquiescere voluissent,* . . . .

Ad mediationis officia, quae S. M^as^ V^a^ offerre dignata fuerat, se illa avidissime amplecti ac suscipere[2] et omni studio adlaboraturum, ut Ser^mum^ Sueciae regem ad illa etiam suscipienda inducat; cumque nuper Sor^mus^ rex Sueciae ipsi communicasset Polonorum Gallicis legatis tradita, quibus expresso declarabant, se absque mediatione Caes^ca^ nullis unquam pacis propositionibus aures praebituros, Ser^tem^ Suam statim arrepta occasione destinasse comitem Suerinum ad regem Sueciae, eum potissimum in finem, ut efficacissimis ipsi rationibus suaderet, ut hoc in puncto vellet acquiescere Polonorum votis. **Der Schwedenkönig habe erklärt, vor seiner Rückkehr von dem beabsichtigten Feldzuge nichts verhandeln zu wollen.*[3] Ad privata

[1] Ueber diese Prätensionsfragen, die mehr als ein halbes Jahrhundert Gegenstand eingehender Verhandlungen bildeten, siehe Přibram, Oesterreich und Brandenburg 1685—1686, p. 23 ff. Für die Verhandlungen in dieser Zeit speciell vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 339 ff. (Sendung Kittelmann's).

[2] A = suspicere.

[3] Ueber diese Sendung Schwerin's, den Vorschlag Brandenburgs, die von Polen angetragenen Friedensverhandlungen nicht auszuschlagen, sowie Karl Gustavs ablehnende Erklärungen vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 137. Was Lisola hier berichtet, beweist, worauf schon Erdmanns-

vero consilia, quae C. M. V^a ipsi per me suggesserat, Ser^tem Suam maximas agere gratias; recens tamen quo regi Sueciae alligabatur vinculum minime pati, ut illa in praesenti amplecti posset;* denique Ser^mo electori communicatam (esse) S. M. V^ae litteram ad Ser^mum Saxoniae electorem, qua S. M. V^a videbatur annuere, acquum non esse, ut status imperii eiusve membra tutelam Ser^mi electoris susciperent contra Polonos eosque ab invadendis ditionibus, quas in imperio possidet, armis prohiberent; Ser^tem Suam sperare, quod S. M. V^a re mature perpensa ab hac sententia discessura esset; si tamen imperium illum desereret, se pari occasione obstrictum non fore imperii necessitatibus consulere.

Auf diese Erklärungen antwortet Lisola betreffs der beiden ersteren kurz, bezüglich der letzteren etwas ausführlicher, um zu zeigen, wie gerecht das Vorgehen des Kaisers sei. Schwerin erklärte darauf, Lisola's Bemerkungen seien der Ueberlegung werth, worauf dieser bittet, ut in sequentem diem procurare mihi vellent expeditionem, quod de industria feci, ut eo efficacius apprehenderent, nos haec negotia nullatenus affectare ob privatos fines. *Sed Hoverbechius non ita multo post tanquam proprio motu convenit mecum summa sollicitudine ac anxie suasit, ne propero discessu rem infectam relinquerem, fluctuare electoris animum primoque mecum colloquio valde permotum fuisse, sed subdolis aliquorum artibus suspicionem ipsi fuisse injectam, quasi communicato cum Suecis consilio ad eliciendos electoris sensus hanc commissionem suscepissem, (Sueci autem toti sunt, ut mundo persuadeant, arctam et arcanam inter regem Sueciae et V. C. M^tem subesse intelligentiam, prout mihi aliunde constat;) quam quidem suspicionem facile dissipatam iri confidebat, si denuo cum Ser^te Sua serio agere vellem . . . Frigide respondi, si Ser^tas Sua mihi aliquid ulterius demandandum haberet, me libenter praestolaturum eius mandata; mihi autem munus non incumbere illum urgendi ad ea, quae ad meram ipsius utilitatem collimabant. Scire prudentissimum principem, quid ipsi expediret; satis fore mihi, si scopum meae commissionis ita tetigissem, ut Ser^ti Suae de C. V. M^tis cura et affectu abunde constitisset. Cum tamen Hoverbekius istantius urgeret

---

dörffer hingewiesen, wie unrichtig Droysen's Darstellung in diesem Punkte ist: l. c., III$_2$, 321.

unius diei moram concedere, simulavi amici precibus, quod ultro cupiebam.*

Eadem die convenit me comes Waldekius et operoso verborum apparatu conatus est suum erga S. M. V^am^ zelum contestari, enixe rogans, ut ipsi occasiones suppeditarem, quibus insigni aliquo erga S. M. V^am^ servitio posset clareseere. Respondi, nihil ab ipso praestari posse, quod S. C. M^ti^ V^ae^ aeceptius sit, quam si solida Ser^ti^ Suae consilia iuxta genuinam rationis eius politicae normam suppeditarot ac sineerum devotionis affectum exeoleret, quo Sua Sor^tas^ erga S. M. V^am^ ferebatur. Respondit, haec omnia praecisae esse obligationis, se autem anhelare ad supererogatoria ae optare, ut aliquid ipsi magis speciale demandaretur, quo suam efficacius testari posset obsequentiam. *Subolfeci statim ad quem finem tenderet et brevi hoc responso elusi, me scilicet sinceris officiis zelum eius ad C. V. M^tis^ notitiam delaturum, ut oblatis occasionibus posset in effectum deduei; persisteret interea in hoc prudentissimo proposito ac in delicatis hisce rerum connexiouibus moderatis consiliis famam prudentiae suae assereret. Haud ita multo post illum invisi, ipsumque ad nauseam usque in offerendis V. C. M^ti^ servitiis effusum, caeterum animadverti nutare ipsius gratiam, electricem, comitem Suerinum aliosque eiusdem factionis (quae iam praevalere videtur), ipsi omnino adversari, vulgoque haberi tanquam Sueeicis devinctum muneribus, quod rebus electori male eedore incipientibus magnam praefato comiti tanquam malorum instrumento conciliat invidiam. Vir est exiguae experientiae, sagacis tamen promptique ac versatilis ingenii, alta spirans et fortunae suae sedulo intentus.*[1]

Sub vesperum vocavit me Sor^mus^ eleetor ad conclave suum semotisque arbitris omnibus praeter Hoverbökium, quem expresso consistere iussit, sic me affatus est: Me haud dubie a ministris suis intentionum suarum summam pereepisse. Rogare instanter, ut S. M. V^am^ nomine suo faeerem eertiorem, ipsum non solum avide Cesaream eius mediationem amplecti, sed compulsurum etiam tota industria regem Sueeiae, ut huic se inten-

[1] Was Rauchbar, Leben und Thaten des Fürsten Georg Friedrich von Waldeck, 190 und nach ihm Erdmannsdörffer, Waldeck, 422, von Versuchen Lisola's, Waldeck zu gewinnen, berichten, entbehrt jeder Begründung.

tioni conformet; se brevi habiturum cum ipso colloquium in Hollandia oppido, summeque expedire iudicabat, si me ibidem destinato tempore conferrem, ut unitis studiis ac consiliis possemus rem promovere, me testem futurum quanto fervore ac efficacia operam esset navaturus; sequc de successu vix dubitare, se iam in castris Varsaviensibus aliquos hac de re cum rege Sueciae miscuisse sermones, nec eum alienum reperisse; *nonnullos tamen huic intentioni multum obfuisse, quos nominare noluit. Conjicio tamen eos fuisse, defunctum scilicet cancellarium[1] ac legatos Gallicos. Respondi, me non omissurum occasionem ac praesto futurum, meque habere etiam aliqua in mandatis ad regem Succiae, quibus exponendis captarem hanc oportunitatem.

Cum autem post varios alios sermones elector Brandenburgicus animadverteret, me nullam prorsus de privato tractatu mentionem facere, ultro ipse sermonem aperuit, aitque, quod ad privatos tractatus attineret, nosse Deum quot suspiriis pacem appeteret; se tamen in summis angustiis esse constitutum; arduum esse tractare cum Polonis nihilque apud eos firmum absque senatus consulto; interea regem Sueciae omnibus eius nutibus sedulo invigilare; non expedire autem, si Succorum amicitiam abiuraret, antequam certa cum Polonis securitatis suae fundamenta stabilivisset; rogare igitur, ut tantisper ministri Caesarei characterem seponens, vellem induere personam ministri Brandenburgici, eique iuxta conscientiae dictamen suggerere, quid in tali occasione censerem ipsi faciendum. Excusavi me submississimis verbis ac onus illud in Hoverbechium praesentem derivare conatus sum, sed electore instantius urgente, arripui tandem propitiam occasionem, qua tanquam ex me, seposita ministri circumspectione, possem paulo liberius disserere. Primum igitur ipsi grave belli huius ac circumstantiarum sistema paucis delincavi,[2] pericula deinde undequaque imminentia, sive res bellicae Suecis feliciter cederent, sive infausto marte essent pugnaturi, quibus declinandis nullum competens videbatur superesse medium, quam vel pace generali, vel si illa nimiis scateret difficultatibus, privata certe conventione praeoccupare certissi-

[1] Erich Oxenstjerna; über sein Ende siehe Carlson l. c., 162.

[2] Im Dechiffrement steht primum igitur ipsi gravi cum belli huius ac circumstantiarum sistema sibi paucis delineavi.

mam cladem; nunquam tamen consultum futurum, ut a Suecis recederet, quin solida prius securitatis suae fundamenta iecisset apud Polonos, quod per clandestinas negociationes facile absque periculo evinci posset, si se quoad hoc fidei et sinceritati nostrae committere vellet. Excepit avido orationem, quae, ut postea cognovi, altas egit radices, mihique aliquam apud ipsum fidem conciliavit; quod ita semper egerim, ut suam unice rem curare viderer.

Post haec invitavit me ad coenam, qua per indifferentes ac plerosque bellicos traducta sermones, vocavit me ad intimam triclinii partem ac per tres horas continuas tam circa Polonica negocia quam Germanica aliaque totius Europae haud inauspicate disseruit, variaque aperuit inter ipsum et Succum diffidentiae principia; in bellicis tamen magis effusus, praesertim in patrato prope Varsaviam praelio, cuius circumstantias solito tironibus ardore commemorare gestiebat. Cum autem de causis belli huius mentionem faceret, dixit per iocum, quod Sueciae rex in manifesto suo unum ex praecipuis motivis omisisset, quod scilicet adeptio Prussiae ipsi perbelle quadraret et faveret tunc occasio; unde colligere licet — quocunque tandem haec animo dicta fuerint — ipsorum unionem merum esse commercium, non autem amicitiam. Sequenti die summo mano adfuit mihi Hoverbechius summe exultabundus, aitque valde placuisse electori hosternam conferentiam, nec eum a longo tempore tanta edidisse satisfactionis indicia; summae utilitatis fore, si illum identidem huiusmodi commissionibus recrearemus, summe enim illum perculerat, quod se a nobis contemptum et relictum arbitraretur.

Non ita multo post, cum comes Suerinus mandato me convenire voluisset, illum statim praeveni, qui mihi pluribus exposuit, se habere in mandatis a Ser^te^ Sua, ut mihi testaretur satisfactionem, quam ex hac Caesarea commissione perceperat; ad tractatus autem particulares cum Polonis Ser^tem^ Suam habita maturiori reflexione ita se declarare; quod licet res foret adeo delicata, ut se apertae tractationi committere non posset sine evidenti certitudine successus; non abnuere tamen secretos tractatus, modo cum debita circumspectione fierent, et nos certos esse debere, quod nullum maius Ser^ti^ Suae beneficium praestari posset, quam si honeste et tuto ex hoc labyrintho educeretur. Cum autem periculum foret in mora et interea Ser^tis^ Suae ditiones

quotidie vastarentur a Masovitis ac Samogitis, opus fore summa celeritate. Si Ser^tas Sua vim vi opponat, prout cogetur, tunc, mutata prosperis vel sinistris eventibus rerum facie, mutentur etiam nimirum dispositiones; ideo pergratum fore Ser^ti Suae, si dextre tanquam ex me pertentarem viis arcanis Polonorum animos ac expiscari conarer, quasnam ipsi conditiones vellent concedere circa puncta controversa; praecipue quoad punctum superioritatis in Prussia. Ad haec respondi ambigue, nec negans, nec in me hoc recipiens, ne vel me oppignorarem, vel illum deterrerem. Interea spem mihi fecit, se nullas concessurum Sueco copias, nec quicquam offensive tentaturum, donec ipsi Polonorum intentio innotuisset.*

Schwerin berichtet darauf, wie leid es dem Kurfürsten sei, Lisola ohne Geschenk entlassen zu müssen, da er in dieser Lage keines habe beschaffen können; doch hofft der Kurfürst, dies bei anderer Gelegenheit gutzumachen. Daran schliesst Schwerin die Klagen des Kurfürsten wegen Nichterfüllung seiner berechtigten Ansprüche beim Kaiser. Lisola entschuldigt sich mit mangelnder Kenntniss. Cum autem ad Ser^mam electricem morbo decumbentem mihi non pateret aditus, ipsa ultro per comitem Suerinum verbis humanissimis gratiae suae propensionem mihi exhiberi iussit seque sperare, me brevi reversurum et occasionem adfuturam, qua mecum colloqui posset. Rogare interea, ut pro virili parte vellem sedulo insistere coeptis negociationibus, quas ipsa etiam fovere non intermissura esset. Die sequenti iterato per unum e cubiculariis suis eadem mihi confirmari iussit. Certum est, quod magna vigeat apud Ser^mi electoris aulam authoritate ac ingenii fama vulgoque credatur paternae prudentiae ex asse haeres. *Suecicum foedus non minus horret, quam illius adstipulatorem Valdeckium omnemque movet lapidem, ut ab utroque electorem divellat; summo itaque gaudio exultavit ex commissione mea, ubi subolfecit, V^ram Caes^eam M^tem in eundem quoque finem collimare.

Caeterum, ut electori non sublime ingenium, ita nec infimi ordinis, vagum tamen ac nutans, nec satis tenax propositi, facile aulicorum artibus patens, magna spirans, nihil modice appetens, sed nondiu famam generositatis affectans ac martialis indolis; dilatandi imperii (quantum coniicere licet) cupidus et extollendae autoritatis praesertim apud Protestantes imperii, in eoque regi Sueciae aemulus, quem a Gallis et Pro-

testantibus, velut basim ac caput factionis suspici indigne fert. De sua vero erga nos intentione facile coniecerim, illum nec exaltatam cupero nec omnino depressam domum Austriacam, quam tamen potius quam Gallum, aut Suecum, vel Bavarum imperio praefici patiotur, nec omnino desperarem, si delicato tractare vellemus illud ingenium nobisque apud ipsum clientes demereri, communes inter nos et ipsum rationes facile reperiri posso, quae nobis illum arcte coniungerent. Certe autem mihi constat, magna inter ipsum et Suecum gliscere in dies diffidentiae principia, quae nova inter ipsos conferentia haud dubie augobit. Perculit autem summopere electorem, quod inter alia scripta, quae socrotario regis Succiae Courtino a Gedanensibus intercopta fuore,[1] reperta fuerit quaedam regis Sueciae epistola ad quendam Galliae ministrum, in qua spem faciebat, se brevi potiturum Prussia Ducali medianto tractatu, ad quem se facile attracturum electoris animum sibique pollicebatur, oblata ipsi aliqua compensatione; undc electori confirmata suspicio, quod rex Sueciae inhiaret Pilaviae et Memmeliae, quae ad praemeditatam maris Baltici dominationem ac ipsius Prussiae conservationem omnino ipsi sunt necessariae. Pracvalet tamen regis Succiae genius ac in colloquiis cum electore nescio quod sibi praedominium vindicat, ut elector Brand^{cus} nihil ipsi negare possit, vixque ab eo recedit elector Brandenburgicus, quin statim illum facti poeniteat. Ideo rex Sueciae probe callens mores electoris, illum saepiuscule ad privatos congressus conatur allicere, quos ministri Brandenburgici tota industria divertere student.

Eadem die invitavit me ad coenam elector Brandonburgicus, qua peracta, quaesiit a me, an a comite Suerino percepissem ipsius intentionem circa tractatus privatos, mihique non obscuro subindicavit, gratissimum ipsi futurum, si hoc medio ipsi consulerotur ac cito possem penetrare Polonorum intentionem.*

In tractatu autem intor Ser^{mum} Sueciae regem et electorem una cst conditio, quae me hactenus latucrat, qua scilicet conventum est, ut deficiente Ser^{mi} electoris prole mascula, Prussia Ducalis regi Sueciao cedere debeat;[2] quod si sinceri omnes

[1] Vergleiche über diese Angelegenheit Pufendorf, De rebus a Carolo Gustavo gestis, lib. III, §. 100.

[2] §. 13 des Labiauer Vertrages; Mörner l. c., 213.

electoris Brandenburgici ministri summe detestantur, ipse quoque elector Brandenburgicus agnito periculo, in quod se conjecit, rem infectam cuperet, quae si ad subditorum suorum notitiam perveniret, magnam haud dubie abalienatis iam ultro animis pareret revolutionem.*

Hollandi magnam inde conceperunt diffidentiam, ne scilicet devoluta ad regem Sueciae Ducali Prussia intercipiatur ipsis commerciorum libertas, hocque unum est ex punctis, quae legati Hollandici, qui immediate post meum ab aula Brandenburgica discessum advenere, sunt proposituri, ut scilicet expungatur illa conditio; se alioquin ultimos suos cum Suecis tractatus nunquam ratihabituros. Detinuit autem Ser^mus^ elector praefatos legatos in itinere[1] ad meum usque ab eius aula discessum, ea quidem de causa (ut apud me professi sunt eius ministri) ne scilicet elector ipsis cogeretur, utpote legatorum caractere imbutis, primum ante me locum domi suae decernere. *Re ipsa autem facile suspicor, aliam morae causam fuisse, ne scilicet aliquid de ipsorum negociationibus expiscarer, quae, quantum indagare potui, ad agitanda pacis consilia et instaurandum maris Baltici commercium collimant; summe tamen timent, ne Prussia Suecis remancat; elector Brandenburgicus tamen suspicatur unum ex praefatis Hollandiae legatis regi Sueciae addictum esse.*[2]

Haec est genuina rerum in hac commissione gestarum series, super quibus si humillimos sensus meos, ea qua par est submissione ac reverentia, proferre liceat; sequentia subiiciam S^ae^ M^tis^ V^rae^ sapientissimo iudicio.

*Quod licet electori non plus aequo fidendum sit, imo facile evenire possit, ut hanc meam propositionem regi Sueciae communicet, quo lautiores ab eo conditiones expiscetur; nullum tamen mihi dubium est, quin serio in reconciliationem cum Polonis propendeat et quin Polonis annuentibus honestasque et securas conditiones offerentibus, omnino divelli possit a Sueco. Sanior enim ministrorum pars in id totis conatibus incumbit, et iam adversae factioni praevalere coepit, maxime ab eo tempore, quo V^ra^ Caes^a^ M^tas^ ipsi per me dignata est complanare viam ad tractatus, quod quidem maiorem electori ansam dedit,

[1] in itinere von Lisola nachgetragen.

[2] Huijbert und Ysbrandts waren die Vertreter Hollands am kurfürstlichen Hofe. Vergleiche ihre Berichte vom 11. und 14. Januar 1657 in den Urkunden und Acten, III., 102 ff.

et aliis eiusdem sententiae ministris animos erexit, ut hac de re liberius cum electore dissererent; sed celeritate opus est, ut negotium maturetur, antequam rerum facies vel electoris intentio mutetur. Ideo summe expediret, si quantocius ulteriora ad hoc negotium promovendum et concludendum mandata ac plenipotentiae transmitterentur, dum interea conabor sensim et secreto materiam ita disponere, ut ad omnem V^rae^ Caes^eae^ M^tis^ nutum possit opus ad perfectionem perduci. Suaderem tamen, ut ad integram usque tractatuum conclusionem nihil propterea Poloni de solitis hostilitatibus remitterent; quo plus enim lacessetur elector Brandenburgicus, eo magis illum nobis habebimus obnoxium, et quo plus extenuabitur suspecta potentia, eo securiores erimus in posterum et eos omnes, qui ipsius protectioni inniti possent, habebimus longe dociliores.*

Seinen Auftrag bei Karl Gustav hat Lisola noch nicht ausführen können. Er denkt sich jetzt zu demselben zu begeben.

P. S. Bei der Aufgabe des Briefes erhält Lisola das kaiserliche Schreiben vom 17. December. Wird sich darnach richten.[1]

*Conabor tamen prius, si possibile sit, interesse conferentiae inter regem Sueciae et electorem Brandenburgicum et meam commissionem apud Sueciae regem exequi. Arduum mihi erit plausibilem praetextum nancisci eundi Gedanum, nam rex Sueciae suspicabitur, me eo pergere pro accomodatione electoris Brandenburgici procuranda. Conabor tamen dextre me expedire et quam citissime. Laetabitur summopere elector Brand^cus^, quando sciet me Gedanum petere; mihi enim ipsius ministri non obscure insinuarunt, summe expedire, si ipsemet possem Gedanum ire ad expiscandam regis Poloniae circa privatos tractatus intentiõnem. Caeterum cum V. C. M^as^ foedus cum Polonis iniverit, hoc pulcherrimum nobis campum aperiet avel-

[1] Durch die Weisung vom 17. December 1656 (St.-A.) erhielt Lisola Mittheilung von dem am 1. December erfolgten Abschlusse des österreichisch-polnischen Vertrages. Zugleich wurde ihm der Befehl ertheilt, nach Beendigung seiner Mission bei Friedrich Wilhelm und Karl Gustav nach Danzig zum Polenkönige zu eilen, diesen zur schleunigen Ratification des Tractates, zum Abbruche der Verhandlungen mit Schweden und Frankreich zu vermögen, oder wenn dies nicht möglich, die Mediation des Kaisers bei den Verhandlungen, jedenfalls aber den Einschluss des Kaisers und seiner Erbländer in den eventuell abzuschliessenden Vertrag durchzusetzen.

lendi a Suecis electorem, si nimirum V. C. M^as^ consentire velit, ut praefatus elector Brand^cus^ includatur in illo foedere; quod ipsi erit solidum securitatis fundamentum et terrores dissipabit, quos de Polonorum vindicta concepit, in quibus unicum hisco privatis tractatibus obicem hactenus fuisse animadverti. Si igitur V. C. M^as^ clementer approbet, ut electori possim hoc medium proponere, nullatenus dubito, quin hoc ad tractatuum promotionem summe conducat. Opus erit tamen ipsi rem oblique proponere, ne statim ipsi innotescat, V. C. M^tem^ cum Polonis foedus inivisse idque ad Suecorum postea notitiam ante tempus perveniat.*

L.

Danzig, 1657, Januar 27. (Aut.)

Reise nach Elbing. Unterredung mit Schlippenbach. Reise nach Danzig. De Lumbres' Meldungen an die Polen. Furcht der Polen vor einem schwedisch-holländischen Bündnisse. Karl Gustavs Anerbietungen an Holland für den Eintritt in die schwedisch-brandenburgische Allianz. Erklärungen des dänischen Gesandten.

Ist dem kaiserlichen Befehle vom 17. December 1656 entsprechend nach Elbing gegangen, um von dort nach Marienburg zu eilen und seinen Auftrag beim Schwedenkönige auszuführen. In Elbing kann er aber nichts über den Aufenthalt des Königs erfahren. Er theilt also Schlippenbach den Auftrag mit dem Ersuchen mit, Karl Gustav davon zu benachrichtigen, was Schlippenbach auch auf sich nimmt: ac praevia quadam declaratione, tanquam ex se, (sed ut regiae intentionis conscius) mihi paucis insinuavit, se quidem certum esse, mediationem Cesaream regi suo inter alias omnes acceptissimam fore, si modo per mediatores transigi negotium deberet; res autem eo redactas vidori, ut vix mediationi locus superesse videretur. Si enim Poloni Prussiam concedere vellent, tunc[1] pacem eo ipso statim sine mediatoribus concludendam; sin autem obfirmato semper animo Prussiae restitutioni vellent insistere, tunc omnem mediatorum, qualescunque demum fuerint, operam irritam fore. Ex quo quidem responso iudicavi, non esse, quod ulterius insudarem

[1] Nachgetragen.

in exequenda S. M^tis^ V^ae^ apud praefatum regem commissione, *ne Cesaream authoritatem prostituerem, statimque deliberavi iter Gedanense quantocius suscipere.

Als er Schlippenbach davon in Kenntniss setzen will, erfährt er, dass dieser sich bereits auf dem Wege zum Könige von Schweden befinde. Er eilt daher so schnell als möglich nach Danzig und entschuldigt in einem Schreiben an Karl Gustav diesen Schritt. In Danzig kommt er zur rechten Zeit an, biduo enim antequam huc advenissem, legatus Gallicus del' Ombre significavit ministris Polonicis, se habere ex aula Gallica litteras, quibus informabatur de concluso a M^te^ V^a^ cum Polonis foedere, meque destinandum osse a V. C. M^te^ ad procurandam foederis ratihabitionem et disponendos senatorum animos ad designandam Austriacae domui Poloniae successionem, qua de re multa cum senatoribus disseruit, quae omnia mihi statim per fidos amicos fuere communicata . . . .*

Caeterum Ser^mo^ Poloniae regi ac praecipuis eius ministris gratus accidit adventus meus, ultra quam referre audeam. Rem dextre conor divertere . . .

**Die Polen fürchten, dass Holland den vor Monaten mit Schweden geschlossenen Tractat ratificiren werde,* penetravi paulo ante meum Elbinga discessum a viro arcanorum conscio, regem Sueciae omnibus modis adniti, ut Hollandiae status in sociotatem armorum spe lucri alliciat, quem in finem nuper proposuisse fertur legatis Hollandicis, se, si status Hollandiae cum ipso concurrere vellent ad expugnandum Gedanum, concessurum ipsis mediam partem thcloniorum omnium ac praeterea naves Hollandicas ab omni vectigalium onero fore in perpetuum immunes, in cuius rei securitatem rex Sueciae capto Gedano consignabit ipsis Mindam munitissimum ad ostium maris propugnaculum, quod quidem magnum erit ad alliciendos Hollandos lucro intentos illicium; qua de re monui Poloniae regem eique media suggessi oportuna, quibus hoc damnum facile cavebit. Hoc etiam pacto rex Poloniae sibi regem Daniae arctius adstringere poterit, cuius summe interest, ne tale monopolium, ex quo certissima eius pernicies sequeretur, in mare Balticum coalescat. Legatus autem Daniae[1] ministris Polonicis clare fassus est, regem suum nihil aliud praestolari, ut suos in regem Sue-

[1] Heinrich Wilmsen Rosewing; vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 177.

ciae conatus exequatur, quam resolutionem ac consilium, quod V. C. M^as^ inibit, ad cuius normam et exemplum ipse studia sua aptabit; quae quidem omnino combinant cum iis, quae ante aliquos menses residens Danicus confidenter insinuaverat; quod mihi validissimum suggerit argumentum, ut Polonos ad maturandam foederis nobiscum ratihabitionem instigem.*

LI.

Danzig, 1657, Februar 3. (Aut.)

Zusammenkunft Karl Gustavs mit Friedrich Wilhelm in Preussisch-Holland. Bemühungen D'Avaugour's. Stimmung der Polen. Pläne der Franzosen, Holländer und des Dänenkönigs. Bemühungen Lisola's bezüglich der Ratification des Vertrages zwischen Oesterreich und Polen. Zugeständnisse der Polen für den Ausgleich mit Brandenburg. Bestreben Lisola's, die Zusammenkunft Johann Casimirs mit Karl Gustav zu verhindern und die Polen zur Verschiebung der Comitien zu bewegen.

S. M^ti^ V^ae^ humillimam rerum mihi commissarum rationem daturus, operae pretium duxi, rerum prius ac dispositionum systema, paucis hic subiicere, ut S. M. V^a^ solidius desuper fundare queat iudicium.

Initum tandem fuit inter Ser^mum^ Sueciae regem ac electorem colloquium, longe diversum utrinque (ut nonnulli opinantur) in finem, electorem scilicet ad eliciendas regis Sueciae ultimas circa pacem declarationes, regem vero ad stringendum arctiori foedere electorem ad coniunctionem armorum; quid autem in illo congressu agitatum fuerit, necdum certo ac praecise licet recensere.[1] Hominem mihi fidissimum ac peritissimum illuc expresse destinavi, qui rem totam indagabit, a quo in dies certiora praestolamur. Interea exspectatur hic legatus Davaucour novis artibus adorturus Polonorum constantiam et speciosis rationibus alliciturus ad congressum,[2] ex quo mea quidem opinione, licet pax non sequeretur, multa tamen Suecis emergerent commoda ac in Polonos damna redundarent.

[1] Ueber diese Zusammenkunft in Preussisch-Holland am 25. Januar siehe Pufendorf l. c., IV., §. 3; Droysen l. c., 329; Erdmannsdörffer, Graf Waldeck, 408 f.

[2] Ueber Charles Graf D'Avaugour's Thätigkeit in dieser Zeit siehe Urkunden und Acten, II., 124.

*Polonorum vero animos circa hoc pacis negotium ita constitutos esse animadverto: una est factio, quae pacem cum Suecis nullis conditionibus paciscendam asserit, sed Moscum quocunque demum pretio plene conciliandum, cuius accessione rex Sueciae facile opprimetur; alia est, quae mediam tenet viam ac pacem quidem cum Sueco stabiliendam negat, Moscum vero splendida spe demulcendum suadet; conclusionem vero suaviter eousque producendam, donec oppresso Sueco (quod non arduum fore praesumunt, si V^a Caes^ea M^as ipsorum conatibus accesserit) possint postmodum aequioribus cum Mosco conditionibus transigere, vel si pacem abnuat, armis certe controversiam decernere. Binae illae factiones totis anhelant spiritibus ad ratihabitionem foederis nostri et ad reconciliationem electoris, ex qua certam Suecorum ruinam haud dubie statim secuturam coniiciunt. Tertia denique factio pacem cum Suecis, sed non nisi honestam ac tutam (ut ipsi asserunt) promovere studet, idque ex Transylvani ac Cosacorum metu; exhaustas aiunt regni vires et aerarium mediaque omnia ad promovendum ulterius bellum sublata, valida Suecis ac munita suppetere propugnacula, Polonis quidem obsidionum artem minime callentibus inexpugnabilia, auxilia Caesarea debilia fore ac onerosa, ad fovendum quidem bellum non ad opprimendum hostem idonea; nobilitatem Polonicam bello ac variis cladibus attritam, Gedanum ipsum cessatione commereiorum desolatum, sustinendis diutius belli sumptibus impar, aliaque id genus, quae specie quidem non carent, nec etiam fundamento.

Illi autem ratihabitionem foederis nostri procrastinaudam censent, donec novas a nobis extorserint conditiones; illi etiam tractatus particulares cum electore Brandenburgico vel minus approbant vel differri cupiunt, quod mihi suspicionem movet, illos id studio forte facere, ne scilicet imminuta hoc tractatu Suecorum potentia, nullus amplius ipsis supersit praetextus, quo Suecicam pacem apud regem Poloniae ac senatores promovere valeant.

Animadverto tamen, hanc communem esse, tam regis Poloniae, quam senatorum, cuiuscunque demum factionis sint, opinionem, auxilia a M^te V^a promissa nimis debilia esse ac onerosa, ut aliquid magni in communem utilitatem conferre valeant. Omnes igitur censent curandum esse, ut Caes^a V^a M^tas clementer se resolvat ad ulteriorem aliquam largitionem: haec tamen

inter eos est discrepantia, quod aliqui ita sint dispositi, ut licet nihil ulterius extorquere valerent, ratificandum nihilominus censeant foedus, aliis vero contrarium videatur et reipublicae noxium cum tam exigua ope ac subsidio se nobis conjungere multaquo metuunt ex hac coniunctione mala; Galliam, ubi Polonos domui Austriacae alligatos animadvertet, suppeditaturam Suecis auxilia lautissima, pacem postmodum fore longe difficiliorem; omnes denique domus Austriacae emulos, tunc hostes Poloniae futuros, aliaque id genus, quod efficaciter refellere non intermitto.

Omnes autem palam protestantur, se pacem cum Sueco nullatonus unquam suasuros, nisi cum omnimoda Prussiae restitutione.

Galli vero in id totis conatibus incumbunt, ut conventus pro pace ineunda instituatur iamque certum quoddam instrumentum praeliminarium confecerunt, nondum quidem Polonis propositum, sed mihi a viro Gallicis legatis summe confidenti communicatum, cuius puncta proximo ordinario humillime transmittam. Cum autem ipsis ex aula Galliae innotuerit de nostris cum Polonis tractatibus (quae partim vera sunt, ex parte autem falsa), magnam hac de re palam sollicitudinem testantur ac Polonis metum conantur incutere, quod si nobis se conjungant ac regno successorem Austriacum designent, non Poloniam modo, sed totam Europam involvent inextricabilibus bellis. Poloni hactenus totius negociationis arcanum ipsis satis fideliter dissimularunt, ita ut certo mihi constet, ipsos necdum quidquam certi fuisse assecutos, licet tam ex Galliae litteris, quam ex conjecturis aliquid indistincte ac confuse subodorentur.

Hollandi nonnihil fluctuantes esse videntur; praecipuus ipsorum scopus in commercii restauratione situs est; electorem oppressum nolunt, nec Suecum nimis elatum, illum quidem e Prussia excedere cuperent, non autem in illa opprimi. Ideo cum Poloni animadverterent inter legatos foederatorum ordinum neminem esse ex provincia Hollandiae, cuius potissimum intererat Suecos e Prussia pelli, scripserunt ad residentem suum apud Hollandiae status degentem,[1] quatenus serio representaret provinciae Hollandiae rerum dispositionem eosque ad destinandum huc ex provincia Hollandiae specialem legatum adhortaretur.

[1] Nicolaus de Bie; vergleiche Urkunden und Acten, VII., 91 f.

Rex Daniae ad bellum Suecis inferendum summe dispositus est. Comitia eum in finem convocavit, novos interim militum delectus ac bellicas naves adornat. Convenit me ipsius legatus ex cuius sermonibus satis colligo, Danum nihil praeter Caesaream resolutionem et exemplum praestolari. Poloni ab ipso petunt quatuor mille subsidiarios milites, sed magis propendet Danus ad irruptionem in Sueciam, nec facile inducetur, ut hic dissipet vires, quod mihi etiam magis congruum videtur; revocabit enim hoc pacto regem Sueciae a circumforentia ad centrum, nec utilius poterit unquam Polonorum rebus consulere, quam cum Sueciae viscera penetrabit. Rex Daniae deliberavit comitem Ransavium ad Caes^{am} M^{tem} V^{am} ablegare, ut consilia communicet ad mutuam utilitatem et arctam cum M^{te} V^{a} unionem (si possibile sit) ineat.

De conditionibus, quas Poloni ad nostrum foedus superaddi cupiunt, nihil hac posta perscribam, quin hac in re nec ipsimet satis adhuc sibi constant, et maiorem desuper firmitatem brevi expecto.

Perspectis autem hisco rerum dispositionibus, primo quidem adlaboravi privatis tractatibus cum electore promovendis, iuxta dispositiones, quas M^{tis} V^{ae} C^{ae} mandato non infeliciter stabiliveram; deinde operam impendi avertendo regi Poloniae non a conferentia solum personali cum rege Sueciae (ad quam arcanis artibus invitatur), sed a quovis seu publico seu privato per commissarios cum Suecis congressu; tertio ad promptam ratihabitionem foederis nostri ipsum allicere studui; quarto ad protrahendam suaviter comitiorum convocationem; quinto ad persistendum fortiter in puncto mediationis Caesaroae, casu qno congressus tandem admittatur; sexto, ut quidquid demum evenerit, nihil nobis praoteritis et neglectis concludatur; quibus autem mediis et argumentis utar ad haec omnia, id totum M^{ti} V^{ae} Caes^{ae} ex proxima relatione intra triduum secutura patebit.

Ad primum igitur circa particulares electoris tractatus, licet nonnulli ex praecipuis senatoribus impetu magis quam ratione mihi fortiter obstiterint, eo tamen adduxi regem ac plerosque ministros, ut suam mihi circa conditiones electori proponendas declararint intentionom et oporam meam plena fiducia approbarint, annuentes, ut promovendis ulterius tractatibus insisterem ac conditiones proponerem, quas cum scripto exponere consultum non iudicarem, destinavi personam summe

fidam, quae eas oretenus exhibebit ac me de ultima electoris Brandenburgici intentione faciet certiorem.

Conditiones autem hae sunt: Concedetur electori tribunal in Prussia ab omni appellatione immune, cuius assessores eligentur ab electore Brandenburgico, institutionem tamen accipient a corona Poloniae; secundo eximetur elector Brandenburgicus ab obligatione praestandi personaliter homagii tam pro se, quam pro suis successoribus, sed illud per legatos tantum praestabit; tertio liberabitur ab omni onere contributionis pecuniariae, quam vigore investiturae ingruente in Polonia bello praestare tenebatur; quarto concedetur ipsi civitas Elbinga eodem iure, prout reliquas Prussiae civitates possidet, modo mutua armorum coniunctione huic civitati recuperandae cooperetur; quinto: interca poterit elector Brandenburgicus pro securitate sua bina in episcopatu Varmiensi praesidia Braunsbergae scilicet ac Alensteinii conservare, donec realis ipsi Elbingae possessio extradatur; sexto: concedentur stipendia aliqua pro militibus electoris Brandenburgici, quando illos conjunget; septimo: cavebitur plenissime pro securitate sua mediante Caesaris authoritate. Expectamus desuper responsum electoris, qui prout subolfecimus summe alienatus a rege Sueciae ex hoc novissime congressu discessit. Videbit saltem elector Brand^{cus}, quod pro ipso longe meliores a Polonis conditiones elicuerim, quam alii omnes, qui ante hoc ipsius causam susceperant, sed opus erit, quam citissime hic habere plenipotentiarium vel plenipotentiam; elector Brand^{cus} nihil concludet sine fideiussione Caesarea et periculum esset in mora, nam singulis fere diebus mutantur rerum ac animorum dispositiones.

Ad secundum vero punctum circa conferentiam personalem regis Sueciae cum rege Poloniae omnemque alium pacis congressum amoliendum satis feliciter (Deo laus) huic rei insudavi; ita, ut non dubitem, quin d'Anaucour cum confusione sit discessurus.

Ad ratihabitionem foederis duriores illos inveni, primo quidem legatorum suorum absentiam praetexebant, quam quidem exceptionem tandem explosi, aliam autem mihi statim obiecerunt excusationem, quod scilicet senatorum numerus omnino foret insufficiens ad validum senatus consultum. Ideo post varia colloquia nullum aliud inire potuimus consilium, nisi ut litterae nomine regis Poloniae ad senatores tam in

Silesia quam in Polonia degentes quantocius expedirentur, quibus ipsis intimetur, quod cum ob absentiam praecipuorum coronae ministrorum non liceret oretenus ipsorum sententias colligere circa foederis ratihabitionem ac rei necessitas moram nullam pateretur, ideo M^tem^ Suam ipsis demandare, ut quantocius vota sua in scriptis circa praedictam ratihabitionem transmittant, ut necessaria desuper resolutio pro rei exigentia maturari queat; hoc pacto speramus eorum vota et praecipue archiepiscopi Gnesnensis[1] ac legatorum nobis fore obnoxia, quae una cum iis, quae iam nobis adhaerent, tale omnino partibus nostris adiicient pondus, ut reliqui facile in eandem sententiam trahendi sint. Interea simulo, mihi ex hac tantilla dilatione minime satisfactum esse ac instantissime urgeo, ut interea mihi saltem plena detur securitas, nullum unquam instituendum congressum sine Caesarea mediatione, nec quidquam conclusum iri, quin V^ra^ Caes^a^ M^as^ cum plena securitate sua in tractatibus includatur, quae duo quidem puncta rex Poloniae mihi plenissime promisit; nec ideo acquiesco et hanc mihi promissionem a senatoribus hic adstantibus mihi ratificari postulo, quem in finem rex Poloniae consultum duxit, si ipso praesente secreta conferentia ineatur mecum, in qua praecipui senatores totius arcani iam conscii intersint, ut rex Poloniae maiorem ansam habeat illorum desuper promissum eliciendi eosque ita oppignorandi, ut nefas sit postea retrocedere; ad quam quidem conferentiam mandato regis Poloniae instituendam hodie vocatus, comparebo cum residente a Fragstein, qui mecum in omnibus fidelem ac strenuam navat operam.[2]

Ad dilationem comitiorum quod attinet, inveni ad hoc senatorum animos non male dispositos, qui recenter eum in finem ablegarunt deputatum quendam ad Moscum, ut illi causas dilationis ob pestem scilicet aliaque belli incommoda necessariae recenseret ac moram suaviter excusaret. Animadverto illos nunquam nisi in extremo desperationis casu Mosco se subdituros, quod pulcherrimum nobis aperiet campum magnis negociationibus suo tempore instituendis ac interea suaviter disponendis . . .*

---

[1] Andreas Lesczynski.

[2] Fragstein berichtet vom 2. Februar 1657 das Gleiche, nur ohne die Fülle der Mittheilungen. St.-A. (Pol.)

LII.

Danzig, 1657, Februar 10. (Aut.)

Bemühungen Lisola's, die Polen vom Anschlusse an Schweden abzubringen und zur engen Verbindung mit dem Kaiser zu vermögen. Erfolg seiner Bemühungen. Erklärungen an die französischen Gesandten. Beseitigung der Gefahr einer persönlichen Begegnung Johann Casimirs mit Karl Gustav. Freude der Polen über die Sendung des Kaisers an die Kosaken.

*S^{a} M^{as} V^{a} ex adiuncta his copia clementer videre dignabitur, quid in conferentia, rege praesente, cum sonatoribus hic degentibus habita, proposuerim,[1] quod quidem illos summe permovit; ita ut omnia ad votum viderentur optime disposita, nisi quod foederi nostro aliquid superaddi omnes unanimi consensu desiderent. Super quibus nolui me in hac praesenti rerum connexione duriorem exhibere, nec omnem ipsis spem praescindere, ne ad alia consilia facile distraherentur. Summam enim operis mei in eo consistere arbitratus sum, ut novos Gallorum pro pace conatus ac congressus instituendi studia dextere diverterem. Sciebam enim, quid in aula Suecica eum in finem pararetur et Gallicos Hollandicosque legatos brevi huc cum novis machinationibus adfuturos, cernebamque nonnullos e praecipuis in pacem Suecicam propendere; ideoque magna mihi cautela opus, ut imminentem tempestatem averterem; qua in re, quem procedendi modum observarim, brevi, Deo iuvante, pluribus referam. Haec enim raptim perscribo in confusione discessus regii ex hac civitate in Maiorem Poloniam.

Advenere igitur legati Gallici ac Hollandici ac eodem tempore rumor increbuit (nec omnino vanus) de Transylvani

---

[1] Summa eorum, quae Fr. de Lisola Ser^{mo} regi Poloniae ac dominis senatoribus proposuit 3. Februar 1657. St.-A. Lisola sagt, er sei vom Kaiser, die Ratification des Vertrages zu erwirken, ausersehen worden, weil er der eifrigste Förderer dieses Planes gewesen sei. Er erinnert den König von Polen und die Senatoren an ihr während der Belagerung Warschaus gegebenes Versprechen, zählt die Vortheile, welche aus der Ratification des Vertrages, die Nachtheile, welche aus der Verzögerung derselben erwachsen müssten, auf und schliesst mit der Erklärung, der Kaiser, der bisher trotz der glänzendsten Anerbietungen Karl Gustavs den Polen treu geblieben, wolle bestimmt wissen, wohin sich die Polen neigen.

in Poloniam irruptione, quod tantam[1] hic confusionem ac consternationem peperit, ut mutata prorsus fuerit rerum dispositio, quam a principio tam feliciter stabilire conatus fueram.[2] Ac cum animadverterem, ipsosmet factionis nostrae fautores praecipuos aperte vacillare, Gallos vero de pace quasi conclusa exultare ac eorum aliquos iam nobis minitari, brevi molem belli in nos derivandam, non tamen cecidi animo, nec partes meas omisi — ut M^as V^a Caes^a aliunde satis accipiet — minas, preces, rationes, suspicionum technas, aliaque id genus, quae occasio suppeditavit, adhibui; simulavi reditum ad regem Sueciae ad ineundam cum ipso et M^te V^a Caes^a perpetuam ac inviolabilem amicitiam; nihil deinde intentatum reliqui; imo cum ipsi senatores de responso Gallis dando deliberarent, clam fui in secreto regis conclavi, ac rex Poloniae identidem ad me secreto misit procancellarium,[3] qui me de iis, quae agitabantur certiorem faceret ac mecum communicaret ad refellendas objectiones et investiganda media, quibus huic malo posset occurri. Tandem cessit nobis victoria, non quidem sine magno labore ac perplexitate. Res autem ita se habet.*

Die französischen Gesandten[4] haben in der Audienz die Friedensliebe des Schwedenkönigs und die Vortheile, die aus einem Frieden mit demselben Polen erwachsen würden, auseinandergesetzt und verlangen von Casimir einen Ort, wo die Verhandlungen aufgenommen werden könnten. In einer Berathung mit den Senatoren wird dann vom Polenkönig beschlossen, dem französischen Gesandten zu erklären, unter welchen Bedingungen Polen sich zu Verhandlungen mit Schweden herbeilassen wolle. *Regia autem declaratio talis fuit: Rex Poloniae cedet regi Sueciae praetensiones omnes in Sueciam, reservato tamen sibi titulo ac stemmate; cedet pleno iure Suecis partem Livoniae, quam possident, ea tamen lege, ut rex Sueciae statim omnia, quae tam in Polonia, quam in Prussia possidet, illico restituat. Includetur in tractatu Transylvanus, non vero Cosaci; quia illi sunt sub Moscorum foedere

[1] A = tamen.

[2] Vergleiche Des Noyers l. c., 297.

[3] Trzebicki.

[4] D'Avaugour und De Lumbres; über ihre Mission vergleiche auch den Bericht von Schwerin und Jena an den Kurfürsten vom 12. Februar, Urkunden und Acten, VIII., 149; und über die Anfnahme der polnischen Erklärungen ebendaselbst, 150 ff.

iam comprehensi. Reciproce autem rex Poloniae includi cupit imperatorem, Regnum et Magnum Moscoviae Ducem, tanquam foederatos suos, sine quibus nihil concludere potest. Haec est summa responsi, ex quo mire fuerunt consternati legati Galliae; urserunt aliquoties pro alio responso, sed frustra, ac demum legatus del Ombre proposuit tanquam ex se restitutionem Prussiae exceptis Marienburgo et Elbingensi palatinatibus, quod utique reiectum fuit. Deinde proposuit omnimodam Prussiae restitutionem mediante pecuniaria remuneratione, quod quidem nonnihil Polonos permovit, sed tandem hoc etiam superavimus. Denique medium proposuit, quo haec pecuniae summa Suecis numeranda colligi posset absque incommodo reipublicae, si scilicet augerentur vectigalia ad mare Balticum et haec auctio attribueretur in remunerationem Suecorum, quibus interim ad integram usque solutionem remaneret Elbinga et Marienburgum pro securitate. Hoc in puncto summe laboravi Polonis plerisque nutantibus; monui statim legatum Danicum illumque non inutiliter adhibui, qui mihi postmodum summas egit gratias, ac tandem etiam hoc ultimum periculum superavimus. Sed timeo, ne haec sit febris intermittens identidem reditura, nisi Polonos arcte constringamus expresso foedere.[1]

Institerunt denique legati Gallici et Hollandici communibus consiliis, ut rex Poloniae vellet adhuc hic praestolari ad tres dies, donec responsum a rege Sueciae procurassent.[2] Elusimus etiam hanc propositionem, iniecta Polonis suspicione, quasi Galli hanc forte moram peterent, ut rex Sueciae interea tempus haberet Vistulam cum milite traiiciendi et praeoccupandi transitum regi Poloniae, vel illum ad praelium adigendi; sicque res constituta fuit, ut rex Poloniae non expectato ulteriori responso cras ante diem hinc discessurus, quem in itinere comitabor. Cum autem, prout iam humillime insinuavi, pendente senatorum consultatione circa propositionem Gallicam clam delitescerem in vicino conclavi, missus fuit ad me nomine regis procancellarius anxie percontatus, an spem aliquam facere possem paulo maioris auxilii ad erigendos consternatorum sena-

[1] Vergleiche den Bericht Schwerin's und Jena's vom 12. Februar 1657 in den Urkunden und Acten, VIII., 149 f.

[2] Vergleiche für die Bemühungen der Holländer den Bericht Huijbert's und Ysbrandts ddo. Marienburg, 16. Februar 1657 in den Urkunden und Acten, III., 108 ff.

torum animos perplexos; haesi, nihil ausus promittere nec tamen consultum ratus, si, rebus in tali agone constitutis, spem omnem praescinderem; respondi itaque, me nullum habere hac de re mandatum, ac M^tem^ V^am^ Caes^eam^ supposuisse factas a legatis Polonicis conditiones confestim admittendas; me tamen omnem operam adhibiturum, ut nova ipsorum petita M^ti^ V^ae^ Caes^eae^ omni meliori modo exponerem ac benignam eius resolutionem procurarem, modo ipsi interea nulli se cum Suecis tractatui oppignorarent ac plenam mihi securitatem darent, nihil praeterita M^te^ V^a^ conclusum iri. *Der Prokanzler bittet Lisola darauf im Namen des Königs, mit diesen Bitten der Polen selbst nach Wien zu eilen, um ihre Gewährung beim Kaiser durchzusetzen. Dazu entschliesst sich Lisola nach einigem Zögern,* modo tale darent Gallis responsum, quo securitati nostrae plenissime cautum foret . . . Haec cum retulisset, statim resolutio secuta est ad Gallorum propositiones, de qua iam disserui; deinde responsum mihi datum fuit, ad ea, quae in praecedenti cum rege ac senatoribus conferentia exposueram, cuius tenor talis fuit: Rex Poloniae congressum nullum admittet, nec quavis demum ratione quidquam cum Suecis concludet ante habitam ultimam ex aula Caes^ea^ resolutionem; secundo, foedus nobiscum ratificabit, modo aliqua in illo superaddantur tam circa numerum, quam modum; tertio, rogat me tam rex Poloniae quam senatus, ut ipsorum intentionem ac rerum omnium statum velim oretenus M^ti^ V^ae^ exponere ac benignam eius resolutionem maturare, ut iuxta eam rebus suis in unum vel alterum modum valeant prospicere. Cancellarii[1] animum tractatu nonnihil difficilem, non infeliciter delinivi; sed unctione opus est. Approbant summopere deputationem ad Cosacos a M^te^ V^a^ factam;[2] rogant, ut velit eidem deputato significare, quatenus procuret, ut deputati ad Cosacos a rege Poloniae, qui in confiniis Cosacorum degunt, quantocius ad Chimielzkium introducantur, illos enim habere plenipotentiam integram ac communicatis cum deputato Caesareo consiliis, rem facilius ad exitum perducent . . .

---

[1] Korycinski.

[2] Ueber diese Mission des Freiherrn Peter v. Parcevich vergleiche Archiv für Kunde österreichischer Geschichte, LIX., 382 ff.

LIII.

Czenstochau, 1657, März 5. (Aut.)

Gründe der Abreise Johann Casimirs aus Danzig. Bemühungen Lisola's, die Polen zur Ratification des Vertrages zu vermögen. Seine Reise nach Wien auf Wunsch der Polen.

Spero S^am^ M^tem^ V^am^ ex humillima relatione mea 3^a^[1] huius benigne rerum statum intellexisse et qua tandem ratione elusa fuerit Gallicorum legatorum negociatio, qui summe consternati ad regem Sueciae reversi sunt.[2] Cumque eodem tempore Zarneskius inaudita celeritate cum copiis adventasset,[3] plerique senatorum ac militiae ducum regem adegerunt, ut in Poloniam reverteretur, ut rebus Transilvanicis vicinius invigilaret ac cum reliquis senatoribus liberius communicaret consilia, *quod quidem importune nobis accidit ac rebus Prussiae ad generalem defectionem dispositis summe noxium; non tamen fortiter obstiti, quod V^ae^ Caes^eae^ M^tis^ servitio conducere arbitrarer, ut rex Poloniae a Gallorum et Suecorum vicinitate, ubi commodius patebat ipsorum artibus, confestim avelleretur et M^tis^ V^ae^ ditionibus propius accederet; cum vero tunc temporis Galli paci promovendae omnem adhiberent industriam ac certa spe successus iam palam gloriarentur, pronosque animadverterem multorum e senatoribus animos in tali rerum perplexitate, praecipua mihi eura fuit imminentem illam perniciem modis omnibus amoliri. Transacto vero periculo, cum regem ac senatores mihi in itinere haberem magis obnoxios, coepi illos acrius adoriri circa ratihabitionem foederis, quod si respuerent, me habere in mandatis, ut ad aulam Suecieam redirem; coque tandem eos adduxi, ut confestim expedirent cursores ad reginam ac praecipuos regni senatores, quatenus Zestochoviae convenirent ad ineundam desuper maturam deliberationem, quod nobis omnino ad votum cessit. Huc enim confluxerunt ad viginti quatuor e praecipuis, apud quos indesinenter negotium promovere non intermitto; iam heri coepta fuit consultatio; quae

[1] Vom 3. März ist kein Bericht erhalten.

[2] Pufendorf l. c., lib. IV, §. 5 ff., wo über die Thätigkeit Lisola's auch einige Mittheilungen, die das von ihm hier Mitgetheilte bestätigen.

[3] Kochowski, Annalium Poloniae Climacter, I., 187.

hodie concludetur, sicque res invenio dispositas, ut M^ti V^ae spem quasi certam facere possim, rem ad votum successuram.[1] Volebant quidem conditionaliter tantum ratificare, casu scilicet, quo V^a Caes^a M^as vellet alias insuper addere conditiones, tam circa modum quam numerum; sed hoc conatus sum dextre declinare ac efficere, ut prius ratihaberetur tractatus absolute, reliqua vero S^crae M^tis V^ae arbitrio ac prudentiae committerentur, quod quidem consilium plerisque persuasi variis rationibus, et cancellarium tandem in id etiam adduxi, non sine longa contestatione, ita ut rem ita confectam iri nullatenus dubitem. *Auf das neue dringende Begehren der Polen, selbst die Sache in Wien vorzutragen, hat er sich endlich dazu entschliessen müssen und denkt in zwei Tagen abzureisen.*

Galli non intermittunt modis omnibus pacem Suecicam promovere et ratihabitionem nostri foederis, quantum possunt, intervertere, prout pluribus referam ex ipsis Mazzarini et legati del' Ombre litteris.*

LIV.

Wien, 1657, März 23. (Aut.)

Pläne des Schwedenkönigs. Sein Verhältniss zu Rákóczy, zum Sultan, zu Frankreich. Zustand des schwedischen Heeres. Parteien am Hofe des Kurfürsten von Brandenburg. Dessen Geneigtheit zum Abschlusse mit Polen und Friedensliebe. Geldmangel des Kurfürsten. Zustand des Heeres. Stellung des Kurfürsten zwischen den Parteien. Zustand Polens. Streit zwischen Sapieha und Gonziewski und zwischen Lubomirski und Czarnecki. Berathungen der Polen zu Czenstochau. Neigung derselben, sich an den Kaiser anzuschliessen. Schwierigkeiten dabei. Absichten Frankreichs, Dänemarks, Hollands, Kurlands, Russlands und der Kosaken in diesem Kriege. Erläuterung der aus dem bestehenden Conflicte Oesterreich drohenden Gefahren. Rathschläge Lisola's.

Ser^mus rex Sueciae ad hunc praecipue collimare videtur scopum, ut negotia misceat ac Polonos ita implicet atque fatiget, ut cogantur tandem Prussiae pretio pacem redimere. Eum in finem Transilvanum illexit splendida spe eumque cum regno Poloniae commisit, ut bellum e Prussiae confiniis in Poloniam derivaret et Polonorum vires contra novum hostem attereret,

[1] Des Noyers l. c., 301 f.

quibus exhaustis, lassatisque bello Polonis, rex Poloniae facilius armis vel artibus suis pateat.[1]

Civitatem Cracoviensem consignare promisit Transilvano in fidei pignus et fundamentum factionis suae, simulat, se totis viribus illum ad regiam dignitatem promoturum, vix tamen credibile est, talem ipsi mentem esse; ratio enim Suecorum non postulat, ut Polonos sub uno capite (qualecunque demum fuerit) reuniri sinant, sed omnino exigit, ut regnum in varias dividant dynastias, in quarum aequilibrio vel mutua collisione fundare possint securitatem suam; probe enim norunt stabilito in Polonia regi semper inhaesurum aliquem recuperandae Prussiae pruritum.

Suspicio etiam mihi incidit, ne nova Turcarum molitio pro passu contra Venetos a M^te^ V^a^ consequendo ex officina Suecica prodierit; jam pridem enim ex relatione Ragiowskii de Suecorum in porta Ottomannica machinationibus subolfaccre coeperam, aliquam nobis ab ipsis fabam cudi,[2] prout S. C. M. V^a^ ex humillima relatione mea 27^ae^ Sep^bris^ clementer videre potuit; quin et summe probabile est, eosdem Sueciae regis ad portam Ottomannicam ablegatos operam navasse, ut Turca Transilvani contra Polonos conatibus tacite saltem adspiraret, vix enim credibile est Rakotzium sine praevia Turcarum approbatione tam periculoso molimini se expositurum.

Rex Sueciae optaret quidem se ex hoc Polonici belli labyrinto expeditum, sed retenta tamen Prussia, cui adeo mordicus inhaeret, ut illam Livoniae periclitantis saluti non solum anteposuerit, sed etiamnum cum ipso vitae ac fortunarum discrimine illam tueri deliberarit; quod maximum quidem indicium est, illum altiores in perniciem Danorum ac Germaniae cogitationes alere, nec Prussiam ab ipso tanto ardore ac periculo affectari tanquam ultimam ambitionis metam, sed velut oportunum altioribus conatibus gradum. Cum autem Prussiae acquisitio absque Gedanensi vel Pilaviensi invasione fere irrita sit, nec plenum ipsi maris Baltici dominium possit conciliare, ideo potissima ipsius cura in eo sita est, ut Gedanenses ad

[1] Das Bündniss zwischen Karl Gustav und Rákóczy wurde am 6. December 1656 geschlossen.

[2] Ueber diese schwedisch-türkischen Beziehungen siehe Pufendorf l. c., III., §. 73, IV., §. 23 und das Mémoire secret bei Theiner, Monuments historiques de Russie (Rome 1859), p. 30.

speciosam aliquam inducat compositionem, quibusvis demum conditionibus, modo ipsi aditum aperiant ad liberiorem cum ipsis communicationem, qua sensim valeat introducere sua apud ipsos commercia ac specie securitatis Hollandica Danicaque removere ab ipsis auxilia. Ad Pilaviam vero quod attinet, sperat se tractu temporis, permutatione aliqua, illam ab electore extorturum; ideo summam adhibet industriam, ut electorem ita involvat fortunae suae, ut ab ea prorsus incauti principis salus pendeat vel exitium, eumque sic implicet, ut nec liberum sit ipsi ab eo recedere, nec quidquam ipsi negare possit impune.

Multorum opinio est, regem Sueciae prehensare coronam imperialem, eumque in finem nihil curarum omittere, ut Ser^mum Saxoniae electorem ac Palatinum sibi demereatur, nec defuturam sperat huic intentioni protestantium opem, quorum interest imperium addicere sectae suae.

Gallos ad speciem colit, quos tacite aversatur, eius indole sic comparata, ut vix soeium nedum superiorem ferre queat; persuasum sibi etiam habet suspecta esse Gallis incrementa sua, eosque nunquam serio extollendae potentiae suae cooperaturos; velle illum semper egentem auxilio Gallico, nec unquam ita stabilitum, ut Gallicam amicitiam possit impune contemnere; se a Gallis non tam considerari velut amicum ac foederatum, quam Gallicae ambitionis instrumentum; Gallos nunquam passuros, ut ad imperii fastigium evehatur ac in domum potius Bavaricam propensuros. Credit praeterea eos in proposito Polonicae pacis negotio privatam praecipue Galliae rationem respicere, sed prae caeteris omnibus illum summe percellit, negata comiti a Thot a Gallis pecuuia,[1] in qua maximam spem collocaverat, quod Galli quidem arte ac studio fecere, quo illum ad angustiores terminos redactum, facilius avellerent a bello Polonico et nova spe pecuniae oblata ad suos usus converterent.

Succiae rex raro senatorum ac ducum militiae consiliis utitur, nisi urgente necessitate, quod procerum animos ipsi reddit aversos. Tale est tamen ferocis ingenii praedominium, ut ad ipsius aspectum trepident, nec audeant obloqui. Destitutus est plerisque militiae ducibus ac status ministris, qui partim

[1] Graf Claudius Tott; über ihn vergleiche Mémoires de Pomponne ed. Mavidal, Paris 1861, II., 71 f.

in hostium venere potestatem, partim morbis sublati vel taedio reversi in patriam. Ipse omnia fere exequitur, improbo quidem labore, sub cuius tandem onere corruet. Caeterum vivida ipsi est mentis acies, promptum ac sagax ingenium, ad res miscendas formandasque factiones aptissimum, sed turbidum, praeceps, nimiaque sui fiducia turgidum, elatum in prosperis, in adversis non deiectum quidem, sed impotenter ferociens, nec satis expendens rerum humanarum vices, qunsi raperet ipsi fortuna, quidquid non tribuit.

Exercitus Suecicus fame, inedia morbisque invalescentibus summe extenuatus est, cuius veritatis solenne experimentum non ita pridem edidit novissima Sueciae regis trans Vistulam expeditio, in qua castra Polonica aggressurus viresque ostentaturus legatis Hollandicis ultimos exeruerat conatus ac copias omnes in unum cocgerat corpus, eductis etiam magna ex parte Prussiae praesidiis, praeter quingentos pedites in capite Vistulae sub Duglasio relictos, ne Gedanenses irrumperent. Collectis igitur undequaque viribus non ultra quatuor equitum millia ac tria peditum in aciem prodiere, inter quos, si quatuor legiones, quas instructissimas habet, excepimus, reliqui fere inermes, seminudi, vel morbis et fatigatione languidi, multi inter ipsos Poloni, ad conflandum potius numerum quam ad praeliandum adhibiti, quique in ipso conflictus ardore ad Polonorum partes haud dubie secederent.

Post illam expeditionem rex Sueciae revocavit ad hyberna militem eumque per varios Prussiae pagos collocavit, per totum Solaviae (vulgo Verden) tractum, ut Gedanensium excursionibus coercendis semper forent accincti.

Rex Sueciae alendo exercitui magnam exhausit commeatuum partem, quos Elbingenses aliaeque Prussiae civitates ad suam defensionem asservaverant, nec non etiam tormentarium pulverem aliaque ad bellum necessaria, contributiones vero, quas Prussia suppeditare solebat, valde imminutae sunt, confiniis a Lithvano milite circumquaque vastatis. Quidquid autem residuum est, id non in regios usus, sed ad praefectorum ac tribunorum, quibus ob anticipatam pecuniam ac debita multorum annorum stipendia obnoxius est, utilitatem cedit.

Disciplina, quae in Suecico exercitu mire florebat, (maximum quidem Suecorum robur) in dies laxatur stipendiorum ac stativorum defectu, licet aliquam adhuc speciem retinere

videatur priscae obedientiae quoad functiones pure bellicas; in cacteris tamen omnino deficit, jamque edicta, inhibitiones regiae, salvi conductus, aliaque id genus passim contemptui habentur.

Novum expectat e Suecia, Germania ac Pomerania militem; e Germania quidem rarum habebit, ob prostitutam belli Polonici famam et amissam Gallicae pecuniae spem, quae ad novos in imperio delectus destinabatur; ex Suecia vero arduum ipsi crit ac periculosum nova evocare auxilia ac regnum tanta Danorum formidine perculsum, idoneo spoliare praesidio; si quid vero ex Finlandia accersere possit subsidii, hoc ad Livoniae contra Moscos defensionem erit destinandum; ex Pomerania vero ac Bremensi ditione aliquid forsan sperare poterit solatii, Wrangelio, marchione Badensi ac Anhaltino principe in id magno studio incumbentibus, sed pecunia deficit, ac Pomeranica nobilitas, quam irritari non expedit, aegre ad novas contributiones induci potest, nec consultum est hanc provinciam tot aemulis expositam exhaurire eiusque defensionem suspectae incolarum fidei committere.

Praecipua regis Sueciae cura eo collimabit, ut nascentem Rakotzii factionem, in qua spei suae residuum ponit, conetur erigere, quem in finem necessarium ipsi omnino erit, magnam copiarum partem ad coniungenda cum Rakotzio arma in Poloniam destinare, quo casu patentissimum Lituanis campum relinquet invadendae Prussiae et elector se desertum in Prussia cernens et Lithuanorum furori permissum, nova capesset consilia.

Varia habet in Prussia praesidia, Elbingae, Marieburgi, Graudenti, Strasburgi ac Thorunii, sed admodum debilia, iisque propugnaculis idoneo ad defensionem milite instruendis non sufficeret universus regis peditatus, sed cum parum sibi a Polonis, utpote obsidionum imperitis tormentisque ac peditatu plerumque destitutis, metuat, exigua civitatibus imponit praesidia totumque peditatus robur in aciem educit, quod facere nequiret, si comparatum ad tentandas obsidiones hostilem exercitum animadverteret; tunc enim cogeretur militem per praecipuas civitates distribuere et ad solam se defensionem redigere, quo pacto, coarctatis ipsi stativis ademptisque contributionibus, ac commeatibus civitatum exhaustis, statim ad extrema compelleretur; hicque verus est ac infallibilis modus, ipsum e Prussia sine praelio ac periculo eiiciendi.

Thorunium jam taedere incipit jugi Suecici ac contributionum, vastatis incolarum praediis; Marieburgenses ac Elbingenses ob aulae Suecicae vicinitatem, ex qua continuis pascuntur figmentis, pervicaciora pro Sueco fovent studia; Prussiae vero Regiae nobilitas, paucissimis exceptis, Suecos devovet diris ac oportunam praestolatur insurgendi occasionem. Vereor tamen, ne effrenata Lithuanorum licentia, quae nullo discrimine habito in omnes promiscue saevire dicitur, exulceratos Prutenorum animos Suecis conciliet.

Rex Sueciae erexit ad Vistulae caput non temnendum propugnaculum ad intercipiendum Gedanensibus ac Polonis Vistulae commercium, coarctanda excursionum spatia, subiiciendum contributioni Gedanensem agrum, assecurandas merces, quae Pilavia Elbingam devehuntur ac denique, ut vicinius immineat Gedanensium motibus ac oblatis occasionibus commodius utatur. Huic fortalitio Duglasius impositus est cum quingentis peditibus et equitibus aliquot, qui Gedanenses continuo observant, ab eisque non sine mutua clade, sed plerumque Suecorum, creberrime infestantur.

Trans Vistulam rex Sueciae Meaviam occupat ad fluminis ripam, item Schwets et Wladislaviam, in Pomerella vero Konizium ac Lowenburgum, in Masovia Lovizium, in Minore Polonia Cracoviam, quam Transilvano consignare destinavit, ubi primum comparuerit.

Status modernus electoris Brandenburgici.

De Ser^mi electoris aula ac ratione status jam in praecedentibus meis humillimis relationibus copiose disserui; addam hoc solum, quod illa aula in duas factiones, inter quas fluctuat electoris animus, divisa sit, quarum una, quae Suecicum foedus detestatur, antesignanam habet electricem, alia vero, quae electoris contra Polonos securitatem in Suecorum vicinitate constituit, praecipuum fautorem habet comitem Valdekium.

Cum autem nihil S. M^tis V^ae servitio expeditius iudicem, quam ut elector a Suecorum societate divellatur, arctam eum in finem cum prioris factionis fautoribus hactenus alere studui correspondentiam, cumque pertentassem Poloniae regis ac senatorum animos, ac ab eis tales elicuissem pro electore conditiones, quae prudenter ab ipso reiici non posse videbantur, destinavi ad electoris aulam fidum ac peritum hominem, a quo

binas jam accepi litteras, in quibus negotium non male dispositum asserit, haerere tamen electorem in sola Transilvanicorum progressuum expectatione, cui magnam Polonicae nobilitatis partem accessuram, temere confidebat.

Caeterum nihil magis electori in votis est, quam ex hoc bello emergere; lactatus fuit a Sueco spe congressus pro pace generali, Gallis Hollandisque interpositoribus, ineunda, quam artem non parum juvit nonnullorum[1] Polonorum simplicitas ad pacem Suecicam propendentium, nec haud parum reclamante, eventusque inde secutos ipsis praedicente. Sed hic obex jam omnino sublatus est, rejectis absolute cum Sueco congressibus; nihil igitur superesse videtur ad electorem ab hac societate avellendum, quam si nova Transilvani molimina mature praevertantur, qua in re summe laborabit rex Sueciae ac consilii anceps haerebit, vel enim advenienti Transilvano cum copiis occurret, vel ad solam Prussiae defensionem haerebit; primo casu elector, a Sueco desertus metuque simul ac indignatione perculsus, eiurabit Succica foedera; secundo vero casu, Polonis haud arduum erit opprimere Transilvanum coniunctis viribus, qui se etiam a Sueco derelictum aegerrime feret, ita ut quocunque rex Succiae se converterit, necessario unius vel alterius offensionem debeat incurrere; nec metuendum est, ne elector ab eo inducatur, ut coniunctis cum ipso copiis Transilvano etiam accedat. Elector enim, pravis licet imbutus consiliis, non usque adeo sui oblitus est, ut proprias ditiones tot imminentibus hostibus expositas et internis vitiatas corruptionum ulceribus, praesidio destituat, ac militem, vix ad limitum custodiam idoneum, procul amandet, aliorum fortunae astruendae. Nimis enim novit Prutenorum dispositiones, quam ut eos sibi ipsis permittere velit, vel se illis; deinde cum in illo exercitu suo tota spes consistat instaurandae fortunae speretque, se in omnem eventum, incolumi exercitu, fore semper Polonis ipsisque Suecis conspicuum et quoties casus tulerit, se aequas semper eliciturum a Polonis conditiones, destructo vero exercitu, se Suecorum contemptui ac Polonorum vindictae expositum iri; ideo praecipua eius cura est, ut militem in Prussia conseruet, nec eum pro Suecorum libitu committat incerto Martis aleae.

[1] Nachgetragen.

Caeterum angusta est electori pecunia et incongrua ejusdem administratio; ideo cogitur in dies augere vectigalia ac ingentes summas a civitatibus exigere, quod nobilitatem ipsumque Regiomontum ad violenta adigit consilia, brevi eruptura, ubi propitia affulserit occasio, prout ex intima consiliorum, quae inter ipsos agitantur, notitia mihi certissime constat.

Electoris equitatus ad quatuor millia vix assurgit, peditatus vero vix ad tria, multi inter ipsos Catholici, Vallones imo ac Hispani, qui belli initio, electorem in Suecos bellum gesturum rati, libentius dedere nomen militiae, verso vero ad partes Suecicas electore, bellum detestantur ac avide quaerunt occasionem evadendi, alii fere omnes ad summam redacti indigentiam, palam in indignationis voces erumpunt; minor est inter ipsos quam in Suecicis castris disciplina, minor zelus ac partium studium, minor denique in principem amor ac reverentia.

Elector varia omnino habet praesidia, in episcopatu Varmiensi, Braunsbergae scilicet, Vormditi, Alensteinii, Eilsbergae, Reisselii, Bisterinii, Seburgi ac Vatemburgi, quorum maximum trecentos pedites non excedit, reliquae copiae per Prussiae confinia distributae, incommodis quidem stationibus, in vastata patria et hostilibus irruptionibus semper obnoxia.

Urgeri dicitur elector a Suecis et Gallis ad foedus contra S. M^tem^ V^am^; negant tamen ejus ministri eum unquam eo adductum iri. Certo hactenus indagare non potui, quid elector hac in re statuerit, probabile est, ipsum iuxta rerum eventus ac seriem ordinaturum consilia sua, verendum tamen est, ne mediorum penuria, nonnullorum e suis ambitio, innata principis facilitas, Gallorum denique ac Suecorum artes, ipsum in transversum agant.

De statu Polonorum.

Haud facile dictu est, an hactenus Polonia sub externo magis hoste, quam sub intestinis factionum dissidiis ac solutae disciplinae confusione vapularit. Alii pacem cum Sueco velut unicum rebus afflictis subsidium deposcebant, alii Mosci in regnum adoptionem, alii Transilvanum respicere videbantur, alii in principem ex aug^ma^ domo propendere. Nec minor inter belli duces contentio; Sappia promissi sibi Lithvaniae generalatus diploma postulante, redacto sub signis suis exercitu, cui, pendente ipsius aegritudine, Gonzicskium senatus praefecerat;

Gonzieskio vero praefatum generalatum sibi, tanquam campi ductori, ex antiquo usu per obitum Ratzivilii deberi contendente. In priorem inclinant praecipuorum senatorum vota, qui in Sappia potentiam, opes, bellicam fortitudinem, operam hactenus strenue navatam suspiciunt, militum etiam in ipsum studia ac illibatam pro patria fidem, nulla defectionis labe vel suspicione maculatam; Gonzieskium vero, initio motuum Suecis accessisse, filiumque ipsius etiamnum apud electorem degere, dubium an captivum, an obsidem. Suspicantur etiam non pauci ipsum electoris partibus plus aequo favere; contractum cum electore armistitium, cum elector magis premendus videretur, suspectum habent, aliaque id genus contra ipsum ingerunt, quae ipse ciusque fautores acerrime diluere satagunt; huncque regina, arcanis acta stimulis, pertinacissime fovet. Sed cum se contrariae factioni imparem cernat, jam incipit nonnihil remittere ac temperamentum anxie quaerit, quo utrique satisfiat, divisis scilicet in binos exercitus copiis, quibus uterque praeficiatur. Alia praeterea fuit inter Lubomirskium ac Zarneskium contentio pro generalatu Poloniae in locum defuncti nuper Landskoronskii,[1] quod quidem uterque suis erga rempublicam meritis debitum praesumebat; vicit tamen conciliandi penitus[2] Lubomirskii necessitas, frendente licet Zarneskio, cui in repulsae solatium, starostia quaedam concessa est, novumque generalatus officium in ipsius gratiam introductum; sicque res utcumque pacata.

Cum autem nuper senatores magno numero Zestokoviae convenissent, varia agitarunt in rem praesentem consilia, quorum summa haec fuit.

1° Ut Transilvano occurrant eumque sistant in limine, deliberarunt copias omnes, quae sub Potoskio, Zarneskio, Lubomirskio militant, congregare prope Soletz ad Vistulam, non procul Sendomiria, motionem praeterea generalem nobilitatis in Minore ac Maiore Polouia decreverunt, quae versus Petrikoviam coalescere debet.

Ad cohibendos vero Suecos, ne Transilvano suppetias mittant, demandarunt Lithvaniae generalibus, ut cum copiis omnibus ac universali Lithvauiae postpolita ac Moscoviticis auxiliis in Prussiam irrumpant ac sedulo Suecum et electorem

[1] Landskoronski Stanislaus; über sein Ende siehe Rudawski l. c., 279.

[2] Nachgetragen.

domi contineant. Ingens et perplexa pro conquirenda ad necessarios belli usus pecunia quaestio fuit, qua in re maximas deprehenderunt difficultates, exhaustam Poloniam, intercisa commercia, procerum plerosque cessantibus redditibus ad inopiam redactos, privatorum opes partim ab ipsis occultatas, partim alio transmissas vel direptas ab hostibus; indici non posse contributiones absque comitiis, quae, si in tanta factionum collisione ac tot armatorum coronam prehensantium vicinitate congregarentur, non regi minus, quam reipublicae foret intutum.

Varia nihilominus emungendae pecuniae media agitarunt; ineunda per singulos palatinatus comitiola, ac palatinorum ac procerum ope efficiendum, ut populus absque comitiorum generalium decreto ultro ad contribuendum inducatur; oppignoranda monilia reipublicae ac ecclesiarum thesauros, hypothecanda regalia, salinas, aliaque bona cameralia, nec non etiam ducatus Oppoliae et Ratiboriae, cum cautione tamen a senatoribus regi praestanda, hanc pecuniam reipublicae sumptibus refusam iri. Hollandi quidem trecenta imperialium millia Polonis obtulerunt, sed in securitatem crediti consignari sibi cupiebant propugnaculum Putzke ad ostium Baltici maris situm, quod Poloni periculosas inde sequelas metuentes, non quidem absolute repudiarunt, sed suspensa resolutione, non aliter hanc propositionem amplecti deliberarunt, quam in extremo discrimine. Haec aliaque id genus diu quidem agitata, conclusio vero in proximum inter senatores conventum dilata fuit.

Cum autem, adversitate magistra, tandem agnoscere coeperint, se viribus licet ac numero potiores, nunquam defuncturos hoc bello, nisi externum accesserit auxilium, novusque hostis e Transilvania recens exortus novam ipsis flagitandarum suppetiarum necessitatem imposuerit, nova anxiaque deliberatione diu agitarunt, qua ratione eas sibi conciliarent.

Omnes quidem unanimibus votis ad S. M^tem^ V^am^ velut unicum rebus dubiis azilum respiciebant, fida, vicina firmaque auxilia sperari ab ea posse; parum fidei in Moscis minusque praesidii eorumque amicitiam nunquam, nisi libertatis pretio, emendam; haerebant tamen circa ratihabitionem foederis cum M^te^ V^a^ conclusi, in quo haec potissimum reprehendebant; numerum scilicet militum, modernae rerum exigentiae omnino imparem et nullius fere commodi; formam deinde concedendi auxilii per militis exautorationem, qui duce ac rectoribus desti-

tutus, magna ex parte dilaberetur, antequam ad ipsos pervenisset aegreque transiturus esset a militia Cesarea ad Polonicam, praesertim sub Polonorum ductu, quorum imperio, linguae et militandi modo omnino erat inassuetus; 3° circa pecuniam exautorato militi statim tradendam, antequam transeat ad Polonicas partes, quod ipsis omnino impossibile esse profitentur; denique disparitatem arguebant in pactis utrinque conditionibus circa auxilia in posterum ingruente necessitate invicem suppeditanda.

Aiebant praeterea, hanc exiguam opem controversiae cum Sueco dirimendae prorsus improportionatam esse, at certe ipsos ita ligari tantillo auxilio, ut hoc paci Suecicae maximum iniecturum sit obstaculum ac escam tantum fore alendo incendio. Supervacaneum foret hic recensere, quibus machinis haec consilia eluserim, quibus res eo tandem adducta est, ut conciliata fuerint dissentientium suffragia et ratihabitio plena, sine restrictione, sancita fuerit solenni senatus consulto. Commiserunt tamen clementiae Cesareae, ut expendere dignaretur, quantum ipsiusmet intersit, ut efficacius ac validius in communis hostis perniciem ac vicini regni patrocinium incumbat; quem in finem extraordinarium legatum [1] ad M. V^am^ destinarunt supremum regni thesaurarium, cum arcanis mandatis ac plenipotentia (quae prioribus legatis defuerat), ad offerendam aug^mae^ domui Austriacae regni succcssionem ac de modo et numero novi quod poscunt auxilii conveniendum, multi quidem eius personam aulae Caes^ae^ non usque adeo gratam fore persentiscebant, sed impulit necessitas erogandorum sumptuum, ut hunc potissimum deligerent, quem etiam nominis ac familiae nobis addictissimae intuitu, commendatum forc confidunt.[2]

[1] Boguslaw Lesczynski; vergleiche Rndawski l. c., 329.

[2] Sehr bezeicbnend für die Stimmung am polnischen Hofe ist ein Scbreiben, welches Lisola in diesen Tagen von seinem Confidenten erbielt. Es heisst darin, er schreibe nur wenige Zeilen ‚pour vous dire que l'on commence a s'impatienter icy que les pratiquès se renouvellent. Je ne vous en puis pas parler plus clairement, mais a bon entendeur peu de paroles: au nom de Dieu, si vous aymes le salut de vostre maistre faittes que l'on se baste d'engager ces gens icy, de quelque façon que ce soit; le temps court contre vous, plns qne vous ne croyés. Je ne vous dis pas tout cecy sans cause. Le Roy m'en parla hier plus de deux beures, la larme a l'œuil. Je voudrais bien me pouvoir expliquer davantage, mais il m'est deffendu. Hastes vous, hastes vous au nom de Dieu, au moins ce peu que vous avez promis, cela au moins nous engagera et divertira de grands maux que je prevois inevitables.' (St.-A. Pol.) Und wenige Tage darauf langte

Cum autem nuper Gedani, iuxta clementissimum S. M. V^ae^ mandatum, cancellarium[1] induxissem, ut convocationem comitiorum protraheret ac praefatus cancellarius eum in finem nomine regis destinasset ablegatum ad ducem Moscoviae, ut illum suaviter induceret ad eam protractionem non moleste ferendam, speciosis ipsi rationibus expositis, quae moderna rerum perturbatio abunde suppeditat; novus tamen Transilvani impetus et imminens ab ipso periculum effecit, ut senatores ad molliora adigerentur consilia, multum renitente cancellario. Deliberarunt itaque novam ad Moscum adornare legationem, praesentem reipublicae statum, perniciem a Transilvano imminentem ipsi ob oculos ponere ejusque animum ad novam regni Polonici spem erigere, plenam armistitii cum ipso conclusi ratihabitionem transmittere, excusare denique comitiorum dilationem, eamque in varios fortunae casus reiicere et demonstrare damna ac pericula, quae tam in ipsum, quam in Poloniae regnum ex hac comitiorum convocatione in modernis rerum circumstantiis, vicino armatoque Transilvano, Moscisque procul amotis, emergere possent; expedire certe, ut res tanti momenti tranquille et non tumultuarie ac inter tot factionum motus decidatur; si tamen Moscus istam dilationem non approbet et periculum sit, ne ex illa suspiciones concipiat, tunc legatus Polonicus, rationibus omnibus diligenter expositis, rem permittet arbitrio Mosci promittetque ad finem Maii comitia celebrata iri, modo ipse praesto esse velit ad ferendas regno suppetias, ac Cosacos authoritate sua vel armis domi continere, ne Transilvano accedant. Quod Poloni quidem se facere asserunt, ut moras suaviter nectant cum Mosco, ne tot simul hostibus obruantur, nec defutura sperant tractu temporis media, quibus se a Mosco expediant, Suecis debellatis, vel illum ad modestiores conditiones adigant.

---

ein Schreiben Johann Casimirs an den Erzherzog Leopold Wilhelm an, in welchem er sein Bedauern über den Tod Ferdinand III. und zugleich die Hoffnung auf Abschluss der Allianz aussprach und dann hinzufügte: ‚Wir haben aus des Frantzösischen alhie anwesenden Gesandten l'Ombres discursen vernommen, dass die Schweden ungeachtet des Polnischen Krieges auß occasion der vacirenden Kayserl. Cron in Teutschlandt gehen werden und also diesen Polnischen mit dem Teutschen Kriege vermischen; Ja gar nach der Kayserl. Crone zu trachten.' Schreiben vom 11. April 1657, Dankau. St.-A. (Pol.)

[1] Korycinski de Pilcza.

Ad militiam vero Polouorum quod attinet, cum jam de ea scripto privato specialem dederim relationem, ulteriorem illius mentionem praetermitto.

Do vicinorum statuum studiis circa bellum Polonicum.

Galli bellum Polonicum, tanquam rebus suis et protestanticae factioni noxium, summe horrent et pacem, vel cum ipso Suecorum incommodo, (si aliter fieri nequeat) solicite ambiunt. Tria autem in hoc bello summe apprehendunt: 1mo ne in longas trahatur moras ac interea M. V^a^ libere Hispanis opem ferre valeat; 2° ne Suecus in Polonia omnino opprimatur; 3° ne regnum Poloniae aug^mae^ domui Austriacae cedat, quod, ut intervertant, nullis parcunt artibus.

Ser^mus^ rex Daniae hanc occasionem avide respicit, qua praeteritas iniurias ac damna vindicet, imminentia pericula praeoccupet et Suecos a maris Baltici dominio excludat. Summe etiam apprehendit Suecorum cum Cromwellio coniunctionem ac alta, quae sub ea latere creduntur, mysteria, quibus de causis et innato practerea Danicae gentis in Suecos odio effectum est, ut rex Daniae attritas cernens Suecorum vires, non solum suppetias transmiserit ad Gedanenses, sed egregium etiam exercitum collegerit classemque non temnendam instruxerit in Suecos destinatam. Certo tamen mihi constat, illum nihil serio acturum, quin de S. M. V^ae^ intentione ipsi constet, quae norma ipsi erit ac regula consiliorum.

Hollandi summum experiuntur gravamen ex interrupto Gedanensi commercio, metuunt quoque Suecorum cum Anglis foedera; ferre non possunt, ut Gedanum Suecis cedat, optant Suecum e Prussia armis vel pactionibus excludi, electorem a Polonis opprimi nolunt, nec Suecos omnino destrui; interim occasionem quaerunt, ut in aqua turbida exspiscentur et portum aliquem in mari Baltico sibi aliquo tractatu concilient; provincia vero Hollandica clam cum rege Daniae in Suecos conspirare dicitur.

Curlandiae dux Mosco ac Brandenburgico fere intermedius, in lubrico versatur statu ideoque summe optat electorem a Suecis secedere ac Polonis conciliari.

Moscus spe regni Poloniae et innato in Succos odio ultimum ipsorum exitium molitur, brevi Livoniam repetiturus, quam praesidio destitutam et scissam factionibus facile subiugabit. Instat

acerrime apud Polonos pro regni successione, quem quidem pruritum nova Transilvani aemulatio haud parum accendet.

Kimielniskius Moscorum reverentia et Tartarorum metu non audebit palam et publico consilio Transilvani studiis accedere, quem etiam ad regni Polonici fastigium non optaret evehi; probabile est tamen ipsum viis clandestinis adstipulari Transilvano, non tam ut eius factionem attollat, quam alat, eoque se Moscis ipsisque Polonis reddat magis necessarium, resque in aequilibrio constituat.

Ex hoc rerum Polonicarum systemate hae facile possunt elici coniecturae.

Polonos scilicet, quamvis numero ac potentia superiores, nunquam huic bello finem imposituros, nisi externo fulciantur auxilio; quod cum regi Sueciae optime sit perspectum ac ipsa experientia didicerit, parum ipsi prodesse, Polonos armorum impetu in fugam coniicere statim, postea reditnros, periculosum autem ac noxium fugientes procul insequi; deliberavit omnino aliam bellandi rationem inire, eos scilicet Rakotzii armis et patientia sua macerare; sperat enim defutura brevi ipsis media et tandem belli taedio ac mediorum inopia adactos iri, ut pacem ab ipso anxie flagitent, ut eo mediante a Transilvani molestiis liberentur.

Si vero Moscus acrius institerit Livoniae, ac Suecus proximum imminere viderit periculum, ne illam vi occupet, rex Sueciae conabitur pacem inire cum Mosco, concessa ipsi Livonia, quam tueri non poterit quaeretque apud Moscum gratiam ex necessitate.

Certum est autem et exploratae veritatis, Polonos, si auxilio destituantur, non diu bello duraturos et quacunque ratione, vel cum ipso etiam libertatis discrimine, quieti suae consulturos.

Nullum mihi etiam dubium est, quin finito hoc bello (quacunque demum ratione terminetur) tota illa tempestas in S. M^{tis} V^{ae} status sit ruitura, Gallorum, Suecorum ipsiusque forsan Transilvani unitis consiliis, quibus summe dubito, ne elector accedat ipsique etiam Poloni, qui se non efficaciter juvari, in materiam iniuriae trahent.

Nec credendum est, ignorare Suecum, quid per tot legationes ad portam Ottomannicam, ad Moscum, ad Transilvanum, ad electorem in ipsum moliti fuerimus, quid cum Polonis conclusum fuerit, quae omnia alta mente reposita iri merito coniicere debemus, suo tempore vindicanda.

Ex qua rerum dispositione, nisi maturo occurramus consilio, unum ex sequentibus evenire necesse est.

Vel Moscus, occupata Livonia liberatisque Suecorum metu Polonis, regni successionem asseret stirpi suae, vel Transilvanus, armorum et factionum potentia, sibi viam complanabit ad hanc dignitatem, vel Suecus, inita cum Mosco pace, regnum in varias dominationes distrahet, quo pacto Mosco cedere possot Livonia, Lithuavia ac Podlachia; Sueco Prussia, Masovia ac Samogitzia; electori Polonia Major ac Varmiensis episcopatus ac Pomerella; Transilvano Polonia Minor, Sendomiriensis ac Leopoliensis palatinatus; Cosacis vero tota Ukraina ac Russia Leopolim usque.

Quidquid ex supramemoratis evenerit, id in S. M^{tis} V^{ae} perniciem cessurum nemo, quod putem, in dubium vocaverit.

Si autem in tanta rerum caligine proferre fas sit, quid humillime sentiam, videtur, quod S. M^{ae} V^{a} varios sibi in hoc nogotio fines posset proponere, tam ad avertendum imminens periculum, quam ad captandam opportune utilitatem, quam fortuna videtur exhibere. Primo quidem videri posset S. M^{tis} V^{ae} rationem in eo sitam esse, ut suaviter bellum protrahat, suppeditatis lente auxiliis, quantum rebus in aequilibrio constituendis sat sit, non vero decidondis; hoc quidem conducibile foret, si bellum hoc inter geutes utrinque suspectas gereretur, quas pariter macerari aut perire interesset, neutrum autem viucere: Sed hic longe dispar ratio; non onim minus expedit M^{ti} V^{ae} regnum Poloniae conservari, quam Suecos opprimi; deinde hoc consilium maximis foret periculis obnoxium, levia enim auxilia Polonis inutilia forent, nec minus tamen provocarent odia Succorum, quam si totis illos viribus impeteremus; ex parvo enim ac debili conatu voluntatem simul arguerercnt nocendi, et soli impotentiae tribuerent, quod ultra non saevierimus; deinde, cum levi auxilio nec ipsum quidem assequeremur scopum protrahendi belli; Polonos enim licet tractatibus nobis habeamus alligatos, ipsa brevi necessitas nullis adstricta legibus adigeret ad pacis consilia, quo pacto, hac suppetiarum irritarum concessione, nihil evinceremus, quam odia provocare Suecorum, speciem ipsis belli in nos adornandi suppeditare, et militem, quem exautorabimus sine ducibus ac rectoribus certissimae cladi exponcre. Si vero justum sub propriis nostris ducibus ac vexillis exercitum transmiserimus, vindicabimus nobis arbitrium belli Polonici, Suecos vel obruemus, vel ad honestas cum plena

securitate nostra conditiones adigemus, Polonis autem, vel intentionem adimemus cum Suecis transigendi, vel si vellent, efficiemus certe, ne impune possint. Si vero instituantur comitia, nobis armatis accedet potentissima factio, quae nos inermes despiceret; Poloni insigni beneficio demeriti ac praesentis potentiae reverentia tacti, omnia deferent arbitrio nostro nec nobis invitis aut praeteritis de successione decernent. Si denique (quod absit) eo res devenirent, ut regnum in partes divelli deberet, vindicaremus saltem nobis aliquam in illa generali direptione portionem, quam impiis subducere summae pietatis foret ac utilitatis illam nobis addicere. Talem autem exercitum sub propriis nostris ducibus semper in promptu haberemus ad alios usus, et quoties necessitas urgeret, facile illum possemus revocare ac interea aleretur Polonorum sumptibus et ad labores ac militiam alieno dispendio exerceretur, qui jam otio luxuriare incipit; sublevarentur hoc pacto ditiones haereditariae superfluo onere ac pecuniam, quam in militis sustentatione frustra consumunt, ad novos delectus possent impendere.

Vera igitur et genuina S. M^{tis} V^{ae} ratio in eo sita esse videtur, ut vel Suecum mediis omnibus sibi demereri[1] satagat et diffidentiae semina radicitus extirpare studeat, vel si hoc intutum ac impossibile videbitur (prout omnino reor) nullaque diuturnae pacis conservandae spes affulgeat, bellum potius offensivum cum Polonorum, Dani et Moscorum societate velit eligere, quam defensivum contra unitas hostium vires domi nostrae praestolari. Insigni certe Dei beneficio tribuendum est, quod binas illas potentias, quae M^{tis} V^{ae} pacem unice turbare possunt, Transilvanum scilicet ac Suecum nobis in alieno regno facile subiiciendas exposuerit ac quasi in praedam egerit. Si autem bellum necessarium iudicetur ad praeoccupandas hostium machinationes, illud, quantum licebit, serio, fortiter ac prompte aggrediendum est, non ad lacessendum hostem, aut irritandum, sed ut in alieno regno sepeliamus imminentem ditionibus nostris, quod nec arduum omnino, nec longum, nec periculosum erit, si rem non perfunctorie suscipiamus.

Sileo commoda inde obventura, infallibilem in aug^{mam} domum, vel in quemcunqne M. V^{a} designabit, regni translationem, de qua pluribus seorsive (A.) S. M^{ti} V^{ae} referam.

---

[1] A = demeri.

Res igitur (salvo meliori judicio) ita institui posse videretur, si scilicet destinaremus exercitum in Poloniam, ad minimum sex mille peditum et quatuor mille equitum sub peritis fidisque ducibus, idque primo non in quemquam determinate, sed ad regni vicini ac foederati defensionem contra quosvis illius ruinam ac direptionem meditantes; nisi forte placeret illum directe in Rakotzium et indirecte tantum in eius foederatos adornare; quod utique non incongruum fore censerem, nec tam facile ab imperii statibus in tractatus Osnabrugensis infractionem trahendum.

Fundamenta autem illius auxilii praestandi haec forent solidissima totique christianitati facile probanda; antiqua scilicet cum regno Poloniae pacta, quibus mutuo obligamur ad ferendas invicem, urgente necessitate, suppetias; deinde ipsa ratio status, quae ad finitimi regni curandam conservationem nos adigit, ac prohibendum, ne huius belli praetextu, barbari in regnum irrumpant finitimasque provincias lata inundatione desolent; tertio, ad conservandam regiae electionis libertatem, quam Transilvanus vulgatis libellis vi sibi asserere studet in publicam perniciem, 4° ob violata in Polonorum oppressione pacis Osnabrugensis foedera, in qua Poloni expresse inclusi fuerant; 5° proclive erit statibus imperii manifesta et irrefragabilia tradere documenta perversae Suecorum intentionis ad instaurandum in Germania bellum, quod ex instructione secretarii Courtini ad aulam Gallicam ablegati a Gedanensibus intercepta, luculenter constabit.

Ideo non abs re videretur, si eodem ipso tempore, quo arma Cesarea movenda erunt in Poloniae subsidium, statibus imperii diserte exponerentur motiva, quibus S. M. V^ra^ compulsa fuit finesque, quos sibi proposuit in hoc bello.

Alia praeterea usurpari possent media ad maturandam Suecorum ruinam, cui rei summe conduceret, si arctam cum Ser^mo^ rege Daniae quam primum iniremus unionem, ex qua varia eliceremus commoda; 1° enim, si Danus nostro motus exemplo ac foedere corroboratus Sueciam invaderet, eo statim attraheret praecipuas Suecorum vires ipsamque regis personam, qui regni sui defensionem ac plenam gerendi in Suecia belli potestatem armorumque arbitrium nemini quam sibi ipsi credere tuto posset, quo pacto patentissimum nobis relinqueret campum ipsius in Prussia reliquias absque ullo prorsus labore

ac periculo exstinguendi, et loca, quae in Prussia facile occupabimus, nobis cedent ad integram usque bellicorum sumptuum refusionem; 2° nullum mihi dubium est, quin Dano Sueciam invadente Ser^mus elector Brandenburgicns statim recedat a Sueco, vel si obstinate perseveret, facile a Polonis opprimendus; 3° accessio Dani impediet, ne factio Lutherana tam alte negotium apprehendat ac ansam inde arripiat, bellum inde quasi causa religionis moliendi; ubi enim Lutheranum principem Suecis commissum animadvertent, rem totam tunc aspicient sub pura status ratione semotis sectarum studiis ac in varios distrahentnr affectus; non pauci etiam, inter quos dux Luneburgicns, adstipulabuntur regis Daniae partibus et hoc medio tardiora erunt regi Sueciae subsidia ac difficiliores militum delectus.

Denique regis Daniae nobiscum foedus ac societas non in hoc solum bello, sed in alios deinceps usus erit perquam accommoda, nec parum addet authoritatis ac momenti rebus nostris, nec facile quisquam in posterum audebit unitos ac firmo reciprocae obligationis nexu mutuae defensioni adstrictos lacessere, eritque nobis hoc foedus fundamentum et esca, qua postmodum civitates Anseaticas aliosque Protestantes ad eadem etiam commercia alliciamus, nec regis Sueciae casum ac ruinam tam aegre ferent Protestantes, cum alium Lutheranum eius spoliis auctum animadverterint.

Cum autem eo praecipue collimandum videatur, ut Suecos e Pomerania Bremensique episcopatu extrudamus; primum quidem tentari posset viis indirectis, si nimirum mediante Romano pontifice efficere conaremur, ut regina Christina illam provinciam sustentationi suae destinatam occuparet, hoc quidem praetextu, ne ab aliis diripiatur subsistentiae suae fundamentum, vel si ipsa renuat, tentari posset Wrangelius (vir altos alens spiritus ac regi Sueciae tacita infensus aversione), ut eam sibi assereret, quae omnia non directe quidem per nos, sed arcanis et subterraneis viis possemus tentare; ad quod si ita M. V^a clementer jubeat oportuna suggeram media; ubi autem Suecici duces ac praefecti tot hostium in Sueciam machinationibus se impares animadvertent ac monarchiam illam necessario discerpendam, tunc facile contingere poterit, ut ipsimet in illa dilaceratione conentur sibi etiam aliquod frustulum vindicare.

Cum autem in hisce omnibus non plus nostra quam ecclesiae catholicae res agatur, aequum omnino erit, ut ipsa etiam

tam sanctis tamque necessariis cooperetur conatibus, adeoque mihi perspecta est Romani pontificis sanctitas ac zelus, ut omnino confidam, ipsum pro virium modico communi causae accessurum. Hactenus quidem lentius snppeditavit auxilia, quod ea forsan parum profutura crederet sub confuso Polonorum regimine; ubi vero S. M^tem^ V^am^ rem strenue aggredi animadvertet, hoc ipsi addet animos et spe proxima accensum ad audaciora impellet. Ideo consultissimum videretnr, si S. M^as^ V^a^ aliquem virum peritum ac requisita prudentia et dexteritate praeditnm ad ipsum ablegaret, qui totius consilii ac moliminis faceret ipsum participem, commoda inde in religionem redundatura pluribus exponeret, ecclesiae persecutorem hoc pacto oppressum iri ac fomitem factionis in Germania protestanticae; quam pulchra affulgeat occasio instaurandae per ipsius exitiuu fidei catholicae; quantum intersit, ut sua sanctitas tam salutari conatui efficaciter adspiret; mala in posterum metuenda, si occasionem neglexerit ac ferocissimum principem religioni infestissimum vastasque cogitationes agitantem emergere patiatur ex vicino praecipitio, aliaque id genus, quae si dextre ac fortiter fuerint exposita, non dnbito, quin talem sortiantur effectum, qnalem moderna temporum calamitas ipsi permittere poterit.[1]

LV.

1657, Anfang Mai. (Aut.)

Des Kurfürsten Forderungen. Gegenerklärungen der Polen. Verhalten des Kurfürsten zu denselben. Schwierigkeiten beim Abschlusse des polnisch-brandenburgischen Bündnisses. Mittel, diese zu beheben.

Ita se declaravit Ser^mus^ elector Brandenburgicus circa tractatus particulares cum Polonis: se quidem sperare brevi initum iri cum Polonis congressum pro pace generali in Polonia stabilienda, quo casu abs re omnino foret ad tractatus particulares devenire. Si vero speratus congressus optato careret effectu, se libenter cum Polonis aequis conditionibus conventurum mediante interpositione et assecuratione Caesarea, dnmmodo id

[1] In der That wurde im Laufe des Jahres 1657 Friquet nach Rom gesendet. Ueber den Eindruck dieses Memoires vergleiche die Einleitung, p. 50 f.

cum summa silentii fide praestaretur, ne rebus male cedentibus ipse Suecorum indignationem et vindictam incurreret.

Gratum ipsi interea futurum, si tanquam ex me conarer Polonorum intentionem investigare circa conditiones ipsi concedendas.

Deinde per modum discursus, tam ipse elector, quam eius primarii ministri mihi nonnulla puncta insinuarunt, quae ad conciliandam istam pacem ac reunionem necessaria fore videbantur:

1° ut Prussia ducalis pleno iure cederet electori et ab omni prorsus a regno Poloniae dependentia eximeretur;

2° ut dynastia quaedam in Pomerella sita ad confinia inferioris Pomerauiae concederetur pleno iure electori;

3° ut eidem liceret duo praesidia in episcopatu Warmiensi retinere, Braunsbergae scilicet et Alensteinii, salvis tamen episcopi iuribus et redditibus omnibus;

4° casu, quo elector militem suum coniungere vellet cum Polonis, ut proportionata ipsi pecuniae summa eum in finem decerneretur;

5° ut S. Caes^{a} M^{tas} authoritatem suam interponat praefatis tractatibus ac fideiuberet, omnia inviolabiliter servata iri ac se in contravenientes subventurum gravato.

His ad regem Poloniae ita perlatis Sua Regia M^{tas} habito desuper cum praecipuis senatoribus consilio ita se declaravit:

1° consentiet, ut erigatur in Prussia Ducali tribunal ab appellationibus immune, cuius assessores erunt ex Prutena nobilitate immediate ab ipso electore nominati et electi, accipient tamen institutionem a Ser^{mo} Poloniae rege;

2° si elector pertinacius instat, ut successores sui non teneantur in posterum fidelitatis iuramentum praestare personaliter, sed tantum per legatos, Poloni eo se tandem adduci patientur, si aliter pax iniri nequeat, sed hoc ad finem usque reservabitur, nec hactenus electori fuit propositum;

3° loco praesidiorum, quae in Warmiensi episcopatu servare desiderat, concedetur ipsi civitas Elbingensis, ut illam possideat eodem iure quo Prussiam Ducalem, servata tamen religionis libertate ac exercitio iuxta formam de qua convenietur.

Poloni coniungent arma sua cum electore, ut vi cogant Elbingenses ad deditionem, et electorem in realem praefatae

civitatis possessionem immittant. Interea vero liberum erit electori praefata praesidia in episcopatu Warmiensi tamdiu retinere, donec praememoratam Elbingae possessionem fuerit adeptus;

4° liberabitur in perpetuum Ser^mus elector a contributionibus pecuniariis, quas vigore investiturae suae tenetur Polonis praestare in agnitionem directi dominii; non eximetur tamen ab onore solito militis suppeditandi exigente necessitatis casu;

5° si Ser^mus elector meditetur recuperationem citerioris Pomeraniae a Suecis occupatae, Poloni cum ipso convenient peculiari tractatu, ut communibus armis, sumptibus et consiliis elector in avitas ditiones suas restituatur;

6° si elector militem suum coniungere velit, vel in communes usus contra Suecum aut Transilvanum quacunque demum ratione adhibere, Poloni cum ipso convenient de certa pecuniae summa ad expeditionem bellicam necessaria, sed haec conditio debuit ita reservari, ut electori non propalaretur, nisi casu quo aliter tractatus perfici nequirent.

Plerasque harum conditionum electori oretenus proponi curavi per Alexandrum Gasconi virum probatae fidei et industriae, regi Poloniae acceptissimum, qui etiamnum apud aulam Brandenburgicam degit, instinctu ac suasu nonnullorum electoris ministrorum ipsiusque electricis, ut occasionem praestolotur rebus suaviter disponendis oportunam.

Elector avide audivit illas propositiones, nec eas tamen admisit aut reiecit, sed suspensam tenuit resolutionem ob novam spem, quam ex Transilvanorum irruptione et consternatis ut videbatur Polonorum rebus conceperat, ac metum etiam Suecorum, quorum potentiam post Rakotzii coniunctionem altius suspiciebat.

Praecipua quae hunc tractatum remorantur obstacula sunt: 1° concepta de Polonis diffidentia, quod eos ultra spem veniae offenderit; 2° metus, ne si pro Polonis se declaraverit a Suecis statim opprimatur ac a Polonis deseratur; 3° spes quam Galli ac Sueci ipsi faciunt de pace brevi cum Polonis cum ipsius satisfactione et securitate ineunda; 4° spes forte de dividendis regni spoliis cum Transilvano et Sueco.

Media ad promovendum hunc tractatum ista forent: 1° si elector cognosceret nos serio rem Polonorum amplecti velle; 2° si cum rege Daniae et Moscis quam primum conveniremus; 3° si rex Daniae eodem ipso tempore ad electorem ablegaret

aliquem, qui illum ad istos tractatus invitaret hortationibus ac minis, prout iam Moscus fecit; 4° si efficeremus, ut principissa Orangiae ipsi hac de re serio ac fortiter scriberet; 5° adimenda erit ipsi omnis spes generalis tractatus in Polonia eumque in finem efficiendum erit, ut Poloni quam primum dimittant legatum Gallicum cum audaci ac negativo responso, quod omnem in posterum pacis congressibus cum Sueco spem adimat; 6° relinquenda erit electori porta aperta in tractatu, quem cum Polonis inituri sumus, ut si electori libuerit, possit in iisdem comprehendi et iisdem conditionibus pro securitate sua frui; 7° clam efficiendum erit, ut nobilitas Prussiae Ducalis minis et precibus, et (si opus fuerit) armis illum ad peculiares tractatus inducat; 8° destinandus erit aliquis nomine Ser^mi regis nostri, qui oblatam antehac ad praefatos tractatus privatos Caesaris mediationem et ab electore acceptatam instauret eademque officia exhibeat et operam ac securitatem promittat et si quae in conditionibus difficultas emerserit, illam complanare studeat; 9° quo vicinius accedet exercitus noster ad Prussiae confinia, eo magis electorem habebimus nobis obnoxium idque tribus de causis: 1° quia facilius insurgent ipsius subditi, cum vicinam opem animadverterint; 2° quia ipse elector percelletur metu armorum nostrorum; 3° quia minus sibi timebit a Suecis, cum exercitum nostrum vicinum animadvertat, a quo protegi possit; 10° non abs re erit, si eodem simul tempore aliquis a rege Poloniae submittatur, qui nomine regis sui agat et promittat; 11° demerendi sunt aliqui ex ipsius aula, Valdekius, Suerinus et Hoverbög, sed potissimum electrix iam ultro propensa; 12° si medium aliquod inveniri possit ad componendas praetensiones electoris contra nos, tam in summa pecuniaria, quam circa comitatum Jegerdorfensem, hoc summe conduceret rebus promovendis et conciliando voto electorali, et importunum hunc lapidem offensionis tolleret, qui novis subinde electoris nobiscum dissidiis ansam praebebit; haec autem satisfactio conditionate ipsi tantum proponenda esset, casu scilicet, quo a Sueco recederet et votum electorale conferret aug^mae domui. Ad haec tractanda magna opus erit solertia et ingeniorum, cum quibus agendum est, intima notitia.

LVI.

Dankow, 1657, Mai 16. (Orig.)

Stimmung der Polen. Drängen nach Abschluss der österreichisch-polnischen Allianz. Bemühungen De Lumbres'. Versuch Lisola's, den König und die Königin zur Abfertigung De Lumbres' zu vermögen. Vereinbarungen in diesem Punkte. Nothwendigkeit des sofortigen Abschlusses der Allianz mit Polen. Vorbereitungen zur Reise nach Königsberg. Neigung der Polen zur Aussöhnung mit Friedrich Wilhelm. Nachrichten von Gonziewski. Lisola's Eintreten für ihn. Abfertigung des russischen Gesandten. Wahlangelegenheit.

Juxta benignissimum S^ae^ M^tis^ V^rae^ mandatum,[1] ea qua licuit celeritate, in hanc aulam me contuli, ubi summo gaudio et

[1] Vergleiche Memoriale vom 5. Mai. Nachdem Leopold von der alten Freundschaft zwischen Brandenburg und Oesterreich gesprochen, von seinem Bündnisse mit dem Polenkönige Mittheilung gemacht, fordert er Brandenburg, das zuerst sich an Schweden angeschlossen, auf, auch zuerst dasselbe zu verlassen. Hortari igitur Nos pro singulari qua in dilectionem suam feramur benevolentiae affectu, ne sibi ipse desit, sed recepta qua offertur libertate, a Suecica societate se separans, in gratiam cum rege et regno, cui vasallagii etiam iure teneatur, redeat, praesertim cum id ipsi iam liceat non secure tantum, sed non poenitendo suo commodo. Quo citius et promptius id fecerit, tanto maiorem iuituram gratiam. Wenn nun der Kurfürst sich durch dies und anderes zu Verhandlungen entschliesst und es zu dem Abschlusse kommt . . inprimis et ante omnia in id sibi sedulo incumbendum sciat, ut Ser^mus^ elector quam primum, ac quoad eius fieri poterit quam maximo commodo, S^mi^ regis et regni Poloniae minimo autem incommodo, in eorum fidem redeat. Ad conditiones, de quibus dicto consiliario nostro camerali aulico conciliante ante hoc inter partes non nihil actum fuit, sicuti eas, quam quidem ad partes attinet, in medio relinquimus, ita etiam placet, ut Ser^mus^ elector pro maiore securitate sua in societatem foederis praedicti invitetur et admittatur; attamen, si is pro eadem securitate sua specialem aliquam a nobis praestandam fideiussionem peteret, prout alias petiisse ex dicti consiliarii nostri cameralis aulici relatione apparet, id petitum dextre asserendo foederis fidem sufficere declinabit nec in eam ullatenus se intromittet. Nolumus etiam ipsum de eiiciendo ex Pomerania Sueco ullum tractatum, sive nostro, sive Ser^mi^ regis Poloniae nomine suscipere; uti nec aliud quid, quod in notam pacis Germanicae violatae trahi posset negociari. Sed si quid tale Ser^mus^ rex Polonise una cum S^mo^ electore pacisci intendorent, ab eo ipse se separet re ipsis solis permissa; quo fine liberum erit Ser^mo^ regi Poloniae peculiarem aliquem ablegatum suum sibi adiungere, vel secum proficisci iubere. Si Ser^mus^ elector de praetensionibus privatis suis contra nos, sive pecuniariis, sive quoad ducatum Jagerndorffensem aliquid moveret, dextre id quoque declinandum sciat, negando

plausu a Ser^mo Poloniae rege ac regina exceptus fui ob spem certam ipsis a me iniectam secuturi brevi auxilii, si propositis conditionibus annuere vellont, eisque formulam articulorum circa sumptuum bellicorum assecurationem conceptam consignavi, ad cuius plenam approbationem ipsorum animos sic inveni dispositos, ut facillimo nisu optatum scopum assecntus fuerim, quin et ipse rex mibi certo asseruit, se iam ante aliquot dies plenissimam facultatem et mandatum ad legatum suum apud M^tem V^ram degentem transmisisse,[1] ut absque ulteriori consultatione difficultates omnes confestim complanaret ac ad optatam tandem deveniret conclusionem, rebus ita dispositis, ut nullam amplius moram pati possint; hisce non obstantibus insinuavi M^ti Suae consultum forc, si confestim cursor expediretur cum nova approbatione puncti propositi iuxta formam ipsi a me exhibitam mandato M^tis V^rae, quam cum ipsi perlegissem, eam in totum confirmavit ac ratam babuit statimque iussit nova ad legatum suum expediri mandata, ut quantocius ad conclusionem deveniat.

Ad Gallicas in hac aula negociationes quod attinet, certum cst, quod legatus de Lombre omnem moverit et etiamnum moveat lapidem, ut pacem Suecicam promoveat,[2] ad quam assequendam nullo hactenus validiori usus est argumento, quam spem Polonis omnem praescindendo Austriaci auxilii, qua in re fidem apud multos invenerat et consequenter aditum negociationi suae; rex autem et regina, licet pacem Suecicam aversarentur, negociationis tamen Gallicae cnrsum intercidere nolebant, donec ipsis de nostra resolntione plene ac certo constaret, ex cuius mora non exiguam futuri successus diffidentiam conceperant, quae patentissimum Gallico legato campum aperuerat;

---

se esse instructum eo, qnod hae praetensiones nihil habeant cnm negotio Polonico connexitatis. Si de voto suo electorali in fntnra electione regis Romanorum nobis dando mentionem faceret, cnm haec res tractatum non per transennam aut perfunctorium, sed diversum et expressum mereatur, audiat et gratias pro benevola inclinatione agat, recipiens se de ea ad nos diligenter relatnrum esse.

[1] Ueber diese Verhandlungen der Polen zu Wien, die neben Visconti, dem ständigen Residenten, erst Andreas Miaskowski, dann Graf Morstein und endlich Boguslav Leszczynski führten, und die mit dem Abschlusse der Allianz vom 17. Mai endeten, vergleiche Rudawski 329 f.; Wagner, Hist. Leopoldi Magni I., 15; Des Noyers 321, 326 f. und Einleitung p. 51 ff.

[2] Vergleiche Des Noyers l. c., 326.

ubi vero tam per comitem Hatsfeldium, quam per praevias legati Polonici litteras et relationem meam ipsis clare constitit de certa ac determinata M^tis^ V^rae^ resolutione suppeditandi ipsis auxilii, mirum est, quanta alacritate ac universo proborum gaudio haec nuncia excepta fuerint et quam avide anhelent ad illorum executionem maturandam. Legatus Gallicus ad haec omnia summa consternatione perculsus fuit; certo tamen penetravi, ipsum nova a cardinale Masarino mandata praestolari, ex quibus certam pacis Suecicae conclusionem sibi pollicebatur; iam vero animo despondet, cum ulterius non valeat diffidentias hic fovere, quas de auxiliorum nostrorum praetensa vanitate iniicere conabatur, qua in re totius negociationis suae cardo vertebatur. Egi serio apud Ser^um^ regem ac reginam, ut se ab importuno illo hospite confestim expedirent variasque ipsis ad hoc rationes adduxi, eius nimirum praesentiam,[1] etsi nihil quoad tractatuum substantiam operaretur, maximum tamen fore conatibus nostris obicem; regem enim Daniae et Moscos inde magnam hausuros diffidentiam ac Suecorum artem eo potissimum collimare, ut variis huiusmodi tractatuum coloribus Polonorum confoederatos et amicos deterreant, quin et ipsum electorem Brandenburgicum hisce externis etiam indiciis arctius alligari Suecicis partibus; abiiciendam esse tandem larvam et abrumpenda prorsus huiusmodi suspecta commercia, quorum sola species maximo rebus nocumento esset. Ad quae, cum rex et regina obiicerent, molestam quidem ipsis esse legati illius praesentiam, minime tamen liberum ac conducibile tanti regis oratorem ex aula sua eiicere, excepi, id mediis indirectis tuto et commode posse fieri, si nimirum ad praefati legati propositiones tale daretur responsum, quod spem ipsi omnem praecluderet pacis consequendae, cuius quidem responsi copia statim mitteretur ad Moscos et Danos dissipandis suspicionibus, quae ex vano illo Gallicae negociationis apparatu irrepere potuerant. Annuerunt rex et regina huic propositioni, cumque sententiam rogassent, quale responsum ad praefati legati propositiones reddendum censerem, subieci, mihi consultissimum videri, si tota responsi substantia tribus hisce punctis contineretur: primo, Ser^mo^ regi Poloniae mirum videri, quod post solemnem declarationem Gedani factam legatis Gallicis ac Hollandicis, regem

[1] Nachgetragen.

Poloniae nullam unquam congressus mentionem admissurum absque totali locorum in Polonia ac Prussia occupatorum restitutione, iterum tamen ad antiquas et iam toties repudiatas propositiones devenerint; secundo, constitutum esse regi Poloniae ac senatoribus de pace cum Sueco non prius agere, quam ipse e Polonia ac Prussia excesserit; tertio, hisce fundamentis positis relictaque a rege Sueciae Polonia ac Prussia, tunc regem Poloniae congressus pacis admissurum, ut de praetensionibus antiquis decidendis aliqua ratio iniri possit, non tamen unquam quovis modo tractaturum absque foederatorum suorum interventu ac inclusione. Approbarunt consilium ac rogarunt, ut praefati responsi formulam compilare vellem iuxta meum sensum, quod proxime facturus sum, non tamen illam legato Gallico antea tradituri sunt, quam ipsis de plena nobiscum foederis conclusione constiterit. Addidit praeterea regina, quod si tale responsum minime sufficiat ad eliminandum honeste legatum, se medium aliud excogitasse suo iudicio efficacissimum; se certam nimirum esse, legatum Gallicum nunquam regis Poloniae castra, cum in expeditionem prodituras esset, secuturum, si vero ipsi animus foret, interea apud ipsam remanendi, se facile hoc incommodum declinaturam simulato in Silesiam recessu, Oppoliae scilicet vel Glogoviae, ubi legatus Gallicus illam comitari non auderet, nec solus in Polonia sine regis aut reginae praesentia remanere; quae omnia cum regi placuissent, rata ac constituta fuere; animadverto tamen, quod ea non prius executioni demandanda sint, quam ipsis plene constiterit de conclusis nobiscum tractatibus; nolunt enim se illo subsidiario auxilio penitus exuere antequam de rato ac stabilito nobiscum foedere penitus assecurentur. Interea tamen non est, quod S^{a} M^{tas} V^{ra} metuat quidquam amplius cum praefato legato tractatum vel conclusum iri donec de tractatuum nobiscum spe, quam ipsis certissimam feci, penitus exciderint, quin et talibus ipsum vexationibus subinde vellicari curabo, ut ultro intelligat, se ingratum hic hospitem accidere; certissime tamen praevideo, quod si longiori mora spe illa et alacritate, quam meus ipsis adventus fecit, excidere coeperint, omnia in deterius ruent certoque sibi persuadebunt, me velut ultimum detinendis vana spe ipsorum animis instrumentum adhibitum fuisse eoque maior erit animorum exulceratio, quo propiori et probabiliori fiducia altius cadent, ita ut omnino impossibile iudicem ipsorum ani-

mos diutius suspensos detineri posse post transmissam legato suo complanandis difficultatibus omnibus absolutam potestatem, eosque ita dispositos animadverto, ut omnem ulteriorem dilationem pro absoluta repulsa interpretaturi sint ac rebus suis, prout rerum necessitas exigit, quantocius consulturi, quod nulla omnino arte aut medio praeoccupari posse animadverto, quam reali ac prompta conclusione et executione.

Haec sunt, quae de Polonorum intentionibus hactenus indagare licuit, quibus hoc unum addam, meo quidem debili iudicio, omnino consultum videri, ut quidquid decretum fuerit mature executioni demandetur, antequam Poloni de suo fervore et alacritate remittant; opportunissima affulget occasio ingrediendi in Poloniam; rex enim Sueciae solito suo impetu per Lithuaniam temere circumducitur a Lubomirskio, qui sponte recessum simulat, accepto a rege mandato, ne conflictum experiatur, sed Succum sensim alliciat ad longos et inutiles circuitus, vastatis prius locis per quae hostis insecuturus est, quo pacto copiarum Suecicarum reliquiae eodem prorsus fato peribunt, quo anno praeterito in Rutena expeditione miserrime contabuere.

Communicavi Ser^mo^ regi Poloniae et reginae summam demandatae mihi commissionis ad Ser^mum^ electorem Brandenburgicum, ad quam summo exilierunt (A.) gaudio, summam rerum et brevem securamque belli expeditionem in eo negotio consistere arbitrantes, cumque ipsis exposuissem, operae pretium fore, si aliquem simul mecum secreto expedirent, qui nomine regis et senatus negotia promoveret ac vim et fidem conciliaret propositionibus meis, rex illico consilium amplexus est deliberavitque palatinum Posnaniensem[1] eum in finem Gedanum expedire sub alio praetextu, qui rebus a me ad tractationem cum electore dispositis, poterit statim ad omnes nutus meos Regiomontum se conferre et debita instructus plenipotentia manum ultimam admovere operi; quia vero nunciatum fuit, praefatum palatinum valetudinis curandae gratia ad balnea quaedam in Silesia se contulisse vixque inter quatuor hebdomadas absolvendam curationem, Ser^ma^ regina suadet, ut id muneris committatur episcopo Varmiensi[2] electori acceptissimo, qui in Prus-

[1] Joh. Lesczynski, Woiwode von Posen. Siehe über ihn den Bericht Lisola's von Anfangs März 1659, Nr. CXXVII.

[2] Wenzel Lesczynski, Bischof von Ermeland.

sia degit ac eidem iam operi manum admovit, sed rex huc usque reluctatus est; inducetur tamen assiduis reginae artibus, nec puto absonum fore, novi enim, quantum praefatus episcopus apud electorem valeat.

Praeterea rex recentissime litteras accepit a Gonzieskio, quibus ei significat, se in procinctu esse invadendi Prussiam Ducalem cum exercitu quinque millium equitum et quatuor mille peditum ac idoneo tormentorum apparatu, asserit se optimam dispositionem deprehendere apud aulam electoris ad tractatus promovendos, ideoque instanter rogat, ut idonea ipsi plenipotentia ad tractandum et concludendum transmittatur, ut eodem simul tempore, quo vim adhibebit, possit etiam uti occasione successuum bellicorum ad pacem conciliandam. Rex primum et nonnulli ex eius ministris omnino abhorrebant ab huiusmodi plenipotentia concedenda, validissimae tamen rationes suadebant, quas regina assidue urgebat; haberi igitur hac de re consilium placuit, ad quod vocatus fui, cumque mihi omnino periculosum videretur, si Gonzieskii animus negata ipsi plenipotentia alienaretur, cuius ope summe indigeremus ad constringendum armis electorem eodem ipso tempore, quo illum rationibus et oblationibus deliniemus, mihique iam probe constaret, quanta praefatus Gonzieskius apud electorem valeret authoritate, hisce de causis suasi, ut plenipotentia quidem ipsi transmitteretur, sed ita limitata, ut nihil sine me ac palatino Posnaniae, vel alio quovis Poloniae regis deputato concludere posset, e contra vero palatino Posnaniae absoluta et plena sine restrictione daretur facultas sine Gonzieskio concludendi, quo pacto plenipotentia Gonzieskii a nobis ita dependebit, ut si tergiversari vellet, (quod mihi facile non persuaserim) minime tamen posset, si vero recte procedat ac nobiscum consilia miscere et armorum ministerio iuxta rerum exigentiam fulcire negociationes nostras voluerit, maximum rebus afferet momentum. Censet tamen Ser^mus^ rex non ante aggrediendum mihi illud iter, quam exercitus noster fuerit in procinctu motionis suae, ut eo efficacius possim inducere electorem et non verbis solum, sed ipsa reali virium ostentatione commovere; cui me quidem opinioni utpote consultissimae accommodabo, nisi aliud mihi a M^te^ V^ra^ demandetur, cum certissime credam moram hanc diuturnam non fore, vel si longius protraheretur expeditio bellica, inutiles certe interea et damnosos fore conatus meos apud aulam electoris.

Der russische Gesandte wurde mit einer ausweichenden, ihn scheinbar aber befriedigenden Antwort abgefertigt. Anxie quaesivit ab ipso Poloniae rege, cur pateretur hic legatum e Gallia, quam sciret Suecis addictam. Respondit rex, se id quidem moleste ferre, sed cum nullum ipsi apertum esset cum Gallia bellum, minime honestum ac licitum fore illum excludere ex aula sua . . . Litteras hic vidi a Gonzieskio scriptas, quibus asserit, missum fuisse ad Moscos e Gallia legatum, de cuius commissione ita loquitur expressis verbis: legatus Gallicus missus in Moscoviam agit cum ipsis potenter de pace cum Suecis, iniiciendo pericula a potentia Austriacorum suffulta tota coniuratione catholicorum ad extinguendas alias religiones promotore Pontifice, unde M^tas^ V^ra^ satis clare dignoscet, quantopere expediat maturari destinatam commissionem ad Moscos, pro qua electio residentis a Frochstein[1] hic summe fuit accepta sperantque ipsum hoc munere strenue defuncturum, orant instantissime, ut confestim expediatur; summum enim esse in mora periculum.[2]

Inter familiaria etiam colloquia, quae praefatus Galliae orator cum regina ac nonnullis Poloniae ministris miscuit circa futuram imperatoris electionem, asseruit, maximas aug^mae^ domui Austriacae obortas iri difficultates et obstacula; rogatus autem, quemnam Gallia imperio praefectum cuperet, an regem suum, an protestantem aliquem principem, an catholicum? respondit hanc praetensionem pro rege suo nimis remotam esse, Galliam vero in protestantem nunquam consensuram, ex catholicis autem neminem esse, quem Gallia promotum cupere posset praeter Archiducem Tirolensem[3] vel Bavarum, sed magis in postremum visus est propendere; summe tamen timeo, ne ad seminandam

[1] Fragstein.

[2] Nachdem die beiden im Jahre 1655 nach Moskau gesandten Männer, Allegretto Alegretti und Lorbacher, Ende 1656 zurückgekehrt und in ihren Finalrelationen sich gegenseitig auf das Heftigste angegriffen hatten, beschloss der Kaiser nach dem Gutachten seiner Räthe (9. März 1657 St.-A.), Lorbacher, dem man Recht gab, nach Moskau zu schicken; auch wurde die Instruction für ihn aufgesetzt (12. März St.-A.). Trotzdem entschied sich die Wiener Regierung, vermuthlich in Folge des eingetretenen Regierungswechsels, dann für Fragstein, den kaiserlichen Residenten in Polen, dem am 18. Mai die Instruction ertheilt und dem Christoph Bewern von der Binne mitgegeben wurde. Fragstein langte erst nach einer höchst beschwerlichen Reise Anfangs 1658 in Moskau ein.

[3] Ferdinand.

in ipsis aug^mae domus Austriacae visceribus divisionem lactare conentur Ser^mi Tirolensis archiducis animum hac spe plausibili, promissa ipsi ope ac protectione Gallica, ut ad illam dignitatem evehatur, quod quidem serio facturos non crediderim, sed ad illaqueandum hunc principem eumque cum propria domo sua committendum. Adiecit quoque praefatus legatus, se sperare Moguntinum electorem Gallicis partibus addictum fore, de Trevirensi non dubitat, Saxonem alienum credit a Gallis et factioni nostrae addictum, de caeteris nihil clare expressit; praecipuum autem huius nostrae praetensionis obstaculum fundat in aetate M^tis V^rae, quam plausibilem sperat exceptionem fore; fassus est magnum esse Dei beneficium erga aug^am domum Austriacam, quod aug^mus imperator armatam M^tem V^ram reliquerit et detestatus est Suecorum consilium invadendae Poloniae, quo occasionem et fere necessitatem imposuerant Caesari militem colligendi.[1]

Einige Kriegsnachrichten.

LVII.

Dankow, 1657, Mai 18. (Orig.)

Neue Anerbietungen Frankreichs. Unterredung mit dem König und der Königin von Polen. Lisola's Bemühungen; seine Ansicht von der Lage. Schreiben der Kurfürstin-Mutter und des Kurfürsten von Brandenburg an die Königin von Polen.

Seit seinem letzten vor zwei Tagen abgesendeten Schreiben hat eine grössere Veränderung stattgefunden.

Heri enim legatus Gallicus, qui a meo hic adventu ad aulam non comparuerat, Ser^mam reginam porrectiori fronte visitavit ac diuturnos cum ipsa seruit sermones; cumque Gallorum vultus ex pristina deiectione nonnihil erectos animadverterem, statim omnem operam adhibui investigandae mutationis causae ac per fidas personas certo penetravi, legatum Gallicum mandata illa ultima Mazarini, quae iam pridem praestolabatur per cursorem expressum tandem accepisse una cum litteris regis

[1] Ueber die Wahl Leopolds im Allgemeinen vergleiche die bei Erdmannsdörffer, Urkunden und Acten VIII., 436 angeführte Literatur.

Galliae ac Mazarini ad Sor^mum^ Sueciae regem, quibus ultimos exerunt conatus, ut illum ad restituendam Polonis Prussiam inducant, mediante pecuniae summa, quam ipsimet offerunt statim regi Sueciae persolvendam. Hae autem litterae scriptae sunt ab accepto in Gallia Caesarcae mortis nuncio, ad quod tota aula Gallica summo laetitiae sensu exultavit, rata nihil nos in favorem Polonorum moturos. In illis autem litteris tam rex Galliae quam Mazarinus nihil intentatum relinquunt, nec preces solum et authoritatem ac rationum momenta efficacissime suggerunt, ut regem Sueciae a bello Polonico ad Germanicum traducant, sed minas quoque intermiscent, illum, ni communi causae assistat, a Gallia penitus deserendum. Hisce mandatis acceptis, legatus Galliae per fidam personam significavit regi ac reginae, se habere prae manibus certam pacis conclusionem cum omnimoda Poloniae satisfactione; se igitur scire cupere, an Ser^mo^ Poloniae regi adhuc integrum foret de illa re agere, eoque casu postulavit, concedi sibi litteras passus regis sui mandata ad regem Sueciae perlaturus ac tale curaturus responsum, ex quo pacis conclusio et totalis Prussiae restitutio infallibiliter sequeretur. Rex Poloniae habita desuper deliberatione, accersivit me circa decimam noctis ad conclave suum mihique rem genuine, prout illam paulo ante per confidentes subolfacere coeperam, pluribus exposuit; cumque exciperem, meras esse Gallorum artes ad evertendam nostri foederis conclusionem, qua semel evanescente, impune postmodum utrique illuderent, respondit se nulla ratione aut quavis utilitatis specie a coeptis nobiscum tractatibus avulsum iri, se tamen cum summo dolore suo, illa ipsa hora Vienna litteras accepisse, quibus secreto monebatur, ut rebus suis attenderet; periculum esse, ne tractatuum conclusionem sensim protrahere meditaremur ad aliquot menses, ad metienda postmodum iuxta rerum eventum consilia nostra. Adjecit praeterea, subortam esse in aula sua suspicionem, ne tam comitis Hatsfeldii quam meus hic adventus sparsaque de Suecico bello fama merum sit artificium ad compellendos illo metu Suecos, ut cum augustissima domo Austriaca conveniant et imperatoris electioni cooperentur. Auxisse suspicionem acceptas recentissime litteras (quas perlegi) a viro Galliae primario ad reginam Poloniae exaratas, quibus ei significatur, comitem Thot, Suecicum apud Gallos ablegatum, cum ipsi aliquod exiguum a Mazarino subsidium offerretur, illud fastidiose

repudiasse minasque intentasse, regem suum nisi potenter iuvaretur ad domum Austriacam cogitationes suas conversurum, quod aulam Gallicam summe perplexam reddidit, eamque induxit, ut ingentem quidem offerrent summam, sed ea demum lege, ut rex Sueciae se confestim expediret a bello Polonico.

Hisce a rege Poloniae mihi expositis, rogavit, quid in tanta rei perplexitate consilii foret, quid responsi ad novissimam legati Gallici propositionem dandum videretur, an admittenda nova pacis tractatio, an abrumpenda. Utrinque periculum inesse, sed maius adhuc in cunctatione nostra, ex qua totale Poloniae exitium pendebat; se Austriacum quamdiu per conscientiam ac salutis propriae et regni curam liceret permansurum; Deum nosse, quot jam querelas, quot pericula, quot exprobationes pro sua in nos constantia pertulisset ex sola spe, quam in nostris promissis fundaverat, qua difluente, non omnium solum ludibrio exponeretur, quod vana expectatione se tam diu deludi passus esset, sed execrationem quoque Polonorum incurreret ac Poloniae desolationis neglectaeque toties pacis invidiam. Ubi haec cum maximo doloris sensu manantibus subinde lacrymis expressisset, paucis excepi, me summe mirari, quod Sua Regia M^as^ privatis potius quorundam litteris, quam authenticis M^tis^ V^ae^ et ministrorum suorum assecurationibus fidem tribuere videretur; vidisse M^tem^ Suam instructionem meam ad Ser^mum^ electorem Brandenburgicum, item ea, quae tam ad Danum, quam ad Moscos de proxima nostra in Poloniam expeditione per expressos significabantur; an forte crederet nos adeo nostri oblitos, ut vana illa iactantia toti orbi illudere vellemus? nosque omnium ludibrio et interessatorum vindictae, si promissi auxilii effectus non sequeretur, exponere?

Eine solche Behandlung habe der Kaiser nicht verdient. Der König antwortet Lisola weitschweifig mit Versicherung seiner Liebe zum Kaiser und Anführung der üblen Lage, in der er sich befinde. Das Resultat dieser Unterredung, der zum Schlusse die Königin beiwohnte, war, destinandum hodie scilicet summa celeritate cursorem cum mandatis ad legatum Polonicum, ut quam citissime tractatum concludat, vel penitus dissolvat, difficultates, si quae novae emerserint, plene ad libitum M^tis^ V^ae^ statim complanet, concessa ipsi ad hoc amplissima facultate; dilationem omnem quocumque colore praetextatam pro absoluta repulsa interpretetur, nec cursorem remittat absque integra conclusione

et omnimoda secuturi statim auxilii certitudine; quam si assequi non possit, ipse legatus illico huc revertatur, interea ad reditum usque cursoris detentum iri responsum ad ultimam legati Gallici propositionem; seque mihi rex et regina verbo suo regio sancte ac sincere obstrinxerunt, nihil interea temporis ad reditum usque cursoris vel legati Polonici, tractatum vel agitatum iri cum legato Gallico.

Super quibus aliud Sacrae Regiae M^ti^ V^ae^ humillime referre non possum, nisi quod mihi absolute impossibile videatur ipsorum animos longiori spe delinire, nisi optatus brevi subsequatur effectus, ita ut certissime praevideam ipsos ad desperata consilia compulsos iri et totam gentem Polonicam implacabili in nos odio exarsuram, ipsumque regem, etsi cuperet, ad sistendum torrentis in nos inundaturi impetum minime suffecturum, ita ut omnino necessarium videatur, vel alia quantocius via securitati nostrae prospicere, vel si (quod certissime credo) ad ferendas Polonis suppetias serio propendeamus, velimus ipsis et nobis tempori adesse, antequam res eo devenerint, ut sera resolutio nihil amplius efficere possit, quam hostes irritare.

Litteras vidi originales, quas electoris Brandenburgici mater[1] ad Ser^mam^ Poloniae reginam destinavit, quibus ipsi significat, se efficacissima adhibuisse media, ut filium suum ad pacem cum Polonis ineundam invitaret, adiuncta vero mittit filii sui responsa propria manu exarata, quae mihi regina perlegenda communicavit. Continent longam apologiam et rationes, quibus evincere conatur, se ad coniunctionem armorum cum Sueco ex mera defensionis suae necessitate a Polonis ipsis compulsum fuisse, concludit tamen, nihil magis ipsi cordi esse, quam regi Poloniae conciliari, seque matris consilia summa semper veneratione amplexurum. Rogavit me regina, ut ipsi formulam responsi compilarem, quam ipsa propria manu describet et matri electoris per certam personam idonea instructione munitam transmittet, ut ad nova et efficaciora adhuc apud filium officia adhibenda, illam inducat.[2] Ideo censuit

---

[1] Elisabeth Charlotte.

[2] Ueber die Beziehungen des kurfürstlichen Hofes zum polnischen vergl. insbesondere Urkunden und Acten VIII., 202 ff. und 267 ff. Das Antwortschreiben der Königin Louise Marie von Polen an Elisabeth Charlotte dürfte daher in den Mai und nicht in den März 1657 gehören, wie Erdmannsdörffer l. c., 202 annimmt.

regina, ut iter meum ad electorem maturarem, ut eodem tempore variis simul machinis petitus, electoris animus validius concutiatur. Deliberavi tamen adhuc per paucos dies praestolari, donec propinquiores ad nostri foederis conclusionem dispositiones animadvertero.

Er befindet sich in Geldverlegenheiten.

P. S., Mai 19. (Orig.)

Nachricht von Vorbereitungen der Schweden zum Friedenscongress. Zweck derselben. Lisola's Verhandlungen darüber mit dem Polenkönige.

Der französische Gesandte hat von seinem Collegen im schwedischen Lager, D'Avaugour, Nachricht erhalten, dass der Schwedenkönig die Gesandten zum Friedenscongress schon bestimmt und den Brandenburger bewogen habe, ut ex Polonia praesidium educeret, ut ibidem pacis congressus iniretur. Quae omnia a rege Sueciae ad vanam ostentationem fieri coniicio, ut Moscis et Danis diffidentiam de Polonis ingeneret eorumque unionem ac meditata foedera dissipet. Ideo Ser^mum^ Poloniae regem et reginam monui, ut suis apud Moscos et Danos deputatis serio inculcarent, hoc esse merum commentum ac artificium Suecorum, qui nltro non rogati, nec ad congressum admissi, locum tamen ac plenipotentiarios designant ad serenda suspicionum semina. *Der Polenkönig hat dies auch sofort gethan.* Inde etiam occasionem arripui ipsi subiiciendi ob oculos, quantum rebus suis praeiudicii afferat vel sola legati Gallici praesentia . . . *Der König sieht dies ein, will aber, bevor das Bündniss mit uns nicht abgeschlossen, nichts thun.*

LVIII.

Dankow, 1657, Mai 23. (Orig.)

Pläne der Polen, falls das Bündniss mit Oesterreich nicht zu Stande kommen sollte. Vorbereitungen zur Mission an den kurfürstlichen Hof. Kriegsnachrichten.

Die Wiener Post ist angekommen, ohne aber die ersehnte Nachricht vom Abschlusse der Allianz zu bringen. Darob grosse Bestürzung seitens der Polen. Quantum ex fidis ac intimis rela-

tionibus expiscari potui, regis ac reginae senatorumque etiam nobis addictissimorum intentiones eo collimant, ut deficiente auxilii nostri spe . . . statim cum Suecis[1] contrahent; suppeditabit Gallia duos milliones pro Suecorum satisfactione, elector cum Sueco coniunctus manebit, Poloni conciliabunt Tartaros Transilvano, Transilvani vero Cosacos Polono, ut unitis viribus Moscum e Lithvania extrudant, asseretur in spem regni Transilvanus, nec desunt, qui foedus cum Sueco, Transilvano et electore ineundum contra nos censeant, quod si evincere non possint, assequetur saltem Suecus facultatem colligendi militis in Polonia ac Elbingam retinebit. *Gegen die unter den Polen verbreiteten Gerüchte, dass Oesterreich die Verhandlungen nur führe, um sie von einem Anschlusse an Schweden abzuhalten, kann Lisola nichts thun,* sola effectnum realitas Polonos persuadebit . . .

Interea Ser^mus^ rex Poloniae commissionem palatini Posnaniae et plenipotentiam ad Gonzeskium pro tractatibus cum electore Brandenburgico promovendis ac concludendis suspendi iussit, donec de conclnsione meditati nobiscum foederis certo ipsi constiterit, nec mihi interea quidquam de suis circa hoc negotium intentionibus propalari cnpit; asserit enim hoc inutile fore, si meditatum foedus effectu careret, quo pacto alia prorsus et omnino contraria ineunda ipsi foret tractandi ratio cum praefato electore, nec defutura ad hoc ipsi media . . . *Die Instruction für den Palatin von Posen und die Vollmacht ist schon fertig, und sobald Oesterreich mit Polen abgeschlossen, wird Lisola zum Kurfürsten gehen können,* undequaqne enim scribitur, electorem ad praefatos particulares tractatus esse summe dispositum, quod et ipse legatus Galliae fassus est confidenter apud Poloniae reginam; idem quoque legatus inter suos familiares candide agnoscit actum esse de rege Sueciae, si M^tis^ V^ae^ copiae in ipsum progrediantur et Moscus simul irrumpat. Hic autem asseritur iam exercitum Moscoviticum in procinctu esse ingrediendi in Livoniam.

Der Schwedenkönig hat mit dem Siebenbürger drei Meilen von Brzesc sein Lager aufgeschlagen; zwischen beiden Völkern gibt es grosse Differenzen.

Die Tartaren stehen an der Grenze Polens, bereit, auf den Befehl des Königs von Polen heranzuziehen; dieser zögert mit

[1] Nachgetragen.

seiner Antwort, bis er über unsere Hilfe sichere Nachricht erhalten haben wird.

P. S. eigenhändig. Dum litteras occluderem, perlata huc fuerunt nova, regem Sueciae cum Transilvano ad obsidendam Bresciam in Lithvania munitam civitatem et situ validam se accingere eumque in finem maiora Thorunio tormenta deduci. In illa civitate validum est praesidium 2000 peditum et aliquot equitum cum sexaginta tormentis. Praefectus civitatis vir est strenuus et audax, sed obsidionum haud gnarus. Ideo magnum erit civitati periculum, ex cuius occupatione magna sequerentur incommoda; nec video aliam viam, qua ei succurri possit, nisi mediante aliqua ex parte nostra diversione, quae regem Sueciae adstringet, ut omnia deserat . . .[1] Ideo summe expediret, si copiae nostrae festinarent.'

LIX.

Dankow, 1657, Mai 29. (Orig.)

Verhältniss Karl Gustavs zu Rákóczy. Kriegspläne des Ersteren, Friedensliebe des Letzteren. Unruhe der Polen über das Zögern des Kaiserhofes. Die Preussen fordern Hilfe. Der Dänenkönig wartet mit dem Losschlagen, bis er über die Intentionen des Wiener Hofes im Klaren ist.

Von einem vertrauenswürdigen Manne hat Lisola erfahren, dass die Belagerung Brzesc durch Schweden und Siebenbürger nicht von Erfolg begleitet gewesen, dass Karl Gustav und Rákóczy nicht einig, und dass die Vornehmen im Heere Rákóczy's den Rückzug forderten und nur mit Mühe zwei Wochen zuzugeben bewogen werden konnten.[2]

Ueber die Begegnung der beiden Fürsten erzählt derselbe Gewährsmann ipsos mutuo invicem copiarum aspectu stupefactos fuisse, Transilvanum paucitatem Suecorum, Suecum vero Transilvanorum confusionem indignabunde respexisse. Transacto

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. IV, §. 12, 15 ff. und Urkunden und Acten, VIII., 170 ff.

[2] Ueber die gemeinsamen Operationen und das Verhältniss der beiden Fürsten zu einander vergleiche Carlson l. c., 192 ff. Brzesc war schon am 13. Mai in die Hände der Feinde gefallen. Vergleiche Pufendorf l. c., lib. IV, §. 16 und das Schreiben Waldeck's, Urkunden und Acten, VIII., 168.

vero prandio, cum adhuc mensae assiderent, varia miscentes colloquia ac rex Sueciae totus rei militari intentus magna contentione demonstrare conaretur Rakotzio in carta geografica locorum aditus, per quos exercitum traducere meditabatur, Rakotzius in ipso sermonis ardore parum attentus, averso a rege Sueciae vultu ad nobilem quemdam se convertit illi exprobraturus, quod poculo, quod ipsi paulo ante propinaverat, minime satisfecisset. Tunc rex Sueciae ad suos conversus: Cernite ait, quali cum homine nobis negotium sit et quid boni ab ipso sperandum.

Unterdessen hat Karl Gustav allen seinen Generalen Befehl ertheilt, sich marschbereit zu halten; er dürfte entweder gegen die Polen oder Russen oder vielleicht gegen die Oesterreicher vorgehen,[1] *denn in diesem letzteren Falle kann er auf grosse Unterstützung Frankreichs rechnen.*

Das russische Heer zieht nach Liefland.

Der Polenkönig hat Lisola mitgetheilt, dass Rákóczy Frieden mit den Polen schliessen wolle,[2] *und ihn gebeten, darüber an den Kaiser zu schreiben* omnino ipsi consultum videri, si M^{as} V^{a} huc plenipotentiam transmitteret ad interponendam ad hoc negotium Mis V^{ae} mediationem, casu quo ulterior affulgeret opportunitas.

Von den Kosaken sind Nachrichten eingelangt, welche zeigen, dass sie sich zum Frieden mit Polen neigen. Legatum Polonicum ad Cosacos cum certis quibusdam conditionibus, de quibus cum ipsis mediante legato Caesareo convenerat huc brevi adfuturum, legatum vero Caesareum cuius opera in hoc negotio fuerat perquam utilis, rebus ad votum confectis, Viennam reverti . . .[3] *Die Kosaken verlangen unter Anderem, dass der Polenkönig sich mit ihnen gegen die Türken verbinde, was Casimir aus Furcht vor den Tartaren nicht offen zugestehen will; doch hat er ihnen Hoffnung dazu gemacht.*

Die Reise Lisola's zum Kurfürsten wäre nothwendig, das sieht auch Johann Casimir ein, doch will Lisola sie nicht antreten, bis die Truppen Oesterreichs heranrücken, de quo talem conce-

---

[1] Vergleiche das erwähnte Schreiben Waldeck's ddo. Brzesc 8./18. Mai 1657, Urkunden und Acten, VIII., 168, sowie die folgenden Schreiben Waldeck's.

[2] Vergleiche Carlson l. c., 200.

[3] Parcevich.

perunt diffidentiam, ut nullam amplius fidem nisi propriis oculis tribuere deliberarint. *Unterdessen mehren sich die Anzeichen des Unwillens der polnischen Soldaten, der König sucht sie zu beruhigen und hat Czarnecki, der ihn davon benachrichtigte, auf Lisola's Bitte mit der Versicherung baldiger Hilfe von Seite des Kaisers zurückgesendet. Wenn diese aber wirklich nicht bald erfolgt,* certa et infallibilis erit exercituum commotio. Non audeo hic praeferre, quae video ac audio; hic quotidie in agone versor ac in proximo periculo, ne rerum facies uno instanti penitus immutetur. Certa conclusi tractatus nuncia animos quidem recrearunt ad tempus; sed cum nullam ad executionem cernant dispositionem, iterum ad suspiciones redeunt.

Der französische Gesandte sucht diese günstige Gelegenheit zu benützen.

Die Preussen verlangen Hilfe vom Kaiser. Es wäre gut, wenn man sie befriedigen könnte. Lisola denkt darüber mit Hatzfeld zu berathen.

Aus Dänemark schreibt der polnische Gesandte Morstein, der Dänenkönig sei zu Allem gerüstet, werde aber nichts früher wagen und zu nichts sich den Polen verpflichten, bis er über die Ausführung der Intentionen des Kaisers Nachricht hat.[1]

LX.

Dankow, 1657, Juni 3. (Orig.)

Mission Lisola's und des Bischofs von Ermeland an den Kurfürsten von Brandenburg. Kriegsnachrichten. Freude über den Abschluss der österreichisch-polnischen Liga. Lisola's Bemühungen, den französischen Gesandten vom polnischen Hofe zu verdrängen.

Befehl vom 18. Mai erhalten.[2] *Lisola wird die Reise zum Kurfürsten antreten, er hat vom Polenkönig eine ausführliche*

[1] Ueber die Thätigkeit Morstein's in Kopenhagen vergleiche auch Urkunden und Acten, VIII., 180.

[2] Weisung vom 18. Mai 1657 (St.-A., Brand.) casu quo Sua Stas de eo negotio (Wahlangelegenheit) sua sponte mentionem nullam faceret, tu ipse operam dabis, ut commode in hanc materiam intres dextreque eiusdem in ea intentionem penetres . . . .

Instruction und überbringt dem General Gonziewski die seine. Mit ihm reist noch der Bischof von Ermeland, electori imprimis charus; illi autem mecum plena facultas competet tractatus concludendi etiam inscio vel renitente Gonziewskio, qui tamen e contra nihil nobis insciis aut praeteritis agere poterit. Conditiones autem, quae ipsi offerentur, eaedem fere sunt de quibus in praecedentibus humillimis meis relationibus mentionem feci, *praeterquam tamen, quod rex Poloniae (instigante potissimum regina) eo tandem se reduci passus est, ut concessurus tandem sit electori Brandenburgico (si aliter concludi nequeat) absolutum Prussiae Ducalis dominium, retenta tamen directi dominii levissima quadam umbra; sub ea tamen conditione, ut votum suum electorale ad M^tis^ V^ae^ placitum conferat.*

Steenbock hat Befehl erhalten, sich zu einem neuen Zuge bereit zu halten. Ueber die Richtung desselben sind verschiedene Ansichten; Bestimmtes weiss man aber nicht; ebenso betreffs der Pläne des Schwedenkönigs selbst.[1]

. . . Nova de Polonici foederis cum M^te^ V^a^ conclusione recenter hic allata magnam apud probos laetitiam peperere, incredibilem vero Gallis consternationem. Legatus ipse Gallicus apud confidentes suos fatetur, hanc M^tis^ V^ae^ resolutionem ultimum paci universali impulsum daturam. Mirum est, quanto ardore ac studio Masarinus anhelet ad liberandos a bello Polonico Suecos, quasi hac in re summa rerum suarum unice consisteret. — *Die ersten kaiserlichen Truppen sind angekommen und vom Könige selbst inspicirt worden, der sich über sie sehr günstig äusserte.*

Praecipua mihi iam cura est in expediendo Gallico legato, quem in finem varia regi et reginae proposui motiva, ipsius nimirum praesentiam fomitem perpetuum esse diffidentiae ad alienandos confoederatorum animos et evertendos forte Moscorum et Danorum tractatus. Quamdiu enim hic subsistet, facile erit regi Sueciae rumores de arcanis suis cum rege Poloniae commerciis ubique spargere et ipsum electorem Brandenburgicum spe tractatus generalis a particularibus avertere. Tale autem dandum esse responsum, ex quo regi Daniae et Moscis innotescat, nihil spei Sueco superesse, et electori Brandenburgico pateat, nullam amplius ipsi superesse salutis tabulam, quam si

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. IV, §. 19, 20; Carlson l. c., 199.

se a Suecis seiungat. Arduum quidem prima fronte videbatur Ser^mo regi legatum dimittere, ne Galliam offenderet, tandem inito desuper consilio cum paucis confidentibus (cui rex quoque me adhibuit) statutum fuit, non dimittendum quidem aperte legatum, sed tale dandum responsum, ex quo ultro occasionem abeundi ipsemet arriperet; mihique commissum fuit provincia responsi illius formulae concipiendae, quod feci . . .

Einige Vorschläge bezüglich Beschleunigung und Sicherung des Briefverkehres.

Der heute zurückgekehrte erste Deputirte Polens an die Kosaken hat Lisola die Friedensliebe derselben beleuchtet. . . .

LXI.

Dankow, 1657, Juni 6. (Aut.)

Eindruck der Nachricht vom Abschlusse der österreichisch-polnischen Liga. Verhalten des französischen Gesandten. Freundliche Gesinnung der Königin für Oesterreich.

Raptim hasce lineas S. M^ti V^ae perscribo, eidem humillime significaturus, hac ipsa hora advenisse Vienna cursorem a legato Polonico[1] expeditum, qui hanc aulam mirifice recreavit ac rerum faciem prorsus immutavit. Tempestive omnino allata fuere regi Poloniae nuncia de conclusione tractatus cum M^te V^a ac mandatis ad comitem Hatsfeldium transmissis, ut in Poloniam moveret exercitum. Res enim eo sensim redigebantur, ut vel minima ulterior cunctatio summa nobis et irremediabilia prorsus creasset incommoda. Aderat apud regem Poloniae legatus Gallicus, cum introductus fuit cursor, qui litteras tradens praesente legato dixit, se optima afferre nova; statim legatus ad reginam se contulit, ut aliquid expiscaretur, sed regina ipsius curiositatem elusit, hoc responso, bonam quidem spem dari de futura brevi foederis conclusione, nihil tamen adhuc certi esse, seque non amplius fidere speciosis promissis. Hoc responso audacior legatus deprompsit ex pharetra ultimam sagittam et arcanum instructionis suae punctum, se scilicet ac baronem Davaucour habere in mandatis, ut regem Sueciae ad absolutam

[1] Boguslaw Leszczynski.

et omnimodam Prussiae restitutionem quovis modo compellant, nec dubitare, quin rex Sueciae acquiescat in moderna rerum connexione, in qua totaliter a Gallia pendet, sine qua nec bellum ulterius in Polonia protrahere, nec sua per imperium stabilire commercia, nec imminens exitium praevertere potest.[1] Regina ambiguo responso ipsius expectationem frustrata est et legatus summe consternatus ab ipsa discessit. Ubi primum de adventu copiarum nostrarum constabit, tunc responsum ipsi extradetur ad propositiones suas iuxta formam de qua antea humillime perscripsi ac brevi illum ex hac aula expediemus, quibus peractis statim me ad Ser^mum^ electorem conferam S. M^tis^ V^ae^ mandata expleturus. *Omnino expediet, si quam primum ante omnia salinas occupemus, ne hostis ex malitia illas destruat; scribo fusius hac de re ad comitem Hatzfeldium.*

Der Polenkönig schickt zu Hatzfeld, mit dem er gerne über die Massregeln zum Angriffe der Feinde sich berathen möchte.

P. S. Ser^ma^ Poloniae regina ita se obstrictam agnoscit M^ti^ V^ae^, ut mihi iniunxerit, ut scriberem, quod *si aliter acquiri non posset votum electoris Brandeburgici pro electione imperatoris, quam concedendo ipsi ius absolutum superioritatis in Prussia Ducali, se in gratiam M^tis^ V^ae^ effecturam, ut rex Poloniae et senatores in id tandem consentiant sub ea conditione, ut suffragium suum electorale pro libitu M^tis^ V^ae^ conferat.*

LXII.

Dankow, 1657, Juni 16. (Aut.)

Verhältniss Polens zu Rákóczy. Mission an den Kurfürsten von Brandenburg. Abfertigung des französischen Gesandten.

Befehl vom 7. d. erhalten. Ea, quae mihi Ser^mus^ rex Poloniae[2] circa Rakotzii propensionem ad pacem insinuaverat, aliud fundamentum non habuere, quam ex certis quibusdam litteris, quae ad Ser^mae^ reginae manus pervenerant ex castris Suecicis, ex quibus coniicere licebat, Transilvanum ad secessionem a Sueco propendere, ab eo vero tempore nihil expressius elicitum fuit,

[1] Ueber diese äussersten Anerbietungen de Lumbres siehe Des Noyers 326.

[2] Von Lisola nachgetragen.

nisi quod certo constet, ipsos inter se non usque adeo convenire. Interim laetatus est Ser^mus Poloniae rex, quod M^as V^a suam ipsi circa hanc pacem intentionem per me exposuerit promittitque se nihil cum Transilvano acturum absque M^tis V^ae mediatione ac inclusione.

Copiam instructionis ad plenipotentiarios Polonicos per me transmittendae pro concludendis cum electore tractatibus hic humillime annecto,[1] instructionem quoque secretam, quam rex mihi soli communicavit,[2] nec ipsis etiam plenipotentiariis extradendam nisi in extremo necessitatis casu, quando aliter

---

[1] Die Instruction für den Bischof von Ermeland enthält eine Schilderung der Verhältnisse, die den König von Polen bewogen, sich zu einigen Concessionen für den Fall, dass Friedrich Wilhelm sich ehrlich mit ihm einigen wollte, bereit zu erklären. Im Uebrigen enthält dieso Instruction eine kurze Recapitulation der bis dahin stattgehabten Verhandlungen und den Befehl, nichts ohne Wissen und Zustimmung Lisola's abzuschliessen. Die Zugeständnisse, die gradatim vorgebracht werden sollten, waren: Fürs Erste: volle Amnestie und Genuss aller Rechte, die Friedrich Wilhelm vor dem Kriege besessen. Wenn das nicht genügt, so soll vorgebracht werden, was dem Kurfürsten in Danzig vom Könige angeboten worden, ampliationem feudi; dass nämlich feudo manente, praestationes tamen feudales in hunc modum reducantur: Successores eius per legatos tantum investituram acciperent inramentumque praestarent; loco appellationum tribunal erigeretur, cuius iudices ex indigenis Prussiae lecti confirmationem a regibus Poloniae peterent; loco Canonis in recognitione domini dari soliti mille quingentos milites pro omni bello mitterent, praefecturas Laoburgensem et Bitoviensem haberet pro se et successores suos tantum salvo iure modernorum possessorum.... Ist er damit nicht zufrieden, so soll noch Elbing hinzugefügt werden. St.-A. (Brandenburgica)

[2] Instructio secreta pro tractatu cum electore Brandenburgico a rege Poloniae mihi soli commisso. Wenn der Kurfürst auf der vollständigen Abtretung von Preussen besteht, so soll man ihn vorerst davon abzubringen trachten. Wenn es aber unumgänglich nothwendig ist, et si omnibus tentatis pax aliter conciliari non posset, duro telo necessitatis urgente concedimus, ut haec eadem Ducalis Prussia pleno et independenti a nobis et regno Poloniae iure cedat electori Brandenburgico, jedoch nur den männlichen directen Nachkommen, mit Ausschluss der Seitenlinien; 2° gegen die Verpflichtung, für jeden Krieg 2000 Fussgänger oder Reiter, wie es gefordert wird, als ewiger Bundesgenosse Polens zu senden, und zwar für die ganze Dauer des Krieges auf eigene Kosten; 3° dass in Preussen kein anderer Glaube als der katholische und augsburgische gestattet werde, und 4° nicht die früheren Versprechungen bezüglich Elbings u. A. m. aufrecht erhalten werden dürften. St.-A. (Brandenburgica).

tractatus concludi non possent. Rogat Ser^mus, ut haec secretissima teneatur. — *Einiges über die Beziehungen Polens zu den Kosaken.*

Die Antwort an den französischen Gesandten ist in der von Lisola gewünschten Weise erfolgt. Derselbe beklagt sich lebhaft über dieselbe.[1]

LXIII.

Danzig, 1657, Juli 4. (Aut.)[2]

Pläne Karl Gustavs. Mission Schlippenbach's an die Reichsfürsten.

. . . Magna est hic omnium expectatio, quid rex Sueciae in tanto rerum suarum discrimine consilii capesset. Inter varia, quae circa hanc materiam occurrunt, duo tantum probabilia videntur, ex quibus unum seligat necesse est, primum ut necessitate adactus, viam sibi salutis quaerat in extremo aliquo desperationis conatu ac copiis suis in unum collectis recta in nostrum exercitum pergat praelii fortunam tentaturus, quae si foeliciter cesserit, spes erit postmodum Polonos ad pacem adigendos vel facile opprimendos, ut Danum postea totis viribus invadat ac ad aequas compellat conditiones. Alterum est, ut distributo per Prussiae munimenta peditatu suo, ipse cum maxima equitatus parte in regem Daniae contendat. Primum quidem consilium, si rationem politicam ac bellicam spectemus regi Sueciae minime oportunum videtur, summam enim rerum suarum unico et impari praelio exponere, dum proprium ipsius regnum in agone constitutum necessariam opem anxie flagitat, hoc summae temeritatis aut desperationis censeri posset; sed attenta regis Succiae feroci et indomita indole et ingenti qua fervet ad audacissimos quosque conatus sui fiducia, non omnino[3] improbabile est ipsum, nisi a suis avertatur, hanc praecipitis audaciae viam initurum. Ideo ducibus nostris sedulo attendendum erit, ut supremos furentis, vel ut ita dicam, supremum virus exerentis impetus, vel dextre eludant, vel fortiter excipiant et assidua vigilantia praecaveant, ne impraevisa aliqua

[1] Vergleiche das Schreiben De Lumbres' an den Kurfürsten ddo. Krepitce, 22. Juni 1657. Urkunden und Acten, VIII., 212 f.

[2] Zum Theile nicht dechiffrirt.

[3] Von Lisola nachgetragen.

irruptione imparatos adoriatur. Caeterum si iusto praelio confligendum sit, nullatenus dubito, quin nostros numero et praestantia potiores adspirante Dei gratia victoria sequatur; ubi tamen necessitas praeliandi non exegerit, consultum ducerem, si praelium dextre (modo tamen sine dedecore et nostrorum consternatione) declinare conaremur; nam ipsa mora et vexatione snorumque defectione suapte consumetur, vel regis Daniae armis alio avocabitur vel deseretur a Transilvano, quam summe expediret domi infestare, ut ad propriam defensionem revocetur. *Doch sprechen viele Gründe für die Ansicht Anderer, welche glauben, dass sich Karl Gustav nach Dünemark wenden werde.*[1] . . . Mnlta mihi occurrunt indicia, quae magnam mihi suspicionem movent, ne rex Sueciae recessum ex Polonia meditetur[2] . . . Primum est, quod nuperrime sexdecim ex selectissimo equitatu suo legiones, quae vix ad mille quingentos assnrgunt in Pomeraniam transmiserit, quod utique non fecisset, si exercitus nostri aggressionem moliretur; deinde quod Thoruniensibus proposnerit, se educturum ex civitate praesidium suum, modo ipsi undecim tonnas auri concederent, quas deinde ad septem tonnas reduxit, civibus binas tantum offerentibus; tertio, qnod fratrem suum, quem solnm contra regem Daniae ad Sueciae defensionem, si ipsemet hoc onus suscipere nollet, destinare debuisset, Elbingae retinuerit destinato in Sueciam Duglasio, quem rebus Sueciae praeficere omnino incongruum esset, eo quod extraneus et genti Sneciae exosus tantoque oneri mediis et authoritate omnino impar. Ideo probabile est, illum tantum ad res disponendas praemissum tamquam regii adventus praecnrsorem. Hisce rationibus in utramque partem libratis, vix quidquam certi expedire valeo, probabilius tamen videtur ipsum in Sueciam quidem iturum, sed aliquid prius in nos tentaturum, ac si fieri possit, viam sibi per Silesiam conabitur aperire, ut ibi copias augeat sectariorum accessione simulque de nobis vindictam sumat. Ideo non abs re erit diligenter aditus omnes custodire ac sedulo observare, ne impune nobis e Polonia elabatur.[3] . . .

Karl Gustav hat den Grafen Schlippenbach an die Reichsfürsten abgesandt, um Klage gegen den Kaiser wegen Friedens-

[1] Folgt eine halbe Seite nicht dechiffrirt.

[2] Folgt ungefähr eine nicht dechiffrirte Seite.

[3] Folgen zwei Zeilen nicht dechiffrirt.

bruches durch die den Polen gewährte Unterstützung zu erheben. Quod me induxit, ut a magistratu istius civitatis peterem copiam authenticam instructionum secretarii Courtini ac litterarum originalium regis Sueciae ad regem Galliae ac Masarinum,[1] ex quibus evidenter constat, ipsum in nos bellum meditatum fuisse, antequam quidquam in Polonorum subsidium attentassemus, ex quo status imperii clare cognoscere poterunt, non solum aequas M^tis^ V^ae^ rationes hosti praeveniendi, sed etiam necessitatem, qua ad id adacta fuit, ad eliminandum ex imperio bellum. *Schlippenbach suchte den Kurfürsten von Brandenburg zu einer Berathung zu bewegen, wurde aber zurückgewiesen. Aber auch die Unterhandlungen Gonciewski's mit den kurfürstlichen Deputirten führen zu nichts.*[2] . . .

LXIV.

Königsberg, 1657, Juli 9. (Aut.)

Audienz bei Friedrich Wilhelm. Unterredung mit ihm über die Versöhnung mit Polen und die Wahlangelegenheit. Desgleichen mit Schwerin.

Nach einigen Verhandlungen über das Ceremoniale wird Lisola zur Audienz gelassen.

*Inveni infoelicem principem multis adhuc fallaciis ac fumis excoricatum, arcte tamen illum constrinxi, dulcia amaris, spem timori miscui et prae caeteris ipsi exaggeravi, quantam M^tas^ V^a^ curam apud Polonos adhibuisset, ut Ser^tis^ Suae rebus et securitati consuleret et Polonorum animos ad aequas ipsi conditiones offerendum disponeret; demonstravi ipsi, quantum ipsius interesset avide hanc occasionem non diu duraturam arripere, quam si corrumperet, nullus postmodum sperari posset regressus. Deinde omnes ipsius obiectiones ac fumos diluere

[1] Am 5. Juli stellen die Danziger ein Zeugniss über die Echtheit der aufgefangenen Briefe aus. (St.-A.)

[2] Ueber Karl Gustavs damaliges Schwanken und seine Entschlüsse vergleiche Carlson l. c., 204 f. und 238 ff. Wie aus dem Schreiben N. Brahe's an den Reichsdrosten P. Brahe hervorgeht, wusste man in der nächsten Umgebung Karl Gustavs nicht, ob er sich nach Schlesien oder nach Dänemark wenden werde. Carlson l. c., 240.

studui ipsique clarum ac genuinum rerum Europae sistema delineavi, ex quo facile caperet, quam futilibus innixus esset fundamentis. Mihi per brevitatem temporis minime licet Sac^ae M^ti V^ae singula omnia referre; summa colloquii haec fuit. Quod Ser^mus elector se M^ti V^ae obstrictissimum agnoverit, quod in tali occasione tantam ipsius curam gerere dignata sit, negotium autem in se arduum esse et magna consideratione ac secreto dignum; se igitur cum solo comite Suerino hac de re deliberaturum, imponendum autem esse aliis suis ministris, quasi huc pro aliis negociis destinatus fuissem, nempe pro rebus imperii ac negocio pacis generalis in Polonia et ex condicto scenam illam instituemus, dum interea omnia circa hanc materiam solo comite Suerino agitabimus, quam quidem agendi rationem in bonum omen traxi; credere enim fas est ipsos serio agere quia caute.

Post haec delapso ad res imperii sermone oblataque mihi ab ipso pulcherrima occasione, ipsi de voto electorali (prout mihi in appendice instructionis meae clementer iniunctum fuerat) mentionem inieci idque ita feci, ne viderer aut votum flagitare, aut illud in dubium vocare, sed de eo tanquam re certa locutus, suaviter ipsi insinuando, me Sac^ae M^ti V^ae oretenus significasse optimam Ser^tis Suae intentionem, quam mihi ante aliquot menses Sua Ser^tas contestata fuit pro conferendo M^ti V^ae voto electorali; M^tem V^am hanc propensam ipsius voluntatem permagni fecisse ac certum desuper stabilire fundamentum. Respondit, se omnino in eo proposito constanter permansurum; sperare tamen, ipsi vicissim a M^te V^a promissam toties circa praetensiones suas satisfactionem non denegatum iri, cumque profundius vellet se huic postulato immergere, dextre declinavi, asserens me specificam hac de re non habere instructionem, meque nullatenus dubitare, quin M^tas V^a quod aequum foret ac possibile libenter esset decretura; excepit, se iam pridem simili spe lactatum fuisse, sed hactenus absque successu; denique (prout iam pridem humillime exposui) omnino animadverto, ipsum in hac occasione voti electoralis omnibus modis conaturum aliquid circa has praentensiones emulgere; omnem tamen adhibebo operam, ut alia ipsum ratione demerear; si tamen M^tas V^a circa haec petita aliquod medium clementer adducere dignetur, quo ipsi satisfiat, maximus obex et lapis offensionis tolleretur et principem nobis haberemus obnoxium, quod ad impediendos

protestantium in Germania motus summe conduceret et viam nobis ad futuram electionem complanaret.

Dum haec scriberem, advenit ad me comes Suerinus, qui post longum cum Ser^mo^ electore colloquium mihi significavit, electorem commotum fuisse vehementer ex moderno colloquio ipsumque omnino propendere ad tractatus privatos, modo bonae conditiones offerrentnr. Adfuturum cras episcopum Varmiensem, statimque nos manum operi adhibituros. Voluit a me conditiones expiscari, sed elusi suaviter omnia in adventum episcopi rejiciendo; interim hic perplexus haereo; cum enim ad ipsam substantiam deveniendum erit, quid facturus sim nescio, cum mihi duo essentialia desint, plenipotentia scilicet ad interveniendum nomine M^tis^ V^ae^ et includendum Ser^mum^ electorem in nostro foedere, sine quo nihil unquam faciet; deinde deest mihi copia ipsius foederis a M^te^ V^a^ cum Polonia conclusi; nec probabile est, Ser^mum^ electorem foederi accessurum, antequam illius copiam viderit; si autem mihi responsum ad hasce expectandum sit, Deus novit, quorsum interea res devenient.

Praefatus comes Suerini iam ad intimam electoris confidentiam pervenit, ita ut nullus sit, qui pari authoritate polleat ac gratia; illum quantum possum delenire studeo, nec abs re foret, si illum aliquo nobis beneficio haberemus obligatum.[1] Iam nonnulla ab ipso confidenter elicni; circa punctum electionis asseruit mihi, electorem nunquam ab aug^ma^ domo recessurum esse, tamen nonnullos alios electores, qui illum dextre tentarunt an vellet in aliquem alterius familiae principem consentire. Rogavi ut mihi illos nominaret, excusavit se pro hac prima vice, spem tamen fecit, se omnia mihi revelaturum ipsumque electorem mihi intimos circa hoc animi sui sensus aperturum; deinde mentionem fecimus de commissione nupera legati d'Auaucour ad Ser^mum^ electorem. Summa commissionis fuit, ut illum averteret ab eligendo principe Austriaco ac varios alios principes electori proposnit, gradatim scilicet electorem Bavariae, deinde ducem Lotharingiae, sed prae coeteris acerrime ursit pro Sabaudiae duce, quos omnes rejecit elector ac praeterea legato Gallico exprobravit, quod Gallia intenderet etiam ad hanc dignitatem promovere Neoburgicum, aemulum suum,

[1] Vergleiche damit die nnrichtigen Mittheilungen D'Avaugours in seinem Berichte an Mazarin vom 29. August, Urkunden und Acten, II., 130.

quod legatus negare non ausus fuit.[1] Scribam posta proxima distinctius et cum majori commoditate; haec raptim et cum summa celeritate exarare cogor. Rex Sueciae Polonis elabitur. Utinam prius admissa fuissent consilia vel executioni demandata, quae pro occludendo ipsi passu (quod proclive erat) saepissime exposui; summa enim rerum in eo versatur, ut detineretur in Polonia; Faxit Deus, ne in Germania reviviscat. . . .

LXV.

Königsberg, 1657, Juli 17. (Orig.)

Pläne des Schwedenkönigs. Sein Zug gegen Dänemark. Versuch, den Kurfürsten bei guter Stimmung zu erhalten. Mission Schlippenbach's. Bemühungen der Franzosen bei Friedrich Wilhelm. Pläne Karl Gustavs im Reiche und in der Wahlangelegenheit. Rathschläge Lisola's, wie all' diesen Gefahren zu begegnen sei. Die polnisch-brandenburgische Aussöhnungsfrage. Kriegsnachrichten.

. . . Arcana Suecorum studia haec sunt, prout expiscari potui per intimos confidentes et ab ipsis electoralibus, quibus Sueci ad corroborandam ipsorum amicitiam omnia communicaverunt.

Rex Sueciae pro indomita animi ferocitate nihil tot adversis simulque ingruentibus periculis perterritus, talem rebus suis instituit ordinem, quo mediante sperat res inclinatas brevi restitutas iri, quod quidem eveniet, nisi mature parique diligentia ipsius machinationes contrariis artibus praevertamus. Deliberavit bellum mere defensivum in Polonia per vicarios gerere, quo mediante Polonorum ac M^tis^ V^rae^ arma occupet, dum ipse interea validiore molimine Danum aggredietur, quo debellato vel ad pacis conditiones adacto, tunc vires omnes in nos Polonosque convertet. Multae illum ad redeundum in Germaniam rationes adegere, propriae scilicet defensionis necessitas ac metus universalis in Suecia defectionis, nisi periclitanti regno mature ferat suppetias, maioremque aviti patrimonii curam gerat, quam extraneae et adsciscitiae dominationis. Sibi metuit praeterea a Bremensibus, quorum animos, a se alienos et no-

[1] Vergleiche den Bericht D'Avaugour's und Terlon's an Mazarin 6. Juli 1657. Urkunden und Acten, II., 167 f. und Terlon, Mémoires, p. 105 ff.

vandis rebus dispositos, sperat praesentia sua ac supercilio facile coërcitos iri. Novit praeterea se sustentandae in Polonia negotiorum moli omnino imparem, militem suum ad desperationem fere adactum ad Germaniam, ubi laetiora spirat, totis spiritibus anhelare, seque in Polonia nunquam instauraturum vires, ubi nec pecunia nec spes praedae militem allicit, imo ubi Austriacus exercitus apparuerit, maximam copiarum [1] suarum partem nobis accessuram. Metuit etiam ne, si in Polonia diutius cunctetur, passnm ipsi ad roditum in Pomeraniam (quod proclive erat) occludamus, rex vero Daniae maris ipsi transitum intercipiat. Sperat tamen facile instauraturas iri vires suas in Germania ac maximum militum undequaque confluxum ipsi fore, Galliam laute pecuniam suppeditaturam, ut eum in tali statu constituat, quo possit communem ipsorum causam potenter promovere, imperium ab aug^ma domo Austriaca avertere et res in Germania miscere. Certo sibi persuadeat maximam extranei militis partem, qui sub regis Daniae signis militat, ad suas partes convolaturam: circulum Inferioris Saxoniae ac principes vicinos seu spe, seu metu, seu zelo religionis ac variis artibus, quibus non parum innititur, facile illaqueandos, denique regem Daniae, qui nunquam se huic bello immiscuisset, nisi illum vidisset alibi distentum, facile ubi illum ex Polonia expeditum et imminentia regno Daniae ipsius arma conspiciot, ad aequas pacis conditiones compellendum. In hos ergo praecipue fines collimat 1° ut Prussiam defendat ac arma Austriaca in Polonia detineat, 2° ut exercitum instauret in Germania, 3° ut Danum opprimat, vel ad pacem adigat, 4° ut imperium eripiat aug^mae domui, 5° ut potentem in nos factionem adornet in Germania, 6° ut rebus ad votum patratis, majori conatu redeat in nos vel in Poloniam ac Prussiae adeptionem asserat.

Media, (quae) ad exoquendos hosce conatus adhibere meditatur: haec sunt: Ad defensionem Prussiae reliquit principem Adolphum fratrem suum cum toto fere peditatu, qui ad quatuor circiter millia assurgit ac viginti equitum legionibus, quae vix bis mille equitibus constant. Adjunxit ipsi pro consilio ac meliori rerum directione comitem Schlippenbachium, quem paulo ante in Germaniam ablegare desideraverat; sed mutato consilio satius duxit illum apud fratrem negotiis diri-

[1] A = copium.

gendis relinquere una cum Benedicto Oxensternio alioque Oxensternio eiusdem consanguineo; officiales vero bellicos hic reliquit fere praecipuos, Steinbokium, Margefelt,[1] generalem vigiliarum praefectum Linden,[2] comitem a Dona aliosque; Duglasium in Sueciam destinavit maritimo itinere, qui secum vinctum abduxit infelicissimum Radziewskium, perpetuis inter Sueciae saxa et cautes carceribus mancipandum. Penuria peditatus qua laborat, ipsum coegit, ut Lovitium opportunissimam licet conatibus suis in Majori Polonia arcem et situ validissimam solo aequaret, Kempeliam etiam et Novodivorum ad confluentiam Bugi et Vistulae Prussiae antemurale destruxit, Varsaviam deleto ad internecionem populo funditus evertit, ut desolata undequaque vicinia, quam armis tueri non poterant, loco militum et propugnaculorum ipsam nobis vastationem provinciae tanquam novum territamentum et obstaculum obiicerent. Sperat tamon Rakotzium et clectorem in absentia sua sustentaturos belli moles et saltem sufficienter occupaturos, tam nostra quam Polonorum arma, donec res suas in Germania firmaverit ac vel ipse redire vel nova ipsis transmittere possit auxilia; quem in finem promisit electori ac Transylvano, so intra tres ad summum menses huc adfuturum; si vero Transylvanus aliqua diversione vel metu ad deserendam Poloniam compellatur, sperat illum saltem aliquam copiarum suarum partem fratri suo concessurum . . .

Ut autem electorem, a quo Prussiae defensionem unice pendere advertit, in amicitia sua corroboraret, misit nuper Schlippenbachium cum maximis amoris contestationibus instanter orans, ne communem causam vellet deserere, invincibiles fore quamdiu uniti essont, seiunctos vero facile opprimendos. Caveret sibi a Polonorum vindicta nec reconciliationi fideret, nec sineret se blanditiis ac lactationibus soduci, nisi poenas dare vellet facultatis suae; Prussiam Regiam, Prussiae Ducalis antemurale, tanquam oculi pupillam tueretur, nisi utramque vellet hostium furori expositam; quem in finem rogavit, quatenus fratri suo pecuniarum aliquod subsidium conferret, iuxta ultimam inter ipsos conventiouem, doinde, ut quinque vel sex millia militum concedere vellet ad communem defensionem et aditus

[1] Conrad v. Mardefeldt.

[2] Lorenz von der Linde.

Prussiae opportune muniendos. Respondit, se communem causam quantum posset non deserturum, pecuniam in promptu non esse, militem vero vix sufficere ad custodiendos Prussiae Ducalis versus Samogitiam et Lithvaniam limites, quibus cum potenti exercitu Gonsiowskius et Sappia imminebant. Excepit Schlippenbachius, si electori nimis arduum accideret Prussiam Ducalem suam defendere, optimam iniri posse rationem, ut utrinque sibi mutuo consulant, si nimirum elector defendendam susciperet Prussiam Regiam, fluviis et arcibus munitissimam et Prussiae Ducalis committeret regi Sueciae patrocinium, qui illam strenue contra quoscunque hostes propugnandam susciperet; hoc autem casu tradita iri electori Prussiae Regiae propugnacula et arces, quibus sua imponeret praesidia et elector vicissim per portus suos ad munimenta Suecicum militem introduci pateretur. Obstupuerunt omnes ad tam insolens postulatum nec indignatione magis quam stupore perculsi fuere, ita ut Schlippenbachius confestim cum austeriori responso ac mere negativo dimissus fuerit.[1] Statim successere legati Galliae pecuniam offerentes electori pro legendis sex mille militibus,[2] modo ipse in Suecica societate permaneret, non tam contra Polonos, quam contra nos Gallicis conatibus quoad imperatoris electionem vellet suffragari; sed cum debita careret plenipotentia ac elector parum in illa pecunia praesidii fore censeret, longum quidem, debile ac incertum remedium, periculum autem vicinum, certum ac praesens, ideo etiam re infecta, bonis tamen verbis et lauta tractatione deliniti, legati discesserunt regem Sueciae secuturi.[3]

Sperat deinde rex Sueciae Moscum magna diffidentia ob auxilia a nobis Poloniae regno praestita perculsum iri et artes Suecicas, quibus modis omnibus suspicionem[4] movere student, apud Moscum prevalituras. Quem in finem libellum nuper ediderunt, meris mendaciis ac chimericis figmentis refectum, quod breviter Deo iuvante et efficaciter refutaturus sum, ubi tantillum otii nactus fuero, et ablegatum M^tis^ V^ae^ ad Moscos

[1] Ueber Schlippenbach's Sendung an den Kurfürsten vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 230 ff., sowie die von Orlich I., 190 ff. veröffentlichten Anzeigen aus der Correspondenz zwischen Schlippenbach und Schwerin.

[2] A = millibus.

[3] Vergleiche Urkunden und Acten, II., 127 ff.

[4] Nachgetragen.

Fragsteinium circa hanc materiam aliasque omnes, quas ipsum scire intererit, informare non intermittam. Deinde emunxerunt aliquam pecuniam ex civitatibus Elbingensi ac Thoruniensi, ex qua una cum provinciae contributionibus sperant se novum in ipsa Prussia conflaturos militem ac praeterea se exigente necessitate rusticos omnes ipsamque nobilitatem ad generalem armorum motionem coacturos, exercitum nostrum prope Cracoviam per totam aestatem distentum iri et summe imminutum, nec nos quidquam alterius imminente hyeme tentare ausuros, interim regem Sueciae rem cum Dano expeditnrum. Idee summe laetati sunt accepto nuncio, quod Cracoviae obsidendae immorari vellemus. Haec sunt Suecorum[1] retinendae mordicus Prussiae nostrisque armis eludendis consilia et media.

Ad res vero Germanicas quod attinet, rex Sueciae ita res suas instituere meditatur: 1° accipiet in transitu, quas poterit ex Pomeranicis praesidiis copias, praeter eas quas secum ducit; coget rusticos ac nobiles, ut se ipsi adiungant; deinde recta tendet in Bromensem ducatum, ubi coniungere se sperat cum Wrangelio, qui cum aliquot copiis tutandae provinciae commissus fuit, novos praeterea subito delectus faciet, quem in finem sperat pecuniam Gallicam in promptu fore ac plurimos e Daniae regis militibus ipsi accessuros: Fiduciam habet in duce Luneburgico, a quo literas manu propria exaratas maximis amicitiae contestationibus refertas habuit, quas Ser^mus elector se vidisse mihi asseruit.[2] . . . Constat tamen aliunde, praefatum ducem regi Daniae esse addictum, aliquam etiam pecuniam mutuo accepit a quodam exule ex Dania, qui ipsi centum mille imperiales mutuo concessisse fertur, in cuius rei gratiam rex Succiae illum honorifica apud Cromvellium legatione decoravit, nempe tam caro debet fumum vendere, qui solidi nihil habet, quod largiatur. Exercitu utcunque instructo, quod brevi sperat, deliberavit recta in Danicum exercitum pergere eumque ad prelium adigere, quem sperat facile profligandum utpote novis et inexercitatis (ut ait) militibus conflatum, deinde recta in Daniam impetum faciet, iamque suos spe Danicae praedae allicit, iam dynastias ac fouda inter suos dividit. Magna est

[1] Von accepto — Suecorum von Lisola nachgetragen.

[2] Vergleiche über die Stellnng der braunschweigisch-lünehurgischen Fürsten im nordischen Krieg Köcher, Geschichte Hannovers von 1648—1714 in den Publicationen aus dem preussischen Staats-Archive, Bd. XX, 206 ff.

huius principis in devincendis hominibus calliditas aut potius mira hominum erga vana ipsius promissa credulitas; cum de suo maxime periclitatus, aliena in praedam offert et quod mirum est, invenit quos talibus deludat oblationibus. Omnem adhibuit operam, ut principem Radzivilium ad hanc expeditionem secum pertraheret eique praestantissimam in Dania ditionem obtulit; sed Radzivilius artium gnarus, dextre se extricavit. Credit quoque se magnas ex circulo Saxoniae Inferioris habiturum suppetias et ingentem militum numerum ex Westphalia ac Brunsvicensi ducatu collecturum, nec Landgravium Hassiae defuturum communi causae. Legatio in Angliam eo tendit, ut novum arctiusque firment cum protectore Cromvellio foedus ac eum imminentis rei protestanticae periculi atrocitate permoveant ad majora quam ante hac auxilia subministranda ac interponenda apud Danum officia et minas, imo efficiendum, ut Cromvellius aliqua diversione regem Daniae terreat. Copias etiam quas poterit ex Suecia mediante Duglasio evocabit ac suis consociabit, nec de victoria dubitat, si praelio decernatur.

Inter haec ablegare decrevit aliquem ad comitia imperii,[1] (imo si fieri possit) ipsemet Francofurtum excurret, ut statibus exponat conditionem suam, violationem pactorum, nova in ipsum tam M^tis^ V^ae^ quam Dani molimina, quibus universum imperii corpus involvere conabitur, pluribus etiam exagerabit invasionem Bremensis ducatus, imperii membrum; idem fatum caeteris omnibus imminere, nisi arcto unionis vinculo coniungantur; varias de Catholicorum in Protestantium ruinam factiones et Papae cum Austriacis consilia recensebit aliaque id genus, quae ad concitandos principum ac populorum animos conferre posse videbuntur.

Ut autem augustissimam domum Austriacam ab imperio excludat, communia cum Gallis consilia ita instituta sunt: Uterque serio statibus repraesentabit, nullum esse medium conservandae imperii tranquillitatis, nisi ex aliqua alia familia imperator deligatur, Galliam et Sueciam ab aug^ma^ domo offensas, haud dubio ultionem suo tempore quaesituras, quae in imperium redundaret, si M^as^ V^a^ imperio praeficeretur. Leges autem im-

[1] Vertreter Karl Gustavs in Frankfurt waren Björnclaw und Snoilsky. Für die schwedische Politik in der Wahlfrage ist zu vergleichen Säve, Kejsarvalet i Frankfurt 1657—1658 och Sveriges Unterhandlingar derunder. Stockholm, 1869.

perii vetare, ne aliquis ad dignitatem imperialem assumatur, qui alieno et proprio bello immixtus sit. M^tem V^am tam in Italia contra Gallos, quam in Polonia contra Suecos et Transylvanum gravissimis et periculosissimis bellis esse implicitam, quae in eandem sortem traheret imperium, si illum sibi in ducem ac dominum cooptaret. Sperant electorem Brandenburgicum constanter adhaesurum partibus, Saxonem facile attractum iri, de Palatino multa iactant, Trevirensem vero Gallia putat minis vicini exercitus Gallici vel blandimentis devinciendum, domum Bavaricam, si ad suâ studia pertrahere nequeant, tandem ad illius promotionem conspirabunt, vel in quemcunque illi libuerit, seclusa modo aug^ma domo Austriaca. Plura Deo juvante circa hanc materiam et magis intima ubi denuo cum electore colloquium habuero humillime perscribam.

Si haec ipsis non succedant, conabuntur saltem electionem protrahere, donec pacatae sint res Polonicae ac Suecicae, ac efficere, ut imperium authoritatem suam huic vicino incendio sopiendo, quod in ipsius viscera facile grassaretur, interponat et electorale collegium M^ti V^ae declaret, se in ipsius electionem suffragia conferre non posse, nisi se ab omni extraneo bello confestim expediat, et hoc pacto sperant M^tem V^am ad revocanda arma sua, tam ex Polonia quam Italia coactam iri, sin minus minabuntur imperio et electoribus novos tumultus et vastationem et Gallia arma sua per imperii confinia ostentabit ad incutiendum terrorem. Haec sunt, quae tam ex Suecorum eorumque asseclarum iactantiis, quam intimis fidarum quarundam personarum relationibus et variis indiciis hactenus expiscari potui, quibus ut mature occurramus varia suppetere videntur media, quae technas hostium subvertant, si tempestive et pari qua hostis celeritate applicentur. Optandum quidem summe fuisset, si mature transitum regi Sueciae praeclusissemus, prout ab initio solicite suaseram. Certum enim ipsi in Polonia imminebat exitium et ratio nostra eo potissimum tendebat, ut hic detineretur et opprimeretur hostis ac e Germania arceretur, quam ubi attigerit, novas statim vires ac spiritus resumet. Sed cum contraria praevaluerit sententia, iam de remediis in futurum adhibendis agendum superest.

Iuxta supradictam rerum dispositionem videtur, quod conatus nostri ad tres potissimum fines collimare debeant: primus ut interea, dum in Danum arma occupabit, radices omnes ac

reliquias factionis suae in Polonia evellamus, 2us ut reditum ipsi in Prussiam occludamus, 3us ut novos regis Sueciae in Germania conatus praevertamus ac oppressionem Dani vel privatos eiusdem cum rege Sueciae tractatus modis omnibus avertamus.

Primum facile consequemur, si capta Cracovia vel (si longiorem obsidionem sustinere parata sit) blocata, recta in Prussiam tendamus, diviso in duo membra exercitu, quorum unum per Majorem Poloniam occupato Lovitio loco opportunissimo, quem Suecus copiarum defectu nuper deseruit, recta ad Vistulam contendet ac Meaviam aliaque loca huic fluvio adjacentia facile occupabit, aliud vero per Masoviam invadet Kempeliam ad confluentiam Bukii ad Vistulam sitam, quam etiam Suecus eadem necessitate compulsus, praesidio destituit. Inde patentissimum uterque exercitus campum habebit per totam Prussiam copias collocandi, contributiones (ultimum scilicet hostibus solatium) ipsis eripiendi nostrisque militibus addicendi; Sueci interea in civitatibus ac propugnaculis inclusi, quae annona et bellicis commeatibus destitutae sunt, demum ad extremam compellentur inopiam, et undequaque inclusi absque ulla prorsus obsidione ad deditionem cogentur, ipsis civibus illam urgentibus, vel si obsidione opus sit, facile vi Thorunium, Graudentium et Marienburgum intra paucos dies occupabuntur; Elbinga vero sola inter tot hostes diuturniora belli incommoda non sustinebit. Ipsi cives praesidio Succico potentioros, illud expellent, ut sibi hoc facinore gratiam et praeteritorum oblivionem concilient. *Hoc autem casu, vel elector Brandenburgicus accedet partibus (prout proxima spes est) vel non; si accessorit longe tutior, facilior ac brevior erit expeditio, si vero pertinacius inhaeserit priori proposito, tunc illum Gonzieschius ex alia parte invadet cum exercitu, quem habet instructissimum, vel saltem distinebit, ne nobis infestus sit, accedente autem ad nos electore Brandenburgico, tunc Gonzieskius ab hoc hoste liber aliis usibus poterit commode applicari; sed summa celeritate opus antequam messis colligatur, quae hoc anno uberrima erit et ampla Suecis suppeditabit civitates ad longum tempus annona communiendi; si vero messim praeoccupemus, hoc ipso expugnabuntur civitates et ultro corruet miserrima factio. Secundo, licet nonnullis forte videretur res esse ita dispositas, ut parum intersit electorem Brandenburgi-

cum conciliari nec ne; censerem tamen nunquam nobis ac Polonis fuisse magis necessariam ipsius coniunctionem quam hoc tempore, nam* hoc pacto reliquae omnes factiones Sueciae in Polonia evanescent, dissolvetur perniciosa unio, quae in exitium Poloniae et augustissimae domus tandem cedere possot ac protestanticam factionem summe corroborare; accelerabitur Prussiae recuperatio, antequam Suecus huc redire possit et ad illius defensionom accurrere, *aeternum et irrevocabile inter Suecum et electorem Brandenburgicum dissidium procreabitur, quod protestanticam in Germania factionem mire extenuabit et in partes trahet ac famam armorum Suecicorum vel diminuet* animumque adimet regi Sueciae huc revertendi. Accessio etiam electoris famam et vires factionis nostrae magnopere attollet ac securitatem nostram contra futuram Suecorum vindictam firmabit, multum etiam poterit ad minuendam apud amicos et confidentes suos in Germania Suecorum famam ac detegendas artes, agendi modum. Hoc summe proderit ad dissipandas in collegio electorali Suecorum et Gallorum in imperatoris electione factiones, et ubi votum ipsius nobis addixerimus, hoc summe corroborabit electorum catholicorum animos ad fortius audendum et electorem etiam Saxoniae magis in sua propensione confirmabit. Hoc summe conducet ad impediendum in Germania religionis bellum, ubi protestantes animadvertent, praecipuos ex factione sua nobis addictos nihilque pro religione metuentes; sicque arduum erit regi Sueciae novos excitare tumultus turbasque ciere. Hoc etiam pacto longe securius et facilius opprimemus Rakotzium ac spinam illam inopportunam nobis avellemus, quae non exiguum est M^tis^ V^ae^ authoritati in Hungaria obstaculum et maximus lapis offensionis. Denique unito nobis olectore, non indigebimus tot copiis in Polonia ac maximam illarum partem, quando opus fuerit, alio poterimus destinare, sive in auxilium Dani, sive contra novos Gallorum conatus.

*Tertio, nihil hoc tempore magis nccessarium videtur, quam ut Poloni Pomeraniam invadant, non levi quidem aut tumultuario conatu, sed solido potentique cum instructo exercitu ibique loca ot munitiones occupare satagant, quod proclive erit in patria praesidiis destituta ac infensa Suecis nobilitate et populo. Praeterquam enim hoc pacto extrudemus inopportunum hostem ex nido illo funestissimo, unde perpetua promanare

poterunt Germaniae ac Silesiae nec non etiam Poloniae pericula, occludamus ipsi hoc medio reditum in Poloniam et ingressum in Germaniam et scaturiginem malorum omnium obstruemus; adimemus ipsi media ad novos delectus, ad exercitus instaurandos. Sed potissima huius consilii utilitas in eo sita est, ut hoc medio consulamus regis Daniae securitati, ne tota moles in eum procumbat, sicque Suecorum vires in varia loca divisae nullibi sufficient et ubique facile profligabuntur et hoc modo impediemus, ne Danus ad particularia pacta adigatur eoque arctius nobis copulabitur, quo accuratius et fidelius cernet nos causae suae intentos; secus vero, si ipsius curam negligeremus, facile alienaretur. Hoc etiam pacto continebimus Luneburgicum et Mochelburgicum in amicitia regis Daniae, ne metu Suecis accedere cogantur, novos regis Sueciae delectus facile antequam coalnerint dissipabimus, regi Daniae quoties necessitas postulabit suppetias commode transmittere vel ab ipso accipere poterimus, denique ipse rex Daniae huic Polonorum conatui transmissis aliquot bellicis navibus et peditatu facile poterit cooperari. Exercitus Maioris Poloniae huic expeditioni adhiberi posset, dragones regis Poloniae et aliquot ex nostris equitibus et officialibus, qui sub nomine regis Poloniae quasi non nostri amplius essent, illuc possent destinari, imo Ser^mus ipse Poloniae rex posset huic expeditioni praefici ad maiorem autoritatem, deinde peditatus Poloniae regis cum una ex nostris peditum legionibus, quasi ad Ser^am Poloniae reginam spectaret et ipsius nomine ac sumptibus foret collecta; posset etiam successu temporis rex Daniae aliquot etiam pedites eum in finem concedere; quo pacto iustus formaretur exercitus, qui commode in Pomerania subsisteret ac victum acciperet ex ipsa Pomerania ac Maiore etiam Polonia et casu necessitatis facile ad vicina Pomerellae loca posset se recipere.

Si vero elector partibus nostris accedet, tunc res erit in salvo. Ipse enim facillime poterit cum suis copiis ac Polonicis Pomeraniam potenter invadere ac communi conatu subiugare idque iusto quidem titulo. Pomerania enim legitime ad electorem spectans, ipsi a Succo adempta est; quae licet invasio tractu temporis per pacis tractatus legitimata videatur, excidit tamen Succus illo iure, qui contra pacis tractatum electorem invasit, Regiomontum obsessit ac violenter electorem coëgit ad iniqua pacta, quae ipsum ad praecipitii marginem deduxere.

Praeterea summe adlaborandum erit, ut impediantur regis Sueciae delectus in Germania, vel antequam coaluerint dissipentur, quod tam M^as^ V^a^ quam rex Daniae facile assequentur, si eodem simul tempore in iisdem partibus militem colligant ac bonos habeant officiales, quibus Sueciae militiam ac causam elevent ac contemptibilem reddant, aliaque id genus artificia quibus[1] contrariae artes explodi queant. Summe etiam conducet principes omnes Inferioris Saxoniae aliosque vicinos per totum illum tractum rationibus, blandimentis ac negociationibus tam per Maiestatem Vestram quam per regem Poloniae ac Daniae adornatis eum in finem ex condicto demereri. Praecipua vero cura circa ducem Brunsvicensem versari debebit, de quo Suecus mira sibi pollicetur, incertum an ex fundamento, an ex mera iactantia. Quicquid sit, serio ipsis exponi poterit, quam periculosum ipsi totique Germaniae foret, si arma ac vires adderent furenti, si incendium prope iam extinctum exsuscitarent ac pabulum bello Germanico suppeditarent, quot damna et pericula ipsis intulerit praeceps Suecorum in Poloniam irruptio, quid ipsis in posterum expectandum, si nova Sueco ad instaurandum hoc bellum iam prope sopitum subministrarent media et amicum Poloniae regnum ad inimicitias et vindictam ultro provocarent.* Ad status vero imperii quod attinet, proclive erit ipsis demonstrare, quoties violati fuerint a rege Sueciae pacis Osnabrugensis tractatus, in oppressione Bremensium, in invasione Poloniae, in aggressione electoris Brandenburgici, quot ditiones, quas in imperio habet, huic bello absque consensu imperii immiscuerit easque vindictae et irruptionibus Polonorum exposuerit ac per consequens ipsum imperii corpus in discrimen adduxerit, quod Poloniam christianitatis ipsiusque imperii antemurale exhauserit, diripuerit, barbaris in praedam exposuerit, quod oblatam imperatoris et electoralis collegii mediationem diu subterfugerit, contempserit ac demum iniuriose reiecerit, quod dominium aug^mae^ domus Aust^cae^ machinatus fuerit, quod regem Daniae variis gravaminibus adegerit ad belli necessitatem et ad movenda in ducatum Bremensem arma, quod si imperium se desperatae regis Sueciae causae immisceat, non solum pacem suam internam perturbaturum, sed potentes undequaque sibi praeterea concilia-

[1] A = qui rebus, plus.

turum inimicos, Moscum, Danum, Polonos, quorum inimicitiis facile involveret totum imperii corpus, si Sueci patrocinium susciperet ac praecipiti ipsius ambitioni suffragaretur.

Ad obstaculum, quod iniicere conatur S. M^tis V^rae promotioni ad imperium, quod scilicet bulla aurea vetet, ne quis cooptetur ad illam dignitatem, qui alicui bello privato oppignoratus sit, hoc etiam explodi poterit validissimis rationibus, quas per modum privati colloquii oblatis occasionibus ipsi electori eiusque ministris identidem insinuavi, prout alibi fusius referam.

Ad negotium vero privati cum electore Brandenburgico tractatus quod attinet, iam fervet opus, sed antequam quidquam aggrederer, eo prius adduxi electorem Brandenburgicum, ut declararet sequentia: primo an vellet Polonis reconciliari, deinde an includi in nostro foedere, tertio an se separare a Suecis, quarto an arma sua nobiscum coniungere. Haec omnia diversis vicibus extorsi, tanquam praevia totius negociationis fundamenta; dein his praemissis positis, episcopus Varmiensis primam suam propositionem exposuit iuxta primum instructionis suae punctum, quae quidem propositio ab electore Brandenburgico penitus reiecta fuit. Ideo cras paulo ulterius se extendet, quod si nec etiam admittatur, electore Brandenburgico supremum dominium pertinaciter affectante, tunc simulabo me discessum parare, quasi re iam desperata, omnino tamen puto, quod cras aliquid remittent. Summe nobis nocet, quod ex ipsa aula Polonica multa de instructione nostra penetraverint, spero nihilominus intra paucos dies rem ad votum componendam.

Turcae Cosacos invaserunt magna ipsorum strage edita. Scr^mus elector fassus est mihi, se nova habere certa ex Livonia, quod iam Mosci ingressi fuerint ad fines Livoniae ac iam Drujam usque pervenisse.[1] *Scribitur regem Daniae summe offensum esse ac perculsum, quod regem Sueciae e Polonia evadere permiserimus.* Hisce . . .

P. S. Praesidia regis Sueciae in Prussia talia non sunt qualia ante credideram; certo hodie didici per fidissimos exploratores Elbingae vix trecentos pedites et 50 equites, Marienburgi vix pedites ducentos et equites viginti esse relictos. De Thorunio nihil mihi certo constat.

---

[1] Vergleiche Pufendorf l. c., lib. IV, §. 52 ff.

LXVI.

Königsberg, 1657, Juli 22. (Aut.)

Neue Bemühungen der Franzosen, Friedrich Wilhelm gegen den Kaiser einzunehmen. Lisola's Gegenwirken. Verhalten Schwerins, der Kurfürstin und der Prinzessin von Kurland. Polnisch-brandenburgische Aussöhnungsangelegenheit. Gesteigerte Forderungen des Kurfürsten.

Humillimam hanc relationem per expressum transmitto Gedanum usque ad consulem civitatis, rogans, ut eam summa festinatione per cursorem extraordinarium transmittat Zestokoviam, unde summa festinatione ad M^tem^ V^am^ perveniet. Hac utendum duxi diligentia, submississime significaturus, quod legatus Gallicus Davaucour cum alio Galliae ablegato, nomine de Treslon, huc heri donuo reversi sint noctu et incogniti cum unico dumtaxat famulo.[1] Pridie ante adventum suum litteras scripserat ad comitem Valdekium, se nova ex Gallia mandata accepisso cum realitatibus (utor eius verbis genuinis) tam pro Ser^mo^ electore, quam pro eius ministris. Ideo se statuisse quam primum huc reverti: secuturum brevi aliunf legatum, qui ultoriori tractationi insisteret. Has litteras summo jubilo accepit Valdekius et apud ministros electoris intimos vulgavit. Post haec advenit ipse Davaucour, nec primum, ut solitus erat, arcem subiit aut audientiam petiit, sed tantum commissarium, cui negotia sua posset exponere; quem in finem destinatus fuit comes Suerinus, qui per binas horas cum ipso colloquium habuit. *Hunc Suerinum mihi arcte coniunxi et ad tractatus cum Polonia ineundos et ad favendum electioni M^tis^ V^ae^ totum disposui, ita ut ipse mihi totam Gallorum texturam confidentissime aperuerit, non tamen quod putem sine praevio electoris Brandenburgici consensu. Summa igitur colloquii haec fuit: Exorsus est ab enumeratione iniuriarum, quas aug^a^ domus Austriaca Galliae continuo inferre studet; ita omnino, ut videatur illam velle pedibus calcare quodque aula M^tis^ V^ae^ per tres

[1] Ueber diese Mission siehe Urkunden und Acten, II., 129 f. und Mémoires de Terlon I., 105 ff. Was Pufendorf über Lisola's Sendung in dieser Zeit ‚De rebus gestis Friederici Wilhelmi' lib. 6, §. 63, 71, 75 u. a. m. bringt, geht über das rein Äusserliche nicht hinaus; was sich bei Droysen l. c., 345 ff. findet, entspricht durchaus nicht den wirklichen Begebenheiten.

nobiles ablegatos monita, ut ab huiusce iniuriis sisteret, ab incoepto tamen pedem removere noluerit, quin potius nova in dies accumulet attentata. Gallia igitur omnino statuisse defensioni suae serio consulere, eumque in finem destinasse exercitum ad ducatum Luxenburgicum, qui invigilaret Austriacorum motibus et intendat ad omnes occasiones; interim Galliam nunquam passuram, ut ex familia adeo ipsi infensa imperator eligatur ac modis omnibus huic se electioni oppositurum. Multos etiam ex electoribus imperii in hoc cum Gallia consentire, imo aliquos Galliam rogasse, ut in hunc finem se cum ipsis coniungere vellet, inter quos Moguntinum nominavit. Se igitur nomine sui regis rogare electorem Brandenburgicum, ut Gallicas partes amplecti velit ac firmiter ipsi adhaerere, Galliam vicissim ipsius securitati, indemnitati et incrementis mediis omnibus consulturam eique militem et pecunias quantum opus foret suppeditaturam; pecuniam quidem in promptu esse Parisiis apud mercatores depositam ad ducenta imperialium millia, de quibus iam ipso facto elector Brandenburgicus disponere posset pro libitu. De caetero peteret, quod vellet, nihil ipsi eorum, quae praestarj possent, denegatum iri. Adjecit praeterea, negotium pacis Polonicae cum Suecia etiam cum exclusione domus Austriacae non esse desperatum; multos enim ex Polonis ab illo foedere esse alienos, nec valide iniri potuisse iuxta regni leges absque universali comitiorum consensu; ideo cum ex se irritum sit, Polonos nulla obligatione ligari, et ad illius rescissionem non forte difficulter consensuros, ubi propriam utilitatem suam in tractatu Suecico animadverterint. Se quidem a domino del Ombres litteras accepisse tertia Iulii, quibus ipsi significabat, iam Polonos a se eo adductos fuisse, ut multum de responsi nuperi ipsi extraditi severitate remitterent, ut articulum ultimum de praevia oblatorum restitutione prorsus expungerent. Haec est summa propositionis Gallicae . . . Quae omnia ad duos fines collimant, primo ut electorem Brandenburgicum ab aug^ma^ domo alienet, secundo ut privatos cum Polonia tractatus disturbet. Spero me, Deo iuvante, effecturum, ut neutrum consequatur; si tamen (ut confido) principalem scopum non attingat, vereor nihilominus, ne hoc saltem consequatur, ut carius emero debeamus Brandenburgicum electorem, quem alioquin totum antea habebam in manibus. Sed ut variabilis est naturae, timeo ne altiores resumat spiritus. Totam

spem in Deo habeo collocatam mediis humanis destitutus. Hic solus sum sine plenipotentia, sine instructione pro privatis Brandenburgici electoris praetensionibus, quas maxime urget, sine mediis ad demerendos animos, imo sine potestate, quidquam ministris promittendi, ut cum solo quingentorum florenorum viatico iam pridem consumpto; elector Brandenburgicus vero undequaque ministris Sueciae et Galliae addictis obsessus; Galli autem nullis sumptibus, promissis ac lenociniis parcunt. Multum certe debemus comiti Suerino tam in isto quam in Polonico negocio, illum enim nobis experior sincere addictum ac summe utilem et iam apud Brandenburgicum electorem tanta valet gratia et authoritate, ut caeteros omnes longe antecedat intervallo. Imo solus fere omnia pro arbitrio regit, nec minori etiam apud electricem pollet favore. Ideo e re fore duxi (licet nullo ad id speciali mandato instructus), ipsi in terminis generalibus spem facere, Sacram M^tem^ V^am^ condigna remuneratione optimam eius intentionem et servitia compensaturam, quod omnino necessarium erit, tam ad haec quam ad futura tempora. Deinde (prout iam saepius insinuavi) serio cogitandum erit, ut modus aliquis inveniatur, quo Brandenburgici electoris praetensionibus aliqua saltem ex parte satisfiat. *Lisola hat auf die Klagen der Brandenburger in dieser Hinsicht mit der Versicherung geantwortet, der Kurfürst brauche an dem Wohlwollen des Kaisers nicht zu zweifeln, worauf Schwerin sagte, der Kurfürst vertraue dem Kaiser und werde den Fürsten von Nassau in einem eigenhändigen Schreiben auffordern, dem Kaiser Brandenburgs Stimme zu geben und auch Andere dazu zu vermögen.*

Ser^ma^ electrix, quae nuper filium enixa est, causam nostram ac Polonorum fortiter urget, sed prae caeteris ducissa Curlandiae[1] magnarum dotum matrona magno fervore ac studio nostris conatibus cooperatur; praeter colloquia, quae identidem cum ipsa habeo, clam et saepiuscule per litteras monet de his, quae ad notitiam meam et M^tis^ V^ae^ utilitatem pertinent. Diligenter excolo ipsius propensionem ac media ipsius vicissim suggero et motiva, quibus Gallicas artes eludere et negocia nostra promovere valeat; mire est Gallis infensa et nuper constantissime ac prudentissime locuta est legato Galliae, ita ut illum omnino confusum reddiderit. Non abs re fore vide-

[1] Louise Charlotte.

retur, si M^as V^a per ministros suos aliquid insinuari curaret residonti Curlandico apud ipsius aulam degenti, ut ipsi constaret, nota esse et gratissima V^ae M^ti eiusdem principis officia. Vel si M^as V^a per litteras proprias vel per aug^mam Imperatricem aliquod ipsi benevolentiae et propensionis signum exhibere dignaretur, hoc illam quasi in coelum extolleret et nobis totam devinciret. Multum ipsa potest apud Brandenburgicum electorem, qui illam unice deperit; sed eodem quoque tempore idem officii genus apud electricem praestandum foret, ne se contemptam aut posthabitam arbitretur.

Caeterum quod ad ipsam negociationem Polonicam spectat, iam ultro citroque datae fuerunt propositiones, quarum copiam et responsa hinc inde oretenus data proxime transmittam. Tota difficultas sita est in supremo Prussiae iure, quod, licet concedendi facultatem habeamus, tamen acerrime defendimus et nisi Gallicus fucus optimam rerum dispositionem corrumpat, spero nos intra paucos dies, salvo etiam supremo Prussiae dominio, pacem optatam conclusuros. Nullam omitto diligentiam, ut vanitatem eorum, quae allegant patefaciam ac damna inde in electorem Brand^cum redundatura, si se sinat speciosis promissis illaqucari. Spero me brevi distinctam omnium relationem exhibiturum, ex qua cognoscet nihil a me diligentiae praetermissum . . . *Lisola sucht die Furcht des Kurfürsten und dessen Minister wegen der Friedensverhandlungen zwischen Polen und Schweden zu beseitigen.*

Prae caeteris omnibus, videtur in moderno rerum statu M^ti V^ae nihil magis curae esse debere, quam ut Danus in constanti suo proposito mancat; quod vix assequemur, ni per aliquam diversionem versus Pomeraniam, prout iam aliquoties humillime insinuavi. Si hoc non fiat vel serius incipiatur, summe timeo, ne brevi immutetur rerum facies.

P. S. Dum sigillaturus essem litteras, destinati fuerunt ad me nomine Ser^mi electoris comes Suerinus et cancellarius Pomeraniae,[1] ut significarent, se rotulisse Serenissimo electori responsum episcopi Varmiensis ad propositiones suas. Quia vero praefatus episcopus omnem praecise spem absoluti Prussiae dominii ipsis ademerat, electorem ulteriori tractationi insistoro non posse; ideo gratias agere M^ti V^ae et se obstrictissi-

[1] Lorenz Georg Somnitz.

mum profiteri ob exhibita officia; interim se via armorum contra Polonos communiturum. Respondi paucis, bona consilia a Deo esse; me optare, ut talem Ser^ti Suae mentem inspiraret, qualem suae ac suorum statuum saluti expediebat. Mihi displicere quidem, quod interessata quorundam consilia et artes plus apud electorem Brand^cum valuissent, quam sana ac solida amicorum consilia; sed cuiuslibet fortunam in propria manu sitam esse, M^tem V^am sinceris amici officiis plene functam esse, dolituram quidem si elector male sibi consulat; hoc tamen habituram solatii, quod nihil omiserit, ut imminentem ipsi cladem averteret. Hoc responso satis frigide illos dimisi.

Probabile est, hanc ipsi audaciam ac resolutionem ex novis Gallorum oblationibus fuisse inspiratam; nam paulo ante Gallorum adventum ducissa Curlandiae iam mocum agere ceperat de aliquo temperamento circa moderationem feudi; ita ut dominium directum semper integrum permaneret. Si igitur supremum ius concedendum sit (a quo summe abhorreo), hoc Poloni acceptum referre debebunt Gallis; qua de re efficaciter scribo ad reginam Poloniae, ut suos tandem Gallos cognoscere discat. Simulo me discessum adornare, nec proferam arcanum commissionis, nisi extrema necessitate; et ut verum fatear, nisi imminentis electionis necessitas urgerot, permittendum censerem istum principem pravis consiliis suis et Polonorum vindictae. Universa enim Prussiae nobilitas et subditi ad generalem defectionem sunt omnino dispositi; quae haud dubie erumpet, quam primum exercitus Polonicus comparuerit. Sed praecipua ratio nostra consistit in electione regis maturanda, deinde Suecis cito opprimendis, tertio in bello Polonico brevi finiendo, ut Gallorum contra nos molimina brevi haud dubie eruptura mature ac potenter praeoccupemus; quae tria difficillime consequemur, nisi Brand^cus elector partibus accedat. Certum enim esse puto, quod Hollandi, nec ipse rex Daniae libenter unquam patiantur ruinam Brandenburgici electoris. Cras hic aderit Schlippenbachius; summe vereor, ne ista fiant ex condicto et aliqua subsit arcana molitio factionis contrariae, quae iam ultimum virus exerit. Ideo cogar, si aliter fieri non possit, ultima mea mandata proferre, ne diutius cunctando rem totam perdam . . .

LXVII.

Königsberg, 1657, Juli 24. (Cop.)

Neue Schwierigkeiten. Anerbietungen der Gegner Oesterreichs an Friedrich Wilhelm. Gesteigerte Ansprüche dieses Fürsten. Wahlangelegenheit.

S^ae Regiae M^ti V^ae ante biduum fuse per expressum exposui novas Gallorum ac Suecorum machinationes, qui iam ultimos conatus exerunt ad illaqueandum istius principis animum, qui inter utramque partem fluctuat, consilii anxius; Galli pecuniam ipsi offerunt militemque ex Gallia; ex Suecia vero restitutionem Stetini in Pomerania ot locum aliquem, qualem vellet ex iis, quae Suecus in Prussia occupat. Mira etiam ipsi ex parte protectoris Anglicani promittuntur;[1] reviviscit contraria factio, quae iam pone corruerat. Inter haec tamen non omitto partes meas. Ministri, qui partes Suecicas fovent, varios Ser^mo electori scrupulos iniiciunt, perpetuam Succorum vindictam, protestanticae factionis exitium, infidam Polonorum reconciliationem, dubiam vero ac malo tutam ipsorum contra Suecos protectionem; M^tem V^am nihil hoc tempore contra electorem movere ausuram ob spem futurae electionis. His addunt innumera commenta, ingentem scilicet Transylvani victoriam cum ipsa Austriaci militis clade palam decantant; Danum vero brevi ac infallibiliter a rege Sueciae profligandum aliaque id genus, quibus debilis principis animus et in spem inanem pronissimus non parum afficitur; quod me induxit, ut novam ipsi propositionem facerem circa moderationem fendi, quae non ipsi omnino displicuit; haeret tamen in proposito, quod hoc privilegium velit extendi ad successores suos in recta linea descendentes. Causae obstinationis sunt promissa Gallica, tum quod instructionem meam secretam ex aula Polonica omnino penetravit; prout mihi heri comes Suerin de verbo ad verbum illam recensuit cum ingenti stupore meo. Cras audientiam petam a Sor^mo electore eumque serio et efficaci quantum licebit sermone permovere studebo . . . .

Die Franzosen hier behaupten, alle geistlichen Kurfürsten seien mit Frankreich bezüglich der Wahl übereingekommen; sie

[1] Ueber diese interessanten Beziehungen des Kurfürsten zu Cromwell vergleiche Urkunden und Acten, VII., 705 ff.; für diese Zeit speciell die Berichte Schlezer's vom 3. und 17. Juli 1657.

erklären ferner, über die Intentionen des Baiernfürsten nicht sicher zu sein und eine Hinneigung seinerseits zu Oesterreich zu fürchten, da seine Mutter und seine Minister Oesterreich freundlich gesinnt seien.

Aus Briefen an den Kurfürsten aus Frankfurt, die Lisola selbst gelesen, ergibt sich, dass die Franzosen Befehl haben, ut regem suum proponant, sed per transennam ad explorandas tantum intentiones, quas si dispositas vel minimum deprehenderint, tunc acrius insistent; si vero animadverterint, esse omnino inevitabile, quin e domo Austriaca imperator eligatur, tunc in mandatis habent, ut archiducem Tyrolensem omni studio promoveant. *Wie dem auch sein mag, die Stimme des Kurfürsten wird jedenfalls von der grössten Bedeutung sein, und deshalb hält Lisola es für unerlässlich, ihn zu gewinnen . . .*

LXVIII.

Königsberg, 1657, Juli 27. (Aut.)

Verhandlungen Brandenburgs mit Polen. Fehlerhaftes Vorgehen der Letzteren. Wahlangelegenheit. Geburt eines Prinzen.

*Clementissima Sacrae M^tis V^ae mandata prima Iulii mihi heri reddita sunt materiam Brandenburgici electoris tractatuum in Silesia cum Polonis instituendorum et futuram imperatoris electionem concernentia.[1] Ad primum quod attinet, verum est quidem, quod elector Brand^cus ad crebras instantias palatini Posnaniensis (prout hic mihi certo asserunt), qui aliquem ex ministris electoralibus ad audiendas ipsius propositiones destinari enixe postulaverat, tandem in eum finem Hoverbeckium ablegaverit, sed absque ulla plenipotentia ad tractandum et concludendum, sed tantum ad audiendum ac referendum. Ideo in illa negociatione spes ulla aut fundamentum poni non potest, et ita compositus est Brand^ci electoris animus, ut omnia per se et extemplo et interdum ex impetu statuat ac arduum sit

[1] In der Instruction vom 1. Juli wird Lisola angewiesen, alle Bedenken gegen den König von Ungarn und Böhmen, wie, noch nicht vollendetes 18. Lebensjahr, Krieg mit Schweden, Heirat mit der spanischen Prinzessin u. a. m. zu beheben. St.-A. (Pol.)

procul aliquid cum ipso tractare, nisi immediate constringatur. Palatinus Posnaniensis optima quidem intentione huic se negotio applicavit et ex praescripto sui regis, antequam de mea commissione quidquam constaret. Optandum tamen foret, si Poloni per tot simul vias negocia sua non introducerent. Unus enim alterius opus facile destruct et sic telam texemns Penelopeiam, quae nunquam ad perfectionem operis perduci poterit. Hoc etiam Brand^{cum} electorem nobis duriorem efficiat, cum se videat tanta anxietate a Polonis sollicitari et gratiam beneficii minuit, quo M^{as} V^{a} Brand^{cum} electorem cupit domereri per interpositionem suam. Semper enim decantaveram M^{tem} V^{am} absoluta sua authoritate et magno quidem nisu Polonos induxisse, ut illum ad reconciliationem admitterent, quo pacto consulebam famae Polonorum, ne viderentur precario pacem a vasallo quaesivisse et augebam M^{tia} V^{ae} decus, quasi Brand^{cum} electorem ab imminenti exitio exemisset; quae omnia evanescunt per intempestivam illam propositionem.

Bezüglich der Wahlangelegenheit wiederholt Lisola seine früheren Mittheilungen. Heri habui longam audientiam a Scr^{mo} electore, in qua illum vehemenler ursi, sed frustra; coeco enim impetu fertur in suum desiderium affectatae superioritatis; sibi alte in animum induxit honorem suum in hoc consistere. Cum enim a Sueco (non domino scilicet) hoc ius quingentis florenorum millibus emerit, credit se ludibrio futurum, si rem tam caro emptam ultro cederet ac post tam solennes superioritatis actus denuo se Polonis subiiceret. Facile quidem convinci potest, sed non persuaderi. Surdas habet aures ad motiva contraria et tandem mihi peremptorie declaravit, so absque hoc puncto ulterius non tractaturum et passurum potius omnimodam statuum suorum cladem. Quid cum tali homine faciendum? Certe ne tantum negotium, a quo tot consequentiae pendent, mutua pertinacia destruerem cum summo M^{tis} V^{ae} damno ac hostium triumpho, post varia proposita temperamenta, quae admissa non fuero, tandem communicato cum episcopo Varmiensi consilio ultimum instructionis meae punctum explicui, cum aliqua tamen limitatione. Expecto brevi resolutionem . . .*

Soeben meldet ihm Schwerin die Geburt eines Prinzen;[1] *der Kurfürst habe sich entschlossen,* hanc sobolem M^{ti} V^{ae} consecrare

[1] Der nachmalige erste König von Preussen Friedrich I.

et ipsius nomine ad sacrum baptismatis lavacrum suscipi *und ersuche Lisola, dieses Amt im Namen des Kaisers zu übernehmen; Lisola sagt zu, ersucht aber um Gleichstellung dem französischen Gesandten gegenüber.*[1]

LXIX.

Königsberg, 1657, Juli 29. (Aut.)

Operationen der Gegenpartei. Festes Auftreten der Herzogin von Kurland.

. . . Ministri qui partes Suecicas fovent, varios Ser^mo^ electori scrupulos iniiciunt, perpetuam Suecorum vindictam, protestanticae factionis exitium, infidam Polonorum reconciliationem, dubiam vero ac male tutam ipsorum contra Suecos protectionem; Majestatem Vestram nihil hoc tempore contra electorem movere ausuram ob spem futurae electionis. His addunt innumera commenta, ingentem scilicet Transilvani victoriam cum ipsa Austriaci militis clade palam decantant, Danum vero brevi ac infallibiliter a rege Sueciae profligandum aliaque id genus[2] . . .

Galli hic contra me palam strident ac frendent et impatientissime ferunt, quod hic in aliqua confidentia habear. Molestum est ipsis, cum aliqui mecum familiarius utuntur, quasi hic omnes sub iugum servitutis Gallicae vellent redigere. Imo ipsam Curlandiae duchissam unus ex legatis Gallicis heri publice in mensa ausus est interpellare, illam per jocum quasi Austriacam traducendo; ipsa constanti vultu, graviter et serio retulit, se mulierem esse et ea tantum quae sexum decerent tractare, nec immiscere se magnorum regum negotiis, se tamen non diffiteri, quin summo cultu et veneratione prosequatur principes Austriacos, a quorum benignitate domus sua maxima perceperat incrementa et quibus etiam arcto sanguinis vinculo se coniunctam gloriabatur. Haec ipsa palam mirantibus cunctis, Gallis vero obmutescentibus.

---

[1] Ueber diesen Rangstreit vergleiche Urkunden und Acten, II., 129.

[2] Folgt eine längere nicht dechiffrirte Stelle. Im Berichte vom 24. Juli, p. 306, schildert Lisola mit denselben Worten die Operationen der Gegenpartei.

LXX.

Königsberg, 1657, Juli 31. (Cop.)

Bestimmung der Bedingungen bei der Einigung Brandenburgs mit Polen. Taufe des Prinzen.

Ab ultimis meis humillimis relationibus rem Deo adspirante eo perduximus, ut hodie vel cras optatam conclusionem certo expecfem; res autem ita componetur: Scr^mus^ elector Brand^cus^ reunietur Polonis, fiet universalis amnistia, coniunget arma sua cum Polonia contra Suecos et quoscunque Poloniae hostes, nec cum iis absque foederatorum scitu ac consensu unquam conveniet, aut liberum ipsis passum vel portuum aut commercii libertatem concedet; liberabitur tam pro se, quam pro descedentibus masculis ob omni onere vasallagii in Prussia, sed loco investiturae iungetur Polonis perpetuo foedere, quo illum arctius constringimus et ad longe maiora onera alligabimus, quam antea vigore investiturae adstrictus erat. Non tamen alienabitur feudum aut eius natura mutabitur, sed post extinctam lineam descendentem masculinam Prussia omnimode incorporabitur Poloniae. Episcopatum Warmiensem plene restituet ac omnia, quae in Polonia occupat, nec amplius Elbingam aut binas, quas ipsi obtulerant,[1] in Pomerella starostias pretendet; religioni etiam, commerciis et Prutenorum privilegiis prospicietur. Binae tantum supersunt difficultates, quas brevi Deo iuvante superabimus. Prima est, quod retinere cupiat praesidium Braunsbergae, salvis tamen episcopi iuribus omnibus; secunda quod optet Prussiam post extinctam lineam suam non omnino incorporari Poloniae, sed transferri ad agnatos cum onere tamen prioris vasallagii . . .

Interim effeci, ut Gallos dimitteret, quod facere noluerat, antequam ad conclusionem tractatuum nobiscum certae spei fundamentum ipsi appareret. Cras igitur Galli discedent cum responso, quod ex condicto mecum et communicato consilio ipsis datum fuit. *Diese Antwort enthält Versicherungen der besten Absichten seitens des Kurfürsten zugleich mit der Erklärung, dass er von dem Gange der Ereignisse seine Entschlüsse abhängen*

[1] Gemeint ist Lauenburg und Bütow.

lassen wolle.[1] Praeterea instituetur tractatus particularis (cui non interveniam) pro recuperatione Pomeraniae Brand^co^ electori restituenda, exceptis tamen locis aliquot, quae Poloni sibi studebunt reservare. Elector Brand^cus^ desiderat haec omnia summo silentio contineri.

Die Taufe des Prinzen. Dum elector Brand^cus^ non nihil vino incaluisset, insusurravit mihi ad aurem haec ipsa verba: Bohemia, Saxonia et Brandenburg dabunt imperio imperatorem et rex vester agnoscet, quam ipsi sim devotus.

LXXI.

Königsberg, 1657, August 10. (Cop.)

Veränderte Stimmung des Kurfürsten. Gründe derselben. Lisola's Massnahmen. Verabschiedung der französischen Gesandten. Gesteigerte Forderungen Friedrich Wilhelms. Wahlangelegenheit.

Ab aliquot diebus Ser^mi^ electoris animum non nihil cunctabundum reperi. Causae mutationis sunt importunitates Gallicae; adventus Schlippenbachii cum innumeris varii generis artibus,[2] nova etiam hinc inde ad saporem conquisita, reditus ablegati electoralis in Moscoviam destinati, qui cum faventissimis supremi Moscoviae ducis litteris reversus est asseritque Moscum hoc anno nihil moturum ipsumque arcana cum Succis alere commercia,[3] praeterea expectatio successuum regis Sueciae in Danum magno impetu contendentis; ait etiam se ex Dania litteras accepisse,[4] quibus rex Daniae ipsi significat, se nullum cum domo Austriaca foedus iniisse, Hollandos ab hoc dissuadere illum sequo nolle cum Sueco res implacabiliter prosequi; addit etiam aliquem de M^te^ V^ra^ ministrum asseruisse M^tem^ V^ram^ binos ipsi in Silesia principatus concessuram, ut a

[1] Vergleiche D'Avaugour an Mazarin, 3. August 1657; Urkunden und Acten, II., 129.

[2] Vergleiche die Correspondenz Schlippenbach's aus dieser Zeit in Urkunden und Acten, VIII., 230 ff.

[3] Für die russisch-brandenburgischen Beziehungen vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 42 ff.; neuestens ein Aufsatz von Ferd. Hirsch, Berliner Gymnasialprogramm.

[4] Für die dänisch-brandenburgischen Beziehungen in diesen Tagen vergleiche die Berichte Kleist's in Urkunden und Acten, VIII., 180 ff.

Suecis avellatur, aliaque id genus, quibus principis animus facile seducitur ... Cum penetrassem per fidas personas, quid in consilio ipsius arcano a ministris nonnullis regi Sueciae addictis fuerat expositum, statim scriptum compilavi ad refellendas futiles hasce ratiunculas, in quibus tota vis Gallicarum et Suecicarum machinationum consistit illudque in linguam Gallicanam elegantissime per hominem fidum traductum consignari curavi ducissae Curlandiae per ignotam personam, quasi per postam venisset. Illud statim ducissa consignavit electori, qui illico totum sibi perlegi iussit et praeter solitum ducissa stupente ad finem usque lectionis attentus perseveravit mireque affectus fuit ita, ut per aliquod tempus haeserit cogitabundus.

Legati Gallici hinc a biduo discessere cum responso, prout per praecedentes meas ad comitem a Portia supremum S^ae M^tis V^rae aulae praefectum raptim exaratas humillime insinuavi.[1] Consentiebant quidem Galli, ut Ser^mus elector neutralitatem cum Polonis pacisceretur, modo nihil in Suecos attentaret. S^ae M^ti V^rae suo tempore humillime referam, quibus mediis eluserim ipsorum artes magnae quidem in hac aula factioni innixas. Multum hac in re debemus opi divinae et prudentissimis electricis ac ducissae Curlandiae consiliis et officiis, a quibus multa hausi lumina iisque, quid respondere ad omnia deberent, continuo suggessi. Ad ipsum negotium quod attinet, elector hisce omnibus oblationibus ac nunciis elatus novas in medium adduxit praetensiones; nam praeter ius supremi Prussiae dominii petit Braunsbergam, Elbingam, binas in Pommerella praefecturas ipsi ante oblatas, deinde Neoburgum ad Vistulam et summam pecuniae post finem belli persolvendae pro coniunctione armorum. Dissimulavi quamdiu Galli hic manserunt, ne si duriori ipsum responso alienassem, praecipitem se in manus Gallorum egisset; iam paulo audacius loquor, simulo discessum ac iam illum reduxi, ut aliquid remitteret; vicissim extendi me ad binas illas starostias offerendas, quae non magni sunt momenti, sed elector nullatenus acquievit; sperarem tamen ei posse satisfieri, si Elbinga quoque promitteretur, qua in re Poloni ex suo nihil dabunt, nam illam elector pari iure possideret, quo antea

[1] Das Schreiben an Portia vom 10. August enthält nichts wesentliches. Ueber das Verhalten des französischen Gesandten siehe Urkunden und Acten, II., 129 f.

ipsi Elbingenscs eam occupabant, sicque electorem cum Suecis committent ac de Elbingensibus sument vindictam; sed sufficienti ad hoc mandato instructus non sum, ideo in summa versor perplexitate. Praovideo enim, si tractatus iste abrumpatur, maxima inde damna in M^{tem} V^{ram} ac Polonos redundatura ac principem ipsum totum se Gallis mancipaturum aliaque multa incommoda, de quibus proximo ordinario Deo iuvante plura perscribam. Ideo si res aliter transigi non possit, deliberavi omnem operam adhibere, ut plenipotentiarii Polonici ad Elbingam denique concedendam adducantur, ne pulcherrimam corrumpamus occassioncm, ex qua pax et securitas Polonica, Suecorum e Prussia expulsio ac ruina Suecicae factionis in Germania et M^{tis} V^{rae} etiam ad imperium promotio magna ex parte pendent.

In voto electorali M^{ti} V^{rae} conferendo semper constans manet Ser^{mus} elector, sed in exigenda praetensionum suarum satisfactione solito pertinacior, ob certam spem ipsi hac de re a principissa Auriaca recenter iniectam.[1] Sibi autem persuasit,

---

[1] Ueber das Verhalten dieser Fürstin vergleiche Droysen l. c., 346. Das Eintreten Amaliens von Oranien war vornehmlich auf die Bitte des vom Kaiser hiezu beauftragten spanischen Gesandten Don Estevan de Gamarra erfolgt, der mit ihr darüber sprach. Er berichtete über seine Mission in einem Schreiben vom 17. Juli (St.-A.): Statimque principissam Auriacam electoris Brandenburgici socrum adii ac porrectis eaedem Regiae M^{tis} V^{rae} fidnciariis pactaque ut demandarat mihi V^{ra} M^{tas} secreti fide, rem omnem fuse exposni, in id serio incnmbens, nt principissa perpensis accnrate rationibus in regia epistola V^{ra} contentis et aliqnot aliis hand levis momenti, quas iisdem addidi, electori recessum a Suecicis partibus suaderet et pericnli ab unitis tam praepotentinm regum in Sneci perniciem viribns genero imminentis conscia, enndem pro ea qua pollet apnd eum autboritate et pro snmmo quo genernm prosequitur amore a praesenti discrimine conaretur eripere et ad meliora consilia disponere. Nec irrita (nt spero) cedent officia mea, delinita quippe tam luculentis regii affectus Vestri testimoniis mulier laudis et gloriae admodum cnpida et in ang^{mam} domnm probe affecta avidas dictis meis anres praebnit pronoque animo in eam sententiam descendit, conveuire, ut elector qno poterit fieri meliori modo se a tam pericnloso socio separet et ad pristinam fidem redeat. Maximam principissae movebat difficultatem, conceptnm a Polonis in electorem odinm acerrimum eornndemqne vindictae, ut ipsi videbatur, indelibilis cnpiditas, nnde snmmnm electori discrimen immineret, si Suecica ope destitueretnr; sed proposita ei Regiae M^{tis} V^{rae} fideiussione quoad observandos rite tractatns, qui simnl inirentur, sublata est concepta de Polonis diffidentia ot metus; fassa est insnper necessitatem qua impulsns

me necessariis ad hoc mandatis instructum eaque callide a me dissimulari ac supprimi, ideo me assidue urget ac premit. Si M^tis^ V^rae^ mihi quoad hoc benigna intentio innotuisset, sperassem levissimo pretio et Polonorum fere sumptibus rem posse accommodari; sed ubi spes tam authentica ipsius animo infixa est, vix evelli posse sperare licet.

LXXII.

Königsberg, 1657, August 14. (Aut.)

Inhalt der Verträge zwischen Brandenburg und Polen. Pläne der Schweden. Geheimhaltung des Vertrages.

*Tandem post longas importunas protestationes ac praetensiones elicuimus ultimam mentem Brandenburgici electoris ac instrumentum compilavimus, quod tamen episcopus Varmiensis noluit plene approbare absque consilio generalis Gonzieschi. *Lisola wird also zu diesem reisen. Der Kurfürst aber hat sich entschlossen, noch vor Ratification des Tractates nach Pommern zu eilen und Stettin zu belagern; er trifft dafür alle*

---

gener a Polonis defecerat, ut se praesenti ruinae subtraheret omni spe alienae opis destitutus; causata, haud sibi videri quo se modo nunc a Suecorum foedere honeste extricaret; respondi, quidquid vi aut metu extortum sit, per se irritum esse nec ad id praestandum quempiam teneri; dissimulare aliquando et adversis temporibus cedere esse viri sapientis, sed oblata opportuna sese in integrum restituendi occasione, fortunam haud negligendam. Tandem superatis aliis quae principissa produxerat argumentis et dubiis, mihi sancte asseveravit, sese nihil magis cordi habere quam fidei restaurationem pristinae, quam in rem omnem operam suam et officia esset libentissime collocatura, et prima opportunitate data electorem serio per epistolas inductura (quod ut puto hoc tabellario adimplebit), ut tempestive rebus suis consulat, oblatam reconciliationem amplectatur et sese impendenti periculo eximat; quod mihi quidem hodie est iterum pollicita, nec ullatenus dubito, quin promissis stet, tum pro generi salute, tum pro eo quo semper erga aug^mam^ domum fertur studio. Non deero partibus meis, ut eidem rem banc captata qualibet opportunitate per me et alios status huius ministros rebus Suecicis minus faventes continuo commendem et de officiorum meorum successu Regiam M^tem^ V^ram^ illico certiorem faciam. Näheres über dieselbe findet sich auch in den Berichten Weimann's, des brandenburgischen Gesandten im Haag. Urkunden und Acten, VII., 97 ff.

Vorbereitungen.[1] Conditiones tractatus hae sunt: Restituet episcopatum Varmiensem, coniunget arma contra Suecos, admittet foedus Austriacum (quando scilicet illud viderit, quia illius exemplar mihi non fuit communicatum), Prussiam possidebit supremo iure, habebit Elbingam ac binas praefecturas in Pomerella ipsi iam pridem oblatas, obligabitur regno Poloniae perpetuo foedere cum onere longe maiori quam antea tenebatur vigore investiturae . . . *Morgen wird Schlippenbach und auch ein französischer Gesandter hieher kommen. Die Schweden suchen den Kurfürsten durch Vorgeben, dass sie sich mit Oesterreich oder Polen gegen ihn einigen werden, von dem Bündnisse abzuhalten.*[2]

P. S. Nostra negociatio valde secreta manet. Hic simulo, quasi parum contentus abscederem. Nemo ex ministris praeter Suerinum ac cancellarium Pomeraniae[3] conscius est. Elector Brandenburgicus rogat instanter pro secreto, nullam in instrumento de invadenda Pomerania mentionem fecimus, nec huic rei aperte me immiscui.*

LXXIII.

Königsberg, 1657, August 28. (Aut.)

Reise Lisola's zu Gonziewski. Wahlangelegenheit.

Ist von seiner Reise zu Gonziewski zurückgekehrt; illum *(sc. G.)* enim convenire necesse fuit, ut mentem eius ultimam circa tractatuum conclusionem elicerem, in quo tales deprehendi difficultates, ut vix non omnia pro conclamatis habuerim, *sed tandem patientia et suavitate eo omnia redacta sunt, ut cras Deo iuvante sperem omnia feliciter conclusa iri*. *Er wird darüber ausführlich dem Kaiser berichten;* interim S. M^as^ V^a^ certo sibi persuadere potest, Ser^mum^ electorem omnino dispositum esse, ut causam M^tis^ V^ae^ in futura electione fortiter promoveat, licet novus ex Gallia emissarius cum novis oblationibus advenerit, qui rem fortiter urget. Sed si tractatus isti fuissent abrupti (prout in proximo discrimine fuimus), tunc certe exigua spes voti electoralis superfuisset . . .*

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 185, Kurfürst an Kleist.

[2] Vergleiche damit Urkunden und Acten, VIII., 230 und Anmerkung 2.

[3] Somnitz.

LXXV.

Königsberg, 1657, September 4.[1] (Orig.)

Rechtfertigung seiner Vorschläge bezüglich der Einfälle in Pommern. Schwierigkeiten in der Aussöhnungsangelegenheit. Nothwendigkeit eines raschen Abschlusses derselben. Verfehltes Benehmen des Polenkönigs.

... *Fateor, quod de invadenda Pomerania scripserim confidenter ad aliquos in aula Polonica, semper tamen protestatus, id ex privato meo sensu et absque mandato M^tis^ V^ae^ proficisci, quod quidem necessario faciendum duxi, quia hac in re sitam omnino esse video M^tis^ V^ae^ et aug^mae^ domus suae salutem, quae offensum adeo Suecum habet, ut nulla amplius nobis securitas supersit, quam in ipsius oppressione; quam si tantisper differamus nec occasione utamur, resumet vires ac animos et tandem videbimus saevius in nostram perniciem hoc bellum recrudescere, quod iam facili negotio cum ipso hoste extinguere possemus. Nihil enim hactenus effecimus, nisi Suecus ex funestissimo illo nido Pomeraniae eiiciatur; cuius consilii necessitatem alte apprehendens ac metuens insuper, ne rex Daniae ad pacta adigeretur, nisi Poloni partem aliquam Suecicarum virium distraherent, praetermittere non potui, quin arcanis et confidentibus viis hanc expeditionem adeo proficuam et necessariam apud Poloniae regem urgerem. Cum tamen obedientia melior sit ipsa victima, nullam in posterum hac de re mentionem faciam, Deum tamen tacitis votis sollicitabo, ut res et animos ad hoc mature disponat.*[2]

Ad mandatum vero M^tis^ V^ae^ quod attinet, ne scilicet ulla ratione tractatus istos omnino abrumpi patiar, iam huic rei sedulo invigilavi ac iam ter vel quater negocium in proximo rupturae discrimine instauravi; arduum tamen erit, imo impossibile rem ulterius protrahere, sed eo res devenit, ut necessario concludendum sit, vel omnia inter Polonos ac electorem Brand^cum^ commercia dissolvenda; nam utraque pars morae impatiens, summum ex cunctatione sibi damnum emergere putat. Poloni quidem, quod ipsorum arma tam diu ferientur, elector Brand^cus^ vero suspicatur Polonos conclusionem studio protrahere,

[1] $2^1/_4$ Seiten nicht dechiffrirt.

[2] Vergleiche, was Pufendorf, lib. VI, §. 76, darüber bringt.

donec ab obsidione Cracoviana expediti,[1] tota virium mole in ipsum irruere possint, Suecos interea contra ipsum aeque offensos iri ac re ipsa cum Polonis transegisset. Inter haec duo extrema versor, sed me vel maxime angit, quod novam recenter a rege Poloniae instructionem acceperim, in qua fundamentale prioris instructionis punctum, de quo iam cum electore plone conveneramus, quoad supremum scilicet Prussiae dominium (sine quo elector nequaquam tractatus inchoasset) ita restringit, ut omnino hanc gratiam annihilet. Supprimendam omnino duxi illam instructionem, de qua si vel minimum verbum edidissem, statim elector solito suo impetu ad desperata se consilia convertisset et omnino credidisset, se a nobis ac Polonis ludificari. *Er hat sich daher entschlossen, diese Weisung gänzlich zu unterdrücken* et interea ad regem Poloniae scripsi, rem non esse amplius in integro, nos hac de re iam plene convenisse iuxta priorem instructionem, variasque ipsi adduxi rationes, quae clare demonstrant, pro ipsius proprio non expedire, ut soli instructioni pareamus. *Unterdessen drängt der Kurfürst zur Unterzeichnung. Die Sache ist jetzt so ziemlich geordnet.* Duae tamen supersunt remorae, quibus detinemur, nempe Elbinga, cuius concedendae potestatem non habemus, deinde exercitium Calvinismi in Pomerania, quod asserere nullo modo possumus . . .[2]

LXXVI.

Königsberg, 1657, September 11. (Aut.)

Reise zur Unterzeichnung des Tractates. Kriegspläne.

Am 8. wurde der Tractat abgeschlossen. Der Kurfürst und Lisola begeben sich nach Tapiau, um mit Gonziewski den Tractat zu unterzeichnen, dann wendet sich der Kurfürst sofort nach Vereinbarung mit dem Bischofe von Ermeland nach Pommern, Gonziewski aber soll gegen Elbing und Marienburg vorrücken, die Unsrigen Thorn belagern.[3]

---

[1] Krakau war nach langer Belagerung endlich am 30. August den Kaiserlichen zugefallen. Siehe Wagner, Hist. Leopoldi Magni I., 20 ff. und Des Noyers l. c., 341 ff.

[2] Folgt noch eine nicht dechiffrirte Seite.

[3] Vergleiche damit Des Noyers l. c., 347.

LXXVII.

Königsberg, 1657, September 13. (Aut.)

Unterzeichnung des Tractates. Ueble Gesinnung Waldeck's. Prätensionsangelegenheit. Wahlfrage.

Heute erfolgte die Unterzeichnung des Tractates durch den Bischof von Ermeland, die Bevollmächtigten des Kurfürsten und Lisola selbst. *Valdekius hinc abivit male contentus. Vidi hodie litteras propria eius manu exaratas, quibus se augustissimae domui Austriacae contrarium ostendit. Nihil intermisi, ut illum demerear, sed operam perdidi . . .

Befehl vom 20. August hat Lisola erhalten. Wird demselben entsprechend den Kurfürsten ersuchen, seinen Gesandten in Frankfurt betreffs der Wahlstimme geeignete Weisungen zuzusenden; doch glaubt er, dass dies schon geschehen sei; der Kurfürst aber zögere, sich definitiv zu entscheiden, bis er für seine Ansprüche in Schlesien Ersatz erhalten . . .[1] Est quaedam starostia in Pomerella nomine Draheim Ser^mo^ electori perquam oportuna ac commoda, quae annuum triginta circiter mille florenorum Polonicorum redditum facit. Hanc posset M^as^ V^a^ a Polonis emere et imputare pretium emptionis in defalcationem summae, quam Poloni M^ti^ V^ae^ debent pro bellicis sumptibus, quo pacto M^as^ V^a^ praefatam starostiam posset electori cedere in compensationem comitatus Jegerndorffii.[2] Sperarem me hoc posse facili negotio cum Polonis tractare. *Nur fürchtet Lisola, dass dies zu lange dauern würde, während die Noth eine rasche Befriedigung des Kurfürsten erheischt. Dann wiederholt Lisola seine in dem Schreiben an Portia vom 28. August bereits geschilderten*[3] *Bemühungen, den Kurfürsten vor Unterzeichnung des polnischen*

---

[1] Für den Stand der Jägerndorfischen Angelegenheit in dieser Zeit vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 344 ff.

[2] Unter dem 31. October 1657 schreibt Kittelmann aus Prag: Lisola soll den Vorschlag gemacht haben, dass dem Kurfürsten statt Jägerndorf eine wohlgelegene Starostei von Pomerellen gegeben werde. Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 349.

[3] Der wesentliche Inhalt dieses Schreibens vom 28. August ist: *Ist von seiner Reise zu Gonziewski zurückgekehrt.* *Ho procurato hoggi, ch'il Vescovo di Varmia mandasse una persona di confidenza dal conte Snerino per dichiarargli, che tutte queste conditioni avantaggiose, che gli

Tractates zu einer bestimmten Erklärung bezüglich seiner Stimme bei der Kaiserwahl zu vermögen.

Er wird bald ausführlichen Bericht erstatten; interim S. M^ti^ V^ae^ pro solita mea scribendi libertate humillime dicam, res ita

vengono offerte, sono espressamento con quella conditione, che l'Elettor di Brandenburg darà il suo voto elettorale al Ser^mo^ ré mio patrone e perciò che desidera sappere sopra di ciò del signor elettore avanti di conchindere. Il Suerin ha risposto, ch'il giuramento del elettore di Brandenburg non gli permetteva di potersi in ciò precisamente dichiarare, però che poteva lui assicurare, che il signor elettor era affatto portato per nostro intento, et ch'il Vescovo poteva di ciò assicurare il rè di Polonia, però che non mancarebbe da cercare al signor elettore questa sua propositione et che gli farebbe sappere quanto dal signor elettore verrebbe risposto. *Des Kurfürsten Gesandter am Wiener Hofe meldet, dass man betreffs der Prätensionen mit ihm verhandle, und dass er Hoffnung habe, Glogau und 300.000 Thaler zu erhalten.*[1] *Lisola glaubt, es wäre nicht nothwendig gewesen, ihm Glogau zuzusprechen* et stimerei, che si poterebbono trovare altri ripiegi, ciò é di procurargli in Polonia qualche starostia di tanto valore, come Jegerndorff, per la quale potessimo poi ricompensare li Polachi col imputargli in defalco delle summe, che deveno a noi, mà temo, che gia sarà troppo tardo, però se in ogni modo bisogna convenire a concedere Glogovia al manco che questo gli basti per le sue due pretensioni, et non dubito che con questo verra pienamente contentato . . . *Der Kurfürst ist im Uebrigen gut gesinnt.* Fra tanto per ingannare li Suedesi et li proprii ministri dell'elettore habbiamo di concerto con S. A. fatto un contratto simolato di neutralità con tutte le dovute cautele; nel quale anco vengono compresi li confoederati di Polonia et ch'il porto di Pilavia sarra serrato ai Suedesi,[2] di che Schlippenbach fulmina, e il signor elettor ne ha gusto, perche desidera, che gli vengi data qualche materia di rottura . . . Però se Vostra Eccellenza sentira parlare di quella neutralità, la prego di confirmarne l'opinione nel volgo mà di non daro fede alcuna, perche e pura finta; ben è vero, che habbiamo fatto col Gonzieschi una suspensione d'armi;[3] sinche il nostro trattato verra rotto ò conchiuso, per non essere piu esposti al pericolo di vedere nascere qualche inconveniente dalla vicinanza delli esserciti hostili . . . *

Einige Nachrichten bezüglich der Wahlangelegenheit. *Il Conte di Schlippenbach fulmina contro la Duchessa di Curlandt, contro il Vescovo di Varmia e contro di me, chiama il Vescovo Machiavelista, dice ch'io son un atheo, la Duchessa di Curlandt Neutralista et il Conte Suerin un Austriaco nuovo nato. Queste sono le ultime furie del partito agonizante.

[1] Siehe den Bericht Kittelmann's ddo. Prag, 12./22. August 1657, Urkunden und Acten, VIII., 347.

[2] Siehe Urkunden und Acten, VIII., 215 ff., und Pufendorf, De rebus gestis Friedr. Wilh., lib. VI, §. 76.

[3] Der polnisch-brandenburgische Waffenstillstand von Wierzbolowa, ddo. 22. August 1657.

esse dispositas, ut salus ipsius a solo Suecorum ruina pendeat, quae facilis erit, si modo debita diligentia ac vigore in id incumbamus.*

*P. S. Der Kurfürst thut alles Mögliche, den Lüneburger zum Bündnisse gegen Schweden zu vermögen.**

LXXVIII.

Wehlau, 1657, September 20. (Aut.)

Verhandlungen mit Gonziewski. Unterzeichnung des Wehlauer Tractates.

Raptim hasce litteras S. M^{ti} V^{ae} humillime exaro significaturus, quod cum die 12^{a} huius Taplaviam petiissem, spe ibidem ad colloquium cum domino generali Gonziewskio veniendi, ubi etiam die sequenti adesse debebat Ser^{mus} elector, reperi ibidem unum ex officialibus praefati generalis cum litteris excusatoriis, quod ibidem comparere minime posset ob nonnullos difficultates et scrupulos, quos in ipso contractus instrumento deprehendebat. *Lisola ist darüber erschreckt, fürchtet den Zorn des Kurfürsten. Er eilt daher zu Gonziewski und entschuldigt die Verzögerung beim Kurfürsten;* post longam renitentiam Gonziewskium tandem huc adduxi et omnino effeci, ut elector Brandenburgicus etiam statuto tempore veniret; omniaque hodie feliciter fuerunt terminata, paucis mutatis et additis, non quidem inutilibus et ad satisfactionem Gonziewskii.[1] *Nach Unterzeichnung des Tractates macht Gonziewski nochmals den Kurfürsten darauf aufmerksam, dass all' dies unter der Voraussetzung geschehen, dass er dem Kaiser seine Wahlstimme gebe, worauf dieser Gonziewski erklärt,* se longe libentius obtemperaturum M^{ti} V^{ae} eamque in dominum suum accepturum, quam aliquem Bavarum vel alium principem ipsi parem aut inferiorem.*

---

[1] Ueber den Vertrag von Wehlau siehe Mörner l. c., 220 ff.; vergleiche auch Urkunden und Acten, II., 134 und VIII., 271.

LXXX.

Danzig, 1657, October 3. (Aut.)

Allgemeine Freude über den Abschluss des brandenburgisch-polnischen Bündnisses. Kriegspläne. Verhandlungen über diesen Punkt. Brandenburg bietet dem Kaiser ein Offensivbündniss gegen Karl Gustav an. Rathschläge Lisola's. Wahlangelegenheit und Prätensionen Brandenburgs. P. S. Ueberfall Lisola's durch die Schweden.

. . . *Gratulation zur glücklichen Beendigung dieser Angelegenheit,* *dissoluta est enim funesta illa unio, ex qua pessimi in M^tem^ V^am^ redundare poterant effectus, et brevi, Deo annuente, ita committentur inter se binae solae potentiae, ut nullus in posterum reconciliationi et mutuae confidentiae locus supersit; nutans regis Daniae animus mirum in modum erigetur, restituentur quantocius res Polonicae, Sueci potentia facile enervabitur, Moscus repudiabitur impune, Gallica factio vilescet et electionis negociationi maximum pondus adiicietur;* quae omnia huic pacificationi ita alligata videbantur, ut vel ex hoc solo eventu facile colligere liceat, S. M^tem^ V^am^ ad sublimia quaeque destinari. Ter negotium ad extremos desperationis terminos redactum fuit, ter sub foelicibus M^tis^ V^ae^ auspiciis foeliciter instauratum, cuius fortunae et authoritati cedere coacta fuit hostium ac aemulorum sagax diligentia. S. M. V^a^ hac regia sua interpositione Prutenorum animos sibi mirum in modum conciliavit. Incredibile est, quot publicis acclamationibus et votis tam populus quam nobilitas omnia M^ti^ V^ae^ prospera apprecati fuerint, quae imminentem ipsorum cervicibus perniciem tam oportune praevertit. Ipsius nomen tanquam servatoris ac liberatoris ubique suavissime resonavit communi laetitia, paucis exceptis Gallorum vel Suecorum sectariis, qui in publica exultatione privato moerore contabescebant. *Ministri Suecici imo et electorales nihil de ipso negociationis arcano hactenus penetrare potuerunt, fictae neutralitatis specie delusi; vereor tamen, ne tota res ab ipsa aula Polonica brevi prodeat. Ad ipsam negocii substantiam quod attinet, bina confecimus instrumenta; unum pro pacificatione, alterum pro armorum in hoc praesenti bello coniunctione.

Darauf wurde vom Kurfürsten, seinen Räthen und Gonziewski über die vorzunehmenden Kriegsoperationen berathen und nach längeren Debatten beschlossen, dass es das Zweckmässigste

sei, direct gegen den Schwedenkönig zu ziehen.[1] *Denn dadurch hilft man dem Dänenkönige, verhindert man Karl Gustav, sich von Neuem zu stärken.* Denique caeso rege Sueciae, caetera sponte cedent, infallibilis erit electori Pomeraniae acquisitio; rogi vero Daniae proclivis erit ad episcopatum Bremensem ipsamque Sueciam aditus, Prussiae et Livoniao recuperatio Polonis erit infallibilis et hoc hoste sublato M^as^ V^a^ non solum in regnis suis haereditariis secura erit, sed omnino facilis ad imperialem dignitatem patebit accessus et Gallica factio in Germania viloscet bellumquo imperio imminens praevertetur; omnia vero in contrarium facile evenirent, si regi Sueciao spatium adornandis apparatibus suis concederetur.

Jedoch erklärt der Kurfürst, diesen Zug nicht ohne Beihilfe des Kaisers unternehmen zu wollen, ideo destinavit ad me Suerinum ac generalem de Spaar, ut hac de re mecum colloquerentur. Respondi, rem esse prorsus novam nec me ulla desuper habere vel procuraro potuisse mandata; responderunt, quandoquidem communis securitas, salus ac commodum in eo vorterentur consilio, aequitatem omnino postulare, ut communibus mediis ac periculo res agerctur. Ditiones electoris esse Sueco vicinissimas eiusdemquo vindictae prae caeteris expositas aliaque id genus, quae fundamento non omnino carent. *Lisola antwortet ganz allgemein, sein Befehl gehe nicht so weit; jedenfalls werde aber der Kaiser nichts thun, was eine Verletzung des Osnabrücker Friedens bedeuten könne. Als sie heftiger darauf bestehen,* subieci, me quidem potestatem habere a M^te^ V^a^ admittendi electorem Brandenburgicum ad foedus inter M^tem^ V^am^ ac Polouos initum, cuius vigore partos contrahentes, exigente necessitate, mutuam sibi opem debeant; si igitur Ser^mus^ elector Brand^cus^ amplecti vellet hoc foedus, tunc securitati suao foret abunde prospectum. Respondit ad haec Suerinus; Ser^mum^ electorem Brand^cum^ quidem libenter hoc foedus amplexurum, modo ipsi de conditionibus pleno constaret. Liect enim copiam ultimi foederis cum M^te^ V^a^ initi ipsi communicaverim, eam tamen quoad pleraque referri ad prius foedus ab aug^mo^ quondam parento suo paulo ante conclusum, cuius copiam apud me non habui. Denique nonnullas esse conditiones inter M. V^am^ et Poloniam, quae ipsi non quadrabant, ideoque opus fore speciali tractatu cum M. V^a^ pro

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 218.

mutuis auxiliis sibi invicem ferendis et pro necessaria in toto hoc bello armorum coniunctione. Rogarunt igitur, ut necessaria quoad hoc a M^te V^a mandata procurarem, se interim transmissuros plenam quoad hoc instructionem et potestatem concludendi Hoverbeckio consiliario suo, quem ad aulam Polonicam destinavit; qui omnia mecum vel iis, quibus M^as V^a hoc negocium committere dignabitur, poterit concludere; qua quidem in re summa celeritate opus foret, ne assidua et prorsus mirabilis electoris Brandenburgici diligentia nos praevertat.

Intentio electoris Brandenburgici foret, foedus cum M^te V^a pacisci ad normam foederis Polonici pro mutua utriusque partis provinciarum securitate et hostium repressione, cuius vigore toto hoc bello durante arma utriusque pro rerum exigentia coniungerentur ac in communem finem collimarent et mutua sibi ferrent auxilia; imo si M^ti V^ae luberet, possit extendi illa unio ad totum decennium post hoc bellum finitum et Hispani etiam in ea comprehendi. Ad belli huius directionem quod attinet, mens Ser^mi electoris Brand^ci eo tendit, ut praecipuam belli molem in ipsum Sueciae regem derivemus et cum rege Daniae ita conveniamus, ut tam ab ipsius, quam a nostris copiis rex Sueciae omnino includatur, quo pacto, interclusis ipsi commeatibus ac contributionibus, ad extremam miseriam et certam cladem brevi adigetur. Quem in finem Ser^mus elector offert personam suam cum exercitu decem millium selectorum militum, quorum septem millo iam pergunt in Marchiam, alii iam in ipsa Marchia et Pomerania subsistunt, Czarneschius cum sex vel septem millibus ipsi coniungetur, quibus etiam accedere poterunt tres legiones equitatus selectissimi, quas Ser^mus rex Poloniae habet in Maiore Polonia, sed elector Brand^cus nullum in Polonis fundamentum collocat, nisi aliquae ex M^tis V^ae copiis accedant. Rogat igitur, ut vel titulo auxilii, vel sub nomine regis Poloniae, vel per fictam exauctorationem, vel quavis alia ratione coniungantur ipsi sex vel octo millia militis nostri Germanici, quo pacto recta in regem Sueciae contendet eumque ex condicto cum rege Daniae aggredietur vel includet, ita ut iuxta humanam rationem certissima hoc medio promptaque immineat regis Sueciae pernicies, quem ita compositum novit, ut vel non offendendus sit, vel statim opprimendus; optare etiam Ser^mum electorem Brand^cum, ut comes Montecuculi copiis nostris in hac expeditione praeficeretur. Ad subsisten-

tiam autem exercitus quod attinet, ait se abunde huic rei prospecturum seque variis in locis et Hamburgi etiam magna habere armamenti praeparamenta. Generalis Sparius, qui se ab initio huius belli Succis infensissimum et M^{ti} V^{ae} semper fidissimum exhibuit, suadet fortiter ac urget hoc consilium, nihil effectum iri asserit, nisi ipsam radicem impetamus. Interea vero reliqua pars exercitus nostri commode et sine periculo recuperare poterit Prussiam, quod ita fieri posse censeret Ser^{mus} elector Brand^{cus}, si nimirum interea, dum Thorunium obsidebimus, (quam tamen obsidionem non probat nisi vi et subito impetu fiat) Sappiae vel quivis alius Polonorum exercitus Verdensem agrum occupet ac caput Vistulae una cum Gedanensibus auxiliis vi aggrediatur; deinde Dischaviam, quam facili negocio occupabit, Melviae vero, quam Sueci militum penuria nuper desernerunt, imponi poterit competens praesidium. Ser^{mus} elector Brand^{cus} autem occludet ipsis portum Pilaviensem et ex parte episcopatus Varmiensis ac Ducalis Prussiae omnes ipsis aditus intercipiet cum copiis, quas sub ductu principis Ratzivilii in hunc finem reliquit; quo pacto necesse erit Elbingam ac Marienburgum absque ullo prorsus periculo nostro ac iactura se dedere, nec ullus amplius Suecis patebit regressus. *Der Versuch Lisola's, Gonziewski zu einer sofortigen Occupation des Verden'schen und Marienburg'schen Gebietes zu bewegen, scheitert. Unterdessen treffen die Schweden alle Vorbereitungen zur Vertheidigung; dazu kommt, dass die Pest in ganz Preussen wüthet,* ideo summe conducere arbitrarer, si capto Thorunio (vel si diutius resistat cum paucis copiis blocato) alibi arma nostra converteremus, Elbinga et Marienburgo lata obsidione per Polonos cinctis, qui insalubritati aëris magis assueti sunt; nos vero cum maxima exercitus parte per Maiorem Poloniam ac Pomerellam hyberna collocare possemus, ut animos addamus electori, vicina ipsi ostentando auxilia, vel etiam, ut ipsum Sueciae regem aggrediamur, vel saltem ipsi occludamus reditum in Pomeraniam et electori faciliorem reddamus conatum in Pomeraniam, cum quo exigente necessitate brevi tempore coniungemur; interea vero Dirschaviam et caput Vistulae levi conatu et quasi per transennam occupabimus; sicque liberum erit Gedanensibus commercium per totum Vistulae tractum et Sueci omni prorsus aditu ac transitu et contributionibus destituti, brevi intra sua moenia consumerentur, Polonis ipsos ex alia parte in-

festantibus. Ad quid enim tantas vires in solis locis, ubi paucae sufficiunt, inutiliter consumere, dum interea ipsum belli caput, regem scilicet Sueciae, pro libitu res suas agere permitteremus?

Ad propositionem vero electoris de coniunctione armorum ad invadendum regem Sueciae, haec magnis quidem fundamentis innixa est atque magnum foret rebus nostris compendium. Quia tamen nonnulli subesse possunt in contrarium scrupuli, nihil hac in re affirmare audeo; hoc tantum humillime insinuabo, subitam regis Sueciae oppressionem vitam esse ac salutem M^tis^ V^ae^; mediam viam ipsi omnino esse exitiosam, multa in negociorum protractione metuenda, pacificationem scilicet regis Daniae cum rege Sueciae et instaurationem virium regis Sueciae, quas haud dubie hac hyeme, si pacifice fruatur hybernis suis, summe augebit et proximo vere formidabilior assurget. Longa in bello Germanico edocti fuimus experientia Suecos anguium instar, licet in frustula dissectos, facile coalescere, nisi ipsum caput impetatur,[1] nosque potentia licet ac fortitudine superiores sola ipsorum diligentia ac celeritate interdum fuisse debellatos. *Eile thut aber Noth, da das Gerücht meldet, dass Karl Gustav gegen Pommern heranrücke. Das muss man zu verhindern suchen, damit er nicht entweder in Schlesien oder in des Kurfürsten Lande einbreche. Lisola erbittet sich daher baldige Instruction. Die ganze Angelegenheit beruht auf folgenden Punkten: Erstens muss der Kaiser die Ratification des polnisch-brandenburgischen Tractates, welche der Kanzler Polens zu verzögern sucht, beschleunigen; zweitens muss er sich darüber äussern, ob und unter welchen Bedingungen er mit dem Kurfürsten von Brandenburg ein Bündniss schliessen wolle; drittens ob er mit der von Friedrich Wilhelm vorgeschlagenen Expedition gegen Schweden einverstanden und ihn dabei unterstützen wolle und endlich viertens, was geschehen solle, wenn der Schwedenkönig in Pommern einbricht.*

Bezüglich der Wahl hat Lisola wiederum eine längere Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten, der die besten Versicherungen gibt, aber auf seine Prätensionen und deren Nichtbefriedigung hinweist. Der Eindruck, den Lisola empfing, war ut impossibile sit illum ab hoc proposito dimovere et periculosum foret ipsum diutius inani expectatione frustrari; certum enim est, illum nunquam acquieturum, aut nobis plene addictum iri, nisi modus

[1] amputatur?

aliquis inveniatur, quo hiatum illum obstruamus et radicem illam quae identidem pullulabit evellamus. Utinam hoc negocium coniunctim cum Polonico fuisset pertractatum; potuissemus in illa confusione levius evadere.[1]

Non ita multo post illud cum Ser^mo electore colloquium, cum litterae Praga advenissent, convenit me Suerinus anxio et consternato vultu, ac mihi litteras Praga (A.) exaratas ostendit a viro, ut aiebat, domui Austriacae addictissimo, qui tamen vi ipsius veritatis adactus ipsi praecise asserebat, nihil esse a M^te V^a sperandum praeter bona verba ac splendida promissa.[2] *Darauf erzählt Schwerin, wie vortheilhaft für den Kaiser die Ausgleichung in dieser Angelegenheit sein würde, und wie sehr er selbst eine Beilegung wünsche, da er immer für den Kaiser eingetreten und dadurch die Abneigung und den Hass der Andersdenkenden auf sich gezogen. Lisola zeigt in seiner Antwort, wie wenig die beiden Angelegenheiten — die Vereinigung gegen den gemeinsamen Feind und diese Prätensionen — mit einander zu thun hätte,* sed nullatenus acquievit, asserens iam similibus motivis ac blanditiis delusum fuisse saepius electorem et ita fortiter institit praetensae satisfactioni, ut spes mihi nulla supersit posse illum ab hoc scopo ulla ratione dimoveri.*

P. S. Hanc humillimam relationem exaravi in via, sed interruptus fui atrocissima Suecorum in me machinatione, ex qua mirabiliter evasi. Convocarant enim undequaque equitatum suum ad quindecim vexilla, quibus praerat ipse praefectus vigiliarum principis Adolphi, regis Sueciae fratris, qui per duas integras noctes ac dies, totum illum tractum satis angustum, qui inter mare ac Neringam interiacet, continuis excursionibus infestavit, ut me interciperet. Sed hoc mihi primum profuit, quod vento contrario per mediam diem Pilaviae detentus fuerim, deinde in ipso transitu, cum Gedanensem magistratum de meo itinere tempestive monuissem, praemiserunt mihi oportune aliquot equites, qui tamen non obstitissent, quominus in laqueos incidissem, nisi Deus extraordinario mihi auxilio subvenisset ac tribunum quendam catholicum Scotum, insignem in re militari virum et multis praeclarisque facinoribus clarum, nomine

[1] Vergleiche damit die gleichzeitigen Meldungen Blondel's an Mazarin in den Urkunden und Acten, II., 137 ff.

[2] Damals weilte Kittelmann in Prag; vielleicht ist hier sein Bericht vom 19. Sept. 1657 an Schwerin gemeint. Siehe Urkunden und Acten, VIII., 348.

Gordon [1] suscitassot, qui ultro et proprio motu ad me excurrit ac perspectas per exploratores Suecorum insidias mihi declaravit. Ac licet iis declinandis maximam quam potui adhibuerim diligentiam, in nos tamen inciderunt ac aliquam moliti sunt aggressionem. Sed cum paratos ad defensionem animadverterent, non ausi fuerunt obscura de pluvia nocte, non explorato nostrorum numero ulterius insistere. Certum est, quod Sueci summa rabie in me ferantur et omnibus modis quaerant exitium meum . : .

LXXXI.

Ex Chavigna arce, 1657, October 23. (Aut.)

Englische Hilfstruppen. Brandenburgs Drängen zum Offensivkrieg gegen Karl Gustav.

Auf seiner Reise nach Bromberg hier angekommen, meldet Lisola, dass er vor seiner Abreise von Danzig bewirkt habe, dass den in Thorn befindlichen Schotten von dem zu Danzig weilenden Vertreter Cromwell's der Befehl ertheilt wurde, sich von den Schweden zu trennen. Insuper addemus promissa officialibus ac ita rem cum Ser^mo^ Poloniao rego ac comite Hatsfeldio campi marescallo disposui, ut Deo iuvante, spes sit boni successus, quo pacto ultro civitas in nostram potestatem devenirct. *Serenissimus elector Brand^cus^ somper instat, ut copias aliquas cum ipso coniungamus ad aggrediendum regem Sueciae, in quo summa negocii consistit.*

LXXXII.

Bromberg, 1657, November 8. (Aut.)

Abschluss der polnisch-brandenburgischen Allianz.

Ab ultimis meis humillimis relationibus, Ser^mus^ elector iuxta ea quae antehac perscripseram in hanc civitatem advenit, ubi a Ser^mo^ Poloniae rege summa comitate et exquisitissimis honoribus quantum temporis et loci calamitas patiebatur exceptus fuit cum summa ac reciproca satisfactione. Interca continuo adlaboravimus tam pro ratihabitione tractatuum, quam

[1] Nachgetragen.

pro declaratione ac conventione circa praetensiones electoris ad Ser^mi Poloniae regis ac senatorum arbitrium a me reiectas et post longas tandem contestationes omnia feliciter cum summo proborum omnium iubilo et adversae partis consternatione transacta fuere, prout S. M. V^a plenius ex verbali relatione colonelli Garnerii clementer intelliget. . . .

LXXXIII.

Bromberg, 1657, November 9. (Orig.)

Verhandlungen bei der Ratification des Wehlauer Vertrages. Gute Erklärungen Friedrich Wilhelms in der Wahlangelegenheit. Prätensionsfrage. Unterredungen mit dem Kurfürsten betreffs des Offensivvertrages. Rathschläge Lisola's. Winterquartiere.

Ad negotium ratihabitionis tractatuum cum Ser^mo electore Brandenburgico quod attinet, per octo dies integros diu noctuque insudavimus, ut ad optatum perduceretur exitum, non sine difficultatibus magnis summoque discrimine, Gallis aliisque Succorum asseclis summo studio adnitentibus, ut conatus nostros, ex quibus ruinam suam pendere animadvertebant, speciosis praetextibus interturbarent; primum igitur reginam ambire variisque suspicionum terriculis mentem ipsius implere, pacem Suecicam cum plena Prussiae restitutione offerre, neutralitatem denique cum electore sancicndam variis rationibus suadere. Iuvit haec artificia propensum electoris in neutralitatem studium, qui licet Pomeraniae recuperationem summe affectet, metuit tamen Suecorum vindictam et in Polonicis auxiliis ac societate parum praesidii collocat timetque, ne arma nostra cum ipso coniungere detrectemus, in quibus tamen totum spei suae fundamentum ponit, quo deficiente iusto timore percellitur, ne si Suecum solus lacesset, totum belli pondus recidat in ipsum ipsiusque ditiones.[1] *Doch gelang es Lisola, mit Hilfe des Königs und der*

[1] Ueber diese Zusammenkunft in Bromberg vergleiche insbesondere Des Noyers, Lettres, 349 f., 354 f.; Urkunden und Acten, II., 143 ff. Ein inhaltsreiches Schreiben, vornehmlich bezüglich der Kriegspläne, die daselbst gefasst wurden, ist das von Hatzfeld, in welchem dieser gleich Lisola — von dem er bemerkt, es sei seiner Dexterität in erster Linie zuzuschreiben, dass die Pläne der Gegner gescheitert und die Franzosen traurig und in Confusion abgezogen — auf die Nothwendigkeit der

meisten Senatoren diese Schwierigkeiten zu beheben, und so wurden am 6. November die Verträge ganz in der von Lisola vorgeschlagenen Weise ausgefertigt, vom Könige und den Senatoren Polens, sowie vom Kurfürsten von Brandenburg beschworen. Lisola gibt die Bestimmungen des Vertrages an. Nach erfolgter Einigung erfolgte dann die neuerliche Versicherung der Polen, diesen Vertrag mit Brandenburg nur unter der Bedingung geschlossen zu haben, dass die Kurstimme des Fürsten dem Kaiser zufalle. Auch hier gibt der Kurfürst dem Könige von Polen die besten Versicherungen. Aliunde mihi quoque constat, quod elector offensus fuerit audita praetentione regis Galliae ad imperium, ita ut nudius tertius disertis verbis pluribus adstantibus exprcsserit residenti Gallico apud ipsum commoranti, mirum sibi videri regem Galliae ad illam dignitatem aspirare seque authorem esse, ut ab illa cogitatione desisteret, intollerabile autem esse et libertati Germanicae nimis grave, quod quasi vi et minis legem praescribere vellet electoribus et electionis libertatem impedire, qua de re Ser^mus elector paulo ante conquestus fuerat apud me et magnam desuper contestatus contra Gallos indignationem.

In einem längeren Gespräche mit Schwerin erhält Lisola weitere Versicherungen der guten Absichten des Kurfürsten und seiner Bemühungen um die Wahl Leopolds zum Kaiser. Auch bringt Schwerin die Prätensionsangelegenheit vor, worauf ihm Lisola antwortet, ne Ser^mus elector gratiam et gloriam collati beneficii nimia aviditate corrumperet, ac pluris faceret amicitiam M^tis V^ae, ex qua iam tot in ipsum promanarant et in posterum redundare poterunt beneficia, quam vanas praetentiones nulli vel levissimo innixas fundamento. Denique spem omnem ademi quidquam ulterius consequendi praeter ea, quae circa alteram praetensionem tam laute et liberaliter indulta fuerant ipsi; qua in re licet nonnihil initio durior videretur, tandem visus est acquiescere. . . .

Ser^ma quoque Poloniae regina inter discursus cum electore familiares incidit in materiam Jegendorfianae praetentionis, cumque eidem elector insistere velle videretur, regina ipsius sermones tanquam a generositate sua alienos dextre explosit suasitque, ut cum M^te V^a non mercaretur ac nobilius ageret; cui denique respondit elector, quod M. V^a vellet serio negotium

---

Pommer'schen Expedition hinweist. St.-A. Schreiben Hatzfeld's vom 9. November, ddo. Bromberg.

amplecti commune et coniunctis viribus in communem hostem procedere, se facile ab illa praetensione recessurum imo et daturum in scriptis promissionem voti electoralis. Haec quoad negotium electionis. Quia vero tota negotiorum moles ac momentum in directione armorum consistit, de illa uberius disseram. Postquam varia hac de re tam cum Polonis, quam cum electore ac comite Hatzfeldio agitassemus consilia, cum tandem ob defectum instructionis ac mandati necessarii a M^te V^a nihil certi possemus expedire; hoc non parum rebus nostris attulit impedimenti et electorem a proposito summe retardavit, ita ut non semel in procinctu fuerit institutum mutandi; tandem cum maxime ferveret opus, sevocavit me ad conclave suum ibique longa oratione mihi pluribus expressit causas, quibus prohibebatur, ne sine Austriacis auxiliis committeret se in Suecos (quae quia verae erant, non poterant efficaciter a me refelli); se pridem mihi sensus suos aperuisse nec ullatenus dubitare, quin illos genuine ad M^tis V^ae notitiam detulissem; mirari tamen, quod nullum hactenus desuper responsum accepissemus. Se ea de causa iam pridem misisse plenipotentiam ad Oberbeckium consiliarium suum, ut mecum de conditionibus foederis cum M^te V^a ineundi conveniret,[1] mirari autem, quod mihi eadem facultas transmissa non fuerit, quandoquidem nos priores ipsi ultro obtulissemus, an vellet ad foedus Polonicum admitti. Se autem ex illa cunctatione pessimum omen elicere, quod parum ipsi a nobis praesidii futurum sit, si autem Suecos lacessere metueremus, longe ipsi hoc magis formidandum esse, utpote minori potentia praedito et Suecorum insultibus undequaque exposito; se tamen cum M^te V^a omnia ausurum, sine illa nihil prorsus tentaturum; cumque bellum nunquam faciendum sit, nisi ad pacem consequendam, duas nobis suppetere vias, quibus optatum illum scopum assequi valeamus, primam scilicet vi armorum expellendo regem Sueciae e Germania, vel ad tutas ac honestas conditiones ipsum adigendo, quod facile foret, si arma coniungeremus; alteram mediante negociatione, ad quod etiam aperta est via; circa quod mihi communicavit literas, quas a principe Adolpho regis Suociae fratre recenter acceperat, quibus propensissimum regis Succiae ad pacis studium

[1] Instruction für Hoverbeck. ddo. Königsberg, 24. September 1657; siehe Urkunden und Acten, VIII., 219.

profitebatur ac de mittendis plenipotentiariis mentionem iniiciebat; adjecit praeterea, se vidisse literas propria regis Sueciae manu ad fratrem suum exaratas, quorum tenor talis erat: ut scilicet omnibus modis adniterctur, ut Polonos induceret ad privatos tractatus, si vero aliter fieri nequiret quam comprehensa et inclusa domo Austriaca, in id etiam denique consentiret. Addidit denique elector, quod si M. V^{a} pacis tractatibus vellet consentire, se effecturum omnino, ut non solum M. V^{a} includatur, sed etiam ut ipsius mediatio admittatur; stare igitur penes ipsam belli et pacis arbitrium; utrum decerneret, se quoque amplexurum illud. Necessarium autem esse unum aut alterum eligere; media enim consilia hoc tempore prorsus esse exitiosa.

Ad haec omnia respondi, ut nec M^{tem} V^{am} oppignorarem, nec ipsum spe deiicerem consequendi auxilii, nam periculosum hoc tempore fuisset aliquod circa hoc ipsi dubium vel difficultatem movere. Ad electionem vero pacis vel belli, quam offercbat, ut ipsius mentem penitius introspicerem, respondi, me circa hoc debita instructione carere, scripturum quantocius ad M^{tem} V^{am}, rogare autem Ser^{tem} Suam, ut mihi desuper suam propensionem declarare vellet, ut eo efficatius possem ipsius votis suffragari. Respondit, se ad utrumque paratum, districtove gladio pacem procurare, vel via negociationis; se quidem mirari aulae nostrae cogitationes, quae haesitare videretur, an Succo bellum inferre debeat eumque novis hostilitatibus provocare; quasi vero aliquid intersit inter apertam hostilitatem et eam, quam in regem Sueciae nunc exercemus. Praefatum regem non eiusmodi distinctionum peritum esse nosque pro hostibus palam ab ipso haberi ipsumque nihil praeter vindictam spirare. Vanum igitur esse, quod moderatione nostra metiri velimus ipsius inimicitias et eum simul in Polonia offendere et extra Poloniam non habere velle inimicum. . . . *Gleiche Versicherungen geben die Polen und der Gesandte des Dänenkönigs, alle machen die Fortsetzung des Krieges von einem energischen Eingreifen Oesterreichs abhängig. Dazu kommen die Versuche der Franzosen, die Polen zum Frieden zu bewegen.*

Super quibus omnibus, si proferre licet, quod humillime sentio: Longe M^{ti} V^{ae} consultius videretur et gloriosius, imo securius ac facilius bellum hoc cum Suecorum oppressione patrare, quam sopire tractatibus, in quibus, quacunque licet

adhibita cautela regi Sueciae cicatrix semper remanebit cum perpetuo periculo, ne brevi recrudescat, sicque M. V^{a} quamdiu tam inquietum ditionibus suis vicinum habebit, nunquam tuto quiescet, nec poterit impune militem suum dimittere; sicque in ipsa pace belli semper incommoda patietur.

Nullum autem circumspicio medium detrectandi congressus, quam si Polonorum, Danorum et electoris consilio acquiescamus unitisque conatibus in regem Sueciae irrumpamus, ad quod innumerae M^{tem} V^{am} rationes invitant.

1° Ad debellandum Suecum, in sola cuius oppressione M^{tis} V^{ae} salus reposita est.

2° Ad impediendum, ne rex Daniae Sueco reuniatur cum evidenti rerum nostrarum pernicie.

3° Ne, si spatium Sueco concesserimus, proximo vere ex Holsatiae contributionibus et Gallicis auxiliis formidabilior resurgat.

4° Ne Poloni ad desperationem coniiciantur et nos ad pacis tractatus adigant, vel si detrectemus sine nobis concludant.

5° Quia impossibile est exercitus in Polonia sustentari diu, ideoque bellum alio derivandum vel finiendum.

6° Quia nobis nihil conducibilius esse potest, quam ut elector cum rege Sueciae quam primum committatur, quod nunquam fiet sine nostris auxiliis.

7° Quia hoc est infallibilis et compendiosissima ratio finiendi huius belli; impossibile enim est regem Sueciae tot hostibus impetitum, si rem serio aggrediamur, ex hoc labirynto emergere.

8° Hoc pacto non solum elector alienabitur a Gallia et Suecia, sed ipsa belli societate arctissime colligabitur M^{ti} V^{ae}, quod maximum rebus nostris pondus in imperio adiiciet.

9° Hoc medio elector adstringetur ad maturandam totis viribus electionem, ut iudicem illum habeat in imperio, quem belli socium habebit.

Hisce rationibus videretur omnino concludendum foedus cum Ser^{mo} electore pro armorum coniunctione ac mutuis auxiliis. . . .

Lisola bittet, im Falle der Kaiser einverstanden, um entsprechende Instruction. Des Kurfürsten Plan sei, noch im Winter nach Pommern zu marschiren und Stettin oder eine andere Stadt zu belagern. Ne autem videatur M. V^{a} tractatibus Osnabru-

gensibus contravenire, totum id institui poterit nomine regis Poloniae, cui M. V^a^ plenam in copias auxiliares fecit potestatem; electori vero non deerunt praetextus ac causae, quibus apertum in regem Sueciae bellum moveat, cum iam Sueci in ipsum hostilitates exercuerint, qui nuperrime tres ipsius in Prussia pagos funditus expilarunt. . . .

Si M. V^a^ propositam in Suecos expeditionem approbet, salvo meliori iudicio, satius et consultius videretur totis viribus, quam cum parte exercitus electori accedere; primo enim si praeliandum sit, eo certior nobis erit victoria quo major potentia; secundo haec ipsa potentiae nostrae moles a committendi praelii periculo nos eximet; Suecus enim tam impari numero non audebit se opponere et si praelium detrectet lento igne peribit; tertio omnino expediet, ut in illa expeditione potentiores simus electore, ut belli directio et arbitrium penes nos maneat. *Der Kurfürst wird, bis Lisola Antwort erhält, alle Vorbereitungen zum Kriege getroffen haben. Im Uebrigen wünschen Alle eine baldige Entschliessung des Kaisers.* Comes quidem Hatzfeldius in eam expeditionem omnino propendet ac clare agnoscit unicam esse belli cito glorioseque absolvendi rationem, vereor tamen, ne militi reficiendo maiorem petat dilationem, quam rerum necessitas pati possit. *Die Verhandlungen wegen der Winterquartiere hat er begonnen, es ist ein schweres, mühsames Geschäft. Die Polen klagen darüber, dass man die Gelegenheit, Thorn zu erobern, habe vorübergehen lassen.* . . . Caeterum Ser^mus^ elector in suo hic adventu avide circumspexit M^tis^ V^ae^ copias, quae hic aderant et obstupuit ad conspectum legionis Gernerii colonelli asseruitque eam solam contra Suecos fere suffecturam.[1]

LXXXIV.

Posen, 1657, November 18. (Aut.)

Gründe, warum er trotz des Befehles, nach Berlin zu reisen, sich nicht hat entschliessen können. Vorschläge und Wünsche Friedrich Wilhelms. Rathschläge Lisola's. Prätensionsangelegenheit. Winterquartiere.

Benignissima S. Regiae M^tis^ V^rae^ mandata 13^a^ Octobris, 22^a^ eiusdem, nec non 3^a^ et 5^a^ Novembris per cursorem expressum

[1] Ueber den Eindruck, den dieser Bericht in Wien machte, siehe Einleitung, 74 f.

cum scripturis et instructionibus omnibus ad me transmissis ea qua par est submissione ac reverentia accepi, ac circa singula mihi commissa exactam quantum licebit S. M^ti V^rae rationem reddere conabor.[1]

In primis quoad commissionem mihi ad Ser^mum electorem clementer demandatam circa foederis defensivi negociationem, cum tam haec quam priora mandata circa optatam armorum coniunctionem ad me non nisi post Ser^mi electoris discessum

---

[1] In der Weisung vom 22. October (St.-A. Pol.) erklärt Leopold bezüglich des Feldzuges nach Pommern, er sei damit zufrieden, dass Lisola sich in die zwischen Brandenburg und Polen in diesem Punkte geführten Verhandlungen nicht gemischt habe. Planeque confidimus pront n te, ita nec a Ser^mo rege Pol^ae nllum do nostra in illam coninnctionem associatione extra Poloniae limites expressionem fuisse interpositam ac ita eam inter ipsos pactionem constare, ut sine etiam accessione nostra velint ac debeant S^mo regi Daniae assistere.

In der Weisung vom 3. November (St.-A. Brand.) erhält Lisola Befehl, mit Friedrich Wilhelm in Bromberg oder in Berlin zu sprechen und ihm zu sagen: Intellexisse quidem nos ex diversis litteris tam tuis quam S^mi qnoqne regis Poloniae, qnid Dil^e Sua ex recessn suo a partibus Succicis et redintegrnta cum dicto S^mo rege et regno Poloniae gratia et amicitia a dicto rege et regno Sueciae metuat, quaeque idcirco consilia prneveniendi periculi sibique et regno Poloniae prospiciendi cum generali Lithvanine Gosiewski Corvino agitaverit ac tibi etiam communicanda duxerit, qnae omnia expectntione resolutionis nostrae, an iisdem arma etiam nostra extra Poloniao et Prussine limites nssociare vellemus, fuerint suspensa; quae vero circa id sententia sit nostra, porcepisse absqne dnbio Dil^em Suam ex te iuxta supradictarum litterarum nostrarum nltimo ad te datarum praescriptum, qnam sentcntiam nostram a Dil^ne Sua minima improbatum fuisse omnino speremus, commisisse tamen tibi, ut petita ad hoc peculiari audientia Dil^ni Suae denuo insinues, non modo perstare nos in eadem sententia, iamqne adeo generali nostro campi mareschallo Hatzfeldio in mandatis dedisse, nt omni meliore modo, quo ipsi belli rntio dictabit contra copias et praesidia Snecica in Polonia et Prussia residnn pergat agere; sed esse etiam nos paratos foedus defensivum pro defensione utriusqne nostrorum regnorum et provinciarum contra regem regnnmque Succiae cum Dil^ne Sua inire. Et quandoquidem relatum ad nos fnerit non refugere id foedus Ser^mum electorem, qnin etiam in societatem foederis Austriaco-Polonici adsciscl cupere, causari autem, quod quaedam in eo conditiones sibi minus aptae compreheudantur; petere nos, ut ipsa qune illae conditiones sint ot quam earum moderationem desideret, aperiat, non omissnros nos, ubi de iis mentem Snae Dil^nis perceperimns, quin continuo de iis cognoscamus et quae res patietur statuamus. Lisola möge dem Kaiser möglichst bald Bericht über des Kurfürsten Erklärungen senden.

pervenerint, minime mihi licuit S. M^tis V^rae intentionem eidem exponere mihique vetitum fuit his de rebus scripto agere, et si licuisset, id omnino praepostere et non sine magno negotiorum periculo potuissem exequi, ob rationes a me in praecedenti humillima relatione fuse expositas; frustraneum quoque et intempestivum omnino fuisset ad Ser^mum electorem excurrere ad eliciendas tantum ipsius circa praefatum foedus intentiones, de quibus iam toties cum ipso disserui quaeque mihi tam Regiomonti*, quam Brombergae abunde innotuerunt easque uberius ab Overbekio plenipotentia et necessariis ad hoc foedus concludendum mandatis instructo expiscatus fui. Si autem ad Ser^mum electorem perrexissem cum perplexis et suspensivis instructionibus ac commissione omnino indecisa, facile (ut suspiciosae est naturae) credidisset, nos nihil praeter moras quaerere, ut illum interea cum Sueco solum committamus. Ideo re cum Ser^mo Poloniae rege et comite Hatsfeldio communicata visum est, satius fore cursorem M^tis V^rae cum plena electoris intentionum declaratione confestim expedire et desuper ultimam M^tis V^rae instructionem et plenipotentiam ad concludendum praestolari, quibus munitus statim cum ipso Overbökio ad Ser^mum electorem excurram ac intra brevissimum tempus negotium Deo iuvante ad optatum exitum perducam. Ea autem est electoris intentio:

Propensus est ad foedus ineundum cum S. M^te V^ra pro communi commodo, gloria et securitate, et arctissimo cum ipsa vinculo copulari desiderat; optaret autem illud foedus non defensivum dumtaxat sed offensivum, quia in Suecorum oppressione salutem suam unice collocat et probe novit ipsos opprimi non posse, quamdiu in solis defensionis limitibus scrupulose haerebimus.

Si tamen S. M. V^ra ad defensivum tantum foedus propenderet, illud etiam ab electore admittetur, sed nulla ratione contra Suecos arma movebit habebitque se mere defensive, cumque ipsi nimis durum et intolerabile accidat, tantum exercitum pro sola defensionis necessitate in propriis ditionibus suis sustentare, conabitur ad pacem generalem cum Sueco et rege Poloniae ac foederatis suis totis spiritibus collimare. Nullum enim inter haec duo extrema medium cernit, Suecos scilicet statim debellandos dum propitia affulget occasio, vel mature conciliandos, dum adhuc armorum nostrorum et coniunctionis metu

perculsi sunt, antequam timor ille evanescat et innotescant ipsi privati respectus, quibus ab ipsorum invasione deterremur.

Si foedus offensivum admittamus, elector optaret illud sic institui, ut scilicet M. V^ra^ cum totis viribus, quas in Polonia habet, vel magna illarum parte ei se coniungeret, quam primum glacies coaluerit, una cum aliquot Polonicis copiis et unitis cum ipso viribus tenderent in Suecum, sive in Holsatiam, ut inter duos hostes includatur et ad certum exitium cito perducatur, sive in Pomeraniam ad constituenda ibi hyberna tam nostro quam suo militi. Patria enim abunde victui sufficiet et electoris vicinae ditiones omnia quae deerunt abunde supplebunt; eumque in finem iam magazena habet Kustrini aliisque in locis, ne quidquam militi desit; habet praeterea incolarum et nobilium Pomeraniae animos ad generalem a Sueco defectionem dispositos, ut mihi probe constat; quo pacto nullum dubium est, quin rex Sueciae cogatur Holsatiam deserere, ut Pomeraniae subveniat, et tunc rex Daniae illum insequetur, vel saltem commodius et citra periculum suos in Bremensi ducatu et in ipsa Suecia conatus exequetur.

In hanc vel alteram expeditionem elector offert exercitum decem millium hominum cum decenti tormentorum apparatu, optaret totidem a M^te^ V^ra^ vel saltem octo millia, Poloni quoque quot opus fuerit suppeditabunt; sua cuique erit in suos iurisdictio; aequalis laborum partitio; operationes bellicae communi consilio fient; si res in Pomerania agatur, ipse rex Poloniae executioni praeesse non detrectabit; nulla fiet pax aut armistitium absque communi consensu et satisfactione; post confectam pacem foedus durabit ad decennium ita, ut foederati teneantur mutuam opem sibi invicem conferre, quoties Sueci vel illorum asseclae alterutrum invadent; auxilia mutuo in posterum conferenda post confectam pacem determinabuntur ad certum numerum, sex vel octo millium, prout M^ti^ V^rae^ visum fuerit. Si praeter haec M^ti^ V^rae^ placuerit alias ad maiorem securitatem et arctiorem coniunctionem cautelas adiicere, conabor in omnibus eius desiderio satisfacere.

Si vero omnino restringere nos velimus ad foedus defensivum, res aliter institui non poterit, nisi ut utraque pars ad mutuam defensionem obligetur tam pendente hoc bello quam per decennium post confectam pacem, quoties alterutram partium Suecus invaserit, sed neuter hoc pacto tenebitur Suecos invadere.

Hae sunt electoris declarationes, circa quas acceptis M^lis V^rae mandatis incidere mihi in mentem media aliqua ad concilianda ista duo extrema, ita ut defensivum fiat foedus, quod tamen eandem re ipsa vim habeat ac si offensivum foret. Si nimirum ita secreto cum electore conveniremus, ut ipse prior aggrediatur Suecos in Pomerania una cum auxiliis Polonicis, nos interea habituros nostrum exercitum in confiniis, prout ipsi placuerit, ad omnem ipsius nutum accinctum, ut quoties ipsius defensionis necessitas postulabit, possit ad ipsum accedere, quo pacto si Suecus cum tota virium mole in ipsum procedat, tunc nos vi foederis defensivi statim electori accessuros et specie defensionis realem molituros aggressionem; si vero Suecus deserta Pomeraniae defensione pertinaciter in Holsatia permaneat, tunc auxilia nostra electori minime fore necessaria. Dubium autem nullum esse, quin rex Sueciae ad primum armorum electoris strepitum statim in ipsum conatus omnes convertat, quo pacto vi foederis statim ipso facto tenebimur ad optatam armorum coniunctionem idque suaviori modo et citra invidiam; quia tamen tale quid proponendi mandatum nullum habui, non ausus fui hanc mentem meam ulli propalare, antequam S. M^tis V^rae circa hoc intentio mihi clementer innotuisset.

Aliud medium foret transigendi foederis defensivi ita, ut tamen elector ad invadendos Suecos obligaretur, si scilicet eaedem ipsi conditiones tam militis quam pecuniae, quae Ser^mo Daniae regi concessae fuerunt, offerrentur, ea lege, ut Suecos invadat cum promissione nos, quoties ipsius defensionis necessitas exiget, cum maioribus copiis in ipsius auxilium advolaturos.

Vel si id non placeat, poterunt ipsi offerri clandestina auxilia, nomine Ser^mi Poloniae regis per simulatam aliquot legionum exautorationem vel venditionem, quas Ser^mus rex Poloniae proprio suo nomine ducet, quibus etiam addet proprium peditatum suum, quem habet satis instructum. Denique ratio M^lis V^ae ob innumeras causas a me iam alibi recensitas omnino postulare videtur, ut nihil intentatum relinquam ad committendum electorem contra Suecos et impediendum, ne Danus transigat et Suecus emergat. Omnium tamen optimum (si modo status politici ratio pateretur) et compendiosissimum minusque dispendiosum foret, si cum maxima virium nostrarum parte illam expeditionem tentaremus, vel proprio nomine fuco omni

sublato ac larva deiecta; vel tanquam auxiliares copiae regis Poloniae, ut electori praevaleamus et belli ac pacis arbitrium semper apud nos sit. . . .

Er hat bezüglich Draheim's mit dem König, der Königin und vielen Senatoren Rücksprache genommen;[1] *es ergeben sich zwar Schwierigkeiten, doch glaubt Lisola, für den Fall, dass der Kaiser sich zur Theilnahme an der Invasion Schwedens entschliesse, die Sache ordnen zu können. Jedenfalls wird man dem Kurfürsten etwas zugestehen müssen.*

Die Angelegenheit der Winterquartiere wird täglich schwieriger. Lisola führt die Hauptmomente an. Insbesondere ist die unerwartete Rückkehr Czarnecki's[2] *den kaiserlichen Truppen gefährlich geworden. Lisola hofft, die Absendung Czarnecki's nach Preussen durchzusetzen,* si enim hic manserit, non solum coarctabimur locorum angustia, sed tales in dies suborientur rixae, ut omnino ad arma et promiscuam caedem sit deveniendum. Hi sunt fructus morae post occupatam Cracoviam ad ulteriores expeditiones exequendas interpositae, quae animos exulceravit, hyberna reddidit difficiliora, progressus nostros distulit, peditatum ex parte destruxit et famam armorum labefactavit. . . .

Haec omnia declinaremus incommoda si liceret in Pomeraniam arma movere et interea possemus cum Polonis idonea stativa vel pecuniarias contributiones pacisci pro redemptione hybernorum et novum militem colligere levissimis sumptibus,[3] *wozu Lisola bereits Massregeln ergriffen.*

[1] In der Weisung vom 3. November schreibt Leopold bezüglich dieser Angelegenheit: Caeterum enm tu alias nobis significaris, alinnde etiam nobis insinuatum sit, esse in finibus Pomerellae duas starostias Polonicas nomine Draheim et alias (A), quas Dil° Sna, utpote sibi oportunas concupiscat, scias autem quantam summam pecuniae S^mus^ rex Poloniae ratione auxilii militaris ipsi praestiti ac militis supplendi nobis debeat ex salinis solvendam, Nos autem non ignoremus eam rem non nobis tantum sed et regi Poloniae atque iis, qui illam tractarunt esse invidiosam, ac forte optimus ea invidia Nos, Suamque S^tem^ einsque ministros liberandi modus is esset, si dictae starostiae in solutum nobis traderentur, mox S^mo^ electori Brandenburgico pro sua satisfactione consignandae, propones de eo medio Ser^mo^ regi Poloniae acceptis his instabisque, ne in talem venditionem consentire detrectet.

[2] Vergleiche Des Noyers l. c., 356.

[3] Vergleiche über den Eindruck dieses Schreibens und die in dieser Zeit am Wiener Hofe gepflogenen Berathungen die Einleitung p. 75 ff.

LXXXV.

Posen, 1657, November 27. (Aut.)

Winterquartiere. Schwierigkeit der Verhandlungen mit Polen in diesem Punkte. Dänisch-brandenburgisches Bündniss.

Schwierigkeiten bezüglich der Winterquartiere; er hat den Oberst Garnier zum Kaiser geschickt, damit er genau berichte. Verum quidem est, quod initio, cum de hybernis Brombergae egimus, licet prima quidem fronte Polonis durum acciderit Prussiam a nobis deseri et tantum temporis frustra fuisse consumptum cum summo provinciarum ipsiusque exercitus nostri[1] detrimento, tamen Ser^mus^ rex et deputati ab ipso commissarii ad instantias a me[1] nomine M^tis^ V^ae^ factas hyberna tandem iis in locis, quae optabamus nobis concesserint; tractatus tamen quoad particularia huc ad speciales conferentias reiectos: Ubi autem huc advenimus, statim nobilitatem horum palatinatuum maximus terror invasit, ob militis nostri (ut obtendunt) licentiam, quam fama quidem exaggerat, non tamen in totum fallit. Ex timore ad factiones dilapsi sunt, inire conciliabula, ad magnatos confugere, huc turmatim advolare ac modis omnibus adniti, ut hanc a se perniciem, quam plus aequo forte apprehendebant, minis, precibus, oblationibus amolirentur. E contra vero milites nostros magna lautorum hybernorum ac pecuniarii subsidii spes invaserat altasque jecerat radices magnarum praetensionum, quae afflicto huius regni statui omnino erant impares. Pecuniaria enim subsidia praeter victualia ad 135000 imperialium summam assurgebant, non comprehenso in illis praesidio Cracoviensi novisque copiis ex Silesia nuper huc transmissis. *Darüber fanden nun viele Berathungen statt. Er wird dem Kaiser einen Bericht darüber durch Masini, den Secretär des Polenkönigs, übersenden, welcher von diesem bestimmt ist, nach Wien zu reisen, um dort die Sache der Winterquartiere zu ordnen.*[2] *Der dänische Gesandte drängt Lisola um Hilfe. Das Bündniss zwischen Dänemark und Brandenburg ist geschlossen,*[3]

[1] Nachgetragen von Lisola.

[2] Ueber Masini's Aufenthalt in Prag vergleiche Rudawski l. c., 388 f. und Urkunden und Acten, VIII., 350.

[3] 30. October 1657; vergleiche Mörner l. c., 228 f.

constat mihi tamen Ser^mum electorem eidem Daniae regi declarasse, nunquam se in Suecos hostile quid tentaturum absque M^tis V^ae auxiliis . . .[1]

---

[1] Dieses Schreiben vom 27. November ist das letzte dieses Jahres an den Kaiser. Vom ddo. Posen, 22. December ist uns ein Schreiben Lisola's an Portia erhalten, dessen Inhalt wir hier folgen lassen: *Schreiben vom 13. erhalten mit den Befehlen des Hofes.*[1] *Wird denselben entsprechend verfahren* *se ben non aspetto frutto alcuno della nostra commissione. Anzi temo, che vederemo in breve un gran scompiglio fra tutti li confederati. Io m'ingegnarò di portare le cose conforme al sentimento della corte et spiegarò tutta la mia poca industria per impeguare l'elettore di Brandenburg et indurlo a contentarsi d'una lega defensiva; mà in tutti modi non comminciarà cosa alcuna se non vederà al manco il nostro esercito nella sua vicinanza; perche nel luogo dove sta, non potrà essere pronto al suo socorso. Io non ho palesato a cotesta corte li miei ordini, anzi io ho dato speranza, che tutto andarebbo al lor gusto, subito che la gente sarrebbe un poco rifatta nelli quartieri, e se ben danno gran fede alli miei detti, non dimeno questo restare nelli quartieri gli da qualche scrupulo, et se venissero a scuoprire la nostra risolutione, temerei summamente qualche disperata risolutione, massime in questa congiuntura mentre l'ambasciatore di Francia porti cosi specioso dichiarationi.[2] Per ciò non trovo poca difficoltà di poter andare in modo destreggiando, che non s'accorgino del nostro intento; fra tanto io starò lavorando per impeguare in tutti modi l'elettore di Brandenburg a cominciare la zuffa con li soli aiuti di Polonia; mà temo non faremo niente et faccia Iddio che non segua in breve una gran mutatione. La ruina del rè di Suecia era inevitabile, mà gia che per nostri peccati dio non la vuole ancora; convien conformarsi alla sua diviua volontà.**

Man sagt, dass Schlippenbach nach Wien reisen wird, um dort des Schwedenkönigs Mediation für die westlichen Conflicte anzubieten. Es ist dies natürlich nur ein Mittel, die im Zuge befindlichen Operationen zu hindern. Von verschiedenen Seiten wird der Tod des Grossfürsten von Moskau gemeldet.

[1] Siehe Einleitung p. 76.

[2] Ueber die Oesterreich feindliche Stimmung der Polen, vornehmlich wegen der Quartierfrage vergleiche Des Noyers 359 f. und über die Thätigkeit De Lumbres 361 ff. Bezeichnend für die Stimmung am polnischen Hofe scheinen mir insbesondere folgende Worte des Schreibens Des Noyers vom 23. December 1657 aus Posen: Le roi de Hongrie a envoyé ordre au Cte de Montécuculli . . . et à Isola, d'aller trouver M. l'électeur sur les propositions qu'il a faites d'une rupture ouverte ou d'un traité de paix. Dans peu de jours l'imposture crèvera et nous saurons à quoi il faudra s'en tenir. Vergleiche auch Urkunden und Acten, VIII., 273 ff., insbesondere das Schreiben der Königin von Polen an den Kurfürsten von Brandenburg vom 2. Januar 1658 l. c., 275 ff.

LXXXVI.

Berlin, 1658, Januar 9. (Aut.)

Ankunft in Berlin. Erste Audienz und Unterredung mit dem Kurfürsten; dessen Erklärungen bezüglich der Allianz und der Wahlangelegenheit. Besprechung der kaiserlichen Gesandten mit den kurfürstlichen am 6. Januar. Defensiv- und Offensivbündniss. Am 7. Privatunterredung mit Schwerin über die Allianz, Wahlfrage und Prätensionsangelegenheit. Neue Unterhandlung am 8. mit den kurfürstlichen Ministern und darauf mit Schwerin allein.

Posta praeterita S^crae^ M^ti^ V^ae^ raptim significavimus nostrum huc adventum 3^a^ huius, quodque die sequenti ob ingruens festum nativitati Christi Domini sacrum, dilata nobis fuerit in sequentem diem audientia. Serenissimus elector audito adventus nostri nuncio, iussit aliquot nobiles ad medium usque a civitate milliare nobis occurrere ac in rhedis suis ducere ad hospitium in civitate nobis praeparatum, non vero ad palatium, ob nimiam legatorum undeq̃uaque huc confluentium frequentiam, quos omnes in arcem introducere onerosum foret, aliquos vero caeteris exclusis invidiosum. In praefato hospitio per tres dies sumptibus electoris excepti fuimus solito apparatu ac ceremoniis. Quinta huius circa undecimam matutinam ducti fuimus ad audientiam in rheda electorali, in qua praemissis breviter curialibus actisque nomine M^tis^ V^ae^ gratiis ob propensum Serenitatis Suae studium, quod in moderna electionis occasione hactenus contestata fuerat nec non etiam gratulationes ob foelicem eius reditum aliisque in instructione[1] nostra contentis

[1] Die eigentliche Instruction vom 12. December liegt nicht vor. Eine Weisung an Lisola vom selben Datum, in welchem auf diese Instruction verwiesen wird, enthält für ihn den Befehl, dem Polenkönige von dem Zwecke seiner Reise zum Kurfürsten Mittheilung zu machen und denselben anfzufordern, auch seinerseits Jemanden mit entsprechender Vollmacht nach Berlin zu senden; ‚es würde aber diese unsere allerseits führende Intention mit grösserem Nachdruck nicht effectuirt werden können, als wann I. L. zu ihrer Pohlnischen Armada, absonderlich auch noch ein 3000 Mann teutsches Kriegsvolk zu Fuess mit des Herrn Churfürsten zu Brandenburg auf den Beinen habenden Völckern coniungiren und mit zusammengesetzter Macht gegen Schweden in Pommern und Holstein operiren liessen; meine Waffen aber in Preussen wider die Schweden zu Recuperirung der von ihnen den Schweden noch inhabender plätze agiren und verwohren theten, dass sie ihre abkommene Regi-

uberius ipsi expressis, tandem de ipsa rei substantia generice tantum et obiter disseruimus — elicituri potius ipsius intentiones quam nostras exposituri — quod scilicet M^ti V^ae tam per me Franciscum de Lisola, quam per proprios Serenitatis Suae ministros nonnulla nomine Serenitatis Suae in rem communem fuissent proposita, tam circa pacis propositiones, quam quoad foedus defensivum ac ulteriores armorum operationes. Cum igitur S^crae M^ti V^ae nihil antiquius sit, quam et communem causam promovere et Serenitatis Suae votis ex aequo correspondere, dedisse nobis in mandatis, ut de his omnibus cum Serenitate Sua ageremus ac prudentissima eiusdem desuper consilia requireremus; ad ulteriorem negotiorum directionem M^tem V^am ex parte sua nihil eorum, quae aequitas et communis causae exigentia suaderent, praetermissuram. Rogare igitur, ut nobis, quid circa haec omnia sentiret, dignaretur exponere. Ad curialia paucis respondit solita comitate, seque omniuo laetari, quod S^cra M^as V^ra nos ad ipsum destinasset, modernum enim rerum statum maturas promptasque requirere deliberationes. Ad pacis negotium se nullum omnino vel exiguum deprehendere fundamentum, ac coniicere, regem Sueciae nihil praeter privatos tractatus, ut foederatorum unionem dissolvat, affectare. Multa quidem ipsi a Suecis proponi et offerri,[1] ipsumque Galliae residentem, qui hic degit, totis conatibus aduiti, ut illum variis oblationibus in M^tem V^am impellat.[2] Se litteras a rege Sueciae

---

menter nit auch der endts repariren nnd verstercken könten'. (St.-A. Brand.) Die Vollmacht für die heiden Gesandten ist vom 23. December 1657. (St.-A. Brand.)

[1] Ueber die Verbandlungen Brandenburgs mit Schweden in dieser Zeit nnd die zwischen beiden Fürsten gewecbselten Schreiben vergleiche Urkunden nnd Acten, VIII., 233 ff.

[2] Ueber die Thätigkeit Blondel's in diesen Tagen vergleiche Urknnden und Acten, II., 149 ff.; doch ergibt ein näheres Eingehen in diese Dinge, wie schlecbt Blondel uud desgleicheu die übrigen frauzösischen Gesaudten über das Vorgehen Lisola's unterricbtet waren. Man vergleicbe z. B. nnr, was D'Avaugour uud Bloudel von den Bestechungen Lisola's melden, der in der That keinen Krenzer zur Verfügung hatte. Es dürfte daher auch die Nachricht Blondel's über sein Gespräch mit Friedrich Wilhelm mit Vorsicht aufzunehmeu soin. Hätte aber der Kurfürst wirklich von Lisola gesagt, ‚c'est le plus grand coquin, qui eût jamais été', so wäre dies nur oin Beweis, wie wenig der Kurfürst die wahre Gesinnung Lisola's in der Allianzfrage erkannte.

sarcasmis et exprobrationibus refertas recenter accepisse, quibus inter caetera innuebat, se non sine stupore audivisse, quod Serenitas Sua ‚Seine Männliche resolution verondärt hätte,' se nullum quidem ad haec dedisse responsum, brevi tamen probaturum se virum Sueciae regi. Coepit deinde exaggeraro necessitatem maturandae expeditionis bellicae ac utendi occasione, antequam Suecorum vires, quae novis in dies contributionibus ac subsidiis augebantur, adolevissent. Exploratum ipsi esse Cromwellium proximo vere maxima Sueco suppeditaturum auxilia, Galliam interim abunde pecuniam subministrare ac regem Sueciae ad novos delectus magnam vim paratae pecuniae nuper erogasse et copiosum colligere militem ex Inferiori Saxonia, Pomerania, Markia ipsaque etiam Silesia, seque nuperrime viginti equites armis et equis instructissimos, quos rex Sueciae in Markia conscripserat, intercepisse ac militiae suae addixisse; consultum fore etiam, si in Silesia pariter invigilaremus. Se quidem arcana cum Pomeranis alere commercia, et praecipua munimenta, praesidiario milite aliisque necessariis magna ex parte esse destituta, Stetinenses autem nuper declarasse Wirtzio,[1] se contra domum Austriacam aliosque aggressores, at contra[2] electorem naturalem suum dominum arma nunquam tractaturos. Regem Sueciae dispersum per Holsaziam militem suum in unum corpus componere; se ideo suspicari, ne ad invadendas aliquas militum suorum stationes collimet; se tamen iam ita prospexisse, ut res ipsi ad votum non cessura sit; quia vero haec omnia tractatione peculiari indigebant, se proxime destinaturum commissarios, qui nobiscum intimius agerent; dilatam denique audientiam ob diei sanctitatem excusavit.

Adiecit praeterea comitiola circuli Saxoniae Inferioris ad instantiam Suecorum inita rebus infectis et dispersis hinc inde deputatis soluta fuisse et praeter unum aut altorum reliquos omnes Suecis esse parum addictos.

Communicavimus ipsi confidenter S^crae M^tis V^ae resolutionem, Francofurtum se conferendi 14^a huius, adfuturos ibi reliquos electorum deputatos, gratias egimus ob interposita officia apud alios electores superandis difficultatibus ac rogavimus, ut

---

[1] Paul Würtz.

[2] Von declarasse — contra von Lisola nachgetragen.

perficiendo operi necessaria comiti Nassavio[1] transmitteret mandata, ut quantocius Francofurtum contenderet; gratias egit ob communicatam ipsi M^tis V^ae intentionem ac non obscure subindicavit, se non parum officiis suis apud electorem Moguntinum contribuisse, ut illum ad vota nostra induceret; so dedisse recenter in mandatis comiti Nassavio, ut ad locum aliquem Francofurto vicinum accederet ad omnem occasionem accinctus; illum iam Sichemium advenisse ibique ad declinandos sumptus hacsurum donec comitia indicerentur.

Insuper addidit in ultimo suo cum Ser^mo Saxoniae electore colloquio, convenisse inter ipsos,[2] ut ad Moguntinum electorem scriberent ad maturandam electionem et mentem eius circa locum ad electionem opportunum et an non conventus alio transferendus videretur explorarent. Se nullum hactenus desupor responsum accepisse, quo accepto liberius futurum ac certius plenipotentiarios suos ad destinatum locum ablegare. Cumque iterum urgeremus, quid certi possemus M^ti V^ae circa optatam plenipotentiariorum suorum missionem perscribore, respondit, principem Nassavium non procul esse Francofurto et adfuturum quotics opus fuerit, si conventus ibidem celebrandus sit, quod adhuc in dubium vocare visus ost. 6ta huius deputati fuere ad confcrentiam nobiscum, baro Schwcrinus, Ovorbökius et cancellarius Somnitz, cum quibus post praeliminarios aliquos sermoncs ad ipsam rei substantiam delapsi, coepimus agere de pacis negotio collatisque invicem iis,[3] quao tam in Prussia per Ser^mi regis Succiae fratrem electori fuerant proposita, quam quae nuper Posnaniao legatus Gallicus exposuit, quam denique ea, quae per Habeum Pragae comiti Schwarzembergio fuerant insinuata,[4] conclusum fuit, nullum omnino vel exiguum videri

[1] Fürst Johann Moriz von Nassau war der Hauptvertreter Friedrich Wilhelms bei der Wahl Leopolds.

[2] Zusammenkuuft in Lichtenburg Anfang December 1657. Ueber die Resultate vergleiche Pufendorf, De rebus gestis Frieder. Wilh., lib. VII, §. 33 nnd das Schreiben Johann Georgs von Sachsen an Ferdinand Maria von Baiern, Dresden, 13. December 1657, Urkunden und Acten, VIII., 469.

[3] Nachgetragen.

[4] Ueber diese Mission des Habbaeus ist unter den Succicis des Wiener St.-A. noch das Protokoll der Verhandlungen Schwarzenberg's mit Habbaeus vorhanden (ddo. 11. December 1657), dessen Inhalt im Wesentlichen dem entspricht, was Löben in seiner Relation vom 9./19. December nach Berlin berichtete. Der Wiener Hof beschloss (Votum Deputatorum),

sperandae pacis universalis fundamentum, quin potius videri regem Sueciae nihil hisce declarationibus affectare, quam ut inter nos zisaniam seminet, vel aliquos ex foederatis ad privatos tractatus alliciat. Ideo certissimam consequendae pacis rationem in armis esse repositam, non tamen spernendas esse pacis propositiones nec interrumpendum negociationis cursum. Ideo responsum a nobis Biorenclavio, ad ea, quae Plettembergio exposuerat, tale dari posse, quod si aliquid ad pacem generalem cum interessatis omnibus conciliandam proponendum habeat, acceptum fore, si ulterius declaret mentem regis sui, modo id distincte, authentice et cathegorice fiat, cum nihil nobis antiquius sit, quam pacem, cuius solum intuitu arma sumpsimus, quam primum instaurare. Ita respondendum censent electorales ministri, si ita M^ti V^ae consultum videatur; interea tamen arma serio et prompte adhibenda.

Ex his ad punctum foederis defensivi devenimus eisque breviter exposuimus, quod cum Serenitas Sua Regiomonti se propensam exhibuisset ad nostrum cum Polonia foedus amplectendum, quia tamen nonnulla in illo videbantur pure nobis ac Poloniae propria, quae statui Serenitatis Suae non ita quadrabant, rem ad specialem cum Serenitate Sua tractationem remissam fuisse. Nos ideo debita plenipotentia instructos huc advenisse, ut huic Serenitatis Suae desiderio satisfaceremus. Interea M^tem V^am ex protuberantia affectus et sollicitudinis erga securitatem Serenitatis Suae iam ultro demandasse generalibus suis (necdum conclusis licet pro mutua defensione tractatibus), ut quoties Serenitas Sua ob propriam defensionem subsidiis nostris indigeret, confestim ipsi necessariam opem suppeditarent. Circa hanc propositionem quaesierunt, an propositum foedus ita intelligi debeat, ut non aliter coniungantur arma, quam si Suecus alterutrum invaserit? Hoc enim casu nihil effectum iri, nec omnino prospectum modernae rerum exigentiae, quae omnino prohibebat, ne praestolaremur domi peri-

---

dem Habbaeus, da er nicht accredidirt sei, sich überdies unterstehe, bei Löben und Sehestedt, den Vertretern Brandenburgs und Dänemarks, ‚böse officia anzuwenden', ihm als Antwort auf seine Erklärungen zu sagen, man habe gehört, was er Schwarzenberg vorgebracht; der Kaiser sei friedliebend, mehr könne man ihm nicht sagen. Näheres über diese Gesandtschaft siehe Pufendorf, Car. Gust., lib. IV, §. 47, auch Urkunden und Acten, VIII., 353.

culum nec spatium hosti concederemus adornandi machinationes suas; tunc enim omnem opem praeposteram fore et electori exitiosam, cuius salus in pracoccupatione hostilium conatuum omnino sita erat; ante omnia igitur opus esse praevia a nobis declaratione, an ad quaerendum et invadendum hostem communibus armis essemus dispositi? Caetera vero, quoad reciprocam tam nunc quam in posterum defonsionem, hac praevia declaratione facile concilianda.

Respondimus, necessarium omnino videri stabiliendum prius defensivum foedus, velut basim operis, antequam de ulteriori armorum dispositione agatur; postquam enim unio coaluerit, tunc rem fore omnino communem, ac postea posse commodius ac liberius de rebus ad commune bonum spectantibus iniri consilia.

Tunc coepit Schwerinus longa oratione exponere, Serenitatem Suam antequam cum Polonis pacem iniret, probe expendisse incommoda ac pericula omnia, quibus se statusque suos furori Suecorum undequaque expositos obiiciebat. Illa tamen omnia posthabuisse amicitiae et authoritati M^tis^ V^ae^, quae ipsi hanc rcconciliationem suaserat, cum maxime videret arma V^ae^ M^tis^ huic bello Polonico implicita. Serenitatem Suam nihil magis in votis habuisse, quam mediante hac pace omnes pracvertere occasiones, quibus amicitiae nexus cum M^te^ V^a^ tantillum laxari posse videretur; ideo acquievisse M^tis^ V^ae^ consiliis, spe ipsi per ministros M^tis^ V^ae^ facta, quod ex parte nostra totis viribus ac conatibus communi causae promovendae Suecisque ad honestam ac tutam pacem adigendis cooperari vellemus et arma coninngere. Durum igitur ipsi ac exitiosum fore, si postquam se totum statusque suos M^tis^ V^ae^ hortationibus commisisset eiusque solum intuitu rem tantam fuisset exorsus, nos in ipsa negotii chrisi conceptam de nobis spem frustrarcmur ac eas detrectaremus expeditiones, sine quibus salus communis et foederatorum unio constare nequirent. Ad haec breviter respondimus, S^cram^ M^tem^ V^am^ saluberrimum et utilissimum ineundae cum Polonia pacis consilium ex puro amicitiae motivo, ut imminentia ipsi ccrta vicinaque pericula amoliretur, sincere suggessisse nec eam consilii pigere, cum id hactenus in summam Sercnitatis Suae utilitatem tam avertendis incommodis ac damnis, quam ad augendam etiam dignitatem Serenitatis Suae cessisse videatur. Me quidem Franciscum de Lisola saepius asse-

verasse S^cram M^tem V^am causae communi nunquam defuturam, sed eam viribus ac consiliis, quantum liceret, promoturam (prout hactenus strenue et foeliciter praestitit) nec passuram, ut Serenitati Suae quidquam detrimenti accideret. Eum in finem me obtulisse nomine M^tis V^ae Serenissimo electori admissionem ad foedus inter S^cram M^tem V^am ac regnum Poloniae sancitum, cuius vigore obligaremur reciproce ad mutuam nobis opem ferendam et hoc pacto Serenitatis Suae securitatem solidissimis innixam iri fundamentis. Caeterum me semper protestatum fuisse mihi ulteriorem non competere facultatem, quin et expresse mihi prohibitum, ne ulli me rei immiscerem, quae pacis Germanicae tractatibus vel minimum adversari videretur. Recordari dignaretur baro Schwerinus, quod cum de Pomeraniae invasione privato colloquio mecum dissereret mirumque ipsi videretur, quod M^as V^a longe maioris in imperio authoritatis ac potentiae, quam ipse elector, plus tamen scrupuli in hoc negotio suscipiendo moveret, mo varias ipsi disparitatis rationes adduxisse ac semper declarasse, M^tem V^am Serenissimi electoris defensioni, si nostrum cum Polonia foedus amplecteretur, serio consulturam et armis interim suis expurgaturam hostibus Poloniam et in se partem oneris ac virium Suecicarum derivaturam, unde alii sublevarentur; nihil tamen contra Suecos in imperii ditionibus offensive tentaturam, quamdiu pax imperii illaesa subsisteret; quod denique Velaviae post conclusos tractatus Polonicos, cum Serenitas Sua me ad concilium advocari iussisset et anxie exposuisset necessitatem invadendi hostis in Pomerania vel Holsatia quaesivissetque, an M^as V^a arma sua eum in finem esset coniunctura, me expresse respondisse Serenitati Suae, generali Gonzievio, Sparrio, Ratzivilio ac Schwerino praesentibus, mihi idoneam quoad hoc facultatem deesse, quin et arduum fore M^tem V^am Germanicae pacis religiosissimam in hisce praesertim rèrum circumstantiis ad hoc inducere.[1] Cumque Serenitas Sua

[1] Um die Rede Lisola's zu würdigen, muss man bedenken, dass Löben, der damals in Wien weilte, dort vorgab, Lisola habe dem Kurfürsten Hoffnung auf die Mitwirkung des Kaisers bei den Operationen in Pommern gemacht. (Urkunden und Acten, VIII., 353.) Es fand sich nun aber, dass in den Berichten Lisola's nicht davon die Rede war, so dass Löben nach Berlin schrieb: ‚woraus ich selbsten abnehmen sollte, dass, wo solches Herr Lisola versprochen, er es in mandatis nicht gehabt hätte'. Trotzdem erhielt Lisola einen Verweis seiner Regierung und daher seine

acrius instaret negaretque aliter consuli posse bono communi, tandem post expositas hac in re difficultates multas rem totam ad referendum susceperim. Quae omnia cum Schwerinus silentio suo approbare videretur, institit tamen acriter exigendae declarationi, an vellemus arma coniungere, nos vero e contra, an ad foedus defensivum propenderent; cumque nihil certi posset expediri, conventum fuit, ut ministri electorales proiectum nobis foederis conciperent, circa quod postea possemus negociationem nostram instituere, quod se confestim facturos promiserunt.

7ª huius Schwerinus solus[1] privatam nobiscum habuit conferentiam monuitque Serenitati Suae mirum videri ac nonnihil suspectum, quod declarationem illam circa coniunctionem armorum declinaremus et ita fuisse hac de re commotum, ut nihil circa electionis negotium et plenipotentiarii missionem decernere voluerit, antequam de nostra ipsi intentione plenius constitisset. Interim tamen praefatus Schwerinus tanquam ex se asseveravit, nihil ex parte Serenitatis Suae huic electioni

---

Bemühung, dem Kurfürsten vorzuhalten, dass er niemals etwas Aehnliches versprochen. Uebrigens schrieb er am 4. Januar über diesen Punkt an Portia (St.-A. Brand., Aut.): Ho visto, quanto ha proposto in scritto alla nostra corte il Barone di Leben da parte di S. A. elettoralo. *Questa e una impudentissima calumnia calvinistica; io non ho mai pensato a dire cosa simile et sarò sempre pronto mantenerlo in faccia del Scr^mo elettoro et de' suoi ministri, quando sarà necessario et lo posso convincere facilmente dalla* relatione del generale Gonziesky comunicatami della nostra cancellaria, nella quale riferisce, quanto ho risposto in pieno consiglio di guerra in presenza di S. A. medesima e de suoi generali, et il S^or vescovo di Varmia potra dare testimonio bastante, che *ho sempre dichiarato, che non haveva altro ordine, si non di admettere il S^or elettore nella lega con Polonia, ma che per la Pomeranin io haveva esprossa prohibitione di mischiarmi in tal cosa in modo, che mai ho voluto essere presente mentre si trattava di quel ponto et ch'il Suerino havendomi un giorno interrogato, perche noi facevamo in ciò tanto scrupulo, gia ch'il S^or elettore ch'era anco prencipe d'Imperio non difficultava d'esporsi all'impresa; io gli risposi, che c'era gran differenza, perche il S^or elettore essendo protestanto, non darebbe gelosia alli stati protestanti, li quali al contrari pigliarebbono grandissima gelosia della casa d'Austria, se la vedessero in quell' impegno et che di piu il S^or elettore potera havere delle pretensioni sopra la Pomorania et altri motivi di rottura, li quali non competovano alla casa d'Austria, con che restò apagato et mai piu mi parlarono piu di questo, sinche li trattati furono sottoscritti e che vennero a far consiglio di guerra col Gonziesky.*

[1] Von Lisola nachgetragen.

promovendae desideratum iri et officia ab electore eum in finem novissime praestita pluribus exaggeravit. Dextre insinuare visus est, quod licet res ad perficiendum illud negotium iam proxime viderentur dispositae, esse tamen adhuc in potestate Serenitatis Suae optimas illas dispositiones, si ita luberet, invertere. Denique instantissimo rogavit, quatenus ad electorem penitus devinciendum et unionem coarctandam, aliquem tandem finem imponeremus eiusdem praetensionibus ac iusta illum satisfactione solaremur, se alioquin summe timere, ne abalienetur eius animus nobis caeteroquin propensissimus.

Ad haec breviter respondimus, eius suspiciones diluendo ac spem aliquam iniiciendo futurae armorum coniunctionis, sed praeviam foederis defensivi conclusionem necessariam omnino fore demonstravimus; ad praetensiones vero camerales, licet nihil illis cum negotio principali commune foret, nobis tamen certo constare S^cram^ M^tem^ V^am^ nihil eorum omnium praetermissuram, quae suum erga Serenitatem Suam affectum decerent.

Coepit postmodum de Jegendorffiana praetensione pluribus agere ac velut rem magnam dicturus, nobis confidenter aperuit, Serenitatem Suam, quae hactenus tam mordicus huic possessioni recuperandae inhaesorat, iam molliori sententia eo fuisse adductam, ut facile passura sit se induci ad tractandum de proportionata aliqua compensatione.

Statim excepimus Serenitatem Suam longe liberalius Brombergae mentem suam expressisse Ser^mae^ reginae Poloniae nobisque omnino persuasum esse, Serenitatem Suam, cum qua tam arcto necessitudinis ac foederum vinculo coniungendi sumus, huiusmodi illiquidae et procul petitae praetensioni non inhaesuram; longe altiora iam inter nos agitari, quibus similes controversiae non erant immiscendae, quin potius in gratiam foederum penitus sopiendae. Iniecimus etiam oblique mentionem lautissimarum conditionum, quas mediante M^tis^ V^ae^ authoritate ac officiis a Polonis acceperat, rationem deinde temporum ac gravissimorum onerum, quibus M^as^ V^a^ in hac rerum connexione premebatur aliaque id genus, quibus aliud responsum non dedit, nisi quod speraret, nos brevi aliquid ulterius declaraturos, legatum quidem de Gamarra[1] adhuc recentissime certam spem fecisse, satisfactum iri quoad hoc Serenitati Suae. Rogare

[1] De Gamarra, spanischer Gesandter im Haag.

igitur, ne cunctari vellemus, se enim magna inde metuere incommoda.

8ª huius rediere ad nos iidem commissarii cum hac declaratione, quod licet Serenitas Sua nonnihil deterrita fuerit, quod do foedere tantum defensivo agere cuperemus ac subterfugere videremur necessariam declarationom quoad coniunctionem armorum; tamen cum ipsi spem Serenitati Suae fecissent, nos quoque de illo puncto tractaturos, Sorenitatem Suam consensisse, ut intentiones suae quoad normam foederis nobis in scriptis communicarentur ac proinde baro Schwerinus proiectum instrumenti nobis exhibuit, in quo (praeter declarationem a nobis antea factam) tam mutuam defensionem quam invasionem hostium comprehendunt et agglomerant. Nos e contra huic puncto fortiter inhaeremus, ut prius de foedere defensivo conventio ineatur, ex qua postmodum caeterae operationes bellicae velut ex fonte ultro fluent. Respondebimus ad singulos huius proiecti articulos et rem totam, quantum licebit, iuxta normam instructionis nostrae complanare studebimus. Quia vero mordicus insistunt declarationi coniunctionis armorum, sine qua nec foedus defensivum curant, asserentes, nihil ipsis (si voluerint) a Sueco metuendum;[1] ideo necessarium erit ipsis aliqua ex parte hac in re satisfacere, ita tamen, ut omnia per modum tantum necessariae defensionis se habeant.

His ita agitatis novam instituimus mentionem de missione legatorum ad electionis comitia; respondit Schwerinus prout in priori colloquio, adiecit tamen, se sperare (quando quidem circa principale negotium paulo clarius loqui coeperamus), se meliorem habiturum occasionem hoc demo Serenitati Suae proponendi; interim non esse, quod de Serenitatis Suae intentione hoc in puncto dubitaremus. Respondimus, nos illam nunquam in dubium vocasse, at certe res iam eo redactas, ut nunc omnino vel nunquam in executionem deducenda videatur.

Finito colloquio, Schwerinus iamiam abiturus coepit stanto pede quasi per transennam de praetensionibus electoris cameralibus novam iniicere mentionem seque sperare, nos idoneo ad hoc negotium componendum mandato instructos esse. Ad haec declaravimus, quod S. M. Vª ut constantissimum affectum suum Serenitati Suae testaretur, in difficillimis hisce regnorum

[1] Von asserentes — metuendum nachgetragen.

suorum exordiis cum maximo aerarii sui incommodo de transferendo in Serenitatem Suam feudo comitis a Schwarzenberg convenisse, prout Serenitas Sua tantopere cupiverat, quod profecto hoc tempore magnum erat opus et luculentum propensissimi in Serenitatem Suam affectus indicium, nosque nullatonus dubitare, quin Serenitati Suae cumulatissime hoc pacto pro omnibus praetensionibus satisfactum foret. Excepit Schwerinus, iam pridem hoc ipsis innotuisse quaesivitque, quidnam circa praetensionem Jegendorf proponendum haberemus, nobis vero negantibus quidquam hac in re nobis commissum utpote impraevisa, M^tem^ enim V^am^ praetensiones illas omnes ad summam 300.000. imperialium redegisse ac omnino confidere, Serenitatem Suam pro innata sua generositate ac sincera amicitia non imposituram ipsi gravius onus, sed tam lautae oblationi acquieturam, prout spem Brombergae fecerat Seren^mae^ reginae Poloniae, respondit Schwerinus, Serenitatem Suam hac de re non satis recordari, at certe compensationem pro Jegendorfio multoties fuisse promissam, Monasterii scilicet a comite a Trautmansdorff, Ratisbonae vero[1] et Augustae in ultima electione ac novissime etiam Pragae iamque eum in finem actum de mediis; cumque acerrime urgerent faventius responsum seque summopere metuere assererent, ne elector ad haec turbaretur, firmiter tamen inhaesimus proposito rogavimusque, ut operam quoque suam apud Serenitatem Suam interponerent, quatenus pro sua magnanimitate huiusmodi quaestiones omitteret, tempori et maximis rebus quae agitabantur parum accommodatas, longe maiora ipsi a S^erae^ M^tis^ V^ae^ amicitia ac unione speranda, nobis denique quoad hoc ita ligatas esse manus, ut integrum non sit hac de (re)[2] quidquam ulterius agitare. Haec fuit summa hesterni colloquii, hodie mentem nostram circa proiectum instrumenti aperiemus commissariis et conclusionem omni studio maturare conabimur[3] . . .

---

[1] Nachgetragen.

[2] Suppl.

[3] Dieser Bericht ist von Montecuccoli und Lisola unterzeichnet. Ueber das Verhältniss der Beiden siehe Einleitung p. 76.

LXXXVII.

Borlin, 1658, Januar 9. (Aut.)

Hatzfeld's Aufträge und Verhandlungen. Dänisch-brandenburgisches Bündniss. Aufnahme der schwedischen Friedenserklärungen am Berliner Hofe.

Ad ea, quae mihi S^cra^ M^as^ V^a^ seorsivo iniungere dignata fuit, ut scilicet penetrare conarer, ad quid commissio Alfeldii[1] Ser^mi^ regis Daniae ad Ser^mum^ electorom Brandenburgicum et regem Poloniao ablegati collimaret et quaenam paeta inter praefatum regem Daniae et electorem intercederent; tum denique, ut eopiam instrumenti eorum, quae nuper Brombergae eum Sor^mo^ electore conclusa fuerunt humillime transmitterem, ea, qua par est, submissione ao reverontia paucis respondebo.

Ad commissionem Alfeldii, res omnino sic se habet: Missus fuerat a Ser^mo^ Daniae rege, ut Zarneskium eum eopiis in auxilium suum properantem duceret eique do necessario provideret commeatu; sed cum Zarneskium iam pedem in Poloniam retulisse deprehenderit, contulit se paulo post ad aulam Brandenburgicam, ubi nova regis sui mandata aecepit, ut tam apud electorem, quam Polonos prompta ac realia sollicitaret auxilia, sin minus, protestaretur, so coactum iri ad privatos tractatus, quos ipsi Suecia lautissimos offerebat; nullis autem se verbis aut promissis laetari pateretur, nullas dilationes aut tergiversationes admittoret, sed intimas perserutaretur intentiones ac ocius, quid superesset spei, clare perscriberet. Responsum aecepit ab electore, se omnino paratum esse ad movenda contra Suecos arma; non tamen solum nec sine Austriacis et Polonicis[2] auxiliis. Hoc responso aeeepto, contulit se ad aulam Polonicam eademque proposuit: Ser^mus^ rex ac senatores omnem ipsi exhibuerunt promptitudinem eopiasque eum in finem destinarunt diesque expeditioni indicta fuit 15^a^ huius ad plenam Daniei legati satisfactionem. De quibus ante meum Posnania discessum S^crae^ M^ti^ V^ae^ uberius perscripsi; sed cum haec omnia absque nostris auxiliis vix sint processura, iam tota huius negotii moles in nos unice recumbere videtur.

[1] Detlef v. Ahlefel. Ueber seine Mission am Hofe Friedrich Wilhelms vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 581 ff. und Londorp, Acta publ., VIII., 218 ff.

[2] Nachgetragen.

Das Bündniss zwischen Brandenburg und Dänemark ist schon geschlossen, aber noch nicht ratificirt. Lisola wird versuchen, etwas Näheres über den Inhalt desselben zu erfahren. Die Bromberger Vereinbarungen dürften, sobald dieselben in die endgiltige Form gebracht sein werden, dem Kaiser überschickt werden.

Schwerin hat Lisola erzählt, er habe einen Brief von Akakia[1] *aus dem Hoflager des Schwedenkönigs an den französischen Gesandten gesehen,* quibus asseverat, regem Sueciae omnino dispositum esse, difficultates omnes ac scrupulos circa ultimam declarationem a legato Gallico Posnaniae nuper exhibitam exortos resolvere ad plenam partium satisfactionem ac praesertim quoad inclusionem M^tis^ V^ae^ in praefatis tractatibus, sed nullam hic fidem inveniunt ac meras putant esse illusiones, ut tempus lucrentur et nos a coeptis deterreant. . . .[2]

LXXXVIII.

Berlin, 1658, Januar 16.[3] (Aut.)

Neue Verhandlungen betreffs des Defensiv- und Offensivbündnisses. Austausch der Projecte. Rathschläge der Gesandten. Akakia's Mittheilungen in der Friedensangelegenheit. Hubbaeus. Frankreichs Vorgehen in der Friedensangelegenheit. Verhandlungen mit dem dänischen Gesandten.

Harum exhibitorem summa festinatione expedivimus ad S. M^tem^ V^am^ succinctam, quantum temporis brevitas et negotio-

[1] Vergleiche über Akakia Urkunden und Acten, II., 142 ff.

[2] Vom selben Tage rührt ein Schreiben Lisola's an Portia her (St.-A. Or. Brand.), dem ich folgende interessante Stelle entnehme: Quella difficoltà, che fa l'elettore di parlare chiaramente in materia dell'elettione et quella propositione, che ha mossa di trasferire altrove il congresso, procede al mio debbole parere della gelosia ch'a pigliata di veder le cose cosi subito disposte alla elettione senza di lui et che haverebbe desiderato forse che si fossero prolongato per tenerci maggiormente in freno et acquistare maggior merito col aintarci a superare quelle difficoltà, havendo sin dal principio (come piu volte ho accennato a V. E.) havuto secretamente questa mira di rendersi come arbitro insieme con Sassonia di questo gran negotio e che l'ang^ma^ casa gliene havesse il principale obligbo. Hora vedendo hoggi le cose per altro verso incaminate (benche non ci habbia poco cooperato) avanti che le operationi di guerra da lui desiderate et le sue pretentioni camerali siino agginstate, non mi maraviglio se recalcitra al quanto.

[3] Montecuccoli und Lisola.

rum urgens necessitas patiuntur, omnium, quae hic acta fuerunt, rationem reddituri.

Cum Ser^mus elector se non aliter initurum defensivum foedus declarasset, quam si eodem simul tempore de armorum contra Suecos coniunctione ageremus nobisque eum in finem certum quoddam instrumenti proiectum extradi iussisset, in quo illa duo confundebantur et miscebantur, nos vero e contra iuxta instructionis nostrae praescriptum firmiter asseruissemus, de practensa armorum coniunctione agi non posse absque praevio foederis defensivi fundamento; tandem cum utrinque animadverteremus, hanc difficultatem in modo potius quam in ipsa rei substantia consistere ac interim invidiam morae apud Danos Polonosquo in nos facile derivandam, prout electorales dextre adniti videbantur, tandem res sic fuit conciliata, ut scilicet ante omnia de foedere quidem defensivo tractaretur ac de eo peculiare formaretur instrumentum, spem tamen certam dare debuimus, nos hoc negotio complanato non detrectaturos propositam in Suecos expeditionem cum idoneis tamen cautelis ac limitationibus; quibus ita constitutis a foedere defensivo duximus exordium et puncta proposuimus iuxta demandatam nobis instructionem.

Ad quae Ser^tas Sua per commissarios nobis responderi iussit: 1° quidem plenipotentiam nostram ad foedus tantum defensivum, non vero ad praesentem armorum coniunctionem extendi, unum vero sine altero non processurum. Desiderare igitur, ut ampliorem ex aula nostra facultatem procuraremus.

Ad haec excepimus, totam expeditionis istius fundamentum in defensivo foedere situm esse, ex quo ipsa armorum coniunctio velut ad defensionem omnino necessaria suapte promanaret, ita ut nec novo ad id foedere opus sit nec ampliori plenipotentia, cum praesertim res illico executioni demandanda sit et ipsam realem militum coniunctionem futuram loco plenipotentiae longe efficacioris omni scripto, denique credentiales nostras esse illimitatas et correlativas ad instructionem, in qua haec nobis facultas concedebatur.

2° proposuerunt inconsultum videri Ser^ti Suae, si foedus illud ad quoscumquo aggressores extenderetur, sed ad Suecos tantum debero restringi. Aug^mam enim domum Austriacam mole potentiae suae multis inimicitiis et aemulationibus obnoxiam esse, quas omnes in se derivare periculosum foret Ser^ti Suae.

Responsum a nobis fuit, id in ipsius electoris gratiam fuisse a nobis propositum, ut eo securior contra omnes casus redderetur et inde agnosceret, quam arcto et indissolubili vinculo S. M^as V^ra eidem uniri parata sit. Quia tamen hoc ipsi minus arridebat, posse rem totam transigi ad normam foederis a Ser^te Sua cum Polonis initi, scilicet contra Suecos et eorum adhaerentes; quae omnia acceperunt ad referendum.

3° cum maximam esse disproportionem assererent inter utriusque partis potentiam, ideo non esse aequum, ut aequalia ferrent onera, sed M^tem V^ram (prout reges Poloniae, Daniae, Sueciae et Galliae ipsique Hollandiae status in foederibus omnibus, quae cum Ser^te Sua vel eius antecessoribus pepigerunt) duplum ipsi militum suppeditaturam; ad quae post varios hinc inde sermones tandem declaravimus M^tem V^ram in casu defensionis 6000 militum, Ser^tem vero Suam electoralem 4000 suppeditaturas, quae similiter ad ulteriorem deliberationem susceperunt.

Ad 3um et 4um nihil quod obiicerent habuere.

Ad 5um placuit Ser^ti Suae foedus hoc ad decennium tantum extendi et antequam terminus exspiraverit posse ulteriora ad illum prorogandum iuxta rerum et temporum exigentiam iniri consilia. Cui tandem propositioni assensum praebuimus et iustrumentum in debitam formam redactum eisdem sequenti die exhibuimus,[1] cum reservatione tamen ex parte nostra Regiae M^tis V^ae ratihabitionis, et ex ipsorum parte, ut meditata in Suecos expeditio suum sortiretur effectum; secus enim haec omnia pro non dictis nec factis habenda. Cumque electorales ministri propositum a nobis instrumentum ad deliberandum suscepissent, die sequenti habito desuper consilio nobis illud aliquibus mutatis et adiectis iuxta mentem electoris curarunt restitui.

Hisce ita constitutis de coniunctione armorum varia miscuimus colloquia, legato Danico anxie et minaciter instigante, quod nos inevitabiliter adegit, ut declararemus, nos sub nomine Ser^mi Poloniae regis in hanc expeditionem collaturos 2600 equites, pedites 1400, tormenta campestria duo, cumque hanc propositionem tanquam omnino improportionatam et maximo

[1] Die in diesen Tagen gewechselten Projecte sind nicht erhalten; vergleiche für dieselben Theatrum Europaeum, 8. Theil, 615, sowie die daselbst 616 ff. mitgetheilten Berichte des dänischen Gesandten Ahlefeld an seinen Hof.

intervallo dissitam exploderent, numerum auximus ad 3000 equites et pedites bis mille, cumque iterum negarent quidquam fieri posse, nisi maiore cum potentia accederemus ac electoris generales varias moverent difficultates assererentque electorem, nisi validiori praesidio fulciretur, perditum iri, nihil in Polonicis copiis fundamenti collocandum, nec ultra tres vel quatuor mille Polonos huic expeditioni suscipiendos, reliquos non inutiles modo sed onerosos fore aliaque id genus, quae electoris animum non parum commovebant, cumque tam Danicus quam Polonicus legatus acerrime instarent, ne rem huc usque tanto labore adductam pessumdaremus indeque iustus nos metus invaserit, ne tota rei communis neglectae invidia in M^tem^ V^am^ redundaret, tandem coacti fuimus adhuc mille milites adiicere, non quidem expresso M^tis^ V^rae^ mandato, sed tanquam ex nobis ipsis in nos recipientes, hoc a M^te^ V^ra^ non improbatum iri, quibus quidem acquiescere visus est legatus Daniae et in omnibus adlaboravimus, ut nostrum ipsi agendi modum plenissime probaremus. Ipse vero nihil intentatum reliquit, ut ad hoc Ser^mum^ electorem induceret, sed frustra. Nulla enim ratione a numero 10000 potuit abduci. Institit apud nos legatus Daniae, ut ad octo millia extenderemus oblationem ac spem incertam tamen iniiciebat, se reliquas omnes superaturum difficultates. Sed fortiter negavimus nobis id licere et evidenter demonstravimus, non necessarium esse. Interim elabebatur tempus et electorales ministri per tres fere dies nullam omnino nobiscum habuerunt conferentiam et quando conveniebamus, vel nova proponebant, vel absque ulla ad proposita puncta decisione, omnia iam toties agitata ad referendum suscipiebant, quod in tam arduo tamque urgenti negotio tanto ardore antehac ab ipsis sollicitato nobis valde mirum et suspectum accidebat. Sed suaviter dissimulandum fuit, ne vel Danus ad desperationem coniiceretur, vel tractatus rumperetur, quem ad famam saltem et speciem integrum subsistere summopere refert.

Denique 14^a^ huius post longum silentium rediere ad nos electorales commissarii cum hac declaratione: Ser^mum^ electorem recenter ab officiali Sueco accepisse, regem Sueciae 40 equitatus turmas, quas squadrones vocant, habere in Holsatia; opus igitur esse valida ad illum debellandum potentia. Persistere igitur Sor^tem^ Suam in priori proposito, non aliter suscipiendam expeditionem, quam si M^tas^ V^ra^ 10000 suppeditaret cum requisito

tormentorum apparatu ad sex tantum hebdomadas, quibus elapsis, contentus postea foret sex millibus.[1] Ad haec respondimus, rem prorsus esse novam ac impraevisam, transcendentem instructionem nostram, M^ti V^rae difficilem ac fere impossibilem; Ser^tem suam saepius declarasse, se minori numero fore contentam. Nos aliud hac in re non posse, quam rem totam ad M^tis V^rae notitiam deferre eiusdemque desuper clementissima praestolari mandata. Deinde quaesivimus, quidnam ipse elector aliique foederati in hanc expeditionem conferre vellent. Responderunt Ser^tem Suam electoralem sex mille milites subministraturam, Polonos 10000 offerre, sed inconsultum ipsi videri ultra 4000 assumere. Inconsultum iudicavimus alias movere difficultates, cum ipsimet sufficienter se rem protrahere velle demonstrarent et expedire visum fuit, si culpam totam in ipsos detorqueremus nihil ulterius movendo nec ad particularia descendendo, quin potius nos eo promptiores animos exhibuimus, quo ipsi magis detrectare videbantur. Finito colloquio omnia statim communicavimus legato Danico et Polonico, quibus hic agendi modus minime placuit et per omnia probarunt ea, quae a nobis acta fuerant. Sed cum rem ipsam summe desiderent nec ideo satisfiat necessitati regis Daniae, quod ipsi a nobis rationibus circa agendi modum satisfactum sit,[2] urget acriter et instat, ut numerum augeamus, nos vero, ne ad desperata consilia se convertat, non omnino ipsi spem ademimus animosque ipsi, quantum licuit, addidimus, certa cum fiducia M^tem V^ram Ser^mo Daniae regi hac vel alia via quantocius opem laturam. Super quibus omnibus, ut humillimos nostros sensus exponamus eosque altissimae M^tis V^rae prudentiae subiiciamus, videtur quod haec electoris mutatio, seu vacillatio, seu pertinacia ex duplici potissimum fonte promanet: 1mo ob difficultates antea non praevisas, quas ipsius generales eidem exposuerunt; 2° ob Akakiae huc reditum cum novis declarationibus et arcana forsan, quae (prout suspicamur) cum rege Sueciae vel Galliae circa pacis negotium colit, commercia, ut illius directionem ac meritum sibi vindicet et praecipuum illius fructum consequatur lautissimasque conditiones, quas mediante M^tis V^rae authoritate

---

[1] Von cum — millibus nachgetragen.

[2] Von circa — sit nachgetragen.

a Polonis extorsit, sine belli periculo et Sueci hostilitate sibi asserat; sed multum aberit a scopo suo.[1]

Ad ipsam expeditionem quod attinet, si M^ti V^rae placuerit optatum 10000 numerum concedere sub proprio palam nomine, prout elector inter caeteras conditiones obfirmato animo postulat, tunc negotium erit omnino aliter instituendum. Prius enim, cum 4 vel 5 tantum millia dare meditaremur, tunc supponebamus, electorem fore caput et directorem totius expeditionis ac in se onera sustentationis et commeatuum suscepturum, quo casu sufficienter prospectum fore subsistentiae militis arbitrabamur, hac adiecta clausula, victualia scilicet aequali proportione distributa iri. Iam vero res aliter se habebit; ubi enim nomen M^tis V^rae huic negotio immiscebitur et aperte in hostem prodibit, tunc honor M^tis V^rae et ipsa negotii exigentia requirent, ut longe alio prorsus apparatu expeditio suscipiatur, cum tormentis, ducibus aliisque requisitis, utque passuum securitati ac commeatibus prospiciatur, eumque in finem cum Mekelburgico ac Luneburgico ducibus conveniamus ac de necessariis victualibus prospiciatur, quae omnia in priori propositione committebantur electoris providentiae. Cum vero iam eo provecta sit hyems, ut quavis adhibita licet diligentia ante aequinoctium non possint copiae eo pervenire, nec iam amplius glaciei opportunitate frui queamus, nec stativa hosti praeripere, quae praecipua fuerant maturandae huius expeditionis motiva; ideo non inconsultum videretur, si rem sensim ad aliquot adhuc hebdomadas protraheremus ac praestolaremur donec herba recens equis suppeditare possit pabulum. Sed hoc consilium summo silentio premendum foret; interim vero haerendum tractatibus nec eorum cursum interrumpendum, ita ut Danus toto illo tempore spe proxima auxilii ita lactetur, ut ad pacis consilia non convertat animum. Nec deerunt nobis media, ut suaviter tantum temporis lucrari possimus, ita tamen, ut nullus in uos culpam coniicere valeat et hoc etiam in ipsius regis Daniae emolumentum cedet, si res prout par est, non tumultuario

[1] Akakia war von Karl Gustav zum Pelenkönige gesendet werden; über seine Mission daselbst vergleiche Pufendorf l. c., lib. IV, §. 33. Mém. de Terlen, I., 82. Urkunden und Acten, II., 140 ff. Ueber seinen Bericht nach erfelgter Rückkehr vergleiche den Bericht Blendel's an Mazarin vem 1. Januar 1658. Urkunden und Acten, II., 149 und den weiteren Inhalt dieses Berichtes.

impetu ac intempestive suscipiatur, sed refocillanda erit interim ipsius patientia spe continua futurae expeditionis ac interim consultum videretur foedus cum ipso iam pridem propositum quam primum concludere eique, si possibile sit, aliquas per mare copias ad sustentandam interim factionem suam Gedano transmittere. Ubi enim erit nobis adstrictus nec liberum ipsi erit absque nobis pacisci, tunc securitate M^tis^ V^rae^ validiori stabilita fundamento liberius nobis erit consilia nostra disponere et electorem votis nostris magis habebimus obnoxium. Caeterum hoc saltem in hac negociatione effecimus, ut foederati omnes promptam M^tis^ V^rae^ intentionem ac sincerum agendi modum approbarint et summe laudarint, ita ut mora, quaecunque intercesserit, sit electori imputanda, quod non parvam nobis fidem in posterum apud ipsos conciliabit. Interim certe modis omnibus prospiciendum videtur Ser^mo^ regi Daniae, nec ulla ratione permittendum, ut succumbat vel paciscatur; in hoc enim totius negotii cardo consistit.

Interea cum rex Sueciae novum in dies paret militem ac legiones iustauret, consultissimum videretur, si S. M. V^ra^ complendis etiam legionibus et instruendo exercitui serio invigilari demandaret, non in hanc solum expeditionem, sed in alios omnes rerum eventus. Ex eo enim omnia belli pacisque momenta ac M^tis^ V^rae^ securitas omnino pendere videntur.

Si S. M. V^ra^ clementer approbet expeditionem, eo quo elector desiderat modo, scilicet cum 10000 palam professo M^tis^ V^rae^ nomine, summe expediet, si necessaria ad hoc concludendum nobis mandata ac facultas transmittantur. Si enim elector serio non agat, tunc certe patebit omnibus ipsius cavillatio, si vero rem sincere cupiat, tunc statim illum committemus cum Suecis et optatum finem consequemur. Si vero omnino impossibile iudicetur tot copias in hosticum transmittere, alia erit quaerenda ratio retinendi nobiscum Daniae regis eique subveniendi ac tractatus istos ita dextre protrahendi, ut non in nos, sed in electorem rei neglectae iuvidia recidat. Ideo ampla et decisiva circa omnes illos casus indigebimus instructione; non enim patitur M^tis^ V^rae^ servitium, ut hic diu possimus feriari, et si tractatus protrahendi forent et res ulteriori cunctatione indigeret, omnino expedire videretur, si idonea aliqua persona iis continuandis delegaretur, cui pleuam omnium hactenus gestorum informationem suppeditabimus. Perpendendum

etiam accidit, copias non posse diu in Polonia subsistere, tam ex ipsa regionis vastatione, quam infensis incolarum animis; ideo rationem M^tis V^rae exigere, ut media omnia adhibeat belli quam citissime absolvendi et hostem ad securas conditiones adigendi; quod fieri posse videretur, si potenti ac unito conatu progrederemur in hostium suo tempore. Ad pacis negotium quod attinet, advenit huc nudius tertius ex aula Suecica saepe alibi nominatus Akakia cum nova regis Sueciae declaratione quoad difficultates omnes, quae circa praecedentem propositionem Posnaniae nuper exhibitam emerserant, quam tamen hic non communicavit, quia ad legatum de Lombres tota expeditio dirigitur. Dedit tamen hic copiam salvi conductus, quem rex Sueciae foederatis Poloniae offert; multa de regis Sueciae intentione quoad pacem promittit, sed nullam apud legatum Poloniae, cum quo fuse disseruit, fidem invenit, testantur quoque electorales ministri nihil hisce propositionibus fidendum. Asserit idem Akakia iam nominatos fuisse a rege Sueciae plenipotentiarios, Schlippenbakium scilicet, Guldenklavium, Pomeraniae cancellarium ac comitem Magnum de la Garde. Eadem etiam quae nuper Posnaniae asseruerat in contumeliam nostram repetiit; regem scilicet Sueciae a nobis invitari ad dividenda Poloniae spolia.

Eodem fere tempore hue advenit idem ille Habbeus, qui nuper Pragae nonnulla de pace proposuerat, eumque colloquium optassot cum Francisco de Lisola, ad illud admissus fuit, praevio ministrorum foederatorum scitu et consensu, cui eadem fere, quae antehac Pragae comiti a Schwarzemberg insinuaverat, copiose recensuit. Idem ille Habbeus baronem Schwerinum ad conferentiam cum Schlippenbakio allicere studet, prout ipse Schwerinus nobis confidenter aperuit. Quid de illa futurum sit, nobis necdum liquet. Gallia semper affectat pacis istius mediationem, utque exclusionem, quam ex parte nostra praevident, dextre conentur declinare, asserunt, se de Polonicis quidem rebus tractaturos, cum autem ad Austriaca negotia res deveniet, secessuros se a congressu et decisionem inter partes relicturos. Sed hoc merum est effugium; iam enim incipiunt rebus se Austriacis immiscere idemque Akakia proposuit palatino Posnaniensi, quandoquidom rex Sueciae declararet, se Prussia excessurum, opus quoque esse, ut domus Austriaca promittat se evacuaturam Cracoviam. Quid in posterum dicturos

facturosque putamus eos, qui in ipso limine tam effricte testantur inimicitiam suam? Quia tamen circa hoc punctum nullo hactenus instructi fuimus mandato, humillime praestolabimur S. M^tis V^rae instructionem, an praefatam mediationem admittere an reiicere debeamus.

P. S. Recentissime conferentiam habuimus cum ablegato Danico, cui de modo agendi electoris nullatenus est satisfactum. Deliberaverat hodie cursorem ad regem suum destinare, ut omnem ipsi spem adimeret. Effecimus tamen, ut praestolaretur donec harum responsum accepissemus, quod intra hebdomadam adfuturum promisimus; res certe in lubrico versatur et omnino impossibile est regem Daniae diutius in illo statu subsistere. Metuit denique, ne Poloni et electorales sine rege suo cum Suecia transigant. Confortavimus illum quoad potuimus spemque certam fecimus, hac vel alia ratione regi suo subventum iri.

LXXXIX.

Berlin, 1658, Jänner 19.[1] (Aut.)

Besprechungen mit Friedrich Wilhelm in der Wahlangelegenheit und der Allianzfrage. Unterredung Schwerin's mit Schlippenbach. Die Prätensionsangelegenheit. Verhandlungen mit Hoverbeck in dieser Frage. Neue Unterhandlungen mit Schwerin in der Offensivallianz-Frage. Rathschläge der Gesandten.

Per expressum cursorem huc destinatum, tradita nobis fuere clem^ma M^tis V^ae mandata, 16^a huius vesperi;[2] quibus acceptis, statim aditum ad Ser^mum electorem quaesiimus, qui tamen ob podagricos dolores, quibus afficiebatur, patere nobis citius non potuit, quam 18^a. Admissi fuimus ad audientiam decumbente adhuc Ser^mo electore, morbo adhuc non nihil invalido. Exposuimus omnia, quae nobis a M^te V^a clementer demandata fuere ac dextre conati sumus, aemulationem omnem, quam ex subita negotii electionis per ecclesiasticos electores promotione concipere potuerat, radicitus avellere, suaviter ingerendo, M^temV^am ipsi ac Ser^mo Saxoniae electori acceptum omnino referre, quod alios electores officiis et suasionibus suis ad maturandum hoc

[1] Montecuccoli und Lisola.

[2] Ist nicht mehr erhalten.

negotium induxerint, nihil igitur ad consummationem operis et praestiti hactenus benefitii superesse, quam ut Ser^tas Sua enm necessariis mandatis legatos suos Frankofurtum destinaret, caeteros omnes electores idem se praestituros promisisse, M^tem V^am certo confidere, Ser^tem Suam, quae huius electionis accelerandae author et promotor fuerat, aliis etiam exemplo et fervore suo praeituram. Ad haec humanissime respondit, se jam a triduo dedisse in mandatis principi Nassavio, ut ad omnem Ser^mi electoris Moguntini nutum Frankofurtum se conferret, a quo non procul aberat, nullam itaque fore in eo moram aut cunctationem; se mirari omnino, quod nullum hactenus ad litteras suas (de quibus jam antehac mentionem fecimus) ab electore Moguntino responsum accepisset; sed aliunde tam exspiscati fuimus, illum jam a triduo praefati Moguntini electoris responsum accepisse, quo illum ad mittendos confestim ablegatos suos invitat nec satis coniicimus qua de causa id nobis dissimularit, nisi forte, ut benefitium apud nos extollat ac se ultro et non ad instantiam Moguutini electoris id praestitisse demonstret; quidquid sit, non animadvertimus tam in ipso quam in ministris, nisi bonas quoad hoc dispositiones et (si stabiles fuerint) ad votum cessuras.

Testatus est praeterea, se summo desiderio reditum cursoris nuper transmissi quoad conclusionem foederis et armorum coniunctionem praestolari; exaggeravit nobis hostis potentiam in dies augescentem; illum nempe in Holsatia 44 squadrones singulos 200 equitum habere, in Pomerania vero 16, sed non ita completos, peditatum vero paucissimum;[1] necessitatem quoque inevitabilem subveniendi regi Daniae ac Suecorum conatus praevertendi, se victualibus aliisque necessariis praeparandis, quantum ex parte sua fieri posset, operam daturum, sed opus esse majori ex parte nostra auxilio aliaque id genus accumulavit, ex quibus nihil aliud colligere possumus, quam quod in eodem semper proposito invadendi hostis, modo requisita omnia adsint, perseveret; interim baro Schwerinus colloquium cum Schlippenbakio acceptavit,[2] quod jam antea fuerat a nobis penetratum, qua de re tamen nullam nobis mentionem fecit, nisi

[1] Von illum — paucissimum nachgetragen.

[2] Ueber diese Unterredung zwischen Schwerin und Schlippenbach vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 238 ff.

pridie ante discessum; qua de re Ser^mus elector in ipsa audientia nobiscum collocutus, subridendo insinuavit, Schlippenbakium multa et magna quoad pacis negotium iactitare, quibus licet parum omnino fidoi tribueret, tamen non posse negari illi audientiam, quin alienum omnino a pace animum propalaremus, quod apud omnes foret invidiosum; quod non solum approbavimus, sed praeterea testati fuimus, M^tem V^sm, si Schlippenbakius aliquid solidi proponeret, sincere ac fortiter ex parte sua huic negotio cooperaturam. Locus conferentiae destinatus fuit in Neubrandenburg quindecim hinc milliaribus dissitus.

In ultima conferentia, quam cum ministris electoralibus habuimus, denuo mentionem iniecerunt Jegendorfii cumquo excepissemus, nos tales nomine M^tis V^ae exhibuisse declarationes in Ser^tis Suae gratiam, ut nullatenus dubitaremus, quin cumulatissime ipsi foret satisfactum, non eo stetit ipsorum aviditas et inter caetera dextre insinuarunt, se litteras Frankofurto accepisse, quibus nunciabatur, M^tem V^sm maximis muneribus ac beneficiis affecisse comitem Furstenborgium[1] (haec Schwerinus subridondo allegavit) et inde pulcherrimum caeteris futurum documentum, qua via cum aug^ma domo Austriaca procedendum sit, at certe Ser^tem Suam nec in ista nec in aliis electionibus quidquam unquam affectasse praeter ea, quae ex stricto juris rigore ipsi legitime competuut; haec et alia quam plurima, quae circa hanc materiam agglomerarunt, suaviter elusimus nec ulterius hac de re institutus fuit sermo, nisi ab Overbökio, qui in privato cum Francisco de Lisola sermone anxio demoustrare conatus ost, quantum augustissimae domus intersit hoc diffidentiae semen et rixarum fomitem exstinguere, ut unio et amicitia firmius in posterum coalescant. Hoc enim sublato obice Serenitatem Suam totis spiritibus ac absque ulla prorsus reservatione adhaesuram domui Austriacae; imo so animadvertero, quod nonnulli in aula Brandonburgica ministri, nobis parum affecti, instanter suaderent, ut nullus omnino amplius de hoc negotio sermo instituatur, sed res indecisa relinquatur, ut hunc forte lapidem offonsionis et incentivum dissensionum residuum habeant, quo oblatis occasionibus ad electorem in transversum agendum uti possint. Cui cum praefatus de Lisola respon-

[1] Bericht Canstein's an den Kurfürsten vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 476 ff.

disset, ideo tantam summam a nobis nomine M^tis V^ae oblatam fuisse, ut hoc obstaculum tolleretur et Serenitati Suae constaret, quam pretiosa nobis foret eius amicitia, caeterum se omnino sperare Serenitatem Suam generositate in hac occasione cum M^te V^a certaturam ac in tantis, quae agitabantur, negotiis non inhaesuram minutioribus ac inferioris gradus cogitationibus, sed potius magnum illum et communem finem et emolumenta reciproca, quae ex unione illa in ipsum redundare poterunt, expensuram; excepit, summam illam esse longe disproportionatam; jam antehac longe majora fuisse oblata, deinde Ser^ti Suae non expedire, ut hanc praetensionem compensari sinat pecuniaria aliqua summa, quae statim elaberetur, propendere potius ad acquisitionem novi alicuius status, cui respondit, Ser^tem Suam ex illa pecunia pro libitu empturam, quod ipsi magis arrideret. Ad quae post varios circuitus tandem Overbökius subiecit, tanquam ex privato suo motu et absque principis sui mandato, binas esse ditiones, ab episcopatu Alberstadiensi non procul dissitas et Ser^ti Suae perquam accomodas, comitatum scilicet Regenstein ad comitem Thatenbakium spectantem, qui jam antehac meditabatur illius venditionem pro 80000 imperialibus; deinde aliud feudum Honstein comiti Vigtinstenio[1] ab ipsis electoribus Brandenburgicis concessum; cuius valor ad 120000 imperiales accedit. Posse commode cum utroque tractari, si M^tas V^a ipsis aliquid aliud ejusdem valoris, vel summam proportionatam assignare vellet; optaret deinde Ser^tas Sua utramque ditionem in principatum erigi et novum in collegio principum votum acquirere, quae omnia, ut efficacius suaderet, adjecit, Ser^mo electori facillimum fore, hanc nobis summam variis mediis compensare ac praesertim in comitiis imperii, contributionibus menstrualibus S. M^ti V^ae lautc concessis aliisque hujusmodi officiis, quibus occasio non esset defutura. Ad quae praefatus de Lisola aliud non retulit, nisi quod requisita quoad hoc instructione careret, cumque Overbökius privato tantum nomine loqueretur nec etiam Lisola illa ad referendum suscepit.

Ante discessum baronis Sehwerini convenimus illum, expresse elicituri, an firmiter starent in projecto instrumenti foederis defensivi juxta formulam a nobis exhibitam cum addita-

[1] Witgenstein. Ueber die Verhandlungen mit Kittelmann betreffs dieser Angelegenheit vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 351.

mentis ab ipsis adjectis, an vero aliquid ulterius addendum superesset, ut simul et semel omnia ad M^tem V^am transmitteremus neve postea novis postulatis locus foret novis dilationibus. Ad quae respondit, rem omnino sic mansuram, nec fore mutationi aut additioni locum.

Licet vero quoad expeditionem in Suecos et conditiones, quas elector eum in finem exigit, quid circa haec humillime sentiamus praecedentibus nostris relationibus copiose exposuerimus, addendum tamen occurrit, quod si M^ti V^ae ob aliquos forte respectus inconsultum videatur negotium illud palam aggredi ante ipsam electionem, ad illud vero confecto electionis negotio fortius et liberius suscipiendum propendeat, non abs re videretur, si saltem electori promitteremus, nos post consummatum electionis opus maiori numero et potentia ipsi accessuros et abunde quoad hoc satisfacturos ipsius desiderio, ita ut certum in hac declaratione possit collocare fundamentum; hoc enim illum non solum corroborabit in hoc proposito, sed ad accelerandam etiam electionem fortiter exstimulabit; interea vero tantum temporis lucrabimur, quantum refocillando ac supplendo militi et praestolandae temporis oportunitati sufficiet. Sed maxima cautela et secreto opus erit, ne id ad Danorum notitiam perveniat, qui longiores forte electionis moras plus aequo apprehenderent et ad desperationem facile prolaberentur, nisi vicina spe prompti auxilii continuo lactarentur. Ubi benignissima S. M^tis V^ae nobis quoad hoc intentio innotuerit, instituemus consilia nostra iuxta rerum circumstantias et dispositiones omniaque ad illum finem sic dirigere studebimus, ut nihil tamen inde incommodi vel damni emergere queat . . .

XC.

Berlin, 1658, Januar 28. (Aut.)[1]

Unterredung zwischen Schwerin und Schlippenbach. Kaltes Benehmen der Brandenburger. Die Warschauer Versammlung.

Schwerin ist von seiner Unterredung mit Schlippenbach zurückgekehrt. Die Gesandten haben von den polnischen und dänischen

[1] Montecuccoli und Lisola.

Ministern den Inhalt derselben erfahren und senden anbei einen Bericht mit ihren Bemerkungen.[1]

Hic frigide habemur longe praeter solitum idque, ut coniicimus, studio et cum affectatione, rati forte hanc optimam esse viam, qua ex aula M^tis^ V^ae^ aliquid ulterius circa Jegendorfianam praetensionem emungant. Nullam tamen nobis amplius hac de re faciunt mentionem, sed mere passive se habent, praestolantes, quid tandem simus acturi. Interim subveremur, ne clam moras et obstacula conentur iniicere electioni et Ser^mum^ Saxoniae electorem in eandem sententiam trahere, donec omnia ista negotia ad votum fuerint complanata. Ideo quod faciendum hac in re iudicabitur, cito et absque circuitu praestandum videretur; ut ille tandem hiatus aliqua ratione obstruatur. Interim elector in lubrico versatur statu nec diutius differre potest, quin ulteriorem aliquam resolutionem capessat, cum ipsius provinciae sustentando diutius militi omnino impares sint et sub contributionum pondere ingemiscant.

Der Polenkönig hat den Palatin von Posen aufgefordert, sich sogleich zu dem für den 12. Februar[2] *nach Warschau angesagten Reichstag zu begeben, wo über die wichtigsten Angelegenheiten berathen werden soll. Es wäre gut, wenn von Seite der Wiener Regierung Jemand zugegen wäre.*

---

[1] Ueber die Punkte der Verhandlungen vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 238 ff. und Theatrum Europaeum, VIII., 621 ff. Die kaiserlichen Gesandten suchen in ihren Bemerkungen vor Allem das, was Oesterreichs Interesse berührt, hervorzuheben; sie finden es verdächtig, dass er behauptet, mit Oesterreich niehts feindliches vorzuhaben; sie fürehten, es geschehe dies, ut scilicet eo praetextu illam (Austriacam sc.) excludat a tractatibus et obtendat, se nihil habere, quod cum ipsa componat. In eine Verhandlung mit Ausschluss Dänemarks oder an verschiedenen Orten einzugehen, widerrathen die Gesandten auf. das Entschiedenste; sie fordern überhaupt zur grössten Vorsicht vor dem Schwedenkönige auf.

[2] Vom selben Tage ist ein Schreiben Lisola's an Portia erhalten (St.-A. Brand.), in welchem er diesem von einem an ihn gerichteten Schreiben des polnischen Vicekanzlers vom 22. Januar Mittheilung macht, nach welchem man im Rathe der Polen darüber verhandelt habe, ob man die Friedenspräliminarien mit Frankreich beginnen dürfe, ohne die Verbündeten davon zu unterrichten: Einige hätten gemeint, man könnte dies thun, und den Franzosen sogleich antworten, aber hinzufügen, ihre Erklärungen hätten nur Geltung, wenn die Verbündeten übereinstimmten. Der Vicekanzler bittet um Lisola's Meinung, ob Leopold über ein solches Vorgehen nicht ungehalten sein werde. Lisola erwidert

XCI.

Berlin, 1658, Januar 29. (Orig.)[1]

Wahlfrage. Erklärungen Friedrich Wilhelms an die Polen. Dänisch-brandenburgische Allianz.

Die Gesandten erwarten sehnsüchtig die Weisung aus Wien. Schwerin und Somnitz melden im Namen des Kurfürsten, litteras accepisse Francofurto, quibus ipsi nunciabatur, Ser^mum^ electorem Moguntinum et aliquos alios ita dispositos esse, ut si Ser^mus^ elector Brandenburgicus ab augustissima domo Austriaca seeedere vellet, ipsi quoque idem consilium essent amplexuri; ...[2] *Sie beklagen, dass der Kurfürst trotz seiner guten Gesinnung vom Kaiser nicht das erhalte, was Anderen zugestanden werde, die doch weniger thun. Sie verlangen eine Beilegung der Jägerndorfischen Angelegenheit, hier oder in Frankfurt. Die Gesandten suchen diese Behauptungen zu widerlegen; doch beruhigen sich die Vertreter des Kurfürsten nicht so, dass nicht neue Verhandlungen darüber zu erwarten wären ...* Interea Poloniae legatus[3] apud electorem adlaboravit, ut praecisam a Ser^te^ Sua declarationem eliceret, casu quo M^tas^ V^a^ communi foederatorum consilio ad invadendos in imperio Suecos accedere nollet, num Sua S^tas^ iuxta novissimos cum Polonia tractatus arma sua cum Polonicis coniungere vellet et Suecis hostilitatem declarare, ad quae tandem post aliquot dilationes responsum obtinuit, S^tem^ Suam vi pactorum Polonicorum non teneri[4] ad invadendos in imperio Suecos seque hoc nunquam tentaturum nec ausurum absque reali S. M^tis^ V^ae^ armorum coniunctione, se tamen paratam esse quoties Polonis lubcret, bellum Suecis inferre per

---

ddo. Berlin, 28. Januar 1658 (St.-A. Brand.), es werde ein solcher Schritt gewiss nicht nur in Oesterreich, sondern auch in Dänemark Anstoss erregen. Man möge sich also nicht unvorsichtig in etwas einlassen und sich des alten Spruches erinnern: Omnia si perdas, famam servare memento. La Polonia sta ancora in stato d'haver bisogno d'amici.

[1] Montecuccoli und Lisola.

[2] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 279.

[3] Johann v. Leszczynski.

[4] Von Lisola nachgetragen.

Prussiam ac Poloniam ac copias suas cum Polonicis eum in finem coniungere.

Theilen die einzelnen Punkte der dänisch-brandenburgischen Allianz mit.[1]

XCII.

Berlin, 1658, Februar 14. (Aut.)

Lisola's Reise nach Polen. Die Verpflegungsfrage des kaiserlichen Heeres.

Die Weisung vom 29. Januar mit dem Befehle, sich an den polnischen Hof zu begeben, habe Lisola erhalten, konnte aber vor Schluss der Tractate mit Brandenburg demselben nicht nachkommen, da die Reise ohne Begleitung des Palatins von Posen nicht gut möglich war, dieser aber vor vollzogener Einigung des Kaisers mit Brandenburg nicht abreisen wollte.

Ad ultimam commissionem mihi clementer demandatam, ut scilicet efficiam, quatenus miles noster pari modo et ratione tractetur prout Polonicus, antequam hoc proponatur, inquirendum erit diligenter, qua ratione miles Polonicus tractari soleat, ne deteriorem faciamus hoc pacto conditionem nostram. Mihi enim constat, quod praefatus miles parce admodum et sobrie tractetur et quod magnae fuerint Quercianorum querelae eo, quod nostri lautius exciperentur; ita ut novissime libellum supplicem porrexerint, ut nostris aequipararentur. Inquiram diligenter de omnibus et ulterius hac de re cum comite Montecuccoli conferam omniaque ad maiorem S. M^tis^ V^ae^ et exercitus utilitatem dirigere conabor. *Der Prinz von Anhalt, der jüngst vom schwedischen Hofe gekommen, sagt, die Wahl des Kaisers werde sich noch gegen vier Monate hinausschieben.*[2]

---

[1] Mörner l. c., 218 ff.

[2] Im Schreiben vom 8. und P. S. vom 10. Februar an Portia berichtet Lisola über die Wandlung im Benehmen der Königin von Polen; es ist hier in Kürze das hervorgehoben, was er dann in seinem Schreiben vom 18. März ausführlich schildert.

XCIII.

Berlin, 1658, Februar 15.[1] (Orig.)

Unterredungen und Verhandlungen mit den Gesandten Polens und Dänemarks. Audienz bei Friedrich Wilhelm. Gute Versicherungen desselben in der Wahlangelegenheit. Differenzen über einige Bestimmungen der Defensivallianz. Prätensionsfrage. Unterredungen mit Schwerin über die Wahlfrage. Brandenburgs Prätensionen und das Verhältniss des Wiener zum Berliner Hofe überhaupt. Abschluss des Defensivbündnisses. Schwierigkeiten und Streitpunkte beim Abschlusse des Offensivtractates. Secretartikel. Berathungen über dieselben. Besprechung der kaiserlichen Gesandten mit den kurfürstlichen Generalen und dem dänischen Gesandten über die Kriegsoperationen. Unterzeichnung der Verträge. Bestrebungen des braunschweigischen Gesandten. Stimmung des Kurfürsten. Wahlangelegenheit.

Die secunda Februarii advenit cursor cum clementissimis S. M^tis^ V^rae^ mandatis,[2] quibus acceptis, ut ad amussim et iuxta praescriptum ordinem instructionem nostram adimpleremus, eadem illa die convenimus legatum Poloniae eique puncta nobis iniuncta proposuimus. 1° ratione declarationis, quod scilicet haec expeditio ad instantiam et preces Ser^mi^ regis Poloniae et senatorum, et in commodum reipublicae a nobis suscipiatur. 2° ideo omnia pacta et conditiones inter nos et Poloniam initas duranto etiam illa expeditione in suo robore aeque mansuros, ac si in ipsa Polonia immediate pro ipsis bellum gereremus. 3° militi nostro, qui in Polonia remanebit et praesidio Cracoviensi, praestanda illa omnia, ad quae pactorum vigore tenebantur. 4° centum imp^lium^ millia exercitui nostro promissa, antequam expeditio suscipiatur, realiter numeranda. 5° ut numerum militum declararet, quos in hanc expeditionem Ser^mus^ rex Poloniae esset concessurus. Ad 1^mum^, 2^dum^ et 3um affirmative respondit, fassus, haec esse iusta et Polonorum intentioni consentanea; ad 4um varias adduxit exceptiones, hanc nimirum summam ad redimenda hyberna conditionate, casu scilicet quo statim in hosticum copiae procederent, promissam fuisse; tunc enim Major Polonia huic summae statim persolvendae utcunque par fuisset, at certe concessis militi nostro hybernis novisque insuper pecuniariis contributionibus ultra pactorum obligationem indictis et vastata funditus per militum exactiones regione, im-

[1] Montecuccoli und Lisola.

[2] Ueber den Inhalt derselben vergleiche Einleitung p. 80 f.

possibile prorsus accidere talem summam reperire, denique se quoad hoc idonea potestate instructum non esse: cumque hoc punctum acriter urgeremus negaremusque quidquam sine illo concludi aut executioni demandari posse, nihil aliud ab eo extorquere licuit, nisi ut scripto ad tria priora puncta se obligaret, ad 4um vero se omnibus officiis adlaboraturum, ut hac in re nobis satisfieret; nos vero econtra, tam ipsi, quam ministris Brandenburgicis ac Danico legato protestati sumus, impossibile prorsus accidere, ut exercitus moveatur absque reali illius summae persolutione et sub ea protestatione ad ulteriorem cum electoralibus ministris tractationem iuxta instructionem nostram processimus. Ad 5^{tum} respondit, se iam Ser^{mo} electori numerum militum declarasse, quibus accedere vellent communi causae, sed Ser^{mo} electori eiusque generalibus inconsultum videri tot Polonicas copias secum assumere ac satis fore, si 3^{a} tam peditum quam dragonum millia et 4. equitum cum aliquot lanceriorum turmis sub aliquo perito duce subministrarent, maiorem enim numerum inutilem fore ac onerosum, quod itidem elector eiusque generales nobis saepius confirmarunt. His ita agitatis adivimus legatum Daniae eique ea, quae clementer nobis demandata fuerant, exposuimus: M^{tem} V^{ram} potenti conatu cooperaturam communi causae idque praesertim Ser^{mi} Daniae regis intuitu ac tales eum in finem nobis transmisisse instructiones, ut nullatenus dubitaremus, quin Ser^{mo} electori cumulatissime foret satisfactum, nihil igitur supersesse, quam ut ipse legatus etiam ex parte sua declararet, quid rex suus in hanc expeditionem vellet conferre, quae subsidia et victualia ab ipso speranda et ut denique se nobiscum ligaret, tum ad reciproca auxilia, tum ad pacem nobis exclusis aut invitis non concludendam. Respondit, negotium foederis inter Ser^{mam} M^{tem} V^{ram} et Ser^{mum} regem suum iam pridem Viennae ac Pragae agitatum fuisse et a rege suo summa instantia sollicitatum, qui enim in finem ministrum continuo in aula M^{tis} V^{rae} habuerat et etiam nunc habet, debita authoritate et plenipotentia instructum, ex cujus litteris recentissimis omnino confidebat foedus illud cum Ser^{ma} M^{te} V^{ra} brevi conclusum iri, se vero huc missum tantummodo ad Ser^{mum} electorem pro ratihabitione foederis et ad Polonos ad sollicitanda auxilia, nec plenipotentiam a rege suo ad tractandum nobiscum habere potuisse, cum jam per alios hoc negotium alibi ageretur, cumque urgeremus, nil posse aliter

fieri, nec rationem nostram pati, ut tantum exercitum in ipsius auxilium absque ulla praevia conventione ac securitate destinaremus, tandem re diu agitata nulla alia complanandae hujus difficultatis ipsi ratio incidit, nisi quod dum plenipotentiam a rege suo acciperet, foedus in aula M^tis^ V^rae^ concluderetur; interim ne minima temporis iactura occasionem corrumperomus, securitatem nostram hoc modo stabiliri posse: regem scilicet Daniae vi pactorum cum Ser^mo^ Poloniao rege et electore ita ligatum esse, ut ipsis insciis vel invitis nullam cum rege Sueciae pacem vel armistitium inire possit; posse igitur interim nobis hac in re securitatem dari a Polonis et Ser^mo^ electore, se scilicet nunquam consensuros, ut rex Daniae nobis invitis vel exclusis tractet, quam quidem cautelam articulo 5° instrumenti coniunctionis armorum inseruimus. Ad alia vero, quae coniunctionem armorum et auxilia a rege Daniae spectant, licet non habeat plenipotentiam de his nobiscum specialiter tractandi, id tamon fieri posse mediante electore, ad quem eum in finem missus fuerat. Positis hisce fundamentis, commissionem nostram apud electorales ministros die 3ª Februarii exposuimus eisque bina instrumenta iuxta formam nobis mandato M^tis^ V^rae^ transmissam exhibuimus tandemque post adhibitos incassum conatus omnes, ut illos ad praetensum decem mille militum numerum minuendum adduceremus, necessario fuit ipsis hac in ro satisfaciendum, cum etiam nec a bellica nec a politica ratione alienum videatur, ut eo validius et securius hostem impetamus et in hac expeditione caeteris collegatis numero et potontia praevalcamus.

Ad haec Ser^mus^ elector summe se oxhilaratum ostendit statimque mandata expediri jussit, ut vestimenta aliaque necessaria militi suo pararentur, ac generalem Spaarium, qui ad villam suam secesserat, summa festinatione advocavit. 4ª huius invitavit nos ad convivium nosque confidentissime et porrectiori quam alias vultu excepit. Ubi ad conclave eius anto prandium introducti fuimus, nobis paucis exposuit, se ex recentissimis ministri sui Frankofurti commorantis relationibus certiorem factum fuisso, electores ecclesiasticos ita se declarasse, quod si ipse elector Brandenburgicus excludere vellet aug^mam^ domum Austriacam ab imperio, se quoque eidem consilio accessuros et residentem Galliae nuper eadem omnino ipsi confirmasse et valde audacter ipsi fuisse locutum. Se tamen hisce non ob-

stantibus constanter in proposito persevoraturum et posthabitis omnibus respectibus votum suum electorale M^ti V^rae collatnrum; (quod quidem praecisc, distincte et sine ambagibus, aut ulla apposita conditione nobis asseruit); quia tamen hoc pacto praevidebat, se inimicitias incursurum et tam Gallos quam ducem Neoburgicum facile in ipsum aliquid molituros, se ideo confidore M^tis V^as protectionem non defuturam. Ad haec gratias egimus efficacissimis, quantum licuit, terminis et sinceros M^tis V^as gratitudinis sensus nulla unquam oblivione sepeliendos expressimus, ad petitam vero protectionem subjecimus, quod ubi stricto foedere cum M^ta V^ra coniuncta foret, tunc hoc pacto plenissime prospectum iri S^ti Suae. Paulo post, dum ad mensam pergeremus, baro Schwerinus clam nobis ad aurem insusurravit, se non dubitare, quin S^tas Sua nobis grata et iucunda dixisset, se quidem ex animo nobis gratulari et exspectare vicissim a nobis, ut pari generositate circa S^tis Suae desideria aliquid declararemus, quod eius erga M^tem V^am affectui et sinceritati corresponderet. Paucis respondimus, quasi per iocum, ne minuere vellet gratiam beneficii, quod S^tas Sua tam pure et generose praestiterat, non defutura suo tempore media, quibus M^tas V^a vices etiam suas abunde rependeret.

Eadem die circa noctem convenerunt nos praefati deputati et varios circa utrumque instrumentum a nobis exhibitum proposuerunt scrupulos, restrictiones et additamenta, quorum aliqua, quia in rem erant, ultro admisimus; alia vero, quae nihil obesse poterant, partim velut superflua reiecimus, ex parte etiam ipsis obstinate persistentibus admittere coacti fuimus. Ad ea vero, quae S^a M^as V^a circa stylum cancellariae ac titulos mutanda censuit, nulla fuit unquam, aut esse potuit, hac in re difficultas. Instrumentum autem, quod S^ae M^ti V^ae transmiseramus nudum tantum orat proiectum nocdum in debitam formam quoad ceremonialia et consuetas in huius modi tractatibus formulas extensum, quod fieri non solet, nisi in ipsa conclusione. Tota igitur difficultas circa proiecta mandato M^tis V^ae nobis transmissa ad puncta sequentia redacta fuit. 1° quidem in articulo 2° foederis defonsivi ad haec verba, ‚a Ser^mo rege Sueciae vel eius confoederatis vel adhaerentibus', varias circa hoc punctum moverunt obiectiones, nempe hoc foedus institui tantum ratione et occasione belli Polonici, ut scilicet contra Suecos et eorum in hac causa adbaerentes necessario invicem prae-

muniremur auxilio et S^tem^ quidem Suam non abnuere, ut hoc foedus extendatur contra quoscunque Suecorum foederatos vel adhaerentes, qui coniunctis cum rege Sueciae armis bellum in nos essent moturi, sed fieri posse, ut aliqui (Suecorum alias foederati) alia de causa et absquo Suecorum consortio bellum nobis moveant, verbi gratia Galli ratione praestitorum regi Hispaniae auxiliorum, quod nihil quidem cum moderno de quo agitur negotio commune habet, nec iustum fore, ut Ser^tas^ Sua eidem immisceretur. Nullam deinde fore paritatem, hostes enim omnes et aemulos aug^mae^ domus Austriacae ipsumque forte Turcam esse Succorum foederatos, aemulos vero quos S^tas^ timere poterat, nil cum Suecis habere commercii et hoc pacto S^tem^ Suam oppignoratam iri contra omnes nostros hostes, a nobis vero nihil prorsus contra suos aemulos speraturam praesidii, quae omnia, cum tanquam iam concessa et complanata explosissemus ac variis rationibus refellissemus, rem totam ad referendum susceperunt.

Alia difficultas in art^o^ 3° eiusdem instrumenti oborta est circa numerum auxiliorum mutuo praestandorum, ipsis obstinate insistentibus, ut S. M^tas^ V^a^ 6 mille, Ser^mus^ elector M^ti^ V^ae^ tria tantum millia suppeditare teneretur; tandem post longam contestationem, ne huic scrupulo diutius haereremus, hoc proposuimus temperamentum, ut scilicet maneret numerus quatuor millium, equitatus tamen minueretur aucto peditatu, ita ut loco 2500 equitum et 1500 peditum, Ser^tas^ Sua 2000 equites et totidem pedites suppeditaret, quod tandem ad ulteriorem S^tis^ Suae deliberationem susceperunt; interim factio contraria, quae ex multis indiciis satis colligit electoris animum contra Suecos ferri et aliquid inter nos brevi concludendum, nihil intentatum relinquit, ut variis artificiis electorem in transversum agat.

Totis hisce diebus graviter exagitati fuimus circa Jegendorfianam praetensionem, quam suaviter et doxtre eludere conati fuimus ac vivis rationibus, tam Ser^mo^ electori, quam ejus ministris, praesertim baroni Schwerino persuadere, optimam fore viam, ut Ser^tas^ Sua M^tem^ V^am^ sibi plene demereatur, si libere ac generose electioni concurreret, nec occasione illa uti velle videretur ad extorquendam quasi satisfactionem, quod multum quidem de beneficii pretio et gratia detraheret; non defuturas pendente hoc bello et durante M^tis^ V^ae^ felici imperio longe maioris momenti occasiones, quibus mutuis officiis hoc

benevolentiae testimonium abunde componsaret, aliaque id genus quam plurima accumulavimus, negantes denique nobis quidquam ulterius facultatis competere, quae identidem electoris animum non nihil proniorem reddebant, adnitente tamen in contrarium valida factione, quae a coepto non desistendum fortiter suadebat; sed tandem videmur praevaluisse, nam baro Schwerinus 5ª huius in privato colloquio nobis asseruit, se eadem ipsa die mandata Ser^tis Suae praecisa et distincta nulla conditione restricta ad principem Nassavium, ut votum electorale S. M^ti V^ae nomine suo conferret et omnia eidem promovendae et accelerandae adhiberet officia, transmisisse;[1] litteras quoque nobis communicavit propria manu sua ad principissam Auraicam seniorem exaratas, quibus hoc idem asserit additque haec verba ‚licet nondum nobis circa Jegendorfianam praetensionem fuerit satisfactum'. Idem Schwerinus nobis confidenter aperuit, quod Constenius[2] electoris ablegatus Francofurto nuper scripserit, Ser^mum electorem Moguntinum ipsi insinuasse, res ita esse dispositas, ut si Ser^tas Sua electoralis excludere vellet domum Austriacam, alios quoque huic intentioni cooperaturos, residentem quoque Gallicum idem hic adhuc constanter asserere ac minis et oblationibus adniti, ut elector tantum promittat, se aliis electoribus accessurum, casu quo quatuor ex illis ad exclusionem domus Austriacae propenderent; sin minus protestatur electori solo imputanda omnia mala ac tragoedias, quae ex illa electione in imperium erunt redundaturae. Eundem Constenium praeterea scripsisse, Moguntinum electorem autorem esse Ser^mo electori Brandenburgico, ut moras iniicere vellet electioni, donec moderna cum Suecis bella pacata fuerint, ut domus Austriaca ad hanc pacificationem validius exstimulari queat; ad quod hodie Schwerinus responsum dedit, Ser^tem Suam iam ita oppignoratam esse, ut nullatenus a proposito recedere posset nec vellet, ipsam autem censere omnino, esse e bono imperii, ut acceleretur electio.[3]

Ad pacem vero Suecicam certo constare Ser^ti Suae, domum Austriacam sincere illam promotam cupere nec penes eam stare, quin quantocius restituatur, a Suecis tamen nihil circa

---

[1] Von Lisola nachgetragen.

[2] Ueber Raban v. Canstein vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 419 ff.

[3] Ueber diese Wahlverhältnisse vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 478 ff.

hanc materiam hactenus elici potuisse et in ultimo suo cum comite a Schlippenbach colloquio, ex quo mira et stupenda pollicebatur, se nullum prorsus solidae spei fundamentum hausisse, quin potius multa pravae intentionis suspecta, ex quibus suspicandi ansam habuerat, regem Succiae nondum vastas abiecisse cogitationes et ad moderata consilia animum adiecisse.

6ª hujus cum iterum convenissemus, coepit Schwerinus longo exordio recensere fidem et constantiam, quam Ser^mi electoris antecessores erga aug^mam domum Austriacam tam in electionibus imperatorum, quam in aliis occasionibus ab annis quam plurimis, exhibuerant, maxime vero in binis ultimis aug^morum Ferdinandi 3^ii et 4^i electionibus, quid ab utriusque obitu Ser^tas Sua in M^tis V^ae gratiam praestiterit, quas sprevcrit oblationes, quas in se inimicitias concitarit, quos aliis electoribus addiderit stimulos abunde nobis constare, ita ut nonnullus ex electoribus ipsi exprobrarit, (prout ex ipsius litteris demonstrari poterat) penes eum solum stetisse, quominus electionis libertas foret restituta; licet autem Ser^ti Suae compertum sit, caeteros electores, ipsos etiam qui contrariam factionem totis conatibus promovere studuerant, lautissima regiae munificentiae specimina elicituros, se velle tamen ex pura generositate et absque ulla praetensionum suarum admixtione M^tis V^ae desideriis plenissime cooperari; ideo Ser^tem Suam realiter et effective promittere votum suum electorale M^ti V^ae et iam necessaria quoad haec ad principem Nassavium mandata transmisisse; Suam itaque Ser^tem post tam luculenta affectus sui documenta omnino confidere, aulam M^tis V^ae ipsi deinceps favorabiliorem futuram, quam hactenus exstiterat; ita enim praeteritis temporibus cum Ser^te Sua actum fuisse, tam in causa Neoburgica, quam in aliis minoris indaginis, ut omnino videremur de industria ad hoc collimare, ut illam nobis infensam redderemus, quae, ut S. M^ti V^ae significaremus, instanter requisivit; hoc enim identidem sic principis animum exulcerare, ut nisi hunc agendi modum mitigemus, mirum videri postea non debeat, si ipse etiam elector ad alia se consilia convertat.

Post haec aliqua allegavit gravamina, quod scilicet concilium aulicum protegeret subditos Cliviae contra Ser^tem Suam et interdum decreta (inscio et ad speciem saltem honoris non ante amice praemonito electore) in gratiam subditorum contra Ser^tem Suam emanasse, quod ipsorum contumaciam et petulan-

tiam acuebat; se quidem iustitiae cursum nunquam impediturum; optare tamen, ut hic ipsi saltem honor et confidentia deferatur, ut antequam ferantur haec decreta illum amice praomoneamus, ut iuxta rei oxigentiam sopire possit subditorum querelas, antequam ad fori strepitum deducantur.

Ser^mum^ ducem Neoburgicum ipsi debitorem esse pro summa 100000 imperialium, quam S^tas^ Sua comiti a Schwarzenberg cessit, in illa autem practensione aulam Caesaream S^ti^ Suae semper fuisse contrariam; rogare igitur, ut paulo accuratius in posterum excolere vellemus amicissimi et addictissimi principis benevolentiam.[1]

Ad haec decentissimis quantum licuit, terminis respondimus, nec omisimus etiam obiter recensere, quot benevolentiae documenta domus Brandenburgica ab augustissima domo ipsaque M^te^ V^a^ experta fuisset, asserentes denique, uos omnia fideliter perscripturos et M^ti^ V^ae^ cordi summe futurum, ut non sinat se benevolentiae contestationibus superari.

Oportunum nobis omnino accidit, quod Ser^tas^ Sua electoralis non acquieverit summae 100000 imperialium a nobis oblatae nec de illa ulteriorem iniecerit mentionem, quod nos exemit a molesta et periculosa necessitate ipsi iuxta nostram instructionem declarandi, hanc summam non aliter ipsi persolvendam, quam ex contributiouibus imporii. Haec enim declaratio maximis incommodis et periculis fuisset obnoxia et talis oblatio summe obfuisset tractatibus nostris, nec ullo apud electorem pretio fuisset, cum supponere videatur, (prout ex nonnullis eiusdem ministrorum sermonibus subolfecimus) hoc ex inveterata consuetudine quasi electoribus debitum, ut ipsis post electionem concedatur perceptio contributionum imperialium in suis districtibus. Ideo satis praevidentes, quantum hoc M^ti^ V^ae^ detrimenti intulisset, declarationem illam semper distulimus ad extremam usque necessitatem, si nimirum elector oblationem illam acceptasset et ad ulteriorem circa hanc tractationem devenissemus; sed cum haec propositio evanuerit, inconsultum omnino duximus ullam amplius hac de re movere quaestionem sicque res omnino sopita fuit.

[1] Ueber diese clevischen Angelegenheiten vergleiche Urkunden und Acten, V., 773 ff.

Licet autem praememorati commissarii nobis diserte et authentice hanc electoris mentem declararint, quod scilicet Ser^tas Sua pure ac simpliciter et absque ulla praetensionum suarum mixtura vellet electionem promovere, tamen ex nonnullis in privato colloquio Oberbockii sermonibus, suborta nobis est suspicio, ne mandata ad principem Nassavium transmissa fuerint, ut Jegendorfianam quaestionem immediate apud M^tem V^m moveat eamque aliqua tandem ratione componi curet, speramus tamen, fore hoc tantum per modum conatus eventualis, qui bonis verbis splendidisque in futurum promissis poterit eludi, facta praesertim armorum coniunctione, ex qua longe maiora ipsi a nobis speranda erunt.

Post haec prosecuti fuimus tractationem foedorum ac diutissime in supramemoratis difficultatibus novis subinde scaturientibus haesimus; maxime vero circa extentionem foederis defensivi ad foederatos et adhaerentes Suecorum et circa numerum militum ab electore nobis in casu defensionis suppeditandorum.

Quoad primum, restringere omnino volebant hunc articulum ad solas causas hoc bellum Polonicum spectantes, vel ab eo promanantes, nos vero protestabamur, hoc pacto totum foederum fundamentum everti cumque huic puncto mordicus insisteremus, ipsi vero in contrarium varios nec omnino futiles adducerent rationes, quas iam supramemoravimus, tandem de congruo quoad hoc temperamento convenimus, quo ipsis satisfactum fuit et nihil prorsus M^ti V^ae detractum, prout ex tenore secundi articuli foederis defensivi clementer videre poterit. Ad numerum vero militum quod spectat, cum Ser^tas Sua electoralis firmiter insistoret numero 3000 nosque fortiter urgeremus extendi ad 4000, nullum prorsus fuit conveniendi medium, quam media parte ex controverso numero detracta, ut Ser^tas Sua teneatur 3500 milites M^ti V^ae subministrare sicque foedus defensivum paucis mutatis et additis iuxta praescriptum M^tis V^ae (quod felix faustumque sit) cum reciproca satisfactione conclusum fuit.

In ipsa utriusque foederis conclusione maxima emorsit difficultas, quod scilicet non pure, sed tantum sub conditione, concludere vellemus, quod maguam electori movit suspicionem. Cum enim materia tam diu hinc inde digesta fuerit ipsaque instrumentorum proiecta ad aulam M^tis V^ae transmissa et ab

eadem trutinata et correcta, immaginari sibi non potorant, aliquid non latere sub illa potestatis nostrae restrictione; deinde electori statutum erat, statim post conclusionem tractatuum, (si modo absoluta fuisset) interea dum copiae nostrae advenirent, aliquid una cum Polonicis copiis, quae iam in procinctu sunt, in Pomoraniam tentare, ut hoc pacto per hanc diversionem aliquod interim Ser^mo^ regi Daniae solatium afferret, quod quidem nobis peropportunum accidissot, non tam ob spem magni alicuius ab illa expoditione successus, quam quod hoc pacto elector eo ipso contra Suecos fuisset oppignoratus et absque nostris auxiliis incoata fuisset hostilitas; ita ut nostrae postea copiae non ad aggressionem, sed ad solam electoris defonsionem advenisse viderentur. Sed cum foederis conclusio conditionata sit et a ratihabitione pendoat, nihil tentare audebit, antoquam do nostris ipsi intentionibus certius constiterit sicque pulcherrimam amittemus occasionom illum cum Suecis statim committendi. Hisce non obstantibus, adeo firmitor huic puncto haesimus, ut tandem acquiescere debuerint.

Circa offensivum foedus nonnullae emorserunt difficultates: 1° quoad numerum militum, quos Ser^tas^ Sua in hanc expeditionem conferre tenebitur, quem ultra 6000 extendi nolebat, promittens tamen residuum exercitus communi causae interea inserviturum, scilicet 5000 in Prussia, qui statim nobiscum Suecis bellum inferrent, et 3000 in Markia, quos ad provinciae tutelam ipsamque Silesiam tegendam et reprimendas Suecorum e Pomerania excursiones reservari necessarium ducebat; nos vero diu institimus, ut nobiscum saltem 8000 coniungeret, re tandem diu agitata illos adduximus ad promittenda 7000; generalis tamen Sparr in privato colloquio sincere nobis asseruit, numerum illum ad 10000 circiter auctum iri, nolle tamen Ser^tem^ Suam ad plures quam 7000 obligari.

Alia et quidem gravissima difficultas occurrit ratione clausulae articulo 2° contentae, de qua iam antea convenieramus, quod scilicet post sex hebdomadas licitum nobis foret 4000 ex nostris copiis, si res M^tis^ V^ae^ ita postularent, ad alios usus revocare; contra hoc exclamarunt electoris generales, se in ipso expeditionis fervore a nobis deserendos nec quidquam certi aut solidi statui posse cum talibus auxiliis semper nutantibus, cum periculo continuo, ne subinde revocentur; incredibile est, quantum hoc nobis punctum molestiarum facesserit, quod tandem

post maximas altercationes ita fuit determinatum, ut scilicet libertas illa revocandi militis M^ti^ V^ae^ competerot statim atque communicatio auxiliorum Sor^mi^ rogis Daniae foret aperta, quod omnino ad primum exercitus nostri adventum uno vel alio modo sperare licet, cum impossibile sit regem Sueciae, si copiae nostrae in Holsatiam advenerint, ibidem diu subsistere, sed omnino vel ad recessum, vel ad tentandam praelii fortunam erit adactus, cum maximo paucissima ibidem loca munita occupet, nec ratio bolli patiatur, ut se inter nos ac regem Daniae sinat includi.

Inter haec, cum de controversis hisce punctis agoremus, novi et impraevisi articuli nobis a ministris electoralibus fuero transmissi, de quibus tamen in primo proiecto, quod nobis initio tractatuum exhibuerant, iam aliquid fuerat insinuatum. Quibus acceptis statim adiimus baronem Schwerinum eique sequentia paucis exposuimus: Recordari vellet, quod antequam cursorem ad aulam M^tis^ V^ae^ destinaremus, multoties ab ipso quaesierimus, num aliquid ulterius haberet proponendum, ut omnia simul et semel ad aulam M^tis^ V^ae^ perscriberemus et plenum desuper acciperemus responsum, ne denuo cum maximo negotiorum detrimento ac temporis iactura cogeremur circa nova incidentia aulam S. M^tis^ V^ae^ consulere, ipsum autem tunc asseruisse, nihil omnino superesse, quod ulterius praetenderent; mirum igitur videri non debere, si quoad haec puncta novissime proposita necessaria instructione destituti essemus, nos quidem, si Sua Ser^tas^ in illis praetensionibus perseveraret, hac de re ad M^tem^ V^am^ scripturos, posse interim, si ita luberet, alios tractatus concludi et subscribi, sin minus, licitum nobis non esse hic diutius morari, alium tamen statim successurum, qui nomine M^tis^ V^ae^ ulteriori tractationi insisteret.

Ad ipsam vero harum propositionum substantiam paucis exposuimus, quoad primum articulum, id iam sufficienter expressum fuisse in octavo articulo foederis pro coniunctione armorum et odiosum fore, si per solennes tractatus invasionem Pomeraniae expresse stipularemur, sed hoc ita faciendum, quasi non ex determinata intentione et conventione, sed ut eo tracti ex ipso armorum impetu et bellicae rationis necessitate. Cum tamen instarent, nihil in tribus illis articulis esse novi, haec omnia non solum orctenus, sed scripto etiam iam nobis antehac declarata, articulum vero octavum foederis pro coniunctione

armorum non esse satis expressum per illud vocabulum (in hosticum), quod ad solam Livoniae invasionem restringi poterat, tandem ut ipsis in hoc puncto satisfaceremus et necessitatem Pomeraniae vel Holsatiae expresse declarandae declinaremus, hoc excogitavimus temperamentum, ut scilicet manerent termini illi generales (in hosticum), nec specificaretur Holsatia vel Pomerania, sed determinatio et declaratio loci, ubi haec prima operatio institui deberet, relinqueretur arbitrio S^tis Suae, quod quidem speciem honoris et confidentiae apud ipsum obtinuit, re ipsa vero M^tem V^am hoc pacto exoneravimus invidia, ita ut elector quasi totius expeditionis author videatur.

Circa secundum articulum secretum exposuimus, quod cum nobis constaret S. M^tem V^am nihil quoad Pomeraniam praetendere, nec bellum istud ad novos status sibi conciliandos, sed ad propriae et foederatorum defensionis necessitatem suscepisse, ideo odiosum fore et ipsimet electori summe invidiosum, si de conquirenda S^ti Suae Pomerania, aut dividendis hostium spoliis aliqui tractatus instituerentur, cum praesertim totum imperii corpus ad evictionem Pomeraniae Suecis praestandam teneatur et hoc pacto convulsum iri totum foederis nostri fundamentum, quod in mutua defensione et pacis Germanicae conservatione stabilitum est; deinde si S^tas Sua praesidia ubique imponeret, nulla prorsus militi nostro pro hybernis aliisque ad belli directionem et exercitus subsistentiam necessariis superesset opportunitas et hoc modo totum exercitum S^tis Suae in praesidiis occupatum iri, ita ut totum belli pondus ac campestris expeditionis pericula in nos unice recumberent, commoda vero omnia et emolumenta cederent electorali militi; denique prius debellandum hostem, quam de spoliis agatur. Quae omnia, cum Ser^ti Suae retulisset et nihilominus in proposito mordicus perseveraret magnamque inde arriperet ansam suspicionis, quasi aliquam Pomeraniae partem nobis addicere meditaremur, ita ut certo praevideremus tractatus omnes, tanto labore huc usque adeo feliciter adductos et M^ti V^ae adeo necessarios, in hunc scopulum allisos iri magnamque inde invidiam in M^tem V^am redundaturam, si ex illo praetextu, (quasi scilicet declarare detrectaremus M^tem V^am in Pomerania nihil praetendere), tractatus fuissent dissoluti; ideo summe perplexi haesimus, idoneo quoad haec mandato destituti et post varias hinc inde conferentias et proposita media hoc tandem evicimus, ut punctum illud in

meliorem formam nobisque tolerabiliorem redigeretur et certa quaedam determinarent loca, quibus Sua Ser^{tas} imponeret propria praesidia, caetera vero nobis forent communia. Ex plurimis igitur Pomeraniae urbibus ac oppidis S^{tas} sua sibi octo potissima deligere cupit, quem quidem articulum nec approbavimus nec conclusimus, sed ad M^{tem} V^{am} transmittendum pro ipsins benigna approbatione suscepimus, interea vero alii tractatus conclusi fuere.

Circa quod S. M^{ti} V^{ae} humillime duximus exponendum, quod si res M^{tis} V^{ae} non postulaverint hosce tractatus ad execntionem deduci, M^{tas} V^{a} per hoc punctum nondum conclusum eo liberior efficietur, ut ratihabitionem aliorum tractatuum suspendat; si vero haec in Suecos expeditio M^{ti} V^{ae} conducibilis et necessaria iudicetur, inconsultum omnino fuisset, si huic puncto haesissemus et salntare adeo negotium cum magna electoris et confoederatorum alienatione et hostium jubilo evertissemus. Ideo statim iudicavimus rem totam S. M^{tis} V^{ae} decisioni committere.

*Ad ipsam vero huius articuli substantiam quod attinet, periculosnm omnino foret ac suspectum, si aliquid in Pomerania videremnr affectare; ideo non solum obfuturum videtur, sed e re quoque M^{tis} V^{ae} fore, si huic declarationi, quod scilicet nihil in Pomerania praetendat, liberaliter assentiatur, cum praesertim haec forma concepta sit, nec futuras excludat praetensiones, quae in iure belli et sumptuum refusione quoties videbitur fundari poterunt.

Deinde haec declaratio maximus erit electori stimulns et incentivum, quo iuvenili impetu acrius ac fervidius feratur in regem Sneciae, quod illum cum rege Sueciae irrcconciliabiliter committet maximamque a M^{te} V^{a} avertet invidiam. Si vero consultum non videretur, ut praenominata Pomeraniae loca electori subiiciantur, ne Pomeraniae accessione plus aequo potentiam suam extollat, nobis semper in promptu erit remedium alibi divertendo nostra arma; nec cnim imperium vi articuli illius obligabitur ad cooperandum huic acquisitioni, et cum viribus ac potentia praevalcamus, semper penes nos erit belli directio, nec liberum erit electori illa loca absque nostris auxiliis occupare, sicque proclive nobis erit ipsius ambitioni et potentiae, quoties opus fucrit, modum et metam praefigere; praesertim, si hac in re uniti cum Polonis ambulemus, quornm etiam interesset

electorem non nimis extolli, interim vero, quod praecipuum videtur, ad Succorum ex imperio eliminationem totis conatibus collimandum; caetera iuxta eventum exigentium poterunt institui.* Ad 3^am propositionem, illam hac exceptione reiecimus, quod scilicet iam plus quam sufficienter prospectum fuerit Ser^ti Suae per articulum 7^mum utriusque foederis, quo cavetur, ne pars alterutra sine alterius consensu ullum cum hostibus tractatum ineat, satisfactionem vero, quam partes in pacis tractatibus praetendere poterunt, iuxta belli successus prosperos vel adversos metiendam ideoque non posse facile determinari, nisi in ipso procinctu tractatuum. Quibus tandem rationibus elector acquievit sicque ex tribus illis articulis binos declinavimus, alterum modificavimus et suspensum reliquimus.

13^a huius mandato Sor^tis Suae convenerunt nos generales electorales, cui conferentiae etiam Danicus legatus interfuit, ut de modo et circumstantiis illius expeditionis deliberaremus; proposuimus omnia puncta in instructione nostra contenta aliaquo omnia, quae ad maiorem rerum nostrarum securitatem spectare visa sunt.[1]

Quibus ita constitutis 14^a huius instrumenta hinc inde fuere subscripta, quorum originalia per expressum humillime transmittimus.[2] Electorales ministri rogarunt certis de causis, ut datae instrumentorum retrotraherentur ad aliquot dies, idque (ut conjicere licet), ratione legatorum Brunsvicensium ac Luneburgicorum,[3] ut scilicet ipsis asserere possint, si opus fuorit, S^tem Suam, antequam huc advenissent, iam fuisse oppignoratam. Praefati autem deputati eo potissimum tendunt, ut cum S^to Sua de mediis restaurandae pacis deliberent et tempestatem avertant, quae ipsorum vicinitati imminere videtur. Ideo proponunt, se do pace serio et fortiter cum interessatis omnibus agere velle, ac ut ipsorum officia plus pondoris ac authoritatis obtineant, se omnino propendere ad colligendum

---

[1] Ueber diese Berathung vergleiche Theatrum Europ., VIII., 628 ff. und Diarium Europ., Bd. I, 590 ff.

[2] Siehe die Verträge bei Mörner l. c., 230 ff. und 683 ff. Vergleiche für diesen Vertrag und seine Bedeutung, neben der Einleitung p. 82 f. die älteren Nachrichten bei Pufendorf, De rebus gestis Friedr. Wilb., VII., 17 ff.; Rudawski l. c., 393 ff.; Wagner, Hist. Leopoldi Magni, I., 52; Droysen l. c., 375.

[3] Vergleiche Joachim ‚Die Entwicklung des Rheinbundes von 1658', 390 ff.

exercitum decem vel duodecim millium ac in eum se declarare, penes quem stare constiterit, quominus pax restituatur; circa quod consilium, assistentiam et unionem S^tis^ Suae postulant. Econtra vero elector conatur illos ad coniunctionem secum allicere ipsisque persuadere, hoc esse unicum pacis conciliandae medium. Nihil tamen ipsis de consiliis nostris communibus revelavit.[1]

14^a^ hujus, cum pro subscriptione instrumentorum convenissemus, animadvertimus, ipsos electoris titulis dextre Carnoviam[2] inseruisse, cumque multoties frustra requisivissemus, ut vel ille titulus tolleretur, vel omnino ista specialis titulorum enumeratio ad vitandas controversias omnes utrinque omitteretur, ipsique utrumque negarent et hoc pacto S^tis^ Suae iuribus derogatum iri assererent, diu haesimus in illo obice et elector desuper consulendus fuit et res tandem hac ratione (ad quam electorem aegre adduxerunt) fuit composita, ut scilicet in instrumentis, quae a nobis subscribenda erant, tituli abbreviarentur, in plenipotentia vero a sola Ste Sua subsignanda extenderentur, nec possibile fuit aliud ab ipso extorquere.

Nonnulla etiam addiderunt circa articulum secretum, quae antea non proposuerant, scilicet ratione refusionis sumptuum bellicorum, quod tamen post diuturnam controversiam in talem redegimus formam, ut S. M^tas^ V^a^ non ideo se exuat a iure et facultate praememoratos sumptus a rege Sueciae repetendi. Ex iis antem omnibus apparet, quantopere metuant, ne S. M^tas^ V^a^ stabilem in Pomerania figat pedem, quod ita ipsorum mentibus adhaeret, ut si M^tas^ V^a^ aliquid cum ipsis solidi agere cupiat, omnino necessarium est, hanc ipsis formidinem ac scrupulum adimere.

Denique principis istius animum reliquimus ad omnia optime dispositum, ad perseverantiam autem multum iuvabit, si absque mora ad condictum tempus ratihabitio S. M^tis^ V^ae^ succedat et idonea ad ipsum persona destinetur, quae illius animum contra hostium artes et factionum studia suaviter excolat. Licet vero in instrumento coniunctionis armorum determinatum fuerit tempus quinque hebdomadarum, dextre tamen res eo perduximus, ut sensim disposuerimus electoris generales, ut ad finem

---

[1] Von nihil — revellavit nachgetragen.

[2] Carnovia = Jägerndorf.

tantum Martii movendum censerent exercitum et ita secreto cum electore convenimus, quod tamen iustis de causis Danico et Polonico legatis dissimulandum fuit.

In ultima audientia exposuimus electori quantopere interesset ad communium conatuum promotionem, ut maturaretur electio; authoritatem enim Cesaream multum rebus nostris additurum ponderis et novi exercitus nobis instar futurum. Respondit, se idem omnino sentire et in id totis conatibus adlaborare; vereri tamen, ne Ser^mus^ Bavariae elector non nihil foret mutatus.

Haec sunt, quae circa demandatam nobis commissionem humillime referenda occurrunt. . . .

XCIV.

Warschau, 1658. März 10. (Orig.)

Ankunft in Warschau. Veränderte Lage.

Ist in Warschau angekommen, wo er Alles in schlechtem Zustande getroffen, mediationem Gallicam iam a Ser^mo^ rege ante ipsius Posnania discessum acceptatam, omnia amarissimis contra nos questibus plena, animos ad pacem impotenter anhelantes, moram nostram in operationibus bellicis incusantes, privatos regis Daniae cum Sueco tractatus et novum in Polonia bellum pertimescentes, quod morae hactenus a nobis (uti aiunt) adhibitae unice tribuendum censent, militis insolentiam, patriae vastitatem, insobrios nonnullorum sermones mire exaggerantes; *reginam Gallico facinori afflatam et, ut vereor, promissis delinitam seque a nobis negligi indigne ferentem; regem ipsum facilitate sua iisdem fere artibus non nihil seductum.*[1] *Lisola berichtet in Kürze über die von ihm ergriffenen Massregeln.*

---

[1] Vergleiche das Schreiben der Königin von Polen an den Kurfürsten vom 8. März 1658. Urkunden und Acten, VIII., 281 f. De l'Isola qui est arrivé icy fait ce qu'il peut pour faire qu'on refuse la mediation de France avec aigreur, ce qu'on n'est pas disposé de faire.

XCV.

Warschau, 1658, März 18. (Orig.)

Klagen der Polen über des Kaisers Politik und das Benehmen der österreichischen Soldaten. Gründe des Umschwunges in der Gesinnung der Königin. Erklärung der Geneigtheit zum Frieden seitens der Polen an den französischen Gesandten. Weitere Verhandlungen in dieser Friedensangelegenheit zu Warschau. Protestation des Senates gegen das eigenmächtige Vorgehen des Königs. Bemühungen Lisola's in dieser Angelegenheit. Letzte Erklärungen des Polenkönigs. Lisola's Plan der Mediation einiger Reichsfürsten. Rathschläge Lisola's. Neue Forderungen des Schwedenkönigs. Lisola sucht Lubomirski zu gewinnen.

Die Hauptursachen der im vorigen Berichte erwähnten Wandlung im Benehmen der Polen sind: Urgens pacis necessitas et impotens desiderium, cui ex parte nostra moras et obstacula iniicienda, tam ex privata nostra ratione, quam ex lentis exercituum operationibus coniiciunt. Hanc suspicionem auxit, quod (ipsorum quidem iudicio) expeditiones omnes extra Poloniam, in quibus ruina Sueciae et salus communis causae reposita erat, perhorrescere, in illarum executione cunctari, conditiones impossibiles exigere ac apertam cum Suecis hostilitatem detrectare videamur nihilque aliud intendere, quam exercitum nostrum, hostibus innoxium, Poloniae vero exitiosum, alienis sumptibus extra ditiones nostras sustentare.[1] Commode quidem capi potuisse stativa in Prussia cum certo hostium et civitatum, quas possident, exitio; victualia sine Poloniae vastatione potuisse hinc ad nos commode transmitti; nos voluisse autem illa habere[2] in ipso Poloniae meditullio specie praeparandae in hosticum expeditionis, cuius occasionem longa consultationum dein tractatuum mora et novis subinde difficultatibus interpositis corruperamus. Exulcerationem augent lamentabiles Danorum questus, protestationes ac periculum secessionis a partibus sicque redintegratum iri periculosius in Polonia bellum ac regem Sueciae Dano oppresso aut conciliato novis auctum viribus ac spoliis in Poloniam reversurum Polonosque sustentandae moli impares et tot aerumnarum pertesos, proprio rege

[1] Für die Stimmung der Polen sehr bezeichnend sind die Mittheilungen Des Noyers aus dieser Zeit 382 ff.

[2] Nachgetragen.

neglecto vel deserto, ipsi forte[1] accessuros, vel quibusvis conditionibus redempturos incommoda belli; electorem Brandenburgicum cunctatione nostra offensum et regis Daniae oppressione perterritum, nova cum Suecis initurum foedera; Cosacos, qui ad pacem cum Polonia propendent, Sueco, ubi rursus invaluerit, accessuros caque omnia nostrae cunctationi unice tribuenda. . . .

Magnum quoque offensionis incentivum est militis nostri insolentia, populorum gemitus, ecclesiasticorum et nobilium querelae, exacta praeter foederis (ut aiunt) leges pro stativis pecunia, qua etiam ad redimendam vexationem ultro concessa, ne quidem ab extorsionibus immanissimis et ipsi Sueco nunquam usitatis abstinuerunt, coniecta in carceres et in vincula nobilitate, eiectis sacerdotibus, templis expilatis, abactis ac distractis pecudibus fundisque penitus devastatis, ita ut Suecicam hostilitatem tam gravi auxilio tollerabiliorem fuisse asserant, quodque ex summa ducentorum millium[1] imperialium supra salinas annue assignata nihil ad militem nostrum, nihil ad recrutas, nihil ad pulverem tormentarium aliaque necessaria comparanda hactenus pervenerit. Haec quique moderatissimi nobisque addictissimi cum summo doloris sensu modeste lamentantur, at alii certe extremam desperationis rabiem minitantur. *Lisola führt einzelne specielle Klagen an. Die Polen beklagen sich überdies über die immer neuen Truppen, die der Kaiser aus Schlesien nach Polen schicke, während doch nach den Verträgen nur 12.000 im Ganzen von ihnen unterhalten werden sollen. Dazu kam die Nachricht von geheimen Abmachungen zwischen dem Kaiser und Rákóczy.* Hisce inauspicatissime supervenerunt certa regi nuntia, quod comiti a Montecuculi facultas nulla competeret movendi exercitum absque ulteriori S. M^{tis} V^{ae} mandato, electorem vero Brandenburgicum instanter urgere, ut quantocius moveatur, sed frustra.[2] Mirum est quantam hoc nuntium consternationem, ne desperationem dicam, pepererit, quod post tractatus tam diu praemeditatos ac tam longa deliberatione conclusos, in tam urgenti rerum necessitate, nec dum adhuc de executione cogitatum vel constitutum fuerit.

Hisce omnibus accedunt privata reginae studia, de quibus paulo accuratius disserere operae pretium duxi; . . . Indubitatum

---

[1] Nachgetragen.

[2] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 356 ff.

est, quod Ser^ma regina[1] iam pridem fuerit Mazarino aversa, sed vel maxime ipsi infensa horum motuum initio, cum causam suam in extremo discrimino constitutam a Gallis deseri animadverteret. Idcirco tam cum in Silesia degeret, quam post eius huc reditum nihil magis ipsi in votis erat, quam ut se totam aug^mae domui Austriacae addicoret; sed iam ab aliquot mensibus in diversa prorsus acta fuit studia. Praeter praememoratas ac communes alienatiouis causas, privatam quoque et maximam huic mutationi ansam dedit, quod cum ipsa in conventu Czhestochoviensi circa initium mensis Martii anni praeteriti, initio praecipuos regni senatores et maxime Lubomirskium magno nisu ac ardore induxisset, ut regni successionem in aug^mam domum Austriacam transferendam statuerent seque ad id solenniter obstringerent; ipsaque regina, quae huic consilio impulsum dederat, magnam sibi apud nos gratiam conciliandam iri confideret nosque in ipsa tanti negotii directionem et fundamentum stabilituros (quod anxie et avide ambiebat, prout mihi toties insinuavit), alte perculsa fuit, quod ne minimo quidem indicio aut gratiarum actione testati fuerimus propensam eius quoad hoc intentionem nobis gratam accidisse, (quod mihi quidem praestare non licuit, cum expresse mihi foret demandatum, ne ullam hac de re facerem mentionem); quod ipsi omnino suspicionem movit, ne vel parvi faceremus illam oblationem, vel certe hunc scopum ipsa neglecta aliis mediis assequi meditaremur, quod ambitioso eius animo, gloriae et authoritatis avido, altum vulnus inflixit; cum praecipua eius ratio politica in eo consistat, ut ita sibi huius electionis arbitrium vindicet, ut quisvis ad tantam spem assumetur ipsius potissimum favori acceptum referat, ut hoc pacto praecipuam sibi in futuro regimine partem ipsa possit arrogare et se suaque bona contra adversas Polonorum factiones, quae post regis obitum in ipsam facile invalescerent, validius tueatur. Quem in finem talem ex domo Austriaca regem eligere statuerat, cui neptem[2] ex sorore posset in matrimonium collocare, cuius cum varia nobis dedissot indicia, silentium in repulsae

[1] Ueber die Literatnr znr Geschichte der Königin Lonise Marie vergleiche Urknnden nnd Acten, VIII., 268.

[2] Prinzessin Anna Henriette, Tochter des Pfalzgrafen Eduard nnd der Schwester der polnischen Königin, Anna von Gonzaga-Nevers. Vergleiche Urknnden nnd Acten, VIII., 708 und die dort angegebene Literatur.

iniuriam trahens et ex dilatione regii M^tis^ V^ae^ consensus pro obtinenda ducatuum Oppoliae et Ratiboriae possessione,* magnum arguens contemptum, bello etiam et cessatione proventuum fatigata nostramque rationem nihil minus quam pacem Polonicam respicere certo sibi persuadens, coepit prorsus agitare consilia et sensim Gallicis artibus, promissis ac oblationibus patere. *Diese Stimmung benützten während Lisola's Abwesenheit die französischen Gesandten, um die Königin für ihre Pläne zu gewinnen.*[1] In hanc igitur inducta sententiam, ut versutissima est, coepit molles regis aditus pertentare, ut cum ad mediationem Gallorum admittendam[2] induceret nactaque opportunitate, cum illum continuis contra nos Polonorum questibus fatigatum et exacerbatum animadvertisset et tractatus nostri Berolinenses omnino in fumum abituri crederentur, dextre illum adorta est et incautum principem nimia pronum facilitate nec altius intimos negocii recessus rimantem ad suam sententiam pertraxit, paucis admodum senatoribus huic deliberationi adhibitis, inter quos procancellarius[3] tam constanter obstitit, ut regiam incurrerit indignationem, cumque aliquoties iussus responsum legato Gallico tradere coactus fuerit, illud verbis omnino ambiguis concepit, quae in alium facile sensum possunt detorqueri.[4] *Mit dieser Antwort hat sich De Lumbres an den Hof des Schwedenkönigs begeben.*

His ita Posnaniae constitutis, cum huc senatores ad indictum congressum convenissent, proposita fuit ipsis Ser^mi^ Poloniae regis circa Gallicam mediationem declaratio, circa quam cum deliberare iam coepissent, instigante potissimum procancellario, Ser^mus^ rex consultationis cursum intercidit, hac facta declaratione: negotium iam omnino Posnaniae determinatum ac legato Gallico intimatum fuisse nec rescissioni aut deliberationi locum superesse; hocque ipsis ad ipsorum notitiam

[1] Ueber diese Verhandlungen vergleiche den Brief der Königin von Polen an Friedrich Wilhelm vom 8. März 1658, Urkunden und Acten, 281; wie denn die ganze Correspondenz eine werthvolle Ergänzung des hier Mitgetheilten ist. Pufendorf l. c., V., 88.

[2] Nachgetragen.

[3] Trzebicki Andreas, Bischof von Krakau.

[4] Vom 26. März ist ein Schreiben Lisola's an Portia erhalten, in welchem er gleichfalls von der Abneigung der Königin spricht, und den Mitteln, durch die er das Zustandekommen des geplanten Congresses zu verhindern vermocht.

tantum, non ad dicendam sententiam fuisse propositum; haec enim et similia puncta stare omnino penes solum regis arbitrium. Solenniter tamen in pleno senatu protestatus est, se hoc pacto nullatenus intendere, ut Austriacis foederibus vel minimum inferret praeiudicium seque in hac constanti intentione, nihil scilicet absque S. M^te^ V^a^ tractandi vel concludendi firmiter et irrevocabiliter perseveraturum. His a senatoribus auditis cum nulla hactenus ex parte S. M^tis^ V^as^ intercessisset oppositio nec rem altius apprehenderent omnesque pacem anhelanter cuperent, nemo ulterius obloqui ausus est; Girardinus quidem viceresidens clandestina quantum potuit diligenter adhibuit officia, sed idoneo destitutus mandato, ausus non fuit palam tantae rei se immiscere.

Haec est genuina rerum series ac status, quem in meo hic adventu reperi.[1]

Um die Wirkung des Geschehenen abzuschwächen, begibt sich Lisola zum Polenkönig und macht ihn auf die aus seinem Vorgehen drohenden Gefahren aufmerksam, und bringt ihn so weit, dass Johann Casimir sagt, rem infectam se optare, at non amplius esse in integro, se tamen sancte spondere, nihil in M^tis^ V^ae^ praeiudicium tractatum iri nec se ulli paci unquam consensurum, quin M^as^ V^a^ plenam in ea securitatem ac satisfactionem reperiret, Gallos ea tantum, quae ipsum et Sueciam concernunt tractaturos, nihil vero quod S. M^tem^ V^am^ respiceret. Liberum pariter S. M^tl^ V^ae^ futurum, quoscunque optaret sibi mediatores deligere; sicut etiam Ser^mus^ rex Daniae inconsulta Polonia Cromwellium assumpserat, qui licet Polonis parum acceptus sit, ab iis tamen in causa dumtaxat Danica iuste reiici non potuerat.

Die Mediation Frankreichs sei überdies von Polen schon vor den Vertragsverhandlungen mit dem Kaiser angenommen worden, könne daher nicht zurückgewiesen werden, si tamen aperte declarare

[1] Bei seiner Ankunft in Warschau fand Lisola die Weisung ddo. Windesheim, 27. Februar 1658, vor (St.-A. Brand.), in welcher der Kaiser die Hoffnung ausspricht, dass mit Rücksicht auf das mit Brandenburg geschlossene Bündniss, tam S^tem^ Suam quam S^msam^ etiam reginam vel status regni tantominus causae periculosi aliquid consilii sive quoad pacem ipsam praecipitandam, sive quoad mediationem Gallicam admittendam, sive etiam quoad onus hybernorum aliquantisper adhuc tolerandum aut numeranda etiam promissa alias centum millia imperialium Thalerorum habituros esse. . . .

vellem nomine S. M^tis V^ae, regem Galliarum haberi a nobis pro hoste declarato, tunc legitimam fore causam rescindendi mediationem.

Lisola antwortet dem Könige, indem er vorerst nachweist, dass der Kaiser nach den zwischen ihm und Polen geschlossenen Verträgen die Annahme einer französischen Mediation nicht habe erwarten können. Dann zeigt er, wie jene Beschränkung der französischen Mediation auf die schwedisch-polnischen Angelegenheiten ein Unding sei, da die österreichisch-polnischen Angelegenheiten untrennbare seien, praecipuum autem pacis punctum, quod utriusque securitatem respiciebat, per Gallos tractari non posse, quibus nimirum nulla alia sit intentio, quam ut bellum in M^tem V^am derivent, quod novis illico turbis ac periculis Poloniam implicaret. Cum igitur utriusque securitatis ratio ita connexa sit, ut uno periclitante alter etiam in idem discrimen necessario trahendus sit, consequens est, hoc punctum debere omnino per talem tractari mediatorem, cuius intersit utrumque incolumem stare. . . . Denique asserui M^ti V^ae ita fixum esse ac determinatum, nunquam mediante Gallia tractatibus istis se committere, ut ab illo proposito nulla ratione posset dimoveri; sperare igitur, M^tem Suam nullis se congressibus absque M^te V^a oppignoraturam.[1] Ad haec solito suo impetu, totus excandescens, subiecit, pacem esse Polonis omnino necessariam, se quidem nobis exclusis non tractaturum, modo pacem optaremus; si vero ab illa essemus alieni, non posse Poloniam nostri causa perpetuum in visceribus alere bellum. Excepi, nos pacem ipsis forte Polonis ardentius cupere, sed non mediante Gallia; removeret illum obicem; nos statim ad congressus advolaturos et serio tractatibus operam daturos. Respondit, se fidem et verbum, quod Gallis oppignoraverat, nunquam retractaturum; subieci, me rem totam indicaturum M^ti V^ae, ut sua desuper iuxta rei exigentiam consilia metiatur et non expectato responso ab audientia recessi.

Aehnlich äussert sich die Königin in einer Unterredung mit Lisola, welcher sich dann entschliesst, durch die Senatoren und den päpstlichen Nuntius auf den König und die Königin wirken zu lassen. Das hat zur Folge, dass der König als letzte und unwiderrufliche Erklärung Lisola mittheilen lässt: Quod cum Gallia iam pridem in possessione fuerit mediationis Polonicae et recentissime M^as Sua regium suum verbum ac fidem regi

[1] Nachgetragen von Lisola.

christianissimo per legatum suum de Lombres pro eadem acceptanda oppignorarit, nullatenus sibi persuadens id M^ti V^ae displiciturum, vel ulla in re nociturum, non posse salvo honore et dignitate verbum suum retractare; cum tamen postmodum intellexerit, hanc mediationem S. M^ti V^ae invisam esse ac suspectam nihilque sit ipsi antiquius, quam ut S. M^ti V^ae quantum salvo honore poterit in omnibus complaceat; ideo M^as Sua posthabitis respectibus omnibus necessitatis et utilitatis, quam ex pacis acceleratione sperare posset, promittit verbo suo regio, quod ad declinandum et eludendum huius mediationis effectum, tractatus omnes, colloquia et congressus differet quantum poterit, ne illa mediatione uti opus sit; omnino confisus, quod interea armis communibus regem Sueciae redigemus ad pacem absque longo formalitatum et mediationum circuitu concludendam. Declarat S. R. M^as, se non aliter hoc promittere, quam sub ea conditione, ut S. M^tis V^ae exercitus iuxta pacta Berolini inita in Pomeraniam vel Holsatiam contra Suecos intra duas aut tres hebdomadas progrediatur, quo deficiente nullatenus se obligari ad hoc intendit; cumque ipsi nulla via extremae cladis evitandae supersit, quam mediantibus armis vel tractatibus, si S. M^as V^a hanc in Suecos expeditionem detrectet, necessarium omnino erit ad tractatus per mediatores recurrere. *Darauf antwortet Lisola,* nullam esse et irritam illam mediationis acceptationem, utpote sine interessatorum consensu admissam, nec M^tem V^am admittere posse ullum congressum, qui Gallis mediantibus sit instituendus, ad propositum vero temperamentum, cum in eo Gallica mediatio non rescinderetur, sed ad tempus indefinitum et a regis arbitrio pendens suspenderetur, mihi persuaderi non posse hoc pacto S. M^ti V^ae plene satisfactum iri. *Der Polenkönig fordert darauf von Lisola die bestimmte Erklärung, ob der Kaiser den Bestimmungen des Berliner Vertrages gemäss vorgehen werde. Lisola antwortet, man müsse bis zur erfolgten Ratification warten, er zweifle aber nicht an der guten Gesinnung Leopolds.*

Lisola versucht dann in immer neuen Unterredungen mit dem Könige und der Königin den Plänen der Franzosen und ihrer Mediation entgegenzuarbeiten[1] *und kommt dabei auf den*

[1] Siehe darüber auch das erwähnte Schreiben der Königin vom 8. März, Urkunden und Acten, VIII., 282.

Gedanken, dass, wenn die Verhandlungen nicht ohne Mediation überhaupt geschehen könnten, man die Kurfürsten des Reiches auffordern solle, dieselbe zu übernehmen. Dieser von Lisola im Detail ausgeführte Gedanke wird vom Königspaare und den vornehmsten Senatoren gebilligt und beschlossen, einen eigenen Abgeordneten aus diesem Grunde nach Frankfurt zu senden. Lisola hat den Auftrag, mit Morstein die Instruction desselben abzufassen.

Hic fuit modus unicus et suavis declinandi suaviter congressus Polonici et Gallicae mediationis eludendae. Cum enim Poloni unanimiter ad pacem anhelent, impossibile erat torrentis impetum recto cursu illico sistere nec ullus supererat modus, quam viis indirectis cursum eius divertendo; ita enim plerumque compositi Polonorum sunt animi, ut nihil modice cupiant, sed non diu, nec se tam rationibus convinci, quam tempore sedari patiantur. Hoc primo impetu eluso, reliqua dabunt tempus et occasio et ubi nos in hostem pergere animadverterint, tunc eorum animi in novam spem erecti, eo superbius in hostem intumescent, quo vilius fuerant deiecti. Periculosum fuisset autem reiicere oblatum a Gallis congressum, nisi eodem tempore aliam ipsis et plausibiliorem ad hunc scopum assequendum viam indicassem. Hoc mihi tamen hac in re displicuit, quod Ser^ma^ regina, quae omnibus modis ambit huius pacificationis gloriam et arbitrium in se derivare, personam ad hoc munus exequendum proposuerit, ipsi prorsus obnoxiam, nomine Rey, scilicet cancellarium suum,[1] recens ad fidem catholicam conversum. Conatur etiam loco canonici Rudasky, Nicolaum Siry, suum clientem, in munus residentis apud M^tem^ V^am^ installare ac efficere, ut pater Czicizeskius[2] revocetur; quibus tamen avertendis serio operam navabo, cum probe mihi constet, quantum intersit negotia per notae et probatae nobis fidei personas pertractari.

Die Zahlung der 100.000 ‚Imperial', zu der sich der König und die Senatoren zu Posen als Ersatz für Winterquartiere und für den Zug nach Pommern verpflichtet haben, wollen sie jetzt

[1] Wladislav Rey. Ueber seine Thätigkeit in Frankfurt siehe weiter unten. Vergleiche auch Urkunden und Acten, IX., 20, Anm.

[2] Von diesem Jesuitenpater Czeciscewski befinden sich viele Gutachten und Memorialia unter den Pol. des St.-A. Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 711.

nicht leisten. Lisola versucht, jedoch ohne Erfolg, die Berechtigung dieser Forderung ihnen klar zu machen.

Haec genuina rerum dispositio, circa quam ut humillimos meos sensus submississime proferam, nihil aliud colligere licet, nisi quod, si res imperii et M^tis V^ae minime passae fuerint, ut necessaria ad hanc operationem mandata ad comitem Montecuculi tempestive fuerint transmissa, ita ut vel minima ulterior mora interponenda sit, nullum omnino amplius medium aut possibilitatem video electoris Brandenburgici amicitiam ac unionem conservandi, vel congressus istos mediante Gallia ipsamque pacis conclusionem impediendi aut differendi; in quibus quidem tractatibus M^as V^a comprehenderetur (qua in re Poloni se hactenus firmos ac immutabiles exhibuerunt); sed quibus securitatis fundamentis, non satis video. Si vero (prout sperare licet) S. M^as V^a iam prospexerit, ut praemeditata consilia executioni demandentur, nullatenus dubito, quin omnino rerum facies hic immutetur omnesque ipso facto congressus evanescant et magno quidem mihi solatio fuit, quod plerosque praestantissimos senatores praeter paucos in M^tis V^ae partes maximo ardore et constantia ferri animadverterim, clerum maxime nemine excepto, inter quos procancellarius Trzebisky,[1] archiepiscopus Gnesnensis[2] et episcopus Cuiaviensis[3] praecipue enituerunt. . . . *Cum igitur summa rei ab invasione Suecorum pendeat, si haec in executionem deduci possit, oportunum erit mature aliquam aliam nobis securitatis viam conciliare, vel mediantibus imperii statibus, vel alia quavis ratione, quae magis expedire videbitur.

Drei Forderungen des Polenkönigs: 1. Ablassung von zwei Dragonerregimentern an Lubomirski für seinen Zug in die Ukraine; 2. Zurücklassung von 2000 Fusssoldaten für die geplante Expedition nach Preussen, und 3. die Ueberlassung der zu Krakau befindlichen Geschosse für die Expedition nach Pommern nimmt Lisola ad referendum. *Doch hält er insbesondere die erste der Forderungen für unvereinbar mit den Interessen des Kaisers. Lisola sucht Lubomirski zu gewinnen. Bittet für alle hier aufgeworfenen Fragen um genaue Instruction.*

---

[1] Andreas Trzebicki, Bischof von Krakau.

[2] Andreas Lesczynski.

[3] Casimir Czartoryski.

XCVI.

Posen, 1658, April 10. (Aut.)

Ankunft in Posen. Kriegsvorbereitungen. Furcht der Danziger. Expedition nach Preussen. Anerbietungen des französischen Gesandten im Namen des Schwedenkönigs. Lisola's Gegenbemühungen. Vortheile, welche aus der Annahme seines Vorschlages der Mediation einiger Reichsfürsten zu erwarten seien. Polnisch-russische Verhandlungen. Furcht einer Wandlung Brandenburgs. Heister.

Am 6. ist Lisola mit dem Polenkönige in Posen angekommen. Der König trifft alle Vorbereitungen für den Krieg. Montecuccoli soll in zwei Tagen hieher kommen, um mit ihm zu berathen.

**Der dänische Friede hat hier grosse Aufregung verursacht. Insbesondere die Danziger fürchten sich,* monuit me secreto per fidam personam Gedanensis praeses, vir cordatissimus, se in summa perplexitate versari nec satis plebi fidere, magnas gliscere dissensiones, annonam coarctari, populum detrectare contributionum onus et nisi prompte aliquod afferatur solatium rem ad summum discrimen deventuram, quibus cum Ser^mo^ Poloniae rege agitatis nihil consultius visum est, quam si post dimissum hinc exercitum M^tis^ V^ae^ rebusque ad expeditionem in hosticum dispositis statim Gedanum pergeremus ad corroborandos regis praesentia populorum animos et promovendas etiam bellicas operationes in Prussia ac procuranda eum in finem a Gedanensibus auxilia.

Diese Expedition nach Pommern denkt man mit den drei kaiserlichen Reiter- und zwei Dragoner-Regimentern, welche im Bisthum Ermeland überwintert haben, einem Regiment Fusssoldaten des Baron de Souches,[1] *ferner mit drei Regimentern polnischer Fusssoldaten unter Führung Grudzinski's,*[2] *einigen Truppen der Stadt Danzig, fünf Regimentern Brandenburger unter Führung Boguslaw Radziwill's vorzunehmen, während überdies 3000 Reiter aus dem Heere Sapieha's unter Führung des jüngeren Sapieha Thorn belagern sollen. Mit Montecuccoli wird Alles genau besprochen werden. Nothwendig wird in jedem Falle sein, dass für alle Bedürfnisse des Heeres Vorsorge getroffen wird.**

---

[1] Ludwig Ratwic Graf de Souches hatte im schwedisch-polnischen Kriege nach Montecuccoli eine der einflussreichsten Stellen.

[2] Andreas Karl Grudzinski, Palatin von Kalisch.

Occurrerunt nobis in itinere legatus de Lombres et Moscoviticus, iste Kasky, ille Lovitzii expectati fuere, neuter tamen responsum accepit; sed Gallicus aulam secutus est et lateri regis ad ipsius nauscam importune adhaeret; Moscoviticus vero cum procancellario[1] Poloniae huc hodie aderit responsum accepturus.

Ad legatum Gallicum quod attinet,[2] perrexerat ille ad regem Sueciae, ut ex proprio eius ore ultimas et authenticas circa pacem declarationes eliceret ac difficultates complanaret, quas Poloni circa priores eius propositiones moverant, ut eo facilius initium dari posset congressui; cum vero regem Sueciae in Fünelandiam, dein in Zeelandiam penetrasse intellexisset nec facilis pateret ad ipsum aditus, mutato consilio contentus fuit regis Sueciae intentiones per Schlippenbakium exspiscari habitoque cum Schlippenbakio et Guldenklavio colloquio huc statim cum summa festinatione reversus est. Summa eorum quae affert haec est: 1° quidem mira pollicetur, si Poloni privatis tractatibus velint aures accommodare. 2° sin minus, paratum esse ait regem Sueciae ad tractandum etiam cum foederatis Poloniae. 3° asserit, regem Sueciae etiam post debellatum Daniae regem et mutatam rerum faciem nihilominus firmiter in proposito persistere tractandi cum Polonis iisdem conditionibus, quas ante proposuit. Nominasse eum in finem plenipotentiarios comitem Magnum de La Garde, Schlippenbakium ac Guldenclavium. 4° declarationem affert circa Prussiae restitutionem mediante aliqua levi compensatione, pro qua etiam spem facit media illam commode praestandi reperta iri. 5° offert sequestrationem Thorunii interea dum pax tractabitur. 6° fideiussionem regis Galliae pro securitate omnium, quae concludentur. 7° (quod potissimum intendit) urget acerrime, ut quantocius ablegentur plenipotentiarii ad inchoandos congressus. 8° permittit, ut rex Poloniae in tractatu praeliminarium uti possit in sigillo insigniis regni Sueciae.[3] Haec omnia mihi orctenus et per transennam tantum in ipso itinere fuere communicata, sed nulla adhuc desuper institui potuit consultatio. Ubi authentice mihi res proponetur, ventilabo illam et explodam, ut par est, et primo quidem protestabor contra mediationem Gallicam ne negabo

[1] Trzebicki.

[2] Vergleiche über De Lumbres' Thätigkeit Des Noyers 393 ff.; Terlon, Mémoires, I., 150 ff.

[3] Von permittit — Sueciae nachgetragen.

mittendos unquam a M^te V^ra plenipotentiarios, quamdiu Gallia hisce tractatibus se intrudet; optimum tamen fore videretur, si M^tas V^ra nominare dignaretur plenipotentiarios, ita, ut Polonis constaret, nos quidem paratos esse ad interveniendum congressibus nihilque adventum plenipotentiariorum M^tis V^rae remorari praeter obstaculum illud Gallicae mediationis, quo pacto Polonis constabit de nostra ad pacem propensione et ad removendum illum Gallorum obicem magis accendentur et hoc saltem externo inditio recreabimus Polonorum animos et suspiciones dissipabimus, ne paci obstacula velimus iniicere. 2° *conabor efficere, ut non solum congressus Braunsbergensis reiiciatur, sed ut tale detur responsum ad propositiones Gallicas, ut satis constet ipsis, eorum operam inutilem fore; quod quidem mihi arduum erit, nam praecipua Gallorum cura eo tendere videtur, ut omnes, quae rem Polonorum concernunt, difficultates complanent eoque redigant negotium, ut Poloni videant, nullam aliam superesse remoram, quam solo M^tis V^rae intuitu, quod quidem populis ad pacem anhelantibus belloque et auxiliis nostris fatigatis magna foret tentatio, cum praesertim rex Sueciae saltem ad speciem non abuuat inclusionem domus Austriacae et ipse legatus Gallicus, ut maiorem sibi fidem conciliet, hic palam asserat, controversias omnes inter S. M^tem V^ram et regem Galliae brevi Francoforti omnino sopiendas aliaque id genus, quibus eludendis assidue incumbo et non sine fructu, ita ut certo confidam, me adhuc hac vice abrupturum hosce congressus, sed ne identidem recrudescat vulnus* utque negociationibus Gallicis omnis in posterum aditus praecludatur ac Poloni aliqua spe pacis alia via consequendae refocillentur ac dissipentur suspiciones, quod bellum protrahere ob privata nostra commoda meditemur, necessarium omnino fuit, ut aliam ipsis viam designarem, suadendo, ut apud status imperii suas contra Suecos deferrent querelas et dextre adniterentur illos oppignorare, ut authoritatem suam interponant Suecis ad honestas conditiones adigendis. Quod quidem consilium, cum Ser^mo regi ipsique reginae ac senatoribus mire placuisset, optarunt, ut mentem ipsis meam et modum dirigendae negociationis in scriptis exponerem, quod statim . praestiti . . . statimque desuper secuta est resolutio ablegandi Francofortum reginae cancellarii, nomine Rey, promovente illum ad hoc munus Ser^ma regina, ne pacis directio ab ipsa amoveretur. Iterum rogatus,

ut necessaria suggererem lumina ad formandam instructionem, notulas tradidi in scriptis, quarum copia proxime sequetur, iuxta quas credo instructionem conceptam fuisse, quae tamen mihi hactenus ob absentiam procancellarii[1] non fuit communicata.

Consultum ideo videretur, si M^tus V^rae ministri dextre cooperarentur huic proposito ac adlaborarent, quatenus imperii status vel collegium electorale hoc negotium amplectantur et seria apud Suecos adhibeant officia et pacis tractatus sensim in se derivent, quo pacto Gallici congressus evanescent et Poloni nova spe erigentur, nos voro tempus interim lucrabimus et si pax tandem concludenda sit, longe magis tutus ac fidus erit nobis hic tractandi modus, quam alia quaevis via, tum quod mediatores longe magis nobis fidos habituri simus, tum quia summe refert, ut isti congressus procul a Polonia instituantur ad declinandas factiones et praecipitata consilia, quibus ipse Poloniae rex coeco impetu nobilium cogi posset ad amplectendas quasvis conditiones; si autem romotiori loco tractetur, facile haec omnia declinabimus incommoda; denique propensae ad pacem intentionis manifestatio non apud Polonos duntaxat, sed apud ipsos imperii status nobis summo proderit ac Succorum tergivorsationes (si recto pede non incedant) toti imperio patefaciet.

Ad Moscoviticum vero legatum quod attinet, summa commissionis hacc est: offert pacem Polonis et petit commissarios ad concludendum destinari, ostendit aliquam diffidentiam do promissa ipsi successione et novam quoad hoc a rego confirmationem postulat et minas promissis admiscet, asserit ipsum Moscorum Czaar Vilnae cum potenti exercitu brevi adfuturum et optare cum Ser^mo Poloniae rege colloquium, ut arctam cum ipso ineat amicitiam. . . . Ser^mus rex Poloniae ac regina iam aliquoties hac de re mecum disseruere rogatusque, ut sententiam dicercm, suasi, ut modis omnibus conciliare Moscum niterentur, ut illum cum Suecis committerent eaque de causa serio abstinendum a congressibus cum Sueco, qui magnam haud dubie Moscis diffidentiam parerent, et eum forte solum in finem hos congressus a Sueco vel eorem asseclis[2] urgeri, ut Moscos a

[1] Trzebicky.

[2] vel — asseclis nachgetragen.

nobis hoc pacto alienatos, sibi facilius concilient. Egi etiam hac de re cum praecipuis Lithvaniae procoribus, quos paucis exceptis in eandem sententiam facile adduxi. *Conabor etiam efficere, ut ipse legatus Moscoviae contra Gallorum mediationem protestetur ac metum Polonis incutiat.*[1] . . .

Hic in summa versamur anxietate, ne elector Brandeburgicus in transversum agatur, perplexa enim de illo accepimus nuncia Berolino ac veremur ne, si Sueciae rex cum aliquot copiis ante armorum nostrorum coniunctionem accedat ad confinia Marchiae, elector novo metu perculsus et lautis oblationibus pellicitus ad nova se consilia convertat; ideo omnem operam adhibeo expeditioni maturandae. Praestolamur in dies adventum generalis Spaarrii et Overbeckii ab electore huc ablegati; necdum scimus quem in finem; vereor, ne Ser^mus elector praetextu novae alicuius expeditionis sensim nitatur negotia protrahere. . . . *Einiges über die Kosaken.*[2]

Effeceram apud Ser^mum Poloniae regem, ut pro libertate generalis vigiliarum praefecti Heister[3] procuranda Ser^mus rex consentiret liberationi Canterstenii[4] secretarii status; sed Sueciae regis frater conditionem detrectavit voluitque insuper addi libertatem commissarii Schlangenfeldt, quod quidem durum visum fuit; obtinui tamen a Ser^mo rege, ut etiam in id condescenderet; spero itaque proxime liberandum praefatum Heisterum.

XCVII.

Posen, 1658, April 24. (Orig.)

Lisola's Bemühungen, die Polen zur Ablehnung der französischen Mediation zu bewegen. Annahme seines Vorschlages der Mediation von Mainz und Sachsen. Kriegsangelegenheiten. Tod des Erzbischofs von Gnesen; dessen Nachfolger.

Befehl vom 3. April erhalten mit den Instructionen bezüglich des Friedensgeschäftes, der französischen Mediation und der mit den Kosaken einzugehenden Verbindung. Dankt für seine Ernen-

[1] Vergleiche Rudawski l. c., 415.

[2] Vergleiche Rudawski l. c., 416.

[3] Gottfried Heister; über seine Gefangenschaft und diese Tauschangelegenheit vergleiche Pufendorf l. c., V., §. 89.

[4] Lorenz Canterstein.

nung als Bevollmächtigter beim Congresse,[1] quia tamen, Deo laus, tandem urgentissimis rationibus effeci, ut congressus isti, quibus Gallia se immiscuerat, omnino evanescerent, consultum videretur, si alii duo plenipotentiarii M^tis^ V^ae^ tantisper subsisterent, donec alia tractandae pacis ratio inita fuerit, ne hic frustra sumptibus et taedio macerentur et Galli ex ipsorum adventu maiorem ansam urgendi congressus accipiant; interim tamen summe hic nobis prodest, quod iam constituti fuerint ac nominati nihilque ex parte nostra desiderari videatur, quominus initium detur tractatibus, quod quidem summe erat necessarium ad suspiciones, quas contra nos conceperant, leniendas . . .

Nach Empfang der kaiserlichen Befehle theilt Lisola dem Polenkönige, im Beisein Montecuccoli's, Souches' und vieler Senatoren, den Inhalt derselben mit und sucht auch sonst die Forderungen des Kaisers, namentlich die Ablehnung der französischen Mediation durchzusetzen und diese als das grösste Hinderniss des Friedens hinzustellen, sowie die von dem französischen Gesandten vorgebrachten Gründe für die Zulassung der französischen Mediation zu entkräften. Nach langen Verhandlungen mit den vom Polenkönige deputirten Grossen, dem Prokanzler Trzebicki, dem Palatin von Posen[2] *und dem Kanzler Litthauens,*[3] *wird endlich von diesen und später auch vom Könige eines der von Lisola vorgeschlagenen Mittel, die französische Mediation ohne Bruch des gegebenen Ehrenwortes abweisen zu können, angenommen,* ut scilicet nomine Ser^mi^ Poloniae regis, S. M^li^ V^ae^ indicarem, quatenus agere dignetur apud Ser^mum^ electorem Moguntinum[4] et etiam Saxonem,[5] ut mentem regis Sueciae circa pacem pertentent eique significent, regem Poloniae eiusque foederatos esse ad eam honestis conditionibus concludendam sincere dispositos, unicum tamen reperiri obstaculum, quominus propositi congressus hactenus institui potuerint, quod scilicet aug^ma^ domus Austriaca gravissimis de causis mediationem Gallicam acceptare nequeat, cumque rex Poloniae vi pactorum nullos congressus admittere nec de pace eiusque dependentiis absque

---

[1] Mit Lisola waren ernannt worden Kolowrat und Abraham von Thiren, letzterer in untergeordneter Stellung.

[2] Johann von Leszczynski.

[3] Christoph Pac.

[4] Johann Philipp Schönborn 1647—1673.

[5] Johann Georg II. 1656—1680.

M^tis V^ae scitu ac consensu agere possit; ideo removendum ante omnia huius mediationis obicem, ut mutua iuter partes confidentia sublatis suspicionum seminibus facilius instauretur; eum igitur in finem tam S. M^ti V^ae quam Ser^mo Poloniae regi nihil consultius videri, quam si absque mediatoribus tractatus instituerentur, ad quod regem Sueciae eo facilius condescensurum sperari debet, quod ipsemet primus huius consilii author fuerit et saepius tam Stokholmii palatino Posnaniensi, quam in responso ad oblatam Caesaream mediationem, comiti a Pötingen tradito, authentice, viva voce et scripto declararit, ipsi omnino constitutum esse et expeditissimum videri tractare absque mediatorum opera; ideo si rex Sueciae vere ad pacem propendeat, ipsum facile huic propositioni, quam semel approbavit et quae compendiosissima est ad pacem via, adhaesurum; sin minus, signum fore, ipsum per hosce congressus et mediationem nihil aliud satagere, quam diffidentiae semina inter Polonos eiusque foederatos spargere. Optimum igitur fore, si praefati Ser^mi electores, vel unus ipsorum hunc serio mediatoribus tractandi modum tanquam convenientissimum regi Succiae proponant eumque ad hoc iuducere conentur, in se suscipientes, id tam a M^te V^a quam a Poloniae rege aliisque foederatis approbatum et admissum iri. Si igitur mediante electorum opera rex Sueciae in id induci possit, tunc facile iisdem conciliantibus de loco, tempore et modo, non per modum mediationis, sed per amica officia agere et convenire poterunt. Si vero rex Sueciae hanc conditionem repudiet, sufficiens inde praefatis electoribus argumentum erit, quod rex Sueciae magis congressuum speciem ad privatos suos fines, quam ipsam pacem affectet . . . *Der polnische Gesandte in Frankfurt, Olszewski,*[1] *wird Befehl erhalten, dem Kaiser von diesem Entschlusse Mittheilung zu machen.* Ubi vero Ser^mo regi Poloniae constabit de mente Sueciae regis quoad hoc punctum, confidenter postmodum praefatis electoribus, mediante M^te V^a, mentem suam ac intentionem circa ipsa pacis essentialia communicabit, ut ante ipsos congressus materia sic dirigi possit, ut non sine certa spe successus inchoentur; alioquin si ad dubiam adhuc et indigestam multisque involutam difficultatibus tractationem conventum iniremus et res postmodum

[1] Andreas Olszewski, Canonicus von Krakau; über seine Thätigkeit in Frankfurt vergleiche Rudawski l. c., 404 ff.

successu careret, hoc multa post se in Poloniae praeiudicium maxime quoad Moscos traheret damna . . . *An den Mainzer hat der König von Polen ein eindringliches Schreiben des Inhalts gerichtet, sich durch die Reden der Schweden nicht täuschen zu lassen. Lisola bittet um baldige Nachricht, aus der die Polen die Thätigkeit des Kaisers in dieser Richtung erkennen und die Hoffnung auf Frieden schöpfen könnten,* hoc enim ubi semel debite apprehenderint, totos se tradent nostrae directioni et plenum pacis arbitrium penes M^tem^ V^am^ erit; si vero hoc negotium lente vel languide a praefato electore suscipi ac tractari animadvertant, vel sibi imaginentur, facile denno patebunt Gallorum artibus eorumque officiis quantumlibet suspectis sese committent; pacem enim absolute et impotenter cupiunt eaque, ut verum fatear, summe indigent.

Bezüglich der Kriegsangelegenheiten erklärt Lisola, in der vom Polenkönige berufenen und unter Mitwirkung der brandenburgischen Deputirten, Spaar und Hoverbeck, abgehaltenen Conferenz, da er aus den Reden und Handlungen ersah, dass die Brandenburger ihn zu einer ersten Erklärung zwingen wollten, um diese eventuell für ihre Zwecke, je nach dem Ausfalle, verwenden zu können,[1] M^tem^ V^am^ nulla alia do causa haec arma suscepisse, quam ut oppressam Poloniam liberaret, suae et foederatorum securitati consuleret ac pacem instauraret; iniisse ea de causa foedus tam cum S. R. M^te^ Poloniae, quam cum Ser^te^ Sua electorali, cuius vigore determinatio operationum remissa erat iudicio Ser^lis^ Suae electoralis. . . . Cum vero urgerent, ut mentem nostram circa modum et locum operationis exponeremus, subiecimus, nobis quidem iuxta rationem bellicam omnium consultissimum videri, si hostem praevoniremus illumque recta quaereremus; quia vero rationes aliquot politicae in contrarium allegabantur, nos aliud decidere non posse, nisi quod mora in nobis nulla futura sit, quominus communi causae iuxta ea, quae hic concluderentur, fortiter subveniremus. *Es wird dann weiter über diese Angelegenheit verhandelt, wobei die Brandenburger erklären, obgleich sie den Zug gegen den Feind für zweckmässig erachten, die Zustimmung zu demselben, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, nicht geben zu können, während die Polen*

[1] Ueber das Verhalten Friedrich Wilhelms in dieser Zeit vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 353 ff.

die Zustimmung verlangen. Endlich nehmen die Brandenburger die Vorschläge der Polen ad referendum *an, indem sie aber wenig Hoffnung auf Erfolg geben. Der Polenkönig beschliesst Morstein an den Kurfürsten zu senden, um diesen für seine Pläne zu gewinnen.*[1]

Für die Expedition nach Preussen versprachen die Brandenburger dagegen sofort die Vereinigung von fünf Regimentern mit den kaiserlichen Soldaten.

Archiepiscopus Gniesnensis vir magnae authoritatis ac rectissimae intentionis fato concessit,[2] cui iuxta regis declarationem succedet ex eadem domo Leszinskiana episcopus Warmiensis,[3] vir (si sibi permittatur) optimus, amoenae et generosae indolis, multis nominibus reginae devinctus, sed a palatino Posnaniensi[4] praecipue pendens; cum ipso dum Regiomonti cum electore tractaremus, arctam inire studui correspondentiam illiusque propensionem sollicite et foeliciter excolui.[5]

XCVIII.

Posen, 1658, Mai 3. (Orig.)

Verhandlungen des Bevollmächtigten der Generalstaaten mit dem Könige betreffs des Congresses. Lisola's Besprechungen mit dem Gesandten und Bemühungen, seine Pläne zu kreuzen. Absendung Pinocci's nach den Niederlanden. Verhandlungen mit dem russischen Gesandten. Schwierigkeiten der russisch-polnischen Beziehungen. Rathschläge Lisola's in dieser Angelegenheit. Erhaltung der kaiserlichen Truppen.

Der Bevollmächtigte der Generalstaaten ist angekommen[6] *und verlangte vom Könige von Polen in einer Privataudienz den Beginn des Congresses zu Braunsberg,* propensas regis Sueciae ad paecm intentiones recensct, cum Gallico legato aliqua habuit

---

[1] Andreas Morstein; über seine Sendung nach Berlin vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 283; Des Noyers 402.

[2] Andreas Lesczynski.

[3] Wenzel Lesczynski.

[4] Johann Lesczynski.

[5] Ueber die damals eingetretenen Veränderungen in den grossen polnischen Hofämtern vergleiche Rudawski l. c., 415.

[6] Joh. Ysbrandts.

colloquia et apud senatores regni se non nihil mirari testatus est, quod aug^ma^ domus Austriaca repudiaret Gallicam mediationem. Aliquamdiu versatus est in aula Brandenburgica . . . et electorem (prout subaudivi) non parum ab expeditione in Sueeos deterruit et a ministro Polonico ibidem degente[1] anxie sciscitatus est, an successio regni Poloniae promissa foret aug^mae^ domui Austriacae asseruitque, foederatos ordines potius passuros regem Sueciae in Prussia, quam ut domus Austriaca ibidem pedem figeret.[2] Ille idem est, qui apud regem Sueciae anno 1656 legati officio funetus, tractatui Elbingensi interfuit, quem praefati Belgii ordines ratihabere noluerunt et denique apud multos in suspicionem venit, quasi causae Sueeicae nonnihil propendeat. Initio quidem ipsi persuasum fuerat, nos una simul cum Gallica ipsorum quoque mediationem refugere; effeci tamen, ut certo reseiret, me expressum quidem de Gallica mediatione excludenda mandatum habuisse, nihil vero tale circa statuum foederatorum mediationem mihi fuisse iniunctum. *Lisola besucht diesen Gesandten und setzt ihm in langer Rede die Stellung des Wiener Hofes zum Friedenswerke auseinander, die darin gipfelt, dass der Kaiser den Frieden, aber nicht durch Vermittlung Frankreichs, wünsche . . .*

Quia autem subvereor, ne *praefatus Hollandiae legatus partibus regis Sueciae nonnihil studeat, neve Poloni spe quam offert sedueti ipsi plus fidei quam legato Gallico tribuant et multiplicatis intereessoribus tandem a Polonis exaudiantur, omnem operam adhibeo, ut regis Poloniae et senatorum nobis addictorum animos dextre ab ipso avertam, quod ut facilius assequar, elam suasi regi, ut ad foederatos Belgii ordines aliquem mitteret, qui immediate cum ipsis (maxime cum Hollandiae provincia) ageret de mediis conciliandae pacis, reducendae commerciorum libertatis ac moderandis regis Daniae duris conditionibus (quae non ipsi magis quam Hollandis intolerabiles existunt) arctoque foedere garanthiae pro securitate pacis et commerciorum ineundo et revocando ad partes nostras regem Daniae aliaque quam plurima, quae communem praefatorum ordinum aliorumque interessatorum salutem concernunt ipsis exponenda, ut vel ad coniunctionem armorum illiciantur vel

[1] Morstein.

[2] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 283.

saltem, ut seria adhibeant officia regi Sueciae ad Prussiae restitutionem compellendo; brevi cum in finem ablegabitur quidam, nomine Pinocci,[1] vir commerciorum et lignarum peritus et ad id muneris non inidoneus, quo pacto negotii huius directio huic legato dextre eripietur et animi Polonorum in novam spem erecti, ab ipso avertentur. Consultissimum etiam regi Poloniae videretur, si imperium aliquem ex parte sua ad praefatos Belgii ordines ablegaret ad hoc negotium coniunctim promovendum eosquo vel ad ligam garantiae, vel ad foedus et coniunctionem armorum incitandos; verctur enim rex Poloniae, ne Hollandi non so facile huic negotio committant cum sola Polonia, nisi aliae potentiae accedant, quibus hoc vinculum arctius copuletur.

Deinde, ut novas hasce propositiones facilius eludam, omnem operam adhibeo, ut quantocius expediatur Moscorum ablegatus ac quidem cum tali responso, ut omnino diluantur suspiciones, quas do propositis a rege Sueciae congressibus concipere posset; quae quidem expeditio me continuo licet urgente ac moram increpante hactenus suspensa haesit, divisis quoad hoc senatorum sententiis, et re ipsa arduum est ac maximis difficultatibus involutum negotium, cuius exactam relationem hic humillime subiiciendam duxi.*

Propositio ablegati Moscovitici omnino fuit iuxta tenorem litterarum Czari, ex qua evidenter colligitur, ipsum Polonis circa oblatam successionem diffisum, secura in posterum et realia vello pignora, vel novum praetondere bellum.[2] Interim Moscorum exercitus ad fluvium Dynam accessit ac Polokzoviae armilustrii generalis locum designavit in bivio scilicet, ex quo commode Livoniam vel Lithuaniam possit invadero; quin tamen annis praeteritis, cum Rigensem tentare voluit obsidionem, eandem prorsus viam iniverat, spem inde Poloni concipiunt, Moscos eandem adhuc obsidionem meditari.

*Bellum Moscoviticum rebus cum Sueco nondum compositis Poloniae exitiosum fore, certo agnoscunt; si vero cum Moseo absolute conveniant, metuunt, no Tartaros in se concitent ac validissimam Cosaccorum factionem, quae Tartaris

[1] Hieronymus Pinocci, über seine Mission im Haag vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 143 ff. und VIII., 305 u. a. m.

[2] Vergleiche Des Noyers 404.

accessit, qui simul Polonos ad pacem cum Succis et bellum Moscis inferendum sollicite invitant, nec satis Poloni expediunt, qua ratione possint Moscos ulteriori spe lactare; ipsum (sc. Czarum) enim solis regis et aliquot senatorum promissis non fore contentum; si vero comitia indicantur, periculosum fore, ne multi ex Lithuania nimis serio hoc negotium amplectantur in Moscorum gratiam, neve e contra multi e Polonia arcanorum conscii et rem sincere cum Mosco agi credentes, se fortiter opponant sicque re infecta et ludo minime procedente discedendum sit, quo pacto gravius offenderetur Moscus omni spe praetensionis suae fraudatus, perplexum certe undequaque negotium. Nam Tartari et Cosacci Polonos ad pacem Succicam et bellum Moscovitieum urgent, e contra Moscoviae dux pacem Polonis offert cum dura successionis conditione. Anxii haerent Poloni, quo se vertant, suspecta est Succorum fides et periculosi cum ipsis congressus, utrinque ingens periculum, quae, ut concilieut, magna certe cautela ac circumspectione opus.

Ego a rege Poloniae ac nonnullis senatoribus rogatus, quid sentirem, suspensus haesi idoneo destitutus mandato nec satis conscius, quo S^ae M^tis V^rae et ministrorum intentio ferretur. Memor tamen, quod anno praeterito transmissa mihi fuerit clementissima augustissimi quondam Caesaris instructio ac mandatum, quatenus comitiorum convocationem impedire conarer, prout tunc feci, consultum duxi iisdem etiam nunc principiis insistere, licet longe diversa sit rerum facies ac circumstantiae.

Suasi igitur omnem operam adhibendam, ut imminentem a Moscis tempestatem avertere et in Succos convertere niterentur; declinandam tamen, quantum fieri possit, comitiorum indictionem eamque ita suaviter prorogandam, ut saltem tota hac aestate Moscos hac fiducia detineant, ipsis nempe exponendo, quod difficile admodum sit destinatam Czaro regni successionem eidem asserere per publica et universalia comitia, quam diu rex Succiae potietur Prussia et Livonia; amovendum ante omnia illud obstaculum, ne in ipsis comitiis Succi possint res miscere et novas exsuscitare factiones; interim vero commissionem, quam Mosci postulant, quam primum instituendam cum splendido verborum apparatu ad diluendas suspiciones et culpam dilatae conclusionis in ipsos Moscos regerendam, quod scilicet ipsi nullatenus promissis steterint, quae de ferendis

regno Poloniae suppetiis anno praeterito fecerant, e contra vero rex Poloniae oblatos a Suecis congressus et lautas conditiones ac foedera solo Moscorum et fidei ipsis datae intuitu hactenus reiecerit. Si ergo Mosci exactam a Polonis promissorum praestationem cuperent, ipsis vicissim incumbere, ut pari sinceritate procedant ac communem hostem fortiter invadant, ex cuius oppressione facilior postmodum Czaro foret ad Poloniae successionem aditus; quia vero Mosci hanc commissionem postulant cum plenaria potestate ordinum regni Poloniae, facilis erit ad hoc excusatio, id scilicet non potuisse praestari ante comitiorum convocationem, quae hactenus ob solum Suecorum metum dilata fuerant.

Interea vero non negligendos cum Suecis tractatus eosque omni studio promovendos viis tamen confidentibus et clandestinis, opera electoris Moguntini et electoris Saxoniae, prout ita cum rege Poloniae conveni; cavendum autem saltem ad tempus aliquod a publicis cum Sueco congressibus, qui nos haud dubie cum Mosco committerent eumque Suecis reunirent.

*Viele hat Lisola für diese Ansicht gewonnen, Andere aber meinen, man müsse den Russen eine reelle Versicherung geben, jedoch sind Alle darüber einig, dass die versprochene Nachfolge schliesslich nicht wird zugestanden werden dürfen.**

Lisola bemüht sich die Proviantirung und Erhaltung der kaiserlichen Soldaten durchzusetzen, er fürchtet aber, dass die Polen auf die Dauer nicht im Stande sein werden, die kaiserlichen Truppen zu erhalten.

Einiges über die Pläne des Schwedenkönigs, was Morstein aus Copenhagen[1] *an den Polenkönig geschrieben, theilt Lisola mit.* Certum est, quod disciplina in M^tis^ V^ne^ exercitu sub novi ducis regimine[2] iam sensim reviviscere incipiat et suavissimum eius cum Polonis agendi modum leniendis animis summe proficere.

---

[1] Ueber diese Sendung Morstein's nach Kopenhagen vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 181, 185.

[2] Montecuccoli.

XCIX.

Posen, 1658, Mai 16. (Orig.)

Mediationsangelegenheit. Antwort an den russischen Abgesandten. Bedeutung der nächsten Kriegsereignisse für die Entscheidung in der Successionsangelegenheit. Lisola's Bemühungen in dieser Frage. Kriegsereignisse. Operationen de Souches'. Weigerung der Ratification des Elbinger Tractates seitens Karl Gustavs.

Befehle vom 15. und 24. April erhalten,[1] *wird dem Inhalte derselben entsprechend bezüglich der französischen Mediation, der Friedenspräliminarien und der übrigen Angelegenheiten verfahren.*

Bezüglich der Mediation Frankreichs kann er, so lange er über die Aufnahme seines Vorschlages bezüglich der Mediation von Mainz und Sachsen keine Nachricht erhält, nichts thun. Die französischen und holländischen Gesandten versuchen den Congress zu Stande zu bringen.

Ad Moscos quod attinet . . . expeditus fuit ablegatus Moscoviticus decentibus quidem terminis et magnam pacis cum

[1] Die Weisung vom 15. April enthält die Mittheilung von der Absendung Kolowrat's; diese erfolgte aus Furcht, die Polen könnten, durch die erfolgte Einigung zwischen Schweden und Dänemark erschreckt, rasch den Frieden mit Schweden abschliessen. Bei der Intervention der kurfürstlichen Abgesandten bleibt es, doch wollen Mainz und Sachsen blos in ihrem eigenen, nicht im Namen des kurfürstlichen Collegiums erscheinen. Die Einigung der Polen mit den Kosaken soll möglichst beschleunigt werden. — Vom selben Datum ist die Instruction für die zum Friedenscongress bestimmten Räthe Kolowrat, Lisola und Georg Abraham von Thiren, die in der Sitzung vom 24. April die Approbation erhielt. Enthält die Gründe des Krieges und des jetzt beabsichtigten Friedenscongresses. Die Mediation Frankreichs darf unter keiner Bedingung stattfinden; als Congressort soll ein Ort gewählt werden, der Allen entspricht; nur nicht innerhalb der Herrschaft des Kaisers; z. B. empfiehlt sich Warschau oder Posen, oder ausserhalb Polens Leipzig, Frankfurt a. O. etc. Der Kaiser will in den Tractat aufgenommen werden, wie Russland oder Polen, deshalb hält er es für gut, non tantum, ut partes omnes interessatae in uno eodemque loco tractent et concludant, sed omnium quoque et singulorum causae et rationes in uno pacis futurae instrumento comprehendantur. Was das Substantielle des Friedens betrifft, non est, quod in praesentiarum moneamus aliud, quam id omnino agendum esse, ut ne parti adversae locus aliquis, quicunque ille sit, in tota Polonia et Prussia et maxime ad Vistulam quocunque praetextu vel titulo in perpetuum vel ad tempus reliquatur, oppignoretur vel obligetur, sed loca omnia integre restituantur.

Moseo propensionem propalantibus; nihil tamen nisi valde generice circa punctum successionis ipsi responsum fuit; impossibile tamen fuit, quin comitia ipsi pro vigesima Julii Warsawiae indicenda promitterentur, cum nulla alia ratione Moscum placari et imminentia Poloniae eiusdem arma in Suecos derivari posse censeant praecipui senatores . . . *Der Ausgang des Reichstages wird aber von der Lage der Dinge abhängen*, si enim interea temporis res nobis contra Suecos feliciter cesserint, vel pax cum ipsis iniri queat, tunc Poloni aperte exuent larvam contra Moscum, si vero infortunium nostrum voluerit, ut Suecus praevaleat bellique cum ipso sopiendi nulla spes affulgeat, tunc inevitabile erit, quin in ipsis comitiis aliqua successionis assecuratio (defectuosa tamen et certis quibusdam nullitatis vitiis iuxta regni leges vitiata), Moscis ad speciem concedatur, ea tamen lege, ut non Livoniam solam, sed ipsam Sueciam conatu magno aggrediantur. *Lisola gibt dann den Inhalt des polnischen Antwortschreibens an den Grossfürsten an.* Interea vero ad meam quidem instantiam, arcana instructio transmissa fuit ad generalem Gonsiewium (qui ex condicto cum rege, arcana colit cum Moscis commercia iisque se adhaerere simulat) quatenus, quantum fieri poterit, Moscum iuducat, ut contentus sit ordinaria commissione nec comitia urgeat, ne rex Sueciae armis et factionibus intentiones Moscorum perturbet; opus esse ante omnia Suecum, unicum Mosci ad successionem Polonicam obstaculum, debellare et Rigam occupare, quo pacto solidissimum praefatae successioni fundamentum collocabit et non solum liber erit a Suecis, sed Polonis etiam et Lithvanis, si qui ex ipsis reuuerent, facile frenum iniiciet; caveat autem summopere, ne Polonos armis lacessat, sed eos potius blanditiis allicere studeat, vim enim nihil aliud effecturam, quam illos cum Suecis arctissimo contra ipsum vinculo reunire aliasque huiusmodi speciosas rationes, quibus Gonsiewius pro summa, qua pollet, dexteritate et gratia apud Moscos, non inutiliter utetur.

Nachrichten aus Russland melden den Anzug des Czaren gegen Polen mit grossem Heere. Lisola vermuthet, dasselbe sei mehr zur Drohung als zum wirklichen Einfalle bestimmt; glaubt aber, dass bei diesen Umständen die Einsetzung des Grossfürsten als Nachfolger Johann Casimirs erfolgen werde, wenn auch die Polen schon jetzt für diesen Fall die Mittel, die wirkliche Nachfolge zu hindern, sorgsam erforschen. Lisola wird aber trotzdem

trachten, die Polen von einer Erklärung in diesem Sinne abzuhalten und ihnen rathen, lieber ihre Kräfte den Russen entgegenzustellen . . . Praevideo etiam, quod Poloni a me stipulabuntur, an sperare possint, quod copiae M^tis^ V^ae^, quae in Prussia commorabuntur, ipsis, si necessitas oxigat, sint accessurae, ut Mosco ex parte Samogitiae vel Podlachiae erumpenti sese opponant, circa quod ulteriora S. M^tis^ V^ae^ mandata humillime praestolabor.

Lisola berichtet hierauf von dem Verhältnisse der Kosaken und Tartaren zu Polen und Schweden.[1]

Bezüglich des schwedisch-polnischen Vertrages verweist Lisola auf sein besonderes Memorial.[2]

De Souches geht nach Preussen, denkt bei Plock die Weichsel zu übersetzen und sich mit den Brandenburgern zu vereinigen; auch wird ihm polnisches Fussvolk zur Verfügung stehen.

Baro do Souches duo secum maiora tormenta deducit, campestria quatuor, alia expectantur ex Cracowia, non tam cito prout par foret adfutura, pulveris quantitatem exiguam habet nulli obsidioni sufficientem, de aliis bellicis commeatibus parcissimo ipsi provisum est, de pecunia nihil; ipsius intentio foret Marienburgum expugnare nec arduum esset opus, si necessaria non deficerent. Omnino expedire videretur aliquid in Prussia tentare, tum ut elector oppignoretur quam primum ad hostilitatem contra Suecos, tum ut animi Polonorum erigantur, armorum fama instauretur et Suecі, quos rerum omnium penuria premit, tempestivo in Prussia opprimantur, antequam necessaria ad defensionem suam media conquisiverint. Ideo summe conduceret praefatum baronem de Souches aliquo subsidio saltem pecuniario . . . quantocius iuvare. Principalis vero S. M^tis^ V^ae^ exercitus adhuc in confiuiis haeret ob cunctationes electoris idque cum summo rerum nostrarum praeiudicio, temporis et occasionum jactura ac periculo, ne Danus ex desperatione ad foedus contra nos offensivum alliciatur ac denique cum evidenti discrimine, ne exercitus defectu victualium pereat ac Poloni ad desperationem coniiciantur, cum praesertim miles extra stativa sua et in otio illo non facile possit contineri in disciplina, assidua licet ducum ac officialium vigilantia . . . Constans est

[1] Ueber dieses Verhältniss der Tartaren und Kosaken zu Polen vergleiche Rudawski l. c, 416 ff.

[2] Siehe das folgende Stück.

fama, regem Succiae omnino repudiare ratihabitionem tractatuum Elbingensium, quod magnum indicium est, ipsum cum Cromvellio vel cum ipso Daniae rege maris Balthici monopolium meditari; hoc nobis potentissimum campum aperiet ordines Belgii foederatos ad nos alliciendi, quo pacto electorem ipsum ad omnia promptum habobimus, qui instinctu praecipuo dictorum ordinum ducitur. Ideo adlaboro, ut quantocius aliquis ablegetur in Hollandiam, quod intra biduum succedet. Omnino operae pretium videretur, si M^as^ V^a^ etiam aliquem ablegaret . . .[1]

C.

Ad Poson, 1658, Mai 16. (Aut.)

Pläne des Schwedenkönigs; geringe Geneigtheit desselben zum Frieden; Mittel ihn zum Frieden zu zwingen. Pläne der Franzosen. Gründe ihres heftigen Begehrens zur Mediation zugelassen zu werden. Bisheriges Verhalten derselben. Sehnsucht der Polen nach Frieden. Verschiedene Ansicht über die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Wunsches. Verhalten der Staaten. Friedensliebe des Kurfürsten von Brandenburg. Befürchtungen Lisola's, dass für den Fall der Inangriffnahme der Friedensverhandlungen die Interessen des Kaisers von Schweden, Frankreich und Polen nicht genügend berücksichtigt werden würden. Worauf die Sicherheit des Kaisers und der übrigen Mächte beruht und wie für dieselbe, insbesondere für die des Kaisers, Vorsorge getroffen werden könnte. Zugeständnisse der Polen an Schweden für den Fall einer ernstlichen Friedensverhandlung. Schwierigkeiten bezüglich der Präliminarfragen. Rathschläge Lisola's.

Humillima informatio eorum, quae circa negotium pacis Polono-Succicae consideranda occurrunt.

Variae ac nonnihil oppositae in hoc negotio concurrunt diversorum principum ac statuum rationes, ex quarum collisione metuendum est, ne gravissimae oriantur difficultates, ut solida omnibusque accepta conventio possit iniri.

Ad regem Succiae quod spectat, cum eius fortuna ac ingenium ad bellum omnino ferantur et Prussia ipsi ad plenum maris Balthici dominium aliosque conatus exequendos perquam sit accommoda, valdo probabile est, ipsum non nisi armis vel necessitate adactum de illa restituenda serio cogitaturum, quidquid demum in contrarium affectare videatur; nunquam enim

[1] In der That wurde Friquet vom Wiener Hof nach dem Haag gesendet.

hactenus rebus etiam depressissimis induci potuit, ut catheghoricam circa hoc daret resolutionem, sed restrictam semper et ad congruam satisfactionem limitatam, quam non determinavit, studio forte, ut iuxta rerum oventus posset illam in immensum extendere. Unde maxima est coniectura, illum hisce oblationibus nihil aliud satagere, quam ut Polonos hac spe inescatos ad congressus alliciat et hoc pacto Moscum ab ipsis alienet eumque sibi facilius reuniat, tum etiam, ut spe recuperandae tractatibus Prussiae, lentiores illos reddat ad tentandam armis illius expugnationem et viliora faciat ipsis auxilia Austriaca, utpote minus necessaria; interea vero tempus habebit prospiciendi defensioni Prussiae, quam si idoneis communire valeat praesidiis, arduum erit eam ipsi e manibus eripere. Novit enim optime ipsam provinciae vastationem eidem praesidio futuram, magnos exercitus ibidem non posse subsistere, parvos autem nihil effecturos, interim vel suborta iri inter nos ac Polonos dissidia, vel copias nostras e Polonia Gallorum aut Turcarum diversionibus revocandas, vel Polonos, bello fatigatos, morae impatientes nostrisque auxiliis infensos, si nullos animadvertant armorum nostrorum progressus, recuperationem Prussiae impossibilem arbitrantes, illam denique pacis desiderio immolaturos.

Conatur interea modis omnibus sibi Moscum conciliare iniectis ipsi suspicionibus, quod ad coronam Poloniae aspiremus et auxilia a nobis cum in finem et sub ea conditione fuisse Polonis praestita.

Si tamen serio ac fortiter arma in Succos iunctis viribus moveamus ac Mosci ex parte sua Livoniam iuvadant, tunc necessario, tum ex ipsis Sueciae statibus, cum ex ineluctabili necessitate compelletur ad restitutionem Prussiae, vel certe facile armis recuperabitur, cum omnia ipsis ad defensionem necessaria deficiant. Aliud medium ad pacem inducendi Sueciae regis foret, si status imperii ad sopiendum hoc bellum serio collimarent aretamque inter se quoad hoc formarent unionem et minas Succo intentarent, se nisi Polonis satisfaciat, arma cum ipsis coniuncturos eumque pro hoste imperii habituros; extra duo illa media nullum omnino probabile affulget huius nostrae intentionis assequendae.

Ad Gallos quod attinet, illi pacem Polonicam ferventissime cupiunt, ut arma Succorum ad omnes nutus suos habeant

expedita; probabile tamen est, illos hanc pacem cum maximo Suecorum compendio cupere, ut quo potentiores ex hoc bello emergant, eo nobis formidabiliores assurgant, si vero animadverterent per hos tractatus Polonicos, Suecos ita debere ligari, ut nullam ab ipsis in posterum contra nos opem sperare valeant, nos vero e contra ex hac expeditione Polonica liberos, arma nostra in Galliam posse convertere, tunc probabile est, quod potius optabunt bellum in Polonia, quam illud cum tanto nostro commodo ac Galliae periculo sopiri, et hanc esse reor praecipue causam, cur mediationem suam introducere tam operose moliantur, ut scilicet impediant, ne Sueci tali vinculo adstringantur, ut Galliae in posterum contra nos subvenire nequeant vel, si hoc impossibile foret, obstacula potius iniicere possint tractatibus, ut arma nostra saltem in Polonia detineantur. De modiis autem ac industriis, quibus ad haec omnia ad votum disponenda utentur, fusius infra in puncto securitatis disseram.

Initio quidem Galli modis omnibus adnitebantur, ut Polonos ad tractatus privatos allicerent, cum tamen ipsos quoad hoc inflexibiles animadverterint, iam de communi cum foederatis omnibus tractatu mentionem ingerunt; hac forte arcana intentione, ut admissa semel sub hoc praetextu ipsorum mediatione et stabilitis congressibus, (quos nunquam sine illa conditione admissos iri cognoscunt) facilius forte postea res miscere valeant et Polonos spe pacis illectos a nobis avellere.

Ad Polonos quod attinet, omnes quidem unanimi consensu ad pacem anhelant, aliqui tamen a Moscovitica reconciliatione ducendum censent exordium, alii a pace Suecica ad Mosci oppressionem properandum, plerique tamen optassent Suecum debellari, sed quia res eo redactas cernunt, ut hoc arduum sit longumque ac periculosum negotium, satius ducunt tolerabilibus cum ipso conditionibus convenire; vellent interea Moscum spe pacis ac successionis tenere suspensum eumque in Succos impellere, ut eo facilius regem Sueciae novo hoc hoste perterritum ad ineundae pacis Polonicae necessitatem compellant. Omnes autem, paucissimis exceptis, non aliter cum Succis transigendum censent, quam si M^tas^ V^ra^ in ea pace comprehendatur, periculosum tamen foret, ne, si bellum diutius protrahendum animadverterent ac nova ipsis a Mosco vel Cosacis imminerent pericula et rex Sueciae opera Gallorum ita negotium pacis cum ipsis complanaret, ut sola difficultas circa

punctum stabiliendae nostrae securitatis haereret, tunc nobilitas inferior, aliquot procerum factionibus exstimulata, regem ipsum ac senatores cogerent ad qualemcunque pacem acceptandam.

Ordines foederatorum Belgii statuum initio quidem Suecorum depressionem spirabant, profligato autem rege Daniae, nescio quo terrore panico perculsi, pacem et amicitiam Suecorum anxie sollicitant et mediationem suam admitti flagrantissime desiderant. In qua quidem hos potissimum fines sibi possunt proponere: 1mo sperant hoc pacto mitigatam iri officiis suis exulcerationem, quam rex Sueciae ob praestita regi Daniae ac Gedanensibus auxilia alte animo infixam habet; 2do prospicere cupiunt libertati et securitati commerciorum; 3° ut rex Sueciae Prussia excedat; 4° ut impediant, ne S. M^tas^ V^ra^ pedem figat in Prussia.

Ser^mus^ elector Brandenburgicus pacem optat avidissime, cum ex belli protractione evidens imminere cernat provinciis suis periculum, in quamcunque so partem verterit, utpote utrinque immediate obiectus tam Polonorum quam Suecorum vindictae, cumque lautas a Polonis conditiones acceperit, optaret mediante paco illas solidius firmari et absque ullo belli periculo illarum adipisci possessionem; ideo probabile est, quod tamdiu detrectabit hostilitatem in Suecos, quamdiu sperabit res posse componi, cumque praefatus elector a statibus Hollandiae multum pendeat et in vicinis imperii principibus securitatem suam stabiliat, metuendum est, ne ab illis etiam deterreatur ab omni Suecorum invasione. Eius autem in hisce tractatibus intentio potissimum fertur, 1° ut asserat sibi ea omnia, quae in tractatu Velaviensi mediante M^te^ V^ra^ ipsi concessa fuero; 2° ut Suecos ad restitutionem Prussiae inducat; 3° ut aug^am^ domum Austriacam a spe successionis Polonicae, quam summe apprehendit, excludat; 4° ut Moscos a vicinitate sua arceat.

Ad Moscos quod attinet, ipsi palam Suecorum cum Polonis congressus aversantur urgentque, ut pax prius cum ipsis ineatur; volunt tamen omnimodam successionis per publica comitia assecurationem, quam concedere arduum est et denogare periculosum; ipsorum intentio, ut palam testantur, omnino fertur ad occupandam armis Livoniam, tum ut Suecos ex ista maris Balthici parte prorsus excludant, tum ut Polonos occupata Livonia magis sibi habeant obnoxios.

Cosaci in duas factiones divisi sunt, quarum una Moscis, altera Tartaris adhaeret, ista reunionem cum Polonis, pacem Polonorum cum Suecis et foedus in Moscos sollicite urget, alia vero Moscorum ductum et intentionem sequitur.

Ad M^tem^ V^am^ quod attinet, licet praecipua eius ratio in eo sita esse videatur, ut Suecos extrudat e Germania; quia tamen certissima quoad hoc et faventissima occasio nobis coelitus immissa, nescio quo fato, praeterlapsa est novaque a Turcis et Gallis imminentia pericula alio M^tis^ V^rae^ curas avocare videantur, nec moderna Poloniae conditio patiatur, ut diutius in ipsa bellum absque totali exercituum clade et maximo universalis defectionis periculo protrahatur, sed necessario vel in ipsa imperii viscera, vel in regna M^tis^ V^rae^ haereditaria transferendum sit; ideo nullum prorsus dubium esse potest, quin S. M^tas^ V^ra^ ob haec rationes, tum ob innatum pacis studium ad hosce tractatus serio promovendos clementer propendeat, in quibus vera eius ratio in punctis sequentibus sita esse videtur. 1mo ut Suecus Prussiam restituat; 2do ut Elbingense fortalitium demoliatur, restituta electori summa pro qua fuit hypothecatum; 3° ne ulla Suecis pro compensatione Prussiae summa concedatur, vel ut saltem impediamus, ne id ex Gallica fiat pecunia; 4° ut libertas maris Balthici et commerciorum plene restituatur; 5° ut M^as^ V^ra^ contra omnes in posterum Suecorum insultus, vindictas ac violentias plene et in perpetuum asseeuretur.

Ad ipsam vero tractatuum substantiam quod attinet, (supposito quod Suecі serio pacem cum Polonia cupiant) multa hic occurrunt consideranda: 1mo quidem quod, sive Galli mediatores sint, sive non, metuendum est, ne ipsi vel Suecі in ipso tractatuum ingressu conentur ante omnia dissidia componere, quae Poloniam et Sueciam concernunt, velut negotium principale et totius operis basim, quibus complanatis, vel nullam omnino, vel inanem prorsus et umbratilem pacis securitatem nobis forte offerent ad speciem tantum, ut fidem Polonorum et conscientiam tantisper exonerent, sibi persuadentes, Polonos, ubi res ipsorum plane ad votum compositae fuerint, haud multum commodis nostris inhaesuros, nec paecm quam prae manibus habebunt, solo intuitu nostro repudiaturos; haec (quantum coniicere licet) nobis struentur[1] in congressibus, nisi serio caveamus.

[1] nobis struentur nachgetragen.

Si tamen Polonos quoad hoc duriores inveniant, nec Poloni concludere volint, nisi Sueci ita adstringantur, ut nulla ratione vel praetextu, directe aut indirecte possint M^tem V^ram invadere, tunc metuendum erit, ne Galli novum quaerant effugium, ut scilicet ita firmetur nostra securitas, ut Sueci promittant, se firmam sinceramque amicitiam cum M^te V^ra culturos, quamdiu scilicet illa ex parte sua stabit tractatibus pacis imporii, ut scilicet hoc astu et limitatione regi Sueciae liberum sit inferendi bellum M^ti V^rae, quoties Hispanis suppetias tulerit, quae quidem limitatio ad pacis Osnabrugensis observationem restricta, Polonis, prima fronte artificium non detegentibus, aequa videbitur, nisi dextre hunc scopulum declinemus.

Si hoc ipsis ad votum non cedat, tunc detracta larva Galli apertius consulere studebunt causae suae ac consentient quidem, ut rex Sueciae adstringatur ad perpetuam pacem cum M^te V^ra, modo vicissim M^tas V^ra obligetur ad non ferenda contra Sueciae foederatos auxilia; non deerunt quidem rationes, ut hoc fortiter eludamus, hanc scilicet quaestionem non esse huius loci, sufficienter huic rei prospectum per tractatus pacis Germanicae, non esse, quod Gallia res suas immisceat bello Polonico, in quo hactenus nullam quam spectatoris partem sustinuit; hanc limitationem perpetuum fore paci Polonicae obicem et novorum bellorum fomitem; Suecos quoties libuerit hoc praetextu usuros ad inferendum nobis bellum sicque periclitaturam continuo Polonorum quietem aliaquo id genus, quae an apud Polonos pacis avidos valitura sint nec ne, summe ambigo.

Subvercor etiam, ne tam Galli, quam Sueci inter alias conditionos hanc etiam stipulentur, ne aug^ma domus Austriaca ad Poloniae successionem adspiret, quod non Polonis minus quam nobis indecorum foret et pessimae consequentiae in praeiudicium liberae electionis. Delicatum tamen erit negotium, in quo summa dexteritate opus, ne vel ab illius coronae spe nunc et in posterum excludamur, vel, si huic puncto acrius insistamus, suspicionem Moscis aliisque aemulis affectatae successionis moveamus; probabile enim est, Suecos quidem et Gallos aperte, Hollandos vero et electorem clandestinis cuniculis huic nostrae exclusioni adlaboraturos; consultissimum erit hanc quaestionem dextro eludere, non tam per nos, quam mediantibus Polonis eosque contra hoc exstimulare, ut fortiter obsistant, ipsis etiam suggerentes, hoc esse contra regni leges, quae non patiuntur,

ut vivo rege de nova electione mentio fiat, multo minus, ut ab exteris electioni futurae limites et restrictiones praescribantur; nec arduum erit per fidos senatores nobilitatem contra hoc accendere, quasi ipsius iuribus summe derogaretur; hoc enim pacto, si domus Austriaca a Gallis excluderetur, exclusam pariter iri a domo Austriaca Galliam et Sueciam aliosque eiusdem aemulos sicque libera Poloniae regis electio dependens fieret ab hoc aemularum potentiarum aequilibrio et ad normam pontificiae olectionis redigeretur, nec Polonis postmodum liberum foret, nisi ex propria gente sibi regem deligere. Quia tamen in tanto negotio nihil absque expresso mandato agere vel loqui decet, omnino necessarium erit nos desuper instrui, qua ratione (si casus prout omnino praevideo evenerit) nos gerere debeamus. Quia vero praecipuus difficultatis nodus, qui S. M^tem^ V^ram^ maxime concernit, in puncto securitatis residet, quid circa illud tam de Polonorum quam aliorum intentionibus detexerim, quidve e re M^tis^ V^rae^ fore censeam, humillime hic exponendum duxi.

Indesineuter quidem ablaboro, ut Polonis demonstrem, ipsorum securitatem cum nostra sic esse connexam, ut impossibile sit M^tis^ V^rae^ status a Suecis invadi, quin Polonia eo ipso novis cum Suecia bellis implicetur; ideo hoc potissimum in tractatibus efficiendum, ut sufficienter caveatur statibus M^tis^ V^rae^, quod multi quidem ex prudentioribus optime capiunt, omnes tamen putant, in stricto iuris rigore iuxta exactam pactorum normam se ad aliud praecise non teneri, quam ad efficiendum, ut S. M^tas^ V^ra^ eiusdemque regna ac provinciae haereditariae hisce tractatibus comprehendantur ac cautelis omnibus iisdem tractatibus contentis frui debeant; si vero contingeret intra decennium[1] Suecos mendicato aliquo praetextu quocunque modo regna vel terras M^tis^ V^rae^ aggredi, tunc se fore obligatos ad ferenda ipsi auxilia, ad quae omnia se teneri fatentur seque illa praestituros constanter promittunt.

Propriam vero securitatem suam in restitutione locorum Prussiae fundant, quibus semel recuperatis, arduum erit postea regi Sueciae novam huic regno molestiam facessere; ad pleniorem tamen securitatem omnino desiderarent, ut rex Sueciae inito cum ipsis foedere, arma sua contra Moscos coniungeret,

[1] intra decennium nachgetragen.

vel certe militem suum exautoraret; in utroque autem maximas praevideo difficultates. Ad primum enim vix sperare licet, regem Sueciae arma in Moscos conversurum, nisi ad hoc vi necessitatis compellatur, nec credibile est, Gallos unquam passuros, ut Succi tam remotae ipsisque inutili expeditioni sese oppignorent, metuentes scilicet, ne S. M^tas V^ra Suecorum metu soluta, vires suas omnes in Galliam convertat; denique periculosum erit Suecis tale quid proponere, ne hoc ipso utantur ad alienandum a Polonis Moscum sibique reconciliandum. Si tamen Mosci hoc anno Rigam vel Revelium oppugnare niterentur, tunc omnino spes foret, regem Sueciae ad honestas cum Polonis conditiones, imo et ad ipsa contra Moscos foedera facile adactum iri. Casu autem quo Sueci ad foedus cum Polonis contra Moscos ineundum induci possent, certissime praevideo, Suecos omni conatu adlaboraturos, ut M^as V^ra eidem foederi accedat idque tribus de causis, 1° ut sint a Mosco securiores, 2° ut nos occupent, ne interea possimus vires nostras in Galliam convertere, 3° ut nos cum Mosco committant eumque nobis reddant infensum.

Ad exautorationem quod spectat, vix ulla spes elucescit regem Sueciae, bello unice natum, huic propositioni unquam praebiturum aures; si autem militem sub signis retineat, nunquam pura tranquillitate fruemur et in ipsa pace belli semper incommoda sumptusque patiemur: sustentandi enim erunt ingentes exercitus ad omnes occasiones intenti, nec regi Sueciae integrum erit diu otiosas propriis sumptibus alere copias, sed metuendum semper erit, ne tam[1] ex proprii genii impetu, quam ex ipsa necessitate compellatur ad quaerendam belli novam occasionem. Si vero induci possit ad exautorandum militem, periculosum erit, ne simulato contractu exercitum suum Gallis mancipet; ita tamen, ut facile sub eius semper potestate et generalium suorum ductu permaneat, ex quo peiora forte nobis incommoda sequerentur.

Ser^mus vero elector Brandenburgicus securitatis suae principia fundabit 1mo in pacis Polonicae tractatibus, 2° in foedere defensivo cum M^te V^ra, 3° in arcta coniunctione cum foederatis Belgii ordinibus ac principibus circuli Saxonici.

---

[1] Von metuendum — tam nachgetragen.

Ad M^lem V^ram quod attinet, maior est quoad hoc difficultas, utpoto in quam praecipuae Gallorum ac Suecorum machinationes collimare videntur. Si negotium M^ti V^rae foret cum hostibus, qui aequitatis et rationis normam sequi certo crederentur,[1] sola tractatuum fides et iusiurandum sufficerent, nec aliud nobis optandum foret, quam Polonicis tractatibus includi eo modo ac forma, quam S. M^tas V^ra in benig^ma sua instructione nobis clementer praescripsit; sed cum suspecta nobis esse debeat multis nominibus Suecorum fidos, inconcussa nobis quaerenda videntur securitatis firmamenta, ne in perpetuum inquietam perplexamque vitam, novis semper Suecorum terriculis obnoxiam, trahere cogamur.

Et 1° quidem humillime censerem illam securitatem sic esse stabiliendam, ut non solum S. M^tas V^ra tractatibus comprehendatur et Poloni ius sibi reservent ferendi ipsi suppetias, quoties opus fuerit, sed etiam, ut expresse declaretur, quod si rex Succiae S. M^tis V^rae regna vel provincias vel cuiusvis alterius ex foederatis quocunque praetextu postmodum invaserit, tunc tam a Polonis, quam aliis foederatis hoc habitum iri pro expressa pacis infractione et ipso facto bellum Suecis declarandum;

2° ut rex Succiae expresse renunciet tractatibus omnibus, si quos de invadonda cum Gallis aug^ma domo Austriaca habuit promittatque, se nihil tale in posterum moliturum;

3° cum auxilia nobis a Polonis praestanda ad decennium tantum restricta sint, operae pretium foret, si in hac pacis occasione S. M^ti V^rae plenius consuleretur, quod fieri posset, si vel nova cum Polonis pacta in perpetuum, vel saltem ad longius tempus sancirentur, vel antiqua, quae ipsi ab aliquot saeculis cum Polonia intercedunt, expressius declararentur, in quibus mentio quidem fit suppetiarum in casu necessitatis sibi invicem ferendarum; sed nulla illarum exstat determinatio, quod quidem ad maiorem cautelam hac occasione declarandum videretur, non speciali quidem tractatu, sed per additionem ad avita foederum antiquorum instrumenta;

4° praeter foedera defensiva, quae tam cum regno Poloniae, quam cum Ser^mo electore Brandenburgico nobis intercedunt, consultissimum videretur, si novum ac commune garan-

[1] certo crederentur nachgetragen.

tiae, seu evictionis foedus pro iis omnibus, quae in hoc pacis Polonicae tractatu constituentur, iniretur inter partes, ad quod etiam invitari possent foederati Belgii ordines, Ser^mus Saxoniae elector aliique, quorum interest commerciorum libertatem instaurari et Poloniam ac imperium novis bellorum turbinibus non obiici;

5° si per mediatores tractetur ac collegii electoralis mediatio adhibeatur, optimum foret, si ipsorum etiam accederet fideiussio nec non etiam provinciarum Belgii unitarum, si M^ti V^rae lubeat earum mediationem acceptare; si vero absque mediatoribus tractare inter partes conveniat, quaerendum omnino videretur medium, quo ipsius imperii authoritas et fides aliqua ratione hisce tractatibus interponeretur, ut quisquis illos in posterum violaret, pro hoste et perturbatore pacis imperii sit habendus, ad quod S. M^as V^a plausibilia habebit media, ubi coronam imperialem adepta fuerit, si nimirum efficere dignetur, ut status imperii declarent, Poloniam pacis Germanicae tractatibus non otiose et indifferenter inclusam esse, sed totius imperii rationem postulare, no vicini status ab ullo imperii membro eiusve statibus ac provinciis ullum patiantur incommodum; experientiam docuisse, quantum ex bello Poloniae, sine consensu imperii ex eiusdem ditionibus illato, in ipsum imperii corpus periculum emerserit ideoque, paco Poloniae eiusque foederatorum stabilita, ille in posterum hostis imperii censendus sit, qui sine illius consensu contra istam pacem aliquid attentabit.

Hisce quidem principiis videretur aliqualem fundari posse contra inquietum Succiae regis bellandi pruritum securitatem, omnium tamen tutissimum foret, si ad rupium suarum antra posset relegari, quod arduum non erit, si Moscus et Hollandi conatibus nostris accedant; sin minus, tempori serviendum videretur ac potius cum probabili securitate paciscendum, quam ut diuturno ac periculoso bello nos involvamus.

Ad ipsam vero dissidiorum inter Polonos et Suecos materiam quantum exspiscari valeo, Poloni praetensiones suas iuxta rerum eventus ac successus armorum metientur; si bellum transferri possit in Suecorum provincias, tunc Poloni onere exercituum liberati et nova spe accensi non ad Prussiae solum, sed ad Livoniae recuperationem erigent animos; sed quia electore expeditionem Pomeranicam detrectante arduum erit belli molem in Suecos derivare, eo quidem casu et rebus sic stan-

tibus, animadverto illos omnino dispositos ad consentiendum paci, sequentibus conditionibus, quas alto tamen premi silentio necesse erit, 1° Ser^ns rex cedet suas ad regnum Sueciae praetentiones eisque in perpetuum renunciabit; 2° rex et respublica Polonica cedent regi Sueciae pleno ac perpetuo iure Livoniam, prout illam ante haec bella possidebat; 3° contenti erunt restitutione Prussiae et si aliter recuperari nequeat, quam mediante aliqua compensatione, subolfacio, quod ad hoc etiam adduci poterunt, dummodo summa non sit exorbitans. In quam quidem sententiam Ser^a regina propendere videtur, tum ex praefervido paeis desiderio, cum ob privatos suos fines.

Ad praeliminaria quod attinet, praeter ipsam Galliae mediationem ipsis praeliminaribus praeliminarem, nonnullae aliae suborientur difficultates:

1° loca quidem Braunsbergae et Fraunbergae a Suecis designata Polonis non displicent nec Ser^mo electori, at M^ti V^rae nonnihil incommoda erunt, tum quod valde remota sint, tum quod bellicis operationibus, quae in Prussia instituentur, maximum allatura sint impedimentum, tum denique ob sumptus immensos eius plenipotentiariis subeundos ob incredibilem annonae caritatem. Polonici quidem ministri ad meam instantiam Posnaniam deligi non abnuunt, sed dubitant, an a Suecis acceptanda sit.

2° Sueci cupiunt, ut duobus in locis utriusque partis plenipotentiarii commorentur, Suecici scilicet in loco ipsis subiecto, velut Fraunbergae, Polonici vero eorumque foederati Braunsbergae, locus autem intermedius constituatur pro mediatoribus, quod omnino S. M^tis V^rae instructioni repugnat, quae uno in loco, in quo omnes conveniant, congressum institui iustissimis de causis desiderat; ex quo tertia nascetur difficultas.

3° quod rex Sueciae non facile patietur, ut in loco regi Poloniae subdito congressus fiat, nec consentiet etiam, ut in imperio tractetur, sicque arduum erit de loco iuxta iustructionis nostrae praescriptum conveuire.

4° quoad titulos et sigilla regis Poloniae, cum haec difficultas in praeliminaribus componi nequeat, utpote ad ipsam controversiae substantiam spectans, praetensi mediatores hoc proposuere temperamentum, scilicet Ser^mi Poloniae regis plenipotentiarios consignaturos plenipotentias suas originales mediatoribus cum titulis omnibus solitoque sigillo, prout in tractatibus

Stumdorfianis usitatum fuit,[1] mediatores autem non eas quidem originaliter, sed earum tantum substantiam per extractum absque titulorum et sigilli mentione regi Sueciae vel eius plenipotentiariis communicaturos sicque utrique parti nihil derogatum iri; ad salvos conductus quod attinet, regem Sueciae iis non indigere, cum legati ipsius Fraunbergae sint commoraturi.

5ª difficultas in praevia declaratione consistit, quam Poloni ante omnia circa Prussiae restitutionem desiderant; licet enim rex Sueciae declararit, se excessurum e Prussia, hoc tamen nec satis authenticum est, nec satis clarum et ad conditionem compensationis restrictum, Poloni autem semper gratuitam et absolutam restitutionem praetenderunt ac licet ad ulteriora belli incommoda aliqua compensatione redimenda propenderent, optarent tamen ante omnia regis Sueciae praetensionem specificari, ne in congressibus possit ipsis illudere et eam in immensum extendere, sed hanc declarationem hactenus extorquere nequiverunt, et legatus Galliae hac de re nuper authentice requisitus, dextre illam quaestionem variis effugiis declinare conatus est, quod magnum quidem parum sincerae Suecorum intentionis indicium est, et quod congressuum potius speciem quam pacem ipsam desiderent; tandem tamen promisit legatus Galliae, se illam declarationem procuraturum, modo Poloni de tempore congressus statim convenirent;[2]

6ª circa foederatos; nam rex Sueciae Rakotzium et Cosacos ad hosce congressus admitti cupit, Poloni excipiunt, iam cum Rakotzio conventum, Cosacos vero esse Poloniae subditos; eadem etiam ratione Sueciae rex eludere poterit Polonorum praetentionem, qui regem Daniae inter foederatos suos nuncupantes, salvos conductus pro ipsius legatis postulant.

Super quibus omnibus, ut humillime proferam quod sentio, consultissimum omnium videretur, si per arcanas negociationes, mediantibus Ser^mis^ electoribus Moguntino et Saxone, conditiones omnes digererentur, antequam ad publicos congressus deveniamus, ne per longos circuitus circumducamur; multa enim ex solo congressuum apparatu Suecis commoda, nobis vero, si successu careant, damna emergere poterunt: 1° Moscus alienabitur, 2° hoc viam complanabit regi Sueciae

[1] Vertrag von Altmark bei Stuhm 1629 zwischen Polen und Schweden.

[2] Von tandem — convenirent nachgetragen, aber nicht von Lisola's Hand.

ad reconciliationem cum Mosco et foedus ad dividenda Poloniae spolia, 3° proclive erit Suecis hoc congressuum lenocinio factiones adornare apud Polonicam nobilitatem et eam forte a nobis, ipso rege invito, avellere.

Hoc etiam medio declinabimus mediationem Gallicam, quae nulli amplius erit usui, postquam mediantibus arcanis electorum officiis tractatus conditiones erunt omnino compositae.

Si tamen nulla ratione declinare liceat istos congressus, omnino necessarium erit, res ita disponere, ut ante omnia de puncto securitatis et foederatorum rationibus agatur; si enim patiamur, ut prius componantur dissidia inter Polonos et Suecos, periculosum erit, ne Poloni, postquam ipsis satisfactum fuerit, pacem iam prope delibantes, si postmodum quoad rationes foederatorum magnas animadvertant difficultates, facilius inducantur ad conclusionem quoeunque modo maturandam, vel locus aperiatur factionibus, vel si duriores nos quoad punctum securitatis praebeamus, tota neglectae pacis invidia in nos recidat. Ideo consultissimum foret, si praememorati electores ante ipsos congressus de mediis securitatis utrinque stabiliendae cum rege Sueciae secreto convenirent iuxta superius adducta.

Ad haec omnia securius dirigenda, operae pretium videretur, si S. M^as^ V^a^ plenipotentiariis suis necessaria transmittere dignaretur mandata quoad puncta, quae hic sequuntur:

1mo Si rex Sueciae obfirmato animo insisteret mediationi Gallicae nec aliter tractare vellet ac Poloni diutius bellum ferre nollent vel minime possent, quid hoc casu nobis faciendum.

2° Si pro temperamento proponeretur, Gallos mediatoris officio non functuros, nisi inter reges Poloniae et Sueciae, nobis vero licitum fore speciales pro nobis deligere mediatores, an hoc admitti vel saltem tolerari posset.

3° An ordinum Belgii foederatorum mediatio sit a nobis admittenda, vel si reiicienda, quibus id fundare possimus rationibus, ne offendantur praefati status et invidia pacis neglectae in nos reiiciatur.

4° Si in congressibus commune foedus proponatur et armorum in Moscos coniunctio, an illud amplecti debeamus et quibus conditionibus, an vero omnino illud respuere.

5° Quid nobis agendum, si Galli per se vel per Suecos vellent immiscere res suas tractatibus Polonicis et praetendere,

ne rex Sueciae aliter obstringatur ad servandam nobiscum amicitiam, quam si pacis Osnabrugensis et Monasteriensis tractatus a nobis exacte observentur, vel nos expresse ligare velint, ne Ser^mo regi Catholico possimus ferre suppetias.

6° Si gallici legati, deposito mediatorum nomine, alio quovis titulo hisce congressibus interesse desiderent, vel iis etiam includi, quid nobis hoc casu faciendum . . .

CI.

Posen, 1658, Mai 31. (Orig.)

Erklärungen Friedrich Wilhelms. Forderungen seines Generals Goltz. Salvi conductus. Berathungen zu Buck. Ankunft Kolowrat's. P. S. Bemerkungen über die schwedischen, in Frankfurt vorgebrachten Klagen gegen den König von Ungarn und Böhmen.

. . . Rediit Berolino secretarius Ser^mi regis Morstinius cum declaratione Ser^mi electoris Brandenburgici ad puncta ipsi proposita, quod scilicet nulla ratione bellum incipere vellet in imperio, nisi prior a Sueco lacesseretur; 2do quod arma sua sit coniuncturus cum Polonis et nobiscum, si rex Sueciae in alterutrum bellum movere intenderet; 3^tio quod regi Sueciae passum per suas ditiones nullo praetextu aut ratione sit permissurus; 4to quod si rex Sueciae violenter passum per Marchiam sibi aperire vellet, tunc se hoc interpretaturum pro manifesta in imperio ruptura et arma in Suecos moturum, ubicunque locorum opus foret absque ullo amplius respectu; 5to necessaria transmisit mandata, ut miles suus in Prussia nobiscum iungeretur et hostiliter in Suecos ageret; 6to rogat, ut maturandis congressibus cum rege Suecine operam navemus.[1]

Bald darauf kam der General Goltz im Auftrage des Kurfürsten und forderte 1° ut salvi conductus quantocius pro regis Succiae legatis expedirentur, ne rex Sueciae praetextum ex dilatione nanciscerctur traducendi nos apud imperii status; 2do institit, ut pax cum Mosco quantocius stabiliretur, 3^tio ut juxta conventionem Velawiensem duci Radziwilio bona resti-

[1] Ueber Morstein's Sendung nach Berlin vergleiche Des Noyers 402; Urkunden und Acten, VIII., 283; II., 163 ff.

tuerentur.[1] *Es wurde ihm bisher keine Antwort gegeben. Bezüglich der salvi conductus wurde eine Berathung gehalten, in welcher den Franzosen ihr Verhalten in dieser Angelegenheit vorgeworfen wurde. Ihr Gesandter hätte zu Beginn des Monats April behauptet, diese und alle anderen Formangelegenheiten mit den Schweden geordnet und sie bewogen zu haben, bezüglich der salvi conductus mit der vom Kurfürsten von Brandenburg gewählten Form sich zufrieden zu geben, während sich jetzt herausstelle, dass dem durchaus nicht so sei. Lisola übersendet zugleich eine Copie der Antwort, welche dem französischen Gesandten ertheilt worden.*[2]

Cum S. M^tis^ V^ae^ maresalcus, comes a Montecuccoli, intellexisset, Suecos expeditionem cum tot viribus in nos adornare, electoris auxilio diffisus et de coniunctione armorum parum tunc sperans consultum duxit revocare copias M^tis^ V^ae^ in Prussiam destinatas, eumque in finem ad Scr^mum^ regem expressum destinavit meque instanter rogavit, ut efficacissima quoad hoc adhiberem officia, quod sedulo et instanter praestiti, sed fluctuantibus in utramque partem regis et senatorum sententiis, nihil certi decerni potuit. *Es wurde daher eine Berathung am 30. zu Buck gehalten.*[3] *Lisola bemüht sich, vom Polenkönige und den Senatoren die den kaiserlichen Soldaten nothwendigen Lebensmittel zu erhalten. Kolowrat ist am 27. in Posen angekommen.*

P. S. Dum haec scriberem tradita mihi fuerunt S. M. V^ae^ mandata 14^a^ huius[1] una cum memorialibus, seu potius famosis

---

[1] Ueber diese Sendung des brandenburgischen Generaladjutanten v. d. Goltz vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 358 f.

[2] In der durch Trzebicki dem französischen Gesandten überreichten Antwort vom 18. Mai wird die Geschichte der salvi conductus ausführlich behandelt und dann die Erklärung abgegeben, dass, bevor die Restitution der Eroberungen, die Polen verlangt, von den Schweden nicht bestimmt zugestanden werde, Friedensverhandlungen nicht stattfinden könnten.

[3] Ueber die Thätigkeit Montecuccoli's im schwedisch-polnischen Kriege, auf welche er in seinen Memoiren keine Rücksicht nimmt, und die auch in dem neuen Werke: Campori, Vita di Montecuccoli, Firenze 1876, durchaus ungenügend behandelt ist, liegt mir ein reiches Material vor, das ich in anderem Zusammenhange zu verwerthen gedenke. Für die Beziehungen Montecuccoli's zu Friedrich Wilhelm vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 355 ff.

[4] In der Weisung vom 14. Mai berichtet der Kaiser über Björnclaw's Vorgehen in Frankfurt, dessen Bemühungen, den Kaiser zur Zulassung der französischen Mediation, vornehmlich durch Einwirken des Mainzers und

libellis Sueciei ministri;[1] obstupui ad effrietam hominis conviciandi licentiam, nec intermittam intra biduum exactam ac genuinam circa haec falsissima allegata informationem transmittere. Interea multa quoad haec ex praesenti hac relatione hauriri poterunt lumina; efficiam quoque, ut Ser^mus rex Poloniae scribat ad electorem Moguntinum eique falsitatem istorum omnium et tam suarum quam nostrarum intentionum sinceritatem demonstret. Miserabilis certe est imperii moderna conditio, in qua haec impune licent, imo fidem inveniunt. Refellam illa, Deo iuvante, luce meridiana clarius. Si Ser^mi electores serio promotum cupiunt pacis negotium et saluti suae ac imperii consulere, tuta ad hoc nulla via est, quam si mature caput imperio praeficiant seque ipsi arctissime uniant; caetera merae videntur illusiones.

CII.

Posen, 1658, Juni 12.[2] (Orig.)

Erklärungen der Polen in der Friedensangelegenheit. Schwierigkeit, das kaiserliche Interesse zu wahren, sei es, dass Polen sich auf die Seite Schwedens oder Russlands schlägt.

Audienz beim König und der Königin am 3. Juni. Allerseits allgemeine Versicherungen der Friedensliebe. Am folgenden Tage Unterredung mit den polnischen Deputirten, deren einer, der Prokanzler Trzebicki, auf Verlangen Kolowrat's einen Bericht über die bisherigen Friedensverhandlungen gibt, aus dem hervorgeht, dass die Polen zwar Alles gethan, um den Frieden zu Stande zu bringen, von den Schweden aber nicht die nöthige Sicherheit erhalten hätten, um die Verhandlungen mit ihnen, ohne die

---

Sachsens zu vermögen, was der Kaiser aber nicht zugibt. Im Uebrigen aber firma sententia est, ut tractatus illi cum Suecis inchoentur et continuentur.

[1] Memoriale Björnclaw's vom 4. Mai 1658, abgedruckt u. A. Diarium Europaeum, I., 756 ff.

[2] Kolowrat und Lisola. Kolowrat hat dem Namen nach wohl die erste, thatsächlich aber die zweite Rolle bei den Verhandlungen gespielt. Die Berichte sind von Lisola verfasst und tragen ganz das Gepräge seines Styles.

grösste Gefahr für ihr eigenes Wohl, aufnehmen zu können.[1] *Die kaiserlichen Gesandten rathen zum Beginne der Verhandlungen mit Schweden, damit dieses nicht behaupten könne, Polen sei gegen den Frieden. Die Polen aber behaupten, die Verhandlungen mit Schweden nur dann aufnehmen zu können, wenn sie der ehrlichen Friedensabsichten derselben versichert seien; sonst würden sie lieber mit den Russen sich verbinden, aus welcher Einigung ihnen mehr Vortheile erwachsen würden als aus der mit Schweden.*

Ad haec post varios hinc inde discursus, cum praecisam et cathegoricam urgeremus declarationem, quid ulterius circa propositos cum Suecis tractatus facere intenderent, quave ratione hoc negotium (aliquando tandem sopiendum) componi posse ducerent, hanc praecisam accepimus resolutionem:

1° Ob rationes iam allogatas Polonos non posse absque evidentissimo discrimine ad congressum publicum devenire, nisi prius sint certi de satisfactione, quam rex Sueciae practendit; ideo antequam ulterius procedatur, opperiendum omnino regis Sueciae responsum ad legati Gallici litteras, vel ad baronis Schwerini instantias, qui cum potissimum in finem ad regem Sueciae a Ser^mo^ electore Brandenburgico fuit destinatus, cuius roditus in dies exspectatur.[2]

2° Si responsum tolerabile advenerit ac cathegoricum, ita ut probabilitas aliqua sinceritatis et veri ad pacem desiderii appareat, concedentur statim salvi conductus, in ea quidem forma, prout in tractatibus Stumdorffianis cum rego Gustavo conventum fuit, nisi Sueci velint stare temperamento ab ipsomet Schlippenbachio excogitato, ut scilicet contenti sint salvis conductibus Ser^mi^ electoris Brandenburgici.

3° Si tamen nec antiquae ot usitatae formae nec temperamento, quod Schlippenbachius proposuit, volint acquiescere, Ser^mus^ rex Poloniae, modo Suoci recto pede pergant, in M^tis^ V^se^ gratiam et studio promovendae pacis, non erit alienus ab omni temperamento, quod aequum iudicabitur; no tamen illis salvis conductibus abuti possint ad seminandas apud Moscos suspiciones, praefati salvi conductus depositi manebunt ad manus alicuius principis neutralis, qui illos ad conclusionem usque

---

[1] Vergleiche Des Noyers l. c., 407 ff.

[2] Für diese Sendung vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 242 ff.

tractatuum servabit ot legatis Suecicis do omnimoda securitate idonee cavebit.

4° Si vero a regc Sueciae ante futura Poloniao comitia nullum vel ambiguum quoad hoc punctum responsum elici queat vel talis sit eius praetensio, quae vires Polonorum superet ncc ad executionem deduci possit, tunc cx tali declaratione cortam deducent consequcntiam, Sueciao regem non pacem sed captiosos tantum et fraudulentos congressus ad fines alios suos sectari et tunc inevitabile prorsus erit, quin rex et respublica Polonica ad tractatus Moscowiticos, deputatis iam commissariis, episcopo Vilnensi,[1] palatino Plockowiensi[2] et generali Gonsiewskio cum aliis duobus absque mora concludendos, animum convertant et in ultimum cum ipsis Suecorum excidium conspirent.

Zum Zeichen seiner Friedensliebe und der Aufrichtigkeit dieser Erklärung, wird der König auch an das Reich, den Kaiser und die Kurfürsten einen Bericht über die bisherigen Friedensverhandlungen senden. Der König und die Königin haben sich mit diesen Beschlüssen einverstanden erklärt. Der französischen Mediation haben die Vertreter Leopolds in dieser Berathung absichtlich nicht gedacht.

Haoc est summa ac series rorum hactenus a nobis gestarum, quoad praesens negotium pacis, arduum certe ac delicatum, in quo variao ac inter so pugnantes circumstantiae concurrunt, quas cum instructionibus nostris combinarc difficillimum accidet.

Primo enim dcmandatur nobis, ut maturemus congressus, ut salvos conductus procuremus pro Suecicis legatis, ut mediationem Gallicam excludamus. At, si congressus accelerentur, metuendum est, ne sequatur subito ruptura Moscorum cum Polonis; si removeamus obstacula ex partc Polonorum, tunc unicus obex remancbit ex parte nostra ratione mediationis Gallicae sicquc tota negotii protracti vel abrupti invidia in M^tem V^am recidet. Si salvi conductus a Polonis concedantur, antequam complanatum fuerit punctum mediationis Gallicae, tunc lcgati omnes conferent so ad locum destinatum; si ibi comparoamus,

---

[1] Joannes III., Dowgials Zawisza.

[2] Joh. Casimir Krasinski; vergleiche Rudawski l. c., 415.

toleranda erit mediatio Gallica, si absimus, periculum ingens suberit, ne nobis praeteritis ad tractatus procedatur.

2° Praeterea ininngitur nobis, ut impediamus, ne Poloni dent Mosco successionis assecurationem, at Moscus, si optata assecuratio denegetur statim coniungetur Suecis et bellum Polonis ac nobis unitis viribus inferet sicque nec cum Sueco nec cum Mosco pax conciliabitur. Moscum diutius inani spe lactare difficile est, at certe inevitabile, quin Poloni cum alterutro tractent, nec nobis etiam conduceret, si hoc regnum a binis simul hostibus obrueretur, quo pacto Moscus non successionis tantum spem, sed ipsam regni possessionem realiter armis assequeretur, quod longe nobis funestius accideret.

3° Sueci in imperio eo tendere videntur, ut persuadeant statibus, se pacem cum Polonis expetere, Polonos vero ab ea esse aversos; periculum autem maximum est, ne eodem simul tempore iactitent apud Moscos, se a Polonis de pace sollicitari eamque ab regis Sueciae arbitrio omnino pendere sicque inter binos navigamus scopulos, quibus declinandis, ut tutam et mediam viam ineamus, non ordinaria cautela ac dexteritate opus.

Die Gesandten erbitten sich Aufklärung über die Absichten des Kaisers. In jedem Falle, ob man sich nun auf die Seite der Russen oder auf die der Schweden schlägt, entstehen für den Kaiser Vor- und Nachtheile.

Ex pace Moscowitica sequetur periculum successionis Poloniae, ex qua quidem innumera in M^tem^ V^am^ redundare possent incommoda eiusque status barbara illa et superba vicinitate infestari. At periculum illud remotum est ac incertum nec remedio prorsus caret, certa autem et realia in tempus praesens emanarent inde commoda. Polonia enim reuniretur, Suecia infestaretur, potentia M^ti^ V^ae^ inter caeteras omnes maxime suspecta infringeretur, Gallus Suecico destitueretur praesidio, bellum haereditariis S. M^tis^ V^ae^ provinciis imminens averteretur et interea, dum Moscus et Sueci inter se committerentur, M^tis^ V^ae^ arma libera manerent ad quascunque alias operationes, quas propria et aug^mae^ domus suae ratio exigeret.

Ex pace Suecica praesens Germaniae sequeretur tranquillitas, imperium et M^tis^ V^ae^ status eximerentur vicini incendii periculo, Moscus a suspecta praetensione repelleretur, at e contra dubia Sueci ad pacem intentio, incertus omnino congressuum eventus (est), qui non sine periculo inchoari, non absque damno

dissolvi et aegre cum plena securitate concludi poterunt. Pax Moscowitica Suecicam pacem vel Suecorum oppressionem; pax vero Succica bellum Moscowiticum et Cosacicum trahet.

Ex Suecica pace facile sequi posset ultimum exterminium regis Daniae, dominium maris Balthici et invisae potentiae incrementum. Si rex Sueciae copias retineat, M^as V^a nulla unquam ratione suas poterit dimittere et in ipsa pace belli damna sumptusque patietur. Si vero Suecus illas exautorare cogatur, transcribere poterit illas in Gallos in aug^mae domus perniciem.

Optimum quidem fore videretur, si dextre ita cum Mosco dirigantur negotia, ut contentus sola illa commissione, quam petit, pax cum ipso concludatur et arma ipsius impellantur in Livoniam, negotio successionis ad futura comitia rejecto, quorum conclusio iuxta rerum exigentiam vel protrahi, vel eludi, vel impossibilibus coarctari[1] conditionibus poterit, dum interea mediantibus Moscorum diversionibus arma Suecorum a nostris amoliemur cervicibus eosque ad sincera pacis consilia adigemus . . .

In utroque casu, sive M^as V^a Moscoviticam pacem sive Suecicam amplectatur, multa erunt consideranda. *Was den Schwedenkönig betrifft, wäre es gut, wenn er durch eine dritte Person ausgeholt und ihm mitgetheilt würde,* Polonos non posse cum ipso pacem inire, quin se bello Moscowitico et Cosacico implicent; ideo necessarium esse, ut certi sint de Suecicis auxiliis, antequam huic se Moscorum periculo committant, medium itaque inter haec duo nullum suppetere, quam ut vel arma sua cum Polonis statim coniungat in Moscos, vel Poloni cum Moscis et Cosacis in Suecos tota mole irruant. Si talis stimulus regem Sueciae ad maturanda pacis nobiscum consilia non permoveat, signum evidens erit, ipsum incurabili bellandi contra nos pruritu laborare.

Sie bitten um genaue Instruction für das von ihnen einzuschlagende Verfahren, wenn der Schwedenkönig nicht ohne die Mediation Frankreichs mit Polen verhandeln lassen wolle.

Wenn der Kaiser aber das Bündniss mit Russland vorzieht, dann wird es nothwendig sein, Jemanden von seiner Seite aus zu den Verhandlungen nach Wilna zu senden, sei es öffentlich als

[1] Nachgetragen.

Gesandten oder als Begleiter der Polen. Sie bitten um Credenzbriefe für den auf den 10. Juli nach Warschau einberufenen Reichstag.

CIII.

Posen, 1658, Juni 12. (Orig.)

Friedensangelegenheit. Entgegnung auf die Memoriale Björnclaw's.

Befehle vom 13., 14. und 25. Mai erhalten. Den ersten Befehl betreffend, darauf zu achten, dass Polen nicht Separattractate eingeht, versichert Lisola, dass nichts darauf Bezügliches im Senat vorgebracht worden, so dass, wenn Unterhandlungen gepflogen worden, dies nur auf privatem Wege habe geschehen können. Gewiss ist aber, dass die Polen den Frieden sehnsüchtig wünschen, jedoch, wie sie erklären, nur mit Einschluss des Kaisers; iam vero omnes perspicacissimi et ipsamet regina huius opinionis sunt, Suecos non serio pacem, sed fraudes tantum per hosce congressus moliri.

Die Lisola in der Weisung vom 14. aufgetragene Information über die Haltlosigkeit der Björnclaw'schen Memoriale wird er so bald als möglich übersenden.[1]

Dem in der Weisung vom 25. Mai ausgesprochenen Wunsche, Lisola möge Alles thun, damit die Angelegenheiten sich nach dem Wunsche des Kaisers entwickeln, entspräche nach Lisola's Ansicht aufs Beste, wenn der Kaiser die Titulaturstreitigkeiten mit dem Grossfürsten von Moskau beilegen und Jemanden zu den Verhandlungen in Wilna abfertigen würde; qui Moscum de M^tis^ V^ae^ benevolentia certiorem faciat, congressibus assistat et M^tem^ V^am^ tractatibus includi procuret.

---

[1] Das Memoriale Björnclaw's vom 4. Mai siehe Theatrum Europaeum, VIII., 415 ff.

CIV.

Posen, 1658, Juni 18. (Orig.)[1]

Unterredung mit Johann Casimir. Erklärungen desselben bezüglich Rey's.

Befehle vom 29. Mai, 2., 3. und 12. Juni erhalten.[2] *Haben den König in einer Audienz von dem Inhalte in Kenntniss gesetzt,* tam circa propositiones et colloquia ratione pacis et mediationis Gallicae cum Ser^mis electoribus Moguntino et Saxone habita, quam quoad tractatus Vilnenses, nec non etiam iniunctas nobis querelas quoad libellum a Polonis (ut fertur) contra M^tis V^ae exercitum Francofurti vulgatum,[3] nec non circa modum agendi cancellarii Rey, Polonici ablegati. *Der König schien über das Libell erzürnt, bittet um genaue Erforschung des Autors, den er bestrafen wolle, und verweist bezüglich der übrigen Fragen die Gesandten an eine Commission. Die Gesandten erklären darauf, wie nothwendig sie eine genaue Instruction bezüglich aller Fragen bedürften, und bitten um eine solche.*

CV.

Posen, 1658, Juni 19. (Aut.)

Rechtfertigung seines bisherigen Vorgehens in der Friedensangelegenheit. Kritik der kaiserlichen Weisung.

Per cursorem expressum tradita mihi fuerunt elementissima S^ae M^tis V^rae mandata 29. Maii ad me specialiter directa una cum aliis instructionibus ad collegas meos et me destinatis,

---

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Diese Weisungen waren Ergebnisse des Votum Deputatorum vom 26. Mai, in welchem beschlossen wurde, Lisola und seine Mitdeputirten darüber aufzuklären, dass der Kaiser die Verzögerung der Friedensverhandlungen nicht, die Einigung Polens mit Russland dagegen sehr wünsche, wenn auch so, dass dem Kaiser nicht jede Hoffnung auf Succession in Polen benommen werde. Von der Intermediation des Reiches ist nichts zu hoffen. Die Mediation der Staaten ist wo möglich abzuweisen, die Cromwell's unter jeder Bedingung.

[3] Dieses Memorial wurde dem Vertreter Polens in Frankfurt Olszewski zugeschrieben. Abgedruckt u. A. Rudawski l. c., 404 f.

de quibus in communi relatione nostra specificam facturi sumus mentionem. In praememorata autem speciali instructione nonnulla mihi futurae meae in posterum directionis principia proponuntur, quibus, quantum per rerum ac temporum circumstantias licebit, exactissimo insistam, 1° quidem e re M^tis V^rae esse, ut congressus Polono-Suecicus maturetur; hoc quidem semper ita in mente habui, sed cum mihi expresse demandatum fuerit 1° ut omnino caverem, ne causa communis praecipitaretur, 2° ut Gallicam mediationem absolute excluderem, 3° si Poloni induci non possent ad tractandum sine mediatoribus, tunc nomine M^tis V^rae mediationem Ser^orum electorum Moguntini et Saxonis proponerem, minime mihi licuit promovere congressus, quin haec quae mihi praecise incumbebant, fuissent conciliata, cumque eo Polonos adduxissem, ut consentirent ad congressus sine mediatoribus ineundos, modo rex Sueciae ad hoc etiam disponi posset, expectandum erat quoad hoc a M^te V^ra responsum, quid nempe effectum apud regem Sueciae fuisset et suspendendi interea congressus, qui ante hasce difficultates complanatas non poterant tunc institui absque evidenti causae communis praecipitandae periculo, quod mihi in primis iuxta instructionem meam cavendum erat; qua in re credidi omnino me secutum fuisse veram M^tis V^rae rationem et mandatum.

*Ad Moscos quod attinet, V^a Regia M^tas tam ex humillimis meis relationibus, quam ex privatis ad comitem Portia litteris clementer observare poterit, me in illa semper constanti opinione fuisse, pacem et aretam cum Moscis coniunctionem quocunque pretio ineundam esse; quia tamen per binas M^tis V^rae instructiones mihi expresse demandatum fuerat, 15^a seil. 26^a Aprilis, quatenus omnem operam adhiberem, ne Moscoviae duci ulla Polonicae successionis assecuratio daretur, secutus sum hanc normam ex coeca obedientia, nec putavi aliud mihi licere, quam directe insistere traditis mihi principiis; iam vero, cum ex recentissima instructione 29^a Maii animadvertam, S. M^tem V^ram in id propendere, ut quocunque modo pax cum Moscoviae duce ineatur, tanto alacrius in posterum huic mandato incumbam, quo iuxta rerum et circumstantiarum seriem nihil M^ti V^rae conducibilius fieri posse animadvertam. Elicio autem ex praefata instructione clemont^mam M^tis V^rae intentionem esse, ut utrique simul operam demus, promovendis nempe congressibus Sueicis et paci cum Moscis concludendae, ut imperio constet de nostra

ad pacem propensione et interea mediantibus Moscorum armis Succum ad serio tractandum impellamus, ita tamen, ut Mosci rationibus inducantur ad approbandum, ut cum Suecis congrediamur nec ullam inde concipiant diffidentiam.

Haec quidem optima foret dirigendi negotii ratio, sed optanda magis quam speranda; res enim ita dispositae sunt et Sueci tanta apud Moscos seruere suspicionum semina, ut difficile sit utrique simul congressui operam dare, quin evidenti utrinque pereundi periculo exponamur, cum praesertim Moscorum dux acerrime instet, ne ante conclusos Vilnenses tractatus de pace cum Suecis agatur et ipse Gonzievkius in ultimis suis relationibus asserat, cavendum esse a congressibus Suecicis ante pacem Moscoviticam instituendis, ne periculo exponamur non solum belli Moscovitici, sed etiam universalis Lithuanorum a Polonia secessionis idcoque summa cautela procedendum; perplexus itaque haereo, ut tam arduas ac inter se pugnantes rerum circumstantias cum instructione mea combinare valeam. Negotium nobis est ex una parte cum versutissima Suecorum gente, cum qua nihil confidenter, nibil tuto agi potest, ex alia vero cum diffidentissima Moscorum natione, quae suspicionibus facile patet nec delicatis istis rationibus ducitur. Nihil tamen intermittam, ut S^crae M^tis V^rae desiderio satisfiat, sed nisi rex Sueciae certae intentionis indicia prodat, non video, qua ratione Polonos inducere possimus, quatenus dubiis ac suspectis se credant congressibus, ut certo ex parte Moscorum exitio se obiiciant.*

CVI.

Posen, 1658, Juni 29. (Orig.)[1]

Verhandlungen mit den Polen bezüglich der französischen Mediation, des Benehmens Rey's, des Verhältnisses Polens zu Russland und den Kosaken. Reise der Königin von Polen nach Berlin. Kriegspläne der Polen. Resignation Trzebicki's. Lubomirski.

Wiederholen den Verlauf ihrer Audienz beim Polenkönige. Die Mitglieder der Conferenz, die eingesetzt worden, sind: der Bischof von Krakau und Prokanzler Trzebicki,[2] der Palatin von

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Andreas Trzebicki.

Posen,[1] *Prazmowski und Morstein. Am 28. fand die erste Sitzung statt, in der die kaiserlichen Gesandten die zu Frankfurt gepflogenen Verhandlungen den polnischen Abgeordneten erzählen und insbesondere sich gegen die von Rey verbreitete Ansicht, als ob der Kaiser mit der französischen Mediation unter den bekannten Beschränkungen einverstanden wäre, aussprechen, sich ferner über die Verhandlungen mit Russland äussern, die Nothwendigkeit, mit den Kosaken sich zu einigen, betonen, um Mittheilung der zwischen Polen und Schweden schwebenden Verhandlungen bitten und nochmals die Klagen gegen Rey vorbringen. Am folgenden Tage antwortet Trzebicki im Namen des Königs und berichtet, dass die ersehnte Antwort vom Schwedenkönige bezüglich der salvi conductus noch nicht eingelangt sei. Auf das, was die kaiserlichen Gesandten bezüglich der französischen Mediation gesagt, haben die Polen nicht geantwortet; *bezüglich der vom Kaiser gewünschten Einigung mit Russland und den Kosaken erklären sie sich einverstanden;* non intermissuram M^tem^ Suam quantocius novam instructionem expedire ad plenipotentiarios suos, quatenus Moscis significent propensam M^tis^ V^ae^ conciliandae cum ipsis et Polonis paci et arctae unioni ineundae intentionem propalent deleantque suspiciones, quibus Sueci ipsorum animos impleverunt.*

Das Benehmen Rey's wird gerügt und hervorgehoben, dass der König den Olszewski, der als Autor des polnischen Libells angegeben worden, von seinem Hofe verbannt habe. Auf die Bitten Olszewski's, der seine Unschuld betheuert, erwirken ihm die kaiserlichen Gesandten, die auch nicht von seiner Schuld überzeugt sind, Verzeihung beim Könige aus. Rangstreitigkeiten mit dem französischen Gesandten.[2]

Serenissima regina diu iter Berlinense, quod pridem Ser^mo^ electori Brandenburgico promiserat, eluctata, iteratis tandem electoris precibus, ad illud suscipiendum adducta fuit; sed arcanum fuit aliud motivum, quod ipsi potissimum ansam dedit, ut nimirum Ser^mum^ electorem ad actualem armorum coniunctionem et promovendos ad Albim exercitus foederatos disponat, ut hoc pacto Poloniam liberet onere sustentandarum copiarum et regem Sueciae ad conspectum tanti exercitus facilius ad

---

[1] Joh. Lesczynski.

[2] Vergleiche darüber Des Noyers l. c., 417.

honestas pacis conditiones inducat.[1] *Die Gesandten melden von den Kriegsplänen der Polen, die darauf hinausgehen, die kaiserlichen Truppen aus Polen zu entfernen, da sie die Last derselben nicht ertragen können.*

Scopus itaque Ser^mae^ reginae est, ut Ser^mum^ electorem Brandenburgicum ad hanc armorum coniunctionem et exercitus motionem inducat, nullatenus dubitans, quin iuxta conventionem Berolinensem exercitus noster ad caeterorum foederatorum requisitionem commune consilium amplectatur et executioni demandet iuxta declarationem hac de re saepius a comite Montecuculi factam, se in mandatis habere ea omnia exequendi, quae ex communi foederatorum consilio in rem communem necessaria viderentur. Qua de re Ser^mam^ M^tem^ V^am^ humillime monendam censuimus, ut si aliquid in contrarium habuerit, tempestive possit eos, quorum intererit, novis mandatis instruere. Ex his omnibus et ab ipsa negotiorum in dies emergentium natura, S. M^as^ V^a^ facile coniiciet, quantopere intersit, aulam Brandeburgicam hoc tempore nunquam esse vacuam idoneo M^tis^ V^ae^ ministro, qui rebus, quae illinc agitantur invigilet, vacillantem principis animum dirigat et hostium factiones dissipare studeat. *Trzebicki, der bisherige Prokanzler, wird demnächst resigniren; an seine Stelle tritt Prazmowski,*[2] *eine Creatur der Königin. Lubomirski hat Jemanden nach Wien geschickt. Es wäre angezeigt, wenn man demselben glauben machte, dass Lubomirski beim Kaiser in der grössten Achtung stehe. Der Abgeordnete der Kosaken, Wychowski,*[3] *hat Auftrag, mit den Polen ein Bündniss zu schliessen und die Schweden zum Bunde mit Polen und zum Kriege gegen Russland zu bewegen. Der Polenkönig hat beschlossen, ihn aber nicht zum Schwedenkönige gehen zu lassen, aus Furcht, dieser könnte ihn durch Bestechung ganz für sich gewinnen. . . .*

---

[1] Ueber diese Reise der Königin vergleiche Des Noyers 418 f.; Pufendorf, l. c., VII., §. 50; Urkunden und Acten, II., 172 ff.; Rudawski 464.

[2] Nicolaus Prazmowski, bald darauf Grosskanzler; vergleiche Urkunden und Acten, IX., 27, und für diese Ernennungen Des Noyers l. c., 429.

[3] Joh. Wychowski; vergleiche Urkunden und Acten, IX., 34.

CVII.

Warschau, 1658, Juli 14. (Orig.)[1]

Französische Mediation. Erklärungen Johann Casimirs über die geringe Aussicht eines Friedens mit Karl Gustav. Rey. Aussicht einer Einigung Polens mit den Kosaken.

Befehle vom 12. und 15. Juni erhalten. Haben aus denselben entnommen, wie sie sich bezüglich der französischen Mediation benehmen sollen. Sie werden sich darnach richten, submississime tamen exponendum duximus, quod cum verendum sit, ne si hoc punctum complanandum in ipso congressuum limine reservemus, ita ut res eo usque progrediatur, ut nulla amplius inchoandis tractatibus difficultas supersit quam in mediatione Gallica, maximum periculum incurremus, ne caeteris omnibus interessatis illam admittentibus et ad pacem anhelantibus, res tunc non amplius futura sit in arbitrio nostro, sed aliorum raptu violenter trahamur, neve temperamenta a nobis proponenda minime tunc audiantur, nobisque licet reclamantibus, introducatur mediatio Gallica, ita ut ad hanc redigamur necessitatem, ut vel illam tollerare, vel a tractatibus recedere, vel illis saltem moras iniicere debeamus. *Sie bitten daher um Instruction, was sie thun sollen, wenn ihr Vorschlag bezüglich der französischen Mediation nicht angenommen und man trotzdem zu weiteren Verhandlungen schreiten würde.*

Am 9. haben die Gesandten Audienz und bringen die Wünsche des Kaisers vor; der König betheuert seine Friedensliebe, doch sei wenig Aussicht, dass Schweden Frieden schliessen werde; trotzdem werde im Reichstage mit den Verhandlungen mit Russland, Schweden und den Kosaken begonnen werden. Die kaiserlichen Gesandten rathen insbesondere zum Abschlusse des Friedens mit den Kosaken, worauf der Polenkönig seine Geneigtheit und die Hoffnung auf Erfolg kundgibt. Auf die Klagen der Gesandten wegen des unziemlichen Benehmens Rey's erklärt der König, denselben strafen zu wollen. Russische Gesandte, die an den Wiener Hof reisen, sind hier.[2] *Doch konnten die Gesandten den Zweck ihrer Mission noch nicht erfahren. Am 20. haben die Berathungen des Reichstages begonnen.*

---

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Jakob Mikiti Elisarow und Secretär Juan Pescow; vergleiche Rudawski l. c., 440 f.

CVIII.

Warschau, 1658, Juli 22. (Orig.)[1]

Verhalten Lisola's während der Verhandlungen des Reichstages. Verschiedene Aeusserungen über die geringe Aussicht eines Friedens mit Schweden. Johann Casimir gegen die Sendung Fragstein's nach Wilna. Kriegsnachrichten.

Befehl vom 27. Juni erhalten;[2] *Lisola wird in einer besonderen Weisung ermahnt, darauf zu achten, dass beim Reichstag* 1mo ne quid statuatur in M^tis V^ae et foederum detrimentum; 2° ut M^as V^a in pace Moscovitica comprehendatur, 3^tio si foedus cum Mosco ineundum proponatur, ne illi nos immisceamus, sed rem totam ad M^tem V^am per expressum deferamus, relicto ipsi dextre aditu, ut pro libitu eidem foederi accedere possit, vel illud declinare, tum etiam, quid circa commissionem Vilnensem S. M^as V^a Fraesteinio et Bewero Van der Binne demandaverit; quidve mihi hac in re apud Ser^mum regem eiusque plenipotentiarios efficiendum committatur, quid denique ratione ablegati Polonici magis ac magis in dies insolescentis exponendum occurrat. . . . *Kolowrat hat mit dem Könige wegen der Friedensangelegenheit mehrere Unterredungen gehabt und Johann Casimir ihn auf die geringe Wahrscheinlichkeit einer Einigung mit Schweden aufmerksam gemacht, da die Schweden offen erklären, Preussen nicht zurückgeben zu wollen und die Vermittlung des kurfürstlichen Collegiums zurückweisen,* se autem regi Sueciae per legatum Hollandicum[3] significari curasse, ut si vel unicus tantum superstes foret Polonus, illum adhuc pro Prussia pugnaturum. *Aus den Schreiben des polnischen Residenten im Haag,*[4] *die Lisola gelesen, sowie aus Briefen Schwerin's geht ebenfalls die geringe Friedensneigung der Schweden hervor. Die hier weilenden Gesandten Frankreichs und Hollands haben sich auf diese Nachrichten hin zum Schwedenkönige begeben, um eine*

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] In dieser Weisung vom 27. Juni erklärt der Kaiser unter Anderem, dass er bezüglich der Securität in dem Friedenstractate als ein confidenter und mit im Krieg Begriffener mit allen Königreichen und Ländern nicht weniger als der König und die Krone Polen selbst eingeschlossen und versichert sein wolle.

[3] Ysbrandt.

[4] Pinocci.

günstige Erklärung von ihm zu erlangen, die Polen aber haben beschlossen, die Verhandlungen mit Russland noch vor der Rückkehr dieser Gesandten fortzuführen und wo möglich abzuschliessen, si tamen ante conclusionem favens et cathegoricum a rege Sueciae responsum adveniret, ex quo solidum aliquod cum Suecis concludendi fundamentum appareret, tunc facile mutari posset facies rerum et tractatibus Suecicis initium dari, sed sine evidenti quasi certitudine non committent se negociationi Suecicae cum periculo Moscos alienandi. *Die Verträge mit Russen und Kosaken suchen die Polen abzuschliessen, doch fürchten sie die Successionsangelegenheit. Der König verspricht Alles, was auf die gemeinsamen Interessen Bezug hat, Lisola mittheilen zu wollen. Er ist gegen die Sendung Fragstein's zu den Unterhandlungen mit Russland, weil die Russen, wenn Fragstein, den sie kennen und der ihnen nicht genehm ist, im Gefolge der Polen sich befände, gegen diese Verdacht schöpfen würden; doch ist er bereit, einen andern Oesterreicher auf diese Weise den Verhandlungen beiwohnen zu lassen;* conabimur efficere, ut Bewerus ad hanc functionem admittatur, qui licet Moscis notus, cum tamen ministri publici charactere non fuerit insignitus, facilius latere poterit, vel saltem ipsis persuadere, se in Polonici alicuius legati servitium transiisse.

Einige Kriegsnachrichten, vornehmlich die Unterstützung Souches' betreffend. Bezüglich Rey's verspricht der König neuerdings strenges Verfahren.

CIX.

Wiasdowa, 1658, August 8. (Orig.)[1]

Die Zulassung eines kaiserlichen Gesandten bei den Verhandlungen zu Wilna ist nicht durchzusetzen. Vorsorge beim Abschlusse des polnisch-russischen und polnisch-kosakischen Bündnisses. Mediation Cromwell's. Verhandlungen der Abgesandten des kurfürstlichen Collegiums. Berathungen mit Hoverbeck. Rey.

Der Versuch, Bewer van der Binne im Gefolge der Polen an den Berathungen der Polen und Russen theilnehmen zu lassen, ist gescheitert; die polnischen Commissäre hatten zu viel Angst

[1] Kolowrat und Lisola.

und den Gesandten schien es nicht räthlich, gar zu heftig darauf zu bestehen. Die Gesandten berichten von den polnisch-russischen und den polnisch-kosakischen Verhandlungen; sie haben darauf gesehen, dass den polnischen Gesandten eingeschärft wurde, ut S. M^tem^ V^am^ eiusque successores, regna et provincias non generali tantum clausula cum aliis foederatis, sed speciali et expressa comprehendi curent in hac pacificatione . . . et praeterea, ut in foedere cum Moscis ineundo aditum relinquant apertum pro aliis Poloniae foederatis, ita ut ipsis liberum sit eidem, si ita libuerit, accedere. *Bezüglich der Pläne Hollands und Frankreichs verweisen die Gesandten auf Lisola's Memoriale vom Mai des Jahres.*[1] *Kolowrat berichtet über seine Audienz beim Polenkönige, bei welcher Gelegenheit dieser ihm von der beabsichtigten Mediation Cromwell's Mittheilung macht. Die Gesandten bitten um Weisung, wie sie sich diesem Antrage gegenüber zu verhalten hätten. Die Gesandten des kurfürstlichen Collegiums haben in ihrer Privataudienz beim Könige und vor den Senatoren ihre Friedensermahnungen vorgebracht.*[2] *Bestimmtes über den Erfolg ist noch nicht zu sagen,* hoc solum nunc asserere licet, quod mira Polonis accidat et ingrata prorsus armistitii propositio, qua nihil rebus nostris deterius, nihil Suecicis conducibilius fore praesumunt. *Mit den kaiserlichen Gesandten haben die kurfürstlichen noch gar nicht verkehrt.*

Overbökius vero Ser^mi^ electoris Brandenburgici legatus recenter huc missus, statim nos seorsive visitavit asseruitque, se expresse in mandatis habere, ut arctam nobiscum coleret confidentiam. . . . Summe sollicitus est, ne rex Sueciae subito impetu in Prussiam Ducalem penetret,[3] antequam ipsi possimus occurrere; ideo petit pontem exstrui ad Vistulam prope Bitgoscium, naves aliquot offerens in hunc usum, meque a Collowrath rogavit, ut mea quoad hoc apud Polonos interponerem officia; mihi vero a Lisola insinuavit, S^tem^ Suam desiderare, ut iuxta mediatoris quod gesseram officium instarem apud comitia pro ratihabitione tractatuum Welaviensium; ad quod excepi, consultum mihi videri tantisper praestolari, quid Poloni ad

[1] Siehe Nr. C.

[2] Ueber diese Mission der vier kurfürstlichen Gesandten vergleiche Des Noyers 427; Pufendorf l. c., lib. VII, §. 61.

[3] Vergleiche dafür auch das Schreiben des Kurfürsten an die Königin von Polen, ddo. 3./13. August 1658, in Urkunden und Acten, VIII., 286 f.

propositam a rege praefatorum tractatuum et nostrorum etiam foederum ratihabitionem sint deliberaturi, ne intempestiva adhibendo officia videamur de ipsorum intentione dubitare et causam nostram nimia sollicitudine debilitemus; si vero postmodum difficultas aliqua ab ipsis iniiceretur, nos tunc communicato consilio, quod in rem foret, acturos et dicturos; cui rationi acquievit.

Die kaiserlichen Gesandten beklagen sich beim Polenkönige, dass er Rey nicht nur als Gesandten in Frankfurt belasse, sondern ihm sogar die Ehre übertragen habe, dem Kaiser zur Wahl zu gratuliren. Der König entschuldigt sich mit Mangel an Zeit und Geld, Jemanden eigens dazu hinzuschicken. Die Belagerung von Thorn schreitet fort.

CX.

Wiasdowa, 1658, August 25. (Orig.)[1]

Verhandlungen mit den Polen bezüglich des kaiserlichen Heeres. Stimmung der Polen. Nachrichten über die Ansprüche Karl Gustavs. Mittheilungen des holländischen Gesandten über dessen Pläne. Nachrichten aus Wilna.

Seit ihrem letzten Berichte war ihre Hauptsorge, ne vel in pacis negotio vel quoad bellica, maxime vero circa exercitus M^tis^ V^ae^ quidquam in ipsius praeiudicium et paetorum laesionem statueretur, nihilque diligentiae intermisimus, ut dextre ipsis et sensim inculcaremus, quantopere expediret hoc potissimum tempore, nos arctissima invicem unione copulari, neve quidquam ageretur, ex quo communes hostes vel minimam orirndae inter nos divisionis fiduciam concipere possent. Regem enim Sueciae maximam in modernis hisce comitiis spem fundasse, nascitura scilicet inter nos dissidia, quae ipsi oportunitatem praebitura sint retinendae Prussiae et quibusvis pacis conditionibus a nobis extorquendis. Hoc quidem circumspectiores agnoscebant, ipsa tamen necessitas et continui clamores palatinatuum Maioris Poloniae ab onere nostri exercitus liberari flagitantium variasque ingerentium querelas, Ser^mum^ regem ac senatum adegerunt, ut binos destinarent commissarios, qui

[1] Kolowrat und Lisola.

decenter nobis ac modeste ipsorum gravamina proponerent poscerentque remedium. Ad id muneris delecti fuere episcopus[1] et palatinus Posnaniensis,[2] qui 17ª huius huc ad nos se contulere. *Es folgen nun lange Berathungen, in denen die Polen auf die Unmöglichkeit, das kaiserliche Heer zu erhalten, hinweisen. Zwei Mittel gebe es, ihren Wünschen zu entsprechen,* primum, ut vel in hosticum procederet exercitus noster, vel si id minime fieri posset, redigerentur auxilia nostra ad numerum 12000, prout pacta sonant; residuum vero, quod ad Ser^mi electoris defonsionem reservatur, maneret in Silesia. *Die kaiserlichen Gesandten entschuldigen sich zwar mit Mangel an Vollmacht in Militärangelegenheiten, suchen aber in weitgehender Auseinandersetzung den Polen die üblen Folgen einer Reducirung des kaiserlichen Heeres zu zeigen. Dies gelingt ihnen aber nicht. Es wird dann eine zweite Conferenz am 20. gehalten, an der neben mehreren polnischen Grossen auch Hoverbeck theilnahm, den der König aber, auf Bitten der kaiserlichen Gesandten, für die Zeit, wo über die Klagen der Polen gegen das kaiserliche Heer verhandelt wurde, von der Versammlung fernzuhalten wusste. Der Verlauf dieser zweiten Conferenz entsprach ganz der ersten.* Re diu agitata, haec demum ex parte ipsorum conclusio secuta est: Se velle omnino pacta exacte adimplere, ad plus tamen nec teneri nec sufficientes esse; auxiliaribus copiis subsistentiam et alimenta, quamdiu in Polonia militarent, se praestituros quae ad numerum duodecim millium (in quo et praesidium Cracoviense et copiae in Prussia militantes comprehendi volunt) redigentur, reliquum (A.) vero (nisi exercitus comitis Montecuculi in hosticum procedat) in Silesiae confiniis haerebunt ibidemque M^tis V^ae C^cae sumptibus alentur; cum in finem Ser^mum Poloniae regem, tam proprii quam auxiliaris exercitus generalissimum, demandaturum comiti a Montecuculi, ut copias ad competentem numerum redigat, residuum vero dimittat in Silesiam, ibidem in auxilium electoris vicinius subsistat; Ser^mum regem ac regni status ad S^am M^tem V^am per expressum (ut vocant tabellarium) hac de re scripturos intentionem ac rationes suas; . . . remedium tamen omnium optimum fore, et declinandis hisco incommodis, et paci promovendae, si coniunctis armis bellum in hostiles ditiones

[1] Albert Tholibowski.
[2] Johann Lesczynski.

transferremus. *Die Gegenerklärungen der kaiserlichen Gesandten fruchten auch diesmal nichts.*[1]

Dann wird, nachdem auch Hoverbeck erschienen, über die Kriegsunternehmungen berathen. Insbesondere die Polen fordern rasches aggressives Vorgehen gegen Schweden.

Dissimulare tamen non possumus M^ti^ V^ae^, res ita esse constitutas tam ex dispositione animorum quam ex ipsa ineluctabili necessitate, ut vel remedium aliquod quaerendum sit, quo ab immodico subleventur onere, vel certum exercitus nostri et Maioris simul Poloniae exitium expectandum ac periculum incurrendum, ne desperatione acti ad extrema aliqua deveniant, vel supervenienti postmodum hosti pateant. Residuum spei suae fundant in responso, quod circa ipsorum propositiones et tam ipsius regis quam generalium regni ordinum litteras a S. M^te^ V^a^ Ces^a^ praestolantur; qua si semel excidant, non videmus qua ratione aut lenitivo possimus eos in posterum demulcere; interim opportunissimum anni tempus similiter praeterlabitur, augetur in dies hostilis exercitus, Danus opprimitur, Prussia novis identidem per maritimas oras refocillatur auxiliis, Polonia consumitur, exulcerantur animi, divisionis principia serpunt et opinio apud imperitos invalescit, nos nihil aliud quam belli protractionem, exercitus sustentationem et extenuationem Poloniae sectari, qua vastata possimus illam commodius imperiis nostris subiicere.

Die Gesandten Frankreichs und der Staaten, Des Lumbres und Ysbrandt, die zum Schwedenkönige nach Polen gereist waren, sind auf der Rückreise hieher begriffen. Interim ex litteris Isbrandi tam ad Ser^mum^ Poloniae regem quam ad palatinum Posnaniensem datis, quid allaturi sint, percepimus; nempe regem Sueciae ad congressus incipiendos esse dispositum, perseverare in priori proposito, ut Braunsbergae tractetur cum Ser^mo^ rege Poloniae eiusque confoederatis, petere salvos conductus in ea quidem forma quam semper desideravit, ad praetensae vero satisfactionis declarationem pro cessione Prussiae, primo quidem petiisse 10 imperialium milliones una cum supremo iure in Curlandiae ducatum, deinde vero instantissimis legatorum adhortationibus redactum fuisse ad 5 imperialium milliones una cum ducatu Curlandiae; ita tamen, ut moderno Curlandiae

[1] Vergleiche das Schreiben der Königin von Polen an Friedrich Wilhelm in Urkunden und Acten, VIII., 288.

duci Samogitzia in recompensationem veniat; Prussia vero nunquam domui Austriacae aut Mosco sive per snccessionem, sive alia quavis ratione cedat; remansura autem regi Sueciae quaedam Prussiae loca in hypothecam, donec summa persolvatur. Legatus vero de Lombres litteras ad Ser^mam^ reginam dedit, in quibus nullam specificam de hisce praetensionibus facit mentionem, sed dextre praeoccupare conatur mentem reginae ac lenire aliqua spe indignationem, quam ex despotico illo responso conceptam iri praevidet; ait enim, se a rege Sueciae male contentum abscessisse, sed dum in procinctu abeundi foret, Schlippenbachium ipsum convenisse hortatumque fuisse, ut bono animo esset, spem faciens in ipso congressu mitigatas iri huiusmodi propositiones. Concludit denique praefatus legatus, in rege Sueciae maximum ineundorum congressuum desiderium animadvertisse; specificam autem omnium relationem oretenus brevi proferendam promittit. Haec fuit chrisis tot laborum, tanto nisu ac solicitudine elicita, ea nempe, quae legatus authentice et nomine regis Sueciae proponet, intollerabiles conditiones continebunt; spes vero, quam nomine Schlippenbakii faciet, nulli authentico innititur documento et solum ad hoc collimare videtur, ut vano illicio comitia perturbentur, congressus Polono-Suecici ad distrahendos Polonorum animos inchoentur et Moscorum tractatus iniecta suspicione intervertantur: speramus tamen ipsos hunc scopum minime assecuturos. . . . *Die Gesandten der Kurfürsten sind wieder abgereist; die Antwort des Königs haben wir früher zu lesen bekommen. Die Polen verlangen von Neuem Erleichterungen bezüglich der Lasten für die Erhaltung unserer Truppen und protestiren gegen die Einführung neuer kaiserlicher Truppen in Polen. Auf geheimem Wege haben wir erfahren, dass der holländische Gesandte dem Kurfürsten von Brandenburg in Berlin erklärt habe,* quod rex quidem Sueciae contentus sit cum S. M^te^ V^a^ et Ser^mo^ electore eodem cum Polonis in loco tractare, non tamen simul et uno eodemque tractu, sed diversis instrumentis conclusa comprehendere; quod nobis summe suspectum ac periculosum videtur nosque maxime anxios reddit, cum sit novum emergens, circa quod nullam petere aut accipere potuimus instructionem et perplexi haeremus an? et qua ratione? et quando? huic propositioni nos opponere debeamus, an nunc ante acceptum M^tis^ V^ae^ mandatum? au vero in ipso congressuum loco? Veremur autem, ne si rem eo usque

devenire sinamus, non postea nobis integrum sit hanc quaestionem agitare, vel hoc punctum evincere, ut simul et indivisim omnia tractentur. Metuendum enim est, ne coeptis semel congressibus Poloni spe proxima pacis illecti ad conclusionem properent. Et hanc suspicamur esse Suecorum mentem, ut tali artificio dividendo tractatus, dividant etiam animos et communem foederatorum rationem priusque cum Polonis concludant, ut postmodum tractatibus nostris moras et difficultates nectendo et magnas ingerendo contra nos praetensiones, facilius Polonos ad nos absolute deserendos inducant. . . . Si vero nos hic opponamus negemusque nos congressus admissuros, nisi simul cum foederatis omnibus tractetur, exponemus nos invidiae periculo, quasi hoc studio proferamus ad remorandos congressus. *Die Gesandten bitten um Instruction in diesem Punkte.*

Perplexa huc advenerunt a legatis Polonicis ad tractatus Vilnenses nuncia, legatos scilicet Moscoviticos in Moscoviam recessisse; *es gibt verschiedene Auslegungen dieses Ereignisses;* quidquid sit, res periculo non vacat, legati Polonici ad Moscoviticos citatissimo cursu nuncios ablegarunt, qui eos ad redeundum serio invitarent.

P. S. Nach Beendigung des Schreibens kommen neue Nachrichten der polnischen Gesandten in Wilna, quibus nunciant se a Moscis eludi. . . . Moscos bellum potius quam pacem meditari. *Hier darüber grosse Bestürzung; man bereitet zwar Alles zum Widerstande vor, doch sind die Kräfte der Polen zu geringe.*[1]

CXI.

Wiasdowa, 1658, September 3. (Orig.)[2]

Ratification der österreichisch-polnischen Verträge seitens des Reichstages. Klagen der Polen. Spannung in den polnisch-russischen Beziehungen. Drohende Kriegsgefahr zwischen Beiden. Eindruck des neuen Ueberfalles Dänemarks durch Karl Gustav.

Befehl vom 3. August mit dem Protokoll der mit Björnclaw am 30. Juli geführten Verhandlungen erhalten und gerade zur

[1] Ueber diese russisch-polnischen Beziehungen die Schreiben der Königin von Polen an den Brandenburger in Urkunden und Acten, VIII., 290 ff.

[2] Kolowrat und Lisola.

Zeit, als man über die Ratification des Bündnisses zwischen Polen und Oesterreich berieth.[1]

Ser^mus rex eiusdem prothocolli tenorem statibus exponi iussit et S. M^tis V^ae partes contra gliscentes nonnullorum factiones fortiter sustinuit. Initio comitiorum cum proposita fuit pactorum cum M^te V^a confirmatio, senatus universus in eam plenissime consenserat et plerique e nunciis terrestribus in eandem sententiam iverant; sub finem vero comitiorum, cum de conclusione et de stabilienda circa praefatam ratihabitionem expressa constitutione ageretur, nonnullae gliscere coeperunt factiones a Gallorum fautoribus (quantum subolfecimus) adornari coeptae, de quibus, cum per confidentes nobis innotuisset, coepimus etiam ex parte nostra idonea ad finem nostrum consequendum adhibere media. Nonnulli ex amicis nostris intimis in eam propendere videbantur sententiam, ut expressam ratihabitionem non peteremus; sufficere enim, quod nemo hactenus obstitisset, inde enim tacitum statuum consensum sufficienter induci et regi ex veteri et publica regni lege potestatem competere cum senatoribus ipsi adsistentibus sancire foedera in commodum reipublicae. *Die kaiserlichen Gesandten versuchen durch die verschiedensten Gründe die Nothwendigkeit der öffentlichen Ratification darzuthun;* cumque Ser^mus rex instituendam nobiscum quoad hoc conferentiam censuisset eumquo in finem episcopum Cracoviensem[2] et Posnaniensem palatinum[3] deputasset, exposuimus ipsis rationes nostras et media coniunctim

---

[1] Björnclaw hatte in Frankfurt den kaiserlichen Ministern die Friedensliebe seines Herrn und die Geneigtheit desselben, mit dem Kaiser Frieden zu schliessen, mitgetheilt; die Brandenburger, deren Verhältniss zu Schweden seit der verweigerten Audienz zu Flensburg, Ende Juni 1658, immer feindseliger geworden war, riethen Leopold entschieden von jeder Verhandlung mit den Schweden ab, während Mainz und Sachsen für die Aufnahme derselben eintraten. Der Kaiser entschloss sich nach vorheriger Mittheilung an die Brandenburger, die Verhandlungen zu beginnen, jedoch nur zum Scheine, um den Vorwurf zu beseitigen, als habe er die Möglichkeit, Frieden zu schliessen, verhindert. Votum Deputatorum vom 9. Juli; am 16. Juli theilt Leopold Lisola mit, dass Björnclaw den Frieden angeboten, die kaiserlichen Minister, die mit ihm verhandelten, seine Vorschläge ad referendum genommen; eine Entscheidung sei noch nicht erfolgt. Die Weisung vom 3. August ist nicht erhalten.

[2] Andreas Trzebicki.

[3] Johann Lesczynski.

investigavimus, quibus intentio nostra ad optatum posset effectum perduci, quod tandem effectum fuit, non tamen sine aliqua difficultate ex parte potissimum nunciorum Majoris Poloniae, graves a militibus nostris oppressiones querentium, quorum intentionem clam fovere dicebatur quidam e primariis, Gallica (ut asseritur) pecunia delinitus; sed cum Ser^mus^ rex illum clam et serio increpasset minasque, nisi desisteret, intentasset, statim ad meliorem frugem redactus fuit et res unanimi consensu inter regni constitutiones redacta absque ulla prorsus limitatione aut exceptione, ut nonnulli tendebant. ... Quo facto pactorum securitati quantum humanitus fieri potest plenissime prospectum est. Ad praesidium vero Cracoviense quod attinet, non solum instantias, quas ad evacuationem illius loci nobis facere deliberaverant dextre divertimus et praeoccupavimus, sed effecimus etiam, ut praefato praesidio de solutione praeteritorum et de idonea in futurum assecuratione prospectum fuerit, omnibus certo modestiam et prudentiam praefecti illius praesidii, colonelli Kaiserstein, summe commendantibus.

Die Wahrscheinlichkeit eines völligen Bruches mit Russland wird immer grösser. Man trifft polnischerseits alle Vorbereitungen, Mosci autem dicuntur debiles, nec multum hoc anno effecturi ereduntur, nec spem omnino Poloni abiiciunt instaurandorum cum ipsis tractatuum, cum regem Sueciae aliis in Dania negotiis implicitum animadvertant et Polonica arma omnino libera, ut tota mole in Moscos irruant; unde fit, ut nonnullis senatoribus consultum videatur congressus inchoare cum Suecis, licet cum exigua vel nulla spe successus, ad suscitandam tamen hoc pacto inter Moschos et Suecos diffidentiam, quod quidem difficile ipsis succedot; in hoc enim rerum statu sperare non licet, Suecos absque praevio Moschorum scitu ac consensu congressus inituros et probabile est, quod si pax inter ipsos et Moscos inita fuerit, (de facto enim iam conclusam esse necdum fundamentaliter constat) id non alia conditione factum, quam ut Lithvania Moschis remaneat et in illius possessione a Suecis asserantur, quod maximum erit deinceps paci obstaculum. Cum autem legatus Gallicus de Lombres multa hic effutierit circa pacis negociationem et propensam regis Sueciae quoad hoc intentionem in privatis suis discursibus contestari non desistat, spem etiam regi ac reginae faciat, imminutas iri in ipso congressu praetentiones, quas Holandiae legatus per litteras decla-

ravit; ideo consultum duximus instare apud Ser^mum regem (arcanis quidem officiis et per tertias personas, ne Gallicam mediationem aliquomodo approbare videremur), ut praefatum legatum adigeret ad exponendos scripto authentico propositiones suas, ut desuper certum stabiliri possit fundamentum. Sed legatus hac de re requisitus, negavit id sibi per regem Sueciae licere; cum enim ipse nihil Polonorum nomine regi Sueciae scripto exhibuisset, incongruum fore, si ab ipso exigeretur, ut responsa, quae rex Sueciae ipsi confidenter commiserat, litteris mandaret. Ideo Ser^mus rex deliberavit per secretarium suum [1] hoc responsum ab ore legati accipere, qui in praesentia legati illud chartae committat.

Hic anxie deliberant circa bellica: nova Sueciae regis in Daniam irruptio summe conturbat animos et in liberando Daniae rege Suecisque a Zundtis occupatione divertendis summam rerum constituunt:[2] inutile enim fore Prussiam recuperare, si alia ratione rex Sueciae plenum maris Balthici dominium sibi vendicet; in solo Zundte debellatum iri Prussiam, Germaniam, Daniam et Holandiam, sed in modo subveniendi regi Daniae summa reperitur difficultas et periculum, ne vires nostrae hinc inde distractae nihil ibi efficiant et hic occasionem rei bene gerendae amittant: circa quae brevi consilium inire deliberant, sed vix quidquam statui poterit absque interventu generalium M^tis V^ae et Ser^mi electoris Brand^ci.

Der König begibt sich morgen auf die Reise nach Thorn. Von den Kosaken kommen die erfreulichsten Nachrichten.

CXII.

Wiasdowa, 1658, September 11. (Orig.)[3]

Verhandlungen der kaiserlichen Gesandten mit den Polen bezüglich des Beginnes des Congresses und der bei demselben zu beobachtenden Politik. Vorschläge der kaiserlichen Gesandten.

Nach langen Bemühungen ist es dem Polenkönige gelungen, vom französischen Gesandten die gewünschte Declaration allein in

[1] Masini.

[2] Ueber diesen zweiten dänischen Krieg vergleiche Pufendorf l. c., V, 95 ff. und Carlson l. c., IV, 302 ff.

[3] Kolowrat und Lisola.

französischer Sprache und ohne Unterschrift zu erlangen. Der König berief darauf eine Versammlung quo intellecto et animadversa Polonorum ad congressus inclinatione, ne quidquam nobis insciis aut praeteritis in praeiudicium M^tis^ V^ae^ concluderetur, neve ignorare possent, quid S. M^as^ V^a^ in hisce tractatibus praetenderet, nonnulla concepimus puncta, iuxta quae instructionem legatorum ad congressus destinandorum ratione M^tis^ V^ae^ dirigere possint, quae per me Franciscum de Lysola Neoporenti antequam concilium iniretur regni cancellario consignata fuere et rex etiam decenter a me requisivit, ut ea in consilio perlegi et congruam desuper rationem demandarom. . . .[1] Aderant huic consilio bini Poloniae cancellarii,[2] nec non cancellarius Lithvaniae Pazius, palatinus Brzescensis[3] ac palatinus Trocensis,[4] Pazii frater. Dum negotium ventilaront, accepi litteras a comite Montecuculi 30^a^ augusti, decem Thorunio milliaribus exaratas, quibus mihi significavit, Ser^mum^ electorem Brand^cum^ accepto de nova Suecorum cum Danis ruptura nuncio, tandem vigore potestatis in tractatu Berolinensi ipsi a nobis factae decrevisse, ut iuxta conventionem Berolinensem (cum res ad eum casum rediisset, pro quo potissimum inita fuerat) foederata arma coniungeremus et in hosticum contra regem Sueciae progrederemur; se hanc resolutionem summa festinatione executioni demandaturum scque iam de facto versus Marchiam magnis itineribus contenderc;[5] quod cum Ser^mo^ regi ac senatoribus gratissimum fore crediderim ansamque praebiturum, ut puncta a nobis proposita attentius et favorabilius expenderent, statim curavi, ut in ipso consilio res tota Ser^mo^ regi denunciaretur, quod miram omnibus pepcrit laetitiam. Perlecta fuerunt in consultatione

[1] Declaration der kaiserlichen Gesandten vom 4. September 1658. Enthält die Forderung, Alles, was mit Schweden verhandelt wird, den kaiserlichen Gesandten mitzutheilen, nicht zu verhandeln, bis sie die salvi conductus von Schweden erhalten. Oesterreich und der Kaiser müssen als Hauptbundesgenossen in den Tractat aufgenommen werden, die Verhandlungen an einem Orte geführt und durch einen Tractat beendigt werden. Vor dem Congress mit Schweden soll eine Unterredung der Verbündeten stattfinden.

[2] Nicolaus Prazmowski und Boguslaw Leszczynski.

[3] Casimir Iwlaszewski (Rnd. 415).

[4] Nicolaus Stephan Pac.

[5] Ueber die Verhandlungen Montecuccoli's mit Friedrich Wilhelm vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 360 ff.

puncta a nobis proposita ac omnibus visum, nihil circa congressus ac propositiones legati Gallici absque praevia nobiscum et cum legato Brandenburgico conferentia statuendum, quem in finem destinati fuerunt ambo Poloniae cancellarii, qui nobiscum totam agitarent materiam, ut communi consilio decideretur.

Finito consilio, liberiorem nactus a Ser^mo^ rege audientiam, inter caetera mihi insinuavit, se in cancellario Pazio magnum animadvertisse pro Gallis studium et vereri, ne ab ipsis fuerit delinitus. Statim excepi, me M^tem^ Suam celare nullatenus posse aut debere, quod a viro fide digno acceperim, praememoratum cancellarium decem talerorum millia a legato de Lombres non ita pridem accepisse eamque summam Regiomonti ipsius famulo numeratam fuisse mandato praefati legati per mercatorem quendam Gedanensem, nomine Horsman.

Am 8. findet darauf die Conferenz statt, an der neben den kaiserlichen Gesandten, Hoverbeck, der Kanzler und der Prokanzler Polens theilnehmen. Die polnischen Abgeordneten verlesen die Erklärungen des französischen Gesandten und geben ihr Gutachten über die einzelnen Punkte derselben ab. Desgleichen Hoverbeck. Noch am selben Abend geben auch die kaiserlichen Gesandten ihre Meinung über diesen Vorschlag kund und verlangen einige Aenderungen, zum grossen Theile Dinge formeller Natur, als bezüglich der salvi conductus, des Congressortes etc. Das Wesentlichste ist, dass sie die Heranziehung Dänemarks zu den Verhandlungen fordern, worauf der französische Gesandte wenig Hoffnung macht. Im Uebrigen aber tanta facilitate omnia consensit, ut satis apparcat, quantum intersit regi Sueciae Polonos oppignorare congressibus satisque animadvertimus, Polonicos commissarios hoc hamo non nihil inescatos plus aequo Gallis credere et spem quandam praelibare successurae pacis. Super quibus cum nihil absente rege inter nos concludi posset et res maturiori adhuc egeret discussione, resolutio ad novam conferentiam coram rege Plozkoviae instituendam remissa fuit. . . .

Post haec scorsim declinavimus sermonem ad punctum securitatis, ut iuxta S. M^tis^ V^ae^ praescriptum Polonorum mentem desuper investigaremus, circa quod nihil aliud elicere licuit, nisi quod ipsi, dummodo Prussiam recuperent, sufficienter se a Suecis tutos arbitrabantur et tractatuum fidei facile acquiescent; in qua tamen, quam parum sit praesidii, ipsi proprio Stumdorfianarum induciarum et recentiori adhuc Danicorum

tractatuum exemplo sufficienter edocti esse possunt. Ideo summe conduceret, ut mature instrueremur, si M^ti V^ae aliquid ulterius ad stabiliendam statuum suorum securitatem proponendum videatur, veluti exauthorationem militis Suecici, vel ligam aliquam guarrantiae inter foederatos aliosquo quorum interest, pacem hanc firmam et inviolabilem conservari, utque ita concipiatur instrumentum pacis, ut si Suecus in posterum alterutrum foederatorum laeserit, non solum caeteri teneantur ipsi ferre suppetias, sed eo ipso pax omnino rupta et fundamentum tractatuum convulsum censeatur. . . .

Interim non obstantibus nostris protestationibus sensim immergimur mediationi Gallicae, nam et salvos conductus per Gallorum manus (licet non immediate, cum nostros regi Poloniae consignemus et per ipsum Suecicos recipiamus) obtinemus et de praeliminaribus agere iam adigimur; nec qua ratione id declinare valeamus nobis liquet, mandato quod multoties requisivimus destituti, nec nobis etiam vacat temperamentum, scilicet electorale Moguntini et Saxonis, quo M^as V^a huic incommodo occurrere meditatur, proponere, cum iuxta instructionem nostram illud ad ipsum congressum reservare debeamus, nec hic et nunc practicari potest ob eorundem absentiam et summe veremur, ne tunc haec propositio intempestive accidat, postquam mediatio Gallica in hisce praeliminaribus conciliandis iam altas egerit radices; et si hoc medium respuatur prout praevidemus, qua nos, hoc casu, ratione gerere debeamus, an ulterius insistere tractatibus sub mediatione Gallica, an a congressibus cum protestatione recedere, prorsus nos latet. Satius quidem nobis videretur, iam nunc hoc proponere temperamentum, antequam res magis oppignorentur, ut saltem casu, quo reiiceretur, satis temporis nobis supersit ad consulendam aulam M^tis V^ae. . . . Anxie etiam haeremus an puncto mediationis non composito acceptare debeamus diem congressibus et salvos conductus commutare et deinde ad congressus ipsos nos conferre; si vero renuamus, metuenda erit protractae pacis invidia et periculum incurrendum, ne nihilominus ad congressus procedatur. Negotium etiam Danicum nobis summa consideratione dignum videtur; cum maximo enim totius imperii damno hic Suecum conciliaremus, si libertas illi remaneret subiugandae Daniae. . . .

Cum plurimum referat, ut antequam ad congressus deveniatur, non solum de forma cum hostibus tractandi, sed

etiam de modo, quo inter foederatos procedendum erit, mature conveniamus, S. M^tis^ V^ae^ prudentiae subiiciendum censuimus, an non expedire viderctur, si nonnulla quoad hoc Polonis puncta proponeremus, ante omnia inter nos decidenda. . . .

Scilicet, ut puncta communia, videlicet securitatis et mutuae guarantiae aliaque id genus, ante omnia tractentur et concilientur, ne si Poloni res suas privatas priores componerent, maior foret postea factionibus locus ad excludendos foederatos. Hanc enim suspicamur Gallorum esse intentionem, ut prius res Polonicas accomodent iniectisque postmodum quoad puncta nos concernentia difficultatibus, eo redigant Polonos, ut vel nos deserere, vel pacem quam iam vicinam cernent, nostri solum causa respuere cogantur; tunc enim sperare possunt, se promissis et pecunia prout iam coepisse feruntur devincituros eos, penes quos rerum Polonicarum arbitrium esse videbunt; cui incommodo aliter obviari non potest, quam vel Gallos excludendo a tractatibus, vel ante congressus cum Polonis conveniendo, ut communia puncta ante alia tractentur. *Ferner bitten die Gesandten um Weisung, ob sie nicht von den Polen den Zutritt eines der kaiserlichen Gesandten zu allen Verhandlungen fordern sollen, damit die Unlösbarkeit der polnisch-österreichischen Angelegenheiten um so sichtbarer werde. Der Czar hat die von Wilna bereits abgereisten polnischen Gesandten unter freundlichen Erklärungen zurückgerufen.*[1]

CXIII.

Thorn, 1658, Ootober 5.[2] (Orig.)

Kolowrat's Abschiedsaudienz bei Johann Casimir. Dessen Erklärungen bezüglich der Mediationen. Vorschläge der kaiserlichen Gesandten in diesem Punkte. Nothwendigkeit, in gutem Einvernehmen mit Brandenburg beim Friedenswerk zu bleiben. Unterredung Lisola's mit den Kanzlern von Polen und Litthauen. Abreise Kolowrat's.

Befehle vom 19. und 24. August erhalten.[3] *Kolowrat theilt dem Polenkönige mit, dass er sich nach Posen zu begeben habe,*

[1] Vergleiche Des Noyers l. c., 438.

[2] Kolowrat und Lisola.

[3] In der Weisung vom 24. August (St.-A.) erhält Lisola Auftrag, dem Könige von Polen mitzutheilen, dass es gegen die Erwartung des Kaisers

sobald aber die Congressverhandlungen ernstlich beginnen sollten, wieder erscheinen werde; in der Zwischenzeit werde Lisola in seiner vorher innegehabten Eigenschaft am Hofe Johann Casimirs verweilen. Dieser vernimmt den Entschluss Kolowrat's, abzureisen, ungern. Betreffs der russischen Verhandlungen erklärt der König, langsam vorgehen zu wollen.[1] *Die Belagerung von Thorn schreitet fort; die Polen leisten dabei nicht, was sie sollten.*[2]

Ser^mus^ rex asseruit, se ex bono loco accepisse regem Succiae oblatam ipsi ad tractatus Polonicos a Cromvellio mediationem fastidiose repudiasse;[3] probabile etiam est, ipsam quoque mediationem Holandicam, licet iam acceptatam, non amplius admissurum, post lata ab ipsis regi Daniae auxilia indeque novam ortam iri ratione mediationis ad tractatus Polonicos difficultatem, quae congressibus moram iniicere potorit, sed inde forsan propitia nascitura occasio excludendae pari passu mediationis Gallicae, si interessati obfirmato animo insistant, ut vel Holandica mediatio iam semel accepta subsistat, vel omnis prorsus mediatio reiiciatur, no statibus foederati Belgii ulla inuratur iniuria. Ratione Gallicae mediationis in magna semper hic versamur perplexitate, anxii, quid consilii capessamus, nec enim rationum momentis quae adducimus acquiescunt; interim praefata mediatio invalescit et altiores in dies radices agit. Hoc etiam animos addit Polonis, quod ablegatus Rey, Francofurti existens, huc scripserit, ipsi ab uno principali aulae nostrae ministro insinuatum fuisse, quod ubi ad congressus deventum fuerit, non impeditos iri tractatus ratione Gallicae mediationis, ex quo consequentiam eliciunt, nos in ipso congressu, si aliter fieri nequeat, illam tandem admissuros vel saltem toleraturos. ... Si M^tas^ V^a^ in illa exclusione porsistendum censeat, tunc omnino

---

geschehen, dass die Polen die Mediation Hollands angenommen. Widersetzen sollen sich die Gesandten dieser Mediation aber nicht. Das Bündniss zwischen Polen und Kosaken ist dem Kaiser erwünscht. Jede Zusammenkunft mit dem Vertreter Cromwell's haben die Gesandten zu vermeiden. Kolowrat hat nach Posen zu gehen, Lisola als Resident am Hofe des Polenkönigs zu bleiben.

[1] Vergleiche Des Noyers l. c., 449.

[2] Vergleiche Des Noyers l. c., 450 a. a. O. und den Brief der Königin von Polen an den Brandenburger, 22. September 1658, in Urkunden und Acten, VIII., 292.

[3] Für die englisch-schwedischen Verhandlungen in dieser Zeit siehe Pufendorf l. c., lib. V, §. 73 ff.

consultum iudicaremus, si antequam ad congressus nos conferamus, iniunctum nobis temperamentum proponeretur cum expressa protestandi facultate, nos ad congressus nunquam ituros, nisi res illa accommodetur et moram pacis penes eos futuram, qui rem adeo instam et facilem non admitterent. Sed hoc casu omnino necessarium foret, omnibus modis adniti ad inducendum Ser^mum^ electorem Brandenburgicum nec non etiam regem Daniae (si ad tractatus admittatur), ut nobis se uniat ad praefatam mediationem excludendam, quam elector nondum expresse acceptavit, sed tantum declaravit, se nihil in contrarium habere, modo reliquis ita placeat; ex qua quidem oppignoratione facile emergere posset, declarando se quidem illam mediationem, quod ad se attinet non aversari, sed non esse ipsi liberum illam admittere aut tractatibus initium dare absque omnium foederatorum consensu, quo pacto et Gallorum invidiam a se declinaret et nobiscum tamen ad excludendam illam mediationem indirecte concurreret. Si vero M^ti^ V^ae^ consultius videatur pro bono pacis, hanc tandem mediationem, si aliter fieri nequeat, admittere vel pati, omnino necessarium foret, nos tempestive moneri, ut iuxta hanc normam nostra dirigamus consilia. Ex diversis indiciis animadvertimus, multos ex aula Polonica ipsam praesertim reginam plurimum inniti partibus Brandenburgicis et omni studio satagere, ut electorem ad se totum attrahat;[1] quin et Ser^mam^ reginam nuper Zarnezkio ad expeditionem Danicam profecturi per tertiam personam orotenus iunxisse, ut confidentius cum Brandenburgicis ducibus quam cum Marschalco Montecuculi ageret; animadvertimus tamen praefatum electorem non multum in Polonis fiduciae collocare, sed praecipuum in M^tem^ V^am^ stabilire fundamentum. Ideo dextre et quam studiosissime excolendus videretur, ut nobiscum arcto correspondentiae vinculo se uniat et partibus nostris in congressu pacis accedat, cum utriusque interest, ne commune negotium praecipitetur, utque moderamen aliquod praefervido Polonorum desiderio per nos communi consilio operantes ex condicto adhibeatur, ne omnia commisceant et qualemcumque pacem inconsiderate admittant, vel foederatorum rationes leviter tantum et perfunctorie curent; qua in re Over-

[1] Vergleiche das Schreiben der Königin von Polen an Friedrich Wilhelm in Urkunden und Acten, VIII., 292 f.

böckius hactenus se nobis adiunxit. *Am 28. September hat Lisola eine längere Unterredung mit den Kanzlern von Polen und Litthauen;*[1] *es handelt sich dabei um die salvi conductus des Kaisers, die nicht in allen Punkten den Wünschen der Polen entsprechen; um die Abreise Kolowrat's, die den Polen Misstrauen einflösst, das Lisola zu beseitigen sucht, und um die Verpflegung des kaiserlichen Heeres. Ueber die letztere Frage wird am 1. October unter Heranziehung De Souches' und Anderer eine Berathung gehalten. Am 2. October verabschiedet sich Kolowrat. Die Nachrichten aus Wilna lauten günstiger. Kolowrat reist am 5. nach Posen.*

CXIV.

Lager vor Thorn, 1658, October 13. (Orig.)

Pläne Schwedens beim Friedenswerke. Belagerung Thorns. De Souches.

In der polnisch-schwedischen Friedensverhandlung ist nichts Entscheidendes vorgefallen. Die Bemühungen des französischen Gesandten dauern fort;[2] *der Wunsch der Polen nach Frieden wird immer heftiger. Lisola verhandelt betreffs der schwedischen Vollmachten, die von den Verbündeten und der Theilnahme derselben an den Verhandlungen nichts erwähnen; es ist dies von Bedeutung;* coniicio enim ex variis indiciis, quod Gallorum intentio eo potissimum collimet, ut res Polonorum ante omnia complanent, ut postmodum procliviorem apud ipsos ansam inveniant eos a nobis avellendi; cum enim nuper Brand[cus] orator Gallico legato in familiari colloquio exposuisset, consultissimum fore, si talis ordo observaretur in congressibus, ut punctum securitatis (utpote omnibus commune) ante omnia tractaretur et decideretur, hoc enim fundamento posito, caetera omnia longe faciliora fore; exhorruit Gallus ad hanc propositionem subiunxitque, hoc fore contra omnem usum et methodum tractandi apud excultas gentes nec non nisi inter barbaros usurpandum. *Nachrichten vom Abschlusse des Bündnisses zwischen Polen und den Kosaken sind eingetroffen; bei den ersteren grosse Freude darüber.*[3] *Die Belage-*

[1] Nicolaus Prazmowski, Boguslaw Leszczynski und Christoph Pac.

[2] Ueber die Bemühungen der Franzosen in dieser Zeit siehe Urkunden und Acten, II., 175 ff.

[3] Ueber den Abschluss des Bündnisses vom 18. September 1658 siehe Rudawski 408 f.

rung Thorns könnte viel weiter vorgeschritten sein, wenn die Polen mehr thäten. Lisola sucht sie auch zu energischem Vorgehen zu bewegen et hoc debeo veritati testimonium, quod baro do Souches ea industria, fide ac vigilantia rem M^tis^ V^ae^ et urbis expugnationem curet, quae in peritissimo duce desiderari potest.[1] *Neue Klagen der Polen bezüglich der Erhaltung der kaiserlichen Truppen.*

CXV.

Lager vor Thorn, 1658, October 16. (Orig.)

Bemühungen Lisola's gegen die Reduction des kaiserlichen Heeres in Polen. Schwierigkeiten dabei. Verhandlungen mit Russland. Der Königin Benehmen in diesem Punkte. Sieg der österreichischen Partei.

Befehl vom 17. September erhalten.[2] Quoad reductionem militis auxiliarii ad duodecim millia, iam res ad alium casum devenit, cum principalis exercitus iam extra regni fines in hosticum transierit; sed cum Poloni in dies se externis auxiliis minus egere arbitrentur vanaque elati fiducia, maxime a conclusa cum Cosacis pace, regni instaurationem in propriis deinceps viribus potissimum constituant, non facile amplius admittent, ut nova ipsis subsidia submittantur, praesertim hyemali tempore, cum potius ad hyberna quam ad expeditiones destinari videantur; forte etiam accedunt hisce rationibus privata nonnullorum studia, qui *militem externum tanquam authoritati regiae praesidium ex privatis forte nonnullorum machinationibus obicem considerant, unde metuendum est, ne illum prorsus eliminatum vel immiuutum velint, ut et ipsi tanto magis reddantur necessarii et totam authoritatem in se derivent; cumque praefatus miles populo sit onerosus, facile evenit, ut qui ob alios forte fines eius numerum coarctari postulant, magnum sibi

[1] Ueber die Belagerung Thorns unter Anderen Des Noyers 445 ff.

[2] Die Weisung enthält den Befehl, sich wie bisher gegen die Reduction des kaiserlichen Heeres auszusprechen, auch bezüglich der französischen Mediation bleibt die Wiener Regierung bei ihren früher gefassten Beschlüssen. Bezüglich des Ortes sollen die Gesandten keine Schwierigkeiten machen, dagegen trachten, dass die polnisch-russische Einigung doch zu Stande kommt.

applausum apud populares concilient. Haec regi identidem et sensim insinuo nec omnino absquo fructu. Effeci enim, ut cohortes illas ex Silesia advenientes, quas tanto ardore reiecerat, tandem admitterot et illae etiam, quae Cracovia adventurae sunt, etiam admittentur, sed clam et sine strepitu. Confido etiam me effecturum, ut integram peditatus legionem acceptet, sed sensim et per gradus procedendum. Acerrimis enim urgetur stimulis, nec facile resistere potest obstrepentium multitudini, princeps alioquin M^ti^ V^ae^ sincero addictus.* *Das ihm aufgetragene gute Einvernehmen mit dem brandenburgischen Gesandten besteht schon; ebenso hat er die vom Kaiser gewünschten Vorsichtsmassregeln bei Ueberreichung der salvi conductus angewendet. Es wird ihm befohlen, die französische Mediation zu vermeiden; da sie aber in der That trotz aller Protestationen besteht, wäre es an der Zeit, ernstliche Massnahmen zu treffen.*

Was die Verhandlungen mit Russland betrifft, quibus promovendis maximo sempor ardore insudavi, ratus, in eo maximum hisce temporum circumstantiis rei communis momentum consistere; acceptis itaque M^tis^ V^ae^ quoad hoc mandatis, antequam illa cuiquam patefacerem, consultum duxi Ser^mam^ reginam adire eiusque circa hoc negotium mentem pertentare eamque ante omnia ad nostram intentionem ... disponere. *Nach längerer Unterredung beginnt die Königin* confidenter mihi aperire, multos esse huic opinioni contrarios, sed ipsum praecipuo regem *ob horrorem, quem de successione Mosco offerenda (licet nunquam eventura) habet;* operam tamen suam abunde mihi pollicita est rogavitquo, ut eadem ipsa die regem in castris Polonicis degentem adirem eumquo suaviter disponerem, se die sequenti eundem in finem adfuturam et quasi de me nihil gnaram, novas admoturam machinas; finita audontia advenit Overböckius, quem regina (ut fervidissime promovet ea quae semel in animum induxit), statim ad nostras partes quoad hoc allicere studuit, sed cum fortiter obsisteret variasquo in contrarium adduceret rationes, regina iussit me ad audientiam revocari longoquo inter nos colloquio tandem utcunque in molliorem sententiam resedero visus est. *Lisola bemüht sich hierauf, den König umzustimmen. Auch den Kanzler Polens, der den Verträgen Polens mit Russland abgeneigt ist, sucht Lisola für dieselben zu gewinnen. Dasselbe thut am folgenden Tage die Königin. Das Hauptbedenken des Königs ist die Succession des Czaren in Polen, das des Kanz-*

lers die Furcht, dass in den Bestimmungen des Vertrages mit den Kosaken etwas gegen die Russen Feindliches enthalten sei. . . .

P. S. Tandem vicimus circa negotium Moscoviticum; res heri resoluta fuit; mittetur hodie expressus ad commissarios cum instructione, ut concludant, modo Moscus restituat Lithvaniam; si vero renueret, teneant tamen negotium suspensum et omnem rupturam sedulo declinent.[1]

CXVI.

Lager vor Thorn, 1658, November 5. (Orig.)

Verhandlungen zu Wilna. Gefangennahme des Herzogs von Kurland. Ermahnungen Mazarin's an die Königin, Frieden zu schliessen. Belagerung von Thorn.

Die Deputirten der Kosaken sind angekommen; es wird mit ihnen verhandelt.[2] *Die Verhandlungen zu Wilna dauern fort; der dänische Gesandte bemüht sich, die Polen zu bewegen, von der Zulassung seines Königs zu den Tractaten das Zustandekommen derselben abhängen zu lassen. Die Schweden haben in Kurland geplündert und den Herzog mit Familie gefangen genommen.*[3] *In einem Briefe an die Königin meldet Mazarin* se effecisse apud regem Succiae, ut adhuc unam millionem de praetensa satisfactionis summa remitteret hortaturque, ut pulcherrimam tractandi occasionem non sinat elabi; regina oretenus commisit praefato legato, ut Mazarino scriberet, se novissimis exemplis abunde edoctam, quid fidei in propositionibus regis Succiae possit collocari, nec cum ipso unquam nisi cum debita cautela et securitate tractatum iri. *Belagerung von Thorn schreitet langsam fort; Lisola klagt über das Benehmen der Polen.*

---

[1] Waffenstillstand zu Wilna vom 24. October a. St. 1656.

[2] Ueber diese Verhandlungen vornehmlich mit Tettera vergleiche Des Noyers l. c., 460.

[3] Ueber die Gefangennahme des Herzogs Jakob von Kurland mit seiner Familie (seine Frau war Louise Charlotte, die Schwester des Kurfürsten von Brandenburg) durch den schwedischen General Douglas vergleiche Pufendorf l. c., lib. V, §. 21 und Carlson IV., 327.

CXVII.

Lager vor Thorn, 1658, November 17. (Orig.)

Verhandlungen zu Wilna. Polnisch-dänisches Bündniss. Congress zu Braunsberg.

Die Verhandlungen zu Wilna haben durch die Gefangennahme Gonziewski's eine Unterbrechung erlitten.[1] *Beim Abschlusse des Vertrages mit den Kosaken ergeben sich einige Schwierigkeiten. Die Verhandlungen der Polen mit den Dänen, die von Morstein in Kopenhagen geführt werden, sind noch nicht beendet; die Polen verlangen nämlich früher zu wissen, ob die Schweden Dänemark zu dem Congresse zulassen und was der Dänenkönig in diesem Falle fordern würde.* *Tertium quod praestolari etiam cupiant, quid cum eodem rege Daniae simus acturi?, an foedus conclusuri nec ne? Vellent enim, ut ista unio communi vinculo interessatos omnes copularet, ut eo fortior et indivisibilior existat. . . . *Hoverbeck hat vom Kurfürsten den bestimmten Auftrag, auf der Zulassung Dänemarks zum Congresse zu bestehen.**

Ueber den Congress zu Braunsberg herrscht hier Schweigen. Doch ist das thatsächliche Bestehen desselben hinreichend, die Staaten von Verhandlungen mit Polen abzuhalten, aus Furcht, dass diese, während die Staaten sich mit Schweden in Krieg einlassen, mit Karl Gustav Frieden schliessen.

CXVIII.

Lager vor Thorn, 1658, December 3. (Orig.)

Zwist zwischen Lubomirski und De Souches.

Befehle vom 23. October an Lisola und Kolowrat, wie die vom 22. und 29. October, 8., 11. und 13. November, an Lisola allein, erhalten.[2] *Wird denselben entsprechend, bezüglich der*

[1] Ueber Gonziewski's Gefangennahme vergleiche Rudawski l. c., 426.

[2] In der Weisung vom 23. October wird den Gesandten befohlen, noch ferner auf der Ausschliessung Frankreichs von der Mediation zu beharren, desgleichen auf der Einbeziehung des Dänenkönigs. Sie sollen ferner trachten, dass die polnisch-russische Einigung zu Stande kommt. Dass überhaupt ohne Mediatoren verhandelt würde, wäre dem Kaiser

Braunsberger und Wilna'schen Congresse wie bezüglich der dänischen und kosakischen Angelegenheiten, vorgehen. Er sucht den Streit zwischen Lubomirski und Baron de Souches beizulegen; hofft auf Erfolg.[1] *Berichtet von seinen Bemühungen, die Polen zur Fouragierung des kaiserlichen Heeres und zur Unterstützung der Angriffe auf Thorn zu vermögen.*[2]

CXIX.

Lager vor Thorn, 1658, December 21. (Orig.)

Feindliche Stimmung der Polen gegen die Wiener Regierung. Lisola's Benehmen bei der Uebergabe Thorns an die Polen. Furcht vor geheimen Abmachungen zwischen Schweden und Polen. Polnisch-dänischer Vertrag. Geringe Aussicht einer polnisch-russischen Einigung.

Die Berathungen, die Lisola vom Polenkönige verlangt, von diesem auch zugestanden wurden, konnten bisher nicht abgehalten werden, da der Palatin von Posen nicht anwesend war. Interim S. M^{ti} V^{ae} minime dissimulandum censui, quod hic in dies diffidentia et perversae in nos machinationes invalescere videantur, tam ex antiquis causis iam commemoratis, quam ex novis artificiis, quibus et fama armorum Caesareorum extenuatur et consiliorum nostrorum sinceritas in deterius trahitur.[3] Nec ita etiam contineri potest militis nostri licentia, quin novae in dies emergant querimoniae, quae populos exulcerant et malovolis ansam praebent concitandi in nos publicum odium et innoxios vel cum aliquo doloris sensu prolatos nostrorum sermones in deteriorem trahunt sensum, vel corrumpunt, vel exaggerant, falsis deniquo in nostros rumoribus totum complent regnum, ita ut manifesto appareat, nonnullos esse, qui res M^{tis} V^{ae} hic

recht. Bezüglich der Bestimmungen des eventuell abzuschliessenden Vertrages erklärt sich der Kaiser mit den Vorschlägen der Gesandten einverstanden. Die übrigen Weisungen enthalten nichts Wesentliches; in der vom 8. November erklärt sich Leopold bereit, die Vermittlerrolle zwischen Polen und Russland zu übernehmen.

[1] Lubomirski und De Souches standen beide als Befehlshaber vor Thorn.

[2] Am 25. November übergab Lisola eine Proposition in der Verproviantirungsangelegenheit, auf die am folgenden Tage die Antwort erfolgte.

[3] Vergleiche das Schreiben der Königin von Polen an Friedrich Wilhelm in Urkunden und Acten, VIII., 295 f.

prorsus prostratas cupiant; quod quidem ad alios ulteriores fines tendere videtur, quos sollicite indagare non intermitto.

Der Streit zwischen Lubomirski und Sanches wird immer heftiger. Bezüglich der Winterquartiere hat Lisola nur wenig ausrichten können. Die Schweden und Polen verhandeln bezüglich der Uebergabe Thorns. Von Seite des Kaisers ist Niemand zu den Verhandlungen herangezogen worden.

Cum autem mihi certo innotuisset, sub praetextu huius capitulationis aliquid aliud a Suecis proponi et cum regina clam agitari mediante Gallico oratore, qui nuper Gedano huc reversus est, abstinere non potui, quin conceptam diffidentiam Ser^mo^ regi ac reginae efficaciter exponerem ac sequelas inde metuendas pluribus indicarem rogaremque, ne iu ipso portu prae nimia impatientia vellent naufragio se obiicere. Rex sanctissime et sincere (ut opinor) asseveravit, nihil prorsus nobis metuendum seque nunquam passurum fidem nobis debitam violari, aut quicquam attentari in pactorum praeiudicium; eumque domum rediissem, destinavit ad me secretarium suum Masini, ut eandem mihi contestationem serio iteraret, quam denuo mihi heri oretenus tam efficaciter confirmavit, ut de ipsius intentione dubitare non liceat; licet contrariis argumentis evidenter convictus, credere cogor, aliquid clam agitari, sed ipso forte inscio . . .

Legatus Gallicus Gedano nuper redux licentiam petiit intrandi Thorunium, ut nonnulla cum Oxenstiernio colloqueretur; regina quidem annuere videbatur, ut ipsamet mihi fassa est; rex tamen obstitit, eumque post primam repulsam legatus denuo institisset ac Ser^mus^ id mihi per secretarium suum[1] communicasset, rogavi M^tem^ Suam instantissime, ne id pateretur, maximum enim inde sequi posse castris Caesareis perniciem, quorum debilitatem ac modum nos invadendi prodere posset hostibus. Ser^mus^ acquievit hisce rationibus.

Ad foedera cum rege Daniae quod attinet, Poloni eorum ratihabitionem semper procrastinantur . . . asserunt autem, se in praefatum foedus facile consensuros, si caeteri omnes interessati in illud conveniant; sin minus, se nolle privatim adstringi regi Daniae; optarent itaque, ut ad congressus Braunsbergenses procederetur et si Succi aequas conditiones rennerent, tunc in ipso congressus loco novum foedus et dispositio inter omnes

[1] Masini.

interessatos pro ulteriori belli communibus sumptibus continuatione ac directione iniretur eumque in finem optarent, ut S. M^tis^ V^ae^ plenipotentiarii necessariis quoad hoc mandatis instruerentur.

Aussicht auf Einigung mit Russland ist fast gar keine mehr. Animadverto, quod iam toti ferantur in tractatus Succicos, seu ex desperatione Moscoviticae pacis, seu ex arcano alio motivo factionis nobis adversae.

CXX.

Lager vor Thorn, 1658, December 25. (Orig.)

Unterredungen mit den Polen bezüglich ihres Verhaltens bei der Uebergabe Thorns.

Uebersendet den Vertrag zwischen Polen und Schweden betreffs der Uebergabe Thorns.[1] *Da Lisola geheime Abmachungen zwischen den Polen und Schweden fürchtet, fordert er erst mündlich und dann schriftlich vom Könige Gewähr, dass dies nicht geschehen und nichts ohne Wissen und Theilnahme des Kaiserhofes und der Verbündeten überhaupt verhandelt werden solle. Nach Unterzeichnung des Vertrages haben Lisola und De Souches mit den beiden Kanzlern Polens eine Unterredung,* in qua candide et efficaciter ipsis exposui, novum et exoticum prorsus quem inibant agendi modum nobiscum, tam in militaribus quam politicis; varias recensui circumstantias, quibus a dobita et solita prius confidentia recessisse videbantur. Post haec ad punctum induciarum, quae inter ipsos et Succos conclusae dicuntur, deveni, rogans, ut non gravarentur mihi sincere aperire, quid in re esset; ad quod post varias contestationes constantissimae et exactissimae fidei in servandis tractatibus expresse tandem et cathegorice sub fide et verbo nobilium iterato asseruerunt, nihil aliud cum Suecis tractatum aut conclusum praeter illud instrumentum deditionis nobis communicatum. Iterum institi, an possem hac de re S. M^tem^ V^am^ regis et ipsorum nomine asseverare; responderunt me omnino ita posse. Cum autem inter

[1] Siehe den Vertrag bei Rudawski l. c., 420 ff. und Theatrum Europaeum, VIII., 676 ff. Ueber die Belagerung Thorns siehe Pufendorf, l.c., lib. V, 119.

varios hac de re sermones vagaremur, excidit ipsis, ut non obscure subindicarent, non mirum foro nec S. M^ti V^ae nocivum aut pactis contrarium, si ab hostilitatibus ad aliquod tempus in Prussia abstineretur. Statim excepi, mihi pridem constare non solum de intentione concludendarum induciarum, sed quod eo etiam praetextu, quem modo allegaverant, essent ab ipsis palliandae.[1] *Sie leugnen das, bekennen aber, dass man etwas für den Frieden thun müsse, weil sie den Krieg nicht mehr ertragen könnten.*[2]

CXXI.

Thorn, 1659, Januar 2. (Aut.)

Reise Lisola's nach Wieliczka.

Lisola übersendet die Antwort des Polenkönigs auf die Anfrage des Kaisers bezüglich seines Verhaltens[3] *betreffs der Friedensunterhandlungen mit Schweden. Er wird sich den kaiserlichen Befehlen entsprechend nach Wieliczka begeben* ad commissionem ratione salisfodinarum. Heri totam aulam turbatam reperi ob litteras Vienna huc scriptas, quibus significabatur aulae Caesareae intentionem esse, ut legiones, quae in Silesia subsistunt, huc ad hiberna se conforant; quae opinio adeo invaluerat, ut vix mihi contrarium asserenti fidem invenerim.

---

[1] Vergleiche das Schreiben Friedrich Wilhelms an die Königin von Polen in Urkunden und Acten, VIII., 300.

[2] Am 26. und 31. December meldet Lisola, dass sein Bote, Stieglitz, ausgeplündert und die Berichte ihm genommen worden seien, wie Lisola vermuthet von den Polen, die, wie er in einem Schreiben vom 31. December an Portia mittheilt, Oesterreich feindlich gesinnt sind, insbesondere die Königin und der Marschall.

[3] Die Antwort Johann Casimirs vom 30. December 1658, ddo. Thorn, enthält eine Schilderung der Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit Russland, das Versprechen, mit Schweden nicht ohne Wissen des Kaisers und der anderen Verbündeten abzuschliessen und die Einladung zu der nach Thorn für den Beginn des Monates März berufenen Versammlung; vergleiche Theatrum Europaeum, VIII., 680 ff.

CXXII.

Thorn, 1659, Januar 10. (Orig.)

Berathungen über die einzuschlagende Politik. Beschluss der Berufung einer Versammlung nach Thorn.

Lisola berichtet über seine Bemühungen, den Polenkönig zu gemeinsamem Vorgehen mit den Verbündeten zu bewegen. Ser^mus rex ac regina et senatores hac de re mecum saepius collocuti, disertissime semper asseruerunt, se nulla unquam ratione in tractatus particulares consensuros, rogare tamen, ut promovendae paci sedulo cooperari vellemus; ipsos enim ita esse constitutos, ut diutius bellum tot sumptibus ac periculo suo sustentare nequeant . . . .

Nach längeren Unterredungen erklären die Polen 1°: non posse detrectari congressum pacis cum Suecis, ne toti Europae suspicandi ansa praebeatur, nos animum alere a pace alienum. 2° Ne tamen per istos congressus diffidentiae semina oriantur inter foederatos ac interessatos, ex quibus rex Sueciae nancisci posset occasionem tractatibus particularibus ineundis, neve inter ipsos foederatos in congressibus confusio et dissensio, tam in materialibus quam formalibus oriatur, nullum satius inventum est remedium, quam si ante congressum cum Suecis Braunsbergae celebrandum, praeliminaris inter foederatos ac interessatos omnes congressus ineatur. *Dort möge man über die Mittel berathen, wie man sich vor Schwedens Uebermacht schützen und unter welchen Bedingungen und Formen man mit Karl Gustav verhandeln könne, damit so die Interessen aller Betheiligten gewahrt würden. Als Versammlungsort wurde Thorn bestimmt, als Zeitpunkt des Zusammentrittes Anfang März; eingeladen werden der Kaiser, der König von Dänemark, der Kurfürst von Brandenburg und die Staaten.*

Nullum mihi oportunius videtur medium ad sistendum tantisper Polonorum impetum, ad tollendas diffidentias et tractatus particulares regis Daniae cum Suecis divertendos ac denique ad submovendas difficultates et confusionem, quae in futuris cum Sueco congressibus (nisi mature praecaviscemus) haud dubie emersissent; spero itaque hoc consilium non solum

a S. C. M^te V^a clementer approbatum iri, sed omni ope ac studio promotum.[1] . . .

Neue Schwierigkeiten betreffs der Winterquartiere. Der König beklagt sich über De Souches' eigenmächtiges Vorgehen; Lisola sucht den kaiserlichen General zu rechtfertigen.

CXXIII.

. Krakau, 1659, Februar 13. (Orig.)[2]

Lisola hat Brief vom Polenkönige erhalten, in welchem dieser auf die Unmöglichkeit, die kaiserlichen Truppen länger in seinem Lande zu behalten, hinweist und ihn nochmals zum Congresse nach Thorn einlädt. Lisola antwortet Johann Casimir, indem er seiner Befremdung über des Königs Klagen wegen des kaiserlichen Heeres Ausdruck gibt, und versichert ihn, dass der Kaiser an der Vorversammlung zu Thorn Antheil nehmen werde.

Bei den Verhandlungen mit den Commissären in Krakau sieht Lisola, dass die Polen, wenn die kaiserlichen Truppen Anfangs März das Land verlassen würden, auch nicht die für die Erhaltung des kaiserlichen Heeres ausbedungene Summe werden zahlen wollen.

CXXIV.

Warschau, 1659, März 1. (Orig.)

Schlechte Stimmung Johann Casimirs. Gründe derselben. Nachrichten über die Kosaken.

Bei seiner Rückkehr fand er den König übel gesinnt, vornehmlich in Folge eines Schreibens Olszewski's aus Wien, in welchem dieser von der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen und der geringschätzenden Behandlung seiner Person Mittheilung machte.[3]

---

[1] In einem Schreiben an Portia vom 8. Januar macht Lisola darauf aufmerksam, dass es vielleicht besser wäre, Lübeck zum Congressorte zu wählen, weil die Polen dann nicht so direct unter dem Einflusse der Schweden stehen würden. Lisola an Portia, 8. Januar, St.-A.

[2] In einem Schreiben vom 7. Februar meldet Lisola seine Ankunft in Krakau.

[3] Vergleiche den folgenden Bericht.

Die Litthauer fordern Hilfe gegen Russland. Die Kosakenpartei Wychowski's meldet von grossen Siegen über die Gegenpartei, doch schenkt man diesen Nachrichten nicht rechtes Vertrauen, da sie Hilfe verlangen, statt Hilfe zu bringen.

CXXV.

Sine dato. (Anfang März.) (Orig.)

Pläne und Vorgehen der Franzosen. Verhalten der Königin. Ihre Oesterreich feindliche Stimmung. Gründe dafür. Flugschrift gegen Oesterreich. Pläne der Franzosen bei ihrem den Polen gemachten Vorschlage, die kaiserlichen Hilfstruppen zurückzusenden. Gründe durch die man dem Oesterreich freundlich gesinnten Könige seine Zustimmung abgewonnen. Zweck dieser Unternehmungen der Franzosen. Pläne der Schweden. Absichten der verschiedenen polnischen Parteien beim Friedensschlusse. Unterredungen Lisola's mit Johann Casimir. Rechtfertigung des kaiserlichen Benehmens gegenüber Olszewski. Nothwendigkeit der Beibehaltung der kaiserlichen Truppen. Successionsangelegenheit. Evacuation Krakaus. Unterredungen mit dem Prokanzler Litthauens und den Bischofe von Krakau. Lisola empfiehlt die Mediation des Kaisers bei den polnisch-russischen Verhandlungen.

Clementissima S^crae M^tis V^ae mandata 10^a et 20^a Januarii[1] in meo hic adventu accepi, super quibus, ut plenam S^crae M^ti V^ae informationem suppeditare valeam, operae pretium duxi, primum hic subjicere genuinum et intimum rerum statum et quo vergere videantur arcana aulae Poloniae consilia, quid Galli

[1] In der Weisung vom 10. Januar erhält Lisola Befehl, in der Quartierangelegenheit fest darauf zu bestehen, dass den kaiserlichen Truppen, den Bestimmungen des Vertrages gemäss, gute Quartiere angewiesen würden, vor Allem in der Nähe Schlesiens. Auch sollte Lisola sich im Namen des Kaisers über Polens Vorgehen bei der Uebergabe Thorns beklagen. In der Weisung vom 20. Januar wird Lisola für seine Mittheilungen, insbesondere für die Uebersendung des intercipirten Briefes der Königin von Polen an ihren französischen Secretär, der Dank ausgesprochen. Dieses Schreiben lautet in italienischer Uebersetzung, in der es Lisola an Portia sendete: Io rimando una lettera di Madame Choisi, vederete lo che dice del mancamento di polvere, acciò habbiate da parlare in medesima conformità; qui si tiene segreta la propositione della tregua, perciò non ne parlarete, io lo scrivo solamente sotto il titulo, che non si fara per adesso nissuna impresa nuova; mà avanti che la nuova sia giunta a Parigi, la cosa sarà qui publicata. Io desidero molto ch' il Signor di Lumbres venga qui .... maudate le lettere di Francia subito che saranno arrivate; abrugiate questo biglietto.

hic machinentur et quid demum iis praevertendis et M^tis^ V^ae^ mandatis exequendis praestiterim.

Licet Galli hactenus professi fuerint, se nihil aliud quam generalem Poloniae pacem foederatis inclusis affectare, nihilominus tamen ex variis indiciis conjicere licet, ipsos non modo ad particulares inter Poloniam et Sueciam tractatus conciliandos collimare, sed adeo sensim res redigendas, ut Poloni inito cum Gallia et Suecia foedere contra immaginarias Austriacorum machinationes praesidium quaerant;[1] ac summe vereor, ne ipsa regina ob privatos suos fines et diffidentiam de nobis conceptam, tandem ad conspirandum cum ipsis quoad hoc inducatur, ex eo potissimum principio, quod certe credat infensam sibi domum Austriacam nec viam reconciliationis vel confidentiae instaurandae satis patentem et expeditam inveniat; *nec patitur ipsius fastus, ut so iis, quos infensos credit, submittat;* verendum itaque, ne ea quae motu indignationis in nos machinata est, iam desperatione acta consummare studeat et securitatis suae fundamenta in oppressione nostra collocare. Nunquam enim impotentius ac ferventius pacem Suecicam ursit[2] quam nunc eoque unice dirigit omnes operationes ac cogitationes suas idque ob varios (quantum coniicere licet) fines; 1° ad propriam quietem et reddituum suorum instaurationem; 2° ut se a nobis facilius expediat; 3° ut designando vivente adhuc rege ad libitum successori, quod pendente bello fieri nequit, facilius incumbat; 4° ut Suecos sibi reconciliatos opera Gallorum semper obnoxios habeat conatibus suis, quoties illis indiguerit ad retundendam Austriae factionem, quam unice in negotio successionis reformidat.

Vereor, ne regina clam adlaboret devinciendo sibi electorem Braudenburgicum et a nobis avellendo, vel saltem efficiendo, ut in congressu pacis elector Brandenburgicus ipsi accodat; et inter alios discursus, quos cum residente electoris Brandenburgici[3] miscuit, excidit ipsi, ut eidem dicoret, quod si elector Brandenburgicus ipsi accederet, pacem factam iri invitis, non tamen oxclusis Austriacis.

[1] Vergleiche Terlon, Mémoires, II., 339 ff.

[2] Ueber die Stimmung der Königin von Polen vergleiche ihre Schreiben an Friedrich Wilhelm aus dieser Zeit in Urkunden und Acten, VIII., 303 ff. und Des Noyers, 495 ff.

[3] Hoverbeck.

Scriptura quaedam hic nuper vulgata est inter ministros regis intimos, quae secretissima habetur, latino idiomate sed charactere Gallico conscripta; proiectum continet ac media pacis cum Sueco sanciendae et directe tendit in exclusionem augustissimae domus Aust^{cae}; agitat praeterea, an de Serenissimo rege Daniae mentio facienda sit nec ne; concludit illum omnino excludendum, secus enim cum Succis nihil actum iri; Serenissimum electorem Brandenburgicum includendum censet, si tamen ita tenaciter velit adhaerere aug^{mae} domui Aust^{cae}, ut ab illa avelli nequeat, etiam tandem practereundum. Hoc enim pro fundamentali principio ponit, pacem cum Sueco absolute necessariam et inevitabilem esse; Curlandiam duci quidem suo restituendam, directum tamen eiusdem dominium regi Suecine (si aliter fieri nequeat) concedendum; Prussiam mediante compensatione recuperandam, pro qua persolvenda theloneum portui Gedanensi imponi poterit. Haec est scripti illius substantia, quam a viro fide digno et cordatissimo, qui illam furtive et raptim perlegit, accepi.

Habeo etiam certo ex loco, quod recens propositio facta fuerit, restitutam iri gratis Prussiam cum aliqua parte Livoniae, si Poloni Austriacos desercre et contra ipsos se Suecis coniungere voluerint, quod tamen prudentiores detestantur.

Cum nuper legatus Gallicus de negotiis pacis cum uno ex primariis Poloniae ministris, viro gravi ac bonarum partium, colloquerotur, eique propensam sincoramque Suecorum ad pacem intentionem persuadere operose adniteretur, hanc inter alias rationes adduxit: quod Succorum ratio minime postularet, ut bellum diutius in Polonia gererent, longe enim ipsis commodius ac utilius accidere bellum in imperio, ubi facilius copias sustentare, instaurare ac augere valebunt quam in Polonia, ubi et praestantissimi exercitus illico dilabuntur: ad quod minister iste Polonicus adeo scandalizatus fuit, ut continere se nequiverit, quin indignationem proderet mihique ipsemet postmodum totam colloquii seriem recenseret; ut autem praememoratus Galliae legatus regis Daniae exclusionem facilius procuret, omnem spem pacis consequendae Polonis adimit, si ad includendum regem Daniae animos obfirment.

Decretum autem remittendi militis Caesarei ex parte quidem regis ex recta intentione, falsis coloribus seducta, promanavit; veroor autem, ne ex parte aliorum arcanae delitescant

rationes ac studia hostiumquo artos interecdant, ut hoc pacto foederum nostrorum fundamenta convellant sensimque Polonos, velint nolint ad neccssitatom rumpendi nobiscum per varios gradus oppignorent. Res autem, quantum ox variis coniecturis assequi valeo, hisce mediis ac artificiis fabricata fuit. Ser^mae reginae persuasum fuisso opinor a Gallis, quod in potestate quidem regis Galliae sit regem Sueciae ad quasvis cum Polonia conditiones adigere, quoties rex christianissimus ea qua in Sueeos pollet authoritate serio et efficaciter uti voluerit; causam autem, cur id hactenus paulo lauguidius et mollius quam par fuisset curaverit, hanc unicam fuisso, quod rex christianissimus Poloniam arcto nimis vinculo aug^mae domui Aust^rae copulatam animadverterit; hac enim uniono subsistento politicam Galliae rationem minime pati, ut rex Galliae durius agat cum Sueco, vel pacis conditiones pro Polonia, quae in foederatae etiam Austriae commodum redundarent, extorqueat; unicum autem medium ad avertendum illum obicem foro, si pedetentim haec unio solveretur. Ad hoc optimum foro medium, si remittantur auxilia Austriaca; inde enim multa in rem Polonorum commoda emersura; 1° liberatam iri tanto onere Poloniam; 2° exemptam iri reginam periculo, ne si rex fato concederet, Caosareus exercitus, Cracoviae possessione et Silesiae vicinitate et cleri studiis fretus, validam adornare possit factionem, quae reginae conatibus maximo foret obstaculo; 3° remoto exercitu Caesareo Galliam longe efficacius suscepturam Polonorum partes; 4° longe facilius fore cum Suecis instauraro confidentiam, ubi seiunctos viderint Austriacos; quamdiu enim animadverterint exercitum Caesareum hic subsistentem, nunquam credituros Polonorum intentionem ad sincoram cum ipsis reunionem propondere, cum omnino sibi persuasum habeant Austriacorum studia ad belli tantum protractionem vorgoro; 5° maximum pacis obicem in eo versari, quem Gallia ac Suecia formident, no regni Poloniae succcssio S^ae M^ti V^rae sponte vel metu vel factionibus a Polonis deferatur; hanc suspicionem avulsam iri, si removeatur Caesareus miles; ideo omnino expodire, ut ante ipsum congressuum initium amandetur exercitus auxiliaris, ut hoc saltem externo indicio Succis Gallisquo appareat, non usque adeo Polonos ab Austriacis pendere. *Hoc ratiuncularum fuco miserrime excoecatur variis passionum motibus exagitatus reginae animus, quem nunquam alias tam inquiotum et luctantibus inter se

cogitationibus fluctuantem roperi. Regni marcschallus iam pridem animo idem conceperat expodiendi se a milite Austriaco ad alios fines suos, ut forte illo revocato in Germaniam, commodius hic adornare possit factionem suam et meditatam, ut creditur, successionem asserere familiae suae.*

Id vero nobilitati Polonicae persuadere arduum non fuit, quae non Caesarcis solum, sed omni prorsus militum oncre gestiret sublevari.

Ut vero rex ad id inducerctur aliis opus fuit artibus, id scilicet expedire pro sua in Austriacos charitate ad praeoccupandas caedes ac iurgia, quae ex diuturniore Austriacorum mora inevitabiliter nascerentur et in apertam postmodum rupturam gentem utramque traherent. Hisce accesserunt nobilium querelae (quantum opinor) plerumque subornatae magnoque studio exaggeratae, quibus se ulterius hoc iugum tollerare posse negabant, deinde splendida spes iniecta adfuturi vere proximo peditatus Cosaciei maxima quidem copia; exstimulatur etiam regis animus quasi a nostris ludibrio habeatur ipsius authoritas, quod noc aula Caesarea ipsius postulatis annuere, ne vel responsum dare dignetur ac generales exercitus ipsius imperia fastidiant; quae omnia variis adornantur commentis, vel levi fundamento subaedificantur, ita ut rex vel metu perculsus, vel compassione motus, vel nobis tandem primo impetu ad hasce relationes iratus, vel denique importunitatibus fatigatus, manus tandem tradat adversae factioni, quod statim post rem actam infectum cuperet.

Scopus autem Gallorum hac in re duplex esse videtur: 1° ut hoc principium divisionis inter nos seminent; 2° ut remotis auxiliis Suecisque per Prussiam invalescentibus Poloni redigantur ad necessitatem tractandi etiam seclusis Austriacis, et factio Polonorum, quae huic intentioni adversatur, ipsa necessitate ad hoc consilium amplectendum compellatur.

Suocorum autem scopus altior esse potest; cum enim certo credant, quod si copiae Austriacae recesserint, nulla unquam in posterum ratione inductam iri aulam Caesaream, ut huc revertantur, ideo iis semel amotis facile futurum regi Succiae Prussiam sibi penitus asserere, quam Polonos vi propria nunquam recuperaturos novit. Quid ad haec omnia hactenus egerim, quove hoc negotium loco existat, paulo infra expediam; meminisse autem dignabitur M^tas^ V^ra^, quod ante aliquot septi-

manas meis ad supremum eius aulae praefectum comitem a Portia litteris indicaverim, quod *legato Gallico excidisset cuidam personae mihi confidenti, quam a partibus nostris avellere conabatur, insinuare, brevi res eo deventuras, ut male futurum esset iis omnibus, qui partes Austriacas sectati fuissent; quod quidem dictum supramemoratis circumstantiis combinando maximam elicio suspicandi ansam, ne praefatus legatus de futura quam moliri videtur inter nos ac Polonos ruptura mentionem tunc iniecerit.*

Ut autem hunc scopum facilius assequantur, exordium ducere velle videntur a dissolutione foederis Austriaco-Polonici idque sub eo praetextu, quod illius conditiones iniquae sint ac Poloniae nimis graves, ex mera necessitate extortae ipsoque bello duriores; ideo vel pacem quocunque modo ineundam, ut ab iis liberentur, vel reformandas foederis leges et ex aequo belli onus dividendum. Quod nobis absque dubio in colloquio Thoruniensi obtrudetur et nisi adhibendi temperamenti nobis facultas competat, exultabit adversa factio et ansam arripiet convellendi foederis; circa quod proponetur evacuatio Cracovieusis praesidii et annuae ducentorum millium imperialium summae in futurum abolitio.

Aliae praeterea eundem in finem adhibentur machinae, ut scilicet Litthuani quasi motores et instigatores adhibeantur rescindendi foederis, eo scilicet praetextu, quod cum S. C^ea M^tas V^ra suppetias in Moscos ferre detrectet, Lithuania hoc pacto nullum ex hoc foedere expertura sit commodum, at certe maximum damnum emergere, quod per hoc foedus pax cum Sueco difficilior reddatur, qua mediante omnes Polonorum vires in Moscos converti possent. Constat mihi nonnullos e Lithuanis hisce artibus fuisse petitos, ut in nos concitarentur et in proximis hisce comitiis rescissionem foederis sollicitarent; sed non usque adeo caecutiunt, quin perspectum habeant artificium, quod intus delitescit, nec partes meas omisi, ut ipsis subdolae intentionis virus, ex quo hoc consilium promanat, clarissime detegerem.

Ad ipsum autem negotium pacis Polono-Suecicae quod attinet, quantum expiscari potui, aulae Polonicae, seu potius reginae, quae illam moderatur, studia eo collimare videntur, ut illam modis omnibus accelerent etiam *exeluso rege Daniae, ut etiam Curlandiae dircetum dominium Suecis transscribant;*

nec puto aug^mae domus Austriacae, si oppositionem aliquam fecerit, magnam rationem habitum iri. Satisfecisse enim credent obligationi suae, si rebus suis cum Sueco accomodatis illam includi procurent tractatibus, quod Sueci eo liberalius forte concedent, quo minus curare videntur fidem tractatuum. Rex autem, quod ad ipsum pertinet, prudentissime sentit, *regem Daniae non deserendum nec Curlandiam alienandam, nullam denique securitatem nisi in pace generali posse reperiri.* *Doch wird er von der Gegenpartei schwankend gemacht. Die Litthauer wünschen Frieden mit Russland; dieses bietet Waffenstillstand und Wiederaufnahme der Verhandlungen an. Die Kosaken fordern Unterstützung. Die Quartianer haben sich unter einander verpflichtet, nicht in den Krieg zu ziehen, bis der König ihre Forderungen, vor Allem die Zahlung der dreizehn ihnen nach den eingegangenen Verträgen gebührenden Millionen, berücksichtigt habe.*

Das war die Lage der Dinge, als Lisola nach Warschau kam. Da er den König wegen der Behandlung Olszewski's am Wiener Hofe höchst aufgebracht wusste, vermied er es, mit ihm zu reden; doch lässt ihn Johann Casimir holen und äussert seinen Unwillen über das Vorgehen des Kaisers und die Entlassung Olszewski's ohne definitive Erklärung in heftigen Worten.[1] *Lisola*

[1] Olszewski war im Januar 1659 nach Wien gekommen, um im Namen des Königs die Evacuation Krakaus, das die Oesterreicher nach der Uebergabe im Jahre 1657 besetzt, die Abberufung des kaiserlichen Heeres zu Beginn des Frühlings zu fordern und gegenüber den Gerüchten über ein Separatabkommen Polens mit Schweden die Erklärung abzugeben, dass nur ein mit Rücksicht auf die Lage unerlässlicher Waffenstillstand geschlossen worden sei. Sein Memorial vom 18. Januar ist erhalten, ebenso sein Exposé an Portia (St.-A.), in welchem er weiter ausführt, was er in seinem Memorial an den Kaiser vorgebracht. Seine Mission endete ohne Erfolg; es wurde ihm mitgetheilt, dass Lisola die entsprechenden Befehle bereits erhalten. Vergleiche Rudawski l. c., 441. Am 26. Februar schreibt nun Leopold an seine Gesandten, er habe bezüglich der Militärangelegenheiten, deren Lisola Erwähnung gethan, dem Hofkriegsrathe den Befehl zukommen lassen, zu berathen, ob und wie die Truppen des Kaisers in Polen ‚reformirt' und vermindert, Krakau evacuirt und die kaiserlichen Truppen zu einer Expedition ins Pommer'sche verwendet werden könnten. Da wir aber wissen, fährt die Weisung fort, dass der König von Polen nicht wirklich die Abführung unserer Truppen will, hoffen wir, dass es euch gelingen wird, ihn von neuen strengen Forderungen abzubringen. Wenige Tage vorher hatten sie die Instruction für die Thorner Zusammenkunft erhalten — 17. Februar — in welcher ihnen

weist diese Angriffe zurück und zeigt in langer Auseinandersetzung, wie gerecht und nachsichtig des Kaisers Vorgehen gegen die Polen sei, die in den letzten Monaten so Vieles gegen die Interessen des kaiserlichen Hofes gethan hätten, und dass Leopold den von Olszewski vorgetragenen Propositionen nicht habe beipflichten können. Seine Rede macht Eindruck auf den König; er benützt deshalb die Gelegenheit, als Johann Casimir über die Abberufung der kaiserlichen Soldaten zu sprechen beginnt, um diesem zu zeigen, wie unbillig das polnische Begehren sei, dass der Kaiser die Truppen an den Grenzen immer für die Polen in Bereitschaft halten solle, während die Polen die bis jetzt gezahlten 200.000 ‚Imperial' nicht mehr zahlen wollen. Auch zeigt er ihm, welche Vortheile die Beibehaltung der kaiserlichen Truppen den Polen bieten werde, und gibt Mittel an, die Kosten der Erhaltung des kaiserlichen Heeres zu verringern.

Cum autem Sua M^as^ iterato quereretur, spretam fuisse a nobis optimam eius voluntatem ac pulcherrimas occasiones praetermissas ac non obscure indicaret, se de negotio successionis loqui, mei muneris esse credidi tanquam ex me talem ipsi impressionem adimere, dextre ipsi demonstrando, silentium quoad hoc nostrum ex mero in ipsum et Polonos affectu processisse, ne paci Moscoviticae obstacula iniiceremus ac concitaremus in Poloniam eos omnes, quorum interest domum Austriacam non crescere; hoc itaque moderationi potius et sinceritati quam contemptui aut negligentiae tribuendum; me nullatenus dubitare, quin si M^as^ Sua in bona intentione sua perseveraret, S. M^tem^ V^am^ suo tempore votis eius responsuram. Ad haec pauca et obscure respondit, ut satis appareret, ipsum velle rogari et indigne ferre silentium nostrum. *Um den Polenkönig und die Senatoren von der Berechtigung der kaiserlichen Geldforderungen zu überzeugen, verfasst Lisola eine Schrift.*[1] *Die wesentlichste Forderung der Polen aber ist die Evacuation Krakaus. Lisola meint, es werde schwer sein, sie in diesem Punkte unbefriedigt zu lassen.*

Quia vero animadverti eos, qui reconciliationem cum Sueco praecipitantius urgent, eo potissimum adniti, ut Lithvanos in

---

nochmals die Vermeidung der französischen Mediation aus Herz gelegt und im Uebrigen aufgetragen wird, je nach der Stimmung der Uebrigen für den Frieden oder die Fortsetzung des Krieges zu stimmen.

[1] Liegt nicht bei.

suas partes attrahant, ... *mei muneris esse duxi dextre pertentare Lithvanorum animos et prae caeteris intimam inire familiaritatem cum procancellario Lithvaniae,[1] viro integerrimo ac magnae authoritatis, legato ad paeis tractatus eiusque sensus explorare ac quod in rem praesentem videbatur, dextre ipsi insinuare. Quod mihi ex voto successit. Reperi enim illum magna ex parte ad studia nostra dispositum, ex parte etiam evidentissimis rationibus hasce dispositiones perfeci. Vir est ab aula independens, reginae et Gallis aversus, Sappiae generali coniunctissimus. Post varia itaque eum ipso colloquia in hanc haesit sententiam: se nunquam consensurum, ut rege Daniae excluso tractetur, nec ut directum Livoniae dominium cedat Sueco; satius ducit, ut pax Moscovitica Suecicam praecedat rogatque, ut eundem etiam in finem collimemus. Suadet, ut palatinum Posnaniae nobis demereamur, ut cum electoralibus arctum colamus commercium, se dextre et fortiter cooperaturum nostris intentionibus et hisce mediis nos facilo contrariam factionem et Gallorum artes superaturos.

Conveni praeterea confidentissime eum episcopo Craeoviensi,[2] ut factionem apud clerum aliosque confidentes suos dextre institueret, ut in proximis comitiis aulae regiae authoritas circa negotium paeis Succicae restringatur, ne illam possit pro libitu concludere, sed in ipsis comitiis per deputatos ex singulis ordinibus (prout in negotio Moscovitico actum fuit) compiletur instructio pro plenipotentiariis ad congressum paeis destinatis, quam transilire nequeant; quo pacto iniiciemus compedes ardori reginae eiusque adhaerentium, nec liberum ipsis amplius erit, se et nos in Gallorum laqueos praecipites agere, quod ut ad executionem deduci possit, operae pretium erit aliquem ex parte M^tis^ V^ae^ futuris hisce comitiis adsistere, qui dextre ac fortiter res ad hunc scopum dirigat et factionem M^tis^ V^ae^ corroboret adversamque reprimat.* Sed ante omnia quaerenda erunt aliqua temperamenta, quibus populorum desideriis aliqua ratione satisfiat et omnis materia tollatur adversae factioni concitandis in nos nobilium animis. Non exstinctus est certe in Polonia omnis gratitudinis sensus; multi sunt, qui aug^mae^ domui sincero student, qui Galliam detestantur, *qui

[1] Naruczewicz.

[2] Andreas Trzebicki.

femineum regimen horrent, et quoties M^{ti} V^{ae} placuerit idonea adhibere media et experimentum facere, quantum hic possit, nullatenus dubito, quin studia sua potenter promoveat. *Auch räth Lisola, die Freundschaft mit Russland zu pflegen,* novamque eum in finem adornare commissionem ac omnem operam adhibere, ut mediatio Caesarea pro pace cum Polonis ineunda admittatur. Hoc enim medio M^{as} V^{a} sibi conciliabit Lithvanorum animos et Polonos tenebit a se dependentes et in casu revolutionis (quem Deus avertat), summe nobis prodesset illos tempestive conciliasse, ut eorum potentiam Cosaecis et Tartaris opponamus, in quibus regina et marescallus regni[1] (diversis tamen studiis) praecipua factionis suae fundamenta collocant. Sed dexteritate opus erit, ne Poloni ad hanc commissionem terreantur et novas in nos suspiciones concipiant* . . . .

CXXVII.

1659, Anfangs März. (Orig.)

Zustand Polens. Gründe der Abneigung der Königin gegen den Kaiser. Bemühungen Lisola's, ihr gegenüber die Politik des Kaisers, vornehmlich in der Successionsangelegenheit, zu rechtfertigen. Pläne der Königin und des Reichsmarschalls. Stand des polnischen Heeres. Politische Parteien am Warschauer Hofe. Bei dem Congresse zu Thorn zu erwartende Schwierigkeiten bezüglich der Formalitäten bei den Verhandlungen. Die Frage der Restitution der eroberten Plätze. Sicherheit der Vertragschliessenden. Nothwendigkeit den Wünschen der Polen in der Krakauer Frage und Anderem zu entsprechen. Vorschläge dafür.

Poloniae status tripliciter considerari potest, Aulicus, Militaris, Politicus.

Aulae dominatur absolute regina, quae clientes suos habet in praecipuis muneribus ac regem ita sui arbitrii fecit, ut eum pro libitu dirigat, seu per se immediate, sive per emissarios suos, qui eiusdem lateri continuo assident.

Ipsa autem ab aliquot mensibus in eo rationem suam politicam collocasse videtur, ut factionem Austriacam in Polonia penitus pessundet, et ad hunc finem omnes suas actiones et consilia potissimum collimare videntur.

[1] Lubomirski.

Huius consilii rationes et causae variae sunt: quod se a nobis in variis occasionibus contemptam credat; secundo quod sibi persuaserit, aulam Caesaream ipsi adeo infensam esse, ut vix ulla spes supersit instaurandae confidentiae; tertio ex impotenti pacis desiderio, a qua domum Austriacam aversam esse sibi imaginatur; quarto ex Gallorum suggestionibus, qui varias ipsi contra nos iugerunt suspiciones; sed quinta et omnium potissima ratio est, quod hactenus eius intentioni quoad negocium successionis non corresponderimus; in eo enim tota eius spes ac ratio politica vertitur, ut ante obitum regis se et domum suam stabiliat in hoc regno, in quo tota eius substantia, spes ac fortuna reposita est; novit enim optime genium gentis Polonicae, et multos, qui florente ipsius authoritate illam adorant, rebus mutatis ab ea defecturos, alios vero, qui in ipsam occultas inimicitias premunt, palam tunc exarsuros nullumque itaque superesse medium stabiliendis rebus suis, quam viveute adhuc rege constituere ipsi successorem, qui neptem ipsius in matrimonium ducat et ipsa interim post regis obitum ad adultam usque novi regis aetatem regens regni declaretur. Multae illam causae adducunt, ut prae caeteris omnibus ad domus Austriacae affinitatem respiciat, prima, propensio sanioris Polonorum partis, qui licet in nos ob licentiam militarem nonnihil exacerbati videantur, re ipsa tamen agnoscunt, nullum esse aequius, nullum suavius quam sub Austracis principibus regimen; novit etiam non penitus excidisse Polonorum animis recentium beneficiorum memoriam ipsosque a Gallo successore plurimum abhorrere, metuit itaque, ne, si alium quam Austriacum eligi vellet, arduum nimis opus et periculosum susciperet, ipsique contra vicinam Austriacorum potentiam valida Polonorum factione corroboratam luctandum fore et a Gallis nimium remotis parum sperari posse praesidii; fertur praeterea nescio quo speciali instinctu in Ser^mum archiducem Carolum,[1] quod non ex eius tantum sermonibus evidenter collegi, sed ex arcanis infallibilibusque notitiis.

Hoc autem illam summopere angit, quod licet ipsa mihi tam per se quam per praecipuos regni ministros mentem suam clare indicarit, nihil ab aula Caesarea praeter generica omnino incertasque declarationes extorquere potuerit, quod ipsi ansam

[1] Erzherzog Karl Joseph, † 1664.

suspicandi dedit, nos altiora meditari consilia et nostram intentionem ferri, ut in aqua turbida expiscemur et vicinas nobis Polonorum ditiones S^crae C^ae M^tis dominiis addicamus, vel mortuo rege electionem armata manu ipsaque contempta et reiecta in favorem nostrum mediante clero Polonico aliisque fautoribus nostris stabiliamus; ea de causa nos pacem quantum licebit variis praetextibus remoraturos et Poloniam armis nostris ita extenuaturos, ut tandem in extrema necessitate cogatur se totam nobis mancipare. Has aliasque eiusdem farinae chimeras ita sibi in animum fixit, ut nulla ratione avelli possit; nullatenus enim persuadere sibi potest aug^mam domum Austriacam omnino contemnere successionem Polonicam nullumque sibi propriae utilitatis finem in hoc bello proposuisse. Cum itaque animadvertat, nos ad omnes eius oblationes immotos haerere, certo sibi persuadet nos alia via scopum assequi velle, quae cum non possint succedere nisi in eius perniciem, omnem operam adhibet, ut nobis mature praecludat aditus omnes omniaque media praescindat, quibus in hoc regno possemus invalescere.

Exposui ipsi multoties rationes silentii nostri, ne Moscus offenderetur neve aug^mae domus aemuli, si intentio nostra vel levissimo prodiret indicio, statim ad eam turbandam concitarentur; rem suo tempore opportune ipsi proponendam ac stabiliendam, interim serio cogitandum de pacanda instaurandaque Polonia antequam de successione commode agi possit. Sed haec minime satisfaciunt, non enim res ipsius patitur, ut diutius possit in incerto fluctuare, veretur enim subitum regis casum, qui omnia ipsius consilia praeverteret eamque ad extremam redigeret miseriam, nisi prius res suas stabilivisset; ideo omnis cunctatio videtur ipsi rebus suis exitiosa. Ad illam (sc. rationem) quam allegamus de Moscorum metu aliorumque quorum interest domum Austriacam non crescere, respondet rem inter nos et ipsam secreto tractari potuisse, non prodendam tamen nec executioni demandandam, nisi opportuno tempore.

Haec de nostris intentionibus diffidentia effecit, ut ad alia consilia se converterit ac factionem suam alia ratione stabilire conaretur. Haec autem sunt quantum subolfacere potui arcana et intima eius consilia: primo, ut pacem cum Sueco quantum fieri poterit maturet; quia tamen potissima difficultas in conquirenda pecunia pro compensatione Prussiae consistit, actum est palam per Gallicos ministros de anticipanda per principem

de Longavileum hac pecunia spe successionis et matrimonii filii eius cum nepte sua, ut summam ad hoc necessariam ipsi anticipet, pro cuius securitate regina sub titulo hypothecae praecipua Prussiae propugnacula reservare meditabatur iisque praesidia sua imponere.[1] Maximae tamen quoad hoc ipsi occurrunt difficultates, prima ex parte Longavilei, qui non facile pro re incerta et remota tantam vim pecuniae exponet, tum ex parte Polonorum, quorum praecipui ipsi expresse declararunt, se nullum unquam Gallicum successorem admissuros, tum denique marescalli regni,[2] cuius ipsa potentiam formidat vercturque ne offendatur, si Gallum introducere velle videatur. Hisce non obstantibus, maxima habeo indicia, quod illud negotium adhuc sub incude sit et quod legatus Gallicus proxima alicuius magni successus ac negociationis spe totus exultet.

Alterum eiusdem consilium est, ut potentiam suam hic inter Polonos firmet. Eum in finem arctam inivit cum supremo regni marescallo confidentiam, regem plurimum licet renitentem inducens, ut omnia ad placitum marescalli fiant cumque (prout subandivi) demulcens spe tradendae filio suo uni ex neptibus ac cooperandi, ut in tronum post obitum regis asseratur.

Tertio Wiowskium, Cosacorum ducem, modis omnibus addicere sibi studet, illum itaque bonis reipublicae et propriis starostiis auxit; quidquid cum ipso agitur et quidquid a Polonis ipsi conceditur, id mediante et conciliante regina evenit, ut Wiowskius totum acceptum ipsi referat beneficium, et eo mediante Cosaci a reginae nutibus dependeant.

Quartum nihil intermisit, ut Ser^mum electorem Brandenburgicum in partes suas traheret, sed haec correspondentia iam nonnihil frigescere incipit.

Quintum nihil ardentius appetit, quam ut copias Austriacas e Polonia eliminet; credit enim ipsas, si e Polonia excesserint, non diu in confiniis remansuras, sed aliis usibus, vel pro Italia, vel pro Belgio destinatas iri, sicque commodius ipsi futurum

[1] Vergleiche darüber auch den Bericht Hoverbeck's an den Kurfürsten ddo. Thorn, 1659, April 8 in Urkunden und Acten, VIII., 697; wie denn überhaupt die ganze Correspondenz der Brandenburger aus dieser Zeit eine werthvolle Ergänzung des hier Mitgetheilten bietet.

[2] Lubomirski.

casu interregni conatus suos nullo impediente ad exitum perducere; nihil autem magis metuit, quam ne in ipso regis obitu exercitum hic vel in confiniis habeamus instructum, qui adversam conatibus suis factionem erigere possit ipsique rerum arbitrium adimere.

Ex hisce fontibus (quantum coniicere licet) pleraque incommoda promanant, quae patimur et maiora in dies expectanda, donec tandem id assecuta fuerit, ut a nobis se possit expedire, quae omnia declinari poterant, si res nostrae passae fuissent, ut ipsius intentioni quoad propositum matrimonium adstipularemur; iam vero non ausim amplius polliceri rem esse adhuc integram; ad iniectos enim a me nuper ipsi hac de re sensim sermones, non eo amplius stylo quo antea solebat mihi locuta est et aliunde recenter didici, aliquam in ipsa quoad hoc mutationem deprehendi.

In aula vero regia vix ullum reperire est, qui nobis faveat, neminem ibi habemus ulla gratia, aut spe, aut muneribus delinitum, cum e contra Galli promissis, pecunia aliisque artibus intimam confidentiam irrepere satagant.

Illi vero, qui solo aequitatis ac rationis ductu aliqua in nos propensione feruntur, deterrentur metu, ne satrapis displiceant, vel certe statim in suspicionem vocentur.

Alter est, qui praecipuam in hac scoena personam agit regni scilicet marescallus, generis claritate, potentia, officiis et dignitate conspicuus, sed ex eo vel maxime, quod in publica defectione firmus inter paucos steterit. Is est versutus tectique ingenii, honoris et gloriae avidus. Multorum est opinio ipsum ad successionem anhelare et arcanis artibus eo res omnes disponere. Negari certe non potest, quin magna sint indicia, quod vastas alat cogitationes; nam sensim omnem in se trahit authoritatem, procerum animos sibi devincire studet, extraneos undequaque clientes accersit ac promovet, regni munia in clientes suos derivat, cum Tartaris (prout subaudivi) arcana colit commercia, nobilitatem inferiorem per emissarios suos explorat, quid de futura electione sentiant; haec in conviviis, haec in conciliabulis iactitantur; clerum denique quem maxime oppositum habet, variis lenociniis studet demereri; domum Lezcinskianam assidue excolit, praecipue procancellarium regni,[1] et

[1] Boguslaus Leszczynski, 1658 Prokanzler, † 1659.

fama est clam inter ipsos agitari matrimonium filii marescalli cum procancellarii filia, quod reginam summopere perciellcret, cui nihil magis formidandum est, quam ne binae illae domus inter se cohereant.

Inter ipsum et reginam magna quidem apparet exterius unio, interius tamen mutuam deliteseere puto diffidentiam nihilque illos magis unire, quam commune quo feruntur desiderium liberandi se ab Austriacis.

Sed prae omnibus nihil magis affectare videtur, quam ut se ab auxiliario milite Caesareo expediat et Cracoviam exoneret praesidio Germanico, ut eam forte postmodum (prout iam antehac arcem) milite proprio impleat ac forte ut regem, quem alienum a se novit, extraneo milite orbatum tanto magis potentiae suae habeat obnoxium; caeterum pecunia eget ob immensos sumptus, ad quos conciliandis sibi animis et sustentandae potentiae suae astringitur.

Ad statum militarem quod attinet, bellum in Moscos recrudescit, Wiowskii firma Polonis fides, auxilia tamen et quidem valida anxie urget; Tartarorum cum Polonis et Cosacis haetenus viget amicitia, Wiowskius tamen anhelare videtur ad bellum Turcicum rebus in Polonia compositis.

Exercitus Lubomierskii sex circiter equitum millibus, tribus peditum constat, quorum una legio, quae prius ad filium ipsius spectabat, iam vero in alium eius clientem translata Toroniensi praesidio imposita fuit eiusdemque colonellus urbi praefectus, rege pro solita facilitate sua annuente.

Exercitus Potoskii ad sex circiter equitum millia et paucos pedites assurgit; praeter haec nonnullae sunt peditum legiones ex novis delectibus et novae in dies colliguntur.

Exercitus Lithuanicus, qui iam in unum coaluit sub generali Sappia, constat quindecim ad minimum millibus non temnendae militiae; cum hisce viribus putant se facile carituros auxiliis Austriacis, quamdiu Succicae vires extra regnum detinebuntur. Ad id itaquo unico collimant, ut proximo vere copiae nostrae revocentur in Germaniam, ad quod quidem rex non inclinat, probe callens, quantum in illis authoritati regiae sit praesidii, sed tandem factionibus et importunitate (ut solet) inducetur, ut aliorum voluntati contra proprium instinctum acquiescat.

Ad politicum vero huius regni statum, tota moles authoritatis ac administrationis in quatuor praecipue divisa est factiones, reginae scilicet, cleri, marescalci et domus Leszinskianae; in Lithuania vero duae tantum vigent, Sappiae et Gonzewskii, quam ultimam pendente ducis captivitate sustentat cancellarius Pazze, sed impari potentia. Reginae factio est ens vagum ac transcendens, quod caeteris omnibus se immiscet ac regia authoritate muuerumque ac beneficiorum distributione potissimum sustentatur, caeterum plerisque exosa est et plures ad speciem habet assentatores quam solida dignitatis suae firmamenta; idcoque factionem suam aliarum accessione firmare studet et domum Leszinskianam mediante procancellario, marescalcum spe matrimonii allicere; Gonzewskium in partes suas mediante Pazzio, quem sibi penitus devinctum habet, acerrime contendit; clerum habet infensum; Sappia illam aversatur cleroque Polonico adhaeret, sicut et Czarneskius regni marescalco e diametro oppositus. Cleri factio potens foret, si propriam nosset potentiam eaque dextre uteretur; praeterquam enim ingentes possidet redditus, potiora in senatu suffragia, magnos terrarum districtus, maxima etiam apud inferiorem nobilitatem ac populum valet authoritate et reverentia; intima ipsorum studia sunt, ut domum Austriacam asserant successioni, conantur magnum regni generalem[1] in suas partes trahere, ut cum marescalci potentiae et conatibus opponant; Czarneskium iam habent sibi addictum, Sappiam ipsis adstipulaturum confidunt, si modo tantisper ex parte nostra cooperemur, quo pacto sperant praecipuum armorum robur penes ipsos futurum; optant, ut copiae Caesareae maneant in regno vel saltem non procul a finibus abeant, ut ad omnem nutum accinctae sint; horum primas e domo Lezzinskiana non usque adeo apud illos valet totusque dependet a palatino Posnaniensi. Praecipuae cleri columnae, quae nobis maxime student et alios ducunt, sunt: episcopus Cracoviensis,[2] Cuiaviensis,[3] Posnaniensis[4] ac Vilnensis.[5]

De factione Lubomirskii iam abunde dictum.

---

[1] Stanislaus Potocki.

[2] Andreas Trzebicki.

[3] Casimir Florian de Czartoryski.

[4] Albert Tholibowski.

[5] Joannes III. Dowgiala Zawisza.

Lezzinskiana ad tria potissimum capita redigitur: Posnaniensem palatinum,[1] archiepiscopum Gniesnensem[2] et procancellarium;[3] prior est rectissimae intentionis, genuinus Polonus, magnae experientiae, boni iudicii, sed nonnihil mutabilis ac praeceps, electori studet, domui Austriacae plurimum studuit, sed se contemni ratus, nonnihil refriguit, molcste tulit, quod aula Caesarea pupillorum Denoffianorum causam contra ipsum apud Ser^mum Poloniae regem promoverit, quodque petitos multoties centum pulveris centenarios sub fide sua intra annum persolvendos denegaverimus nulloque beneficio aut gratiarum actione post oblationem Czestochoviae factam, cuius ipse inter praecipuos authores fuerat, affecerimus; is magnae est in aula, in senatu et in regno authoritatis et caput legationis pacificae nobis perquam necessarius.

Archiepiscopus vero Gnicsnensis vir est mitis ac blandus et a palatini Posnaniensis arbitrio pendens.

Procancellarius versuti ingenii, magnarum opum, in aula ac senatu praepotens, nobilitati inferiori exosus; blanditur reginae, intima colit cum marescalco regni commercia, dubium an serio an ad speciem; pacem Suecicam impotenter promovet, re ipsa autem propriae utilitati summe intentus creditur.

Praecipuus scopus, ad quem factio tam reginae quam marescalci collimant est pax Suecica, ut pacatis rebus facilius se a domo Austriaca liberent et conatus suos promoveant; quia vero suspecta ipsis est Suecorum intentio nec vident modum cum ipsis tractandi salvo honore et cum securitate, nisi cum foederatis simul tractetur, ideo deliberarunt conventum praeliminarem Toronii inter foederatos et interessatos celebrari, ut ipsorum intentiones dignoscant ac de mediis obtinendae paci vel bello prosequendo congruis deliberent, in qua quidem propositione multa nobis consideranda occurrunt, tam in substantialibus, quam in formalibus.

In formalibus quidem ortus est mihi scrupulus, an legatus Gallicus adfuturus esset huic conventui nec ne, quam quaestionem cum ante meum Toronio discessum alicui ministro mo-

[1] Johann Lesczynski.
[2] Wenzel Lesczynski.
[3] Boguslaw Lesczynski.

vissem et exposuissem, superfluam fore et suspectam praefati legati praesentiam in privato illo inter partes foederatas conventu, ubi praetensa Galliae mediatio locum habere non poterat, responsum aliud non accepi, nisi quod legatus Galliae nullam habiturus esset communicationem eorum, quae inter nos agerentur, quod quidem non mihi adaequate satisfecit nec satis categoricum visum fuit.

Alter scrupulus est, quod si in illo conventu partes omnes interessatae arcanam et ultimam suam intentionem quoad pacis conditiones et praetensiones sibi invicem propalent, periculosum erit, ne hoc in Gallos et inde in Suecos promanet, qui iis notitiis in ipso congressu facile abuti poterunt; quia tamen in hoc tractatu aug^mae^ domus Austriacae intentiones purissimae sunt nullaeque praetentiones praeter securitatem, ideo minus nobis verendum est mentem nostram genuine declarare, quin potius eo nobis adnitendum videtur, ut in illo conventu evidenter constet, quanto ardore ad pacis instaurationem feramur.

Tertio subaudivi a fida persona, quod demandatum fuerat Pinoccio regis Poloniae apud foederatos Belgii ordines residenti, ut cum novo Angliae protectore[1] vel eius in aula Hollandica ministro[2] aliquas faceret amicitiae contestationes eumque de futuro Thoronii conventu moneret ac indirecte subindicaret, an suos ibidem etiam mittere vellet legatos, cum ipsius quoque multum intersit securitatem maris Baltici, de qua in praememorato conventu agetur, solide stabiliri; quod si contingeret illum immisceri nostris consultationibus, hoc nos in maximas molestias et tricas coniiceret; arduum enim et periculosum foret detrectare conventum, molestum vero ac indecorum quidquam cum illo tiranno et nominis Austriaci insectatore habere commercii, nec dubium ullum facio, quin eo casu Galli sub eodem maris Baltici securitatis praetextu se nostris etiam conferentiis immiscere satagant, quo pacto omnis prorsus confidentia et concentus inter nos adimetur.

Quia tamen maximis periculis et clamoribus obnoxium foret, si adesse recusaremus hocque in nos invidiam publicam incitaret facileque evenire posset, ut nobis exclusis ad tractatus procederetur, ideo S^ae^ C^ae^ M^tis^ altissimae prudentiae ponderan-

---

[1] Richard Cromwell.

[2] Downing.

dum subiicio, an non forte expediret, si S^ae C^ae M^tis V^rae plenipotentiarii hisce non obstantibus ad condictam diem ac locum se sisterent, ut cum foederatis tantum materiam pacis digerant, si vero alii praeter foederatos huic se negotio immiscere velint, tunc Caesarei declarabunt nihil cum ipsis commune, nec ulla potestate instructos, ut cum iis agant, sed cum foederatis tantum.

An vero ante ipsum conventum quaerenda et elicienda sit cathegorica declaratio a Polonis, quid in illo praeliminario conventu intendant et an alios praeter foederatos in illo admittere deliberent, an vero satius sit simulare horum omnium ignorantiam, ut occasionem postea nanciscamur conquerendi et excusandi defectum necessariae instructionis ac potestatis, eo quod nobis insciis et non praemonitis alii nobis nullo vinculo coniuncti ad hunc conventum accersiti vel admissi fuerint, id altissimo iudicio S^ae C^ae M^tis V^rae ponderandum subiicio.

Ad essentialia vero, tota negotii moles in duabus potissimum difficultatibus vertetur, prima est circa restitutionem occupatorum, altera circa securitatem ipsorum tractatuum.

Ad primum, rex Sueciae pro restitutione Prussiae summam praetendit pecuniae, quam novit impossibilem, ut hoc forte praetextu Prussiam, quam armis conservare nequit, astu sibi asserat sub titulo hypothecae, cum sibi facile persuaderc possit, Polonos post pacem confectam apertumque Vistulae commercium se statim otio et delitiis mancipaturos, arma deposituros ac dimissuros externa auxilia vixque amplius cogitaturos de conquirenda ad redimendam Prussiam pecunia; interim fore occasionem eundi, commeandi et sua cum Gedanensibus commercia installandi, quos facilius fictae pacis lenocinio quam armis expugnabit. Cum itaque Poloni ad pacem impotentissime ferantur, vereor, ne tandem ad relinquenda sub titulo hypothecae residua Prussiae loca condescendant vel certe, quod peius foret, Gallica pecunia Suecis satisfaciant, traditis Gallo sub nomine reginae Prussiae propugnaculis. Ad rationes vero, quas ad impediendam illam hypotheeae conditionem obiicicmus, paucis respondebunt, quemlibet rerum suarum dominum esse, nos iuste conqueri non posse, quod de rebus suis pro libitu et necessitatis exigentia disponant, nobis denique obtrudent, an velimus ipsimet petitam a Succo summam suppeditare vel aliud subministrare medium, quo ipsi satisfiat; si vero ad haec excipiamus facilius et leviori dispendio posse Suecos armis e

Prussia extrudi quam pecunia, statim nobis obtrudent immensos sustentandis nostris exercitibus sumptus, lentas nostrorum exercituum operationes, effrenatam militis licentiam, interim protrahi bellum, Poloniam deselari, debitum salis fodinarium semper crescere aliaquo Poloniae onera, quibus per foedus Austriaco-Polonicum se gravari asserunt; Moscum interea invaliturum ac cum Suecis se coniuncturum; incertam belli aleam; facile res ita posse mutari, ut nulla postmodum amplius pecuniae summa Suecus placari queat, bellum istud solis fere Polonorum expensis geri et pluris constituram Polonis unicam aestivam expeditionem, quae ad recuperandam Prussiam vix sufficiet, quam tota illa summa, quam Suecus in compensationem praetendit.

Ad extremum, si eo pessimus illos adducere, ut absque omnimoda Prussiae restitutione siue ullo hypothecae onere nunquam pacem concludant, tunc a nobis omnino exigent, ut, quandequidem nostri intuitu bellum cum tanto dispendio suo prosequi non abnuunt, hoc communi sumptu ac periculo fiat et Polonia deinceps exoneretur summa ducentorum millium imperialium, quam durante bello S^ae C^ae M^ti debet, a qua per pacem, quam solo nostro respectu remorabuntur, poterant se eximere, idem de Cracoviensi praesidio, quod similiter si pax fieret evacuandum esset. Urgebunt itaque, ut vel ipsos patiamur quocunque modo (nobis tamen inclusis) cum Suecis transigere, ut se hoc pacto a tot oneribus undequaque ipsis impendentibus eximant, vel certe ipsos ultro per novam conventionem a tot obligationibus, quibus impares sunt, sublevemus; quae omnia S^ae C^ae M^tis V^rae aequitati expendenda humillime submitto et novam quoad haec puncta, quae infallibiliter nobis prepenenda subolfacio, instructionem humillime praestolabor, quae si decisiva non fuerit ac satisfactoria, nullum video prorsus medium, quo nos ab istis difficultatibus extricare valeamus.

Altera difficultas circa restitutionem ablatorum erit ex parte regis Daniae, qui non solum Zundis recuperationem, sed insularum etiam, quas per novissimum pacis tractatum Sueco concesserat, ad minimum praetendet; Poloni autem verentur, ne hoc magna paci obstacula ac moras iniiciat, ac summe vereor, ne, si caetera ad pacem inveniant disposita, hac sola Danorum consideratione se sinant retardari; cum tamen impossibile sit publicae securitati consuli, nisi Danus in integrum restituatur et ab immicenti oppressione tueatur, quid nobis hoc casu

agendum, an cum Polonis, si ad conclusionem cum Danorum exclusione properent, nobis standum sit et concludendum, an Danis accedendum, humillime edoceri cuperem.

Eo itaque fertur Polonorum intentio, ut in hoc particulari conventu vel de pacis mediis cum foederatis conveniant, vel novum et commune foedus ad bellum prosequendum cum minori dispendio ac incommodo suo nobiscum et cum aliis stabiliant; ideo summe expediet, si circa utrumque punctum exacte instruamur.

Ad punctum vero securitatis, Poloni illam constituunt in fide tractatuum, in cautione mediatorum et in restitutione occupatorum; meditantur praeterea Suecum ad foedus in Moscos sanciendum inducere et in hoc maximam securitatis suae spem fundant; dubium mihi nullum est, quin etiam ad idem foedus amplectendum invitemur, cum et id iam ablogato Olziewskio demandatum fuisse noverim; circa quod clementissimam S. C^ae^ M^tis^ V^rae^ intentionem et qua ratione in hoc negotio nos gerere debeamus humillime opperior.

Praeter haec securitatis fundamenta, quae mihi satis intuta videntur, hoc etiam adiiciendum ducerem, ut commune foedus garantiae inter foederatos, Poloniam scilicet, electorem Brandenburgicum, regem Daniae ac (si fiori possit) status Hollandiae ac nos iniretur, in quo caveretur de reciprocis auxiliis invicem suppeditandis ad omnem regis Sueciae contraventionem et quoties quocunque praetextu demum alterutrum foederatorum aggredi tentaverit.

Quia vero ex variis indiciis colligo, Polonos in congressu pacis non quidem cum nostra exclusione tractaturos, sed res suas primum ac potissimum curaturos ac postmodum arbitraturos, se abunde satisfecisse fidei, honori ac conscientiae suae, si aliqua adiiciatur clausula, in qua domus Austriaca includatur, prout ipsi in tractatu Monasterii comprehensi fuere, si vero Sueci contra fidem tractatuum M^tem^ V^ram^ aggrediantur, tunc se iuxta pacta advolaturos in auxilium nostrum sicque adimpletas iri conditiones omnes, quibus nobis obstringuntur, non tamen M^tas^ V^ra^ per hoc sufficienti gauderet securitate; ideo hoc etiam adiiciendum arbitrarer, ut non solum Polonis liberum sit in casu infractionis nobis suppetias mittere, sed etiam ut declaretur, quod eo ipso, quo Suecus nos vel alium ex foederatis invaderet, totus pacis tractatus, non solum respectu illius qui

aggressionem patietur, sed etiam ex parte caeterorum foederatorum fractus totaliter et convulsus censeatur, ita ut hoc casu liberum sit aliis non solum foederatum defendere, sed bellum etiam offensivum in Succorum ditiones transferre.

Optandum omnino fuisset, ut sine mediatoribus tractaretur, quia tamen Polonis irrevocabiliter constitutum est uti mediatione pro parte sua, hoc nos in summas rediget angustias, cum nullum ex parte nostra habituri simus, qui propositiones nostras deferat ac promoveat; quaerendus igitur aliquis modus videretur in conventu praeliminari, quo hoc incommodum declinare possimus.

Ad futura vero regni comitia quod attinet, quae decima septima Martii inchoari debent, licet ea in hunc finem potissimum indicta fuerint, ut tractatus cum Cosacis initus ratificetur ac militiae satisfiat, nullum tamen dubium est, quin ibidem renoventur querelae contra Caesareanum militem ac instantiae pro evacuatione Cracoviae et remissione summae ducentorum millium imperialium annue nobis praestandorum; ideo non absre foro videretur, si aliquis ex parte M^tis V^rae ibidem interesset, qui sinceras M^tis V^rae intentiones et solida rationum monumenta exponat curetque diligenter, ne quid in eius praeiudicium statuatur; in primis vero hoc dextre et clam conetur efficere, ut aulae potentia quoad pacis cum Succo conclusionem restringatur ac certa in comitiis praescribatur instructio, quam rex et adsistentes ipsi senatores absque ordinum consensu transgredi nequeant, quod arduum non erit efficere, quantum ex internis animorum, quos circa hoc pertentavi, dispositionibus colligere licet.

Ut autem tam in conventu Thoronicusi, quam in comitiis proniores habeamus animos ad nostra intenta, plurimum prodesset, si aliquid de iure nostro remittere possemus ac ipsorum postulatis, si non in totum, saltem ex parte satisfacere; fatendum enim est, quod maximis undequaque premantur miseriis et ingentes a milite nostro passi fuerint et etiamnum patiantur iniurias. Primum igitur ad Cracoviae praesidium quod attinet, negotium illud maximum edit strepitum et parvo nobis emolumento magnosque sumptus ipsis creat, nullam tamen nobis affert securitatem, cum ita res sint constitutae, ut ingruente necessitate praesidium illud civitatem contra hostium vel Polonorum insultus ad triduum defendere nequeat deficientibus ipsi

victualibus ac requisitis omnibus; si itaque illam possessionem retinere cupiamus, in primis prospiciendum erit de necessariis ad eam in omnem eventum propugnandam, turpius enim foret indo eiici, quam sponte excedere.

Media autem ad declinandam illius evacuationis necessitatem et sopiendas quadamtenus Polonorum in comitiis et conventu Thoroniensi expostulationes, duo omnino reperio.

Primum, si loco duarum semilegionum, quae Cracoviae subsistunt, sola legio Keisersteiniana integra relinqueretur, additis aliundo aliquot cohortibus ad complendum numerum requisitum, quo pacto praesidium firmius foret et aretiori disciplinae subiectum et ingens portionum numerus ex substractione tot officialium detraheretur, quod magnum foret civibus ac reipublicae solatium ac compendium ad septem circiter florenorum polonicalium millia monstruatim nihilque inde tamen M^ti V^rae decederet.

Alterum est, quod si in comitiis, vel in conventu Thoroniensi mentio fiat de evacuanda Cracovia, res hoc modo eludi posset, non negando absolute, sed proponendo temperamentum aliquod et in negociationem deducendo, quam sensim protrahemus, donec comitia dissolvantur; temperamentum autem tale proponi posset, quod cum legatus Polonicus ad aulam Caesaream comes de Lezno, regni procancellarius, in mandatis habuisset, ut nomine regis ac senatorum quaedam nobis securitatis loca praeter Cracoviam offerret, nempe Lubovam arcem munitam, quae ad regni marescalcum spectat, Krepitum et alia duo, nos quidem non abnuere, si nimis durum ipsis videatur oxtrancum praesidium occuparo metropolim regni, novam inire negociationem quoad praememorata loca utpote minus onerosa ipsis. Certum est autem, quod regni marescalcus nunquam amplius consentiet ad extradendam M^ti V^rae Lubovam; si aviditas recuperandae Cracoviae talem ab eo consensum extorqueret, omnino existimarem id M^ti V^rae conducibilius et minoris invidiae fore, et hoc pacto M^tas V^ra regni marescallum haberet sibi penitus obnoxium ac Polonorum querelae quoad hoc cessarent.

Ad onera vero sustentandae militiae nostrae sublevanda quod attinet, duo itidem reperiri possunt media. Primum est, quod cum Polonos praecipue angat numerus officialium, qui immensas portiones exigunt, cum tamen numerus militantium

exiguus sit, mederi possemus huic incommodo per reductionem corporis auxiliarii ad quatuor ad summum legiones, duas peditum, quae quatuor millibus, binas equitum, quae mille quingentis constarent, quibus regendis imponeretur expertus aliquis colonellus, qui debitas generali personae portiones non posset praetendere, sicque Polonia efficacius iuvaretur cum minori dispendio; rex hac de re saepiusculo mecum disseruit magnamque propalavit propensionem, ut id muneris conferretur baroni a Kayserstein, Polonis acceptissimo, qui ad maiorem authoritatem augeri posset titulo generalis vigiliarum praefecti; hanc esse viam commodissimam ad efficiendum, ut Poloni diutius tolerent ac sustentent auxiliares copias, quas caeteroquin Ser^mus rex quantum ad ipsum spectat libenter retineret et aegre dimitti patietur; ideo anxie quaerit media ad hanc intentionem suam facilitandam; et revera praefatus Keyserstein vir est magnarum partium, qui magnam hic sibi famam et amorem conciliavit.

Alterum et utilissimum foret, si consilium iniretur transferendi vere proximo in Pomeraniam belli, iustum corpus conflando ex copiis, quae hic in Polonia subsistunt iisque, quae in Silesia hyemant, quibus electorales copiae ex Marchia cum aliquot ex Polonicis adiungerentur, divisis inter partes ex aequo belli sumptibus; quod quidem consilium Suecis longe erit exitiosius, quam si in Polonia militaremus et hoc pacto tegemus Polonorum operationes, quas in Prussia instituent; quidquid sit, impossibile est nos hic cum exercitu Polonico coniunctim quidquam boni efficere et omnino expedit, ut divisim operemur. Qua de re agi posset in conventu Thoroniensi, sive enim haec propositio succedat vel non, hoc saltem Polonorum animos aliqua spe erectos detinebit, ne ad dimittendum militem nostrum tam praecipitanter properent.

Ad exonerationem vero debiti salinarii duo hic sunt spectanda; primo quoad praeteritum tempus et summam iam de facto debitam, secundo quoad futurum.

Ad primum quod attinet, leniri poterit hoc onus mediante temperamento a barone de Hochfeldt proposito, certam et levem quantitatem annuatim ad rationem accipiendo, per quam sensim et absque notabili regis incommodo, (qui inde fere unice subsistit), debitum exsolvatur.

Ad futurum vero tempus, si res M^tis V^rae postulent, ut bellum ad maiorem usque Suecorum humiliationem ac depressionem continuetur, tunc necessario rex Poloniae hoc onere erit sublevandus, si illum habere cupiamus belli socium; si vero res ita dispositae sint, ut bellum cito expediendum iudicetur, tunc satius fore videretur, hanc propositionem suaviter eludere eiusquo resolutionem sensim ad finem usque belli protrahere, vel si ita videatur, aliquam huic praetentioni modificationem imponere; circa quae omnia clementissimam S^ae Caes^ae M^tis resolutionem humillime opperiemur.

Ad particularia vero media quod attinet, iam aliquoties humillime exposui necessitatem aliques sibi in hac aula clientes demerendi; Gallos magnam vim pecuniae effundere, qua mediante maximas mihi mediis omnibus destituto facosserunt molestias; nullum habemus in conclavi regio, nullum in consiliis arcanis, nullum in exercitibus, qui vel levissimo nobis beneficio sit obnoxius, inde fit, ut arduum accidat penetrare consilia et magis arduum illorum effectum divertere. Butlerus[1] summa pollet apud regem gratia, vir est a nobis non alienus, qui si rem serio susciperet, potentiae reginae magnum apud regem addere posset aequilibrium eumque retinere, ne tam facile eius consiliis acquiescat; humillimo censerem sumptus, qui huic demerendo impenderentur, fore perquam utiles. Nonnulli praeterea sunt camerae secretarii summo indigentes, quos levissimo sumptu devinci posse sperarem sicque intimam haberemus omnium notitiam; omnino autem necessarium erit, ut pendente congressu de intimis aulae Polonicae consiliis et instructionibus, quae identidem ad plenipotentiarios Polonicos submittentur, exacte informemur.

Palatinus Posnaniensis praecipuum domus Lezinskianae columen, caput pacificae legationis, frater archiepiscopi moderni, S^ae M^ti V^rae ita utilem ac rebus nostris feliciter dirigendis necessarium opinor, ut nullibi utilius in hoc regno, quam apud ipsum gratiam M^tis V^rae impendi posse arbitrer. Precancellarium vero blanditiis, promissis et praesertim demonstratione alicuius in ipso confidentiae acquiri posse existimo; scio enim ex certo fundamento ipsum in conclavi regio arcanisque consiliis causam nostri exercitus acerrime propugnasse, licet in publico, ut

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, IX., 109, 156 u. a. O.

inferiori nobilitati, quam ob accersitos huc Germanos infensam habet, debachari contra nos interdum videatur; illum autem angit ac malo habet, quod ex litteris Viennensibus identidem moneatur, ipsum aulae nostrae suspectum esse, ac certo sibi persuadeat, aliquem e M^tis^ V^rae^ generalibus illum apud M^tem^ V^ram^ traduxisse; certo autem exploratum habeo, quod ipse desideret successorem Austriacum, modo ipsius opera non negligatur et certus fiat de congrua in tali casu promotione ac authoritate.

Ad marescallum regni quod attinet, is vel conciliandus est vel reprimendus. Media illum sincere conciliandi, si ad coronam aspiret, nulla sunt, nisi spem ipsi eiam faciendo, quasi vellemus ipsius votis cooperari eumque malimus regni successorem quam Gallum aut alium nobis aemulum, modo de ipsius in nos fido ac correspondentia certi simus; hoc quidem medium foret eum regina avellendi, ot hac divisione facta, patentissimus forot nobis campus conatus nostros promovendi. Re ipsa autem, si aug^ma^ domus Austriaca ad successionem non aspiret, (prout ex ipsius hactenus agendi modo coniicere licet) omnino expedire videretur marescallum hac spe delinire; multa enim inde in praesens tempus eliceremus commoda ot casu, quo fortuna illum ad hunc gradum eveheret, haberemus illum nobis magis devinctum, et haec residua nobis semper foret machina, quo principem Gallum, si quem regina obtrudere vellet, arcere possemus a successione, nostram eum mareseallo coniungendo factionem, qua reginae conatus facile evertoremus.

Quia tamen ipsa rei difficultas et aemulatio procerum ipsum forte (natura ut fertur timidum) ab hac successionis cogitatione facile revocare poterunt, tentari interim posset aliis mediis, de quibus iam antehac aliquid insinuavi.

Primo quando consensit oblationi successionis principi Austriaco, tota eius spes ac intentio in eo versabatur, ut stabiliretur apud futurum successorem tanquam primus eius minister supremusque aulae praefectus.

Secundo supremum regni generalatum, qui illum in proximo gradu respicit.

Tertio summe semper in votis habuit sessionem in statibus imperii.

Quarto valde affectat, ut tredecim Hungariae oppida, quae iure hypothecario possidet, ipsi pleno haereditario iure sive in feudum seu absoluto concedantur.

Quinto iam pridem quidam eius confidens mihi aliquid insinuavit de principatu Theschinnensi, quem statim sermonem diverti, quasi mentem eius non capiens, nec de ea re mentionem faciendam duxi.

Sexto devinci posset spe maximorum in regno Poloniae honorum, dignitatum ac bonorum reipublicae. Si vero satius videatur ipsum tantisper humiliare, prout ipse rex mihi semel suasit, media ad id forent plurima:

Primo modum invenire, quo tredecim illa oppida redimantur consignata reipublicae pecunia in publicos usus impendenda, vel proponendo, ut summa illa pro hypotheca praefatorum oppidorum Polonis debita defalcetur ex credito M^tis V^rae supra salis fodinas assignato, ad quod rex non difficulter induceretur.

Secundo praetextu monopolii in Silesia instituti impedire, ne sal ex fodina marescalli per Silesiam divendatur.

Tertio omnibus modis adniti, (insumpta ad id si opus fuerit aliqua pecuniae summa), ne rex ipsi generalatum conferat, mortuo generali, sed potius Czarneskius ad hoc munus promoveatur.

Quarto devinciro omnibus modis domum Lezzinskianam, Potozkium et Sappiam eosque ipsi opponere.

Ad reginam quod attinet, unica et certissima via illam conciliandi et rectificandi fuisset propositio praememorati matrimonii, de qua pluries rescripsi; sed quia aliter visum iamque summe dubitem an res sit in integro, ulteriori quoad hoc commemorationi supersedeo.

Denique circa negotium successionis hoc observandum occurrit, quod plerisque procerum constitutum sit et universalis ad hoc consensus feratur, successorem vivente adhuc rege decernere, quam primum pax cum Sueco fuerit stabilita, ad declinanda hoc medio interregni et belli civilis pericula.

Ex duobus autem unum certe nobis attendendum videtur, ut vel principem Austriacum introducamus, vel saltem ut cooperemur promotioni alicuius, a quo fidam amicitiam ac correspondentiam merito sperare valeamus ac impediamus, ne hostis vel aemulus intrudatur. Ratio itaque M^tis V^rae nullatenus pati posse videtur, ut otiose contemplemur spectaculum, quamcunque autem in hac scena personam sustinere voluerimus, omnino

opus est mature invigilare, ne factio nostra labescat, sed ea potens continuo fovenda est et exsuscitanda.

CXXVIII.

Thorn, 1659, März 30. (Orig.)[1]

Unterredungen Lisola's mit den Vertretern Polens, Brandenburgs und Dänemarks. Vermuthliche Gründe des von Seite des polnischen Hofes neuerdings gefassten Beschlusses, in Thorn nichts Entscheidendes berathen zu lassen. Unmöglichkeit, die französische Mediation zu verhindern. Vorschlag bezüglich des Verkehres der kaiserlichen Gesandten mit Schweden. Streitigkeit zwischen Lubomirski und De Souches. Abführung der kaiserlichen Truppen. Verschiedene Ansichten über die Evacuation Krakaus und die Tauschfrage. Rathschläge der Gesandten.

Kolowrat berichtet von seiner Ankunft in Thorn am 16. und den ersten Besprechungen, die sich um Formalitäten drehen. Lisola ist am 22. März nach Thorn gekommen und hat mit den Vertretern Polens, Brandenburgs und Dänemarks mehrere Unterredungen gehabt. Summa eorum, quae excerpere potui, haec est: Palatinus Posnaniensis[2] haec supponit tanquam indubitata, quibus directionem suam fundat, principia: Non posse quidem tutam pacem parari, nisi debellato vel attrito Sueciae rege, debellari autem non posse in Polonia, sed in propriis tantum ditionibus; fatetur Poloniam nunquam fore securam nec commercium liberum, quamdiu Suntis possessio penes regem Sueciae manebit, nullam tamen spem illius recuperandi apparere; Hollandos enim metu Anglorum percelli et omne foedus respuere, Caesareanos vero et electorales nunquam in Afniam penetraturos, omnia ab ipsis lente et cunctabunde agi, teri tempus consultationibus; deinde si totis viribus in Hafniam tenderent, fame perituros, si cum paucis, facile fligandos; interea Poloniam variis hostium undequaque imminentium insultibus lacerari eoque redactam, ut diutius esse non possit theatrum belli; ex quibus concludit, pacem etiam intutam, etiam indecoram, si bellum diutius in ipsa Polonia prorogandum sit, quovis pretio a Suecis redimendam. Fatetur Gallos et Suecos nil aliud intendere, quam ut

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Johann Leszczynski.

nos dividant, imo et committant; negat tamen id assecuturos; ait regem propendere ad ratihabitionem foederis Danici et ipsemet in hanc sententiam ferri videtur; quia tamen agnoscit praefatum regem ab Hollandorum arbitrio prorsus pendere, putat antequam hac in re quidquam decernatur, audiendos esse statuum Belgii legatos et quousque communem causam promovere desiderent, intelligere; non obscure tamen subindicat, se in id facile inductum iri, ut nulla pax fiat, nisi communis inter omnes huic bello implicitos, si modo spes aliqua probabilis appareat instaurandi Daniae regis bellumque e Polonia in hosticum transferendi et regnum Poloniae sublevetur tanta sumptuum mole, quibus vi pactorum nostrorum oneratur. Denique paupertatem suam mihi ita exaggeravit, ut coniiciendi ansam praeberet, id studio adductum, ut occasionem porrigeret offerendi solatii. . . . Dixit praeterea, se ex litteris regiis animadvertere maximam in ipso exulcerationem et dolorem ob modum procedendi aulae Caesareae erga ipsum, quod nulla ipsi penitus satisfactio quoad omnia petita sua concederetur; redactos iri ad desperationem populos et regem in hisce comitiis nobilium querelis ita obruendum, ut impossibile sit ipsum diutius resistere; se una cum collegis suis habere in mandatis, ut catlıegoricam a nobis quoad singula illa puncta resolutionem flagitaret. . . . Conatus sum lenire amaritudines omnes partim rationibus, partim aliquali spe iniecta. . . .

Regni cancellarius[1] non tam propendere, quam praeceps ruere videtur in pacem Succicam, de Moscovitica prorsus desperatum esse credit, vel credere cupit; magnos hic sumptus facit, proprio tamen destitutus patrimonio ac regiis beneficiis nondum ditatur. Alte sibi in animum induxit, nos bellum in Polonia protractum cupere et ita necessariam Poloniae cum Sueco pacem contendit, ut nulla ratione praeteriri aut differri posse existimet; cum tamen ad particularia cum ipso, colloquii tantum causa, descendissem, quaesivissemque quibus mediis putaret Succo satisfieri posse ratione Prussiae, nihil certi expedire potuit vel voluit; cum autem iustarem, Suecos, si media in promptu non forent, praetensuros aliqua Prussiae loca in hypothecam, respondit, hoc nunquam concessum iri et prohibitum ipsis esse in instructione, ne vel minimam territorii parti-

[1] Nicolaus Prazmowski.

culam quocunquo titulo Suecis concederent. Vehementer invehitur circa evasionem ablegatorum Moscoviticorum nec non circa negatum, ut ait, Olsiewskio responsum. . . . Conatus sum illum iisdem, quibus palatinum Posnaniensem rationibus imbuero, nec intermisi etiam ipsi defectus innumeros et pessimum, quo nobiscum usi fuerant, agendi modum suaviter reiicere.

Niarzivicius[1] vero, Lithvaniae procancellarius, confidenter mecum probe, (ut solet), egit asseruitque, intentionem aulae fuisse cum huc venimus, ut hic et nunc cum Succis tractaretur; legatum Gallicum vehementer ursisse, ut quam citissime huc se conferrent, se statim Marienburgum petiturum et inde plenipotentiarios Suecicos accersiturum; se autem nescire, qua de causa Varsaviae haereat, certum esse indicium mutati consilii. Confidenter mihi quoque aperuit, quod in mandatis habeant nihil aliud in hoc nostro colloquio proponendi, quam ut definiatur tempus congressibus; . . . de ipsa vero pacis substantia nihil nobiscum nunc acturos, cuius consilii causam ignorat, nisi quod credat, Gallos haec omnia ad suam vel Suecorum normam pro libitu dirigere. *Lisola macht den Vicekanzler von Litthauen darauf aufmerksam, wie wenig, was er sage, mit dem übereinstimme, was der König und die Senatoren mündlich und schriftlich als den Zweck dieser Zusammenkunft angegeben.* Coniicio huius mutationis tres potissimum subesse causas. Prima est, *quod aliqua forte difficultas reperiatur circa pecuniam, quam Gallia se procuraturam reginae promisit ad Prussiae loca recuperanda ipsique reginae addicenda, malle itaquo reginam differri tantisper congressum, donec omnia in promptu sint . . . veretur enim, ne, si Polonis tempus concederet se recolligendi, facile obstacula iniicerentur; quae quidem coniectura ex nuperis litteris, quas ipsa regina Overbeckio scripsit, confirmatur, quibus ipsi significat, legatum Galliae ideo iter ex aula Marienburgum distulisse, quod nova aliqua ab aula Gallica responsa praestolaretur, quod cum intelligi non possit circa ipsa materialia pacis, quae non a Gallia, sed a Suecis pendent, necessario concludendum est, id respicere aliquam arcanam inter reginam et Mazariuum negociationem, quae cum negocio pacis connexionem habeat ipsosque congressus praecedere debeat.* Secunda ratio est, quod re melius perpensa inconsultum iudi-

[1] Naruczewicz, Urkunden und Acten, IX., 255.

carit pendentibus comitiis inchoari congressus; referri enim deberent singulae Succorum propositiones ad plena comitia, nec concludi posset absquo ipsorum consensu, quod aulae Polonicae arbitrium concludendae pro libitu pacis prorsus adimeret, *et regina praevidit saniorem statuum partem conatibus suis fortiter reluctaturam;* solutis vero comitiis dispersisque hinc inde senatoribus liberum ipsi erit ex voto res dirigere. Tertia est ratio, quod cum persentiscant, nos aeque ac electorales, si de substantialibus imo et praeliminaribus agatur, acriter instituros, nec ante salvi conductus permutentur, quam rex Daniae istis congressibus admissus fuerit, periculosum fuerit id nobis denegare, ne rex Daniae, si se exclusum senserit, ad particulares tractatus imo et foedera offensiva se praecipitet; durum autem et ab ipsorum instituto alienum, se obstringere expresse ad non tractandum sine rege Daniae, cum sibi persuadeant, praefatum regem ab Hollandorum arbitrio prorsus pendere et quoties Hollandis placuerit ad privata cum Suecis pacta coactum iri, etiam aliunde credant, Hollandos non constanter et usque ad finem hoc negotium prosecuturos, sed Anglorum metu ad quemcunque ipsorum motum avulsos iri a partibus; ideo anxii haerent et utrumque hunc scopulum declinare conantur, non descendendo ad particularia, donec per clandestinas negociationes sua cum Suecis negotia ita composuerint, ut nullus amplius conclusioni protrahendae locus supersit; tunc vero properabunt ad congressus, conclusionem urgebunt, Danum, si commode includi non possit, excludent et nobis qualemqualem securitatem obtrudent, quam si respuerimus, reiiciont in nos culpam neglectae pacis et ad privatos tractatus se convertent, ad quos omnino putant Ser^mum^ electorem velit nolit inductum iri ratione Prussiae suae periculi imminentis, tam ratione iuvasionis Suecorum, quam defectionis subditorum, si se a Polonis separaret. . . .

Was die Befehle des Kaisers vom 17. Februar betrifft, ut mediationem Gallicam dextre declinemus, hoc quidem quoad nos facile assequemur, ne ad illam pro M^te^ V^a^ adhibendam compellamur; ut vero illam penitus ab hac pacis negociatione possimus excludere, prorsus impossibile videtur, cum iam altas nimium radices egerit ac in diuturna possessione fundetur aulaque regia illam mordicus foveat Polonisque ad pacem adhelantibus persuadeat, nullam aliam quietis consequendae superesse viam quam adhibita Gallorum apud Suecos authoritate. Elec-

torales etiam manus tradunt nec putant absque maxima invidia posse hanc quaestionem moveri et Overboekius instanter suadet, ut hanc dextre declinemus, ne studio videamur iniicere paci obstacula.[1] *Es erhebt sich aber die Frage, da auf diese Weise die Polen mit den Schweden blos durch Vermittlung Frankreichs verhandeln werden, wie die kaiserlichen Gesandten mit Schweden verkehren sollen.* . . . Circa quod hoc nobis in mentem incidit, quod cum in hoc negotio nil habeamus, quod immediate cum Sueco tractemus, sed tota M^tis^ V^ae^ ratio et scopus in duobus hisce cardinibus versetur; primo, ne Poloni aliquid cum praeiudicio M^tis^ V^ae^ aut foederatorum suorum concludant; secundo, ut M^as^ V^a^ hisce tractatibus cum plena quantum fieri poterit securitate includatur, haec duo autem procuranda et efficienda Polonis incumbant vi pactorum; possemus in tota illa negociatione abstinere ab omni cum Suecis commercio et passive nos habere, huic solum inhaerendo, ut Poloni exsolvant nobis in hoc tractatu pactorum fidem, nobis singula communem causam concernentia, quae agentur, communicent et communi inter nos consilio peragant et inclusionem ac securitatem nostram ac foederatorum in eo tractatu procurent. . . . *Auch die salvi conductus denken die Gesandten sich durch die Polen von den Schweden zu verschaffen.*

Was des Kaisers Befehl vom 26. Februar anlangt, demgemäss die Gesandten die Aussöhnung Lubomirski's und De Souches durchführen sollen, erklären die Gesandten, dass das nicht mehr gut möglich ist; sie rathen daher, De Souches wirklich abzuberufen, dadurch werde man Lubomirski sehr verbinden. Der Palatin von Posen wäre am besten durch einige tausend Gulden zu gewinnen. Auf die Abführung des kaiserlichen Heeres drängen die Polen sehr. Quid ego de Lysola cum Ser^mo^ rege, quoad hoc egerim et effecerim, S. C^eae^ M^ti^ V^ae^ ex humillima relatione mea 19^a^ Lovitio transmissa clementer innotescet,[2] quibus etiam hoc addendum occurrit, quod post longam tam hac de re quam de aliis praetensis gravaminibus cum rege sermocinationem, ipse

[1] Vergleiche die Instruction der brandenburgischen Abgesandten in Urkunden und Acten, VIII., 687 f.

[2] Von diesem Berichte ist blos die letzte Seite und eine Beilage erhalten, die letztere ein Memorial Lisola's an den Polenkönig, in welchem der Gesandte die Behauptung der Polen, zur weiteren Zahlung der 200.000 ‚Imperial' nicht verpflichtet zu sein, zu entkräften sucht.

tandem in has voces eruperit: evacuent modo Cracoviam et reliqua facile componentur.[1]

Bezüglich der Evacuation Krakaus sind die Meinungen der Polen verschieden. Der polnische Hof und der niedere Adel ist für die Evacuation, um sich auf diese Weise der kaiserlichen Macht zu entledigen; * alii vero, qui in auxiliis Austriacis solide fundant suam et religionis securitatem regnique successionem principi Austriaco deferri cupiunt, omnino desiderare videntur, ut locum illum quantum fieri poterit retineamus, ut casu revolutionis illam radicem et fundamentum factionis nostrae habeamus, quo possimus amicis nostris, qui ab adversa parte oppressionem verentur, praesentiores ferre suppetias. In hanc potissimum sententiam inclinant ecclesiastici, qui cum ex modernis rerum circumstantiis ac principiis, quibus aula Polonica regitur, prudenter coniiciant regnum istud post obitum regis Poloniae non solum in varias factiones abiturum, sed cessurum forte in praedam et in varias dominationes scissum iri, illi, inquam, in domum Austriacam, velut unicam saluti suae et religioni tabulam, oculos convertunt multumque animis deiiciantur, si cernant nos pedem e Polonia removere ac locum illum conatibus suis opportunissimum deserere, nec ideo forte magis mitesceret contraria factio, quin potius altiores sumeret animos ac loci illius oportunitate freta commodius in nos machinationes suas adornaret.* *Andererseits wird das Zurückbehalten viel Anlass zu Klagen geben und die Polen aneifern, den Frieden zu beschleunigen, da nach geschlossenem Frieden die Evacuation Krakaus erfolgen muss.*

---

[1] Als Antwort auf diesen Bericht erfolgte die Weisung vom 19. April, in welcher der Kaiser bezüglich der Evacuation Krakaus erklärt, die Besetzung dieser Stadt sei nur zur Sicherheit des Kaisers, damit derselbe nicht unter irgend welchem Vorwande aus dem Vertrage ganz ausgeschlossen werde, erfolgt; quod si igitur alia ratione de hac securitate sufficienter nobis provideatur simulque quoad debiti super salis fodinis Vielicensibus fundati residuum satisfiat, nos nec quoad hanc evacuationem omnem votis Ser^mi regis et regni obstituros; gegen die von den Polen gewünschte Gesandtschaft nach Wien habe der Kaiser nichts einzuwenden.

In dem Friedenswerke wird nochmals auf die Nothwendigkeit des Einschlusses Dänemarks und der Weigerung der Zulassung der französischen Mediation hingewiesen.

Ad permutationem Lubomelae et Krepicii quod attinet, nonnulla quoad hoc consideranda occurrunt; haec loca minus quidem forent Polonis incommoda, minorum sumptuum et scandalum illud publicum quoad cessationem iudiciorum omnino tolleretur; regni marescallus concesso Lubomela, quod ad ipsum iure patrimoniali pertinet, dependens et obnoxius M^{ti} V^{ae} redderetur; Krepicium vero vicinum Silesiae et clavis palatinatus Siradiensis *frenum tantisper iniiceret genti illi audacissimae.* *Dagegen spricht aber, dass diese Besitzungen nicht genügenden Schutz der Partei, die für die Successionsansprüche des Kaisers eintreten will, bieten und die Polen, wegen des geringeren Werthes derselben, sich eher zum Friedensschlusse, auch ohne Zustimmung des Kaisers, entschliessen werden. Jedenfalls ist es nothwendig, in dieser Angelegenheit etwas zu thun; Lisola ist dafür, den Polen die Evacuation anzubieten, falls sie die Tractate mit Dänemark ratificiren, sich öffentlich verpflichten, nur einen allgemeinen und die Interessen aller Verbündeten berücksichtigenden Frieden zu schliessen und von der Mediation Frankreichs abzustehen.*

Lisola wird sich so bald als möglich nach Warschau begeben, um während des Reichstages alle im Interesse des Kaisers vorzukehrenden Massnahmen zu treffen. Die Entscheidungen dieses Reichstages werden von weittragender Bedeutung sein, deshalb halten die Gesandten dafür, ut pabulum ac materiam incendio fovendo aemulis subtrahamus, summe conduceret, si S. C^{ea} M^{as} V^{a}, quantum fieri poterit, sese popularibus votis accommodet, offendiculorum fomitem subducat et iniectis suspicionibus praecludat aditum, quod fieri posse videretur, si S. C^{ea} M^{as} V^{a} circa praememoratam Cracoviae evacuationem debitis tamen cautelis sese clementer resolveret, *quod tamen a nobis ita stricte ac reservate tractabitur, ut ad conclusionem non simus deventuri, nisi in extremo necessitatis casu . . .* *Ferner möge man die Wünsche der Polen bezüglich der Reformation des Heeres und der 200.000 ‚Imperial' möglichst berücksichtigen, letzteres umsomehr, als die Polen nicht zahlen können. Es wäre daher sehr zu empfehlen,* ex necessitate beneficium captare et ultro dimittere, quod tandem inviti cedere cogeremur. Ex hoc enim fonte procedit, quod militem dimissum velint, rati, se hoc pacto non amplius ad solutionem huius summae in subsidium militis, ut aiunt, concessae, obligatos iri. . . . *Auch soll der Kaiser seine Mediation*

zur Beilegung der neuen polnisch-russischen Verwicklungen anbieten. Soeben wird die Ankunft des französischen Gesandten gemeldet.[1]

CXXIX.

Thorn, 1659, April 10. (Orig.)[2]

Berathungen mit den Polen. Schwierige Lage der kaiserlichen Gesandten. Ihr Vorgehen. Unterredungen Lisola's mit dem polnischen Kanzler, Kolowrat's mit dem Palatin von Posen. Erklärungen des russischen Gesandten. Verhandlungen der Polen mit dem französischen Vermittler.

Am 30. März fand im Hause Kolowrat's die erste Sitzung statt; propositio a Polonis facta admodum sicca fuit ac ieiuna, ex qua coniicere licuit, ipsos nihil aliud moliri, quam ut caeco impetu, rebus non digestis, ad congressus nos traherent ibidemque omnia forte pro libitu deciderent. *Die Polen fordern die salvi conductus in der von ihnen gewünschten Form und Bestimmung der Zeit des Zusammentrittes des Congresses. Die Gesandten halten es aber für unzweckmässig, betreffs dieser Punkte ihre Erklärungen abzugeben, bis nicht betreffs der übrigen, vornehmlich der allgemeinen Securität und der Zulassung Dänemarks, hier in Thorn berathen worden sei, was die Polen zu vermeiden suchen. Andererseits fürchten die Gesandten den Verdacht absichtlicher Verzögerung des von den Polen sehnlichst gewünschten Congresses auf sich zu laden, wenn sie zu stark opponiren, und wissen auch nicht, ob der Kaiser, im Falle die Polen von der Zulassung Dänemarks nichts hören wollten, wirklich entschlossen sei, dem Congresse gänzlich fern zu bleiben. Die Gesandten beschliessen in dieser heiklen Lage vorsichtig zu Werke zu gehen,* non deserendum quidem regem Daniae, sed non movendam tamen a nobis illam difficultatem, sed hoc onus legato Brandenburgico[3] et ablegato Danico[4] praecipue relinquendum iisque ita quoad hoc accedendum, ut id studio solum communis causae affectare videremur; declinandam tamen a nobis expressam declarationem aut oppignorationem, quod nulla ratione vellemus absque ipso con-

[1] Frankreich ist in dieser Zeit in Polen durch de Lumbres und Akakia vertreten.

[2] Kolowrat und Lisola.

[3] Hoverbeck.

[4] Parsberg.

gressibus initium dare; devincire interim et tam rationibus quam officiis palatinum Posnaniensem [1] et procancellarium Lithvaniae [2] in nostras partes attrahere, ita responsum nostrum quoad puncta particularia nobis proposita temperare, ut nec instructionis nostrae terminos excederemus et Polonos tamen proximae spei solatio reficeremus; probe callentes hoc nostrum responsum, si quid durius contineret, a factione contraria per universa comitia totamque Poloniam vulgatum iri. *In einer Berathung mit den dänischen und brandenburgischen Ministern wird dann über die Art des Vorgehens beschlossen,* *eo res sensim dirigendas, ut ipsimet Poloni dissolutionem conventus vel eiusdem suspensionem ultro proponerent. Medium ad hoc aptissimum fore, si Danicus ablegatus urgeret, tam ab ipsis, quam a caeteris cathegoricam declarationem, an ante concessos regis sui commissariis salvos conductus vellemus indicere diem congressibus et ad permutationem procedere. Cum enim nobis constaret, Polonos ab ea declaratione abhorrere, medium nullum fore solvendo colloquio aptius, quam si ad hanc declarationis necessitatem compellerentur. Interea per privatas conferentias cum legatis Polonicis tanquam de ipsorum commodo et communi securitate solliciti (prout re ipsa se habeat), ut quasi anxii, quid nos ipsimet ad hoc responderemus, dextre* illorum animos disposuimus, ne Danum ad desperationem coniicerent, ne ipsemet nos praecoccuparet, ac non pacem solum, sed et foedus etiam contra nos stabiliret cum Sueco; periculum deinde ipsorum oculis subiecimus, ne Ser^mus elector ab ipsis secederet, si Dani causam desererent, arcta enim ipsi intercedere cum Dano foedera illumque Hollandis inseparabiliter esse coniunctum, nec rationem ipsius pati posse, ut absque Zundtis restitutione ulli se tractatui committat ob evidentissimum quod inde in Prussiam Ducalem periculum emergeret. An non itaque satius foret, tanti momenti resolutionem, si eam hic favorabiliter decidere non possent, tantisper suspendere, quam cum certo rerum nostrarum exitio, si quid contra Danum statueremus, eam praecipitare; adventuros brevi legatos Hollandiae, ex quibus aliquid certi de ipsorum consiliis intelligeremus; . . . certum esse et experientia comprobatum, quod cum Galli maxime urgeant con-

---

[1] Johann Lesczynski.

[2] Naruczewicz.

gressum, signum sit res Suecicas in anxio et periculoso statu versari. . . . *Haec omnia per modum consilii et quasi solliciti de importuna illa ablegati Danici instantia ipsis suggessimus, quibus palatinus Posnaniensis et procancellarius Lithvaniae ita fuere convicti, ut omnino constituerint nihil hic determinandum, cancellario[1] plurimum renitento, qui per privatas visitationes tam apud Overbekium quam me do Lisola, omnem vim exeruit eloquentiae suae, ut nos ad permutationem salvorum conductuum induceret, sic uni loquendo, quasi iam alterum sibi devinxisset, ut eo facilius hac arte utrumque illaquearet; sed non successit ipsi ex voto ars illa iam obsoleta.*

Spem quoque mihi do Lysola maximam ingerobat, reliquas difficultates tam ratione plenipotentiae Succicae corrigendae quam etiam, ut uno eodemque instrumento comprehendamur, in ipso loco complanandas; advenisse Godanum Gallicum oratorem Treslonium, qui asserebat, se cum optima expeditione ab aula Suecica huc destinatum; illum forte secum attulisse novas plenipotentias in optima forma. *Lisola erklärt in seiner Antwort, auf die Franzosen sei kein Verlass; der Kaiser werde das Zustandekommen des Congresses nicht verhindern, wenn nur die nöthigen Vorsichtsmassregeln getroffen würden. Zum Schlusse frägt der Kanzler* an casu, quo pax cum Suecis tam cito concludi nequiret, num saltem modus inveniri posset, quo induciae pro Prussia stabilirentur, ut eo facilius Poloni totis viribus subvenire possent Lithvanis, et an foederati in illas inducias essent consensuri. *Lisola entschuldigt sich mit mangelnder Instruction, verspricht aber, darüber an den Kaiser zu referiren.*

Accepimus postmodum ab Overbökio rem magna reflexione dignam, quod cum idem cancellarius cum ipso in materiam punctum securitatis concernentem incidisset ac ipse Overbökius optimum et unicum securitatis stabiliendae medium fore assereret, si garanthiae foedus inter omnes interessatos stabiliretur, scilicet aug^mam^ domum Austriacam, regem et regnum Poloniae, regem Daniae, status Belgii foederati, nec non Ser^mum^ electorem Brandenburgicum, cancellarius hanc propositionem approbare visus est; subiunxit tamen Galliam absolute huic foederi includi velle. Quod S. M^ti^ V^ae^ humillime significandum duximus, tum ut inde ipsi melius innotescat, quo vergant Gal-

[1] Prazmowski.

lorum molimina, tum ut clementer nos dignetur instruere, quid nobis agendum foret aut rospondeudum, si res ad eum casum deveniret, ut tale quid nobis proponeretur.

Inter alios mecum sermones, cum idem cancellarius dissereret de Suecorum praetensionibus, quae pacis conclusionem remorari possent vel impedire, nullam fecit mentionem de puncto satisfactionis, quam Sueci in compensationem Prussiae praetendunt; excepi itaque, videri mihi in hoc puncto praecipuum difficultatis nodum consistere; ubi enim et quibus mediis hoc tempore tanta reperiri posset pecuniae vis, quae Suecorum aviditati satisfaceret? Hanc quaestionem studio iniicere volui, exploraturus, an aliquid ipsi circa hoc excideret; *quo minus enim illum quoad hanc materiam animadvertimus sollicitum, eo plus in antiqua illa suspicione confirmamur, quod Gallia, seu ope Longevillae, seu alia quavis ratione, aliquam ad hunc usum reginae promiserit pecuniae summam, quam regina velut ex proprio suo aere Suecis in satisfactionem conferet et pro eius assecuratione aliquot Prussiae loca et districtus in hypothecam recipiet, quibus factionem suam firmabit sibique nihilominus nomen et vulgi studia conciliabit, quod Poloniae pacem propria sua pecunia redemerit.*[1] Ad hanc itaque quaestionem nonnihil cunctabundus respondit, se sperare, quod rex Sueciae nullam esset pro Prussia satisfactionem amplius praetensurus. Respondi, hoc multum aberrare ab eius genio nec omnino situm esse in ipsius potestate, cum innumeris oneratus foret debitis et officialibus suis undequaque ita obnoxius, ut omni prorsus apud ipsos excideret authoritate, si illos huius compensationis spe, qua hactenus lactati fuerunt, defraudaret. Ad haec omnino subticuit.

Recensuit inter alias Suecorum praetensiones, quas legatus Gallicus ipsi confidenter aperuerat, hoc etiam a rege Sueciae postulatum iri, ut scilicet instrumento pacis haec insereretur conditio, ne Poloni successionem regni in aug^mam^ domum Austriacam vel Moschum transferre possint. Respondi, id non tam nos quam ipsam Polonicae nobilitatis libertatem concernere; si hoc fraenum sibi iniicere paterentur, alios etiam excludendos fore sensimque extraneos vindicaturos sibi arbitrium electionis, ut saltem ab ea arcere possint quoscunque voluerint redactamque

[1] Vergleiche auch Urkunden und Acten, VIII., 697 f.

iri hoc pacto electionem Poloniae regis ad normam pontificiae. Subiunxit, Polonos nunquam passuros, ut Sueci hanc ipsis servitutem inducant. *Quia tamen idem cancellarius eundem quoque sermonem apud Overbek geminavit, summopere suspicamur, ne talis praetensio ex condicto cum ipsa regina a Suecis et Gallis movenda sit eique tanto acrius insistant, quod forte noverint, reginam ipsis quoad hoc clam suffragaturam; si enim id assequi posset, ut domus Austriaca et Moscus per hunc tractatum a spe successionis arcerentur, tunc longe liberior ipsi pateret aditus intrudendo in thronum Gallo, ad quod Polonorum animos novit caeteroquin valde alienos.* *Bitten um Instruction, wie sie sich zu verhalten haben;* optimum quidem medium foro videri eludendae huic propositioni, si reciproce eodem tempore urgeremus, ne ullus Gallus Succusve, vel ex linea regis Sueciae in regem Poloniae adsciri possit et pariter Ser^mus elector Brand^cus aemulos suos, velut ipsi suspectos, ab illa successione removeri postularet. . . .

Mihi vero a Kolowrath ex privata palatini Posnaniensis conferentia sequentia innotuere. Cum suaviter ipsi rationes protegendi Dani ingererem, fassus est, commissarios Polonicos initio quidem in mandatis habuisse, ut Danum protegerent, recentiora tamen supervenisse ipsis mandata, ut non se oppignorarent in Dani causam, quod quidem recens mandatum a legato Gallico, qui post caeteros omnes ex aula Polonica abiit, mediante regina procuratum fuisse suspicamur. Cum autem circa hoc convincerem illum rationibus, *effeci, ut ipse ultro incideret in hanc quam optabamus resolutionem, solvendi congressus et ad comitia mittendi;* cumque hoc consilium a me probari monstrarem, eo ardentius in eam sententiam animum obfirmavit promisitque, se in ipsis comitiis multos in favorem Dani attracturum rogavitque, ut ablegatum Danicum ad hanc resolutionem approbandam disponerem; excepi, id omnino impossibile fore, nisi etiam statueretur, ut permutatio salvorum conductuum et determinatio temporis pariter suspendatur, sub hac enim conditione me confidere, ipsum ad hoc induci posse; cui meo consilio palatinus se conformavit. . . . *Dann berichtet Kolowrat über die Kriegspläne des Polenkönigs, sowie über die Klagen der Polen wegen der freundlichen Haltung des Kaisers zu Russland.* A procancellario Lithvaniae hoc elicui, quod Moscoviticus ablegatus, qui recens ad aulam Polonicam advenit, petat reas-

sumptionem tractatuum pacis vel inducias et oratorem Gallicum coram ipsismet Polonis legatis visibile consternationis signum ad hoc nuncium edidisse; *advertere se, iam suos collegas in eam etiam opinionem adduci, exiguam spem in Suecicis tractatibus fundari posse.*

Am 4. und 6. April fanden Berathungen des französischen Gesandten mit den Polen statt, in denen die Forderungen der Polen bezüglich der Zulassung der Dänen und der schwedischen Vollmachten Anlass zu erregten Debatten gaben. Der französische Gesandte verspricht seinen Einfluss auf den Schwedenkönig zu Gunsten dieser Forderungen aufzubieten, begehrt aber zu wissen, was die Polen im Falle des Misslingens zu thun geneigt seien. Insbesondere wirkt auf den französischen Vermittler die Nachricht von dem Vorschlage der Russen an die Polen, mit ihnen Frieden oder Waffenstillstand zu schliessen. Die Gesandten fürchten aber, dass neben den öffentlichen Verhandlungen noch geheime zwischen dem Kanzler und dem französischen Vermittler stattgefunden, welche ihre Pläne durchkreuzen könnten. Kolowrat wird sich auf Wunsch der Polen nach Lovicz, Lisola nach Warschau begeben. Beide bitten um genaue Instruction und um Gewährung einiger Bitten der Polen, insbesondere bezüglich der Entfernung der kaiserlichen Besatzung aus Krakau. Fateri etiam cogimur, dignas esse commiseratione ipsorum miserias et impossibilitatem, quam obtendunt tanto oneri sustinendo, non esse ficte excogitatam. *Auch bitten sie um Weisung, ob sie unter keiner Bedingung mit Ausschluss Dänemarks verhandeln dürfen, wie der Kaiser in den Vertrag aufgenommen zu sein wünsche u. a. m.*

CXXX.

Warschau, 1659, Mai 24. (Orig.)[1]

Verhandlungen mit den Polen über Formalfragen und Einschluss des Kaisers in den Friedenstractat.

Lisola berichtet über seine Unterredungen mit den polnischen Deputirten, betreffend die salvi conductus und die im Vertrage vorzusehende Sicherheit des Kaisers und seiner Erbländer. Bezüglich

[1] Kolowrat und Lisola.

dieses letzteren Punktes gelingt es ihm anfangs, gute Versprechungen zu erhalten; er verfasst über Wunsch der Polen ein Concept des die Sicherheit des Kaisers betreffenden Artikels; sobald aber die Polen sehen, dass die Forderungen, die sie an den Kaiser stellen, nicht erfüllt werden dürften, werden sie zurückhaltender. Der Vertrag mit den Kosaken ist nun endgiltig geschlossen.[1]

CXXXI.

Warschau, 1659, Juni 8. (Orig.)[2]

Massregeln Lisola's, um den Bemühungen Frankreichs, die Polen vom Kaiser zu trennen, zu begegnen. Unterredungen mit Sapieha, Lubomirski, dem Könige und der Königin. Absichten und Stimmung derselben. Wiederholte Conferenzen Lisola's mit den Polen, vornehmlich wegen der Evacuation Krakaus. Lisola's Rede vor dem Reichstag. Neue Unterhandlungen über die Evacuationsangelegenheit nach Kolowrat's Ankunft; Betrübniss der Polen in Folge der nicht decidirten Erklärungen der kaiserlichen Gesandten. Endgiltige Erklärungen der Polen in dieser Angelegenheit. Salvi conductus. Zulassung des Dänenkönigs zu den Verhandlungen. Benehmen der Brandenburger. Eindruck der verbreiteten Nachricht vom Abschlusse des spanisch-französischen Friedens. Rathschläge der Gesandten. Gesandtschaft nach Russland. Vortheile einer solchen. Bitte um Instruction bezüglich aller Angelegenheiten, die in Frage kommen könnten. Evacuation Krakaus. Verhandlungen des Abgesandten der Staaten mit den Polen. Lisola's Besprechungen mit den Führern der Kosaken.

Exactam Sac^ae^ M^ti^ V^ae^ omnium, quae ad officium nostrum pertinent, informationem suppeditaturi, ea, quae a nobis et nobiscum acta fuerunt, paucis hic complectemur.

Primum quidem ego de Lysola, cum statim a meo huc adventu introspexissem factionis adversae intentiones eo potissimum collimare, ut ad pacem cum Suecis etiam duris conditionibus ineundam Polonorum consilia converteret, deinde ut Austriacos hic exosos redderet ac suspectos ac e Polonia penitus eliminaret, denique ut spem successionis assereret principi Gallo mihique certo innotuissent artes et media, quae hisce machinationibus dextre ad effectum perducendis adhibeantur, mei muneris esse duxi contrariis industriis elidere vim hostilis astutiae

[1] Vergleiche Rudawski l. c., 442.

[2] Kolowrat und Lisola.

ac multum momenti fore ratus, si arcanos ipsorum cuniculos aperirem, ut facilius ovanescerent, detexi confidentibus intima adversariorum studia finesque occultos, ad quos tendere videbantur sequelasque Poloniae exitiosas, quae ex hisce principiis nisi mature praecaverent, erant metuendae; quae sensim ab iisdem sparsa in vulgus miram animorum alterationem peperere; deinde scriptum compilavi suppositicio cuiusdam nobilis Poloniae nomine, modestissimis quidem terminis conceptum, sed in quo modus et series eorum, quae in nupero Thoruncnsi colloquio acta fuerunt, didactice continebantur, iniectis sensim motivis ac circumstantiis deductis, quae foederatorum causam Polonis considerabilem reddere poterant eorumque sinceritatem luce clarius manifestaro; hoc curiose a multis perlectum, maguam apud aequos rerum aestimatores fecit impressionem. Praecipua mihi deindo cura *in demerendis Lithuanis, quorum antesignanum Sapiam tota industria excolere studui, tam per me quam per addictos et confidentes personas. Is tam proprio genio ac zelo in religionem catholicam, quam ex offensionibus, quas in modernum aulao Polonicae regimon conceperat, ultro in M^tem V^am propensus, destinavit ad me unum ex suis intimum, qui personam suam una cum exercitu Lithuanico Sac^ae M^ti V^ae offerret ad promovendum aliquem ex aug^mae domus suae principibus in regni Poloniao successionem,* nihil quidem pro se desiderans iam senio declinanto, sed tantum ut domus suae ac filiorum ratio habeatur; post haoc arcanam mecum conferentiam quaesivit, in qua mihi candide aperuit suos sensus; se scilicet nunquam passurum, *ut Galli hic introducantur, vel ut sine domo Aust^ca pax constituatur; quaesiit quo modo M^tas V^am cum Mosco convcniret, ac an approbaremus ipsum in regni successionem admitti? Respondi, bonam hactenus inter M^tem V^am et Czaarum intercessisse correspondentiam, ad successionem vero ipsi deforendam quod attinet, si ex eo capite salus et instauratio Lithuaniao absolute pendeat, minime forc contrariam; me tamen non arbitrari res eo unquam deventuras; ad haec zelum suum erga principem Austriacum quoad dictam successionem denuo contestatus est ac multa de reginae agendi modo disserait. Ne autem crebra nostra colloquia forent suspecta, designavit mihi procancellarium Lith^iae *, cum quo crebrius ac intimius de hisce omnibus conferrem, cui ipse etiam sensus suos plenissime esset concrediturus.

Regni Maresalcum,[1] prout mihi S. M^tas V^a demandaverat, exquisitissimis quantum licuit officiis devincire studui ac diversis colloquiis adduxi, ut mihi liberrime pectus exoneraret, multa tam circa publicum, quam privata sua confidenter ac modeste conquestus; nullam haberi rationem tot supplicationum a rege et senatu hactenus praestitarum, ut aliqua tandem ratione sublevaretur oppressa intolerabili prorsus onere Polonia; *se inter praecipuos motores fuisse oblatae nomine aliquot senatorum aug^mae domui Aust^cae successionis, ne vel verbulo quidem unquam ipsi indicatum fuisse, an id nobis gratum accideret; quod cum sprevisse visi essemus et minime acceptasse, se iam verbo exsolutum reputari et in pristinam libertatem restitutum.*

Institit acerrime pro evacuatione Cracoviensi et emissione militis Caesarei ac denique professus est, se patriae suae ante omnia studere; post haec prae caeteris omnibus exteris *domus Austriacae commoda respecturum.* Ego postquam obiectiones ipsius diluissem pari libertate oculis ipsius subieci, quantum ab aliquot mensibus in suo nobiscum agendi modo Poloni aberrassent a reciproca quam sperare debuissemus confidentia; visus est in multis acquiescere et tandem circa emissionem militis Caesarei nonnihil remittere mihique certo aliunde constat, ipsi ex privatis illis colloquiis optime fuisse satisfactum; sed non patitur *vafrum hominis ingenium alta de nostris in ipsum offensionibus diffidentia perculsum, reginae ad tempus saltem et speciem conjunctissimum nullaque nobis privatae utilitatis spe devinctum, ut ullum in ipsius benevolentia fundamentum faciamus, sed ita constitutum esse arbitramur, ut quoad praesens tempus in pacem Suecicam, pro qua etiam inter commissarios se designari curavit, praecipua sua studia sit conversurus, in futurum vero, quoad successionem* iuxta rerum ac temporum dispositiones et privata sua compendia sua consilia sit mctiturus.

Cum Sereniss^mo rege iu binis longisque audientiis egi, quantum licuit efficacissime, nihilque quae ad ipsum illuminandum vel pungendam conscientiam et excitandam honoris stimulo generositatem conferre poterant, intermisi; adhibui praeterea *operam religiosorum virorumque gravium, quos apud ipsum novi quam maxime praevalere. Hoc plane certum est,* optimas esse ipsius intentiones sinceramque erga M^tem V^am augustis-

[1] Lubomirski.

simamque eius domum tenerrimi affectus propensionem et in ea firmissime haerere sententia, nulli unquam paci absque M^tis^ V^ae^ debita inclusione consentiendi; sed obruitur interdum Polonorum querelis et nonnullorum quibus obsidetur artificiis, ita ut interdum importunitati cedere cogatur. Asseruit mihi constantissime, *reginam nullo Gallis vinculo esse coniunctam* multumque adlaboravit, ut conceptas suspiciones avelleret; damnavit tamen praefervidum ipsius ad pacem ardorem. Quoad media, quae ad eam conducere videbantur, propere arripienda ferebatur, sed *ignoscendum etiam in hoc muliebri impatientiae ad quietem post tot labores anhelanti;* suasit praeterea tanquam ex puro in nos studio, ut in Cracoviensi evacuatione condescenderemus Polonorum desideriis animosque nobis hac de causa abalienatos reduceremus in pristinam confidentiam. Circa dimissionem militis haud aegre se induci passus est, ut ad illum retinendum assentiretur, redigendum tamen ad meliorem ordinem et exorbitantem portionum et officialium numerum minuendum ducemque imponendum, cuius gradus non tot sumptus requireret, specifice *mihi baronem Kaisersteinium nominans, quem etiam regni mareschallus mihi quoad hoc eum maxima modestiae et prudentiae laude nominavit.*

Idem Ser^mus^ rex a me quaesivit an baro de Souches huc esset reversurus cumque annuerem, me id minime arbitrari, denuo petiit, anne in aliquam M^tis^ V^ae^ disgratiam incidisset, se quidem, quod se attinet, nullam de ipso conquerendi habere causam ac doliturum, si ratione Poloniae durius apud nos haberetur.

Cum Ser^ma^ regina acrius mihi fuit aliquotiens contendendum, cum enim vehementer ipsa in nos inveheretur, quod pacem retardaremus, quod bellum cum intolerabili ipsorum dispendio vellemus protractum, quod lento semper operaremur, quod occasio bolli cum Sueeorum oppressione gloriose terminandi per nostram cunctationem fuisset neglecta; nos nihil unquam offensive in Suecum per imperium tentaturos, sicque Poloniam semper futuram belli theatrum, quod solis ipsius sumptibus gerere intendebamus, ne vel minima quidem in re ipsorum sublevamini post tot iteratas preces consulere volentes; cum etiam amarissime quereretur, se a nobis contemptam, spretas ipsius oblationes eo, quod aliis viis studia nostra promovere meditaremur; consultum duxi absque ulla dissimulatione libere

ipsi sensus meos circa ipsius agendi modum detegere; quo scilicet vergere viderentur ipsius consilia; quidnam ipsa in nos machinaretur, quibus artificiis ipsius clientes nos ubique traducerent ac nobilitatem in nos tam in palatinatibus quam comitiis et exercitu concitare conarentur. Consideraret itaquo M^tas Sua, an haec forent media instaurandae confidentiae et an ipsius politicae rationi quadraret, tantum monarchain tam vicinum et tot nexibus Poloniae coniunctum sine causa lacessere et Gallorum infestis studiis cum propria pernicie sua ac periculo suffragari, Polonos ab amicis suis alienare et in Suecorum reconciliatione, quae tuta nunquam foret, spem et fulcimentum fortunae suae reponere. His aliisque id genus, quae satis copiose deduxi cum specifica enumeratione eorum omnium, quae ipsa contra nos in hisce comitiis egerat, vehementer perculsa, coepit *plurics protestari, se nullo cum Gallis vinculo conjunctam, nec Suecos respicere, sed solam pacem, (seque id mihi iuramento affirmaturam coram sanctissimo eucharistiae sacramento, quod hae nostrae suspicionos omnino sint vanae)* qua pace non minus ipsa, quam Polonia indigebat, unice eam optare; eos omnes, qui huic negotio promovendo incumberent, ipsi fore carissimos, se tamen in ea opinione firmiter stare, quod a pace alieni simus, bellum velimus protractum, donec Polonia penitus exhausta nostro se mancipare cogatur arbitrio; se modum agendi contra nos et declarandi non mutaturam, donec alia etiam ratione cum ipsa et Polonis ageremus et pactorum conditiones ex se intollerabiles mitigaremus. Taedium foret ea recensere, quae ipsi circa hanc materiam reposui; summa colloquii fuit: Si sublevaremus Poloniam, si paci sincere cooperaremur, nihil magis ipsi in votis futurum, quam ut M^tis V^ae amicitiam promovere valeat arctissimo nexu eius domui; secus vero se praevertendis conatibus nostris omnia adhibituram media, quae necessitas et prudentia suggerot. *Interim ipsa per commissarios suos clam pertentavit senatorum et praecipuorum e nunciis terrestribus animos, quid circa futuram successionem sentirent, nonnullis etiam proponi curavit personam archiducis Caroli seque, si e re videretur, non fore alienam;* sed hoc forte ad expiscandam potius ipsorum mentem, quam ex sincero studio propositum rati, caute ab omni declaratione abstinuerunt. *Cum vero reginae cancellarius Rey in collegio nuntiorum mentionem fecisset de successore designando,* unus ex assistentibus res-

ponsi loco alte perlegit constitutionem antiquam, qua reus proditionis declaratur, quisquis *de successore vivente rege statuendo loqui auderet et haec quaestio aliquoties tam ab ipso Rey, quam ab aliis reginae asseclis,* semper cum indignatione reiecta fuit; quod potissimum ab iniecta ipsius suspicione proficiscitur, *reginam ad intrudendum Gallum propendere.* Reliquos senatores utriusque ordinis, quam officiosissime licuit excolui eosque de rebus et rationibus, quae in communis causae commodum videbantur, imbuere (studui); multos et potiores bonarum partium deprehendi et M^ti^ V^ae^ addictos et accepti beneficii memores; asserunt tamen intollerabile prorsus esse onus quo premuntur petuntque modificari; Sacram M^tem^ V^am^ sibi hoc pacto in ipsorum cordibus validissima propugnacula et loca securitatis aliis omnibus longe tutiora exstructuram.

Am 24. Mai findet in der königlichen Burg eine Berathung statt zwischen Lisola und den polnischen Deputirten. Der Bischof von Krakau bringt die Klagen der Polen über die ihnen aufgebürdeten Lasten vor und fordert von Lisola bestimmte Erklärungen bezüglich der von den Polen geforderten Evacuation Krakaus, der Entlassung der kaiserlichen Truppen und der Erlassung der von den Polen bisher gezahlten 200.000 ‚Imperial'. Lisola erklärt sich bereit, an den Kaiser von den Forderungen der Polen zu berichten, unternimmt es aber zugleich, in langer Auseinandersetzung das Vorgehen des Kaisers zu rechtfertigen, und gelangt zu dem Schlusse, opus itaque esse, ut ante omnia confidentiam instaurarent et sincere nobiscum tam belli quam pacis consilia communicarent, nec tantum potestatis et aditus permitterent hostium factionibus, quas in dies invalescere cernebamus ac denique media communis securitatis in tractatibus pacis stabiliendae statuerent; his positis fundamentis, me omnino confidere S. C^eam^ M^tem^ V^am^ reciproca propensionis suae documenta edituram. *Bei den Reichstagsverhandlungen ging anfangs Alles gut;* omnium vota in favorem nostrum omnino vergebant, assecurandam scilicet M^tem^ V^am^ omni meliori modo, quod nullatenus sit in tractatibus pacis deserenda, decenter et amice rogandam, ut paci cooperari velit ac aliis ipsorum petitis interim acquiescere. Sed incertum an casu, an adversae factionis solertia contigerit, ut interrumperetur cursus deliberationis, ita ut nihil certi tunc decidi potuerit, res per aliquot dies suspensa mansit. *Sobald die Polen von der Ankunft eines neuen*

kaiserlichen Boten Nachricht erhielten, bestürmten sie Lisola und beriefen ihn zu einer neuen Conferenz, in der sie von Neuem bezüglich Krakaus um eine Erklärung ersuchten. Perplexus haesi, cum nec mihi plena facultas respondendi competeret, nec ullum pateret effugium, quo perplexam quaestionem declinare valerem; animadvertebam quidem ex instructione, M^tem^ V^am^ intendere, ut spem ipsis faceremus, rem tamen sibi servaremus integram, sed eo rem devenisse noveram, ut nulla amplius spe possent detineri; paucis itaque in hac perplexitate respondi, me in nupera conferentia abunde ipsis indicasse exordium huius negotii ducendum ab instauranda confidentia et securitate stabilienda; me itaque praestolari, quid desuper statuissent. *Im weiteren Gespräche fordern die Polen Lisola auf, zu sagen, wie er sich die Aufnahme des Kaisers in den Tractat vorstelle. Lisola weigert sich, in einer so wichtigen Angelegenheit ohne vorhergegangene Berathung mit Kolowrat seine Ansicht zu äussern, und gibt erst nach vielem Drängen der Polen und nur als seine unmassgebliche Meinung die Erklärung ab,* difficile quidem accidere solidum securitatis genus cum hoste fallacissimo stabilire; aliqualem tamen moralem securitatem in pactis fundari posse, si S. C^ea^ M^as^ in eodem pacis instrumento tanquam principalis foederatus et belli socius ita comprehenderetur, ut rex Sueciae illum invadere nequeat, quin ipsa pax Polonica rupta censeatur, salva manente pactorum obligatione pro reciprocis subsidiis nobis mutuo ferendis . . . Quaesierunt, an si hoc fieret, promittere vellem evacuationem Cracoviae. Excepi, mihi quidem certo constare intentionem M^tis^ V^ae^ quoad hoc esse pronissimam; quia tamen ipsi innotuerat in hisce comitiis actum fuisse de mittendis ad aulam suam quoad hoc legatis, operae pretium duxisse ipsorum adventum praestolari. Hisce tantisper acquieverunt; *doch erklären sie, dass man jetzt nicht mehr an diese Gesandtschaft denke.*

Um die Gemüther für den Kaiser besser zu stimmen, hält Lisola am 8. Mai vor den versammelten Ständen eine Rede, in der er die Geneigtheit des Kaisers, mit den Polen gemeinsam vorzugehen, betont. Die Rede findet viel Anklang und wird vom Kanzler freundlichst beantwortet.

Nachdem Kolowrat auf Wunsch des Königs nach Warschau gekommen, wird am 13. eine dritte Conferenz gehalten, in der Kolowrat sich bezüglich der in den früheren Conferenzen behandelten Gegenstände mit den Erklärungen Lisola's einverstanden

erklärt. Im Uebrigen dreht sich auch in dieser Conferenz das Gespräch um die Frage, ob der Kaiser, wenn die Polen versprechen, von der Aufnahme des von den Gesandten verfassten Artikels betreffs der Sicherheit des Kaisers den Abschluss der Verhandlungen abhängig zu machen, aus Krakau die Besatzung abziehen lassen werde. Diesbezüglich erklärt Kolowrat, wie früher Lisola, er zweifle nicht an der Zustimmung des Kaisers, habe aber keinen Befehl, dieselbe hier zu äussern, weil der Kaiser eine Gesandtschaft der Polen in Wien nach den früheren Erklärungen derselben erwartet habe. . . . Mirum est, quam mutati ab eo tempore fuerint animi paulo ante ad favendum nostris petitis omnino dispositi, cum spem illam, quam de evacuanda Cracovia conceperant, nulli certo innixam fundamento animadverterint. Crediderant enim, me de Lysola tantum illi spei praelusisse et collegae meo tanquam principali ulteriorem declarationem reservasse, sed cum nihil praecisi ab utroque elicere potuerint, spe etiam omni excidere coeperunt, nec satis capere poterant, cur id ad legatos Viennam mittendos fuisset reiectum, cum necdum de hac legatione quidquam decretum aulae Caesareae seu eiusdem ministris legitime insinuatum fuerit et pridem ante comitia hoc ipsorum desiderium et impossibilitas sustentandi ulterius praesidii multoties aulae Caesareae fuisset exposita, ut tempus deliberationi non defuerit; inde omnino arripiebant, nos id studio morae nectendae et tempori lucrando in hanc incertam legationem reiecisse; quod rerum dispositiones adeo immutavit, ut ipsimet confidentes nostri omnino consternati haeserint, nullum praetextum plausibilem (habentes)[1] quo res nostras efficaciter apud populum possent promovere; adversarios e contra reassumere animos et altius insonare.

Am 16. Mai findet eine vierte Conferenz statt. Episcopus Cracoviensis nobis exposuit, non consultum videri Ser^mo^ regi et regno, ut se ad hanc formulam expresse observandam ligarent, cum nos ad evacuationem Cracoviae reciproco nexu obstringere detrectaremus; . . . respondimus, formulam quam petebamus esse ex pactis depromptam ideoque ex iustitia debitam, evacuationem vero Cracoviae esse merae gratiae, quam S. C^ea^ M^as^ sibi merito reservabat . . . *Auf der Entlassung der kaiserlichen Soldaten besteht der Polenkönig nicht mehr, er will nach Schluss*

[1] Suppl.

des Reichstages über die weiteren Kriegsoperationen berathen. Ad tertiam petitionem quod spectat, an etiam denegata quam petebamus securitate, spes superesse posset evacuandae[1] Cracoviae, respondimus, nos hoc casu nec spem facere, qualem in priori, nec etiam in totum detrahere . . . *Sie fordern aber die Polen auf, die Bedenken, welche sie gegen die Form des Artikels haben, zu äussern; dies geschieht und nach längerer Berathung, zu der auch der König kommt, wurde den kaiserlichen Gesandten die Antwort ertheilt,* quandoquidem de emittendo Cracoviensi praesidio nullam haberemus potestatem tractandi vel concludendi, Suam Regiam M^tem^ et status nolle se nova nobis obligatione adstringere, pactis tamen fideliter inhaesuram, *im Uebrigen aber sich nicht durch eine Gesandtschaft, sondern brieflich an den Kaiser mit der Bitte um Räumung Krakaus wenden.*

Um die Polen zu beruhigen, ändern die Gesandten die Form des gewünschten Sicherheitsartikels und richten ein neues Memorial in der Krakauer Angelegenheit an den König. Neue Mittheilungen bezüglich der salvi conductus und die Thätigkeit Terlon's in dieser Angelegenheit.[2] *Der dänische Gesandte hat von den Polen noch nicht das gewünschte Versprechen erhalten, vor ihrer Zulassung nichts zu verhandlen,* credimus Polonos studio resolutionem protrahere, ut interim observent, quorsum devenient res Danicae, vel Hollandicus legatus adveniat,[3] qui iam pridem in itinere dicitur; Poloni enim res Danicas non magis aestimant, quam prout Hollandi se in illius regni negotia serio et efficaciter vel remissius applicabunt. *Die Gesandten berichten dann über das Benehmen der Brandenburger und über die Beschlüsse des Reichstages, deren Wesentlichster sei,* pacem cum Suecis et Moscis pari passu tractandam et cum uno vel altero, prout occasio tulerit, concludendum. Arcanam tamen aulae intentionem eo ferri coniicimus, ut cum Suecis potius quam Moscis concludatur; caetera ad speciem tantum et ad satisfaciendum aliquatenus Lithvanis adiecta suspicamur . . .

Nova pacis Hispano-Gallicae iterato confirmata magnum hic apud probos omnes plausum obtinuere. Legatus tamen Gallicus sobrie semper do hac materia locutus est ac conatus

[1] A = evacuatae.

[2] Vergleiche den II. Band seiner Memoiren.

[3] Honart.

eam rem dubiam relinquere, veritus forte, ne pendentibus comitiis Poloni ad hoc nuntium maiores animos assumerent ac duriores se praeberent tractatibus Suecicis. *Ipsa autem regina licet palam laetitiae signa edat, arcana tamen angitur sollicitudine, ne hoc paci Polonicae iniiciat obstacula, neve V^a C^ea M^as novis viribus (quas pro Belgio destinasse ferebatur) aucta, facilius interturbet conatus suos ratione successionis, certo sibi persuadens M^tem V^am pro se affectare et nunquam cum ipsa, prout optaret, coniuncturam. Ideo probabile est, quod nisi illa ab hac impressione divertatur (quod non impossibile fore censeremus, si media ad hoc idonea adhiberentur), omnibus modis conabitur Suecos ab imminenti ruina liberare eosque sibi devincire, ut oblata occasione nobis illos opponere valeat.* Certo etiam credit, Suecos in modernis rerum circumstantiis reconciliata Hispanis Gallia spe omni destitutos invadendae Germaniae, haud difficulter consensuros in foedus contra Moscos, cum ratio regis Sueciae postulet, ut arma sua non sinat feriari, nec alia amplius bellandi occasio, praeterquam in Moscos, ipsi supercsse videatur. Nos vero e contra metuimus, ne potius Moscis accedat in Polonos spe regni cum ipsis dividendi. Institui enim debent congressus initio huius mensis inter Moschos et Suecos et recenter internuncius a Czaro missus fuit ad Gedanenses cum litteris, quibus ipsis significat, se in procinctu esse pacis cum Sueco concludendae eosque adhortatur, ut neutralitatem acceptent et ab omni hostilitate abstineant; Gedanenses vero responsum Czaro nullum dedere, ne impingerent in titulos, declarationem tamen consignarunt praefato internuncio, ne vacuus rediret, qua declarant, se accepisse litteras cumque a Ser^mo rege et regno tanquam fideles vasalli dependeant, se nihil posse absque ipsorum scitu et praescripto quoad haec decernere. Non dissimulandum etiam duximus S. M^ti V^ae, quod *hic a viro gravissimo et magnae authoritatis, M^ti V^ae addictissimo, confidenter accepimus, quod scilicet ex nonnullorum sermonibus, qui magnam in hoc regimine partem habent, coniiciat eorum intentionem eo ferri, ut omnes quidem conatus exerant, ut M^as V^a C^ea debito modo et cum plena satisfactione includatur tractatibus; si tamen id assequi nullo modo possint post tentatas incassum vias omnes, si aliunde, quod ad res Polonicas pertinet, ipsis satisfiat, tunc non ruptos iri ab ipsis tractatus ratione nostri; sed tandem post procuratam nobis

qualemcunque poterunt in tractatibus inclusionem, si illam acceptare detrectemus, ad conclusionem nihilominus deventuros. Addit etiam, plenipotentiarios Polonos in mandatis habere, ut omnibus modis declinent separationem a nobis nec ullam ad id causam praebeant, ita ut, si fatale foret nos separari, id non ab ipsis, sed a nobis procedat.* Circa hoc rerum sistema genuine a nobis expositum, sequentia altissimo M^tis^ V^ae^ iudicio humillime subiicienda duximus. Primo, quod cum *ita animati sint commissarii Polonici et ab iis, qui additi vel substituti sunt, parum nobis opis vel fiduciae promittere valeamus (excepto Posnaniae palatino), vereamurque, ne omnia ad Galliae libitum exigua nostri habita ratione praecipitent; ideo refert, nos ad omnes casus, qui praevideri possunt, ita paratos esse, ut si rationibus et honestate duci nequeant, efficatiora adhibere valeamus media iis intra iustitiae et pactorum limites continendis. Ideo summe expediret, si V^a^ C^ea^ M^as^ copias, quas in promptu habet, non procul a confiniis Poloniae et Pomeraniae collocaret, quae non Suecis solum, sed Polonis etiam terrori essent ac in omnem occasionem accinctae forent, ne possemus impune praeteriri nobisque praeterea facultas concederetur, quando necessitas id exigeret ac rationum momenta nihil amplius prodessent, minas intentandi, protestandi aliaque id genus efficatiora, quae occasio suggeret, pro rerum exigentia fortiter adhibendi.* Deinde summe conducere crederemus, si M^as^ V^a^ Moscorum amicitiam omni studio excoleret et quantocius ad ipsum ablegatos destinaret, tum ad promovendam pacem Polonicam (quod quidem poterit esse titulus publicus legationis), tum ad impediendos tractatus Suecicos, tum ad conciliandam, quantum fieri poterit, intimam amicitiam et res ita disponendas, ut, *si a Polonis desereremur, possemus statim cum Mosco foedus sancire.* Expedire autem videretur, si praefati ablegati in Moscovia subsisterent usque ad finem nostrorum cum Suecis congressuum et nobiscum exacte corresponderent, nec quidquam concluderent *ratione foederis, nisi iuxta eventum congressuum, de quo a nobis certiores redderentur, sed rem suaviter protracta negociatione suspensam tenerent iuxta rerum eventus concludendam vel relinquendam.*

Ex hac legatione S. C^ea^ M^as^ V^a^ maximos fructus tam in praesens quam in futurum sperare posset. Primo quidem, *hoc maximum erit frenum Polonis, ne tam libere audeant a nobis recedere* nobisque maiorem in congressibus authoritatem con-

ciliabit, ut potior nostra ratio habeatur. Secundo, hoc Lithvanos summe obligabit, si animadverterint nos efficaciter in ipsorum gratiam operari et probabile admodum est officia M^tis^ V^ae^ multum ponderis habitura, tum ut Polonos Moscis concilient, tum ut Moscos a Suecis avertant detectis ipsorum fraudibus et vera ratione politica, quae illos a Suecis alienare debet vive ad oculum demonstrata. Tertio, Moscorum amicitia in omnes eventus erit M^ti^ V^ae^ summe necessaria, *tum ad praesens tempus, si desereremur a Polonis, tum in futurum, si M^tem^ V^am^ gloriosos conatus suos in potentiam Ottomanicam aliquando convertere contingeret. Cum etiam coniiciamus, reginam eo propendere, ut factionem suam et futurae successionis proiectum in Cosaccis, Gallis et Suecis fundet, tunc confoederatio cum Czaaro maximum foret huic factioni aequilibrium, quo in omnem casum opportune uteremur ad impediendum, ne ad hoc Gallus intrudatur.*

Ad quae omnia peragenda, opus erit ministro alicuius authoritatis et experientiae. . . .

Si expeditio bellica in Pomeraniam procederet, nulla ratione imperii obstare videretur difficultas, quae utilitati inde sperandae praepolleret. Hoc compendiosissimum videretur medium Suecis ad pacem generalem ac tutam adigendis, mitigandis Polonorum querelis ac gravaminibus traducta alio belli sede et militem, quem M^as^ V^a^ copiosum habet nec tuto in hisce rerum circumstantiis exautorare valet, hostium sumptibus et damno utiliter adhibendi.

Sie bitten um Instruction, inwieweit sie sich den Forderungen der Schweden behufs Abänderung des die Sicherheit des Kaisers betreffenden Artikels fügen und si, quod Deus avertat, Suecorum pervicacia et impatientia Polonorum eo res perducerent, ut in congressibus aliquid quoad ipsa substantialia nobis absolute denegaretur et interea cum ex parte Polonorum ad conclusionem vergere animadverteremus, an hoc casu a congressibus abire et protestari, an vero dissimulare et qualemcunque tandem extorquere poterimus inclusionem admittere debeamus, modo Poloni nos de idonea ac debita auxiliorum ad omnem exigentiam praestatione assecurent.

Deinde cum ex novissimo M^tis^ V^ae^ 17^a^ Mai rescripto nobis constet de conclusione et ratihabitione M^tis^ V^ae^ pactorum cum Ser^mo^ Daniae rege et inter alias conditiones hanc obser-

vaverimus, quod M^as V^a *de pace vel induciis absque praefati regis consensu tractare non possit, nostra autem instructio non satis quoad hoc expressa et ad hunc novum casum applicata videatur, cum nihil aliud praoscribat, quam ut officiis omnibus iuvemus causam Danicam, non tamen, ut sola illius causa tractatum abrumpamus;* *bitten die Gesandten um Instruction betreffs dieses Punktes.* Animadvertimus etiam tam ex Ser^mi regis ac reginae quam ministrorum sermonibus, ipsos maxima spe teneri, quod rex Sueciae facile ad foedus cum ipsis contra Moscum ineundum sit inducendus et licet id a Suecis vel eorum adminiculis studio iniectum suspicemur, ut Polonos a pace Moscovitica deterreant; quia tamen etiam id in se minime impracticabile videtur, quod rex Sueciae cuius tota ratio in bello videtur reposita, si in ea qua versatur extremitate ad pacem generalem nobiscum ineundam compelleretur, novis contra Moscum molimiuibus animum adiiciat; ideo etiam hoc casu humillime informari cuperemus, si tale quid nobis proponeretur, quid nobis respondendum agendumquo foret. Summe quidem expedire duceremus *omnibus modis impedire, ne ullum omnino foedus aut belli societas, quocumque demum titulo, inter Poloniam et Sueciam ineatur, ne ex hoc fundamento arctior inter ipsos unio coalescat. Certum est enim, reginam hoc casu (nisi nobiscum alia ratione conveniat) omnes conatus adhibituram, ut regem Sueciae sibi ad futuros successionis casus intime devinciat. Difficile tamen admodum erit hunc scopulum declinare, si rex Sueciae in tale foedus tantisper propendere videatur, cum id Polonis valde plausibile sit, tantam ac tam gravem militiam in alienum solum exonerare et reginae ob privatos suos fines acceptum, Lithvani quoque se tali auxilio fulciri gaudebunt; valde invidiosum forot tali propositioni quacunque ratione contradicere.*

An vero M^ti V^ae expediret in tali casu eidem foederi accedere armaque sua ipsis associare, nec ne? variae in utramque partem militant rationes. **Dafür sprechen: die Gelegenheit, auf diesem Wege die Truppen ohne eigene Kosten zu erhalten, sich die Litthauer zu verbinden und die Macht der Russen zu vermindern.* In contrarium vero expendi potest, quod S. M^as V^a magno se et periculoso bello pro Polonis, in quorum agendi modo haud multum fundari potest exponeret cum societate Suecorum, quorum fidem etiam post reconciliationem semper

suspectam habebimus. Omnia praeterea incommoda, quae in praesenti armorum cum Polonis coniunctione experimur, denuo recurrent, ut simultates nationum ex diuturnioro belli societate forsan augesceront, nec tam Lithvanorum amicitiam per haec auxilia quam nova potius odia ex militis licentia, quam nondum experti sunt, nobis conciliaremus. Periculum etiam incurreremus, ne exercitus victualium et stipendiorum defectu in remota illa regione prorsus dilaberetur et soluta disciplina ad praedas se converteret. Denique cum V^a C^ea M^as ex parte Hungariae parum a Turcis secura sit, expedire ipsi videtur, non alienare a se Mosci militiam, qua forte aliquando commode in Ottomanicae potentiae perniciem uti poterit. Media inter haec via foret, si V. C^ea M^as non directe quidem accederet foederibus, sed exercitum per exauctorationem transcriberet regi Poloniae cum hac conditione, ut pace reducta teneatur illum pari numero M^ti V^ae restituere. Hoc enim pacto V^a C^ea M^as rupturam cum Moscis declinaret, pactis cum Polonia satisfaceret, Lithvanos obligaret, pedem servaret in Polonia ad omnes casus et exercitum provinciis suis minime onerosum ad omnem exigentiam suam sustentaret.*

*Die Briefe des Königs und des Senates an den Kaiser bezüglich der Evacuation Krakaus werden durch den neuen Residenten, Lanckoronski, nach Wien gebracht werden. *Die Gesandten wiederholen ihre Ansicht, wie nothwendig es sei, dem Begehren der Polen entweder ganz zu entsprechen, oder die Kosten der Besatzung wenigstens bedeutend zu verringern.* Der Vertreter der Staaten ist auf dem Wege hieher begriffen; sie bitten um Instruction, wie sie sich der Mediation desselben gegenüber verhalten sollen. *Die Kurländer fordern die Kaiserlichen auf, sich ihrer anzunehmen.* Die Sache des Bischofs von Münster werden sie dem kaiserlichen Befehle vom 4. Mai entsprechend[1] betreiben, halten diese Angelegenheit aber, als präjudicirlich, für gefährlich.*

Nach Schluss des Reichstages wurde zwischen den polnischen Senatoren und den Gesandten der Staaten eine Berathung gehalten und die Instruction der Letzteren verlesen, welche, wie die

[1] In der Weisung vom 4. Mai war den Gesandten aufgetragen worden, dahin zu wirken, dass der Bischof von Münster, Christoph Bernard v. Galen, in den Friedenstractat, ebenso wie die Verbündeten Polens, aufgenommen werde.

kaiserlichen Gesandten erfahren, nichts den Wiener Hof unangenehm Berührendes enthält, im Uebrigen aber als Satisfaction für Schweden drei bis vier Millionen feststellt.

Der Kanzler des Reiches,[1] *mit dem Lisola eine Unterredung hat, berührt nochmals die Evacuation Krakaus und die Nothwendigkeit grosser Erleichterungen bezüglich der Erhaltung der kaiserlichen Truppen.*

Cum mihi de Lisola a S^{a} M^{te} V^{a} iniunctum fuisset, ut deputatos Cosacorum visitarem et omni officiorum genere excolerem, consultum duxi praestolari quoad hoc finem comitiorum, ne Polonis suspicionem moverem, quae aliis nostris negotiis praeiudicaret. Finitis vero comitiis, cum ipsis per me innotuisset mea haec ipsos visitandi intentio, nullatenus id permittere voluerunt, sed priores me in aedibus meis voluerunt convenire. *In der That besucht ihn Niemierzyc.* *Summa colloquii fuit, quod omnino vellet cum Cosacis in constanti erga Polonos fide perseverare, quia vero ex rerum circumstantiis et Polonorum agendi modo metuebat, ne res Poloniae prorsus dilaberentur regnumque divideretur, prudentiam requirere, ut Cosaci in omnes eventus de futura et solida aliqua protectione sibi prospiciant. Se praeteritis temporibus ad Tartaros respexisse; deinde ad ipsam portam Ottomanicam, multa tamen inde incommoda expertos ad Moscum se convertisse, at certe hoc pacto incidisse in durius iugum, quod omnino vellent excutere, ut iam de facto maxima ex parte fecerant; nihil itaque ipsis superesse spei, quam in Caesarea protectione, seque, si V^{a} C^{ea} M^{as} ipsi fidere vellet, effecturum, ut tota militia Zaporoviana Vioscbio subiecta a M^{tis} V^{ae} nutibus dependeret, tam pro futura Poloniae successione, quam ad alias omnes M^{tis} V^{ae} intentiones. Sobrie ipsi respondi, subveritus, ne ipse a Polonis ad hoc subornatus, ut aliquid a me expiscaretur, talia proponeret; quia tamen tam ex instructione mea, quam ex rerum notitia mihi constat, quantum intersit M^{ti} V^{ae} gentem illam demereri mihique innotuisset tam ipsi quam aliis Cosacorum deputatis parum a Polonis esse satisfactum, consultum duxi illum non omnino sine solatio dimittere, sic tamen sermonem composui, ut illo apud Polonos (si candide non procedat) contra me abuti non posset . . .*

[1] Nicolaus Prazmowski.

Sequenti die, cum accessum petiissem ad praememoratos Cosacorum ablegatos, Wihowskii frater, inter principales unus eorum deputatus, non exspectato adventu meo, summo mane me praevenit *ac studio, ut mihi videbatur minime affectato, efficacissime contestatus est devotionem fratris sui et militiae Zaporovianae erga S^am M^tem V^am, iterato protestatus, nihil ipsis magis in votis, quam ut eidem inservire et quocunque M^tem V^am Caes^am eiusque ductum et imperium sequi, identidem rogans, ut hoc S^ae M^ti V^ae significare et an praefati Vioschii eiusque militiae vota accepta ipsi forent, ipsos certiores facere non gravarer. Ad quod decentibus et quantum potui satisfactoriis terminis cum debita nihilominus circumspectione illum summe contentum dimisi. Animadverto autem ex utroque illo colloquio, quod Cosaci parum admodum spei in Polonorum protectione fundent.*[1]

CXXXII.

Warschau, 1659, Juni 9. (Orig.)[2]

Austausch Posens für Krakau.

Soeben den Befehl vom 30. Mai erhalten,[3] werden trachten, den Austausch Posens für Krakau zu erwirken; es dürfte dies aber schwer zu erreichen sein. Die Gesandten betonen nochmals die Nothwendigkeit, den Palatin von Posen, Johann Lesczynski, zu gewinnen.

---

[1] Ueber den Eindruck, den diese Verhandlungen Lisola's mit den Kosaken am Hofe Johann Casimirs machten, vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 703.

[2] Kolowrat und Lisola.

[3] Die Weisung vom 30. Mai ist die Erwiderung auf den Bericht vom 10. April. Der Kaiser erklärt bezüglich des Einschlusses Dänemarks, jetzt um so mehr auf demselben bestehen zu müssen, als in dem mit Dänemark jetzt abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich bedungen sei, dass keine Macht ohne die andere Waffenstillstand oder Frieden schliesse.

Vom selben Tage ist eine zweite bedeutende Weisung, in welcher der Kaiser die Notbwendigkeit, den Krieg gegen Schweden energisch fortzusetzen, betont, die Gesandten auffordert, den König von Polen für die Unterstützung dieser Expeditionen in Preussen und Pommern zu gewinnen und für diesen Fall ihm auf sein Drängen die Evacuation Krakaus gegen das Zugeständniss, für die Dauer des Krieges Posen besetzen zu dürfen, anzubieten.

CXXXIII.

Warschau, 1659, Juni 16. (Orig.)[1]

Verhandlungen über den pommer'schen und preussischen Feldzug. Erklärungen der Polen. Nothwendigkeit, den Plan des preussischen und pommerschen Feldzuges rasch zur Ausführung zu bringen. Verdacht der Polen bei der plötzlichen Abreise Terlon's.

Nach empfangener Weisung vom 30. Mai haben die Gesandten am 10. Juni in einer Audienz dem Polenkönige die Vorschläge des Kaisers bezüglich der Expeditionen in Preussen und in Pommern mitgetheilt[2] *und auf die Nothwendigkeit eines raschen gemeinsamen Vorgehens aufmerksam gemacht. Aus der Antwort des Polenkönigs ersehen sie, dass er bei dieser Sache wieder die Ueberlassung einer zu grossen Truppenzahl fürchtet. Im Uebrigen erklärt er sich, wenn er es auch an Bedenken nicht fehlen lässt, principiell für den Zug. Der Krakau'schen Evacuationsangelegenheit haben die Gesandten aus vielen Gründen nicht gedacht. Die Königin, der Kolowrat Mittheilung von des Kaisers Plänen macht, ist gleichfalls einverstanden. Am 13. und 14. wird dann mit den polnischen Commissären verhandelt. Die kaiserlichen Gesandten drängen auf rasche Entscheidung, die Polen zeigen Furcht vor zu grosser Last, die ihnen beim Feldzuge aufgebürdet werden möchte. Die kaiserlichen Gesandten theilen den Inhalt ihrer Unterredungen mit den Polen den Vertretern des Brandenburgers mit, welche ihnen wiederum von der Correspondenz Friedrich Wilhelms mit dem Polenkönige und Russland Kunde geben; der Czar erklärt in einem Schreiben an den Kurfürsten* se non alienum esse a pacis tractatu cum Polonia, non obstantibus induciis cum Suecia confectis, nec sibi in eo Suae Serenitatis officium, (quod mediationem aliquam intelligimus), ingratum fore.

In der pommer'schen Expeditionsangelegenheit wird den kaiserlichen Gesandten am 16. Juni die Antwort ertheilt.

Der König sei im Principe für die Expedition, halte aber gewisse Cautelen für nothwendig, die er den Gesandten übergeben

---

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Ueber diese pommer'sche und preussische Expedition vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 390 ff.

lässt.[1] *Diese antworten, erstaunt über die unverschämten Forderungen der Polen, ziemlich heftig; darauf beginnen die Polen den Rückzug anzutreten,* se quidem haec per modum dubiorum, quae solvi a nobis cuperent proposuisse, non ut obstarent expeditioni, sed ut illam solidius firmarent. Maximum dubium in eo situm esse, ne hoc pacto pax retardaretur cumque demonstrassemus, hoc esse efficacissimum promovendae pacis medium, prout ipsi saepissime asseruerant, procancellarius subiunxit, evacuaremus modo Cracoviam et aliquid de summa 200000 imperialium remitteremus, caetera facilius posse componi. *Die Gesandten drängen zum Beginne der Präliminarconferenzen mit den Verbündeten.* Interim si M^as^ V^a^ in illa intentione perseveret, operationem illam promovendi, hoc humillime insinuandum duximus, totam illius vim et efficaciam in celeritate repositam esse, antequam rex Sueciae compositis, ut sperat, in Dania rebus illuc occurrere possit, vel belli molem alio derivare, tum etiam, ut Daniae regis animus erigatur, ne se quibuscunque Anglorum vel Hollandorum persuasionibus ad iniquas conditiones adigi patiatur, vel si insperato pax Dano-Suecica sequeretur, antequam Suecus militem suum in Pomeraniam reducere ab Hafnia posset, V^ae^ M^tis^ miles iam ibidem pedem posuisset. *Die plötzliche Abreise Terlon's*[2] *von Stettin zum Schwedenkönige und die des dänischen Gesandten*[3] *von Warschau erweckt bei den Polen den Verdacht, dass die Schweden mit Dänemark Frieden zu schliessen im Begriffe seien.*

---

[1] In dieser Erklärung heisst es unter Anderem: Der König sei durch die Pacta zu keinem Offensivkriege verbunden; unternimmt er ihn, so müssen ihm sonst Erleichterungen gewährt werden, sowohl hezüglich der Erhaltung des kaiserlichen Heeres, als auch sonst; die Polen fordern überdies Vorkehrungen für die Proviantirung des Heores. Die ganze Expedition darf die Polen keine neuen Lasten auf sich zu nehmen nöthigen; wenn es zur Expedition kommt, will Polen wissen, welchen Antheil es an den Erfolgen haben wird u. A. m.

[2] Ueber Terlon's Thätigkeit im Jahre 1659, insbesondere in den Formalfragen, vergleiche den Band II seiner Memoiren; über diese Zeit speciell die Schreiben der Königin an Terlon und die Terlon's an die schwedischen Bevollmächtigten, 376 ff.

[3] Parsberg.

CXXXIV.

Warschau, 1659, Juni 20. (Orig.)[1]

Antwort der kaiserlichen Gesandten auf die polnischen Resolutionen betreffs der pommer'schen Expedition und der Evacuation Krakaus.

Die Gesandten übersenden ihre Antworten auf die polnische Resolution bezüglich der pommer'schen Expedition[2] *und der Evacuation Krakaus.*[3] *Am 17. Juni wurden auf Drängen der kaiserlichen, brandenburgischen und des dänischen Vertreters die Conferenzen betreffs der Friedenspräliminarien wieder aufgenommen. Die Reise des dänischen Gesandten ist auf persönliche Rücksichten zurückzuführen.*

CXXXV.

Warschau, 1659, Juni 21. (Orig.)[1]

Berathungen über Formalitäten beim Congresse. Salvi conductus. Zulassung Dänemarks. Evacuationsangelegenheit.

In der ersten Conferenz am 17. wird über Zeit und Ort des Congresses, über salvi conductus und Vollmachten verhandelt. Schwierigkeiten macht die Zulassung Dänemarks. Die Polen wollen auf Dänemark keine Rücksicht nehmen; dagegen treten die kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten für Dänemark ein und bewirken, dass dem dänischen Gesandten eine ihn befriedigende Ant-

---

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Die Gesandten weisen die Verpflichtungen Polens nach den Erklärungen ihres Vertreters beim Abschlusse der brandenburgisch-österreichischen Allianz, den Kaiser in diesen Unternehmungen zu unterstützen, nach und widerlegen den Einwand Polens, durch den Offensivkrieg das Omen eines Friedensbruches auf sich zu laden; die Evacuation von Krakau hat, fahren sie fort, mit der pommer'schen Expedition nichts zu thun. Im Uebrigen werden die Lasten des Krieges und die Eroberungen der Zahl der Betheiligten entsprechend vertheilt werden.

[3] Die kaiserlichen Gesandten erklären darin im Namen des Kaisers, unter Verwahrung irgend welchen Bezuges der beiden Angelegenheiten zu einander, dessen Bereitwilligkeit zur Evacuation Krakaus gegen die Besetzung Posens und setzen die Vortheile dieses Tausches, vor Allem die geringeren Kosten, auseinander.

wort ertheilt wird. Am 20. neue Berathung über die erwähnten Punkte.[1]

Am 20. Juni berichtet Kolowrat in einer Audienz dem Polenkönige über die kaiserliche Entschliessung in der Evacuationsangelegenheit, findet aber bei diesem, insbesondere aber bei den Ministern, heftige Opposition gegen den Tausch mit Posen.[2] *Wenn nichts dazwischen kommt, dürften die kaiserlichen Gesandten in fünf Wochen am Congressorte erscheinen; sie bitten um Instructionen für ihr Verhalten daselbst.*

CXXXVI.

Warschau, 1659, Juli 3. (Orig.)[3]

Eindruck der Nachricht von der Bewilligung der Evacuation Krakaus auf die Polen. Forderungen derselben für das Zugeständniss der Theilnahme am pommer'schen Feldzuge. Akakia's Ankunft und Pläne. Benehmen des staatischen Abgeordneten.

Haben dem Könige und der Königin Mittheilung von dem kaiserlichen Befehle vom 21. Juni gemacht. Dieselben waren über die Nachricht der kaiserlichen Einwilligung in die Rückgabe Krakaus sehr erfreut. Die Gesandten ermahnen das Herrscherpaar zur Beschleunigung der preussischen Expedition. Eine ähnliche Unterredung findet mit den polnischen Grossen statt.

Bezüglich der pommer'schen Expedition fordern diese, ut ad populi solatium et ad dissipandos hominum imperitorum metus non gravaremur istas declarationes, quod scilicet nullos novos sumptus, nulla pro iis copiis Pomeranicis hiberna praetenderemus, quod excursiones omnes in Poloniam sint prohibendae et alimentatio militi Polonico in Pomerania procuranda. *Die Gesandten suchen das zurückzuweisen, doch bleiben die Polen bei diesen Forderungen, was die Gesandten schliesslich bewegt, nachzugeben und die Declaration in dieser Form auszustellen.*[4]

[1] Ueber diese Berathungen vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 707 und das reiche Material im Theatr. Europ., VIII., 1135 ff. und Diarium Europ., II., 170 ff.

[2] Vergleiche über die Stimmung Polens in dieser Zeit das interessante Schreiben Hoverbeck's vom 24. Juni in Urkunden und Acten, VIII., 706 f.

[3] Kolowrat und Lisola.

[4] Am 2. Juli hatte sich der König in einem Schreiben an die kaiserlichen Gesandten bereit erklärt, an der pommer'schen Expedition, wenngleich

Akakia ist angekommen;[1] *will vermuthlich die Polen von dem pommer'schen Zuge abhalten. Der holländische Gesandte ist gleichfalls hier,*[2] *erklärt, der schwedisch-dänische Friede werde bald geschlossen werden; er scheint die Mediation der Staaten beim polnisch-schwedischen Frieden antragen zu wollen. Neue Beschwerden der Schweden über Mängel der polnischen Vollmachten und salvi conductus.*

CXXXVII.

Warschau, 1659, Juli 19. (Orig.)[3]

Nachrichten über die geringe Neigung des Schwedenkönigs zum Frieden. Preussischer Feldzug. Klagen des staatischen Abgeordneten.

Akakia ist nach Danzig zurück; man glaubt, er wird sich von dort nach Stettin begeben. . . . Interim nobis certo innotuit, Ser^mam^ reginam a quodam confidente, quem apud Suecos sibi devinxit, recenter accepisse litteras, in ziffra exaratas, quibus illam certiorem facit, intentionem regis Sueciae nullatenus ad pacem cum Polonis ineundam propendere, nec unquam serio de illa cogitaturum, quamdiu vel minima spes conservandae armis vel artibus Prussiae ipsi affulgeret.[4]

Akakia habe sich über die kühle Behandlung seitens der Königin beklagt.

---

ohne dazu verpflichtet zu sein, theilzunehmen, jedoch unter der Bedingung, dass ihm und der Republik keine neuen Lasten daraus erwachsen. Dazu erklärten die Gesandten sich in ihrer Antwort auf diese Declaration bereit.

Am selben Tage erfolgt die Erklärung über die Evacuation Krakaus, die der Kaiser freiwillig gestatte, sobald die Expedition in Pommern stattgefunden und unter der Voraussetzung, dass der Polenkönig die preussische Expedition rasch ausführen und für die Sicherheit der kaiserlichen Truppen nach dem Artikel ‚Insuper castella' des Vertrages Sorge tragen werde.

[1] Des Noyers 528.

[2] Honart; über dessen Aufenthalt vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 708.

[3] Kolowrat und Lisola.

[4] Vergleiche das Schreiben der Königin an Friedrich Wilhelm vom 18. Juli 1659 in Urkunden und Acten, VIII., 313 und 709.

Die Verhandlungen bezüglich des preussischen Feldzuges gehen langsam vor sich. Insbesondere die Verpflegungsfrage macht viel zu schaffen. Die Nachrichten aus Russland lauten günstiger. Die Conföderation der Quartianer wird stärker.[1] *Der staatische Abgeordnete beklagte sich bei der Audienz, in der er die Bereitwilligkeit der Staaten zu mediiren erklärt hat,*[2] *über die schlechte Behandlung seitens der Polen.*

CXXXVIII.

Warschau, 1659, Juli 26. (Orig.)[3]

Bemühungen des Gesandten, die Polen zum Beginne des preussischen und pommer'schen Feldzuges zu bewegen.

Befehle vom 8. und 13. erhalten.[4] *Lisola hat dem Könige und der Königin von dem Inhalte derselben Kunde gegeben und ausdrücklich betont* nec aliter unquam, quam sub hisce conditionibus, coniunctionis scilicet armorum in Pomerania et promptae validaeque in Prussia operationis, promissam a nobis fuisse aut sperandam ab aula Caesarea evacuationem Cracoviensem. *Das Herrscherpaar erkennt dies an, entschuldigt sich aber mit dem Aufstande der Quartianer und verspricht sein Möglichstes zu thun, um die Expedition zu unterstützen. Lisola erkennt die Schwierigkeit der Lage der Polen an. Auch bezüglich der Expedition nach Preussen thut der König, was er kann. Es ist ihm und der Königin gelungen, den Marschall des Reiches, Lubomirski, für den Zug zu gewinnen, doch hegt dieser noch grosse Bedenken. Ueber die Ausführung des Unternehmens gibt es verschiedene Vorschläge.*

---

[1] Des Noyers 530 ff.

[2] Urkunden und Acten, VIII., 708.

[3] Kolowrat und Lisola.

[4] Die Weisungen vom 8. und 13. Juli enthalten neuerdings den Befehl, nur im Falle die Expeditionen nach Preussen und Pommern erfolgen würden, die Evacuation Krakaus zuzugestehen, sowie weitere Verordnungen bezüglich der Kriegsangelegenheiten.

CXXXIX.

Warschau, 1659, August 2. (Orig.)[1]

Ankunft des neuburgischen Abgeordneten. Dessen Aufgabe. Meldungen Akakia's.

Der Abgesandte des Neuburger Fürsten ist angekommen.[2] *Er war früher beim Schwedenkönige und dem Erzbischofe von Gnesen;*[3] cui (prout nobis retulerunt ministri Brandenburgici) dominum suum aperte commendavit pro negotio futurae successionis, quod Brandenburgicos dupplici titulo perplexos tenet, tum quod talem horreant successorem, tum quod ipsimet hanc successionem affectare videantur et arcanis artibus, non sine successu, factionem satis validam adornarint, quam in dies excolunt. *In der Audienz beim Könige hat Rautenstein nur Allgemeines vorgebracht, zugleich aber um die Erlaubniss gebeten, bei den Friedensverhandlungen zugegen sein zu dürfen,* unde suspicamur, ipsum eo tendere, ut privata sua cum electore Brand^co^ dissidia huic pacis negociationi immisceat. . . . *Bitten um Instruction, wie sie sich ihm gegenüber verhalten sollen. Die nothwendigen Massregeln für die preussische und pommer'sche Expedition werden getroffen. Akakia meldet aus Stettin, er habe die Schweden in sehr friedensfreundlicher Stimmung angetroffen.*

CXL.

Warschau, 1659, August 9. (Orig.)[1]

Operationen in Preussen. Unterredungen Lisola's mit Johann Casimir. Dessen Versprechungen.

Befehl vom 27. Juli erhalten. Lisola bittet, dem Inhalte desselben entsprechend, Johann Casimir, für die Heister'schen Truppen in Preussen Sorge zu tragen und sie mit Waffen zu

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Ueber Joh. Christ. v. Rautenstein vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 711, wo die Literatur über diese Frage. Neuestens ist über die Politik des Neuburgers bis 1660 ein unterrichtender Artikel von Dr. O. Krebs erschienen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrgang 1886, p. 49 ff.

[3] Wenzel Lesczynski.

versehen und die Expedition nach Preussen seinerseits ins Werk zu setzen. Der König erklärt, da die Truppen im Herzogthume Preussen seien, käme es dem Kurfürsten zu, für sie Sorge zu tragen, doch wolle er, soweit es seine Mittel erlauben, für die Erhaltung der Truppen sorgen. Ihnen Waffen zu reichen vermöge er aber nicht. Die Expedition in Preussen suche er so viel als möglich zu betreiben. Er klagt über das zögernde Vorgehen des Marschalls und verspricht ihn anzueifern. Sich selbst nach Preussen zu begeben, was Lisola vorschlägt, lehnt der König damit ab, dass er in Litthauen nothwendiger sei. Akakia meldet, dass die schwedischen Bevollmächtigten schon auf dem Wege nach Preussen seien. Grosser Sieg Wychowski's über die Russen.[1]

CXLI.

Warschau, 1659, August 16. (Orig.)[2]

Mittheilungen des Jesuitenpaters Czeciscewski über die Möglichkeit, die ganze Partei der Quartianer für den Kaiser zu gewinnen.

Das polnische Heer marschirt endlich gegen Graudenz. *Communicavit nobis pater Zieziewschius,[3] quae ab episcopo Cracoviensi[4] de arcanis Quarcianorum consiliis ipsi perscribantur quidque idem episcopus faciendum suadeat. Quae cum M^ti V^ae ab eodem patre exacte perscribenda non dubitemus, hoc tantum in praesentia dicendum occurrit, quod licet huic Quartianorum negocio utpote delicato et invidioso nos immiscere inconsultum duxerimus; humillime tamen censeremus, non temnenda videri nec praetereunda tanti praelati monita; de cuius in M^tem V^am fide ac zelo indubitata habemus documenta, cum maxime ipsemet in se suscipiat consilii, quod proponit, executionem viis secretis ac confidentibus, cuius prudentiae et circumspectioni M^tem V^am tuto acquiescere posse confidimus. Maximum certe, si homines illos nobis devinciret, rebus nostris adderetur momentum ad futuros omnes casus, tum ad humiliationem mareschalli, tum ut illam factionem opponamus in

[1] Des Noyers 535.

[2] Kolowrat und Lisola.

[3] Vergleiche über ihn Urkunden und Acten, VIII., 711 und 713.

[4] Trzebicki.

tractatibus pacis, si quid in praeiudicium nostrum concluderetur, ut illorum ratihabitionem impediant, tum denique pro negotio futurae successionis, ne invisus et suspectus M^ti V^ae princeps hic intrudatur. Pro quibus dextre promovendis iaciendisque illius correspondentiae fundamentis, cum praefatus episcopus exiguam tantum pecuniae summam praestandam suadeat binis aliis primariis capitibus demerendis, humillime viderctur, quod si M^tas V^a pro singulis mille Hungaricales clementer decerneret, hanc pecuniam cum spe probabili maximi fructus in hos usus impensam iri.*

CXLII.

Warschau, 1659, August 23. (Orig.)[1]

Besorgniss einer Aenderung in der Gesinnung des Kurfürsten. Unterredung Lisola's mit dem Vertreter der Staaten.

Ueber die Reise der schwedischen Bevollmächtigten[2] *sind noch keine bestimmten Nachrichten eingetroffen.* Aula ista in aliqua suspicione versatur, ne Ser^mus elector Brand^cus in transversum agatur ac particularibus, instigatione Hollandorum, tractatibus Danicis accedat. Haec suspicio variis innititur fundamentis; iam enim ab aliquo tempore Overbekius cum rege et regina imo et nobiscum rem mitius et minus confidenter agit, nec parvum est indicium mutatae mentis, quod elector expeditionem Pomeranicam, quae in tantum ipsius commodum cedere potuisset, detrectare videatur. . . .[3] *Auch über die schwedisch-dänischen Verhandlungen laufen immer neue Nachrichten ein.* Nec hic praetereundum est, quod nuper mihi de Lysola cum deputato statuum foederatorum[4] intercessit colloquium; qui, cum in regis anticamera mihi casu occurrisset, magnum pacis Polono-Suecicae testari coepit desiderium, cui cum obiicerem, cur ergo huic paci obstacula iniicerent et privatam Daniae pacem, per quam longe difficilior et pene impossibilis pax Polonica redderetur, tanto nisu sollicitarent, respondit, quin imo pacem

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Magnus de la Gardie, Benedict Oxenstjerna, Schlippenbach und Guldenclaw.

[3] Ueber Brandenburgs Politik in dieser Zeit vergleiche Pufendorf, De rebus gestis Fridr. Wilh., lib. VIII, §. 22 ff. und Droysen l. c., 457 ff.

[4] Honart.

generalem hoc pacto longe facilius promotam iri, quippe in hisce tractatibus Danicis stabilitam iri Elbingensem transactionem, in qua Ser^mus elector Brand^cus et civitas Gedanensis comprehenderentur sicque negotium magna ex parte accommodatum fore nihilque superfuturum laboris in congressibus nostris, quam ratione Polonorum et imperatoris, quae facillima complanatu forent. Obstupui ad huius hominis ingenuitatem mihi talia suapte proferentis. . . .

CXLIII.

Warschau, 1659, September 6. (Orig.)[1]

Beilegung des Aufstandes der Quartianer. Uebergabe von Graudenz.

Akakia meldet aus Danzig die baldige Ankunft der schwedischen Bevollmächtigten. Die Gesandten bitten um Instruction, wie sie mit Schweden verhandeln sollen: ob persönlich oder durch die Vertreter Polens oder der Staaten. Der Aufstand der Quartianer ist beigelegt. Graudenz ist gefallen.[2]

CXLIV.

Warschau, 1659, September 12. (Orig.)[1]

Klagen der Polen über die kaiserliche Besatzung in Krakau.

Die Gesandten haben Kaiserstein, der ihnen von der kategorischen Forderung der polnischen Commissäre, Krakau zu räumen, Mittheilung gemacht, aufgetragen, ohne des Kaisers Befehl Krakau nicht zu verlassen. Doch erklären die Gesandten, dass die Polen die Bedingungen erfüllt haben, und bitten den Kaiser, mit Rücksicht darauf und auf die allgemeinen Verhältnisse die Evacuation Krakaus anzuordnen. P. S. 13. September. Neue Klagen des polnischen Kanzlers über Kaiserstein's Vorgehen.

---

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Vergleiche Des Noyers 540 ff.

CXLV.

Warschau, 1659, September 20. (Orig.)[1]

Russisch-polnische Verhandlungen.

Die vom Kaiser angebotene Ueberlassung der in Krakau befindlichen Besatzung an Polen lehnt der Polenkönig mit Rücksicht auf die späte Jahreszeit ab. Verhandlungen werden mit den russischen Abgeordneten bezüglich des Beginnes der Verhandlungen gepflogen.[2] *Hauptschwierigkeit dabei ist, dass die Russen die Freilassung Gonziewski's von der Annahme Moskaus als Verhandlungsort abhängig machen wollen, worauf die Polen aber nicht eingehen. Der Erzbischof von Gnesen*[3] *war eine Zeit lang hier. Akakia ist angekommen.*

CXLVI.

Warschau, 1659, September 29. (Orig.)[1]

Russisch-polnische Verhandlungen. Massregeln nach Eintreffen der Nachricht von den Beschlüssen der Haager Conferenz. Dänemarks Zulassung zu den Verhandlungen.

Haben dem Polenkönige des Kaisers Beschluss bezüglich der Evacuation Krakaus mitgetheilt; darob grosse Freude. Die schwedischen Gesandten sind in Preussen. Neue Verhandlungen bezüglich der salvi conductus und des Congressortes. Die Gesandten glauben, es sei besser, in dem Punkte der salvi conductus den Wünschen der Schweden zu entsprechen, damit diese nicht einen Vorwand haben, des Kaisers Vertreter von den Verhandlungen auszuschliessen. Praeter ea, quae de tractatibus Moscoviticis S. M^{ti} V^{ae} etiam ante hac perscripsimus, innotuit etiam nobis Polonos in conferentiis cum deputato Moscovitico nuper habitis ipsum pertentasse, an grata foret Czaro mediatio Caesarea, a qua se omnino alienum demonstrasse fertur. Nos mirati tantisper fuimus, quod ministri Polonici a nobis hic et nunc non requisiti hanc quaestionem moverint ac suspicamur, ne aliqui

[1] Kolowrat und Lisola.

[2] Des Noyers 546 ff.

[3] Wenzel Leszczynski.

ex factione contraria Moscovitico ablegato clam terrorem incusserint praefatae mediationis. *Auf die Nachricht von den Beschlüssen der Haager Conferenz*[1] *wurde sofort Lubomirski der Befehl ertheilt, Vorschläge bezüglich Waffenstillstandes zwischen Schweden und den Verbündeten nicht anzuhören; auch De Lumbres wurde von der Königin ermahnt, nichts derartiges vorzubringen.*

Es ist wenig Aussicht, dass die Polen auf Dänemark Rücksicht nehmen werden. Die Gesandten bitten um Instruction, wie sie sich verhalten sollen.

CXLVII.

Warschau, 1659, October 4. (Orig.)[2]

Zulassung Dänemarks zu den Verhandlungen.

Neue Verhandlungen bezüglich der salvi conductus und Ort und Zeit des Congresses. — Denique quaesivimus, an Ser^mum Daniae regem do adventu Succicorum legatorum et proximis ad congressum dispositionibus monuissent eumque ad plenipotentiarios suos in Prussiam ablegandos invitassent, prout ablegato Danico hinc discedenti scripto et viva voce promissum fuerat. *Die Polen antworten,* so optime recordari promissi ablegato Danico facti, nondum tamen invitatum ad congressum dictum regem, eo quod locus adhuc incertus esset, sed cum frigidam illam excusationem hoc argumento refellissemus, quod nimirum interim posset ad congressus invitari absque specifica determinatione loci, ut interim legatos suos tantum Gedanum expediret, quibus postea facile innotesceret ubinam congressus instituerentur, determinato autem loco posse ipsi postmodum per alias litteras id significari; animadvertimus ipsos quoad res Danicas valde frigidos et constantiae laudem, quae huic principi debetur, in sensum minus favorabilem interpretantes, quasi non per eum, sed per Suecum hactenus stetisset, quominus venisset ad tractatus particulares, nec alieni videntur Polonorum animi, ut rex Daniae seorsive res suas componat, ut hunc obicem, quem in his congressibus maximum fore portimescunt, quacunque ratione removeant. *Der König dankt für die erfolgte Evacuation Krakaus.*

[1] Vergleiche Droysen l. c., III[2], 443 ff.

[2] Von hier bis Schluss Kolowrat und Lisola.

CXLVIII.

Warschau, 1659, October 11. (Orig.)

Veränderung im Prokanzleramte.

Neue Verhandlungen bezüglich der salvi conductus. De Lumbres soll heute hieher kommen. An Stelle des verstorbenen Prokanzlers[1] *ist der Palatin von Posen*[2] *in dieses Amt eingesetzt worden; es wäre gut, diesen dem kaiserlichen Hause freundlich gesinnten Mann durch ein Geschenk zu gewinnen.*

CIL.

Warschau, 1659, October 18. (Orig.)

Restitution der pommer'schen Eroberungen.

Neue Verhandlungen über die Formalitäten bei den Friedensverhandlungen. Der König begibt sich gegen den Willen vieler Senatoren, vornehmlich auf Antreiben der Königin, nach Preussen, um dem Verhandlungsorte näher zu sein. Die Gesandten haben vor, ihm zu folgen. Quia vero per invasionem Pomeranicam novosque successus, quos divina clemcntia iustissimis M^tis^ V^ae^ armis concessit rerum facies videtur non nihil mutata et novi casus emersisse videntur, qui in nostris clementissimis instructionibus expressi non sunt, ideo edoceri cuperemus, quid circa restitutionem occupatorum in Pomerania, sive illa M^tis^ V^ae^ praesidiis, sive electoralibus teneantur, nobis sit praestandum; an restitutio sit promittenda, an ultro et sine sumptuum restitutione? Quid, si elector restitutionem omnino detrectet? Quid, si Poloni praetendant haec loca in commutationem cum Prussiae locis concedi aliaque huiusmodi incidentia, quae haud dubie in ipso congressuum aditu nobis obiicienda persentiscimus. . . .

---

[1] Boguslaw Leszczynski.

[2] Johann Leszczynski.

CL.

Warschau, 1659, October 25. (Orig.)

Reise des Königs nach Thorn. Beabsichtigte Zusammenkunft desselben mit dem Kurfürsten von Brandenburg.

Der König hat sich mit dem ganzen Gefolge nach Thorn begeben. Vor seiner Abreise hat er den Gesandten mittheilen lassen, er werde von allen Seiten darauf aufmerksam gemacht, quam gravis commercio et intollerabilis foret clausura Silesiae, quam ut libertati reciprocae et antiquis pactis adversam tolli cnixe desideravit. *Er werde Jemanden mit dem Auftrage, vom Kaiser das Erwünschte zu erlangen, zu diesem senden. Die Gesandten erklären, der Kaiser habe nichts gethan, als wozu er durch die Bestimmungen des Vertrages von 1657 ermächtigt gewesen. . . .*

Innotuit nobis, quod clam hic ageretur de conferentia aliqua inter regem Poloniae et electorem Brandenburgicum Bidgosciae[1] instituenda, quae nobis prima fronte suspecta fuerat, ne id artificio reginae ageretur, ut electorem a nobis avelleret; sed re penitius investigata deprehendimus hanc propositionem ab ipsis electoralibus ministris originem duxisse, qui subveriti, ne aliquid clam foederatis in eorum damnum agitetur, accersere huc vellent principem suum, ut praesentia sua machinationes omnes dissipet et arcana reginae studia per intimum cum ipsa colloquium expiscetur.[2] *Die Gesandten erklären nochmals, ihre Ansicht gehe dahin, dass die Polen ohne viel Rücksichtnahme auf die Verbündeten vorgehen werden.*

CLI.

Labischin, 1659, November 15. (Orig.)

Geringer Eifer der Franzosen die Verhandlungen zu beschleunigen.

Endlich hier angekommen. Neue Verhandlungen bezüglich des Congressortes. Galli non videntur magnopere curare tracta-

[1] Bromberg.

[2] Ueber die Verhandlungen betreffs dieser Zusammenkunft vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 315 ff.

tuum accellerationem, sed eo potius ferri, ut Danici tractatus antecedant, cum et ipse legatus de Terlon, qui iam de facto Danicis tractatibus incumbit, adiunctus sit mediationi legati de Lombres pro Polono-Suecicis congressibus, nec huc adfuturus credatur ante conclusionem Danicae pacis.

CLII.

Danzig, 1659, December 19. (Orig.)

Berichten über ihre Reise. Zu Dirschau werden Berathungen betreffs des Congressortes und der Winterquartiere für die kaiserlichen Truppen gehalten.

CLIII.

Danzig, 1659, December 26. (Orig.)

Oliva als Congressort acceptirt. Krankheit Lisola's.

Von den Schweden ist endlich Oliva als Congressort acceptirt worden.[1] *Lisola ist die ganze Zeit hindurch krank. Kolowrat sucht die Interessen des Dänenkönigs zu wahren. Bitten um Instruction, wie sie sich der Restitution der Eroberungen in Pommern gegenüber verhalten sollen.*

CLIV.

Danzig, 1660, Januar 2. (Orig.)

Verhandlungen mit den Verbündeten. Erklärungen der kaiserlichen Gesandten.

Die Schweden haben sich endlich mit Oliva als Congressort einverstanden erklärt. Am 31. December fand eine Berathung statt, in der den kaiserlichen Gesandten die Erklärungen der Franzosen mitgetheilt werden; allein es kommt, obgleich bezüglich der meisten Punkte eine Einigung erreicht wird, zu keiner definitiven Entscheidung; die wesentlichsten der hier berathenen Gegenstände sind

[1] Böhm, Acta pacis Olivensis II, 11 ff., Wratislaviae 1763.

die Vollmachts- und Mediationsfrage und die Begrenzung der Congresszeit; gegen diese letztere und die Mediation Frankreichs wenden sich vornehmlich die kaiserlichen Gesandten. Auch suchen sie die Sache des Dänenkönigs zu vertreten, rechnen aber keineswegs in diesem Punkte auf Erfolg. Die Gesandten übersenden eine Copie der von ihnen den Schweden durch die Polen übergebenen Proposition, in qua eo spectavimus primo, ut breviter et quasi per transennam institiam et necessitatem armorum M^tis^ V^ae^ fundaremus; deinde ut puritatem intentionum M^tis^ V^ae^ in hoc bello suscipiendo propalaremus, nec non generosum in foederatos affectum, sincerum denique pacis desiderium. Articulum regis Daniae ita construximus, ut et praefato regi satisfaceremus, nec tamen Polonis ingeneraremus diffidentiam, quasi tractatus ea de causa suspendere vel abrumpere velle videremur. . . .[1] *Bitten um Instruction in all' diesen Angelegenheiten.*

CLV.

Danzig, 1660, Januar 9. (Orig.)

Die schwedischen Gesandten sind in Oliva angekommen. Neue Verhandlungen betreffs der Vollmachten und salvi conductus. Die Nachricht vom Abschlusse eines zwanzigjährigen Waffenstillstandes zwischen Russland und Schweden erregt hier grosses Aufsehen.[2]

CLVI.

Danzig, 1660, Januar (12—22). (Orig.)

Französisch-spanische Mediation. Conferenz vom 10. Januar.

Befehl vom 16. December erhalten. Die Gesandten haben demselben entsprechend dem Könige von Polen von der französisch-

[1] Betreffs all' der Verhandlungen verweisen wir auf die von Böhm l. c. publicirten Tagebücher, Urkunden etc., dazu ferner die Berichte der brandenburgischen Gesandten in Urkunden und Acten, VIII., 687 ff. und die für diese Zeit höchst interessante Correspondenz der Königin von Polen mit dem Kurfürsten von Brandenburg in Urkunden und Acten, VIII., 319 ff.

[2] Pufendorf l. c., lib. VI. §. 79.

spanischen Mediation Mittheilung gemacht und auf seinen Wunsch auch ein Memorial darüber aufgesetzt.[1] Ne tamen putaret, nos ex nunc oratorem Gallicum in mediatorem agnoscere, declaravimus ipsi, nos non quidem antiquam illam mediationem suscipere, sed novam vigore instrumenti pacis Hispano-Gallicae inter duos reges conceptam et communi utriusque coronae ministrorum consilio dirigendam. *Die Gesandten bitten den Kaiser, den Vertreter Spaniens, wenn überhaupt, so bald als möglich hieher zu senden. Am 10. Januar Conferenz mit den Brandenburgern und Polen. Auf die Aufklärungen des polnischen Kanzlers, der zu schleunigen Friedensverhandlungen räth und das zögernde Benehmen der Verbündeten rügt, antworten diese, insbesondere Lisola, heftig. Der Palatin von Posen und der Marschall des Reiches suchen die erhitzten Gemüther zu beruhigen und erklären* de privatis tractatibus se nullatenus unquam cogitasse.[2] Improbata fuit ab omnibus haec cancellarii oratio et tam rex quam regina illam prorsus damnarunt et cum in audientia, quam apud Ser^mum^ regem sequenti die habuimus, hac de re fuissemus conquesti, Ser^mus^ rex asseruit, id praeter mentem ipsius accidisse. *Am folgenden Tage übergeben dann die Polen ein viel ruhiger abgefasstes Memorial über die Zeit, bis zu der die Tractate abgeschlossen sein müssten, worauf die kaiserlichen und brandenburgischen Gesandten am folgenden Tage antworten.*[3]

CLVII.

Danzig, 1660, Januar 23. (Orig.)

Französisch-spanische Mediation. Begehren des mündlichen Verhandelns.

Auf das von den kaiserlichen Gesandten übergebene Memorial bezüglich der französisch-spanischen Mediation haben die Polen

[1] Diese französisch-spanische Mediation war eine Folge der im spanisch-französischen Friedensschlusse vom 7. November 1659 getroffenen Vereinbarungen. Siehe den Abdruck des Memorials der kaiserlichen Gesandten, Böhm l. c., I, 42 f.

[2] Die Rede des Kanzlers theilt Lisola mit; sie ist abgedruckt bei Böhm l. c., I, 52 f. und Urkunden und Acten, VIII., 716 ff.

[3] Ueber das Memorial der Polen vergleiche Böhm l. c., I, Anhang 40 f.; die Antwort der kaiserlichen Gesandten 44 ff.

die Antwort gegeben, dubium non esse, quin talis mediatio sit futura ipsis acceptissima, modo tempestive adveniat. *Die vom französischen Mediator übergebene Proposition und sein Begehren, Alles blos mündlich zu verhandeln, werden in der von Polen, Brandenburgern und Oesterreichern gehaltenen Sitzung zurückgewiesen.*[1]

CLVIII.

Danzig, 1660, Januar 28. (Orig.)

Conferenz vom 25. Januar. Schwedische Proposition. Bedenken der Brandenburger gegen die Annahme derselben. Bemerkungen der kaiserlichen Gesandten darüber.

Die ersten Propositionen bezüglich der eigentlichen Verhandlungsgegenstände sind überreicht worden. Die schwedische Proposition, auf Wunsch der Verbündeten vom Secretär der schwedischen Gesandtschaft unterzeichnet, wird vom französischen Vermittler am 25. verlesen. Er fordert zugleich die Uebergabe der Proposition der Verbündeten. Die Polen sind allsogleich bereit, dieselbe zu übergeben; die Brandenburger sind sehr dagegen, weil gegen ihren Kurfürsten und den Kaiser beleidigende Ausdrücke — wie: dass sie den Frieden gebrochen und ohne gerechten Grund den Krieg gegen Schweden begonnen — in der schwedischen Proposition enthalten seien.[2] Visum est nobis non multum inhaerere huic considerationi, cum haec iam pridem a Suecis et Gallis Francofurti iactata fuerint cumque illa scripta ante permutationem nobis perlecta non fuissent, *(die kaiserlichen Gesandten waren bei der Verlesung nicht anwesend)*[3] nec moris sit illa perlegere antequam permutentur, merito supponi posse, nos, quid contineant, tunc ignorasse, iis vero permutatis et nobis perlectis semper integrum fore, vel pari scripto retundere ipsorum insolentias, vel per protestationes ius M^tis^ V^ae^ dignitatemque tueri, nec etiam extra rem fore iudicavimus talia a Suecis instrumenta et quidem authentica habere prae manibus, quibus M^tas^ V^a^ toti imperio demonstrare possit, quam acri stylo et quanto rancore Sueci cum ea procedant et quam alieni videantur a

[1] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 716 ff.

[2] Vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 718.

[3] Da sie die französische Mediation nicht anerkennen.

vero pacis studio, qui negotium a convitiis ordiuntur. *Aus diesen Gründen und um nicht den Verdacht zu erwecken, als wollten sie die Verhandlungen absichtlich verzögern, stimmen die kaiserlichen Gesandten für die Annahme der schwedischen Proposition mit dem Vorbehalte einer Antwort auf die darin befindlichen Unrichtigkeiten. Die Gesandten übersenden die Proposition der Schweden und die der Verbündeten. Das Hauptbestreben der Gesandten ist dahin gerichtet, die Trennung der polnischen von den österreichischen Angelegenheiten zu vermeiden;* ut huic incommodo occurreremus, eo disposuimus Polonos, ut assentirentur, quatenus nostrae propositiones vel responsa non seorsivis scriptis traderentur, sed ipsorum propositionibus insererentur, ut Sueci hoc pacto obstringerentur ad respondendum simul et semel utrique parti, . . . cui modo tanto fortius in posterum insistemus, quo maiorem de hac prava Suecorum intentione suspicandi causam recenter habuimus. . . . *Sie bitten um Instruction zur Beantwortung der schwedischen Proposition.*

CLIX.

Danzig, 1660, Januar 30. (Orig.)

Uebersenden die betreffs der Mängel in den salvi conductus gewechselten Schriften.[1] *Sie sind mit der Antwort auf die schwedische Proposition beschäftigt.*

CLX.

Danzig, 1660, Februar 6. (Orig.)

Verhandlungen mit den Brandenburgern bezüglich der Restitution der pommer'schen Eroberungen.

Befehl vom 14. Januar erhalten. Sie haben seit Beginn der Verhandlungen die kurfürstlichen Gesandten um eine Erklärung bezüglich ihres Verhaltens bei Restitution der in Pommern gemachten Eroberungen gedrängt. Diese aber entschuldigen sich mit mangelnder Instruction. Idem *(Hoverbeck)* saepius apud nos institit convenientissimum fore, si eo adniteremur, ut Hispani

[1] Böhm l. c., Anhang 48 ff.

in executione pacti matrimonii[1] moras necterent et sponsam apud se per aliquod tempus detinerent, Gallos enim quamdiu hac spe lactarentur, nihil contra nos movere ausuros, ubi vero illa potiti forent, liberius sua executuros molimina.

Als die Gesandten nach Empfang der kaiserlichen Weisung von Neuem in Hoverbeck um eine Erklärung bezüglich Pommerns drängen, idem Overböckius coepit longa et perplexa oratione recensere, quam parum in Suecis esset fidei, quam exiguum in tractatibus subsidium; . . . regem Sueciae recuperata per tractatus Pomerania repentino impetu, prout cum Daniae rege praestitit, in electorales irrupturum ditiones; num itaque non satius foret retinere Pomeraniam loco realis securitatis pignoris, quam ea restituta novum et periculosius cum Suecis bellum experiri. *Im weiteren Verlaufe des Gespräches, als die Kaiserlichen auf die Gefahren aufmerksam machen, welche aus der Weigerung der Restitution Pommerns sich ergeben könnten, meint Hoverbeck, man könne vielleicht die pommer'sche Angelegenheit zur Entscheidung dem Reiche überlassen, wogegen sich aber die Gesandten Leopolds heftig aussprechen. Es gelingt ihnen endlich, die Brandenburger für ihre Absicht zu gewinnen,* ut scilicet simili quo nos ad hoc responso utercntur . . . illudque ita componemus, ut non promissa nec negata Pomeraniae restitutione absque ulla prorsus oppignoratione satisfaciamus foederatis, Dani restitutionem involvamus et Suecos ad declarandam prius mentem suam circa restitutionem ablatorum et punctum securitatis adigamus.[2] *Die Gesandten suchen sich gegen den vom Kaiser erhobenen Vorwurf, als ob sie dem Glauben der Polen* — quod si particulariter cum Suecis de pace concludant, nihilominus foederi cum M^te V^a inito satisfecisse censeri debeant, si conventa postmodum auxilia nobis contra Suecos suppeditent — *nicht mit genügender Energie entgegengetreten wären, zu rechtfertigen.*

CLXI.

Danzig, 1660, Februar 13. (Orig.)

Berichten von ihren im Auftrage des Kaisers unternommenen Versuchen, vom Polenkönige und den Senatoren bezüglich der den

[1] Die Heirat Ludwigs XIV. mit Maria Theresia.

[2] Vergleiche dafür Urkunden und Acten, VIII, 721 ff.

kaiserlichen Soldaten zu gewährenden Standquartiere eine zustimmende Erklärung zu erlangen. Es gelingt ihnen endlich, die Verlängerung der Standquartiere bis zum 10. März zu erwirken.

CLXII.

Danzig, 1660, Februar 18. (Orig.)

Zulassung des Dänenkönigs. Pläne der Schweden beim Friedensschlusse. Benehmen der Polen und Brandenburger. Unterredungen Hoverbeck's mit der Königin. Rathschläge der Gesandten, wie den bestehenden Schwierigkeiten zu begegnen sei. Erklärungen der kaiserlichen Gesandten über die dem Kaiser in dem Vertrage zu gewährenden Zugeständnisse.

Befehle vom 14., 18., 20., 21. und 26. Januar erhalten.[1] *Bezüglich der Heranziehung des Dänenkönigs,* nulla spes super est, imo nec ratio plausibilis suppetit, ulterius quoad hoc insistendi, cum et ipsimet Dani ab hac practensione iam recessisse videantur, nec aliud requirant, nisi ut hic tractatuum conclusio suspendatur, donec etiam res Danicae penes ipsos ad conclusionem perductae fuerint. Ad hoc Poloni vicissim quaerunt, an Dani ad reciprocam illam conditionem, nihil sine nobis concludendi, velint sese obligare, sed Danicus minister[2] non satis solide satisfacit huic quaestioni, Hollandicus[3] vero palam negat, se tale quid posse polliceri; urget tamen, ne pax

[1] Die Weisungen vom 14. bezüglich der pommer'schen Eroberungen und deren Restitution und die vom 18., die Standquartiere betreffend, sind an alle Gesandte gerichtet, die vom 21. blos an Lisola. ‚Wir haben', heisst es in derselben, ‚aus deinen Briefen an Portia (die nicht vorliegen) ersehen, mit welcher Freude die Königin, quoad omnia ad mains etiam aug^mae^ domus nostrae incrementum et nominatim quoad successionem in dicto regno Poloniae arctiore aliquo affinitatis vinculo procurandam feratur. Der Kaiser spricht seine Freude über diese Gesinnung aus, nec quicquam fore nobis optatius, quam ut optimae Ser^marum^ Serenitatum Suarum intentiones suum aliquando post longos et felices earumdem annos effectum sortiri possint, es sei aber nothwendig, dass nichts von dieser Sache verlaute, wegen des Neides der anderen Mächte, wegen der Uneinigkeit der Polen selbst; deswegen sei der Kaiser bisher so vorsichtig vorgegangen und wünsche auch jetzt, dass nichts schriftlich darüber ausgewechselt werde.

[2] Parsberg.

[3] Honart.

hic fiat et unicum ad Polonos ab ea detinendos motivum affert, quod scilicet, si Dano excluso transigant, tunc status Hollandiae nullam ipsis guarantiam pro securitate tractatuum concedont. Ad hoc urgent ulterius Poloni, quid vero, si non concluderent sine Dano; an Hollandiae status hoc casu guarantiam ipsis essent concessuri et qualem; scd ad hoc etiam se idoneo instructum non esso mandato profitetur. Denique ab ipso postulant, ut saltem nomine statuum Belgii promittat, ipsos regem Daniae ad particulares tractatus vi vel necessitate non coacturos; nec in hoc etiam puncto satisfacit, ut clare constet Hollandorum intentionem aliam non esse, quam ut tractatus hic nostros remorentur, suos interim nobis exclusis expediant. *Unter solchen Umständen ist es für die Gesandten schwer, für Dänemark zu wirken; doch hoffen sie so viel zu erreichen,* ut apertus maneat aditus Ser^mo^ Daniae regi, postquam alibi sua composuerit, beneficio tractatuum nostrorum fruendi. *Das beste Mittel, etwas zu erreichen, wäre die französisch-spanische Mediation; doch glauben die Gesandten nicht an eine ehrliche Absicht der Franzosen, schliessen vielmehr aus verschiedenen Mittheilungen, dass die Franzosen die Urheber der von den Schweden gesteigerten Forderungen seien.* Ex Succorum voro agendi modo ac interceptis instructionibus nihil aliud coniicere licet, nisi quod eo directo colliment, ut M^tem^ V^am^ ab hisce tractatibus excludant, vel saltem ita includant, ut novi belli semen ac materies circa res Germanicas ipsis remaneat. Ideo multa in hunc finem exotica et a praesenti bello aliena congesserunt, quae sciunt hic non posse terminari, ut ex ipsa rerum natura occasionem nanciscantur separandorum tractatuum ac nos postmodum quidquid responderimus hoc dilemmate impetant, vel hae materiae hic decidendae vel non; si primum, involvetur tractatus magnis difficultatibus eiusque conclusio nostri causa protraheretur, nnde tandem sperare possent, Polonos nausea et taedio ad separationem adactos iri, si praesertim res Suecicas novis Gallorum auxiliis erectas vidcant, vel metuant erigendas. Multa praeterea circa illas imperii materias incident, quas S. M^as^ V^a^ non poterit sola hic docidere; ita ut necessario sit fatendum, haec non esse huius loci. His vero ad imperium, ut inevitabile forot, reiectis, tunc conabuntur, ut tractatus dividantur, vel saltem, ut clausula aliqua instrumento Polonico adiiciatur, qua ipsis reservetur aditus novae in imperio litis movendae;

nec aliter includi patientur M^tem^ V^am^, quam ratione eorum, quae ad bellum Polonicum spectant, reservando sibi ius de aliis praetensis in imperio gravaminibus, quae hic decidi nequeunt, agendi et suum ius prosequendi, quo pacto per hanc inclusionem nihil omnino consequeremur praeter inane pacis nomen et Poloni nihilominus abunde credent, se obligationi suae satisfecisse.

Ueber das Vorgehen der Polen haben die Kaiserlichen sich nicht zu beklagen. Doch fürchten sie, da die Polen, trotz ihres brennenden Verlangens nach Frieden, bei den gemeinschaftlich mit den Vertretern der verbündeten Mächte geführten Verhandlungen so langsam und zögernd vorgehen, ne haec omnia ad speciem ex condicto cum Suecis actitentur, dum interea clam per mediatorem res suas promovent et de conditionibus essentialibus conveniunt. *Doch sprechen auch Gründe ernster Natur gegen diese Vermuthung.*

Ad Ser^mum^ vero electorem Brand^cum^ eiusque ministros hic degentes quod attinet, sedulo adlaboramus, ut iuxta iterata M^tis^ V^ae^ mandata indiviso nexu ipsis cohaereamus, prout hactenus contigit, licet interdum superfluos movere videantur scrupulos, quibus Poloni non parum deterrentur ac conceptas de alieno a pace studio suspiciones fovent; in hisce autem casibus conamur illos suaviter inducere, ut desistant, vel aliquo temperamento conciliamus illos Polonis. In rebus vero essentialibus ubi agitur, vel de re foederatorum communi, vel de fundamento pactorum Ser^mi^ electoris cum Polonia, tunc serio et efficaciter eius causam suscipimus ac promovemus, ita ut magna ex parte operae nostrae debeant, quod omnia hactenus in essentialibus fuerint consecuti . . .[1]

Ipse Ouerboekius Ser^mae^ reginae nomine Ser^mi^ electoris, me de Lysola praesente, nunciavit, regem Sueciae per ducem Brunsvicensem invitare et modis omnibus allicere velle electorem ad redintegrandam cum ipso amicitiam, sed Ser^tem^ Suam constanter respondisse, nunquam se privatae alicui reconciliationi aures praebituram; quod quidem regina non multum curare aut apprehendere visa est et quasi per contemptum respondit, se laetari de illa Sueciae regis ad reconciliationem cum electore promptitudine, cum enim rex Sueciae eandem intentionem

[1] Folgt eine nicht dechiffrirte Stelle.

profiteatur erga imperatorem et Polonos, tanto foro pacem faciliorem, quo rex Sueciae pronior foret ad amicitiam cum Sereni^te^ Sua electorali; sod cum id absque restitutione Pomeraniae sperari non possit, opus esse, ut Serenitas Sua ad eam generose condescendendam se tempestive disponat. Eadem regina mihi paulo post asseruit, se inter alios cum Overboekio sermones, cum de negotio Pomeraniae discursum haberet, ei dixisse, quod si elector Pomeraniae retinendae adeo cupidus foret, ut bellum pro ea protrahere vellet, Poloniam non fore contrariam, modo domi pacem habeat; liberum fore nobis bellum in Germania ad opprimendos Suecos gerere; Overboekium vero respondisse, hanc ipsam cogitationem iam ipsi a longo tempore in mentem incidisse, ita ut ab ea abhorrere non videretur, quod omnino quadrare videtur, cum iis, quae idem Overbockius (cum illius mentem circa Pomeraniam inquireremus) nobis respouderat, vicissim a nobis requirendo, num forto non satius foret bellum prosequi retentis illis realibus pignoribus, quae in Pomerania possidemus, quam illis restitutis carthaceae tantum securitati acquiescere; interea temporis, dum bellum prosequeremur intercessuram imperii authoritatem ad sopiendum incendium et eo mediante longe solidiorem reperiri posse securitatem, quam in tractatibus Polonicis, ut nuper in relatione nostra de 6^a^ Februarii fusius retulimus.[1] Cum hoc etiam quadrant ea, quae Ser^mae^ reginae (prout nobis scorsive commemoravit) Vienna scripta fuerunt, Ser^mum^ electorem a principibus Rheni foederatis invitari, ut eorum foederi accederet eumque desuper consilium M^tis^ V^rae^ postulare; asseruit etiam eadem nobis, Overbookium obtulisse Polonis, Ser^mum^ electorem consignaturum ipsis loca Pomeraniae, dummodo Suecis non restituantur seque nihil aliud expetere, quam liberari a periculoso adeo vicino. Ex hisce omnibus S. M^tas^ V^a^ pro sublimi prudentia sua facile dignoscet, quam hic arduo et periculoso passu versemur, nihil quocunque nos vertamus praeter technas ac pericula circumspicientes, quae ut declinemus, sequentia adhiberi posse viderentur media.

Praecipua nunc cura in avertenda, quae ex parte Galliae imminet, tempestate adhibenda videtur; quod proclive quidem erit, si Mazarinus haec auxilia alium in finem non adornet, quam ut inclinatas Suecorum res, ne penitus corruant, tantis-

[1] Vergleiche Nr. CLX.

per erigat, vel ut Pomeraniam vindicet ac denique pacem decoram restituat. Hisce enim omnibus per oblatas ex parte M^tis V^ae aequas conditiones et rectae intentionis suae propalationem facile poterit obviam iri. Si vero ob privatos suos fines ipsi constitutum sit novis imperium turbis involvere, tunc arduum quibuscunque consiliis aut rationibus illum ab hoc dimovere proposito. In utroque tamen casu summe proderit, si ita nostrum agendi modum instituamus, ut toti imperio ac ipsimet Galliae sincerae M^tis V^ae ac ad pacem pronissimae intentiones elucescant ac clare pateat, Mazarinum nulla necessitate adactum, bellum quod honesta pace facile redimere poterat, solo propriae ambitionis ductu instaurasse et Galliam aegre quieti restitutam novis agitationibus et evidenti novae cum Hispanis rupturae periculo exposuisse. *Deshalb möge der Kaiser alle Vorwände Mazarin's beseitigen, indem er die Restitution Pommerns klar und deutlich ausspricht und in den Reichsangelegenheiten womöglich nachgibt, oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens bestimmt, dass diese Angelegenheiten dem Reichstage zur Entscheidung vorbehalten werden mögen, jedoch mit der Bemerkung, dass unter keiner Bedingung diese Dinge Vorwand zu einem Kriege geben dürften. Auch rathen die Gesandten dem Kaiser, von seiner Friedensliebe den Reichsfürsten, insbesondere dem Mainzer, Mittheilung zu machen und auch direct mit Frankreich zu verhandeln,*[1] *in jedem Falle aber zu rüsten.* Caeterum circa hanc restitutionem *(Pommerns)* et illud monendum occurrit, quod si nimirum occupata in Pomerania in commutationem locorum, quae Sueci in Prussia possident, offerremus, summe id apud Polonos plausibile et ad sistendum ipsorum impetum conducibile videretur ac eo pacto tria consequeremur maximi momenti commoda. Primo, quod Polonos tam generoso nostrae erga ipsos charitatis specimine ita devinciremus, ut ipsos postmodum magis puderet a nobis recedere. Secundo, si Sueci hanc conditionem acceptent, tunc pacem obtinebimus, quae nobis exclusis fieri non poterit, cum permutatio illa locorum a nobis pendeat; si vero

[1] In dieser Zeit finden denn auch in der That die Verhandlungen des Kaisers mit Frankreich, das durch den Präsidenten Colbert vertreten ist, in Wien statt. Ueber dessen Mission vergleiche die für die Politik Mazarin's bezeichnende Instruction, abgedruckt im ‚Recueil des Instruction données aux ambassadeurs et ministres de France' (Autriche) 41 ff.

illam respuant, tunc Poloni in Suecos summe irritabuntur et praetextum nanciscemur pulcherrimum retinendae Pomeraniae, nec ulla Polonis amplius urgendae restitutionis Pomeraniae ratio supererit. Tertio, haec propositio Polonos reddet firmiores, ne pecuniariam compensationem Suecis pro Prussia concedant, nec Galli ipsimet huic proposito temperamento poterunt obsistere, quin offendant Poloniam seque aperte commodis suis contrarios demonstrent. *Doch ist es nothwendig, vorerst die Brandenburger für diesen Plan zu gewinnen. Die Antwort auf die Proposition Schwedens haben sie, obgleich sie dieselbe gerne bis zum Eintreffen der kaiserlichen Weisung verschoben hätten, geben müssen; die Polen waren mit derselben zufrieden, liessen die Gesandten aber, mit Rücksicht auf die wenig bestimmte Fassung des Artikels bezüglich der Restitution Pommerns, ermahnen, in diesem Punkte sich ganz den Bedürfnissen zu unterordnen.*

Ad primum quidem, ratione practensae focderum renunciationis, congrua et valida exceptione hanc petitionem elusimus idque generalibus terminis, ut tacite involveremus pacta cum Ser^mo^ rege Daniae et M^ti^ V^ae^ aditum relinqueremus, ut eidem illaesa hac pace (si illam excluso rege Daniae concludi contingeret) possimus subvenire . . . Ad puncta illa, quae res imperii concernunt, delicate respondendum censuimus, ne vel iste tractatus involveretur alienis materiis, vel ansam daremus Suecos illos dividendi; sic itaque illa exclusimus ab hac negociatione, ut ad novos hac de re tractatus instituendos non reiecerimus, sed quasi alienam a praesenti bello materiam et iam alibi agitatam, suove loco ac tempore definiendam, removimus non solum a Polonico negotio, sed et ab hac praesenti pace inter nos tractanda.

Ad praetensam vero pro acatholicis liberi religionis exercitii in terris haereditariis facultatem, inconsultum duximus, hoc ad res imperii, cum id proprie et immediate M^tem^ V^am^ respiciat, remittere, multo minus ad ulteriorem M^tis^ V^ae^ resolutionem reiicere, ne iis aditum novis quoad hoc apud M^tem^ V^am^ importunitatibus in re, quam ipsi exosam novimus et ab ipsa nunquam concedendam aperiremus; sic itaque ipsis omnem spem praeclusimus, ut non tam negare postulatum videremur, quam ipsorum exprobrationi satisfacere, rationes allegando, cur aug^mus^ quondam M^tis^ V^ae^ parens divae memoriae ipsorum quoad hoc intercessionibus annuere non potuerit.

Ad petitam vero Pomeraniae restitutionem, cum nec illam offerre possemus, nec denegare consultum esset, nec oportunum causare defectum mandati, aut nos quoad hoc ad Ser^mum^ electorem referre, commodiorem excogitare non potuimus nos ab illo passu expediendi rationem, quam duabus illis propositionibus praemissis, quibus antea satisfacere debebunt.[1]

Die Angelegenheiten des Kurländer Prinzen und Münsterer Bischofs haben die Gesandten gar nicht erwähnt. Sie haben vor, in erster Linie von den Schweden eine kategorische Erklärung zu fordern, ob sie die Angelegenheiten des Kaisers in demselben Instrumente zu erledigen entschlossen seien oder nicht[2] . . .

CLXIII.

Danzig, 1660, Februar 20. (Orig.)

Schreiben Björnclaw's an De la Gardie; Memorial der Schweden. Berathung vom 19. Februar. Erklärungen der Schweden über die Friedensbedingungen.

Die Gesandten übersenden zwei Schriften der Schweden, ein Schreiben Björnclaw's an Magnus de la Gardie[3] *und ein Memorial der Schweden, in welchem diese nachzuweisen suchen, dass Oesterreich Polen auszunützen trachte,*[4] ex utroque ita abunde patent intimae Suecorum intentiones, ut iam alio indice non sit opus. Luculentum certe M^as^ V^a^ habebit documentum, quo toti imperio aperiat oculos eosque de perniciosis Suecorum machinationibus edoceat et ipsimet Galliae demonstret, quam fraudulenter cum Mazarino egerit Sueciae rex, dum per Bierenklaium de propensa sua ad pacem generalem voluntate fecit certiorem; est quod in hoc casu agnoscamus specialem divinae providentiae pro incolumitate M^tis^ V^ae^ vigilantiam, quae haec mature et oportune detegi permiserit, dum specie pacis et sub vano illo titulo atrocissimi belli fundamenta iaciebantur. Non adhuc consultum nec maturum iudicavimus Polonis imo nec electora-

[1] Diese zwei Punkte sind die Rückgabe der von Schweden eroberten Plätze und die Vorkehrungen zur Sicherheit der Verbündeten.

[2] Folgt eine nicht dechiffrirte Stelle.

[3] Abgedruckt bei Böhm l. c., I., Anhang, 71.

[4] Abgedruckt ebendaselbst, II., 527 ff.

libus indicare, quod haec ad notitiam nostram pervenerint, tum ne Poloni et Sueci in suspicionem veniant illius, qui haec nobis communicavit, si tam recenter id proderemus, tum ut experimentum faciamus, an ipsimet Poloni hac de re nobis sint quidquam propalaturi; sue tamen tempore, ubi opportuna affulgebit occasio, dextre ipsis ostendemus, haec nos omnino non latere et quod in rem erit desuper exponemus.

Am 19. findet eine Berathung der Polen, Brandenburger und des französischen Vermittlers statt; nachdem der letztere sich entfernt, erscheinen die kaiserlichen Gesandten.[1] *Die Polen theilen ihnen den Inhalt der Unterredung mit; der Franzose verlangt mündliche Verhandlung zur Beschleunigung der Verhandlungen, bietet seitens der Schweden an,* ut Sueci restituant omnia loca, quae in Prussia et Churlandia detinent ac ducem Churlandiae libertati restituant nec non etiam documenta, quae exstabunt ad publicum vel privatos spectantia; e contra vero Poloniae rex cedat iuribus suis ad regnum Sueciae, regnum Poloniae partem, quam Suecus ante hoc ultimum bellum in Livonia[2] occupabat, pleno iure transcribat; ex parte foederatorum Pomerania restituatur; neutra pars tencatur ad ullam damnorum aut belli sumptuum refusionem; punctum securitatis ultimo loco tractetur et ad normam aliorum pacis tractatuum, prout est semper usitatum, reguletur. *Die Gesandten haben sich Bedenkzeit bis zum 21. ausgebeten. Bitten um Instruction bezüglich der Restitution der pommer'schen Eroberungen.* In eo, in quo res versantur statu, nullum Polonis in fide et constantia retinendis et impediendae belli Pomeranici a Polonico separationi medium videmus, quam si libera Pomeraniae resignatio nobis committatur, ut illa opportune et iuxta necessitatis exigentiam uti valeamus; hanc necessitatem abunde inculcavimus legatis Brandenburgicis, qui rationibus victi, fassi sunt, hoc omnino expedire et indeclinabile tandem fore, necdum tamen habere in hoc plenum mandatum.

---

[1] Ueber den Verlauf dieser Unterhandlung vergleiche Böhm l. c., 131 ff.

[2] Von Lisola nachgetragen.

CLXIV.

Danzig, 1660, Februar 27. (Orig.)

Pläne der Schweden bezüglich der Einbeziehung des Kaisers in den Vertrag. Unterredung mit dem Vertreter Friedrich Wilhelms betreffs der Restitution der pommer'schen Eroberungen. Conferenz vom 23. Februar. Billigung der mündlichen Verhandlung. Schwedische und polnische Forderungen. Geringe Aussicht, die Interessen des Dänenkönigs wahren zu können. Unterredung Lisola's mit der Königin bezüglich der gegenseitigen Unterstützung, im Falle eine der beiden Mächte angegriffen werden sollte. Berathung am 27. zu Stries. Neue Erklärungen der Schweden. Vorschläge der Gesandten. Differenz in der Stellung Brandenburgs und Oesterreichs bezüglich der pommer'schen Eroberungen und des Einschlusses in den Vertrag.

Die Schweden suchen, nachdem es ihnen nicht geglückt ist, die Verhandlungen mit den Polen gänzlich von denen des Kaisers zu trennen, ihr Ziel dadurch zu erreichen, consentiendo scilicet, ut S. C^{ea} M^{as} V^{a} includatur hisce tractatibus ratione belli Polonici; quia vero res imperii hic cito dirimi nequeunt, illas ideo censent hic omittendas, ne ligentur hie illis manus etiam quoad res imperii et aditus semper pateat instaurandi contra nos belli absque ruptura cum Polonis. Sed cum satis compertum habeant, M^{tem} V^{am} huic artificio sufficienter in pactis cum Polonia initis occurrisse, in quibus expresse cautum est, ut Poloni, quoties M^{as} V^{a} sive ratione belli Polonici, sive quacunque de causa invadetur, debeant ipsi auxilia ferre, ut adhuc quoad hoc ad speciem (ut Poloni facilius inducantur), satisfaciant, consentient etiam, ut in quocunque casu foedera defensiva Poloniae nobiscum firma permaneant et licitum sit Polonis ferre nobis auxilia pro sola defensione domus nostrae, sic tamen, ut pax propterea cum Suecis minime rupta censeatur neque Polonis integrum sit ditiones Suecicas invadere, aut ad antiquas suas contra Sueciam vel Livoniam praetensiones redire. Haec ita a Suecis agitari et ultimo tandem loco, si maiorem contra nos exclusionem extorquere non valeant, concessa iri, fidissimo ex loco accepimus et ab alia etiam persona fide digna accepimus nonnullos e commissariis Polonicis ab hoc temperamento non abhorrere . . . *Bevor die Gesandten zu der für den 23. angekündigten Berathung gingen, hatten sie eine lange Unterredung mit den kurfürstlichen Gesandten, um diese zu einer Erklärung im Sinne der Restitution der Eroberungen in Pommern zu bewegen;*

nach vielen Bemühungen gelingt es ihnen, die Vertreter Friedrich Wilhelms, die anfänglich für die Erhaltung der Eroberungen eintreten, zu einer entsprechenden Erklärung zu vermögen.[1]

In der Sitzung vom 23. wird vorerst über die Verhandlungsweise berathen, und schliesslich, nach langem Widerstreben der Verbündeten, in mündliche Verhandlung gewilligt.[2] *Dann besprechen die kaiserlichen Gesandten die Proposition Schwedens und fordern, dass zuerst über die Sicherheit der Verbündeten verhandelt werde, indem sie zugleich die mit den Brandenburgern vereinbarte Erklärung bezüglich Pommerns abgeben. Für den Dänenkönig die Polen zu gewinnen, gelingt ihnen nicht; die Polen antworten so,* ut satis liqueat, causam Danicam iam ferme ab ipsis pro derelicta haberi. *Die Gesandten fürchten sogar, dass Schweden den Abschluss des Friedens mit dem Kaiser von der Renunciation desselben auf das Bündniss mit Dänemark abhängig machen werde. Der Polenkönig hat sich bereit erklärt, seinen Rechten auf den schwedischen Thron zu entsagen, doch müssten ihm die Abzeichen seiner Würde auf Lebenszeit gelassen und freie Religionsübung den Katholiken in Schweden gestattet werden. Liefland will er unter keiner Bedingung, weder ganz, noch theilweise abtreten; auch fordert er mit der Restitution Preussens zugleich die sofortige Abführung der dortigen schwedischen Besatzungen.*

Nec omittendum etiam ducimus, quod Ser^ma^ regina mihi de Lysola nuper in privato colloquio insinuavit, cum de guarantia inter foederatos stabilienda dissereremus, quod scilicet casu, quo invaderemur a Suecis, Polonia quidem nobis suppetias ferre teneretur; aequalitatem tamen et iustitiam postulare, ut iisdem conditionibus illos admitteremus, quibus Poloni auxilia Caesarea acceperunt; respondi, haerendum pactis ac destinctionem faciendam inter hoc praesens bellum et illud quod post pacem confectam emergere posset; imperatorem hoc praesenti bello ultro se amore Poloniae et certis conditionibus involvisse, dedisse auxilia et nulla accepisse, nec illis indiguisse, quia plena pace tunc fruebatur. Ideo merito exegisse aliquam sumptuum compensationem pro tanto et tam dispendioso ipsi bene-

[1] Circa punctum Pomeraniae restituendae, legatio Caesarea se declarat, postquam omnes propositiones tam Caesareae quam Polonicae ac electorales complanatae fuerint, in hoc puncto pacem non haesuram. Vergleiche Böhm l. c., I., Anhang 87.

[2] Ueber den Inhalt dieser Berathungen siehe Böhm l. c., I., 110 ff.

ficio et pro auxilio tunc temporis non reciproco; pro futuris vero bellis paritatem illam et reciprocitatem auxiliorum constitui, ut qui prior invadetur, suppetias ab altero gratuitas debeat accipere absque ulla alia obligatione, quam alendi militis, tam ex parte imperatoris quam Poloniae, si alteruter post hoc bellum alterius auxiliis egeat et in eo reperiri perfectissimam paritatem. Ad quod nihil quidem solidi retulit, ita tamen sermonem excepit, ut non videretur omnino acquiescere.

Am 27. findet eine neue Berathung mit dem französischen Vermittler statt;[1] *hier erklären die Schweden, wie die Gesandten erfahren,* Suecos puram et absolutam iurium regiorum ad regnum Sueciae resignationem absque ulla prorsus reservatione desiderare, Livoniam similiter integram cum omnibus iuribus, Pomeraniae etiam restitutionem . . . Finita conferentia confidenter a Palatino quaesivimus, qua de causa tam lente procederent in negotio pacis, circa resignationem iurium regiorum tot gradus ponerent, cur Livoniam, quam tandem concessam iri sciebamus, tam absolute et integre denegarent; respondit, hoc quidem verum esse, sed exspectari ab ipsis in dies bona de successibus Ukrainae nuncia; res ibi iam melius disponi; Cosacos ob crudelitates a Moschis in fratrem Viowskii atrocissima nece sublatum exercitas adeo offensos esse, ut ii etiam, qui partibus Moschoviticis antehac erant addictissimi, ab iis secessionem meditentur. *Das Gleiche sagt der Kanzler des Reiches. Um die Pläne der Schweden, welche vornehmlich dahin zielen, die Friedensverhandlungen mit dem Kaiser mit Rücksicht auf die Reichsangelegenheiten in suspenso zu lassen, zu durchkreuzen, schlagen die Gesandten vor, die pommer'sche Frage hier zu erledigen, die Amnestie auf alle Erbländer auszudehnen und zu bestimmen, dass, sobald Schweden einen der Verbündeten angreift,* tunc ipso facto pax omnino rupta censeatur et non solum Polonis licitum sit ferre nobis suppetias, sed etiam hostiles ditiones invadere et in pristinum ius ad Livoniam redire. *Da sie aber fürchten, das Letztere nicht durchsetzen zu können, bitten sie um Instruction, womit sie sich in diesem Falle zufrieden geben dürften. Sie trachten die kurfürstlichen Gesandten zur Restitution der pommer'schen Eroberungen zu bewegen.* Sed quidquid demum sit, hoc S. M^tis^ V^ae^ prudentiae subiiciendum occurrit, longe dis-

[1] Ueber diese Berathungen siehe Böhm l. c., I., 118 ff.

parem esse in hoc negotio ipsius et electoris Brand^ci rationem. Ser^mus enim elector, etsi hic non concluderet cum Sueco, certus est tamen, quod in omni necessitatis casu Suecus illum ad reconciliationem admittet, quotics a M^te V^a se voluerit separare, cum praesertim ea possideat in Pomerania loca, quae ipsi semper viam aperient ad tractatus particulares. Habet praeterea sua cum Hollandis foedera, qui illum paci Danicae includent, quando ipsi libuerit; imo in Elbingensi tractatu comprehensus est. Novit praeterea protestantes imperii et Gallos nunquam passuros, ut a Succo opprimatur. Ideo certo mirum non est, si circa Pomeraniam se reddat difficiliorem ac tentare forte desideret aleam belli.

CLXV.

Danzig, 1660, März 5. (Orig.)

Conferenz vom 1. März. Erklärungen der Polen.

Am 1. März Conferenz, in welcher der polnische Grosskanzler die Gründe auseinandersetzt, warum der König von Polen sich zum Verzichte auf seine Anrechte auf Schweden und zur Abtretung eines Theiles von Liefland entschlossen habe; auf Dänemark könne man keine Rücksicht nehmen.[1] *Die kaiserlichen Gesandten geben bezüglich Pommerns die vorbereitete Erklärung ab, dass diese Frage dem Frieden nicht im Wege stehen werde.*

CLXVI.

Danzig, 1660, März 10. (Orig.)

Dänische Angelegenheit. Bemühungen der kaiserlichen Gesandten. Rathschläge derselben.

Berichten über den Stand der Verhandlungen. Bezüglich der den Kaiser betreffenden Angelegenheit kann noch keine definitive Erklärung abgegeben werden, bis auf die Proposition der Gesandten bezüglich der Sicherheit und der Garantie seitens der Schweden die Antwort erfolgt. Die grösste Schwierigkeit ver-

[1] Ueber diese Conferenz vergleiche Böhm l. c., 123 f. und Urkunden und Acten, VIII., 724.

ursacht die dänische Frage. Die Brandenburger sind schwankend; sie erklären bald, man müsse sich ganz für die Dänen einsetzen, bald, es sei unmöglich, die Sache derselben länger zu vertreten. Die Polen behaupten, Alles, was in ihrer Macht gestanden, gethan zu haben, ohne aber den geringsten Erfolg zu erzielen; die Holländer sind bestimmt gegen jeden Einschluss der Dänen. Die kaiserlichen Gesandten unterreden sich mit den Polen und Brandenburgern, arduum tamen est, aliquid excogitare, quod regem Daniae realiter iuvet, nostra cum ipso foedera servet ac Polonis simul arrideat et a Suecis acceptetur, Polonicaeve paci nullum iniiciat obstaculum vel moram. *Die Gesandten besprechen darauf die Gründe, die ein entschiedenes Eintreten für die dänische Sache und jene, welche ein unzweifelhaftes Fallenlassen derselben rathsam erscheinen lassen. Das Beste wäre aber, wenn man einen Mittelweg einschlagen könnte. Die Gesandten schlagen unter Anderen vor,* ut pax hic tractetur et concludatur tam pro Polonia quam pro foederatis et instrumentum utrinque subscribatur; (comprehenso, si possibile sit, Daniae rege in ordine ad futuros suos cum Suecia tractatus) fiat publicatio, executio vero huius nostrae pacis suspensa mancat, donec tractatus inter Ser^mos^ Daniae et Succiae reges conclusi fuerint. *Sie bitten um Instruction, wie sie sich in dieser dänischen Frage zu verhalten haben.*

CLXVII.

Danzig, 1660, März 13. (Orig.)

Conferenz vom 10. März.

Am 10. Conferenz mit den Polen und Brandenburgern, vornehmlich über die dänische Angelegenheit.[1] *Entscheidendes wird nicht beschlossen. Die Gesandten übersenden den von ihnen entworfenen Artikel betreffs des österreichisch-schwedischen Friedens und der Amnestie.*[2]

---

[1] Böhm l. c., 134 ff.

[2] Dieselbe Freundschaft wie zwischen Polen und Schweden soll zwischen Oesterreich und Schweden herrschen; Vergessen des Geschehenen; Rückgabe der Eroberungen in Pommern und der von kaiserlichen Truppen besetzten Orte in Jütland und Holstein; Alles aber unter der Bedingung, dass die kaiserlichen, polnischen und brandenburgischen Forderungen früher erfüllt werden.

CLXVIII.

Danzig, 1660, März 20. (Orig.)

Berathungen über die Fortsetzung der Verhandlungen auch nach dem Tode Karl Gustavs.

Am 18. längere Berathung über die Fortsetzung der Verhandlungen mit Schweden, auf der die Polen nach dem Tode Karl Gustavs bestehen, und zu der sie den kaiserlichen Gesandten Lisola — Kolowrat ist krank — durch verschiedene Erklärungen zu bewegen suchen;[1] *Lisola bespricht sich darüber mit den Brandenburgern, die eine Verzögerung bis zum Eintreffen ihrer Weisung wünschen, und zeigt, wie nothwendig unter den bestehenden Verhältnissen die Fortsetzung der Verhandlungen sei.*[2]

CLXIX.

Danzig, 1660, März 24. (Orig.)

Berathungen am 20. und 22. März. Fortsetzung der Verhandlungen. Subscriptionsfrage. Dänische Angelegenheit. Letzte Erklärungen der Polen.

Die Polen drängen zur Fortsetzung der Verhandlungen; die kaiserlichen Gesandten erklären, nach langem Sträuben, in der Sitzung vom 20. März, quod licet quoad nos minime nobis liceret usque ad novam M^tis^ V^ae^ instructionem vel novam Suecorum plenipotentiam ulterius progredi ad tractatus, non impedituros tamen, quominus ipsi pergerent materialia cum Suecis componere iuxta proiectum iam inter nos conceptum et perlectum, cum inclusione scilicet S. M^tis^ V^ae^ secundum tenorem articuli a nobis porrecti et guarantiae generalis nec non Ser^mi^ electoris Brand^ci^ iuxta intentionem suam ac Ser^mi^ Daniae regis articulus prout illum exhibuimus insereretur ac a Suecis admitteretur.[3] *Weitere Differenzen ergeben sich bezüglich der Subscriptionsfrage, da die Polen, vornehmlich wegen der Räumung der preussischen Festungen, die Unterzeichnung des Tractates so bald als möglich*

---

[1] Böhm l. c., 143 ff.

[2] Ueber diese Unterredung vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 727.

[3] Böhm l. c., I., 146 ff.

wünschen, während die kaiserlichen Gesandten ohne Weisung des Kaisers bei den durch den Tod des Schwedenkönigs veränderten Verhältnissen sich zur Unterzeichnung nicht entschliessen können. Am 22. neue Conferenz, in der das polnische Friedensproject vorgelesen und insbesondere über die Stellung des Dänenkönigs eine lebhafte Debatte geführt wird.[1] Ad extremum se declararunt (Poloni), se protracturos ratificationem pacis suae et consequenter executionem ad trimestre, ut interea temporis rex Daniae res quoque suas posset componere, illum tamen hic includendo in ordine ad futuros suos tractatus, ut frui possit beneficio garanthiae communis, enixe rogantes, ne quid ulterius ab ipsis exigeremus; se ultra enim nihil posse.... *Die Gesandten haben aber keine bestimmte Erklärung abgegeben, sie bitten um Weisung, wie sie sich in dieser Frage zu verhalten hätten.*

CLXX.

Danzig, 1660, April 3. (Orig.)

Differenzen zwischen Schweden und Polen. Dänische Angelegenheit.

Uebersenden ein Diarium, in welchem über die Verhandlungen zu Oliva Bericht erstattet wird.[2] *Die Schweden verfahren höchst unbillig mit den Polen; daher richten diese an die kaiserlichen und kurfürstlichen Gesandten in einer Unterredung am 2. April die Anfrage, ob sie die Versicherung geben könnten, dass ihre Herren, im Falle das Friedenswerk sich doch zerschlage, den Krieg gegen Schweden fortsetzen würden. Die Gesandten suchen in ihrer Antwort auf die Unwahrscheinlichkeit hinzuweisen, dass die Schweden es so weit würden kommen lassen; rathen auch wo möglich Frieden zu schliessen, versichern aber im Uebrigen die Polen unter jeder Bedingung der Unterstützung ihrer Herren.*[3] — De rege Daniae ad hosce tractatus admittendo nulla spes nec modus.... Danicus ablegatus nihil aliud praetendit, quam ut admittatur temperamentum inter nos agitatum, ut scilicet pacis executio ad conclusionem usque pacis Danicae suspendatur. *Den Schweden*

[1] Böhm l. c., I., 156 f.; das Project Böhm I., Anhang 94, Stück 48.

[2] Diese Diarien liegen nicht vor, sie sind aber durch die dänischen und schwedischen ersetzt.

[3] Böhm l. c., I., 200 ff.

wurde dieser Vorschlag noch nicht mitgetheilt; die Gesandten fürchten lebhafte Opposition von Seite derselben. — Sie übersenden das Friedensproject der Schweden.[1]

CLXXI.

Danzig, 1660, April 10. (Orig.)[2]

Dänische Angelegenheit.

Befehl vom 24. März erhalten.[3] *Die dänische Angelegenheit bereitet den Gesandten die grösste Verlegenheit; die Brandenburger überlassen ihnen die Leitung, und sie haben nicht stricte Weisung, was sie thun sollen. Sie haben bisher gesucht, die Entscheidung zu verzögern, das ist aber jetzt nicht mehr möglich, da Alles zum Abschlusse drängt.*

CLXXII.

Danzig, 1660, April 12. (Orig.)

Dänische Angelegenheit.

Uebersenden dem Kaiser die aus Kopenhagen eingetroffenen Meldungen.[1] *Für den Dänenkönig hier einzutreten ist unmöglich; doch gestatten die kaiserlichen Weisungen den Gesandten nicht, mit Ausschluss der Dänen zu unterzeichnen, daher die unangenehme Lage, in der sie sich befinden.*

[1] Böhm l. c., I, Anhang 112 ff., Stück 50.

[2] Von einem Berichte ddo. 7. April sind nur die letzten Zeilen erhalten.

[3] In den verschiedenen Weisungen aus dieser Zeit wird den Gesandten Befehl ertheilt, die Restitution der pommer'schen Eroberungen zuzugestehen, in der dänischen Frage aber fest zu bleiben und den Polen vorzuhalten, sie mögen sehen, dass sie nicht durch ein solches Vorgehen dahin kommen, dass, wenn sie ein andermal in dieselbe Lage kommen, ihnen Niemand Hilfe bringe. (Weisung vom 17. März, St.-A.)

[4] Es ist ein Schreiben des kaiserlichen Gesandten Freiherrn von Goes an Kolowrat ddo. Kopenhagen, 3. April 1660, in welchem er berichtet, dass in Folge der von Danzig einlaufenden Berichte, welche geringe Hoffnung auf Einbeziehung des Dänenkönigs lassen, der König, den sie bisher von Verhandlungen mit Schweden, wenn auch mit grosser Mühe, abzuhalten vermochten, diese aufzunehmen beschlossen, und dass sehr geringe Hoffnung sei, jetzt etwas bei ihm durchzusetzen. (St.-A.)

CLXXIII.

Danzig, 1660, April 17. (Orig.)

Abschluss der polnisch-schwedischen Verhandlungen.

Die Verhandlungen bezüglich der schwedisch-polnischen Angelegenheiten sind zu Ende geführt. Bezüglich der Zulassung des spanischen Secretärs[1] *sind Bedenken erhoben worden, doch wurde ihm schliesslich der Zutritt gestattet.*

CLXXIV.

Danzig, 1660, April 28. (Orig.)

Verhandlungen bezüglich der den Kaiser betreffenden Punkte des Vertrages.

Nachdem auch die brandenburgischen Angelegenheiten beendet waren, mussten die kaiserlichen Gesandten, nachdem sie die Behandlung ihrer Angelegenheiten so lange als möglich verschoben hatten, um auf neue Weisungen zu warten, die Inangriffnahme derselben gestatten. Die Schweden verlangen erst über die vom Kaiser zu gewährende Amnestie und die Rückgabe Pommerns zu verhandeln; doch setzten die kaiserlichen Gesandten es durch, dass zuerst über die allgemeine Sicherheit verhandelt wird. Nach langen Verhandlungen wird dieser Punkt in eine beiden Theilen entsprechende Form gebracht.[2]

Am folgenden Tage deventum est ad punctum amnisthiae communis seu amicitiae, quod licet in proiecti ordine primum ad ultimum tamen fere locum reiectum fuit ob maximam difficultatem, quae nobis cum Suecis ratione reservationis pactorum nostrorum intercesserat; id enim fundamentale et in primis necessarium visum fuit, ut expresse reservarentur pacta, nec per hanc amnistiam et amnistiae redintegrationem quidquam iis detraheretur. *Die Schweden gehen nach einigem Bedenken darauf ein, wollen aber dieses Zugeständniss durch eine Clausel, soweit die Verträge diesem nicht zuwiderlaufen, beschränken; doch bleiben die Kaiserlichen fest bei ihrer Ansicht und endlich einigt man sich*

[1] Ueber De Lutiani vergleiche Urkunden und Acten, IX., 54.

[2] Böhm l. c., I., 257 f.

dahin, ut pacta quidem absolute et sine ulla restrictione salva et integra per omnia maneant, sed cum hac declaratione, ut per ea praesens pacis tractatio nullum praeiudicium patiatur. *Schwierigkeiten bestehen noch bezüglich der Evacuation Pommerns und Warnemündes.*[1] *Die Schweden fordern Waffenstillstand vom Tage der Unterzeichnung bis zur Ratification. Die Polen drängen in die Kaiserlichen, ihre Zustimmung dazu zu geben. Dies geschieht, jedoch mit der Bemerkung, dass dieser Punkt seine Giltigkeit erst erlangen solle, wenn bezüglich aller anderen, also auch des Dänemark betreffenden, eine Einigung bereits erfolgt sein wird.*

CLXXV.

Oliva, 1660, Mai 1. (Orig.)

Weitere Verhandlungen mit Schweden.

Berichten über ihre Bemühungen bei den Verhandlungen mit Schweden. Sie suchen vornehmlich zu verhindern, dass die Reichsangelegenheiten in den Tractat Aufnahme finden, oder dass dieselben anderen Verhandlungen zur Entscheidung zugewiesen werden. Bezüglich Warnemündes ergeben sich neue Schwierigkeiten, doch einigen sich beide Parteien; bezüglich der Evacuation der pommerschen Besitzungen behalten die Kaiserlichen, die auf das schwedische Begehren, dieselben entweder insgesammt oder zum grossen Theile vor der Ratification zu räumen, nicht eingehen, das Uebergewicht.[2] *In die Wahl Ludwigs XIV. zum Garanten des Vertrages willigen die Gesandten, mit Rücksicht auf den dringenden Wunsch der Polen, und da auch die Brandenburger es wünschen, ein, jedoch mit dem Vorbehalte, dass diese Garantie nicht auf den Kaiser ausgedehnt werden solle, dass es diesem vielmehr gestattet sein müsse, dieselbe zuzulassen oder nicht.*

[1] Böhm l. c., I., 273.
[2] Böhm l. c., I., 272 ff.

CLXXVI.

Danzig, 1660, Mai 5. (Orig.)

Unterzeichnung des Vertrages. Dänische Frage.

Am 3. ist der Tractat unterzeichnet worden.[1] Quod, ut M^ti V^ae felix faustumque sit utque ea (pace sc.) quam diutissime fruatur, enixe vovemus. Erit certe, quod non Polonia solum, sed universus orbis Christianus gratuletur M^ti V^ae, quod primi eius conatus mirae generositatis in suscipienda et fortiter prosequenda foederatorum defensione ac consummatae simul prudentiae et moderationis in restituenda populis tranquillitate, eximium specimen ediderint, ut vel infensissimi eius aemuli fateri debeant, M^tem V^am non sibi, sed paci, amicis ac religioni bellasse. *Berichten über ihre Bemühungen für den Dänenkönig, für den sie, nach langen heftigen Kämpfen, die Aufnahme eines Artikels in den Tractat durchsetzen, nach welchem er in diesen Friedenstractat so eingeschlossen sein soll,* ut ea omnia, quae inter alte memoratos Sueciae et Daniae reges conclusa et constituta fuerint, ad hanc pacem pariter, ac si in hoc instrumento specifice inserta forent, pertinere censeantur.[2] *Die Gesandten berichten ferner über andere Schwierigkeiten, vornehmlich über die Einbeziehung des Neuburgers*[3] *und die Ansprüche der Brandenburger.*[4]

Hisce caeterisque omnibus articulis compositis, cum instaret regius discessus, . . . ab omnibus utriusque partis plenipotentiariis tractatus subscripti sunt; quo facto circa 12^a noctis a loco conferentiae omnes ad templum Olivense, ubi cum magna tormentorum explosione Te Deum per abbatem cantatum fuit, nos contulimus.

---

[1] Mörner l. c., 239 ff.

[2] §. 39 des Oliva'schen Tractates.

[3] Ueber den Protest des Neuburgers vergleiche Böhm l. c., II., 149.

[4] Vornehmlich in der Elbinger Angelegenheit; vergleiche Urkunden und Acten, VIII., 727 ff.

Erklärungen und Berichtigungen.

Die in deutscher Sprache und mit cursiven Lettern wiedergegebenen Stellen umfassen den vom Herausgeber gemachten Auszug aus dem lateinischen Original.

Die zwischen Sternen stehenden Stellen sind im Original chiffrirt.

A soll die Uebereinstimmung des hier Gedruckten mit dem Original ausdrücken.

Mit Ant. sind jene Berichte bezeichnet, die Lisola selbst geschrieben, mit Orig. jene, welche von seinem Secretär geschrieben und von ihm unterzeichnet worden sind.

. . . sollen anzeigen, dass neben dem Mitgetheilten noch weitere in diesen Auszug nicht aufgenommene Worte im Originale sich vorfinden.

Seite 273—438 ist Leopold anticipirend Kaiser genannt.

Seite 15, Zeile 10 von unten und Seite 98, Anm. ist statt Benedict Oxenstjerna: Johann Oxenstjerna zu lesen.

„ 77, „ 12 „ „ ist statt Fürst Portia: Graf Portia zu lesen.

Neben dem Seite 421 genannten Vertrage von Altmark bei Stuhm vom Jahre 1629 ist auch der weitere Vertrag von Stuhmdorf vom Jahre 1635 für diese Stelle in Betracht zu ziehen.

Die Seite 54 - 56 citirten Nummern der Berichte Lisola's sind um eins zu erhöhen, also statt LV — LVI, LVI — LVII zu lesen u. s. f

---

Druckfehler.

Seite 10, Zeile 12 von oben ist statt Hippolithes a Lapide: Hippolithus zu lesen

„ 56, „ 4 „ „ „ „ Leseczinski: Leszczynski zu lesen

„ 74, Anm. 2, Zeile 2 „ „ Columni: Columna zu lesen.

„ 92, Zeile 17 von oben „ „ Burgundium: Burgundiam zu lesen

„ 96, „ 3 „ unten „ „ Polonica: Polonia zu lesen.

„ 110, Anm. 2 ist statt Leszczynski: Leszczynski zu lesen.

„ 167, Zeile 2 von oben ist statt Schwedem: Schweden zu lesen.

„ 177, Anm. ist statt Lesczynsky: Leszczynski zu lesen.

„ 180, Anm. 2 und Seite 194, Anm. 2 ist statt Portalis: Pontalis zu lesen

„ 207, Anm. 2 ist statt Koryenski, Koryeinski zu lesen.

„ 314, „ 1 „ „ Weinmann: Weimann zu lesen.

„ 352, „ 1 „ „ Ahlefel: Ahlefeld zu lesen.

„ 364, „ 1 „ „ Witgenstein: Wittgenstein zu lesen

„ 397, „ 1 „ „ Trzebicky: Trzebicki zu lesen.

ORTS- UND PERSONEN-REGISTER.

(Bei Orten ist die in den Berichten sich vorfindende Form zuerst gedruckt, die richtige Form in Klammern gesetzt.)

A.

Adolf Friedrich I., Herzog von Mecklenburg 298, 358.

Adolf Johann, Pfalzgraf von Zweibrücken, Bruder Karl Gustavs 23, 99, 140, 146, 156f., 160f., 290f., 326, 330f., 344, 398.

Ahlefeld, Detlef v., dänischer Gesandter am kurfürstlich brandenburgischen Hofe 352, 355—358, 361, 365, 370f., 382, 384.

Akakia, französischer diplomatischer Agent 353, 357, 358 Anm., 360, 499 Anm., 525, 527f., 530f.

Alexander VII., Papst 128, 259f., 270, 294.

Alexei Michailowitsch, Czar 26, 30, 39, 46, 55, 85, 123, 131, 146, 150, 180f., 191, 197, 199, 205, 211, 217f., 239, 253—256, 263, 276, 292, 300, 311, 321, 340 Anm., 397, 404—406, 408, 430, 432f., 451, 456, 506, 514, 516, 521, 531.

Allegretti, Allegretto, kais. Gesandter in Russland 30, 123.

Allenstein 47, 219, 235, 261.

Amalie, Prinzessin von Oranien 263, 313f., 374.

Anhalt, siehe Johann Georg.

Anna von Gonzaga-Nevers, Schwester der Königin Louise Marie von Polen 387 Anm.

Anna Henriette, Tochter des Pfalzgrafen Eduard 387, 477.

Auersperg, Joh. Weikhard, Fürst 30, 51 Anm., 74, 75 Anm., 81, 90 Anm.

Angsburg 351.

Avaugour, Charles, Graf d', französischer Diplomat 17, 25, 46f., 59, 61, 107, 114, 136, 162, 172, 179, 182 Anm., 185, 187, 190f., 198f., 207, 212, 231, 235, 237—239, 241, 275, 281, 288f., 301f., 309—312, 342 Anm.

B.

Baden, Markgraf von, siehe Karl Magnus.

Baiern, Kurfürst von, siehe Ferdinand Maria.

Balga (Flecken im Regierungsbezirk Königsberg) 205.

Bathori, Stephan 111.

Berlin 72, 76—78, 82f., 341, 344 Anm., 352f., 361, 365, 367—369, 398, 423, 434f., 448.

Bewer van der Binne, kais. Gesandter in Russland 52, 270 Anm., 437f.

Bie, Nicolaus de, polnischer Resident im Haag 233.

Bistern (Bistein = Bischofsstein) 219.

Bitgoscinm, siehe Bromberg.

Bjelke Steno, schwedischer Gesandter in Wien und Dresden 18, 109, 191f., 198.

Björnclaw, Mathias Mylonius, schwedischer Staatsmann, Vertreter Karl Gustavs in Frankfurt bei der Kaiserwahl 22f., 119, 138, 161f., 177f.,

181, 294 Anm., 345, 424 Anm., 425, 430, 445 Anm., 547.
Blondel, François, französischer Gesandter am kurfürstlich brandenburgischen Hofe 326 Anm., 329, 342, 358, 371, 374.
Boël, schwedischer Kanzler des Herzogthums Vorpommern 108, 111.
Bogdanow, Gregor, russischer Gesandter am Hofe des Kaisers und des Kurfürsten von Brandenburg 150, 205, 211.
Bonin, kurfürstlich brandenburgischer Gesandter in Wien 20.
Brahe, Nic. 286 Anm.
Brahe, P., Reichsdrost 286 Anm.
Brandenburg, Kurfürstin von, siehe Louise Henriette.
Brandenburgische Gesandtschaft in Polen, siehe Hoverbeck, Somnitz.
Brannsberg 47, 61, 133, 136, 140, 201, 212, 219, 235, 249, 261, 310, 312, 396, 402, 420, 442, 458—460, 463.
Braunschweig-Lüneburg, Herzoge von 259, 293, 298 f., 320, 358, 543.
Braunschweig-Lüneburgische Gesandte in Berlin, siehe Bülow, Schwarzkopf, Winterstädt.
Bremen 11.
Breslau 15, 93, 158, 170.
Brescia, siehe Brzesc.
Bromberg 63, 70, 74 Anm., 82, 327 f., 329 Anm., 334 Anm., 335, 339, 351, 353, 439, 534.
Brüssel 88 Anm.
Brzesc 156, 206, 276—278.
Bülow, v., hannoveranischer Kammerpräsident, Gesandter in Berlin 382 f.
Buk 424.
Butler, polnischer Oberkammerherr 489.

C.

Calvius, Jacob Nicolaus, Gesandter Rákóczy's bei Karl Gustav 131, 150, 159, 168.
Canstein, Raban v., brandenburgischer Gesandter in Frankfurt 363 Anm., 371, 374, 398.
Canterstein, schwedischer Staatssecretär 161.
Caput Vistulae, siehe Weichselhaupt.
Carnovia, siehe Jägerndorf.
Chavigna (arx.) 327.
Chmielnicki, Bogdan, Kosakenführer 150, 199 f., 207, 209, 240, 255.
Choisi, Madame 465 Anm.
Christine, Königin von Schweden 25, 259.
Colbert Choisi, Charles Marquis, französischer Gesandter in Wien 545 Anm.
Columna, Vertreter Polens am kais. Hofe 74 Anm.
Colo (Kolo) 101.
Coning (Konin) 101.
Courtin, französischer Diplomat 226, 258, 286.
Crents, Oberst 203—205, 212.
Cromwell, Oliver, Lord-Protector von England 19, 32, 51, 100, 116, 124, 129, 135, 139, 141, 145, 191, 209 Anm., 254, 293 f., 316, 327, 343, 389, 410, 431 Anm., 439, 452.
Cromwell, Richard 482.
Czar, siehe Alexei.
Czarnecki, Stephan, polnischer Feldherr 133, 154 f., 161, 164, 167 f., 174, 241, 250, 279, 323, 338, 352, 453, 480, 491.
Czartoryski, Casimir, Bischof von Kujawien 393, 480.
Czeciscewski, Pater 392, 528.
Czelleiow (Zelechow) 158.
Czenstochau 241, 250, 301, 387, 481.

D.

Daniel, Pater, Gesandter der Kosaken 200.
Dankow 253, 264, 271, 275, 277, 279, 281 f
Danzig 16, 23, 46, 114 f., 117, 120, 129, 174, 192 f., 208, 228—232, 237, 243, 253 f., 266, 268, 283 f., 300, 321, 327, 359, 394, 460, 467, 501, 530, 532, 535, 541, 547, 549—557, 559.

Denof (Denhof) 481.
Dirschau 324, 535.
Dobrczenski, Joh. Ulrich, brandenburgischer Staatsmann 40, 120, 124.
Dohna, Graf, schwedischer General 291.
Dorp, Frederik v., holländischer Gesandter 180 f., 193, 196, 233, 237.
Dorpat 191.
Douglas, Robert, schwedischer General 125, 133, 191, 245, 247, 285, 291, 294, 457.
Downing, Georg, englischer Gesandter im Haag 482.
Drabeim 67 Anm., 318, 338.
Dresden 344.
Dressen (Driesen) 105.
Dünaburg 191.

E.

Eduard, Pfalzgraf, Bruder des Kurfürsten Karl Ludwig 387 Anm.
Eilsberg (Heilsberg) 249.
Elbing 20, 46 f., 62, 114, 120, 131 f., 134, 136, 138, 141, 165, 183, 191, 193, 196, 229 f., 235, 239, 246 f., 261 f., 276, 283, 285, 293, 296, 300, 310, 312 f., 315, 317, 324, 403, 410, 414, 530, 552, 559.
Eleonore von Mantua (Witwe Ferdinand III.) 304.
Elisabeth Charlotte (Mutter Friedrich Wilhelms von Brandenburg) 55, 274.
Elisarow, Jacob Mikiti, russischer Gesandter am Kaiserhofe 436.
Eulenburg, Jonas Casimir, brandenburgischer Gesandter in Russland 311.

F.

Falkenstein, Baron 203 f.
Ferdinand III., Kaiser 8—24, 26 f., 29—34, 36, 38, 40—42, 45—51, 64, 81, 87—94, 97—100, 102, 104—116, 118—124, 127—129, 132, 136, 138 f., 141, 144, 146—149, 151—153, 157, 162—166, 170, 172 f., 176—179, 181—188, 190, 192, 194 f., 197—205, 207 f., 211, 213—218, 220—223, 225 227—232, 234, 236—243, 247, 249, 251—266, 271, 299, 375, 405.
Ferdinand IV., römischer König 10, 66, 375.
Ferdinand von Tirol, Erzherzog 270 f., 307.
Ferdinand, Cardinalinfant 88 Anm.
Ferdinand Maria, Kurfürst von Baiern 81, 195, 270, 288, 307, 344 Anm., 384.
Flensburg 445.
Fragstein, kais. Resident in Polen 174, 182 Anm., 191 Anm., 236, 270, 293, 437 f.
Frankfurt am Main 64, 343 f., 362 f., 367, 371, 392, 396, 407, 431, 434, 452.
Frankfurt an der Oder 15, 94, 100.
Französische Gesandte siehe Avaugour, Lumbres, Terlon.
Fraunberg, Fromburgo (Frauenberg) 136, 420 f.
Friedrich, Prinz (nachmaliger Friedrich III. von Brandenburg) 308, 311.
Friedrich III., König von Dänemark 31, 52, 57, 85, 135, 181, 192, 194, 230, 234, 254, 258 f., 262, 266, 279 f., 284 f., 290, 293 f., 296—300, 304—306, 309, 311, 316, 321—323, 325, 332, 334 Anm., 336 f., 340, 352, 355—359, 361 f., 370 f., 378 f., 384, 386, 389, 395, 403, 410, 421, 429, 447, 452 f., 457 f., 460, 463, 467, 470 f., 473, 484 f., 493, 495, 499, 501, 516 f., 522, 532, 535 f., 540—542, 546, 553—556, 559.
Friedrich von Hessen 139.
Friedrich Heinrich, Prinz von Oranien 88 Anm.
Friedrich Moriz de la Tour, Herzog von Bouillon 88 Anm.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg 18, 20, 28—32, 34—47, 49, 55—70, 72—83, 95—97, 100, 105 f., 108 f., 112 f., 116 f., 119 f., 124—128, 130—137, 140—142, 144 f., 147, 152, 157, 163, 167 f., 174—176.

178 f., 186 f., 189—193, 195, 197—199, 201, 206, 209, 211—229, 231, 234 f., 244, 246—250, 254—256, 259—263, 264 Anm., 266, 268 f., 273—276, 278—280, 282 f., 286—288, 291—293, 295—338, 340—352, 354—359, 361—366, 370—384, 388, 393, 398, 401—403, 409 f., 413 f., 417 f., 420, 423 f., 426, 434 f, 439, 441, 443, 444 Anm., 447 f., 452 Anm., 453, 457 Anm., 458 f., 462 Anm., 463, 466 f., 477, 481, 485, 495, 500 f., 503, 521, 525 Anm., 527—530, 533 f., 536 Anm., 538, 543 f., 547, 552, 554.

Friedrichsödde 78.

Friquet, kais. Gesandter im Haag 52, 260 Anm., 410 Anm.

Fürstenberg, Graf 363.

G.

Galen, Christoph Bernhard, Bischof von Münster 518, 547.

Gamarra, Don Estevan de, spanischer Gesandter in Haag 313, 349.

Gardie, Magnus Gabriel de la, schwedischer General 99, 131, 134, 140, 158, 191, 360, 395, 529, 531, 547.

Garnier, kais. Oberst 328, 333, 339, 349.

Gasconi, Alexander, Bote Lisola's in Berlin 231, 235, 252 Anm., 262.

Gedanum, siehe Danzig.

Gembicki, Peter, Bischof von Krakau 93, 171.

Girardin, Joh. Mor., kais. Resident am polnischen Hofe 104, 389.

Glogau 267, 319 Anm.

Goes, Graf, kais. Gesandter in Dänemark 52, 556 Anm.

Goltz Baltzer, brandenburgischer Generaladjutant 423 f.

Golumbo 146 Anm.

Gonziewski, Vinc. Corv., polnischer General 40, 55 f., 62 f., 249 f., 269 f., 276, 280, 286, 292, 296, 314 f, 317, 318 Anm., 319 Anm., 320 f, 324, 334 Anm., 347, 348 Anm., 408, 427, 433, 444, 458, 480, 537.

Gonziewski jun. 250.

Gordon, Schotte, 327.

Graudenz 117, 125, 246, 296, 528, 530.

Grotkau 92.

Grudzinski, Andreas Karl, polnischer General, Woiwode von Kalisch 394.

Guldenclaw, A., schwedischer Staatsrath, Gesandter in Oliva, 360, 395, 529, 531.

Gustav Adolf, König von Schweden 11, 426.

H.

Haag 532.

Habbaeus, schwedischer Agent 75 Anm., 344, 345 Anm., 360.

Hamburg, 14 Anm., 324.

Hatzfeld, Melchior Graf, kais. General 54 f, 63, 70, 73, 74 Anm., 139, 266, 272, 279, 281 f., 327, 328 Anm., 329 Anm., 330, 333, 334 Anm., 335.

Hedwig Eleonore, Königin von Schweden 201.

Heister, Gottfried, kais. General 398, 527.

Hippolithus a Lapide 10.

Hochfeld, Baron 488.

Holland (Preussisch) 45, 178, 223.

Holländische Gesandtschaft, siehe Dorp, Huijbert, Slingelandt, Ysbrandt

Honart, holländischer Gesandter beim Friedenscongress zu Thorn und Oliva 513, 518, 525 f., 529, 541 f.

Horn, Heinrich, schwedischer General 170.

Horsmann, Danziger Kaufmann 449.

Hoverbeck, Johann, brandenburgischer Staatsmann, Gesandter Friedrich Wilhelms in Polen 42—44, 70 Anm., 78, 211, 213, 219—224, 263, 307, 323, 330, 335, 344 f., 348, 350 f, 354—357, 360, 363 f., 371—373, 377—380, 382 f., 398, 401 f., 439, 441 f., 449, 453 f, 456, 458, 466, 477, 494, 496, 499—501, 503, 521, 523, 524 Anm., 527, 529, 534, 537, 540, 543 f., 546, 548—551, 553—556, 558.

Huijbert, Pieter de, holländischer Gesandter 180 f., 193, 196, 226, 233, 237, 239.

I, J.

Iwlaszewski, Casimir, Woiwode von Brzesc 448.
Jägerndorf 383.
Jakob, Herzog von Kurland 191, 254, 443, 457, 467, 547 f.
Jaroslaw 150, 154.
Jena, Freiherr v., brandenburgischer Staatsmann 239.
Johann Casimir, König von Polen 5, 12—14, 23 f., 30 f., 34, 46—48, 50, 52—56, 61 f., 64, 67, 70, 73, 74 Anm., 75, 77, 84 f., 93 f., 97, 99, 101—104, 106—109, 112 f., 115 f., 118, 121—123, 127 f., 138, 140—144, 149—151, 153, 157, 163 f., 167 f., 170, 172, 174, 176 f., 179, 182 f., 185—189, 198 f., 206, 211 f., 216, 230, 232, 234—236, 238—241, 243, 247 f., 251, 252 Anm., 253, 261—263, 264 Anm., 265—270, 272—276, 278—284, 298 f., 308, 312 f., 319 Anm., 323, 327—329, 333—339, 341 Anm., 352, 355, 358 Anm., 366, 369, 371, 384 f., 387, 395—406, 408, 413, 420, 422, 424—427, 431, 433—443, 445—452, 456 f., 459—464, 466—469, 471 f., 474—479, 481 f., 486—489, 491, 493—497, 501, 503, 507 f., 512—514, 517 f., 520 Anm., 521, 524, 527—529, 531, 534, 536 f., 540, 546 Anm., 548, 550, 552.
Johann Georg II. von Sachsen 65 Anm., 81, 194 f., 198, 221, 244, 271, 295, 297, 344, 361, 366, 392 f., 406, 407, Anm., 419, 421 f., 431 f., 450.
Johann Georg von Anhalt 246, 368.
Johann Moriz von Nassau, Gesandter Friedrich Wilhelms in Frankfurt 303, 362, 374 f., 377.
Juol, dänischer Gesandter 194, 231.

K.

Kackenhausen (Kockenhausen) 191.
Kaminiecpodolsky 150.
Kanzler von Polen, siehe Korycinski, Prazmowski.
Karl V., Kaiser 8.
— I. von England 88 Anm.
— Herzog von Lothringen 288.
— Emanuel II., Herzog von Savoyen 288.
— Ferdinand, Bruder König Wladislaw IV. von Polen 102 Anm., 103.
— Gustav, König von Schweden 11—38, 40—52, 57 f., 60, 62, 67—73, 75 Anm., 77 f., 80, 82 f., 92, 94—102, 104—157, 159—168, 170—187, 189—202, 205—210, 212—216, 218, 220—235, 238 f., 241—250, 252, 254—257, 259, 262 f., 267 f., 272—278, 280—282, 284, 286, 289—300, 302, 306, 308 f., 311, 316 f., 321—328, 330—337, 340 Anm, 342—345, 350, 353, 355—360, 366 Anm, 371—373, 375, 379, 381, 383, 391, 395—400, 402—406, 408, 410—413, 415—423, 426—429, 432—435, 437—440, 442 f., 446—449, 452, 457 f., 463, 468 f., 483, 485, 492, 502—504, 511, 514, 517, 522, 525, 527, 540, 543 f., 547, 549, 553—555, 559.
— Joseph, Erzherzog von Oesterreich 85, 475, 509.
— Ludwig, Kurfürst von der Pfalz 295.
— Magnus, Markgraf von Baden 156, 158—160, 246.
Kasky 395.
Keisorstein, Johann, kais. Oberst, Commandant in Krakau 446, 487 f., 508, 530.
Kempel 291, 296.
Kittolmann, Lazarus, kurfürstlicher Kammerrath, brandenburgischer Gesandter in Wien 66 f., 74 Anm., 220 Anm., 318 Anm., 326 Anm., 364 Anm.
Kleist, Ewald, brandenburgischer Gesandter 311, 315 Anm.
Kloy, Schweder Dietrich, schwedischer Resident in Wien 192.
Königsberg 36, 57, 62, 66, 77, 82, 117, 132, 190, 212, 214, 249, 268,

286, 289, 298, 301, 306 f., 309 f., 314—318, 335, 345, 402, 449.
Königsmark, schwedischer General und Statthalter in Bremen 94, 99, 114, 125, 135, 157, 179.
Königsmark jun. 99, 108.
Kolberg 105.
Kolbitz 105.
Kolowrat, Franz Karl Graf, kais. Gesandter 399, 407 Anm., 422—454, 458 f., 461, 483, 492, 495 f., 498—505, 511—543, 545—559.
Koniecpolski, Alexander, polnischer Heerführer 124 f., 154, 160 f.
Konitz 247.
Kopenhagen 53, 406, 458, 556.
Korycinski de Pileza, polnischer Grosskanzler 207, 240, 242, 253, 325.
Krakau 62, 85, 141, 171, 243, 247, 293, 296, 317, 338 f., 360, 369, 393, 409, 441, 446, 456, 464, 468, 470, 471 Anm., 472, 479, 484, 486 f., 497 f., 504, 507 f., 510—513, 518—527, 530—532.
Krasinski, Joh. Cas., Woiwode von Plock 427, 444, 451.
Krepitze (Krzepice) 487.
Küstrin 336.
Kufstein, Graf, kaiserlicher Gesandter in Polen 19.
Kulm 126.
Kurfürstin von Brandenburg, siehe Louise Henriette.
Kurfürstin Mutter, siehe Elisabeth Charlotte.
Kurland, Herzog von, siehe Jakob.
Kurland, Herzogin von, siehe Louise Charlotte.
Kurtz, Ferdinand Graf, Reichsvicekanzler 50, 103 Anm., 209 Anm.

L.

Labiau 41, 212.
Labischin 334.
Landsberg 105.
Lanckoronski, Stanislaus, polnischer General 133, 250.
Lanckoronski 518.
Ledebaur, Jean, brandenburgischer Kammerjunker 78.
Leipzig 407.
Lemberg 143, 164.
Leopold, König von Ungarn und Böhmen, später Kaiser 51, 53, 59 f., 65—84, 86, 195, 211, 263—267, 269—271, 273 f., 276, 278—289, 292, 294 f., 297, 299—301, 303—309, 311—326, 328—347, 349—353, 355—381, 383, 386, 388—391, 393—397, 401, 403, 405 f., 407 Anm., 409 f., 412—420, 422, 424, 426—437, 439—443, 445, 448—453, 455—466, 468—474, 476, 482—487, 489—492, 495—499, 501—523, 528—531, 533 f., 536—538, 540—547, 549—552, 554, 559.
Leopold Wilhelm, Erzherzog 38 f., 51 Anm., 80, 158, 190, 192, 202—205, 253 Anm.
Leopolis, siehe Lemberg.
Lesczynski, Andreas, Erzbischof von Gnesen 190 Anm., 207, 236, 393, 402.
Lesczynski, Bogislaus, Schatzmeister, später Prokanzler 252, 265 f., 268, 273 f., 281, 448 f., 454, 461 f., 478—481, 487, 489, 533.
Lesczynski, Johann, Bischof von Kulm 110.
Lesczynski, Johann, Woiwode von Posen 30, 56, 177, 190, 268 f., 276, 307 f., 356 f., 360, 365—370, 384, 399 f., 402, 434, 441 f., 445, 459, 473, 480 f., 489, 492—494, 496, 500 f., 503, 515, 520, 533, 537, 551.
Lesczynski, Wenzel, Bischof von Ermeland, später Erzbischof von Gnesen 56, 58 f., 62 f., 268 f., 280, 283 Anm., 288, 300, 304, 308, 314, 317 f., 319 Anm., 348 Anm., 402, 480 f., 489, 527, 531.
Leyen, Caspar, Erzbischof von Trier 271, 295.
Lichtenburg 344.
Linde, Lorenz von der, schwedischer General 291.

Lisola, Franz v., kais. Resident 15—18, 20—24, 27 f., 32—34, 38—40, 42—56, 58—92, 94—124, 126—153, 155—192, 194—204, 206—243, 247 f., 252—257, 259—262, 264—289, 292 f., 295, 297, 300—384, 386—410, 412—478, 481—559.
Lisola, Ignaz 132, 199 Anm.
London 88 Anm.
Longueville, Herzog von 477, 502.
Loeben, Johann, Freiherr v., brandenburgischer Gesandter am Wiener Hofe 65 Anm., 73 Anm., 344 Anm., 345 Anm., 346 Anm., 348 Anm.
Lorbacher, kais. Gesandter in Russland 30, 123, 270.
Louise Charlotte, Herzogin von Kurland 59, 61, 78, 303, 305, 309, 312, 319 Anm., 457 Anm.
Louise Henriette, Kurfürstin von Brandenburg 42, 59, 78, 205, 222, 225, 247, 263, 303 f., 312.
Louise Marie, Königin von Polen 53—56, 64, 77, 84 f., 93, 102 Anm., 107, 179, 188, 241, 250, 265, 266—276, 280—282, 298, 305, 328 f., 340 Anm., 349, 351, 368 Anm., 384, 386—392, 396 f., 420, 425, 427, 430, 434 f., 439 Anm., 441 Anm., 443, 444 Anm., 445, 452 Anm., 453, 456 f., 459 Anm., 460, 462 Anm., 463, 465 Anm., 466, 468, 470, 473—481, 483, 489 f., 494 f., 502 f., 506—510, 514, 516 f., 521, 522 Anm., 524—527, 529, 532—534, 536 Anm., 537, 541 Anm., 543 f., 550 f.
Löwenburg (Lauenburg) 247.
Lowicz 161, 247, 291, 296, 395, 496, 504.
Lublin 143, 146, 154, 169 f., 190 Anm.
Luhova, Lubomela (Lublau) 487, 498.
Lubomirski, Georg, polnischer Reichsmarschall 103, 155, 161, 164, 168, 174, 250, 268, 387, 393, 435, 459 f., 462, 469, 474, 477—481, 487, 490 f., 496, 498, 507 f., 526, 528, 532, 537.
Lubomirski jun. 479.
Ludwig XIV., König von Frankreich 55, 57, 59, 162, 270, 272, 285, 307, 329, 355, 357, 390 f., 395 f., 468, 537, 540 Anm., 558.
Lübeck 99, 262, 464 Anm.
Lumbres, Antoine de, französischer Gesandter am Hofe Friedrich Wilhelms und in Polen 53—55, 185 Anm., 187, 190 Anm., 198 f., 207, 212, 230, 237—239, 241 f., 253, 263, 265—267, 270—276, 279—282, 284, 292, 302 f., 306, 310, 312, 340 Anm., 344, 353, 360, 388, 391, 395 f., 399, 402, 407, 421, 423 f., 426, 434, 437, 442 f., 446 f., 449, 454, 457, 460, 465 Anm., 467, 470, 477, 481 f., 494, 499, 502—504, 513, 532 f., 535, 537 f., 548.
Lutiani, Sebastian, spanischer Gesandter in Oliva 537, 557.

M.

Machowski, Johann 155.
Mainz, Erzbischof von, siehe Schönborn.
Mardefeldt, Conrad v., schwedischer General 291.
Maria Anna, Mutter Ferdinand Marias von Baiern 307.
Maria Theresia 9 f.
Maria Theresia, Gemahlin Ludwig XIV. 540 Anm.
Marienburg 16, 28, 37, 112, 117, 130, 133, 137, 142, 150, 175, 229, 239, 216, 296, 300, 317, 324, 409, 494.
Masini, Secretär des Königs von Polen 75 Anm., 339, 447, 460.
Maximilian II., Kaiser 111.
Maximilian Heinrich, Kurfürst von Köln 65 Anm.
Mazarin, französischer Minister 24 f., 32, 51, 54, 175, 242, 266, 271 f., 280, 286, 288 Anm., 311 Anm., 326 Anm., 358 Anm., 387, 457, 494, 544 f., 547.
Meavia (Mewe) 247, 296.
Mecklenburg, siehe Adolf Friedrich I.

Melvia (Mellwin) 324.
Memel 96, 134, 136, 142, 226.
Moseritz 95.
Miaskowski, Andreas, Vertreter Polens in Wien 48, 185 Anm., 265.
Minden (Weichselmünde) 230.
Mohilew 12.
Montecuccoli, Raimund Graf, kais. General 74 Anm., 75 Anm., 76, 79—82, 323, 340 Anm., 342 Anm., 343—346, 348—351, 353—384, 381, 393 f., 399, 406, 424, 435, 441, 448, 453.
Morstein, Joh. Andreas, polnischer Gesandter in Wien, Secretär Johann Casimirs 30, 265, 392, 402 f., 406, 423, 434.
Morstein, Tobias, polnischer Gesandter in Dänemark 279, 458.
Moskau 53.
Müller, schwedischer General 125, 133, 166, 175.
Münster 8 f., 31, 88 Anm., 351, 123, 485.
Murad IV., Sultan 68, 123, 149, 156, 207, 209.

N.

Narnszewicz, Alexander, Prokanzler Litthauens 473, 491, 500 f., 503, 506.
Neoporent (Nioperet) 448.
Neubrandenburg 363.
Neuburg, Herzog von Pfalz, siehe Philipp Wilhelm.
Neuenburg 312.
Neumann, Andreas, brandenburgischer Resident in Wien 190 Anm.
Niemierzycz, Kosakenführer 529.
Novioski, brandenburgischer Agent 211.
Nowodwor 291.

O.

Ociek (Osiek) 155.
Oettingen, Graf, kais. Rath 30, 50, 52.
Oliva 84, 86, 535, 555, 558 f.
Olszewski, Andreas, Canonicus von Krakau 400, 431, 434, 464, 471, 485, 494.
Opalinski de Bnin, Christoph, Woiwode von Posen 93.
Oppeln 267.
Oranien, Prinzessin von, siehe Amalie.
Osnabrück 8 f., 15, 31, 98, 415, 423.
Oxenstjerna, Benedict, schwedischer Reichsrath, Gesandter in Oliva 291, 360, 460, 529, 535.
— Erich, schwedischer Reichskanzler 26, 120, 123 f., 132 f., 137—139, 141, 148, 164, 167, 177, 181—183, 187, 192 f., 196 f., 199 f., 207, 223.
— Johann 15 f., 98—105, 107—111, 113—115, 176 f., 187.
— 151, 161, 165—167, 291.

P.

Pac, Christoph, Kanzler von Litthauen 399, 448 f., 454.
Pac, Nicolaus Stephan 448, 480.
Papst, siehe Alexander VII.
Parcevich, kais. Gesandter bei den Kosaken 52, 240, 278.
Paris 302, 465 Anm.
Parsberg, dänischer Gesandter 457, 499—501, 503, 513, 522 f., 532, 541, 555.
Penneranda, Graf, spanischer Gesandter 80.
Pescow, Juan, Secretär des russischen Gesandten in Wien 436.
Petrikow (Pietrkow) 250.
Philipp IV, König von Spanien 373, 423, 537.
— Prinz von Salzbach 156 f.
— Wilhelm von Pfalz-Neuburg 31, 195, 244, 288, 372, 376, 539.
Pillau 96, 105, 130, 134, 136, 142, 206, 226, 243 f., 247, 319 Anm., 326.
Pinocci, Hieronymus, polnischer Gesandter im Haag 404, 437, 482.
Plettenberg, Georg, kais. Gesandter bei Karl Gustav 13 f., 90 Anm., 97, 152, 345.
Plock 206, 409, 449.
Podlodowski, Starost von Radom, polnischer Gesandter am brandenburgischen Hofe 157, 168, 174.

Poettingen, Franz Eusebius Graf, kais. Gesandter 19—24, 132, 134, 138, 142—144, 148—151, 160—162, 164, 170—172, 175, 177—179, 182f., 188, 198, 460.
Polen, König von, siehe Johann Casimir.
— Königin von, siehe Louise Marie.
Poletzk 12, 404.
Portia, Johann Ferdinand Graf 52, 77, 312, 318, 319 Anm., 340, 348 Anm., 353 Anm., 366, 368 Anm., 432, 462 Anm., 464 Anm., 465 Anm., 470, 471 Anm., 541 Anm.
Posen 72, 92f., 97, 101, 333, 339, 344, 352f., 360, 388, 394, 407, 410, 420, 423, 425, 431f., 433, 451, 520, 523 Anm., 524.
Potocki, Stanislaus, Woiwode von Podolien 133, 250, 479f., 491.
Prag 75 Anm., 80, 326, 351, 360, 370.
Praga 171.
Prazmowski, Nicolaus, Secretär des Königs von Polen, später Grosskanzler von Polen 174, 434f., 448f., 454, 456, 461f., 493f., 501—504, 511, 519, 530, 537, 551f.
Prokanzler von Polen, siehe Trzebicki, Boguslaw Leszczynski.
Przevorsew (Przeworsk) 154.
Putzig 155, 251.

R.

Radziejowski, Hieronymus, gewesener polnischer Prokanzler 16f., 93, 106, 120—124, 128, 136, 142—146, 148f., 152, 157f., 169, 171, 178, 200f., 206f., 243.
Radziejowski 93.
Radziwill, Boguslaus 116, 125, 167, 169, 199, 208—210, 250, 294, 321, 327, 394, 423.
— Jan, litthauischer Feldherr 112, 125, 149.
Rákóczy, Georg II., Fürst von Siebenbürgen 29, 31, 37, 41, 47, 49, 56, 97, 107, 131, 146, 149f., 163, 174, 187, 195, 199, 237f., 242f., 246—250, 253, 255—258, 262, 276—278, 282f., 285, 291, 297, 306, 309, 386, 421.
Rantzow, Graf, dänischer Gesandter in Frankfurt 234.
Rantenstein, Joh. Christ., Vertreter des Neuburger Fürsten in Oliva 527.
Regensburg 351.
Reissel (Rössel) 249.
Reval 417.
Roy, Wladislaw, Secretär der Königin Louise Marie 392, 396, 431, 434, 436—438, 440, 452, 509f.
Riga 137, 191, 404, 408, 417.
Rimanow 155.
Rolt, englischer Gesandter bei Karl Gustav, 100 Anm., 124, 134f.
Rom 52.
Rosenhan, schwedischer Reichsrath 189.
Resewing, Heinrich Wilmsen, dänischer Gesandter 230, 235, 239.
Rethal, Graf, kais. Geheimrath 51.
Rudawsky, Canonicus 392.

S.

Sachsen, Herzog von, siehe Johann Georg II.
Sapieha, Paul, Woiwode von Witteps, Grossfeldherr der Litthauer, später Woiwode von Wilna 125, 136, 156, 249f., 292, 324, 394, 473, 479f., 491, 506.
Sapieha 131, 149, 256.
Sapieha jun. 160, 394.
Schenk v. Winterstädt, Friedrich, Celle'scher Statthalter, Gesandter in Berlin 382f.
Schlangenfeld, schwedischer Commissär 398.
Schlezer, Joh. Friedrich, brandenburgischer Gesandter in London 306.
Schlippenbach, Christoph Karl Graf, schwedischer Minister 37, 40, 45, 61, 78, 151, 159, 165, 168f., 206, 229f., 285f., 290—292, 305, 311, 315, 319 Anm., 340 Anm., 360, 362f., 365, 375, 395, 426, 443, 529, 531.

Schönborn, Johann Philipp, Erzbischof von Mainz 271, 302, 344, 362, 367, 374, 399—401, 406, 407 Anm., 421 f., 425, 431 f., 450, 545.
Schwarzenberg, Joh. Adolf 344, 345 Anm., 351, 360, 376.
Schwarzkopf, Johann, Wolfenbüttler Kanzler, Gesandter in Berlin 382 f.
Schwerin, Otto, brandenburgischer geheimer Rath 40, 42, 44, 58 f., 65, 68, 78, 96, 206, 220—222, 224—226, 239, 263, 287 f., 292 Anm., 301, 303—306, 308, 315, 318 Anm., 319 Anm., 322 f., 326, 329, 344—351, 353—357, 360, 362—365, 367, 371—375, 377—380, 382 f., 426, 437.
Schwetz 115, 247.
Sebessius, Franz, Gesandter Rákóczy's an Karl Gustav 131, 150, 159, 168.
Seeburg 249.
Sedan 88 Anm.
Sehestedt, dänischer Gesandter am kais. Hofe 52, 345 Anm., 370.
Sendomir 154—156, 158 f., 250.
Siry, Nic. 392.
Slingelandt, Govest van, holländischer Gesandter 180 f., 193, 196, 233, 237.
Smolensk 12.
Snoilsky, Vertreter Karl Gustavs in Frankfurt 294.
Soletz (Solec) 250.
Somnitz, Lorenz Christoph, brandenburgischer geheimer Rath 120, 124, 304 f., 315, 344 f., 348, 350 f., 354—357, 360, 367, 371—373, 377—380, 382 f., 500, 521, 523, 527, 534, 537—540, 548—551, 553—556, 558.
Sonnenberg 190, 196, 201, 211.
Souches, Ludwig Ratwic, General 394, 399, 409, 438, 454 f., 459—461, 464, 496, 508.
Sparr, Otto Christoph, brandenburgischer General 68, 322—324, 347, 371, 378, 398, 401 f.
Steenbock, Gustav Otto, schwedischer General 134, 142, 149 f., 155, 192, 206, 280, 291.
Stettin 15, 92, 97, 99 f., 106—108, 110, 112 f., 115, 122, 176, 306, 314, 332, 522, 525, 527.
Stieglitz, kais. Courier 462 Anm.
Stockholm 13—15, 152, 162, 193, 399.
Strashurg in Preussen 117, 186, 246.
Stuhm 200 Anm.
Stuhmdorf 421, 426, 449
Sultan, siehe Murad IV

T.

Tapiau 317, 320.
Tasselt, Johann 87 Anm.
Tattenbach, Graf 364.
Terlon, Ilugues, französischer Gesandter 27, 172, 179, 289 Anm., 292, 301, 501, 501, 513, 522, 535.
Thiren, Georg Abraham, kais. Bevollmächtigter in Oliva 399, 407 Anm.
Tholibowski, Albert, Bischof von Posen 441, 480.
Thorn 16, 111, 114, 117, 119 f., 126, 130, 137 f., 141, 143, 150, 158, 168, 170, 175—178, 180—183, 186 f., 189 f., 246 f., 277, 293, 296, 300, 317, 324, 329, 333, 394 f., 440, 447 f., 451 f., 454 f., 457—463, 470, 471 Anm., 477 Anm., 479, 481 f., 486—488, 492, 499, 506, 524.
Tott, Claudius Graf, schwedischer Gesandter in Paris 244, 272.
Traun, Graf 88 Anm.
Trauttmansdorff, Graf, kais Minister 88 Anm., 351.
Trier, Kurfürst von, siehe Karl Kaspar
Trzebicki, Andreas, polnischer Prokanzler und Bischof von Krakau 238—240, 366 Anm., 388, 393, 395, 397, 399, 424 Anm., 425, 433—435, 444, 473, 480, 510, 512, 528 f.
Tykoczin 208.

V.

Varka (Warka) 159.
Vatemburg (Wartenburg) 249.

Villalobos, Don Diego de, polnischer Officier 13.
Visconti, polnischer Resident in Wien 265.
Volmar, Graf Isaac, kais. Gesandter in Frankfurt 52.
Vormditt (Wormditt) 249.

W.

Waldeck, Georg Friedrich, Graf, brandenburgischer Staatsmann 40, 59, 78, 96, 105, 176, 206, 222, 225, 247, 263, 278, 301, 318.
Walderode, Secretär der geheimen Conferenz in Wien 89 Anm.
Warnemünde 558.
Warschau 21—21, 27 f., 37, 53, 55, 95, 101, 106, 111, 113, 115, 143, 146—155, 158, 161, 168, 170, 172, 174 · 177, 180, 182 f., 193, 199, 208, 223, 237 Anm., 291, 384 f., 389, 407 Anm., 408, 430, 436 f., 464, 471, 494, 498, 504, 511, 520—534.
Wassenaer von Opdam, niederländischer Admiral 193.
Wehlau 63 f., 66 f., 82, 320, 347, 413, 423, 439.
Weichselhaupt 324.
Weiher, Jacob Graf, Woiwode von Marienburg 116—118, 137, 140, 142, 147, 150.
Weimann, Daniel, brandenburgischer Gesandter im Haag 314 Anm.
Wiasdowa (bei Warschau) 438, 440, 444, 447.
Wiequefort, Abraham, brandenburgischer Gesandter in Paris 175.
Wieliczka 462, 497 Anm.
Wien 13—15, 18, 21, 30, 32, 48, 54, 66 f., 70 f., 74 f., 87, 90, 103, 121, 165, 190, 240, 242, 272, 278, 281, 339, 340 Anm., 370, 462, 461, 471, 490, 497 Anm., 512, 544.
Wiorzbolowa 319 Anm.
Wilhelm, Landgraf von Hessen 294.
Wilna 217, 397, 429—431, 433, 437, 444, 451, 454, 457—459.
Windsheim 389 Anm.
Wismar 78.
Witepsk 12.
Wittenberg, Arfwidus, schwedischer Feldmarschall 94, 97, 101, 106 Anm., 125, 167, 170 f.
Wittenstein, Graf 364.
Wladislaw (Dorf) 247.
Wladislaw IV., König von Polen 99, 102 Anm.
Wolgast 14 Anm.
Wrangel, Karl Gustav, schwedischer Feldherr 106, 151, 157, 160, 179, 191 f., 246, 259, 293.
Wrangel, jun. 170.
Wratislavia, siehe Breslau.
Wrzesowicz, Johann Graf 141, 164—166, 181, 208.
Würtz, Paul, schwedischer Commandant in Krakau 343.
Wychowski, Johann, Führer der Kosaken 435, 465, 477, 479, 519 f., 528, 551.
Wychowski, Bruder des Vorhergenannten 520, 551.

Y.

Ysbrandt, Johann, holländischer Gesandter 180 f., 193, 196, 226, 233, 237, 239, 402—404, 407, 437, 442 f., 446.

Z.

Zamolska (Zamocz) 154.
Zamoyski, Jan, polnischer Edelmann 154.
Zawisza Johann III., Bischof von Wilna 427, 444, 451, 480.
Zohrenhaus, Johann, Jesuit 190, 202.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 07705 3869